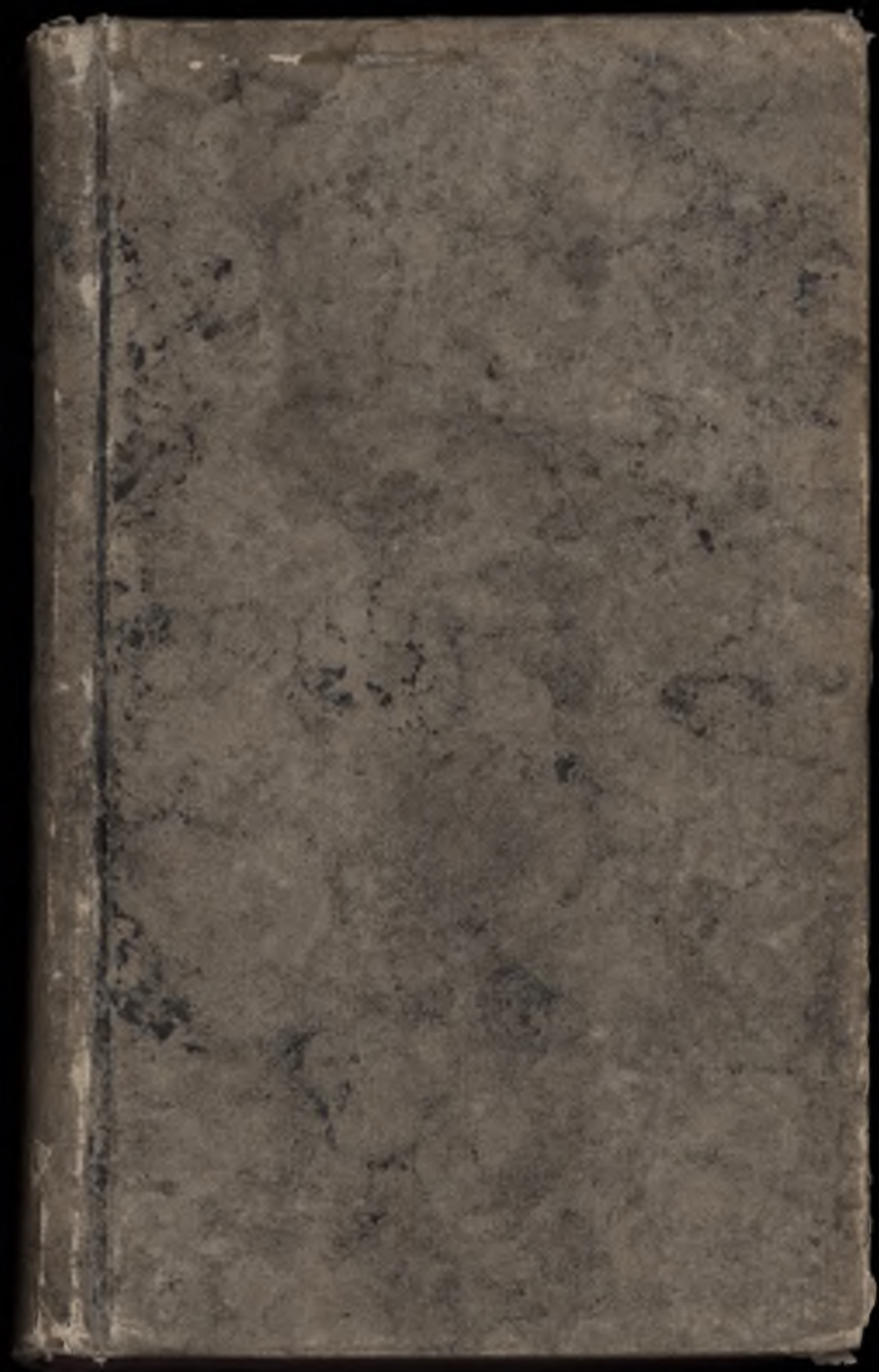




Sammlung
Preussischer Gesetze
und
Verordnungen,

welche

auf die allgemeine Depostal-, Hypotheken-, Gerichts-,
Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Land-
recht, auf den Anhang zum allgemeinen Landrechte und zur
allgemeinen Gerichtsordnung, auf die landschaftlichen
Credit-Reglements und auf Provinzial- und
Statutar-Rechte Bezug haben,

nach der Zeitfolge geordnet

von

Carl Ludwig Heinrich Nabe,

Domänen-Cammer-Director Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von
Preussen und des St. Johanniter-Ordens der ehemaligen Bailei Beau-
vending Regierungsrath, Erb- und Gerichtsherr auf Larmjow,
Strähmehl, Hedwigs-Hof und Friedeberg.

Dreizehnter Band.

Enthaltend die in den früheren Bänden ausgelassenen
Verordnungen der Jahre 1587 bis 1812.

Halle, 1825.

In der Buchhandlung des Waisenhauses.

57355

57355 | XIII

57355

34

Ms. 329/72/3

V o r r e d e.

Die Vergleichung des neuen Hilfsbuchs für praktische Juristen (Berlin 1825) mit dieser Sammlung; die nochmalige Durchsicht der letztern; der vor einigen Jahren veranstaltete Abdruck des 12ten Bandes der neuen Edictensammlung, welcher mehrere frühere noch nicht abgedruckte Verordnungen der Jahre 1806 bis 1810 enthält, so wie der Umstand, daß manche ältere sehr lange Gesetze deshalb beim Drucke ausgesetzt werden mußten, weil sonst die einzelnen Bände zu stark geworden seyn würden, der Verlagshandlung aber nicht anzusehnen war, den Bänden einen bedeutend größeren Umfang als 40 Bogen für den Pränumerationspreis zu geben, und der Herausgeber gern die Bände mit Jahrgängen schließen und solche nicht in mehrere Bände vertheilen wollte, haben den gegenwärtigen Nachtragsband veranlaßt.

Derselbe enthält in chronologischer Ordnung

- 1) solche Verordnungen, welche in den früheren Bänden der Sammlung nicht enthalten sind, aber doch noch gelten, insbesondere die in

dem 12ten Bande der neuen Edictensammlung abgedruckten;

- 2) kurze Bemerkungen wegen derjenigen Verordnungen, auf welche andere Verordnungen, Urteilsprüche oder wissenschaftliche Abhandlungen sich beziehen, welche aber der Herausgeber nicht hat auffinden können. Diese Bemerkungen findet man unter dem Datum des nicht aufgefundenen Stückes (s. z. B. den 30. Januar 1794, 1. März 1794; 31. August 1800; 15. September 1800; 15. Juny 1803 u. s. w.) und in so fern bei den in Bezug genommenen Verordnungen anscheinlich ein Irrthum zum Grunde liegt, hat der Herausgeber auf diesen Irrthum aufmerksam gemacht und auf diejenige Verordnung, welche wahrscheinlich gemeint ist, verwiesen, um die Besitzer der Sammlung der Mühe zu überheben, nach diesen Verordnungen vergeblich zu suchen. So ist z. B. Bd. III. S. 434 meiner Sammlung das Edict vom 25. October 1728 allegirt, aber nicht zu finden und wahrscheinlich das Edict vom 25. October 1725 S. 66 dieses Nachtragsbandes gemeint und dieses unter den 25. October 1728 S. 75 dieses Bandes bemerkt. Dasselbe findet bei den Bemerkungen unterm 21. März 1794 und 15. April 1803 h. 20. September 1805 u. dergl. m. statt.
- 3) Hat der Herausgeber Verordnungen gefunden,

welche mehrere Data haben und sodann durch Bemerkungen unter den verschiedenen Datis auf die Stelle in der Sammlung hingewiesen, wo sich die Verordnung abgedruckt befindet. Diese Bemerkungen findet man gleichfalls in dem gegenwärtigen Nachtragsbande unter den verschiedenen Datis solcher Verordnungen z. B. den 2. Januar 1796 h.; den 27. Februar 1796; 28. October 1798; 11. März 1798; 2. Januar 1800; 9. Juny 1801; 19. November 1802; 30. September 1803; 21. Juny 1804 h.; 27. März 1805 h. u. s. w.

- 4) Sind mehrere ältere Verordnungen in späteren in Bezug genommen, welche durch neuere Gesetze aufgehoben sind. In diesem Falle findet man an der Stelle der älteren in Bezug genommenen Verordnung in diesem Nachtragsbande eine Hinweisung auf das solche aufhebende neuere Gesetz.

Bei einer Sammlung von so großem Umfange, wie die gegenwärtige, war ein Nachtrag nicht zu vermeiden, ja das Erscheinen des 12ten Bandes der neuen Edictensammlung machte ihn sogar nothwendig; deshalb hofft der Herausgeber, wegen des Zerreißens der chronologischen Ordnung Entschuldigung zu verdienen, und ersucht die Besitzer der Sammlung, auf die in diesem Bande nachgelieferten Stücke in den früheren Bänden durch eine kurze Bemerkung hinzuweisen, wodurch die zerrißene chronologische Ordnung wieder hergestellt werden wird.

Derjenige aber, welcher sich dieser Mühe nicht unterziehen will, kann auch nicht fehlen, wenn er, falls eine von ihm gesuchte Verordnung sich in dem gehörigen Jahrgange der Sammlung nicht findet, den Nachtragsband nachschlägt, welches ohne großen Zeitaufwand geschehen kann.

Nach dem ersten Plane sollte diesem Bande ein doppeltes Register, nemlich ein alphabetisches und ein nach den §§. der Preuß. Hauptgesetzbücher geordnetes folgen, worin der Inhalt der in der Sammlung mitgetheilten Verordnungen nachgewiesen werden sollte.

Der Herausgeber hat unterdessen beide Register auch auf die Gesetzsammlung, auf die v. Kamphschen Jahrbücher und mehrere andere Werke ausgedehnt; und da sich solche demnach nicht allein über diese Sammlung verbreiten, so hat er vorgezogen, beide Register unter einem besonderen Titel herauszugeben.

Diese Register befinden sich gegenwärtig im Verlage des Buchhändlers Herrn Nauck zu Berlin unter dem Titel:

„Neues Hülfsbuch für praktische Juristen u.“ im Drucke, und der erste Band derselben erscheint mit diesem Nachtragsbande zugleich im Buchhandel. Sonach schließt sich die vorliegende Sammlung für jetzt mit diesem Bande; sie wird aber, sobald sich das Bedürfnis dazu zeigt, fortgesetzt werden.

Carlsruhe, den 18. July 1824.

K a b e.

Verbesserungen.

- Seite 27. Zeile 20 von unten ist hinter sie einzuschalten: als.
 — 34. 3. 28. v. u. ist statt darüber zu sehen: darüber.
 — 39. 3. 3. v. o. ist statt: Feldvieh zu sehen: Feder-Vieh.
 — 83. 3. 16. v. o. ist statt des 10. zu sehen: desgleichen.
 — 118. 3. 2. v. o. ist statt wo zu sehen: wie.
 — 135. 3. 2. im §. 5. ist hinter Stellen einzurücken: und.
 — 173. 3. 10. v. o. ist zwischen worden, und auch das Wort daß einzuschalten.
 — 176. in der Ueberschrift ist statt 1799 zu sehen: 1789.
 — 224. 3. 16. v. u. ist statt 3. Dec. 1791 zu sehen: 3. December 1791.
 — 224. 3. 2. v. u. ist hinter §. 165. einzuschalten: des Anhangs zur allg. Gerichtsordnung.
 — 260. 3. 27. v. o. ist statt S. 2119. zu sehen: S. 2119.
 — 292. 3. 16. v. u. ist statt 29 Febr. zu sehen: 26. Febr.
 — 310. 3. 10. v. o. ist statt 1769. zu sehen: 1796.
 — 322. 3. 11. v. u. ist statt welchen zu sehen: welcher.
 — 344. 3. 22. v. u. ist statt 1789. zu sehen: 1798.
 — 357. 3. 17. v. o. ist zwischen die und Ausgaben einzuschalten: unbestimmten.
 — 361. hinter 3. 18. v. o. ist einzuschalten: das Reser. vom 17. November 1798. f. S. 911 dieses Bandes.
 — 368. 3. 22. v. u. ist statt getheilt zu sehen: theilt.
 — 396. 3. 11. v. o. ist statt 1790 c. zu sehen: 1800 c.
 — 399. 3. 20. v. o. ist statt 31. Dec. zu sehen: 30. Dec.
 — 413. 3. 8. v. o. ist hinter Geräthschaften einzuschalten: von den Gewerken.
 — 421. 3. 14. v. o. ist hinter und und vor allenfalls einzuschalten: ist.
 — 421. 3. 20. v. o. ist statt 27. July 1799 zu sehen: 27. July 1798.
 — 427. 3. 15. v. u. ist statt 30. Dec. zu sehen: 20. Dec.
 — 429. 3. 23. v. u. ist hinter gefunden einzuschalten: es ist aber wahrscheinlich das Reser. vom 20. Dec. 1800 b. dieser Sammlung gemeint.
 — 429. 3. 10. v. u. ist statt 1796 zu sehen: 1719.
 — 435. 3. 1. v. u. ist zwischen sie und eine einzuschalten: nicht.
 — 435. 3. 19. v. u. ist vor Die im Anfange der Zeile einzuschalten: §. 30.
 — 443. 3. 14. v. o. ist statt Witwen- zu sehen: Winter-.
 — 450. 3. 15. v. o. ist hinter jedoch einzuschalten: schon.
 — 467. 3. 7. v. o. ist vor die Briefe einzuschalten: §. 100.
 — 473. 3. 2. v. o. ist statt Betrag zu sehen: Beitrag.
 — 480. 3. 16. v. u. sind die Worte: pag. 13 fortzustrichen.
 — 492. 3. 3. v. o. sind die Zahlen in den beiden letzten Columnen, nemlich 28 Rthlr. 13 Gr. 8½ Pf. und 1 Rthlr. 3 Gr. 5½ Pf. fortzustrichen und 3. 16. v. u. in der letzten Colonne ist statt 1 Rthlr. 16 Gr. 1½ Pf. zu sehen 1 Rthlr. 17 Gr. 1½ Pf.

Seite 503. Zeile 10. v. u. sind die 28 Rthlr. 13 Gr. 84 Pf. und 2 Rthlr. 6 Gr. 104 Pf. in den beiden Columnen eine Zeile herunter für einen Stadtprediger und 20 Rthlr. 13 Gr. 84 Pf. desgl. 1 Rthlr. 8 Gr. 63 Pf. daselbst sind ebenfalls eine Reihe tiefer für einen Landprediger zu setzen

— 510. Die 20 in der ersten Colonne unten gehöret zur Note gratia. — Die 2 Rthlr. und 1 Rthlr. in der 2. und 3. Colonne unten gehöret zur Note: Von jedem Hundert

— 514. Ist ganz unten hinter District einzuschalten: der

— 521. Zwischen 3. 16. und 17. v. u. ist zu bemerken: Das Rescript auf diesen Bericht s. unterm 13. Julio 1801

— 523. 3. 20. v. o. ist statt der Approbationen zu setzen den Approbationen

— 535. 3. 9. v. o. ist statt Gericht zu setzen: Gerichte

— 564. 13. v. o. ist hinter 1749 das o fortzusetzen

— 565. 3. v. o. ist statt 18. Junt zu setzen: 18. Junt

— 573. 20. v. u. ist statt Instruction zu setzen: Execution

— 573. 6. v. u. ist statt beschwören zu setzen: beschwoeren

— 574. 15. v. u. ist statt jener zu setzen: war

— 574. 12. v. u. ist statt §. 681 zu setzen: §. 687

— 574. 3. v. u. ist statt §. 687 zu setzen: 688

— 575. 5. v. u. ist statt halte zu setzen: führe

— 582. 20. v. u. ist statt 16 Zoll zu setzen: 15 Zoll

— 615. 15. v. o. ist statt dieser zu setzen: Diesen

— 615. 17. v. o. ist statt 1803 ad aer zu setzen: 1805 ad acta

— 677. 1. v. u. ist statt Nr. 3. zu setzen: Nr. 2

— 686. 5. v. o. ist zwischen bei und Erbtheilung einzuschalten: Erbtheilungen vergleicht Grundstücke zur Masse

gehören, vor Abschließung des Contracts und Anlegung der

— 759. 3. 2. v. u. ist hinter des einzuschalten: Kriegsschul-

den-Wesens der Provinz Ostpreußen und Litauen und des

besonderen

— 760. 3. 24. v. u. ist hinter Stadtoobligationen einzuschal-

ten: den Indabeten der Interims-Obligationen

— 787. 3. 9. v. o. ist statt gleichkommenden zu setzen; gleich

vorkommenden

— 804. im Tableau F. ist bei 8 Chirurgen in der Colonne

Rationen: 8 zu setzen

— 808. 3. v. o. ist statt Inhalts zu setzen: Gehalts

— 814. 3. v. o. ist statt Verkauf zu setzen: Vorkauf

— 825. 19. v. o. ist statt Assessor zu setzen: Assicirten

— 834. 4. v. o. ist statt 1808 zu setzen: 1809

Montag nach Crandl (den 12. Mai) 1587.

Patent vom 12. Mai 1587, daß Vasallen nicht in fremde Dienste treten sollen.

Wir Johans George, von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz Cammerer vnd Churfürst, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, vnd in Schlessen zu Croffen Herrkog, Burggraf zu Nürnberg, vnd Fürst zu Rügen, Endt- bieren allen vnd jeden unsern vnterthanen, was wir den ober Standes die sein, Unsern gruß, Vnd geben dehnen hiermit zuuornehmen. Ob wir wol hiezuorn, vnd noch vnlängst vorgangen, Ernstliche vrbod gethan, Das bey diesen gefehrlchen Zeitten vnd leufften, niemandt von unsern vnterthanen, sich ohne unser Vornwissen, vnd sondere bewilligung, in einige frembde Krieger bestallung, einlassen soll, Das wir doch berichtet werden, das von etlichen daselbe wenig in acht genommen. Darumb wir vorige unsere außschreiben, wiederumb zuuornehmen, veruracher: Vnd ist nochmal vnsere ganz ernster befehllich, Es wollen sich die vom Adel vnd andere, die sich zu Krieger Zügen gebrauchen zu lassen Pslegen, durch niemandt zu einiger auß- lenbischen bestallung, sie betreffe auch weime sie wolle, bere- den lassen, Sondern sich gehorsamlich erinnern, das ihnen in diesen söglichen leufften, aus Gottes gebot, vnd ihren Eiden vnd pslichten nach, vielmehr gebähret, sich zu be- schätzung ihres eigenen Vaterlandes, mit ihren Knechten, Pferden, vnd Rüstung, einheimisch zuhalten, Dann umb eines geringen nutz willen, ihr leid vnd leben vnter frembden Nationen in dre schantz zuschlagen, dieweil son- derlich diese Jhar hero, die erfahrung wohl geben, mit was nutz ehren vnd frommen mancher solchen frembden Kriegen nach gezogen: Würde aber diese vnd vorige unsere vor- manung vnd ernstes vrbod, von einem oder mehrern vber- treten werden, Dieselben sollen sich keines andern vorsehen, Dann das wir mit einziehung ihrer Güter vnd anwart- tungen wieder sie ernstlich vorsehren wollen, Wie wir dann unsern Landuoligten, Heupt- vnd Amtleuten, albereit be- fehllich gethan, das ein jeder sich in seinem befohlenem ampte, wer die sein, die dorinnen ausgeritten, mit fleis er- kundigen, vnd vns zu ernster Volfstreckung obbemelter straf- sen, Davon schriftliche Vorzeichen zuschicken sollen. Dar- umb sich ein jeder vor schaden wird wissen zuhüten. Be- fundlich mit unserm außgedruckten Secret besiegelt, Vnd

Daß die heiligen Sacramenta nur bloße Zeichen, Kürbilde und Bedeutungen, und daß die Tauffe nicht nothwendig sey: Daß die Worte Christi: Das ist mein Leib, ic. nicht für wahrhaftig zu halten, und daß im heiligen Abendmahl schlecht Brodt und Wein, und also leere Hülsen ohne Kern seyn: Das die Reformirte ein anders im Herzen glauben, ein anders im Munde führen. Hingegen auch weil die, so sich selbst Lutherisch nennen, sich beschweren, daß man sie zur Ungebühr Ubiquitäten, Placianer, Marcioniten, Pelagianer, Entichianer u. dergl. nenne, Oder ihnen beymesse, daß sie glauben, als ob man im heiligen Abendmahl den Leib Christi auf Capernatelsche natürliche Weise esse: Daß die zwei Naturen in Christo vermengt, oder die menschliche in die Göttliche verwandelt, daß der Leib Christi über die ganze Welt ausgedehnet oder ausgespannet sey, daß Christus also für alle gestorben, daß auch denen Unbußfertigen die Vergebung der Sünden und das ewige Leben appliciret werde: Daß des Menschen thun und lassen, der Göttlichen Erwehlung Ursach sey. Diesem allen nach, wollen Wir zwar alhier nit erörtern, wer hier von den Anfang gemacht, und das andere Part zu der gleichen rextorion mit bösen Zunamen und Folgereyen veranlaßet habe, Besondern weil beyde Theile zum höchsten bedingen, daß sie solche Lehren nicht führen: So wollen wir allen und jeden, so wohl Reformirter als Lutherischer Religion zugethanen Superintendenten, Inspectoren, Präbsten, Pfarrern und Predigern, auch Rectoren und Collegien bey den Schulen dieser Unserer Lande der Chur- und Marck Brandenburg, hiemit gnädig und zugleich ernstlich, bey Vermeidung der remotion von ihrem Ampte, auch dem befinden nach, anderer animadversion und Bestrafung, anbefohlen haben, daß ein Theil dem andern mit solchen und andern dergleichen Zunamen, deren iho Erwähnung geschehen, durchaus nicht verunglimpfen, noch auch obberühren, oder andere dergleichen streitige consequentien, welche sie beyderselts nicht geständig, als ihre eigentliche Lehren, ihnen aufbürden noch beymessen, am allerwenigsten aber auf die Causel bringen solle. Denn ob uns zwar wol wissend, daß, gleich wie Lutherische glauben, daß obgedachte absurda aus der Reformirten Lehre durch eine rechtmäßige consequentz folgen, also auch hinwieder die Reformirte in ihrem Gewissen versichert sind, daß ebenmäßig aus den Lutherischen hypothecibus etliche obgedachte absurda gefolgert werden können: Jedoch gleich wie man die Reformirten, so lange sie vim consequentiae nicht erkennen, sondern verneinen, auch die absurda verwerffen, nicht beschuldigen kan, das sie also glauben und lehren; Also sol man auch hinwiederum denen Lutherischen solche consequentien, welche zwar die Reformirte aus ihrer Lehre deduciren, sie

aber verneinen, nicht zuschreiben, als ob es ihre eigentliche Kirchen-Lehre und Glauben sey.

Und weil auch Gott der Herr, gleich wie in der Reformirten Kirchen, also auch unter denen Lutherischen Theologen, dann und wann gelahrte Männer erwecket hat, welche Friedens-Schriften geschrieben, und erwiesen, daß der Evangelischen dissensio an sich selbst nicht fundamentalis sey, und eine tolerantia Ecclesiastica gar wol gestiftet werden könne: So wollen Wir keinesweges gestatten, daß andere, so solches Erkenntnis und friedliches Gemüthe noch nicht haben, jene richten, verkleinern, und für Hencker, Calixtiner und Syncretisten schelten, und mit solchen neuen Zunamen Ursach zu einer neuen Trennung geben sollen: Gleicher gestalt Wir auch von denen Reformirten: keinesweges gewärtig seyn wollen, daß sie anderer friedliche Consilia öffentlich tadeln oder verdammen sollen.

Als auch Unsere in Gott ruhende löbliche Vorfahren, und Wir selbst zum offtern verordnet, und anbefohlen, daß, wann jemand in seinem Gewissen sich beschweret fände, seine Kinder mit dem, nur noch in etlichen wenigen Lutherischen Kirchen üblichen Exorcismo, tauffen zu lassen, die Prediger schuldig seyn sollen, ihnen darunter zu fügen, und die Kinder ohne diesen Zusatz, allein nach Christi Einsehung zu tauffen, Wir aber vernehmen, daß dennoch von unterschiedenen Predigern dessfalls fast viele difficultäten gemacht und fernere allgemeine Verordnung erwartet wird. So wollen Wir hiemit abermaln ernstlich anbefohlen haben, daß, wann jemand, er sey Reformirt oder Lutherisch, begehren wird, daß sein Kind ohne Exorcismo getauft werden möge, der dessfalls angesprochene Prediger ohne Erwartung fernern Befehls, die Tauffe also verrichten soll.

Wir gesinnen demnach an Unsers Statthalters Ldb. hiemit Freund- und Vetterlich, Unsern Ober-Präsidenten aber und Geheimen-Räthen, wie auch Regierungen, Canklern, Vice Canklern, Geistlichen Consilioria, und dann Eingangs benannten Prälaten, Grafen, Freyherrn, Landvolkten, Berwesern, Hauptleuten, Ritterschafften, und vom Adel, Castuern, Schössern, Amptleuten, auch Bürgermeistern und Räthen in Städten, befehlen Wir hiemit gnädigst über dieses Unser Edict und Verordnung keif, vest, und unverbrüchlich zu halten, und keinem einiglen Pfarrer und Prediger, wer der auch sey, hiewider zu handeln, zu verstaten, sondern vielmehr auf den widrigen unvorhofften Fall, da einer hiewieder zu handeln sich gelüsten liesse, solches also fort an Uns, oder in Unserm Abwesen an Unsers hinterlassenen Statthaltern und Geheimen Räthe, zu fernern gehörenden Verordnung, gehorsamst zu hinterbringen. Hiemit haben Wir dieses Edict mit unserm Churfürst. geheimen Cankley-Jüngel zu bekräftigen wol-

wissentlich anbefohlen, so geschehen und gegeben zu Edln an der Spree, am 16. Septemb. Anno 1664.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. C. M. Tom. I. Abth. I. S. 381. No. XXXI.

18. December 1682.

Die in der Verordnung vom 14. December 1799 b. erwähnte Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäferordnung für die Marken vom 18. December 1682 C. C. M. Tom. V. Abth. 3. Cap. 1. Nr. 22 ist nicht abgedruckt, weil sie durch die Verordnung vom 24. August 1722 aufgehoben ist.

28. April 1683.

Der Anhang zur Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung für die Marken vom 28. April 1683, C. C. M. Th. 5. Abth. 3. Cap. 1. Nr. 22, ist nicht abgedruckt, weil solche durch die neuere Bauern- u. Ord- nung v. 24. August 1722 aufgehoben ist.

1. August 1684.

Das Edikt gegen das Feueranmachen in den Hölzern, und wegen des Feuerlöschens darin vom 1. August 1684, C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 2. S. 581 Nr. 35. ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in das Edikt vom 12. Au- gust 1712 aufgenommen ist.

4. August 1684.

Das Edikt vom 4. August 1684, wegen des Verbots, Schweine in fremde und adlige Forsten zur Mast zu bringen, C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 2. S. 585. Nr. 36. ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in den §. 3. Tit. 8. der Forst-Ordnung vom 20. Mai 1720 vollständig aufgenommen ist.

15. December 1688.

Die Verordnung vom 15. December 1688 betref. das Ver- bot der Trauungen in den Fasten- und Advents- Wo- chen ohne Concession, C. C. M. Th. 1. Abth. 2. S. 105. No. XLVIII, ist nicht abgedruckt, weil sie mit der Ver- ordnung vom 21. November 1730 übereinstimmt.

17. December 1689.

Das Edikt wegen Heiligung des Sonntags C. C. M. Th. 1. Abth. 2. Nr. 49, ist nicht abgedruckt, weil dessen In- halt vollständig in das Edikt vom 28. October 1711 auf- genommen ist.

7. und 17. April 1692.

Die in der Dienstinstruction des Generalsauditeurs vom 20. Oct. 1800 a. erwähnte Verordnung v. 7. u. 17. April 1692,

C. C. M. Th. 6. Abth. 1. Nr. 85, ist deshalb nicht ab- gedruckt, weil sie nichts weiter enthält, als was der §. 2 der gedachten Dienstinstruction vorschreibt.

24. Juni 1693.

Das Patent vom 24. Juni 1693, betref. die Feyerung der Sonn-, Fest-, Buß- und Bet-Tage, C. C. M. Th. 1. Abth. 2. Nr. 57, ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in das Edikt vom 28. October 1711 vollständig aufge- nommen ist.

15. December 1694.

Constitution von Verlobniß- und Ehe-Sachen, vom 15. December 1694.

Wie Friedrich der Dritte, u. c. c. c. Entbieten allen Un- sern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritter- schaft, Land-Vögten, Verwesern, Haupt- und Amtleuten, Bürgermeistern und Räten in Städten und Flecken, wie auch allen Unsern Unterthanen Unserer Chur- und Mark Brandenburg, Unsern gnädigen Gruß, und fügen Ihnen zu wissen; Obwohl in Unserer Chur-Brandenburgischen Consistorial-Ordnung alle heimliche Verlobnissen, insonderheit aber diejenigen, welche ohne Vorwissen der Eltern, deren Consens und Einwilligung nicht nur de honestato, son- dern auch de necessitate zu der Kinder Verhehlung ersor- dert wird, beschehen, aus sehr vernünftigen und wichtigen Considerationen gänzlich verboten seyn; So hat doch bis- hero die fundbahre Erfahrung bezeuget, daß diese sehr heil- same nöthige und nützliche Constitution zum öftern nicht allein in keine geziemende Obacht genommen, sondern auch über das, solche Leute gefunden worden, welche um ihres Privat-Nutzens willen zu dergleichen heimlichen Verlob- nissen allerhand Verschub, Vertrag und Veranlassung ge- gegeben, wodurch eines theils den Eltern, welchen nach Ehelichem Recht, Gehorsam und Ehrerbietung von den Kindern gebühret, mancherley Gram und Herkeleid, an- dern theils aber den Kindern, (nächst dem, daß sie durch solche unbedachtsame Händel sich öfters an besserem Glück und Versorgung hindern) an statt des Segens Gottes und der Eltern, welchen sie so sauer zu erziehen werden, unausbleiblicher Fluch und Unsegen zugezogen wird, die Eltern aber auch zum öftern ihrer zustehenden Gewalt über die Kinder sich mißbrauchen, und dieselben, ohne recht- mäßige Ursachen, an vorhabender ehelichen Verlobung hin- dern. Wann uns dann, Krafft Unsers von dem Allerhöch- sten tragenden hohen Obrigkeitlichen Amtes, in allemwege obliegt und gebühret, in solchen hochwichtigen und den Sta- tam vitae publicum concernirenden Sachen, die nachdrück- liche Versehung zu thun, damit insüßerdest gebührlliche Folge und Gehorsam gegen Gott und sein Wort, geziemender

Respect und Ehrerbietung gegen die Eltern, samt schuldiger Partition gegen Unsere Constitutiones erhalten und fortgepflanzt, nachgehends aber auch der Eltern Mißbrauch ihrer Gewalt über die Kinder, verhütet, mithin der Kinder Gewissen gerathen, und allenthalben bey concordantia matrimonia und gute Ordnung befördert werden müssen; Als haben Wir für gut und nöthig zu seyn befunden, Eingangs erwähnte Consistorial-Constitution, vermittelst Publication eines absonderlichen Edicts, in Gnaden renoviren und declariren zu lassen.

1. Wir sehen, ordnen und wollen demnach, daß dasjenige, was der heimlichen Verlobnissen halber in obgedachter Unserer Consistorial-Ordnung wolbedachtlich konstituiert und geboten, von jedermänniglich beständig observiert, in acht genommen, und von Unserm Consistorio auf solche Constitution rechtlich gesprochen und erlant werden solle. Es werden aber

2. Vor allen Dingen die Eltern hienit dahin ermahnet, wann die Kinder ihr rechtmäßiges und mannbahres Alter erreicht, darauf bedacht zu seyn, welcher gestalt dieselben ehrlich und also versorget werden, daß sie damit auch ihres theils zufrieden seyn können, und durch unnöthige Verzögerung nicht zu unzulässigen heimlichen und sündlichen Ehegelübden veranlaßt werden.

3. Wann nun ihre Kinder sie, um Erlaubniß sich mit gewissen Personen ehelich zu verbinden, in kindlichem Gehorsam und Demuth ersuchen und bitten werden, sollen die Eltern sie, ohne gnugsame erhebliche Ursachen, daran nicht hindern, unter welche Ursachen aber Armuth, oder ungleicher Stand und Herkommen nicht eben simpliciter, und wann nicht auch andere wichtige Ursachen ihres Dissensus vorhanden, mit zu referiren seynd.

4. Dafern nun die Eltern und Kinder sich derowegen mit einander nicht selbst vergleichen können, soll es alsdann und ehe noch von den Klütern puris etwas verbindliches fingenommen wird, bey Unserm Consistorio gesucht, und daselbst, nach Billigkeit, verglichen oder entschieden, und also der Eltern Consens, nach Gelegenheit der Fälle und Umstände, von der Obrigkeit ex officio supplirt, und diesen Personen sich mit einander zu verloben, und das Verlobniß durch gewöhnliche Copulation und Beywohnung zu vollziehen, verstattet werden, auf welchen Event aber gleichwohl der Sententz allemahl mit einzuverbleiben, daß beyde Contrahenten den differirenden Vater oder Mutter nicht desto weniger zu lieben, zu ehren, und gegen den oder dieselbe allen Gehorsam zu bezeigen, schuldig seyn sollen.

5. Wann ein Sohn oder Tochter, der Eltern Final-Resolution unerwartet, sich verloben würden, obgleich die Eltern sonst keine andere erhebliche Ursache, als daß die

Ehegelobniß hinter ihren Wissen und Willen geschlossen, vorzuwenden hätten, in solchem Fall wollen wir den gesuchten Consensum ex officio, ohne vorübergehende reifliche Cognition des Consistorii, welches, wann die Kinder in diesem Casu alle gebührende Mittel, als kindliche Privat-Deprecation und Bitte, wie auch der Verwandten und guten Freunde Vorbitte und bewegliches Zureden angewandt, die Eltern aber dennoch nicht consentiren wolten, nach Beschaffenheit der Umstände, zu erkennen haben wird, ob sothaner Denegation und Protraction der Eltern ohngeachtet, die Ehe zu verstaten sey oder nicht? keinesweges suppliren, noch die Eltern wieder ihren Willen darzu nöthigen, vielweniger zu geben, daß die vorhabende Ehe vollzogen werde.

6. Wann die Eltern oder eines derselben ihren Consens zu der Kinder Verlobung einmahl ertheilet, und aufm Nothfall dessen mit Zeugen überfähret werden mögen, sollen sie solchen einmahl ertheilten Consens, ausgenommen den Casum, da ihnen von neuen erhebliche Ursachen dazu gegeben worden, worüber Unser Consistorium Rechtlich zu cognosciren hat, zu revociren nicht befuget seyn.

7. Hingegen verbieten Wir, Krafft dieses nochmahls, daß sich keine Kinder, Söhne oder Töchter, ohne Unterscheid ihres Alters, Condition und Standes, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern, als des Vaters, der Mutter, und da die nicht mehr vorhanden, des Groß-Vaters und der Groß-Mutter, und nach diesen der Vormünder (jedoch so fern sie rechtmäßige Ursachen in casu dissensus haben) verloben sollen, und wenn gleich solches geschehen, soll doch solches Verlobniß, ungeachtet, ob dasselbe in anderer Leute, als Gezeugen beyseyn geschehen, und die Partheyen einander Wahlschätze, Ringe, Geld u. dergl. darauf gegeben, oder sonst dieselben mit hochbetheuerlichen Worten und Schreiben, oder auch wol gar durch Eydliche Verpflichtung abgehandelt, und Pacta dotalia darüber aufgerichtet worden, für heimlich gehalten, und von Unserm Consistorio vor unkräftig und unbändig erkannt, die Personen auch in Unsern Landen nicht getraut werden.

8. Es sollen auch die Interessenten nach solchem Erkenntniß einander die gegebene Wahlschätze, Ringe und andere Sachen und Geschenke, wieder auszuantworten, und zurück zu geben, angehalten werden.

9. Da sichs auch zutrüge, daß Kinder, welche ihrer Eltern Consens und Approbation sofort nicht erlangen können, um ihren Zweck desto eher zu erreichen, andere unzulässige und straffbare Mittel ergriffen, und entweder ad concubitum: et copulam carnalem mit denen von ihnen begehrten Personen schritten, oder sich heimlich copuliren ließen: So wollen und verordnen Wir hienit, daß den Eltern ihr

Consensus von den Kindern auch per ejusmodi concubium vel per benedictionem sacerdotalem keinesweges abgezwungen werden soll, es wäre dann, daß dieselbe durch oberwehnte Mittel und andere Motiven zu Ertheilung ihres Consensus, endlich in der Güte disponiret werden könnten, oder daß das Consistorium, auf der Partheyen Ansuchen, nach befundenen wichtigen Umständen und erheblichen Ursachen, der höchsten Billigkeit zu seyn erachtet, ein anderes zu verordnen; Im Fall aber eine oder andere der contrahirenden Person *lamea maculam* auf sich hätte, oder *nimis vilis et abjectae conditionis* wäre, hat das Consistorium beym ersten *Casa* sie sofort abzuweisen, im andern aber, wann das Ehe-Verlobniß oder *Matrimonium* ja für nichtig erklärt würde, den Mann dahin anzuhaltten, daß er der Weibes-Person, wegen der defforation, und zu Erziehung des Kindes, nach Beschaffenheit des Vermögens, und anderer Umstände, gebührenden Abtrag thun müsse.

10. Wann aber eine Mannes-Person, welche *lui juris*, und nicht mehr in des Vaters Brode, sondern ausser dessen Gewalt ist, einer sonst unberüchtigten Jungfrauen oder Wittwen, welche sich zuvor wol verhalten, und von Christlichen und ehelichen Eltern geboren und erzogen, ohne seines Vaters und Mutter Vorwissen, die Ehe verspricht, und sie darauf beschläßt und zu Falle bringet, und seine Eltern in diese Ehe nicht willigen wollten, gleichwol aber keine gnugsame noch erhebliche Ursache ihres Dissensus halber vorzuwenden und beizubringen vermöchten, in solchem Fall soll auf Vollziehung der Ehe erkannt, und solche durch der Eltern blosses Widersprechen nicht gehindert, sondern dieselbe vielmehr die Ehe mit Verletzung der Gewissen nicht fernere zu improbiren, auch ihren Eitelichen Consens und Segen dazu zu ertheilen, alles Fleißes anermahnet werden.

11. Anlangend diejenigen Personen, so beyderseits keine Eltern haben, jedoch aber *lui juris* und *majoris aetatis* seyn, soll deren Verlobniß, wann selbiges ohne jemandes Beyseyn getroffen, auch vor ein heimliches Gelöbniß gehalten, und vor unbindlig erkannt werden, bis beyde Personen solches durch öffentliche Gelöbniß vor ehelichen Leuten entweder freywillig wiederholen und bestetigen, oder für Unserm Consistorio von neuem sich beyderseits dazu bekennen. Solte dabey einige fleischliche Vermischung und Schwängerung vorgegangen seyn, und das Weib vorgeben, daß der Stuprator ihr die Ehe versprochen, so soll sie zwar damit gehöret werden, wann sie in continenti solche Ehe-Versprechung schriftlich oder mit zweyen Zeugen, oder auch per testem unicum omni exceptione maiorem, oder sonst *semiplenè*, *enim praestatione Juramenti suppletorii*,

wann das Consistorium aus erheblichen Ursachen solches erkennete, beweisen würde, in dessen Entstehung aber soll sie abgewiesen, und keinesweges zum Beweis per positiones et responsiones, als welche Wir in Ehe-Sachen ganz nicht verstaten, noch ferner admittiret wissen wollen, zugelassen, der Stuprator aber gebührend bestraft werden, und so wol wegen der defforation, als Alimentirung des Kindes gnugsame und zureichende Satisfaction zu leisten schuldig seyn.

12. Wann die Kinder bereits wirklich *separatam familiam* führen, und etwa ihren Ehegatten verlohren, auch darauf *ad secunda vota* zu schreiten entschlossen seyn, alsdann wird ihrer Eltern Rath und Consens nicht de necessitate, jedoch aber de honestate erfordert, dafern sie nur an eheliche und nicht an allzu ungleiche Partheyen sich wieder verheyrathen.

13. Nachdem auch zwischen Adel und Bürgerstandes Personen die Verlobung zu weilen *Legs Salica*, oder sub *Pacto Morganatico* abgehandelt wird; So soll dasselbe hinwider anderer gestalt nicht, dann mit Unserm darob gesuchten und erhaltenen Consens verstatet und zugelassen seyn, und in dessen Verbleibung, dergleichen *Dispensationes et Matrimonia* zwar bestehen, *ratione conditionum adjectarum ad Morganaticam* aber keinen effectum *juris* haben.

14. Woferne nun die Kinder über geschehene Vermahnung und Verwarnung wider ihrer Eltern Willen stracks darauf verharren, und unerwartet derselben gesuchten Consens, oder Consistorii-Verordnung, sich verloben, oder ihr heimliches Verlobniß zu vollziehen, andere Gelegenheit suchen würden: so sollen die Eltern ihnen mit etwas zu der Ausstattung behüßlich zu seyn nicht verpflichtet, sondern vielmehr befüget und ihnen hienit zugelassen seyn, solche ungehorsame Kinder, bis auf den halben Theil ihrer gebührenden *Legitimas*, zu enterben; über dieses alles aber sollen die ungehorsamen Kinder, darum, daß sie den Geboten Gottes und der Natur, wie auch Unserer Consistorial-Ordnung zuwider gehandelt, und sie hiederlich mit dem heiligen Ehestande umgangen, andern zum Abscheu, von Unserm Consistorio in willkürliche Strafe genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit Geldstrafe *pro modo facultatum ad pias causas*, oder sonst angesehen werden.

15. Wäre es auch Sache, daß, gleich wie bereits oben Erwähnung geschehen, das *Matrimonium absque parentum consensu per copulam carnalem et benedictionem sacerdotalem* von den Kindern heimlich und *de facto* vollzogen worden, so soll in der Eltern freien Willen stehen, ob sie einen von vorgedachten Wegen erwählen, oder bey Unserm Consistorio um gänzliche *Callation* und Aufhe-

12 11. Juli 1695. 6. Januar 1698. 24. July 1702.

bung solcher Ehe anhalten wollen, inmassen dann dergleichen Beglunen nicht allein sub *lego punitiois*, sondern auch nach Gelegenheit der hiebei etwa vorkommenden Umstände, gar sub *lego annullationis*, hiemit ausdrücklich verboten wird.

16. Die Zeugen und andere, so zur Stiftung solcher heimlichen Verlobniß sich gebrauchen lassen, oder sonst Anleitung und Vorschub dazu gethan, ingleichen die Prediger, so die oberwähnten Copulationes zu verrichten sich unterstanden, sollen ebenfalls willkürlich, doch exemplariter, angesehen, und in *specie*, die Prediger mit Entsetzung ihrer Aemter, oder sonst bestraft werden.

17. Als auch endlich in der Consistorial-Ordnung, *ratione graduum*, verordnet, daß man sich im vierten Grade der Blutsfreund- oder Schwägerschaft gleicher und ungleicher Linie zwar verehlichen möge, nicht aber im dritten und wenigern Grad; So haben Wir, aus bewegenden Ursachen, nunmehr gnädigst zugelassen, daß auch im dritten Grad gleicher Linie die Ehen verstattet werden sollen, im dritten Grade ungleicher Linie aber und weniger, soll die Ehe hinführo ferner verboten seyn, und ohne unsere gnädigste Dispensation, welche Wir uns allein vorbehalten, nicht verstattet werden. So erstreckt sich auch die *prohibitio matrimonii ob affinitatem*, nicht weiter, als auf *primum genus affinitatis*, in *secundo vel ulteriori genere affinitatis* aber ist die Ehe nicht verboten, es wäre dann, daß dabei *respectus parentum et liberorum* mit unterliefe, welchenfalls die Ehe nicht zugelassen, sondern verboten ist. Darnach sich jedermännlich zu achten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Inseigel. Gegeben zu Eßln an der Spree, den 15. Dezember 1694.

Friedrich. (L. S.)
Eberhard v. Danckelmann.

C. C. M. Th. I. Abth. II. Nr. 85. S. 117.

11. Juli 1695.

Kaiserliches Edikt betreffend den Gehalt der Gold- und Silber-, Faden- und Draht-Arbeiten, s. beim Publicandum vom 20. December 1695 b.

6. Januar 1698.

Die in der Dienstinstruction für den Generalauditeur vom 20. October 1800 erwähnte Verordnung, vom 6. Januar 1698, C. C. M. Th. 6. Abth. 1. Nr. 203, enthält nichts weiter, als was §. 2. der gedachten Dienstinstruction festsetzt, und ist deshalb nicht abgedruckt.

24. July 1702.

Das in der Anfrage vor dem Rescripte vom 14. July

28. July u. 27. October 1705. 28. October 1711. 13

1804 a. erwähnte Circular vom 24. July 1702, wonach Vasallen nicht in fremde Kriegesdienste treten sollen, findet sich nicht abgedruckt.

28. July 1705.

Das in dem Edikt vom 28. October 1711 erwähnte Edikt vom 28. July 1705, die Entweihung des Sonntags und der Festtage betreffend, C. C. M. Th. 2. Abth. 2. Nr. 81, ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt vollständig in das Edikt vom 28. October 1711 aufgenommen ist.

27. October 1705.

Die in der Verordnung vom 14. December 1799 b. erwähnte Schäferordnung vom 27. October 1705, C. C. M. Th. 5. Abth. 3. Cap. 1. Nr. 33, ist nicht abgedruckt, weil sie durch die spätere Verordnung vom 24. August 1722 aufgehoben ist.

28. October 1711.

Edikt wegen der Sonntags-Feier vom 28. October 1711.

Wir Friedrich, König etc. etc. Geben hiermit allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Verweßern, Haupt- und Amtleuten, Magistraten in Städten und Flecken, Gerichts-Obrißkeiten, Berwaltern, Schulken in Dörfern, wie auch insgemein allen Unsern Unterthanen Unserer Ehr- und Mark Brandenburg, dieß- und jenseits der Oder und Elbe, nebst Entziehung Unsers gnädigsten Grusses, zu vernehmen, was gestalt Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß Unser unterm 28. Jult 1705 wider die Profanation und Entheiligung des Sabbath-Tages publicirtes Edict, nicht weniger, als die vorige von Jahren zu Jahren mehr und mehr außer acht gelassen, und darüber sonderlich von denen Magistraten in Städten, wie auch von denen Gerichts-Obrißkeiten und Kirchen-Patronis auf dem Lande mit solchem Ernst und Nachdruck, als sich gebühret, eine Zeithero nicht gehalten, sondern allerhand Unordnungen nachgesehen, ja solches vornehmlich um privat-Ruhens willen, oder aus andern particularien Absichten außer Augen gesetzt, und wann ja darüber noch hat wollen gehalten werden, zuweilen gar an diejenige, welche die Häuser verordneter massen zu visitiren bestellt, Hand angelegt worden. Wann Wir nun dannenhero nöthig befunden, solchen Inconvenientien und Unordnungen durch renovirung und schärfung solcher Unsers Edicts nachdrücklich zu begegnen; Als sehen, wollen und verordnen Wir hiermit und Krafft dieses, daß nicht allein über selbiges bey Vermeidung unten gesetzter Straffe gehalten, sondern auch ins besouder alles dasjenige, wodurch der Gottesdienst, welcher fürnehmlich auf diesen

Tag, so wohl öffentlich in denen Kirchen durch Anhörung des Wortes Gottes, singen und beten, als auch in denen Häusern, durch allerhand Christliche Übungen gepflegt werden muß, gehindert und zurück gesetzt wird, abgeschaffet, und zu dem Ende alle Gewerbe und Handthierungen eingestellt, die Kram: Buden geschlossen, keine Märkte gehalten, noch auch sonst etliche Ess- und Trink: Waaren, ehe und bevor Nachmittag die Glocke fünf geschlagen, verkauft, und im Specie der Fisch: Markt, an denen Orten, da er am Sonntage gehalten wird, ehe nicht, als nach gänzlich in allen Kirchen vollendetem Gottesdienst gehalten werden solle.

Fürnemlich ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille, daß auf dem Sontag keine Banquets oder Gastrepen des Mittags, auch des Abends keine weltläufige Gast: Mäße und Lustbarkeiten gehalten, weniger Hochzeiten an selbigem Tage angestellt, fürnemlich aber in denen Wein: Bier: Junst: Häusern und anderen Orten, wo geschenkt wird, keine Gäste gesetzt, noch Wein, Bier, Brandtwein, vor 5 Uhren Nachmittag verschonket oder verkauft werden solle, ausgenommen, was reisende Leute, oder auch sonst die Kranken zu ihrer Erquickung, oder andere Einwohner und Soldaten zu ihrer unentbehrlichen Lebens: Nothdurft bedürffen, welches ihnen doch solchenfalls zu keiner andern Zeit, als zwischen 11 und 12 Uhren Mittags abzuholen erlaubt, und hernach die Schencken bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Straffe bis 5 Uhr Abends wieder geschlossen seyn sollen: Wie dann auch zwar nach dieser Zeit an männlichen dergleichen Getränke kan verlaßten werden, aber nur zum nöthigen Gebrauch, und nicht zur Saufferey oder anderen üppigen Gelagen, wofür die Schencken selber, wann sie darwider gehandelt, nachdrücklich angesehen werden sollen.

Und weilten auch mehrmalen angemercket worden, daß diejenige, welche nach Unsere Residenzien oder andere Städte Zufuhre gethan, es also eingerichtet, daß sie, ungeachtet sie wegen der Nähe des Orts es nicht nöthig haben, zu solchen Reisen des HErrn Tag zu Hülfe genommen, wodurch derselbe entweder in der Hin- oder Rück: Reise enthehliget, und die Knechte und Mitreisende vom Gottesdienste abgehalten, dem armen Viehe auch die ihnen gebührende Ruhe entzogen worden: So soll solches hin: fähro nicht allein gänzlich verbotten und abgestellt seyn, sondern es wird auch allen und jeden Stadt: Obrigkeiten und Gerichten, dahin die Zufuhre geschiehet, ernstlich anbefohlen, wann dergleichen Wagen bey ihnen ankommen, selbige nach gehaltenem Markt oder geschעהner Klessierung ehe nicht zu dimittiren, bis sie ein gewisses vor die Armen

erleget, Und auch diejenige, welche sie abgefertiget haben, zu fernerer Bestraffung sofort anzuzeigen.

Ferner sollen am Sonntage keine Lust: oder Spazier: Fahrten, es seye von Unseren Bedienten, Officieren oder Bürgern angestellt, auch die Thore zu dem Ende von Morgen frühe bis Abends um 5 Uhr verschlossen gehalten, und niemanden außer denen Posten und Reisenden gedöf: fet, diejenige auch, welche sich an denen Thoren melden, genau examiniret, und wann sich findet, daß sie nur zur Lust hinaus fahren wollen, angehalten, dem Magistrat angezeigt, und mit einer Straffe von 20 Thlen. belegt werden, welche auch statt hat und zu exigiren ist, wann sie die Nacht etwann hintergangen und nach ihrer Zurück: kunfft convinciret werden könten, daß sie spazieren und zur Lust ausgefahren gewesen: Jedoch können die Einwohner in denen Vorstädten zu Fuß ein: oder ausgehen, nur daß es nicht unter denen Predigten geschehe: Und diejenigen, welche im Frühling oder Sommer vor den Thoren sich der Garten: Lust bedienen, sollen gleichfalls des Sonntags ehe nicht als um 5 Uhr herausgelassen werden, auch hernach bey guter Zeit sich nach Hause wieder verfügen.

Des Sonntags soll durchgehends alles Spielen, so von dem Glück dependiret, es habe Nahmen wie es wolle, gänzlich verboten, abgeschaffet und eingestellt, diejenigen Spiele aber, so in einem Exercitio corporis und Leibes: Bewegung bestehen, auch sonst erlaubt seynd, nicht ehe, als nach der in dem am 18. Januarii 1703 publicirten Sonntags: Edict gesetzten Zeit der 5 Uhren, verstatet, und daneben mäßig und zwischen wenig Personen, auch nicht bis in die späte Nacht hinein gebrauchet, fürnemlich aber dabey alle verdächtige Gesellschaft von Uederlichem Frauen: Volk und anderen Personen vermieden, und absonderlich keine Zusammenkunft zum Spiele, es habe Nahmen wie es wolle, in einer Schencke, Krüge oder Wirths: Hause, als welches zum Trunk und andern Üppigkeiten nur Anlaß geben würde, verstatet werden. Damit auch männiglich von dem verderblichen Spielen so viel mehr abgehalten werde: So sollen diejenige, welche notorisch solchem sich ergeben, davon gleichsam eine Profession oder Handwerck machen, und sich und ihre Familien durch solches unordentliche Leben und verderbliche Spielen zu Grunde richten, nicht allein bey denen Kirchen: und Armen: Kassen sich keiner Almsienz und Hülfe zu erfreuen haben, sondern auch von der Justiz jedes Orts und denen Fiscalischen Bedienten vorgefordert, und vorkommenden Umständen nach, in eine ansehnliche Geld: Busse, wann sie des Ver: mögens seynd, condemniret, sonst aber mit Gefängniß oder anderer Leibes: Straffe belegt werden.

Und wellen der Sonntag, wie imgleichen der allerhet:

ligste Mahime des grossen Gottes durch nichts so sehr, als das bey dem Spielen vorgehende grausame Fluchen, nebst der Unzucht und Hurerey, so in denen Schencken, Cabarets und Herbergen vorzugehen pflegen, profaniret und entheiliget wird: So sollen dergleichen Flucher, Lasterer und Hurer nicht allein anderen zum Abscheu auf vorgelegte Art bestraffet, sondern auch diejenigen, welche dergleichen öffentliche Herbergen, Schencken und Spielhäuser halten, und Leute, so dem Spielen nachgehen, oder sonst verdächtig seynd, darinnen aufnehmen, für die bey ihnen vorgehende Excesse zu antworten schuldig und gehalten seyn, auch wegen solcher Scandalen und Aergernissen eben so hoch, als die Thäter selbst, bestraffet werden. Ingleichen wann sich zutrüge, daß ein Trunkener des Sonntags auf der Strasse gesehen, oder des Nachts durch unanständiges Schreyen gehört würde; So sol derselbe also fort, ohne Ansehen der Person, durch die Miliz oder Stadt-Diener aufgehoben, und folgenden Tages darnach geforschet werden, wo und durch was vor Gelegenheit er zu dem übermäßigen Trinken sich verführen lassen, da dann der Schenke, oder der und diejenige, so daran Schuld gewesen, nebst demselben zur gebührenden Straffe sollen gezogen werden.

Und ob wohl in Unseren allhiefigen Residenzien, wie auch anderen Städten, wo Unsere Rädter inquatieret seynd, absonderliche Wachten herum gehen, welche die Schencken und Gäste, so betroffen werden, aufheben und in die Haupt-Wachten bringen sollen; So befehlen Wir jedoch allen und jeden Magistraten, so wohl in Unseren allhiefigen Residenzien, als auch in allen anderen Städten Unserer Chur- und Mark Brandenburg hiermit allergnädigst und ernstlich, auf alles fleißige Acht zu haben, durch ihre Stadt-Diener, welchen hinführo zu ihrer Sicherheit und mehreren Nachdruck ein Unter-Officier nebst ein paar Musquetieren, so oft sie es verlangen, oder es nöthig erachtet wird, zugegeben werden soll, die Wein- und Bier-Schencken, auch Zänffe, Thee- und Caffee-Häuser, in der Stadt so wohl, als vor den Thoren, auch den sogenannten Bedding, vor Unsere hiesige Residenzien, ohne Unterschied der Nation und Jurisdiction, es halten selbige gleich Refugirte, Franzosen, Pfälzer, Schweizer, oder andere Eximirte, visitiren zu lassen, und die Ubertreter so fort zur gefänglichen Haft in die Wachten, oder auch in den Bürgerlichen Gehorsam zu bringen, damit selbige, anderen zum Exempel, gehörig bestraffet werden können. Diejenige, so hienieder gehandelt zu haben, in hiesigen Residenzien betreten werden, sollen nach Inhalt derer vorigen Edictorum, als welche Wir sämlich hiedurch allergnädigst renoviret und geschärffet haben wollen, mit einer arbiträren Geld-Straffe, welche

welche Wir, wann grosse Excesse vorgegangen und Uns alsdann angezeigt worden, nach Befinden determiniren und ad pios usus verwenden lassen wollen, belegt werden, wovon diejenige, welche den Verbrecher angeben, oder auffinden, den zehenden Theil zu genießen haben; Und wann jemand öftters darwieder handeln würde, dergestalt, daß ein Frevel und Verachtung dabey solte verspüret werden, oder auch gar jemand der Visitation sich gewaltsamer Weise zu widersehen unternehmen würde, sol selbiger Freveler nach Verdienst mit Landes-Verweisung oder anderer harter Leibes-Straffe belegt werden; Wornach sich jedermanniglich gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Weilen auch der Gottesdienst am Sonntage fast überall auf dem Lande und in denen Dörffern sehr schlecht und kaltfinnig verrichtet wird; So wollen Wir hiermit nachmahlen allergnädigst und ernstlich verordnet haben, daß die Prediger auf dem Lande, ausser denen Sonntag Morgens-Predigten, auch Nachmittage ihre Zuhörer, Jung und Alt, in die Kirche kommen lassen, und selbige nicht allein aus der vorgehaltenen Predigt examiniren, sondern sie auch in dem Catechismo unterweisen, und zur Übung eines Christlichen Lebens mit guten Exempeln und Ermahnungen anführen sollen, und sol die Obrigkeit jedes Orts die Unterthanen Jung und Alt, darzu mit Ernst anhalten, auch selbst bey solchen gottseligen Übungen sich einfinden. Wann ein Prediger Matrem et Filium, oder auch mehr Kirchen zu besorgen hat, soll solches an dem Orte, wo die letzte Predigt geschehen, verrichtet werden.

Welchemnach wir dann allen und jeden Magistraten in Städten, Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronis auf dem Lande hiermit allergnädigst und ernstlich anbefehlen, hierüber treulich und sorgfältig zu halten, und wieder die Contravenienten mit der hieninnen gesetzten Straffe unablässig und bey Vermeidung Unserer Ungnade zu verfahren, oder gewärtig zu seyn, daß auf den säumigen Fall solche doppelt von ihnen beygetrieben, auch vorkommenden Umständen nach, sie ihrer Jurisdiction und Juris Patronatus priviret und verlustig erkläret werden sollen, worunter dann Unser Officium Fisci gehdrig zu vigiliren hat. Daseren auch die Prediger diesem Unserm Edict nachzulieben unterlassen würden; So haben sehtgebachte Magistraten, Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patroni, solches Unserm Geistlichen Consistorio allhier so fort anzuzeigen, welches selbige, wann sie keine erhebliche Ursachen anführen können, mit einer unnachlässlichen Geld-Busse, auch der Suspension und vorkommenden Umständen nach der Remotion ab officio zu belegen, und solchergestalt ihres Orts diesem Unserm wiederholten Edicto Nachdruck zu geben hat.

Urkundlich haben Wir dieses durch den Druck zu jeder:

manns Wissenschaft bringen und unter Unserer Unterschrift und Insiegel ausfertigen lassen, wollen auch, damit dasselbe in stetem Gedächtniß verbleiben und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, daß solches alle Viertel, Jahr von denen Cankelen aller Orten abgelesen und an den Thoren und Rath, Häusern angeheftet werden solle. So geschehen und gegeben zu Eöln an der Spree, den 28. Octobris, 1711.

(L. S.) Friederich
M. P. von Prinken.

C. C. M. Th. 1. Abth. 2. Nr. 89. S. 177.

8. August 1712.

Die Extrapost-Ordnung für die Marken und Pommern vom 8. August 1712. C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 3. Beilage II. S. 1016, ist durch die Extrapost-Ordnungen vom 30. April 1755 und 11. April 1766 aufgehoben.

19. December 1712.

Verordnung vom 19. December 1712, wegen des Portos der Schwereren Briefe und der Beilagen und Packete bei den Briefen.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, zc. Unserem allergnädigsten Könige und Herrn, gehorsamst vortragen worden, wasgestalt an verschiednen Orten Irrungen und Beschwerden daraus entstanden, daß einige Post-Aemter das porto von denen schwereren und dickeren Briefen ohne Unterschied, ob selbigen nemlich andere Briefe, oder nur zu dem einen Briefe gehörige Beilagen eingeschlagen sind, Loth-weise taxiren, und vor jedes Loth soviel, als vor einen einfachen Brief fordern, ferner auch, daß wegen der Paquets und Acten, welche, wann einige Membra der Collegiorum abwesend sind, ihnen aus denen Collegiis nachgesandt werden, und wie es mit derselben Bezahlung zu halten, ebenermassen viele Streitigkeiten sich ereignen; Als haben allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. auf allerunterthänigste Vorstellung und Anfrage Dero General-Post-Ambts zu Verhütung aller fernern Irrungen und Inconvenienzen über beyde vorangeführte Punkte Dero allergnädigste Intention und Willens, Meinung folgendergestalt declariren wollen, und zwar:

1. Was die dickere Briefe anbelangt, so sollen zwar die Post-Aemter, wenn sie finden oder gewiß bemerken, daß in selbigen zum Nachtheil der Posten andere Briefe eingeschlagen sind, nach Anweisung des in der neuen Post-Taxe befindlichen §. 1. welcher jedoch von Wort zu Wort aus der alten de Ao. 1699 genommen ist, dergleichen Brief-Paquets Loth-weise taxiren, ja wann sie eine Post-Defraudation bey dergleichen Convertirung verspühren, sothane Paquets, vermöge der Post-Ordn. c. 1. §. 6. in

sonderheit wenn die Warnung vorhergegangen, eröffnen, die darin befindliche Briefe einzeln incartiren, und die gehörige Taxe davor ansetzen. Wenn aber solche dicke Briefe zur Post gegeben werden, worin keine andere Einschlüsse, sondern nur Coppen, Beilagen oder Rescripta vorhanden, weilen dergleichen dickere Briefe nie Loth-weise taxiret, noch vor jedes Loth das Porto eines einfachen Briefes gefordert, sondern nach der Intention des obangezogenen §. 1. der Post-Taxe dabey ein Unterscheid und Discretion gebraucht worden; Als soll solches noch fernerhin und zwar folgender gestalt beobachtet werden: Daß nemlich ein solcher Brief, wann er bis 4 Loth wieget, das doppelte porto bezahle, von 4 bis 8 Loth das dreyfache, von 8 bis 12 Loth das vierfache, und von 12 bis 16 das fünffache, dann auch, daß dergleichen Briefe, wenn sie über 8 Loth schwer, nicht mit der reitenden, sondern bey der fahrenden Post abgesandt werden sollen; Bestehen aber die Correspondenten auf die Absendung solcher dickern Briefe bey der reitenden Post, müssen sie ihnen auch gefallen lassen, selbige Loth-weise zu bezahlen, diejenige Briefe aber, so auf und bey den Paquets, Kobern und Schachteln, worinn schlechte Sachen sind, zur Post gegeben werden, sind, wann die Postmeister keine andere Einschlüsse in sothanen Briefen bemerken, nach wie vor gleich Tracht-Briefen zu consideriren, mithin mit dem porto zu verschonen.

2. Ist in dem unterm 18. Janii a. c. ergangenen, und der Post-Ordnung cap. 9. §. 8. ganz inserirten Edict weitläufigt verordnet worden, welche Relationes, Rescripta und Acten bey denen Posten frey passiret, und welche hingegen bezahlet werden sollen. Nach Anleitung sothanen Edicts nun, soll es auch mit denen Briefen, Paquets und Acten, welche die Provincial-Collegia ihren in Königl. Commissionen abwesenden Membris nothwendig nachsenden müssen, auf folgende Weise gehalten werden: Nemlich, wenn sothane Briefe, Acten und Paquets bloß allein das Königl. Interesse, und nicht Jura oder Utilitatem eines Privati concerniren, mithin von dem zeitigen Directores Collegii, oder von dem, der dessen Vices vertritt, plicht-mäßig und mit eigener Hand Herrschaftliche Sachen auf dergleichen Briefe, Acten und Paquets geschrieben, wie nicht weniger solche mit dem Königl. Insiegel bedruckt worden, daß so dann vor dergleichen Briefe und Acten kein porto angesetzt oder praetendiret werde; Falls aber weder vorbedeuteter massen Herrschaftl. Sachen darauf geschrieben stehen, sondern die ex Collegio nachgesandte Briefe und Acten Particulier-Commissiones oder Jura et Interesse Privatorum betreffen, oder auch, wenn zwar Herrschaftliche Sachen darauf zu finden, das Siegel aber nicht ein Königliches, sondern nur ein Privat-Petschaft ist, solchenfalls

muß das porto ohne Unterscheid nach der Post, Taxo eingerichtet, und Dero vielfältigen alten und neuen dieserhalb ergangenen Edicten stricte nachgegangen werden. Wor- nach alle und jede Collegia, wie auch die sämtliche Post- Aemter sich allerunterthänigst gehorsamst zu achten haben. Signatum Eöln an der Spree, den 19. December 1712.

(L. S.)

Friederich.

E. D. von Kameke.

C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 3. Nr. 100. S. 1021.

19. Mai 1714.

Der in dem Rescripte vom 6. März 1806 erwähnte Re- zeß vom 19. Mai 1719, wegen der Grafschaft Werniger- rode, findet sich nicht abgedruckt.

8. August 1714.

Das Edikt vom 8. August 1714. C. C. M. Th. 2. Abth. 3. Nr. 29, wodurch die Spiele, Bassete und Land- quenetts, bei 1000 Ducaten Strafe verboten worden, ist nicht abgedruckt, weil das allgemeine Edikt vom 9. Febr. 1787 dessen Inhalt aufgenommen hat.

10. Februar 1715.

Das in der Declaration vom 18. August 1718 und in dem Religionsedikte vom 9. Juli 1788 §. 12 erwähnte Edikt vom 10. Februar 1715 wegen der Feiern der Sonn- und Festtage findet sich weder im C. C. M. noch im N. C. C. noch sonst abgedruckt.

12. November 1715.

Patent wegen verbotenen Jagens auf fremden Jagden und deren sonstiger Beschädigungen vom 12. November 1715.

Wir Friedrich Wilhelm, 1c. 1c. Geben hiemit und vermittelst dieses offenen Patents jedermannlich in Gna- den zu vernehmen: Demnach Wir mißfällig erfahren müs- sen, welchergestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Groß- Vaters Chursf. Durchl. höchstseligen Andenkens nachfolgen- dem allbereit hiebvor am 16. Febr. 1686 herausgelassenen und publicirten Edict bishero nicht gebührend nachgelebet worden, und zwar erstlich, daß die von Adel an unter- schiedlichen Orten Unserer Chur, und Mark Branden- burg und sonderlich in der Alten, Mark und Priegnitz, welche auf eine oder andere Feldmark Unseres Amtes, wie auch anderer Adellichen Dörffer etwa einige Scheffel Pacht, oder einige Rauch, Hühner, oder sonst geringe Praellatio- nes zu fordern haben, sich darauf aus einem daher ver- meintlichen Rechte der Jagden zugleich und ohne Unter- scheid mit angemasset, und solche unter diesem Vorwand, durch einen unverantwortlichen Mißbrauch, geraume Zeit

hero daselbst exerciret; denn auch, daß sonst allerhand Leute durch schädliche Eingriffe seit einigen Jahren sich unter- standen gar auf fremdden Feldern die Jagdt, Gerechtigkeit, so ihnen keinesweges zukommt, unbefugter Weise und vor- nemlich zur Winterszeit sich zu gebrauchen und daselbst, absonderlich auf dem Schnee, gleichsam ein Haasen, Mor- den anzustellen; imgleichen daß hin und wieder in denen Dörffern, Dahren und Einleger sich finden, die unter dem Vorgeben, als wäre es ihnen von gewissen von Adel erlau- bet, insonderheit im Früh, Jahr, da der Haase sehen soll, herumlauffen, Haasen und Kephühner und was ihnen sonst vorkommt, ohne Unterscheid wo sie es antreffen, todt oder auch nur zum Schaden schießen, wie selbige denn auch im Herbst eben also mit dem Feld, Hühner, Fangen und Schießen verfahren, alle Felder durchstreichen, und was sie nur immer finden können, wenn es auch kaum aus den Schaalen gekommen, mit sich wegnehmen, und sonst auf allerhand Art und Weise vertreiben sollen. Nachdem aber das erste nur eine böse eingeriffene Gewohnheit zum Grunde hat, und Wir selbst, die Wir das meiste aus dergleichen Dörffern zu fordern, keine Jagden daselbst exerciren las- sen, wiewohl Wir mehr, denn bemeldte die von Adel da- zu befugt wären, und Uns nicht unbillig derselben auch so lange, als es von ihnen geschehen, gebrauchen könnten; und das andere nichts anders, als eine unbefugte Anma- sung und straffbare Eingriffe mit sich führet, beyderley ins- gemein aber die Verheerung des Wildes überall im Lande nach sich ziehet, und eine Sache von böser Consequentz ist; Als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, solches Edict hiemit und Krafft dieses zu renoviren und zu schärfen, und anderwelt publiciren und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Sehen und ordnen auch solchemnach hiemit ernstlich, daß niemand, wer der auch sey, weder aus denen Feldmar- ken, da er anfangs gedachter massen nur einige geringe Forderung hat, noch vielweniger aus denen Orten, wo ihm ganz kein Recht zustehet, einige Jagdt, Gerechtigkeit zur Ungebühr sich anmassen, dem Haasen, Feder, oder an- dern Wildprät darauf nicht nachstellen, noch solches, wenn es jung ist, vielweniger die Eyer von allem Feder, Wild- präat aus, oder wegnehmen, noch sonst auf einigerley Weise das Wild zum allgemeinen Schaden verwüsten, sondern sich dessen allen bey Vermeidung Unserer arbitrair und schwe- rer Straffe, wie auch Unserer Ungnade hinführo allerdings enthalten solle, massen Wir denn demjenigen, welcher sich unterstehen möchte, diesem Unsern Verbot entgegen zu handeln, wenn er darüber betroffen oder der Uebertretung auf einigerley Weise überführet werden sollte, anfänglich am 30. März, und dasern er sich weiter darüber betreten

liesse, jedesmahl mit dem duplo nebst erlegung aller verursachten Unkosten, zur Straffe, wovon der Denunciant den vierten Theil zu gewarten hat, ansehen, oder im Fall er es mit Selbe zu bezahlen nicht vermöchte, mit der Bestung, Arbeit belegen wollen. Befehlen auch zu dem Ende nicht allein allen Unsern Jagdt- und Forst- Bedienten, wie auch Land- und Ausreutern in Unserer Chur- und Mark Brandenburg nebst der Priegnitz, hierauf ein wachendes Auge zu haben, und falls einige dawider zu handeln sich gelüsten lassen solten, selbige zu weiterer Verordnung nahnkündig zu machen, sondern Wir wollen auch und gebiethehen Krafft dieses ernstlich, daß Unsere sämtliche Vasallen und Unterthanen an Adelichen, Beamten, Magistraten, Bürgern, Ackerleuten und Bauern, wie auch Schäfern und Hirten, wenn sie dergleichen unbefugte Jäger und Schähen in denen Feldern gewahr werden, solches sofort durch den Glocken- Schlag oder auf eine andere Weise denen Gemeinden kund machen, und sich mit zusammen gezogener Macht des Thäters bemächtigen, solchen in das nächste Amt oder in die nächste Stadt zur Verwahrung einliefern, oder dafern es ein gnugsam angesehener Bekannter, solchen zwar des Arrests erlassen, die That aber sofort dem nächsten Beamten und Forst- Bedienten ansagen, und es bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung nicht verschweigen sollen, massen denn auch die Beamte und Forst- Bediente dem Ober- Forstmeister bey Verlust ihrer Dienste ohnverzüglich davon zulängliche Nachricht zu geben haben, gestalt Wir gegen diejenige, so wider dieses Unser gnädigstes und zum gemeinen Nutzen des Landes reichende Patent ichtwas vorzunehmen sich untersehen solten, erwehnter massen, oder nach Befinden sonst zu verfahren nicht unterlassen werden. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so wollen Wir, daß dieses wenigstens alle Jahr zwey mahl, als den letztern Sonntag des Monats Februarii und den ersten Sonntag nach Johannis öffentlich von denen Canzeln verlesen, an gewöhnlichen Orten affigiret, und dadurch ein jeder für Schaden und Ungelegenheit gewarnet werden solle.

Im übrigen verbleibet es in allen Stücken, Clausuln und Puncten bey Unserm unter den 8. April h. a. wegen der Sek- Zeit ins Land publicirten Edicts und dessen untertern 3. Jul. d. a. darauf erfolgten Declaration. Gegeben im Lager vor Straßund, den 12. Novembr. 1715.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. B. v. Kammer.

C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 2. Nr. 93. S. 669.

27. Januar 1716.

Das Rescript des Generaldirectoril an den Magistrat zu Berlin, wegen Beerbung einer Person, welche von einer

milden Stiftung Almosen genossen, vom 27. Januar 1716, welches nach dessen Inhalt eine allgemeine Landesverordnung ist, und sich im C. C. M. Th. 1. Abth. 2. Cap. 2. Nr. 100. S. 197 befindet, ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in das Reglement vom 18. Mal 1735 aufgenommen und näher bestimmt ist.

2. August 1717.

Die Erläuterung der alten Postcare vom 2. August 1717, deren die Postordnung vom 26. November 1782 erwähnt, findet sich nicht abgedruckt.

18. August 1718.

Declaration vom 18. August 1718 wegen der Feir der Sonn- und Fest- Tage.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen 10. 10. Unser allergnädigster König und Herr, die wegen der Sabbath- Feier verschiedentlich emanirte Verordnungen jüngst hin allergnädigst declariret; So haben Dieselbe auch in Gnaden gut gefunden, den 6. 14. Edicti vom 10. Februarii 1715. Krafft dieses gleichfals deraestalt allergnädigst zu declariren; daß denen Weiben, Wein- und Bier- Schencken, so wohl in denen Stä-ten, als auf dem Lande, Sonntages nach geendigtem Gottesdienst, Gaste zu setzen, Wein und Bier zu verschencken, und Spielleute zu halten, nicht weniger auch, daß denen Gästen zuläßige, als Regel- und dergleichen andere nicht verbotene noch sündhafte Spiele zu spielen, künfftighin vergönnet und zugelassen seyn solle, jedoch dergestalt, daß aller Muthwille, Leichtfertigkeit und Uppigkeiten dabey vermieden werden, massen Seine Königl. Maj. alle unzuläßige Dinge und Ex- cessen, insonderheit an denen Gott- gewidmeten Tagen gänzlich abgestellt und nach Inhalt der Edicten scharff bestraffet wissen wollen. Vornach Dero sämtliche Reglerungen in allen Dero Landen, auch Obrigkeiten in denen Städten und auf dem Lande und sonsten männiglich sich gehorsamst zu achten. Urkundlich ist diese allergnädigste Declaration von Seiner Königl. Majestät eigenhändig unterschrieben und mit Dero Königlichem Insignel besiegelt auch zum Druck befördert und überall in Dero Königl. Chur- und anderen Landen durch öffentliche Affigirung zu publiciren befohlen. So geschehen Berlin, den 18. Augusti 1718.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

F. W. F. v. Blaspl.

C. C. M. Th. 1. Abth. 2. Nr. 117. S. 227.

1. October 1718.

Patent vom 1. October wegen des Gold- und Silber- Schmelzens.

Seine Königl. Majestät in Preussen, 10. Unser al-

sergnädigster Herr, haben aus sonderbaren bewegenden Ursachen, und insbesondere so viel immer möglich zu beehrdern, und alle Gelegenheit zu benehmen, daß kein gestohlenes Gold oder Silber, noch einige Reichs-Sorten und andere verbotenen Pagamenten, eingeschmolzen werden mögen, aus Königlichcr Macht und Gewalt, zugleich aber aus Landes-Väterlicher Vorsorge folgendes zu statuiren, und zu verordnen nöthig gefunden:

1. Sollen forthin und von nun an, alle Christen und Juden insgemein, insbesondere aber so wohl die Gold- und Silber-Fabriques, als Gold-Schmiede, und wer sonst von Gold-Arbeitern, Uhr-Machern, Roth- und Zinn-Gießern, keine Profession und Handwerk, auch sonst niemand, er sey wer da wolle ausgeschlossen, absonderlich auch die Juden, wann, und so oft sie einigcs Bruch-Gold und Silber, oder auch Pagamenten an Gold- und Silber-Gelde, sie seynd von was Sorten sie wollen, oder sonst an Gold und Silber, zu ihren Gebrauch und Arbeit einzuschmelzen nöthig haben, schuldig und gehalten seyn, solches in die Königl. Münze zu bringen, und durch die darzu vereydete Münz-Meister oder Waradein darinn schmelzen zu lassen, Nichtin wird

2. Allen und jeden, Christen und Juden, bey Leib- und Lebens-Straffe hieburch ernstlich untersaget und verboten, unter keinerley Praetext einigcs Bruch-Gold oder Silber, es sey verdächtig, und die Pagamenten sonst einzuschmelzen zulässig, oder nicht, in ihren Privat-Häusern weiter zu schmelzen, sondern und obgleich

3. Hieburch so wenig der Gold- und Silber-Fabrique, als denen Goldschmieden, und wer sonst zu seiner Profession und Gewercke Gold und Silber zu verarbeiten hat, frey und unverwehret bleibet, in seinem Hause das zuerst auf der Münze geschmolzene, und daselbst marquirte Gold und Silber so oft und wie viel, auch worzu ers nöthig hat, in ihren Privat-Häusern nachzuschmelzen und zuzurichten. So bleibet und wird

4. Hiebey dennoch abermahls bey Leib- und Lebens-Straffe untersaget, und verboten, daß sich bey solchen zugelassenen Nachschmelzen und Praepariren keiner unterstehen soll, ander Gold und Silber, auch Pagamenten, welches nicht vorher auf der Münze geschmolzen, zuzusehen, es geschehe, das Silber schmeidiger und feiner, oder auch wenn es allzu fein, prob-mäßig zu machen, denn alles was aus Abscheu der Multiplication von andern Gold und Silber, so nicht vorerst auf der Münze geschmolzen, zugesetzt, soll als ein offener Betrug und Mißhandlung gegen das Edict, an Ehr, Leib und Leben, jedoch alles dem Befinden und Umständen nach, bestraft werden.

5. Seynd der Münz-Meister und Waradein, auch

wer sonst bey der Münze mit den Schmelzen zu thun, absonderlich darauf zu instruiren, und zu vereyden, daß sie nichts, was ihnen von Bruch-Gold und Silber verdächtig vorkommen kan, noch auch an Pagamenten, es seyn Reichs- oder andere Münz-Sorten etwas einschmelzen sollen, welches sie nicht vorher wohl examiniret und versichert, daß es nicht gestohlen, und verbotene Sorten seyn; Wie dann

6. Alles und jedes Gold und Silber und Pagamenten, so auf der Münze, als die erste Materie zum weltren Nachschmelzen und Verarbeiten nach nugsamer Examination gegossen und geschmolzen wird, in was Stücken und Sorten es befunden? und wie viel es gewogen, auch wann, und wer solches zu schmelzen und umzugießen geliefert und gebracht? von den Münz-Meister und Waradein nicht nur fleißig zu notiren, und davon wöchentlich Seiner Königl. Majestät einen Extract des Münz-Buchs einzuschicken, sondern es soll auch nichts von solchen gegossenen und geschmolzenen Gold und Silber aus der Münze, an die Fabrique, Goldschmiede, und wer es sonst zum Gebrauch nöthig, verabsolget, und zurück gegeben werden, bis es nicht vorher mit einem hiezu absonderlichen Stempel von den Münz-Meister und Waradein nebst dem Gewichte darauf marquirt und gezeichnet.

7. Damit auch so wohl bey dem vergünneten Nachschmelzen als sonst kein Unterschleiff und Betrug, noch was dieser heilsamen Constitution nachtheilig, vorgehen möge, sollen so wol die Schmelzer bey der Fabrique, als alle und jede Goldschmiede, Gold-Arbeiter, und welche Handwerker sonst das Schmelzen zu ihren Gebrauch und Arbeit nöthig haben, absonderlich vereydet werden.

8. Nichts destominder aber müssen die Principales selbst mit Ehr, Leib, Haab und Gut dafür stehen und haften, wenn ausser der Münze in ihren Privat-Häusern von denen bestellten Schmelzern, Gesellen oder Jungen dennoch dieser Satzung zuwider etwas geschmolzen werden solte, und zwar es geschehe solches wissentlich, oder mit ihrer Conniventz und Verwahrlosung, damit sie solchergestalt um so vielmehr und fleißiger auf ihre Leute Obacht halten, und keine Gelegenheit dazu geben oder lassen mögen.

9. Dem Officio Fisci wird hiebei aufgegeben, damit über dieses Edictum beständig gehalten, und dawider unter keinerley Praetext gehandelt werden möge, öftere Visitationes, so wol auf der Münze, als Privat-Häuser vorzunehmen, und zwar unverhofft, woben jeder schuldig seyn soll, das vorrätzig gegossene Gold und Silber vorzuzeigen, ob es mit dem verordneten Stempel und Gewichte marquirt, wie dann dem Officio Fisci aus der Münze,

so oft es nöthig, und verlangt wird, Nachricht aus denen Büchern gegeben werden solle, was? von wem? und wie viel? auch zu welcher Zeit? er Gold und Silber geschmolzen und gegossen, dadurch eine Collation des versmolzenen, und daraus verfertigten Arbeit, anzustellen und zu vigiliren, daß bey dem Nachschmelzen kein Zusatz noch anderer Betrug geschehen möge.

10. Denen Juden soll insgemein alles Schmelzen des Goldes und Silbers in ihren eigenen oder andern Privat-Häusern ganz und durchaus verborhen, auch unter keinen Praetext nachgelassen seyn, denenjenigen Juden aber, welchen Seine Königliche Majestät das Scheiden des Goldes und Silbers, auch die Lieferung vor die Münze, der Fabrique und Goldschmiede, auf ihr Ansuchen, und gegen billige Recognition allergnädigst accordiren möchten, sollen andergestalt nicht als auf der Königl. Münze, in Besseyn des Münz-Meisters oder Warabelns durch die vereydeten Schmelzer das Gold- und Silber schmelzen, auch allda scheiden, raffiniren, und wie sie es zu Versorgung der Fabriken und Goldschmiede gebrauchen, praepariren und stampeln lassen.

11. Dahero und wann dennoch ein Christ oder Jude, diesen Verboth und Satzung zuwider ausser der Münze, es sey hier oder anderswo, Druck, Gold und Silber, auch Pagamenten von was Münz-Sorten sie wollen, zu schmelzen, oder schmelzen zu lassen sich unterstehen, und bey ihm gefunden, oder sonst auf eine betrügliche Art betroffen werden sollte, derselbe soll sein Haab und Gut auch Leib und Leben verlustig seyn, wann auch nicht zu erweisen wäre, daß das heimlich und ausser der Münze geschmolzene Druck, Gold und Silber auch Pagamenten gestohlen oder zu schmelzen erlaubt gewesen.

Damit nun keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, soll dieses Edictum durch den Druck publiciret, auch aller benöthigten Orten öffentlich affigiret werden. Vornach sich männiglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Signatum Berlin, den 1. Octobr. Anno 1718.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 5. Nr. 102. S. 1341.

4. Februar 1722.

Auszug aus der Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Febr. 1722 *)

Wir Friedrich Wilhelm 10. thun kund und fügen hie mit zu wissen: Nachdem Wir wahrgenommen haben, was:

*) Dieses Gesetz gilt, so weit es hier abgedruckt ist, in der Chur- und Neumark als ein Provinzialgesetz f. Rescript vom 28. Januar 1722 und v. 20. Juni 1724 d. Anmerkung des Herausgebers.

gestalt vielfältiger Streit der Hypotheken halber sonderlich bei Concurs- und Liquidations-Prozessen sich erheben, wor durch die Parteien in schwere Kosten gebracht, zuweilen auch an ihren ausstehenden Posten gelitten und darüber der Credit geschwächt worden, daß Wir dannenhero nöthig und gut gefunden, eine Hypotheken- und Concurs-Ordnung, nach welcher in Unseren Churmarken und allen übrigen Provinzen und Landen, das Königreich in Preußen angenommen, hinkünftig gegangen werden soll, entwerfen und emaniren lassen. Wir ordnen und befehlen also hies mit und Kraft dieses allergnädigst: 10. 10.

Wenn eine Frau sich für einen andern vertheilt, wie derselben Renunciation zustehende Wohthat einzurichten.

§. 47. Die Frauens-Personen, wenn sie nicht für sich selbst allein, sondern mit einem andern zugleich eine Schuld-Verschreibung ausstellen, und darinn ihr eigen Vermögen mit verpfänden, müssen der Rechts-Wohthat, so da will, daß eine Frau vor einen andern sich auf keinerlei Weise Rechts-beständig verbürgen und verpflichten kann, ausdrücklich, auch den Orten, wo es eingeföhret, mit Einwilligung eines ihres bestellten Kriegerischen Vormundes, ablagen und renunciiren, und sind sie hinführo von denen Gerichten welche die Schuld-Verschreibungen ausfertigen, oder die selbe ins Hypothequen-Buch eintragen, ohne Unterscheid, sie haben hies Curatorem oder nicht, wohl zu erinnern, und ihnen vorzustellen, was sie mit der Renunciation verlihren, welches wie es geschehen, mit zu verzeichnen.

Soll auch geschehen, wann das aufgenommene Geld einem andern gezahlet, oder fremde Schuld übernommen wird. — Frauen müssen ihren Ertrag bezahlen, wenn sie selbst Schuldnerin mit andern Geld aufnehmen.

§. 48. Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn eine Frau eine Obligation auf sich selbst lautend ausstellt, das Geld aber einem dritten zu seinen Nutzen auszahlen läßt, oder eine bereits vorhin gemachte fremde Schuld auf sich nehmen wolte. Wenn aber dergestalt die Renunciation nicht geschehen, kann weder wegen der Bürgschafft noch ausgestellten oder übernommenen Schuld eine Frau belanget werden, jedoch wenn sie nebst einem andern zugleich als Principal-Schuldnerin eine Post Geldes aufgenommen, ist sie ihr Antheil der Schuld, wenn sie gleich solches dem Mit-Schuldner überlassen, zu bezahlen schuldig. Wie es zu fassen, wenn die Frau für ihren Mann sich verbindet.

§. 49. Verpfändet eine Frau mit ihrem Ehe-Mann zugleich das Ihrige, oder verspricht für denselben Zahlung zu thun, ist obige Renunciation, auch daß sie sich des Vorrechts, welches sonst denen Ehe-Frauen in ihrer Männer Vermögen, wegen ihres Eingebachten zukehret, begeben, ohne Unterscheid ihres Standes, vermittelst der Verschreibung mit eingesezten Cydes, und wann sie Schrei-

bens erfahren, ihrer eigenhändigen Unterschrift, sonst aber mündlich ausgesprochenen Worten: Sowahr ihr Gott helfe zur Seeligkeit durch Christum, von ihr zu leisten. Welchenfalls, und wann solches geschehen, oder der Gläubiger erweisen könnte, daß das Geld in der Frauen eigenen Nutzen verwendet, sie zur Zahlung verbunden, doch muß in allen diesen Fällen eine Erklärung des Rechts, dessen sie sich solchergestalt begiebet, vorhergehen, wie oben §. 47. verordnet ic. ic.

Wie in den Rätischen Provinzen die Güter zu taxiren, deshalb sind Anschläge beizufügen. In andern Provinzen soll ein Reglement gemacht, und inwieweit was dahin gewöhnlich observiret werden. Lit. G. 1. G. 2. G. 3. G. 4. G. 5.

§. 61. Und wie bey den Taxen der Ritter, und andern Land-Güter jeder Provinz, Creyses oder Amtes gewöhnliche Anschläge, und was sonst der Sachen verständige nach Gelegenheit des Orts und anderer Umstände auf ihren geleisteten Eyd an Hand geben, zur Form und Richtschnur dienen müssen; So haben Wir, was überhaupt bey solchen Anschlägen in Acht zu nehmen, auch die auf Unsern Special-Befehl von Unserer Ritterschafft der Altmittel- und Ucker-Marc, auch der Neu-Marc eingesandte Güter-Anschläge sub Lit. G. 1. G. 2. G. 3. G. 4. G. 5. hiebey fügen lassen, nach welchen die Güter so wohl in Fällen der Excoaction, als in Concurfu, solen geschätzt und in Anschlag gebracht werden.

In andern Unsern Landen und Provinzen aber ist zwar was überhaupt in der Anlage Lit. G. 1. vorgeschrieben, so viel immer dienlich, mit in Consideration zu ziehen, im übrigen aber, was jedes Orts unterschiedenen Zustandes halber bey dergleichen Taxen bisher observiret, auch fernerhin zu beobachten, und, wo deshalb noch keine gewisse Ordnung gemacht, unverzüglich ein Reglement zu entwerffen, und zu Unserer allergnädigsten Approbation einzusenden.

Lit. G. 1. ad §. 61. Anmerkungen, was bey einer aufzunehmenden Taxe eines Guths insgemein zu beobachten.

1. Die Taxen, so wegen vorsehenden Verkaufes in concursu Creditorum gemacht werden, sind nicht auf gleiche Weise zu machen, als wann Brüder oder Vettern, sich auf sie devolvirter Güther halber auseinander sehen; weniger ist bey einem freiwilligen Verkauf oder Tausch dergleichen Taxe zum Fundament zu nehmen: da in jenen Fällen nach jedes Orts üblichen Gewohnheiten und Landes-Gesetzen, ein vieles entweder gar nicht, oder doch weit geringer, als zum Verkauf angeschlagen wird; In diesen aber wie Partheyen unter einander des Preisses halber sich vereynigen, oder ihre Güther gegen einander in Anschlag bringen wollen, von ihrem freyen Willen dependirt.

2. Solchemnach sind die Gebäude auf einem Ritter-Guthe bey der Taxe in Venditione necessaria allemahl nach dem wahren Wehrt, wie solchen die dazu verordete Werk-Meister zur Zeit der Taxe angeben anzufügen.

3. Bey allen übrigen aber, wann gleich überhaupt gewisse Regeln gesetzt, wornach in einer Provinz die Güther in Anschlag zu bringen, müssen die Commissarii Taxas den Unterschied der vorkommenden Umstände, als der Fruchtbarkeit des Orts, der Güte des zu gewinnenden Getreys, des, der Situation des Orts, und wie etwas, so daselbst gewonnen wird, durch den Verkauf zum wüthlichen Gewinn gebracht werden kan, wohl erwegen, und darnach die Taxe mit einrichten; Inmassen keine so allgemeine Regeln von abzusschaffender Taxe gegeben werden können, die wegen sonst unvermeidlicher Unbilligkeit, an einigen Orten ihren Abfall leiden.

4. So ist bey dem Anschlag der Gärten die Frucht und Nutzbarkeit, was sie an Baum-Früchten, und neben diesen an Erd-Gewächsen, oder sonst bringen können, und wie es zu Nuze zu machen in Consideration zu ziehen, und was über dasjenige, so wegen der Unkosten, und nothwendig zur Haushaltung bleiben muß, zur Taxe zu bringen; und etwa ein drey oder 6. jähriger Ertrag zum Fundament zu nehmen, und der dritte oder 6te Theil davon anzuschlagen, die Gräsung aber bey dem Anschlag des Wiesewachses in Consideration zu ziehen.

5. Bey der Ansaat ist zu erwegen, wie viel, ob das 3te, 4te oder 6te Korn, und ob reine Frucht gewonnen werde, ob die Bracke abgerechnet, oder alle drey Felder gewöhnlich anzuschlagen, und nach solchen Umständen ist die Taxe mit zu richten.

6. Sind Wiesewachse und Gräsungen nichts anders als was zum Verkauf übrig bleibt, nach Rudern besonders anzuschlagen, und das übrige bey der Vieh-Zucht und Schäferrey mit in Consideration zu ziehen.

7. Wann Fischereyen nach der Nutzung in Anschlag zu bringen, muß dabey erwogen, und in Abgang gebracht werden, was auf des Fischer-Zeugs, Unterhaltung, auch nach Gelegenheit des Orts, einen zu haltenden Fischer zu verwenden.

8. Wo Holzung in Anschlag zu bringen, ist bey dem Raft-Holz mit zu consideriren, was an jungem Holz vorhanden, so in wenig Jahren tragbar werden kan: Was ohne Ruin der Holzung und Raftung davon jährlich an Bau, und andern Holz zu verkaufen; auch ob nach Gelegenheit des Grundes an einem Ort besser als am andern, und ofter die Raft geräht, was in der Nachbarschafft an Raft-Geld für ein Schwein, auch wann allein Buch-Raft fällt, gegeben werde; Sonst aber wenn aus vorhandenen

Rechnungen von dem Mast-Ertrag gnugsame Nachricht zu haben, solcher nach Befinden von 6. Jahren oder 9. zusammen zu nehmen, und der 6te oder 9te Theil davon in Anschlag zu bringen. Bey dem Buch-Holz ist in Consideration zu ziehen, was nach Gelegenheit des Orts zu Brenn- oder Nutz-Holz verkauft werden kan. Wie denn ein gleiches auch bey den Kleinen-Heyden, auch anderer Weich-Holzungen nicht ausser Acht zu lassen; dabey jedoch nicht zu vergessen, dasjenige, was etwa auf einen besondern Holz-Vogt, oder Heyde-Käufer zu wenden, abzuziehen.

9. Wann Ziegel- oder Theer-Ofen-Nutzung (die sich von selbst nicht anders als nach Abzug der dazu erforderlichen Holz- und Arbeits-Kosten versteht) in Anschlag zu bringen, muß der Ertrag von etwa 6 Jahren zum Fundament genommen werden; woben aber wann etwa in einer benachbarten Stadt ein großer Brand gewesen und dahin die Ziegel- und Mauer-Steine, zum wieder Anbau verkauft worden, auf solche Zeit nicht zu sehen.

10. Der Orten wo die Unterthanen Geld-Zinsen und andere praestationes geben müssen, ist auf ihren Zustand und Condition zu sehen, ob sie solche, richtig abzugeben vermögend oder nicht? und jenensals der Anschlag, insonheit der Geld-Zinsen à 4 proCent, sonst aber à 5 proCent, und also weniger im Capital anzuschlagen.

11. Bey denen Diensten der Unterthanen ist zwar zuvorderst auf jeden Creyses oder Amtes hergebrachte Gewohnheit zu sehen, also, wo es Herkommens daß die Dienste gar nicht in Anschlag gebracht, sondern zu Bestellung des Guts und Ackerbaus gerechnet werden, es dabey zu lassen; Sonst aber sind die Dienste alle mit in Anschlag zu bringen. Und ob es wol einiger maßen mit in consideration zu ziehen, ob der Eigenthümer die Unterthanen vorher in Dienst-Geld gesetzt gehabt, oder was in der Nachbarschaft die Unterthanen, so gleiche Dienste, bey gleicher Verpflegung, leisten, an Dienst-Geld geben, und darnach ein Anschlag gemacht werden könnte; So ist doch solches sehr ungewiß, weil das Dienst-Geld keine allgemeine Grund-Regul hat, wornach es zu sehen, sondern größesten Theils von der Bewilligung beydes der Obrigkeit und Unterthanen dependiret. Die Commillarii Taxae haben demnach bey dem Anschlag der Dienste genau zu untersuchen, ob ungemessene oder determinirte Dienste geleistet werden müssen; und auf diesen Fall, was für extraordinäre Dienste als in der Erndte, oder andern so genannten Bey-Tagen auch an Korn, Mühlen, Schiff- oder andern Fuhren aufser ordentlich gethan, auch ob die Bau-Dienste besonders praestirt werden müssen, und wozu? Sie haben zu examiniren, wie Spann- und Hande-Dienste geleistet werden müssen. Ob jene mit 2. 3. 4. Pferden bestellet, und bey

dem Spann ein oder 2. Personen zum Dienst geschicket, ob eigene Wagen und andere Geräthe die Unterthanen zum Dienst mitbringen und unterhalten müssen? Ob sie bey der Unterthanen Kost geschehen, oder ob die Herrschaft sie speisen oder ihnen Deputat reichen muß, und wie hoch dieses zu nehmen? So dann muß erforschet werden, wie viel in der Gegend auf dem Lande für eine dergleichen Tage-Arbeit, Reise, oder andere Fuhre als die Unterthanen leisten müssen, an andere, so Dieselbe nicht im Hofe-Dienst thun, bezahlet werde. Nach allen solchen erwogenen Umständen ist endlich der Anschlag der zu leistenden Dienste, mit Abzug der dabey zu verordneten Speise- oder Deputat-Kosten zu machen; auch wo ein anderes nicht eingeführet, oder vorkommende Umstände es erfordern, ein Hand-Dienst jedesmahl halb so viel, als ein Spann-Dienst mit zwey Pferden zu schätzen.

12. Wann ein Commillarius aestimationis bey einem Gute mehr oder andere Capita finde, als in denen entworfenen Taxen der Königl. Chur-Lande enthalten, sind solche nichts desto weniger in billigen Anschlag zu bringen, und davon der jährliche Ertrag zum Grunde der Taxe zu nehmen, dergestalt, daß die gehabte Nutzung etwa 6 Jahr, eins dem andern zum besten gerechnet, consideriret, und aus solcher ganzen Summe der 6te Theil im Capital zum Anschlag gebracht werden.

13. Im Fall bey einem zu taxirenden Gut auch die bestellte Winter- oder Sommer-Saat mit verkauft werden soll, wird selbige besonders taxiret, und das ausgesäete Getreide nach dem zur Zeit der geschehenen Ausaat Marktgängigem Preise angesetzt, und für die Bestellung, nachdem es zwey- oder dreyfährig bestellet, die Jahre jedes Orts Land, üblich angeschlagen.

14. Wann nun solchergestalt der Anschlag fertig, müssen alle Onera, und der Orten, wo nunmehr so statt des Noß-Dienstes vom Pferde 40 Rthl. gegeben werden, solche à 5 proCent gerechnet, 800 Thlr. dafür von der Summe abgezogen werden. Alle andere Real-Abgaben an baarem Gelde sind gleichfalls à 5 proCent anzuschlagen, Korn und andere Praestationes aber, so abgegeben werden müssen, in solchem Beheer, wie dergleichen in der Taxe angesetzt, auch wieder abzurechnen.

Lit. G. 2. ad §. 61. Ohngefährliches Project der Taxe der Güther, so auf Befehl Sr. Königlich Majestät von der Alten-Mark gemacht worden.

1. Die Gebäude müssen nach dem Zustand, wie sie sich Tempore der Taxe befinden, von Handwerkern verständig taxiret werden.

2. Die Gärten können füglich in keine gewisse Taxe gebracht werden, weil man auf die Consumption der Haushaltung, item, ob ein Gärtner darauf gehalten werden muß, auch auf die Situation, an was für Städte das Gut liegt, zu reflectiren hat.

3. Die Fischereyen können ebenfalls in keinen ohngefährlichen Anschlag gebracht werden, weil sie bey denen Güttern different.

4. Die Hölzung ebenfalls nicht aus vorangeführten Ursachen.

5. Die Jagden und Jurisdictionen auch deshalb nicht.

6. Jus Patronatus ist in Matro zu 100 Thlr. anzuschlagen, die Filialen seynd nicht zu rechnen, wo in Matro et Filia ein Patronus ist.

7. Ziegel, Scheuren, Theer, und Kalk, Ofen, Kohlen, und Potasch, Brennen, item Weinberg, Krug, Verlag und Krug, Gerechtigkeit, seynd nach der Nutzung anzuschlagen.

8. Ausfaat würde nach Abzug der Braack zu rechnen seyn.

Der Wispel Weizen im guten Lande zu	300 Thl.
Im Mittel-Lande "	250 Thl.
Der Wispel Roggen im guten Lande zu	200 Thl.
Im Mittel-Lande "	175 Thl.
Der Wispel Gersten im guten Lande zu	200 Thl.
Im Mittel-Lande "	175 Thl.
Im schlechten Lande "	150 Thl.
Der Wispel Haber im guten Lande zu	125 Thl.
Im mittlern "	100 Thl.
Im schlechten "	75 Thl.
Der Wisp. Buch-Weizen durchgebnds "	75 Thl.

Erbsen, Wicken und dergleichen wird nicht gerechnet, weil solches meistens in der Haushaltung consumirt, auch gemeiniglich in die Braack gesät wird, dadurch aber der Weyde ein vieles abgehet.

9. Viehzucht vom Rind, Vieh muß so viel gerechnet werden, als die Weyde eintragen mag, und man mit eigenen gewonnenen Futter auswintern kan, und ist der 3te Theil nur zur Nutzung anzuschlagen.

10. Schwein-Zucht muß nach proportion eines jeden Orths Nutzung in Anschlag gebracht werden.

11. Schäferereyen können das 100 inclusive des Schäfers 5ten Theils, nachdem die Weyde und Ausfütterung ist, auch der Woll-Preis steigt und fällt, à 3. 10. bis 12. Thlr. in jährlicher Nutzung gerechnet werden.

12. Das Feder-Vieh kan nicht gerechnet werden.

13. Das Wiese-Wachs kan füglich nicht wohl in einen gewissen Anschlag gebracht werden, weil 1. die Consumption nicht alle Jahre gleich, auch 2. auf die Güte des Heues

Heues jedes Orts reflectirt werden muß, auch ob die Werther dem Wasser-Schaden unterworfen seynd.

14. Die Wasser-Mühlen müssen nach ihrer Nutzung angeschlagen werden.

15. Korn-Pächte würden zu rechnen seyn nach der kleinen Maasse.

Der Wispel Weizen à	250 Thl.
Ein Wispel Roggen à	200 Thl.
Ein Wispel Gersten à	150 Thl.
Ein Wispel gelben Haber à	100 Thl.
Ein Wispel Bunt- oder Rauch-Haber à	75 Thl.

Ein Wispel Erbsen dem Roggen gleich.

16. Geld, Zinsen wären à 5 pro Cent anzuschlagen.

17. Ein Pacht-Schwein à 1 Thlr. 12 gr. 2 Thlr. auch 2 Thlr. 12 gr. nachdem selbiges Gut ist.

18. Ein Pacht-Hammel à 20 gr. bis 1 Thlr.

19. Ein Pacht-Lamm à 8 gr.

20. Eine Pacht-Gans à 4 gr.

21. Ein Pacht-Huhn à 1 gr. 6 pf. bis 2 gr.

22. Ein Schock Pacht-Eyer à 4 gr. bis 6 gr.

23. Der Korn- und Fleisch-Zehend ist steigend und fallend, kan dahero auf nichts gewisses gesetzt werden.

24. Wegen der Spann-Dienste würde zu rechnen seyn:

Ein 4 tägiger Dienst in jeder Woche à 250 Thl. |

Ein 3 tägiger à 200 Thl. |

Ein 2 tägiger à 150 Thl. |

Ein 1 tägiger à 100 Thl. |

25. Die Costaten, oder Hand-Dienste werden jedes mahl zur Helffte gerechnet.

26. Die Reise- und Korn-Zuhren nach der Weite und Last, so gefahren wird.

Notata Generalia.

1. Die Onera realia, wie sie Mahimen haben, müssen von der Taxe abgezogen werden.

2. Bei Taxe der Güther ist hauptsächlich zu observiren, daß selbige bey einem Erb- oder Wieder-Kauff, oder wenn sie ad concursum kommen, oder an die Bettern verfallen, in ganz andere Taxe zu bringen sind, als wenn selbige unter Bräder im Anschlag gebracht werden, da man ordinair sich sodann ex aequo et bono vergleicht; wor- nach der Anschlag der Gebäude auch zu reguliren ist.

3. Muß nicht weniger beobachtet werden, ob die Güther nahe oder weit von grossen Volk-reichen Städten belegen, weil die ersteren ihren Zuwachs besser verkaufen können, als die andern. Salzwedel, den 22. Febr. 1720.

Lit. G. 3. ad §. 61. Project der Taxe, so auf Befehl Seiner Königl. Majestät von der Mittel-Mark, wie auch dem Stork- und Beeskowischen Creys gemacht worden.

1. Die Gebäude müssen nach dem Zustand, wie sie sich tempore der Taxe befinden, von Handwerks, Berufsständigen, welche zu dem Ende zu vereyden sind, taxirt werden.

2. Die Gärten müssen taxirt werden nach ihrer Grösse und Güte, und wird solches dem Arbitrio Taxatorum anheim gegeben.

3. Bey der Aussaat sind gewisse Classen zu formiren.
Ein Winspel Weizen im guten Lande wird angeschlagen

gen	Im mittlern Lande	400 Ehl.
	Im schlechtern Lande	300 Ehl.
Ein Winspel Roggen im guten Lande		300 Ehl.
	Im mittlern	250 Ehl.
	Im schlechtern	200 Ehl.

Das gute Land wird davor gehalten, welches das 6te Korn und darüber bringet.

Das Mittlere, welches das 4te und 5te bringet.

Das Schlechte, welches das 3te Korn bringet.

Solte sich aber noch schlechteres Land finden, welches nicht das dritte Korn tragen könnte, wird solches nicht höher als 150 Ehl. zu taxiren seyn.

Ein Winspel Gersten-Aussaat im guten Lande	300 Ehl.
Im mittlern	250 Ehl.
Im schlechtern	200 Ehl.

Ein Winspel Haber-Aussaat im guten Haber-Lande	150 Ehl.
Im mittlern	100 Ehl.
Im schlechtern	75 Ehl.

Welches der Taxator nach vorkommenden Umständen, insonderheit nach dem Eintrag des Roggens, und der dabey gemachten Classen, zu determiniren hat.

Buchweizen wird dem Haber gleich taxirt.

Ein Winspel Erbsen oder Bickern, so in denen ordentlichen Saat-Feldern gesät wird, ist der Gerste gleich anzuschlagen.

In denen Brach-Feldern aber wird er durchgehends zu

Ein Scheffel Lein-Saamen	20 Ehl.
Ein Scheffel Hanff-Körner	20 Ehl.
Ein Scheffel Hirse	160 Ehl.

Wüste und bewachsene Acker werden zur Helffte angeschlagen.

Ungleichem wüste Dauer- und Eosfächten-Höfe.

4. Anlangend die Vieh-Zucht, wird à l'ordinaire von dem Kind-Vieh die Helffte zu Mulcken, und die andere Helffte zu Güssen-Vieh gerechnet; Es wäre dann, daß zu Bestellung des Ackers viel Zug-Vieh gehalten werden müste, alsdann nach dem Arbitrio Taxatorum auch wohl das dritte oder vierde Theil zu Mulcken-Vieh angeschlagen werden könnte.

Das Mulcken-Vieh soll nach Beschaffenheit der Haltung zu 2, 3 bis 4 Ehlr. angeschlagen, und das Heu besonders taxirt werden.

Das Güsse-Vieh, so ausser dem Zug-Vieh und den einjährigen Kälbern zu verstehen, als welche in keine Taxe gebracht werden, soll das Haupt zu 8 bis 12 gr. angeschlagen werden.

5. Bey der Schmelze-Zucht wird wenigstens die Mandel zu 2 Ehlr. Abnutzung angeschlagen, jedoch wird hierbei dem Arbitrio Taxatorum überlassen, daß sie pro varietate circumstantiarum, wann zum exempel Brau-Krüge oder gute Bräcker vorhanden, oder sonst gute Nutzung von der Schweine-Zucht zu hoffen in der Taxe höher gehen können.

Die Ferkel, so kein Jahr alt, werden hierunter nicht verstanden.

6. Wo Stuttereyen vorhanden, kommt, nach Abzug der darauf anzuwendenden Unkosten, der jährliche Zuwachs davon in Anschlag.

7. Schaaf-Vieh wird das hundert zu 6, 8 bis 10 Ehlr. angeschlagen, und das Heu besonders taxirt.

8. An denen Orten, wo zulässig, Ziegen zu halten, ist nicht unbillig, daß 3 milckende Ziegen gleich einer Kuh angeschlagen; Die Böcke aber und der Zuwachs das Stück à 6 gr. taxirt werden, worunter doch die Hadden nicht mit zurechnen.

9. Das Wiesenwachs muß distinguirt werden, nach seiner Güte und Nutzbarkeit, das beste könnte taxirt werden:

Ein gemelnes Fuder ungemähet zu	1 Ehl. 8 gr.
und das grobe Futter zu	— 16 gr.

10. Die Gänse-Zucht wird angeschlagen die Mandel zu 8 gr.

Wann aber wegen vorhandenen Wassers guter Nutzen daraus zu nehmen, können Dieselben nach Gutfinden der Taxatorum höher in Anschlag gebracht werden.

11. Wegen des übrigen Feder-Viehes an Kalkunen, Enten und Hünern, wie auch wegen des Laubenschlages wird Taxator zu consideriren haben, wie hoch es jährlich gnuzet, und folgar in Anschlag gebracht werden kan.

12. Der Viehen-Stand wird von einem in 6 nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage in Anschlag gebracht.

13. Ein Spann-Dienst, so nicht gespeiset wird, es sey

mit 2 oder 4 Pferden ist vor jeden Tag Wochentlich zu zu 100 Thlr. anzuschlagen, und wird solche Taxe nach proportion von 2, 3, 4, 5 bis 6 Tage umb so viel höher gesetzt.

Wenn nun von denen Untertanen nur gewisse Tage durchs ganze Jahr gedienet werden, kan die Taxe nach eben dieser proportion leicht ausgefunden werden.

14. Ein Hand-Dienst so nicht gespeiset wird, wird halb so hoch angeschlagen; Sollte aber ein Cossache schuldig seyn, selbst ander zu dienen, muß solches billig consideriret werden.

Heerde/Spinnen, wo solches ausser Hofe/Dienste gethan wird, ist zu taxiren nach jedes Orts Observeanz.

15. Wegen der Speisung wird wenigstens der fünfte Theil vom Hand-Dienst abgezogen, wenn der Untertan die Speisung durch den ganzen Tag genießet; Und nach gleicher Proportion wird der zehende Theil bey den Spann-Diensten wegen der Speisung abgezogen.

16. Die Korn-Pächte werden nach folgenden Maaß der Wispel Weizen zu : : : : 15 Thl.
Der Wispel Roggen und Gerste : : : : 12 Thl.
Der Wispel Haber zu : : : : 6 Thl.
angeschlagen.

Erbsen werden dem Roggen gleich, und
Der Scheffel Rüben zu : : : : 8 gr. taxiret.

17. Die Geld-Zinsen worunter auch Zappen-Zins gehöret, werden zu 4 pro Cent angeschlagen.

18. Ein magers Pacht-Schwein : : : : 2 bis 1 Thl.
Ein fettes Mäßen-Schwein wird nach der Observeanz jedes Orts angeschlagen.

Ein Pacht-Hammel : : : : 20 gr. bis 1 Thl.
Ein Pacht-Lamm : : : : 8 bis 12 gr.
Eine Pacht-Gans : : : : 4 bis 5 gr.
Ein Pacht-Huhn : : : : 13 bis 2 gr.
Eine Mandel Pacht-Eyer : : : : 2 gr.

19. Der Korn-Zehend an Roggen und Gerste, wird
Eine Mandel à : : : : 12 bis 16 gr. angeschlagen.

An Weizen zu : : : : 16 bis 20 gr.

An Haber zu : : : : 6 bis 8 gr.

20. Fleisch-Zehend wird angeschlagen, nachdem er tragen kan.

21. Reise- und Korn-Fuhren, so ausser Hof-Dienst geschehen, werden à 3 gr. pro Meile vor Einen halben Wispel schwerer Last angeschlagen, jedoch wird denen Taxatoribus frey gelassen nach vorkommenden Umständen bey dieser Taxe zu variiren.

22. Die Harthölzung, wird nach dem Ertrag von 9 Jahren in Anschlag gebracht, so wol nach der Mastung als Holzung.

Kleinen, Eichen, Bircken und übrigen Weichholz wird angeschlagen nach Beschaffenheit der Jährlichen Abnähung. Sind es aber bewachsene Ländereien, so zum Acker, Felde gehörend, kommet solche mit zum Acker und zur Aussaat im Anschlage, und wird nur abgezogen, was die Räumung kostet.

23. Fischerey wird nach dem Ertrag angeschlagen.

24. Hohe Jagten, werden 200 Thl. und Nieder-Jagten 50 bis 100 Thl. angeschlagen.

25. Jurisdiction wird zu 50 bis 100 Thl. angeschlagen.

26. Jus Patronatus in Matre - - - - 100 Thl.
in Filia - - - - - 50 -

27. Siegel, Scheune, Theer, Ofen, Weinberg, wie auch Krug-Lage und Brau-Gerechtigkeit wird nach der Nutzung angeschlagen.

28. Die Onera Realia, als Lehn-Pferde und was sonst an baaren Gelde entrichtet werden muß, werden à 4 pro Cent angeschlagen, und von der Taxe abgezogen.

Wenn aber Korn oder andere Früchte von einem Gute jährlich entrichtet werden müssen, wird solches auf gleicher Weise in Abzug gebracht, wie es zuvor in Taxe gekommen.

29. Hierbey ist zu erinnern, daß überhaupt der Anschlag à 5 pro Cent zu machen, ausser denen Geld-Zinsen, welche à 4 pro Cent angeschlagen werden.

30. Diese Taxe soll eigentlich pro norma dienen, wenn ein Concursus Creditorum entsteht, als wohin wir durch die allergnädigste Königl. Verordnung v. 25. Octobr. 1718 verwiesen sind; Jedoch kan solche gleichfalls gebraucht werden, wenn Brüder und Schwestern sich auselander setzen wollen, wiewohl mit der exception, daß die Hände und andere Stücke, so in der Constitution angenommen worden, so dann nicht mit in Anschlag gebracht werden. Berlin, den 15. Jun. 1719.

Sämelt. Land-Räthe der Mittel-Mark, wie auch Storkow und Besskow etc.

Lit. G. 4. ad §. 61. Project der Taxe, so auf allergnädigsten Königl. Befehl von der Uckermark gemacht.

Bei dem Fundamento regulativo, wornach die Taxen des Landes künftig formiret werden sollen, würde generaliter zuvorderst zu notiren seyn: daß bey diesem Werk nur lediglich die Absicht dahin gehe, daß bey denen Concursibus Creditorum, da propter urgency aet alienum ein Gut diskrutiret werden muß, oder auch bey Bräderlicher und Wetterlicher Theilung, da die Erben rationes pretii sich in Güte nicht von einander setzen können, solche, jedoch vorbehaltlich desjenigen, was die neue Constitution desfalls

in gewissen Fällen disponiret, nur statt finden könne; keinesweges aber bey freyer Verkaußung der Güter jemanden binden, oder nach solchem Anschlage das Seltene abzutreten obligiren solle. Wann dieses feste gestellet, würde die Land-Taxe in der Uckermark folgender gestalt zu reguliren seyn.

1. Die Gebäude müssen in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, von Handwerks-verständigen taxirt werden.

2. Gärten müssen gleichmäßig nach ihrer Größe, Güte, item, nach ihrer Anlage und Einrichtung angeschlagen, und von Artis Peritis taxirt werden. Dabey dann in Concuribus nichts vor die Wirthschaft abzuziehen, sondern alles, was der Garten geschähet werden kan, billig anzuschlagen: massen die Wirthschafts-Führung denen Creditoribus nichts angehet, überdem auch solche sehr different, und pro varietate circumstantiarum bald mehr bald weniger erfordert.

3. Bey der Aussaat würde zu attendiren seyn, ob nur bloß das Land, oder auch die wüthlich bestellte Saat nebst dem Lande in Anschlag zu bringen. Da denn

4. Ein Wispel Weizen ohne bestellte Saat, das bloße Land nur gerechnet, anzuschlagen 250 Thl. Solte aber an einigen Orten nur Mittel-Land seyn, auch nur wenig Weizen gesäet werden können, würde darauf Reflexion zu nehmen, und der Anschlag etwas weniger zu machen seyn. 1. Wispel Weizen, so wüthlich bestellt, wird, ausser obiger Taxe, nach billigem Preise nebst dem Acker-Lohn à Morgen 1 Thl. à parte angeschlagen.

5. Ein Wispel Roggen ohne Saat 200 Thl. Ist aber die wüthliche Saat dabey, wird solche à parte, im gleichen das Acker-Lohn à Fahre 4 gr. angeschlagen. Hier bey würde aber ein Unterscheid zu machen, und in dem rechten guten Acker obige 200 Thl. in dem mittleren 175, in dem schlechten nur 150 auf einen Wispel zu rechnen seyn, welches alles denn der vernünftigen Beurtheilung des Taxatoris zu überlassen.

6. Ein Wispel grobe Gerste : : : 200 Thl.
Im schlechten Lande : : : 150 Thl.
Wobey aber auch der Einfall, wann das Land wüthlich besäet ist, nach billigem Preise, und das Acker-Lohn à Fahre 4 gr. absonderlich zu taxiren.

7. Haber im guten Lande : : : 125 Thl.
Im schlechten : : : 100 Thl.

Ratio, warum der Haber so hoch angeschlagen, ist, daß zu solchem annoch mehr Land, als zur Gerste erfordert wird, auch im Haber-Land, wann solches nur guten Grund hat, und gemisset wird, Gerste gesäet werden kan; Solte es aber so schlecht seyn, daß es auch durch Mistung zur Gerste nicht wohl zu adaptiren, würde der Wispel nur anzu-

schlagen seyn zu 70 Thl. Wegen der Saat ist eben dasjenige, was bey der Gerste erinnert, zu attendiren.

8. Bey den Erbsen ist ein Unterscheid zu machen, ob solche in denen Sommer-Feldern, oder in die Braacke gesäet werden; Auf den ersteren Fall würden dieselbe dem harten Korn gleich zu halten seyn; Auf den letzteren würden solche gar in keinen Anschlag kommen, weil die Braacke zur Hütung gehöret, auch im selbigen Jahre in selbiges Land wieder Roggen gesäet wird. Daferne aber an einigen Orten beyde genug, und man gewohnet in die Braacke die Erbsen zu säen, würde daselbst nach Billigkeit was anzusehen seyn.

9. Buch-Weizen wird dem Haber gleich geachtet.

10. Wegen der Vieh-Zucht würde ein Unterscheid zu machen seyn: Ob viel Weide an einem Ort vorhanden und man den numeram des zu haltenden Mulkenden Viehes gewiß wissen könne? Auf solchen Fall dabey zu bleiben. Solte man aber nicht gewiß wissen wie viel Mulkendes und güttes Vieh zu halten; So würde an den Orten da gute Weide ist, die Helffte von dem Vieh was ausgewintert werden kan, zum Mulkenden, die ander Helffte zum gütten Vieh; an den Orten da schlechtere das 3te Theil, da noch schlechtere das vierte Theil zu Mulkenden Vieh, das übrige aber vor güttes anzurechnen und auf das Mulkende 1. 2. 3. 4. Thl. anzuschlagen seyn; Von dem gütten Vieh würde an den Orten da gute und mittelmäßige Vieh-Zucht und Weide ist hinwieder $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ à 1. 2. 3. Thl. anzuschlagen seyn. Wann aber keine Weide sonderlich vorhanden, bleibet solches ausser Anschlag: Welches alles der Beurtheilung des Taxatoris anheim zu lassen.

11. Die Schweine werden nach Beschaffenheit der Güter angeschlagen: Wo Heyden vorhanden, kan auf die Schweine-Zucht nicht reflectirt werden, weiln solche in der Taxa der Heyden schon mit begriffen; Wann aber gute Bruch-Wäld sich findet, als bey denen Ober-Oberrern, wird nach dem Nutzen, so daraus zu ziehen, auch der Anschlag formirt; außerdem aber wird insgemein von dem zuhaltenden Quantum der Schweine $\frac{1}{2}$ zur Abnützung gerechnet, und à Stück 12 gr. 16 bis 18 gr. geschlagen; Ist aber die condition des Ortes sehr schlecht, so daß im Winter und Sommer die Schweine mit Korn unterhalten werden müssen, wird darauf entweder gar nicht reflectirt, oder auch nur ein sehr wenig angeschlagen.

12. Bey denen Schäferereyen ist ein Unterscheid zu machen: Ob gute Weide vor die Schaafe vorhanden, oder ob solche nur schlecht? Imgleichen ob das Heu zur Auswinterung auf dem Felde zu werden, oder ob solches erkauffet werden müsse? In den beyden ersten Fällen kan das 100

Schaafe angeschlagen werden auf 12 à 14 Thlr. auf den letztern 10 à 12 Thlr.

Dieses aber ist zu verstehen von Schäferreyen, so auf Ritter, Acker gehalten werden, auf Bauer, Acker werden solche weniger im Anschlag kommen.

13. Der Henschlag steckt schon unter der Taxo des Viehes, sollte aber an einigen Orten so viel seyn, daß es verlauffet werden könnte, würde das Fuder, so annoch nicht erworben, anzuschlagen seyn auf 1 Thlr.

14. Die Dienste müssen nach denen Aekern und dabey gegebenen Hofwehre consideriret werden, da denn ein Bauer im guten Acker, so drey Hufen und völlige Bewehrung nebst denen Pächten hat, anzuschlagen zu 600 Thl. In denen geringern Aekern, da die Dienste nicht so considerabel seyn können, würde ein Bauer mit Hufen und Hofwehre kommen auf 500 Thl. auch wohl 4, bis 300 Thl.

Wiewohl auch dieses nicht so gewiß gesetzt werden kan; sondern das sicherste, daß die Qualität und Quantität der Hufen wohl überleget, die Hofwehre taxiret, und darnach die Dienste und Anschlag reguliret werde. Bey wüsten Höfen würde nur blosser Dinge auf den Acker zu reflectiren und anzuschlagen seyn, wie viel in statu praesentis solcher tragen könnte.

15. Wegen der Hand, Dienste und Cossäten würde auch schwerlich was gewisses zu sehen seyn, sondern alles darauf ankommen: Ob der Cossäte Land im Feld oder nur Acker, Höfe hat: Ob er Hof, Wehre erhalten, oder nicht, imgleichen ob er gespeiset wird, oder bey seiner Kost diene? da denn nach dem Nutzen auch der Anschlag billig zu machen, auch solches alles auf das Arbitrium vernünftiger und erfahrener Taxatorum ankommen müste. Mit dem wüsten wird es so, wie bey den Bauer, Höfen erwehnet, gehalten.

16. Die Geld, Pächte werden 4 pro Cent angeschlagen.

17. Ein Pacht, Schwein , , , 2, 3 Thlr.

18. Ein Pacht, Hammel , , , 20 gr. , 1 Thlr.

19. Ein Pacht, Lamm , , , 8 gr.

20. Eine Gans , , , 4 à 5 gr.

21. Ein Huhn , , , 1½ gr.

22. Fleisch, Fehenden wird nach dem was er trägt, angeschlagen.

23. Reife, und Korn, Fuhren werden angeschlagen nach der Weite und Last der zuthuenden Fuhren.

24. Wegen der Holzung ist zu consideriren, ob es hartes und Raft, tragendes Holz, oder ob es nur welches und Brenn, Holz ist? Auf den ersteren Fall wird der Ort nach Morgen, Zahl übermessen, und nachdem die Raftung und Holz sich tragsam und gut befindet, die Morgen 5. 6.

7. bis 10. Thlr. angeschlagen. Auf den letzteren Fall ist darauf zu reflectiren, ob aus dem Ort viel oder weniges jährlich zu verlossen, ob es theuer oder wohlfeil verlauffet werden könnte? da denn, pro varietate circumstantiarum, auch auf die Morgen ein billiges gesetzt, und nach dem jährlichen Ertrag reguliret wird. Sind es aber Ländereyen so zum Acker, Felde gehören, kommet solches mit zum Acker und zur Aussaat im Anschlage, und wird nur abgezogen was die Räumung kostet.

25. Fischerey wird nach dem Nutzen angeschlagen, it. die Jagden.

26. jus Patronatus in Matro - - - 100 Thlr.

in Filia - - - 50 Thlr.

27. Jurisdiction wird nach der Größe der Dörffer, und nach dem Nutzen angeschlagen.

28. Ziegel, Scheune nach dem Nutzen.

29. Brau, und Krug, Gerechtigkeit nach der Abnähung.

30. Ein Lehn, Pferd wird taxiret 1000 Rthlr. und 4 pro Cent angeschlagen. Preusslau, den 12. Febr. 1719.

Lit. G. 5. ad § 61. Project zu der Güther, Taxo in denen sieben Neu-Märkischen und Sternbergischen Creysen u.

Die Einrichtung dieses Projects ist in V. Theile, und jeder derselben hinwieder in gewisse Titulos abgetheilet, und dabey dem Aestimatori deutliche Anweisung gegeben worden, nicht nur was er bey jedem Stücke zu oberviren, sondern auch wie er ein Gut sormlich zu taxiren habe, und hat man unnötig gehalten, weitläufige Meldung zu thun, auf was Art der Aestimator von demjenigen Orte, so er in Anschlag bringen soll, die Wissenschaft erlangen könne und möge; Massen praesupponiret wird, daß hierzu gute und erfahrene Wirthe müssen gebraucht werden, welche denn der Hauf, Bücher und Register, der Unterthanen und Dienst, Vorhen eyblicher Aussage, der alten Anschläge und Pension-Contracten, und was dergleichen Nachrichten mehr seyn, nebst der Ocular-Inspection, und guter tüchtiger Handwerks, Leute, bey Anschlägen der Gebäude, sich jedesmahl pro re nata schon selbst sonder Vorschrift bedienen werden.

Die I. Abtheilung handelt vom Unterschoide der Anschläge, so in 3. Calibus oder Classen bestehen.

Die II. Abtheilung disponiret von denen Abnähungen der Güther, welche in gewisse Titel gebracht sind.

Die III. Abtheilung zeigt an diejenigen Stücke, so zum Capital bey Anschlägen, und nicht zur jährlichen Abnähung müssen gesetzt werden.

Die IV. Abtheilung, was vor Abzüge und Abgänge sich insgemein bey Güthern finden, worauf der

Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem Pretio aestimato, ehe und bevor er die Summa der Taxe ziehet, abkürzen muß.

Die V. Abtheilung, stellet vor ein Exempel, wie der Anschlag von einem Guthe auszuarbeiten sey, unter einem hingirten Guthe, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

I. Abtheilung, Vom Unterscheid der Anschläge.

Dieselbe bestehen in 3 Calibus oder Classen, nach welcher der Aestimator das taxirende Gut in Summam zu bringen hat.

CASUS I. mus, oder die erste Classe ist: Wenn Gütther zu taxiren, da Brüder und Schwestern aus einander gesetzt, und letztern das constituiret werden muß; Hiebey werden nun

(a) Billig diejenigen Stücke so keinen Ususfructum bringen, nur gar geringe, oder gar nicht angeschlagen, da mit erstere, welche den Rahmen der Familie weiter fort pflanzen, dabey auch ihr Conto finden, und nicht in tieffe Schulden gesetzt, auch dadurch Familias einiger massen prospiciet werden möge.

(b) Müßen die Einkünfte derer Gütther mit 6 pro Cent zum Capital gerechnet werden, massen selbige vielen Calibus fortuitis unterworfen, welche post traditionem auf die Brüder allein fallen.

(c) Dienet Aestimatori zur specialen Nachricht, daß sodann das Wohn: Haus und die Jagten nur gar leidlich, die Summe von Hof: Lagen, Jurisdiction, und Jus Patronatus, aber nur wie ein todttes Capital anzusehen, und bloß dem Rahmen nach der Taxe zu inseriren seynd.

CASUS II. oder die 2te Classe Gütther zu taxiren, wäre:

(a) Wenn Brüder unter sich selbst ihre Väterliche und Groß: Väterliche Adelige Gütther theilen wolten.

(b) Oder wenn ein Gut per aperturam an einen proximiorum Agnatum secundum provisionem primi acquiritis geöffnet wird, und auch

(c) Wenn das Gut bey Aufhebung der Lehnbarkeit zwischen Ihro Königl. Maj. und Dero Vasallen einen Possessorem gehabt, dessen Familie auf zwei Augen bestanden, und Ihro Königl. Majest. jemand darauf expectiviret hätten, und denen Land: Erben ihre Abfindung aus denen geöffneten Gütthern nach Provision Ihro Königl. Majest. allergnädigsten Allacurations: Recessus, und der neuen Landes: Constitution müße gegeben werden.

In allen diesen dreyen Fällen wird sodann die Abnu-

hungs: Summa mit 5 pro Centum zum Capital gerechnet, und werden auch diejenigen Stücke, so bey dem ersten Calibus C. gar nicht, oder nur zum Theil, alhier der Billigkeit nach, vollkommen angeschrieben, und zum Capital angeschlagen.

CASUS III. Oder die dritte Classe, so bey der Aestimation zu beobachten, ist dieser: Wenn Gütther ob concursum Creditorum in Anschlag zu bringen, und der Witwen und Kindern ihr Mütterliches heraus zu zahlen wäre, wozu der Possessor durch Armuth, Unglücks: Fälle, oder übele Disposition seiner Vor: Eltern und Administratoren gar leicht gebeden könnte: Auf solchen Fall soll Aestimator den Anschlag zu 4 pro Cent reguliren, damit dem Possessori oder seinen Erben noch etwas zu Dero Unterhaltung übrig gelassen, auch denen Creditoribus selbst das durch geholffen werden möge.

Es seynd auch sodann alle und jede bey einer Aestimation verfallende Stücke nach ihrem Werth zu arbitriren, und muß so wohl auf die Regalien als auf die Abnutzung, was selbige gewehren können, vollkommen ihrem Werth nach, reflectiret werden.

Die II. Abtheilung,

Tit. I. Von denen jährlichen Gefällen und Abnutzungen.

Hierbey wird pro fundamento gesetzt, daß 1. Ein

1. Ein Scheffel Weizen angeschlagen wird	à 20 gr.
2. Ein Scheffel Roggen	à 12 gr.
3. Ein Scheffel große Gersten	à 12 gr.
4. Ein Scheffel kleine Gersten	à 10 gr.
5. Ein Scheffel Erbsen	à 12 gr.
6. Ein Scheffel Haber	à 8 gr.
7. Ein Scheffel Buch: Weizen	à 8 gr.
8. Ein Scheffel Wicken und Bohnen	à 12 gr.
9. Ein Scheffel Lein: Saam	so jährlich ausgesetzt werden können. à 2 Thl.
10. Ein Scheffel Haas, Kdn.	à 1 Thl.
11. Eine Meße Hirse	à 1 Thl.

Wie solche Stücke aber anzuschlagen, davon disponiret die V. Abtheilung mit mehrern.

Tit. II. Abnutzung vom Rind: Vieh.

Es würde der Aestimator sich in loco erkundigen müssen, wie viel Haupt in dem zu aestimirenden Guthe zu gemeinen Jahren ausgefüttert werden könnten, in was vor Pöste solche bestehen, und ob selbiges guten Stand daselbst habe, oder nicht? da denn eine trachtige Kuh an Orten, wo gute Weide, und nahe Trifften vorhanden zu

3 bis 4 Thlr.

wo mittel Weyde : : : 2 bis 3 Thlr. 12 gr.
 und wo nur schlechte Weyde : : : 1 : 12 gr.
 zur jährlichen Abnutzung zu rechnen; jedoch müssen vorher so viel Stück als zur Wirthschaft nöthig, die Zug- Ochsen, und ein Viertel Gasse von der Zahl abgezogen werden, so der Taxator nach des Ortes Beschaffenheit zu arbitriren hat, als wovon auch noch hinten unter denen Abzügen mehrere Anweisung gegeben worden; Der übrige Zuwachs inclusive dem gästen Vieh ist nach Bonität der Weyde das Haupt von 8 bis 16 gr. anzuschlagen, das Zug- Vieh aber kan gar nicht in Anschlag gebracht werden, vielmehr ist dieswegen an Orten wo kein jung Vieh gezogen werden kan, ein gewisses Geld jährlich hierzu auszu- sehen, und von denen Proventibus des Gutes abzulehen, es muß aber sohanes Quantum nur in wenigen bestehen, denn hauptsächlich ein bonus pater familias dahin zu se- hen hat, daß er sein Zug- Vieh nicht zu alt werden lasse, sondern vielmehr zu rechter Zeit solches verlose, und an dessen Stelle jüngerer wiederum ankauffe.

Tit. III. Von der Schäferey und dero Abnutzung.

Hierbey ist zu attendiren, ob die Schaase an dem zu aestimirenden Orte guten Stand haben, oder nicht, ob gute Triften und Heyde, Kraut daselbst vorhanden, wie viel zu gemeinen Jahren ausgefüttert werden können, und ob zureichender Heuschlag bey sohanem Gute befindlich sey, oder noch etwas, und wie viel angekauft werden müsse, ob des Sommers zureichende Weyde verhanden, und ob die Wolle in der Schäferey fein, oder schlecht falle? Bey sohaner vorgenommenen Erwegung und darauf erhaltenen sichern Nachricht, würde diesem nach der equitabelste Mo- dus eines Anschlages seyn, daß nach Abzug des Schäfers und Knechts Gehalt, Viehes, des Deputats, und des auf der Schäferoy zureichenden Salzes, und zuzukaufenden Heues, die Abnutzung inclusive der Wulden, Pacht, das von folgendergestalt in denen Soldin: Königsberg, Lands- berg, Friedeberg, und zum Theil Arenswaldischen Creysen ein Stück Schaaf zu : : : 8 bis 9 gr.
 In dem übrigen Theil des Arenswaldischen Creyses, item denen Dramburg, und Schivelbeinischen Creysen das Stück zu : : : 6 bis 7 gr.
 In dem Sternbergischen und Trossenschen zu 9 bis 10 gr.
 In denen Züllichow, und Cötebusischen Creysen zu 11 bis 12 gr.
 nach der Bonität der Wolle angeschlagen werde. Das Weyde- Geld vor des Schäfers und Knechts Schaase, auch wo von Schäfern an theils Orten Hufen Schoß gegeben wird, hat der Aestimator mit zu der Abnutzungs- Summa

zu setzen, und ein solches derselben jedoch sub speciali no- mine zu addiren.

Tit. IV. Von den Ziegen.

An denen Orten wo zulässig Ziegen zu halten, ist nicht unbillig, daß 3 Mülcke- Ziegen gleich einer Kuh gerechnet, die Böcke aber und der Zuwachs das Stück 8 gr. ange- schlagen, und davon dasjenige abgezogen werde, was denen Hirten gegeben werden muß, davon Aestimatori beyrn II. Tit. bereits die benöthigte Anweisung gegeben.

Tit. V. Von der Schweine- Zucht.

Was dieselbe anbetrißt, so ist solches nach eines jeden Ortes Situation und Gelegenheit zu arbitriren, und kommt solche in höhern Werth und Anschlag, wenn entweder bey Güthern gute Brau- Krüge vorhanden, oder aber selbige an Eich, und Buch, Hölzern, oder sonst an guten Gebäu- schen belegen, als wenn solche mit puren Getreide unter- halten werden müssen. Auf erstern Fall, und besonders wo gute Brau- Krüge seyn, könnte die Mandel zu 3 bis 4 Thlr. auf letztern Fall aber nur zu 1 Thlr. 12 gr. bis 2 Thlr. geschähet werden, wovon doch diejenigen Stücke so zur Wirthschaft von Noth, vorher abzulehen.

Tit. VI. Von der Gänse- Zucht.

Weil dieses Vieh viele Wartung und auch zu seinem Unterhalt ein grosses gebraucht, als ist es eben nicht in grosse Consideration zu ziehen, zumahlen auch selbige aus der Wirthschaft nicht wohl zu entziehen; Jedennoch ist an Orten, wo Wasser vorhanden, die Mandel à 16 gr. bis 1 Thlr. in Anschlag zu bringen, und nicht gänzlich zu praeteriren.

Tit. VII. Von allerhand Feder- Vieh.

Weil zu derer Fütterung ein vieles erfordert wird, die Abnutzung davon auch ungewiß und mißlich ist, so wird selbiges billig- mäßig in keinen Anschlag gebracht, sondern zur Wirthschaft gerechnet.

Tit. VIII. Von dem Bienen- Stand.

Derselbige wird von einem in Sechs nach einander folgenden Jahren genommenen Ertrage, ein Jahr dem an- dern zu Hülffe gerechnet und ein Sechsten Theil zu eines Jahres Abnutzung angeschlagen.

Tit. IX. Von Stuttereyen.

Wo solche vorhanden, kommt nach Abzug der darauf anzuwendenden Kosten, der jährliche Zuwachs davon in Anschlag.

Tit. X. Von den Mühlen.

Die Mühlen/Pächte imgleichen das Wende-Korn, was aus diesen Gefällen dem Possessori zufällt, wird vor den Preiß angeschlagen, wie die 1. Abtheilung Tit. 1. davon disponiret. Mühlen/Gerechtigkeit aber, wo Mühlen noch anzulegen stehen, können nach des Ortes Gelegenheit und der Wahl/Gäste so dazu gehören, 1, 2 bis 300 Thl. angeschlagen werden.

Tit. XI. Von Schneide-Mühlen.

Die Schneide-Mühlen können nicht anders angeschlagen werden, als was selbige ertragen können, was aber zur jährlichen Unterhaltung derselben erfordert wird, davor wird zuvor etwas gewisses ausgesetzt, imgleichen was etwa dem Müller an Deputat-Korn und Gelde jährlich gereicht werden muß. Ein Sage-Block aber, so der Herrschaft frey geschnitten wird, wird mit 8 gr. angeschlagen.

Tit. XII. Von Gärten.

Dieselben seynd indistincte nicht anders als nach ihrem Ertrage anzuschlagen, und muß vom aestimatore genau indagiret werden, was solche etwa in 6 Jahren nach Abzug dessen, was zu Unterhaltung derselben jährlich angewandt werden muß, genühet und davon $\frac{2}{3}$ Thl. zu eines Jahres Abnutzung in Anschlag gebracht werden. worunter auch nicht unbillig die in dieser Provinz an einigen Orten gelegene Weinberge mit zurechnen seynd.

Tit. XIII. Von den Krügen.

Bei dem Anschlage der Krüge ist ein Unterscheid zu machen unter Erb-, Brau-, und Schank-Krügen. Von ersteren, worauf die Possessores selbst brauen lassen, ist nicht unbillig, daß jede Tonne auf 8 gute Gerschen angeschlagen werde; Jedoch müssen sodann 1. keine Gerste ferner in Anschlag gebracht und zum Brauen ausgesetzt, auch 2. das Brau-Geräthe nicht abgezogen werden, imgleichen 3. seynd weder wegen des Holzes, so zum Brauen von Noht, noch 4. wegen des erfordernden Gesinde-Lohns, und 5. wegen der anho abzuführenden Krug-/Fleße so sehr hoch gestiegen, keine fernere Abzüge zu machen, und hat man in consideration gezogen, daß 6. beim Brauen so viel übrig seyn muß, als zum täglichen Getränk im Hause ausserhalb der Erndte vonnöthen, und daß demnach hierzu nichts ausgesetzt werden darff. Bei letzteren denen Schrank-/Krügen, so von denen Städten verlegt werden, ist zu attendiren, was von denen Städten dem Grund-Herrn zum Grund-Zins jährl. entrichtet wird, als welches nur einzig und allein ratione dieser Krüge in Anschlag gebracht werden kan.

Tit. XIV. Von der Fischerey.

Dieselbe erfordert an einigen Orten viel Unkosten, theils Orten aber trägt sie ein grosses, per exempel wo Ströme und dergleichen grosse Seen befindlich, woraus die Fischer selber sich bezahlt machen können. Wannenhero dero Abnutzung secundum arbitrium aestimatoris deducendis in Anschlag zu bringen ist. An denen Orten aber, wo die Fischerey nur bloß allein zur Wirtschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erbkauff ratione Regalis, secundum bonitatem auf etwan 50, 100 bis 300 pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

Tit. XV. Von Karpfen/Teichen.

Wegen derselben hat sich Taxator zu erkundigen, ob die Karpfen alle 3 oder 6 Jahr zuwachsen, solche wohl stehen, und gut zu verkaufen; Also nach Grösse der Teich-Lagen, und wie viel darin gezogen werden können, eine jährliche Abnutzung daraus zu formiren, da dann das Schock Karpfen, so daraus verkauft werden können, jährlich zu 5 Thlr. angeschlagen: Die Wartung der Teiche aber würde bey diesem Anschlage nicht unter die Abzüge zu bringen seyn.

Tit. XVI. Von Zeiden und Wäldern.

Was dieselbe und dero Anschlag betrifft, so seynd selbige auch unter Mast tragende und unter Weich-Hölzer zu unterscheiden. Ratione der ersteren würde zu observiren seyn, ob selbige tragbar wären oder nicht? Bei ersteren Fall würde man hauptsächlich auf die jährliche Anzahl Schweine, so in Mast genommen werden können, zu sehen, und den Anschlag dergestalt zu machen haben, daß aus einer 3 oder 6 jährigen Abnutzung der Anschlag von einem Jahr gemacher, und das Schwein mit 1 Thlr. angeschlagen werde; Bei dem andern Casu aber würde nach dem Arbitrio aestimatoris, ob die Holzung darauf zu Klap-Holz oder Platt-/Eichen brauchbar, item ob solche in grosser Quantität vorhanden, oder nicht, imgleichen ob sie an selbige Orter theuer zu verlosen seyn, oder nicht? die Morgen zu 5, 6, 7, 8, 9 bis 10 Thlr. zu aestimiren stehen. Das Weich-Holz anbelangend, so würde auch unter Bau- und Brenn-Holz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen von erstern nach der Güte des Holzes und Situation des Ortes auf etwan 4, 5 bis 6 Thlr. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauf übrig, die Morgen zu 2 bis 3 Thlr. zu aestimiren, und das Quantum von diesen gesammten Morgen-Zahlen beim Anschlage als ein Capital, die Abnutzungen aber von den Mastungen als ein Interesse des Gutes zu regardiren seyn.

Tit. XVII. Von den Eisen-Hämmern, Theer- Kalk- Pottasche- und Ziegel- Ofen.

Dieselben werden nach Abzug dessen, was darauf verwandt werden muß, angeschlagen, jedennoch ist hauptsächlich dabey zu consideriren, ob dasjenige, was darauf gemacht wird, zulänglich, und mit was für Kosten solches zu Gelde gemacht werden kan; Solten bey Ziegel-Ofen die Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Conservation der Gebäude zu employren seyn, so würde bey so gestal- ten Sachen nichts mehr als der Ziegel-Ofen an ihm sel- ber, und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in taxam zu bringen seyn.

Tit. XVIII. Von der Weyde und Heuschlag.

Hat der Taxator allein zu consideriren, wann von fremden Vieh oder Hammel jährlich eine gewisse Anzahl kan selste gemacht, und auf die Weyde genommen wer- den, imgleichen wann auswärtige Vetter einen gewissen Canonem davon entrichten, alsdenn solche Einkünfte zur jährlichen Abnutzung ebenmäßig zu rechnen, und da auch der Heuschlag so considerabel wäre, daß jährlich davon etwas verkauft werden könnte, würde jedes Fuder, wo die Unterthanen solches nebst dem Acker-Bau beschicken und bearbeiten können, nach Gelegenheit des Ortes zu 2 Thlr. zu schätzen, wo es aber durch Wirths- Pente geworden werden muß, nach der Güte des Heues, und wie solches erworben wird, zu 12, 16 bis 24 gr. zu aestimiren seyn.

Tit. XIX. Von Brüchen und Gelüchen.

Wann dergleichen bey dem Gute verhanden, so säßig zu Wiesen aptiret werden könnten, kommen solche an denen Orten, wo noch Heu zugekauft werden muß, so weit in Consideration, daß dagegen, was jährlich zum Ankauff ausgekehrt werden müste, hinweg fällt; An denjenigen Or- ten aber, wo solche zum Verkauf uhrbahr zu machen, würde man selbige nach Beschaffenheit des Gelages, wie sie be- wachsen, und ob sie mit wenig oder grossen Unkosten in guten Stand gesetzt werden könnten, zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ des davon zu hoffenden Abnuhes billig anzuschlagen haben.

Tit. XX. Von denen annoch bewachsenen Aeckern, so von der Hütung zu entrathen.

Selbige seynd nach letztem Fuß auch bey dem Anschlage zu arbitriren und aestimiren.

Tit. XXI. Von der Unterthanen Dienste und Zehenden.

Dieselben bleiben zu Bestellung des Guthes und des dabey befindlichen Acker-Baues billig angeschlagen.

Was

Was aber selbige an Zehenden, Hühner, Eyer, Spin- nen, auch sonst an baarem Gelde u. der Herrschaft ent- richten müssen, kommt folgender Gestalt noch in Anschlag.

Ein Füllen	2 bis 3 Thlr.
Ein abgesogen Kalb	1 bis 16 gr.
Ein Lamm	4 gr.
Ein Spanferkel	3 gr.
Eine Gans	3 bis 4 gr.
Ein Huhn	18 pf. bis 1 gr.
Eine Mandel Eyer	18 pf.
Ein Stück Garn	4 bis 6 pf.

NB. Wegen des Zehenden von Füllen und Kälber, Ferkel und Lämmern, würde Taxator fleißig aus denen Haus-Registern oder von denen Einwohnern zu indagiren haben, was hievon in etwa 3 oder 6 Jahren an die Herr- schafft fallen könnte, und darnach eines Jahres Ertrag zu reguliren belieben.

Tit. XXII. Von stehenden Zehungen.

Was die Haus-Leuthe, imgleichen Schmiede, Hirten und deren Knechte, Item die auf dem Lande recipirte Handwerker, nicht minder auch die Müller und dergleichen Leuthe an Wirth- und Weyde-Geld an ihre Herrschaften jährlich entrichten müssen, ein solches hat aestimator als gewisse und baare Einkünfte anzuzählen.

Imgleichen wann die Unterthanen gewisse Geld-Pächte entrichten solten.

Die III. Abtheilung.

Zeiget an diejenigen Stücke, so zum Capital bey An- schlägen, und nicht zur jährlicher Abnutzung müssen gesetzt werden.

Tit. I. Mühlen-Gerechtigkeit, so noch anzulegen.

Hievon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. X. Er- wehnung geschehen, daß nach des Orts Gelegenheit und der Wahl-Gäste, so dazu gehören, 1, 2 bis 300 Thlr. an- geschlagen werden.

Tit. II. Von der Fischerey, so als ein Regale zu con- sideriren.

In der II Abtheilung Tit. XIV. lautet hievon in fino also: An denen Orten aber, wo die Fischerey nur bloß allein zur Wirtschaft zureichend, auch ein vieles zu unterhalten kostet, kan solche nicht sonderlich attendiret, sondern nur bloß allein im Erbkauff ratione Regalis locundam boni- tatem auf etwan 50, 100 bis 300 pro Capitali in Anschlag gebracht werden.

Tit. III. Von der Holzung so keinen Nutzen bringt.

Titulo XVI. in der II. Abtheilung ist hievon in kinderb gestalt Meldung geschehen, das nach dem arbitrio aestimatoris ob die Holzung darauf zu Klapp-Holz oder Placht-Eichen brauchbar, item ob selbige in grosser Quantität vorhanden oder nicht, ob sie an solchem Orte theuer zu verlosen seyn oder nicht? die Morgen zu 5, 6, 7, 8, 9 bis 10 Thlr. zu aestimiren stehen: Das Weich-Holz anbelangend, so würde auch unter Bau- und Brenn-Holz ein Unterscheid zu machen, und die Morgen von dem erstern nach der Güte des Holzes und Situation des Orts auf etwa 4, 5 bis 6 Thl. von letztern aber, wenn etwas zum Verkauf übrig die Morgen zu 2 bis 3 Thl. zu aestimiren und das Quantum von diesen gesammten Morgen Zahlen beym Anschlag als ein Capital, die Abnutzung aber von denen Wastungen als ein Interesse des Gutes zu regardiren seyn.

Tit. IV. Von denen Ziegel-Ofen so nur zu Conservation der Gebäude zu gebrauchen.

Davon ist bereits in der II. Abtheilung Tit. XVII. dergestalt erinnert worden, daß, wann bey Ziegel-Ofen als Steine nicht zu verlosen, sondern nur zur Conservation der Gebäude zu employren seyn, so würde bey so gestalten Sachen nichts mehr als der Ziegel-Ofen an ihm selber und die dabey benöthigte Gebäude und Geräthe in taxam zu bringen seyn.

Tit. V. Von Jagd-Gerechtigkeit.

Solches wird folgender gestalt aestimiret, als wo die hohe Jagd und dabey grosse Heyden und Feld-Marken vorhanden, wird solche nach vorher beschriebener Beschaffenheit bey einem ganzen Dorffe auf 500 Thl. als ein Capital angesetzt; Bey kleinen Feld-Marken und Heyden aber und wo wenig zu schaffen, kan solche wohl nicht höher, als zur Helffte vorgesehten Quanti gerechnet werden: Die Nieder-Jagd aber, wo viele Rehe und schwarze Wildpret zu schaffen ist, würde solche bey einem ganzen Dorffe nach dem arbitrio des aestimatoris nicht über 2 aufs höchste 300 Thlr. und wo dergleichen gar nicht vorhanden, das Regale an sich nur vor 50 Thl. als ein Capital können angeschlagen werden.

Tit. VI. Von den Gebäuden.

Was solche anbetreffen, davon kommen die aedificia praedialia in keinen Anschlag, sondern es wird nur bloß allein etwas billiges zu ihrer conservation nach Gelegenheit des Orts von dem aestimatore ausgesetzt. Was aber

die Adelige Wohn-Häuser anbelanget, so kan ein Haus so aus Holz ausgebauet mit Steinen ausgeflochten und gedecket ist, und massive Schornsteine hat, auch annoch in recht guten Würden ist, nicht über 3, 4 bis 500 Thl. angeschlagen werden, dieselige aber so geringer oder auch nur mit Stroh und Rohr gedecket, und dabey geklicket seyn, kommen in geringere Anschläge als zu 50, 100 bis 200 Thl. Hingegen massive Häuser die mit vielen Logiamentern und Gewölben auch in guten Würden seyn, kommen in höhere Taxe, jedennoch können selbige nicht über 1000, aufs höchste 2000 Thl. aestimiret werden, weil der Possessor keinen usum fructum davon hat:

Ausser in dem 3ten Casu Tit. I. da so dann ein mehreres darauff, als bey dem 2ten Casu zu sehen ist.

Tit. VII. Von denen Hof-Lagen.

Solche können in keinen Anschlag gesetzt werden, wenn Brüder und Schwestern mit einander theilen, wenn aber nur Brüder alleine unter sich zu thun haben, oder Vettern concurriren, oder Gütther in Concurs gerathen, so seynd solche billig nach ihrer Beschaffenheit und Situation nach dem arbitrio aestimatoris in eine Taxa zu bringen, jedennoch würden selbige nicht über 1, 2 bis 300 Thl. aufs höchste zu consideriren seyn.

Tit. VIII. Von der Jurisdiction und jure Patronatus.

Mit denselben hat es gleiche Bewandniß daß solche bey Theilung zwischen Brüdern und Schwestern nicht attendiret, bey andern Theilungen aber bey einem ganzen Dorffe nur 100 aufs höchste 200 Thl. angeschlagen werden.

Die IV. Abtheilung.

Was vor Abzüge und Abgänge sich insgemein bey Gütern finden, worauf der Taxator allerdings zu sehen hat, und welche er dem pretio aestimato, ehe und bevor er die Summa der Taxae zieht, decourtiren muß.

Wenn nun vorgedachter massen alle Abnutzungen eines Gutes vom aestimatore in consideration gezogen, und der Anschlag davon zu Papier gebracht worden: So werden hiernächst folgende Abzüge auch der Billigkeit nach gemacht.

I. Der jährliche von dem Guthe zu entrichtende Lehn-Canon.

II. Die Contribution und andere Onera publica.

III. Das Gesinde-Lohn auf einen Haushalter, dessen Frau, imgleichen Knecht, Mägde, Jungens auch Meyer,

Fischer und Holz, Wälder die unumgänglich bey einem Guthe gebraucht werden müssen.

Als das Lohn am Gelde, nemlich

1. Dem Haushalter und dessen Frau 16 bis 20 Thlr.
2. Einem großen Knecht „ „ „ 12 „
3. Einem Mittel Knecht „ „ „ 8 bis 9 „
4. Einem Jungen „ „ „ 4 „
5. Einer Magd inclusive Leinen „ „ „ 4 „
6. Dem Meyer, Fischer und Holz, Wälder, Ziegler, nach der Provision von ihren Mieths-Contracten.

IV. Das benöthigte Getreide auf vorerwähnte Leute, als:

(a) an Rocken einem Haushalter und seiner Frauen 1 Wisp.

Einem Knecht nach jetziger Maße „ „ 10 Schf.
 Einer Magd oder Jungen „ „ 8 „

(b) an Erbsen, Korn auf jede Person 2 „
 nemlich $\frac{1}{2}$ Schf. Erbsen, $\frac{1}{2}$ Schf. Gersten, $\frac{1}{2}$ Schf. Buch, Weizen und $\frac{1}{2}$ Schf. Haber.

(c) An Trinkel-Gerste auf jede Manns-Person 3 bis 4 Schf.
 Auf einer Magd oder Jungen jeder Person 1 Schf.

NB. An Orten aber, wo von denen Höfen Krüge verlegt werden, kann keine Trinkel-Gersten abgezogen werden, wie §. 13. bereits davon disponirt hat.

(d) Was die übrigen benannten Deputanten anbetrifft, muß Taxator sich nach dero Mieths-Contracte richten.

V. An denen Orten wo gebräuchlich, daß denen Untertanen jährlich etwas gegen der Erndte, oder sonst ein gewisses an Rocken, Trinkel-Gersten oder Bier, imgleichen an Butter, Käse, Salz und Speck gereicht werden muß, ist solches gleichfalls abzuziehen, jedennoch daß eine Tonne dergleichen Bier nicht über 1 Thlr. gesetzt werde, und die andern Stücke auch in einem billigen und civilen Preise.

VI. Das Futter, Korn auf die benöthigte Acker, Pferde secundum arbitrium aestimatoris, ob solthane Pferde des Sommers gleichfalls im Stalle gehalten, und mit Futter versehen werden müssen, oder ob selbige zureichende Gräsung haben? Da dann auf ersteren Fall auf ein Paar Pferde wöchentlich 2 Scheffel Haber oder Gerste gerechnet werden, welches das Jahr 4 Wispel macht, auf letztem Fall aber würde der Abzug nur auf 2 Wisp. zu machen seyn.

VII. Zur Speisung des Gesindes hat Taxator abzuziehen und anzuschlagen auf 2 Personen.

1. Ein fett Schwein, wozu 3 Scheffel Rocken oder Erbsen, wo keine Mast vorhanden, abgezogen werden.
2. Ein halb achtel Schaaß, und $\frac{1}{2}$ achtel Kuh-Butter.

3. Ein Viertel halb Schaaß, halb Kuh-Käse.

4. Zwei Merk-Schaaße, als auf jede Person eines.

5. An denen Orten wo keine Fische vorhanden, auf 2 Personen $\frac{1}{2}$ Hering.

6. Ein Scheffel Salz.

7. Ein fetter Ochse, oder fette Kuh, nachdem die Bluthschafft groß und klein ist, davon ersterer auf die ganze Bluthschafft zu 12 Thlr. letztere zu 6 Thlr. anzuschlagen, dahingegen hierauf kein Mast-Korn gerechnet werden darf.

8. Ein bis 2 Pfund Pfeffer, das Pfund à 8 gr. Was an eiseren, hölzernen und irdenen Geräthe, Kessel, Stelen, Stränge, Koppf-Stücke und andern dergleichen in der Bluthschafft unentbehrlichen Stücken erfordert wird, muß Taxator nach der Größe der Bluthschafft und Ackerwerths arbitrieren und abziehen.

VIII. An denen Orten, wo kein Holz vorhanden, sondern solches an den Abtugl. Heyden gekauft werden muß, hat Taxator die Summam nach dem Einkauf zu determiniren.

IX. An Oertern, woselbsten wegen Ermangelung der Unterthanen in der Hen- und Korn-Erndte Dienst-Leute angenommen werden müssen, seynd selbige mit anzuschlagen, als auf eine Manns-Person inclusive der Speisung 6 gr. auf eine Frauens-Person 3 gr.

X. An Salz ist wegen des Viehes abzuziehen.

1. Auf eine trächtige Kuh 3 Mehen.
2. Auf ein güttes Haupt oder Ochse 1 Mehe.
3. Auf die Schäferey wie es an jedem Orte gebräuchlich ist.

XI. Des Predigers und Küsters Decem, imgleichen Schmiede- und Hirten-Deputat, was ein jeder Ort dieser halben abzuführen hat.

XII. Zoll- und Weyde-Haber, wann solcher von einem und andern Orte gegeben werden muß, nach dem Pretio secundum §. Iam.

XIII. Was an Vieh, es bestehe in Posten, worin es wolke, in Anschlag gebracht, und nicht effectiv, vorhanden ist, solches hat Taxator von dem Capital der Taxe folgens dergestalt abzuziehen.

1. An denen Orten wo Stutereyen angeschlagen,
 Vor einen Bescherer „ „ 30 bis 40 Thlr.
 Vor eine Stute „ „ 20 bis 30 Thlr.
2. Vor ein ermangelndes Zug-Pferd 20 bis 24 Thlr.
3. Vor einen Ochsen „ „ 8, 12 bis 16 Thlr.
4. Vor eine Mülde Kuh „ „ 6 bis 8 Thlr.
5. Vor ein Haupt güt Vieh „ „ 3, 4 bis 5 Thlr.
6. Vor fehlende Schaaße,
 Einen Hammel „ „ 1 Thlr.

Ein Schaaf , , , , , 16 gr.

Ein Jährling , , , , , 8 gr.

7. Vor fehlende Schweine, das Stück 1 bis 2 Thlr.

XIV. Was zur Conservation derer Gebäude jährlich erfordert wird, solches muß Taxator nach Beschaffenheit derselben in loco judiciren, es muß aber dieser Abzug nur in wenigen bestehen, weil ein jeder Einwohner schuldig, sein Haus und Hof in Würden zu halten.

XV. Sollte aber ein oder ander Gebäude tempore taxas den Einfall dräuen, und unumgänglich wieder aufgebauet werden müssen, hat Taxator dasjenige zu indigiren, was nach Beschaffenheit des Ortes vor das benötigte Bau-Holz und Latten, wenn solches angekauft werden müßte, imgleichen was denen Handwercks-Leuten an baaren Gelde, Bier und Brod zu geben, und solches vom Capital der Taxe abzurechnen.

Die V. Abtheilung.

Stellet vor ein Exempel, wie der Anschlag von einem Gute auszuarbeiten sey, unter einem fingirten Guth, deme man fast alle Regalien zugeeignet hat.

Dem Taxatori nun von vorerwehnten allen vollkommenes Licht zu geben, so ist nachstehendes Project pro Exemplo in allen 3 zu Anfangs benannten Casibus ausgearbeitet, hinten angehangen worden.

Das Dorff N. N. hat besage der Haus-Väther, oder der eyblichen Deponenten Aussage

I. An allerhand Ausfaat Getreide.

	Schfl.	W.	zuer.	Gr.	Vf.
1. An Weizen, in dem größten Felde , 1 Wisp.					
In dem mitteln Felde 20 Schfl.					
In dem kleinsten 16 Schfl.					
in Summa 2 Wisp. 12 Schfl.					
Hiervon Ein Feld dem andern zu Hülfe gerechnet, so machet die Ausfaat an Weizen in einem Felde 20 Schfl.					
Trägt in gemeinen Jahren das 4te Korn, facit , , ,	80				
Hievon gehet ab die Ausfaat , 20 Schfl.					
Drescher Lohn zum 18 Schfl. , 4 Schfl. 2 Viert.					
Summa 24 Schfl. 2 Viert.	24	2			
Welben zum Verkauf	55	2			
Den Schfl. à 20 gr. macht an Gelde.			46	6	

	Schfl.	W.	zuer.	Gr.	Vf.
2. An Roggen. Ein Feld dem andern zu Hülfe gerechnet, macht , 288 Schfl.	1150				
Davon das 4te Korn ,					
Hievon gehet ab: 1. die Ausfaat , 288 ,					
2. Drescher Lohn zum 18 Schfl. , 64 ,					
3. In der Wirthschaft vor den Haushalter und dessen Frau , 24 ,					
Zween Knechte , 20 ,					
Drey Mägde , 24 ,					
Einen Meyer u. Jungen 24 ,					
Dem Fischer , 12 ,					
Dem Holz-Wärter , 12 ,					
4. Des Predigers und Küsters Decem , 24 ,					
Denen Hirten und Schmieden , 24 ,					
Dem Schäfer , 60 ,					
Denen 12 Unterthanen Depntat-Roggen , 24 ,					
Summa -	600				
Welben zum Verkauf ,	552				
den Schfl. zu 12 gr. ,			276		
3. An großer Gerste. Im Sommer und Winter Felde , 96 Schfl.					
Davon das 4te Korn zu wach ,	384				
Hievon gehet ab: 1. die Ausfaat , 96 ,					
2. Drescher Lohn , 21 ,	117				
Welben zum Verkauf ,	267				
Beträgt an Gelde ,			133	12	
4. An kleiner Gerste , 96 Schfl.					
Davon das 4. Korn ,	384				
Hievon geht ab:					
1. die Ausfaat , 96 Schfl. ,					
2. Drescher Lohn wird nicht abgezogen, weil es mit denen Unterthanen kan ausgedroschen werden.					

Transport 96 Schfl. 1 Viertel.		Schfl.	1/4	Ehl.	Gr.	Pr.
3. An Größ. Korn auf 7 Persohn.	3 Schfl. 2 Viertel.					
4. Auf den Meyer, Fischer u. Holz, Wärter nach ih, rem Contracte	6 , ,					
5. Trinc, Gerste vors Gesinde wird nicht an, geschlagen, weil ein Krug vom Hofe verlegt wird.						
6. Was denen Untertanen noch sonst gereicht werden muß, wird hinten bey den Geld, Abzügen zu finden seyn.						
Summa Abzüge		105	2			
Bleiben zum Verkauf		278				
Solche thun an Gelde				116	1	
5. An Erbsen.	16 Schfl. 1 Viertel.					
Davon das 3. Korn		48				
Hievon geht ab:						
1. die Aussaat	16 , ,					
2. Drescher, Lohn, wie bey der kleinen Gerste gedacht.						
3. Größ. Korn auf 7 Persohnen	3 , ,					
4. Denen übrigen Deputanten à 1 Schfl.	3 , ,					
5. Dem Schäfer	1 , ,					
6. Zu Mastung der Schweine sowol in der Wirthschaft als Deputanten wird nichts angerechnet, weil Mastung verhanden.						
		23	2			
Bleiben übrig		24	2			
Thut an Gelde				12	6	

6. An Haber. 144 Schfl. 1 Viertel.		Schfl.	1/4	Ehl.	Gr.	Pr.
Davon 3. Korn Zuwachs		504				
Hievon gehet ab:						
1. die Aussaat	144 , ,					
2. Drescher, Lohn wie bey vorigen						
3. Größ. Korn	3 , ,	2				
4. Dem Schäfer u. Deputanten	4 , ,					
5. Zur Fütterung vor 4 Pferde, weil sie im Sommer Grasung haben, wie sub Tit. Abgang ic.						
§. 6. gedacht	96 , ,					
Summa Abzug		247	2			
Bleiben zum Verkauf		256	2			
Thut an Gelde				85	12	
7. An Buchweizen	12 Schfl. 1 Viertel.					
Davon das 3te Korn thut		36				
Hievon abgezogen:						
1. die Aussaat	12 , ,					
2. In der Wirthschaft	3 , ,	2				
Den Deputanten	4 , ,					
Bleiben zum Verkauf		19	2			
Thut an Gelde		16	2		5	12
8. An Wicken	8 Schfl.					
Davon das 3te Korn		24				
Hievon geht ab die Aussaat		8				
Bleiben zum Verkauf		16				
Thun					8	
6. An Lein-Saamen	4 Schfl. à 2 Ehl.				8	
10. Hanf, Körner	4 Schfl. à 1 Ehl.				4	
11. Hirse	1 Viertel. à 4 Ehl.				4	
Ist demnach der ganze Ertrag an Korn:						
1. Der Weizen		46	6			
2. An Roggen		276				
3. An großer Gersten		133	12			
4. An kleiner Gersten		116	1			
5. An Erbsen		12	6		584	1

	Transport	Zhlr.	Gr.	Zhlr.	Gr.	Pl.
6. An Haber		584	1			
7. An Buchweizen		85	12			
8. An Weizen		5	12			
9. An Lein, Samen		8				
10. Hanff, Körner		8				
11. Hirse		4		699	1	

II. Die Vieh-Zucht.

An Kühen können gehalten werden	30		
davon 4 Gälte, nemlich 7 Stück, blei-			
ben 23 Mülken bey mittler Weyde			
à 3 Thl.	69		
Noch 30 Stück Zuwachs inclusive dem			
güsten Vieh à 12 gr.	15		
Summa	84		

III. Die Schäferey.

Es können beym Gute gehalten werden	650		
Davon abgezogen: Knecht, Vieh 150 St.			
Des Schäfers 5te	100	250	
bleiben der Herrschaft	400		
Das Stück à 8 gr.	133	8	
Das Weyde- und Futter-Geld von vor-			
erwehnten 250 St. Schäfer, u. Knecht,			
Vieh à 1 gr.	10	10	
Summa	143	18	

IV. Ziegen.

Weil beym Gute Mast-Hölzer vorhanden, und dannerhero sonder Schaden der Heyden nicht wohl gehütet werden können, kommen alhie nicht in Anschlag, weil keine vorhanden.

V. Schweine-Zucht.

Weil ein Brau-Krug beym Gute vorhanden, auch dann und wann die Mastung zuträgt, so werden nach Abzug der Zucht-Sauen und Sau-Vörge und derjenigen Schweine, so wegen der Wirtschaft consumiret worden, annoch angeschlagen 4 Mandel à 4 Thlr. facit

VI. Die Gänse-Zucht.

Weil solche wegen des in der Nähe verhan-

denen Wassers ziemlich gedeylich ist, als werden 6 Mandel angeschlagen

VII. Das übrige Feld, Vieh cessat.

VIII. Der Bienen-Stand.

Man findet aus denen Haus-Büchern, daß derselbe hieselbst in 6 nach einander folgenden Jahren zugetragen habe 60 Thlr. facit zu einem Jahre

IX. Stutereyen. Solche ist hier nicht vorhanden.

X. Mühlen-Pächte.

Diese bestehen aus 4 Wispel, thut an Gelde Weil es eine Erb-Mühle, und darauf keine Kosten verwandt werden dürfen.

XI.

Solche schneidet der Herrschaft frey 12 Blöcke, sonder daß dieselbe einige Kosten darauf wenden, darff, den Block à 8 gr.

XII. Die Gärten.

Befage der Haus-Bücher findet sich, daß man aus selbigen in 6 Jahren nach Abzug des Gärtners Gehalt, V. Stellung mit fremden Leuten, und dessen Conservation des Geheges vor Obst, Kohl, Hopffen und Toback eingenommen habe 150 Thlr. thun in einem Jahre

XIII. Krug-Lage.

Bey diesem Gute ist ein mittelmäßiger Brau-Krug, und können jährlich ausgegeben werden 50 Tonnen, die Tonne à 8 gr. facit

XIV. Die Fischerey.

Solche ist nur zur Wirtschaft nothdürftig, und kann nicht mehr verkauft werden, als was zur Unterhaltung des Fischer-Zuges erfordert wird: Propter Regale wird solche noch hinten in Anschlag gebracht werden.

XV. Karpen-Teiche.

Ist einer vorhanden, kan alle 6 Jahr abgelassen, und daraus 4 Schock verkauft werden, das Schock à 5 Thlr. thut 20 Thlr facit zu einem Jahr

XVI. Seyden und Folgung.

Es tragen die Elchen meistens um das dritte Jahr zu, da dann 3 Schock Schweine feist werden können, trifft auf 1 Jahr 1 Schock so angeschlagen wird mit

Noch seynd an 5 Morgen Elchen-Holz vorhanden, so nicht tragbar seynd, weil aber das Gut nicht weit vom Strohm entlegen, und das Holz wohl darauf zu verkauffen steht, ist der Morgen angeschlagen 10 Thlr. facit 50 Thlr. pro Capital so hinten bey dem Capital gesetzt worden.

XVII. Eisen: Hammer, Ther: Ralck: Pottasch: und Ziegel: Ofen.

Es ist nur bloß 1 Ziegel: Ofen, und dabey wenig Ziegel: Erde vorhanden, wannhero nur jährlich 20000 Dach: Steine und 30000 Mauer: Steine können gebrannt werden, hievon die Helffte zu Gelde geschlagen, und die andere Helffte auf die Unkosten und Ziegler gerechnet, bleiben zum Verkauf 10000 Dach: Steine, pro 1000 5 Thlr. facit 50 Thlr. 13000 Mauer: Steine pro 1000 4 Thlr. facit 60 Thlr.

XVIII. Weyde und Heuschlag.

Von der Weyde wird von fremden angrenken: den 1 Wisp. Weyde: Haber gegeben à 8 Thlr.

An Heu ist nichts zum Verkauf übrig.

XIX. An Brücker und Gelüchen.

Es ist hieselbst ein Gelüch von 12 Morgen vorhanden, so trocken und uhrbar gemacht werden kan. Da nun bey diesem Guthe zulänglicher Heuschlag vorhanden, und das Heu von diesem Gelüche zum Verkauf übrig: Als werden 3 Morgen, weil es sehr bewachsen, angeschlagen, und auf jeden Morgen 2 Fuder gerechnet, facit 6 Fuder à 2 Thlr.

XX. An bewachsenen Aeckern.

Es seynd auch 12 Morgen davon vorhanden, so gleichfalls stark bewachsen, davon 3 Theil zum Anschlag gebracht, facit 3 Morgen, in jeder Morgen der Einfall zu 3 Scheffel Roggen gerechnet, facit 9 Scheffel à 22 gr. zur jährlichen Abnutzung

Thlr. Gr. Pf.

60

50

60

110

8

12

4

XXI. Unterthanen Zehenden.

Man findet in den Haus: Büchern daß der Zehende an Füllen, Kälbern, Span: Färdeln und Lämmern sich in 6 Jahren nicht höher als 12 Thlr. betragen habe, wannhero zur jährlichen Abnutzung hieher gesetzt worden 2 Thlr. jeder Bauer giebt eine Gaus, thut von 12 Bauern 1 Thlr. 12 gr. jeder Bauer giebt 2 Hühner gleich im Früh: Jahr, facit pro 24 Hühner à 1 gr. 1 Thlr.

4 Thlr. 12 gr.

12 Mandel Eyer kommen im Anschlag 18 gr. Splinnen 36 Stück Garn über: haupt bey ihrer Kost à 6 pf. 18 gr.

XXII. Milch: und Weyde: Geld.

Zwen Paar Haus: Leute geben jedes Paar 3 Thlr. thut 6 Thlr. Der Schmidt vor sich, seyn Haus und Vieh 3 2 Hirten vor sich und ihr Vieh 2 Ein Schneider, ein Garn: Weber, ein Rademacher geben Haus: Mierthe jeder jährlich 4 Thlr. facit 12

23

XXIII. Die Jagd: Gerechtigkeit.

Es ist bey dem Guthe auch die hohe Jagd: Gerechtigkeit vorhanden, und wird solche, weil sie nicht sehr important, nebst der Nieder: Jagd als ein Capital angeschlagen 300 Thlr.

XXIV. Die Gebäude.

Ein Wohn: Haus so massiv, und noch in ziemlichen Würden, wird angeschlagen als ein Capital zu 1000 Thlr.

XXV. Die Hof: Lage.

Selbige ist gut, liegt auch in einer lustigen Gegend, und hat einen guten Mist: Hof, wird angeschlagen zum Capital 300 Thlr.

XXVI. Jurisdiction und Jus Patronatus.

Weydes ist obiger Ursachen wegen zu 100 Thlr. Capital angeschlagen.

Thlr. Gr. Pf.

Recapitulatio derer Abnutzung: Summen.				Thlr.	Gr.	Pf.
No. 1	-	-	-	699	1	
N. 2	-	-	-	84		
N. 3	-	-	-	143	18	
N. 4 Cellat	-	-	-			
N. 5	-	-	-	16		
N. 6	-	-	-	6		
N. 7 Cellat	-	-	-			
N. 8	-	-	-	10		
N. 9 Cellat	-	-	-			
N. 10	-	-	-	4		
N. 11	-	-	-	4		
N. 12	-	-	-	25		
N. 13	-	-	-	16	16	
N. 14 Cellat	-	-	-			
N. 15	-	-	-	3	8	
N. 16	-	-	-	60		
N. 17	-	-	-	110		
N. 18	-	-	-	8		
N. 19	-	-	-	12		
N. 20	-	-	-	4	12	
N. 21	-	-	-	6		
N. 22	-	-	-	23		
Summa				1279	7	
Hievon werden jährlich abgezogen.						
				Thlr.	gr.	
1. Der Canon von einem ganzen Lehn: Pferde			40			
2. Contribution und Hufen: und Viebel: Schoß			41	16		
3. Das Gesinde: Lohn						
(a) Dem Hauß: Halter und seiner Frauen			20			
(b) Einem grossen Knecht			12			
(c) Einem Mittel: Knecht			8			
(d) Einem Jungen			4			
(e) Zwey Mägden			8			
(f) Dem Meyer			12			
(g) Dem Fischer			8			
(h) Dem Holz: Warter			8			
4. Cellat, weil dergleichen Abzüge Tit I. bereits gemacht seynd.						
5. Vor 12 Untertanen und auf die Erndte 12 Tonnen Bier à 1 Thl	12					
6. Cellat quoque, massen bey der Haber: Abnutzung der Abzug bereits gemacht ist.						

Transport Abnutzung				Thlr.	Gr.	Pf.
				Thlr.	gr.	
7. Wegen Spelung des Haushalters und Gesindes sind abziehen 3½ Achtel Butter à Thlr. das Achtel						
facit			10	12		
Viertehalb Viertel Käse à 2 Thl.						
facit			7			
7 Merck: Schaafs à 12 gr.			3	12		
4 Tonne Salz			4	22		
1 Ruhe			6			
1 Pfund Pfeffer				8		
8 und 9 Cellat						
10. An Salz zum Mulcken vom Vieh und Schäferen 2 Tonnen machen	9	20				
Zu Eisen und Acker: Geräthe	18					
11 und 12 Cellat.						
13. Zu Unterhaltung u. Conservation der Gebäude wird jährlich ausge: setzt			45	13		
Bleibt also Ertrag				279	7	
Solche zinsen à 6 pro Cent bey Theilung zwischen Schwester und Brüder ein Capital von				16666	18	
14. Hievon das ermangelnde Inventarium abgezogen, als zu Ankauf: sung eines Acker: Pferdes, so ermangelt			20			
Vor 3 fehlende Ochsen			36			
Vor 6 Kühe, so fehlen, à 6 Thl.	36					
Vor 56 tragende Schaafs à 16 gr.			33	8		
Vor 21 Jährlinge			7			
Vor eine Mandel Schweine, so angeschlagen und nicht ver: hauben			22	154	8	
Bleiben zum Anschlage				16512	10	
Hiezu das Regale wegen der Fischerey addiret mit			100			
5 Morgen untragbare Eichen			50			
Die Jagden			300			
Das Wohn: Haus			1000			
Die Hof: Lage, Jurisdiction und das Patronatus bleibt bey dieser Taxe zurück, weil diese Stücke keinen Ufum Fructum bringen.						
Ist also das pretum aestimatum				17962	10	

Thlr. gr. | Thlr. | Gr. | Pf.

Bei dem 2ten Casu, da Brüder unter sich theilen, oder ein Gut an die Wittern eröffnet, und das Gut mit 5 pro Cent angeschlagen wird, beläuft sich die Taxe folgender gestalt: 1000 Thlr. machen ein Capital von 20000

Hievon abgezogen das ermangelnde Inventarium 154 8

Reiben 19845 16

Hiezu gerechnet: Das Regale der

Fischerey	100
5 Morgen untragbare Eichen	50
Die Jagden	300
Das Bohn-Haus	1000
Die Hof-Lage	300
Jurisdiction	100

Ist das pretium aestimatum 21695 16

Bei dem 3ten Casu bey Concors-Processen, da die Güter mit 4 pro Cent angeschlagen, und dessen rechter Werth anzusehen, verinteressiren 1000 Thlr. ein Capital von 25000

Hievon das ermangelnde Inventarium abgezogen mit 154 8

Reiben Summa 24845 16

Hiezu gerechnet das Regale der Fischerey

5 Morgen untragbare Eichen	50
Die Jagden	400
Das Bohn-Haus	1500
Die Hof-Lage	300
Jurisdiction	100

Beläuft sich die Taxe auf 27345 16

Womit demnach dieses Protocoll geschlossen worden, ut in antecedenti.

G. C. M. Th. II. Abth. II. S. 111. Nr. 39.

14. Februar 1722 b.

Das Rescript vom 30. Juny 1794 b. erwähnt der Hypotheken- und Concors-Ordnung vom 14. Februar 1722, diese ist aber vom 4. Februar 1722 datirt, s. solche unter diesem Tage.

11. April 1725.

Edikt vom 11. April 1725 wegen des Zeichnens der Schaafe und Verbores, welches mit Theer zu bewerkeln.

Wir Friederich Wilhelm, König in Preussen etc. etc. Thun kund

kund und fügen hiermit zu wissen, daß gleichwie Wir bis hieher durch besondere verschiedene Unsere Edicte männiglich genugsam zu erkennen gegeben, wasgestalt Unsere allernädigste Intention und Sorgfalt dahin unter andern mit gereicht, die Wollen-Manufacturen in Unseren Landen je mehr und mehr empor und in Flor zu bringen, solches auch nicht sonder glücklichen Success und Fortgang gewesen:

Wir also zu Beförderung dieses heilsamen Werks in Betracht des grossen Mißbrauchs, wodurch die Wolle vor das Schur nicht wenig verdorben und unbrauchbar wird, da fast durchgehends im Lande das Hofzeichen der Schafe mit dem Theer immerhin im Schwange gehet, und viele Eigenthümer mit dergleichen in die Länge und Quere machenden Zeichen einen grossen Mißbrauch bis dahin zu des Publici und ihrem selbst eigenen Schaden begangen, der Nothdurft befunden, weil bekanntlich der Theer eine Materie, welche weder durch Waschen noch Reiben aus fabricirten wollenen Waaren, geschweige ungearbeiteter und roher Wolle gebracht werden kan, und dannhero bey der Woll-Schur die damit beschmierte Wolle unter der reinen nicht verbleiben, noch solchergestalt mit verkauft werden muß, diesem schädlichen Unwesen und Mißbrauch, des Theer-Zeichens durch ein generales Mittel Einhalt zu thun, und den von verschiedenen Manufacturiers und Woll-Arbeitern hierüber geführten Klagen abzuhefen.

Wir wollen, setzen und ordnen demnach hiermit, daß alle von Adel, Beamte, Arrendatores, Priester, Bürger, Schäfer und Bauern, und in Summa alle diejenigen, so Schäfereyen und Schafe im Lande halten, sich dieses Theer-Zeichnens der Schafe hinführo gänzlich enthalten, und bey nachlässiger Straffe, und nach Befinden bey Confiscation des Schaf-Viehes, dasselbe es sey Schaf, Hammel oder Lamm, ferner nicht bezeichnen sollen; gestalt ihnen frey steht, ihre Hof-Zeichen mit Roth-Stein, Einschlägen oder Abschneiden der Ohren, oder durch andere beym Schwemmen wieder ausgehende Materie, wann nur der Wolle dadurch nicht geschadet wird, zu machen, und ihr Schaf-Vieh dadurch zu unterscheiden.

Damit nun hierüber steif und fest gehalten werde, so wollen Wir den Accisa-Bedienten, Land-Creyß-Policey, und Zoll-Beurtheilern hiermit nachdrücklichst injungiret und anbefohlen haben, hierauf ein wachendes Auge zu halten, und die Contravenienten bey den Land- und Steuern-Räthen auch Beamten des Creyses sofort anzuzeigen, welche dann davon fernere Rundschaft einzuziehen, und nicht allein gehöriges Orts zu referiren, sondern wann auch dergleichen mit Theer besudelte Wolle hinführo zu Märkte gebracht werden sollte, solche von den Accisa-Bedienten sofort confisciren zu lassen haben. Urfundlich haben Wir

dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insigne bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 11ten April 1725.

(L. 8.)

Fr. Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. E. v. Ratsch.

J. v. Görne. J. H. v. Fuchs.

C. C. M. Th. 5. Abth. 2. Cap. 4. Nr. 85. S. 363.

25. October 1725.

* Reglement, vom 25. October 1725, Wie es im Herzogthum Magdeburg, auf dem platten Lande, bey entstehenden Feuers-Brännten gehalten werden soll, auch wegen der den Unterthanen bey Unglücksfällen zu ertheilenden Remissionen.

Wir Friedrich Wilhelm, König in Preussen, ic. ic. Thun hienit kund und fügen zu wissen, was massen Wir zwar Zeit unserer Regierung verschiedene Patente und Verordnungen, zu Verhütung der Feuersgefahr, sowohl in Städten als auf dem Lande, publiciren lassen, gleichwohl aber bishero die Erfahrung gezeiget, daß bey entstandenen Feuersbrännten in denen Dörfern der Schade dadurch öfters sehr vergrößert worden, daß an denen Orten, wo dergleichen Unglück entstanden, es an nöthigen Feuer-Rüstungen und Instrumenten zu Löschung des Feuers gefehlet, auch die gehörige Veranstaltung und Anordnung zum Löschen nicht gemacht worden; So haben Wir nöthig gefunden, sowohl dieserhalb, als auch, damit denen abgebrannten Unterthanen in Unserm Herzogthum Magdeburg, durch einen milden Beistand geholfen, und sie im Stande gesetzt werden mögen, die durch den Brand verlorne Gebäude desto eher wieder aufzubauen, gegenwärtiges Reglement entwerfen und zum Druck befördern zu lassen. Und zwar wollen Wir allergnädigst

1. Das ein jeder Bauer, Cossäthe und Einwohner, ein paar tüchtige Eimer, eine Hand-Sprütze und fertige lange Pelter jedesmahl in Bereitschaft haben soll.

2. Sollen bey jeden Dorfe nach Proportion seiner Grösse Vier bis Fünf publicque Feuerhacken, auch Zwey, Drey bis Vier publicque Wasserlufen auf Schleifen, nebst so viel langen gemeinen Feuerleitern in Bereitschaft seyn, und von denen Gerichts-Obrigkeiten jedes Dorfs, sonder einigen Vorzug angeschaffet werden, und sollen die Lufen jedesmahl voll Wasser, bey hartem Frost aber ledig stehen, imgleichen die Viehränken, Teiche und Pfüle in und bey denen Dörfern und Flecken bey zureichenden Wasser gehalten, und wo dergleichen nicht sind, noch angefertigt werden.

3. Wann nun in einem Dorfe ein Feuer entsteht, soll der Richter und Schöppen sorgfältig beflissen seyn, daß alle Einwohner mit den Sprützen und Eimern alsofort an den Ort gebracht werden, wo das Feuer ist, da dann die tüchtigste Mannes Personen mit so viel Sprützen als nöthig,

an das Feuer gestellt, die übrigen aber, so zum Wasserfahren nicht nöthig, nebst denen Frauensleuten zum Wassertragen und Gießen angetrieben werden. Wann auch das Feuer bereits so groß, und das Gebäude nicht mehr zu löschen, muß mit Niederreißung der nächst daran stehenden Gebäude der weitere Fortgang und Ausbreitung gehemmet, diejenigen aber, so dabey den redlichen Verstand ihrer Nachbarn versagen, sollen von Richter und Schöppen aufgezeignet werden, damit sie nach Befinden am Leibe nachdrücklich gestrafet werden können. Es muß auch der Küster oder Schulmeister oder in dessen Abwesenheit der Kirchvater die größte Glocke rühren, damit die benachbarten Dörfer dadurch zur Hülfe herzu gebracht werden.

4. An denen Orten, wo die Gerichts-Obrigkeiten nicht selbst in denen Dörfern wohnen, soll der Richter oder Schulze nebst denen Gerichts-Schöppen die nöthige Anordnung thun, damit ein jeder das seinige redlich verrichte, mithin die zum Löschen bestellte Leute sich nicht bey Seite schleichen, und also das Feuer überhand nehmen lassen. Wie denn auch

5. Dieselbe besorget seyn müssen, daß so bald ein Unglück entsteht, und Feuer auskümmt, die Pferde vor die Wasser-Kufen gespannt, und selbige herbey geschaffet werden, da dann demjenigen Knecht, so die erste Kufe anbringt, Acht Groschen, und dem, so die zweyte anführet, Sechs Groschen aus denen Dorf-Cassen bezahlet werden soll.

6. So bald nun jemand in einem Dorfe gewahr wird, daß es in einem benachbarten Dorfe oder Vorwerck brennet, soll er es sofort dem Richter oder Schöppen anzeigen, bei Fünf Rethl Strafe, und soll sodann der Richter oder in dessen Abwesenheit die Schöppen die Leute aufbieten, daß sie mit ihren Feuer-Eimern und Sprützen nach dem Ort, wo das Unglück ist folgen, ein paar verständige Männer aber hat er zu Hause zu lassen, welche besorgen müssen, daß die Wasser-Kufen und Feuerhacken nach dem Ort, wo das Feuer ist, gefahren werden, wie dann die Dörfer und Städte, so bis auf eine Meile Weges, um solchen Ort, wo Feuer entstanden, gelegen, demselben sowohl mit denen benöthigten Feuer-Rüstungen als Pferden zu Hülfe kommen, und dem Löschen sich nach aller Möglichkeit unterziehen sollen, dergleichen sollen auch die Gerichts-Obrigkeiten, Beamte und Pächter, wann sie zu Hause gute Veranstaltung gemacht, denen unglücklichen Nachbarn mit Rath, wie auch mit ihren Feuer-Instrumenten, Gespann und Leuten zu Hülfe eynen, und dahin sorgen, daß das Feuer, so bald als es immer möglich, gelöscht werde. Wie dann auch Unsere immediate Amts-Unterthanen denen benachbarten Dörfern und Vorwercken von Prälaten und Rit-

terschaft, als auch diese Unseren Amts-Untertanen hin-
wider in solchen Fall ohne Unterschied vorbebeschriebener
Maffen treulich beystehen und Hülfe leisten sollen.

7. Wann wider Verhoffen die benachbarten Dörfer,
so wie ihnen hietin anbefohlen worden, nicht von selbst
abgesäumt herzukommen, so sollen die Gerichtsobrigkeiten,
Beamte und Pächter, Prediger, Richter oder Schöppen des
unglücklichen Orts, durch solche Vorthe, so bey dem Feuer zu
entrathen, selbige eilfertig herzu rufen lassen, diejenigen
aber, so darauf nicht erscheinen, aufzeichnen, und Unserer
Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Cammer anzei-
gen, damit dergleichen lieblose und Unseren Befehlen un-
gehorsame Nachbarn zur gebührenden Strafe gezogen wer-
den können.

8. Wann das Feuer gelöscht, oder so weit gebracht,
daß es nicht weiter um sich greifen kan; so ist dahin zu
sorgen, daß die Gluth völlig mit Wasser gedämpft, und
des Nachts genugsame Wachen bey den Feuerstellen ange-
setzt werden, damit sich das Feuer nicht wieder erhöhe,
und wann an selbigen Orte nicht so viele Leute, als nöthig,
verhanden; so sollen die Schulzen oder Schöppen von be-
nen nächst benachbarten Dörfern eine gewisse Anzahl von
den Ihrigen beordern, die Wache zu halten, und die An-
stalt machen, daß solche zu gehöriger Zeit abgelöst werden,
keiner aber, so dazu bestellet worden, heimlich davon gehen,
bey Vermeldung ernstlicher und nachdrücklicher Strafe.

9. Auch soll der Land-Rath, Beamte oder Gerichts-
Obrigkeit sammt und sonders sofort fleißig nachforschen,
wie das Feuer auskommen, ob es durch Verwalterlosung
oder ohngefähr ausgebrochen? nicht weniger, emsig nachfra-
gen, ob ein jeder im Anordnen, Löschen des Feuers, Vor-
spannen, Wasserfahren, seine Pflicht beobachtet habe, ob
genugsame Feuer-Instrumenta vorhanden gewesen, ob die
Benachbarte zu Hülfe kommen, und wie sie alles befunden?
sodann an die Magdeburgische Krieges- und Domainen-
Cammer pflichtmäßigen Bericht erstatten, damit die Nach-
lässigen nach Befinden zu verwürkter Strafe gezogen wer-
den können.

Damit auch die verunglückte Unterthanen ihre einge-
äscherte Gebäude um so viel eher wieder emporbringen,
und sich sonst wieder aufhelfen mögen; So soll der Land-
rath des Freyfes oder Districts, worinnen der Brand-
Schaden sich begeben, mit Zugiehung der Beamten und
Gerichts-Obrigkeiten in solchen Freyß oder District sich zu-
sammen thun, und eine gewisse Repartition machen, was
und wieviel denen Verunglückten nicht allein an Stroh,
auch nach Beschaffenheit der Umstände an Brod- und Saat-
Korn, wann nemlich solches alles mit verbrant, von be-
nen Dorfschaften solches Districts, zu einer Beyhülfe soll

gegeben und gereicht werden, sondern es haben auch die-
selbe zugleich zu veranstalten, damit denenselben das be-
nöthigte Holz und andere Bau-Materialien von denen
Benachbarten frey und ohne Entgelt angefahren, und mit
einigen Handdiensten ihnen Hülfe gethan werde. Wie sie
dann sofort gewisse Dörfer jedesmahl zusammen zu setzen,
und eine proportionirte Eintheilung zu machen, auch ei-
nem jeden Dorfe, was es dieserhalb praestiren soll, zuzu-
schreiben, und das es geschehe, mit Nachdruck anzuhalten.

11. Was nun solchergestalt von denen Benachbarten
denen Abgebrannten zum Besten ausgebracht und gegeben
wird, solches muß von dem Land-Rath, Beamten oder
Gerichts-Obrigkeit auf Pflicht und Gewissen unter die
Verunglückte nach Proportion ihres Verlusts und Dürftig-
keit vertheilt, und keiner vor den andern favorisiret werden.

12. Und weil auch die Erfahrung gezeiget, daß, wann
schon bishero einige Benachbarte denen Abgebrannten mit
einige Führen zu Hülfe kommen, ihnen doch an Essen und
Trinken auch Futter vor die Pferde, so viel gereicht wer-
den müssen, daß es denen Abgebrannten fast so hoch ge-
kommen, als wenn sie die Führen bezahlt hätten; So
hat der Land-Rath, Beamte und Gerichts-Obrigkeit sol-
chen Mißbrauch abzustellen, und nicht zu gestatten, daß die
ohnedem schon Verunglückte mit dergleichen Beschwerden
belästigt werden.

13. Wie Wir nun in übrigen wollen, daß dergleichen
abgebrannten Unterthanen die bishero concedirte Frey-
Jahre von Contribution, Einquartierung und anderen Prä-
standis fernerhin angebeyen sollen, Wir auch unsern im-
mediat Unterthanen nach Proportion ihres Verlustes, die
Unsern Aemtern schuldige Dienste, Pächte, Erben-Zinsen
und dergleichen auf gewisse Jahre remittiret; So haben
wir zwar das allergnädigste Vertrauen zu Unsern Dom-
Capitul, Prälaten und Ritterschaft, daß sie von selbst ihre
immediat Unterthanen bey dergleichen Unglücks-Fällen
unter die Arme greifen, und gewisse Frey-Jahre von al-
len Prästandis angebeyen lassen werden; Weil Wir aber
vernehmen müssen, daß einige zu dieser Willigkeit sich nicht
bequemen, und eine zureichende Remission den Abgebrand-
ten verwilligen wollen; So beschlen Wir hiemit allergnä-
digst, jedoch ernstlich, allen Gerichts-Obrigkeiten, daß sie
denen Abgebrannten so viel als ihnen bey der Steuer-Casse
Frey-Jahre verwilliget werden, gleichergestalt von ordi-
nairnen Diensten, Pächten, Sack-Zehenden, Erb-Zinsen
und allen Praestandis, wie solche Namen haben mögen,
Freyheit ertheilen, und solche Zeit über nichts von sie so-
dern sollen, dagegen sich aber die Abgebrannten des Brand-
Bettelns bey Strafe der Karre enthalten müssen.

14. Fleißig wollen Wir Unsere wegen Verhütung der

Feuersgefahr bereits vorher publicirte Edicte, Insonderheit was wegen Abstellung des Schiessens in Dörfern, unterm 24. Jan. 1719. Wegen des Tobacks Rauchens unter dem 28. Apr. 1723. imgleichen daß die Einwohner auf dem Lande keine Fremde beherbergen, sondern in die Wirthschäuser verwelsen sollen, unterm 4. Junii 1724 publicirt worden, auch was sonst in der Magdeburgischen Policey Fleck- und Dorf-Ordnungen verordnet, hier nochmahls widerholt haben; Befehlen auch Unserer Krieger- und Domainen-Cammer im Herzogthum Magdeburg, Land-Räthen, Beamten, auch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, dar- über mit Nachdruck zu halten, insonderheit aber wegen schleuniger Anschaffung derer in sämtlichen Dörfern benöthigten und hierinnen vorgeschriebenen Feuer-Rüstungen alles nöthige zu veranstalten, und dahin zu sehen, daß Unserer hierunter habenden allergnädigsten Intention ein völliges Genügen geschehe, gestalt Wir dann diejenigen, welche hierinnen nachlässig, und etwas verabsäumen, mit empfindlicher Strafe, auch dem Befinden nach, Ersehung des Schadens anzusehen wissen werden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königl. Insiegel. Begeben zu Berlin, den 25ten October 1726.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumkow. E. D. v. Creutz.

18. September 1726.

Das Edikt vom 18. September 1726, wegen Beerbung derjenigen, welche Almosen aus einer milden Stiftung erhalten haben, welches sich im C. C. M. Th. 1. Abth. 2. Nr. 123 befindet, ist zur Erspareung des Raums nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in das Edikt vom 18. Mai 1735 aufgenommen und näher bestimmt ist.

7. October 1726.

Edikt vom 7. October 1726, wegen Anlegung neuer und Räumung alter Gräben, der Wortsch und der Dämme und Wege.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, 2c. Unser allergnädigster Herr, wegen der so nöthigen Räumung der Gräben und Bäche verschiedentlich und noch jüngstens unterm 19. Nov. 1717. die Nothdurft bereits verordnet, andey aber mißfällig vernehmen, daß sothanem und darin allegirten vorhin schon ergangenen Edicten nicht überall nachgelebet werde, gleichwohl selbige zu besserer Aufnahme Dero Lande und darin commercirenden, auch Beförderung der Posten und Reisenden allergerhorsamst observiret, und die Wege durchgehends in guten Stand gesetzt wissen wollen: Als haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät sothane Edicte und Verordnungen nicht

allein hieher wiederholen, sondern auch das eine und andere zu ebenfalls künftiger Achtung annoch hinzufügen lassen.

Sehen, ordnen und wollen demnach kraft dieses, daß sowohl in Dero Königreich Preussen, als der Chur- und Marck Brandenburg, auch übrigen Dero Landen und Provinzen alle Lächer, Brüche und Niederungen, sie mögen Sr. Königl. Majestät Aemtern und Domainen immediate, oder aber Dero Vasallen und Untertanen zustehen, und zwar in jeder Provinz durch einen in derselben befindlichen erfahrenen Ingenieur, oder in Ermangelung dessen durch einen tüchtigen und geschickten Zeich-Gräber, imgleichen wann es die Importantz der Sache erfordert, durch noch einen oder zwey des Wercks Verständige, welche die Krieger- und Domainen-Cammer des Orts, vorkommenden Umständen nach, aus ihrem Mittel dazu committiren, allenfalls auch, und wann es nöthig ist, jemand von Seiten des Forst-Amtes mit dazu ziehen wird, jährlich einmal visitiret, und diejenigen, von welchen man Hoffnung hat, daß sie zu besserer Nutzbarkeit zu bringen, durch Wasser-Leitungen immer mehr und mehr uhrbar gemacht, auch die alten Gräben und Flüsse tüchtig aufgeräumt, nicht weniger, wo es nöthig, neue Gräben angefertigt werden sollen, damit das Wasser solchergestalt in die Ströme, wohin es eigentlich gehöret, seinen Abfluß haben, die dadurch vorhin überschwemmte Lächer und Brüche aber zu nutzbaren Ländereyen und Wiesen gemacht werden mögen: Zu welchem Ende dann auch alle unterhalb liegende Gerichts-Obrigkeiten und deren Untertanen, imgleichen Bürger oder Bauern, gehalten seyn sollen, den oberwärts wohnenden, wann daß Wasser von ihren Ländereyen, Wiesen und Hütungen keinen Abzug hat, und ihrem Vieh die Nahrung dadurch genommen wird, nicht nur die alte Gräben, und zwar so viel möglich in gerader Linie, auch wo es thunlich, ohne Ansehung des Terrains zu Abführung des Wassers aufzuräumen, sondern auch erfordernden Falls zu dem Ende neue Gräben nach unten beschriebener Art zu ziehen, wann schon selbige ihnen selbst keinen sonderlichen Nutzen bringen solten. Es müssen aber die Gräben von den Ingenieurs oder Zeich-Gräbern so breit und so tieff, als eines jeden Orts Situation es erfordert, gemacht, auch zu dem Ende das auf und in den Gräben stehende Holz weggehauen, und zu Befestigung derselben, so weit es dienlich und nicht zum Verderb der Wege und Wälle schädlich seyn kan, gebraucht werden; Imgleichen müssen sie, wo ein Damm nöthig ist, erst auf beyden Seiten, und zwar so viel möglich in gerader Linie, einen Graben von 15, auch nach erhebender Nothdurft von mehr und bis 18 Fuß breit, und 4 bis 6 Fuß tief anfertigen, und wann zu Anhöhung des Damms, welcher oberwärts 3 Ruthen breit, alles Rheinländisch Maas, seyn

muß, alsdann nicht Sand genug zu finden noch tiefer graben, allensals aber, und da sich gar kein Sand darin finden sollte, solchen anderwärts holen, und über die aus den Graben geworfene Erde $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß hoch fahren, auch allemahl eine Fuß-Banc von 2 $\frac{1}{2}$ Fuß breit stehen lassen; Nicht weniger, damit das Wasser von einer Seite zur andern sich abziehen könne, nach der Länge des Damms durch denselben 1, 2 und mehr Durchschnitte, über welche Brücken gelegt werden, machen; Nithin die Graben in den Lüchern und Brüchern nach der Quantität des Wassers, so sie abzuführen haben, auf gleiche Art 14 bis 15 Fuß, auch wohl breiter, und 4 bis 5 Fuß tief, nebst der auf beyden Seiten nöthigen Fuß-Banc von 2 $\frac{1}{2}$ Fuß breit verfertigen, und die Erde, damit solche durch den Regen nicht wieder in den Graben abschleffe, oder vom Vieh hinein getreten werde, weit genug vom Bord auf jeder Seite hinwerfen, solche planiren oder gerade auseinander machen, daß man darüber fahren und reiten kan, und gleichfalls an den Orten, wo es nöthig, Brücken überlegen, auf daß eines theils die Communication eines Dorfs mit dem andern nicht verhindert, andern theils aber solche zur Vieh-Trifft und Ueberfahrt gebrauchet, folglich die Graben nicht dem Durchtreiben des Viehes oder Durchfahren nicht ruiniret werden mögen. Gestalten dann auch die Gerichts-Obriheiten und Unterthanen gehalten seyn sollen, in den sumpfigten Dörffern gepflasterte oder mit Sand aufgeführte Dämme ohne Knüppel-Holz anzufertigen und tüchtig zu unterhalten.

Diesemnach nun befehlen mehr höchstgedachte Seine Königl. Majestät allen Dero Praelaten, Grafen, Freyherrn, denen von der Ritterschafft, wie auch Krieges- und Steuer-Commillarien, Amtleuten und Magistraten in Städten, Flecken und Dörffern, auch sonst jedermanniglich ohne Unterscheid des Standes hiemit allergnädigst und ernstlich, daß ein jeder, welcher seine liegende Gründe vorangezogter massen nicht uhrbar hat machen, noch, wo es nöthig, mit Graben durchstechen lassen, solches durch die von Dero Krieges- und Domainen-Cammer dazu verordneten Ingenieurs oder Teich-Gräber, wann sich jemand deßfalls meldet, ohne die geringste Belgerung bey Vermeldung Königl. Ungnade verrichten, und zu dem Ende alle Grenzen, wo es die Situation erfordert, ihnen aufrichtig und unweigerlich anzeigen lassen soll.

Damit aber auch niemand einige Entschuldigung habe, als ob ihm hiedurch übermäßige Unkosten verursacht würden: So sollen die Ingenieurs, Landes-Bau-Meister und Teich-Gräber sowohl, als auch andere des Wercks-Berständliche erheischender Nothdurft nach etwa dazu noch committirte bey dergleichen Visitation oder Aufräumung ein

mehres nicht genießen, als was Seine Königl. Majestät in dergleichen Fällen an Diaeten selbst reichen lassen und verordnet haben; Es ist auch Dero allergnädigster Wille und Befehl, daß dergleichen Arbeit nicht durch Landstreich oder solche Leute, welche nach ihrer Commodität nur das leichteste aufmachen, und dasjenige, woran am meisten gelegen, wegen der dazu erfordernten schweren Arbeit, negligiren, sondern durch tüchtige, geschickte und getreue des Endes anzunehmende Arbeiter verrichtet werden solle.

Wann nun solchergestalt an einem Orte durch die Königl. Land-Bau-Meister, Ingenieurs, oder Teich-Gräber, welche hierüber die Aufsicht führen, und einem jeden, wie die Sache am besten anzugreifen, Anleitung geben, einige Arbeit verfertiget wird, (so aber überall mit Vorbewußt des Guts-Herrn zu überlegen, und mit ihm in Güte der Ueberschlag zu machen, falls aber derselbe solches zu thun sich weigern würde, dennoch exclusiv zu verrichten) soll jedes Orts Guts-Herr, und der den ersten Nutzen davon zu gewarten hat, die Bezahlung thun; Wie denn auch, falls die Arbeit den Königl. Aemtern und Domainen zu gute geschlehet, die Krieges- und Domainen-Cammern der Bezahlung wegen, die behörige Versügung zu machen wissen werden: Diejenigen Vassallen, Magistrats und Unterthanen aber, so sich weigern die Arbeits-Kosten zu bezahlen, sollen ohne die geringste Weitläufigkeit und Proceß auf zureichende producirt Beschleunigung durch die Land-Neuterliche Execution auf ihre Kosten zum schleunigen Abtrag derselben angehalten, und alle, die eine vorsehlliche Hinderung deßfalls machen, davor gebührend angesehen werden; Welches dem Cammer-Gericht, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Hof-Gerichten, wie auch Land-Wögten, Burg-Richtern, Haupt-Leuten und Drossen, es dergestalt zu verfahren, hiermit alles Ernstes aufgegeben wird.

Dergleichen Visitation und Untersuchung der Lächer und aufzuräumenden Graben nun, soll alle Jahr einmahl geschehen, und so lange bis alle Lächer und Brücher uhrbar sind, auch alles vorangeführter massen in gehörigem Stande sich befindet, continuiret werden.

Damit aber dieses Edict zu jedermannes Wissenschaft komme, soll es, wie gebräuchlich, publiciret und öffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insignel. Gegeben zu Berlin, den 7ten Octobr. 1726.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

F. W. v. Grumbow. E. W. v. Creuß. E. v. Katsch.

F. v. Ebne. J. H. v. Fuchs.

C. C. M. Th. 4. Abth. 2. Cap. 4 O. 341. Nr. 20.

24. December 1726.

Die in dem Rescripte vom 6. März 1806 erwähnte Resolution wegen der Grafschaft Bernigerode von 24. December 1726, findet sich nicht abgedruckt.

18. März 1727.

Das in dem Publicandum von 7. October 1800 erwähnte Patent vom 18. März 1727 wegen der Wildddiebereien findet sich nicht abgedruckt.

20. December 1727.

Edikt vom 20. December 1727 wegen des Verfahrns gegen fremde und einheimische herumziehende Bettler.

Seine Königliche Majestät in Preussen, ic. Unser allergnädigster Herr, haben bereits zu verschiedenen malen und ins besondere unterm 21 Junii 1725 so ernstlich als nachdrücklich befohlen und geordnet, daß keine Bettler und Vagabonden bey Straffe des Zuchthausen in Dero Landen sich aufhalten und betreten lassen, sondern selbige, und zwar die Fremden gänzlich räumen, die Einheimischen aber an den Ort ihrer Heymat, wo sie geböhren, oder doch einige Jahre gewöhnet, und sich sonst genehret haben, begeben solten, zumahlen wegen deren Versorgung alle diensame Veranstellung gemacht worden.

Seine Königliche Majestät haben aber Zeithero höchst mißfällig vernehmen müssen, wie aller solcher erlangenen heilsamen Verordnungen ungeachtet, Bettler und Vagabonden sich dennoch in grosser Menge und Haufen, wisse auf dem Lande finden lassen, wodurch die Landleute in grosse Furcht gesetzt werden, zumahlen nicht ohne Grund zu vermuthen, daß die zeithero so häufig entstandene Brand- und Feuerschaden von dergleichen gottlosen Gesindel angelegt und verursacht seyn solten. Dahero Seine Königl. Majestät für nöthig gefunden, die wegen der herumstreichenden Bettler und Vagabonden emanirte Edicts hiedurch nochmalts zu renoviren und zu schärfen; Wie Sie denn hiermit befehlen, sehen und verordnen, daß von dato an binnen 4 Wochen die ausländischen und fremden Bettler Dero Lande gänzlich räumen, die einheimischen aber sich vorgedachter massen nach den Orten, wo sie geböhren, begeben solten; gestalten, wer nach Verfließung der gesetzten Zeit von ausländischen Bettlern und Vagabonden sich bey vorzunehmender Visitation wird finden lassen, nach den Festungen gebracht, daselbst summarisch examiniret, und darauf nach Befinden mit Staupenschlägen, Brandmarck und ewiger Landesverweisung sofort bestraftet, die einheimischen aber auf Zeit Lebens bey der Festung und dem Spinnhause zur Arbeit angehalten werden solten:

Die Gerichts-Obrigkeiten des Orts, wo dergleichen

Leute aufgegriffen werden, sollen alle Unkosten dazu tragen, weil sie den vorigen Edict und diesem gemäß nicht in Zeiten dieselben angegeben haben und aufheben lassen.

Die im Havelländischen, Zauchischen, Teltowischen, Nieder- und Ober-Darnimischen, Uckermärckischen und Ruppinischen Creysen aufgehobene Bettler sollen nach Spanbow, die im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, ingleichen der Alt-Märck und Priegnitz sollen nach Magdeburg, die aus der Neu-Märck, den Lebusisch- und Beeßkowischen Creysen nach Cöstrin, und die aus Pommern nach Colberg zur Festung, wann sie aufgegriffen, gebracht werden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen Dero Magistraten, Beamten und sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten in Städten und Dörffern hiermit in Gnaden und alles Ernstes, diesem geschärften Edict in allen Stücken genau nachzuleben, und dahin zu sehen, daß binnen der geordneten Zeit von 4 Wochen sich alle fremde Bettler und verdächtiges loses Gesindel retirire und ausser Landes, die einheimischen aber an die Oerter ihrer Geburt, oder wo sie bishero gewöhnet, begeben, allwo die Gerichts-Obrigkeiten nach vorigen Edictis vor ihren Unterhalt und Verpflegung zu sorgen haben: Und damit es zu jedermanns Wissenschaft komme, so soll dieses Edict aller Orten an Kirchen, Rathhäusern, Thoren, Wirthshäusern, Krügen und anderen öffentlichen Oertern angeschlagen, und solcher gestalt bekannt gemacht werden. Urfundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 20. Decembr. 1727.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

J. B. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. E. v. Katsch.

J. v. Görne. A. O. v. Biereck.

C. C. M. Th. 5. Abth. 5. Cap. 1. Nr. 57. S. 93.

25. October 1728.

Das in der Entscheidung der Gesch. Commission vom 24. Juni 1796 angeführte Edikt vom 25. October 1728 findet sich nicht, wahrscheinlich ist aber das Edikt vom 25. October 1725 gemeint.

1. November 1729.

Das allgemeine Edikt vom 1. November 1729 wegen der Beschwerden und Prozesse gegen Militärpersonen, der judicia mixta und des Verfahrns bei solchen, dessen das Reglement vom 28. März 1737 erwähnt und welches sich in dem C. C. M. Th. III. Abth. I. S. 481. Nr. 213 befindet, ist nicht abgedruckt, weil es nichts weiter enthält, als was im gedachten Reglement steht, mit

Ausnahme des §. VI. und VII. wegen der Zusammen-
setzung der *judiciorum mixtorum*, welche wörtlich also
lauten:

„In solchen Fällen aber, da bei einer Sache *Roi* oder
„Complices von beiden Seiten, nemlich von denen, so bei
„unserer Armee engagiret sind, und zugleich von denen,
„so unter eine Civil-Jurisdiction gehören, verhanden und
„und concurriren, und die Sache dergestalt beschaffen, daß
„darüber ein *Judicium mixtum* nöthig; so soll selbiges
„in Unserm Königreich Preussen nach Maßgebung unsers
„gedruckten Reglements vom 11. Sept. 1728 von der
„Preussischen Regierung und von dem in besagten König-
„reich commandirenden General und Chef der daselbst be-
„findlichen Armee concertiret und verordnet, in Unsern
„übrigen Provinzen aber von dem Cammer-Gericht, Lan-
„des-Regierungen und Hof-Gerichten in Justiz-Sachen,
„in andern Sachen aber von der Kriegs- und Domainen-
„Cammer, und von dem Commandeur des Regiments,
„darunter die zusammen Beklagten und Complices stehen,
„angestellt, auch dazu jedesmal eine gleiche Anzahl der
„Personen von beiden Theilen mit Zuziehung eines Au-
„diteurs von Seiten des Regiments genommen, und da-
„bei dem ersten von den Militair-Personen das *Praeli-*
„dium hiemit ein vor allemahl aufgetragen sein.

„VII. Was nun von solchen *Judicio mixto* erkannt
„wird, solches bringet in Preussen der commandirende
„General, in Unsern andern Provinzen aber der Com-
„mandeur des Regiments wider die Militair-Personen,
„die Regierungen und Justiz-Collegia aber, oder Kriegs-
„und Domainen-Cammern wider die Civil-Personen zu
„behörigen Execution; Es wäre denn, daß die Beschaffen-
„heit der Sache erfordere, die Acta vorher zu Unserer
„allerhöchsten Confirmation einzusenden, da Wir solchen
„falls nach befindenden Umständen auch allhier zur Revi-
„sion solcher einkommenden Urtheile und Acten gleichfalls
„entweder ein *Judicium mixtum* bei Unsern Kriegs- und
„Justiz-Departements, in demselben Maasse, der Ord-
„nung und des *Praesidii*, wie bei der ersten Instruction,
„verordnen, oder von einem jeden Departement die Beför-
„derung des Final-Decrets über die darunter gehörenden
„Personen separatim und successive besorgen lassen wer-
„den. Wonach sich also Unsere Generalität etc. etc.

22. November 1729.

Das Patent wegen des Ausweichens beim Begegnen oder
Vorfahren der Posten und Extraposten vom 22. Novem-
ber 1729. C. G. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 3. S. 1089.
Nr. 159 ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in die
Verordnung vom 30. November 1754 aufgenommen und
näher declarirt ist.

28. November 1729.

Reglement vom 28. November 1729. wegen des Verfahrens gegen Militair-
Personen, welche gegen Steuerergüsse handeln.

Nachdem Er. Königl. Majest. in Preussen, etc.
Unserm allergnädigsten Herrn, vorgebracht worden, daß
wegen der die *Accise* defraudirenden Unter-Officierer
und Soldaten verschiedentlich Irrung und Zweifel entstan-
den, wie es in solchen Fällen wegen der Cognition und
Bestrafung zu halten sey: Als haben höchstgedachte Se.
Königl. Majestät der Nothdurft zu sehn erachtet, die
Sache folgender gestalt zu reguliren. Sie sehen, ordnen
und wollen demnach hiemit und in Kraft dieses:

I. Daß zu Berlin, Spandow, Königsberg in Preus-
sen, Stargard, Stettin, Cüstrin, Frankfurt an der Oder,
Colberg, Memel, Pillau, und andern Städten, wo ordent-
liche Commandanten verhanden sind, die einzeln zum
Thore hinein passirenden Unter-Officiers und Soldaten
von dem Thorschreiber, eben wie andere einkommende fremde
und einheimische Leute, angehalten, visitirt und abgeferti-
get werden sollen.

II. Im Fall sich ein oder ander der Visitation wieder-
setze, oder dem Thorschreiber unbescheiden begegnete, soll
derselbe in die Wache genommen, und die Visitation unter
dieser Assistance fortgesetzt werden.

III. Wofern sich auch sodann fände, daß der Unter-
Officier oder Soldat etwas an Waaren oder unangebro-
chenen Victualien bey sich führete, und solche verschwiegen
hätte, sollen sie ihm abgenommen, und nach der *Accise*-
Cammer zugleich mit dem Unter-Officier oder Soldaten
gesandt, dieser daselbst summarisch verhört, und wenn die De-
fraudation, oder seine Wiederseßlichkeit, keine Leibes-Estrafe
importiret, sondern nur durch Confiscation, oder sonst durch
eine proportionirte Geld-Estrafe abgethan werden kan,
der Unter-Officier oder Soldat sofort von der *Accise*-
Cammer dimittiret, die verschwiegenen Waaren aber con-
fisciret oder nach bezahlter Geld-Estrafe wieder zurück ge-
geben werden.

IV. Wäre aber die Defraudation an Waaren von ei-
niger Importantz, darauf eine Leibes-Estrafe erfolgen könnte,
oder daß mehrere Complices, und darunter etwa ein Era-
mer oder Bürger mit interessirte, so muß die *Accise*-Cam-
mer auf des Thorschreibers Rapport darüber zusehenderst
summarisch cognosciren, und solches, mit Communication
des gehaltenen *Protocolli*, dem Gouvernement oder Com-
mandanten melden, auch auf eine fernere Untersuchung
antragen, und jemand von der *Accise* deputiren, um die
Sache den Königl. Edictis gemäß genau zu examiniren,
und darnach abzuthun. Im Fall auch so dann die

Umstände eine Selbes: Strafe erforderten, so soll der Soldat, welcher defraudirt hat, vom Gouvernement oder Commandanten in Arrest behalten, und das Protocoll durch die Krieger- und Domainen: Cammer an Se. Königl. Majestät nach Hofe zur Decision gesandt werden.

V. Wenn ein in der Stadt possessionirter Unter: Officier oder Soldat bürgerliche Nahrung treibet, und in den Mühlen oder mit Schlachten Defraudation begehet, soll er auf die Accise- Cammer citiret, oder ihm die Accise auf andere Sachen verweigert werden, bis er sich der Defraudation halber abgefunden, und die ihm dictirte oder darauf stehende ordinaire Strafe erlegt. Wosern er aber verweigerte sich zu stellen, oder sich nicht so bald Gelegenheit fände, ihn durch Vorenthaltung des Accise- Zettels auf andere Sachen zur Nichtigkeit und Erlegung der Strafe wegen der vorhin begangenen Defraudation anzuhalten, so soll, wenn der Defraudant von einem auswärtigen Regiment ist, das Gouvernement oder der Commandant requiriret, und wie vorhin erwähnt, desfalls verfahren werden: Wäre aber der Defraudant von einem in Garnison liegenden Regiment, so ist der Commandeur desjenigen Regiments, worunter er gehdret, zu requiriren, daß die Sache durch ein Judicium mixtum von Seiten des Regiments und der Accise- Cammer conjunctim untersucht werden möge, die Strafe aber ist von seht gedachter Accise- Cammer nach den Edicten zu determiniren, und der Soldat zu derselben Erlegung vom Gouvernement, Commandanten oder Commandeur des Regiments anzuhalten.

VI. Wann ein zur Garnison gehöriger Unter: Officier oder Soldat bey einer Defraudation mit impliciret zu seyn angegeben, oder als Zeuge darin vorgeschlagen wird, so soll das Gouvernement, der Commandant, oder der respective Commandeur des Regiments, in subsidium requiriret werden, selbigen auf der Accise- Cammer sich stellen zu lassen; wann es aber eines ephlichen Zeugnisses bedürfte, werden die Zeugen: Articuli, wie sonst ordinaire dem Regiment communiciret, und die Abhörung in subsidium requiriret.

VII. Im Fall auch etwa ein Soldat eine Accise- Defraudation denuncirte, soll selbige bey der Accise- Cammer protocolliret, und er zu Ausführung seiner Denunciation wieder beschieden werden; Wann er aber Bedenken trüge, solches ohne Vorwissen seines Officiers zu thun, soll selbiger darum ebenmäßig requiriret, auch dem Denuncianten seine Portion von der Strafe zugewandt und ausbezahlt werden.

Zu Urkund dessen haben Seine Königl. Majestät dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und mit Dero

2. Mai, 10. und 21. November 1730. 19. Sept. 1731. 79

Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben zu Berlin, den 28 Novembris 1729.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creutz. F. v. Görne.

H. O. v. Blerck. K. M. v. Viebahn.

C. C. M. Th. 3. Abth. 1. S. 285. Nr. 214 und Th. 4. Abth. 3. Cap. 2. S. 325. Nr. 76.

2. Mai 1730.

Das Edikt vom 2. Mai 1730, betreffend das Verfahren gegen Posten und Extraposten, wenn solche auf verbotenen Wegen betroffen werden, C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 3. S. 1089. Nr. 161, ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in die Verordnung vom 30. November 1754 aufgenommen ist.

10. November 1730.

In dem Circular vom 14. May 1799 wird die Instruction vom 10. November 1730 wegen der Bettler und Vagabonden in Bezug genommen; eine solche findet sich aber nicht, und es ist wahrscheinlich die unterm 20. November 1730 abgedruckte gemeint.

21. November 1730.

Verordnung vom 21. November 1730, wegen der verbotenen Trauungen in Fasten- und Advents- Wochen ohne Concession.

Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, König in Preussen, etc. etc. Unsern Gruß zuvor, Würdiger, Andächtiger, lieber Getreuer. Wir vernehmen mißfällig, was gestalt verschiedene Prediger der irrigen Meynung seyn, daß ihnen erlaubt sey, in der ersten Fasten- und Advents- Woche Copulationes zu verrichten. Gleichwie aber Unsere Consistorial- Ordnung und Edicta hierunter klar seyn und ohne Ausnahme disponiren, daß keine Copulationes in den Fasten- und Advents- Zeiten geschehen sollen; Als befehlen Wir Euch hiedurch allergnädigst, ohne Concession Unsers Consistorii, weder in der Ersten noch in den übrigen Fasten- und Advents- Wochen Copulationes zu verrichten, auch solches denen unter Eurer Inspection stehenden Predigern, um sich ihres Orts darnach allergehorsamst zu achten, sofort bekannt zu machen. Daran geschieht Unser Wille. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 21. November 1730.

An die Inspectores.

C. C. M. Th. I. Abth. II. S. 250. Nr. CXXIX.

19. September 1731.

Das Edikt vom 19. September 1731 C. C. M. Th. 2. Abth. 3. Nr. 65, wodurch das Spiel von Bassette, Landquenets und Pharaon bei Geld- und Leibesstrafe verbo-

ten wird, ist nicht abgedruckt, weil das allgemeine Edict vom 9. Februar 1787 dessen Inhalt aufgenommen hat.

8. October 1731.

Edict vom 8. October 1731 betref. die Bestrafung der Beschädigung der Bäume.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen 10. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst hinterbracht worden, daß die auf Seiner Königl. Majestät höchste Order im Lande gepflanzten Weiden, Maulbeern, Linden und andere dergleichen nützliche Bäume hin und wieder von Hederlichen Leuten abgehauen und ruiniret werden; Als verordnen Se. Königl. Majestät hiermit, daß diejenigen, so den gepflanzten jungen Bäumen vorsehl. Schaden zufügen, wann sie darüber betreten werden, zur Festungsstrafe condemniret werden sollen. Wie dann insonderheit die Soldaten ernstlich verwarnet seyn sollen, die jungen Bäume weder mit ihren Säbeln, noch sonst auf einigley Weise zu beschädigen, immassen wann ein oder der andere dabey betroffen, oder dessen überzeuget werden möchte, sofort angehalten, und an das Regiment, worunter er gehöret, zur nachdrücklichen Bestrafung ausgeliefert, oder angezeiget werden soll.

Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Edict zu jedermanns Verwarnung an allen publicquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall bekannt gemacht, und hieffers daselbst wiederholet, nicht weniger vor den Kirchthüren nach geendigtem Gottesdienste wenigstens alle Viertel Jahr den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden.

Urkundlich unter Se. Königl. Majestät elgenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 8. Octobris 1731.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbow. F. v. Görne. A. O. v. Wierck.

F. W. v. Wiebahn. F. W. v. Happe.

C. C. M. Th. 4. Abth. 1. Cap. 2. Nr. 135. S. 763.

6. November 1733.

Die Verordnung vom 6. November 1733, deren das Reglement vom 8. July 1749 erwähnt und welche sich S. 173. Th. 2. Abth. 3. des C. C. M. befindet, ist zur Ersparrung des Raums nicht abgedruckt, indem sie nichts weiter enthält, als daß die Strafen, welche von dem Könige oder von den Königl. Collegiis zu Berlin dictirt werden, an die Generalstraf-Casse und die Steuer, Pöhlz- und Accise-Strafen zur Haupt-Pönalien-Casse gesandt werden sollen.

18. Mai

18. Mai 1735.

Edict vom 18. Mai 1735 wegen des Nachlasses derjenigen, welche aus milden Stiftungen Almosen empfangen haben.

Wir Friederich Wilhelm, König in Preussen, 10. 10. Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir bereits zu verschiedenen mahlen, und noch unterm 18. Septembr. 1726, mittelst gedruckten Edicts allergnädigst verordnet und publiciren lassen, wie es in den Fällen, da jemand aus der Armen-Casse Almosen genossen, mit dessen Nachlaß gehalten werden, und wie solcher der Armen-Casse zufallen solle; Wir aber in Erfahrung gekommen, daß dieser Unserer Verordnung vielfältig bisher contraveniret, und der Armen-Casse solcher Nachlaß mit Unrecht entzogen worden: So haben Wir für nöthig erachtet, solches Edict zu erneuern und hierüber Unsere ernstliche Willensmeinung nochmalts öffentlich kund zu machen.

Wir ordnen, wollen und befehlen demnach hierdurch, daß, wenn jemand, es sey wer es wolle, aus der Armen-Casse oder aus irgend einem pio Corpore Almosen genossen, und bey seinem Absterben noch einige Mittel an Waarschaften, Silber, Monbles, Hausgeräthe, oder wie es sonst Rahmen haben mag, nachläßt, daß alsdann, wann von demselben auch noch leibliche unmündige oder minderjährige arme Kinder, oder deren so conditionirte Descendenten vorhanden, welche nicht im Stande gewesen, den Eltern mit etwas zu ihres Lebens Unterhalt zu helfen, der ganze Nachlaß unter der Armen-Casse oder dem pio Corpore, und unter solchen jetztgedachten und so beschaffenen Erben, es sey nur einer oder mehrere, dergestalt zu theilen, daß nemlich der Armen-Casse oder dem pio Corpore die eine Helfte, und allein solchen Erben in linea descendenti, weiter aber nicht, die andere Helfte gegeben werden soll.

Im Fall aber, daß so beschaffene und von dem Verstorbenen in linea descendenti herkommende Erben nicht vorhanden sind, so soll deren Collateral-Erben, welche den Lebzeiten der Verstorbenen sich mit dererelben Unterhaltungs-Sorge nicht belästigen wollen, sondern solche der Armen-Casse und pia Corporibus überlassen, auch von der Verlassenschaft nichts gereicht werden, sondern dieselben davon gänzlich ausgeschlossen seyn, und der ganze Nachlaß der Armen-Casse oder dem pio Corpore allein zufallen, und keine Testamentarische noch andere Disposition, oder Schenkung unter Lebendigen oder auf dem Todes-Fall statt haben, noch gültig oder von einiger Kraft sondern an sich ganz null und nichtig seyn: Es wäre dann, daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung sich eingekauft hätte, welchenfalls ihren sämtlichen und also auch Collateral-Erben, wie auch sonst einem jeden, zu dessen faveur dieselbe mit Bestande

Rechtens disponiret zu haben sich findet, die ganze Verlassenschaft abgefolget werden soll, weil das pium Corpus schon durch die Einkaufung schadlos gestellet worden.

Damit nun auch die Todesfälle von dergleichen Personen, welche Almosen aus der Armen-Casse oder sonst einem pio Corpore genossen, und deren Tod öfters nicht eher kund geworden, bis der Nachlaß von denenjenigen, so ein Recht daran zu haben irig und wider das Edict sich angemasset, getheilet und auf die Seite geschafft worden, nicht verborgen bleibe, und die Verlassenschaft denen nicht weiter zu Theil werde, welchen solche nach dem Gesetze nicht zukommt, und die den Verstorbenen keine Beyhülfe in ihrem Leben gereicht, sondern die Last der Verpflegung der Armen-Casse öfters viele Jahre überlassen: So ordnen und befehlen Wir hiermit erusslich, das alle die Birthe und Einwohner, bey welchen dergleichen Leute, so Almosen bekommen, wohnen, nicht allein den etwa erfolgenden Tod derselben sofort der Armen-Casse anzeigen, sondern auch immittelt und sogleich die ganze Verlassenschaft in sichere Gewahrsam nehmen, und ohne Vorwissen der Casse an niemanden das Geringste davon, bey Straffe doppelter Erstattung, verabsolgen lassen, widrigenfalls dieselben, wenn sie diesem contraveniren, selbst für den Nachlaß der Verstorbenen der Armen-Casse haften sollen; So or es auch das Directorium der Armen-Casse oder der pium Corporum verlangt, kan und soll sich niemand eindreuen, der Armen-Casse zu ihrem Belag und Justification ihrer Rechnungen auf Eyd und Gewissen zu attestiren, daß der oder die bey ihm gestorbene arme Person seines Wissens nicht mehr, als das angegebene oder bey ihm gefundene nachgelassen, und daß davon seines Wissens nichts abhanden gekommen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen, Kreiges- und Domänen, Cammern, Consistoria, Magistraten und Gerichts-Oberkeiten, Armen-Directorii und Vorstehern der pium Corporum, oder anderer dergleichen Stiftungen, woraus Almosen gereicht werden, imgleichen dem Officio Fiscalis, sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und dahin zu sehen, daß diese Unsere allgemeine Verordnung gehörig zur Observantz gebracht, auch mit Ernst und Nachdruck darüber gehalten werde. Und damit der Inhalt dieses Edicts jedermanniglich kund werde, so soll dasselbe nicht allein gehöriger massen publiciret, sondern auch ins besondere allen denenjenigen, welche aus einem pio Corpore oder Armen-Casse beständige Almosen genießen, deutlich vorgelesen und bekannt gemacht, auch am Ende eines jeden Jahres überall von den Canzeln abgelesen werden; und werden Unsere Directoria der Armen-Sachen und pium Corporum zugleich dafür sorgen, daß auch

den Birthen und Einwohnern, bey welchen die Armen wohnen, so aus den Armen-Cassen oder pils Corporibus etwas bekommen, selbige durch die dabey bestellte Unterbedienten angezeigt und bekannt gemacht werden, damit sie soviel gewisser davon informiret seyn, und keine Gelegenheit haben, sich mit einer vorgebenden Unwissenheit zu entschuldigen.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben zu Berlin, den 18. Maji, 1735.

(L. S.) Friederich Wilhelm.

H. W. v. Grumbkow. F. v. Güne. A. O. v. Miereck.

K. W. v. Viebahn. F. W. v. Happe.

C. C. M. Th. 1 Abth. 2. S. 263. Nr. 135.

10. December 1735.

Das Edict wegen der Kosten bei Criminalprozeßen, des 10. wegen der Führen, Vorhen und Wachen dabei durch die Gerichtseingesessenen vom 10. December 1735, C. C. M. Th. 2. Abth. 3. Nr. 74, dessen das Regulativ vom 2. Juli 1788 erwähnt, ist nicht abgedruckt, weil sämtliche Bestimmungen dieses Edicts theils in das allg. Landr. Th. 2. Tit. 7. §. 7, 8 und 10, theils in die Crim. Ord. Ordnung §. 622 und in die allg. Anmerkung zu derselben §. 4, 5 und 10 aufgenommen sind; indeß verordnet dieses Edict annoch wörtlich: 3) daß die advocati pauperum oder advocati nach der Ordnung die Defensionen umsonst verfertigen; 4) daß die Unterthanen die Führen und Vorhen Dienste bei Untersuchungen ohne Entgelt thun müssen. Die Vorhendienste sind im allg. Landr. a. a. O. unter den den Gemeinden obliegenden Diensten bei Untersuchungen nicht erwähnt, und wegen der unentgeltlichen Aufertigung der Defensionen durch die Justiz-Commissarien spricht die Criminal-Ordnung sich nicht deutlich aus, weshalb beide vorgedachte Stellen ausgehoben sind.

26. December 1736.

Verordnung vom 26. December 1736. über das Kirchen- und Schulwesen in der Neumarch und incorporierten Kreisen.

Wir Friederich Wilhelm, König in Preussen, 1c. 1c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt jederzeit dahin gerichtet, alles möglichste vorzukehren, damit Unsere getreue Unterthanen alt und jung, in dem Erkännniß und Furcht Gottes je mehr und mehr allenthalben in Unseren Landen erbauet, und zur Ausübung der christlichen Lehre immer mehr und mehr angeführet, auch die Ehre Gottes dadurch vermehret werden möge; So haben Wir Unserer

Christl. Königl. Intention gemäß, zu dem Ende auch nöthig und gut gefunden, in Unserer Neu-Markt und incorporirten Pfarren, nachfolgende Verordnung über das Kirchen- und Schul-Wesen, nach dem Exempel Unseres Königreichs Preussen, einzuführen und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Allermassen Wir denn hiemit allergnädigst ordnen und wollen. Daß

1) Alle und jede Kinder von Jugend auf, in dem Christenthum fleißig unterrichtet, auch keines derselben zur Confirmation und heiligen Abendmahl gelassen werden solle, welches nicht zuvor fertig lesen könne, und in den Grund- Articulen des christlichen Glaubens unterrichtet sey. Wie dann auch kein Prediger junge Leute aus denen benachbarten Kirch- Spielen zur Confirmation und heiligen Abendmahl annehmen soll, die nicht von jezt besagter Beschaffenheit sind.

2) Damit aber die Kinder in Zeiten die Gründe des Christenthums und das erforderliche Lesen gehörig erlernen, und dieselbe bey anwachsenden Jahren, durch häusliche Arbeit entweder nicht dürfen daran gehindert, oder wenn sie bey heimlichen Jahren erst müssen zur Schulen gehalten werden, die Wirthschaft darunter leide; So wollen Wir ferner, daß dieselbe gleich vom 5ten oder 6ten Jahr an, zur Schule gesandt werden, wo aber die Kinder über Feld zur Schule zu gehen haben, da sollen die kleineren den Sommer durch von Ostern bis Michaelis, die erwachsenen aber den Winter hindurch, von Michaelis bis Ostern, weil sie zu solcher Zeit noch eher aus der Wirthschaft entbehret werden können, unausbleiblich zur Schule gehen. Inzwischen doch mit seinen, so lange sie noch klein sind, daß sie nicht im Winter über Feld in die Schule gehen können, wenigstens ein paar Stunden an unterschiedene Tagen in der Woche, den Winter über in dem Dorfe, wo sie sind, irgend durch einen geübten Knaben in Gegenwart eines Wirths, das im Sommer erlernete, wiederholt werden, oder, wo solches nicht practicable; So wird denen Predigern des Orts ernstlich aufgegeben, dahin zu sehen, wie den kleinen Kindern auch im Winter in dem behörigen Unterricht am besten zu rathen sey. Indessen muß aber auch mit den erwachsenen das erlernete im Sommer in der Schule durch den Schulmeister gleichfalls ein paar Stunden an unterschiedenen Tagen der Woche, da sie am besten aus der Wirthschaft entbehret werden können, fleißig, nach Vorschrift des Predigers, wiederholt werden, damit sonst dasjenige, was sie in einem halben Jahre mit Mühe erlernen, dieselben nicht wieder vergessen, und dadurch verursacht werde, daß sie desto mehrere Jahre zur Schule gehen, und von der Wirthschaft abgehalten werden müssen, wie dann auch mit sol-

chem Schulgehen, so lange unausgesetzt continuiret werden muß, bis die Kinder fertig lesen können, und das nöthige im Christenthum gelernt haben, auch ihnen von dem Pfarrer jeden Orts darüber, daß sie solches nunmehr wissen, ein Gezeichniß ertheilet werden, nach welchem es genug seyn kan, wann sie bis zur praeparation gegen die Confirmation wöchentlich nur einige Stunden zur Schule und Catechisation gesendet werden, um das einmal erlernte desto besser zu behalten, und sich darinnen desto mehr zu gründen.

Damit aber auch die Schulmeistere und Küster durch diese, Winter und Sommer hindurch, zu haltenden Schule, an ihrer übrigen Handthierung nicht gehindert, noch ihnen dadurch ihre Subsistenz entzogen werde; So sollen dieselbe des Sommers über nur zwey Tage in der Woche, und zwar jedes mal zwey Stunden Schule halten, damit die Kinder in der Uebung bleiben, da ihnen dann das Schul-Geld nach proportion bezahlt werden muß.

3) Weil aber, wosfern der Zweck in der Schule gehdrlig, und ohne daß die Kinder aufgehalten werden dürfen, erreicht werden soll, tüchtige Schulmeister anzunehmen sind; So wollen und befehlen Wir hiedurch allergnädigst, daß hinfünftig kein Küster oder Schulmeister angenommen werden soll, der nicht vorher von dem geistlichen Consistorio, oder wenigstens von dem zeitigen Inspectore examiniret, tüchtig befunden, und dierhalb mit einem Testimonio gratis versehen worden, wie es denn auch mit denen Schulmeistern, so die Patroni vorgeschlagen, eben so gehalten, und pro Examine derselben nichts gefordert werden soll.

4) Was den Unterricht in der Schule selbst betrifft; So wollen Wir daß die Kinder also und dergestalt unterwiesen werden, daß sie nach obiger Verordnung fertig lesen, und im Neuen Testament und in der Bibel aufschlagen lernen. Wie dann statt des Evangelien-Buchs, jedwedes Kind ein Neues Testament haben muß, weil es wohlfeiler als jenes und mehrere Lari enthalten ist, auch wenn eines liest, die andern alle mit acht geben können, welches nicht angehet, wo die Kinder unterschiedliche Bücher haben. Gleichwie auch wenigstens ein paar Bibeln in jedweder Schule aus den Kirchen-Mitteln, oder sonst anzuschaffen, die auch beständig darinn zu verwahren, und den Kindern, die solche gebrauchen, aber sich selbst keine eigene anschaffen können, zum Gebrauch nur in der Schule in die Hände zu geben sind.

Nächst diesem, so müssen die Kinder den Catechismus Lotheri mit der Auslegung und die vornehmsten Haupt- und Kern-Sprüche aus der Bibel fertig auswendig lernen, desgleichen die vornehmsten Lieder mit ihren Melodien aus einem guten und conlurirten Gesang-Buch alter und neuer Lieder, zum Anfang und Beschluß der

Schul-Stunden gesungen und bekannt gemacht werden. Mit fähigen Kindern, da an vielen Orten bisher wenig gefunden worden, die ihren Namen schreiben können, muß auch das Schreiben und Rechnen, so viel als nöthig und thunlich ist, geübet werden.

5) Die Weise zu informiren hat jedes Orts Prediger, doch nicht ohne Rath des Inspectoris, bis eine General-Methode einmal gedruckt werden kan, inzwischen vorzuschreiben, damit bei einer üblen Methode die Kinder nicht aufgehalten werden.

Indessen ist überhaupt dahin zu sehen, daß den Kindern der Catechismus und die vornehmste Biblische Kern-Sprüche, also beygebracht werden, daß sie dieselbe oft laut lesen, und nachhero eines nach dem andern entweder gleich, oder die gleich solches nicht können, Tages darauf das gelesene auswendig sagen müssen, damit sie dasjenige, was sie auswendig lernen sollen, meistens in der Schule und zwar recht lernen, und das, was sie gelernt, muß wöchentlich wenigstens zwey Tage sorgfältig wiederholer und dadurch verhärtet werden, daß sie nichts von dem gelernten wieder vergessen.

6) Damit aber alles in der Schule recht getrieben werde, der Schulmeister Fleiß beweise, und selbst täglich geschickter werde; So muß der Pfarrer die Schule fleißig besuchen, die Jugend examiniren, auch die Schulmeister besser anweisen, und in seiner Gegenwart zuweilen selbst informiren, damit der Schulmeister sehe, wie er es zu machen habe. Gleichwie auch die Schulmeister so wohl in die sonntägliche als wöchentliche Catechisationes (vornehmlich diejenige, welche der Prediger des Mittwochs Nachmittags, da keine Schule gehalten wird, anzustellen hat) ihre Kinder ordentlich herein führen und solchen Catechisationibus selbst mit beywohnen müssen, damit sie sich dadurch in ihrem eigenen Erkenntniß fester setzen, sich selbst zum catechisiren so viel möglich gewöhnen, auch das in der Catechisation abgehandelte mit den Kindern nachhero in der Schule widerholen und sie zu der künftigen Praeparation praepariren können. Und wann Schulmeister vorhanden, die dazu einige Geschicklichkeit haben, so hat sie der Prediger in seiner Gegenwart, wann er seine Catechisation im Hause hält, so gut als möglich, zuweilen catechisiren zu lassen, dieselbe auch, wann die Kinder weggegangen, noch bey sich zu behalten, und sie privatim zu unterrichten. Wie Wir dann hiemit allen und jedweden Schulmeisteren, dafern sie bey der Schule bleiben wollen, nachdrücklich aufgeben, sich zu solchem allen willig finden zu lassen.

7) Muß auch der Pfarrer darauf Acht haben, ob die Kinder fleißig zur Schule kommen, zu welchem Ende er eine genaue Consignation, so wie von allen seinen Weicht-

Kindern, also auch von allen Kindern in seiner Pfarre zu halten hat, damit er bey Besuchung der Schule darnach fragen könne. Auch muß er sich jeden Sonntag von dem Schulmeister einen Aufsatß von denen Kindern bringen lassen, die entweder gar nicht, oder doch nicht fleißig genug die Woche hindurch zur Schule gekommen sind, damit er die Eltern, Wirthe, Kirchen-Vorsichere, Schulzen und Ältesten im Dorfe ihrer Obliegenheit in diesem Stück allemal, so weit es nöthig, erinnern könne.

Da, wegen der schlechten Geschicklichkeit der mehresten Schulmeister, in den meisten Schulen, vors erste wohl mehr nicht wird ausgerichtet werden, als daß den Kindern das nöthige nur recht ins Gedächtniß gebracht werde;

So ist Unser ernstlicher Wille, daß die Prediger in der Zeit, da die Kinder zur Schule gesandt werden, auch selbst fleißig catechisiren, damit bald von Jugend auf den Kindern das, was sie in der Schule lernen, verständlich gemacht, auch sie dadurch zur Gottseligkeit von Kindheit an ermuntert und gebracht werden können, zumal da solches in den wenig Wochen oder Monathen, da die jungen Leute bisher zur Confirmation praepariret worden, nicht genugsam geschehen kan, oder doch dazu viele Zeit angewandt, und wann die Kinder schon erwachsen sind und in der Wirthschaft nützlich gebraucht werden können, darunter viel würde versäumt werden müssen.

Dieserwegen verordnen Wir, daß

§. I. In jedweder Kirche, sonderlich in denen Städten, wo zwey oder mehrere Prediger stehen, das ganze Jahr hindurch die öffentliche sonntägliche Catechisationes so wohl Vormittags als Nachmittags gehalten werden sollen, damit diejenige, welche Vormittags die Kirche nicht haben besuchen, doch Nachmittags erbauet werden können, und hat derjenige Prediger, welcher des Vormittags prediget, die Catechisation in der Kirche zu Nachmittage, und der, welcher Nachmittags prediget, selbige hinwiederum Vormittags in der Versammlung zu halten. Jedoch kan die nachmittägliche Catechisation in den kurzen Tagen, als vom Advent an, bis auf Marias Reinigung ausgesetzt, die übrigen Sonntage aber müssen dieselbe allemal gehalten werden. Wir wollen auch, daß solthane Catechisationes alle Buß- und Fest-Tage, und was die grossen Feste betrifft, doch wenigstens den dritten heiligen Tag Nachmittags, weil an denselben die Leute in den meisten Kirchen weder Predigt noch andere Erbauung bisher gehabt haben, und daher selbigen nur zur Leppigkeit und vielen Sünden anwenden, ohnsehrbar angestellet werden sollen, und zwar an den Buß-Tagen, die Materie von der Buße, und an den Fest-Tagen die Fest-Materien catechizando abgehandelt und der Gemeine beygebracht werden, auch wann die Pres-

diger mehr besagte Catechisationes in ihren Gemeinen nicht zulänglich finden; So soll ihnen nicht gewehret seyn in ihren Häusern oder Kirchen, wenn die Leute sich willig dazu finden lassen, derselben mehrere zu halten.

§. II. Weil aber an einigen Orten, so wohl in Städten als auf den Dörfern manche Prediger des Sonntags zwey mal predigen müssen, inzwischen zwey mal des Tages zu predigen und zwey mal zu catechisiren, und oft dabey noch wol andere Amtes-Berrichtungen abzuwarten, auch die rechtschaffenen Prediger zu sehr mitnehmen würde; So verordnen Wir hiermit, daß zwar durchgehends besagte Catechisationes gehalten werden sollen, diejenige Prediger aber, die zwey mal an einem Tage zu predigen haben, sollen eine von ihren Predigten in eine gründliche und deutliche Catechisation verwandeln, sie aber eben so unausgesetzt, als die Predigt abwarten, und an der gedienten Catechisation annoch eine bewegliche Ermahnung statt der Anwendung an Alte und Junge angehängen werden.

Wie dann auch diejenige Prediger auf dem Lande, so des Sonntags zwey Predigten an verschiedenen Orten, als in der Mater und Filia halten müssen, die Catechisation des einen Sonntags in der Mater und den andern in der Filia verrichten sollen. Diejenige Prediger aber, so an einem Sonntag drey mal zu predigen haben, können sothane Catechisation auf die Wochen-Predigten aussetzen, und so dann dieselbe mit allem Fleiß verrichten.

§. III. So sollen alle und jedwede Predigten in allen und jeden Kirchen Unserer Neu-Mark, gleich nach ihrer Endigung vor gesprochenen Segen von der Cantzel catechisando wiederhollet werden.

§. IV. Damit aber zu solchen nützlichen und höchst nöthigen Uebungen vor Alte und Junge sich Zeit genug finde; So verordnen Wir, daß in den Städten das musciren entweder ganz abgeschaffet, oder doch schlechthin nach verrichteten Gottes-Dienst verlegt werde, da dann diejenige, so solche gerne hören wollen, in der Kirche bis dahin bleiben können, die andern aber dadurch nicht um die Erbauung kommen mögen. Auch wollen Wir, daß die Menge der Lieder, weil die unwissende solche doch nur ohne Verstand und ohne Erbauung singen, eingezogen, und die Predigten also gefasset werden, daß sie ohne das Gebet, höchstens eine Stunde dauern, auch das allgemeine Kirchen-Gebet, nebst denen Proclamationibus, Vorbitten und Danksagungen nach der Haupt-Predigt gehalten werden sollen. Dahero es dann künftig schlechthin also zu halten, daß in den Früh-Predigten vor der Predigt nicht mehr, als ein Morgen-Lied, samt dem Liebes, so auf die Predigt sich schicket, und nach der Predigt auch nicht mehr als eines, nemlich nach wiederholter Predigt gesungen werde.

Vor der Nacht-Predigt aber sollen nicht mehr als drey Lieder gesungen werden. Gestalt dann an Fest-Tagen in solcher Haupt-Predigt der Gottes-Dienst mit dem: Herr Gott, dich loben wir &c. die andern Sonntage aber, Wechselweise, entweder mit: Allein Gott in der Höh sey Ehr &c. oder mit dem Kyrie anzufangen, nachhero ein Lied, welches sich zu dem Sonntage schicket, zu singen ist. Nach dessen Endigung der Pfarrer mit dem Glauben sofort auf die Cantzel gehet und seine Predigt hält, die nicht länger als eine Stunde außer der Wiederholung und Gebet &c. dauern muß, worauf das Lied nach der Predigt und die Communion folget. Unter dem communiciren aber muß nicht, wie bisher geschehen, musiciret oder praambuliret werden, sondern es müssen die Passions-Communionen, oder andere dergleichen erbauliche Lieder, die der Pfarrer vorzuschreiben hat, gesungen werden.

In der Vesper muß vor der Predigt nichts mehr als ein Dank: und darauf ein ander Lied, und nach der Predigt, welche mit dem Segen beschloffen wird, weiter nichts als nur abermal ein Lied gesungen, und darauf die Catechisation gehalten und mit Gebet und abermaligen Segen beschloffen werden.

§. V. Wollen Wir, daß zu denen öffentlichen Catechisationen sich alle Kinder, ohne Unterscheid des Standes, in die Kirche, und wo mehrere Prediger an der Kirche stehen, nicht nur zu derer Prediger Catechisation, zu welchen sich ihre Eltern in der Weicht halten, sondern auch zu denen andern einfänden, widerzulegen sie von keinem Prediger zur Confirmation angenommen werden sollen, damit denen Leuten die Meynung benommen werde, daß es schimpflich sey, zu denen Catechisationen zu kommen, und solches nur allein für gemeine Kinder gehöre, auch keinem Prediger die Gelegenheit fehle, an allen und jedweden, die ihm auf die Seele gebunden sind, durch das catechisiren, als die nützlichste Uebung, zu arbeiten.

§. VI. Gleichwie die Wiederholung der Predigten, gleich von denen Cantzeln geschehen soll; So sind die übrigen Catechismus-Examina, welche in den öffentlichen Versammlungen gehalten werden, an solchem Orte, wo es in der Kirche am süglichsten geschehen mag, und wo der größte Theil der Gemeinde dieselbe vernehmen und daraus erbauet werden kan, anzustellen.

§. VII. Ist Unser ernster Wille, daß außer diesen öffentlichen Catechisationen jedweder Prediger auch privatim die Woche wenigstens zwey mal Jahr aus Jahr ein, dergleichen halten solle, als eine für diejenige, so noch sehr einfältig und eine für die, so schon etwas mehr begriffen. Und wo mehrere an einer Gemeinde stehen, da sollen die Kinder noch in mehrere Classen nach ihren unter-

schledenen Profectibus und Fähigkeiten, getheilet werden, da dann der leßtere Prediger die lezte Classe, und so fort ein jedweder die vorhergehende zu catechisiren hat, und (wie in den Schulen) nachdem die Kinder in Erkenntniß zutreiben, dieselbige nach gemeinschaftlicher Ueberlegung der Prediger, aus einer Classe in die andere jährlich, oder alle halbe Jahr zu setzen, damit nicht, wann sie alle unter einander gehen, einige um der anderen willen dürfen versäumer oder aufgehalten werden, und von allen Predigern gemeinschaftlich der ganzen Gemeine zum Besten desto nützlicher gearbaitet werden könne.

§. VIII. In solchen Catechisationen muß dasjenige, was die Kinder in der Schule auswendig lernen, als der Catechismus, die Haupt, und Kern Sprüche aus der Bibel 2c. 2c. catechisando erkläret, und die Kinder durch nützliche Anwendung zur Furcht Gottes von Jugend auf gelehret, auch dieselbe in das Neue Testament und ganze Bibel fleißig geführt, und wie solches recht nützlich einzurichten, von jedem Prediger wohl überleget werden.

§. IX. Zu welchen Catechisationen sich auch die Schulmeister alle Sonntage, imgleichen in der Woche, da die eine derselben gar füglich am Mittwoch Nachmittage, wann keine Schule gehalten wird, angestellet werden kan, einfinden müssen, wie schon oben mit mehrern angeführt worden.

§. X. Was die Confirmation der Kinder betrifft; So verordnen Wir, daß durchaus keine Kinder dazu angenommen werden sollen, als diejenige, welche sich vorher gehörig zur Schule gehalten, daselbst fertig lesen und den Catechismum gelernt, denen Catechisationen fleißig beygewohnt und daraus profitiret haben, aus welchen die Kinder nicht nach den Jahren, sondern die geschickt befunden werden, zur Confirmation zu wählen sind, die aber noch ungeschickt sind, müssen dahin verwiesen werden, noch länger unter den Catechumenis zu bleiben, und die Catechisationes zu besuchen, zumal diese das ganze Jahr hindurch sollen gehalten werden. Weil aber

§. XI. Mit solcher Confirmation bishero an vielen Orten schlecht umgegangen ist, und welches Uns zum höchsten Mißfallin gereicht, bey derselben jährlich unzählich Unwissende in die Gemeine von neuem gelassen worden, folglich der Unwissenheit niemals recht vorgekommen und abgeholfen werden kan, da viele Prediger auf sollicitiren der Eltern, Wirthen und Herrschafften und aus vielen andern Ursachen, ungeschickte Kinder confirmiren, die nachhero ihr Leb. Tage unwissend bleiben, auch viele Leute wohl gar mit Ungestüm die Prediger fast zwingen sollen, ihre Kinder in der Unwissenheit anzunehmen, und manche Prediger selbst nicht groffe Lust bezeigen, die Leute

gründlich vorher zu unterrichten, sondern nur machen, daß sie die Praeparation gegen die Confirmation bald endigen mögen; So gebieten Wir mit dem allerhöchsten Ernst, daß kein Prediger, weder in Städten noch auf dem Lande, die Kinder, so er praepariret hat, eher zur Confirmation annehmen solle, bevor der Inspector von jeder Kirche dieselbe zuvor gratis examiniret und tüchtig befunden, welches in den Städten jährlich zu einer dem Inspectori bequemen Zeit und auf dem Lande jedes mal bey der Visitation geschehen kan, da dann ein gewisses Buch vom Inspector zu halten, in welches die lezt confirmirten angeschrieben, und die, so abgewiesen, elugezeichnet werden müssen, damit ins künftige der Inspector sich genau erkundigen kan, ob auch der Prediger andere zur Confirmation admittiret habe, und falls von dem Inspector befunden werden solte, daß jemand von den Predigern nicht gehörig die Kinder wider obige Verordnung ohne genugsamen Unterricht dazu angenommen, da soll der Inspector künftighin selbst die Confirmation ohne Gegen. Rede verrichten, wodurch auch die Prediger vieler Verdrießlichkeit überhoben werden, die sie sonst auf sich nehmen müssen, wann sie ungeschickte Kinder zur Confirmation nicht zulassen wollen.

§. XII. Da auch nach obgedachter Unserer allergnädigsten Verordnung, zu Beforderung der Catechisationen und des Erkenntniß Gottes bey den Unwissenden an denen Orten, wo mehr als eine Wochen. Predigt gehalten wird, eine von denselben nebst einer Beth. Stunde in eine erbauliche Catechisation verwandelt werden soll; So hat es auch dabey sein Bewenden, und die Prediger demselben gehorsamst nachzuleben.

§. XIII. Und da in der Marti. Woche vom Palm. Sonntage an bis auf den dritten Oster. Tag viele Predigten gehalten werden; So soll es künftig genug seyn, wenn die Leute den Grünen. Donnerstag und Ehar. Freytag hindurch Vormittage die gewöhnliche Predigten haben, statt der Predigten an den übrigen Tagen aber, sind einige Catechisationes über die Passions. Historie zu halten, damit diese den Unwissenden recht bekannt werden.

§. XIV. Endlich, weil die jungen Leute, wenn sie erst confirmiret sind, an ihr Christenthum ordentlich nicht mehr denken, und keinen Catechisationibus nachhero beywohnen, dahero dann, was mit Mühe ihnen beygebracht, in kurzer Zeit wieder vergessen wird, auch die erwachsenen, die schon mehrmalen zum heiligen Abendmahl gewesen, dem Unterricht beyzuwohnen, eine unnütze und überflüssige Sache halten, mithin in ihrer Unwissenheit beständig fort leben, auch wenn sie selbst im Christenthum nicht unterrichtet sind, die Ihrigen dazu nicht anhalten wollen noch können;

So wollen und befehlen Wir hiedurch ernstlich:

- 1) Daß die jungen Leute, und welche künftighin zum heiligen Abendmahl admittiret werden, beständig auch in ihren erwachsenen Jahren öffentlich in besagten Catechismus-Examinibus und catechetischen Wiederholungen der Predigten durchgehends mit examiniret werden sollen.
- 2) Und was die andern und alten Leute betrifft: So muß ein jedweder Prediger diese mit Liebe und Sanftmuth dahin zu disponiren suchen, daß sie sich auch öffentlich mit zu antworten nicht entziehen mögen. Und gereicht Uns zum sonderbaren gnädigen Gefallen, daß Wir hören, wie hier und dar unterschiedene Prediger Unserer dieses wegen ergangenen und ob allegirten Verordnung gemäß, solches bereits in ihren Gemeinden nicht ohne grossen Nutzen und Segen eingeführet haben. Deren Exempel die übrigen daher um so mehr nachzufolgen und dazu die Alten in ihren Gemeinden gleichmäßig aufzumuntern suchen müssen. Allermassen, wann die Prediger den Leuten nur mit Sanftmuth begegnen, und so sie auch nicht so antworten, wie sie solten, solcher ihrer Antwort nur eine geschickte Erklärung und Deutung geben, übrigens aber solche öffentlich billigen, und was ihnen sonst die Liebe gegen ihre Zuhörer und christliche Weisheit an die Hand geben wird, die Alten und erwachsenen auch öffentlich zu antworten sich nicht entziehen werden. Im Fall aber die erwachsene und alte Leute einiges Bedenken haben solten, sich öffentlich, da sie aus der Übung gekommen, examiniren zu lassen, soll denenselben solches frey stehen, es müssen aber solchenfalls die Prediger die alten und erwachsene Leute in ihren eigenen oder ihrer Zuhörer Häuser, nachdem die Leute und Umstände sind, über die Haupt-Article der christlichen Religion vernehmen und ihnen solche deutlich vortragen, welches am süglichsten bey der Gelegenheit geschehen kan, da sie sich zur Praeparation gegen das heilige Abendmahl, nach Unserer vorhin ergangenen und wiederholten Verordnung vom 17ten Junii 1729. und 7ten Februarii 1730. jedes mal einige Tage vorher bey dem Prediger zu melden haben, und sie übrigens dazu anzuhalten, daß sie auch bey denen öffentlichen Catechisationen sich jederzeit fleißig einstellen und zuhören.
- 3) Diejenige aber, welche gar so unwissend sind, daß sie auch das allernöthigste nicht wissen, und, welchen durch die obige Anweisung nicht mehr nachgeholfen werden kan, die muß der Prediger zu bewegen suchen, (weil es ihre Seele und Seligkeit betrifft, auch bey grober Unwissenheit der Gebrauch des heiligen Abendmahls ihnen nichts hilft, vielmehr schadet) daß sie ausser dem zu ihn ins Haus kommen, und sich nachhelfen lassen, und sollen die

Schulmeister verpflichtet seyn, im Unterricht der alten Leute, dem Prediger zu Hülfe zu kommen.

- 4) Gleichwie Wir auch hiedurch wiederholentlich verordnen und wollen, daß kein Prediger jemand zum heiligen Abendmahl admittiren soll, der sich zu einer andern Gemeinde, oder auch nur zu einem andern Prediger beständig oder eine Zeit lang gehalten, wo er nicht von seinem vorigen Beicht-Vater ein Attestat seines Verhaltens mitbringt, und hat ein jedweder, der aus einer Kirche sich an einen andern Ort begiebet, sich vorher, ehe er noch zur Beicht kommen will, bey dem Prediger zeitlich zu melden, damit er ihn nach seinem Christenthum befragen, und wo er noch unwissend ist, demselben nachhelfen könne, und also nicht nöthig vor der Beicht ihn abzuweisen. Hiernächst ist auch Unser ernster und beständiger Wille, daß
- 5) Mit der Communion der Kranken allerdings nach der Verordnung von 1732. verfahren werde, und ist denenselben nicht so gleich das heilige Abendmahl hinzugeben, sondern es sind auch diese recht und gebührend dagegen zuzubereiten.
- 6) Und wann Wir höchst nöthig finden, daß alle Gelegenheit, wo man die Leute haben kan, sorgfältig zu ihrem Unterricht und Prüfung angewandt werde; So sind auch die Leute, so oft sie zur Beicht kommen, von den Eitelken der Buss- und der würdigen Zubereitung zum heiligen Abendmahl in der Beicht-Vesper kürzlich zu catechisiren, da die junge Leute, imgleichen die Handwerker, öffentlich gefragt und die andern mit Acht zu geben, ingemahnet, und eine kurze und bewegliche Erweckung an allen angehängt, nachher die Absolutions-Formul vor dem Beicht-Stuhl desto kürzer gefasset werden solle, welche Catechisation und Praeparation vor der Beicht, an den Orten wo mehrere Prediger sind, von ihnen Wechselsweise zu verrichten ist. Das Beichten am Sonntag aber, soll nach Unserer vorhin ergangenen Verordnung abgeschaffet werden.
- 7) Da auch viele in ihrer grossen Unwissenheit weder wissen was Taufe, noch ein Tauf-Zeuge ist, und das Tauf-Formular nicht verstehen, da sie sich doch als Zeugen bey der Taufe einfinden, hiedurch aber eine grosse Entheiligung des Namens Gottes begangen wird, wenn die Leute in solcher Unwissenheit bey den Sacramenten sich einfinden; So will nöthig seyn, daß auch vor der Taufe mit den einfältigen jungen Leuten (dann bey denen erwachsenen und Alten bleibet es bey dem, was oben No. 2. verordnet worden) eine kurze Catechisation bey dieser Gelegenheit gehalten werde, zumal auch nach den libris Symbolicis und nach der Kirchen-Ordnung die, so

das nöthige nicht wissen, weder zum heiligen Abendmahl, noch auch bey der Taufe als Zeugen admittire werden sollen.

§. XV. Gleichwie nun diese Unsere Christ: Königl:che und nach genugsamer Ueberlegung verfasste Verordnung, lediglich zur Ehre Gottes und zur Beförderung des lebendigen Erkenntnisses Jesu Christi, unter Unseren Unterthanen und zu ihren ewigen Heil abzielet, und daß der Unwissenheit von dem Wege der ewigen Seligkeit, in welcher so viele dahin gehen, endlich mit rechtem Ernst abgeholfen werden möge;

So wollen Wir auch hiedurch die von Uns und Unseren in Gott ruhenden höchst: seeligen Vorfahren vorhin zu diesem Endzweck ergangene Verordnungen, die mit dieser überein kommen, ob sie gleich hiebey nicht nahmentlich oder in allen Puncten wieder angeführet werden, keinesweges aufgehoben, sondern vielmehr hiedurch dieselbe arderweit erneuert und geschärft haben, und so wohl auf solche, als insbesondere auch auf diese gegenwärtige zu aller Zeiten und allenthalben mit Königlichem Eifer gehalten wissen, und insonderheit darauf, daß die Jugend durch Schulen, ingleichen durch häusliche und öffentliche Catechisationen und vor der Confirmation gründlich unterwiesen, die Seel: Sorge aber durchgehends mit rechtem Ernst verrichtet, und insbesondere bey Gelegenheit des heiligen Abendmahls den Leuten rechtsschaffener Unterricht gegeben werde.

1) In welcher Absicht zusunderst allen und jedweden Predigern bey allen und jedweden Gemeinden, in Städten so wohl als auf dem Lande, hiedurch anbefohlen wird, nicht nur diese Verordnung ihren Gemeinden gehörig bekannt zu machen, sondern auch ihnen auf ihre Seel und Gewissen gebunden wird, derselben aufs genaueste ohne weitere Anfrage und Anstand, nachzukommen, und bey aller Gelegenheit, insbesondere an denen Buß: Tagen, von Unserer hier: unter habenden heilsamen Intention, und daß hiedurch ihrer Zuhörer eigenes Beste und ewige Seligkeit befördert werde, beweglich vorzustellen.

2) Hiernächst so gebieten Wir auch hienit denen von Adel, Magisträten, Beamten, auch allen und jeden Unseren Unterthanen, hohen und niedrigen Standes, daß niemand, wer es auch seyn möge, die Vollziehung dieser Unserer Verordnung, weder directe noch indirecte hindern, sondern vielmehr ein jeder seines Orts, nach allen seinen Kräften und Vermögen darüber halte, derselben ein jeder vor sich selbst mit allem Ernst nachlebe, und seinen Nächsten mit christlichen Aufmunterungen zu bewegen suche, derselben williglich nachzukommen, und christlichen Predigern die Vollziehung Unserer hierunter habenden Intention nicht schwer machen, sondern vielmehr dieselbe zu fordern, auch in ihren

Häusern selbst durch christlichen Unterricht mit Hand ans Werk zu legen, anerkennen, daß, wann in Entstehung dessen einer auch der von Uns angebotenen Strafe hier entglinge, derselbe eine viel schwerere Flechenschaft an seinem Tage deswegen werden müssen, wenn er des Herrn Werk nachlässig treiben oder wol gar hindern sollte.

3) Allermaßen Wir dann auch allen und jeden Inspectoribus bey Kirchen und Schulen denen Pastoribus primariis, höchsten Erstes hiedurch aufgeben, daß sie so wohl selbst, nach dieser und vorher ergangenen Unseren oder höchsten Verordnungen, ihr Amt führen, als auch eifrigst dahin sehen, daß solches von ihren Collegen und von allen übrigen bey denen zu ihrer Inspection gehörigen Kirchen und Schulen stehenden Predigern, Schul: Bedienten und Schulmeistern, durchgehends und allenthalben geschehe, deswegen sie bey aller Gelegenheit, ingleichen bey denen Visitationen sich sorgfältig, ob denselben ein völliges Genügen, Punct vor Punct geschehe, erkundigen müssen. Und falls von Predigern oder Schul: Bedienten hiergegen gehandelt, oder doch nicht mit Fleiß nachgekommen werde, müssen sie solche sofort darob erinnern, und wo es nicht geändert wird, sonder Verzug gehörigen Orts anzeigen, und über dieses nicht versäumen, bey Vermeidung unausbleiblicher Abtundung, sowohl von denen Kirchen, an welchen sie selbst, oder welche unter ihrer Inspection sind, ausführlichen und gewissenhaften Bericht, wie Unserm höchsten Willen nachgelebet werde, Unserm Neu: Märkischen Consistorio erstatten, auch, wer etwa dieselbe hindern und sein Amt hierin schläferig treiben sollte, ohne Ansehen der Person nahmentlich anzeigen.

4) Wie Wir denn auch Krafft dieses hohen und vortreflichen Obrigkeiten, insbesondere Unserm Neu: Märkischen Consistorio aufgeben, nicht nur auf diese Unsere Verordnung scharf und genau zu halten, sondern auch ernstliche Sorge zu tragen, daß derselben allenthalben nachgelebet, von denen Inspectoribus darauf Acht gegeben, und derselben Bericht unausbleiblich eingesandt, darauf unverzüglich verabschiedet, allen Mängeln und Verhinderungen mit gebührendem Nachdruck abgeholfen, allen, so Unserer hierunter habenden Willens: Meynung mit Ernst und Eifer nachkommen, assistenz und hülfliche Hand geborhen, denen Inspectoribus gegen allen Verdruß, welchen man ihnen etwa, wegen ernstlicher Führung ihres Amtes und gewissenhafter Berichte erwecken wolte, ex officio Schutz geleistet, wer dagegen contraveniret, oder doch das Seinige nicht mit Fleiß und Sorgfalt thut, zur Verantwortung gezogen, falls auch, wenn jemand der Prediger diese Unsere Verordnung zum Eigennutz und dergleichen mißbrauchen sollte, solches allerdings beahndet, die Sache selbst aber deswegen

durchaus nicht gehoben, sondern in beständiger observance erhalten werde.

5) Und ob Wir gleich nicht zweifeln, zum Theil auch wissen, daß es hie und da rechtschaffene Prediger von selbst nicht ermangeln lassen, ihre Gemeinden freiwillig und aus Liebe zu Gott, mit allem Fleiß zu erbauen, und in Ansehung solcher nicht nöthig wäre, daß sie durch Gesetze und vorgesezte Strafe ihrer Pflicht erinnert würden; Inzwischen es doch an solchen in allerley Ständen nicht fehlet, die hierunter säumig sind, oder das Gute auf mancherley Weise hindern:

So wird auch Unserm Officio Fisci hiedurch auf das nachdrücklichste anbefohlen, auf alle mögliche Weise zu vigiliiren und Acht zu haben, daß diese Unsere Verordnung so wohl von den Predigern und Schul-Bedienten, als Inspectoren Unserer Neu-Mark und einem jeden, dem dieses angethet, ein vollkommenes Gelingen geschehe, und um so viel mehr die Contravenienten, oder die dabey nicht thun werden, was ihre Pflicht ist, Uns zur Bestrafung behdlig und ohne Ansehen der Person anzuzeigen, als mehr diese Verordnung zum ewigen Wohl und Seligkeit Unserer Unterthanen von Uns abzielet, und daher, was darinn versäumt oder gehindert wird, von desto größerer Consequenz ist. Da dann diejenige, die das ihrige dabey nicht thun, nachdrücklich gestrafet, und wenn es Prediger oder Schul-Bedienten sind, und die geringere Beachtung nichts fruchtet, selbige dem Befinden nach ab Officio removiret werden sollen.

Damit auch niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; So wird diese Unsere Christl. Königl. Verordnung hienit durch den Druck publiciret, und soll ohne Aufenthalt jedem, welchen dieselbe angehet, zugesertiget, und ohne weitere Anfrage derselben nachgelebet, und nachdem sie einmal publiciret, nachhero der Inhalt derselben von den Predigern fürhlich, vornehmlich an den Buß-Tagen ihren Gemeinden vorgestellt, und dieselben, wann sie einige Contravention verspühren, nachdrücklich ermahnet und verwarnet, allenfalls aber gehörigen Orts Hülfe gesucht werden. Urkundlich unter Unserer höchst. eigenhändigen Unterschrift, und ausgedruckten Königl. Insigniel. Geben Berlin, den 26ten Decembris 1736.

(L. S.)

Friederich Wilhelm.

S. v. Cocceji.

C. C. M. Th. 6. Nachlese Nr. 30. S. 93.

14. October 1737.

Das Edikt vom 14. October 1737, dessen das Religions-Edikt vom 9. Juli 1788 erwähnt, die Befreiung der Kinder der Prediger vom Kriegsdienste betreffend C. C. M. Cont.

31. October 1738, 4. Sept. 1742, 12. Sept. 1744, 97
22. April 1747, 1. Januar, 1. Juni u. 30. Nov. 1748.

Cont. I. S. 87. Nr. 60. ist nicht abgedruckt, weil die neuere Gesetzgebung alle Befreiungen vom Kriegsdienste aufgehoben hat.

31. October 1738.

Die ostpreussische Lehnconstitution vom 31. October 1738 ist nicht abgedruckt, weil das ostpreussische Provinzialrecht sie nicht bestätigt hat und man sie daher für aufgehoben erachten muß.

4. September 1742.

Die in der Handlungsordnung der Stadt Memel vom 23. September 1797 Tit. IV. Art. XII. erwähnte Instruction für die Stadt-Waage vom 4. September 1742 findet sich nicht abgedruckt.

12. September 1744.

Das erneuerte Edikt wider die verbotenen Spiele vom 12. September 1744. C. C. M. Cont. 2. S. 197. Nr. 23. ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in das Edikt vom 9. Februar 1787 aufgenommen ist.

22. April 1747.

Das Edikt wegen der Eheverbindungen und Trauungen in Schlessien und der Grafschaft Glatz und der Strafe der Trauungen außerhalb Landes, findet sich in den dieser Sammlung zum Grunde gelegten Werken nicht, wol aber in der Kornschen Sammlung der schlessischen Verordnungen Bd. 2. S. 474. Nr. 68 de 1747 abgedruckt.

1. Januar 1748.

Die in dem Rescript vom 18. October 1804 erwähnte Verordnung vom 1. Januar 1748 wegen Berichterstattung der Prediger an die Pupillen-Collegia über das Absterben Eximirter findet sich nicht abgedruckt.

1. Juni 1748.

Die in der Verordnung vom 12. December 1752 erwähnte Verordnung vom 1. Juni 1748 wegen der Anzeigen der Prediger über die Sterbefälle an das Pupillen-Collegium, findet sich nicht abgedruckt.

30. November 1748.

Die in der Zehendordnung für das Herzogthum Cleve vom 7. Februar 1793. §. 35. erwähnte Verordnung vom 30. November 1748 findet sich nicht abgedruckt.

xiii.

7

12. August 1749.

Die Verordnung vom 12. August 1749, wodurch die Einziehung bürgerlicher Stellen zu herrschaftlichen Vorwerken oder deren Vereinigung bei 100 Ducaten Strafe verboten wurde, C. C. M. Cont. IV. Nr. 76. S. 152, ist nicht abgedruckt, weil sie durch das Edikt vom 9. October 1807 und das Gesetz vom 14. September 1811 aufgehoben ist.

1. September 1751.

Die Verordnung wegen der Vormundschaften und Curatelen in Ostpreußen vom 1. September 1751 ist im N. C. C. T. I. S. 137 zwar genannt, aber nicht abgedruckt, sondern es ist darunter bemerkt, daß sie bei dem Buchhändler Korn in Breslau als Verleger zu bekommen sey. Für Ostpreußen und Lithauen hat sie durch das allg. Landrecht und das ostpreussische Provinzialrecht die gesetzliche Kraft verloren, dagegen gilt sie noch in Westpreußen, woselbst sie durch die Reglements-Instruction vom 21. September 1773 als Provinzialgesetz vorgeschrieben ist.

24. Januar 1752.

Die in der Anfrage vor dem Rescript vom 18. März 1799 a. erwähnte Ausminerordnung für das Fürstenthum Ostfriesland vom 24. Januar 1752 findet sich nicht abgedruckt.

31. März 1752.

Rescript vom 31. März 1752 betreffend die Verpflichtung der Kirchen zu den Verleumdungen.

Friedrich 1c. König 1c. 1c. Ihr habt unterm 23. d. M. angefragt, ob die reformirte Kirche zu Hordicke in Causa contra die lutherische Kirche daselbst und überhaupt die Kirchen-Sachen der Reformirten nur allein vom Postgeld oder auch von den Sporteln frei seyn sollen? Worauf Euch zur Resolution hiermit gegeben wird, daß, weil an keinem Orte die Kirchen das Armenrecht haben, dieselben auch die Sportelfreiheit nicht praetendiren können. Und hat also das Tribunal nicht Unrecht, wenn es die Vertreibung der 13 Rthlr. 13 Gr., welche die reformirte Gemeinde zu Hordicke erlegen muß, von Euch begehrt. Sind 1c. Berlin den 31. März 1752.

An die Clevische Regierung.

N. C. C. T. I. S. 295. Nr. 23 de 1752.

12. December 1752.

Verordnung vom 12. December 1752 betreffend die Verschönerung der Prediger an die Pupillen-Collegia über das Absterben der Eximierten.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König 1c. 1c. Obwol

in Unserer Verordnung vom 1. Juni 1748 die Absicht deutlich ausgedrückt ist, warum die Sterbefälle der eximierten Personen, welche mit Hinterlassung unmündiger oder blödsinniger Kinder versterben, dem mittelmärkischen Pupillen-Collegio angezeigt werden sollen: so ist dennoch einigen Predigern Zweifel befallen, ob nicht auch andere Unmündige, als Enkel 1c. welche entweder ab intestato erben, oder per testamentum zu Erben eingesetzt werden, darunter zu verstehen wären? Alldieweil es aber in allerwege auf die Versorgung Unmündiger, Minderjähriger, Blöder, auch solcher Personen, die sich selbst zu rathen nicht vermögen, ankommt, so befehlen Wir Euch hiedurch, sämtliche Prediger Eurer Inspection danach zu instruiren und die Verfügung zu machen, daß sie in allen Fällen von dem Absterben der Eximierten, ob sie mit oder ohne Hinterlassung unmündiger, minderjähriger oder blödsinniger Personen versterben, ohne im erstern Falle darauf zu sehen, ob es Kinder oder Enkel, die nemlich unter der Vormundschaft des Großvaters nach dem Ableben ihrer Eltern gestanden und also von neuem bevormundet werden müssen, oder ob es selbwärts verwandte unmündige oder minderjährige Erben, oder auch solche Personen seyn und hinterlassen werden, die zwar majorenn, doch blödsinnig sind und sich selbst oder ihren Sachen nicht vorziehen können, dem mittelmärkischen Pupillen-Collegio bei der in Eingang erwähnten Verordnung gesetzten Strafe richtige Anzeige thun müssen, in den Fällen aber, da ein Prediger in einer Diöcese stirbt, liegt dem Inspector und wenn der Inspector Todes verfährt, seinem Collegem, und wenn solche nicht vorhanden dem Seniori desselben Synodi ob, eben dergleichen Anzeige an gemeldetes Pupillen-Collegium gelangen zu lassen, wonach jeder derselben sich jetzt und künftig achten muß, daher wollen Wir allergnädigst, daß diese Unsere anderweitige Verordnung ebenmäßig wie erstere im Kirchenbuche von den Predigern zur Nachricht ihrer Successoren notirt werden solle, welches ihr denselben im Umlaufe aufzutragen habt. Sind 1c. Gegeben, Berlin den 12. December 1752.

v. Irwing.
N. C. C. T. III. Nachtrag 1665. Nr. 48. S. 1311. de 1765.

7. December 1753.

Die Verordnung vom 7. December 1753 betr. die Caution eines Vaters als natürlichen Vormundes seiner Kinder, deren die Westpreussische Reglements-Instruction vom 21. September 1773 gedenkt und welche sich nach solcher im Anhang des Codicis Frid. befinden soll, hat der Herausgeber weder darin, noch in der Edikten-Sammlung gefunden.

10. Januar 1754.

Das in späteren Verordnungen in Bezug genomme Edikt wegen der Mlethen der Wohnungen und deren Ausföndigung in Berlin. N. C. C. T. I. S. 613. Nr. 1. de 1754 gilt nicht mehr, s. Ges. vom 24. November 1812. Ges. Sammlung 1812. S. 196.

13. Januar 1755.

Das Edikt wegen der den Juden so wie den Pfandverleiheru erlaubten Zinsen vom 13. Januar 1755, N. C. C. T. I. S. 731. Nr. 4. de 1755, ist theils durch das allgem. Landrecht theils durch das Ges. über die Juden vom 11. März 1812 §. 20. und die Declaration vom 20. April 1815 aufgehoben und deshalb nicht abgedruckt.

3. Februar 1755.

Verordnung an das Breslauische Pupillen-Collegium vom 3. Februar 1755, betreffend die Bevormundung der Officiers-Kinder.

Friedrich, König etc. Wir haben zu seiner Zeit wohl erhalten, was Ihr, auf Unsere allergnädigste Verordnung vom 20. Jul. 1752 wegen der Vormundschaften der Officiers-Kinder, unterm 28. Nov. desselben Jahres, unterthänigst vorgestellt:

Nun lassen Wir Uns zwar eure darinn enthaltene Vorschläge, daß nemlich das Pupillen-Collegium der Provinz, wo der Fall geschieht, die Actus, so keinen Aufschub leiden, als zum Exempel, die Obligation der hinterlassenen Effecten, besorge, oder nach Verschiedenheit der Fälle, die gerichtliche Anerbietung zu einer zu edirenden ephlichen Specification, welche auch nach dem Verlauf des in dem Land-Recht determinirten 4 wöchentlichen Spatii, so von Zeit dieser gerichtlichen Angelobung an zu rechnen wäre, jedoch nur über die in gedachter Provinz liegende Effecten einfordere und annehme, nicht weniger der Actum halber, so kurz nach der Officier Ableben sich begeben, dergleichen die vorzunehmende Abrechnung mit den Regimentern, und andere Vorfällenheiten, Curatores ad interim bestelle, und endlich dem Pupillen-Collegio der Provinz, wo ein grosser Theil des Defuncti Vermögens befindlich, von dem Todes-Falle sofort Nachricht gebe, damit auch alldort durch ad interim zu bestellende Curatores, der Unmündigen Vorfällen in acht genommen werde, in Gnaden ganz wohl geschehen, und approbiren selbige vollkommen.

Wenn Ihr aber fernerhin in Vorschlag bringet, daß den Wittwen ein sechsmonatliches Spatium zu verstaten, um sich wegen des künftig zu nehmenden Domicilii zu erklären, so finden solches Wir in etwas bedenklich, indem solchergestalt die Kinder ganzer sechs Monate unvormundet bleiben würden, um so mehr, da die Wittwen die

Veränderung des Domicilii zu realisiren, auch nach erteilter Erklärung, lange Anstand nehmen, auch wohl gar ihre Entschliessung ändern könnten; wodurch denn die Bevormundungen ganze Jahre, und länger, verzögert werden dürften.

Wenn auch die Wittwen die Vormundschaft über ihre Kinder selbst übernehmen wollen und können, so sehen wir ohne das keine Ursache, wes wegen die Bevormundung verschoben werden dürfte: anemogen die Veränderung des Domicilii keine Veränderung in der Vormundschaft nach sich ziehet, und der daraus zu besorgenden Inconvenienz dadurch hinlänglich vorgebeugt werden kan, daß die Acta an das Pupillen-Collegium der Provinz, wohin die Wittwen ihr Domicilium verlegen, zu weiterer Verfügung remittirt werden. Wollten aber die Wittwen sich mit der Vormundschaft gar nicht befassen, sondern einen andern Vormund in Vorschlag bringen, oder auch einen Neben-Vormund begehren, so könnet Ihr den Wittwen aufgeben, sich binnen einer gewissen, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmenden Frist, zu erklären, ob sie das Domicilium beybehalten, oder selbiges, und wohin, verändern wollten. Letzteren Falls müste nun zwar allerdings ein Vormund ad interim bestellt werden, und hättet Ihr ex officio für der Unmündigen Sicherheit zu sorgen und bey erfolgender Veränderung des Domicilii Acta an das Gericht des Orts zur ordentlichen Bevormundung und weiterer Verfügung einzusenden, welches alles Ihr Euch dann bey vorkommenden Umständen zur Nichtsahnur dienen zu lassen habt. Sind etc. Berlin den 3. Februar 1755.

v. Dancelmann.

An das Breslauische Pupillen-Collegium.

N. C. C. T. II. S. 507. Nr. 7 des Nachtrags für 1750 — 1759.

30. November 1755.

Das in dem Feuer-Societäts Reglement für die Soester, Böhre vom 19. November 1766 §. 13 erwähnte Feuer-Societäts-Reglement vom 30. November 1755, findet sich nicht abgedruckt.

6. Mai 1756.

Das in der Entscheidung der Ges. Commission vom 17. April 1787 b. erwähnte Edikt vom 6. Mai 1756 wegen Verbots der Verpfändung von Rittergütern in Schlessen ohne landesherrlichen Consens, findet sich im N. C. C. nicht abgedruckt, wol aber in der Kornischen Sammlung der schlessischen Verordnungen Bd. 6. S. 497.

16. December 1756.

Das Rescript vom 16. Decembeer 1756, dessen das Regu-

lativ vom 2. July 1788 erwähnt, die Wachen bei Verbrechen durch die Gerichtseingesessenen betreffend, findet sich im N. C. C. und sonst nicht abgedruckt.

15. Januar 1757.

Das in dem Fels, Schau, und Graben Reglement vom 24. Februar 1767 fürs Herzogthum Cleve §. 116 erwähnte Reglement wegen der Wasserleitungen und Zug-Graben außerhalb der Schau vom 15. Januar 1757 findet sich nicht abgedruckt.

29. December 1758.

Verordnung vom 29. December 1758, wegen der Oltäten, Krämer und Gist-
Waaren.

Friedrich König etc. Unsern etc. Wir communiciren Euch anlegend, was das Ober-Collegium Medicum wegen der von den Oltäten, Krämern, Scheerenschleifern, Sieb- bindern, Rattenfängern und andern Herumläufern zum Verkaufe bei sich führenden Gistwaaren und daß solches abgestellt werden möchte, unterm 17. November *) an Unsere Kammer erlassen hat. Wir befehlen Euch also hierdurch, in den Städten Eurer Inspection die Verfügung wiederholtentlich ergehen zu lassen, daß die Oltäten, Krämer überhaupt nicht contra edicta passirt werden, im übrigen aber ist nach dem Antrage des Ob. Collegii medici auf die übrigen Personen, welche heimlich Gist einführen, fleißig zu invigiliren, die Contravenienten sind anzuhalten und ihnen die bei sich habenden Gistwaaren abzunehmen und zur weitern Verfügung an die Meisämter abzugeben. Berlin den 29. December 1758.

N. C. C. T. II. S. 323. Nr. 59. de 1758.

2. April 1760.

Rescript vom 2. April 1760, an die Regierung in Halberstadt, darüber, ob die Ertheilung des decreti de alienando vom judice rei sitae oder vom judice domicilii zu ertheilen sey?

Friedrich, König etc. Unsern etc. Die Halberstädtische Cammer hat, wegen der bey Gelegenheit einer, von dem Curatore der blödsinnigen Wittwe N. nachgesuchten Subhastation eines Gartens, dem Amte der Majorey von dem Pupillen-Collegio streitig gemachten Ertheilung eines Decreti de alienando unterm 14ten Jan. c. nach der abschriftlichen Anlage bey Unserm General-Directorio Beschwerde geführt, und letzteres solche dem Justiz-Departement zur Verfügung zugesandt.

Wie nun sowohl, nach den gemeinen Rechten, als der Vormundschafts-Ordnung §. 50. ein Vormund die Wahl hat, ob er bey dem Judice domicilii, oder rei sitae, das

*) Dieses Schreiben findet sich nicht abgedruckt. Anmerk. d. Herausg.

zur Veräußerung eines unbeweglichen Guts des Unmündigen erforderliche Decretum, de alienando, suchen will, zu Folge der von der Cammer eingesandten Amts-Acten aber, der Vormund der blödsinnigen N. bey dem Amte der Majorey, als Judice rei sitae, darum angesucht hat; So können Ihr die von dem Amte geschickte Ertheilung Decreti, nicht als eine Violation eurer, oder des Pupillen-Collegii, Jurisdiction, ansehen. Da hingegen aber, und weil es sowohl in dem gegenwärtigen Fall, als überhaupt, bey allen solchen Veräußerungen der Grundstücke der Unmündigen, wozu ein Decretum de alienando erforderlich ist, auf die Vermögens-Umstände des Unmündigen ankommt, wenn eine gewöhnliche Beurtheilung, ob die Alienation nothwendig sey, oder nicht, geschehen soll, dieses aber dem Judicio domicilii, welches den Vormund constituiret hat, und bey dem er Rechnung ablegen muß, aus dem Inventario und den Rechnungen beywohnet; So befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, dem Amte der Majorey vorzubalten, daß selbiges das Decret quaestionis dem Vormund der blödsinnigen Wittwe N. auf dessen bloße Angabe, ohne vorherige Anfrage bey dem Pupillen-Collegio, mithin ohne gehörige Causas cognitionis ertheile, und habt Ihr ermeldtes Amt dahin anzuweisen, daß, so oft der Fall sich ereignet, daß ein von einem andern Judice, sive superiore, sive inferiore, bestellter Vormund bey dem Amt zur Veräußerung eines unter demselben belegenen Grundstückes, um das Decretum de alienando ersucht, das Amt jedesmahl vor dessen Ertheilung bey dem Judice domicilii, welcher den Vormund bestellet, anzufragen habe, ob derselbe dabey ein Bedenken finde. Sind etc. Berlin, den 2. April 1760.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An die Halberstädtische Regierung.

N. C. C. T. II. S. 417. Nr. 8. de 1760.

30. July 1760.

Resolution an das Kammergericht vom 30. July 1760 wegen Ertheilung des decreti de alienando an großjährig erklärte Personen.

Friedrich, König etc. Unsern etc. Auf euren, bey Gelegenheit des von der N. nachgesuchten Decreti de alienando, eines in der N. Erbschaft ihr zugefallenen Hauses, unterm 16. dieses allerunterthänigst abgestatteten Bericht und Anfrage, wie es in den Fällen mit Ertheilung eines Decreti de alienando zu halten, wenn solche Personen darum Ansuchung thun, so veniam aetatis bekommen? Lassen Wir euch hierdurch zur gnädigsten Resolution ertheilen; daß in dem von euch allegirten Decisiv-Rescript vom 23. Febr. c. bloß entschieden worden, ob, und wie weit ein immobile, so von Unmündigen und Majorennen gemeinschaftlich be-

fessen wird, ohne Subhastation veräußert werden kan, welches dann deshalb zur Cognition des Pupillen-Collegii, oder desjenigen Justitz gehöret, so den Vormund bestellet, weil dieser in solchen und andern Gelegenheiten vor sich allein nichts vornehmen darf. So bald hingegen ein sub cura gestandener Minoirennis, veniam aetatis erhalten, bedarf es keines Vormundes mehr, und muß also, wenn er ein Decretum de alienando eines zu veräußernden immobilis, brauchet, solches bey dem Judicio suchen, unter welchem das Immobile steht, worzu es seinen Curatorem nöthig hat. Als wornach Ihr euch sowohl in gegenwärtigem als künftigen Fällen gehorsamst zu achten habt. Sind ic. Gegeben Berlin, den 30. Julii 1760.

(Ad Mandatum.)

v. Jariges.

An das Cammer-Gericht.

N. C. C. T. II. S. 457. Nr. 23. de 1760.

16. November 1760.

Das in dem Rescripte vom 12. Januar 1777 erwähnte Normativ, Rescript wegen der Untersuchungen gegen öffentliche geistliche und weltliche Beamte, findet sich nicht abgedruckt.

23. October 1762.

Declaration vom 23. October 1762, wegen der Großjährigkeit der Adlichen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, ic. re. Ehunfund und zu wissen männiglich: Daß wegen derer, die Majorennität der von Adel betreffenden Verordnungen und Edicten, von Uns gnädigst gut gefunden worden, nachfolgende Declaration ergehen und durch den Druck bekannt machen zu lassen: Wir haben, aus Höchsteigener Bewegung, durch Unsere Cabinets-Ordre vom 16. Julii 1746 und das darauf erlassene allgemeine Edict vom 18. Julii 1746 die Majorennität der Adlichen in Unsern sämtlichen Provinzen und Ländern auf das völlig zurück gelegte zwanzigste Jahr ihres Alters einzuschränken geruhet, jedoch hienächst Uns bewogen gefunden, nicht allein in Schlesien durch die auf die vorlge Verfassung gegründete Declaratoria vom 12. Nov. 1746, sondern auch allhier, auf Vorstellung Unserer Ritterschaft, selbst durch die Verordnung vom 29. August 1747 festzusetzen:

Daß die denen von Adel, nach zurückgelegtem 20. Jahre, accordirte Majorennität, mit der Restriktion verstanden werden solle, daß ihnen vor geendigtem 24. Jahre, unbewegliche Güter zu alieniren, Schulden zu contrahiren, oder ausstehende Capitalia einzubeheben, ohne Obrigkeitlichen Consens, ganz und gar nicht erlaubt, und dergleichen Actus, daferne sie dennoch vorgenom-

men würden, null und nichtig, und von keinem Effect noch Wirkung seyn, auch so, als ob sie von mindern jährigen geschehen, angesehen werden sollen.

Wir haben diese Unsere Landes-Väterliche zum besten Unsers Adels abzulebende Gesinnung, noch ferner durch das, von Uns Höchsteigenhändig vollzogene allgemeine Edict vom 14. May 1749 bekannt machen lassen; und da es bis dahin zur Ungebühr geschehen, daß die von Adel, wegen derer Immobilien und Capitalien, nicht bis zu Antritt des 25. Jahres unter der Curatel geblieben, sondern die Curatores, sobald sie in das 21. Jahr getreten, ihnen ihr Vermögen völlig übergeben, sich darüber quittiren lassen, und nicht weiter an die Curatel gekehret haben, nachmahls ausdrücklich darinn festgesetzt:

Daß, ob Wir wohl denen von Adel, nach zurückgelegtem 20. Jahre, die Administration ihres Vermögens überlassen haben, Wir dennoch dieses bloß von ihren Revenüen und Actionen, nicht aber von den Immobilien und Capitalien verstanden haben, und dannenhero Unsere Adelige Vasallen und Untertanen in Ansehung ihrer Immobilien und Capitalien bis zu erreichtem 25. Jahre, unter der Pupillen-Collegiorum und Curatorum Aufsicht bleiben, und die Verpachtung ihrer Güter nicht ohne deren Consens geschehen solle, auch daher die Curatores nach wie vor dieservegen die Rechnung jährlich vor dem Pupillen-Collegio abzulegen, schuldig seyn sollen.

Es ist aber hienächst in einigen nachherigen besondern Verordnungen an einige Collegia und hauptsächlich das Circular-Rescript vom 10. August 1752 von Ertheilung der veniam aetatis, anstatt des zum Zeit-Punkt der vollkommenen Groß-Jährigkeit der Adlichen in Unsern obangeführten Höchsteigenhändig vollzogenen Edicten festgesetzten Antritts des 25. Jahres, der Ausdruck des zurückgelegten 25. Jahres, eingeflossen.

Die Schlesische Collegia, so darüber alsobald angefraget haben, sind gleich darauf beschieden worden: Daß es nach Unsern klaren Edicten bey dem Antritt des 25. Jahres oder völlig zurückgelegtem 24. Jahre, sein Verbleiben habe.

Aus andern Provinzen hingegen vernehmen Wir jezo, daß Unser allergnädigster Wille nicht gleichförmig erklaret und angenommen worden ist.

Wir finden daher nöthig, nachmahls hierdurch festzusetzen, und durch diese Declaratoria in allen Unsern Staaten, außer Schlesien, wohin schon längst die nöthigen Verordnungen deshalb ergangen sind, öffentlich bekannt machen zu lassen: Daß es nach Unsern Höchsteigenhändig

vollzogenen Edicten vom 18. Jull 1746, 29. August 1747 und 14. May 1749 lediglich dabey verleihe.

Erstens, daß denen von Adel, nach zurückgelegtem 20. Jahre ihres Alters, die Administration ihres Vermögens, und die Disposition über ihre Einkünfte, Actiones und Mobilien, jedoch mit der wegen der Pretiosorum und Waarschaften, per Resolutionem vom 17. Febr. 1761 an das hiesige Pupillen-Collegium, festgesetzten Maasgebund, in so weit solches nicht mehr, als Einjährige Einkünfte ihres Vermögens betrage, verstattet und gelassen werden solle.

Zweitens, daß hingegen die Disposition über die Capitalien und Immobilien, wozu auch die Verpachtung der Güter gehöret, auch Schulden zu contrahiren, denen von Adel frey stehen und überlassen werden solle, so bald sie ihr 24. Jahr zurück gelegt, oder das 25. angetreten haben, und hiemit in Ansehung der Capitalien, Immobilien und Schulden ihre völlige Majorenität anfangen, folglich auch nur bis dahin bis ihrer Disposition noch nicht überlassene Vermögen unter der Aufsicht der Curatorum und Pupillen-Collegiorum dergestalt verbleiben müsse, daß jährlich eine Anzeige des Status bonorum, von denen Vormündern, denen Pupillen-Collegiis überreicht werde; Wie denn auch der Vormund, mit Bewilligung des Pupillen-Collegii oder dieses, die Obligationes und andere Verschreibungen über nomina Activa, bis nach geendigtem 24. Jahr, in Verwahrung behalten mag.

Drittens, daß es sich nach Unserer von Anfang hiebei geäußerten allergnädigsten Absicht, derer von Adel Majorenität nicht auf einen entfernten, sondern kürzeren Zeitpunkt, zu setzen, von selbst verstehe, daß die auf den Antritt des 25. Jahres festgesetzte Majorenität nur auf diejenigen Provinzen gehe, wo das Jus commune sonst 25 volle Jahre erfordert, und daß hingegen, wo das Sachsen-Recht bisher üblich und hergebracht ist, auch noch jetzt die von Adel mit dem zurückgelegten 21. Jahre ihres Alters für völlig majoren geachtet werden, und sowohl wenn sie das 20. Jahr zurückgelegt, die obenwähnte Disposition über ihre Revenües, als, wenn sie das 21. Jahr zurückgelegt haben, die völlige freye Disposition über ihr ganzes Vermögen haben sollen.

Unsern sämtlichen Justiz- und Pupillen-Collegiis, Magistraten, und übrigen Gerichten, befehlen Wir in Gnaden, sich hiernach allergehorsamst zu richten, und diese Declaration gehörig zu jedermanns Achtung bekannt machen zu lassen, Uhrkundlich unter Unserm beygedruckten Königl.

lichen Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 23ten October 1762.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. v. Bismarck. v. Danckelmann. Gr. v. Reuß. v. Jariges. N. C. C. T. III. S. 161. Nr. 40 de 1762.

9. April 1763.

Das Edikt wider die Hazard-Spiele vom 9. April 1763 N. C. C. T. III. S. 203. Nr. 17 ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in das Edikt vom 9. Februar 1787 aufgenommen ist.

27. October 1763.

Verordnung vom 27. October 1763 wegen Verwaltung der Güter der Abwesenden und deren Todeserklärung.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, ic. Thun kund und fügen hiermit zu jedermanns Wissen: Ob wohl nach den gemeinen, auch vorher in Unsern Landen üblich gewesenem Rechten, die Zeit, nach deren Verlauf Abwesende oder Verschollene, von deren Leben und Aufenthalt gar keine Nachricht zu erhalten ist, welche aber jedoch nicht aus einem solchen bösen Vorsatz abwesend sind, daß sie sich dadurch nach den Gesetzen die Strafe des Verlustes ihrer Rechte zugezogen, für todt zu achten, auf das höchste Ziel des menschlichen Lebens hinausgesetzt ist; So haben Wir jedoch in Erwägung, daß solches aus denen Zeiten herrühret, da die Ansehung zur Unterhaltung eines beständigen Commercii und Communication zwischen allen Landen des bewohnten Erdbodens eingeführte Verfassungen noch unbekannt, oder wenigstens noch nicht so erweitert gewesen, als sie gegenwärtig sind, für vernünftig und dem gemeinen Wesen vorthellhaft geachtet, die Zeit, nach welcher die obgedachte Abwesende für todt zu achten, nach dem jetzigen Zustande zu bestimmen. Wie es nun vormahls bey noch nicht genung excolirter Schifffahrt, Mangel der Posten, u. s. w. leicht geschehen mögen, daß jemand länger als 30 Jahre abwesend seyn können, ohne im Stande zu seyn, von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben; so ist es doch gegenwärtig bey dem beständigen Handel nach allen Welttheilen und dem Aufenthalt der Gesandten, Residenten, Agenten und Consuls der Christlichen Mächte in allen Reichen, Ländern und Handels-Plätzen nicht wol möglich, daß jemand lange Jahre abwesend seyn könne, ohne Gelegenheit zu haben, nach dem Orte seiner Heimath von sich Nachricht zu ertheilen; wenn er anders nicht einer ganz unverantwortlichen Nachlässigkeit sich schuldig machen will. Wir haben daher bereits durch verschiedene unterm 10ten Januarii und 23ten April 1752, und 22ten April 1753 ergangene Verordnungen festgesetzt,

daß diejenigen, welche 30 Jahre abwesend gewesen, für todt geachtet werden sollen.

Da Wir aber zur Vorbeugung vieler Irrungen und Weiterungen, welche aus der langen Ungewisheit des Eigenthums der von obgedachten Abwesenden verlassenen Güter zu entstehen pflegen, diesen Zeitlauf theils einzuschränken und theils nach den verschiedenen vorkommenden Fällen näher zu bestimmen, und überdem, wie es inzwischen mit der Bestellung der Curatorum, Administration der verlassenen Güter, und Ablegung der Rechnungen gehalten werden solle, nach Unserer Landesherrlichen Vorsorge festzusetzen nöthig gefunden; so ordnen und wollen Wir:

§. 1. Daß, wenn jemand zehn Jahre abwesend gewesen, und man während solcher Zeit keine Nachricht von seinem Aufenthalt oder Leben erhalten, er nach Verlauff solcher 10 Jahre für verstorben geachtet werden solle.

§. 2. Diese zehn Jahre sollen von dem Tage an, da man die letzte Nachricht von dem Abwesenden erhalten, oder wenn man während seiner Abwesenheit überall von ihm keine gehabt, von dem Tage an, da er weggegangen, verreiset, oder vermisst worden, gerechnet werden; es wäre denn, daß die Abwesenheit in der Kindheit, oder Minderjährigkeit, ihren Anfang genommen, in welchem Falle diese 10 Jahre nicht eher als von erlangter Majorität an, welche nach dem Unterscheid Unserer Provinzen und des Standes der Personen in Unsern Landes-Gesetzen bestimmt ist, gerechnet werden können:

§. 3. Würde aber jemand erst in oder nach dem 65sten Jahre seines Alters verschollen seyn, so soll er nach Verlauff von 5 Jahren pro mortuo geachtet werden.

§. 4. Wie nun einer jedweden Obrigkeit, unter deren Gerichtbarkeit der Abwesende sein Domicilium gehabt, oder wo seine Immobilia gelegen, obliegt, dafür zu sorgen, daß sein zurückgelassenes Vermögen und Güter erhalten werden; so soll in dem Fall, wenn der Abwesende Vermögen hinterlassen, diejenige Obrigkeit, welcher den Abwesenden, wenn er unmündig oder blödsinnig wäre, zu bevorzugen zukommen würde, verbunden seyn, sobald sie die Abwesenheit in Erfahrung bringet, dafür zu sorgen, daß dem Abwesenden nach Verlauf des ersten Jahres seiner Abwesenheit ein Curator bestellet werde.

§. 5. Ereignete sich aber in dem ersten Jahre der Abwesenheit ein Vorfall, wobey des Abwesenden Interesse erfordert, daß ihm ein Curator bestellet würde, wie zum Exempel bey einer Erbtheilung, oder andern acta iudiciali, wobey der Abwesende interessiret, und überhaupt in jedem Falle, wo die Vermuthung ist, daß er wider seinen Willen zurückzukommen abgehalten werde; so muß die Obrigkeit auf gegebene Erklärung der nächsten Verwandten, daß sie

aller angewandten Mühe ohnerachtet keine Nachricht von dem Abwesenden und dem Orte seines Aufenthalts erhalten hätten, auch innerhalb des ersten Jahres ihm einen Curatorem bestellen.

§. 6. Hat aber der Abwesende einen Bevollmächtigten bestellet; so kan ihm kein Curator gegeben werden, es wäre denn, daß der Obrigkeit glaubhafte Anzeige von der üblen Wirtschaft des Bevollmächtigten geschähe; in welchem Fall derselbe angehalten werden muß, Rechenschaft von des Abwesenden Vermögen zu geben, und wenn sich dabey finden sollte, daß er der Administration des Vermögens nicht gut vorgestanden, muß er entweder zu Bestellung einer hinlänglichen Caution angehalten, oder abgesetzt, und dem Befinden nach zur Verantwortung gezogen, und an seiner Statt ein ordentlicher Curator bestellet werden.

§. 7. Sollten die Verwandten des Abwesenden, welcher einen Bevollmächtigten zurückgelassen, die gegründete Vermuthung haben, daß der Abwesende gestorben; so steht ihnen frey, dem Bevollmächtigten darüber, ob er solches nicht wisse, den Eyd zu deferiren. Weigert er sich solchen abzuschwören; soll ihm die Administration genommen, und dem nächsten Verwandten als Curatori übertragen werden. Leget er aber den deferirten Eyd ab; so können dennoch die Verwandten, wenn binnen 2 Jahren, von Zeit der letzten von dem Leben des Abwesenden eingelaufenen Nachricht, der Bevollmächtigte keine weitere Nachrichten von ihm aufweisen kan, von dem Bevollmächtigten hinlängliche Caution fordern.

§. 8. Der mutmaßliche und nächste Erbe des Abwesenden hat das nächste Recht und die nächste Verbindlichkeit zur Verwaltung des Abwesenden Güter. Da nun also die Curatel eines Abwesenden aus dem Successions-Rechte fließet; so muß die Obrigkeit bey Bestellung eines Curatoris auf die Successions-Rechte des Ortes, wo der Abwesende sein Forum domicilii gehabt; in Immobiliis hingegen auf die jura successionis fori rei sitae sehen, und jedesmal derjenigen Person, welche alsdenn, wenn die Bestellung des Curatoris geschehen soll, das nächste Recht zur Succession hat, ohne Unterscheid des Geschlechts, wenn sie anders dazu tüchtig und hinlängliche Caution machen kan, die Curatel übertragen.

§. 9. Sind heredes pacticii vorhanden; so müssen diese vor den legitimis zur Curatel, und hiernächst zur Succession gelassen werden. Sollte aber der Abwesende einen ihm sublinirten testamentarischen Erben zurück gelassen haben; so kan derselbe, wenn er nicht zugleich der nächste Verwandte ist, zur Curatel vor jenem nicht admittirt werden; weil derselbe nur alsdenn, wenn der Abwesende für todt erklärt worden, allererst ein Recht auf dessen Nachlaß erhält. Hätte jedoch jemand über seines abwesen-

den Sohnes oder Enkels Erb-Portion per testamentum disponiret, und von derselben oder auch nur von der Administration des absentis muthmaßliche nächste Erben, z. E. des abwesenden Enkels Mutter, ausgeschlossen; so ist es bey demjenigen, was wegen der Administration geordnet, zu belassen; es wäre denn, daß die Mutter wegen der legitimae keine Sicherheit hätte, welchenfalls ihr solche zu bestellen ist.

§. 10. Wären aber mehrere Verwandten des Abwesenden in gleichem Grade ihm die nächsten; so können dieselben zwar insgesamt die Verwaltung des Abwesenden Vermögens verlangen; weil aber, wenn die Administration des Vermögens des Abwesenden unter mehrere getheilet würde, solches nur viele Streitigkeiten und wegen der Ablegung der Rechnungen grosse Weitläufigkeiten verursachen würde; so wollen Wir, daß, wenn diese nächste Verwandte sich nicht unter sich darüber vergleichen, einem unter ihnen, und zwar demjenigen, welcher die beste Caution bestellen, und zur Administration am geschicktesten ist, die Curatel übertragen werde. Vergleichen sich aber die Verwandten wegen der zu übernehmenden Curatel, so müssen sie solches der Obrigkeit anzeigen, damit diese die Tüchtigkeit des im Vergleich erwählten Curatoris nach der im folgenden §. 13. befindlichen Vorschrift beurtheilen, solchen dem Befinden nach confirmiren und wissen könne, an wen sie sich wegen Ablegung der Rechnung zu halten habe.

§. 11. Sind die nächsten Verwandten des Abwesenden solche Personen, so selbst Curatores haben, als Unmündige, Minderjährige, Blödsinnige; so muß dem ihnen vorhin schon bestellten Curatori die Curatel des Abwesenden mit übertragen werden; jedoch muß der Curator dierwegen besonders Caution stellen, und besondere Rechnungen führen; dahingegen ihm auch dafür ein besonderes honorarium zugebilliget werden soll. Sollte aber der Curator der blödsinnigen oder minderjährigen Personen hierzu nicht tüchtig seyn, noch die erforderliche Caution machen können; so muß ein besonderer Curator gesetzt, oder die Curatel dem nächstfolgenden Verwandten so lange übertragen werden, bis der Abwesende pro mortuo declariret, oder sein Tod wirklich erwiesen worden.

§. 12. Ist der nächste Verwandte und muthmaßliche Erbe des Abwesenden außerhalb Unsern Landen wohnhaft; so muß die Curatel entweder dem nächsten einheimischen Verwandten, oder sonst einem sichern treuen Manne, in dem Foro des Abwesenden übertragen werden.

§. 13. Damit aber der Abwesenden Vermögens überall gesichert seyn, und die Obrigkeit sich außer aller Verantwortung stellen könne; so muß kein Curator, wenn er gleich der nächste Erbe ist, anders, als wenn er hinlängliche Caution,

durch Immobilia oder Fidejussores stellen kan, (Immassen Wir die juratorische Caution nicht admittiren) angenommen werden. Vermag der nächste Verwandte des Abwesenden dieses nicht; so wird der gradu remotior, wenn er sicher ist, angenommen; ist aber bey den remotioribus auch keine Sicherheit zu finden, so muß die Curatel einem idoneo extraneo gegeben werden; jedoch überlassen Wir den vormundschaftlichen Gerichten, die Curatores absentis, wenn sie mit keinen Immobilien, worauf die Curatel eingetragen werden könnte, versehen sind, unter der in der Declaration vom 9ten Febr. 1760 festgesetzten Einschränkung auch ohne Caution zu admittiren.

§. 14. Und ob wohl der Curator des Abwesenden, wenn er zugleich dessen nächster Verwandter ist, nicht blos als ein Curator, sondern zugleich als heres conditionalis & praesumtivus anzusehen ist, mithin regulariter nicht eher Rechnung an jemanden von der Administration abzulegen hat, als bis der Abwesende wieder kömmt, und diesem die Güter ausgeliefert werden müssen; so wollen Wir dennoch um alle Weitläufigkeiten und Prozesse, welche über die Administration entstehen können, zu verhindern, hiermit festsetzen, daß der Curator des Abwesenden indistincte, er sey der nächste Erbe desselben, oder ein Fremder, der Obrigkeit alljährlich von der geführten Administration Rechnung ablegen müsse, und es darunter, wie mit der Verwaltung des Vermögens der Unmündigen und Minderjährigen, nach der Vormundschafts-Ordnung gehalten werden soll. Wenn derselbe, so die Curatel übernimmt, nicht hiernächst auch wirklich die Erbschaft des absentis ganz erhält, sondern ihm davon entweder nichts, oder nur ein Theil zufällt; soll ihm sowohl, als einem fremden Curatori ein billiges Honorarium nach Proportion des Vermögens und der Umstände von der Obrigkeit zugebilliget werden.

§. 15. Es muß also der Curator gleich bey Uebernehmung der Curatel ein Inventarium errichten, solches bey der Obrigkeit übergeben, keine Immobilia veräußern, noch sonst irgend etwas absque decreto magistratus unternehmen, wozu er sonst eines mandati specialis bedürftig wäre.

§. 16. Fällt dem Abwesenden eine Erbschaft entweder ab intestato, oder ex testamento an; so kan sie der Curator allenfalls sub beneficio legis & inventarii antreten. Thut sich aber nachher hervor, daß der Abwesende zu der Zeit, als eine solche Erbschaft von dem Curatore in seinem Namen angetreten worden, schon todt gewesen; so muß selbige denjenigen abgetreten werden, welche die Erbschaft erhalten haben würden, wenn der Tod des Abwesenden tempore delatae hereditatis bekannt gewesen wäre. Gleiche

Bewandniß hat es mit denen einem Abwesenden zugefallenen legatis; es findet aber auch in beyden Fällen, wegen des Beweises und der Praescription eben dasjenige statt, was unten §. 24. und 26. festgesetzt worden.

§. 17. Ein Curator eines Abwesenden kan aus eben den Gründen removiret werden, woraus ein anderer Curator removiret wird; es thut auch nichts zur Sache, wenn er gleich der nächste Verwandte ist.

§. 18. Stirbet der zum Curatore bestellte Verwandte, ehe der Abwesende zurück kommt, oder pro mortuo declarirt worden; so sollen seine Erben die Curatel des Abwesenden fortsetzen; sie mögen die nächsten Erben des Abwesenden bleiben oder nicht; sollten sie aber dazu nicht geschickt seyn, oder die Curatel nicht übernehmen wollen, und iustas causas excusandi haben; so soll der nächste, und wenn dieser nicht will, oder kan, der nachfolgende Verwandte des Abwesenden, zum Curatore bestellt werden.

§. 19. Und obwohl verschiedene Rechtslehrer der Meinung sind, daß in Lehn- und Stamm-Gütern eines Abwesenden, nicht dem nächsten Allodial-Erben, sondern dem nächsten Lehns-Folger die Curatel zustehet; so wollen Wir jedoch, da Wir festsetzen, daß der Abwesende von dem Tage der declarationis pro mortuo und nicht von dem Anfange seiner Abwesenheit, todt geachtet werden soll, daß auch in Lehn- und Stamm-Gütern quoad administrationem fructuum der nächste Allodial-Erbe, quoad libellantiam feudi aber der nächste Lehns-Folger Curator seyn soll, und ist bey dieser Lehns-Curatel alles, was im vorliegenden wegen der Caution und sonst verordnet, gleichfalls zu beobachten.

§. 20. Die in den Jahren der Abwesenheit bis zur declarationis pro mortuo gewonnene fructus erwirbet der Allodial-Erbe; sollte aber hiernächst nach dem §. 24. erwiesen werden, daß der Abwesende vor der declarationis pro mortuo schon verstorben gewesen; so verstehet es sich von selbst, daß der Allodial-Erbe die fructus exstantes dem Lehns-Folger, von der Zeit des wirklichen Absterbens des Abwesenden an, herauszugeben schuldig sey.

§. 21. Im Fall aber gar keine Lehnsfolger, sondern nur Allodial-Erben vorhanden sind; so fällt die Curatel in denen Provinzen, wo der Lehns-Nexus zwischen dem Vassallo und domino directo nicht aufgehoben ist, quoad substantiam feudi auf den dominum directum, wo aber dieser Lehns-Nexus aufgehoben ist, auf die Allodial-Erben; so wie die curatel, wenn zu der Allodial-Erbchaft gar keine Erben vorhanden sind, dem Filco übertragen werden muß.

§. 22. Wenn nun die oben §. 2. & 3. bestimmte 10 und respective 5 Jahre der Abwesenheit ablaufen; so muß der Curator oder der succedirende Erbe davor sorgen, daß

der

der Abwesende nochmalen durch Edictales zu drey wiederholten mahlen, welche sowohl durch die Intelligenz-Bogen und eine Zeitung der Provinz, worin der Abwesende sein domicilium gehabt, oder derselgen Provinz, welche dieser am nächsten liegt, als auch wenigstens durch zwey auswärtige Zeitungen bekannt gemacht werden müssen, citiret werde; worauf und wann dieses geschehen, und der Abwesende nicht erschienen ist, der Curator oder der succedirende Erbe bey der Obrigkeit einkommen, und daß der absens nunmehr pro mortuo declariret werden möge, geziemende Ansuchung thun muß; worauf das Judicium die Sache zur Cognition ziehen, und wenn Curator und die succedirende Erben endlich er härten, daß sie seit 10, oder in dem Falle da ein 65jähriger abwesend geworden, in 5 Jahren nicht die geringste Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt erhalten, den Abwesenden per sententiam pro mortuo declariren soll; und wird alsdann dafür gehalten, als wenn der Abwesende an dem Tage, da er pro mortuo declariret worden, allererst verstorben, und soll also das tempus mortis nicht auf den Anfang der Abwesenheit zurückgesetzt werden.

§. 23. Diese Declaratoria machet denjenigen, welcher am Tage der Declaration der nächste ist, zum wirklichen Erben, mithin wird der Curator dadurch von der Caution liberiret, und wenn er der nächste Erbe, oder Successor des Abwesenden ist, wird ihm die Erbschaft, oder die Güter als sein Eigenthum überlassen; sind aber mehrere aequos propinqui nebst dem Curatore vorhanden; so wird alsdenn die Erbschaft getheilt.

§. 24. Wenn jedoch die Erben desjenigen, welcher dem Absenti succediret haben würde, im Falle er ante declarationem pro mortuo verstorben wäre, zu erweisen vermögen, daß der Abwesende wirklich vor der Declaratoria verstorben, so soll ihnen die Erbschaft von demjenigen, welcher tempore declarationis der nächste Erbe des Absentis gewesen, herausgegeben werden. Es ist aber dieser Beweis entweder durch wirkliche Facta, welche den Tod directo darthun, oder durch solche vorhergehende, oder nachfolgende Umstände, welche mit dem Tode sehr genau verbunden sind, zu führen. Wenn z. E. erwiesen wird, daß der Abwesende Schiffbruch erlitten, und das Schiff, worauf er sich befunden, untergegangen sey; oder wenn die abgehörte Zeugen aussagen, daß sie einem Leichen-Begängniß beygewohnt, bey welchem es öffentlich geheißen, daß der Absens begraben werde; oder wenn erwiesen wird, daß der Absens in einer Schlacht an einer empfangenen Wunde niedergefallen, und was er in der Schlacht um oder an sich gehabt, unter denen den Erschlagenen abgenommenen Sachen gefunden worden; so ist dessen Tod für erwiesen zu achten; wosern der andere nicht nachherige glaubwürdige Nachrichten von des Absentis Leben beizubringen vermag.

§. 25. Gleichgestalt sind diejenigen, welche dem Absenti succediren würden, wenn er post declaratoriam gestorben wäre, zu dem Beweise, daß er wirklich nachher erst verstorben, zuzulassen, und findet dabey eben dasjenige statt, was im vorigen §. verordnet worden.

§. 26. Diese Beweise sind aber nicht länger als innerhalb der 30 Jahre zulässig, da der Absens nach dem §. 28 noch wieder zur Substanz seines Vermögens kommen kan. Es versteht sich auch von selbst, daß dem vero heredi in allen Fällen an Fructibus und sonst nicht mehr als was unten §. 28. dem wiedergekommenen Absenti selbst zugestanden worden, herausgegeben werden dürfe. Hingegen findet dasjenige, was §. 30. wegen der Alimentation des nach 30 Jahren wiedergekommenen Absentis geordnet worden, in Ansehung des heredis des Abwesenden nicht statt.

§. 27. Kommt der Abwesende wieder, ehe er pro mortuo declariret worden; so muß der Curator ihm die Güter so fort cum Fructibus perceptis abtreten, und da derselbe nach dem §. 14 alle Jahre der Obrigkeit von seiner Administration Rechnung abgelegt; so braucht es zwar keiner weiteren Ablegung der Rechnung; es steht aber dem abwesend gewesenen frey, die abgelagerte Rechnung nachzusehen, und wenn er gegen dieselbe annoch geründete Monita haben sollte, den Curatorem zu deren Abhelfung in seinem Foro zu belangen.

§. 28. Begleibt es sich, daß der Abwesende wieder kommt, nachdem er schon für todt erklärt worden so muß ihm zwar von demjenigen, welcher per sententiam declaratoriam sein Vermögen erhalten, oder von dessen Erben, dasselbe in so weit es annoch vorhanden, oder der declarirte Erbe es zu seiner Bereicherung oder zu seinem Nutzen angewendet hat, herausgegeben werden, an Früchten aber wird nichts wieder erstattet; sondern bloß die annoch wirklich in natura vorhandene werden abgetreten. Hätte es sich zugetragen, daß der erklärte Erbe des Abwesenden Güter oder Vermögen ganz, oder zum Theil verschendet, vermacht, zum Brautshatz gegeben, oder sonst durch eine bloße Freygebigkeit veräußert; so muß der donatarius oder Empfänger die erhaltene Stücke, wosern er davon die Bereicherung nicht erfället, in so weit sie noch vorhanden, oder sie zu seiner Bereicherung und Nutzen angewendet worden, nebst den in natura vorhandenen Früchten, dem Abwesenden herausgeben. Hingegen soll dieser nicht befugt seyn, die von dem erklärten Erben in Contractibus onerosis geschehene Veräußerung oder geschlossene Contracte, als Verpachtung, Vermietung, Tausch u. s. w. anzufechten; sondern er tritt hierunter lediglich in die Stelle desjenigen, der zum Erben erklärt worden, und er hat sich eben der Rechte, welche diesem zugestanden, zu bedienen. Er for-

bert also z. E. die unabgeführte Pacht von dem Pächter, die rückständige Kaufgelder von dem Käufer ein; er nimmt im Fall eines Permutations-Contracts das eingetauschte Gut im Besiz zc. und sollte der erklärte Erbe bey dem geschlossenen Handel gewaltig, d. i. über die Hälfte, veräußert seyn; so mag er das in den Rechten solchenfalls nachgelassene Remedium anstellen.

§. 29. Eben also verhält es sich, wenn nach der Zeit der Declaration sich etwan nähere Erben des Abwesenden fänden, z. E. Kinder die er in der Abwesenheit erzeugt oder ein heres Testamentarius.

§. 30. Kommt der Abwesende aber allererst nach 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, als man die letzte Nachricht von ihm gehabt, zurück; so soll der durch die Declaratoriam gewordene Erbe oder Successor, dem Abwesenden, von seinem Vermögen und Gütern nichts wieder heraus zu geben schuldig seyn; sondern es sollen dieselbe als verjährt und verlassen angesehen werden; weil es des Abwesenden eigene Schuld ist, daß er in solcher sehr langen Zeit keine Nachricht von sich gegeben; indem es fast nicht möglich ist, daß jemand, ohne eine strafbare Nachlässigkeit und Sorglosigkeit zu begehen, in so langer Zeit keine Gelegenheit sollte bekommen haben, von sich nach seiner Heimath Nachricht zu geben. Wir halten auch diese Unsere Verordnung um so billiger, als fast alle jura und actiones in einer 30jährigen Zeit verjähret werden, und es eine Quelle von Procellen geben würde, wenn von so langer Zeit her von einem Vermögen, welches der Successor oder Erbe, und vielleicht schon dessen Erben bona fide besessen, Rede und Antwort gegeben, und die vielleicht auf andere Successores und Erben gekommene Güter und Stücke wieder redintegriret und zurück gegeben werden sollten. Jedoch soll in solchem Falle, wenn der Wiedergekommene dessen bedürftig ist, demselben von demjenigen, welcher per sententiam declaratoriam des Absentis Vermögen erhalten, oder dessen Erben eine nach dem Arbitrio judicis zu bestimmende Alimentation gegeben werden. Wenn sich auch übrigens nach 30 Jahren von Zeit der letzten Nachricht hervorthäte, daß der Absens nähere Erben, z. E. Kinder oder Testamentarios verlassen, oder zu einer andern Zeit verstorben, als er pro mortuo declariret worden; so soll auf alles dieses weiter keine Reflexion genommen werden.

§. 31. Begäbe sich der im vorhergehenden §. beschriebene Fall mit einem, der schon in der Kindheit oder in der Minderjährigkeit abwesend geworden; so müssen bey solchen 30 Jahren die Jahre bis zur geendigten Minderjährigkeit nicht mitgerechnet werden: Wie dann auch, wann dem Abwesenden während seiner Abwesenheit eine Erb-

schaft angefallen, die Jahre der Praescription in Absicht auf diese Erbschaft, sie mag von dem Curatore ante declarationem nomine Absentis bereits angetreten seyn oder nicht, von der Zeit des Anfalls allererst gerechnet werden müssen. Uebrigens soll wieder die in diesem und dem vorhergehenden §. festgesetzte Praescription keine restitution in integrum ex capite laudabilis absentiae oder sonst statt haben.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Gerichten, Regierungen, Justiz- und Pupillen-Collegiis, Beamten, Magistraten, und allen Gerichts-Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, sowohl in Unserm Königreich Preussen, der Chur- und Neumark Brandenburg, Unserm souverainen Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, und allen Unsern übrigen Provinzen und Landen, wie auch dem Officio Fisci, hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, über diese Unsrer Königl. allgemeine Verordnung zu halten, und dahin zu sehen, daß solche zur Observanz gebracht werde; und damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, die Vorsehung zu thun, daß selbige aller Orten in Unseren Landen gehörig publiciret und affigiret werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenen Unterschrift und aufgedrucktem Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, den 27. Oct. 1763.

(L. S.)

Friederich.

v. Jariges.

N. C. C. T. III. S. 315. Nr. 77 de 1763.

4. April 1764.

Das in dem Rescripte vom 28. Januar 1801 erwähnte Rescript vom 4. April 1764 wegen verbotener Verbindung zweier Höfe auf dem platten Lande in einer Person findet sich nicht abgedruckt und ist auch auf jeden Fall durch die Verordnung vom 9. October 1807 und das Gesetz vom 14. September 1811 aufgehoben.

12. July 1764.

Das Gesetz wegen Bebauung und Besetzung der wüste gewordenen und zu den Vorwerken eingezogenen Höfe und Acker des platten Landes vom 12. July 1764, N. C. C. T. III. S. 449 Nr. 42 de 1764, ist nicht abgedruckt, weil es durch die Verordnung vom 9. October 1807 und das Gesetz vom 14. September 1811 aufgehoben ist.

25. August 1764.

Beschreib vom 25. August 1764, betr. die Befugnis der großjährig Erklärten, Capitalien und Rückstände zu erheben.

Der Cammer-Rath Jäckel zu Sternberg wird auf die,

mittelst Vorstellung vom 14. dieses gethane Anfrage hiemit beschieden:

Daß die, der verehelichten v. Holwedel, geborne Colomb, ertheilte *venia aetatis*, allerdings dahin zu verstehen sey, daß sie auch ausstehende Capitalien, und den quaest. Rückstand des Kauf-Preitii zu erheben Befugnis habe.

Denn die Geschwister Colomb können, zufolge der ihnen im April a. pr. ertheilten *venia aetatis* bis auf die Veräußerung derer Immobilien, alles thun und verrichten, was Majorennen erlaubt ist. Denen Rechten nach, werden nur folgende Jura denen Immobilien gleich geachtet, als Emphytheusis, Superficies, Salinae, Sodiae, ulustructus, fructus reales, Censur, anni redditus und actiones ad tales res competentes.

Die ausstehende Capitalien gehören nicht hierunter, und stehen denen, für majoren erklärt, die freye Disposition darüber, um so mehr zu, als sonst die *venia aetatis* fast gar keine Würdung haben, und sich bloß auf den Genuß der Einkünfte erstrecken würde, allermassen die Vormünder gleich anfänglich die Mobilien zu Gelde zu machen, und alle Baarschaften gegen sichere Hypothequen, unterzubringen bemüht seyn müssen.

Wenn einem Majorenni über die ausstehende Capitalien keine Disposition zustünde, so würde hieraus folgen: daß wenn ihm ein Capital aufgekündigt worden, oder er solches brauchen, und daher aufzukündigen nöthig finden sollte, nicht nur dieserhalb jedesmahl ein Decretum des Pupillen-Collegii, sondern die Bestellung eines Curators, wenigstens quoad hunc actum nöthig sey, damit derselbe, ob auch das Geld zum Nutzen angewendet werde, gehörig wahrnehme, welches jedoch dem klaren Inhalt der Majorenitäts-Erklärungen zuwider, worinnen es mit ausdrücklichen Worten heisset: daß er mit andern verbindlich zu handeln und zu schließen, mithin auch ohne Assistentz eines Curators, Schulden zu contrahiren, Immobilien zu kaufen, und andere Verbindungen mehr einzugehen, die Befugnis haben soll.

Solchemnach kan der Cammer-Rath Jäckel das rückständige Kauf-Preitium der 15000 Rthlr. in neuen Friedrich d'Ors, an die verehelichte von Holwedel, geborne Colomb, nunmehr ganz sicher bezahlen. Berlin, den 25. August 1764.

(Ad Mandatum)

v. Jariges.

An den Cammer-Rath Jäckel auf Sternberg.

N. C. C. T. III. S. 463. Nr. 58. de 1764.

29. September 1764.

Beschreib vom 29. September 1764, betr. die Befugnis den großjährig Erklärten, über doppeltelastige Capitalien zu verfügen.

Friederich, König in Preussen etc. Unsern etc. Wir haben

aus euren untern 15. dieses allerunterthänigst erstatteten Bericht und Anfrage erschen, wo ihr bishero mit der Meersischen Regierung einerley Meynung gewesen, daß *venia aetatis* nicht die Befugniß gebe, über *Capitalia* so auf Hypothequen stehen, frey zu disponiren, und solche nach Gefallen einzuziehen, und daß ihr, ausser dem euch schon communicirten Rescript vom 13. Aug. c. an die Meursische Regierung, auch näher darüber belehret seyn wollet.

Es ist aber zuvörderst nicht abzusehen, wie ihr diejenigen, so *veniam aetatis* erhalten, mit denen von Adel, so mit zurückgelegten 20. Jahre unter gewissen Einschränkungen *majorum* geworden, in eine vollkommene Gleichheit setzen, und alles dasjenige, was in Ansehung dieser letzteren, durch besondere Verordnungen festgesetzt, auf jene, so *veniam aetatis* erhalten, gleichförmig anzuwenden gemeinet seyd.

Der Unterschied leuchtet in die Augen, da einer von Adel mit dem zurückgelegten 20. Jahre, ohne Untersuchung seiner bisherigen Aufführung und Fähigkeit sein Vermögen zu verwalten, bloß durch sein Alter selbst die Großjährigkeit erhält, *venia aetatis* hingegen niemanden als nach genauer Prüfung, ob ihm sicher die freye Verwaltung seines Vermögens anzuvertrauen ist, ertheilet wird.

Die von Euch zu Behauptung eurer Meynung angezogene Stelle, des euch zur Richtschnur in Vormundschafts-Sachen vorgeschriebenen *Corporis juris Friedericiani* p. I. lib. III. tit. XIII. §. 9. art. X. lit. b. setzt die zwanzig jährige von Adel und diejenigen so *veniam aetatis* erhalten, keinesweges in eine vollkommene Gleichheit.

So wie überhaupt von denen durch besondere Verordnungen festgesetzten Einschränkungen der zwanzig jährigen Großjährigkeit der Adelichen, in diesem Gesetz gar nichts anzuführen nöthig erachtet worden, so ist nur so viel davon angemercket, daß diese Wohlthat der zwanzig jährigen Großjährigkeit derer von Adel, auch nur auf die bewegliche Güther gehet, und hierin einige Gleichförmigkeit mit denen so *veniam aetatis* erhalten, vorhanden ist.

Auf alles obige aber kan mit Grunde keine Folge gezogen werden, und sind dadurch die besondern Rechte, so wenig der *veniae aetatis*, als der zwanzig jährigen Großjährigkeit der Adelichen, im geringsten erweitert, oder eins geschränket worden.

Nur giebt in Ansehung der zwanzigjährigen Großjährigkeit der Adelichen, die Declaration vom 23. Oct. 1762 so klare Vorschrift, daß darüber nähere Belehrung unnöthig ist, und ihr euch darnach lediglich zu richten habt.

In Ansehung der *veniae aetatis* aber, ist sowohl schon in den gemelten Rechten, als in der angezogenen

Stelle des *Corporis juris* *Frieder. lit. a.* festgesetzt, daß derjenige so *veniam aetatis* erhalten, alles in und ausserhalb Gerichts ohne *Curatorem* verrichten, thun und lassen kan, was ein Großjähriger zu thun berechtigt ist, und daß hievon allein die Veräußerung der Immobilien ausgenommen ist, als wobey alle die Solennitäten zu adhibiren, welche bey Veräußerung der Unmündigen Güter nöthig sind. Ob nun wohl hiebey noch am Ende gedachten Abschnitts als eine Ursach hinzugefüget ist, allermaßen die *Curatel* *rationes* der unbeweglichen Güter nach wie vor subsistiret, so ist doch dieses schon durch das in dem Anhange des Cod. p. 98 befindliche Rescript vom 30. Jul. 1760. dahin erläutert, das vielmehr, so bald ein sub cura gestandener *Minorennis* *veniam aetatis* erhalten, er keines Vormundes mehr bedarf, und er also, wenn er ein *Decretum de alienando* wegen eines zu veräußernden *Immobilis* braucht, solches bey dem *Judicio* suchen muß, unter welchem das *Immobile* steht, wozu er keinen *Curatorem* nöthig hat.

Es kömmt also nur noch auf die Zweifel an, so ihr euch darüber, was unter *Immobilia* zu verstehen ist, macht, indem ihr die auf Hypothequen stehende *Capitalia* darunter zu rechnen vermeinet.

Bekannter massen werden zwar folgende *jura* denen *Immobilibus* gleich geachtet, als *Emphyteusis*, *superficies*, *salinae*, *lodinae*, *usufructus*, *servitus realis*, *canus*, *annui redditus* et *actiones ad tales res competentes*, nicht aber *Nomina* und ausstehende *Capitalia*, wenn sie auch auf Hypothequen ausgethan sind.

An allerwenigsten können bey Bestimmung der Worthelle der *veniae aetatis*, die *Capitalia*, wenn sie auch auf Hypothequen stehen, dem *Immobilibus* gleich geachtet, und folglich so wie diese, von der freyen Disposition dessen, so die *veniam aetatis* erhalten, ausgeschlossen werden.

Denn hiedurch würde eines Theils die Wirkung derselben bloß in die enge Schranken des Genusses derer Einkünfte eingeschränket werden, indem das Vermögen eines Minderjährigen, wenn es nach der Vormundschafts-Ordnung verwaltet worden, und der Vormund seiner Obliegenheit gemäß, die Mobilien zu Gelde gemacht, und die baaren Gelder sicher angelegt, in nichts anders als *Immobilia* und auf Hypothequen versicherte *Capitalia*, bestehen kann.

Anderentheils würde daraus folgen, das wenn entweder derjenige so *veniam aetatis* erhalten, selbst ein Capital aufkündigen und besser anwenden wollen, oder Debitor ihm solches aufkündigte, jederzeit nicht allein ein *Decretum* des Papillen-Collegii, sondern auch die Bestellung eines *Curatoris* wenigstens *ad hunc actum*, und um wahrzunehmen, ob auch das Geld zum Nutzen angewandt, erforderlich

wäre, welches alles offenbarte dem klaren Inhalt der Ertheilung der *venia aetatis* widerstreitet, vermöge deren die Befugnis gegeben wird, mit andern verbindlich zu handeln und zu schließen, mithin auch ohne Assistenz eines Curatoris Schulden zu contrahiren, Immobilia zu kaufen, und andere Verbindungen mehr einzugehen.

Wir ertheilen euch daher hiedurch hinlänglichen Bescheid, daß, und warum es dabey bleiben muß, daß derjenige, so *veniam aetatis* erhalten, auch die Befugnis hat auf Hypotheken stehende Capitalia einzuziehen, und darüber nach seinen Gefallen zu disponiren.

Solte eine nähere Einschränkung in einem oder andern Fall nöthig gefunden werden, so verstehet es sich von selbst, daß dieses deutlich in der Concession als eine Ausnahme ausgedrückt werden muß, ohne welche es bey der Regul verbleibet. Sind ic. Berlin, den 29. Sept. 1764.

(Ad Mandatum.)

An das Papillen-Collegium zu Elve. v. Fürst.
NCC. Tom. III. S. 491 No. 68 de 1764.

20. Januar 1765.

Das in dem Rescripte vom 12. Januar 1771 erwähnte Rescript vom 20. Januar 1765 wegen der Untersuchungen gegen öffentliche geistliche und weltliche Beamten findet sich nicht abgedruckt.

21. Januar 1765.

Rescript an die pommersche Regierung wegen Trauung der aus fremden Ländern angekommenen Colonisten, v. 21. Januar 1765.

Friedrich, König ic. Unsern ic. Auf eure id instantiam der sämtlichen *membrorum* des Demminischen Synodi gethane allerunterthänigste Anfrage, vom 19. Decembris a. p. wie es mit Trauung der aus fremden Provinzen und Ländern in dortige Provinz, angekommenen neuen Colonisten gehalten werden solle, haben Wir, nachdem Uns deshalb in Unserm Etats-Rath gebührender Vortrag geschehen, folgendes festzusetzen gnädigst gut gefunden. Daß, bey denen, aus auswärtigen Ländern, sich in disseitige Lande wendenden Colonisten, für Zulassung ihrer Proclamation und Copulation, auf Beybringung schriftlicher Zeugnisse man nicht bestehen könne. Würden dennoch dergleichen Leute vermittelt Eides, welchen ihnen *parochus copulans*, nach vorgängiger hinlänglicher Erinnerung de *vitando perjurio*, abnehmen muß, erhalten, daß sie mit einander in denen durch die Heil. Schrift, buchstäblich verbotenen Graden, so der copulirende Prediger ihnen zu erklären hat, nicht verwandt sind, daß keiner von beyden einen Ehrgatten am Leben habe, und daß endlich, falls sie Kinder, aus einer ersten Ehe haben, sie nach Erforderniß der Gesetze des Orts, von wannen sie sich anher wenden, sich mit ihnen abgefunden, so ist *prævia trina proclamatione*, als welche

in solchen Fällen nicht abgefürzt werden muß, ihre Copulation zu veranlassen.

Bornach ihr also das erforderliche weiter zu versügen habt. Sind ic. Berlin, den 21. Januar 1765.

(Ad Mandatum.)

Königl. Preußl. Ober-Consistorium.

An die Pommersche Regierung.

NCC. Tom. III. S. 565 No. 5 de 1765.

15. November 1765.

Die Mäckerordnung für sämtliche Handelsstädte vom 15. November 1765. deren die Entscheidung der Gesecommission v. 2. April 1793 erwähnt, ist durch die Verordnungen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1305 — 1388 aufgehoben und deshalb nicht abgedruckt. Sie findet sich im NCC. Tom. III. S. 1091. No. 102 de 1765.

21. November 1765.

Das Rescript vom 21. November 1765 betreffend die Sportul- und Stempelfreiheit der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, NCC. Tom. III. S. 1101, ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in den §. 2. Nr. 6. der Einleitung zur allgemeinen Gebühren-Taxe für die Gerichte vom 23. August 1815 aufgenommen ist.

2. Januar 1766.

Verordnung vom 2. Januar 1766 wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher und Anfertigung der Jahreslisten daraus.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preußen, ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdiger, Hochgelahrter, lieber Getreuer. Damit sowohl die Kirchen-Bücher überall in der möglichsten Genauigkeit und Uebereinstimmung geführt, als auch die Anfertigung der Jahres-Listen von den geböhrnen ic. nach der unterm 16ten November 1764. ertheilten Vorschrift, in der besten Ordnung erleichtert, und alle diejenigen, denen deren Besorgung obliegt, außer Verlegenheit und Verantwortung gesetzt werden, erachten Wir das bequemste Mittel zu seyn, daß die Kirchen-Bücher nach einer und mit den Jahres-Listen übereinstimmenden Form geführt werden, und haben des Endes bei Unserm Geistlichen Departement ein Schema, welches dazu die nöthige Anweisung enthält, entwerfen lassen, und Unserm Ober-Consistorio solches durchgängig bekannt zu machen befohlen.

Ihr erhaltet davon anliegend Exemplare mit dem allernädigsten Befehl, sofort sämtliche unter euch stehende Prediger anzuweisen, auch eures Orts zu veranlassen, daß die Kirchen-Bücher sämtlich von dem kürzlich angefangenen Kirchen-Jahre angerechnet, darnach eingerichtet und geführt werden, des Endes denn die seit dem ersten Advent

des jüngst verwichenen Jahres vorgekommene Fälle in dieselben annoch genau nachzutragen sind.

Es wird solchergestalt die Anfertigung der, den Predigern obliegenden, Special-Jahres-Listen auch bei der weitläufigsten Parochie ein Werk von einer Stunde seyn, auch ihr eurer Seits, wenn nur diese Listen bey euch Vorschriftsmäßig einlauffen, werdet weiter nichts zu thun haben, als selbige nach einer guten Ordnung zusammen zu setzen, und damit in dem weitläufigsten Bezirk gar süglich in einem halben Tage fertig seyn können. Wie nun hierdurch die Arbeit sowohl dem einen als dem andern erleichtert wird; so kann, wenn die Frist in welcher solche allhier einlangen müssen, nicht eingehalten wird, um so weniger alsdenn einiger Entschuldigung Platz gelassen werden.

Wie es übrigens überall bey den unterm 16. November 1764. wegen der General- und Special-Jahres-Listen gegebenen Anweisungen verbleibet; so müssen solche darnach mit dem ersten December abgeschlossen, angefertigt, ohne ausbleiblich aus jeder Inspection bey Unserm Ober-Consistorio, zu Anfertigung der Unserer allerhöchsten Person vorzulegenden General-Tabelle, mit dem 15. des Decembers Monats jedes Jahres eingebracht seyn, und wollen Wir euch hiebey vorzüglich erinnern, daß die Prediger sowohl als ihr, die General-Tabelle fernerhin nach den bey der mehr angeführten Circular-Ordre vom 16. November 1764. mitgetheilten Vorschrift genau und ordentlich anfertigen müssen, nur daß unter jeder Rubrique, sowohl in Ansehung der Städte als des Landes angezeigt werde, ob und wie viel vom Militär-Stande darunter begriffen. Sind euch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 2. Jan. 1766.

v. Münchhausen.

Schema zum Tauf-Buch.

Namen des Orts wo die Eltern wohnen.	Nummern aller										Verzeichnung aller Taufen nach Anmerkungen.
	getauften Männlein	getauften Weiblein	ungetauften Männlein	ungetauften Weiblein	getauften Männlein	getauften Weiblein	ungetauften Männlein	ungetauften Weiblein	ungetauften Männlein	ungetauften Weiblein	
Mutter	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1. Der Eltern Name und Zunamen, Stand und Gewerbe auch dem Orte ihrer Wohnung.
											2. dem Geschlecht und Taufnahmen des Kindes,
											3. dem Tage der Geburt,
											4. dem Tage der Taufe, und
											5. dem Namen, Stand, Gewerbe und Wohnung der Tauf- Zeugen.
Vater, im Bistum Königum des Namens.	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	Dem Bürger und Brauer Johann Kistner, wohnhaft in der letzten Gasse dieser, ist von seiner Ehefrau, Johanna Kistnerin, am 21. November 1764. Abends um 6 Uhr ein Sohnlein geboren, und derselbe den 25. desselben Monats getauft, und genannt worden, Tauf-Zeugen waren ic.
											Dem Schotten Martin Meyer, Hochschol. von Knaustischen Regiments, Hauptmann von Königl. Compagnie, welcher einem Durchmarsch allhier gewesen, ist ic.

Anmerkungen.

1. Die erste Rubrik ist bey Kirchen, wohin sich mehrere Orter, es sey als Eingepfarrte oder Gastweise halten, von beständigen Gebrauch, sie ist aber allenthalben nützlich, weil doch die Fälle zuweilen vorkommen, da von Eltern aus fremden Oertern, bey Durchreisen oder sonst zufälliger Gelegenheit ein Kind zur Taufe gebracht worden, und es müssen bey den jährlichen Tabellen, wenn dergleichen zufällige Taufen vorgekommen, selbige im Schluß angezeigt werden, z. E. unter den Getauften ist ein Knäblein aus der benachbarten Provinz N. N. Die Lage der Orter ist distinct zu bezeichnen, mit Angabe der geistl. und weltlichen Abtheilung, wohin derselbe gehört. 3. E. des Amtes oder Ereyes, der Inspection, Superintendatur, oder wie sonst die Gewohnheit in der Provinz, von den Oertern, wofür das Buch eigentlich gemacht wird, wohin auch gehören die Orter so sich ohne Verbindlichkeit und als Kirchengäste, aber doch gewöhnlicher Weise dahin halten, geschieht diese Bezeichnung ein vor allemahl in der Rubrik, sonst bey jeder Gelegenheit, da der Ort vorkommt.

2. In der zweyten Colonne und jeder deren zehn kleinen Abtheilungen, laufen die Nummern nach Ordnung der Zahlen vom Anfang des Kirchen-Jahres bis zu Ende desselben fort, und da die letzte Nummer jeder Colonne zugleich diejenige ist, welche zur Jahres-Liste übergetragen wird, so kann die Liste mittelst ordentlicher Führung dieses Buchs sogleich angefertigt werden.

3. In der dritten Colonne versteht sich, daß, was von dem Eltern ad 1. angegeben wird, bey unehlichen Kindern blos von der Mutter geschehe, es melde sich denn der Vater bey dem Prediger, und gebe das Kind vor das seinige an, welchenfalls auch der Vater eingeschrieben wird, jedoch woferne der Prediger ihn als den Mann, für den er sich ausgiebt, nicht selbst kennt, z. E. er wäre aus einem fremden Orte, da er durch einen dem Prediger bekannten Zeugen, oder durch ein Zeugniß seiner Obrigkeit sich legitimirte, welchenfalls der Prediger in seiner Verzeichnung des mitgebrachten Zeugnisses gedenkt, oder das obrigkeitliche Zeugniß bey dem Kirchenbuche aufbehält. Bleibt die Legitimation zurück, so kann der Prediger gleichwohl einschreiben, daß ein N. N. der ihm sonst unbekannt, sich zum Vater des Kindes angiebt, und der Mutter Aussage damit übereinstimme.

Ueberhaupt wird die Verzeichnung in dieser Colonne zwar also eingetragen, daß sie mit den in den anstossenden Columnen eingetragenen Zahlen oder Ausfüllungs-Zeichen correspondire, sie muß aber an sich allein alle nöthige Umstände nach den vorgeschriebenen Punkten enthalten, und es z. E. nicht auf diese Correspondenz beruhen, um zu wissen, ob das Kind ehelig oder unehelig, ob es zum Militair-Stande gehöre oder nicht.

4. Zum Exempel sind einige Fälle eingezeichnet.

Zum Trauungs-Register.

Nahmen des Orts wo die Getrauten wohnen.	Nummern aller										Verzeichnung der Trauungen enthält.	Alter der Berechtigten.
	Trennung.	Trennung mit Militair-Stande.	Trennung mit Militair-Stande.	Trennung mit Militair-Stande.	Trennung mit Militair-Stande.	Trennung mit Militair-Stande.	Trennung mit Militair-Stande.	Trennung mit Militair-Stande.	Trennung mit Militair-Stande.	Trennung mit Militair-Stande.		
											1. Den Ort u. Namen des Paares.	
											2. Ihre Wohnung, Stand und Gewerbe.	
											3. den Tag der Copulation, und	
											4. ob sie in der Kirche oder im Hause geschahen.	

Anmerkungen.

1. Ueberhaupt ist hier dasselbe zu beobachten, was bey dem Taufbuch 1stens, 2tens und 4tens angemerkt worden.

2. Die letzte Rubrik enthält, was vom Alter der Berechtigten in Erfahrung zu bringen gewesen, und worauf es beruhet, z. B. die Braut hat sich angegeben auf 30 Jahr, oder es ist aus dem Kirchen-Buche bekannt, daß die Braut in dem und dem Jahre geboren, und also 25 Jahr alt ist.

[illegible]

Анмеркнngen.

1. Ueberhaupt ist hier wieder dasselbe und bey allen
Colonnen zu beobachten, was bey dem Tauf-Buch 1tens,
2tens und 4tens erinnert worden.

2. Ist nur der Kürze halber alles auf ein Blatt gebracht worden, es muß aber in dem Todten-Register selbst zu den vier ersten Rubriken der Raum nochmal so groß, und also eine besondere Abtheilung, auch zu den folgenden gleichfalls eine besondere Abtheilung und so viel Raum genommen werden, damit hinter der Rubrike an den Zahlen Versorbene, alle die in der Circular-Ordre vom 16ten Nov. v. J. Schema C. benannte Krankheiten jede ihre besondere Rubrike auf gleiche Art nach Unterschied des Geschlechts erhalten, und ist dabey insonderheit auf das so beym Tauf-Buch 2ten angemerkt worden, zu sehen. In kleinen Parochien kann bey dieser 2ten Abtheilung der Sorgen getheilt, und also auf der Helffte wieder eine neue Krankheit fortgeführt werden.

3. In dem Schema C. ist nach den Kinderkrankheiten annoch eine der gewöhnlichsten, sonderlich bei gemeinen Leuten, nämlich die Verstopfung in den Drüsen des Ge-
trüßes zuzufügen, da die Kinder, dicke harte Leiber bekom-
men, wobei sie den größten Hunger haben und dennoch
nicht zunehmen und zwar von 2 bis 7 Jahr incl. und vom
8 bis 14 incl.

4. Sind einige Beispiele zur Erläuterung eingebracht.

Zur Communicanten-Liste.

Anmerkungen.

1. Wenn ein Communicante sich anmeldet, ist zuerst nachzusehen, ob desselben Name schon im alphabetischen Verzeichniß enthalten ist, es, so wird nach Angabe desselben in dem ersten Verzeichniß dessen Name aufgesucht und nur dabei diejenige Zahl gesetzt, zu welchem mahl er sich in dem Jahre anmeldet, als im Exempel nachgewiesen ist.

2. Die letzte Zahl der vordersten Colonne im ersten Verzeichniß, wird also am Ende jedes Jahrs die in die Liste zu übertragende Summe aller zur Communion gegangenen einzelnen Seelen enthalten, und muß das erste Verzeichniß also auch alle Jahr von neuem angefangen werden, das alphabetische aber kann von beständigem Gebrauch seyn.

Nummern			Nahmen und Stand der Communicanten, nach der Ordnung wie sie sich melden
Aller.	Männl.	Weibl.	
1	1		Michael Stoeve, Bauer,
2		1	1. 2. Dessen Ehefrau, Rosine Müllerin 1.

Nahmen der Communicanten nach dem Alphabet.	Blatt	Num-
	des 1 ^{ten} Regl.	mer sters
A.		
B. u. f. w.		
S.		
Stoeve, Michael	41	1
verehl. Stoevin, geb. Rosine Müllerin	ib.	2

Anmerkungen überhaupt zu allen Registern.

1. Bey Oertern so sich Gastweise entweder ganz oder doch zu einem grossen Theil zu einem Prediger halten, ist es dessen Schuldigkeit über diese Gast-Gemeinden auch besondere Bücher zu führen, welche, wenn die Gemeinden einen andern Gast-Prediger demnächst wählen, diesem sodann zuzustellen sind; halten sich aber nur einzelne Glieder einer Gemeinde irgend wohin Gastweise, so werden diese in das ordentliche Buch eingetragen.

2. Sonderlich sind bey den Stadt-Kirchen, wohin sich Dorf-Gemeinden einfinden, von den Stadt- und Land-Gemeinden besondere Register zu halten, wessen Stadt und Land in den jährlichen Listen getrennt werden müssen.

3. In dem Schema zum Tauf-Buch ist schon die Anweisung gegeben, daß alle vorkommende besondere Oerter mit deutlicher Beschreibung ihrer Lage angegeben werden müssen. In den jährlichen Listen ist dieses, wie von den Geistlichen jedes Orts, so auch von dem Inspector in der Inspections-Tabelle, gleichfalls zu beobachten, und da einige in einer andern angränzenden Königl. Provinz, oder gar in einem angränzenden fremden Lande, gelegene Oerter,

oder

oder auch einzelne auswärtige Fälle, darin vorkommen, muß im Schluß der Tabelle solches annoch ausserhalb der Linie bemerkt werden,

3. E. unter der ganzen Summe sind begriffen 3 getaufte Knäblein aus N. N. im Lüneburgischen gelegen, auch eben dieses ist bey den Traunungs- und Todten-Registern zu beobachten.

4. Durch dieses Verfahren wird die vorgeschriebene Absonderung zwischen den Städten und plattem Lande zu gleich erhalten, und es hängt übrigens von den Predigern, zu deren Kirchen sich einige Oerter halten, ab, ob sie zu ihrer Bequemlichkeit annoch eben die Columnen, welche Seite 2. in der 2ten Haupt-Spalte vorgeschrieben, auch von den sich dahin haltenden Gemeinden führen wollen, welches auf gleiche Weise auch bey dem Traunungs- und ersten Theil des Todten-Registers zu bemerken ist.

NCC. Tom. IV. S. 15 No. 2 de 1766. S. 15 — 50.

29. April 1766.

Cabinetordre und Rescript an das Kammergericht wegen der ohne Erlaubniß aus dem Lande gehenden Adellichen und deren Vermögen v. 29. April 1766.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König in Preussen etc. etc. Unsern etc. Nachdem Wir durch abschriftlich begehende an Unsern Groß-Canzler erlassene Cabinets-Ordre vom 26sten dieses, von neuem zu declariren geruhet, daß der ohne Unser allerhöchstes Vorwissen und specieller Erlaubniß ausser Landes sich begebenden Adellichen Vermögen und Revenuen, sonder Nachsicht mit Arrest belegen und confisciret werden sollen; so habt ihr diese Unsere ernstliche Willens-Beynugung den unter euch stehenden von Adel bekannt zu machen, solcher gemäß den Fiscum zu instruiren, und selbst mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß sie aufs pünktlichste befolget werden müsse. Wie ihr dann auch übrigens den schon vorherhin dieserhalb emanirten Verordnungen gleichfalls aufs sorgfältigste nachzukommen, hierdurch von Uns so gnädig als ernstlich erinnert werdet. Sind etc. Begeben Berlin, den 29sten April 1766.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges, v. Münchhausen, v. Dorville.

An das Cammer-Gericht.

NCC. Tom. IV. S. 317. No. 38 de 1766.

1. Juni 1766.

Die in der Postordnung v. 26. Novemb. 1782 Abschn. 14.

§. 1. erwähnten, den Postämtern zugefertigten Posttaxen für jedes Postamt finden sich nicht abgedruckt.

2. December 1766.

Ermunterte Hielt wegen des Schuldensachens der Officiere, Unterofficiere und gemeinen Soldaten, v. 2. Decbr. 1766.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Daß

nachdem Wir zeithero verschiedentlich wahrgenommen, daß das Schuldenmachen bei den Officiern von Unserer Armée, auch in den Garnisons wiederum sehr stark eingerissen, und ohnerachtet der vor dem Kriege dagegen publicirten Edicten, Unsern Officiern dennoch von allerhand Leuten Vorschüsse geschehen, ihnen creditiret, und noch dazu unerlaubte Interessen genommen werden; so haben Wir für nöthig gefunden, die deshalb ergangene Edicte vom 7. April 1744, vom 4. Jul. 1746 und vom 4. Martii 1755, hierdurch zu erneuern und zu schärfen:

Wir befehlen demnach hiermit auf das ernstlichste, daß niemand einem Officier, ohne Vorwissen und schriftlicher Genehmigung des Chefs vom Regiment, oder in dessen Abwesenheit, des dormaligen Commandeurs, welcher Consens unter der Obligation mit Heydrückung des Regiments-Regels, und zu was für einen Behuf das Geld aufgenommen und verwandt worden, zu verzeichnen, dabey auch die Zahlungs-Termine und Abzüge zu bestimmen, das allergeringste Vorschießen, oder an Waare und sonst, was es auch seyn mag, creditiren solle.

Wobey Wir wollen und befehlen, daß der Chef oder Commandeur des Regiments nicht mehr an Schulden consentiren soll, als was zu nothwendigen Behuf des Officiers, als zum Dienst, Equipage, Werbung und Mundirung für einen neuen Officier erfordert wird, und was durch monatliche Abzüge, wenigstens in einem Jahre abgetragen, oder wann er mit Tode indessen abgehen sollte, durch die Gewehr-Gelder, nach Berichtigung der Compagnie-Bedürfnisse, bezahlt werden kann. Wannenhero dieser Consens notiret, und in den Regiments-Kasten geleset, auch nicht eher als bis das vorige Darlehn getilget ist, ein neuer ertheilet werden soll.

Sollte aber der Chef und Commandeur des Regiments mehr consentiren, als vorhin gedachter maßen, durch Abzüge in einem Jahre, oder durch die Gewehr-Gelder, hiernächst getilget werden kann; so soll derjenige, so den Consens ertheilet, in Subsidium dafür haften.

Im Fall sich jemand unterstehen sollte, diesen so ofte wiederholten Verbotten zuwider dennoch an irgend einen Officier Geld, oder Geldes-Wehr, ohne vorerwehnten schriftlichen Consens zu creditiren; so soll er nicht nur seines Vorschusses verlustig gehen und solcher dem Fisco anheim fallen, sondern auch wider ihn und denjenigen Officier, welcher den Vorschuß empfangen, wegen der nachdrücklichen Verstrafung, nach Maßgebung der vorligen hierdurch erneuerten Edicte, verfahren werden.

Falls aber sich gewinnsüchtige Leute finden, welche von ihren, einem Officier gethanen Vorschüssen, unerlaubte Interessen fordern und nehmen, oder bereits gefordert und

genommen haben, oder sich etwa mehr haben verschreiben lassen, als wirklich verliehen worden, bey denen soll, außer der Confiskation des Darlehns, die Strafe verdoppelt, und außerdem wegen ihres schändlichen Wuchers, nach aller Rigour derer dierhalb vorhin ergangenen Verordnungen, die Contravenienten seyn vom Militair, oder Civil-Stande, wieder so inquirirt und erkannt werden.

Und da bishero viele das Creditiren damit entschuldiget, daß dieselbige Officiers, welchen sie Gelder vorgeliehen, oder Credit an Waare und sonst, gegeben, Güter besäßen, oder von bekannten guten Vermögen gewesen, mithin sich nach dem letztern Edict vom 4. Martii 1755. hiezu befugt zu seyn geglaubet; so soll doch, wegen des dabey vorfallenden Mißbrauchs, darauf nicht mehr reflectirt werden, sondern diejenigen Creditores, welche dergleichen Officiers, ohne Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments, vorgeliehen, haben gleiche Strafe zu gewärtigen.

Es bleibt jedoch den Officiers, welche Güter oder Immobilien besäßen, und Majorena sind, unbenommen, zu deren Behuf, Capitalien gegen Hypothec aufzunehmen, und haben sie dazu nur in diesem einzigen Fall, den Consens des Chefs oder Commandeurs des Regiments nicht nöthig; es können auch dergleichen Creditores sich in allewege an die Güter rechtlicher Ordnung nach, halten, und daraus ihre Befriedigung suchen; jedoch soll die, gegen verscriebene Hypothec, contrahirte Schuld eher nicht von einer Gültigkeit seyn, bevor solche nicht ins Land, und Hypotheken-Buch ordentlich eingetragen worden: Wie denn auch den Unter-Officiers und Soldaten frei bleibet, zum Behuf ihrer Grund-Stücke, mit Consens der Gerichte, worunter sie belegen sind, Gelder auf Hypotheken aufzunehmen. Es muß aber dieses von der Grund-Obrigkeit, dem Chef oder Commandeur des Regiments vorher gemeldet werden.

Uebrigens sollen die Schuld-Klagen wieder Officiers bey den Regimentern, worunter sie stehen, bey den Gouvernements, oder General-Auditoriat, gar nicht angenommen und die Kläger mit ihren Forderungen schlechterdings abgewiesen, dahingegen so fort Fiscus wieder dergleichen Creditores, als Uebertreter dieses Edicts ereclirt, und wenn es Militair-Personen sind, die Untersuchung wieder sie, bey den Regimentern, wobey sie stehen, veranlaßt werden.

Damit nun dieses erneuerte und geschärfte Edict zu jedermanns Wissenschaft gelange; so soll solches in allen unsern Landen und Provinzen, auch bey den Regimentern und Garnisons, publicirt, auf den Kanzeln öffentlich bekannt gemacht, auf den Rath-Häusern der Bürgerschaft vorgelesen, alle Viertel-Jahre damit continuirt, auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inserirt werden.

Unser Officium Fiscal hat besonders zu Vigiliren, daß diesem Unserm Edict überall, sowohl wegen Bekanntmachung als Beobachtung desselben, gehörig nachgelebet werde.

Wie Wir denn auch an alle Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren, Artillerie und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieger- und Domainen-Cammern, Magisträte in den Städten und alle Obrigkeiten hiermit allergnädigst befehlen, bey allen vorkommenden Fällen, à dato der Publication dieses Edicts, sich darnach genau zu achten, und hierunter auf keinerley Weise, bey ihrer eigenen Verantwortung zu conniviren.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. Insigne bedrucken lassen. So geschehen und gegeben, Berlin, den 2. Decembr. 1766.

Friderich.

(L. S.)

Beilage.

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preußen, etc. etc. Unserm etc. Nachdem Wir allerhöchst gut gefunden, ein erneuertes und geschärftes Edict, wieder das Schwelgen der Officiere Unserer Armee, besonders der Subalternen-Officiere, sub dato Berlin, den 2ten dieses emaniren zu lassen; so empfanget Ihr von diesem Edict Exemplaria, mit dem gnädigsten Befehl, die darin verordnete Bekanntmachung von den Kanzeln und deren Vierteljährige Wiederholung gewöhnlichermassen zu veranstalten. Sind etc. Berlin, den 13. Decembr. 1766.

Auf Königl. allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dourville.

An alle Regierungen.

NCC. Tom. IV. S. 613. No. 98 de 1766.

5. März 1767.

Edict wegen der Trennungen von Vereinigten contribuable Höfen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, deren Wiedervereinigung mit solchen, Ablösung der Dienste einzelner Höfe und Vereinigung derselben mit herrschaftlichen Vorwerken vom 5. März 1767.

Wie Friderich, von Gottes Gnaden König in Preußen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach wir bereits durch Unsere allerhöchste Cabinets-Verordnung sub dato Potsdam, den 27. Decembr. 1752. die vorhin aus denen Edicten wegen Consolidation und Reunion derer von contribublen Stetten und Höfen vor vielen Jahren veräußerten und abgesplissenen Pertinentzien entstandene Processe, welche in Unseren Cleve- und Märkischen Provinzien wegen der von 1660 an, als dem letzteren Catalogo, geschehenen Veräußerungen, nach dem Edict vom Jahre 1723. vorhin Platz gegeben worden, gänzlich aufge-

hoben, und jene Reuniones derer so lange Zeit alienirt gemessener Stücke abrogirt und abgeschafft, auch verordnet haben, daß ein jeder bey seiner Possession belassen, und geschützt werden solle; so haben Wir damit eines Theils Unsere allerhöchste Verordnung in Unseren Cleve- und Märkischen Provinzien allgemeiner bekannt werden, und Unsere getreue Unterthanen auch bestomehr für Proceße Schaden und Nachtheil gesichert, an der andern Seite aber, damit allem Mißverstände Unserer Verordnung, denen Verdunkelungen, öffentlichen Præstationen, der alleinigen Verschwerung der alten Stetten, mit solchen Præstationen, und für das zukünftige der nach dem Kriege wieder einreisenden an sich schädlichen Dismembration der Steuer- und Dienst-Güter, vorgebeugt, und der lasttragende contribuablen Stand conservirt werden möge; auch sonst bewegender Ursachen halber nöthig gefunden, in Ansehung dieser Vorwürfe Unsere allergnädigste landesväterliche Intention durch gegenwärtiges Edict in benannten Unseren beyden Provinzien Cleve und Mark zu jedermanns Wissen-schaft näher zu eröffnen; Wir verordnen demnach hiermit nochmalen

§. 1. Daß hinführo und nach wie vor, alle Consolidations-Klagen und Reunions-Processe in Ansehung der vor vielen Jahren und bis den 31. May 1740. als dem Antritt Unserer Regierung rechtmäßig geschehenen Veräußerung der Grund-Stücken von contribuablen Güthern und Grund-Stücken colliren und solche ferner nicht statt haben, sondern alle rechtmäßige Besitzer deshalb bey ihrer Possession geschützt, auch die bis zum 31. May 1740. dergestalt alienirte Pertinentzien, damit die Catastra und Register in Ordnung bleiben, von denen Höfen und Stetten, wozu sie ehemals gehöret haben, abgeschrieben, und denen Acquirenten oder denen Güthern, wobey sie fürs künftige bleiben, zugefegert werden sollen.

§. 2. In Ansehung der nach dem 31. May 1740. bis hiehin geschehenen Alienationen der Grund-Stücke von contribuablen Prædii und Güthern, soll es ebenermassen so gehalten werden, daß selbige nicht anders consolidirt und in Anspruch genommen werden können, als in soferne die Besitzer der Höfe, wovon sie veräußert worden, durch ein Attest des Land-Raths, Steuer-Einnehmers und wenigstens zweyer, bey der Sache für sich nicht interessirten und keinem Theile verwandten Amts-Deputirten oder Vorsteher, denen darin völlig geglaubt werden solle, nachweisen können, daß sie durch gedachte Veräußerung außer Stand gesetzt worden, die Contributiones und andere Onera abzutragen, als welchenfalls gegen Erstattung des bezahlten Kauf-Geldes, und der erweislichen Meliorationen nach angebrachter Klage, Verhör ad Protocollum vor dem Land-

Rathe des Creyses, und abgegebenen vorgedachten Attest von Unserer Krieger- und Domainen-Cammer, auf die Reunion erkannt werden soll; weshalb die Land-Räthe in denen Creysen, sothane seit den 31. May 1740. geschehene Veräußerungen binnen 4 Monathen, nach Publication dieses Edicts aufzunehmen, davon eine Specification anfertigen, und bey Abhaltung eines ausführlichen Protocolli untersuchen sollen, ob die Stetten, wovon die Stücke gekommen, dadurch zu Abführung der Præstande außer Stande gerathen, auch mit Einsendung sothanen Protocolli an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer zur Entscheidung berichten; die Besitzer der alten Stetten sollen gleichmäßig gehalten seyn, binnen sothanen vier Monathen die seit den 31. Martii 1740. davon geschehene Versplitterung bey dem Land-Rathe anzugeben, widrigenfalls sie mit keinen Ansprüchen solcherhalb ferner gehöret werden sollen.

§. 3. Weil sich aber von selbst versteht, und Unserer allergnädigsten Intention auch gemäß ist, daß diejenigen, welche die vor oder seit 1740. veräußerten Grund-Stücke behalten, nicht allein die Steuern, sondern auch die darauf lastende Zehenden, Malter- oder Getreide-Pächte, Renthn, Dienste, so auf den Güthern lasten, mithin alle Onera realia nach Proportion, und wie solche auf denen Grund-Stücken radicirt, übernehmen, und solche dergestalt den neuen Besitzern zugeschrieben werden müssen; so verordnen Wir hierdurch ferner, daß nach Publication dieses Edicts, ebenfalls binnen vier Monathen alle Eigener und Besitzer solcher Stetten, wovon und von dem Catalro do 1660. an, bis hiehin, Grund-Stücke veräußert worden, ohne daß die Onera davon abgeschrieben worden, sich bey dem Land-Rathe des Creyses, in Soest, und der Soester-Börde aber, bey dem Policy-Departement des Magistrats, bey Verlust aller sonstigen Ansprache dieserhalb, der neue Besitzer aber, bey Verlust seiner Sicherheit bey dem Grund-Stücke sich melden, und sothane Grund-Stücke angeben sollen, da dann der Land-Rath, in der Soester-Börde aber das Policy-Departement des Magistrats, den vorigen und jetzigen Besitzer vorfordern, ad Protocolum vernehmen, die Præstanda, so dem veräußerten Grund-Stücke nach Proportion zur Last kommen müssen, ausfindigen, zwischen den vorherigen und jetzigen Besitzer nach denen Principiis des Catalri und Steuer-Russes reguliren, auch die Umschreibung des Grund-Stückes sowohl als der proportionirten Præstandorum, auf den Acquirenten oder neuen Besitzer besorgen, wie solches geschrieben, aber mit Beyfügung des Protocolli an Unsere Krieger- und Domainen-Cammer zur Approbation berichten solle.

§. 4. Weil sich auch öfters Fälle zutragen, daß bey denen Alienationen, Pacta hieher gekommen, wodurch die

Contribuciones und Onera den vorigen Besitzern oder der Sohl-Stette zur Last geblieben und die Absplisse und dismembrirten Pertinentien, an den neuen Acquirenten frey transferiret worden und denn dieses gegen die gemeine Rechte und Unsere Edicts aufstöset, wenigstens Unserem Fisco und Cassen niemahlen obliken kan; so wollen Wir zwar pro futuro dergleichen inter Privatos, wenigstens ohne Unsere oder Unseres General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii speciales Approbation nicht gestatten, sondern wie Wir hiermit ausdrücklich verordnen, für null und nichtig gehalten wissen; weil aber in Ansehung des Praetorii Fälle vorkommen werden, daß der Preis des veräußerten Grund-Stücks nach der ausbedungenen Freyheit regulirt worden, und es unbillig seyn würde, wenn die Verkäufer solche höheren Preis lucriren, und der Ankäufer dessen verlustig gehen sollte; so soll es in solchen vergangenen Fällen, dergestalt gehalten werden, daß dem neuen Besitzer so viel vom ehemaligen Pretio herausgegeben werde, als solche gegen Vier pro Cent zu Capital ausmachen werden.

§. 5. So viel die Versplitterung contribuabler Höfe und Stetten die Veräußerung derer Portionentien für das Zukünftige betrifft; so ist Unser allergnädigster Wille, daß, weil solche denen Sohlen insgemein schädlich und die Besitzer oder deren Nachkommen auf die Dauer außer Stand gerathen, sich ihre Familien, Haus-Gesinde, Zug, und ander Vieh darauf zu unterhalten, selbige sub poena nullitatis nicht anders vorgehen sollen, als gerichtlich und nach vorhero beygebrachten Consens Unserer Erevisch- und Märckischen Krieger- und Domainen-Cammer, auch mit Umschreibung derer Onerum pro Rata, auf den Acquirenten, welcher Consens der Cammer, und die geschehene Umschreibung der Lasten, von denen Gerichten in dem gerichtlichen Kauf-Contract bey Zehen Rthlr. Strafe auf jeden Unterlassungs-Fall allezeit deutlich angedruckt werden soll, da sodann nach ertheilten Consens Unserer Krieger- und Domainen-Cammer der Acquirent wider alle Ansprache ex capite Consolidationis auf ewig versichert seyn soll, massen jene durch Erforderung pflichtmäßiger Berichte von dem Land-Rathe des Creyses und Steuer-Einnehmer Gelegenheit haben, untersuchen zu lassen, ob durch die gesuchte Veräußerungen einiger Pertinentien und die Höfe Stetten dergestalt verringert werden dürften, daß sie zu Abführung der Præstandorum und Unterhaltung einer Familie nicht mehr hinlänglich bleiben, als welchenfalls sie nicht zugestatten, sondern wenn dringende Schulden vorhanden, lieber der ganze Hof oder Stette, zu verkaufen ist; die Land- und andere Gerichte sollen auch gehalten seyn, alle Jahr dem Land-Rathe des Creyses eine richtige Specification der bey ihnen vorgekommenen Alienationen von contribuablen Stetten einzureichen, damit dieser um

desto mehr darauf sehen könne, daß gegen Unsere in diesem Articel enthaltene allergerechteste Intention nicht gehandelt werde, als wofür er sodann responsabls seyn soll.

§. 6. Wie Wir aber wegen des dabey leicht vorkommenden besondern Mißbrauchs durch *Speciales Edicta* und das von Dato Berlin, den 12. August 1749. verbotnen haben, daß die von Adel, Gessliche, Stifter, *Via Corpora*, Bauer- oder Cossathen-Höfe eingehen lassen; oder die Stetten der Unterthanen ganz oder zum Theil auskaufen und einziehen sollen; so hat es auch in Ansehung solcher dabey dergestalt sein Bewenden, daß selbige in ihrer völligen Kraft verbleiben und zu Auskaufung der Colonen oder auch Einziehung einiger contribuablen Pertinentien nicht qualificiret seyn sollen.

§. 7. Wann sich auch verschiedentlich zugetragen, daß die Guts-Herren dienstbarer Höfe und Stetten, die Diensten von selbigen angekauft und die Dorfschaft oder Communität worunter sie belegen, durch ein Stück Geldes zu vermindern gewußt, solche Höfe oder Stetten von Diensten zu eximiren, und selbige darin zu übertragen, dieses aber auch denen Gemeinden und übrigen Dienstpflichtigen, in der Folge beschwerlich ist; so verordnen Wir hiermit, daß solche Abkaufung der Dienste hinführo gar nicht Platz haben, wenigstens ohne Unsere allerhöchste Genehmigung nicht seyn solle.

§. 8. Da wegen der zur Zeit Unserer im Jahre 1752 erlassenen allergnädigsten Cabinets-Resolution verschiedene, nach denen vorigen Consolidations-Edicten angestellte, in erster und zweyter Instanz befangener theils schon zur Theil vollschriebener Processse darüber annoch ein Zweifel gewesen, ob gedachte Unsere Verordnung auch auf selbige qua *Actus praeteritos* gezogen, oder nur fürs künftige die Consolidations-Klagen abgewiesen werden sollen; so declariren Wir hiermit, daß alle noch anhängige Processse dieser Art, welche solche Verkäufungen betreffen, die vor dem 31. Martii 1740. geschehen, gänzlich niedergeschlagen seyn sollen, hingegen in Ansehung der nach dem 31. May 1740. bis dahin geschehenen Alienationen wie im *Articulo tertio* verordnet, zu untersuchen seyn, ob die Besitzer der Höfe dadurch außer Stand gesetzt worden, die *Onera realia* abzutragen; Für das Zukünftige aber alles nur darauf ankomme, ob die Verkäufung nach den im *Articulo sexto* vorgeschriebenen Requisitionen gerichtlich und nach vorherigen Consens der Krieges- und Domainen-Cammer geschehen seyn, oder nicht, da dann im ersteren selbige unangefochten bleiben muß, im letzteren Falle aber *ex capite nullitatis* versallen würde.

§. 9. Uebrigens haben Wir bereits in Unserem zu Ordnung der Jurisdictionen der Krieges- und Domainen-

Cammern auch Justiz-Collegiorum unterm 19. Junii 1749 erlassenen Reglement festgesetzt, daß die Consolidations-Sachen, der Cognition der Cammern überlassen seyn sollen, dahero dann auch, wann künftig dergleichen Verkäufungen *ex capite nullitatis* angefochten werden sollten, selbigen *ex paritate rationis* die Cognition in prima Instanz, *salvo remedio supplicationis* zustehen soll.

§. 10. Wir befehlen Unserer Elev-Märckischen Regierung, auch Krieges- und Domainen-Cammern, nach diesem Unserem allergnädigsten Edict und Declaration sich genau zu achten, und solches zu jedermanns Wissenschaft sorgfältig überall publiciren zu lassen, in vorkommenden Fällen von Veräußerung derer Pertinentien contribuabler Stetten zu verfahren, auch respectivo die Land-Räthe, Land- und andere Gerichte und Magisträte, sofern es nöthig, darnach zu instruiren.

Urkundlich unter Unserer höchstseligenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Insiegel; So geschehen und gegeben zu Berlin, den 5. Martii 1767.

Friedrich. (L. S.) v. Jariges. v. Hagen.
N. C. C. T. IV. S. 787. Nr. 19. de 1767.

25. Januar 1768.

Das Reglement über die Errichtung einer Mobilien-Feuersocietät der Schullehrer und Käster in der Churmark v. 25. Januar 1768 findet sich im N. C. C. und sonst nicht abgedruckt, s. jedoch Reglement v. 24. Dec. 1800.

30. Mai 1768.

Die in der Postordnung v. 26. Novbr. 1782. §. 7. angeführte Instruction für die Schirmmeister v. 30. Mai 1768 findet sich nicht abgedruckt.

30. August 1769.

Rescript an das Kammergericht vom 30. August 1769 wegen Bekanntmachung der Strafen der Verurtheilten durch die Intelligenzblätter und der Kosten dafür.

Friedrich, König etc. Unsern etc. Nach eben der Absicht, so bei der Euch unterm 3. Juli c. zugekommenen Verordnung zum Grunde liegt, hat Unser Justiz-Departement mit dem Directorio des Potsdamschen Waisenhauses certificirt, daß die Abdrücke, wodurch die Strafen dem Publico bekannt gemacht werden, auch den Intelligenzblättern einmal und zwar unentgeltlich, wenn das Vermögen der Inquisiten zur gänzlichen Bezahlung der Inquisitionskosten nicht zureicht, inserirt werden sollen. Dahingegen muß die Bezahlung dafür aus der Verbrecher Vermögen der Intelligenz-Casse verschafft werden, wenn dieses zur Verichtung aller Inquisitionskosten hinreichend ist. Wir ma-

den Euch solches zu Eurer Achtung bekannt und sub 12. Berlin den 30. August 1769.

N. Sr. R. Maj. allerg. Sp. Bef.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen. v. Dorville.
N. C. C. T. IV. S. 6204. Nr. 58. de 1799. (in der neuern Ausgabe S. 5613. Nr. 55.)

13. Februar 1770.

Die in der Instruction v. 18. Juli 1784 erwähnte Instruction für die Ober-Rechen-Cammer v. 13. Febr. 1770 findet sich im N. C. C. und sonst nicht abgedruckt.

16. September 1770.

Circular v. 16. Sept. 1770. wegen der Caution der Vormünder.

Friedrich 12. König 12. Es ist durch verschiedene Verordnungen schon hin und wieder gefehlliche Vorsorge getragen worden, daß den Vormündern diese Last, sonderlich die damit verknüpfte Beschwerde der Bürgschaft, so viel nur ohne Gefahr der Unmündigen geschehen kann, erleichtert werden sollen. Da nun die jetzigen Zeitumstände es nothwendig machen, die Aufmerksamkeit hierauf zu verdoppeln: so werdet Ihr zu Eurer eignen Achtung und zur weitem Instruction der Unter-Obrikeiten hiermit von Uns angewiesen:

I) niemals von den Vormündern unbestimmte Cautionen zu erheischen, noch die übernommenen Vormundschaften auf der Vormünder unbewegliche Grundstücke ohne Bestimmung eines gewissen Cautions-Quantl eintragen zu lassen;

II) Das Cautions-Quantum nach aller Möglichkeit zu mäßigen und niemals ein höheres Quantum zu fordern, als die Summe beträgt, so nach Beschaffenheit der Vormundschaftlichen Administration dem Vormunde in Händen gelassen werden muß, dabei durch jährliche Rechnungsabnahme, nicht weniger durch beständige Aufsicht auf die vormundschaftliche Administration gute Ordnung zu halten, und dadurch so wol als durch Anwendung der auf die Fälle, da nicht factsam angelegene Vormünder zu haben, oder die vorhandene von der Caution dispensirt sind, in den vorliegenden Verordnungen vorgeschriebenen Maßregeln die Unmündigen in Sicherheit zu setzen. Wie

III) demnächst auch alle Landleute doch mehrertheils zu ihrer eignen Erhaltung Credit brauchen und es nicht billig ist, daß durch die ohnehin genugsam beschwerliche Vormundschaften sie in Verwaltung ihrer eignen Geschäfte gehindert oder wohl gar in Verlegenheit gesetzt werden sollen, als wollen Wir hierdurch noch ferner verordnet und festgesetzt haben, daß den Vormündern, so Landgüter besitzen, allemal die Hälfte des ungezweiften Werths ihrer

Landgüter, wie solchen die Vormünder allenfalls nachzuweisen haben, zu ihrem eignen Credit frei bleiben müsse, dergestalt, daß, wenn auch bei Eintragung der Pupillar-Caution die Hälfte des Guts noch nicht erschöpft wäre, ohne daß es darüber einer besondern Abrede bedürfte, der Vorbehalt in aller Pupillar-Caution sich von selbst verstehe, daß wenn der Vormund zu seinen eigenen Bedürfnissen hiernächst Geld brauche, die vorher eingetragene Pupillar-Caution bis zur Hälfte des ungezweiften Werths seines Guts weichen und nur nach solchen ihre Priorität haben müsse.

Welches Wir also jedesmahl ausdrücklich bey Eintragung der Pupillar-Caution in das Hypothequen-Buch vermerket wissen wollen.

Ihr habt Euch hiernach in Ansehung der Vormünder so noch Caution bestellen sollen und derer so solche bereits würdlich bestellt, gehorsamst ganz eigentlisch zu achten, jedoch in Ansehung der letztern mit der doppelten Maßgabe,

1) Daß nur denen Vormündern selbst und nicht ihren Creditoren von dieser Nachgebung Gebrauch zu machen frey stehen muß.

2) Daß auch denenjenigen derer Vormünder nur alsdann hierunter zu willfahren, wenn die Vormundschaftliche Administration in guter Ordnung ist, der Vormund von derer Unmündigen Gelder mehr nicht hinter sich hat, als er mit Eurer Bewilligung hinter sich haben soll, keine liquide oder auch noch liquide zu machende Defecte sich finden, so durch die Caution gedeckt werden müssen, sondern es lediglich um die allen Vormündern nach denen Gesetzen obliegende Sicherheitsleistung zu thun ist, anderergestalt an der denen Unmündigen einmahl gestellten Sicherheit bis zu verschaffter Ordnung nichts nachgelassen werden kann. Sub. 12. Berlin, den 16ten Sept. 1770.

v. Jariges. v. Fürst. v. Münchhausen.

An sämtliche Pupillen-Collegia exclusiv Schlesiens.
N. C. C. T. IV. S. 7391. Nr. 67. de 1770.

19. September 1770.

Das Rescript v. 19. Sept. 1770 s. beim Reser. v. 25. März 1793 wegen des Abschoßes von Erbschaften nach Chur- braunschweig und Sachsen-Lauenburg.

11. Dec. 1770 und 27 Dec. 1770.

Die beiden Rescripte v. 11. und 27. Dec. 1770 betr. die Sportulfreiheit der Kolonisten während ihrer Freijahre N. C. C. T. IV. S. 7439 sind nicht abgedruckt, weil ihr Inhalt in den §. 2. Nr. 7. der Einleitung zur allg. Gebühren-Taxe v. 23. August 1815 aufgenommen ist.

1. July 1771.

Das Circular v. 1. July 1771 betr. die Eröffnung der Testamenten verstorbenen Personen von Amtswegen und die Bekanntmachung deren Inhalts an die darin bedachten *pia corpora* N. C. C. T. V. a. S. 253. Nr. 42. do 1771, deren die westpreuss. Regierungs-Instruction v. 21. Sept. 1773 erwähnt, ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in die §§. 218. — 220. und 230. Th. 1. Zt. 12. des allg. Landr. aufgenommen ist.

24. November 1774.

Das Edikt v. 24. Nov. 1774 wegen der verbotenen Spiele N. C. C. T. V. d. S. 955. Nr. 62. ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in das Edikt v. 9. Febr. 1787 aufgenommen ist.

17. August 1775.

Die Kabinettsordre v. 1775 wegen der Abgabe der Meunonen an die Geistlichen der Pfarochie, deren das Edikt v. 30. July 1789 erwähnt, findet sich nicht abgedruckt.

16. December 1775.

Kabinettsordre v. 16. Dec. 1775 betr. die Rechtsverhältnisse des vom Staats auf adelichen Gütern in Pommern angesetzten Colonisten.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst geruhet, verschiedene Kamillen-Etablissements bei denen adelichen Gütern in Pommern auf höchstern Kosten anlegen zu lassen und zugleich verordnet haben, daß diese neue Etablissements mit ausländischen Colonisten überall besetzt werden sollen, so befehlen Allerhöchste Se. Königl. Majestät hierdurch:

1. Daß die auf Dero Kosten bei denen adelichen Gütern neu erbauten Bauern- und Kossäthen-Höfe, auch Büdner-Häuser sammt der dazu gehörigen vor Sr. Königl. Maj. Rechnung gleichfalls angekauften Hofwehr denen angesetzten Colonisten erb. und eigenthümlich verbleiben sollen, so lange sie die Abgaben davon gehörig entrichten, ihre Grundstücke wirtschaftlich bearbeiten und die Gebäude in baulichem Stande erhalten, wohingegen auch die Colonisten schuldig sind, die Gebäude, welche ihnen in völlig fertigem Stande geliefert werden, so wie die Hofwehr selber zu conserviren; daher denn also

2. Keine Herrschaft befugt ist, die Colonisten willkürlich ihrer Höfe und Wohnungen zu entsetzen, vielmehr muß auf den Fall, wenn ein Colonist seinen Hof oder Wohnung so wie die dazu gehörigen Grundstücke durch schlechte Wirtschaft deterioriren oder seine Abgaben nicht ordentlich entrichten sollte, solches durch den Justitiarum jedes Orts untersucht und darüber rechtlich erkannt werden, da dann,

wenn die Nothwendigkeit es erfordert, ihm den Hof zu nehmen, solcher sofort wieder mit einem andern ausländischen Colonisten besetzt und diesem der Hof oder Büdner-Wohnung, so wie vorstehend verordnet worden, übergeben werden muß.

3. Sollen die etablirte Colonisten von ihren Bauern- oder Kossäthen-Höfen und Büdner-Wohnungen keine mehreren Abgaben entrichten, als solche in denen Nutzungs-Anschlägen der von uns unter der Direction Unseres Geh. Finanz-Raths von Brenkenhoff zum Betriebe des Meliorations-Geschäfts geordneten Commission bestimmt worden, so wie denn auch diese Abgaben zu keinen Zeiten erhöht werden müssen. Es bleiben auch die Colonisten von allen Natural-Hofediensten frei, falls sie sich deshalb nicht gutwillig mit der Gutsheerrschaft vergleichen, jedoch müssen sie die allgemeine Dorfslasten gleich andern Dorfs-Einwohnern verrichten.

4. Nach dieser Vorschrift sollen denen Colonisten von denen Gutsbesitzern jeden Orts ordentliche Hof- und Hausbrüche ertheilt und darin die Morgenzahl, die sie an Land, Wiesen, Wurchen und Garten, desgleichen was sie zur Hofwehr, an Saaten, Vieh und Fahrniß nach denen Anschlägen erhalten und was sie davon jährlich zu entrichten haben, deutlich verzeichnet werden.

5. Sind die Colonisten so wie andere Landeseinwohner denen Landesgesetzen unterworfen und verbleibt jedem Gutsbesitzer zwar die Jurisdiction über dieselben in eben der Art wie er solche über die Frei-Leute in seinem Gute zu exerciren berechtigt ist. Es muß aber bei vorfallenden Excessen deren Bestrafung durch den Justitiarum jeden Orts verfügt werden, und verbleiben Se. Königl. Majestät hierdurch ausdrücklich, und bei Vermeidung Dero Allerhöchsten Ungnade und der empfindlichsten Deahndung, selbige nicht mit Schlägen oder harten Gefängniß-Estrafen willkürlich übel zu behandeln, damit sie nicht dadurch verleitet werden, ihre Etablissements zu verlassen.

Se. Königl. Maj. befehlen Dero Geh. Finanz-Rath von Brenkenhoff, genau darauf zu halten, daß diese Dero Allerhöchste Ordre überall gehörig befolgt werde.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät Höfsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Inseigel.

Gegeben Potsdam den 16. December 1775.

(L. S.)

Friederich.

Pommersches Amtsblatt 1817. S. 258.

10. December 1776.

Rescript, wie es mit den Eingebühren der Schuld-Gefangenen in der Gaudesvolgzei zu Berlin zu halten, v. 10. Dec. 1776.

Friederich, König von Preussen 2c. 2c. Unsern 2c.

Mit Beziehung auf das an Euch unterm 22sten Febr. c. ergangene Rescript lassen Wir Euch zu Eurer Nachricht und Achtung gleichfalls dasjenige zu fertigen, was dato wegen der Sitz-Gebühren, dem Ersten und Criminal-Senat rescribirt worden. Sind ic.

Gegeben Berlin, den 10. Dec. 1777.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

An den zweyten und dritten Senat des Cammer-Gerichts.

V e l l a g e.

Friedrich, König von Preussen ic. Unsern ic.

Wey der in dem neuen Haus-Boigtey-Reglement vom 22. Febr. c. geschehenen Festsetzung der Sitz-Gebühren, welche die Haus-Boigtey-Gefangenen an die Haus-Boigtey-Debiten zu entrichten haben, ist kein Unterschied zwischen Civil- und Criminal-Gefangenen gemacht worden. Wenn ein Criminal- oder Civil-Arrestant Vermögen dazu hat; so zahlet er die Sitz-Gebühren selbst. Ist er hingegen unvermögend, so tritt bey dem fremden Gerichte, auf dessen Requisition ein Criminal-Gefangener zur Haus-Boigtey gebracht, so wie bey dem Creditore, auf dessen Instanz ein Civil-Gefangener in der Haus-Boigtey verwahrt wird, die Verbindlichkeit zu Bezahlung der Sitz-Gebühren eben wie zu den Alimten ein.

Ihr habt daher in jedem Fall, wo ein Creditor dem Arrestato Alimenta reichen muß, auch von demselben zugleich die Sitz-Gebühren einfordern zu lassen. Sind ic.

Berlin, den 10. Decemb. 1776.

An den ersten Senat des Cammer-Gerichts.

N. C. C. T. VI. S. 378. Nr. 65. do 1776.

18. August 1777.

Vorant wegen derjenigen Forderungen in der Chur- und Neumark, welchen bei Concursen der Vorzug vor den hypothekarischen Schulden bei Vertheilung der Kaufgelder der Rittergüter zufließt, v. 18. August 1777.

Wir Friedrich ic. König ic. thun kund und fügen hiedurch zu wissen, daß, nachdem Wir das von Unsern getreuen Landständen der Chur- und Neumark Brandenburg Uns zu Unserer höchsten Genehmigung vorgelegte Chur- und neumärkische ritterschaftliche Credit-Reglement vom 14ten Junii c., unterm 15ten desselben Monats, in allen seinen Punkten und Clauseln, zu confirmiren und zu bestätigen, auch, daß solches als ein unverbrüchliches Gesetz von jedermann gehalten, und von Unserm General-Directorio und Justiz-Departement publicirt, werden solle, zu beschlen geruhet, in diesem Reglement aber und zwar dessen Parte I. Capite I. §. 7. Num. 2. enthalten, und von Uns zu verordnen, auch, durch ein mit diesem Reglement zugleich zu publicir-

rendes Patent, zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bringen zu lassen, versprochen worden ist,

daß, von dem ersten Novembris dieses Jahres an, mit Aufhebung aller bisher in den Gesetzen einer oder andern Art von Forderungen und Rechten, es sey des Fiskus, Königlich und anderer öffentlicher Cassen, milden Stiftungen, Ehefrauen, Kinder erster Ehe, Waugläubiger, Unmündiger und Minderjähriger, oder anderer Gläubiger, sie haben Namen, wie sie wollen, benzelegter Priorität und Privilegien, allein das Datum der Eintragung der Forderung, oder des Rechts, in dem Hypothekenbuch, den Vorzug in Ansehung der Pfandbriefe bestimmen, und folglich keine stillschweigende nicht eingetragene Hypothek, sie mag auch in den Gesetzen sonst so privilegiert seyn, als sie wolle, jemals einem Pfandbrief vorgehen, noch auch durch die Eintragung den Vorzug vor früher eingetragenen Pfandbriefen jemals erhalten, solle, und davon bloß

- a) einjährige Reste der gewöhnlichen Oporum, inclusive der Feuer-Societätsgelder,
- b) einjähriges rückständiges Gesinde-lohn,
- c) die Kosten der letzten Krankheit, und
- d) des Begräbnisses, welche letztere doch niemals über 50 Rthlr. zu fixiren,

ausgenommen bleiben sollen;

nothwendig aber, da nach mehrgedachtem Credit-Reglement auch alle, wenn auch nicht sogleich, doch in der Folge, daran Theilnehmende getreue Vasallen und Besitzer adelicher Güter davon die Vortheile genießen sollen, die Festsetzung solcher Grundsätze der Priorität nach dem dato der Eintragung in die Hypothekenbücher schon jeho, ohne Ansehung, ob einer oder der andere Pfandbriefe auf sein Gut nehmen oder erhalten werde, allgemein geschehen muß; Wir folgendes zum allgemeinen Gesetz in Ansehung aller adelichen Güter in der Chur- und Neumark hiedurch vorschreiben und verordnen:

1. Alles, was ein dingliches Recht an einem adelichen Gut in der Chur- und Neumark verschaffen und wärten soll, muß in das Hypothekenbuch, welches über das Gut geführt wird, wie sich auch unsere Chur- und Neumärkische Ritterschaft in Ansehung der von ihnen auszufertigenden Pfandbriefe demselben unterworfen hat, eingetragen werden, und das Datum der geschehenen Eintragung soll künftig, vom 1sten Novembris dieses Jahres an, allein die Priorität der dinglichen Rechte und Forderungen auf Chur- und Neumärkischen adelichen Gütern bestimmen.

2. Von dieser allgemeinen Vorschrift bleiben nur ausgenommen:

die gemeine Lasten und Pflichten, z. E. der Lehns- oder

anderer jährlicher Canon, Servis, Feuer-Sozietätsgelder, Hufen- und Siebelschoß, Klehen und Pfarregebühren u. welche während dem Concurs aus den bereitesten Einkünften gezahlet werden müssen, und auch ohne Eintragung in Aufsehung der Rückstände, jedoch nur von Einem Jahre vor dem Concurs, so wie Einjähriges rückständiges Gefindelohn, die Kosten der letzten Krankheit, und des Begräbnisses, jedoch letztere nicht über 50 Rthlr. den Vorzug vor allen eingetragenen Hypotheken und auch den Pfandbriefen behalten.

3. Dahingegen müssen alle übrige Forderungen, welche, nach den bisherigen Gesetzen, dergestalt privilegiert gewesen, daß ihnen auch ohne Eintragung in die Hypothekenbücher ein Vorzugsrecht vor den eingetragenen hypothekarischen Forderungen zugestanden, vor dem 1ten Novembris dieses Jahres, bey Verlust ihrer ehemaligen Vorzugsrechte, in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

4. Alle vor dem Ablauf dieser Frist eingetragene Forderungen und dingliche Rechte conserviren hierdurch ihre vorhin gehabte Vorzüge, dergestalt, daß, wenn es zum Concurs oder Festsetzung einer Priorität zwischen diesen vor dem 1ten Novembris e. eingetragenen Forderungen kommt, die bisherigen Prioritätsgesetze die alleinige Entscheidung zwischen diesen geben.

5. Nach Ablauf des auf den 1ten Novembris dieses Jahres festgesetzten präclusivischen Termins aber bestimmt die Zeit der Eintragung allein den jeder hypothekarischen Post anzuweisenden Platz, und die bishe privilegiert gewesene Forderungen und Rechte:

1. Unserer Fisel und Unserer Cassen

a. an dem Vermögen Unserer Cassen, Rendanten, Administratoren, und anderer Cassenbedienten,
b. an dem Vermögen Unserer Beamten und Pächter, wegen der aus den Pachtcontracten entspringenden Verbindlichkeiten,

c. an dem Vermögen der Entrepreneurs und Lieferanten, wegen der von Unsern Geldern erhaltenen Vorschüsse,

d. an dem Vermögen derjenigen, welche sich für Unsere Cassenbediente und Pächter, oder vorgedachte Entrepreneurs, verbürget, wegen entstandener Defecte,

2. derjenigen, welche zum Ankauf eines Grundstückes, oder zu dessen Aufbau, Besserung, und Erhaltung, insbesondere zur Anschaffung des erforderlichen Saats, Brod, und Futterkorns, Gelder vorschießen, oder das zu gedachtem Behuf erforderliche liefern, oder die dazu benötigten Arbeiten leisten,

3. derjenigen, welche Kaufgelder, unter Vorbehalt des Eigenthums, creditiren, oder Erbgelder auf einem Grundstück stehen lassen,

4. der:

4. derjenigen, welche zur Krieges-Equipage oder zum Studiren Gelder vorschießen,

5. derjenigen, welche sich wiederläufliche jährliche Renten und Zinsen ausbedungen,

6. der Ehefrauen und deren Kinder, wegen des Eingetrachten an Ehegelder, Gegenvermächtniß, Paraphernalien, oder wie es sonst Namen haben mag,

7. Der milden Stiftungen, Unmündigen, und anderer mit ihnen gleiche Rechte habenden Personen, von deren Geldern Grundstücke erkaufte worden;

erhalten daher in Zukunft nur durch die Eintragung in die Hypothekenbücher, so wie schon ad Num. 1. lit. c. durch das Edict vom 3ten August 1769. verordnet ist, ein Vorzugsrecht vor den später einzutragenden Hypotheken, und müssen den früher eingetragenen Hypotheken nachstehen.

6. Unsere sämtliche hohe und niedere Collegia, Unterthanen und Einwohner in Unserer Chur- und Neumark, wie auch diejenigen, so auf adeliche Güter in diesen Unsern Provinzen privilegierte und noch nicht eingetragene Rechte zu haben vermeinen, müssen sich hiernach auf das genaueste achten, und soll dieses Patent auf die allgemeinste Art unverzüglich, durch den Druck, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichem Insignel. So gegeben, Berlin, den 18ten August 1777.

(L. S.)

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Fürst. Blumenthal. Münchhausen. Derschau. Schulenburg. Dornberg.

N. C. C. T. VI. S. 795. Nr. 33. do 1777.

24. December 1777.

Die Cabinetsordre v. 24. Dec. 1777, deren in dem Edikte v. 30. July 1789 Erwähnung geschieht, wegen Erleichterung der Pfarrrabgaben der Mennonisten an die Geistlichen der Parochie, findet sich nicht abgedruckt.

25. November 1779.

Das Publicandum v. 25. November 1779, dessen das Publicandum v. 4. Juny 1783 erwähnt, findet sich in dem N. C. C. und sonst nicht abgedruckt.

29. März 1780.

Das Patent v. 29. März 1780 wegen Befreiung der ost- und westpreussischen und Litthauischen Mennonisten vom Kriegsdienst gegen eine jährliche Abgabe von 5000 Rthlr. an das Cabettenhaus zu Culm, dessen das Edikte v. 30. Jul.

Juli 1789 erwähnt, findet sich im N. C. C. und sonst nicht abgedruckt.

31. Mai 1783.

Das in dem Publicandum v. 4. Juni 1783 erwähnte Publicandum v. 31. Mai 1783 findet sich nicht abgedruckt, es waltet aber wahrscheinlich ein Irrthum beim Datum ob, indem das Publicandum v. 21. Mai 1783 gemeint zu sein scheint.

12. Mai 1784.

Das Rescr. v. 12. Mai 1784 N. C. C. T. VII. S. 2842, betr. die Befreiung der Regiments-Cassen von den Gerichtskosten, ist nicht abgedruckt, weil dessen Inhalt in den §. 2. Nr. 10. der Einl. zur allg. Gebühren-Taxe für die Gerichte aufgenommen ist.

30. Januar 1787.

Das Publicandum v. 30. Januar 1787 N. C. C. T. VIII. S. 269. Nr. 9., wodurch die Königl. General-Tabacksadministration wieder aufgehoben und die Fabrication des Tabacks wieder frei gegeben ist, hat der Herausgeber nicht abdrucken lassen, weil dessen Inhalt in das Publicandum v. 11. April 1787 aufgenommen ist.

8. October 1787.

Das Rescript wegen Befreiung der Salarien-Cassen von den Kosten in Concursen vom 8. Oct. 1787 N. C. C. T. VIII. S. 1600 ist nicht abgedruckt, da dessen Inhalt in den §. 2. Nr. 9. der Einl. zur allg. Geb. Taxe für die Gerichte v. 23. August 1815 aufgenommen ist.

9. December 1787.

Publicandum, daß das Toback-Fabrickiren auf dem platten Lande nicht erlaubt seyn soll. De dato Berlin, den 9. December 1787.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. haben bereits durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen, daß das Fabrickiren der Holl- und anderer Tobacke, ingleichen das Spinnen der Toback-Blätter als bloße städtische Gewerbe und Handwerks-Arbeiten, auf dem platten Lande schlechterdings nach wie vor verboten bleiben sollen; Höchst-dieses müssen aber mißfälliger in Erfahrung bringen, daß dieser Verordnung an verschiedenen Orten auf dem platten Lande gerade entgegen gehandelt werde, und haben daher resolvirt, nicht allein vordemselbtes Verbot, wie hiermit geschieht, zu erneuern, und nochmals zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen, sondern auch zugleich festzusetzen, daß die Contravenienten für jedes Pfund Toback, welches unbefugter Weise in den Dörfern und auf

dem platten Lande fabelirt oder auch nur aus Blättern gesponnen wird, ohne Ansehn der Person in eine Strafe von 10 Rthlr. genommen, der gefertigte oder gesponnene Toback selbst aber confiscirt, auch dem jedesmaligen Denuncianten der vierte Theil von gedachter Geldstrafe sowohl, als des aus dem confiscirten Toback gelöseten Geldes zugestanden und ausgezahlt werden soll. Wornach sich alle Unterthanen und Einwohner des platten Landes allerunterthänigst zu achten, und für Schaden zu hüten haben.

Signatum Berlin, den 9. December 1787.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heintz. v. Werder.

v. Arnim. v. Mausewitz. v. Schulenburg.

N. C. C. T. VIII. S. 1634. Nr. 107. de 1787.

17. April 1788.

Sunk: Ordnung für die in Remel befindlichen Höcker und Victualien-Händler vom 17. April 1788.

Wir Friedrich Wilhelm, König etc. fügen hienzu zu wissen! Obgleich bereits seit vielen Jahren, theils in denen der Kaufmannszunft zu Remel erteilten Privilegiis, und darauf Bezug nehmenden Landesherlichen Verordnungen und Abschieden, theils durch neuere Gesetze und Vorschriften, und besonders durch das Hausiredict vom Jahr 1723, und die Wettgerichts- und Handlungs-Ordnung für die Stadt Remel vom 6. Febr. 1753, die Grenzen der dafigen Handlung in allen Fächern bestimmt, und auch der Höckerey wegen etliche Ordnungen eingeführt gewesen; so hat es doch bisher an bestimmten und deutlichen Vorschriften gefehlet, wornach sich sowohl diejenigen, denen die Höckerey mit Victualien zur Bequemlichkeit der Einwohner nachgegeben werden müssen, als das Publicum selbst richten können, und hierdurch ist veranlaßt, daß auf der einen Seite die wirklich zur Höckerey concessionirten Bürger ihr Gewerbe, wovon sie doch allein ihren Unterhalt haben sollten, vernachlässiget, auf der andern Seite aber sich Leute gefunden haben, die, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit dem Verkauf der Lebensmittel zu allen Stunden des Tages, und ohne sich an die deshalb vorhandenen Marktordnungen zu kehren, beschäftigt, und dadurch den Preis derselben, nach eigenem Belieben, in die Höhe getrieben, hierdurch aber denen Einwohnern grossen Schaden und Verlust zugefügt haben.

Um nun diesem höchst unerlaubten und Policey widrigen Verfahren Grenzen zu setzen; sind zwar bisher verschiedene Einrichtungen gemacht worden, da aber solche zur Erreichung des Zwecks unzulänglich gewesen, und es gleichwohl in Betracht der sich vergrößerten Handlung, auch daher entstandenen Vermehrung der Einwohner, schlechterdings nothwendig ist, hierinnen eine gewisse Ordnung ein-

zufahren, so wird, damit die Hocker und Victualienhändler sowohl, zu Beobachtung guter Ordnung unter sich, als in ihrem Gewerbe bey dem Ein- und Verkauf derer zur Hocker gehörrigen Waaren und Victualien bestimmte Vorschriften, gleich denen Kaufleuten und andern Innungen erhalten, hiernächst aber auch die Hocker selbst, und diejenigen, die sich unbefugter Weise mit diesem Gewerbe bisher abgegeben, von der Policy besser übersehen und in Ordnung gehalten werden mögen, mit Aufhebung der vorigen, über den Hocker- und Victualienhandel bisher ergangenen Policies-Verordnungen, in so fern solche hierin nicht namentlich wiederholt und bestätigt werden.

Art. 1. Niemand der ein Handwerk, Profession, oder sonst eine bürgerliche Nahrung, womit er seinen zureichenden Unterhalt zu erwerben vermag, treibet, soll, a dato publicationis dieser Hockerordnung an, ohne erhebliche Ursachen und vorhergegangene Untersuchung und Approbation, einige Hockerey zu treiben, bey Verlust der Waaren, sich unterstehen.

Art. 2. Desgleichen müssen keine im wärklichen Dienst stehende Kasse, Zoll, oder andere königliche Bediente, am wenigsten aber Policy- und Magistrats- Bediente, sich mit Hockerey abgeben.

Art. 3. Und da auch bereits durch die Patente vom 17. Dec. 1727 und vom 25. März 1729, imgleichen durch das Circulaire vom 21. Oct. 1749, und andern königlichen Verordnungen, festgesetzt worden, daß keinen annoch bey den Regimentern stehenden Unterofficer und Soldaten, oder deren Frauen, nachgegeben werden soll, zum Bedruck der bürgerlichen Nahrung, ein Handwerk und die Hockerey zu treiben; so lassen Wir es auch ferner dabei bewenden.

Art. 4. Damit aber durch die Menge der Hocker nicht einer dem andern die Nahrung entziehe, und die Stadt nicht mit dergleichen Leuten überhäuft werden möge; so muß der Magistrat die Hocker dergestalt in den Quartieren der Stadt vertheilen, daß sie dem Publico zur Bequemlichkeit, und sich nicht untereinander zur Beschwerde gereichen.

Art. 5. Wann es auch ausgemittelt ist, daß in der Stadt Memel und denen dazu gehörigen Vorstädten höchstens nur Funfzehn Hocker ihre zureichende Subsistenz finden können; so wird diese Anzahl hiedurch ein für allemal festgesetzt, dergestalt, daß, so lange die Anzahl der Einwohner in der Stadt Memel sich nicht merklich vergrößert, oder andere Umstände es nothwendig machen, nicht mehr als Funfzehn Hocker angenommen werden, die jezo über diese Zahl vorhanden, aber aussterben sollen.

Art. 6. Wie nun die Hockerey hauptsächlich als eine Wohlthat für verarmte Bürger, verunglückte Handwerker,

dimittirte Soldaten, arme Wittwen, oder dergleichen Leute anzusehen ist, die Alters- oder Leibes- Schwachheit und Gebrechlichkeit, oder anderer erheblichen Ursachen halber, ihr Brod nicht verdienen, noch ihrem Handwerk nachgehen können, und daher keinem verstarft werden muß, der sich nicht solchergestalt dazu qualificiret; so muß auch ein jeder, der in die Zunft der Memelschen Hocker aufgenommen werden will, sich zusehrst bey dem Magistrat daselbst melden, wegen seiner guten Führung sich gehörig legitimiren, auch nachweisen, woher er die Mittel zu Anlegung einer mit guten Waaren versehenen Hockerey, herzunehmen gedenke.

Alle diese Umstände muß der Magistrat genau untersuchen, und zum Protocoll verschreiben lassen.

Art. 7. Derjenige nun, welcher fähig befunden worden, in die Hockerzunft aufgenommen zu werden, muß zusehrst das Bürgerrecht gewinnen, wenn er solches nicht schon zuvor erlangt hat, und sich darauf wegen seiner Annahme in die Zunft, mit Vorzeigung seines Bürgerbriefes, melden.

Art. 8. Vor Gewinnung der Zunft bezahlt jeder neu angehender Hocker ein für allemal Zwey Thaler zur Lade, dem Besizer des Magistrats Sechszehn gute Gr. und zur Stadt- Armenkasse gleichfalls Sechszehn gute Groschen, worauf er, wenn er dem Besizer vorher durch einen Handschlag angelobet hat, daß er sich nach dieser Hockerordnung in allen Stücken achten, und selbiger genau nachleben wolle, ohne weitere Umstände in die Zunftrolle eingeschrieben wird.

Art. 9. Außer den ein für allemal zu entrichtenden Art. 8. erwähnten Abgaben, ist jeder Hocker verbunden, jährlich Acht gute Groschen als einen Veytrag zur Lade, und an die Cämmerey den gewöhnlichen Hockerzins, mit Einem Thaler und Sechszehn gute Groschen, zu bezahlen.

Art. 10. Weil die Befugniß zur Hockerey als ein Beneficium personale anzusehen ist; so wollen und verordnen Wir hiemit, daß solche ohne unsere besondere Erlaubniß und Befehl auf keinen Fundum, von jezt ab, weiter fixiret, und als ein Privilegium reale darauf verschrieben werden könne, und obwohl denenjenigen Personen, welche einmahl die Befugniß zur Hockerey erhalten haben, nicht verwehret werden kann, sowohl in der Stadt als deren Vorstädte zu verziehen und ihre Wohnung zu ändern; so sind sie dennoch in diesem Fall jederzeit verbunden, ein Viertel Jahr zuvor solches dem Magistrat anzuzeigen, damit dieser aus denen im Art. 4. enthaltenen Gründen, davor sorgen könne, daß ein Hocker nicht dem andern zu nahe wohne und die Nahrung benehme. Dahero denn auch diejenigen, so aus einem Quartier der Stadt in das andere zu verziehen genöthiget sind, sich gefallen lassen müssen, daß ih-

nen in dem Viertel der Strafe, wo sie hinglehen, nicht eher die Hückerey zu treiben verstatet werde, bis von denen daselbst wohnenden festgesetzten Hückern einer abgegangen ist, weil die im Art. 4. dieserhalb bestimmte Einrichtung, lediglich die Bequemlichkeit des Publici zum Grunde hat, und diese offenbar darunter leiden würde, wenn alle Hucker von einem Ort der Stadt in einen andern zusammen gehen wollten.

Art. 11. Keinem Hucker steht es frey, an mehr als an einem Ort mit Huckerwaaren zu handeln, vielmehr muß jeder Hucker an seinem Hause, Laden, Bude oder Keller die Waaren feil halten, auch damit es desto leichter zu finden ist, ein Zeichen oder Schild aufhängen.

Alle bisher in den Buden der Bäckermeister unbefugter Weise von denen daselbst mit Brod sitzenden Weibern getriebene Aufkäuferey und Hückerey wird hiemit gänzlich verboten, und muß auf die Befolgung der deshalb vom Magistrat bereits erlassene Verfügungen, ernstlich gehalten werden.

Und ob es gleich um die zur Stadt kommende Victualien so viel als möglich aus erster Hand und wohlfeil zu haben, noch ferner dabey sein Bewenden hat, daß die mit Victualien zur Stadt kommende Landkute, besonders die mit Rähnen nach Memel kommenden Elbsischen Hucker-Weiber, auf dem Markt und an der Dange mit ihren Waaren aussitzen können; so kann es doch keinesweges verstatet werden, daß diese Leute Jahr aus Jahr ein da bleiben, sich frische Waaren kommen lassen, und damit nach Gefallen Hückerey treiben, vielmehr wird ihre obige Befugniß nur auf Drey Tage wöchentlich, und zwar vom Montag bis Mittwoch, eingeschränket, nach deren Ablauf sie den Rest der mitgebrachten Victualien loszuschlagen verbunden sind, oder gewärtigen müssen, daß solche zum Besten der Armen confisciret werden sollen.

Art. 12. Die Waaren welche denen Hückern zu führen erlaubt werden, sind Speck, Schmeer, Kochfett, Butter, Schmalz, Schinken, Wurst, Käse, Zwerge, Wildpret, Eyer, Rüben, Zwiebeln und allerley hölzerne Geräthe, als Backtröge, Mulden, Schaufeln, Fischken oder Kober, Paukeln, Licht, Garn, Zwirn u. und zwar das Geräthe zugleich mit den Kaufleuten, die dergleichen in offenen Speichern verkaufen; nicht minder hölzerne Schöpfen oder Kellen, Löffel, Peltchenstöcke, Sensenstreich, Trappöden, Schuhabsätze, Klehn, Feuerfucheln, Besen, Wockenseiten, Schwefelsaden, Viereßig, Tafelbier und Schemper, oder Kawent, und dergleichen Kleinigkeiten, sie müssen aber, bey namhafter Strafe, alle solche Waaren nicht anders als in kleinen Quantitäten, zu ganzen und halben Pfunden, Stück-

Groschen, und Schillingswolfe, wieder verkaufen und ausbäckern.

Art. 13. Dergleichen ist ihnen erlaubt Heeringe, Thier, Pech, Thran, Dagget, trockene und gewichte Seefische, als Stock, Berger, und Klippfische, auch Schollen zu halten.

Weil dieses aber Waaren sind, die zum Handel gehören, so müssen die Hucker solche, nach Vorschrift der zu Anfange erwähnten Bett, Gerichts, und Handlungsordnung, Tit. IV. Art. 2. nicht aus erster Hand und von den Fremden oder Liegnern, sondern von den Kaufleuten einkaufen, auch nicht anders als Stück, Quart, Becher, Groschen, und Schillingweise wieder verkaufen.

Der Handel und Verkauf solcher Waaren in Tonnen, halben Tonnen, Achteln und andern großen Maaß und Gewicht aber verbleibet denen Kaufleuten privative.

Art. 14. Ferner ist denen Hückern erlaubt, mit einländisch Getreide, wie auch allerhand Gröhe, Graupen, Erbsen, Bohnen, Linsen, Hampf, Lein, und Mohnsaamen, Deder, und rohen und gemahlten Senn, wie auch mit Mehl zu handeln, und solches nebst allen andern zur Hückerey gehörigen Waaren und Victualien, an frischem und trockenem Obst, und Gartengewächs, von dem Landmann, jedoch an Getreide nicht mehr als Einen halben Wispel auf einmahl einzukaufen, sie müssen sich aber nicht unterstehen, alle diese Waaren in den Vormittagsstunden, so lange die Marktsahne aushängt, zu kaufen, sondern es hat deshalb bey den in der Bettgerichtsordnung Tit. IV. Art. 4. bestimmten Marktstunden sein Bewenden.

Es muß auch kein Hucker obbemeldte Waaren in größerem Maaß als in Vierteln, Mehen, Stosen oder Quart, auch Groschen, und Schillingweise wieder ausbäckern, bey Strafe eines Thalers, so oft er dawider handelt.

Dagegen müssen aber auch die Kaufleute Getreide, Mehl und Gröhe, aus ihren Speichern nicht unter einen ganzen Scheffel verkaufen.

Uebrigens steht denen Hückern frey, noch Näh, und Stecknadeln, Marling, Bindfaden, Rüpen, Haarband, Fiselband, Schnürsenkel, wie auch kurze Waaren, Ellen, Stück, Groschen, und Schillingweise abzubäckern; sie müssen solche aber von denen Fabrikanten und Krämern einkaufen.

Art. 15. Im Fall Kaufleute, oder deren Wittwen, im Handel verunglückt, und dergestalt zurückgekommen wären, daß sie nicht des Vermögens solchen weiter fortzusetzen, sondern sich mit der Hückerey zu ernähren gedächten; so sind diese zwar, wenn nach vorübergegangener genauen Untersuchung erwiesen worden, daß sie nicht durch ihr Verschulden, noch durch unordentliches Leben vorsehlich in den

angegebenen Verfall gerathen, dazu vor andern zu lassen, sie müssen aber alsdenn gleich denen übrigen Höckern, die Kunst mithalten, zu allen Abgaben und Beiträgen sich verstehen, und sich des Handels gleich andern Kaufleuten, so lange sie die Höckerey treiben, gänzlich begeben.

Art. 16. Und da auch fortmehro die dasigen Seifensieder, auf den Grund ihres Privilegii vom 16. Dec. 1744, vermittelst Resolution der Litthauischen Kröiges- und Domainen-Kammer vom 27. Sept. 1786, die Befugniß erhalten haben, allein Lichte zum Wiederverkauf zu fabriciren, und damit das Publikum sowohl als die Höcker selbst zu versorgen; so müssen sich die Höcker der Anfertigung der Lichte zum Wiederverkauf gänzlich, und bey Strafe der Confiscation, enthalten, vielmehr ihren Bedarf zum Detailiren von den dasigen Seifensiedern so lange nehmen, als diese es nachzuweisen im Stande seyn werden, daß sie den ganzen Bedarf an Lichten für die Stadt um billige, und von der Policey zu regulirende Preise, zu liefern vermögen, weil im entgegen gesetzten Fall, wie es sich von selbst versteht, auch denen Höckern die Verfertigung der Lichte zum Wiederverkauf auf eine Zeitlang nachgegeben werden muß.

Art. 17. Was nun in Ansehung der Verkäuferey, theils in der Wettgerichts-Ordnung von 6. Febr. 1753, theils in dem Edict vom 17. Nov. 1747, und sonst häufig verordnet, auch schon vom Magistrat eingerichtet worden, darauf werden sämmtliche Höcker in der Stadt Memel und denen dazu gehörigen Vorstädten Redurch wiederholt, und bey der darauf festgesetzten Strafe, welche an den Uebertretern ohne alle Nachsicht vollzogen werden muß, verwiesen, und müssen solchemnach die Höcker und Victualien-Händler ihre Vorräthe von denen des Morgens zur Stadt kommenden Landleuten nicht eher als nach 11 Uhr, die nach Mittag zur Stadt kommenden Victualien aber allererst den andern Tag nach 11 Uhr, bey Confiscation der Waaren an sich kaufen, es steht ihnen auch nicht frey, die zur Einzelung erforderliche Victualien und Denrees auf dem Lande einzukaufen, noch weniger aber müssen sie sich unterfangen, mit denen Verkäufern einige Abrede zu nehmen, oder ihnen mit Rähnen, Wagen und Karren, weder zu Pferde noch zu Fuß, entgegen zu kommen, das gekaufte darauf zu laden und in die Stadt zu bringen, oder sich mit ihnen zu besprechen, noch auch vor und bey den Thoren, in den Straßen und in den Wirthshäusern der Stadt, oder wo sonst Auswärtige mit ihren zum Verkauf in die Stadt gebrachten Waaren einkehren, Einkauf zu treiben, oder heimliche Handlung zu pflegen, überhaupt aber ausserhalb den geordneten öffentlichen Marktplätzen nichts einzukaufen.

Zu dem Ende sind daher die Gastwirthe bey nahmhafter Strafe anzuhalten, diejenigen Fremden, so Victualien zum Verkauf bringen, zu erinnern und zu warnen, solche nicht an die Höcker im Gasthose zu verkaufen, sondern solche vielmehr auf den Markt zu bringen, und wenn dieser Warnung obgeachtet, solches dennoch geschehen sollte; so soll der Verkäufer mit der Confiscation der Waare, oder deren Kaufgelde, falls er solches bereits erhoben, so wie der Gastwirth, der solches dem Magistrat nicht anzeigt, mit Fünf Thaler für jeden Contraventionsfall, bestraft werden.

Art. 18. Damit auch alle besorgliche Unterschleife und Contraventiones derer Höcker vermieden, und dieselben von denen Thorschreibern, Markt-Observatoren und Besuchern, auch andern Accise-Unterbodienten, in besserer Aufsicht gehalten werden können; so soll dem Acciseamt eine Liste von denen sämmtlichen Höckern durch den Magistrat eingeliefert, auch so oft ein neuer Höcker angenommen wird, solches daselbst angezeigt und das Acciseamt requirirt werden, durch ihre Unterbedienten, deren Pflicht es nach dem deshalb vorhandenen Vorschriften schon ist, auf die Verkäuferey mit zu vigilliren, auf die etwaigen Contraventionen derer Höcker an den Thoren eine genaue Aufsicht halten zu lassen.

Art. 19. So viel den Verkauf derer Höckerwaaren betrifft, so kann es keinesweges denen Höckern überlassen werden, den Preis derselben eigenbelleibig und nach Gefallen zu bestimmen und zu erhöhen, sondern es muß sich derselbe jederzeit nach dem gewöhnlichen Marktpreise der Victualien richten, und der Höcker mit einem billigen Profit sich begnügen; daher es dem Magistrat obliegt, um die Höcker desto mehr in Ordnung zu halten und das Publikum für ihren Vucher zu sichern, ihnen alle Monath, mit Zuziehung des Acciseamts, eine Taxe vorzuschreiben, wie sie die Victualien verkaufen müssen, auch die Verfügung zu treffen, daß jeder Höcker die Taxe auf einer Tafel an seiner Bude u. dergleichen hängen habe, damit jeder Käufer sehen könne, wie theuer solche Waaren, sonderlich das Getreide, Erbsen, Gröhe in kleinen Quantitäten, als Mehen, Stroh, und Halbenweise zu bezahlen sind. Auch sollen die Policey-Bediente vom Magistrat angehalten werden, darauf zu sehen, daß die Höcker für solche Taxe den Consumenten gute, reine, trockene, unverfälschte und unverdorbene Waaren liefern.

Art. 20. Um die Höcker in allen Straßen, und sowohl bey dem Einkauf als auch bey dem Verkauf gehörig unter Aufsicht zu setzen, und besonders davor zu sorgen, daß die Höcker für die vorgeschriebene Taxe denen Consumenten gute, reine, trockene, unverfälschte und unverdor-

bene Waaren verkaufen; wird es sämmtlichen Policey, Magistrats, Bett- und andern Unterbedienten, auch Marktmeistern, und allen die in Eyd und Pflicht stehen, hienit einschärfer, genau darauf Acht zu haben, daß in keinem Stück von denen Höckern wider diese notwendige Ordnung gehandelt werde.

Sollte sich nun hervorthun und ausfindig gemacht werden, daß sie ihrer Seits hierunter etwas verjäumt, oder geßiffentlich nachgesehen, oder wohl gar mit einem und dem andern Durchstöcheren getrieben hätten; so sollen sie, nach Befinden der Umstände und richterlichem Erkenntnis, zum erstenmal mit empfindlicher Geldstrafe, zum zweytenmal aber mit der Cassation angesehen werden, wogegen sie, im Fall sie hierunter ihre Schuldigkeit genau wahrnehmen und die Contraventionen der Höcker anzeigen werden, den dritten Theil von allen wider die Höcker auf ihre Denunciation erkannte Geldstrafen, für ihre Aufmerksamkeit zu genießen haben sollen.

Art. 21. Wenn Contraventiones wider diese Höckerordnung, und andere ergangene Verordnungen von denen Accise, Zoll- und Policey, auch Magistrats, Bedienten, auf eine oder andere Art entdeckt worden; so sollen solche bey dem Policey, Bürgermeister angezeigt, die Waaren oder Victualien sofort in Beschlag genommen, und sogleich, nebst dem Contravenienten, eingeliefert, die Sache ohne Anstand und ohne alle prozessualische Weitläufigkeit noch Aufenthalt, besonders wenn Fremde, oder Leute vom Lande dabey interessirt sind, vom Policey, Bürgerlichen Amte abgethan, und wie solches geschehen, zum Protocoll verzeichnet, in zweifelhaften und erheblichen Fällen aber, auch wobey nicht *periculum in mora*, oder wenn die Contravenienten mit dem Spruch des Policey, Bürgermeisters nicht zufrieden seyn sollten, steht ihnen frey, vom Magistrat deshalb einen Bescheid zu verlangen, von welchem denn, wenn die Sache sich sonst dazu qualificiret, an die Königl. Krieges- und Domainenkammer, Justizdeputation appellirt werden kann.

Falls auch die Contravenienten, oder andere dabey interessirte sich widerspänstig bezeigen, oder sich gar denen Policey, Dienern widersetzen sollten; so ist denen Denuncianten, wie auch Instigatoren und Aufsehern, sie mögen Accise, Zoll, Policey, und Magistrats, Bedienten, oder andere Leute seyn, auf ihr Ansuchen von der Wache hinlängliche Assistenz zu leisten, und soll der commandirende Officer schuldig seyn, diese Contravenienten ohne Unterscheid, es mögen Bürgerleute, Soldaten, oder Frauen seyn, in Arrest zu nehmen, und zur nähern Untersuchung der begangenen Contravention, dem Policey, Bürgermeister abzuliefern.

Wenn ein Verkäufer, welcher Getreide, Vieh, Victualien, oder andre Waaren zum Verkauf nach der Stadt bringt, und solche vor und an den Thoren, oder auf den Strassen verkaufe, dabey aber zugleich entweder gar keinen, oder doch nur einen unrichtigen und nicht übereinstimmenden Thorzettul aufweisen kann, so gehdret, wegen des hier eintretenden grösseren Accisevergehens, die Cognition, nach dem Accisereglement vom 17. May 1730, Cap. 5. Art. 34. den Accisegerichten.

Art. 22. Desgleichen müssen die Policey, und Magistrats, Bediente auf das Maas und Gewicht der Höcker genaue Aufsicht haben, der Magistrat aber muß deshalb, und wegen Fälschtheit der Waaren, öftere unvermuthete Revisionen anstellen lassen, und zuweilen selbst Proben um so mehr machen, als durch die bey den Höckern vorgehende Unterschleife, besonders der Arme und gemeine Mann, der sich keine Vorräthe anschaffen kann, gefährdet und gedrückt wird.

Dahero denn auch derjenige Höcker, welcher auf Verträgeren und Contraventionen wider dasjenige, was in diesem sowohl, als in allen vorhergehenden Articeln dieser Höckerordnung, festgesetzt und vorgeschrieben ist, betroffen wird, zum erstenmal mit Drey Thaler, zum zweytenmal mit Sechs Thaler, wenn er die Geldstrafe Armuths halber nicht bezahlen kann, verhältnismäßig mit Gefängnis bestrafet, und zum drittenmal der Höckerey und aller damit verknüpften Rechte, verlustig erkannt werden soll.

Von den erkannten Geldstrafen, und dem aus dem Verkauf der confiscirten Waaren geldseten Gelde, soll Ein Drittel denen Policeybedienten, oder andern Denuncianten, Ein Drittel der Stadt, Armenkasse, und ein Drittel der Cammercasse als eine Policeystrafe zufließen, und in der Art verrechnet werden.

Art. 23. Damit nun sämmtliche, die Höckerey treibende Personen zu Memel in gehöriger Aufsicht beständig erhalten und desto leichter übersehen werden können, so soll ihrer Zunft der Policey, Bürgermeister, welcher von der Ausführung der Höcker durch die Denuncianten und Policey, Bediente die zuverlässigste Kenntniz erlangt, als Assessor vorgesezt, und ohne dessen Erlaubnis von der Zunft keine Versammlung veranlassen oder gehalten werden.

Art. 24. Wie denn auch mit dessen Bewilligung von der Zunft einer der ältesten, redlichsten und vernünftigsten zum Aeltermann, durch die Mehrheit der Stimmen unter den Zunftgenossen zu wählen ist, welcher im Lesen, Rechnen und Schreiben geübt, auch nöthigen Falls eine Causation, deren Quantum der Beyfizer zu bestimmen hat, zu bestellen im Stande ist.

Dieser Aeltermann, weil er von allem, was die Zunft

angehet, Kenntniß haben, und alles verantworten muß, soll, so lange es seine Kräfte und Umstände nur immer zu lassen, bey der Keltermannschaft bleiben, und ohne höchst erhebliche Ursachen nicht verändert, ihm aber, damit er seine eigene Hausgeschäfte nicht zu sehr versäume, allenfalls ein Assistent zugeordnet werden, jedoch darf dieser das Amt nicht beständig führen, sondern es kann jährlich ein neuer Assistent aus den Mitgliedern der Zunft gewählt, und dabey auf die Anciennität Rücksicht genommen werden; die Wittwen bleiben von allen Kemptern bey der Zunft dispensirt, und das Bestellen der Mitglieder kann durch einen Rathsbefehl, gegen ein ihm aus der Lade zu reichendes Douceur, von Sechs gute Groschen für jede Ladung der Zunftgenossen, oder auch durch Höcker selbst, nach der Reihe, jedoch mit Ausschluß des Keltermanns und dessen jedesmahligen Assistenten, unentgeltlich geschehen.

Art. 25. So oft jemand in die Zunft aufgenommen und eingeschrieben wird, geschieht solches nach vorgängiger Genehmigung des Besitzers, durch den Keltermann, in Beyseyn des Assistenten und ein Paar Mitglieder der Zunft, ohne daß deshalb die ganze Zunft zusammenkommen darf.

Eine allgemelne Zusammenkunft der ganzen Zunft darf aber nur jährlich einmahl, und zwar um Fastnachten, unterm Vorßiß des Besitzers, veranlaßt werden, bey dieser Zusammenkunft nun, werden die in den verflossenen Jahr eingeschriebenen Zunftgenossen, denen andern vorgestellet, diese Zunftordnung und alle dahin einschlagende, und sämmtlichen Höckern zu wissen nöthige Verordnungen, jedesmahl vorgelesen, der jährliche Beitrag von Acht gute Groschen von jedem erleger, und die Rechnung über die jährliche Einnahme und Ausgabe durch den Keltermann abgelegt, worinn aber der Besitzer bloß die nöthige Ausgaben passiren lassen muß, hiernächst vom Rathsbefehl dem Magistrat vorgetragen und bestätigt.

Diese jährliche Zusammenkunft muß niemand derer Zunftgenossen, ohne erhebliche Ursachen, die er jedesmahl dem Keltermann wissen zu lassen hat, versäumen, bey Strafe von Zwey gute Groschen, zur Armenkasse, die Wittwen hingegen, welche nicht zugegen seyn dürfen, haben ihren jährlichen Beitrag von Acht gute Groschen dem Keltermann, oder seinem Assistenten zuzuschicken, und von demselben auch die Nachricht von dem, was bey der Zunft abgehandelt und beschlossen worden, zu erhalten.

Nach abgenommener Rechnung und abgethanen Zunft-Angelegenheiten bey dieser jährlichen Zusammenkunft, soll dem Besitzer aus dem Magistrat Ein Thaler, dem Keltermann Ein Thaler, dem Assistenten Ein Thaler, denen ge-

sammten Zunftgenossen aber, jedem Vier gute Groschen zur Ergötzlichkeit aus der Lade gereicht werden.

Art. 26. Auf unnütze nichts bedeutende, aber kostbare Prozesse, unter dem Namen der Zunft, müssen keine Ausgaben verwendet, sondern solche gänzlich vermieden werden; sollten aber dennoch zur Beobachtung der Zunft gerechtlame Weitläufigkeiten vorkommen und Kosten dazu erfordert werden; so soll der Keltermann solches dem Besitzers eröffnen, dieser aber davon dem Magistrat Vortrag thun, auch hiernächst, wenn etwa ein Beitrag approbirt werden sollte, deshalb eine verhältnismäßige Repartition entwerfen.

Art. 27. Wenn nun solchergestalt die Höckerey nach diesen Punkten und Articulen in Ordnung gesetzt und erhalten wird, so fällt eben dadurch alles Untreiben und der Verkauf der zur Höckerey niemals berechtigt gewesenem sogenannten Kuppelweiber, wodurch die Stadt bisher auf eine höchst unverantwortliche Weise gedruhet, und die Lebensmittel vertheuert worden, gänzlich weg, und muß sich niemand, der nicht auf vorbeschriebene Art zu Treibung der Höckernahrung sich qualificirt hat und zugelassen worden, ferner damit beschäftigen, wenn er nicht die Confiscation der verhandelten Waaren, oder anderweitige nachdrückliche Strafe, gewärtigen will.

Art. 28. Und da auch die Höckernahrung bloß zur Bequemlichkeit der Memelschen Einwohner, und damit die Stadt jederzeit mit hinlänglichen Lebensmitteln versorget seyn möge, verstatet und nachgegeben ist; Dieser Endzweck aber nie erreicht werden kann, wenn die zur Höckerey berechtigten Personen, die am Markt gekaufte Victualien und Höckerwaaren aus dem Lande in fremde Städte verschleppen wollten; so wird diese bisher eingerissene Freyheit den anzusehenden Höckern gänzlich unterfaget. Weil sich zeit-hero aber verschiedene invalide Krüppel und verarmte Personen damit abgegeben, die von den Consumenten übrig gelassene Lebensmittel an sich zu kaufen, und solche nach Libau zu verschleppen; so soll zwar selbigen dieser Erwerb lebenswierig zu ihrem Unterhalt, jedoch unter keiner andern Bedingung gestattet seyn, als daß sie allererst nach abgenommener Marktfahne, wenn sich die Consumenten und Höcker providirt, nach 2 Uhr Nachmittags den noch unverkauft gebliebenen Ueberfluß an Lebensmitteln zur Ausfuhr erhandeln und an sich bringen dürfen, wofür jeder derselben jährlich Einen Thaler zur Kammerey-Casse zu zahlen verpflichtet ist.

Art. 29. Gleichwie nun nicht allein der Höcker und Victualienhändler in Memel, sondern auch sonst jedermann sich nach dieser Vorschrift und Ordnung, deren Vermehrung, Verminderung und Verbesserung Wir Uns ausdrück-

lich vorbehalten, ganz genau zu achten, und dagegen Unseres Schutzes zu erfreuen hat; so müssen auch Unsere Landescollegia, desgleichen Magistratus und Acciseamt des Orts darüber mit allem Ernst und Nachdruck halten, und wider die Uebertreter auf die darin vorgeschriebene Weise verfahren. Wie denn auch damit diese Höckerordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, solche zum Druck befördert, und jedem Höcker-Zunftgenossen ein Exemplar davon bey der Aufnahme zugestellet werden soll.

Urkundlich haben Wir diese Zunftordnung Höchstselgenhändig unterschrieben, und mit Unserm beygedruckten Königlichem Inseigel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 17. April 1788.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Blumenthal. v. Gaudi.

N. C. C. T. VIII. S. 2037. Nr. 24 do 1788.

8. Juli 1788.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 8. Juli 1788, betr. die Schulden der Officiere.

Auf die Anfrage der Pommerschen Regierung, ob und in wiefern die das Schuldenmachen der Officiere verbietenden Gesetze auf alle Arten unerfüllter Verbindlichkeiten der Militairbediente, oder mit welcher Ausnahme anzuwenden sind, ist von der Gesetzcommission dahin concludirt:

daß die Edikte wegen des verbotenen Schuldenmachens der Officiere vom 7ten April 1744, den 4ten Jul. 1746, den 4ten März 1755 und 2ten December 1776 zwar auf creditirte Waaren, es mögen Consumibilia oder Kleidungsstücke oder andere Sachen seyn, nicht aber auf Handwerks- und Arbeitslohn für Schneider, Rahnschmiede oder dergleichen anzuwenden: übrigens es in Ansehung der verbotenen Schulden keinen Unterschied mache, ob der Debitor bereits gestorben; wohl aber die Schulden alsdann für gültig zu achten, wenn er solche nach erhaltenem Abschiede auf geschmähige Art agnoscirt hat.

Berlin den 8ten Juli 1788.

Auch für die Folge per rescr. vom 14ten Juli a. ej. bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. Samml. 1.
S. 172. Nr. 125.

18. July 1788.

Verordnung v. 18. July 1788 betr. die von den Erbsinherrn den Erbsinherrn im Fürstenthum Minden und den Grafschaften Lingen, Tecklenburg und Ravensberg zu gebenden Remissionen.

Da es bishero zweifelhaft gewesen, ob und in wiefern im Fürstenthum Minden, und den Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, die Zinsherrn den Colo-

nis und andern bauerlichen Gutsbesitzern bey solchen Unglücksfällen, wo ihnen an den öffentlichen und an den gutherrlichen Abgaben Remissionen angedelhen, gleichfalls an dem Zinse einen Erlaß zu geben schuldig sind;

So haben Seine Königliche Majestät, nachdem Höchst-Denenselben hierüber das General-Directorium und Justiz-Departement umständlichen allerunterthänigsten Vortrag gethan, in billiger Rücksicht darauf, daß von der einen Seite durch die Remissionen bey erlittenen Unglücksfällen, der Unterthan wieder in den Stand gesetzt und erhalten werde, eben sowohl dem Zinsherrn sein Censur, als dem Staat die öffentlichen Abgaben, und dem Guts herrn die ihm gebührenden Prästationen fort zu leisten sind; von der andern Seite aber der Zinsherr von einem Colono nicht gleiche Vortheile wie der Staat und der Guts herr ziehe, folglich sein Interesse in Ansehung der Remissionsfälle und Verhältnisse verschieden sey, allergnädigst zu resolviren geruhet, verordnen und sehen demnach hierdurch fest:

1. Daß, wenn ein Colonat oder sonstiges Zinsgut, worauf außer den Landes- und Guts herrlichen Prästationen, auch ein besonderer Censur an einen dritten Zinsherrn haftet, ein totaler Unglücksfall betrifft, es alsdenn in Ansehung der statt findenden Remission, von Seiten des Zinsherrn bey den Vorschriften der gemeinen Rechte sein Bewenden behalten soll.

2. Wenn der Zins nicht auf dem Colonat oder andern bauerlichen Gute und dessen Zubehörungen, sondern bloß auf einem dazu nicht gehörigen vom Zahaber oder seinen Vorfahren besonders dazu gebrachten Grundstücke haftet, soll der Zinsherr bey Unglücksfällen, welche dem Colonat zustoßen, überhaupt seinem Censur zu keiner Remission an dem auf dem besonderen zum Colonat nicht gehörenden Grundstücke haftenden Zinse verbunden seyn.

3. Wenn aber auch der Zins auf dem ganzen Colonat oder andern bauerlichen Gute untheilbar radicirt ist, so soll bey einem die Stätte oder das Gut betroffenen partialen Unglücksfall, dennoch keine Remission an Zinse statt finden, sobald der Zinsherr nachweisen kann, daß der Zins ursprünglich, und bey seinem ersten Entstehen mit einem in das Gut gezahlten Capital gekauft, oder statt der Zinsteressen eines solchen unablässig gegebenen Capitals vorbedungen worden.

4. Bey andern Zinsen hingegen, die auf einem Colonat oder andern bauerlichen Gute untheilbar haften, findet, nach einem dasselbe Gut betroffenen partialen Unglücksfall, ein Erlaß zwar nicht in allen und jeden Fällen, wo eine Remission an den öffentlichen Abgaben und an den gutherrlichen Prästationen zur Erhaltung des Coloni gut oder nöthig gefunden wird, wohl aber alsdann statt, wenn

- a) der Zinspflichtige durch Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung und andere Unglücksfälle, solchen Schaden leidet, daß er nicht ein volles Korn über die Ausfaat gewinnt;
 b) wenn derselbe alles Rindvieh durch eine Seuche verliert;
 c) wenn ihm Haus und Hof gänzlich, oder
 d) die Scheuer mit den eingeammelten Früchten vor dem Termin, in welchem der Zinspflichtige den Censum an den Zinsheeren abzuführen schuldig gewesen, abbrennet.

§. 6. In jedem dieser Fälle soll der Zinsheer jedoch nur ein Viertel in Verhältniß gegen dasjenige, was an den öffentlichen und an den gütsherrlichen Lasten und Abgaben dem Verunglückten erlassen wird, folglich bey einjähriger Remission dieser Præstation nur den vierten Theil des jährlichen Zinsquantis einem solchen Censiten remittiren dürfen.

Seine Königl. Majestät befehlen allergnädigst sowohl Höchstdero Landes-Collegis als den Unter-Gerichten, Beamten und Zinsheeren im Fürstenthum Minden und dazu gehörigen Grafschaften, sich in vorkommenden Fällen hiernach allerunterthänigst zu achten. Signaturum Berlin, den 18. Jul. 1788.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Gr. v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudi. v. Heinitz.
 v. Werder.

N. C. C. T. VIII. C. 2156. Nr. 46. de 1788.

24. July 1788.

Reglement über den Garnhandel im Königreich Preussen v. 24. July 1788.

Seine Königl. Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr, haben mit Mißfallen vernommen, daß seit einiger Zeit, nicht allein Landleute, die ihre Häufene und Flächene Garne in den kleinen Städten des Königreichs Preussen, zum Verkauf zu Markte bringen, sondern auch Garnhändler selbst, durch allerlei Verfälschungen und kleine Betrügereyen, den in vieler Rücksicht beträchtlichen Garn-Handel, bey dem einheimischen und auswärtigen Kaufmann in Miscredit setzen, und dadurch in einer natürlichen Folge veranlassen, daß dieser Zweig des ländlichen Fleißes, der schon für den Preussischen Kaufmann wichtig zu werden anfangt, anstatt durch ein ausgebreitetes Verkehr Aufmunterung zu erhalten, zum größten Nachtheil des Königreichs, und besonders des thätigen Spinners, der bisher seinen Broderwerb darin fand, gänzlich ins Stocken gerathen wird. Um nun den schlimmen Folgen die daraus entstehen würden, vorzubeugen; um dem Spinner die Mittel an die Hand zu geben, durch einen baldigen und sichern Absatz seine Garne zu verfilbern; besonders aber, um den schon ansehnlichen Garnhandel der Städte Königsberg, Brauns-

berg

berg, Elbing und Memel, noch weiter aufzuhelfen, und ihm wo möglich, eine noch bessere und vortheilhaftere Richtung zu geben, haben Seine Königl. Majestät zu verordnen geruht, und verordnen hiedurch, daß

§. 1. Vom 1sten October dieses Jahres ab, fest anzuordnen, als vollgehaupeltes Garn, in dem durch das Patent vom 13. Septbr. 1772 vorgeschriebenen Maße zum Verkauf gebracht werden soll, und muß jedes Stück im halben Diameter $3\frac{1}{2}$ Viertel, im Umfang aber, $3\frac{1}{2}$ Berliner Elle messen, und 20 Gebind, jedes Gebind aber 40 Fäden enthalten. Damit aber

§. 2. Der Verkauf des Garns für den Landmann befördert werde, so sind bereits in Ostpreussen und Litthauen auf den Dörfern, hie und da besondere concessionierte Garnsammeler angesezt, welches auch nunmehr in Westpreussen geschehen soll.

Die Befugniß eines solchen concessionierten Garnsammlers, geht aber nicht weiter, als daß er von denen im Dorfe, oder in den umliegenden Dörfern wohnenden Spinnern, das Garn, wenn ihm solches ins Haus gebracht wird, in einzelnen Strüden oder kleinen Quantitäten an Schocken, vor baares Geld oder Denrées anzunehmen, und solches hiernächst nicht wohin er will, sondern nach die ihm zunächst belegene Städte, an die daselbst vorhandene Garnhändler zu verkaufen schuldig ist, keinesweges steht demselben aber frey, zu Sammlung des Garns im Lande herum zu reisen, und Aufkauferey oder Handel im Großen zu treiben, bey Verlust seiner Concession. Derjenige, der zum Garnsammeln unter den obigen Bestimmungen berechtiget seyn will, muß sich deshalb bey seinen Vorgesetzten melden, und die Concession darüber nachsuchen, die ihm denn auf deren Vorstellung, wenn nichts Bedenkliches dagegen obwaltet, von der, der Provinz vorgesezten Krieges- und Domainen-Cammer, ad dies vitae, gegen Erlegung von Einem Thaler an Gebühren, ertheilet werden soll.

§. 3. Von denen Garnsammlern unterscheiden sich die Garnhändler in den kleinen Städten. Hierzu ist ein jeder an und vor sich berechtiget, der die Befugniß zum Handel hat, weshalb denn auch die Garnhändler in den Städten, darüber nicht mit besonderen Concessionen versehen werden; auch einen solchen Garnhändler bleibt unbenommen, sowohl von den Spinnern directo, als auch von den auf dem platten Lande angesetzten concessionierten Garnsammlern, und selbst aus andern Städten Garn zusammen zu kaufen, und solches wohin er will, anderweit zu verkaufen, jedoch steht ihm nicht frey, bey den Garnsammlern, Gutsbesitzern, und andern Einwohnern des platten Landes herum zu ziehen, und Garn aufzukaufen, indem solches einen verbotenen Handel und Vor- und Aufkaufung

xiii.

11

auf dem platten Lande involviren, und besonders denen gewinnfährigen und vermögenden Garnhändlern in den Städten, Gelegenheit geben würde, ihren übrigen Mitbrüdern allen Vortheil und Verkehr zu entziehen, und solchen allein an sich zu reißen.

§. 4. Zum häuslichen Gebrauch bleibt es zwar nach wie vor jedermann unbenommen, Garn zu Leinwand zu kaufen, so wie es auch denen Leinwebern frey steht, zum Leinwandmachen, ihre Garne wo sie wollen zu kaufen. Derjenige aber, der sich, ohne entweder zum Garnsammler auf dem platten Lande concessionirt, oder zum Garnhandel als Kaufmann oder Großbürger eo ipso berechtigt zu seyn, Garn zum Kleiderverkauf sammlet, oder damit Handel treibt, soll mit Confiscation des Garns bestraft, das confiscirte Garn hiernächst öffentlich verkauft, und von dem dafür eingenommenen Gelde, die eine Hälfte dem Denuncianten ausgezahlt, die andere Hälfte aber ad pios usus verwandt werden.

§. 5. Die concessionirte Garnsammler auf dem Lande sowohl, als die Garnhändler in den kleinen Städten, sind verbunden das Garn in keinen andern Stücken als es §. 1. bestimmt worden, zu kaufen, und wie sie darauf zu sehen haben, daß jedes Stück seine richtige Gebinde und Fäden hat, damit auch hiedurch dem Betrug der Spinner, die beym Haspeln oft auf der halben Ründung jeder Wendung mit der Weife umkehren, und dadurch nur an einem Ende die Fäden vollzählig machen, vorgebeugt werde; so müssen sie auch ferner die Garne von gleicher Güte fleißig sortiren, und nie feine und grobe Stücke zum Verkauf, in Bunde zusammen werfen. Sobald einer von ihnen gegen diese bestimmte Vorschriften handelt, und darüber Klage geführt wird, soll ihm, wenn er ein Garnsammler ist, seine Concession wieder abgenommen, und wenn er ein Garnhändler ist, ihm nicht weiter erlaubt werden, den Garnhandel auszuüben.

§. 6. Das zum Verkauf nach den Städten kommende, nicht Vorschriftenmäßig gehaspelte Garn, soll von den Garnhändlern an die Magisträte zur Confiscation eingeliefert, sodann aufs neue umgehaspelt und verkauft, das daraus geldete Geld aber, nach Abzug der Umarbeitungskosten, an die Hospitäler gegeben, oder sonst ad pios usus verwendet werden.

Sollte sich ein Garnhändler unter diesem Vorwand bekommen lassen, von dem Verkäufer Garn zu geringen und wohlfeilen Preisen zu erpressen; so müssen die Magisträte auf etwaige Beschwerden die Sache untersuchen, und sodann soll gegen den Garnhändler die nehmliche Strafe statt finden, die im 5ten §pho auf die Verletzung seiner Pflichten, bestimmt ist.

Uebrigens befehlen Seine Königl. Majestät hiebey den sämmtlichen Magisträten in den kleinen Städten, bey denenjenigen Kaufleuten und Großbürgern, die sich mit den Garnhandel abgeben, und welche die Magisträte kennen müssen, öftere und unvermuthete Recherchen wegen des Garns anzustellen, um selbige dadurch in einer beständigen Attention zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu erhalten.

§. 7. Wenn die Garnhändler aus den Land-Städten, ihre aufgekaufte Garne an ihre Committenten und Kaufleute in den Städten Königsberg, Braunsberg, Memel und Elbing versenden, so sollen ihren Ballen, wie es bis jetzt geschehen ist, Passierzettel beygefügt, die Ballen selbst aber in Memel und Elbing auf das Licentamt, in Königsberg und Braunsberg hingegen in die publicken Waaren- und Handlungs-Niederlagen geschickt, und dort noch einmal durch einen von der Gesellschaft der im Ganzen handelnden Garnhändler, in einer jeden dieser vier Städte anzusehenden in Pflicht zu nehmenden Garnbracker, dergestalt gebracht werden, daß er das aus den Landstädten schon mit Passierzetteln und Attesten einkommende Garn, zwar nicht Stück für Stück, jedoch zur Probe aus jedem Ballen einige Stücke bracken müsse, wofür er von den besagten Kaufleuten, eine von ihnen, nach dem Verkehr jeden Orts, und nach der Weitläufigkeit seiner Geschäfte, zu regulirende Remuneration zu gewärtigen hat. Dahingegen soll dasjenige Garn, welches unmittelbar vom platten Lande, in gedachte vier Handelsstädte, Königsberg, Memel, Elbing und Braunsberg eingehet, Stück für Stück geleaset werden. Kein Kaufmann soll unrichtig gehaspelte Garne verschiffen. Die Bracker in den vorbenannten Städten, sollen zur Beobachtung ihrer Pflicht von den Magisträten auf dieses Reglement vereydhet werden, und alle die Vorschriften befolgen, die den Garn-Händlern in den kleinen Städten gegeben sind.

§. 8. Was das aus Pohlen, Curland und Samogitien, zum Verkauf kommende rohe Garn anbetrifft; so kann zwar, da dieses Reglement nur den einländischen Garnhandel angeht, und kein Ausländer bey seinen Handlungsgeschäften, zur Befolgung diesseitiger Gesetze gezwungen werden kann, mit ausländischen Verkäufern nicht nach der Strenge, mit der Confiscation des nicht nach dem Berliner Haspel, zum Verkauf zu stellenden Gespinnstes, verfahren werden. Wenn jedoch dergleichen ausländisches Garn, zum Verkauf nach dem Auslande mitgebraucht wird, so soll dasselbe, Falls der Einkauf nach Sträden und Schocken geschlossen worden, nach dem Berliner Haspel umgearbeitet werden. Ist aber nach vorher gegebenen Proben von der Corre und Feinheit des Garns, unter dem Verkäufer und Käufer, der Kauf nach dem Gewichte verabrebet worden; so kann es

dabey ohne die Umhaspelung verbleiben, indem sodann in letztem Fall, denen Betrügereyen, schon durch die Probe und durch das Gewicht, hinlänglich vorgebeugt wird.

§. 9. Uebrigens ist es Selner Königl. Majestät Allerhöchster Wille, daß die sämtliche Kieges- und Domainen, Cammern, Ingleichen Aelste- und Zolldirectionen im Königreich Preussen, die Land- und Steuerräthe, die Magisträte, Beamten, und die Acciseämter, so viel ihnen möglich ist, auf die Ausbreitung des Garn-Handels immer mehr Bedacht nehmen, aber auch auf die Befolgung dieses Reglements, ein genaues Augenmerk richten, und sich darnach unterthänigst achten. Wie denn solches auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, überall sowohl in den Städten an den Rathsthüren, und an den publicen Orten, als auch in den Krügen auf dem Lande und in den Kemtern und Schulzen-Gerichten angeschlagen, übriges aber in den Kirchen, oder vor den Kirchen-Thüren, nach jeden Orts Gewohnheit, abgelesen, und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden soll. Signatur Berlin, den 24. Julius 1788.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Helm. v. Werder.
N. C. C. T. VIII. S. 2170. Nr. 48. de 1788.

16. October 1788.

Circular des geistlichen Departements betreffend die Portofreiheit der Kirchenrechnungen.

Friedrich Wilhelm König zc. Unsern zc. Wir lassen Euch nachrichtlich hierdurch bekannt machen, daß von dem General-Postamt unterm 3ten dieses die Postämter in allen Unsern Provinzen angewiesen worden, hinführo sämtliche an die Regierungen, Consistoria und die Ober-Rechen-cammern einzuschickende Kirchenrechnungen, unter der Rubrik Geistliche Rechnungssachen und mit öffentlichem Siegel versehen, jederzeit portofrey passieren zu lassen; Wornach Ihr Euch gehorsamst zu achten, die Inspectores, Magisträte und Beamte mit dem Bedenten anzuweisen habt, daß wenn der Versender dergleichen Rechnungssachen gedachte Rubrik und Siegel zu adhibiren unterlassen, und hiernach indeß Porto gefordert und bezahlt werden sollte, solches dem Versender zur Last fallen müsse. Sind zc. Berlin den 16ten October 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Böllner.

N. C. C. T. VIII. S. 2233. No. 69.

21. October 1788.

Reglement wegen des Trödlers und deren Handel in Berlin v. 21. Oct. 1788.

Wir Friedrich Wilhelm zc. König zc. Thun kund und sagen hiedurch zu wissen, daß, nachdem vielfältige Beschwerden

eingegangen, wie viel Personen vom Militär- und Civilstande ohne obrigkeitliches Vorwissen und Genehmigung sich den sogenannten Trödelhandel angemast, zu großem Nachtheil der Kaufmannschaft, Professionisten und Handwerker die Jahrmärkte in den Landstädten ordentlich bezogen, auch sich dem Privilegio der Kaufmannschaft entgegen sehr vieler einem Trödler nicht zukommender Handelsartikel angemastet und sonst allerlei Mißbräuche bei ihrem Verkehre getrieben, Wir zur Steuerung dieses Unwesens hiermit folgendes allergnädigst verordnen und festsetzen wollen:

§. 1. Es soll niemand weder vom Militär- noch Civilstande sich mit dem Trödelhandel in hiesigen Residenzen befassen, der nicht vom Polizei-Directorio dazu besonders concessionirt ist.

§. 2. Wird das Polizeidirectorium ernstlich angewiesen, niemanden zum Trödelhandel zuzulassen und mit einer Concession zu versehen, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibt, es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3. Diejenigen Personen, welchen der Trödelhandel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von Ein Hundert Reichsthaler besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, ausserdem aber soll keiner zum Trödler, er sey vom Militär- oder Civilstande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4. Die Anzahl der Trödler für die Residenzen Berlin wird überhaupt auf Sechzig festgesetzt und bestimmt, und soll diese Anzahl in der Folge, so lange Wir nicht Höchstselbst ein anderes zu verfügen, oder jemanden, aus besonders bewegenden Ursachen, über diese Anzahl, mit einer Concession zum Trödelhandel zu begnadigen gut finden mögten, nie überschritten werden.

Wenn aber gegenwärtig alhier mehr als 150 Personen, sich mit diesem Handel befassen; so sollen diese Leute, in so fern sie nicht noch andere Gewerbe dabey treiben, in Betracht sie einmal mit diesem Handel verwickelt sind, dabey zwar gelassen, und ihnen die Concessionen vom Polizeidirectorio gratis ausfertigt werden. Wenn sie jedoch mehrere Nahrungsarten nebenbey betreiben, und sich solcher nicht begeben wollen, sollen sie den Trödelhandel gänzlich niederlegen, wozu ihnen das Polizeidirectorium, nach vorgängiger Untersuchung, die präclusivische Frist, nach Billigkeit bestimmen muß.

§. 5. Da die Anzahl der Trödler auf Sechzig festgesetzt ist; so versteht es sich von selbst, daß nicht eher neue Concessionen ertheilt werden müssen, als bis die jetzt vor-

handene Anzahl derselben bis auf 60, ausgestorben oder sonst abgegangen seyn wird.

§. 6. Für eine Concession zum Trödelhandel, sollen künftig an

Chargengebühren 5 Rtl.
und an Stempelgebühren, excl.

des Expeditionsstempels 2 — 12 Gr.

entrichtet werden, die Tröbler auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich 1 Rthlr. Canon zur hiesigen Cämmerey zu bezahlen.

§. 7. Die Tröbler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen, zu handeln, bey Strafe der Confiscation aller bey ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekauft, worunter jedoch nur blos, die zu einem gewissen Behuf bereits fertige neue Sachen, in soweit deren Verkauf nicht durch die Geseze verboten ist, also keinesweges ungeschmittenen Zeuge und andere Materien zu verstehen sind.

§. 8. Damit aber dem Tröbler alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so setzen Wir hierdurch fest: daß die Tröbler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Articulen zu handeln, nemlich mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften und Elincaille, (worunter alle alte Eisenhändler-Waaren begriffen sind), in soweit deren Verkauf nicht durch die Geseze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctions-Commissario Atteste, mit Benennung der Auction, worinn diese neue Sachen entstanden sind, geben lassen müssen; wober sich jedoch von selbst versteht, daß der Auctions-Commissarius nicht neue Sachen, um solche in Auctionen mitzugeben, verfertigen lassen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das nachdrücklichste verboten.

Dagegen soll sich der Tröbler, bey Strafe der Confiscation, und, dem Befinden nach, bey Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Wey, Fries, Flanell, Parchent, Seide, Cameel- und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen auch halbwillenen Zeugen, imgleichen unverarbeiteterm Leder gänzlich enthalten: wie ihm denn bey gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9. Keinem Tröbler ist erlaubt, Messen oder Jahrmärkte zu beziehen, und soll die Obrigkeit des Orts, wenn

sich ein Tröbler auf den Jahrmärkten in den Landstädten einfündet, demselben die Waaren sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10. Keinem Tröbler soll gestattet werden, auf Auctionen, die in dem 8. §. verbotenen Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumtion selbst benötigt wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnachst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Dube zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche sogar haufsiren schicket; so soll ihm, außer der Confiscation solcher Waaren, der Trödelhandel gänzlich geleast werden; wer aber von den jetzigen Tröblern noch dergleichen zum Trödelhandel nicht qualifizierte Waaren und Sachen vorräthig hat, muß solche a dato publicationis, binnen sechs Monaten, bey Strafe der Confiscation abschaffen.

§. 11. Ein Tröbler muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Nahmen derjenigen Personen, die ihm etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat.

§. 12. Kein Tröbler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen, und solche zu veräußern berechtigt sind.

§. 13. Wenn ihm dahero Soldaten, Dienstbothen, Lehrbursche, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Kauf anbieten; so muß er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der respect. Compagnie-Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormündern beybringen.

§. 14. Ist die Person des Verkäufers dem Tröbler unbekannt; so muß er sich ihrethalben bey andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben die Sache zu veräußern, nichts Bedenkliches und Verdächtiges obwalte.

§. 15. Die zu seiner Rechtfertigung bey einem solchen Ankauf dienenden Umstände, und die von ihm dabey gebrachte Vorsicht, muß der Tröbler in seinem Buche genau bemerken.

§. 16. Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sey; so ist der Tröbler, bey nachdrücklicher Ahndung, schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Polizey-Directorium zur weiteren Untersuchung abzuliefern.

§. 17. Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen

von Werth, zum Exempel: Gold, Silber, Juwelen, Spitzen, oder andere Kostbarkeiten von ganz unbekannten oder von solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angedorht werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt.

§. 18. Vornehmlich müssen die Tröbder solche, von unbekannt oder verdächtigen Personen angebotene, Sachen anhalten, und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verlohren worden.

§. 19. Hat ein Tröbder Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden.

Eben diese Strafe soll den Tröbder auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erstemal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäft sich eingelassen hat.

§. 20. Hat er gestohlene Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 18. vorher gewarnt werden, dennoch gekauft; so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödelhandel, bey mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersaget, und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies, nach Verhältnis des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebshelerey, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 21. Hat ausserdem ein Tröbder gestohlene Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 12. 15. ihm obgelegenen Vorsicht, gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältnis der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden.

§. 22. Ein gleiches soll statt finden, wenn ein Tröbder mehr als einmal, Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht, gekauft hat.

§. 23. Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit anderer sehr geschadet, und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet wer-

den können; so haben Wir resolviret, darüber, in wie ferne solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bey deren weiteren Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichtsregeln angewendet werden sollen, das Nöthige in einem besonderen Publicando zu verordnen. Nach diesem Publicando, welches den Tröbdlern zu seiner Zeit ausdrücklich bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsätzlich oder aus groben Versehen, zuwider handeln, nach Verwandiß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit anderer verursachten Schadens, verhältnismäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession, oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen.

Unmittelst aber müssen die Tröbder auch schon jetzt vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leib-Leinen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bösartigem Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Fautstieber behaftet gewesene Personen, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödel-Gewerbe kaufen und die wissentlich dawider gehandelt zu haben überführt werden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und, nach Befinden, mit der hier erwähnten Strafe, an gesehen werden.

§. 24. Uebrigens muß der Tröbder zwar in allen Fällen die gestohlene oder von unbefugten Personen gekaufte Sachen wieder herausgeben.

Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bey dem Ankauf angewandt; so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestiret hat, rechtlicher Art nach, vorbehalten.

§. 25. Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Tröbder zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo möglich, den Verkäufer selbst anhalten, und an das Polizey-Directorium abliefern.

§. 26. Damit auch die Aufkäuferey von gestohlenen Sachen, so viel möglich verhütet werde; so wird dem Polizey-Directorio anbefohlen, durch die Commissaires des Quartiers alle 6, höchstens 8 Wochen eine unvermuthete Visitation bey den Tröbdlern in jedem Revier der Stadt, vornehmen, deren Wäcker genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bey den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf: ob in den Trödelbuden unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungs-Orter angebracht sind,

genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht absetzen zu lassen.

§. 27. Dem Poltzei, Directorio und Magistrat in Berlin, den Steuerräthen und den Magistraten in den Landstädten befehlen Wir allergnädigst, über dieses Tröddler-Reglement, so weit dessen Beobachtung zu eines jeden Amte gehört, genau und ernstlich zu halten, und dagegen bey eigenr Verantwortung keine Contravention zu gestatten; wie denn auch bey entstehendem Verdacht die Tröddlerbuden sogleich außerordentlich zu visitiren, und alle diejenigen Waaren, die dem Tröddler zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind. Urkundlich haben Wir dieses Reglement höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 21. Oct. 1788.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Gaudl. v. Heinik. v. Berder. v. Mausewitz. v. Schulenburg.
N. C. C. T. VIII. S. 2247. Nr. 71. de 1788.

4. November 1788.

Circularo an sämtliche Cammern, wegen Besetzung der Küster und Schulmeisterstellen auf dem platten Lande, vom 4. November 1788.

Friedrich Wilhelm König 1c. Unsern 1c. Da Wir Höchste Selbst, besage copeplich anliegenden Schreibens Unsers Ober-Schulcollegii vom 14ten m. pr. und der demselben beigefügten Höchsten Cabinets-Ordre vom 27. Septbr. a. c. allergnädigst zu resolviren geruhet haben, daß zwar, wie auch schon per Rescriptum vom 30. Septembr. a. c. bekannt gemacht worden, die Krieger- und Domainen-Cammern künftighin mit der Besetzung der Küster- und Schulmeisterstellen nichts mehr zu thun haben, sondern die Verwaltung der landesherrlichen Patrimonial-Rechte, in Ansehung dieser Stellen, durch das Ober-Schul-Collegium besorget werden soll, wobey letzteres sich zugleich erkläret hat, daß außer dem Punkt der Auswahl der anzustellenden Subjecte, alle übrige Geschäfte, wegen Anzeige der Vacanzen und ihres Ertrages, wegen Ausfertigung der Bestellung und ihrer Confirmation, auf den bisherigen Fuß, der hergebrachten Verfassung gemäß, belassen werden sollen; so machen Wir Euch solches, in Verfolg des Rescripti vom 30ten Septembr. a. c. hierdurch bekannt, und habt Ihr für diejenigen Schullehrer und Küster, welche von dem Consistorio gewählt und geprüft und auch zur Besetzung der erledigten Stellen nahnhaft gemacht werden, die Ausfertigung der Bestellungen bey den Ämtern, und derselben Confirmation bey den Cammer-Canzleyen, in so fern

solche bey diesen bisher geschehen ist, ferner besorgen zu lassen. Sind 1c. Gegeben Berlin, den 4. November. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudl. v. Heinik. v. Arnim.
v. Mausewitz. v. Schulenburg.

N. C. C. T. VIII. S. 2272. Nr. 80. de 1788.

27. November 1788.

Circularo an gesammte Landes-Consistoria, worin den Küstern und Schulmeistern auf dem Lande das Contrebandiren bey Cassation untersagt wird, vom 27. November 1788.

Friedrich Wilhelm König 1c. Unsern 1c. Demnach es die Nothdurft erfordert, dem überhand nehmenden Contrebandiren auf dem platten Lande schärfere Maasregeln entgegen zu setzen, und denn dem Verlaut nach, unter andern die Küster und Schulmeister hauptsächlich an den Grenzen sich dergleichen heimlich und öffentlich zu Schulden kommen lassen; Als haben Wir Euch hiermit in Ewigen befehlen wollen, daß Ihr durch die unter Euch stehende Inspectores denen sämtlichen Landpredigern gemessenst aufgeben lassen solltet,

denen Küstern und Schulmeistern nicht nur das Contrebandiren mit allen und jeden verbotenen Waaren, sondern mit Caffee, Zucker, Tobak und dergleichen auf das ernstlichste zu untersagen, sondern auch von Unseiwegen und mit Vorzeigung dieser Ordre anzudeuten, wie selbige der Cassation schlechterdings nicht entgehen würden, sobald ihnen nachgewiesen werden kann, daß sie entweder selbst mit Contrebande-Waaren handeln oder auch nur solche zu ihrem Gebrauch von anderen erkaufen.

Und damit sich keiner von ihnen mit der Unwissenheit entschuldigen könne und möge, so muß denen Predigern das fernere mit gegeben werden, sich von denen Küstern und Schulmeistern die ihnen geschehene Bekanntmachung dieser Ordre attestiren zu lassen; welche Atteste sodann denen Inspectoren, an Euch einzusenden, Euch aber solche gehörig ad acta zu nehmen hierdurch zur Pflicht gemacht wird. Ihr habt Euch also hiernach Eures Orts eigentlischst zu achten, und das erforderliche unverlangt zu veranlassen, auch über dessen Realisirung mit Nachdruck zu halten. Sind 1c. Berlin, den 27. Nov. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Wöllner.

N. C. C. T. VIII. S. 2331. Nr. 91. de 1788.

29. November 1788.

Circularrescript des Ober-Schul-Collegii betr. die Verbindlichkeit der beurlaubten Soldaten, welche Gewerbe treiben, zu den Abgaben an Prediger Küster und Schulmeister.

Da beurlaubte Soldaten, welche in den Städten und auf dem Lande bürgerliches oder ländliches Gewerbe treiben,

ben, an einigen Orten schwierig sind, den Predigern, Küstern und Schulmeistern die fixirten Abgaben, auch wenn sie schulfähige Kinder haben, das Schulgeld dafür zu entrichten, wozu sie jedoch nach den Circularen vom 21sten October und 2ten November 1749. gleich andern Bürgern, Bauern, Kossäthen, Einliegern und Tagelöhnern, mit denen sie im nämlichen Verhältnisse stehen, verbunden erachtet werden müssen; so lassen Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, dem N. N. hiedurch allergnädigst aufgeben, zu verfügen, daß die seiner Inspection anvertrauten Regimenter und Bataillons ihren beurlaubten Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, die obengedachte Verbindlichkeit gehörig bekannt machen, und sie zu deren unweigerlichen Erfüllung anhalten, damit deshalb keine gegründete Beschwerden entstehen können.

Berlin, am 29sten November 1788.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. Nothdich.

S. Beiträge 10. von Stengel, 11r. Bd. S. 259. 260.

23. December 1788.

Circular des Generaldirectori an sämtliche Kammern v. 23. Decbr. 1788 wegen Erstattung der Schießgewehre und deren Gebrauchs an die Zoll-Einnehmer.

Friedrich Wilhelm K. v. P. 10. Unsern 10. Wir bringen in Erfahrung, daß das unterm 23. März 1786 ergangene Publicandum, nach welchem weder bauerliche Unterthanen auf dem platten Lande, noch Bürger in den Mediatstädten fernerhin Schießgewehre haben und besitzen sollen, auch auf die Zolleinnehmer des platten Landes ausgedehnt werden will. Da aber diese Zoll-Einnehmer zu ihrer Sicherheit und wegen der in Verwahrung habenden Zolgelder des Schießgewehrs nicht entbehren können, das Publicandum selbst auch nach seiner Absicht, welche vornehmlich auf Verhütung des Contrebandirens, der Feuersgefahr und deren Folgen gerichtet ist, auf selbige keine Anwendung finden kann, so habt Ihr sämtlichen Zoll-Einnehmern auf dem platten Lande den Besitz und Gebrauch des Schießgewehrs fernerhin zu gestatten und ihnen die etwa schon abgenommenen Gewehre so fort wieder retradiren zu lassen; jedoch selbigen sämtlich dabel aufzugeben, daß sie sich ihres Schießgewehrs bloß zur Nothwehr und zu keinem andern Gebrauche bedienen müssen, als wonach Ihr das weitere Erforderliche zu verfügen habt. Sind 10. Gegeben Berlin den 25. Decbr. 1788.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Heintz. v. Werder. v. Arnim. v. Manschwitz. v. Schulenburg.

An sämtliche Kammern diesseits der Weser.

N. C. C. T. VIII. S. 2803. Nr. 5. des Nachtrags 1789.

10. Januar 1789.

Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht v. 10. Januar 1789 wegen der Abschieds zwischen den Preuss. und Oesterr. Staaten.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König 10. Unsern 10. Würdiger, Wohlgebohrner, Beste und Hochgelahrte Räte, Liebe Getreue! Wasgestalt zwischen Unserm und dem Kaiserlichen Hofe zu Wien wegen des auf 10 pro Cent ohne weitem Collateral-Abzug festgesetzten Abschieds der wechselseitigen Verabfolgungen, das Einverständnis getroffen worden, auch die Ertheilung der Reversalien de observando reciproco in solchen Fällen als überflüssig aufgehoben seyn soll, davon haben Wir Euch, nach dessen von der Behörde Unserm Justiz-Departement geschehener Bekanntmachung zu Eurer Direction gnädigst benachrichtigen wollen und sind 10. Gegeben Berlin, den 10. Jan. 1789. Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. v. Carmer.

N. C. C. T. VIII. S. 2392. Nr. 3. ds 1789.

29. Januar 1789.

Rescript an die Inspectoren der Chormark wegen der für die Landprediger derjenigen Dörfer wo Waisenfinder untergebracht sind von dem großen Potsdamschen Waisenhanse unterm 5ten August 1788 entworfenen Instruction. De Dato Berlin, den 29. Januar 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König 10. Unsern 10. Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue!

Nach einem an das Churmärkische Ober-Consistorium ergangenen Rescript hat das Directorium des Potsdamschen großen Waisenhanfes, in Verfolg dessen, was auch durch das Circular vom 5ten Junii v. J. eröffnet worden, und auf den Grund der dazu weiter erhaltenen Veranlassungen, eine besondere Instruction für die Landprediger der Dörfer, wo dergleichen Waisenfinder untergebracht sind, entworfen. Ihr erhaltet davon anben ein Exemplar, und ist Unser Wille und Befehl, daß Ihr die unter euch stehende Prediger auf diese Instruction verweist, sie auf selbige aufmerksam machen, und auf die genaueste Befolgung halten sollet, damit sie willig und gewissenhaft diese mit ihrem Amte in wesentlicher Verbindung stehende Aufsicht übernehmen. Daferne Uebtrigens Euch noch Exemplarien nöthig seyn sollten; so können Euch selbige zukommen. Sind Euch in Gnaden gewogen. Berlin den 29. Januar 1789.

L. P. v. d. Hagen. v. Irwing.

Beilage.

Instruction für die Prediger derjenigen Dörfer und Pfarren, wo Kinder aus dem Potsdamschen großen Waisenhanse, zur Erlernung der Ackerwirthschaft, gegen ein jährlich Kossgeld von Zwölfs Rthlr. untergebracht sind.

Sämtliche zum Königl. Großen Militär-Waisen-

haufe gehörige Kinder von der Armee, werden, durch ihre Aufnahme in diese Anstalten, unter den besondern Schutz Seiner Majestät des Königs genommen, so wie ihnen, unmittelbar aus dessen Höchster Milde, Nahrung, Kleidung und Erziehung versichert wird. Es ist daher evident, daß diejenigen, von diesen Kindern, welche auf dem platten Lande in Pflege untergebracht werden, von jenen königlichen Wohlthaten im mindesten nicht ausgeschlossen seyn, sondern gleichen Antheil daran haben sollen. Um dies zu bewirken, und das Schicksal dieser armen Kinder, die der Pflege ihrer Eltern beraubt sind, in der Entfernung, so viel als möglich zu sichern, ist, nächst der empfohlenen guten Wahl ihrer Pflegewirthe, bisher kein besseres Mittel zu erdenken gewesen, als daß man die Prediger der Orte, zu besondern Aufsehern, und gewissermaßen zu Vormütern derselben, zu bestellen, das Vertrauen gehabt hat. Je mehr dies Geschäfte, im eigentlichen Sinn zu den religiösen gehört, um desto mehr hält man sich von der Bereitwilligkeit der Landgeistlichen versichert, alles was an ihnen liegt, zur Erreichung der huldreichsten, Landesväterlichen Absichten beizutragen. Um indessen den Gegenstand ihrer Bemühungen näher zu rücken, wird Ihnen hierüber nachfolgende Nachricht und Instruction ertheilt:

1. Ist zu bemerken, daß, so wie kein Kind, in den Anstalten des Waisenhauses gezwungen wird, sich zur Land- und Ackerwirthschaft zu begeben, sondern nur diejenigen allein dahin gegeben werden, welche auf Befragen, freywillig sich dazu melden; eben so ist es auch, der Höchsten Intention zufolge, lediglich den Landleuten überlassen, ob sie dergleichen Kinder in Pflege zu sich nehmen wollen, oder nicht? Wer also diese Kinder übernimmt, hat es allemal nach eigener, freyer Willkühr, Wunsch und Entschloßung gethan.

2. Der Pflegewirth muß ein wirklicher Ackermann und nicht etwa ein bloßer Häusler, oder Tagelöhner, oder Professionist seyn, der gar keine eigene Ackerwirthschaft hat; weil die Absicht ist, daß die Kinder die Landwirthschaft gründlich erlernen, und tüchtige Ackerwirthe werden sollen. Jedoch gilt dies nur von den Knaben; die wenigen Mädchen, welche vom Waisenhause überlassen werden können, können auch vorgedachter Art Leute in Pflege gegeben werden. Jedoch müssen es, so wie in jeden Falle, solche Leute seyn, die als Gutedenkende bekannt sind, und selbst entweder gar keine, oder doch nicht viel, Kinder haben.

3. Die Kinder werden den Pflegewirthen, in vollständiger, neuer Bekleidung, vom Kopfe bis zu Füßen überliefert; das ist: mit Rock, Weste, Beinkleidern, Strümpfen, Schuhen, 2 Hemden, Huth und Nachtmäße. Hierin müssen sie unterhalten, und das Abgehende muß ihnen

successive, von ihren Verpflegern wieder angeschafft werden. Sie dürfen die Kinder also im Winter, oder bey rauher Jahreszeit, nicht mit nackenden Beinen, oder ohne sonstigen nöthigen Bekleidung, einher gehen lassen.

4. Im Essen und Trinken, so wie vorzüglich in der Reinigung, müssen die Waisenkinder ganz so gehalten werden, als der Pflegewirth seine eigene Kinder hält, oder halten würde; wie denn überhaupt ihnen dieser Gesichtspunkt immer zur Richtschnur des Verhaltens gegen ihre Pflegebefohlenen, so viel als möglich, gegenwärtig erhalten werden muß. Die Waisenkinder müssen daher auch ihr ordentliches Bett erhalten, und nicht etwa, wie leider schon oft geschehen ist, ihnen auf bloßes Stroh, Heu oder alte Lumpen, in Ställen, Scheunen, oder besondern Buden, ein Lager angewiesen werden.

5. Sie müssen durchaus zu keiner andern Arbeit, als die ihren jedesmaligen Kräften angemessen ist, gebraucht, noch auch unmäßig dazu angestrengt werden, da solches nicht nur überhaupt hart und grausam, sondern auch insbesondere, dem königlichen Interesse entgegen ist, indem diese zu Militair-Diensten eigentlich bestimmten Kinder, durch zu schwere, oder unangemessene Arbeit, entweder verkrüppeln, oder wenigstens aller Wachsthum in ihnen unterdrückt wird.

6. Ein vorzügliches Augenmerk ist auf den Unterricht der Waisenkinder zu richten, und mit größter Sorgfalt dahin zu sehen, daß sie unausgesetzt zur Schule geschickt werden, um so mehr, da solche auf dem Lande größtentheils nur zur Winterszeit gehalten wird. Die Prediger müssen daher, nicht nur selbst, bey dem Besuch der Schule sich nach diesen Kindern erkundigen, sondern auch den Schulmeistern zur Pflicht machen, ihnen sofort Anzeige zu thun, wenn sie aus dem Unterrichte wegbleiben, damit die Ursache davon untersucht werden, und nicht etwa ein leerer Vorwand statt finden könne.

Der Unterricht selbst, muß nicht etwa bloß im Lesen und im Catechismus, sondern nothwendig auch im Schreiben und Rechnen bestehen. Dies wird an manchen Orten dem Schulhalter von den Eltern besonders bezahlt; daher die Waisenkinder oft um so weniger in diesen Unterricht geschickt werden, welches aber schlechterdings nicht zu statuiren, sondern genau dahin zu sehen ist, daß die Waisenkinder vollständig allen den Unterricht mit genießen, der nur, nach Maasgabe der mehr, oder minder guten Schulanstalt des Orts, daselbst zu erhalten ist. Auch sind die Schulmeister selbst zu instruiren, daß sie mit den Waisenkindern gut und vernünftig umgehen, und auf keine Weise sich beykommen lassen, sie gegen andere Kinder, dar- um, daß sie Waisenkinder sind, etwa zurück setzen zu wollen.

7. Der Prediger muß dafür sorgen, daß die Waisenkinder auch frühzeitig zu ihm selbst, in den catechetischen Unterricht, geschickt werden, um zur gehörigen Zeit, das ist, spätestens mit dem 15. Jahre ihres Alters und wo das Verpflegungs-Geld aufhört, eingeseget werden zu können.

Sobald sie das 15. Jahr erreicht haben, können sie, entweder bey ihrem vorigen Pfliegewirthe verbleiben, oder sich bey einem andern Ackermann, in Dienst vermietthen; es sey solcher in dem nehmlichen, oder in einem andern Dorfe, wofern es nur nicht ausserhalb des Amtes, oder Kreises ist, wozu sie bis dahin gehören haben, und müssen sie in dem Falle, in vollkommen guter Kleidung von ihrem gewesenen Pfliegewirthe entlassen werden. Dieser, oder der neue Brodherr des eingesegeten Knaben, muß ihm nunmehr Lohn geben, welches verhältnismäßig mit den Jahren, und zunehmenden Kräften des Burchen, vermehrt wird.

8. Um sich von der vorschristsmäßigen Verhaltung dieser Kinder, so genau wie möglich, zu unterrichten, wird den Predigern also zur Pflicht gemacht, sich mit ihnen, so oft wie möglich, zu besprechen, und nach ihrer ganzen Lage zu erkundigen, wobey zu bemerken ist, daß solches zuweilen auch besonders an Sonn- und Festtagen geschehen müsse, um zu sehen, ob die Kinder die gehörige Kleidung haben? Die Prediger erhalten dadurch Gelegenheit, viel Gutes zu stiften, und sich eben so um ihre Gemeinde selbst, als um die Waisenkinder, Verdienste zu erwerben; wobey es jedoch auf ihre Klugheit und Vorsicht ankommen wird, zu verhüten, daß dergleichen Unterredungen nicht in Klatschereyen ausarten, und die Waisenkinder von ihren Pfliegeeltern, nicht als Spione ihrer Handlungen und ihres Hauswesens, angesehen werden. Manche harte Bedrückungen der Kinder, die oft bey dem besten Pfliegewirthe, von dessen Frau, oder, wenn auch beyde gut sind, von einem Knechte, oder einer Magd, u. s. w. herühren, und die Lage eines armen, einsätzigen Kindes sehr unglücklich machen können, werden durch eine kluge und liebevolle Bemühung des Predigers, sodann leicht gehoben werden können; — so wie auf der andern Seite, die fleißige Erinnerung der Kinder an die Gnade des Königs, deren sie genießen, und ohne welche sie vielleicht längst im Elende verschmachtet wären, sie zum Danke gegen Gott und das Vaterland aufmuntern, und auf ihr moralisches Verhalten gewiß guten Einfluß haben muß.

9. Zu Strafen haben die Pfliegeeltern der Waisenkinder genau eben das Recht, welches natürlichen Eltern zustehet: das ist, allemal zur rechten Zeit, angemessen und mit Liebe zu züchtigen. Sind die Ursachen erheblich, so muß der Fall dem Prediger, und nach Befinden, kann er auch

auch der Obrigkeit des Orts, angezeigt werden, um von Gerichts wegen, auf eine angemessene, öffentliche Strafe zu erkennen; niemals aber und in keinem Falle darf ein Pfliegekind von seinen Pfliegeeltern fortgesetzt, und sich selbst überlassen werden, ohne so ipso sich sehr straffällig zu machen.

10. In Krankheitsfällen, wo die Krankheit ernsthaft zu werden beginnt, muß solches gleichfalls dem Prediger bekannt gemacht werden, damit dieser sehen könne, ob das Kind die gehörige Wartung und Pflege genieße? Ist die Krankheit von langwieriger Art, und so beschaffen, daß der Patient, nach der Jahreszeit, transportirt werden könne, so muß der Administration des Waisenhauses zu Potsdam Anzeige davon geschehen.

11. Sollte ein Knabe heimlich entlaufen, so muß solches gleichfalls dem Prediger angezeigt, und hernächst alle Mühe angewandt werden, um ihn auf der Spur zu kommen, und ad locum unde ihn wieder zurück zu bringen. Ist sein Aufenthalt zu entfernt, so darf er nur, wenn er mit Gewisheit erfahren worden, der Administration des Waisenhauses zu Potsdam bekannt gemacht werden.

12. Wenn ein Knabe von zu schwacher Constitution ist, als daß er zur Land- und Ackerwirtschaft, brauchbar zu werden Hoffnung mache, so muß solches bey Zeiten bemerkt, und dem Beamten oder Landrath angezeigt werden, weil in diesem Falle allein eine Ausnahme Statt findet, und ein solcher Knabe, zu einer angemessenen Profession gethan werden muß. Es muß diese Anzeige, aber nicht bis zum 15. Jahre desselben, da das Kostgeld für ihn cessirt, aufgeschoben werden.

13. Wenn sich Eltern oder Verwandte der Kinder, zum Besuch derselben einfänden, so hängt es lediglich von den Pfliegewirthen derselben ab, diese Leute bey sich aufzunehmen, oder nicht, und können solche nicht das geringste unbezahlt verlangen, auch, wenn ein solcher Besuch zu lange währet, oder zu oft kommt, geradehin weggelesen werden. Und da die auf dem platten Lande untergebrachten Waisenkinder sehr oft von ihren Eltern oder Verwandten, zur heimlichen Desertion verleitet, oder wohl gar von ihnen gleich heimlich mit fortgenommen, und hernachmals auf Bettel im Lande herumgeschleppt werden: so müssen die Kinder ihnen durchaus nicht, ohne ausdrückliche Anweisung, überlassen, noch muß eins derselben, ohne Vorzicht, ihnen zur Begleitung, oder unter ähnlichem Vorwande, allein auf dem Weg, ausserhalb des Dorfes anvertraut werden.

14. Wenn Kinder aus dem Potsdamschen Waisenhause sterben: so muß allemal der Behörde ein Todenschein gratis darüber eingesandt werden, welcher zur Registratur

nach Potsdam kommt, und die Krankheit angeben muß, woran das Kind gestorben ist.

15. Ueber alles, was die Behandlung dieser Kinder, überhaupt so wohl, als deren Pflege, Nahrung, Kleidung, den Unterricht derselben, und ihre eigene Aufführung betrifft, ertheilen die Prediger, bey jedesmaliger Einfindung der Alimentations-Gelder-Berechnungen, ihre Atteste. Diese sind bisher, leider! dem größten Theil nach, ganz zwecklos abgefaßt gewesen; daher hier festgesetzt, und gemeissenst anbefohlen wird:

- a) Daß kein Prediger sich entziehe, den Listen solche selbst beizufügen, und nicht etwa das Attest sich vom Ausfertiger der Liste vorschreiben lasse.
- b) Muß es genau diejenigen Punkte, ohne Ausnahme, betreffen, welcher hier ad 15. gedacht worden, und auch in dem Rubro der jedesmaligen Liste benannt stehen.
- c) Muß es nach Wahrheit und Gewissenhaftigkeit, ohne alle Menschenfurcht oder Freundschaft, nach der eigentlichen Bedeutung des *fidei pastoralis*, abgefaßt seyn: wobei jedoch den Predigern frey steht, nöthigen Falls, auch privatim der Administration des Waisenhauses zu Potsdam Anzeige zu thun, welche unter der Rubrique Waisenhaus-Sachen, mit der Post, an sie gerichtet werden können.

Schlüsslich wird noch bemerkt, daß sämmtlichen Land-leuten durch die Behörde bekannt gemacht werden soll, daß die Prediger des Orts, als besondere Aufseher, der ihnen aus dem Königl. großen Waisenhanse, in Pflege anvertrauten Kinder, Höchsten Orts bestellt worden, und sie mithin selbige, in dieser Qualität stets zu erkennen, und ihnen Rede und Antwort zu geben haben.

Berlin, den 5. Aug. 1788.

N. C. C. T. VIII. S. 2395. Nr. 7 de 1789.

19. März 1789. a.

Circularo an alle Inspectores des Schuwerk, wodurch der Himmelfahrtstag zu feyern anbefohlen wird. De Dato Berlin, den 19. März 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue! Nachdem Wir erwogen, wesgestalt unter denen ehmaligen verschiedenen Festtagen, deren Abschaffung in Unsern Landen bereits unter voriger Regierung, zum wahren Besten des Nahrungs-Standes und der untern Volksclasse verordnet worden, gleichwohl die Himmelfahrtsteyer unsers Herrn Jesu Christi für dessen Anhänger und treue Bekenner von vorzüglicher Wichtigkeit bleibe und daher deren Wiederherstellung nicht zu unterlassen seye; als haben Wir dem zufolge laut Cabinetsordre vom 4. dieses

Allerhöchst gut gefunden und an das Oberconsistorium unterm 6. dieses dahin Verordnung erlassen, daß von nun an dieses Fest in Unsern gesammten Staaten und Provinzen an dem Tage, wo solches der Zeit nach einfällt, hinwiederum, wie ehemals und gleich andern hohen Festtagen, besonders gefeyert und damit in diesem Jahre dergestalt der Anfang gemacht werden solle, daß am bevorstehenden 21. May dieses Jahr in sämmtlichen Stadt- und Landkirchen zur Feyer mehrermeldten Festes, nach vorhergegangener Ankündigung, Vor- und Nachmittag gewöhnlicher Gottesdienst gehalten werde.

Wir machen Euch demnach solches bekannt und befehlen Euch gnädigst, Euch darnach zu achten, auch sämmtliche Prediger anzuweisen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 19. März 1789.

F. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

N. C. C. T. VIII. S. 2429. Nr. 18 de 1789.

19. März 1789. b.

Manuscript an die Preussische Regierung und Consistorium, daß die Vergeltungen der Küster und Schulmeister auf dem Lande zur Cognition des Consistorii gebracht werden müssen. De Dato Berlin, den 19. März 1789.

Friedrich Wilhelm König etc. etc. Unsern etc. Wir vernehmen, daß in der dortigen Provinz darüber Zweifel entstehen: ob das Edict vom 16. May 1760. wodurch die Vergeltungen der Prediger und Schullehrer der Cognition der Consistorien unterworfen worden, auch auf die Küster und Landschulmeister gehe, und daß die Justizämter die Bestrafung der letztern ohne alle Concurrenz des Consistorii zu verfügen pflegen. Da solches Unserer Intention keineswegs gemäß ist; so befehlen Wir Euch hiezu in Gnaden: die Justizämter und Gerichtsobrigkeiten zu instruiren, daß das Edict de 1760. wegen Bestrafung der Vergeltungen der Prediger und Schullehrer, auch auf die Küster und Schulmeister auf dem Lande gehe, mithin deren Vergeltungen zur Cognition des Consistorii gebracht werden müssen. Erelignet sich der Fall, daß auf Gefängnißstrafe erkannt werden muß; so ist dahin zu sehen, daß in allen Fällen, wo es ohne großen Kostenaufwand geschehen kann, die Bestrafung von einem benachbarten Magistrat oder Gerichtsobrigkeit modo requisitionis vollzogen werde, um das Aufsehen in der Gemeinde und bey der Jugend möglichst zu verhüten. Sind etc. Berlin, den 19. März 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Böllner.

N. C. C. T. VIII. S. 2431. Nr. 19. de 1789.

30. April 1789.

Declaration des 9. und 30. J. aus dem Wege: Reglement für Preussen vom 24. Juny 1764. die Besserung der an und durch Kirchhufen gehenden Wege betreffend. De Dato Berlin, den 30. April 1789.

Wenn in dem Wege: Reglement für das Königreich Preussen de dato Berlin den 24. Juny 1764. in Ansehung der Besserung der an und durch die Kirchen; und Pfarrhufen gehenden Wege in den §phis 9. & 10. nicht bestimmt genug ausgedrückt ist, wenn solche eigentlich obliegen, und darüber Anzeigen geschehen sind, so wird zu Berichtigung aller Mißverständungen für die Folge hierdurch festgesetzt, daß den Predigern und Kirchen: Vorstehern die Besserungen der an und durch die Kirchen; und Pfarrhufen gehenden Wege nicht obliegen, sondern im Fall diese Hufen auf gewisse Jahre verpachtet worden, von den Zeit: Pächtern der Kirchen; und Pfarrhufen die zu den Wegebesserungen nöthige, erforderliche Stein; Sand; und andere Fuhrten, auch die Handdienste verrichtet, wenn aber baarees Geld aufzubringen ist, die Kirchen; und Pfarrhufen nicht mit in Anrechnung gebracht, vielmehr dergleichen Kosten von der ganzen Gemelne ohne Unterschied der Religion getragen werden sollen, wohingegen wenn keine Zeit: Pächter der Kirchen; und Pfarrhufen vorhanden sind, sondern gedachte Hufen von den Kirchen: Vorstehern oder Pfarrern selbst bewirtschaftet werden, auch die Stein; Sand; und andere Fuhrten, insgleichen die Hand: Dienste nicht von den Kirchen: Vorstehern oder Pfarrern geordert, sondern gleich, falls von der ganzen Gemelne ohne Unterschied der Religion geleistet werden müssen. In dem Fall, wenn die Kirchen; und Pfarrhufen erblich ausgegeben sind, müssen die Erb: Pächter nicht nur sämtliche Fuhrten und Hand: Dienste bey solchen Wege: Besserungen thun, sondern auch die des Wehufs etwa erforderliche Geld: Beyträge allein hergeben und solchenfalls die Gemelnen dazu Hand: und Spann: Dienste zu leisten oder baarees Geld aufzubringen, nicht angehalten werden.

Berlin, den 30. April 1789.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

v. Larmer. v. Gaudi. v. Böllner.

N. C. C. T. VIII. S. 2477. Nr. 29 de 1789.

19. Juny 1789.

Landgestüt: Reglement für die Churmark. De Dato Charlottenburg, den 19. Juny 1789.

Wir Friedrich Wilhelm, König u. r. Thun Land und folgen hiermit zu wissen, daß: Nachdem Wir aus landes: väterlicher Huld und Gnade resolviret haben, die bisher in Unsern Landen völlig vernachlässigte Pferdebezeugung zu verbessern, und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen, um

künftighin die bis jetzt außer Landes gekaufte Remonten für die Kavallerie im Lande selbst zu ziehen und zu kaufen, die dafür auszubehende beträchtliche Summen Unsern getreuen Unterthanen zufließen zu lassen, und ihnen dadurch einen neuen Zufluß des Erwerbs zu verschaffen: so haben Wir es für das dienlichste Mittel auf die sicherste Art zu diesem Endzwecke zu gelangen, erkannt, daß Wir auf eigene Kosten gute und tüchtige Beschäler für die Stuten der Landes: Einsassen, und besonders der Unterthanen: Unserer Domainen anschaffen und unterhalten, solchergestalt aber ein Landgestüt einrichten lassen, ohne deshalb den Landes: Einsassen neue Abgaben aufzulegen. So wie nun wegen dieser Anschaffung und Unterhaltung der Hengste bereits die nöthige Vorkehrung getroffen ist, so ordnen und befehlen Wir

§. 1. Sollen in den zur Pferdebezeugung bequemsten Gegenden der Churmark die zur Beschälung tauglichsten Stuten der Landes: Einsassen und vorzüglich derer Unterthanen Unserer Domainen bis zu einer Anzahl die der Zahl der angeschafften Landbeschäler angemessen ist, ausgesucht und mit dem Landgestüts: Zeichen auf der linken Backe und rechten Lende gebrannt, auch über jede dem Eigenthümer ein gedruckter Schein zugestellt werden. Mit diesen meldet er sich jedes Frühjahr von dem ihm jährlich zu bestimmenden Tage an, in dem ihm anzuweisenden Orte, wohin die Landbeschäler werden verschickt seyn, und der jedesmal so gewählt seyn wird, daß die Stuten nicht zu weit hin gebracht werden dürfen, läßt seine Stuten daselbst beschälen, und von dem dazu bestellten Mann in die Listen eintragen. Am neunten Tage nach der Beschälung werden die Stuten wiederum an den gedachten Ort gebracht, durch die Hengste versucht, und wenn sie selbige annehmen von ihnen nochmals belegt, solches auch drey bis viermal wiederholt, wenn die Stute nicht eher geblieben ist. Mehrermale das Beschälen zu wiederholen, würde nicht rathsam seyn, weil wenn eine Stute nach drey bis viermaligen Bedecken nicht trächtig geworden, zu vermuthen ist, daß sie es auch für dieses Jahr nicht werden wird, mithin die Kräfte der Hengste unnütz verschwendet, und solche empfindlicheren Stuten entzogen werden würden.

Sollte jemand, dessen Stute zum Landgestüt gebrannt ist, sie nicht zur rechten Zeit zur Beschälung oder zum nachprobiren stellen, so soll er in jedem Contraventionsfall mit fünf Reichsthalern zur Landgestüt: Cass, oder verhältnismäßiger Leibstrafe belegt werden.

§. 2. Gleich bey dem ersten Sprünge bezahlt der Eigenthümer für jede Stute zwanzig Groschen, an den der die Liste führt, und läßt die Zahlung auf den vorhin gedachten gedruckten Schein bemerken, die folgenden Sprünge

aber, werden ohne Bezahlung gewährt. Das hierdurch aufkommende Geld soll jährlich dazu verwandt werden, die nöthige Remonte zu Erziehung des Abganges bey den Landbeschälern, zu erkaufen.

§. 3. Da es einer guten Pferdezuucht durchaus hinderlich ist, wenn die schlechten Bauerhengste oder sogenannten Unterläufer mit den Stuten zusammen auf der Weide getrieben werden, und der Endzweck der Landbeschälung dadurch auch ganz vereitelt werden würde, indem die guten Stuten von den schlechten Hengsten bedeckt seyn würden, ehe sie zu den Landbeschälern kommen, mehreren Uebel als z. B. daß die jungen Hengste zu früh springen, oder junge Stuten zu früh bedeckt, und für immer verborben werden, nicht zu gedenken: So sollen in den Dörfern, wo sich Stuten befinden, die zum Landgestüt gebrannt sind, sofort alle Unterläufer abgeschafft und niemanden erlaubt werden, einen Hengst der über zwey Jahr alt ist, auf die gemeine Hütung zu weiden, dahingegen das Landgestüt Bedacht nehmen wird, so viel nur irgend möglich, die gesammten Stuten eines Dorfs, in so fern sie nicht fehlerhaft, brennen zu lassen. Wird hiewieder gehandelt, und werden Hengste auf der gemeinen Weide, oder unter gebrannten Stuten gefunden, so sollen diese sofort gelegt, und das Verbrechen wider dieses Reglement mit fünf Thaler zur Landgestüt-Casse, oder verhältnismäßiger Leibesstrafe gebüßt werden.

§. 4. Ausserdem müssen sämtliche bey den Privatpersonen und Unterthanen vorhandene Beschäler, dem Land-Stallmeister, oder dem von ihm deputirten sachkundigen Gestütbedienten, jährlich auf Verlangen vorgezeigt, keiner ohne dessen Genehmigung und einem darüber von ihm erhaltenen Schein zum Bedecken gebraucht, im Fall aber sie Erbfehler halber von ihm verworfen worden, ohne Belagerung gewallacht werden.

§. 5. Wann aber auch der Hengst der Privatpersonen zum Beschäler approbirt ist, so muß sich doch bey fünf Reichsthaler Strafe zur Landgestüt-Casse, niemand unterstehen, damit eine zum Landgestüt gebrannte Stute bedeckt zu lassen.

§. 6. So wie alle Kosten und Sorgfalt die Wir an der Veredelung der Pferdezuucht in Unsern Landen wenden lassen, zum Theil für diese verlohren gehen würden, wenn die Stuten ausser Landes, und an Fremde verkauft werden dürften, so verbieten Wir aus landesherrlicher Macht bey zehn Reichsthaler Strafe, und erforderlichen Falls bey Confiscirung des ganzen Kauffschlings, beydes zur Landgestüt-Casse, eine Stute oder Stutfohlen, sie sey zum Landgestüt gebrannt oder nicht, gehöre einer Privatperson oder einem Immediatunterthan, an einen Fremden, oder

außerhalb Landes zu verkaufen, weshalb denn jeder verbunden ist, seine Stuten auf Erfordern nachzuweisen, besonders aber auf den Rosmärkten alle Vorsicht zu brauchen, daß die Stute nicht ausser Landes gehe. Zu dem Ende befehlen Wir den Zoll- und Meisselmeistern, darauf gehörig zu wachen, und keine Stute ausserhalb Landes passieren zu lassen, wie dann auch die Polizeypausreuter gleichfalls darauf sehen müssen.

Da jedoch einige Dörfer in der Prignitz und Altmark an der Havel und Elbe, bisher einen starken Absatz ihrer Fohlen an Ausländer gehabt haben, und bey ihrer jetzigen Wirtschafts-Einrichtung dieser Zweig des Erwerbs nicht gleich auf einmal abgeschnitten werden kann: So wollen Wir den Verkauf, auch der Stutfohlen in gedachten Gegenden die jedoch allda von den Verkäufern selbst erzogen seyn müßten, noch auf zwey Jahre gegen zu ertheilende Pässe erlauben, und nach Ablauf dieser Zeit in nähere Erwägung ziehen lassen, was zum Besten der Einsaßen und der Pferdezuucht weiter zu verfügen seyn wird.

§. 7. Dahingegen ist den Theilnehmern am Landgestüt erlaubt, Stuten und Stut-Fohlen außer der Beschälzeit innerhalb Landes zu veräußern, jedoch ist der Verkäufer, so wie der Käufer, bey zwey Thaler Strafe zur Landgestüt-Casse verbunden, solche Fälle, wie auch jeden Sterbefall dem Schulzen anzuzeigen, damit solches in den Registern angemerkt, die Richtigkeit und Ordnung erhalten, und dem Unterschleif in Verkaufung ausserhalb Landes vorgebengt werde. Für die hiebey obwaltende Mühe, hat der Schulze bey jeder Veräußerung, es sey Tausch, Verkauf oder Schenkung, zwey Groschen von dem Verkäufer, und der Schulze in dessen Dorf die Stute kommt, vom Käufer eben so viel zu erhalten.

§. 8. Zur genauen Befolgung dieser Vorschrift befehlen Wir, daß in allen Dörfern wo Stuten zum Landgestüt gebrannt sind, die Schulzen nach dem ihnen zuzufertigenden Formular ein besonderes Register führen, und in selbigem sämtliche gebrannte Stuten, und die davon gesallene Hengst- und Stut-Fohlen genau verzeichnen und dabey allen Ab- und Zugang, imgleichen das Alter eines jeden Pferdes eintragen sollen. Sollten einige Schulzen des Schreibens unerfahren seyn, so müssen die Obrigkeit, solche Dörfer in besondere Aufsicht nehmen, und durch mündliche Angaben das fehlende ergänzen, und zu Papier bringen lassen.

§. 9. Nichts ist der guten Pferdezuucht so sehr hinderlich, als wenn die junge Pferde nicht gehörig und in Ruhe auswachsen können, und die Stuten, zur Zeit wenn sie tragen, nicht geschont werden. Wir verbieten daher bey fünf Thaler Strafe zur Landgestüt-Casse, jedem ohne Aus-

nahme, ein Fohlen vor dem erreichten dritten Jahre, unter irgend einem Vorwande einzuspannen, zu reiten oder zu irgend einer Arbeit zu gebrauchen, die tragende Stuten aber bey eben der Strafe, sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Abfohlung zu schweren Diensten, und besonders zu den Herrschaftlichen Vorspannen zu gebrauchen; jedoch soll dies niemand seiner Dienstpflicht entledigen, vielmehr muß er seinem eigenen Vortheil gemäß selbst darauf Bedacht nehmen, wie beydes neben einander bestehen möge.

§. 10. Jeder Schulze ist auf Pflicht und Gewissen verbunden, alle in seinem Dorfe wider dieses Reglement begangene Verbrechen zu notiren, seiner Obrigkeit treulich anzuzeigen, und das zu führende Register jederzeit zur Uebersicht bereit zu halten, wofür ihm der vierte Theil der in seinem Dorfe einkommenden Strafgebern jährlich vertheilt werden soll, weshalb denn auch wenn die Contraventions mit Leibes-Strafe belegt werden, dennoch der vierte Theil von dem Verbrecher baar bezahlt werden soll. Im entgegengesetzten Fall aber, wenn dem Schulzen Nachlässigkeit und Unordnung zur Last gelegt werden kann, soll er nachdrücklich bestraft werden.

§. 11. Soll jährlich unter Direction des Land-Stallmeisters oder eines Gestüt-Deputirten, ein Gestüt-Tag gehalten, an selbigen die Register der Schulzen nachgesehen, und die wider das Reglement vorgefallene Vergehungen mit Zugiehung jeden Orts-Gerichtshalters untersucht und gesetzmäßig bestraft werden.

§. 12. Wenn Wir Eingangs dieses Reglements Unsern getreuen Unterthanen verheissen haben, daß Wir die Remonte für die Cavallerie in Unsern Landen wollen ankaufen lassen, in so weit sich dazu taugliche Pferde finden, so erklären Wir zugleich, daß keinesweges jemals die hiezu nöthigen Pferde um festgesetzte Preise ausgehoben werden sollen, sondern die Regimenter haben sich lediglich kaufweise über die für sie brauchbare Pferde mit den Besitzern nach deren freyen Willen zu vergleichen.

§. 13. Zu noch mehrerer Aufmunterung zur guten Pferdebezugt wollen Wir jährlich denjenigen zweyen Einsäßen, die die besten im Landgestüt der Churmark gefallen, den vierjährigen Hengste erzogen haben, Prämien, und zwar dem für den schönsten und besten Hengst, mit einer goldenen Medaille fünfzig Thaler an Werth, und daneben fünfzig Thaler baar, und dem zweyten an Schönheit und Güte mit einer silbernen Medaille von zehn Thaler an Werth und vierzig Thaler baar verabreichen lassen. Ein jeder also der auf diese Prämie Anspruch machen will, muß sich mit den nöthigen Beweisen, daß der Hengst im Landgestüt gefallen, durch seine Obrigkeit im Monat Januar jeden Jahres bey dem Land-Stallmeister angeben lassen,

der sodann die Pferde besichtigen, und wegen Zuerkennung der Prämien berichten wird.

§. 14. Damit nun die in diesem Reglement Unsern Unterthanen verheissenen Wohlthaten zu jedermanns Wissenschaft kommen mögen, auch in Ablicht der Contraventions sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges in jedem Dorfe der versammelten Gemeinde vorgelesen, ein Exemplar davon in dem Schulzen-Amte, und eins in dem Schenk-Krüge affigirt, auch an den Gestüt-Tagen den Einsäßen in Erinnerung gebracht werden.

§. 15. Schläßlich befehlen Wir Unsern Krieges- und Domainen, Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Domänen- und Justiz-Beamten, auf die Aufrechterhaltung dieses Reglements, welches lediglich das wahre Wohl Unserer Lande zum Endzweck hat, mit allem Ernst und Eifer zu halten, und hegen zu Unsern treuen Unterthanen, das gnädigste Vertrauen, daß sie Unsere Allerhöchste Absicht, die Pferdebezugt zu verbessern, um ihnen eine neue Quelle des Wohlstandes zu eröffnen, nicht verkennen, sondern treulich alles anwenden werden, um, sie zu erreichen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und begedruckten Königl. Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. Junij 1789.

(L. S.)

Fr. Wilhelm.

Lindeau.

N. C. C. T. VIII. S. 2529. Nr. 40 do 1789.

9. July 1789.

General-Directorial-Rescript an die Churmärk. Cammer, wegen der fidejussorischen Rechte der Landbesitzer, vom 9. Julio 1789.

Friedrich Wilhelm König 1c. 1c. Unsern 1c. Da die Land-Gestüte-Anstalten zum Besten des Staats sind, welche Wir Allerhöchste unmittelbar anordnen lassen, und die für Unsere Höchste Rechnung dirigirt und administret werden, so hat es kein Bedenken, daß denselben jura fisci zustehen, und solche in ihren Prozessen durch Cammer-Fiscäle vertreten werden müssen. Ihr habt also die unter Euch stehende Fiscäle zu instruiren, daß dieselben, wenn Land-Gestüte als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen haben, solchen nomine fisci nach den von den Vorgesetzten solcher Gestüte ihnen zu erteilenden Aufträgen und Informatiōnen sich in gleicher Art und Verhältnis unterziehen müssen, als wenn ihnen von Euch fiscalische Prozesse aufgetragen werden, welches den erwähnten Fiscälen zu ihrer Achtung bekannt zu machen ist. Sind 1c. Berlin, den 9. July 1789.

Auf Special-Befehl.

An die Churmärkische 1c. Cammer.

N. C. C. T. VIII. S. 2539. Nr. 44 do 1789.

16. July 1789. c.

Inspection's-Ordnung für die reformirten Kirchen und Schulen in Schlessen
v. 16. July 1789.

Wir Friedrich Wilhelm König etc. etc. Domnach Wir gut und nöthig gefunden haben, sämmtliche evangelisch-reformirte Kirchen und Schulen in Schlessen, in einer Inspection zu vereinigen, einen eigenen Inspector zu bestellen und eine Inspection's-Ordnung verfassen zu lassen; als wollen Wir hiermit folgendes verordnen:

1. Der Inspector hat vor allen Dingen zuerst dahin zu sehen, daß er mit einem untadelhaften Verhalten in der Lehre und im Leben, wie auch in sorgfältiger Wahrnehmung seines Amtes, andern vorleuchte.

2. Er soll auf alle seiner Aufsicht anvertraute Prediger sorgfältig Acht haben, daß sie ihres Amtes nach ihrer empfangenen Bestallung und wie es evangelisch reformirten Predigern gebühret, nach der im Königl. Lande eingeführten reformirten Kirchen-Ordnung und hergebrachten Gewohnheit, mit Predigen, Administration der heiligen Sacramente, fleißigen Katechisationen, Besuchung der Kranken, Sorge für die Armen etc. etc. sich würdig und demnach auch beydes in Lehre und Leben unsträflich verhalten, in keinem Stücke Aergernisse geben und in den gemachten Einrichtungen und Ordnungen, keine eigenmächtige Veränderungen machen.

3. Er soll eine gleichmäßige Aufsicht über die bey den Gemeinen angesehnen Schulmeister führen, sich fleißig nach ihrem Leben und Wandel und der treuen Verwaltung ihres Amtes erkundigen, dahin sehen, daß sie es auf eine zweckmäßige Weise verrichten, und wo es nöthig ist, ihnen mit Rath und That dazu behülflich seyn. Damit aber auch keine unrichtige Leute zu Schulhaltern angenommen werden, so soll er einen jeden neu angehenden zuvor examiniren, und wenn er ihn geschickt genug findet, mit einem Zeugnisse von seiner Tüchtigkeit versehen, ohne dessen Vorzeigung keiner zu einem Schulamte können soll.

4. Er hat die Installationen der Prediger zu verrichten, nachdem diese ihre förmliche Vocation und deren Confirmation, er aber zu solcher Handlung den Befehl erhalten.

5. Er soll hiernächst darauf sehen, daß keine unexaminierte Candidaten im Lande predigen, sondern diese vielmehr dazu anhalten, daß sie sich wegen ihres Tentamens bey Unserm Kirchen-Directorio melden und um die Erlaubniß zu predigen bey demselben ansuchen, und wenn sie nicht selber nach Berlin gehen könnten, dessen Verordnung sich erbitten, und dann wegen der empfangenen Erlaubniß, mit einem deswegen erhaltenen Scheine, da wo sie predigen wollen, sich ausweisen.

6. Er hat die Examina mit den Candidaten zu halten und die Ordinationen zum Prediger-Amte zu verrichten, die ihm von Unserm Kirchen-Directorio aufgetragen werden, und heget man das Vertrauen, daß er sonderlich wegen der ersteren, getreue und gewissenhafte Berichte einschicke.

7. Die ihm zugesfertigten allerhöchsten Edicte und Mandate, welche entweder durch die Prediger an ihrem Orte öffentlich sollen bekannt gemacht werden, oder ihnen selbst zur Nachricht und Anweisung dienen sollen, hat er ihnen baldmöglichst zuzuschicken, sich aber ein jährliches Verzeichniß davon zu halten, den Tag der Absendung darinn zu bemerken, und am Ende des Jahres ein Gegenverzeichniß von jedem Prediger sich schicken zu lassen, in welchem der Tag des Empfangs, und wenn es ein Publicandum betrifft, der Tag der geschehenen Publication bemerkt ist. Diese Gegenverzeichnisse werden ihm zu seiner Legitimation dienen, wenn jemand eine Unwissenheit oder Nicht-Erhaltung vorwenden wollte.

8. Er hat ferner bey den Gemeinen, ausser Breslau und Glogau, (als welche davon eximirt sind) von Zeit zu Zeit, untersuchende Kirchen- und Schul-Visitationen vorzunehmen, so daß sie wenigstens in drey oder vier Jahren einmal an jedem Orte geschehen. Von denselben soll er, so wie von der bestimmten Zeit seiner Ankunft, einige Wochen zum voraus Nachricht geben, damit alles gegen diese Zeit in Bereitschaft gehalten werde; alsdann den Prediger über einen zum Voraus aufgegebenen Text predigen und darauf die Jugend catechisiren hören; die Schule untersuchen, den Schulmeister in seiner Gegenwart die Kinder unterrichten lassen, die Kinder auch wohl selber examiniren, solchergestalt von der Beschaffenheit der Schule sich selber versichern, und über die darin sich findenden Mängel Erinnerung thun. Hiernächst soll er nach dem Leben und Wandel des Predigers und Schullehrers fragen, die Vorsteher der Gemeinde darüber in der Stille vernehmen, und erforderliche brüderliche Ermahnungen, wenn sie nöthig wären, geben; eben so auch nach dem Verhalten der Vorsteher und Aeltesten, desgleichen nach dem christlichen Betragen der Gemeinde sich erkundigen, um denen, die da Aergerniß geben, allein oder in Beyseyn des Predigers oder auch der Vorsteher das zu sagen, was zu ihrer Besserung dienen kann; weiter, die Kirchenbücher sich zeigen lassen, um von deren Ordnung zu urtheilen, das Inventarium des Kirchengüterthes durchgehen, den Bauzustand der Kirche, Schule und Pfarrwohnung untersuchen, die Obligationen von den etwa ausgeliehenen Kirchengeldern, auch ob solche unter gemeinsamen Beschluß sicher verwahrt werden, untersuchen; überhaupt aber alle die Anordnungen machen,

welche die Umstände erfordern, und endlich über alles an Unser Kirchen-Directorium berichten. Sollte der Inspector verhindert seyn, die Visitation selbst zu verrichten; so wird demselben überlassen, sich besonders bey den weit entfernten Gemeinden eines benachbarten Geistlichen dazu zu bedienen und hiezv von der vorgesetzten Instanz ein Commissoriale auszuwirken, jedoch muß dieser sein Commissions-Protocoll dem Inspector zur weitem Besorgung einreichen.

9. Da diese angeordnete Visitationes, eines Theils in Breslau und Glogau nicht statt finden, andern Theils zu einer fortdauernden und hinlänglichen Kenntniß von dem Zustande der Gemeinen, welche Unser Kirchen-Directorium nöthig findet, nicht genug sind; so soll der Inspector sich am Ende eines jeden Jahres von dem Prediger eines jeden Orts eine Nachricht von dem Zustande seiner Kirche und Gemeinde, von der erhaltenen Ordnung oder eingerissenen Unordnungen, von dem Zustande der Schule und dem Verhalten des Schulmeisters und der andern Kirchen-Bedienten und vergleichen, nach beygefügtem Schemate, auch neben den gewöhnlichen jährlichen Tabellen, eine namentliche Liste von den in dem abgewichenen Jahre confirmirten Kindern nach den Dörfern wo es geschehen, (wenn er etwa mehrere Dörfer zu bereisen und zu besorgen hat) wie auch, Breslau und Glogau ausgenommen, eine von sämmtlichen Kirchen, Aeltesten beglaubte und bescheinigte Kirchen-Rechnung ebenfalls, nach dem dazu gemachten Schema zuschicken lassen, der Inspector aber sendet daraus eine General-Tabelle, worinn auch das Verhalten der Prediger angezeigt wird, ein.

10. Da auch die Prediger von ihren Gemeinen nicht viel abwesend seyn müssen, zumalen wo nur einer von denselben bey einer Gemeine steht; so wird der Inspector darauf zu halten haben, daß wenn ein Prediger innerhalb der Provinz eine Reise zu thun hätte, er es ihm zeitlich mit der Ursache davon anzeige, auch melde wie in seiner Abwesenheit sein Amt werde versehen werden, und daß er denn auch nicht länger als es Noth wäre, ausbleibe, wolle er aber außer der Provinz, oder gar außerhalb Unsers Landes verreisen, so muß er ihm bedeuten, daß er die Erlaubniß dazu bey der höhern Instanz zu suchen habe.

11. Geht endlich ein reformirter Prediger mit Tode ab, so hat er die Anzeige davon alsobald entweder von den Kirchen-Aeltesten oder dem Schulmeister, und stirbt der Schulmeister, oder geht sonst ab, von dem Prediger zu erwarten, nach deren Empfang der Bericht an den gehörigen Ort zu machen ist, auch hat er das Seinige mit dazu beizutragen, daß die Stelle bald und mit einem tüchtigen Manne wieder besetzt werde, und darauf zu sehen, daß in dessen auch während der Gnadenzeit, die etwa der Wittve

vergnünet wird, weder bey dem Gottesdienste noch in der Schule, so weit es verhältet werden kann, etwas versäumt oder vernachlässiget werde.

12. Uebrigens wollen Wir den Inspector und die Prediger in allen denjenigen Punkten, worinnen hier nichts besonders oder anders verordnet ist, auf die evangelisch reformirte Inspections- und Presbyterial-Ordnung von 1713 *) und die Inspections-Ordnung von 1737 **) verwiesen haben. Urkundlich unter Unserm Königl. Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 16. July 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Dönnberg.

S c h e m a

zu dem am Ende eines jeden Jahres an den Inspector einzusendenden Bericht.

Frage.	Beantwortung.
1) Ist alles bey der Gemeinde in der gewöhnlichen Ordnung geblieben, oder was sind für Unordnungen vorgefallen?	
2) Sind insbesondere, Predigten, Communionen, öffentliche und besondere Kinder-Lehren vorschriftsmäßig gehalten? oder ist davon abgewichen?	
3) Ist die Schule ordentlich und ununterbrochen gehalten?	
4) Haben die Aeltern ihre Kinder dazu ordentlich geschickt? oder welche sind es, die darinn nachlässig gewesen?	
5) Ist über das Betragen und den Lebenswandel des Schulmeisters, Organisten u. etwas zu erinnern?	
6) Sind einige Laster in der Gemeinde herrschend geworden, und besondere öffentliche Aergernisse vorgefallen?	
7) Wird der öffentliche Gottesdienst fleißig besucht?	
8) Wie viel Kinder sind in diesem Jahre zur Communion angenommen, oder confirmirt worden, und welche sind sie?	

*) S. d. 24. October 1713. Anmerk. d. Herausgebers.

**) Diese hat der Herausgeber abgedruckt nicht gefunden.

Frage.

Sie werden namentlich specificirt, nebst Anzeige des Orts, wenn der Prediger mehr, wie einen Ort, zu besorgen hat.

- 9) Ist sonst etwas merkwürdiges bey der Gemeinde vorgefallen?
- 10) Wie stark ist die Gemeinde: an Erwachsenen? an Kindern?
- 11) Wie oft haben Prediger und Aeltesten sich im Presbyterium versammelt, und sind die vorgenommenen Sachen gehörig niedergeschrieben worden?

N. C. C. T. VIII. S. 3019. Nr. 6 des Nachtrags zu 1790.
19. August 1789.

Instruction für die offenen Städte das Verhalten betreffend, welches ein jeder gegen die Accise- und Zollämter in Ansehung der einzubringenden und zu versteuernden Sachen zu beobachten hat. De Data Berlin, den 19. August 1789.

Se. Königl. Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergründigster Herr, haben bisher mißfällig bemerkt, wie, besonders in offenen, theils mit keinen, theils aber auch mit Thorschreibern versehenen Städten, zum Nachtheil Allerhöchstdero Accise- und Zolleinkünfte mancherley Unterschleife unternommen worden, und bey geschenehen Entdeckungen, Unwissenheiten, und Mangel bestimmter Anweisung vorgeschädet werden wollen. Um nun sowohl die Accise- und Zollerhebungen sicher zu stellen, als einem jeden Steuerpflichtigen den Vorwand der Unwissenheit zu benehmen, haben Höchstgedachte Se. Königl. Majestät nach Anleitung des Accisereglements vom 3. May 1787. pag. 16 §. 48. nachstehende Instruction zu jedermanns Achtung entwerfen lassen, und versehen sich zu allen und jeden, die hiermit betroffen werden, in Gnaden, daß sie sich für Unterschleife hüten, die geordnete Abgaben getreulich entrichten, und nicht Veranlassung geben werden, daß die in den Gesetzen auf die Contravention geordnete Strafen Anwendung finden dürfen. Diesem nach wird nach Anleitung der ältern und neuern Gesetze, und Vorschriften festgesetzt, daß

1. Jedermann, welcher steuerbare Waaren, und Victualien zur Stadt bringt, sie mögen zum eigenen Bedarf oder zum Handel bestimmt seyn, und zu Fuß, zu Pferde, oder zu Wagen eingeführt werden, damit auf die ordentlichen Straßen einpassiren, und sich aller Schleich, Neben- und Fußwege enthalten muß, widrigenfalls die Contravenienten als Desfraudenten angesehen, und nach Anleitung der Gesetze bestraft werden sollen.

2. Sind Thorschreiber in den Städten angesezt, so versteht es sich von selbst, daß die Einführung, und An-

Beantwortung.

gabs aller Waaren und Objecte, an solchen Orten geschehen muß, wo diese wohnhaft sind. Ein jeder anderer Eingang zur Stadt, ist als ein Schleich- und Schlupfweg anzusehen, und wer auf solchen mit steuerbaren Waaren betroffen wird, soll alles Einwendens ohnerachtet, als ein Desfraudent angesehen werden.

3. In solchen offenen Städten, wo keine Thor- oder Thorschreiber angesezt sind, hat das Acciseamt conjunctim mit dem Magistrat, die öffentlichen Eingänge zu bestimmen, auf welchen die Einführung der Waaren, Victualien, Feuerungsmaterialien, und aller Sachen und Geräthschaften überhaupt wie sie Namen haben mögen, nur erlaubt seyn sollen. Werden steuerbare Sachen auf andere Wege als durch Gärten, Wiesen, Stadtwälle und Gräben, Ströme etc. zur Stadt gebracht, so soll dergleichen Unternehmen, als gesetzwidrig angesehen, und die auf Destractions bestimmte Strafen statt finden.

4. In Städten wo keine Thorschreiber angesezt sind, müssen die dahin einzuführende Sachen vorgedachtermaßen auf denen erlaubten Wegen eingebracht, und ohne alles Anhalten bis vor das Acciseamt transportirt werden, wo selbst sie anzugeben, zu visitiren und zu versteuern sind.

Hierher gehören auch die von denen Jahrmärkten zurückkehrende Krämer und Handwerker, deren Retour-Waaren genau nachgesehen werden müssen.

Die für Kaufleute ankommende Material- und andere Waaren, Wein etc. müssen ebenfalls sogleich bey dem Eingange gerade vor das Acciseamt geführt, declarirt, visitirt und versteuert werden.

Keinem Einbringer, er sey aus der Stadt selbst, der Vorstadt, vom platten Lande, oder komme aus einem andern einländischen, oder fremden Orte, soll es erlaubt seyn, seine Waaren und Sachen, in den Häusern, Gärten, Scheunen und sonst, auch nicht in den Vorstädten niederzulegen, bevor er sich damit nicht im Acciseamte gemeldet, solche veraccisirt, und darüber mit einer gedruckten Quittung versehen hat, damit er sich gegen seine Abnehmer, und den Accise- und Zollbedienten gehörig legitimiren, auch die geschehene Besteuerung nachweisen könne, weil im Unterlassungsfall dieser Vorschriften gesetzliche Bestrafung Platz greifen soll. Denen städtischen und vorstädtischen Einwohnern, wird ebenfalls bei gesetzlicher Abhandlung untersaget, keine dergleichen steuerbare Sachen in ihre Häuser, und sonst wo, von niemanden absetzen zu lassen, wenn solche nicht zuvor versteuert, und dies durch Vorweisung einer gedruckten Quittung nachgewiesen worden. Die städtische und vorstädtische Einwohner müssen, wenn Landleute ihnen etwas zubringen, und sie Victualien und dergleichen erkaufen, sich nach Vorschrift des Accisereglements pag. 16 §. 46. zuvor die Ver-

steuerung durch Vorzeigung der Accisequittung nachweisen lassen. Wer aber etwas auf öffentlichem Markte kauft, ist in regula nicht schuldig, nach den Accisezetteln zu fragen.

5. Denen Accise- und Zollbedienten lieget ob, die zur Stadt einkommende Victualien, Waaren und Sachen genau zu revidiren, und daher ist es die Pflicht eines jeden Einbringers von dergleichen Objecten, sich ihrer Visitation unweigerlich zu unterwerfen, wenn solche gleich bereits bey dem Acciseamte statt gefunden hat. Die erhaltene Quittung muß ihnen ohne alle Weigerung vorgezeigt werden, damit sie alles, was nicht declariret, und versteuert worden, anhalten, und die Uebertreter in Anspruch nehmen können.

6. Selbst die weder zum Verkauf noch Verbrauch mit hin accisefrey in die Stadt eingehende Sachen, als: Horn zur Färberer, rohe Leder zum Ausgerben u. dergleichen die für die Geistliche, Spitäler, Armenhäuser, und andere von der Acciseabgabe befreiete Personen, bestimmte Consumtillen, und Deputatsstücken müssen vor der Ablieferung im Acciseamte angegeben und visitiret werden.

7. In der Erndtzeit, wenn die Einwohner ihr Getreide, Erbsen, Linsen, Bickeln, Kartoffeln, Rüben, Kohl, Glachs und dergleichen in die Stadt bringen, sollen sie, wenn sie deshalb nicht auf ein Fixum stehen, so wie sie solche einbringen, dem Königl. Acciseamte treuliche Anzeige machen, wie viel Schock, Fuder, Schoffel oder Bunde sie eingeführt haben, und sogleich die Accise davon berichtigen. Hen- und Holzfuhrer müssen gleichfalls, da wo der Hengewinnst eben so wenig als der Holzbedarf fixirt ist, jedesmal vor dem Abladen bey dem Acciseamte angezeigt, und die Abgaben davon sogleich bezahlt werden.

8. Landleute und andere Fremde, welche in die Städte Getreide zur Mühle, Mehl aus der Mühle oder sonstige Sachen durchführen, sind ebenfalls verbunden die ordentliche Strafe zu halten, und sich bey dem Acciseamte zu melden, wenn sie nicht als Defraudanten angesehen, und bestraft werden wollen.

9. Das zur Mühle bestimmte städtische Getreide, Malz und Schrooth, darf nicht eher aus den Häusern dahin gebracht werden, bis es dem Acciseamte zuvor gemeldet, gehörig veracciset, und von denen Officianten vorschriftsmäßig nachgesehen, und gemessen worden, so wie auch das aus der Mühle zurück kommende Gemahl nicht in die Häuser genommen werden darf, bevor solches nicht den Officianten wieder vorgezeigt, und von denselben die Richtigkeit anerkannt worden.

Nach Sonnen Untergang, und vor deren Aufgang darf aber kein Gemahl zur Mühle gebracht, noch daraus abgeholt werden.

10. Wenn Gerste zu Graupe gestampfet, oder rohe Hirse,

Hirse, auch sonst andere Hülsenfrüchte zu Gröhe gemacht werden soll, so muß solches dem Acciseamte zuvor angezeigt, und die geordnete Gefälle davon entrichtet werden.

11. Auch müssen die Stärke- und Pudermacher, den zu ihrer Fabrikation erforderlichen Weizen dem Acciseamte, bevor sie solchen in Arbeit nehmen, declariren, und die Gefälle davon entrichten.

12. Sachen die vom platten Lande oder aus der Fremde zur Verauctionirung in die Stadt eingebracht, müssen ebenfalls dem Acciseamte angezeigt werden, damit die davon zu entrichtende Gefälle gesichert werden können.

13. Kein Käufer soll eher ein erhandeltes Stück Vieh oder Pferd an sich nehmen, bevor der Verkäufer ihm nicht die Accisequittung über die richtig bezahlte Handlungsaccise vorgezeigt haben wird; auch muß überhaupt der Zu- und Abgang des Viehes, es bestehe solcher in jung gewordenen, gekauften, verkauften, ein- oder vertauschten, crepirten, anderswohin ins Futter oder auf die Probe gegebenen oder genommenen, jedesmal dem Acciseamte sogleich, und dabey der wahre Ein- und Verkaufspreis, wenn das Vieh verhandelt worden, angezeigt werden.

14. Kein Fleischer, oder Hauschlächter muß bey einem Bürger, oder Particulier eher ein Stück Vieh schlachten als bis ihm der Accisezettel vorgezeigt worden. Der wider handelt, wird doppelt so hoch als der Defraudant, und in Wiederholungs-Fällen sogar mit der Bestung bestraft werden.

15. Die Gänse welche den Sommer über auf den Ängern und Gewässern ihre Nahrung suchen, und nicht beständig auf den Höfen gefüttert werden, müssen, sobald sie gegen den Winter zu Hause kommen, zum Hausgeschlachten veraccisirt werden, wenn sie gleich eigener Zuwachs sind.

16. In denjenigen offenen Städten, allwo ein Dominium oder Königl. Amt das Verlagsrecht mit Bier oder Brandtwein hat, wird es denen städtischen Einwohnern zur Pflicht gemacht, eher dergleichen nicht einzuziehen, bevor sie dem Acciseamte davon nicht Anzeige gethan, und die Quittung über dessen Versteuerung gelöst haben, um solche den Verkäufern produciren zu können. Ehe sie gedachtes Getränk in ihre Behausung nehmen, muß es dem Acciseamte zur Revision productret, damit die Quittung vom Revisore contrasignirt, im Revisionsbuch eingetragen und selbige sodann zu Verhütung eines nochmaligen Gebrauchs eingerissen werden könne.

17. Pfänder die auf den Acciseämtern der offenen, und in den Thoren der mit Thorschreibern versehenen Städten eingelegt, müssen innerhalb drey Tagen eingelöst oder Anzeige gemacht werden, wenn solches aus erheblichen Ursachen nicht geschehen kann. Nach Verlauf dieser Zeit sind die Pfänder verfallen.

18. Kein Kaufmann darf ungesiegelte oder nicht plombirte Waaren in seinem Waarenlager führen, weil ohne diesen distinctiven Kennzeichen der einländischen Fabrication, und Versteuerung der erlaubten fremden Waaren, die Confiscation derselben, und die in den Gesetzen bestimmte Strafe dadurch verwürkt wird. Plombirte und gesiegelte Collis müssen von niemanden eigenmächtig, sondern lediglich von den Acciseämtern eröffnet werden.

19. Wenn Waaren aus der Stadt zu versenden vor kommen, so ist jedesmal dem Acciseamte davon Anzeige zu thun, damit der Ausgang auf den Passirzetteln attestirt werden kann, und derselbe seine Kraft durch Unterlassung dieses Erfordernisses in derjenigen Stadt nicht verliere, wohin die Waaren gesandt werden.

20. Die mit den ordinären Posten ankommende, für die Städte und das benachbarte platte Land bestimmte Kisten, Päck, Käfer u. sind der Visitation ebenfalls unterworfen. Ohne vorherige Anzeige der Empfänger, und gehörige Revision der Acciseämter müssen daher dergleichen nicht abgeholt werden, damit die gesellschaftliche Abgaben davon gesichert werden können.

21. Sämmtliche Einwohner werden verwarnet, keine steuerbare oder verbotene Waaren von Hausirern, und Herumträgern zu kaufen, oder dergleichen Defraudanten auf sonst irgend einer Art zu begünstigen; vielmehr als treue und gehorsame Königl. Unterthanen jeden solchen Contravenienten mit seinen Waaren inzuhalten, und an das Acciseamt zu überliefern; anderergestalt sie es sich selbst bezumessen, wenn sie als Heeler, und Mithelfer nach dem Strafedict vom 26. März 1787 geahndet werden sollten.

22. Kaufleute und alle andere Particuliers, wenn sie hoch impostirte Waaren aus den benachbarten ausländischen Orten entweder selbst einbringen, oder durch Boten von dorten holen lassen wollen, sind jedesmal schuldig, solches zuvor bey dem Acciseamte ihres Orts anzuzeigen: thun sie das nicht, so steht auch auf diese Unterlassung allein die gesellschaftliche Strafe, wenn sie vor der Einbringung damit entdeckt werden, und wird der Einwand, daß sie willens gewesen, solche im Thore zu declariren, nicht angenommen.

23. Diese Instruction, soll nicht nur in und vor der Accisekammer öffentlich ausgehängen, sondern auch auf dem Rathhause der Bürgerschaft sabellich zweymal, nemlich im Junio und December mit der Ermahnung vorgelesen werden, sich hiernach striete zu achten, weshalb von den Acciseämtern die nöthige Requisitionales zu erlassen sind.

Berlin, den 19. Aug. 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Werder.

N. C. C. T. VIII. S. 2575. Nr. 49. de 1789.

28. September 1789. b.

Rescript wegen der zur Königl. Bibliothek von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefernden Bücher, vom 28. Sept. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen u. u. Unsern u. u. Damit die von Unsern Vorfahren allhier gestiftete und von Ihnen sowohl als Uns selbst mit Königl. Kosten eingerichtete, unterhaltene und vermehrte Bibliothek ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, eine vollständige Sammlung aller in Unsern Landen aus Licht tretenden Bücher und Schriften enthalten möge, ist theils in den den einländischen Buchhändlern von Zeit zu Zeit verliehenen Privilegiis zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, theils auch durch verschiedene in ältern und neuern Zeiten, besonders unterm 29. März und 13. April 1765. ergangene Publicanda allgemein festgesetzt worden, daß die Buchhändler und Buchdrucker in Unsern gesammten Staaten von den in ihrem Verlage oder aus ihren Officinen heraus kommenden Büchern gewisse Exemplarien an besagte Unsere hiesige Bibliothek ohnentgeltlich abzuliefern verbunden seyn sollen.

Es ist Uns aber angezeigt worden, daß diesem Befehl bisher von sehr vielen ja den meisten einländischen Buchhändlern und Buchdruckern nicht nachgelebt worden, und Wir finden daher nöthig zum Besten besagter Unserer Bibliothek und der Wissenschaften überhaupt, deren Cultur durch eine vollständige, wohl geordnete und in der Hauptstadt zu Jedermanns Gebrauch offen stehende Büchersammlung bekanntermaßen nicht wenig befördert wird, vorgedachte Publicanda hierdurch nochmals zu erneuern, näher zu bestimmen und zu bestätigen.

Wir sehen, ordnen und wollen daher 1. daß ein jeder Buchhändler in Unsern gesammten Provinzen dies- und jenseits der Weser verbunden seyn soll, von allen Büchern und Schriften, die er verlegt, zwey Exemplare vollständig und ohngeldlich an Unsere hiesige große Bibliothek abzuliefern. Eben so muß

2. ein jeder Buchdrucker von allen Büchern, womit er als mit eigenem Selbstverlag, Handlung treibt, und in deren Betracht er also wie ein Buchhändler anzusehen ist, ebenfalls zwey Exemplarien, von solchen Büchern aber, die von ihm für andere, als inländische Verleger, z. E. für auswärtige Buchhändler, auf Kosten des Schriftstellers, auf Subscription, Pränumeration u. gedruckt werden, wenigstens ein Exemplar an gedachte Unsere Bibliothek abzuliefern.

3. Diese Verordnung erstreckt sich nicht bloß auf eigentliche Bücher, sondern auch auf Landkarten und andere dergleichen Werke, welche in irgend eines der wissenschaftlichen Fächer einschlagen, und für die Buchhändler

oder Buchdrucker einen Gegenstand des Verlags und Handels ausmachen. Leichen- und andere bloß einzeln herauskommende Predigten, Gelegenheits-Gedichte und Schul-Programmen, sind davon allein ausgenommen.

4. Die Ablieferung dieser Bücher und Werke muß alljährig zweymal, nemlich vierzehnten Tage nach der in jedem Jahre einfallenden Oster- und Michaelis-Messe geschehen. Der abliefernde Buchhändler und Buchdrucker muß ein Verzeichniß der eingesandten Bücher und Werke in doppelter Abschrift beylegen, und wird davon das eine Exemplar, mit der Quittung Unserer Bibliothekare versehen, zu seiner Legitimation zurück erhalten.

5. Welcher Buchhändler und Buchdrucker von nun an der Befolgung dieser seiner Obliegenheit sich entziehen, und mit der Ablieferung länger als ein Jahr von dem Tage an, wo solche hätte geschehen sollen zurück bleiben wird, der soll darüber auf die erste Anzeige Unserer Bibliothekare durch den Fiscum zur Verantwortung gezogen und außer der durch Execution zu bewerkenden Nachlieferung mit einer bis auf den doppelten Ladenpreis willkürlich zu bestimmenden Geldstrafe zum Besten der Bibliothek-Casse belegt werden.

6. Denjenigen Buchhändlern und Buchdruckern, welche bisher in Beobachtung dieser ihrer Obliegenheit säumig gewesen sind, wollen Wir zu deren Nachholung noch ein Jahr, von der nächst bevorstehenden Michaelis-Messe 1789 an gerechnet, verstaten, binnen welcher sie die noch restirende Bücher und Schriften, wenigstens vom Jahre 1765 an, oder wenn sie sich später etablirt haben, seit dem Anfang ihres Handels oder Gewerbes auf die vorstehend bestimmte Art nach und nach, abliefern können. Bleiben sie aber damit noch länger zurück, so haben sie es sich selbst bezumessen, wenn auf ferneres Anregen Unserer Bibliothek, Fiscus excoirt, und mit den §. 5. bestimmten Strafen wider sie verfahren werden müßte.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, das gegenwärtige Publicandum sämmtlichen in Eurem Departement wohnhaften Buchhändlern und Buchdruckern durch die ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden unverzüglich bekannt machen, und sie zu dessen pflichtmäßigen Befolgung anweisen zu lassen, auch auf erfolgendes Anmelden des Fiscus mit der verordneten Untersuchung und Ahndung gegen die Contravenienten ohnmachbleiblich zu verfahren. Sind Euch ic. Gegeben Berlin, den 28. September 1789.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Carmer. v. Jedlig. v. Dörnberg. v. d. Roß. v. Böllner.

An das Cammer-Gericht.

N. C. C. Tom. VIII. S. 2681 Nr. 61 de 1789.

6. October 1789 a.

Die Hafen- und Pilotagen-Ordnung für die Schifffahrt zu Königsberg über das felsee Haff v. 6. Octbr. 1789, N. C. C. T. VIII. S. 3027. Nr. 7. des Nachtrags 1790; so wie

6. October 1789 b.

Die Hafen- und Lootsen-Ordnung für die Schiffer und Seefahrenden, ingleichen die Lootsen-Commandeurs und die Lootsen in Pillau v. 6. October 1789 N. C. C. T. VIII. S. 3043. Nr. 8. des Nachtrags 1790. Sind nicht abgedruckt, weil sie durch die Gesetze vom 14. November 1823 Gesefssamml. 1823 S. 89 und 96 aufgehoben sind.

15. November 1789.

Das in dem Reser. v. 4. März 1799 b. erwähnte Reseript v. 15. Novbr. 1789, betreffend den Ankauf von Pfandbriefen mit 2 pro Cent Agio für das Generaldepositorium ist nicht aufzufinden gewesen.

7. December 1789.

Reseript an das Cammer-Gericht, nebst Conclusum der Gesefsscommission vom 28. Nov. wegen Wiederrufs der Vermächtnisse durch eine bloße Willens-erklärung. De Dato Berlin, den 7. Dec. 1789.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König ic. Unsern ic. Das auf Eure Anfrage vom 29. July c. wegen Wiederrufs der Vermächtnisse abgefaßte Conclusum der Gesefss-Commission lassen Wir Euch hierneben im Original zur Nachachtung in dem vorliegenden Falle und zur weitem Verfügung wegen der gewöhnlichermaassen einzufendenden Gebühren zufertigen. Sind Euch ic. Berlin, den 7. December 1789. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Carmer.

Beilage.

Auf die Anfrage des Cammer-Gerichts vom 29. July & prs. vom 21. Aug. 1789. den Wiederruf der Vermächtnisse betreffend, hat die Gesefss-Commission dahin conclusiret: das ein in einem Testament oder sonst gültiger Weise hinterlassenes Vermächtniß, durch eine bloße Willens-Erklärung, wenn nur diese erwiesen werden kann, rechtlich widerrufen werde.

Berlin, den 28. November 1789.

Scherer. Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Baumgarten. Gögler. Cavan.

N. C. C. T. VIII. S. 2781. Nr. 88 de 1789.

23. December 1789.

Declaration wegen Abänderung des im 2. §. des Litthauischen und Westpreussischen Landgestüts-Reglements bestimmten Sprung-Geldes. De Dato Königsberg, den 23. Dec. 1789.

Es haben Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, in dem für die Provinz Litthauen und Westpreussen*) bekannt gemachten Landgestüts-Reglement zu bestimmen, und in dessen 2. Punkte fest zu setzen geruhet: daß die Elgenthümer, einer jeden mit dem Landgestüts-Eisen gebrannten, und mit Königl. Landgestüts-Beschälern, gedeckten Stutte, wenn selbige ein Fohlen gebracht hat, 1 Rthlr. baares Geld zur Landgestüts-Remonte/Cassen zahlen soll.

Ob nun zwar solches bis jetzt gehörig befolgt worden, so findet sich eines Theils, daß die Eintreibung dieses Sprung-Geldes, entsehrlich viele Reisen von den Landgestüts-Oficianten, und Abhaltung von ihren Geschäften verursacht, andern Theils aber auch die Landgestüts-Remonte/Cassen niemals mit Sicherheit auf diese Einnahme rechnen, und ihren Abgang nicht zu dem gehörigen Zeitpunkt, das heißt, im Frühjahr, durch Ankaufung der Remonte, zu ersetzen im Stande, daß das Sprung-Geld so spät und allererst nach der Abfohlung aller gewesenen Stutten einzugehen werden kann. Sr. Königl. Majestät haben also in dieser Hinsicht bey dem für die Churmark entworfenen Landgestüts-Reglement auf oben angeführte Umstände Bedacht nehmen, und das Sprung-Geld gleich bey dem ersten Bedecken der Stutten mit 20 Groschen bezahlen zu lassen verordnet, und befohlen hienit auf das ernstlichste, daß auch in jene Provinzen, Litthauen und Westpreussen, die Verordnungen in deutscher, polnischer und litthauischer Sprache publiciret und genau darauf gehalten werde: daß vom künftigen Frühjahr 1790 an, bey der ersten Bedeckung einer jeden zum Landgestüts gebrannten Stutte nur 16 gute Groschen an dem der die Beschälungs-Liste führet, gleich bezahlt werden sollen, wofür aber hernach die Stutte auf die bestimmte Tage so oft zum Versuchen gebracht werden kann, bis sie den Hengst abschlägt und man sich ihrer Aufnahme versprechen kann.

Zugleich schärfen Sr. Königl. Majestät denen Vorstehern der Landgestüts noch einmahl ein, die Einsaafen dahin anzuhalten, daß sie ihre Stutten, so lange die Beschälung dauert, so oft den 9. Tag nach der Bedeckung zu die Land-Beschäler, wohin sie angewiesen, bringen, bis sie den Hengst nicht mehr annehmen und gänzlich abschlagen.

Signatam Königsberg, den 23. December 1789.

Fr. Wilhelm.

N. C. C. T. VIII. S. 2791. Nr. 97. do 1789.

*) Ein solches findet sich nicht, es scheint aber das allgemeine Landgestüts-Reglement v. 30. Juny 1787 gemeint zu sein.

22. Januar 1790.

Rescript des Justizministeriums an die Pommerische Regierung wegen des fori der catholischen Erbscheidungs-Sachen in Provinzen wo kein catholisch-geistliches Gericht existirt, v. 22. Januar 1790.

Friedrich Wilhelm 10. Unsern 10. auf Eure Anfrage v. 8. d. M. wegen der Einleitung und Entscheidung der zwischen catholischen Eheleuten entstehenden Ehescheidungs-Prozesse lassen Wir Euch hiermit gnädigst beschelden, daß, da in dortiger Provinz kein catholisch-geistliches Gericht existirt, Ihr die Ehescheidungssachen zwischen catholischen Religionsverwandten rechtlich einzuleiten und zu entscheiden habt. Sind 10. Berlin den 22. Januar 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Neff.

N. C. C. T. VIII. S. 2855. Nr. 5. do 1790.

23. Februar 1790.

Rescript vom 23. Februar 1790 an die Glogauische Oberamts-Regierung betr. die Gebühren der kirchlichen Verordnungen der Invaliden.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte, Th. 2. Tit. 11. §. 279. S. 563. Folgendes:

„Civillprediger an Orten, wo bloß eine Invaliden-Compagnie steht, bekommen von den Invaliden bloß für Taufen, Proclamationen, Kopulationen, und wenn bei Begräbnissen, Leichenreden, Collecten 10. verlangt werden, dasjenige bezahlt, was ein Feldprediger erhalten würde. Andere Actus werden ihnen gar nicht bezahlt. Dies setzt ein, an die Glogauer Amtsregierung und das Ober-Consistorium am 23. Februar 1790 erlassenes Rescript fest.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

5. Mai 1790.

Die Cabinetsordre v. Mai 1790, deren die v. Kampfschen Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung Bd. 10. S. 369 erwähnen und welche das Verbot v. 31. December 1789 aufhebt, wonach ein Gutsbesitzer in Schlesien, auf dessen Güter Pfandbriefe eingetragen sind, andere mit Pfandbriefen beschwerte Güter nicht kaufen soll, als bis er seine Güter von Pfandbriefen befreit hat, ist nirgends abgedruckt gefunden worden.

8. Juny 1790.

Entscheidung der Gesetz-Commission v. 8. Juny 1790, betr. die Befugniß der Eltern, bei eingetragener Einkindschaft zum Besten eines der Kinder zu verfügen.

Auf die Anfrage der Clevischen Regierung vom 16ten März c. wegen der durch Einkindschaft eingeschränkten Befugniß durch testamentarische Dispositionen einigen der Kinder vorzügliche Begünstigungen zuzuwenden, ist von der Gesetzkommision concludirt:

daß, wenn ein zur zweiten Ehe schreitender Vater zwischen seinen schon lebenden und den in der bevorstehenden Ehe zu erzielenden Kindern eine uneingeschränkte *unionem prolium* geschlossen, ein solcher Vater nicht berechtigt sey, per testamentum in Ansehung des in die Ehe gebrachten Vermögens, eines seiner Kinder vorzüglich zu begünstigen.

Berlin den 8ten Juny 1790.

Bestätigt auch für die Folge durch das Hofrescript vom 21. Juny a. ej.
Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 1. Saml. S. 213.
Nr. 160.

26. Juny 1790.

Das Rescr. v. 26. Juny 1790 aus Hoffmanns Repert. der Hypoth. Ges. S. 79 ist bei dem Rescr. v. 15. October 1784 abgedruckt.

28. Juny 1790.

Rescript v. 28. Juny 1790 an die Pommerische Regierung und an das Pommerische Vormundschafs-Collegium über die Frage: in wie fern es eines erblichlichen Liquidations-Prozesses bei denen den Mündlingen zufallenden Erbschaften bedürfe.

Friedrich Wilhelm König von Preußen zc. Unsern zc. Wir wollen Euch auf Eure unterthänigste Anfrage über die Eröffnung erblichlicher Liquidations-Prozesse bei Mündlingen zufallenden Erbschaften vom 1ten hujus hierdurch gnädigst nicht verhalten: daß in der Theorie von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Beneficial-Erben nichts geändert werden kann; wenn ein solcher Erbe sich in den Besitz des Nachlasses setzen und gleichwohl den Erbschaftsgläubigern nur so weit, als derselbe reicht, gerecht werden will, so kann er in diesem Verhältnis nur als Administrator *rei alienae* betrachtet, und ihm nicht gestattet werden, über die Masse, woran sämtliche Creditores ein Recht haben, nach eigenem Gutfinden zu schalten und zum Nachtheil prioritätischer Gläubiger den minder Berechtigten zu gratificiren. Es ist auch unrichtig, daß durch die gesetzliche Verfügung die Eröffnung des erblichlichen Liquidations-Prozesses in allen Fällen, wo minorene Erben vorhanden, zur Nothwendigkeit gemacht würde. Die Creditores der vier ersten Classen können nicht leicht unbekannt bleiben. Es kommt also nur auf die drei übrigen Classen an. Wenn der Erblasser weder ein Kaufmann gewesen, noch sonst ein ausgebreitetes Verkehr getrieben hat, die bekannten Schulden im Verhältnis gegen die Activ-Masse nicht von erheblichkeit sind, der Erblasser als ein ordentlicher Mann bekannt gewesen ist, und der Vormund die Eröffnung eines erblichlichen Liquidations-Prozesses nicht für nöthig hält, so kann davon gar wohl abstrahirt werden, ohne daß das

vormundschafliche Gericht selbst alsdann, wenn gegen alle vernünftige Erwartung eine beträchtliche Anzahl unbekannter Schulden zum Vorschein kommen, und der Nachlaß dadurch absorbiert werden sollte, sich verantwortlich machen würde; denn von einem Vormund und Pupillen-Collegio kann nicht mehr gefordert werden, als daß sie in den Anlässen ihrer Pflegebefohlenen, nach der Weise eines klugen und vorsichtigen Hausvaters zu Werke gehen, nicht aber daß sie ungewöhnliche Ereignisse, die nach keiner vernünftigen Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, voraussehen, oder Rücksicht darauf nehmen sollen. Wenn aber die bekannten Schulden schon von solcher Beträchtlichkeit sind, daß zur Verhütung eines Concurses Arrangements nöthig sind, die auf ein Moratorium oder gar auf eine Behandlung hinauslaufen, so erfordern es die Regeln der gemeinsten Klugheit, sich auf Zahlungen aus einer solchen zweifelhaften Masse nicht aufs Gerathewohl einzulassen, sondern sich des gesetzmäßigen Mittels zur Sicherstellung der Curanden zu bedienen, worüber sich denn in einem solchen Falle niemand auch nur mit einem scheinbaren Grunde wird beklagen können. Ohnehin können selbst in einem solchen Falle, nach dem was oben schon bemerkt worden, fast allen prioritätischen Gläubigern mit Sicherheit Zahlungen geleistet werden. Was insonderheit den Fall betrifft, wenn durch die illata und Forderungen der Wittve *Massa passiva* so hoch anwächst, daß das Vermögen nicht zu deren Deckung hinreicht, gleichwohl aber kein Creditor certus auf Concurs provocirt und die Wittve darauf anträgt, daß ihr die Erbschaft *cum onere et commodo* überlassen werden möchte, so ist nicht abzusehen, was aus der gegenwärtigen Theorie für erhebliche Zweifel gegen die Annahme eines solchen Antrages entstehen können. Vorausgesetzt, daß bei der Aufnehmung des Inventari und bei Constitution der Masse aller Fleiß und Sorgfalt angewendet, besonders aber der Werth der Immobilien und die Beschaffenheit der Activorum so zuverlässig, als nach den Umständen möglich ist, ausgemittelt werden, daß die Forderungen der Wittve hinlänglich verificirt sind, und daß dieselbe die Curanden gegen die Creditores certos, welche ihr vorgehen, *ex nexu* setzt, können weder die Curanden sich beschweren, daß ihnen ein unter solchen Umständen gar nicht vorhandenes Erbtheil nicht conservirt worden, und da unbekante Creditores, welche der Wittve vorgehen, nicht erstreiten können, Nachstehende aber durch die Priorität der Wittve und durch die bei solchen Voraussetzungen für genügend ausgemittelt anzunehmende Insufficienz der Masse ausgeschlossen werden, so ist auch von diesen keine Anfertigung zu besorgen.

Ihr habt Euch also hiernach zu achten, so lange bis

bei der künftigen Umarbeitung der Prozeß- und Vormundschäfts-Ordnung das nähere über diese Materie bestimmt werden wird. Sind ic.

Berlin, den 28. Juny 1790.

Ad Mandatum.

v. Carmer.

N. C. C. T. VIII. S. 2949. Nr. 41. de 1790.

22. July 1790. a.

Entscheidung der Geseßcommission v. 22. July 1790 betr. die 40jährige Verjährung bei Spolienklagen.

Auf die Anfrage des zweiten Senats der Westpreussischen Regierung vom 22ten September 1789 über die Dauer der Spolienklagen, hat die Geseßcommission dahin concludirt:

daß gegen eine Spolienklage die Verjährung von vierzig Jahren allerdings bei einem dritten Besitzer zulässig sey.

Berlin den 22ten Jul. 1790.

Bestätigt per rescr. vom 2ten August a. ej.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 1. Samml. S. 214. Nr. 161.

22. July 1790. b.

Entscheidung der Ges. Commiss. v. 22. July 1790 betr. die Befugnis eines in Gütergemeinschaft lebenden Ehemannes, Schenkungen zum Nachtheile der Frau vorzunehmen.

Auf die Anfrage der Meidenschen Regierung vom 11. Jun. c. wegen der von einem in communione bonorum lebenden Ehemanne, in fraudem uxoris geschehenen Schenkung, ist von der Geseßcommission dahin concludirt worden:

daß aus der einem in der ehelichen Gütergemeinschaft lebenden Ehemanne zustehenden Befugnis, einseitig Schulden zu machen und Veräußerungen vorzunehmen, nicht folge, daß derselbe auch zu einseitigen Schenkungen in fraudem uxoris berechtigt sey, vielmehr es dieserhalb bei dem Concluso vom 25ten October 1788 zu belassen sey.

Berlin den 22ten Jul. 1790.

Ward per. rescr. vom 2. Aug. a. ej. bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 1. Samml. S. 215. Nr. 163.

17. Februar 1791.

Entscheidung der Ges. Commiss. v. 17. Febr. 1791, betr. die Befugnis eines Vaters durch eine privilegierte Disposition unter seinen Kindern die Art der Veräußerung seiner Immobilien anzuordnen.

Auf die Anfrage des Ostfriesischen Papiillen-Collegii, in welcher Art ein Vater die Veräußerung der seinen Kindern zufallenden Immobilien verordnen könne? ist von der Geseßcommission concludirt:

daß ein Vater auch ohne Errichtung eines förmlichen Testaments oder Codicills verordnen könne, daß und wie die seinen Kindern nach seinem Tode zufallenden Grundstücke veräußert werden sollen, und daß zur Gültigkeit einer solchen Verordnung ein mehreres nicht erfordert werde, als daß der Wille des Erblassers rechtlich erwiesen worden.

Berlin den 17ten Febr. 1791.

Auch für künftige per rescr. vom 28. Februar a. ej. bestätigt.

Sammlung aller Entsch. der Geseß-Commission 1. Samml. S. 219 Nr. 166. und Kleins Annalen Bd. 8. S. 303.

25. Februar 1791.

Foundation der reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Casse für die Mark Pommern und Minden v. 25. Febr. 1791.

Nachdem bey dem Reformirten Kirchen-Directorio in Anregung gebracht worden, zum Besten der hinterbleibenden Wittwen der Stadt-Schullehrer in der Churmark und einigen anderen Provinzen eine Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu errichten, wodurch einerseits denjenigen Männern, welche bey der hiesigen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft Receptionsfähig sind, der Beytritt zu derselben erleichtert; anderer Seits den Uebrigen einige Beyhülfe für ihre Wittwen gesichert werden möge; und darüber das Gutachten sowohl der Inspectoren, als der für diese Anstalt sich interessirenden Administratoren der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse eingezogen worden: so ist nachstehendes Reglement darüber entworfen und wird hiermit vorgeschrieben:

Art. I.

Zweck dieser Anstalt und wozu sie gegen ihre Interessenten verpflichtet seyn soll.

Diese Schullehrer-Wittwen-Casse wird für sämtliche unter dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio stehende Schullehrer in den Städten der Chur- und Neu-mark, Pommern und Minden gestiftet. Allen jezt in Amt stehenden, und weiter unten nicht besonders ausgeschlossenen, Schullehrern steht es frey, dieser Anstalt bezutreten, oder den Beytritt zu derselben abzulehnen; und im ersten Falle versteht es sich, daß wer jezt beytritt, auch nach dem etwan frühern Absterben seiner Frau lebenslang bezutragen verpflichtet ist. In Zukunft und vom Tage dieses Reglements an ist aber jeder ins Amt tretende Schullehrer dieser Anstalt bezutreten und lebenslang zu derselben beyzutragen schuldig.

§. 2. Die Schullehrer-Wittwen-Casse kauft ihre sämtlichen Interessenten, so viele derselben nach Alter,

Gesundheits, Umständen und Verhältniß ihres Alters zu dem Alter ihrer Frauen, der Aufnahme in die hiesige Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft fähig sind, in dieselbe dergestalt ein, daß sie nicht allein das als Unterpfand zu zahlende Eintritts-Capital dazu vorschleße, sondern auch die jährlich zu leistenden Beiträge aus ihren Einkünften selbst bestreitet.

§. 3. Die Pensionen, welche diese Casse den Ehefrauen der Schullehrer bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft versichert, richten sich theils nach den Einkünften der Stellen und den damit im Verhältniß stehenden Besoldungs-Beiträgen, theils nach der höheren Würde des Amtes, welches sie bekleiden; so daß

1. in der ersten Classe die Frauen der Schullehrer und Cantoren bey kleinen Gemeinen in Provinzial-Städten zu 12 Rtl. 12 Gr.
2. in der zweyten Classe die Frauen der Rectoren bey niederen Schulen an kleinen Orten, der Cantoren und Schullehrer am größern, auch der Schul-Collegen bey lateinischen Schulen zu 25 Rtl. —
3. in der dritten Classe die Frauen der Pro-Con- und Subrectoren bey lateinischen Schulen, auch der Cantoren der Ober-Pfarr- und Dom-Kirche und der Parochial-Kirche zu Berlin und der Garnison-Kirche zu Potsdam zu 50 Rtl. —
4. in der vierten Classe die Frauen der Rectoren außer Berlin zu 75 Rtl. —

Wittwen-Pension eingekauft werden.

§. 4. In den Fällen, da Schullehrer schon vor Antritt ihres Amtes sich verheirathet haben, bezahlt diese Casse auch die alsdann für sie der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zu entrichtenden Retardat-Zinsen. Auf gleiche Weise, wenn ein Schullehrer in eine andere Schullehrer Stelle versetzt wird, in welcher diese Casse seiner Frau eine höhere Wittwen-Pension, als in der vorigen, zu versichern verpflichtet ist, übernimmt sie auch die Retardat-Zinsen, die alsdann für die erhöhte Pensions-Summe zu erlegen sind. Ist er aber bey einer solchen Versetzung nicht bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft Receptionsfähig, so erlangt seine Wittwe ein Recht auf eine Pension aus der Schullehrer-Casse nach §. 5. und 7. im Verhältniß zu seinem von der Zeit an erhöhten Beytrage.

§. 5. Den Wittwen derer Interessenten, welche nach der Verfassung der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft bey derselben nicht Receptionsfähig sind, zahlt die Schullehrer-Casse aus ihren eigenen Einkünften eine jährliche Pension; jedoch nicht eine gleiche, als die bey der

Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eingekauft, aus derselben erhalten, sondern, nach dem bey der Eurmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse angenommenen Verhältnisse, jährlich so viel, als die Hälfte aller Besoldungs-Beiträge der verstorbenen Männer in den letzten sechzehn Jahren; oder, wenn sie verstorben, ehe sie 16 Jahre lang beygetragen, so viel, als die Hälfte aller ihrer lebenslang geleisteten Beiträge ausmacht.

§. 6. Nach den bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft angenommenen Grundsätzen ist eine bey derselben eingekaufte Wittwe nur dann des Genusses der ganzen ihr versicherten Pension fähig, wenn ihr Mann volle drey Jahre nach seinem Beytritt gelebt hat. Ist er während des dritten Jahres gestorben, so bekommt sie nur die Hälfte, und wenn er während des zweyten Jahres verstorben, nur ein Viertel der versicherten Pension. Die bey Anfange ihres Wittwenstandes ihr zuerkannte Pension genießt sie lebenslang, wenn sie im Wittwenstande bleibt; wenn sie sich aber wieder verheirathet, so genießt sie während der zweiten Ehe die Hälfte der Pension, welche ihr nach des Mannes Tode zuerkannt worden, und wenn Kinder aus der ersten Ehe vorhanden sind, so ziehen diese bis zu ihrem völlig zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre die andere Hälfte derselben; jedoch nur, wenn die Mutter so lange am Leben bleibt. Stirbt der zweyte Ehemann vor ihr, so tritt sie wieder in den Genuß der ganzen gleich nach dem Tode des ersten Mannes ihr zugestandenen Pension. Ist der Ehemann, auf dessen Namen ihr die Pension versichert worden, vor dem völlig geendigten ersten Jahre nach seinem Beytritte gestorben, so hat die Wittwe gar keine Pension zu erwarten.

§. 7. Gleiche Vortheile kann diese Schullehrer-Wittwen-Casse denen Schullehrer-Wittwen, die nicht haben in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eingekauft werden können, nicht zugestehen. Sie werden nur erst, wenn ihre Männer drey volle Jahre nach ihrem Beytritte überlebt haben, einer Pension aus derselben, in dem §. 5. angegebenen Verhältnisse, fähig, und gehen, wenn sie sich wieder verheirathen, dieser Pension gänzlich und auf immer verlustig; dergestalt, daß wenn sie auch zum zweytenmal Wittwen würden, sie dennoch gar keine Ansprüche wieder darauf machen dürfen. Den unmündigen Kindern der Schullehrer kann diese Casse für jetzt auch noch nicht Pensionen aussetzen.

Sollte aber diese Stiftung unter göttlichem Segen zu größerem Vermögen gelangen, so wird die Administration derselben ernstlich darauf bedacht seyn, ihr von Zeit zu Zeit eine ausgedehntere und größere Nutzbarkeit zu geben.

§. 8. Dagegen sieht sich die Anstalt genöthigt, unter den jetzt in Amt stehenden Schullehrern folgende von dem Beytritt auszuschließen:

1. alle die, welche schon das 50ste Lebensjahr erreicht haben, weil die für sie zu zahlenden Retardat-Zinsen und Beyträge sich zu hoch belaufen, als daß die Schullehrer-Casse sie bey ihrem Entstehen übernehmen könnte.
2. Alle diejenigen Verheyratheten, die zwar beytreten wollen, aber bey der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft jetzt nicht Receptionsfähig sind, weil sonst eine zu große Pensions-Summe der Schullehrer-Casse bald nach ihrem Entstehen zur Last fallen würde.
3. die Unverehelichten und Wittwer, welche sich jetzt nicht entschließen wollen, einen Beytrag zum allgemeinen Beytraße zu übernehmen, werden für immer, auch wenn sie sich einst verheyrathen, von aller Theilnehmung an den Vortheilen dieser Anstalt ausgeschlossen.
4. Die jetzt Verheyratheten, welche bis zum 1ten Octob. c. a. den Beytritt verweigern, können, so lange sie in der jetzigen Ehe leben, nicht Mitglieder werden; sollten sie aber einst in eine zweyte Ehe treten, so soll es ihnen verstatet seyn, sich alsdann, jedoch gleich nach der Copulation, bey dieser Anstalt zu interessiren, weil vorausgesetzt wird, daß ihre jetzige Weigerung einen Grund in dem Alter, oder der Kränklichkeit ihrer Frauen habe, für welche das Einkommen in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft unnütz und dieser Casse lästig seyn würde.

§. 9. Für alle, welche jetzt beytreten wollen und noch nicht 50 Jahr alt, aber auch der Reception bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft fähig sind, übernimmt die Casse die Zahlung der Retardat-Zinsen und sollen sie bey ihrem Beytritte nichts weiter, als das §. 12 Pro Accessu festgesetzte erlegen.

Art. II. Von den dieser Casse angewiesenen Einkünften.

§. 10. Da zur Stiftung dieser Casse ein Capital von Eintausend und fünf hundred Thaler in Golde erforderlich ist, um davon die an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zu zahlenden Eintritts-Capitalien zu bestreiten: so soll ein solches Capital gegen Leib-Renten aufgenommen werden. Verschiedene Pia Corpora werden Beyträge zu dieser Casse zur Bestreitung der Leib-Renten bis zu ihrer Erlöschung leisten. Im Falle sich aber keine vortheilhafte Gelegenheit zur Erlangung eines Capitals gegen Leib-Renten finden sollte, so werden die erforderlichen 1500 Rthlr. aus den Beyträgen der Piorum Corporum selbst nach und nach gesammelt werden.

§. 11. Jährlich einmal, und zwar entweder an einem der beyden Pfingst-Feyertage, oder an dem Sonntage kurz vor, oder gleich nach dem Pfingst-Feste, soll in allen reformirten Stadt-Gemeinen derer Provinzen, für welche diese Anstalt gestiftet wird, eine Collecte eingesammelt werden, und haben die Prediger denjenigen Tag unter den vorgenannten zu wählen, der nach den Umständen der schicklichste ist und den reichlichsten Ertrag erwarten läßt; auch sollen sie ihre Gemeinde zu einem milden Beytrage nachdrücklich von der Kanzel ermuntern.

§. 12. Jeder Schullehrer soll bey dem Antritte seines Amtes Pro Accessu zu dieser Casse so viel erlegen, als ein von ihm in der Folge zu entrichtender Einjähriger Besoldungs-Beytrag ausmacht.

§. 13. Bekommt ein Schullehrer eine Zulage zu seiner Besoldung, so giebt er dieser Casse ein Geschenk, welches jedoch wenigstens der Hälfte seines jährlichen Besoldungs-Beytrags gleich seyn muß.

§. 14. Jeder Schullehrer, der nach §. 1. als Mitglied dieser Anstalt anzusehen ist, zahlt, er sey verheyrathet, oder Wittwer, eine jährliche Abgabe von den Einkünften seines Amtes. Dieser Besoldungs-Beytrag richtet sich theils nach den höheren, oder geringeren Einkünften des Amtes, so, daß im Durchschnitt 1 Procent von dem jährlichen Einkommen entrichtet wird; theils nach der Pensions-Summe, die der Ehefrau eines Schullehrers bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft versichert wird, oder, wenn er verheyrathet und Receptionsfähig wäre, ihr versichert werden müßte. Da die Einkünfte der meisten Stellen wegen der Ungewißheit eines Theils derselben, nicht ganz genau berechnet werden können; auch die Berechnung von 1 Procent Abgabe nicht allein wegen der kleinen fixirten Einnahme der meisten Schullehrer, Brüche veranlassen, sondern auch bey geringen Erhöhungen, oder Verminderungen der Einnahme, Veränderungen in den Abgaben verursachen würde, die mit mühsamen Weitläufigkeiten verbunden giengen; vornämlich aber da die bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft versicherten Wittwen-Pensionen nicht im Verhältniß zu den jährlichen nach Procent-Berechnung erlegten Besoldungs-Beyträgen stehen würden: so ist in allen diesen Rücksichten der Ordnung, Bequemlichkeit und Billigkeit gemäßer erachtet, den Besoldungs-Beytrag nach den §. 3. gemachten Classen dergestalt zu bestimmen, daß nicht allein für gleiche zu versichernde Wittwen-Pensionen auch gleiche Besoldungs-Beyträge entrichtet, sondern auch dieser Beytrag der einzelnen Personen der Abgabe von 1 Procent möglichst nahe gebracht werde und im Ganzen für diese Casse

eine gleiche Summe der Einnahme entstehe, als wenn die Abgaben zu 1 Procent wären entrichtet worden.

§. 15. Diefem Grundsatz gemäß zahlen die nach §. 3.

1. zur ersten Classe gehörenden Schullehrer jährlich	16 Gr.
2. — zweyten — — — — —	1 Rthl. 8 Gr.
3. — dritten — — — — —	2 — 16 —
4. — vierten — — — — —	4 — —

Sollten in der Zukunft die unter dem Königl. Kirchen- Directorio nicht stehenden Schullehrer gleichfalls dieser Anstalt beytreten, und darunter sich solche finden, deren Wittwen höhere Pensionen z. B. zu 100 Rthl. 125 Rthl. u. versichert werden müßten, so würde in jeder neu anzunehmenden, mit 25 Rthl. steigenden Classe auch ein mit 1 Rthl. 8 Gr. steigender jährlicher Beytrag zu entrichten seyn.

§. 16. Wird ein Schullehrer zu seiner Verbesserung in eine andere Schullehrer-Stelle versetzt und diese neu erlangte Stelle berechtigt ihn nicht zu einer höheren für seine Frau zu versichernden Pension, so bezahlt er zwar ein Geschenk an die Casse, wie es §. 13. wegen Zulagen verordnet ist; aber sein jährlicher Beytrag wird nicht erhöht; eben so wenig, als in dem Falle, wenn er eine Zulage in seiner erstere Stelle bekommen hätte. Ist aber auf die Stelle eine höhere Pension angewiesen und rückt er also in eine höhere Besoldungs-Beytrags-Classe, so zahlt er pro Accessa so viel, als ein Einjähriger Beytrag dieser höheren Classe nach Abzug dessen beträgt, was er gleich Anfangs pro Accessa schon gezahlt hatte.

§. 17. Da das Einkommen der Schullehrer bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft blos Sache dieser Casse und nicht der Schullehrer selbst ist; die Interessenten aber dadurch nicht allein die Zinsen des Eintritts-Capitals gänzlich, sondern auch in jedem Falle, selbst wenn der möglich niedrigste Beytrag für sie an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft gezahlt wird, an diesen Beyträgen ein Ansehnliches ersparen: so soll die erste halbjährige Pension, die gleich nach dem Tode eines Schullehrers, der eine Pensionsfähige Wittwe hinterläßt, von der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft im nächsten Termine den 1. April, oder 1. October pränumerando gezahlt wird, dieser Casse zu einiger Entschädigung zufließen; welches der nachbleibenden Wittwe um so weniger lästig seyn kann, da sie sich alsdann noch im vollen Genuß der Einkünfte ihres verstorbenen Mannes befindet, wie sie denn auch, wenn sie aus dieser Schullehrer-Wittwen-Casse selbst eine Pension erhielt, erst nach völlig gedigter Observanzmäßiger Gnadenzeit zum Genuß einer solchen Pension gelangen könnte. Uebrigens versteht es sich, daß sowohl Wittwen, als Kinder der Schullehrer, so lange sie sich im Genuß der Einkünfte des Amtes des Verstorbenen

nen befinden, sich auch die Fortsetzung des Besoldungs-Beytrages müssen gefallen lassen.

§. 18. Keinem Interessenten dieser Casse kann es gestattet werden, seinen Besoldungs-Beytrag in der Absicht zu erhöhen, damit seiner Ehefrau verhältnißmäßig eine höhere Pension versichert werde; denn, da diese Casse alsdann auch verhältnißmäßig ein höheres Eintritts-Capital und höhere jährliche Beyträge für ihn an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zahlen müßte, so würde daraus eine Vermehrung ihrer Ausgabe entstehen, die sie, wenigstens in ihrem Anfange, noch nicht zu bestreiten im Stande wäre. Wünscht demnach ein Schullehrer seiner Frau eine höhere Pension zu versichern, als ihr durch die Casse nach ihren Grundsätzen versichert werden kann, so muß er selbst sie bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft unmittelbar einkaufen.

§. 19. Zur leichtern und sichern Erhebung der Besoldungs-Beyträge ist der Rentant der Montis-Pietatis-Casse angewiesen, die Beyträge aller derer Schullehrer, die aus derselben ihre Besoldung, es sey ganz, oder auch nur zum Theil, ziehen, in vierteljährigen Ratis von ihren Quartals-Hebungen abzuziehen und sie der Schullehrer-Casse zu zahlen. Die Beyträge derjenigen aber, die auf die genannte Casse nicht angewiesen sind, sollen vierteljährig, so wie auch die Pfingstcollecte jährlich, durch die Inspectores, der Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse übersandt werden. Damit aber die Inspectores im Stande seyn, die Beyträge von den contribuirenden Schullehrern einzuziehen und diese nicht mit denselben in Rest bleiben, so muß sich der jetzt dieser Anstalt freiwillig beytretende Schullehrer der Verpflichtung unterwerfen, der künftig Neuankommende aber solche Verpflichtung sogleich übernehmen, daß der Inspector befugt seyn solle, den Beytrag aus den bereiteten Dienst-Einnahmen einzuziehen, zu dem Endzwecke darauf Beschlagnahme zu legen und ohne Proceßualische Weitläufigkeit sich bezahlt zu machen.

Art. III. Was die Interessenten der Schullehrer-Wittwen-Casse zu beobachten haben.

§. 20. Jeder durch sein Amt zu dieser Casse gehörende Schullehrer muß, sobald er sich verheyrathet, oder, wenn er schon vorher verheyrathet ist, sobald er ins Amt tritt, es nicht allein der Administration dieser Casse, entweder unmittelbar, oder durch seinen Inspector anzeigen, daß er verheyrathet sey; sondern auch folgende Documente einreichen:

1. Seinen eignen Taufschein.
2. Den Taufschein seiner Frau.
3. Seinen Copulationsschein.

4. Sein Gesundheitszeugniß.

In Ansehung dieser Schelne ist zu bemerken

1. daß sie sämmtlich Stempelfreyheit haben.
2. Daß die darin vorkommenden Zahlen nicht durch Ziffern ausgedrückt, sondern mit Buchstaben ausgeschrieben seyn müssen.
3. Daß den außerhals Berlin ausgestellten Tauf- und Copulations-Schelnen ein gerichtliches, mit dem Amtssiegel der Gerichtspersonen bestärktes Attest, daß der unterschriebene Prediger des Orts wirklich den Tauf- und Copulations-Scheln ausgestellt habe, hinzugefügt seyn muß.
4. Daß das Gesundheitszeugniß von einem approbirten, practicirenden Arzte ausgestellt und dahin abgefaßt seyn muß, daß derselbe auf seine Pflicht, und an Eidesstatt (welche Worte nicht auszulassen sind) versichere, „daß, nach seiner besten Kenntniß, der Aufzunehmende weder mit der Schwindsucht, noch einer andren chronischen Krankheit, welche ein baldiges Absterben besürchten ließe, behaftet; auch überhaupt weder krank, noch bettlägrig, sondern gesund und nach Verhältnis seines Alters bey Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.“

Diese Gesundheitszeugnisse müssen in Berlin von vier Mitgliebern der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft; außerhals Berlin aber, in deren Ermangelung, von vier andren bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen, „daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sey und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt, nicht wissen.“ Diesen Zeugnissen muß noch ein gerichtliches Certificat beygefügt seyn, des Inhalts, „daß der Arzt und die vier Zeugen dies Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner derselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn, oder Schwager des Aufzunehmenden oder seiner Frau sey.“ Das Gesundheits-Attest darf auch nicht länger, als höchstens sechs Wochen vor dem Receptionstermine 1. April oder 1. October ausgestellt seyn.

§. 21. Ueberdies muß der durch diese Casse in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft aufzunehmende Schullehrer einen von ihm selbst und seiner Ehefrau unterschriebenen und besiegelten, auch vor einer Gerichtsperson gerichtlich anerkannten Revers einsenden, worin sie beyde sich allen Verfügungen dieses Reglements unterwerfen. Dieser Revers ist in nachstehenden Ausdrücken abzufassen: „Da wir Endesunterschriebene durch die von Seiner Königl. Majestät allergnädigst gestiftete Reformirte Schullehrer-Wittwen-Casse in Gemäßheit des unter dem 25. Februar 1791 ergangenen Reglements derselben bey der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft reclutirt werden sollen und erst genannte Casse die Zahlungen sowohl des Eintritts-Capitals, als der jährlichen Beyträge

an letztere zu unserm Besten unter den Bedingungen des angeführten Reglements übernimmt, so erklären wir hierdurch, daß wir uns allen Verordnungen dieses Reglements, welches wir durchgelesen und wohl verstanden zu haben bezeugen, besonders aber dem, was darin §. 17. wegen der ersten halbjährigen Pensionshebung, §. 19. wegen Erhebung der versäumten Beyträge und §. 24 — 27. wegen des Austretens aus dieser Casse festgesetzt worden, unterwerfen. Urkundlich haben wir diesen Revers eigenhändig unterschrieben und besiegelt.“

§. 22. Wer es vernachlässigt, das §. 20. und 21. vorgeschriebene zu beobachten, verfällt dadurch in die Strafe, daß er die durch seine Verzögerung entstehenden Retardatzinsen von seiner Copulation an selbst zahlen muß, und werden solche von seiner Besoldung, auf Requisition der Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse, abgezogen und derselben gezahlt werden; sollte aber jemand bis an seinen Tod die Anzeile und Einsendung nach §. 20. 21. vernachlässigt haben, so gehet dessen Wittwe aller Pension, auch einer solchen, die aus den Einkünften dieser Casse nach §. 5. gezahlt wird, gänzlich verlustig. Inspectores und Prediger haben deshalb die Schullehrer, welche unter ihrer Aufsicht stehen, vor solchem Nachtheil zu warnen und dafür zu sorgen, daß jeder ins Amt tretende Schullehrer mit einem Exemplar dieses Reglements versehen werde.

§. 23. Was ein Schullehrer als Mitglied dieser Anstalt derselben an Besoldungs-Beyträgen, Pro Accessa und für Verbesserte Besoldung zu entrichten habe, ist §. 12. — 15. vorgeschrieben. Ein Mehreres hat er nicht zu zahlen; wie denn auch die Retardatzinsen in den §. 4. angezeigten Fällen für ihn von dieser Casse übernommen werden, und er folglich sie in keinem Falle selbst zahlt, als wenn er nach §. 22. in die Strafe der eigenen Zahlung derselben verfällt.

§. 24. Wird ein durch die Casse bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft eingekaufter Schullehrer in eine Provinz versetzt, die mit dieser Casse nicht verbunden ist, so zahlt er entweder der Schullehrer-Wittwen-Casse ihr Capital, welches sie bey seinem Eintritt der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft gezahlt hat, zurück; oder, wenn er es verlangt, wird das Capital ihm als Darlehn gelassen, er muß aber:

1. jährlich so viel beytragen, als diese Casse wirklich für ihn an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft zahlt;
2. das für ihn bey der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft stehende Capital zu 4 Procent in Golde verzinsen und

3. die erforderliche Sicherheit für diese Beiträge und Zinsen leisten.

§. 25. Tritt ein solcher Schullehrer in ein Predigtamt, welches mit der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Casse in Verbindung steht, so übernimmt dieselbe das für ihn aus dieser Casse an die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft gezahlte Capital unter den Bedingungen ihres Reglements vom 9. Februar 1789. Stehet aber das Predigtamt, darinn er tritt, mit derselben nicht in Verbindung, so wird es gehalten, wie §. 24. auf den Fall der Versetzung in ein anderes Schulamt vorgeschrieben ist.

§. 26. Sollte der Fall eintreten, daß ein solcher Schullehrer außerhalb Landes berufen würde, oder aus dem Schullehrer-Stande träte, oder gar seines Amtes entsetzt würde, so kann er alsdann nicht länger Mitglied dieser Anstalt bleiben, sondern er muß derselben das für ihn gezahlte Eintritts-Capital wieder erstatten, oder der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft eine acceptable Sicherheit durch einen eigenen, oder vom einem Avenanten ausgestellten Wechsel leisten, gegen welches die Schullehrer-Wittwen-Casse das Eintritts-Capital zurückzahlen und ihn ferner für ihr Mitglied anerkennen kann, und muß er alsdann seine fernere halbjährige Beiträge an die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft unmittelbar berichtigen.

§. 27. Wäre aber ein Schullehrer in den §. §. 24. — 25. angegebenen Fällen nicht im Stande die nöthige Sicherheit zu leisten, oder in den §. 26. gedachten Fällen nicht im Stande, das Capital zu zahlen, oder der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft die erforderliche Sicherheit zu stellen: so wird zwar die Allgemeine Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft dieser Schullehrer-Wittwen-Casse das für ihn gezahlte Eintritts-Capital zurückzahlen; er aber hört auf ein Mitglied sowohl der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft, als der Schullehrer-Wittwen-Casse zu seyn, seine Beiträge gehen verloren und er hat kein Recht, weder diese Beiträge von der Schullehrer-Wittwen-Casse zurückfordern, noch Anspruch auf eine Pension für seine Wittve aus derselben zu machen; es kann ihm auch nicht verstattet werden, seine Beiträge an dieselbe fortzusetzen.

§. 28. Wird ein Schullehrer, welcher nach den Grundsätzen der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft nicht bey derselben hatte eingekauft werden können, in ein mit der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Casse verbundenes Predigtamt versetzt, so wird die Schullehrer-Wittwen-Casse die von ihm geleisteten Beiträge an jene Casse

herauszahlen, in welcher sie eventualiter seiner Wittve zu gut kommen. Wenn aber ein solcher Schullehrer in einen der übrigen §. §. 24. — 27. erwähnten Fälle kommt, so geht sein bis dahin geleisteter Beitrag verloren, er darf ihm nicht weiter fortsetzen und seine Wittve darf nicht Ansprüche auf eine Pension aus den Revenüen dieser Casse machen.

§. 29. Stirbt die Ehefrau eines durch diese Casse mit der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft verbundenen Schullehrers, so muß der nachbleibende Ehemann ungesäumt diesen Todesfall entweder unmittelbar, oder durch seinen Inspector, den Administratoren der Schullehrer-Wittwen-Casse melden und zugleich einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein einsenden, damit die Administratoren im nächsten Termin den 1. April, oder 1. October das Eintritts-Capital für die Schullehrer-Wittwen-Casse wieder einziehen können.

§. 30. Verheyrathet sich ein Wittwer, so ist er alles §. §. 20. — 21. vorgeschriebene, die Einfindung seines Tauffcheins ausgenommen, von neuem zu leisten schuldig.

§. 31. Stirbt ein durch die Casse bey der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft eingekaufter Schullehrer vor seiner Frau, so muß die Wittve ungesäumt einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein des Verstorbenen der Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse übersenden. Sobald sie den nächsten Pensionszahlungs-Termin d. i. den nächsten 1. April, oder 1. October, erreicht hat, übersendet sie auch derselben, wenn sie außer Berlin wohnhaft, einen gerichtlichen Schein, daß sie noch am Leben ist. Auf diese Scheine erhebt die Schullehrer-Wittwen-Casse sowohl das Eintritts-Capital, als auch die nach §. 17. ihr zufließende erste halbjährige Pension aus der Casse der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft.

§. 32. Zu den folgenden halbjährigen Pensionshebungen sendet die Wittve jederzeit mit Anfang Aprils und Anfang Octobers eine Quittung über die Hälfte der jährlichen Pension, welcher sie nach §. 6. fähig ist, entweder unmittelbar an die Casse der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Gesellschaft zu Berlin, oder, wenn sie sich außer Berlin befände und keine Gelegenheit hätte, die Pension erheben zu lassen, an die Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse, welche die Hebung und Uebersendung derselben, letztere jedoch auf Kosten der Empfängerin, besorgen wird. Die Quittungen aber müssen so abgefaßt seyn, daß die Wittve darin die halbjährige Pension praesumendo, entweder vom 1. April bis 1. Oct. des laufenden, oder vom 1. Oct. des laufenden bis 1. April des künftigen Jahres, empfangen zu haben bescheinigt; auch dürfen diese Quittungen

nicht vor dem 1. April, oder 1. October ausgestellt werden, sondern es muß vielmehr denselben ein am 1. April, oder 1. October, oder nach diesen Tagen ausgefertigtes Attest der Obrigkeit beygefügt seyn, daß die quittirende Wittve noch im Wittwenstande lebe.

§. 33. Stirbt ein mit dieser Casse verbundener Schullehrer, der nicht bey der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsgesellschaft hat eingekauft werden können, vor seiner Frau, so muß die Wittve den Todesfall den Administratoren melden; es bedarf aber dazu nicht eines gerichtlichen Todten-Scheins. Nach geendigter Observanzmäßigen Gnadenzeit kommt die Wittve zum Genuß der Pension, welche ihr nach §. 5. dieses Reglements gebühret, wenn sie anders nicht nach §. 7. solcher Pension unfähig ist. Diese Pension soll ihr in vierteljährigen Raten, jedesmal nach abgelaufenen Reminiscere-Trinitatis, Crucis, und Lucia-Quartalen, gegen ihre Quittung ausgezahlt werden, die aber mit einem Attest des Reformirten Predigers, oder der Obrigkeit des Orts versehen seyn muß, worin bezeugt wird, daß sie noch im Wittwenstande lebe.

Art. IV. Von der Administration der Schullehrer-Wittwen-Casse.

§. 34. Damit diese Anstalt ordentlich, diesem Reglement gemäß, aufs möglichste zum Besten der Interessenten und mit der vollkommensten Sicherheit derselben verwaltet werde: so soll das Evangelisch-Reformirte Kirchen-Directorium die Ober-Aufsicht über dieselbe haben und allein Verfügungen in Angelegenheiten derselben zu treffen berechtigt seyn, welchen Verfügungen die Interessenten sich unterwerfen müssen.

§. 35. Die Administration derselben soll jederzeit zweyen in Berlin angesehenen Männern anvertraut werden, welche das Reformirte Kirchen-Directorium zu wählen und zu ernennen allein das Recht hat. Für jetzt ist diese Administration den beyden Administratoren der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse übertragen; jedoch gar nicht in der Intention, daß die Administration beyder Anstalten auf immer mit einander verbunden bleiben solle; vielmehr wird in der Zukunft, wenn es nach den Umständen möglich, wenigstens einer der beyden Administratoren aus den in Berlin angesehenen Schullehrern gewählt werden.

§. 36. Diese Administratores sind schuldig, sich bey der Verwaltung dieser Anstalt aufs genaueste an den Inhalt dieses Reglements zu halten; in allen solchen Fällen aber, die nicht durch dieses Reglement selbst bestimmt sind, bey dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio anzufragen und die Entscheidung desselben zu suchen; wie sie denn auch jedesmal bey Festsetzung einer aus dieser Schul-

lehrer-Wittwen-Casse zu zahlenden Pension, obgleich die dabey zum Grunde liegende Berechnung §. 5. vorgeschrieben ist, die Confirmation bey eben demselben nachzusuchen haben.

§. 37. Ueber die Einnahme und Ausgabe dieser Casse soll von einem der beyden Administratoren die Rechnung geführt und jährlich sechs Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahres, dem 31. Decbr. dem Reformirten Kirchen-Directorio abgelegt werden, welches demselben, wenn sie gehörig mit Belägen justificirt gefunden, darüber quittiren; aber auch für die sichere Aufbewahrung der Documente Sorge tragen wird.

§. 38. Mit dem 1. April 1791 als den 31sten Receptionstermin der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsgesellschaft, wird diese Anstalt eröffnet und sollen mit demselben alle diejenigen, welche nach den Vorschriften dieses Reglements beytreten können und wollen, bey der genannten Gesellschaft eingekauft werden. Die Zahlung ihrer Beiträge nimmt daher mit Reminiscere, oder dem 1. März 1791. ihren Anfang und müssen sie die nach §. 20. und 21. erforderlichen Documente spätestens bis Mitte des März einsenden. Damit aber die jetzt in Amt stehenden Schullehrer Zeit gewinnen, sich nach reifer Ueberlegung zum Beitritt zu entschließen, so soll ihnen der Beitritt noch bis zum 1. October. 1791, oder dem 32. Receptionstermine der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsgesellschaft, offen stehen; nur müssen sie alsdann ihren Beitrag vom 1. März 1791. an entrichten, auch die erforderlichen Documente spätestens im Anfange Septembers einsenden. In Ermangelung dessen haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie der ihnen durch diese Stiftung bewilligten Wohlthat gänzlich verlustig gehen. Urkundlich unter der Unterschrift des Reformirten Kirchen-Directoriums. Gegeben Berlin, den 25ten Februar 1791.

Dörnberg. Thym.

N. C. G. T. IX. S. 31. Nr. 14. de 1791.

16. May 1791. b.

Die in dem Publicandum v. 1. August 1796 d. angeführte Resolution v. 16. May 1791 betr. das Normaljahr bei Verjährungen gegen den Fiscus in Ostfriesland, findet sich nicht abgedruckt.

18. Juny 1791.

* Nachtrag zum revidirten Reces und Reglement des Churmärkischen Land- und Societäts, de dato Berlin, den 11. April 1771. Ex conclusis die zur Abnahme der Reces-Societäts-Nachung verordneten Herren Deputirten der Churmärkischen Stände, d. d. den 18. Juny 1791.

I. Declaration des §. 17.

Nachdem gegen den bisherigen Inhalt des §. 17. des

Land: Feuer: Societaets-Reglements mancherley Bedenken vorgetragen und daher der Wunsch geäußert worden:

daß gedachter §. sowohl in Absicht des zu strengen Grund: sakes selbst, daß die durch Krieg verursachte Feuersbrünste nicht ad calos societatis zu rechnen, als auch in Absicht der dabey zwar nachgelassenen, jedoch nicht hinlänglich bestimmten und größtentheils auf Willkür hinauslaufen: den Modificationen abgeändert werden mögte,

abselten der General-Direction der Feuer Societaet auch diese Bedenken nicht für ungegründet gehalten sind: so ist beschloffen worden, erwähnten §. 17. des Land: Feuer: Societaets-Reglements, wie hiemit geschieht, ganz aufzuheben und an dessen Stelle folgendes festzusetzen:

Alle calu belli abgebrannte bey der Societaet assicurte, sowohl königliche als adeliche und Particuliers Gebäude, werden von der Societaet ohne Ausnahme vergütet, jedoch unter nachstehenden Bedingungen:

- a) Der Beitrag sowohl für gewöhnliche als durch Kriegs: Unglück veranlasste Feuersbrünste muß überhaupt in einem Jahre nicht über Acht Groschen von Hundert Thaler erhöht werden.
- b) Beläuft sich der Schade der Abgebrannten höher, so wird solcher nur erst dann vergütet wenn sämtliche in der Zeit des Krieges entstandene Feuerschäden durch die jährlich auszubringenden 8 Gr. pro Cent von der Societaet ausgeglichen sind.
- c) Aus diesen Beiträgen erfolgt die Vergütung nach der Ordnung der Zeit wie die Feuerschäden eingetreten sind; doch soll dabey wenn die Summe der Feuerschäden, die des zu repartirenden Beitrags übersteigt, die Entschädigung auf Scheunen und Ställe, Unterthanen: häuser und Wirthschaftsgebäude auf den Vorwerkern zuerst und so viel wie möglich prompt erfolgen; die Vergütung der königl. Amts- und adelichen Wohn: häuser aber nur dann statt finden, wenn zusehender jene Posten berichtet sind. Für entbehrliche Häuser bleibt die Vergütung erforderlichen Falls bis nach hergestellten Frieden ausgesetzt.
- d) Die Auszahlung geschieht sobald als der Wiederauf: bau mit Sicherheit zu unternehmen, folglich wenn die Gegend von Feinden unbesezt ist.
- e) Die Abgebrannten sehen die Bezahlung der sie treff: senden Beiträge ununterbrochen fort.
- f) Während der Zeit des Krieges findet keine Erhöhung der einmahl eingetragenen Gebäude statt.

II. Ad §. 7. Recellus.

Ist beschloffen worden, daß, nachdem in den angren: zenden Provinzen nunmehr besondere Feuer Societaeten errichtet sind und die Churmärkische Land: Feuer: Societaet

seines Zuwachses durch Beitritt auswärtiger Interessenten bedarf, von nun keine Fremden weiter in derselben auf: genommen werden sollen.

III. Ad §. 16. Recellus und dessen Nachtrag de anno 1776.

Da die Erfahrung gelehret daß die Transport-Kosten großer Feuersprünge, von den ausgelegten Prämien selten bestritten werden können, noch weniger aber die Reparatu: ren, wenn solche unterwegs oder beim Gebrauch Schaden leiden, gleichwohl aber ihre nützliche Wirkung sich bey vie: len Gelegenheiten bestätigt hat: so ist, um die Besitzer derselben, besonders die Städte, schadlos zu halten und zu Hülfsleistungen mehr zu ermuntern, festgesetzt worden, daß die drey ersten bey einem Feuer sich einfindenden Sprünge, wenn sie 250 Rthlr. und drüber werth sind, die in dem Conclulo vom 18. Juny 1776 bestimmten Prämien ad respective 15 Rthlr., 10 Rthlr. und 5 Rthlr. hinführo doppelt erhalten sollen.

Berlin, den 18. Juny 1791.

Churmärkische General-Land: Feuer: Societaets-Direction.
von Wos.

15. July 1791. b.

Entscheidung der Gesekcommission v. 15. Julio 1791. betr. die Competenz einer Witwe und vertracksmäßig ihr zukommenden Alimenten bei Concursen über ihr Vermögen und deren Festsetzung durch Erkenntniß.

Auf die Anfrage des Altmärkischen Obergerichts vom 16. May c. betreffend die Frage, in wie weit ausgesetzte Alimente zur Concursmasse zu ziehen, hat die Gesekcom: mission dahin concludirt:

daß diejenigen Alimente oder andere jährliche Hebungen, welche einer Witwe aus den Ehepacten zukommen und an ihre Lebenszeit gebunden sind, von Gläubigern derselben nicht schlechterdings zur Concursmasse gezogen wer: den können, sondern ihr davon eine Competenz auszu: setzen, deren nähere Bestimmung dem Erkenntniße des Richters vorbehalten bleibt, welcher auch provisionaliter festzusetzen hat, wie viel davon der Witwe bis zum Aus: trage der Sache freizulassen.

Berlin, den 15. July 1791.

Bestätigt auch für künftige Fälle per rescr. vom 25. July a. ej.

Samml. aller Entsch. der Gesekcommiff. 1. Samml.
S. 221 Nr. 169.

5. September 1791.

Rescript an das Kammergericht v. 5. September 1791. betr. den Gerichtsstand einer im Lande wohnenden und gebotenen Christin bei Prozeßen mit ihrem im Auslande lebenden Ehemanne.

Friedrich Wilhelm 10. König 10. Aus der Uns mit Euerm Berichte v. 29. v. M. vorgelegten Eingabe des bei Euch auf die Ehescheidung wider seine sich hler jetzt auf:

haltende Ehefrau W. H. Stemmler klagenden dänischen Unteroffiziers J. G. Ulrich zu Rendsburg geht deutlich hervor, daß diese seine Ehefrau zu der Zeit als er sie hier geheiratet, wirklich hieselbst domicillirt habe und eine hiesige Landesunterthanin gewesen sei. In diesem Betracht kann es an und für sich keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn selbige auf die von ihrem jetzt in ausländischen Diensten stehenden Ehemanne bei dem hiesigen Foro sich einlassen will, die Sache hier erörtert und entschieden werden könne. Um inzwischen auch darinn sicher zu gehen, daß den alhier zu fallenden Erkenntnissen die rechtliche Wirkung im Auslande unter dem Vorwande einer Incompetenz nicht versagt werde, werdet ihr wohl thun, die alhier anwesende Beklagte annoch zuverderst mit ihrer Erklärung über die Einlassung auf die Klage, als auch darüber vernehmen zu lassen, ob der Kläger ein hiesiger Landesunterthan sei und in welcher Qualität er sich zur Zeit der geschlossenen Ehe in hiesigen Landen aufgehalten habe? damit wenn sich hieraus ergibt, daß derselbe durch seine Entfernung von hier sein Forum zu verändern befugt gewesen und die Beklagte zur Einlassung alhier erbötig sei, der Kläger, wie Euch sodann zu verfügen obliegt, angewiesen werden könne, zuvor die Erlaubnis oder Genehmigung seiner gegenwärtigen vorgesetzten Behörde, daß er die Klage alhier anstellen möge, beizubringen. Und dieses ist, was Euch im gegenwärtigen Fall vorkommenden Umständen nach zur Richtschnur Eures Verfahrens dienen soll. Sind ic. Berlin, den 5. Sept. 1791. Auf S. R. M. allergn. Special-Befehl. v. Carmer. v. Dörnberg. v. Neck. v. Wöllner. v. Goldbeck. N. C. C. T. IX. S. 181. Nr. 48. de 1791.

12. September 1791.

Beicht des Kammergerichts v. 5. Sept. 1791 zum Recepte v. 12. Sept. 1791 gehörl. betr. die Aufnahme und Deposition von letztwilligen Verfügungen und die persönlichen Rechte der Soldaten und Unteroffiziere.

1. Die im allgemeinen Gesetzbuch im 2ten Bande S. 435 — 437 §. 66. — 82. Theil I. Titel XII. enthaltenen Vorschriften, wegen Aufnahme und Aufbewahrung der Testamente und Kodizille, haben einige Zweifel veranlaßt, die Ew. Königl. Majestät vorzutragen, wir um so mehr eilen, als die uns zu ertheilende allergnädigste Belehrung auch den Untergerichten zur Vermeidung eines Mißverständnisses bekannt zu machen seyn dürfte.

Nachdem der §. 66. am angeführten Orte die Regel festgesetzt hat:

daß die Testamente und Kodizille nur den Gerichten von dem Testator selbst übergeben und resp. von ihm zu Protokoll erklärt werden müssen, so verordnet der §. 72.

daß jedes Gericht innerhalb seines Gerichtsprengels auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören,

Testamente und Kodizille aufzunehmen berechtigt sey. Die folgende §. 7. erklären zwar eine von dem Richter in einen fremden Gerichtsbezirk aufgenommene Disposition für gültig, sie verurtheilen ihn aber zur Rückgabe der erhaltenen Gebühren, an den Richter des Orts oder Bezirks, und zu einer eben so viel betragenden Strafe, wenn ihn nicht die bis §. 80. recessirte Ausnahmen davon befreien. Zu diesen Ausnahmen gehören insonderheit diejenigen:

wenn in einem Orte mehrere Gerichtsbarkeiten beständig sind, obgleich das Haus, in welchem der Testator wohnt, nur unter einer derselben belegen ist §. 78.; wenn der Richter, welcher in schleunigen Fällen außer seinem Gerichtsprengel ein Testament aufgenommen hat, solches binnen 8 Tagen dem ordentlichen Richter, nebst den Verhandlungen zusendet. §. 79.

und in diesen Fällen wird der ordentliche Richter, wegen der ihm entzogenen Gebühren an den Testator oder dessen Erben gewiesen. §. 80.

Bei diesen gesetzlichen Verordnungen vermuthen nun einige Mitglieder unsers Collegii die heilsame Absicht, daß künftig die letzte Willens-Erklärungen in der Regel von dem ordentlichen Richter des Testators aufgenommen und

allezeit von demselben aufbewahrt werden sollen, wenn auch wegen der Gefahr im Vorzuge, aus Irrthum des Richters oder Testators, oder aus einem in den §. 75. bis 78. ausgedruckten Grunde ein fremder Richter sich mit Aufnahme des Testaments befaßt hätte. Sie legen hierbei dem Gesetze den freilich nicht zu verkennenden großen Vortheil zum Grunde:

daß künftig der ordentliche Richter des Testators und seine Erben mit Sicherheit wissen können, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen habe oder nicht; daß hinführo kein Testament aus Vorsatz oder Nachlässigkeit der Intestat-Erben unbefolgt bleiben, und der Richter die beim Hypotheken-Buch und sonst geforderte Urtheile mit Ueberzeugung ausstellen kann; deshalb wegen der Disposition im §. 81. nur noch die Rückfrage beim Obergerichte der Provinz nöthig seyn würde; daß in Zukunft nicht so wie bisher, bei dem Testament aufbewahrenden Richtern, der Tod des Testators, und den Interessenten nicht die Existenz eines Testaments entweder völlig oder doch viele Jahre hindurch unbekannt bleiben kann, als welches sonst auch bei dem §. 218. gegebenen Vorschriften unvermeidlich sey.

Endlich geben sie dem §. 72. wonach jedes Gericht innerhalb seines Gerichtsprengels, auch von solchen Personen, welche darunter nicht gehören, Testamente aufzunehmen berechtigt worden ist, den billigen Grund, daß die Gültigkeit einer so wichtigen Handlung durch Irrthum des Testators oder Versehen und Eigennuß des Richters nicht leiden solle, und dagegen jene Berechtigung des Richters, durch die Drohung des Ersazes der Gebühren und Bestrafung in den folgenden §. §. eingeschränkt worden sey.

Andere Glieder beziehen sich dagegen auf folgende Gründe: Sie finden

- 1) nirgend ausdrücklich verordnet, daß in der Regel die Testamente und Kobzille, nur von dem ordentlichen Richter des Testators aufgenommen und verwahrt werden sollen.
- 2) Der §. 72. authorisirt jeden Richter innerhalb seines Gerichtsprengels auch von solchen Personen, die darunter nicht gehören, Testamente aufzunehmen. Sie verstehen
- 3) den §. 73. bis 81. nur von solchen Richtern, die außerhalb ihres Gerichtsprengels oder Gerichtsbezirks Testamente aufnehmen, z. E. wenn der Justitiarius zu Tempelhoff oder der Magistrat zu Charlottenburg hier in der Stadt ein Testament aufnehmen.
Sie contra distinguiren
- 4) den in den §. 73. 76. 79. 80. genannten ordentlichen Richter, nur dem auswärtigen fremden Richter außerhalb seines Bezirks, wie denn auch die §. 74. und 75. den sonst vorkommenden ordentlichen Richter ausdrücklich den Richter des Orts des Bezirks nennen, so daß unter diesem ordentlichen Gericht, nur dasjenige des Orts oder Jurisdiktionsbezirks, niemals aber das ordentliche Gericht des Testators zu verstehen sey.
Sie wenden
- 5) ein, daß selbst jene vermuthete Absicht des Gesetzes angenommen, dennoch der Zweck der gegenseitigen Auslegung nicht erreicht werden würde, weil außer der allemal nöthigen Rückfrage, bei dem Obergerichte nach §. 81. doch die Ungewißheit eben dieselbe bleibe, indem dennoch möglich sey,
 - a) daß irgend ein fremdes Gericht seine Grenzen überschritten hätte. §. 73. 74.
 - b) daß die Ausnahme des §. 75. bis 78. statt gesunden, wobei immer das Testament gültig bleibt, und endlich
 - c) daß der Testator irgend eine andere durchs Gesetz

privilegirte Disposition §. 161. — 207. hinterlassen hätte.

- 6) Auch führen die Vertheidiger dieser Meinung den ausdrücklichen Inhalt des §. 78. an, nach welchem ein Gericht, welches innerhalb seines Gerichtsprengels von einer darunter nicht gehörenden Person ein Testament aufgenommen hat, so gar von der Kostenersatzung und Strafe in dem Fall befreiet ist, wenn an einem Orte mehrere Gerichtsbarkelten sind, obgleich das Haus, worin der Testator wohnt, nur einer derselben unterworfen ist, und endlich beziehen sie sich
- 7) auf den §. 237. welcher ganz eigentlich den Fall vor-
aussetzt,
wo der Richter, bei welchem das Testament niedergelegt und publicirt worden, nicht der ordentliche Richter des Erblassers ist.

Die Concurrenz der verschiedenen Jurisdictionen in Berlin, läßt voraussehen, daß die vorgebachten gesetzlichen Verordnungen öfters zu Streitigkeiten Anlaß geben dürften, wenn Ew. Königl. Majestät nicht allergnädigst geruhen wollen, durch eine nähere Belehrung allem Zweifel vorzubeugen, denn die ganze Stadt ist der Gerichtsprengel oder Gerichtsbezirk des Stadtgerichts. Indessen concurrirt nicht allein das Kammergericht als Obergericht der Provinz nach §. 81. sondern auch das Hofgericht hat seinen Gerichtsbezirk überall in dieser Stadt, und das Amt Mühlenhoff den seinigen ebenfalls.

Würde die letztere Meinung angenommen, so würde das Stadtgericht und das Justiz-Amt Mühlenhoff nach den §. 77. und 78. so wie bisher überall in der ganzen Stadt, selbst in der Hofgerichts-Jurisdiction und von Erbmirten Testamente aufzunehmen berechtigt, und eben so wenig jenen Gebühren-Ersatz schuldig seyn, als Strafe vermürken.

Wäre aber die erste Meinung Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Intention gemäß, so dürfte die nähere Bestimmung wohl um so nothwendiger seyn, als der Fall bisher sehr oft vorgekommen, daß das Stadtgericht auf dem Mühlendamm und das Amt Mühlenhoff in dem Bezirke des Stadtgerichts u. Testamente aufgenommen haben, und in solchem Fall die Bestimmung des ordentlichen zur Aufnahme des Testaments berechtigten Gerichts, dem die Kosten zu erstatten sind, um so nöthiger seyn würde, als der §. 74. ausdrücklich den Richter des Orts, als denjenigen anzieht, dem der Ersatz geschehen soll, nicht zu gedenken, daß die Testatoren und deren Erben sehr oft in den Fall kommen könnten, nach §. 80. die Gebühren zweifach

erlegen zu müssen. Sollten endlich die ordentlichen Richter des Testators, nur in der Regel zur Aufnahme und Aufbewahrung des Testaments berechtigt seyn, so würde in Ansehung der einen privilegierten Gerichtsstand habenden und zugleich angezogenen Personen z. E. Officier, Soldaten, Arbeiter bei der Porzellan-Manufaktur u. eine nähere Bestimmung um so nöthiger seyn, als dergleichen einen persönlichen Gerichtsstand begründende Qualitäten gar leicht verändert werden können.

Ob nun gleich diese Zweifel nicht bei Gelegenheit eines vorliegenden streitigen Falles entstanden sind, mithin die in dem Publicationspatent in Bezug genommenen Vorschriften des §. 50. u. f. der Einleitung in das Gesetzbuch um so weniger Anwendung finden können, als dessen gesetzliche Kraft erst mit dem ersten Juny k. J. anfängt, so haben wir doch nicht verfehlen wollen, schon jetzt zur Vermeidung aller Mißdeutungen dies anzuzeigen und darüber Belehrung zu erbitten:

Ob die Intention des Gesetzgebers sey,

- 1) daß in der Regel künftig die letzten Willens-Erklärungen, nur bei dem ordentlichen Richter des Testators, auf- und angenommen werden sollen?
- 2) daß allezeit, wenn auch die letzte Willens-Erklärung bei einem andern, als dem Richter des Testators aufgenommen worden, dennoch dieser allein aufzunehmen berechtigt, und der aufnehmende fremde Richter schuldig sey, sie sammt den Verhandlungen dem ordentlichen Richter des Testators zu übergeben.
- 3) Ob letzteres auch in dem Fall des §. 81. wenn das Obergericht die Disposition eines zunächst dem Untergerichte untergeordneten Testators aufgenommen, geschehen soll?
- 4) Welcher Richter nach der Meinung des Gesetzes eigentlich der ordentliche Richter des Testators sey, ob, wie es nach §. 78. scheint der *judex personae*, oder nach §. 73. 74. 75. 76. 79. und 80. es das Ansehen hat, der *judex loci* wo der Testator sich aufhält, oder wie es nach §. 72. und 73. anzunehmen ist

ein jeder Richter innerhalb des Orts oder der Stadt, wo das Gericht gewöhnlich seinen Sitz hat?

2. Die Vorschriften des Gesetzbuchs B. II. S. 456. §. 216. u. f. sind nach den bisher bestandenen Gesetzen in so fern bei uns befolgt, daß viele ältere Testamente, deren Publication nicht nachgesehen worden, *ex officio* geöffnet, Behufs der Vermächtnisse zu milden Stiftungen nachgesehen und demnach mit dem vorgeschriebenen Vermerk wie der versiegelt worden sind. Allein dabei ist nun die §. 216. in Absicht derjenigen Testamente, wo der Testator notorisch verstorben, nöthige, nach dem §. 218. in Absicht der erblich

neten Testamente vorgeschriebene förmliche Bekanntmachung an die Erben nicht erfolgt, auch finden sich jetzt noch mehrere dergleichen bisher nicht geöffnet gewesene Testamente, in Ansehung deren die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten seyn werden. Ew. Königl. Majestät müssen wir daher um Belehrung bitten:

ob die Existenz der bisher schon geöffnet gewesenen Testamente dennoch den Interessenten nach dem §. 218. u. f. bekannt gemacht

und

ob in Ansehung der vorhandenen Testamente wovon die Testatoren notorisch verstorben sind, nach dem §. 218. mit der ordentlichen Publication verfahren werden soll?

3. Endlich bemerken wir auch allerunterthänigst, wie die Disposition des §. 7. S. 711. B. 4. II. Th. X. Tit. wonach

Soldaten und Unterofficiere aus dem Bürger- und Bauerstande, unter dem Richter des Orts stehen, wo das Regiment oder Corps zu welchem sie gehören, sein gewöhnliches Standquartier hat,

in Ansehung der nicht zusammen an einem Ort in Garnison stehenden Regimenter und in Ansehung der einzeln, in verschiedenen Orten und Provinzen in Garnison stehenden oder gar die Garnison verändernden Compagnien, Esquadrons oder Corps, eine nähere Bestimmung zu erfordern scheint.

Es stehen z. B. von den beiden Regimentern Herzog von Wirtemberg Culassier, und von den Kaiserlich-Preussischen Dragonern, wovon der Stab in Pommern steht, einzelne Esquadrons in Dramburg und in Nees in der Neumark. Die Garnisons sind erst vor einigen Jahren verändert, und zum öftern verändern die Esquadrons, und Compagnies mit ihnen auch die nach diesen Gesetzen zu beurtheilenden Bedienten, und andern Hausofficianten das Standquartier.

In einem solchen Fall werden Soldaten eines und eben desselben Regiments, und selbst zu verschiedenen Zeiten nach verschiedenen Rechten beurtheilt, und so wohl wegen der Intestat-Erbfolge als wegen der rechtlichen Folgen der Ehe große Zweifel entstehen, wenn Ew. Königl. Majestät die obigen gesetzlichen Vorschriften nicht näher zu bestimmen geruhen,

daß der Ort, wo der Stab des Regiments sein gewöhnliches Standquartier hat, zu verstehen sey.

Berlin, den 5. Sept. 1791.

Das Kammergericht.

Das hierauf ergangene Rescript v. 12. Sept. 1791 s. unter diesem Tage Amelangs und Gründlers Archiv Bd. 2. S. 89.

26. September 1791. b

Rescript vom 26. Sept. 1791 betr. den Rechtsgrund des Abschossrechtes.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte, Th. 2. Tit. 17. §. 174. S. 807. Folgendes:
„Abschoss ist kein Annexum jurisdictionis, sondern er beruht auf einem besonderen Privilegium.“ (Rescr. vom 26. Sept. 1791.)

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können, in so fern nicht das unter diesem Tage schon abgedruckte gemeint ist.

3. December 1791. b.

Extract aus dem Circular betr. die Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern und den Consensen zu den Schulden der Offiziere v. 3. Dec. 1791. b.

Se. Königl. Majestät zc. haben zc. folgendes festzusetzen geruht^{*)}: zc. zc. Hierbei wollen

III. S. R. Maj. alle Chefs und Commandeure der Regimenter und Bataillons in Dero Armee so gnädig als ernstlich erinnern, bei den von ihnen zu den Schulden der ihnen untergebenen Offiziers zu ertheilenden Consensen die in den bei Dero Armee publicirten Edikten und Verordnungen, besonders in dem Edikt v. 2. December 1766 bestimmte Vorsicht anzuwenden und besonders dahin zu sehen, daß ein Offizier nicht mehr Schulden controliere, als er wieder zu bezahlen vermögend ist. Im Fall aber wider Vermuthen ein Chef oder Commandeur hierunter seine Pflicht nicht erfüllt, so ist Sr. R. Maj. ausdrücklicher Wille, daß derselbe für solche ediktwidrigerweise von ihm consentirte Schuld des ihm untergebenen Offiziers selbst haften soll. zc. zc. Geschehen Berlin, 3. October 1791.

Friedrich Wilhelm.

v. Möllendorff. v. Rohdich. Gr. v. d. Schulenburg.
N. C. C. T. IX. S. 247. Nr. 73. do 1791.

17. December 1791.

Das Rescr. v. 17. December 1791, dessen das Rescript v. 21. März 1803 erwähnt, betr. das Arbeiten der Justizreferendarien bei dem Berg-Departement, findet sich nicht abgedruckt.

13. Januar 1792.

Die in der Declaration v. 12. Juny 1804 b erwähnte Verordnung v. 13. Januar 1792 die Extraposten betr. findet sich nicht abgedruckt.

^{*)} Die ausgelassenen Stellen dieses Circulars sind in den §. 165 vollständig aufgenommen und deshalb nicht abgedruckt. Anmerk. des Herausgebers.

24. Februar 1792. b.

Reglement für das Invalidenhaus in Strausberg v. 24. Februar 1792.

§. 1. In das Invalidenhaus zu Strausberg sollen 150 Invaliden, und zwar 50 beweihte und 100 unbeweihte aufgenommen und versorgt werden.

§. 2. Der in das Invalidenhaus aufzunehmende Invalid erhält seine Anweisung hierzu vom 7ten Departement des Ober-Krieges-Collegiums; die Direction des Hauses aber ist verpflichtet, ohne eingegangene Anweisung der General-Direction, schlechterdings keinen Invaliden oder dessen Ehefrau anzunehmen.

§. 3. Jeder aufzunehmende Invalid soll sich bey dem Commissarius des Landarmen- und Invalidenhauses zu Strausberg zur Aufnahme melden, und durch Vorzeigung der Ordre des 7ten Departements des Ober-Krieges-Collegiums dazu legitimiren.

§. 4. Durch den Commissarius soll bey der Aufnahme eines jeden Invaliden in das Receptions-Buch eingetragen werden:

des Invaliden Vor- und Zunahme, Alter, Religion, Geburtsort, bisheriger Aufenthalt, Profession, Regiment bey welchem er gestanden, Zeit der Dienste, Ursach der Invalidität, wie lange er Invalid gewesen, ob er verheyrathet oder ledig ist, Kinder habe und wie viel, deren Aufenthalt, das Datum der Annahme-Ordre, ob nach derselben dessen Ehefrau aufzunehmen ist, oder nicht, und das Datum der wirklich geschehenen Aufnahme.

§. 5. Soll nach den Anweisungen des Ober-Krieges-Collegiums und der General-Direction eines Invaliden Ehefrau mit aufgenommen werden; so muß deren Vor- und Zunahme, Alter, Religion, Geburtsort, wie lange sie verheyrathet, ob sie mit ihrem Ehemann während oder nach dessen Dienstjahren verheyrathet worden, so wie das Datum der Annahme-Ordre und das Datum der wirklichen Aufnahme, in das Receptions-Buch eingetragen werden.

§. 6. Welcher sich ein Invalid, den Anweisungen des Ober-Krieges-Collegiums und der General-Direction gemäß, nicht zur Aufnahme; so soll dieser, so wie dem gedachten Departement des Ober-Krieges-Collegiums durch die Direction des Hauses davon Anzeige geschehen.

§. 7. Die Unterbringung der Invalidenkinder, welche über 12 Jahr alt sind, bleibt dem siebenten Departement des Ober-Krieges-Collegiums überlassen; die Kinder der Invaliden, welche unter 12 Jahr alt sind, werden hingegen mit ihren Vätern in die Strausbergische Anstalt aufgenommen; inzwischen versteht es sich von selbst, daß die Zahl der aufzunehmenden Invaliden sich vermindern muß, je nachdem die Zahl der Kinder zunimmt, und dadurch die planmäßige Personenzahl erfüllt wird.

§. 8. Bey der Aufnahme der Invaliden, deren Frauen und Kinder, soll deren Gesundheitszustand von dem Chirurgus der Anstalt sorgfältig untersucht werden, und muß letzterer darüber an den Commissarius seinen Rapport abstellen.

§. 9. Der gesunde Invalide soll vom Commissarius ein Quartier: Billet erhalten.

§. 10. Der kranke Invalide soll von dem Commissarius auf das für die Invaliden besonders errichtete Lazareth angewiesen werden.

§. 11. Eine gesunde Invaliden-Frau erhält mit ihrem Mann ein Quartier: Billet, ist die Invaliden-Frau aber krank, so wird sie auf das für die Frauen der Invaliden eingerichtete Lazareth angewiesen. Kranke Invalidenkinder bleiben bey ihren Vätern, oder kommen in das Lazareth, je nachdem ihre Krankheit weniger oder mehr bedeutend ist.

§. 12. Beweibte sollen so wie die unbeweibten Invaliden in besondere Quartiere von dem Commissarius, nach der Einrichtung des Hauses, vertheilt werden: jedoch kann dies nicht, so wie in den Kasernen gebräuchlich ist, geschehen.

§. 13. Invaliden oder deren Ehefrauen und Kinder, welche mit unheilbaren Krankheiten behaftet oder irre sind, können zwar interimistisch aufgenommen werden; der Commissarius soll aber mit Einreichung des schriftlichen Rapports des Chirurges ungesäumt an die General-Direction zur weiteren Verfügung berichten.

§. 14. Ohne ein Quartier: Billet, welches gedruckt und vom Commissarius eigenhändig ausgefüllt und unterschrieben ist, darf kein Invalide oder dessen Ehefrau in das Invalidenhaus eingelassen werden.

§. 15. Das Quartier: Billet soll den Vor- und Zunahmen des aufzunehmenden Invaliden oder dessen Ehefrau, die Nummer der Stube, der Corporalschaft und des Receptions: Buchs erhalten.

§. 16. Mit diesem Quartier: Billet soll sich der Invalide bey dem Unterofficier der Corporalschaft melden, und ohne ein solches darf darin keiner geduldet werden.

§. 17. Der Unterofficier soll die Entleidung des aufgenommenen Invaliden besorgen, ehe er ihm das Quartier anweist.

§. 18. In Gegenwart dieses Unterofficiers erhält der Invalide vom Hausvater die Wundirungsstücke, so wie die Invalidenfrau die Hauskleidung.

§. 19. Die aufzunehmende Invalidenfrau soll namentlich und besonders auf das Quartier: Billet bemerkt werden.

§. 20. Durch das Quartier: Billet belegt der Hausvater die Ausgabe an Kleidungsstücken, und sollen solche jedesmal von dem Controllör mit seines Namens Unter-

schrist und Hinzufügung des Datums in das Inventarium zu- und ins Magazin: Buch abgeschrieben werden.

§. 21. Bey der Aufnahme soll der Invalide haben:

Einen blau tuchenen Wundirungs: Rock,
Eine blau tuchene Weste mit Ermeln,
Ein Paar blau tuchene Hosen zum Winter,
Ein Paar weisse leinene zum Sommer,
Ein Hemde,
Ein Paar Schuhe, und
Ein Paar Strümpfe,

Einen Hut mit dem verzogenen Namen Friedrich Wilhelm Rex von Messing, zum Ehrenzeichen der geleisteten militairischen Dienste.

§. 22. Dem Commissarius muß zu seiner Ueberzeugung des richtigen und gehörigen Empfangs der Wundirungsstücke, durch den Unterofficier der Corporalschaft jeder eingekleidete Invalide vorgestellt werden.

§. 23. In des eingekleideten Invaliden Commis: Buch sollen die erhaltenen Kleidungsstücke von dem Controllör nebst dem Datum des Empfanges eingetragen werden.

§. 24. Eine Invalidenfrau soll bey der Aufnahme haben:

Ein Hemde,
Einen Rock und ein Camisol von braunem Vop,
Eine Schürze und ein Halstuch von weisser Leinwand,
Eine kattunene Mäze,
Ein Paar Strümpfe und ein Paar Pantoffeln.

§. 25. Der Hausvater soll die eingekleidete Invalidenfrau zum Commissarius führen, damit dieser von dem richtigen Empfang der Kleidungsstücke sich überzeugen kann.

§. 26. Der Controllör soll alsdann die erhaltenen Kleidung in die Kleidungsbücher eintragen.

§. 27. Jährlich soll ein Invalide haben:

Eine blau tuchene Weste mit Ermeln,
Ein Paar tuchene und ein Paar leinene Hosen,
Ein Paar Schuhe und ein Paar wollene Strümpfe,
§. 28. Alle zwey Jahr soll ein Invalide haben:
Einen blau tuchenen Wundirungs: Rock,
Einen Hut und drey neue Hemden.

§. 29. Eine Invalidenfrau soll jährlich haben:

Ein Camisol und einen Rock von braunem Vop,
Ein Paar Strümpfe,
Eine Schürze,
Ein Halstuch,
Eine kattunene Mäze,
alle zwey Jahr drey neue Hemden und alle halbe Jahr ein Paar Pantoffeln.

§. 30. Verkauft, vertauscht, verdirbt muthwillig, oder verbringt auf andere Art ein Invalide oder eine Invaliden-

frau die erhaltene Kleidungsstücke, so soll dies mit Versetzung ins Arbeitshaus, wo er oder sie so lange arbeiten müssen, bis durch den Verdienst der Arbeit, der durch den Verkauf oder verübten Muthwillen verursachte Schaden ersetzt ist, bestraft werden. Im zweyten Fall wird die General-Direction auf geschehene Anzeige der Direction des Hauses, besonders nach dem Befinden der Umstände, die zu schärfende Strafe bestimmen.

§. 31. In dem Speisesaal müssen sämmtliche Invaliden und deren Frauen auf das mit der Glocke gegebene Zeichen sich Morgens um 7 Uhr, Mittags um 11 Uhr und Abends um 7 Uhr zum Essen mit Ordnung und angezogen einfinden, und sich jedesmal auf den ein, für allemal bey der Aufnahme angewiesenen Platz ohne Lärm oder Geschrey setzen.

Die Unterofficiere speisen mit den Invaliden, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, gemeinschaftlich an einem Tisch, jedoch auf den oberen Plätzen.

§. 32. Den auf der Wache befindlichen Invaliden soll das Essen auf die Wache geschickt werden.

§. 33. Wer sich zur bestimmten Zeit und auf das gegebene Zeichen in dem Speisesaal nicht einfindet, kann keine Speise fordern, und überdies muß jeder, welcher wegen Arbeit in der Stadt oder anderer Gründe ausbleiben will, längstens um 8 Uhr Morgens solches dem Commissarius anzeigen.

§. 34. Kranke sollen auf dem Lazareth mit den ihnen dienlichen Speisen versorgt werden.

§. 35. In dem Speisesaal sind die Tische gedeckt, die Speisen in zinnernen Schüsseln, welche mit Vorlege-Löffeln versehen sind, aufgetragen, und findet jede Person einen zinnernen Teller, einen blechernen Löffel und eine Portion Brod auf dem angewiesenen Platz. Die Speisen werden von den Unterofficiern vorgelegt.

§. 36. Der Commissarius soll überhaupt, so wie besonders im Speisesaal, auf das genaueste auf Ordnung und Ruhe halten. Er muß sich daher überzeugen, daß das Essen vorschriftsmäßig auf den Tisch gegeben wird, und ernstlich darnach sehen, daß niemand an dem, was er haben soll, gekürzt werde.

§. 37. Die Invaliden so wie deren Frauen sollen bey dem Gebet, welches der Küster vor und nach dem Essen laut verrichtet, und bey dem Gesang sich mit Andacht betheiligen.

§. 38. Wer sich erschreckt, bey dem Beten oder Singen die Andacht zu stören, soll für seinen Frevel das erstemal mit 6 Stockschlägen durch einen Unterofficier und 24 Stunden Arrest, das zweytemal mit Versetzung nach Maßgabe der Umstände auf 8 bis 14 Tage ins Arbeitshaus bestraft

werden. Zum drittenmal soll die Schärfung der Strafe durch einen Bericht der Direction des Hauses bey der General-Direction nachgesucht werden.

§. 39. Wird durch eine Invalidenfrau die Andacht im Speisesaal gestört; so soll sie das erstemal mit 48 Stunden Arrest bestraft werden; zum zweyten, und drittenmal soll nach §. 38. verfahren werden.

§. 40. Die Störung der Ruhe und Ordnung im Speisesaal durch Zanken, Schlagen, Lermen, Schreyen, oder sonstiges unanständiges Betragen bey dem Essen, soll, wie §. 38. und 39. bestimmt worden, bestraft werden.

§. 41. Sollte es sich jemand beykommen lassen, das Tischgeräthe zu zerschneiden, zu verbiegen, zu durchbohren, oder auf andere Art zu verderben und undrauchbar zu machen; so soll er zur Strafe für diesen Muthwillen auf so lange ins Arbeitshaus versetzt werden, bis er den verursachten Schaden durch den Verdienst der Arbeit wieder ersetzt hat.

§. 42. Jede Person erhält bey der Aufnahme einen Bierkrug.

§. 43. Des Mittags, so wie des Abends, erhält nach dem Essen jeder Invalid, so wie dessen Frau, das festgesetzte Bier im Keller von dem Bierzapfer zugemessen.

§. 44. Zanken, Schlagen und Lermen kann eben so wenig bey dem Abholen des Bieres überhaupt gelitten, sondern soll mit 6 bis 12 Stockschlägen oder 24 bis 48 Stunden Arrest, nach dem Befinden der Umstände, bestraft werden.

§. 45. Wer seinen Bierkrug vorsätzlich zerschlägt, soll nach §. 30. behandelt werden.

§. 46. Alle acht Tage sollen die Invaliden weiße Leibwäsche und alle sechs Wochen reine Bettwäsche erhalten.

§. 47. Wer etwas von seiner Leibwäsche oder vom Bettzeug verkauft, zerschneidet, vorsätzlich verdirbt, oder sonst beschädigt, wird zum Ersatz, wie §. 41. festgesetzt worden, gehalten.

§. 48. Jeder Invalid muß des Morgens sein Bett machen.

§. 49. In jeder Stube soll die Cammeradschaft das Einheizen, Räuchern und Auskehren nach der Reihe wochenweise besorgen; dafür, daß solches vor dem Frühstück geschehen ist, bleibt der visitirende Unterofficier dem Commissarius verantwortlich.

§. 50. Eben so müssen vor dem Frühstück alle Gänge und Treppen täglich rein gefegt werden, welches die auf jeder Etage im Quartier liegenden Invaliden, wochenweise nach der Reihe der Cammeradschaften verrichten müssen, so daß vor dem Frühstück das ganze Haus reine ist, wofür der visitirende Unterofficier dem Commissarius verantwortlich bleibt.

§. 51. In jedem Vierteljahre müssen sämtliche Gänge, Treppen und Stuben gescheuert, wie auch Fenster gewaschen werden, wozu die Invaliden/Frauen hier ausdrücklich verbindlich gemacht werden.

§. 52. Im Winter soll jede Stube, nach Maassgabe der Kälte, die erforderlichen Steinkohlen zur Heizung, nebst dem nöthigen Holze zur Anfeuerung derselben erhalten.

§. 53. Jede Cammerabschaft soll die Steinkohlen zur Heizung der Stube in den Kohlenkasten abholen, und muß dies nach der Reihe in der Cammerabschaft selbst geschehen.

§. 54. Nach der Länge der Abende erhält eine jede Cammerabschaft das nöthige Oel und Dachgarn zur Erleuchtung des Zimmers.

§. 55. Morgens um 7 Uhr und Abends um 9 Uhr soll von den Unterofficiers nach der Reihe visitirt werden.

§. 56. Der Commissarius soll fleißig nachvisitiren.

§. 57. Der visitirende Unterofficier soll Morgens und Abends nach dem Visitiren an den Commissarius rapportiren.

§. 58. Nach dem Rapport muß der visitirende Unterofficier des Abends das Invalidenhaus verschließen.

§. 59. Die Erlaubniß, am Tage oder auch des Nachts außer dem Hause zu seyn, muß von einem Invaliden oder Invalidenfrau bey dem Commissarius nachgesucht, und kann von diesem, dem Befinden der Umstände nach, ertheilt werden.

§. 60. Wer, ohne vom Commissarius Urlaub erhalten zu haben, bey dem Visitiren nicht zu Hause ist, soll mit Arrest bestraft werden.

§. 61. Der Invalid, welcher nach dem Visitiren Toback raucht, das Feuer im Ofen wieder anmacht, oder sonst mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeheth, soll nach Befinden der Umstände mit 4 bis stägigem Arrest oder Verweisung auf 14 Tage ins Arbeitshaus bestraft werden.

Wenn aber Bosheit dabey hervorgehen sollte, muß bey der General-Direction deshalb Anzeige geschehen.

§. 62. Die Unterofficiers müssen dafür sehen, daß nach dem Visitiren in ihrer Corporalschaft kein Toback mehr geraucht wird, in jedem Ofen das Feuer gehdrig ausgelöscht worden, nichts um und an den Ofen hängt, auch um 10 Uhr auf keiner Stube mehr Licht oder Lampe brennt.

§. 63. Bey dem Invalidenhaus sollen 6 Unterofficiers angestellt, vom Commissarius vorgeschlagen und von der General-Direction genehmigt werden.

§. 64. Die Unterofficiers erhalten auf Kosten der Anstalt einen Unterofficier-Stock und tragen einen Federbusch.

§. 65. Die Unterofficiers sollen den Vorzug haben, nach Gefallen in ihrer Corporalschaft sich ein Quartier zu wählen, wovon sie aber dem Commissarius Anzeige thun müssen.

§. 66. Die Unterofficiers sollen im Krankheits-Fall einen besondern Platz im Lazareth und beständig einen besondern Stuhl in der Kirche bey dem Stuhl des Commissarius haben.

§. 67. Die Unterofficiers sollen ohne Thorzettel ausgehn können, jedoch muß der visitirende Unterofficier und der, welcher zum Piquet commandirt ist, nicht aus der Anstalt gehen.

§. 68. Sämmtliche Quartiere des Invalidenhauses sollen in 6 Corporalschaften abgetheilt seyn.

§. 69. Jeder Unterofficier muß für die Reinlichkeit und Ordnung seiner Corporalschaft stehen, und fordert solches der Commissarius von ihm.

§. 70. Jeder Unterofficier muß seine richtige Quartier-Liste mit dem Vor- und Zunahmen der Invaliden, deren Frauen und der Nummer von der Stube führen.

§. 71. Die Unterofficiers, welche sich vorzüglich durch gute Aufführung auszeichnen, haben eine besondere Belohnung, dagegen aber auch diejenigen, welche ihre Pflicht vernachlässigen, ernstliche Ahndung, besonders Degradation von der General-Direction zu erwarten.

§. 72. Der Commissarius soll jährlich eine Conduiten-Liste der Unterofficiers einreichen.

§. 73. Die Gesunden unter den Invaliden sollen nach der Tour durch den visitirenden Unterofficier Mittags um 12 Uhr zur Wache commandirt werden.

§. 74. Die Tagewache so wie die Nachtwache, welche jedesmal aus sechs Mann besteht, muß besonders nach der Tour durchgehen.

§. 75. In dem Invalidenhaus soll ein Invalid am Tage und einer des Nachts die Wache verrichten.

§. 76. Zu dieser Wache wird am Eingange des Hauses eine besondere Stube angewiesen.

§. 77. Ein Fremder muß der Wache die Erlaubniß, ins Invalidenhaus zu gehen, durch eine Marke vom Commissarius bewelsen.

§. 78. Die Tagewache muß besonders darauf sehen, daß weder ein Fremder ohne Marke noch ein Armer aus dem Armenhaus ins Invalidenhaus gehet, oder auf den zur Promenade für die Invaliden bestimmten und vor dem Hause belegenen Platz kömmt.

§. 79. Die Tagewache soll vorzüglich jeder Unordnung, Zank, Streit und Schlägerey steuern, und den visitirenden Unterofficier sogleich davon benachrichtigen.

§. 80. Die Nachtwache muß die Tagewache Abends um 8 Uhr ablösen, und wird von letzterer Morgens um 7 Uhr abgelöst.

§. 81. Die Nachtwache muß des Nachts hindurch

munter seyn, und darauf Acht haben, daß kein Schaden durch Feuer oder Licht geschehet, und alles ruhig ist.

§. 82. Täglich soll ein Invalide commandirt werden, sich Morgens um 7 Uhr bey dem Commissarius einzufinden, um die das Invalidenhaus, dessen Lazareth ic. betreffenden oder sonstigen Verrichtungen zu verrichten.

§. 83. Dieser Dienst soll dem commandirten Invaliden für eine Wache gerechnet werden, und geht er Abends um 9 Uhr ab.

§. 84. Die Tagewache, die Nachtwache und die Unterofficiers sollen genau darauf sehen, daß niemand auf dem Platz vor dem Invalidenhaus Toback raucht.

§. 85. Wer mit einer brennenden Tobackspfeife vor dem Invalidenhaus getroffen wird, soll sogleich arretirt werden.

§. 86. Sobald es dunkel ist, und hauptsächlich nach dem Vistiren, muß die Nachtwache bis am Morgen einen jeden, der sich an dem Invalidenhaus oder auf dem Platz vor demselben sehen läßt, gehörig anrufen.

§. 87. Wer im Dienst, auf der Wache oder auf dem Piquet nachlässig, betrunken oder schlafend gefunden wird, oder auch sonst seine Schuldigkeit nicht thut, wird mit 6 bis 12 Schlägen mit dem Stock, oder 2 bis 4 tägigen Arrest, nach Maaßgabe der Umstände, bestraft.

§. 88. Sollte aber durch die Nachlässigkeit der Wache oder des Piquets der Anstalt ein wirklicher Schaden entstanden seyn; so wird die General-Direction über die Strafs erkennen.

§. 89. Sollte im Invaliden- im Armenhaus oder auch in der Stadt Feuer entstehen, so muß die Nachtwache bey dem mindesten Verdacht Lärm machen, den vistirenden Unterofficier wecken, und an die Stubenthüren im Invalidenhaus mit dem hölzernen Hammer anschlagen; auch muß der im Hause wohnende Controllör geweckt werden.

§. 90. Der vistirende Unterofficier soll den Schlüssel zum Spritzenhaus haben, und muß er sich solches jedesmal, wenn er das Vistiren beedmet, überliefern lassen.

§. 91. Zum Nacht-Piquet sollen täglich 24 Invaliden commandirt werden.

§. 92. Durch das Piquet soll der Unterofficier die große Schlangspitze auf dem Platz schieben lassen.

§. 93. Die Pferde müssen sodann vor die Spritze gehangen werden, und das Piquet die im Spritzenhaus hängenden Feuerreymen nehmen.

§. 94. Aus der vor dem Brunnen des Invalidenhauses stehenden und beständig mit Wasser angefüllten Kufe muß die Spritze ohne Zeitverlust mit Wasser gefüllt werden, so daß der Commissarius mit den herbeieilenden Doctoren sofort die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

§. 95. Die übrigen Invaliden sollen unverzüglich auf die ihnen nach ihren Abtheilungen angewiesenen drey Vermplätze durch ihre Unterofficiers mit Ordnung geführt werden.

§. 96. Monatlich muß die Feuerspritze vom Commissarius probirt, und müssen dabey von den Invaliden die im §. 92. und 94. bestimmten Dienste geleistet werden, damit im Nothfall ein jeder ohne Unordnung seine Schuldigkeit thun kann.

§. 97. In dem Fall, daß Unruhe im Armenhaus durch übelgestimmte Menschen entstehen sollte, soll auf das Vermzeichen der Nachtwache im Armenhaus, die Nachtwache im Invalidenhaus, den Controllör, so wie den vistirenden Unterofficier wecken, und mit dem hölzernen Hammer an die Stubenthüren des Invalidenhauses anschlagen, damit die zum Nacht-Piquet commandirte 24 Mann gleich die ihnen in solchen Fällen vorher angewiesenen Plätze besetzen können.

§. 98. Sobald dies geschehen, meldet der vistirende Unterofficier sich bey dem Commissarius, welchen er an dem Ort, wo die Unruhe entstanden ist, antrifft.

§. 99. Die übrigen Unterofficiers müssen sich sofort anziehen, um die noch etwa nöthige Hülfe zu leisten.

§. 100. Wenn im Fall eines Feuer- oder sonstigen Lärms das Piquet geweckt wird, so muß der bey dem Commissarius den Tag hindurch commandirt gewesene Invalide, sich gleich zum Commissarius begeben.

§. 101. Die Invaliden sind in der Wohnung, Kleidung und Spelsung von dem Armenhaus durchaus unterschieden. Die Aufsicht und Verpflegung der Invaliden ist aber der Direction und Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses übertragen worden, und sind hierdurch beyde Anstalten combinirt.

§. 102. Der Direction und Inspection des Landarmen- und Invalidenhauses, sind die Unterofficiers, Invaliden und deren Frauen alle Treue und Gehorsam schuldig.

§. 103. Dem, dem Landarmen- und Invalidenhaus vorgesetzten Landrath, sind sämmtliche Unterofficiers, Invaliden und deren Frauen vorzüglichem Gehorsam und Achtung schuldig.

§. 104. Dem Commissarius ist die Direction des Innern des Invalidenhauses übertragen worden. Es wird die Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit des Invalidenhauses von ihm gefordert.

§. 105. Im Krankheitsfall muß der Controllör die Dienstsache des Commissarius übernehmen, und sind die Unterofficiers, Invaliden und deren Frauen ihm Gehorsam und Achtung schuldig.

§. 106. Die Invaliden sind schuldig und verbunden, bey jeder Gelegenheit aller Unordnung und Unruhe, es sey

im Invaliden- oder Armenhause, sobald sie dazu aufgefordert werden, aus allen Kräften zu steuern.

§. 107. Widerseht sich ein Unterofficier, Invalide oder eine Invalidenfrau der Direction durch raisonniren oder auf andere Art, so soll er auf der Stelle arretirt und nach Maßgabe der Umstände mit einer Züchtigung von 30 Schlägen mit dem Stocke, Arrest-Strafe von 8 bis 14 Tagen, oder Verweisung ins Arbeitshaus auf 14 Tage bestraft werden.

§. 108. Bey größtlichen oder thätlichen Widersehungungen erkennt die General-Direction die Schärfung der Strafe besonders.

§. 109. Wer sich der Inspection widersetzt, wird so, wie §. 107. und 108. festgesetzt worden, bestraft.

§. 110. Wer durch raisonniren oder sonst andere aufzuwiegeln oder zu Unruhe zu verleiten sucht, wird auf der Stelle arretirt, und nach geschehener Anzeige an die General-Direction auf 6 bis 12 Monat, nach Maßgabe der Umstände, ins Arbeitshaus, zur Arbeit versetzt.

§. 111. Der Unterofficier, Invalide oder Invalidenfrau, welcher die Armen des Arbeitshauses zur Unruhe zu verleiten sucht, mit ihnen auf andere Art complottirt, oder auf seinem Posten bey der Wache oder Viquet, den Ausbruch der Unruhe begünstiget, soll nach vorgängiger Berichtserstattung von Seiten der Direction des Hauses an das siebente Departement des Ober-Krieges-Collegiums und die General-Direction, auf 2 Jahr als ein Meutmacher ins Arbeitshaus versetzt werden, auch seiner Invalidenstelle verlustig gehen.

§. 112. Stiftet ein Invalide ausser dem Hause Unfug durch Betrunkenhelt oder auf andere Art, so soll er nach Befinden der Umstände auf 3, 6 oder 9 Monat der Erlaubniß, aus dem Hause zu gehen, verlustig seyn.

§. 113. Sollte ein Invalide oder dessen Frau es sich bekommen lassen, außer dem Hause auf der Straße in oder an den Häusern zu betteln oder um eine Gabe anzusprechen; so soll er oder sie sofort arretirt und auf geschehene Anzeige an die General-Direction mit 6 monatlicher Arbeit im Arbeitshause bestraft werden.

Im Wiederholungsfall gehet der Invalide seiner Begnadigung verlustig, und wird für immer zur Arbeit im Armenhause von der General-Direction verurtheilt.

§. 114. Zanken, Schlägen, Vermen und Tumultuiren, so wie Betrunkenhelt, soll nicht geduldet, sondern mit Arrest, Züchtigung mit dem Stocke bis auf 12 Schläge, oder Verweisung ins Arbeitshaus auf 8 bis 14 Tage, nach Befinden der Umstände, bestraft werden.

§. 115. Ist der gestiftete Unfug groß gewesen; so muß solcher der General-Direction angezeigt werden, welche über die Strafe erkennen wird.

§. 116. Sollte ein Invalide es sich bekommen lassen, das mindeste, so dem Hause gehört, es sey an Geräthschaften, Wäsche, Kleidungsstücken, Woll, gesponnenem Garn, Victualien, oder es mag sonst Nahmen haben wie es wolle, zu entwenden; so wird er auf der Stelle arretirt, und ins Arbeitshaus versetzt, wo er den Werth durch Arbeit wieder ersetzen muß, und wird er überdies auf geschehene Anzeige durch ein Decret der General-Direction als ein Hausdieb auf das nachdrücklichste bestraft werden.

§. 117. Der erste Thorhüter soll auf alles genau Acht geben, was aus dem Hause getragen wird; er muß daher die Ein- und Auspassirenden visitiren.

§. 118. Die Invaliden und deren Frauen sollen dem Thorsteher bey Erfüllung seiner Pflicht mit Bescheidenheit begegnen. Es darf sich bey Strafe des Arrestes ihm niemand widersetzen.

§. 119. Alle etwanige Beschwerden oder Klagen gehören in die Inspectionstube, wo sie mit Bescheidenheit bey dem Commissarius angebracht werden müssen. In dem Speisesaal und bey allen Versammlungen müssen sie nicht geführt werden.

§. 120. Wer also eine Beschwerde hat, muß sich damit bey dem Commissarius melden, welcher selbiger entweder abhört, oder solche dem vorgesehnen Landrath bey der monatlichen Versammlung der Direction vorträgt.

§. 121. Bey erheblichen und gegründeten Klagen, und wenn solche nach §. 120. geführt und nicht abgeholfen worden, steht es den Invaliden und deren Frauen frey, sich selbst an den monatlich sich einfindenden Landrath zu wenden; und wenn auch von diesem die Beschwerden nicht abgeholfen werden, bey der General-Direction und selbst dem General-Directorio bescheidenlich Vorstellung zu thun.

§. 122. Wenn aber ein Invalide oder dessen Frau ohne Noth querulirt und sich nicht bedenten lassen will, so soll er oder sie zur gebührenden Strafe gezogen, und nach Befinden der Umstände auf 2 bis 6 Monat zur Arbeit im Arbeitshause verurtheilt werden.

§. 123. Für die Invaliden und deren Frauen, welche sich zu ihrem eigenen Vortheil und Nutzen mit kleinen Arbeiten beschäftigen wollen, ist ein besonderer Saal bestimmt, zum Wollspinnen mit nöthigen Werkzeugen versehen, und wird im Winter geheizt und erleuchtet.

§. 124. In diesem Saal versorgt die Direction diejenigen Invaliden und deren Frauen, welche spinnen wollen, mit gestrichener Wolle, und bezahlt ihnen nach dem im Armenhause angenommenen Satz das Spinnerlohn mit 9 Pf. pro Stück baar.

§. 125. Mit solchen Arbeiten, welche für die innere

Polleer des Hauses, als Schnelder, Schumacher, und Schustler, Gewerbe u. keine nachtheilige Folgen haben, wird den Invaliden nachgelassen, sich im Hause zu ihrem eigenen Vortheil zu beschäftigen.

§. 126. Arbeiten, wozu Feuer gebraucht wird, so wie Tischler, und Drechsler, auch andere mit der Polleer, Einrichtung des Hauses nicht verträgliche Arbeiten, können den Invaliden im Hause nicht gestattet werden; jedoch wird ihnen nachgelassen, außer dem Hause bey zünftigen Meistern oder andern Einwohnern in der Stadt, sich damit zu beschäftigen.

§. 127. Den Invaliden und deren Frauen wird die Erlaubniß aus dem Hause zu gehen gestattet, sie sollen aber hierzu ein von Messing angefertigtes Zeichen von dem Commissarius sich erbitten.

Bei einer Abwesenheit auf längere Zeit, über Nacht oder auf mehrere Tage, müssen sie bey dem Commissarius einen Thorzettel nachsuchen.

§. 128. Der Commissarius soll nur denen ein Zeichen oder einen Thorzettel geben, von welchem er versichert ist, daß sie die Freiheit nicht missbrauchen.

§. 129. Ohne Zeichen oder Thorzettel soll kein Invalid, so wie dessen Frau, vom ersten Thorsteher aus dem Hause gelassen werden.

§. 130. Der Thorzettel soll vom Commissarius eigenhändig unterschrieben seyn und so wie das Zeichen von Messing an den ersten Thorsteher abgegeben werden.

§. 131. Beym Ein- und Auspassiren im Thor muß sich ein jeder dem Visitiren unterwerfen, wozu der Thorsteher verpflichtet ist.

§. 132. Ein Kranker muß dem Commissarius gleich durch den visitirenden Unterofficier gemeldet werden.

§. 133. Kranke Invaliden sollen keinesweges im Invalidenhanse bleiben, sondern auf die Lazareth gebracht werden.

§. 134. Nach geschehener Untersuchung vom Chirurgus und dessen Rapport an den Commissarius wird der Kranke auf das für Invaliden errichtete Lazareth gebracht.

§. 135. Mit den kranken Invalidenfrauen soll eben so verfahren werden.

§. 136. Auf die Kranken und deren Verpflegung soll der Commissarius eine vorzügliche Sorgfalt verwenden.

§. 137. Kranke sollen mit Arznei und den ihnen dienlichen Nahrungsmitteln versorgt, auch muß das Lazareth vorzüglich rein gehalten werden.

§. 138. Die Invaliden sollen sich einen christlichen Lebenswandel bestreben.

§. 139. Ein jeder Invalid und Invalidenfrau soll sich des Sonntags, so wie an den Buß- und Festtagen, um 9½ Uhr Vormittags bey dem Gottesdienst einfinden.

§. 140. Beym Gottesdienst soll sich ein jeder ruhig und andächtig betragen.

§. 141. Die Invaliden und deren Frauen sollen ihre besondere Stühle in der Kirche haben.

§. 142. Nur Krankheit oder besondere Fälle, welche jedoch Morgens vor 8 Uhr dem Commissarius gemeldet werden müssen, können jemand von der Verbindlichkeit, sich des Sonntags bey dem Gottesdienst einzufinden, losprechen.

§. 143. Diejenigen, welche Sonntags zur heiligen Kommunion gehen wollen, müssen sich Freytags vorher bey dem Küster dazu aufzeichnen lassen.

§. 144. Stirbt ein Invalid, so muß es von dem Lazarethaufwärter dem visitirenden Unterofficier gemeldet werden.

§. 145. Eben so soll es mit dem Todesfall der Frau oder des Kindes eines Invaliden gehalten werden.

§. 146. Der Chirurgus nebst dem visitirenden Unterofficier muß den Todesfall dem Commissarius anzeigen.

§. 147. Ein verstorbener Invalid soll durch einen Unterofficier und 12 Gemeine zur Erde bestattet werden.

§. 148. Ein Unterofficier soll durch 2 Unterofficiers und 24 Gemeine zur Erde bestattet auch in einem hohen Sarge begraben werden.

§. 149. Der Tod eines Invaliden soll der General-Direction zur Besetzung der erledigten Stelle angezeigt werden.

§. 150. Die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften sollen überall auf das genaueste befolgt, und zu dem Ende soll solches wöchentlich zweymal im Speisesaal von dem Küster vorgelesen werden.

Berlin, den 24. Februar 1792.

Vigore Commissionis.

v. Boß.

N. C. C. T. IX. S. 839. Nr. 14. do 1792.

5. März 1792.

Entscheidung der Geseßcommission v. 5. März 1792 betr. die Berechnung der falcidischen Quarte bei Vermächtnissen zu milden Stiftungen neben anderen Vermächtnissen.

Auf die Anfrage der Tecklenburg-Lingenschen Regierung vom 29. Jan. c. wie die quarta falcidia zu berechnen, wenn außer andern legatis auch legata ad pias causas vom Erben zu berichtigen sind? ist von der Geseßcommission concludirt:

daß ein Erbe, welcher außer andern legatis auch legata ad pias causas zu entrichten hat, um deswillen weil er den letztern quartam falcidiam nicht abziehen darf, den

den übrigen Legataris zu machenden Abzug zu erhöhen nicht berechtigt sey.

Berlin den 5ten März 1792.

Auch für künftige Fälle per rescr. vom 23. März a. ej. bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 1. Samml. S. 229. Nr. 175.

3. May 1792. b.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 3. May 1792 betr. die Auflegung einiger die Brandstiftungen betreffenden Bestimmungen des allg. Landrechts.

Auf die Anfrage der Westpreussischen Regierung vom 3ten Febr. c.

- a) ob bei Beurtheilung eines in bewohnter Gegend zur Nachtzeit, jedoch ohne mordbrennerische Absicht angelegten Brandes, wodurch kein Mensch an seinem Leben oder seiner Gesundheit verletzt, aber ein Schade von mehr als 500 Thl. angerichtet worden, die im allgemeinen Gesetzbuch Th. II. T. 20. §. 15 10. sqq. enthaltene gelindere Strafe, oder das Preussische Landrecht zur Richtschnur dienen müsse?
- b) ob im vorliegenden Falle nach dem allgemeinen Gesetzbuch I. c. §. 1515. auf die Strafe des Schwerts nebst Verbrennung des Körpers, oder nach §. 1517. auf lebenswichtige Zuchthaus, oder Festungsstrafe zu erkennen sey?
- c) welcher Zeitraum unter der im §. 1514. vorkommenden Bestimmung: „da die Einwohner gewöhnlich schon im Schlafe liegen,“ verstanden werde? und
- d) ob dabei auf die Bewohner des Gebäudes, wo das Feuer angelegt worden, oder des Dorfes, Stadt &c. gesehen werden müsse?

hat die Gesetzcommission dahin concludirt: daß

- ad a) in dem vorgelegten Falle die Entscheidung nach den Vorschriften des allgemeinen Gesetzbuchs erfolgen müsse;
- ad b) der §. 1515. I. c. Anwendung finde, und §. 1517. nur alsdann zur Richtschnur dienen würde, wenn das Feuer bei Tage angelegt wäre;
- ad c) die Zeit, da die Einwohner gewöhnlich noch im Schlafe liegen, eben sowohl, als die Zeit, da sie gewöhnlich schon im Schlafe liegen, einen bei nächtlicher Weile verübten Brand begründe;
- ad d) die vorgelegte Frage in jedem einzelnen Falle nach den ausgemittelten Umständen beurtheilt werden müsse.

Berlin den 3ten May 1792.

Völlig bestätigt per rescr. vom 14. May a. ej.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 1. Samml. S. 229. Nr. 176.

5. May 1792. b.

Das Publicandum der Schlesischen General-Landschafts-Direction betr. die Aufkündigung der schlesischen Pfandbriefe ist Bd. 12. S. 401 dieser Sammlung abgedruckt.

5. Juny 1792.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 5. Juny 1792 betr. die Ausübung des retractus bei Veränderungen vor der Zeit des Ankaufs des berechtigten Euid.

Auf die Anfrage des Geldrischen Justizcollegii vom 18ten April c. wegen einer beim retractu vicinitatis vorkommenden Streitfrage, hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

daß der Eigenthümer eines Grundstücks kein Recht zum retractu vicinitatis habe, wenn die Veräußerung des von ihm zu retrahirenden Immobilien vor der Zeit seines eigenen Ankaufs, obgleich ohne gerichtliche Auflassung geschehen ist.

Berlin den 5ten Juny 1792.

Auch für die Folge per rescr. vom 18ten Junii a. ej. bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 1. Samml. S. 231 Nr. 177. u. Kleins Annalen Bd. 10. S. 245.

3. September 1792. c.

Entscheidung der Gesetzcommission v. 3. Sept. 1792 betr. die Nichtigkeit einer von einem Offizier ohne königlichen Consens vollzogenen und nach dessen Entlassung aus der Armee fortgesetzten Ehe.

Auf die Anfrage der Westpreussischen Regierung vom 17ten July c.

- a) ob nach den bisherigen Gesetzen die von einem Offizier ohne königlichen Consens wirklich vollzogene Ehe schlechterdings unverbindlich sey und daher auch keine effectus civiles gewähre?
 - b) ob, wenn sie auch in der Art betrachtet werden könne, sie dennoch bloß für ungültig und nicht für nichtig anzusehen, folglich durch deren Fortsetzung nach der Entlassung aus dem Dienst als gültig anzunehmen und dies auf den Zeitpunkt der Eingehung zurückzuführen sey?
- hat die Gesetzcommission dahin den Beschluß gefaßt:
- ad a) daß die von einem Offizier ohne königlichen Consens geschlossene Ehe, wenn sie gleich durch die Trauung vollzogen worden, für nichtig zu achten sey; auch
 - ad b) dadurch nicht gültig werde, daß sie nach erhaltenem Abschiede fortgesetzt worden.

Berlin den 3ten Sept. 1792.

Auch für künftige Fälle per rescr. vom 17ten Sept. a. ej. bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 1. Samml. S. 233. Nr. 179.

25. September 1792.

Entscheidung der Gesetzkommision v. 25. Sept. 1792 betr. die Wirkung des in einem erbbschaftlichen Liquidationsprozeß vorgehenden Präklusivens, Erkenntnis über Grundstücke in Ausübung deren Servituten.

Auf die Anfrage des Pommerschen Hofgerichts zu Cöslin vom 14ten May c. ob, wenn vor Abfassung des Classificationsurteils in einem erbbschaftlichen Liquidationsprozeß, von dem Gericht, worunter ein zur Erbschaftsmasse gehöriges Immobile belegen ist, alle unbekannte Realprätendenten nach Vorschrift des Rescripts vom 1ten Juni 1786 aufgerufen, und hiernächst von dem Gericht, bei welchem der Liquidationsprozeß schwebt, in dem rechtskräftig gewordenen Classificationsurteil präcluidirt worden, der nachherige Käufer dieses Immobiles noch mit rechtlichem Bestande wegen Realprätensionen angefochten werden könne? ist von der Gesetzkommision concludirt:

daß ein in einem erbbschaftlichen Liquidationsprozeß bei dem Richter der Sache nach Vorschrift des Rescripts vom 1ten Juni 1786 ergangenes Aufgebot der zum Nachlaß gehörenden Grundstücke, und die darauf bei dem Richter, wo der Liquidationsprozeß schwebt, ergangene Präklusoria, denjenigen, welche Servituten und ähnliche auf das Gut radicirte Realrechte haben, nicht entgegen stehe.

Berlin den 25ten Sept. 1792.

Auch für alle künftige Fälle per rescr. vom 8ten Oct. a. ej. bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 1. Samml. S. 235. Nr. 180.

2. Januar 1793.

Entscheidung der Gesetzkommision v. 2. Januar 1793 betr. die Folgen eines unter dem Verprechen der Ehe gethienen Verschlags.

Auf die Anfrage des Magistrats zu Cöest vom 13ten December 1792.

1) Ob das Decisum der Gesetzkommision vom 16ten Juli 1789 auch auf den Fall Anwendung finde, wenn der Stuprator der Kläger ist, und die Geschwächte die Ehe nicht vollziehen wolle?

2) Ob ein dem heimlichen Eheversprechen vorhergegangener concubitus dieselbe Wirkung habe, als wenn dasselbe die Veranlassung zum Verschlag gewesen?

hat die Gesetzkommision dahin concludirt:

daß ad 1) das Decisum der Gesetzkommision vom 16ten Juli 1789 auf den Fall keine Anwendung finde, wenn der Stuprator der Kläger ist und die geschwächte Person die Ehe nicht vollziehen will und es daher ad 2) der Entscheidung der angebrachten Frage nicht bedürfe.

Berlin den 2ten Januar 1793.

Dieses

Dieses Decisum erhielt durch das Hofrescript vom 11ten Februar 1793 auch für künftige Fälle vim legis. Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 2. Samml. S. 5. Nr. 181. u. Kleins Annalen Bd. 12. S. 16.

1. März 1793.

Das im Rescr. v. 23. Juny 1804 (Neues Archiv Bd. 3. S. 335) erwähnte Publicandum v. 1. März 1793 betr. die Forst- und Jagd-Strafen in Südpreußen, hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

8. März 1793.

Entscheidung der Gesetzkommision v. 8. März 1793 betr. die Confiscation der Einkünfte ausgetretener Canonisten und das Rescript v. 14. April 1774.

Auf die Anfrage der Neumärkischen Regierung vom 23ten Dec. 1791.

ob das Rescript vom 14ten April 1774, nach welchem die vor anno 1755 ausgetretene dem Enrollement unterworfenen Landesklöster, mit der öffentlichen Ladung und deren Folge verschont werden sollen, auch auf diejenigen Fälle Anwendung finde, wo schon vor dem Rescript ein rechtskräftiges Confiscations-Urtheil vorhanden gewesen, der wirkliche Anfall des Vermögens sich aber erst nachher ereignet hat?

ist bei der Gesetzkommision dahin concludirt worden:

daß das gegen einen vor dem Jahre 1755 ausgetretenen Canonisten ergangene Confiscations-Urtheil den Verlust aller nachherigen Erbfälle, und also auch derjenigen, welche sich allererst nach Publication des Rescripts vom 14ten April 1774 ereignet haben, nach sich ziehe.

Berlin den 8ten März 1793.

Auch für künftige ähnliche Fälle durch das Hofrescript vom 25ten März bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 2. Samml. S. 8. Nr. 183.

15. April 1793. b.

Rescript an die 3 Schlesienschen Oberamtsregierungen v. 15. April 1793 betr. das Forum der Gutspächer erlimirten Standes.

Friederich Wilhelm König v. Da Euer übereinstimmendes Gutachten über die Euch vorgelegte Frage wegen des Fori der Gutspächer adlichen Standes dahin ausgefallen ist, daß ein Pächter, welcher nach seiner Geburt oder seinem Stande zum Adel oder zu den Erlimirten gehöre, durch Uebnahme einer Pacht nicht nur überhaupt sein Forum exemptum in personalibus nicht verliere, sondern auch bei persönlichen aus der Pacht entspringenden Ansprüchen und Forderungen, es sei von dem Verpächter oder einem Dritten nur bei seinem Foro exempto belangt werden könne, es wäre denn, daß darüber in dem Pachte

Contracte ein anderes ausdrücklich festgesetzt worden, und Wir die Gründe dieses Gutachtens erheblich finden: so wollen Wir dasselbe hierdurch approbiren und Euch aufgeben, in künftigen Fällen danach zu verfahren. Berlin den 15. April 1793. Ad mandatum. Carmer.

N. C. C. T. IX. S. 1505. Nr. 30. de 1791.

28. May 1793.

Das erneuerte Reglement für die Feldmesser des Königsreichs Preußen vom 28. May 1793 (N. C. C. T. IX. S. 1596—1608 Nr. 45. de 1793) welches durch das ostpreuß. Provinzialrecht S. 5 von neuem bestätigt ist, hat der Herausgeber deshalb nicht abdrucken lassen, weil das neuere Feldmesser-Reglement v. 29. April 1813 (Churmärk. Amts-Blatt pro 1815 S. 347) alle früheren Feldmesser-Reglements aufhebt.

10. Juny 1793.

Entscheidung der Geseßcommission in dem Recepte des Großkanzlers vom 10. Juny 1793 betr. die Tragung der Kosten bei Criminaluntersuchungen von dem loco originis et delicti commissi.

Friedrich Wilhelm 1c.

Unsern 1c. in Unserm Edict vom 21sten July 1787 ist zwar genau und deutlich bestimmt, inwiefern bei vorkommenden Criminal-Untersuchungen die Kosten von dem foro domicilli et delicti commissi getragen werden müssen, und aus den § 6. 7. et 10. dieses Edicts folgt, daß wenn der Inquisit im rechtlichen Sinne ein Vagabond ist, der in Unsern Landen keinen festen Wohnsitz hat, das forum delicti commissi allein die Kosten tragen müsse.

Es sind aber Zweifel darüber entstanden:

ob diese Vorschriften auch auf Landes- und Eingeborne angewendet werden können, die, ohne Vagabonde im rechtlichen Sinne zu seyn, noch keinen eigentlichen festen Wohnsitz in Unsern Landen genommen haben, oder, ob in Ansehung solcher Inquisiten die, das forum domicilli betreffenden Vorschriften des Edicts, auf das forum originis derselben zu ziehen sind?

Um nun darüber etwas Gewisses zu bestimmen, wird hierdurch oben erwähntes Edict, nach vernommenen Gutachten Unserer Geseßcommission dahin declarirt,

daß bei Inquisitionen gegen Verbrecher, welche Landes- und Eingeborne sind, aber noch keinen festen Wohnsitz in Unsern Landen genommen haben, die Gerichtsobrigkeit ihres inländischen Geburtsorts, die, in dem Edict, dem ordentlichen persönlichen Gerichtsstande, auferlegten Verbindlichkeiten, in der Regel übernehmen müsse. Daß dieses auch alsdann, wenn der Inquisit sich nicht mehr in seinem Geburtsorte aufhält, und zwar ohne Unterschied der Zeit, statt finde, insofern er noch unter Elter-

und Vormündern stehet, oder als Unterthan einer Guts-herrschaft unterworfen ist; daß aber, wenn der Inquisit in keinem dieser Verhältnisse sich befindet, sondern ein völlig freier Mensch, sobald derselbe seit drei Jahren oder länger, von seinem Geburtsorte abwesend ist, die Verbindlichkeit des *fori originis* wegfalle, und das *forum delicti commissi* die Kosten, außer dem Falle §. 2. des Edicts allein tragen solle.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und wegen Publication dieser Declaration das Erforderliche verfassungsmäßig zu verfügen. Gegeben Berlin, den 10ten Juny 1793.

Auf 1c.

Carmer.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 2. Samml. S. 14. Nr. 187.

12. July 1793.

Entscheidung der Geseßcommission v. 12. July 1793 betr. die Vaterschaft von Zwillingen, welche 10 Monat und 2 Tage nach dem unehelichen Weisclaf geboren.

Nach dem Deciso der Geseßcommission vom 9ten September 1783 (1. erste Sammlung p. 61) ist es bestimmt, daß ein Kind, welches in dem zehnten Monat oder in den ersten zwei Tagen des eilften Monats nach dem erwiesenen Concubitu geboren worden, für die Frucht dieses Concubitus zu halten, und der Stuprator für den Vater dieses Kindes anzunehmen 1c.

Nun entstand in einer bei der Clevisch-Märkischen Reglerung zum Spruch vorliegenden Schwängerungssache, die Frage:

ob der angenommene Zeitraum von zehn Monaten und zwei Tagen auch dann, wenn Zwillinge geboren worden, für die längste Dauer der Schwangerschaft anzunehmen, oder um wie viel sie kürzer zu bestimmen sey? Hierauf erfolgte nachstehende Entscheidung der Geseßcommission:

Auf die Anfrage der Clevischen Reglerung vom 21sten Juny a. c.

ob der angenommene Zeitraum von zehn Monaten und zwei Tagen auch dann, wenn Zwillinge geboren worden, für die längste Dauer der Schwangerschaft anzunehmen, oder um wie viel sie kürzer zu bestimmen sey? hat die Geseßcommission dahin concludirt:

daß auch bei Zwillingengeburt die, in dem Zeitraum bis zum zehnten Monat zwei Tage nach dem letzten Concubitu geborne Kinder, für Kinder aus diesem Weisclaf zu achten.

Berlin den 12ten July 1793.

Auch für die Folge per rescriptum vom 29sten July 1793 zur Nachachtung in künftigen Fällen bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 2. Samml.
S. 16. Nr. 188.

20. August 1793. d.

Entscheidung der Gesekkommission v. 20. August 1793 betr. die Folgen einer unter dem Versprechen der Ehe geschienenen Schwängerung von einem Minderjährigen.

Auf die Anfrage der Elevischen Regierung vom 8ten July n. c. wegen der Wiedereinsetzung gegen ein mündliches Eheversprechen cum consensu der Eltern, wo copula carnalis hinzugekommen, hat die Gesekkommission dahin concludirt:

daß ein Minderjähriger, der mit Consens seiner Eltern sich mündlich verlobt, und seine Braut unter dem Versprechen der Ehe geschwängert, derselbe mag majorenn oder minorenn seyn, sich gegen die auf Vollziehung der Ehe gerichtete Klage, mit seiner Minderjährigkeit nicht schützen könne.

Berlin den 20sten August 1793.

Auch für künftige Fälle durch das Hofrescript vom 20sten August 1793 bestätigt.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 2. Samml.
S. 18. Nr. 189.

4. October 1793.

Entscheidung der Gesekkommission v. 4. Oct. 1793 betr. die Gültigkeit eines mit einem wegen Verschwendung bereits Angeklagten abgeschlossenen Contract.

Cajus wurde Anno 1791 den 2ten August von einem Untergericht pro prodigo erklärt; schloß aber unterm 30sten July 1790 einen den 22sten October a. ej. gerichtlich genehmigten Vitalitien-Contract, wodurch er dem Titio sein sämmtliches noch habendes beweg- und unbewegliches Vermögen übertrug. Als nun Cajus per saniam pro prodigo erklärt war, wollte sich dessen Curator des Vermögens derselben annehmen; dessen Herausgabe Titius aber auf den Grund des vorgedachten Vitalitien-Contracts weigerte. Es wurde vom Curator die Ungültigkeit dieses Contracts aus dem Grunde behauptet, weil selbiger während der Dauer des Prodigalitäts-Prozesses geschlossen worden. Dies so wohl, als auch der Umstand, daß Titius von diesem Prodigalitäts-Prozess vollkommene Wissenschaft gehabt, wurde hinlänglich nachgewiesen; Titius behauptete aber auf den Grund der Prozeßordnung P. II. Tit. 14. §. 8. 10. et 11. daß Cajus vor der Prodigalitäts-Senten; über sein Vermögen habe valide disponiren können. Der erste Senat der Elevischen Regierung wies auch wirklich in Gemäßheit dieser Gesetzesstelle den Curator mit seiner Klage ab. Der zweite Senat war aber der entgegen gesetzten Meinung

und hielt dafür, daß jener Vitalitien-Contract um deswillen für ungültig zu erklären, weil die Prozeßordnung nirgends bestimme, daß derjenige, welcher wegen Verschwendung in gerichtlichen Anspruch genommen, bis zur wirklichen Prodigalitäts-Erklärung über sein Vermögen gültige Contracte zu schließen bemächtigt bleiben solle; weil der §. 8. Tit. 14. P. II. verordine, daß das Verfahren in einem Prodigalitäts-Prozesse abgekürzt werden solle, daß mit der Verschwender keine Zeit gewinne, neue Schulden zu contrahiren, und sein Vermögen vollends zu verthun; aus welcher Verordnung deutlich hervorgehe, daß ein wegen Verschwendung bereits in gerichtlichen Anspruch Genommener, während dieses Prozesses keine Disposition über sein Vermögen treffen solle; die im §. 11. vorgeschriebene Publication der Prodigalitäts-Erklärung sey bloß deshalb vorgeschrieben, damit kein Unwissender denselben zu seinem Schaden noch creditire. Dem Titio aber wäre erwiesener Maßen nicht nur vorher schon der über den Cajus schwebende Prodigalitäts-Prozess, sondern auch die richterliche Verfügun; daß denselben während dieses Prozesses alle Verpfändungen und Veräußerungen seines Vermögens untersagt worden, bekannt gewesen. Analogisch passe auch für diesen Fall die Vorschrift der Prozeßordnung P. II. Tit. 26. §. 38., wonach, wenn ein fremder Contrahent um die Insolvenz des Gemeinschuldners gewußt, alsdann der gleichen Geschäfte in Absicht der übrigen Creditoren für ungültig geachtet werden soll. Eben diese Grundfäße hege das allgemeine Gesetzbuch P. 1. T. 5. §. 16., welches, wenn es gleich damals suspendirt worden, doch nach dem §. 9. des Patents in einem Falle wie der vorliegende, worüber es bis dahin gänzlich an einer gesetzlichen Bestimmung fehle, gölte.

Nach diesen Gründen erfolgte nachstehende Entscheidung der Gesekkommission:

Auf die Anfrage der Elevischen Regierung vom 7ten August 1793

ob nach den Vorschriften der Prozeßordnung derjenige, welcher weiß, daß sein Contrahent wegen Verschwendung bereits gerichtlich angeklagt sey, aus einem mit demselben auch noch vor der öffentlichen Bekanntmachung geschlossenen Vertrage ein Recht erlange, und ein solcher Vertrag rechtlich bestehen könne?

hat die Gesekkommission concludirt:

daß derjenige, welcher mit einem andern einen Contract zu einer Zeit schließt, wo er weiß, daß derselbe wegen Verschwendung bereits gerichtlich angeklagt worden, aus einem solchen Contracte, wenn auch die Prodigalitäts-

Erklärung und deren Bekanntmachung erst nachher erfolgt, kein Recht erwerben könne.

Berlin den 4ten October 1793.

Bestätigt per rescriptum vom 14ten October 1793.

Samml. aller Entsch. der Ges. Commiss. 2. Samml. S. 23. Nr. 192.

24. Januar 1794.

Das S. 36 Nr. 198 der 2. Sammlung der Entscheidungen der Gesescommissiion unterm 24. Januar 1794 abgedruckte Conclusum ist dasselbe, welches unterm 24. Juny 1794 in diese Sammlung aus den Kleinschen Annalen abgedruckt ist, und waltet bei einem oder dem andern ein Irrthum in Datum ob.

30. Januar 1794.

Das in dem Berichte vor dem Rescripte v. 11. July 1796. a. erwähnte Rescript v. 30. Januar 1794 findet sich nicht abgedruckt.

18. Februar 1794.

Gutachten des Oberlandrabbiners v. 18. Februar 1794. betr. den Unterschied des Geschlechtes in jüdischen Ehesachen.

Stengel führt in seinen Beiträgen Bd. 1. S. 107. folgendes an:

„Die jüdische Dienstmagd Golle klagte unterm 13. December 1793 bei dem Magistrat zu Rauen gegen ihren Schwägerer Abraham Samuel unter andern auch dahin:

„Daß er sie entweder ehelichen oder ihr eine Aussteuer von 300 Rthlr. bezahlen müsse. Diese hohe Forderung glaubte sie durch den Umstand, daß sie zum Stamme Aaron gehöre, welcher große Vorzüge vor andern Stämmen habe, zu rechtfertigen. Der Beklagte räumte zwar die Abkunft der Klägerin vom Stamme Aaron ein, bestritt aber, daß dieser Stamm bei Ehesachen zu höheren Ansprüchen berechtige. Da nun nach Art 32. des General-Judenprivilegii vom 17. April 1750 jüdische Ehesachen nach jüdischen Gesetzen beurtheilt werden sollen, die gedruckten Ritualgesetze aber, über die hiebei zum Grunde liegende Frage keine Auskunft geben: so fragte der Magistrat zu Rauen, dem Rescripte v. 16. August 1773 gemäß, bei dem Oberlandrabbiner darüber an:

ob eine Jüdin vom Stamme Aaron durch die Schändung vorzüglichen Verlust gegen andere Frauenpersonen ihrer Nation erleide und mithin verhältnismäßig höher abgefunden werden müsse?

„hierauf erfolgte unterm 18. Februar 1794 die Antwort dahin:

„daß die Abkunft einer Jüdin vom Stamme Aaron

ihr in Rücksicht der Abfindung kein größeres Recht gebe, und daß überhaupt bei Ehesachen auf den Geschlechtestamm nicht geachtet werden könne.“

Dieses Gutachten hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

1. März 1794. b.

Das in der Declaration v. 9. November 1799 erwähnte Publicandum v. 1. März 1794 wegen Bestrafung der Forstverbrechen findet sich nicht abgedruckt.

21. März 1794.

Das Reglement für die westpreussischen Untergerichte v. 20. August 1802 (N. C. C. T. XI. S. 1985. Nr. 1. des Nachtrags zu 1803.) erwähnt §. 5. zu e. eine Declaration vom 21. März 1794, welche der Herausgeber nicht hat auffinden können. Es ist aber wahrscheinlich das beim Rescripte v. 12. November 1800 in dieser Sammlung abgedruckte Rescript v. 31. März 1794 (N. C. C. T. IX. S. 2106. Nr. 34. de 1794.) betr. das forum competens in causis criminalibus gemeint.

31. März 1794. b.

Das Rescript v. 31. März 1794. betr. den Vorzug des fori delicti commissi vor dem foro domicilii bei Führung der Untersuchungen N. C. C. de 1794. S. 2105. ist beim Rescript vom 12. November 1800. abgedruckt.

9. April 1794.

Anweisung für die lutherischen Prediger zur vornehmlichen Führung ihres Amtes, v. 9. April 1794.

Se. Majestät haben zwar in dem Religions-Edict d. d. 9. Julii 1788. Höchstdero Willensmeinung schon hinlänglich dahin zu erkennen gegeben: daß dem bisherigen Unwesen der Neologie in Kirchen und Schulen nicht länger nachgesehen werden soll. Da aber, wie die Erfahrung lehrt, viele, besonders jüngere Prediger, mit der wahren ächt evangelischen Amtsführung wenig oder gar nicht bekannt sind; so haben seine Königl. Majestät nöthig gefunden, sämtliche Prediger der Evangelisch-Lutherischen Kirche in allerhöchster Landen durch folgende nähere Instruction zur pflichtmäßigen Führung ihres Amtes anweisen zu lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 1. Zuörderst wird jedem Prediger vor dem Allwissenden Gott zu bedenken gegeben: ob er es dereinst vor dem Richterstuhl Christi verantworten könne, wenn er im öffentlichen und besondern Vortrag der Religion, wie es zeitlich bey vielen der herrschende Ton gewesen, die heilige Schrift entweder ganz zurücksetzt, oder wenn er sie ja

anführt, bey Erklärung derselben, und Beziehung auf die selbe, folgende irrige und schädliche Grundsätze annimmt: als

- a) Daß überhaupt eigentlich nur die moralischen Vorschriften, die in der Bibel vorkommen, auf der Kanzel gebraucht werden können; alles übrige aber als Nebensachen betrachtet werden müsse.
- b) Daß das alte Testament nur für die Juden sey, und zwar meistens nur Levitische, durch Christum abgeschaffte, Verfügungen enthalte.
- c) Daß die Stellen des Neuen Testaments, in welchen das Leben Christi anders als bloß auf der moralischen Seite vorgestellt ist, nebst den daraus folgenden Lehresätzen, ihre Beziehung allein auf jene Levitischen Vorschriften des Alten Testaments haben, folglich nur für die damals zum Christenthum übertretenden Juden geschrieben, für die Christliche Kirche selbst aber ohne Nutzen seyn.
- d) Daß die meisten ascetischen Stellen des Neuen Testaments, sonderlich die bildlichen Vorstellungen in denselben, bloß in der damals gewöhnlichen Orientalischen Bildersprache vorgetragen, folglich auf allgemeine Principien der philosophischen Moral reducirt werden müssen; und also keinen eigentlichen besondern Nachdruck haben.
- e) Daß wegen der mancherley Einwendungen, welche gegen die canonische Nichtigkeit einiger biblischen Bücher, oder Abschnitte und einzelnen Stellen derselben gemacht werden, der Gebrauch solcher Bücher im Religionsvortrag vorasfältig zu vermeiden sey.

So lange diese irrigen Grundsätze angenommen werden, muß auch nothwendig das Unwesen bleiben, welches in dem Religions-Edict §. 7. als nicht länger zu gestatten, gerügt wird; und der Prediger fällt natürlich in den kalten, kraftlosen Modeton, der in ermeldeten §. als dem Geiste des wahren Christenthums, so ganz mit Recht, zuwiderlaufend erklärt wird.

§. 2. Daher kommt denn auch die unbeschreibliche Unwissenheit vieler Gemeinden in den wesentlichen Grundwahrheiten des Christenthums, die Geringschätzung des Göttlichen Wortes und der Sakramente, und die jägellose Freilichkeit, die sich in Verachtung des Eides, gänzlicher Verwilderung und Gottlosigkeit nur allzuhäufig zeigt. Man begreift nicht, was so manche Prediger von ihrem Amte denken, und wie sie dabey ruhig seyn können, daß dasselbe so ganz zwecklos, ja zweckwidrig geführt wird.

§. 3. Und da aus dem Religions-Edict die Landesväterliche Intention Sr. Königl. Majestät einem jeden Prediger hinlänglich bekannt ist, so hat keiner eine gültige Entschuldigung, wenn ihm etwa die §. 1. angeführten falschen Grundsätze ehemals beigebracht worden, oder wenn er sich nach dem Beyspiel anderer, in Journalen und Re-

censionen gepriesener, Männer, an die Beobachtung jener Grundsätze gewöhnt hat. Vielmehr hätte er sich von der Unwahrheit und Schädlichkeit derselben durch fleißiges Forschen in der heiligen Schrift überzeugen, mit dem heiligen Buch, auf welches er angewiesen und verpflichtet worden, sich bekannt machen, auch bewähren, mit dem Bekenntnisse unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche übereinstimmende theologische Schriften studiren können und sollen. Es wird dieses hiermit sämmtlichen Predigern von Neuem dringend empfohlen und zur Pflicht gemacht, und wird bey ihren einzureichenden Visitationspredigten sorgfältig darauf gesehen werden: ob und wie weit sie diese Landesväterliche Ermahnung befolgt haben.

§. 4. Dieses vorausgesetzt, werden alle Prediger hierdurch so väterlich als ernstlich angewiesen: der Pflicht eines Evangelischen Lehrers gemäß, in ihren öffentlichen Vorträgen sowohl, als bey ihren übrigen Amtshandlungen, mit unverbrüchlicher Treue darauf zu sehen, daß die Grundlehren der Christlichen Religion: von der heiligen Dreieinigkeit Gottes, von dem ersten seligen Zustande, und nachmaligen Fall des Menschen, von dem daraus erfolgten gänzlichen Verderben und der Unsicherheit der menschlichen Natur zum Guten, von der Versöhnung und Genugthuung Jesu Christi, und von der nur durch den lebendigen Glauben an Ihn möglichen Vergnügung der sündigen Menschen, ohne welche keine wahre Heiligung statt finden kann u. s. w. auf ächtbiblische Art den Zuhörern vorgetragen, und mit der gewissenhaftesten Treue an ihre Herzen gelegt werden.

§. 5. Was hiernächst I. den öffentlichen Gottesdienst betrifft, so muß

- a) ein jeder Prediger überhaupt mit allem Ernste darnach trachten, daß er seine Gemelne zur feyerlichen Stille und Andacht bey allen Gottesdienstlichen Handlungen gewöhne. Die Erfahrung lehrt, wie viel der im §. 7. des Religions-Edicts geradelte unbiblische Modeton im Predigen, zum Gegentheil beygetragen hat; da die Zuhörer sich versammelten, ohne eigentlich zu wissen, warum? auch oft in äußerst geringer Anzahl; weil sie in vielen Kirchen nichts anders erwarten konnten, als entweder einen kalten, kraftlosen Vortrag solcher moralischen Lehren, die ihnen schon durch die Landesverfassung und Gesetze bekannt sind; oder in die Naturlehre einschlagende Dinge, zu deren unzweckmäßiger Betrachtung die Bibel gemißbraucht wird; und bey welcher keine ächte Anweisung und Ermahnung zur wahren Gottseligkeit möglich ist.

Wey der hieraus entstandenen Geringschätzung und unwürdigen Behandlung des öffentlichen Gottesdienstes

Ist es um so mehr die Pflicht jedes Predigers, durch sein eigenes Beyspiel eines ehrerbietigen und andächtigen Betragens, das Andenken an die Allgegenwart Gottes und an die Heiligkeit der Handlung in den Seelen seiner Zuhörer wieder zu erwecken; welche Pflicht sämmtlichen Predigern hiedurch aufs Neue ans Herz gelegt und eingeschärft wird. Eine verwilderte und in Abwartung des Gottesdienstes nachlässige Gemeinde ist immer eine Beschuldigung des Leichtsinns und schlechten Beyspiels des Predigers selbst, welche er nie ganz von sich ablehnen kann.

- b) Die bisherige Gewohnheit mancher Prediger, da sie nur einige wenige und zwar nicht immer aus völlig lauteren Absichten gewählte Lieder mit Zurücksetzung aller übrigen singen lassen, wird ihnen hiermit untersagt.

Nicht weniger werden sie angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß das Absingen der Lieder langsam und andächtig geschehe, damit der Zweck des Gesangs, Erweckung und Beförderung der wahren Andacht und gemeinschaftliche Lobpreisung Gottes, mehr als bisher an vielen Orten, erreicht werde.

- c) Höchst unschicklich ist das stüchtige, andachtslose Ablesen der öffentlichen Gebete. Der Prediger betet im Namen der ganzen Gemeinde. Thut er dieses nicht mit der gebührenden Andacht und Ehrerbietung, so beschäme ihn in der That mancher Einfältige unter seinen Zuhörern, der sein Herz wahrhaftig zu Gott erhebt; und er fördert und ärgert manchen andern, der dieses in der Stille in seinem Hause besser thun könnte, und thun würde, als bey einer so profanirten Handlung, die eher Gotteslästerung als Gottesdienst ist.

Eben das gilt auch vom Ablesen der Biblischen Texte; da, wenn dieses auf die rechte Art geschieht, manche Schriftwahrheit den Zuhörern deutlicher und durch ihren Nachdruck wichtiger wird; so wie im Gegentheil ein gedankenloses, leichtsinniges Herlesen derselben den ganzen Zweck der Handlung vereitelt.

Vor allen Dingen aber werden die Prediger hiedurch ermahnet und verpflichtet: in ihren eigenen Gebeten vor der Gemeinde, sich nicht der Entheiligung des Namens Gottes schuldig zu machen; welches im Grunde immer geschieht, wenn der Prediger aus Gewöhnung an den herrschenden Modeton, vielleicht gar aus Feindschaft gegen die Lehre von der Person Jesu, von seiner Verleumdung, und von dem wahren Glauben an Ihn, mit Verachtung und Verläumdung der im §. 4. als wesentlich empfohlenen Grundwahrheiten, sich in seinem Gebet mit einer frostigen Anrede an den Allvater, wie sie immer ein Heide thun könnte, begnügt. Jeder treue Pre-

diger wird es gewiß als heilige Pflicht erkennen, sein Gebet so einzurichten, daß ein Zuhörer, der von Herzen an Jesum Christum als seinen Heiland glaubt, oder wenigstens um seine Seligkeit ernstlich besorgt ist, in dasselbe zur wahren Erbauung seiner Seele mit einstimmen kann.

- d) In der Predigt selbst müssen anstatt der vorhin getadelten, kalten, philosophisch, moralischen Anweisungen, und zweckwidrigen physisch, theologisch seyn sollenden Betrachtungen, eine oder mehrere in Verbindung stehende Christliche Grundwahrheiten nach Beschaffenheit des jedesmaligen Textes zum Inhalt der Predigt gewählt, aus der heiligen Schrift, mit Vermeldung der §. 1. verworfenen falschen Auslegungsarten, erklärt und bewiesen, und mit herzlichen Ermahnungen den Zuhörern zur ächten Anwendung und Benutzung empfohlen werden.

§. 6. Es ist eine unverantwortliche Anmaßung, wenn Prediger sich, wie es von manchen geschieht, bey Verwaltung der Sacramente und vorzüglich der Taufhandlung eigenmächtige Abänderungen dessen, was ihnen vorgeschrieben ist, und sogar der eignen Worte Jesu erlauben; und dadurch sowohl redliche Christen ärgern, als die andern zu noch mehrerer Geringschätzung dieser Handlung verführen. Die Rede ist hier nicht von dem sogenannten Exorcismus, da einestheils dieser schon an den meisten Orten völlig abgeschafft ist, andernteils aber auch bey solchen Eltern, die dessen Gebrauch etwa noch verlangen, die liebreiche Gegenstellung eines rechtschaffnen Predigers leicht Eingang finden wird.

Sonst aber wird hiermit von Se. Königl. Majestät allen und jeden Predigern ernstlich anbefohlen:

sich bey keiner ihrer Amtshandlungen irgend eine willkürliche und eigenmächtige Abänderung in den hergebrachten, und entweder durch ausdrückliche Verordnungen, oder tacite von der Behörde gebilligten ritibus ecclesiasticis zu Schulden kommen zu lassen;

und werden Consistoria und Inspectores angewiesen werden, hierauf streng zu invigiliren, und die Contravenienten, ohne alles Ansehen der Person, sogleich höhern Orts anzuzeigen.

Aber nicht bloß die Genauigkeit in der Form bey Administration der Sacramente, sondern auch die Pflicht des ehrerbietigsten Betragens, wird den Predigern hiermit aufs Neue eingeschärft.

Und werden sie aufs dringendste ermahnet, alles anzuwenden, wodurch diese heiligen Handlungen der Gemeinde zum Segen werden können. „Ich habe es vom Herrn empfangen“, sagt Paulus, „was ich euch gegeben habe.“ Und der Befehl: zu taufen im Namen des Vaters, und

des Sohnes und des heiligen Geistes, ward vom Petrus sogleich öffentlich vollzogen, als er das Erste Zeugniß von Jesu vor seinen Feinden ablegen konnte.

Eine bey Tauf- und Abendmahls-handlungen zur Andacht gewohnte Gemeine ist oft fremden und leichtsinnigen Zuhörern zum großen Segen geworden.

§. 7. Die öffentliche Catechisation der Kinder, und, wo es üblich ist, auch der erwachsenen Jugend, ist ein so wichtiger Theil des öffentlichen Gottesdienstes, daß der Landesherr die Vernachlässigung und zweckwidrige Behandlung desselben unmöglich länger dulden kann. Wie aber dieser öffentliche Unterricht der Jugend beschaffen seyn müsse, wenn der Prediger den im §. 1. angeführten falschen Grundsätzen folgt, läßt sich leicht beurtheilen. Eben so verliert dieser Unterricht unsehlbar viel von seinem Nutzen, wenn man den kleinen Catechismus Lutheri, als für unsre Zeiten unschicklich, zurücklegt; desgleichen, wenn in der einen Gemeine nach diesem, in der andern nach einem andern Lehrbuch catechisirt wird, zumal, wenn die Prediger dabey ihre verschiedenen neologischen Meinungen der Gemeine aufdringen. Dieser Unfug hat nicht wenig zu der eingerissenen Unwissenheit in den Wahrheiten des Christenthums beigetragen.

Am allerstrafbarsten ist das Unternehmen mancher Prediger, die nur Gegenstände der Natur, der Landwirtschaft, oder höchstens häuslichen Tugend zum Inhalt ihrer Catechisation machen; und nicht selten den Kindern selbst, die sie unterrichten sollen, lächerlich werden.

Seine Königliche Majestät befehlen hiermit so gnädig als ernstlich: daß hinführo in den öffentlichen Catechisationen jedesmal erst der kleine Catechismus Lutheri stückweise hergesagt und wiederholt; und sodann das neue allgemeine Lehrbuch: die Christliche Lehre im Zusammenhang u. zum Grund der weitem Catechisation gelegt, und durch Erklärung, Zergliederung, Aufschlagen und Hersagen der biblischen Sprüche u. mit der Jugend durchgegangen werden soll.

Der Aufenthalt Jesu im Tempel in seinem 12ten Jahre, kann den öffentlichen catechetischen Übungen ein großes Ansehen geben. Auch haben treue Prediger durch dieses wichtige Stück ihrer Sonntagsarbeit von jeher für sich und für ihre Gemeine reichen göttlichen Segen erlangt.

§. 8. Bey allen Casualreden, als Leichenpredigten und Parentationen, desgleichen bey Vertrauungsreden, Taufreden, und recht vorzüglich bey der Confirmation der Kinder, muß der Prediger nie den hohen Zweck seines Amtes vergessen.

Er muß bey Leichenreden mit Verabscheuung aller niedrigen Schmeicheley stets daran gedenken: daß dergleichen

Neben nicht für die Verstorbenen, sondern für die Lebenden, und vorzüglich für die hinterbliebenen Verwandten des Verstorbenen gehalten werden; welche dadurch zur Dankagung gegen Gott für die den Verstorbenen erwiesenen Wohlthaten, zur Erinnerung an die Nichtigkeit des Lebens und aller Dinge der Zeit, und zur ersten Zubereitung zum Tode aufgefordert werden sollen.

§. 9. Ausser dem, was zum öffentlichen Gottesdienste gehört, haben Prediger II. noch besondere Amtspflichten; z. B. Krankenbesuche, Administration der Sacramente in den Häusern, auch Hausvertrauungen und die *curam animarum specialiore*. Wem es mit der Sache Gottes nicht ganz Ernst ist, der geräth leicht und unvermerkt in die Versuchung, diese Art der Amtspflichten, weil sie nicht öffentlich und nicht in dem zum Gottesdienste geweihten Hause geübt werden, als minder wichtig zu betrachten. Sie scheinen ihm weniger feyerlich zu seyn, sie werden ihm wegen des Einzelnen, mehrmals vorkommenden und nicht an gewisse Zeit gebundenen oft lästig, zumal, wenn er ausser den Stunden, welche er auf den öffentlichen Gottesdienst verwendet, seinem Amte keine weitere Zeit schuldig zu seyn glaubt, sondern seinen Vergnügungen nachgeht, und in vereitelnden Gesellschaften oder im Spiel den Tag zu vertreiben sucht. So traurig es ist, dieses Unwesen rügen zu müssen; so dringend und ernstlich werden hiermit alle Prediger angewiesen, ihres heiligen Berufs eingedenk zu seyn, und mit zarter Gewissenhaftigkeit dafür zu sorgen, daß kein Kranker durch ihre Schuld veräuimt, keine Krankencommunion durch leichtsinnige und obenhin geschehene Behandlung entheiligt, keine Haus- und Nothtraufe ohne wahre Andacht verrichtet, und kein Mitglied ihrer Gemeine, welches nähern Unterricht, Zurechtweisung bey dem irrenden Gewissen, ernstliche vom Bösen zurückrufende Ermahnung, liebevolle Aufforderung, Trost in Seelenkummer, Erinnerung an seinen ehemaligen seligen Zustand und neue Aufweckung bedarf, veräuimt und vernachlässiget werde.

Eigne Übung der Gottseligkeit, in welcher der Prediger das Christenthum sich für seine eigne Person über alles zur Hauptsache macht, herzliches Gebet, und das mehrmals empfohlne Bibelstudium werden ihn in dieser Sache besser unterweisen, als alle detaillirte Vorschriften thun können. Indessen werden denen, welche mit wahren Ernste nähere Belehrung wünschen, die Anweisungen von Oemler in Jena, Jacobi und einigen andern empfohlen, durch deren Befolgung schon mancher Prediger in seinen besondern Amtsverrichtungen vielen Segen Gottes erlangt hat. Besonders aber gehört zur Amtstreue des Predigers, daß er sich um den Zustand der jedesmaligen Communicanten, so viel nur immer möglich, bekümmere. Es bleibt zwar einem

jeden Gemeingliede, nach wie vor, frey, die allgemeine oder die Privatbeichte zu verlangen; der Prediger wird aber an solchen Orten, wo nicht andre Gründe es unmöglich machen, (wie besonders in Städten oft der Fall ist) wohl thun, wenn er nach dem in manchen Gegenden schon vorhandenen Beispiel, bey Abkündigung der Abendmahlsandlung zugleich anzeigt: daß die Communicanten sich privatim bey ihm melden sollen. Diese Gelegenheit, einem jeden nach seinem Bedürfnisse durch Unterricht oder Ermahnung nützlich zu werden, muß er mit gewissenhafter Treue gebrauchen, die Beichtrede aber so einrichten, daß er vor Gott und seinem Gewissen sich bewußt sey, auf seiner Seite Alles gethan zu haben, was zur wahren Zubereitung seiner Zuhörer auf ihr heiliges Werk nöthig war.

§. 10. So wenig der Prediger eine Gerichtsbarkeit über die Gemeinde hat, oder in irgend einer Art sich anmaßen darf, so gewiß ist er doch verpflichtet, auf die Moralität derselben im Ganzen und nach Möglichkeit im Einzelnen, genau zu achten, und seine Zuhörer nach ihrer jeweiligen Gesinnung und Lebensbeschaffenheit, so viel als möglich, kennen zu lernen. Diese Sorgfalt, welche seine Zuhörer sehr bald abmerken, wird ihm umfehlbar deren Zutrauen und Liebe erwerben; da im Gegentheil eine Gemeinde den Lehrer nicht achtet, der sich um sie gar nicht zu bekümmern scheint, und dem ihr moralischer Zustand gleichgültig ist. Rechtsschaffne Prediger haben von jeher jede Gelegenheit, mit diesem oder jenem Gemeingliede auf dem Felde oder sonst allein zu sprechen, gewissenhaft wahrgenommen; und wenn die Gemeinde sieht, daß ihr Prediger einen frommen verständigen und ernsthaften Mann nicht verachtet, sondern öfter und länger mit ihm spricht, (schlechthin aber alle Geschenke und Zubringlichkeiten vereir, die ihm oder den Seinigen Nachrichten bringen zc. zc. abweist) so fangen mehrere an, es gern zu sehen, wenn ihr Seelsorger sich mit ihnen oder ihren Kindern beschäftigt, und geben ihm dadurch selbst Gelegenheit, ihnen lehrreich, erbaulich und nützlich zu werden.

Alle Ermahnungen, Zurechtweisungen, Belehrungen aber müssen von der Art seyn, daß das Personelle, Beleidigende und Bittere schlechthin weg falle. Am allermeisten ist dieses auf der Kanzel zu vermeiden. Das Gewissen des Zuhörers muß die Application selbst machen; und dieses nimmt bloß die vorgetragne Wahrheit; das Personelle, Locale und Zufällige dieser oder jener That liegt ausser seiner Sphäre, wirkt also nur Erbitterung; zumal, wenn es durch schleife, oft sehr dürftige Anspielungen unter den Werth des Kanzelvortrags hinabsinkt. Der Zuhörer muß stets merken, daß es dem Prediger wehe thut, wenn Gott durch Versündigungen beleidiget wird; wenn die Seele, die Chri-

stus erlöst hat, vergift, daß sie so theuer erkaufte ist; wenn zuerst Weltwesen und sodann nach und nach Lasterhaftigkeit die Wirkung des Geistes Gottes hindert; wenn der Gebrauch des Gebets und des göttlichen Wortes zurückgesetzt, und durch den Umgang mit denen, die Gott nicht fürchten, verächtlich gemacht wird. Sonderlich muß der Prediger den Eltern oft liebreich vorstellen, wie viel Freude sie sich an ihren Kindern bereiten können, wenn sie dieselben in der Furcht des Herrn erziehen, sie zum willigen Gehorsam früh gewöhnen, und auf die Benützung ihres Schulunterrichts durch mehrmalige Wiederholung der monatlich aufgegebenen Kieder, Psalmen, Sprüche, gehörig halten. Eben so steht es sehr in der Macht des Predigers, dem schädlichen Müßiggang der Kinder zu steuern, und bey der Jugend in seiner Gemeinde den Ton der Ehrerbietung, Sittsamkeit und des Fleißes herrschend zu machen.

Endlich muß der Prediger durch alle rechtmäßige Mittel dafür sorgen, daß er mit den Obern seiner Gemeinde (Domini, Königl. Beamten zc. zc.) in so gutem Vernehmen stehe, daß diese ihm durch Anwendung zweckmäßiger, wenn gleich möglich gelindesten Mittel in seiner Sorgfalt für die moralische Ordnung zu Hülfe kommen.

§. 11. Der besondere Unterricht der Kinder und ihre Zubereitung zum ersten Genusse des heil. Abendmahls muß jedem Prediger um so vielmehr als eine seiner heiligsten Pflichten aufs Gewissen gebunden werden, je mehr sich oft bey dieser Sache Localschwierigkeiten finden, die nur durch die Treue und Sorgfalt des Predigers gehoben werden können.

Zuvörderst wollen Se. Majestät hiemit alle die Mißbräuche abgestellt wissen, durch welche diese unumgänglich notwendige Art des Unterrichts an vielen Orten ganz vereitelt wird. So wird z. B. den Predigern untersagt, Kinder aus andern Gemeinden, in welchen sie von ihrem Prediger noch nicht für tüchtig befunden und also vor der Hand abgewiesen worden, zur Confirmation und zum heiligen Abendmahl anzunehmen. Und damit nicht, wie bisher, die Entschuldigung gemacht werde, daß arme Eltern ihre Kinder nicht lange genug bey sich behalten können, sondern oft in andere Dörfer vermiethen müssen, so soll der Prediger unter den schulbesuchenden Kindern sich diese Armen besonders merken, und sie ein oder zwey Jahre früher zu seinem Unterricht im Hause unter die Catechumenen nehmen, mit der Anzeige, daß sie nicht eher entlassen werden können, bis sie gleich andern die Hauptwahrheiten gehörig gefaßt haben. Er soll also auch auf diese Kinder seine besondere Aufmerksamkeit wenden, damit, wenn sie vor der gewöhnlich festgesetzten Zeit eines 13, 14 jähr-

gen Alters, aus Noth zur Confirmation admittirt werden müssen, sie nicht durch seine Schuld unwissend bleiben.

Uebrigens soll ein jedes confirmirtes Kind, wie überhaupt ein jedes Mitglied der Gemeinde, welches sich an einen andern Ort begiebt und die Gemeinde verläßt, von dem Prediger ein Zeugniß der geschehenen Confirmation und gehörigen Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes fordern und unentgeltlich erhalten, ohne welches der Prediger des Orts, an welchen es sich begiebt, solch Kind oder Mitglied der Gemeinde nicht annehmen darf.

Ein anderer Mißbrauch, der oft zu vielem Unheil Anlaß gegeben hat und noch giebt, ist die Versammlung der Knaben und Mädchen in einer und derselben Lehrstunde. Ein treuer Prediger wird, wenn es ihm nur einigermaßen möglich ist, anstatt zwey Wochentage, gern vier ansetzen, um zweymal die Knaben besonders, und eben so zweymal die Mädchen besonders, zu unterrichten. Man erwartet daher von allen Predigern, besonders in den Städten, daß sie diese Pflicht, dem so leicht aus jener Einrichtung entstehenden Unfug vorzubeugen, ihrer Bequemlichkeit gern vorziehen werden.

Bei dem Unterrichte selbst muß der Prediger sich derer ganz besonders annehmen, die er, wie vorher gesagt, ihrer Armuth wegen früher zu sich kommen läßt, und die vielleicht noch nicht fertig genug im Lesen sind; damit sie die Hauptwahrheiten von ihrem natürlichen Verderben, von der Erlösung Jesu, von der wahren Bekehrung u. d. durch öfteres Vorlesen und Erklären der im Catechismo darauf sich beziehenden Stücke nebst den biblischen Stellen, gehörig fassen.

Bei diesem Unterrichte selbst muß der Prediger die in der heiligen Schrift erzählten Begebenheiten, welche hierauf Beziehung haben, sorgfältig zu Hülfe nehmen, damit der theoretische Vortrag durch Beyhülfe der Geschichte anschaulicher werde. Eben diese Geschichte wird ihnen auch Gelegenheit geben, die Kinder zur Gebetsübung anzuweisen. Wenn er sich selbst z. E. in die Gemüthsfassung setzt, in welcher Paulus in Damascus war, als der Herr sprach: Siehe, er betet; so wird er den Kindern leicht eine Art des Gebets vortragen können, die eine natürliche Folge der Empfindung eines Menschen ist, der sich zu Gott bekehrt u.

Auch muß der Prediger seinen catechetischen Unterricht jedesmal ascetisch machen. Die Ermahnungen, Bitten, Vorstellungen können kurz seyn; wenn sie nur herzlich und andringend sind, so wirkt diese Kürze mehr als weitläufige, kalte und kraftlose Vorstellungen. Nachlässige oder wilde Kinder kann der Prediger besonders sehen, und ihnen anzeigen, daß sie schwerlich mit den andern fleißigern

zu gleicher Zeit angenommen werden können; auch die Eltern früh genug davon benachrichtigen. Wahrer Ernst in allen diesen Dingen wird, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht ungesegnet bleiben. Auf diese Art kann auch die schon längst festgesetzte Regel am leichtesten beobachtet werden, daß kein Kind zur Confirmation gelassen werden soll, wenn es nicht lesen kann und die Hauptwahrheiten gefaßt hat. Und wird also bey den Kirchen-Visitationen darauf ernstlich gesehen werden: ob und wie weit Prediger in dieser wichtigen Sache die heilsame Intention Sr. Majestät vor Augen gehabt haben.

§. 12. Die gehörig unterwiesenen und durch herzogliche Ermahnung, so viel an dem Prediger ist, zur künftigen christlichen Führung ihres Lebens angeleiteten Kinder werden an dem in jedem Ort gewöhnlichen Tage öffentlich in der Kirche confirmirt. Die Hauptsachen hieby sind folgende:

Nach einem kurzen Liede fängt der Prediger die Handlung mit einem herzlichem Gebet an, in welchem er in seinem, in der Eltern und der christlichen Kirche Namen Gott anflehet, die Handlung zu segnen, in welcher die Kinder das ihnen nunmehr verständliche Taufgelübde erneuern, ihren christlichen Glauben öffentlich bekennen, sich dem dreyeinigen Gott heiligen, und so die Gemeinschaft und Rechte der christlichen Kirche erlangen sollen. Sodann werden die Kinder über die Hauptlehren des Christenthums (siehe §. 4.) gehörig befragt. Hierauf folgt die herzogliche Ermahnung zur wahren Bekehrung und zum thätigen Christenthum; wobey der Prediger die größte Verantwortung auf sein Gewissen lader, wenn er nicht Alles anwendet, um mit der Macht der Wahrheit an die Herzen der Kinder so zu dringen, daß ihnen diese Handlung auf ihre ganze Lebenszeit unvergesslich bleibe; und er sie hernach bey verspürtem Hang zur Verwilderung an das, was bey ihrer Confirmation an ihrer Seele vorgegangen, als an eine wirkliche Thatfache erinnern könne.

Sodann müssen die Kinder kuleend das ihnen vorgesagte Taufgelübde wiederholen, und die Fragen: ob sie sich dem Dienste Gottes übergeben, und um den Beystand des heil. Geistes ernstlich beten wollen, um in ihrem ganzen Leben alles zu vermeiden, was ihre Verbindung mit Jesu trennen könnte; ob sie auch zu dem Ende das heil. Abendmahl genießen wollen, um sich der Vergebung ihrer Sünden zu versichern und Kraft zum neuen Leben zu empfangen? — beantworten; worauf sie denn zu Mitgliedern der christlichen Gemeinde erklärt, zum Genusse des Abendmahls, und zum Zeugnisse bey der Taufhandlung eines Kindes, besonders auch zu jedem von der Obrigkeit geforderten Eide (dessen Wichtigkeit ihnen ganz so erklärt seyn muß, daß sie

auf Befragen des Inspectoris bey der Kirchen-Visitation davon völlige Auskunft geben können) berechtigt werden, und alsdann der Kirchensegen über sie ausgesprochen wird.

Die ganze Handlung wird mit einem kurzen Liebesgeschloß; und wohl dem Prediger, der in dieser Handlung die Gemeinde, ohne sie durch unnöthige Weiselaufzigkeit zu ermüden, durch die in seinem eigenen Herzen wirkende Kraft der Wahrheit erbaut und zu neuem Ernst im Christenthum erweckt hat.

§. 13. Prediger, besonders auf dem Lande, sind schon durch vormalige Verordnungen angewiesen, die ihnen untergebenen Schulen wöchentlich zweymal zu besuchen. Diese Verfügung geht, wie ein jeder bald einsieht, dahin: daß der Prediger den Schullehrer, seine Lehrart und ganze Amtsverwaltung genau kennen lerne; daß der Schullehrer stets wisse, daß er unter der genauesten Aufsicht steht; und daß die Kinder durch einen solchen Besuch zur Ordnung, zum Fleiß, und zur Sittsamkeit ermuntert und gewöhnt werden. Ein treuer Prediger wird diesen Besuch so oft er kann, gern wiederholen, die Kinder in allen ihren Lectionen vom Buchstabenlernen an, gehörig prüfen, denen, welche von Woche zu Woche weiter kommen, seinen Beyfall bezeigen, den Nachlässigen aber ihr Zurückbleiben mit Ernst und Nachdruck vorhalten; wobey er sich die Namen derjenigen Kinder merken muß, welche seit seinem letzten Besuch ein oder mehrmale gestraft worden, nebst der Ursache und Art dieser Bestrafung. Auch muß er oft selbst in der Schule die Kinder catechisiren, und auch den Kleinsten die ihnen zu beantwortenden möglichen Fragen vorlegen, damit der Schullehrer sogleich viva voce an das Catechisiren gewöhnt werde.

Außerdem muß der Prediger die Schullehrer seiner Gemeinde, so oft er nur kann, in seinem Hause antweisen, und ihnen theils ihre Begriffe über die §. 4. empfohlenen und übrigen Grundwahrheiten nebst den biblischen Beweisen abfragen, und berichtigen, theils auch ihnen zeigen, worin sie noch bey der Catechisation der Kinder fehlen, und wie sie dieselbe künftig besser einrichten können; vornehmlich aber sie üben, das eigentliche Beweisende und Nachdrückliche in jeder Schriftstelle heraus zu finden, um solches gleich im Herlesen derselben anzeigen zu können.

Eben so muß der Prediger die biblischen Erzählungen, so weit sie eigentlich dogmatische oder moralische Wahrheiten anschaulich darstellen, mit ihnen durchgehen, und sie dazu gewöhnen, daß sie das Dogmatische oder Praktische aus den Factis auffuchen, und also solche Geschichte nach ihrem eigentlichen Zweck den Kindern nutzbar machen lernen.

Sollte ein Schullehrer sich, wie leider nicht selten ge-

schlecht, in Gesellschaften einlassen, wo er zu der schädlichen Schwärsucht, zum Trunk oder Spiel verführt wird, so muß der Prediger ihm solches erst liebreich, in der Folge aber immer ernstlicher vorhalten, und nach beobachteten gradibus admonitoriis dieses sträfliche Betragen dem Kreisinspector pflichtmäßig anzeigen.

Endlich muß der Prediger nichts sparen, um die Eltern in seiner Gemeinde dahin zu bringen, daß sie ihre Kinder ordentlich zur Schule und zum öffentlichen Gottesdienste anhalten, und dem Schullehrer den Unterricht und die Erziehung auf alle Art zu erleichtern suchen.

§. 14. Aber alles, was auch der beste Lehrer in seiner Gemeinde bauen würde, reißt sein Wandel wieder nieder, wenn er nicht ganz in dem Sinn der Bibel, ein Vorbild seiner Herde zu werden, sich bestreut. Wer hierbey nur darauf steht, daß er in den gewöhnlichen Conduitenlisten nicht als ein ganz unwürdiger angemerkt werde, der wird hiemit aufs feyerlichste an die Rechenenschaft erinnert, welche er einst vor dem Richterstuhl Christi wird ablegen müssen.

Ein Prediger, dem die Erfüllung seiner Amtspflichten in ihrem ganzen Umfang am Herzen liegt, wird zu zerstreuten Gesellschaften, zu Karten- und andern Spielen nicht nur keine Zeit übrig haben, sondern er wird auch dergleichen eitle Beschäftigungen als für sich selbst, für sein Amt, und für seine Gemeinde höchstschädlich, aufs Gewissenhafteste meiden.

§. 15. Auch können sich die Prediger der Pflicht nicht entziehen, wie jedem Mitglied ihrer Gemeinde, nach seinem etwaigen Amt oder Stande, so auch besonders den in ihrer Gemeinde befindlichen Candidaten, so viel ihnen möglich, durch unbemerkte Beobachtung ihres Lebenswandels, durch Rath, Belehrung und Anweisung zur rechten Vorbereitung für ihr künftiges Amt nützlich zu werden. Je mehr ein Prediger auch in der geringsten Dorfpfarre in Erfüllung dieser und aller ihm von neuem hier empfohlenen Pflichten Treue und Sorgfalt beweisen wird, desto mehr wird mit Königlichem Huld auf ihn gesehen und er zur weitem Beförderung mit Wohlgefallen angemerkt werden.

§. 16. Der Prediger wird schon ein gutes Vorurtheil für sich erwecken, wenn er sein Verhältniß gegen den Kreisinspector, als gegen denjenigen Mann, der dem Consistorio für seine treue und gewissenhafte Befolgung aller Amtspflichten responsabel seyn muß, gehörig vor Augen hat.

Er muß alle vom Kreisinspector ihm zugeschickten höhern Verfügungen gehörig annehmen; daß er sie erhalten, bezeugen; ungesäumt weiter besorgen, und bey seinen Unterschriften alle Unehrerblichkeit, Spötteleyen und unnöthige Einwendungen vermeiden; da die Inspectores ver-

bunden sind, dergleichen Erschwerungen ihres Amtes ohne Verzug und Schonung höhern Orts anzuzeigen.

Bei Kirchenvisitationen, (auch wenn bey adlichen Pfarren Kirchenrechnungen vorzulegen sind,) muß der Prediger in seinem ganzen Betragen vor der Gemeinde bezeigen, daß er das Amt eines Kreisinspectors respectire. Er muß die Kirchenbücher mit Genauigkeit und Reinlichkeit gehalten, vorlegen; wenn der Inspector bey der Catechisation der Kinder nicht völlige Zufriedenheit zeigt, deswegen keine Abreißigkeit gegen ihn zu merken geben; sondern vielmehr seine Ermahnungen willig und folgsam annehmen, und ihn davon bey der folgenden Visitation durch die That überzeugen.

Inspectores werden so wie die Consistoria aufs schärfste angewiesen, mit unermüddeter Wachsamkeit darauf zu sehen, daß sämtliche Prediger in allen königlichen Landen diese landesväterlichen Ermahnungen und Anweisungen als unverbrüchliche Gesetze für ihre Amts- und Lebensführung so befolgen, wie sie es vor dem Herrn der Kirche, der die ihnen anvertrauten Seelen theuer erkauft hat, vor ihrem Könige, ihren Obern und ihren Gemeinen verantworten können, um als wahre Knechte Jesu Christi und treue Haushalter der Geheimnisse Gottes erkundet zu werden. Berlin, den 9. April 1794.

Königliche geistliche Immediat-Examinations-Commission.
Hermes. Hillmer. Woltersdorff. Hecker.
N. C. C. T. IX. S. 219. Nr. 37 do 1794.

28. April 1794.

Auszug des Rescripts v. 28. April 1794. an die pommersche Regierung betr. die Prüfung des Schulrectoren.

In den Berichten wegen Besetzung der Stadt-Schulstellen soll jedesmal ausdrücklich bemerkt werden, daß der Candidat sich bei der geistlichen Examinations-Commission gestellt, von derselben das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten, auch den Revers unterschrieben habe.

Auszug Hest 3. S. 68 Nr. 20.

1. May 1794.

Feuer-Societät, Reglement für die Residenzstadt Berlin, v. 1. May 1794.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Die allgemeine Feuer-Societät der hiesigen Residenzien und deren Vorstände, wie selbige durch das Reglement vom 29sten December 1718 eingerichtet ist, erreicht nach allen Erfahrungen nicht völlig ihren Zweck, indem die darin enthaltenen Vorschriften bey den veränderten Zeitumständen nicht mehr durchgehends anwendbar, besonders aber in Ansehung des Catasters, der Abschätzungen und der Ausschreibung der Beiträge mangelhaft sind.

Damit dieser Unvollkommenheit abgeholfen und der

Zweck dieser Anstalt, nicht nur den Haus-Eigenthümern, welche Feuerschäden leiden, durch die von sämtlichen Societäts-Gliedern zu leistenden Beiträge zu helfen, sondern auch den Wiederaufbau der abbrennenden Gebäude sicher zu stellen, und die hypothekarischen Gläubiger im Fall einer Feuersbrunst zu sichern, so vollständig als möglich erreicht werde, haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge nachstehendes Reglement, nach welchem vom 1sten Januar 1795 an verfahren werden soll, abtassen lassen.

§. 1. Die Feuer-Societät hiesiger Residenzien bleibt so, wie es schon durch das Reglement vom 29sten December 1718 verordnet ist, allgemein. Jeder Eigenthümer, eines innerhalb den Ringmauern oder außer denselben auf dem zu der Stadt gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß der selben beitreten, und es darf sich niemand davon ausschließen. Damit aber sowohl alle neue Gebäude, als auch die Veränderungen der alten, wodurch deren Werth merklich erhöht wird, in das Cataster eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als auch der Stadt-Wachmeister davon sogleich und spätestens binnen Sechs Wochen, nach Vollendung des Baues, den Directoren der Feuer-Societät Anzeige thun, und sollen im Fall dieses, in Ansehung eines an der Straße stehenden Gebäudes, oder eines auf ein solches aufgesetzten Stockwerks unterbleibe, beyde in eine Strafe von 5 Rthlr. für jedes Jahr, da die Anzeige unterblieben ist, genommen werden.

§. 2. In Ansehung Unserer und anderer öffentlichen Gebäude, besonders der Kirchen, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Landes-Collegien, unter deren Aufsicht sie stehen, überlassen, ob und wie hoch sie solche versichern lassen wollen, jedoch darf die Versicherungs-Summe den wahren Werth nicht übersteigen. Unsere Schlösser und die Palläste der Prinzen Unseres Hauses, werden aber gänzlich von dem Beitritt ausgeschlossen, weil es der Gesellschaft zu schwer fallen würde, im Fall eines Brandes die zu deren Wiederaufbau erforderlichen Kosten zusammen zu bringen.

§. 3. Die Besitzer der bey der Stadt, auf deren Grund und Boden belegenen Windmühlen, sind nicht schuldig, solche versichern zu lassen: es steht ihnen aber frey, solches bis auf den wahren Werth zu thun; jedoch müssen alsdann, wegen der größern bey Gebäuden dieser Art obwaltenden Gefahr, wenn es Lohmühlen sind, die Beiträge sechsfach, und wegen anderer Mühlen doppelt geleistet werden.

Anderer der Feuergefahr noch mehr ausgesetzte Ge-

bäude, als Pulvermühlen und dergleichen, werden von der Aufnahme in die Feuer-Societät gänzlich ausgeschlossen.

Alle diese Vorschriften, in Ansehung der einer vorzüglichsten Gefahr ausgesetzten Gebäude, können jedoch erst nach dem Ablauf des jetzigen fünfjährigen Zeitraums der Societät, mithin vom 1sten Januar 1796 an, in Ausübung gebracht werden.

§. 4. Es soll, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Eigenthümers, künftig keine Eintragung eines Gebäudes anders, als auf den Grund einer durch verpflichtete Sachverständige vorgenommenen Abschätzung geschehen, so, daß die Versicherungssumme dem durch dieselbe ausgemittelten Werth gleich seyn muß. Da jedoch bis jetzt die Gebäude der Erimirten nach dem bloß von ihnen angegebenen Werth versichert sind, so kann es hiebei, so lange in der Person des Eigenthümers oder der Versicherungssumme keine Veränderung vorgeht, sein Bewenden behalten. Dagegen aber, sobald die Gebäude auf andere Eigenthümer, es seyen solche Erimirte oder nicht, durch Erbschaft oder auf andere Art übergehen, oder die jetzigen erimirten Eigenthümer solche höher oder niedriger versichern lassen wollen, muß jedesmal eine Abschätzung vorgenommen werden. Zu welchem Ende Wir den Gerichten, welche Hypothekenbücher über die in und bey den hiesigen Residenzen belegenen Häuser führen, hierdurch aufgeben, bey einer in der Person des Besitzers eines ohne vorgängige Abschätzung oder gar nicht versicherten Hauses vorgehenden Veränderung, den Titel des Besitzers nicht eher einzutragen, als bis durch ein Zeugniß der Direction der Feuer-Societät nachgewiesen worden ist, daß es der neue Besitzer zum Behuf der Versicherung habe abschätzen lassen.

§. 5. Als ein Grundsatz, nach welchem alle zur Ausmittlung der Versicherungssummen vorzunehmende Abschätzungen geschehen sollen, wird festgesetzt, daß dadurch die Summe ausgemittelt werden müsse, wofür ein Gebäude von der Beschaffenheit des jetzt vorhandenen zur Zeit der Abschätzung würde wieder aufgeführt werden können, wenn es abbrennen sollte, daß folglich nichts zur Taxe komme, als was abbrennen kann, daß aber auch alles, was dem Brande unterworfen ist, taxirt werden müsse, ohne Unterschied, ob es über oder unter der Erde befindlich ist.

Es werden jedoch davon alle Mobilien und alle mit dem Gebäude nicht auf immer verbundene Stücke ausgeschlossen.

Ungeachtet bey Aufnehmung der Taxen, wonach jetzt die Häuser versichert sind, nicht durchgehend nach diesen Grundsätzen verfahren ist, so kann es doch dabey so lange

gelassen werden, als nicht aus andern Ursachen eine neue Abschätzung erfordert wird.

§. 6. Die Taxe geschieht durch verpflichtete Sachverständige mit Zuziehung des Feuerherrn des Reviers, dergestalt, daß die Vordergebäude von den Seiten- und Quergebäuden abgesondert, auch die Lage dieser Seiten- und Nebengebäude, so wie die Länge und Breite eines jeden nach rheinländischem Maas bestimmt angegeben werden.

Hierbey wird verordnet, daß die Affecurations-Summe eines jeden Gebäudes entweder gerade in hundertern oder mit 25, 50, 75 Rthl. zu Vermeidung der Brüche bey dem Aufschreiben abschließen muß.

Unter der Taxe wird von dem Feuerherrn des Reviers attestirt, daß solche in seiner Gegenwart aufgenommen worden sey.

§. 7. Ueber jedes Viertel der Stadt wird ein besonderes Cataster gehalten, in welchem jedes Grundstück eine besondere Nummer und Seite erhält. Die Gebäude müssen auf solcher mit Bemerkung ihrer Lage, Länge und Breite eingetragen, die besondern Taxen eines jeden aber vor der Linie aufgeführt werden, und ist sodann die Total-Summe in der dazu bestimmten Colonne auszuwerfen.

§. 8. Da es zu Verwirrung Anlaß giebt, wenn gegen die Vorschrift des Reglements vom 19ten December 1718 zu jeder Zeit Eintragungen oder Abänderungen der Versicherungssummen vorgenommen werden, so soll keine neue Eintragung oder Abänderung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme anders, als mit dem ersten Januar jeden Jahres gestattet, auch auf alle bis dahin einkommende darauf gerichtete Anträge, welche jedoch spätestens, wenn darauf bey der neuen Eintragung Rücksicht genommen werden soll, vor dem ersten December jeden Jahres eingegangen seyn müssen, bloß die Abschätzung veranlaßt werden. Nach Eingang der Taxen müssen solche gesammelt, und die darnach nothwendig werdenden Veränderungen gleich nach dem ersten Januar mit einemmal eingetragen werden, damit alsdann sogleich der Cataster für das ganze Jahr abgeschlossen werde.

§. 9. Ueber die geschehene Eintragung ist jedem Eigenthümer ein schriftliches Attest zu erteilen und darin zu bemerken, daß die Affecuration nach der vorgenommenen Abschätzung geschehen sey.

§. 10. Von der Versicherungssumme muß jeder Eigenthümer ein Beitrag, wenn ein Aufschreiben geschieht, nach dem jedesmal genehmigten Satz erlegen.

§. 11. Aus der Feuer-Societät wird vergütet:

a) Aller Schaden, der durch Feuer, es sey durch Anlegen, durch Verwahrlosung oder durch einen Zufall an den versicherten Gebäuden verursacht ist. Dergleichen der

Schaden, welcher durch einen Blitzstrahl entstanden ist, der auch nicht einmal gezündet hat.

In Ansehung der Verbindlichkeit desjenigen, welcher vorsätzlich oder durch Verwahrlosung ein Feuer veranlaßt, der Societät die bezahlte Vergütung zu erstatten, bleibt es bey den Vorschriften des gemeinen Rechts, so wie es in Ansehung seiner Bestrafung und der bey jeder Feuersbrunst zu veranlassenden Untersuchung, wie sie entstanden sey, bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält.

Die Vergütung soll jedoch, wegen eines dieserhalb an den Beschädigten zu machenden Anspruchs nicht vor-
enthalten werden.

- b) Alles dasjenige, was Behufs der zu treffenden Löschungsanstalten an den benachbarten Gebäuden, Gärten und sonst beschädigt wird.
- c) Der an den öffentlichen Feuergeräthen geschehene Schaden, welcher durch Reparatur-Anschläge, die von dem Policey-Directorium zu attestiren sind, nachgewiesen werden muß.
- d) Der Lohn der Maurer und Zimmerleute, welche zur Löschung beygetragen; woben festgesetzt wird, daß jeder Geselle, der einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht arbeitet, zwölf Groschen, wenn er aber nur einen halben Tag oder eine halbe Nacht arbeitet, die Hälfte erhalten soll; jedoch wird von diesem Lohn der sogenannte Meister Groschen nicht bezahlt.
- e) Die Belohnung der Tapanten des Brandschadens, welche jedem für ein beschädigtes Haus auf acht Groschen festgesetzt wird.

Es soll indessen in Fällen, wo die Maurer und Zimmerleute außerordentliche Mühwaltung haben, auf den Vorschlag des Magistrats und Policey-Directorii, nach der Billigkeit eine größere Vergütung festgesetzt werden.

Auch sollen:

- f) Denjenigen, welche bey Löschung des Feuers verunglückt, oder zu Schaden gekommen sind, sowohl die Heilungskosten als die Versäumnis vergütet, desgleichen
- g) Denjenigen, welche sich bey den Löschungsanstalten besonders hervorthun, eine Belohnung bewilligt werden;
- h) Was die Löschenden erweislich an ihren Kleidungsstücken, Handwerkzeuge u. d. eingebüßt;
- i) Die zum Druck des Catasters, der Anlage der Bücher, der Ausschreib-Zettel u. d. imgleichen die zu Umschreibung des Feiler-Catasters und zu Anfertigung neuer Anlage-Bücher erforderlichen Kosten;
- k) Die Hälfte der auf Unterhaltung der jetzigen und auf Anschaffung neuer Feuergeräthschaften zu verwendenden Kosten.

Für die bey den Angelegenheiten der Feuer-Societät vorkommenden Verrichtungen werden aus den Feuerkassen-Geldern nur folgende Belohnungen bezahlt:

- 1) Dem Stadt-Secretair ein und ein halb vom Hundert der zu Ersehung wirklicher Brandschäden erforderlichen Summe, in sofern solche nicht 10,000 Rthlr. übersteigt. Wird eine größere Summe ausgeschrieben, so erhält er nur 150 Rthlr.
- 2) Dem Reudanten eben so viel und in eben dem Maße, wie auch
- 3) Denjenigen die die Feuer-Kassen-Gelder einsammeln.
- 4) Dem Calculator, der die Anlage-Bücher durchlegt, bey jedem Ausschreiben zehn Rthlr.

Außerdem müssen von den bey dem Magistrat angestellten Officianten die Sachen der Feuer-Societät, als solche, die zu dem Dienst, wofür sie von der Stadt besoldet werden, gehören, unentgeltlich bearbeitet werden.

§. 12. Wenn durch Feuer ein Schaden an den Gebäuden verursacht worden, so soll solcher, sobald nur einigermaßen der Schutt weggeräumt ist, taxirt werden.

Die Taxe geschieht, wenn der Schaden beträchtlich ist, durch drey Zimmer- und drey Maurermeister, sonst können auch den Umständen nach die Taxen durch zwey, und wenn der Schaden sehr geringe ist, durch einen Maurermeister aufgenommen werden. Damit aber bey der Taxe ordentlich verfahren werde, so soll solche in Beseyn zweyer Directoren der Feuer-Societät mit Zuziehung des Feuerherren des Reviers, des Bauverständigen Stadtraths, auch des Stadtverordneten des Reviers geschehen, und von dem Stadt-Secretair das Protocoll geführt werden.

§. 13. Wenn ein versichertes Gebäude dergestalt abgebrannt oder zum Behuf der Löschungsanstalten beschädigt ist, daß es ganz von Grunde auf neu gebaut werden muß, so werden bloß die geretteten Materialien gewürdigt, und der Beschädigte erhält die ganze Versicherungs-Summe nach Abzug des taxirten Werths derselben, indem alle im §. 11. verzeichnete Nebenkosten von der Societät außer derselben aufgebracht werden.

Brennt nur ein Theil eines Gebäudes ab, oder wird dasselbe nur zum Theil unbrauchbar, so ist ein Unterschied zu machen, ob es ohne Taxe, oder nach einer solchen eingetragen ist. In dem erstern Fall muß ausgemittelt werden, wie viel der Wiederaufbau des ganzen Gebäudes, wenn solches abgebrannt wäre, gekostet haben würde, desgleichen wie viel zur Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben erfordert wird, und nach dem Verhältniß der letztern Summe zur erstern muß bestimmt werden, welchen Theil der Versicherungs-Summe der Beschädigte er-

hält, worauf ihm jedoch alsdann noch der Werth der geretteten Materialien in Abzug zu bringen ist, so, daß wenn z. B. ein Gebäude auf die bloße Angabe des Eigenthümers zu 12,000 Rthlr. versichert wäre, und sich bey Abschätzung des Brandschadens fände, daß solches, wenn es ganz neu wieder aufgebaut werden müßte, 15,000 Rthlr. kosten würde, die Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben aber für 5000 Rthlr. und nach Abzug der auf 1000 Rthlr. gewürdigten noch brauchbaren geretteten Materialien für 4000 Rthlr. bewirkt werden könnte, die zu leistende Entschädigung nach dem Verhältniß von 15 zu 5 auf Theil der Versicherungs-Summe mit 4000 Rthlr. festgesetzt, darauf der Werth der geretteten Materialien mit 1000 Rthlr. angerechnet, und dem Eigenthümer noch baare 3000 Rthlr. gezahlt werden müssen.

Ist dagegen ein Theil eines auf den Grund einer Taxe versicherten Gebäudes abgebrannt, so wird der versicherte Werth des abgebrannten Theils nach eben denselben Grundsätzen, wonach die Taxe angefertigt ist, ausgemittelt, wenn eine genaue Vergleichung gegen selbige möglich ist. Ist solches nicht, so wird eben so verfahren, wie vorhin wegen nicht taxirter Gebäude gedacht ist, nur muß in diesem Fall der Werth der Materialien und des Arbeitslohns, wenn solcher bey der Abschätzung zu dem Wiederaufbau theurer, als er zu der Zeit der Eintragung war, befunden werden sollte, nur nach den Sätzen und Preisen berechnet werden, die zu der Zeit der Eintragung statt gefunden, und in der zu diesem Behuf aufgenommenen Taxe angeführt worden sind.

§. 14. Die Taxen müssen von den Taxanten speciell aufgenommen werden, so, daß sowohl die Ruthen-Zahl als auch die erforderlichen Steine oder Holz etc. ganz bestimmt aufgeführt werden. Die solchergehalt angefertigte, von dem Feuerherrschaft des Reviers unterschriebene Taxe, wird mit der von dem Polizey-Directorio attestirten Specification der Zimmer- und Mauer-Gesellen, welche bey dem Feuer gearbeitet, dem Stadt-Secretair zugestellt, welcher solche dem Bauverständigen Stadtrath zur Revision zufertigt. Nach geschehener Revision wird gedachte Specification mittelst Berichts, worin das Assurations-Quantum des abgebrannten Grundstücks angezeigt werden muß, mit Befügung der Taxen und des Besichtigungs-Protocolls bey der Churmärkischen Krieges- und Domainen-Cammer, und von dieser bey dem General-Directorium zur Approbation eingereicht.

§. 15. Das ausgemittelte und approbirte Entschädigungs-Quantum wird von sämtlichen Societäts-Mitgliedern nach vorgängigem Ausschreiben aufgebracht. Es soll aber auch jederzeit ein eiserner Bestand von 5000 Rthlr. bereit

gehalten und bey der Banke zinsbar belegt werden. Von diesem und falls er nicht zureicht, aus der Cammeren, müssen die vorkommenden Vergütungen vorschüssweise geleistet werden, damit in dem Lauf eines Jahres, wenn nicht besondere Umstände mehrere Ausschreibungen nothwendig machen, nicht mehr als ein Ausschreiben geschehen darf.

Die Genehmigung zu dem jedesmaligen jährlichen Ausschreiben muß jederzeit im October von der Direction der Feuer-Societät bey der Krieges- und Domainen-Cammer, und von dieser bey dem General-Directorio nachgesucht, auch derselben nach dem erfolgten jedesmaligen Abschluß des Katasters der Betrag der neuen Assurations-Summe, spätestens gegen den ersten Februar jedes Jahres angezeigt werden.

§. 16. Bey dem Ausschreiben muß folgendergestalt verfahren werden:

a) Aus dem Kataster, welches nach Vorschrift des §. 8. gleich nach dem ersten Jan. auf das ganze Jahr abgeschlossen seyn muß, wird die Abschlußsumme von dem assurirten Werth sämtlicher Gebäude zum Grunde gelegt, das Procent, welches davon nach Verhältniß des ausgemittelten Feuerschadens abzutragen ist, ausgerechnet und die Approbation darüber nachgesucht. Dieses Procent muß aber nie zu 6 Pfennigen von 100 Rthlr., weil sich dieses ohne Brüche in 25, 125, 175 nicht repartiren läßt, sondern zu 4 und 8 Pfennigen angenommen werden.

Immittelft werden:

b) Anlagebücher angefertigt, darin die im Feuer-Societäts-Kataster assurirten Quanta nach der Nummer der Häuser und dem Namen der Besitzer übertragen, mit dem Kataster von dem Stadt-Secretair und den Stadt-verordneten jedes Reviers collationirt, und von erstem der Richtigkeit wegen attestirt.

Nach erfolgter Approbation des vorgeschlagenen Procents wird

c) Der Beytrag jedes Eigenthümers nach dessen inkatastrirten Assurations-Quantum ausgerechnet, im Anlagebuch in bestimmte Columnen eingetragen, davon die Hauptsumme gezogen und von dem Calculator attestirt. Sodann werden

d) Zettel angefertigt, worin die Nummer des Hauses, der Name des Eigenthümers, das Assurations-Quantum und der specielle Beytrag enthalten seyn müssen.

Diese Zettel werden von einem Feuer-Societäts-Director collationirt und von sämtlichen Directoren unterschrieben, zunächst dem Cammerer mit dem Hauptabschluß zugestellt, welcher selbige unter die Stadt-Wachtmeister jedes Reviers zur Eincaßirung der Beyträge vertheilt.

Die Uebertragung der Versicherungs-Summen in die Anlagebücher, die Ausrechnung der Beiträge und was weiter hiezu nöthig, geschieht durch den Stadtsecretair.

§. 17. Diejenigen Eigenthümer, welche in Abtragung des Beitrags säumig sind, müssen zuvörderst an die Bezahlung ernstlich erinnert werden, und wenn solches fruchtlos ist, soll der Magistrat gegen alle Bürger, mit Einschluß der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten, welche Eigenthümer sind, die Execution vollstrecken, in Ansehung der Eximirten und Ober-Officiers aber, selbige bey der Churmärkischen u. Cammer nachsuchen.

§. 18. Die Feuer-Cassen-Gelder sollen, in sofern der beschädigte Eigenthümer, wegen zweckmäßiger Verwendung derselben, hinlängliche Sicherheit stellen kann, ihm sogleich entweder ganz, oder zu dem Theil, für den er Sicherheit stellen kann, ausgezahlt werden; welchemnachst jedoch der Magistrat mit der erforderlichen Sorgfalt dahin sehen muß, daß der Bau gehörig vollführt, und ein Revisions-Actest zum Belag der Rechnung herbeyschafft werde.

Sollte ein Eigenthümer gar keine Sicherheit bestellen können, so muß ihm das Geld nur nach und nach, so wie der Bau fortschreitet, worüber der Magistrat Erkundigung einzulegen hat, ausgezahlt werden.

§. 19. Die Casse soll monatlich nachgesehen und von ihrem Zustande ein Extract zugleich mit dem Cammer-Extract bey der Churmärkischen u. Cammer eingereicht werden, wenn gleich in einem oder dem andern Jahre kein Ausschreiben oder kein Feuer-Schaden geschehen ist.

Die Feuer-Societäts-Rechnung muß jährlich alljährlich angefertigt und bey der Direction abgelegt werden. Das Abnahme-Protocoll wird von dem Stadtsecretair geführt und hiernächst von der Direction mit der Rechnung an die Churmärkische u. Cammer eingesandt.

§. 20. Die unmittelbare Aufsicht auf die ganze Anstalt führt die Direction, welche aus vier Mitgliedern besteht, von denen eines von Uns ernannt wird, zwey der Magistrat alle fünf Jahre in Vorschlag bringt und das vierte der jedesmalige Beyführer des Magistrats aus der französischen Colonie ist.

Vorstehendes Reglement, dessen genaue Befolgung Wir hiemit befehlen, soll durch den Druck bekannt gemacht, und sämtlichen Haus-Eigenthümern in den hiesigen Residenzen und Vorstädten gewöhnlicher Weise publicirt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben zu Berlin den 1. May 1794.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Blumenthal. v. Pöf.

N. C. C. T. IX. S. 2157. Nr. 44. de 1794.

3. Juny 1794.

Circular des Generaldirectorii an sämtliche Cammern excl. der Schlesiſchen und Ostpreussischen, wegen Begleichung der nicht concessierten Kunst- und Rationierten Spieler, vom 3. Juny 1794.

Friedrich Wilhelm König u. Da Wir Höchstselt mittheilt einer unterm 21. April an das Generaldirectorium erlassenen Cabinetsordre zu befehlen geruht haben, daß keine Leute, welche mit Kunst- und gymnastischen Spielen, Kunststücken, fremden Thieren und dergleichen Dingen im Lande herumziehen, weiter geduldet, noch ihnen Concessionen dazu ertheilt werden sollen: so habt Ihr sämtlichen Land- und Steuer-räthen, Beamten und Magistraten per Circulars gemessenst anzugeben, schlechterdings keine Kunstspieler, wenn sie nicht von hier aus mit gältigen Concessionen versehen und im Lande ansäßig sind, oder ihr beständiges domicilium darinnen haben, weiter zu lassen, sondern selbige bei ihrer Ankunft so fort bei Vermeldung fiscalischer Abmündung zurückzuweisen und über die Grenze zu schaffen u. Signaturum Berlin, den 3. Juny 1794. Auf Spectal-Befehl v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Armin. v. Seruenſee.

N. C. C. Tom. IX. S. 2200. Nr. 55 de 1794.

22. July 1794. a.

*) Die rectificirten Detaxations-Prinzipien der westpreuss. Landschaft s. im 12. Bd. S. 403. dieser Sammlung, Pfandbriefe betr.

22. July 1794. b.

*) Die Declaration des westpreuss. Landschaftsreglements v. 19. April 1787. u. u. Marienwerder, den 22. July 1794. ist im 12. Bd. S. 449. dieser Sammlung, Pfandbriefe betr., abgedruckt.

14. August 1794.

Das in dem Rescript v. 29. Juny 1799 erwähnte Publicandum gegen den Kindermord v. 14. August 1794 findet sich nicht abgedruckt und scheint dabei ein Irrthum obzuwalten, indem das Publicandum v. 14. April 1794 gemeint zu sein scheint.

20. August 1794.

Auszug des Rescript v. 29. August 1794 an die pommerſche Regierung und das Consistorium in Stettin, betrefend die Kleidung der Prediger.

Es soll dahin gesehen werden, daß der an einigen Orten wahrgenommene Mißbrauch, nach welchem Prediger, wenn sie nicht in Amtsgeschäften sind, solchen Anzug und Kleidungsstücke tragen, wodurch sie sich als Geistliche theils beim Publico verächtlich und lächerlich machen, theils aber manchen Mitgliedern ihrer Gemeinde wirklichen Anstoß ge-

hen, aufhöre und sind die Geistlichen bei unangenehmen Verfügungen davon abzumahnern.

Auszug Hest 2. S. 19. Nr. 14.

24. August 1794.

Rescript v. 24. August 1794 an die Oberamtsregierung zu Breslau betr. die Majorenmiträtserklärungen.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 18. §. 720. S. 894 folgendes:

„Rescript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 24. August 1794: daß, wenn die Majorenmiträtserklärung vor dem 21sten Jahre gesucht wird, nach Hofe berichtet werden soll.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffin- den können.

16. September 1794.

Auszug des Rescripts v. 16. Sept. 1794 an die nominirte Regierung, betr. die Prüfung der zu Rectoren an Schulen vorgeschlagenen Kandidaten.

Für die Zukunft dient zur Direction: daß bei Prüfungen zu den Lehrstellen an einer lateinischen Schule auch irgend eine lateinische Probearbeit gemacht werden muß, wozu die Aufgabe aus dem Umfange ihrer Hülfswissenschaften genommen werden kann.

Auszug Hest 2. S. 19. Nr. 16.

1. October 1794.

Auszug des Rescripts an die pommersche Regierung betr. die Prüfung der Theologie der Prediger.

Alle Ewelprediger sollen, wenn sie weiter befördert werden, gleich den Feldpredigern sich der in jeder Provinz etablirten Examinations-Commission ad Colloquium fügen und bei dem Consistorio, ehe ihnen die Vocacion ertheilt wird, ein Zeugniß ihrer Orthodoxie von gedachter Commission beibringen.

Auszug Hest 2. S. 20. Nr. 17.

31. October 1794.

Instruction über die Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes zur Vermeidung des Begräbnis lebender Menschen v. 31. October 1794.

Alle Zeichen, woraus man gewöhnlich den Tod eines Menschen schließt, beziehen sich entweder auf das Aufhören des Blutumlaufs und des Athemholens, oder auf das Aufhören der Wirkung solcher Muskeln, welche im Leben fast beständig thätig oder zusammengezogen sind.

Daher behauptet man gemeinlich, ein Mensch sey todt:

- 1) Wenn kein Pulsschlag zu spüren ist;
- 2) Wenn er erkalt wird; weil die durch das Blut verbreitete Lebenswärme mit dem Blutumlauf aufhört.

3) Wenn er todtensbleich aussieht; denn die Fleischfarbe überhaupt und die stärkere Röthe einiger Theile, deren Haut dünner ist, z. B. die Röthe der Lippen, entsteht durch das Eindringen des bewegten Blutes in die äußersten kleinen Blutgefäße der Haut.

4) Wenn keine Ausdünstung am Umfange des Körpers mehr erfolgt, denn ihre Absonderung kann auch nicht ohne Blutbewegung geschehen. Um dieses genau zu erforschen, kann man einen Spiegel gegen die äußere Haut legen; wird er nicht im geringsten feucht, so geschieht keine Ausdünstung mehr.

5) Wenn er nicht mehr athmet. Um sich völlig zu überzeugen, daß das Athemholen aufgehört habe, kann man folgende zwey Versuche machen:

a) Man hält die Flamme eines brennenden Lichtes, oder eine Pfäusmieder, vor den offenen Mund oder vor die Nase des anscheinenden Todten; bewegen sich diese Dinge nicht im geringsten, so findet kein Athem mehr Statt.

b) Man hält einen Spiegel in eben dieser Gegend; wird er nicht im geringsten feucht, so ist das Aufhören des Athems noch bestimmter erwiesen.

6) Wenn die Theile des Körpers, auf welchen er liegt, blaue Flecke zeigen; denn diese entstehen von aufgelöstem und aus seinen Gefäßen herausdringendem Blute.

7) *) Wenn der Unterkinnbacken herabhängt; denn im gesunden Zustande drücken die Kaumuskel die Kinnbacken immer zusammen, wenn nicht, wie z. B. beim Essen und Reden, nach der freyen Willkühr des Menschen der Mund geöffnet wird.

8) **) Wenn die Oeffnung des Afters offen steht; denn die Schließmuskeln des Mastdarms schließen außer der Zeit der Darmausleerung, denselben immer zu, so lange der Mensch im gesunden Zustande lebt.

Mehrere Erfahrungen haben indeffen gelehrt, daß ein Mensch in dem eben beschriebenen leichenähnlichen Zustande, welchen man alsdann Scheintod oder Todähnliche Ohnmacht nennt, sich befinden, und daß er dennoch hernach, selbst nach Verlauf mehrerer Tage, wiederum ins Leben zurückkehren kann, und daher können die eben angeführten acht Zeichen noch nicht als hinreichende Beweise des gewiß erfolgten Todes oder des Aufhörens der Wirkung der Lebenskraft angesehen werden.

Aus dieser Ursache macht man jetzt, um sich, bey einem

*) **) Diese beyden letzten Zeichen des Todes sind also bey alten schwachen Leuten oder an den benannten Theilen kränklicher Personen nicht in Betrachtung zu setzen; denn bey diesen kann das Herabhängen des Unterkinnbackens und das Offenstehen des Afters schon im Leben entweder von Schwäche oder von andern Verletzungen der Kaumuskel und der Schließmuskeln des Mastdarms verursacht werden.

Menschen, an welchem man die angeführten Zeichen sah, völlig von dessen Tode zu überzeugen, noch verschiedene Versuche, um dadurch die in ihm etwa noch verborgene Lebenskraft zu entdecken, und vorzüglich zielen diese Versuche dahin ab, daß sich die Lebenskraft durch Zeichen der Empfindlichkeit und Reizbarkeit äußern soll.

Deshalb reizet und kühlt man die empfindlichsten und reizbarsten Gegenden des äußern und innern Körpers der anscheinenden Leiche. Man reibt *) mit Tüchern und Bürsten die Fußsohlen, die weichen Seitentheile des Unterleibes, die Herzgrube, die untere und vordere Gegend des Oberleibes oder der Brust an der linken Seite, unter welcher das Herz liegt; die weichen Brüste, und die Seitentheile des Halses. Man kühlt mit einer Feder im Munde und Halse. Man sprühet Pfeffer oder Salzauflösung in den Mund. Man bläset Mund auf Mund gelegt, bey zu gehaltener Nase, Luft langsam in die Lungen des anscheinenden Todten. Man giebt ihm Elystire von Kochsalz **, oder Tabacksauflösungen. ***). Man schlägt kaltes Wasser um dessen Geburtslieder, oder man badet auch wohl den ganzen Körper in warmen Wein, Bier, Eßig und Wasser; Brandwein und Wasser; Salz und Wasser, oder Lauge, und reibt ihn darin. †)

Zu den allerwirksamsten und allenthalben leicht zu habenden Reizungsmitteln gehören folgende zwey Versuche:

Man tröpfelt erstens kaltes Wasser, so hoch als es angeht, langsam auf die entblößte Herzgrube, Unterleib, Oberarme und Lenden, um zu sehen, ob darnach irgend eine Bewegung erfolgt; und zweitens tröpfelt man kochendes Wasser auf eben diese Theile, um zu sehen, ob darnach Blasen auflaufen.

Gesetzt, es erfolgt weder das eine noch das andere, und es zeigt sich überhaupt bey allen diesen Versuchen, wenn sie mehrere Stunden fortgesetzt sind, nicht die kleinste Bewegung an irgend einem Theil des Körpers: so hat man schon mehr Grund, den erfolgten Tod des Menschen zu behaupten.

Da indessen die Erfahrung ebenfalls gelehret hat, daß Reizungsmittel, welche die feineren Sinne unmittelbar angreifen, noch weit thätiger sind, als diejenigen, welche bloß

*) Wenn man zum Reizen Salz oder Eßig anwendet, so ist es noch wirksamer.

**) Zwey bis drey Loth Kochsalz in warmen Wasser aufgelöst, sind hinreichend.

***). Hieszu gehören auch Tabackstranch-Tinctur, wenn eine Maschine dazu vorhanden ist. Auch kann man leicht ein solches Liquidum bereiten, wenn man von zwey kurzen lebenden Haischen eine mit Taback angefüllt, in den Mastdarm des Scheintodten steckt, dann den Taback anzündet und durch die andere Leiche, Kopf auf Kopf gesetzt, diesen Taback beständig andrückt, so daß der Rauch in den Mastdarm dringen muß.

†) Dergleichen Bäder werden zwar selten, der vielen Umstände wegen, bey erwachsenen Menschen angewendet werden können; desto leichter aber bey neugeborenen todtscheinenden Kindern.

vorzüglich auf das Gefühl der äußern Haut und ihrer innern Fortsätze und auf den Geschmack wirken; so ist es rathsam, noch folgende drey sich darauf beziehende Versuche zu machen. †)

Erstens lässet man reizende Ausdünstungen in die Nase des Scheintodten hinaufsteigen, wozu, wenn kein Salmiakgeist oder flüchtiger Eßig vorhanden ist, eine gebrannte Feder benützet werden kann. **)

Zweitens hält man in einem dunkeln Zimmer die Flamme eines Lichts in der Entfernung einiger Zoll vor den geöffneten Augen des Scheintodten, und sieht genau zu, ob nicht etwa eine kleine Bewegung des Regenbogens oder farbigen Ringes im Auge (Iris) erfolgt, und

Drittens redet man mit allmählig verstärkter Stimme in das Ohr der anscheinenden Leiche, und zwar vorzüglich von Gegenständen, welche diesem Menschen im Leben die bekanntesten waren.

Zu eben dem Zweck, nemlich zur Reizung des Gehörs, hat man auch vorgeschlagen, kriechende Insecte in eine Papierhüte einzuschließen und diese unter das Ohr des anscheinenden Leichnams zu legen. Auf diese Reizung des Gehörs muß vorzüglich vor allem Rücksicht genommen werden, weil die eigenen Erzählungen erwachter Scheintodten und der Erfolg der Reizungsmittel es oft bewiesen haben, daß die Lebenskraft unter allen Sinnen am längsten auf das Gehör thätig bleibt.

Entsteht nach diesen wiederholt angewendeten Reizungsmitteln der feinere Sinne ebenfalls nicht die geringste Bewegung, so wird der Tod immer wahrscheinlicher, aber doch noch nicht völlig gewiß, denn seltene Beispiele haben es bewiesen, daß dennoch ein Scheintodter ins Leben zurückkehren kann, obgleich die mehesten dieser Versuche lange Zeit fruchtlos bei ihm angestellt waren.

Vor Anwendung aller abgehandelten Reizungsmittel ist in allen Fällen, wo ein plötzlicher Todesfall von einem heftigen Andrang des Bluts gegen das Hirn erfolgte, zu

*) Das Elektrischen, welches wohl am allgemeinsten auf alle Nerventhätigkeit, gehört auch hierher, und kann da, wo ein Apparat dazu vorhanden ist, ebenfalls und zwar, wenn es nach und nach verstärkt wird, mit Nutzen angewendet, aber nicht im allgemeinen empfohlen werden, weil ein gutes Elektrisches Apparat wohl nur an wenigen Orten vorhanden ist. Will und kann man das Elektrische anwenden, so hängt man damit an, daß man elektrische Aufhänge aus hölzernen oder metallenen Spizen auf die Herzgrube der anscheinenden Leiche anstellen läßt; dann lässet man schwächere und darnach stärkere Funken auf diese Gegend hinfallen, und endlich giebt man von der Herzgrube nach dem Rücken, oder auch durch den unteren Theil des Oberleibes an der linken Seite, wo das Herz liegt, kleine elektrische Schüttelungen.

**) Mancher rath auch wohl an, Schwefel unter die Nase des Scheintodten anzujünden. Schwefeldampf aber kann ein schwaches Leben leicht völlig unterdrücken und wahrer Erstickung herbeiführen. Es ist daher die Vorsicht unumgänglich nöthig, den Schwefel in einer sehr beträchtlichen Entfernung von der Nase anzujünden und den Versuch höchstens eine Viertelminute fortzusetzen. Aus dessen aber ist es doch wahr, einem unwillkürlichen und unvorsichtigen Menschen diesen Versuch gar nicht zu lehren, sondern vielmehr, wann er ihn zufällig weiß, ihn davon abzuhalten.

vor einige Blutausleerung notwendig. Geschlecht dies nicht zuvor, so müssen alle Reizungsmittel vielmehr schaden, und können sogar das schwache Leben völlig unterdrücken, indem sie den Druck des Blutes auf das Hirn vermehren. Solche Fälle sind vorzüglich anschaulicher Tod nach Schlagflüssen, nach dem Genuß betäubender Gifte, nach heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten und nach Erstickung, diese letztere sey geschehen auf welche Art sie wolle; wobei auch insbesondere auf die öfters vorkommende Erstickung vollblütiger Kinder in der Geburt Rücksicht zu nehmen ist, es mag dieselbe entweder vom schweren Durchgange des Kopfs in der Geburt, oder von Umschlingung der Nabelschnur um den Hals entstanden seyn.

Besser als durch Ueberlassen selbst, wozu auf dem Lande nicht allemal Gelegenheit ist, kann die Entleerung der Blutgefäße des Hirns durch Blutigel geschehen, wenn man diese Thiere hinter den Ohren, an der Seite des Halses, und unter dem inneren Augenwinkel an der Nase ansaugen läßt.

Bei einem erwachsenen Menschen können 8 bis 10 Blutigel angewendet werden *); bey Kindern nach Verhältniß ihres Alters weniger, z. B. bey einem zehnjährigen Kinde etwa drey, und bey neugeborenen Kindern kann man einen halben bis ganzen Theelöffel Blut aus der Nabelschnur laufen lassen, ehe sie unterbunden wird. Die grünlich-braunen mit gelblichen Streifen versehenen Blutigel sind die besten, und man findet sie häufig in Pfäfen. Jeder Prediger oder Dorf-Schulze kann wohl leicht einen Vorrath davon durch die Dorf-Kinder sammeln lassen und zur Noth aufbewahren.

Da also alle bisher abgehandelte Zeichen des Todes zuweilen trüglich seyn können; so bleibt kein einziges zuverlässiges Zeichen desselben übrig, als wirkliche und allgemeine Fäulniß. Deldes, wirkliche und allgemeine Fäulniß, wird mit Fleiß zusammen genommen, denn säulische Beschaffenheit des Blutes und wirkliche Fäulniß einzelner Theile, können auch schon im lebenden Zustande bey kranken Menschen Statt finden.

Die Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß sind nun:

- 1) Der wahre Leichen-Geruch.
- 2) Das Zusammenfallen der Hornhaut oder des durchsichtigen vordern Theils des Auges.

*) Wenn man Blutigel ansaugen lassen will, so ist es nöthig, die Stellen, wo sie ansaugen sollen, zuvor mit etwas Wasser, oder noch besser mit etwas im Wasser aufgelöstem Zucker zu waschen, weil diese Thiere nicht gut ansaugen, wenn noch harte Ausdünstungen auf der Haut befindlich sind. Man muß die Blutigel saugen lassen, bis sie von selbst abfallen, alsdann blutet die kleine Wunde wohl einige Stunden. Ist das Wunden schwach, so kann man es durch warmes Wasser befördern; ist es sehr stark, so wird es sich durch aufgelegten und angebrückten Feuerschwamm (Sunder) leicht hemmen lassen.

3) Das Herausfließen saulender Säfte aus allen größern Oeffnungen des Körpers.

4) Das grünliche oder grün-schwärzliche Anlaufen des Unterleibes, und

5) Das Abgehen des Oberhäutcheus an mehreren Stellen des Körpers, nebst dem matschigen Anfühlen der Haut und übrigen festen Theile.

Das fünfte hier angeführte Zeichen der wirklichen allgemeinen Fäulniß erscheint am spätesten, und es wird nicht nöthig seyn dasselbe abzuwarten, wenn die vier ersteren zusammen verbunden vorhanden sind.

Um also das Lebendig-Begraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die zuerst angeführten acht Zeichen des Todes bey ihm wahrgenommen werden, sogleich entleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwey, und im Winter drey bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wieder-Belebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Aufströpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht; das Aufströpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor den Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anschwellenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bey anschwellend todtegeborenen Kindern außer dem Reiben, Bürsten, Baden, das Einblasen der Luft in seine Lungen, sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bey allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen; so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in kühlerer Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwey, und im Winter noch zwey oder drey Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich denn in dieser Zeit die vier ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bey wirklichen Todten zeigen, und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorsicht, vorzüglich bey Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anschwellend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören insbesondere folgende Todesarten:

Erstens, diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nerven-Krankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht, oder in andern Convulsionen, in Hypochon-

dreifachen und hysterischen Krämpfen, im Magen-Krampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Verausung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

Zweitens, diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Saamen des Wilsenskrauts bey Zahnschmerzen, kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

Drittens, diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten. Auf diese Art sterben zuweilen alte Männer im Besschlaf.

Viertens, diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

Fünftens, diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten. Hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

Sechstens, derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

Siebtens, diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

Achtens, diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhängen, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dämpfen herühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlen-Dampf, in tiefen Brunnen oder Kellern, auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier, und Weimmofst hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte starkriechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Nuthren, bösaartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auströpfelns des kalten Wassers in der Herzgrube am Todestage oder allenfalls noch am nächstfolgenden einigemal zu machen *). Man darf den Todten schon am

*) Bei dem Behandeln solcher Leichen, welche an ansteckenden Krankheiten starben, muß verständig mit Eißig-Dampf geräuchert werden. Am besten ist dazu ein gewürzhafter Weinsteig.

Todestage in einen offenen Sarg legen, und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden, vom erfolgten Tode an gerechnet; im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden, begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen soviel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Ort aufbewahrt werden.

Das, zum Verhüten des Lebendig-Begrabens notwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zwei furchtloser Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in Städten und noch mehr auf dem Lande viele Dörfer keine besondere Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben, und die Kosten der Wächter bestreiten können; so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser *) vorgeschlagen, und auch in verschiedenen Städten z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande vor der Hand wenigstens unausführbar zu seyn scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichen-Zelt und ein leichtbeweglicher Sarg-Deckel in Vorschlag gebracht worden. **)

Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelt in einem Garten, Hofe, oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst, schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beygesetzt und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Weysehen schon den zweiten Tag geschehen.

Noch besser würde es aber seyn, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichen-Wächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige, auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser seyn: daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuhstalles, oder Pferde-stalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Auf-

*) Von ihrer Einrichtung handelt der Professor Hufeland in seiner Abhandlung über die Ungewissheit des Todes u. Weimar 1791. 800. mit einem Kupfer.

**) Die nähere Einrichtung solcher Leichen-Zeites und beweglichen Sargs, dieses ist nachzulesen in Hufers Abhandlung von den Zeichen des wirklichen erfolgten Todes und von der zur Verhütung des Lebendig-Begrabens nöthigen Vorkehrung bey Behandlung der Leichen u. s. w. mit Kupf. Berlin 1794.

sicht eines Wächters, in einem offenen Sarg hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere Schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichen-Zelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sarg/Deckel dorthin ebenfalls bey Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. Oct. 1794.

Königl. Preuss. Ober-Collegium Sanitatis.

Hoffmanns Repert. der Preuss. Brandenb. Landesgesetze
Th. 1. Forst. 1. S. 186.

5. November 1794.

Auszug des Rescripts v. 5. Nov. 1794 an die pommerische Regierung und das Consistorium zu Stettin betr. die Prüfung der geistlichen Inspectoren (Präpositen.)

Jeder zu dergleichen Stelle eventualiter ernannte Feld- oder Civilprediger soll 8 Tage vorher, ehe er zum Colloquio in pleno consistorii admittirt wird, sich persönlich bei der Provinzial-Examinations-Commission melden und 1) an einem Sonn- oder Wochen-Tage an dem Orte des Consistorii und der Commission über einen von letzterer zu bestimmenden Text im Beisein eines Deputati Consistorii sowohl als der Examinations-Commission eine Predigt halten, deren Concept von ihm der Commission ad acta gegeben wird, 2) in Gegenwart eines Mitgliedes der Examinations-Commission privatim oder öffentlich in der Kirche eine Probe im Catechisiren ablegen; 3) bei der Examinations-Commission einen von ihm selbst ausgearbeiteten Aufsatz über eine von der Commission bestimmte Materie aus der dogmatischen Moral, Pastoral-Theologie oder Casuistik einreichen; 4) er muß sich hiernächst bei der Commission zur mündlichen Prüfung vornehmlich wegen seiner Orthodorie sitiren; 5) sodann von derselben ein Zeugniß über den Befund vorstehender Punkte beim Consistorio einreichen, ehe er zum Colloquio in pleno consistorii admittirt wird.

Auszug Hest 2. S. 22. Nr. 21.

16. November 1794.

Auszug aus dem Rescr. v. 16. Nov. 1794 an die pommerische Regierung und das Consistorium zu Stettin betr. das Publicandum wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und die Folgen des Kindermords.

Von dem gedruckten Publicando werden 400 Exemplare communicirt. Da für nützlich befunden, daß auch die Jugend von etwas reiferem Alter über die natürlichen und positiven Strafen solcher Verbrecher und von denen, bei den einmal eingetretenen Folgen der Unzucht, nach den Gesetzen zu beobachtenden Vorschriften, bei Zeiten auf schickliche Art belehrt werde: so soll das Publicandum unter

die Präpositos vertheilt werden, mit der Anweisung, daß sie die Eltern ihrer Catechumenen ernstlich ermahnen, letztere bei Zeiten mit dessen Inhalt auf zweckmäßige Art bekannt zu machen und von den Eltern sich nachweisen zu lassen, daß sie diese Erinnerung wirklich befolgt haben.

Auszug Hest 3. S. 51. Nr. 1.

20. November 1794.

Das im pommerischen Auszuge S. 26 Nr. 25. mitgetheilte Rescript vom 20. November 1794 wegen der von den anzustellenden Schullehrern zu vollziehenden Reverse stimmt mit dem Circular v. 4. Sept. 1794 überein und ist deshalb zur Ersparung des Raums nicht abgedruckt.

11. December 1794.

Auszug des Rescripts an die pommerische Regierung und das Consistorium zu Stettin v. 11. Dec. betr. die Prüfung der Orthodorie der Prediger.

Auf den Bericht wegen Anwendung des Rescripts vom 1. Octob. 1794, daß alle Civilprediger gleich den Feldpredigern, wenn sie weiter befördert werden, ein Zeugniß ihrer Orthodorie von der Provinzial-Examinations-Commission beibringen sollen, ist rescribirt:

Die allgemeine Verordnung betrifft hauptsächlich nur die zu Präposituren ascendirende Civilprediger: Prediger, die blos von einer geringeren in eine einträglichere Pfarre versetzt werden, müssen im Fall sie nicht bei ihrer ersten Beförderung den Revers ausgestellt haben, vor der Introduction in Gegenwart ihres neuen Präpositi gedachten Revers stipuliren und in duplo unterschreiben, wovon ein Exemplar an das Consistorium, das andere an die Provinzial-Examinations-Commission einzusenden.

Auszug Hest 2. S. 27. Nr. 27. a.

16. December 1794.

Die p. 53 des pommerischen Auszugs erwähnte Anweisung für die lutherischen Schulmeister v. 16. Dec. 1794 findet sich nicht abgedruckt, auch ist der Inhalt dieser Anweisung in gedachtem Auszuge nicht angegeben.

24. December 1794.

Rescript an sämtliche Landesjustiz-Collegia über die Aufsertigung der allgemeinen Gerichtsordnung.

Friedrich Wilhelm, König 10. 10. Unser 10. da die revidirte Ausgabe der Prozessordnung, als der erste Theil der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten nunmehr die Presse verlassen hat: so wird Euch hier neben ein Exemplar derselben zugesertigt, um so wohl Euch selbst nach den darin enthaltenen Vorschriften zu achten, als auch Eure Untergerichte darauf zu verweisen.

Die in dieser revidirten Ausgabe enthaltenen Verord-

nungen sind eigentlich keine neuen Gesetze, sondern es sind nur die im 1. 2. und 4. Theile des Corp. Jur. Frieder. so wie in den verschiedenen nachher ergangenen Circularien vorkommenden Vorschriften mehr zusammengestellt, besser geordnet und nach verschiedenen sowohl von den Landescollegiis als sonst gemachten Bemerkungen/ hin und wieder ergänzt worden. Es hat also kein Bedenken, daß diesen Vorschriften von dem Tage an, wo die revidirte Prozeßordnung einem jeden Gerichte publiciret wird; von demselben befolgt werden müssen. Insofern jedoch hier oder da besonders in dem 50. Titul eine oder die andere einzelne neue Bestimmung in materialibus mit vorkommt, versteht sich von selbst, daß wegen deren Anwendung ad casus praeteritos die Vorschriften der Einleitung zum allgemeinen Landrechte §. 14—21. statt finden.

Aus den so eben angeführten Gründen ergibt es sich ferner, daß es eine allgemeine Publication dieser revidirten Prozeßordnung nicht bedürfe, sondern eine Zufertigung an die Gerichte hinreichend sey. Mit den Verlegern des Werks ist die Veranstaltung getroffen worden, daß Exemplaria davon in allen Buchladen, und in allen größeren Städten, wo Landescollegia ihren Sitz haben, unverzüglich zu haben sein werden. Der Preis eines Exemplars mit lateinischen Lettern ist auf 2 Rthl. 12 Gr., mit deutschen Lettern aber nur auf 1 Rthl. 16 Gr. bestimmt, also daß Niemand von Gerichtspersonen oder Justizcommissariis Ursachen haben wird, über zu große Kosten bey der Anschaffung eines Werks, welches die Arbeit so sehr erleichtert und befördert, sich zu beschweren.

Der 2te Theil der allgemeinen Gerichtsordnung welcher die Vorschriften über die Extrajudicialia und Actus voluntarios jurisdictionis enthalten soll, befindet sich ebenfalls schon unter der Presse, und es wird damit ein Her von den Reutern und Pflichten verschiedener Justizbedienten, so wie ein vollständiges Register verbunden werden. Bis dahin bleiben die in dem 3ten Theil des Corp. Jur. Frieder. enthaltenen Vorschriften in ihrer Wirksamkeit.

Ihr habt nunmehr wegen ungesäumter Publication der beiliegenden Patente das Erforderliche zu versähen und Wie sind ic. Berlin den 24. Dec. 1794.

Auf Special-Befehl.

v. Carmex.

N. C. C. T. IX. S. 2439. Nr. 106 de 1794.

30. December 1794.

Das Circular an sämtliche Inspectoren der Churmark betr. die Befehung der Gemelnde über die Kennzeichen des Todes. N. C. C. T. IX. S. 2461. Nr. 107 de 1794. enthält nichts weiter als die Zufertigung der untern

31. Oct. 1794 S. 270 dieses Bandes mitgetheilten Instruction.

6. Januar 1795.

Circular des General-Directorii an sämtliche Kronges. und Domänen-Kammern v. 6. Januar 1795 wegen des Verfahrens beim Tollwerden der Hunde.

Friedrich Wilhelm, König ic. In der copeilichen Anlage erhaltet Ihr einen Extract des alhier in Vorschlag gekommenen Publicandi *) wegen des Verfahrens beim Tollwerden der Hunde nebst der dazu gehörigen medizinischen Beilage, und befehlen Euch die hierin enthaltenen Vorschriften jedoch nur dahin zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und darüber halten zu lassen, daß das Verscharen der Hunde oder des von tollen Hunden gebissenen Viehs ohne Ablederung geschehe, weil solches nach dem medizinischen Gutachten wegen des feinen im tollen Hundes sich verbreitenden und alle Säfte des gebissenen Viehs ansteckenden Giftes äußerst nothwendig ist, und dieses Gift noch nach Jahren wirken und tödten kann. Sind ic. Berlin den 6ten Januar 1795.

Auf Special-Befehl.

N. C. C. T. IX. S. 2465. Nr. 1. de 1795.

15. Januar 1795.

Auszug des Rescriptes an die pommersche Regierung v. 15. Januar 1795 betr. die Adjunctionen der Pfarstellen.

Da es nach der Bemerkung der Regierung ganz recht und billig ist, daß lange und treu gediente Schulmänner mit guten Pfarstellen versorgt werden: so kann die Regierung, wenn Adjunctionsgesuche bei ihr einkommen, den Emeritis aufgeben, sich solche Männer auszuwählen und in Vorschlag zu bringen.

Auszug Heft 3. S. 54. Nr. 5.

21. Januar 1795.

* Reglement zur Verwaltung des Policey-Wesens in den hiesigen Residenzen vom 21. Januar 1795.

Selner Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn Landesväterliche Aufmerksamkeit ist, bald nach dem Antritt Höchstseiner Regierung, unter andern mit auf die Verbesserung der Policey in Dero hiesigen Residenzen gerichtet gewesen, zu welchem Ende Höchstselben das Policey-Reglement vom 20. Februar 1792 revidiren, ein neues zweckmäßigeres verfassen lassen, und daselbe zur Achtung des Policey-Directoris sowohl, als der übrigen Policey-Bedienten, vollzogen haben.

Nachdem aber Se. Königl. Majestät bemerkt haben, daß die Ausführung dieses Reglements nicht Dero heilsa-

*) Dies Publicandum findet sich im N. C. C. und sonst nicht abgedruckt. Anmerk. des Herausgebers.

men Absicht völlig entsprochen, und solches von dem Mangel, theils einer bessern und hinreichenden Organisation des *Policey-Directorii*, theils einer angemesseneren näher bestimmten Vorschrift der Verfahrensart desselben herrühret: so finden Höchstselben gut und nöthig, diesen Fehler durch nachstehende Anordnung, als eine Ergänzung und Verbesserung des *Policey-Reglements* vom 28. Febr. 1787 abzuheben.

1. Soll das *Policey-Directorium* ein förmliches *Collegium* constituiren, und dasselbe

- 1) aus dem *Policey-Director*, welcher zugleich der jedesmalige Stadt-Präsident ist,
- 2) Einem eigenen *Justitiarius*,
- 3) Drey *Policey-Räthen*, von welchen zwey zu richterlichen Functionen qualificirt und verpflichtet seyn müssen,
- 4) Den jedesmaligen *Policey-Meistern*, und
- 5) Zwey mit zuzuziehenden, nach der Wahl des *Policey-Directors* abwechselnden *Policey-Commissarien*,

bestehen, der *Policey-Inspector* aber zwar gleichfalls in diesem Collegio, als ein Mitglied, Sitz und Stimme haben, jedoch, weil er beständig mit den zur ausübenden *Policey* gehörenden Geschäften zu thun hat, und dadurch abgehalten wird, von ordentlicher Beywohnung der Sessionen dispensirt seyn, und sich nur alsdann dazu einfinden, wenn er selbst besondere Vorträge in Sachen seines Officii zu thun hat, oder vom Collegio, um über eine *Policeyangelegenheit* Auskunft und seine Meinung zu geben, bestellt wird.

2. Dieses Collegium versammelt sich wöchentlich drey mal an für beständig festzusetzenden, dem Publico bekannt zu machenden Tagen und Stunden, um sowohl die vorkommenden Streitigkeiten und Contraventionen vorzutragen und abzumachen, als auch über alle sonst vorkommende *Policeysachen* zu berathschlagen, Beschlüsse zu fassen, und deren Ausführung zu verfügen. Sollten aber zu einer oder andern Zeit, wegen zu vieler mit einmal zusammentreffen der Geschäfte, die ordentlichen Versammlungen nicht hinreichen, oder zwischen den ordentlichen Sessionstagen Fälle vorkommen, die keinen Aufschub leiden, und collegialische Berathschlagung und Beschließung notwendig erfordern; so müssen dazu extraordinäre Zusammenkünfte gehalten, und von dem *Policey-Director* angeordnet werden.

3. Der *Policey-Director* soll in diesem Collegio das Präsidium führen, solchemnach die Membra desselben verpflichten und introduciren, alle einkommende dahin gehörende Sachen erblicken, präsentiren, zum Vortrage zuschreiben, dafür sorgen, daß solche zum Journal und an das vortragende Membrum gebracht, in der nächsten Session vorgetragen, die Vota in gehöriger Ordnung gesammelt, und die genommenen Beschlüsse prompt ausgefertigt

und erequirt werden. Alle entworfene Ausfertigungen sind, außer dem Decernenten, und ihm, auch vom *Justitiarius*, die Munda aber von ihm allein zu zeichnen.

Sollte der *Policey-Director* durch Krankheit, oder sonst behindert seyn; so soll der *Justitiarius*, als das nächste Membrum nach ihm, das Präsidium im Collegio führen, und was dahin gehöret, wahrnehmen.

4. In den *Policey-Sachen*, zu deren richtiger Beurtheilung und Entscheidung Rechtswissenschaft gehöret, sollen die zum richterlichen Officio nicht eigenschafteiten Mitglieder nur ein *Botum consultativum*, in allen übrigen aber, gleich den andern Membris, ein *Botum decisivum* haben, und wenn die Stimmen gleich sind, diejenigen, auf deren Seite der *Policey-Director* ist, den Ausschlag geben.

5. Wenn Sachen vorkommen, bey welchen *Periculum in mora* vorhanden, und eine außerordentliche Zusammenberufung des Collegii nicht abzuwarten steht; so kann und muß der *Policey-Director* darin sofort allein verfügen, auch die unverzügliche Ausführung besorgen, und darf nur, wenn er es gut findet, und die Zeit oder Gelegenheit es zuläßt, den *Justitiarium* allein zuziehen. Dieses insonderheit findet bey Schnelligkeit erfordernden interimistischen Anordnungen statt. Indessen muß ein solcher Vorfall, und was darauf geschehen, in der nächsten Sitzung des Collegii vorgetragen, und was dabey etwa zu modificiren oder weiter anzuordnen seyn mögte, collegialisch überlegt, beschloßen und ausgeführt werden.

6. Wenn *Se. Königl. Majestät* höchst unmittelbar dem *Policey-Director* allein einen Auftrag anvertrauen, oder eine *Policeysache* ihrer Natur nach so beschaffen ist, daß deren Betrieb und Bewirkung mit Erfolg, ganz oder bis auf einen gewissen Punkt, ohne Geheimhaltung nicht thunlich ist; so versteht es sich von selbst, daß der *Policey-Director* im ersten Fall den unmittelbaren Auftrag allein ausrichten muß; im zweiten aber hat er, mit bloßer Zuziehung des *Justitiarii*, zu Werke zu gehen. Sobald jedoch im zweiten Fall die Ursache oder das Bedürfnis der Geheimhaltung aufhört, ist derselbe verbunden, die Sache dem Collegio zu eröffnen, und solche mit demselben gemeinschaftlich weiter fortzuführen.

7. Die *Policey-Officianten* erstatten ihre mündlichen und schriftlichen *Rapports* an den *Policey-Director* allein, und können, wenn solche den gewöhnlichen vorgeschriebenen Gang ihrer Amtesverrichtungen betreffen, und nicht in *Jura Privatorum* eingreifen, auch von ihm allein angewiesen und beschieden werden.

Wenn hingegen ihre *Rapports* in Denunciationen, die Bestrafungen nach sich ziehen, oder in abzuhebbenden Klagen und Beschwerden bestehen; so muß der *Policey-Di-*

rector, dafern nicht Periculum in mora vorhanden, als in welchem Fall §. 5. die Vorschrift giebt, solche Sachen einem Membro des Collegii zum Vortrage und zur collegialischen Behandlung zuschreiben.

8. Weil aber die Instruction der Parthey Sachen und Contraventionen in den Sitzungen des Collegii solche mit den übrigen Policey Angelegenheiten ungebührlich vermehren würde; so sind dergleichen Instructionen ausser den Sitzungsstunden zu bewerkstelligen, und der Director hat zu denselben qualifizierte Deputierte aus dem Collegio zu ernennen, welche, wenn es nicht weltläufige und verwickelte Fälle sind, binnen Acht Tagen längstens die Instruction zur Abfassung des Bescheides oder Erkenntnisses beendigen müssen; wie denn überhaupt das Collegium und ein jedes Mitglied desselben, sich der möglichsten Beschleunigung jeder Sache befleißigen muß.

9. Ueberdies muß auch jeder Policeyrath und jeder aus dem Collegio, welchem der Director Aufträge in allen andern Policeysachen ausser den Sessionen ertheilt, solche unweigerlich übernehmen, und mit pflichtmäßiger Promptitude ausrichten.

10. Gleichwie der Justitiarius nach dem §. 3. bey Krankheit oder sonstiger Hinderung des Directoris, das Präsidium und Directorium im Collegio führt; so liegt ihm, als erstem Rath, auch in solchen Fällen die übrige Direction des ganzen Policeywesens, statt des Directoris, ob, und er hat alsdenn desselben ganzes Amt zu verwalten.

11. Besonders aber gehört zu seinem, als Justitiarii, Officio,

1) daß er dem Director in allen demselben durch das Policey-Reglement und sonst aufgelegten Pflichten, nach seinem besten Wissen und Gewissen, die möglichste Assistenz leisten, und daher, was ihm in solcher Rücksicht vom Director aufgetragen wird, willig übernehmen und verrichten muß.

2) Wenn der Policey-Director auf Sr. Königl. Majestät unmittelbaren Befehl, worin ihm nicht ausdrücklich persönliche Geheimhaltung aufgegeben wird, jemanden arrestiren und sich seiner Brutschaffen und Effecten versichern muß, oder derselbe aus dringenden Ursachen solches selbst aus Amtspflicht ohne unmittelbaren Königl. Befehl nöthig findet; so muß der Justitiarius, sobald er von ihm dazu aufgefordert wird, dieses mit ihm zusammen verrichten, und sowohl über die Arrestirung und Verriegelung, als über die erste summarische Vernehmung das Protocoll führen, welches ihm auch alsdenn obliegt, wenn der Director es ihm überhaupt in wichtigen Verkümmerungsfällen aufträgt. In diesem Fall, wenn nemlich der Policey-Director selbst Amts halber ohne unmittelbaren Königl.

Befehl Personal- und Real-Arrest zu verhängen nöthig findet, und es dabei auf Recht und Interesse des Arrestirten ankommt, welches nicht zum besondern Policey-Resort gehört, muß von der Verhaftnehmung und den Gründen derselben, mit Beyfügung des aufgenommenen Protocolls, dem Justiz-Ministre, zu dessen Departement Berlin und die Churmark gehört, binnen 24 Stunden Anzeige geschehen.

Dieser Anzeige jedoch bedarf es nicht in solchen Fällen, die an und für sich zur alleinigen Cognition und Entscheidung des Policey-Directoris gehören. In diesen letzteren Fällen sind die bloßen Policey-Arrestanten von dem Policeyrath, welchem der Director es aufträgt, zu vernehmen; derselbe aber muß jedesmal das Protocoll sofort dem Justitiario zustellen, damit dieser, wie es ihm hiedurch zur besondern Pflicht gemacht wird, wenn die Vernehmung nicht ganz zweckmäßig geschehen, das Nöthige suppliren lassen, oder nach Umständen selbst ergänzen könne, ehe das Protocoll an den Director zur weitem Verfügung gelänge.

Es ist aber durchaus nothwendig, und wird hiedurch allen Officianten des Collegii nachdrücklich eingeschärft, daß binnen den ersten 24 Stunden einer Arrestirung in Policeysachen schlechterdings und ohne alle Ausnahme der Arrestatus vernommen seyn, und wegen Fortdauer oder Relaxation des Arrests nach den Umständen verfügt werden müsse, worauf neben dem Director der Justitiarius bey ihrer eigenen schweren Verantwortung pünktlich zu halten haben.

3) Hat der Justitiarius specialiter für den ordentlichen Betrieb der Geschäfte in der Registratur und Canzley des Policey-Directoris mit dem Director zu sorgen.

4) Muß er bey Anfertigung der Brau, Bäcker, Bier, Brandwein, und Fleisch-Taxen zugegen seyn, die darüber aufzunehmenden Protocolle mit unterschreiben, und solche hiernächst zum Vortrage im Collegio befördern, indem fernhin keine Taxe in Ausübung kommen soll, als bis sie nach ihrer Anfertigung genau geprüft und collegialisch concludirt worden.

5) Soll derselbe die Curatel über die Gassenreinigungs- und alle andere vom Policey-Directorio abhängende Caffen, und die Aufsicht, unter der Ober-Inspection des Directors, über das Gassenreinigungswesen, die dazu angestellten Bedienten und den Reglementsmäßigen Gebrauch des zur Straßenreinigung bestimmten Fuhrwesens führen.

12. Was den Mechanismus und die Form des Collegii im übrigen anbelangt; so hat das Policey-Directorium die Einrichtung von andern Collegiis formatis sich hierin zur Norm dienen zu lassen, dabei aber insonderheit niemals aus den Augen zu lassen, daß Policey-Angelegen-

heiten vorzügliche Geschwindigkeit in der Regel erfordern, und daher zwar jede Sache reiflich erwogen, und in Processen alles mit Beobachtung der erforderlichen Legalität hinlänglich aufgekläret und erschöpft, jedoch dieses immer mittelst möglichst summarischen Verfahrens bewirkt werde.

Nur in solchen Fällen, wo das Pollicey-Directorium nach eintretenden Umständen zuträglich findet, eine Pollicey-Anordnung zu verändern, oder ein neues Polliceygesetz zu machen, muß Uebersehung vermieden werden, und daher der Vorschlag oder Entwurf, ehe solcher einem Decernenten zum Vortrage im Collegio zugeschrieben wird, vom Pollicey-Director dem Justitiario mitgetheilt werden, und hiernächst unter den übrigen Membren circuliren, damit hierauf nach gehöriger Kenntniß und Vorbereitung darüber beschloßet, und der Antrag an das General-Directorium concludiret werden könne.

13. Wenn jemand sich gegen den Pollicey-Director oder einen Officianten der Pollicey bey Amtsausübungen sträflich vergehen sollte; so muß derselbe dafür in gehöriger Ordnung zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Ungemein viel wird auch zur guten Pollicey beytragen, und in den geringern Einwohnern mehr Achtung für die Pollicey-Anordnungen erzeugen, wenn die Eximierten ohne Ansehen des Standes und der Person auf gleichen Fuß mit ihnen zur Befolgung solcher Anordnungen angehalten, und bey Contraventionen gestraft werden, welches daher Se. Königl. Majestät dem Pollicey-Directorio gemeinseft befehlen und einschärfen.

14. In Materialibus wird das Pollicey-Directorium auf das Eingangs erwähnte Pollicey-Reglement vom 28ten Februar 1787, die darin angeführte Reglements und Bestimmungen, und die nachher gegebenen, auch dem Bedürfnis nach künftig noch zu gebenden Reglements, Gesetze und Vorschriften zu seiner Achtung hiedurch verwiesen.

15. Gleichergestalt sind die Gegenstände und der Umfang des Pollicey-Resorts in gedachtem Reglement bestimmt, und dabey soll es sein Bewenden behalten. Se. Königl. Majestät aber wollen und bestimmen ausserdem, daß

16. wegen der Fabriken, Justizsachen, so weit solche durch die Cabinets-Ordre vom 8. April 1755, und das Reglement vom 15. May 1766 dem Pollicey-Directorio beygelegt sind, es bey dem Reglement vom 23. Dec. 1792, wodurch ein besonderes Fabriken-Gericht unter dem Präsidio des Pollicey-Directoris, angeordnet ist, verbleiben, jedoch der Justitiarius mit zu diesem Gerichte gezogen, als erster Rath darin arbeiten, und wenn der Director durch Krankheit oder sonst daran behindert ist, das Präsidium führen soll.

17. Die Gefindesachen sind bisher zwar dem Pollicey-

Directorio untergeben gewesen, die darin vorgekommene Streitigkeiten und Contraventionen aber von den Stadtrichtern allein bearbeitet worden. Da nun jetzt ein eigenes Pollicey-Collegium errichtet, und zu diesen Geschäften gleichfalls hinlänglich sowohl mit Rechts- als Sachverständigen Arbeitern besetzt werden soll, das Stadtgericht ohnedies schon mit der gewöhnlichen Justiz volle Beschäftigung hat, und den Gefindesachen, welche, gleich andern Pollicey-Angelegenheiten, Beschleunigung erfordern, durch Vereinigung der cognoscirenden mit der erequirenden Pflicht besser gespielt wird; so sollen dieselben und die darin vorkommenden Prozesse nicht weiter von Stadtrichtern, sondern vom Pollicey-Collegio instruiret und entschieden werden.

Damit auch diese Sachen gehörig befördert werden; so wird der Pollicey-Director hiedurch angewiesen, und autorisiret, einige Referendarien nach seiner Wahl aus dem Stadtgericht zum Instruiren zu gebrauchen, und dieselben alle drey Monate gegen andere Referendarien abwechseln zu lassen.

Es versteht sich aber von selbst, daß der Pollicey mit dem Stadtgerichts-Director über die zu brauchende und abzuwechselnde Referendarien jedesmal Rücksprache halten und sich vereinigen muß, weil sonst außer andern Collisionen zum Nachtheil der ordinalen Justiz und der Partheien solche Subiecte dem Stadtgericht entzogen werden könnten, die eben mit pressanten, ohne Verwirrung und Aufenthalt andern nicht fähig zu übertragenden, Instructionen und Arbeiten beschäftigt sind.

Die Instructionen der Gefinde-Processe sollen in der Regel die rechtsverständigen Polliceyräthe, mit Beyhülfe der Referendarien, verrichten; der Justitiarius aber hat, dafern die Sache nicht wegen ihrer Weitläufigkeit und Wichtigkeit eine schriftliche Relation erfordert, aus den instruirten Acten mündlich zu referiren, und hierauf muß das Erkenntniß ex Concluso Collegii von ihm abgefaßt werden.

18. In Sachen vermischter Qualität, die theils vor die Pollicey, theils vor den Magistrat gehören, soll, wie bisher, der Vortrag im Magistrats-Collegio geschehen, gemeinschaftlich concludiret, und der Justitiarius nebst einem Polliceyrath mit zugezogen werden, bey welchen gemeinschaftlichen Conferenzen, wenn der Pollicey-Director, der ohnehin im Magistrat, als Stadt-Präsident, die Direction hat, wegen Krankheit oder sonstiger Hinderung nicht gegenwärtig seyn kann, dem ersten Justiz-Bürgermeister das Präsidium, dem Justitiario aber der Sitz unmittelbar nach den Bürgermeistern gebühret.

19. Unter solche gemeinschaftlich zu bearbeitende Sachen wollen Se. Königl. Majestät auch künftig alle Gewerksstreitigkeiten, die bisher theils der Magistrat allein und die Gewerks-Affessoren reguliret und entschieden, theils

das Policey-Directorium vor sich gezogen, wegen der Inconvenienzen, die daraus natürlich erwachsen, gerechnet wissen, solche Streitigkeiten mögen Meister und Gesellen unter sich oder gegen einander, oder ein Gewerl wider das andere betreffen; und da dergleichen Zerungen oft vorkommen, so sollen dieselben jedesmal in der Sonnabends-Session des Magistrats, mit obgedachter Concurrenz des Policey-Directorii, vorgenommen werden.

20. Das Policey-Directorium dependirt, wie sich von selbst versteht, unmittelbar von Sr. Königl. Majestät; nächstdem aber darf es nur blos von Höchstero gesamten Staats-Ministerio in denen Angelegenheiten, zu welchen das Amt der Policey sich qualificirt und erforderlich ist, Befehle annehmen und befolgen. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten allein kann in dergleichen Sachen, wenn solche auf ausländische Verhältnisse Bezug haben, dem Policey-Directorium dahin gehende Befehle erteilen, weil diese Sachen gemeinlich nicht den Vorzug einer Disquisition oder einer Verfügung aus dem gesamten Staatsrath leiden, auch oft vorläufige oder beständige Geheimhaltung erfordern. Nicht minder hat das Policey-Directorium in solchen Processen, die eigentlich zu dessen Nothwendigkeit gehören, die Justizsachen betreffen, wenn es in denselben auf Jura privatorum und die rechtliche Verfahrensart ankommt, bey Beschwerdeführung der Partheien dem Chef der Justiz, auf dessen Erfordern, Rade und Antwort zu geben, und in so fern von demselben Mandata Justitiae anzunehmen und zu befolgen. Specialiter aber bleibt das Policey-Directorium lediglich dem General-Directorio, als der demselben vorgesetzten eigentlichen Behörde, subordinirt, bey welchem daher auch diejenigen, die Beschwerden über das Policey-Directorium führen wollen, solche anzubringen, und, nach Befinden, Remedie zu erwarten haben.

21. Mit dem Zuge der Appellationen in bloßen Policey-Gesinde- und Fabriken-Gerichts-Sachen bleibt es bey der bisherigen Verfassung. In Gewalt-Streitigkeiten hingegen, wo, nach der jetzigen Verfügung, das Policey-Directorium mit dem Magistrat concurrirt, müssen die Berichte an die Churmärkische Kammer, und die Appellationen an ihre Justiz-Deputation gehen.

22. Se. Königl. Majestät begeh das allergnädigste Vertrauen zu dem Policey-Directorio und dessen Officianten, daß sie überhaupt, so wie jeder an seinem Orte, und alle gemeinschaftlich sich eifrigst bestreben werden, mit genauer Beobachtung dieses Reglements das hiesige Policeywesen zu Höchstero Zufriedenheit und zum Besten aller getreuen Unterthanen und Einwohner der hiesigen Residenzien pflichtmäßig zu verwalten, und befehlen zugleich Dero General-

Director

Directorio, darauf, daß solches beständig geschehe, mit unverwandter Aufmerksamkeit zu halten. Gegeben zu Berlin, den 21. Januar 1795.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Blumenthal. v. Ros.

N. C. C. T. IX. S. 1467. Nr. 3. de 1795.

29. Januar 1795. b.

Publicandum vom 29. Januar 1795. die Diebstähle und Veruntreuungen der Fabrikarbeiter betreffend.

Da Se. Königl. Majestät von Preussen zc. Unser Allergnädigster Herr, bei der verbesserten Einrichtung des Fabrikwesens in Höchstero Landen, besonders in den Residenzstädten Berlin und Potsdam, zugleich auch auf eine zweckmäßige Einleitung und Behandlung der dabei vorkommenden Rechtsachen Allerhöchstero Augenmerk gerichtet und daher in einem unterm 23. Decbr. a. p. vollzogenem Reglement die Einrichtung der Fabriken-Gerichte in den benannten beiden Städten, so wie die Grundsätze des dabei zu beobachtenden Verfahrens näher bestimmt haben; so sind Allerhöchstdieselben bei dieser Gelegenheit auch bewogen worden, die wegen der Fabriken-Diebstähle und der dabei mit eintretenden Diebesheelerien ergangene Strafgesetze, revidiren zu lassen, und da sich gefunden, daß die darin geordneten Geldstrafen größtentheils nicht zweckmäßig sind, die Strafe der öffentlichen schimpflichen Ausstellungen aber den Character der Volkscasse, zu welcher die Fabrikarbeiter gehören, zu sehr herabsetzt, die Absicht der Besserung in den meisten Fällen vereitelt, und dem Bestraften, wenn er sich auch wirklich gebessert hat, die Wege zu seinem weiteren Fortkommen zu sehr erschweren; so haben Se. Königl. Majestät resolvirt, mit Aufhebung dieser ältern Strafgesetze nachstehende Vorschriften, wie diese Gattungen von Verbrechern künftighin gestraft werden sollen, festzusetzen.

- I. Die Diebstähle, welche von Fabrikarbeitern, an den ihnen anvertrauten Materialien, Utensilien, Werkzeugen und andern Effecten begangen werden, sollen künftig als Hausdiebstähle angesehen und bestraft werden.
- II. Wenn der Werth des Entwendeten 3 Rthlr. oder weniger beträgt, so soll es von dem Entrepreneur der Fabrik abhängen, ob er das Verbrechen rügen und zur Bestrafung anzeigen wolle. Findet der Entrepreneur in Rücksicht der besondern Umstände des Falls und wegen der wahrscheinlichen Hoffnung künftiger Besserung, rathsam, dem Arbeiter sein Vergehen für diesmal nachzusehen, so soll das Fabriken-Gericht nicht schuldig sein, eine Untersuchung darüber von Amtswegen zu veranlassen.

* Diese Verordnung ist mir von dem geheimen Justizrath und Stadtgericht, Director Hr. Beelitz zu Berlin mitgetheilt.

III. Wird aber die Entwendung von dem Entrepreneur gerügt, oder übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von 5 Rthlr. so soll die Sache von dem Fabriken-Gericht nach der ihm erteilten Instruktion ordnungsmäßig untersucht, auch über die Bestrafung des Verbrechens rechtlich erkannt werden.

IV. Beträgt der Werth des Entwendeten nur 10 Rthlr. oder weniger, so findet Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 14 Tagen statt, jedoch unter folgenden Maßgaben:

- 1) zur Vollstreckung solcher Gefängnißstrafen sollen nur arbeitsfreie Tage, also jederzeit Sonn- und Festtage gewählt werden, in welchen der Verbrecher die sich vorgesetzten Vergnügungen entbehren muß, dergestalt, daß er den Abend vorher in das Gefängniß gebracht und den auf den Sonn- oder Festtag folgenden Tag des Abends wiederum entlassen, wenn aber auf mehr als 48ständiges Gefängniß erkannt worden, dasselbe in dieser Art so oft als es zur Erfüllung der festgesetzten Strafe erforderlich ist, wiederholt werden muß.
- 2) Das Gefängniß selbst muß so eingerichtet seyn, daß es dem Verbrecher darin, zwar nicht an der nöthigen gesunden Luft ermangeln, wohl aber derselbe alles Tages- und andern Lichts in seinem Behältnisse entbehren müsse.
- 3) Es muß ihm darin keine Gesellschaft und kein Zuspruch, es sei unter welchem Vorwande es wolle, gestattet werden.
- 4) Er muß den erkannten Arrest bloß bei Wasser und Brod aushalten, dergestalt daß er weder andre Nahrungsmittel oder Erfrischungen, noch Rauch oder Schnupftaback in dem Gefängnisse genießen könne.
- 5) Wenn ein Arbeiter, der auf die Art, wegen begangenen Diebstahls, schon einmal bestraft worden, dessen zum zweitenmal sich schuldig macht, so soll die Gefängnißstrafe der Dauer nach verdoppelt, bei einer fernern Wiederholung aber das Verbrechen, ohne Rücksicht auf den Werth des Entwendeten, als ein großer Hausdiebstahl angesehen und bestraft werden.

V. Gegen einen großen Diebstahl d. h. gegen einen solchen, wo der Werth des Entwendeten die Summe von 10 Rthlr. übersteigt, oder wo ohne Rücksicht des Gegenstandes das schon zweimal bestrafte Verbrechen zum drittenmal begangen worden, soll Festungs- oder Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied auf mehrere Monate und Jahre nach näherer Bestimmung des allgemeinen Gesetzbuchs Theil II. Tit. XX. §. 1140. 1158. 1161. gegen den Verbrecher stattfinden.

VI. Gegen diejenigen, welche von Fabrikarbeitern dergleichen entwendete Materialien, Waaren oder Geräthschaften

ten gekauft oder zum Pfande angenommen haben, bleibe es bei den Verordnungen des allgemeinen Gesetzbuchs Theil II. Tit. XX. §. 1231. — 1247. wonach dieselben, wenn sie gewußt haben, daß die Sachen gestohlen sind, als gemeine Diebe, und wenn gleich die Wissenschaft nicht klar, die Annahme zum Kauf oder Pfande aber mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht geschehen wäre, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe auch nach Bewandniß der Umstände, mit dem Verlust ihres Gewerbes bestraft werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch, daß diese Vorschriften wegen Bestrafung der Fabriken-Diebstähle und Diebesheelereten sogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung von jedermannlich besonders aber von den Fabrikengerichten und der Kriminal-Deputation des Kammergerichts genau befolgt, und der Inhalt derselben außer der gewöhnlichen Publication sowohl den Fabrikarbeitern bei ihrer Annahme, als den Trödlern und Pfandleihern in Berlin und Potsdam noch besonders bekannt gemacht werden soll.

Urkundlich ist gegenwärtiges Publicandum von Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändig vollzogen und mit Höchstdero Königl. Insiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 29. Jan. 1795.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carmer. Secretär.

9. Februar 1795.

Auszug des Rescripts d. 9. Febr. 1795 an die commercielle Regierung betr. die von den Untergerichten zur Abfassung oder Beilägung des Erkenntnisses anzuwendenden Criminalacten.

Es soll wegen des Punktes der Einsendung der Acten zur Confirmation bei dem allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 67. und 69. verbleiben, da diese Vorschrift keine Schmälerung der den Untergerichten zustehenden Criminal-Jurisdiction an sich enthält, sondern nur bestimmt, wie weit der Staat von dem ihm unstreitig competenten Rechte der Oberaufsicht bei diesem wichtigen Gegenstände künftighin Gebrauch machen will. Was aber den Vortrag der eingesandten Acten betrifft: so wird der Antrag der Regierung wegen des formalis approbirt.

Dieser Antrag ging dahin: 1) daß in Fällen, wo die Untergerichte von ihrer Befugniß, in criminalibus zu erkennen, Gebrauch machen, so weit, daß sie die instruirten Acten mit dem Erkenntniß oder Gutachten einsenden, der mündliche Vortrag derselben durch zwei Criminalräthe nicht, wie bisher in pleno der Regierung, sondern vielmehr in dem isten Senat geschehen müsse. Nach dessen Conclusion würden, in denen die Bestätigung des Hofes erfordernden Fällen Acta nach Hofe abgesandt und nach Eingang des Confirmations-Rescripts dem inquirirenden Untergericht remittirt,

um das Urtheil in seinem Namen abzufassen; in Fällen aber, wo es dieser Confirmation nicht bedarf, mit der von der Regierung zu ertheilenden Confirmation zur gleichmäßigen Abfassung zurückgesandt. In der weitem Bertheiligungsinstanz werden Acta beim 2ten Senat ad referendum vorgelegt und das 2te Erkenntniß wird allemal im Namen der Regierung expedirt. 2) Im Fall, da Untergerichte von der Befugniß zu erkennen keinen Gebrauch machen, sondern bloß die instruirten Acten zum Spruch ohne Beifügung einer Sentenz oder Gutachtens einleiden, werden selbige wie bisher allemal bei dem 1sten und in 2ter Instanz bei dem 2ten Criminalsenat der Regierung zum schriftlichen Referiren vorgelegt und die Erkenntnisse beider Instanzen im Namen der Regierung expedirt und dem Untergerichte überhandt.

Auszug Hest 3. S. 54. Nr. 6.

16. Februar 1795. b.

Das Rescript des Großkanzlers an die Geseßcommission vom 16. Februar 1795. f. beim Rescript vom 15. Juny 1795. c.

23. Februar 1795. c.

Rescript an die Preussische Oberamtsregierung v. 23. Februar 1795 betr. die Rechte gerichtlicher Theilungen.

Merckel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 17. §. 113. folgendes:

„Rescript an das Breslauer Oberlandes-Gericht v. 23.

„Februar 1795: daß gerichtliche Theilungen nicht die

„Kraft eines Judicati haben sollen. Conser §. 56. 59.

„Tit. 17. Th. 2. des allgemeinen Landrechts und §. 71. b.

„Tit. 7. Th. 3. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Der Herausgeber hat dieses Rescript sonst nicht abgedruckt gefunden.

29. Februar 1795.

Die Confirmation der Declaration v. 22. July 1794., das westpreussische Landschafts-Reglement betr. v. 26. Febr. 1795., ist im 12. Bd. S. 471. dieser Sammlung, Pfandbriefe betreffend, abgedruckt.

2. März 1795. c.

Auszug des Rescript an die pommersche Regierung v. 2. März 1795 betr. die Eintragung von Cämmerei- und geistlichen Gütern, welche auf Erbzins verpfändet sind.

Der pommersche Auszug enthält Hest III. S. 57. folgendes.

Rescript v. 2. März 1795. auf den Bericht, wie bei Cämmerei- und geistlichen Landgütern, welche auf Erbzins verpfändet worden und die schon mit gerichtlichen Hypotheken beschwert sind, in Ansehung der Eintragung im Land- und Hypothekenbuche verfahren werden soll.

Man muß hiebei von folgenden Prinzipien ausgehn. Durch die Eintragung verliert Besitzer eines Immobiles zwar nicht das Recht über sein Eigenthum, so weit es die Geseze überhaupt gestatten, zu disponiren, jede solche Disposition kann jedoch nur salvo jure reali des eingetragenen Gläubigers geschehen. Das Recht des letztern erstreckt sich aufs Ganze des ihm verpfändeten Grundstücks. Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 467. Durch Veränderungen in der Substanz des Grundstücks wird das Recht des Hypothekengläubigers nicht geändert. Wenn tempore intabulationis dominium directum et utile des Immobiles noch bei einander gewesen, so haften beide dem Gläubiger.

Es kann niemanden aliud pro alio folglich keinem Creditori statt des einmal constituirten Objecti securitatis ein anderes aufgedrungen werden. Dies würde aber geschehen, wenn ein Hypothekengläubiger das ihm mit verpfändete dominium utile wider seinen Willen ex nexu lassen und dafür sich an dem Canon halten müßte. Es ist unbedenklich, daß bei Anschaffung auf Erbzins von dem Grundstück zwei Folia im Hypothekenbuche formirt, auf dem einen das reservirte dominium directum, dessen Werth durch den Canon bestimmt wird, eingetragen und darauf auch Schulden, wofür die Sicherheit angenommen wird, ingrossirt werden, so wie auf dem andern Folio das dominium utile eingetragen, der Canon sub Rubro II. bemerkt und sodann hinter diesem Canon sub Rubro III. Eintragungen, so weit Creditores sich dabei für sicher halten, versetzt werden können. Wenn aber auf dem Ganzen vor der Trennung des obern vom nutzbaren Eigenthume schon Schulden eingetragen waren, so haften diesen das Ganze, der erfolgenden Absonderung ohnerachtet. Ihr jus reale muß der Acquirent des dominii utilis auch zur Uebertragung in das für sein domicilium angelegte Folium gestatten. Sollte es ihm hiebei an besonderem Credit erman- geln: so muß er sich deshalb mit dem Erbzinsheeren arrangiren und allenfalls diesen anhalten, daß er ad analogiam der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 91. Liberations-Scheine fürs dominium utile von Creditoribus beschaffe. Was übrigens von dem Ganzen gilt, gilt auch von den einzelnen Theilen, ohne daß §. 438. des allgemeinen Landrechts darauf ausgedehnt werden kann.

Das Rescript selbst hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

21. April 1795.

Circulare vom 21. April 1795. an sämtliche Königs- und Domainenkammern und Kammer-Deputationen, wegen der zu Cautionen anzunehmenden an dem Reichs-Departement auf Eigenthümliche ausgetheilten Schuldverschreibungen.

Friedrich Wilhelm, König ic. Unsern ic. Die Annahme der Euch zu Caution offerirten Obligation Unserer

General-Recise, und Zoll-Casse auf Scheidemünze, ist aus dem Grunde bedenklich gefunden worden, weil diese Obligationen, da sie an porteur lauten, gestohlen werden, oder bei jedesmaliger Präsentation zur Zinshebung abhändigen können.

Um nun dieser Besorgniß und Gefahr bei Verwahrung der zur Caution dienenden Obligationen und bei Erhebung der Zinsen von denselben abzuwehren, befehlen Wir Euch hierdurch, alle solche zur Caution zu setzende Obligationen derjenigen Recise- und Zoll-Direction, von welcher die Obligation bei Belegung des Kapitals extrahirt worden ist, präsentiren zu lassen, um auf denselben zu vermerken, daß selbige und von wem sie zur Caution niedergelegt, also bis die Caution aufhören, und der Vermerk unter der Obligation gelöscht seyn werde, außer Cours gesetzt seyn.

Wir benachrichtigen Euch zugleich, daß die behörigen Recise- und Zoll-Directionen angewiesen sind, dem Inhaber einer solchen, zur Caution eingelegten und deshalb außer Cours zu setzenden Obligation einen besondern Schein zu erteilen, auf welchen ihm, so lange die Obligation zur Caution steht, die Zinsen bezahlt werden sollen, und solcher Schein, wenn die Caution gelöscht, nicht dem Eigenthümer die Obligation retrahirt und wieder in Cours gesetzt werden soll, Zug um Zug zurückgegeben werden muß.

Ihr habt daher in vorstehender Maasse mit den Euch zu Caution-Leistungen präsentirt werdenden Obligationen der erwähnten Art überall zu verfahren, und Euch hiernach genau zu achten. Die Recise- und Zoll-Directionen sind übrigens in dieser Sache bereits gleichmäßig instruiert worden. Sind etc. Berlin, den 21. April 1795.

Auf etc. Special-Befehl.

N. C. C. T. IX. S. 2507. Nr. 18. do 1795.

4. Mai 1795. c.

Rescript vom 4. Mai 1795. an die Weigische Oberamts-Regierung wegen executioneller Vertheilung des rückständigen Postos auf Acquisition der Postämter.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 15. §. 141. S. 711. f. folgendes:

„durch ein an die Weigische Oberamts-Regierung auf ihre Ansehung vom 20. März 1795, unterm 4. Mai 1795, ergangenes Rescript ist festgesetzt worden: daß ausstehendes Postporto, sofern es nicht 50 Rthlr. übersteigt, auf Requisition der Postämter, von den Schuldnern nach Verlauf eines ihnen zu bewilligenden Termins, ohne vorhergegangenen Prozeß executionell beigetrieben werden soll.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

11. Juny 1795.

Die Instruction für die Grenzschriftanten von Crossen bis Gröbau v. 11. Juny 1795. findet sich nicht abgedruckt.

10. August 1795. b.

Das Rescript v. 10. August 1795., welches Hoffmann in seinem Repertorio voco: Eheverbot, anführt und wonach die Erlaubniß zu verbotenen Ehen nicht von den Landes-Collegien erteilt werden kann, sondern höhern Orts nachgesucht werden muß, hat der Herausgeber nicht aufgefunden.

30. September 1795. a.

Reglement vom 30. Sept. 1795. wegen der Trödel- und deren Handel für die Königl. Preussische Civ. und Handlungs-Stadt Danzig.

Wir Friedrich Wilhelm, etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß nachdem in Unserer See- und Handlungs-Stadt Danzig der Trödel-Handel bisher ohne blühende Vorschrift getrieben worden, welches aber zu verschiedenen Klagen der Kaufmannschaft, Professionisten und Handwerker Veranlassung gegeben, Wir um Lehtern zu steuern, folgendes hiermit allergnädigst verordnen und festsetzen wollen.

§. 1. Es soll Niemand, weder vom Militair, noch Civil-Stande sich mit dem Trödel-Handel in der Stadt Danzig befassen, der nicht vom Polizei-Directorio dazu besonders concessionirt ist.

§. 2. Wird das Polizei-Directorium ernstlich angewiesen, niemanden zum Trödel-Handel zuzulassen und mit einer Concession zu versehen, der eine Profession, oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibt, es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer anderen bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3. Diejenigen Personen, welchen der Trödel-Handel zu gestatten, müssen in einem guten Rufe stehen, und wenigstens ein eigenes Vermögen von Einhundert Reichsthalern besitzen, welches auch hinreichend bescheinigen können, außerdem aber soll keiner zum Trödel, er sei vom Militair, oder Civil-Stande, angenommen, und ganz genau hierauf gesehen werden.

§. 4. Die Anzahl der Trödler für die Stadt Danzig wird überhaupt auf 96 festgesetzt und bestimmt, als auf so viel Trödel-Buden dieser Trödler-Handel radical haset, und soll diese Anzahl in der Folge, so lange Wir nicht höchstselbst ein anderes verfügen, oder Jemanden aus besonders bewegenden Ursachen über diese Anzahl mit einer Concession zum Trödel-Handel zu begnadigen gutfinden möchten — nie überschritten, vielmehr, wenn welche der

obenerwähnten concessionirten Juden eingehen sollten, bis auf 40 reducirt werden.

Wenn aber gegenwärtig daselbst 132 Personen sich mit diesem Handel befassen; so sollen diese Leute insofern sie mit Concessionen der ehemaligen Obrigkeit versehen sind, dabei ad dies vitas gelassen, und ihnen ihre Concessionen vom Polizei-Directorio gratis renovirt werden.

Alle diejenigen aber, welche von ihnen diesen Handel so lange ohne Concession getrieben, sind nicht allein gehalten, sich um die dazu erforderliche Concessionen in Zeit von Sechs Wochen zu bewerben, sondern auch alle dabei treibenden Gewerbe aufzugeben, oder aber den Trödel-Handel gänzlich niederzulegen, wozu ihnen das Polizei-Directorium nach vorgängiger Untersuchung die präclusivische Frist nach Billigkeit bestimmen muß.

§. 5. Da die Anzahl der Tröbler auf 96 festgesetzt ist, so verblehet es sich von selbst, daß nicht eher neue Concessionen erteilt werden müssen, als bis die jetzt vorhandene Anzahl derselben bis auf 96 ausgestorben, oder sonst abgegangen seyn wird, und solchemnach soll diese Zahl nicht überschritten werden, wenn es etwa auch nicht möglich werden sollte, dieselbe nach dem vorhandenen §. auf 40 mit der Zeit herabzubringen.

§. 6. Für eine Concession zum Trödel-Kram sollen künftig an

Chargen-Gebühren 5 Rthlr.

und an Stempel-Gebühren excl. des

Expeditions-Stempels 2 Rthlr. 12 Gr.

entrichtet werden, die Tröbler auch gehalten seyn, pro recognition nach alter hergebrachter Gewohnheit, die nicht Bürger sind, jährlich 2 Rthlr., die Bürger aber 1 Rthlr. Canon zur Cammerel-Casse zu bezahlen.

§. 7. Die Tröbler sollen nur Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bei Strafe der Confiscation aller bei ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekauft worunter jedoch nur bloß die zu einem gewissen Behuf bereits fertige neue Sachen, insofern deren Verkauf nicht durch die Gesetze verboten ist, also keinesweges ungeschlittene Zeuge und andere Materialien zu verstehen sind.

§. 8. Damit aber denen Tröblern alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so sehen Wir hierdurch fest: daß die Tröbler eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nemlich mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeng, Mobilien, Geräthschaften, Cincillierie, worunter alle alte Eisenhändler-Waaren begriffen sind, in so weit deren Verkauf nicht durch die Gesetze allgemein verboten ist, und daß sie

in dem Falle nur allein obige Sachen neu führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctionator Atteste mit Benennung der Auction, worin diese Sachen erstanden sind, geben lassen müssen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der Auctionator nicht neue Sachen, um solche in Auctionen zu verkaufen, verfertigen lassen darf, und wird ihm dieses hiermit auf das nachdrücklichste verboten.

Dagegen soll sich der Tröbler, bei Strafe der Confiscation, und dem Befunden nach bei Verlust seiner Concession, des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Bogen, Fries, Flanell, Varchent, Seide, Kameel, und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen, auch halbwillenen Zeugen, ungleichen unverarbeiteten Leder gänzlich enthalten, wie ihm denn bei gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zu nehmen.

§. 9. Keinem Tröbler ist erlaubt, Messen und Jahrmärkte zu beziehen und soll die Obrigkeit des Orts, wenn sich ein Tröbler auf den Jahrmärkten in den Land- und Städten einfundet, demselben die Waaren sofort anhalten, und darüber an die Behörde berichten.

§. 10. Keinem Tröbler soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem 8ten §. verbotene Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumption selbst benötigt wäre, in welchem Falle ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist. Wenn sich aber demnächst finden sollte, daß er diese Waaren in seiner Bude zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche gar hausiren schicket, so soll ihm, außer der Confiscation dieser Waaren, der Trödel-Handel gänzlich gelegt werden; wer aber von den jetzigen Tröblern noch dergleichen zum Trödel-Handel nicht qualifizierte Waaren und Sachen vorrätig hat, muß solche a dato publicationis binnen sechs Monaten bei Strafe der Confiscation abschaffen.

§. 11. Ein jeder, der nach Maassgabe des §. 5. eine neue Concession zum Trödel-Handel erhält, muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Namen derjenigen Personen, die etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat.

§. 12. Kein Tröbler soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen und solche zu verkaufen berechtigt sind.

§. 13. Wenn ihm daher Soldaten, Diensthoten, Lehr-

burschen, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Verkauf anbieten, so muß er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der resp. Compagnie Chefs, Dienstherrschaften, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beibringen.

§. 14. Ist die Person des Verkäufers dem Trödler unbekannt; so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht ehe den Kauf schließen, als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben die Sache zu veräußern, nichts bedenkliches und verdächtiges obwalte.

§. 15. Die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienenden Umstände und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht, muß der Trödler in seinem Buche genau bemerken.

§. 16. Erwächst aus den Umständen ein wahrscheinlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache entwendet sei; so ist der Trödler bei nachdrücklicher Abmahnung schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an das Polizei-Directorium zur weitem Untersuchung abzuliefern.

§. 17. Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, zum Exempel Gold, Silber, Juwelen, Spitten oder andere Kostbarkeiten, imgleichen Bücher und Linnen von ganz unbekannten oder solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteiget.

§. 18. Vornehmlich müssen die Trödler solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren gegangen.

§. 19. Hat ein Trödler Sachen, von denen er gewußt, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession sofort verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Trödler auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erste Mal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 13. bemerkten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäft sich eingelassen hat.

§. 20. Hat er gestohlene Sachen, in Ansehung wel-

cher er nach §. 18. vorher gewarnt worden, dennoch gekauft; so soll er, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl das erste Mal außer dem Verlust des also gekauften Guthes um dem zwiefachen Werth desselben gestraft, zum zweiten Mal aber ihm der fernere Trödel-Handel gänzlich untersagt und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdies, nach Verhältniß der dabei ihm zur Schuld kommenden Verabsäumung seiner Pflichten, mit Leibesstrafe belegt werden.

§. 21. Hat außerdem ein Trödler gestohlene Sachen zwar nicht wesentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach vorstehenden §§. 12 — 13. ihm obgelogenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen, und wider ihn, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit auf eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt werden.

§. 22. Ein gleiches soll stattfinden, wenn ein Trödler mehr als einmal Sachen von Personen, die nach §. 13. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 23. Ein Trödler soll wesentlich keine Kleider, Leiblinnen und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerischer Seuche, bössartigen Scorbut und Pocken, der Krätze, Fleck- und Hautfieber behaftet gewesene Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödel-Gewerbe kaufen, und die wesentlich dawider gehandelt, oder aber nicht genügsame Vorsicht gebraucht zu haben, überführt werden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und nach dem Befinden mit unausbleiblicher Strafe angesehen werden, und bleibt hiebei vorbehalten, die Vorschriften, nach welchen dergleichen Kleider, Linnen und Betten, entweder ganz vernichtet, oder was sonst bei deren weitem Gebrauch zur Verhütung des Ansteckens für Vorsichts-Regeln angewendet werden sollen, noch durch ein besonderes Publicandum bekannt zu machen, wornach sich auch die Trödler ganz vorzüglich zu achten haben werden.

§. 24. Uebrigens muß der Trödler zwar in allen Fällen die gestohlenen oder von unbefugten Personen gekaufte Sachen wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorsicht bei dem Ankauf angewandt; so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denselben, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 25. Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödler zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo es möglich, den Verkäufer selbst anhalten, und an das Polizei-Directorium abliefern.

Wie denn auch diejenigen, welche dergleichen gegenwärtig vorrätzig haben, verbunden sind, sich von solchen

mit Vorwissen des Polizei-Directorii in Zeit von sechs Wochen also frei zu machen, daß daraus kein Mißbrauch erwachsen könne.

§. 26. Damit auch die Aufkäuferel von gestohlenen Sachen so viel als möglich verhütet werde; so wird dem Polizei-Directorio anbefohlen, durch die Polizei-Commissaires alle Vierteljahr eine unvermuthete Visitation bei den Trödlern in jedem Revier der Stadt vornehmen, deren Bücher genau revidiren, in Ansehung der vorzufindenden neuen, in die Augen fallenden Sachen unterweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern sich in Absicht der Richtigkeit erkundigen, besonders auch darauf, ob in den Trödel-Buden, unter dem Boden oder sonst heimliche Versteckungs-Orter angebracht sind, genau attendiren, und von einer jeden Revision Bericht abstaten zu lassen.

§. 27. Trödel-Buden sollen in Danzig für die Zukunfte nirgend anderwärts

als auf der sogenannten Tagnete beim hohen Thor auf der Altstadt und auf der Vorstadt gestattet werden, in einzelnen Häusern aber soll Trödel-Handel zu führen gänzlich verboten seyn.

§. 28. Dem Polizei-Directorio befehlen Wir allergnädigst über dieses Trödel-Reglement genau und ernstlich zu halten, und dagegen bei eigner Verantwortung keine Conventationen zu gestatten; wie denn auch bei entstehendem Verdacht die Trödel-Buden sogleich außerordentlich zu visitiren, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödlern zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag zu nehmen sind.

Urkundlich haben wir dieses Reglement höchstselgenhändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen zu Berlin, den 30. September 1795.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Struensee.

N. C. C. T. IX. S. 2634. Nr. 59. de 1795.

30. September 1795. b.

Reglement vom 30. September 1795. wegen der Trödlern und deren Handel in der Stadt Elbing.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem wir nöthig gefunden haben, den Trödel-Handel auch in unserer Stadt Elbing auf einen regulären und solchen Fuß zu setzen, damit derselbe auf eine dem Publico unschädliche Art, nach bestimmten Vorschriften und mit der nöthigen Vorsicht betrieben werde; so wird in dieser Absicht nachfolgendes hierdurch verordnet und festgesetzt.

§. 1. Es soll Niemand weder vom Militair noch Civil-Stande sich mit dem Trödel-Handel in der Stadt Elbing befassen, der nicht vom Polizei-Magistrat dazu besonders concessionirt ist.

§. 2. Niemand soll zum Trödel-Handel zugelassen und mit einer Concession versehen werden, der eine Profession oder sonst eine bürgerliche Nahrung treibt, es wäre denn, daß er sich des Betriebes seiner Profession oder einer andern bürgerlichen Nahrung zuvor begeben hätte.

§. 3. Diejenigen Personen, welchen der Trödel-Handel zu gestatten, müssen in einem guten Ruf stehen, und wenigstens ein eignes Vermögen von Einhundert Rthlr. besitzen, solches auch hinreichend bescheinigen können, außerdem aber soll keiner zum Trödlern, er sey vom Militair oder Civil-Stande, angenommen und ganz genau hienauf gesehen werden.

§. 4. Die Anzahl der Trödlern für die Stadt Elbing wird überhaupt auf sechs festgesetzt und bestimmt, und soll diese Anzahl in der Folge, wosfern nicht Umstände ein anderes nothwendig machen, nie überschritten werden.

§. 5. Für eine Concession zum Trödel-Handel sollen künftig zur Chargen-Casse drei Rthlr. und an Stempel-Gebühren excl. des Expeditions-Stempels ein Rthlr. zwölf gute Groschen entrichtet werden, die Trödlern auch gehalten seyn, pro recognitione jährlich einen Rthlr. Canon an die Cammerel-Casse zu bezahlen.

§. 6. Die Trödlern sollen nur die Befugniß haben, mit alten Sachen, keinesweges aber mit neuen zu handeln, bei Strafe der Confiscation aller bei ihnen gefundenen neuen Waaren, es wäre denn, daß sie solche auf Auctionen gekauft, worunter jedoch nur bloß die zu einem gewissen Verbrauch bereits fertige neue Sachen, in so weit deren Verkauf nicht durch die Geseze verboten ist, also keinesweges ungeschnittene Leuze und andere Materie zu verstehen sind.

§. 7. Damit aber dem Trödlern alle Eingriffe in die Privilegia der Kaufleute, Professionisten und Handwerker gänzlich benommen werden; so wird hienit festgesetzt: daß die Trödlern eigentlich nur befugt seyn sollen, mit folgenden Artikeln zu handeln, nemlich mit alten oder schon gebrauchten Kleidungsstücken, dergleichen Tischzeug, Mobilien, Geräthschaften und Elincaillerie, (worunter alle alte Eisenhändler-Waaren begriffen sind) in so weit deren Verkauf nicht durch die Geseze allgemein verboten ist, und daß sie in dem Falle nur allein obige Sachen nur führen können, wenn sie solche auf Auctionen gekauft, und dieses gehörig zu bescheinigen im Stande sind, zu welchem Ende sie sich hierüber von dem Auctions-Commissario Atteste mit Benennung der Auction, worin diese neue Sachen erstanden sind, geben lassen müssen.

Dagegen soll sich der Tröbder, bei Strafe der Confiscation und dem Besinden nach bei Verlust seiner Concession des Handels mit neuen, zu keinem gewissen Behuf bestimmten Waaren und Sachen, als mit Tüchern, Vop, Fries, Flanell, Parchent, Seide, Kameel, und andern Garn, rohen Eisen, Blech, Wolle und wollenen auch halbwollenen Zeugen, imgleichen unverarbeiteten Leder, gänzlich enthalten, wie ihm denn bei gleicher Strafe auch nicht erlaubt ist, dergleichen und andere neue Waaren in Commission zunehmen.

Eben so soll es ihm bei vorerwähnter Strafe auch nicht frey stehen, aus ungebrauchten neuen Zeugen und andern Materialien, Frauens Kleidungsstücke verfertigen zu lassen, und solche feil zu haben.

§. 8. Keinem Tröbder ist erlaubt, die Jahrmärkte anderer Städte zu beziehen, so wie fremde Tröbder auf den Elbingschen Jahrmärkten nicht geduldet, sondern ihnen die Waaren, wenn sie sich einsinden, angehalten und davon an die Behörde Anzeige gemacht werden sollen.

§. 9. Keinem Tröbder soll gestattet werden, auf Auctionen die in dem 7. §. verbotene Artikel zu kaufen, es wäre denn eine Kleinigkeit, die er zu seiner eigenen Consumption selbst benötigt wäre, in welchem Fall ihm zwar der Einkauf zu gestatten ist.

Wenn sich aber demnachst finden sollte, daß er diese Waaren in seine Bude zum Verkauf stellet, und einen Handel damit treibet, oder solche gar hausiren schicket, so soll ihm, außer der Confiscation solcher Waaren, der Trödel-Handel gänzlich gelegt werden.

§. 10. Ein Tröbder muß schlechterdings lesen und schreiben können, und sowohl über seinen Ein- als Verkauf ein Buch führen, in welchem er besonders die Namen derjenigen Personen, die etwas zum Verkauf bringen, eintragen muß, nebst dem Preise, wie hoch er es verkauft hat.

§. 11. Kein Tröbder soll sich unterfangen, Sachen von Personen zu kaufen, von welchen er nicht überzeugt ist, daß dieselben darüber zu verfügen und solche zu veräußern berechtigt sind.

§. 12. Wenn ihm daher Soldaten, Dienstdiener, Lehrlinge, Unmündige oder andere unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Personen, Sachen zum Verkauf anbieten; so muß er sich mit denselben nicht anders einlassen, als wenn sie einen schriftlichen Consens der Compagnie-Chefs, Dienstherrschaftern, Lehrmeister, Eltern und Vormünder beibringen.

§. 13. Ist die Person des Verkäufers dem Tröbder unbekannt, so muß er sich ihrenthalben bei andern bekannten und glaubhaften Personen erkundigen, und nicht eher den Kauf schließen als bis er von diesen versichert worden, daß gegen den Verkäufer und die Befugniß desselben die Sache zu veräußern nichts bedenkliches und verdächtiges obwalte.

§. 14. Die zu seiner Rechtfertigung bei einem solchen Ankauf dienenden Umstände, und die von ihm dabei gebrauchte Vorsicht, muß der Tröbder in seinem Buche genau bemerken.

§. 15. Erwächst aus den Umständen ein wahrscheintlicher Verdacht, daß die zum Kauf angebotene Sache echt sey; so ist der Tröbder bei nachdrücklicher Abmahnung schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an den Polizei-Magistrat zur weitem Untersuchung abzuliefern.

§. 16. Dies muß insonderheit geschehen, wenn Sachen von Werth, zum Exempel Gold, Silber, Juwelen, Spitzen oder andere Kostbarkeiten, von ganz unbekannten, oder solchen Leuten, die nach ihrem Stand und Gewerbe dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen, zum Kauf angeboten werden, und noch mehr, wenn der Werth der Sache den dafür geforderten Preis beträchtlich übersteigt.

§. 17. Vornehmlich müssen die Tröbder solche von unbekannten oder verdächtigen Personen angebotene Sachen anhalten und abliefern, wenn sie durch die öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, durch obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privat-Anzeigen benachrichtigt sind, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verloren worden.

§. 18. Hat ein Tröbder Sachen, von denen er weiß, daß solche gestohlen sind, gekauft; so soll er nicht nur seiner Concession verlustig seyn, sondern auch als ein Dieb bestraft werden. Eben diese Strafe soll den Tröbder auch alsdann treffen, wenn er auch nur das erste Mal überführt wird, gewußt zu haben, daß der Verkäufer von einer der §. 12. benannten Personen aufgestellt sey, und er gleichwohl ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht auf dergleichen verstelltes Geschäfte sich eingelassen hat.

§. 19. Hat er gestohlens Sachen, in Ansehung welcher er nach §. 17. vorher gewarnt worden, dennoch gekauft, so soll ihm, wenn er auch der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden kann, gleichwohl der fernere Trödel-Handel bei mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe gänzlich untersaget, und die erhaltene Concession abgenommen, er auch überdieß, nach Verhältnis des gegen ihn obwaltenden Verdachts der Diebshehlerei mit Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 20. Hat außerdem ein Tröbder gestohlene Sachen zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der nach den vorstehenden §§. 11 — 14. ihm obgelegenen Vorsicht gekauft; so soll ihm ebenfalls die Concession sofort abgenommen und wider ihn, nach Verhältnis der begangenen Nachlässigkeit, auf eine angemessene Geld- oder Gefängniß-Strafe erkannt werden.

§. 21. Ein gleiches soll stattfinden, wenn ein Tröbder

mehr als einmal Sachen von Personen, die nach §. 12. darüber zu disponiren nicht befugt sind, ohne Anwendung der gesetzmäßigen Vorsicht gekauft hat.

§. 22. Da auch durch den Gebrauch von Kleidern, Leinen und Betten, welche Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf und an ihrem Leibe gehabt haben, der Gesundheit anderer sehr geschadet und dadurch dergleichen epidemische Krankheiten weiter verbreitet werden können, so wird darüber, inwiefern solche Kleider, Leinen und Betten entweder ganz vernichtet, oder was sonst bei deren weiteren Gebrauch zu Verhütung des Ansteckens für Vorsichts-Regeln angewendet werden sollen, das Nöthige allerhöchsten Orts in einem besonderen Publicando verordnet werden. Nach diesem Publicando, welches den Trödlern zu seiner Zeit ausdrücklich bekannt gemacht werden soll, müssen dieselben mit vorzüglicher Sorgfalt und Genauigkeit sich achten, und haben diejenigen, welche demselben, es sey vorsätzlich oder aus groben Versehen zuwiderhandeln, nach Bewandniß der Umstände, des Grades der Moralität und des an der Gesundheit anderer verursachten Schadens verhältnismäßige Geldstrafe, Verlust ihrer Concession oder wohl gar schwere Leibesstrafe zu gewärtigen.

Unmittelst aber müssen die Trödlern auch schon jetzt vom Tage der ihnen geschehenen Bekanntmachung dieses Reglements an, wissentlich keine Kleider, Leinwand und Betten, die mit ansteckenden Krankheiten, als venerische Seuche, bössartigen Scorbüt und Pocken, der Krätze, Fleck- und Hautfieber behaftet gewesen Personen auf und an ihrem Leibe gehabt haben, zu ihrem Trödel-Gewerbe kaufen, und die wissentlich darwider gehandelt zu haben überführt worden, sollen mit dem Verlust ihrer Concession und nach Befinden mit der hier erwähnten Strafe angesehen werden.

§. 23. Uebrigens muß der Trödlern zwar in allen Fällen die gestohlenen und von unbefugten Personen gekaufte Sachen wieder herausgeben. Hat er jedoch die gesetzmäßige Vorschrift bei dem Ankauf angewandt: so bleibt ihm der Regreß gegen seinen Verkäufer sowohl, als gegen denjenigen, der ihm die Sicherheit des Verkäufers attestirt hat, rechtlicher Art nach vorbehalten.

§. 24. Alle Schlüssel und Dietriche, welche dem Trödlern zum Verkauf angeboten werden, muß er sofort, auch wo es möglich, den Verkäufer selbst anhalten, und an den Polizey-Magistrat abliefern.

§. 25. Damit auch die Aufkäufer von gestohlenen Sachen so viel möglich verhütet werde; so soll durch die Commissairs de Quartiers alle sechs höchstens acht Wochen eine unvermuthete Visitation bei den Trödlern vorgenommen, deren Bücher genau revidiret, in Ansehung der vor-

zufin-

zufindenden neuen und in die Augen fallenden Sachen unterweilen bei den Verkäufern und gewesenen Eigenthümern, in Absicht der Richtigkeit nachgeforschet, besonders auch darauf, ob in den Trödelbuden, unter dem Boden, oder sonst heimliche Versteckungs-Orter angebracht sind, genau attendirt, und von einer jeden Revision Bericht abgefaßt werden.

§. 26. Ueber dieses Reglement soll nun von Seiten des Magistrats zu Elbing und des dasigen Polizey-Directori genau und mit aller Strenge gehalten werden; wie denn auch bei entstehendem Verdacht die Trödelbuden sogleich außerordentlich visitirt, und alle diejenigen Waaren, die dem Trödlern zu führen nicht erlaubt sind, oder von welchen er den Verkäufer nicht nachweisen kann, in gerichtlichen Beschlag genommen werden sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen zu Berlin den 30. Sept. 1795.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Arnim. v. Struensée.

N. C. C. T. IX. S. 2642. Nr. 60. do 1795.

19. October 1795. c.

Auszug des Rescript d. 19. Oct. 1795 an die pommersche Regierung betr. den terminum a quo der gesetzlichen Kraft der 3 ersten Titel Th. 2. des aug. Landr. in Pommern.

Der pommersche Auszug enthält Heft III. S. 95. folgendes:

„Rescr. v. 19. October 1795 auf den Bericht betr. den terminum a quo der gesetzlichen Kraft der im Publicationspatent v. 5. Februar 1794 noch suspendirten und per rescriptum v. 20. July 1795 in Pommern nunmehr anzuwendenden 3 ersten Titel 2. Theils des Landrechts.“
 „Dieser Termin soll vom Tage an bestimmt werden, da das Blatt der öffentlichen Anzeigen, denen die Bekanntmachung zuerst einverleibt ist, ausgegeben worden.“
 „NB. Dies ist geschehen den 30. Oct. 1795.“

Das Rescript selbst hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

16. November 1795. c.

Das in der Anfrage vor dem Rescr. vom 8. März 1802. b. erwähnte Publicandum vom 16. November 1795 wegen des Verfahrens in Sachen, welche zu polnischen Zeiten schon zur Entscheidung gekommen sind, findet sich nicht abgedruckt.

28. November 1795.

Das in der Anfrage vor dem Rescr. vom 8. März 1802. b. erwähnte Rescript v. 28. November 1795 betr. das Ver-

fahren in Sachen, welche zu polnischen Zeiten zur Entscheidung gekommen sind, findet sich nicht abgedruckt.

2. Januar 1796. b.

Die S. 5 Nr. 181. der 2ten Sammlung der Entscheidung der Ges. Commission unterm 2. Januar 1796 abgedruckte Entscheidung betreffend die Folgen eines unter dem Versprechen der Ehe geleisteten unehelichen Velschlags ist dieselbe, wie die unterm 2. Januar 1793 in dieser Sammlung abgedruckte, und waltet in der oben angezogenen Stelle nur ein Irrthum im Datum ob.

18. Januar 1796. e.

Die in der Declaration v. 31. Januar 1800 erwähnte Verordnung vom 18. Januar 1796 die Zinsen und Renten von Capitalien geistlicher Stiftungen in Sädpreußen findet sich nicht abgedruckt, ihr Inhalt ergibt sich aber vollständig aus der gedachten Declaration.

23. Januar 1796. a.

Das Rescript v. 23. Januar 1796, den Kindermord und die Verheimlichung der Schwangerschaft betr., dessen das Rescr. vom 30. July 1802 erwähnt, findet sich nicht abgedruckt.

27. Januar 1796.

Rescript vom 27. Januar 1796 an das Oberconsistorium zu Breslau betr. die Dispensationen.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte, Th. 2. Tit. 1. §. 3. bis 8. S. 2. folgendes:
„Rescript an das Breslauer Oberconsistorium vom 27. Januar 1796 wegen Anwendung dieser Vorschriften bei der Suspension der drei ersten Titel, und dass die Dispensation in den Fällen des §. 8. 13. 25. bei dem Oberconsistorium nachzusuchen.“
Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht aufzuführen können.

29. Januar 1796.

Das Abkommen des General-Recise, Zoll- und Salz-Departements mit dem General-Postamt wegen der Porto-freiheit s. beim 28. November 1796.

24. Februar 1796.

Instruction für die neumärkische Kammer v. 24. Febr. 1796 wegen der Bauten auf öffentliche Kosten.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. ic. Unser allergnädigster Herr haben zu bemerken Gelegenheit gehabt, dass das Bauwesen auf Allerhöchstdero Ämtern nicht durch-

gehends von den Cammern mit derjenigen Aufmerksamkeit betrieben wird, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Beste der Baufasse erfordert, wodurch denn die Fonds, welche zu Unterhaltung der Amtsgebäude bestimmt sind, zu ihrer Bestimmung unzulänglich und wohl gar mit Schulden belastet werden. Allerhöchstdieselben halten das Bauwesen auf den Ämtern für einen der Gegenstände, auf welchen die Cammerpräsidenten ihre ganz vorzügliche Aufmerksamkeit richten müssen, lassen daher hierdurch eröffnen, wie Seine Majestät dabei in Zukunft ohne alle Ausnahme verfahren wissen wollen.

Um die Schadhastigkeit der Gebäude zu verhüten, muß genau darauf gesehen werden, daß die kleinen Reparaturen an Dächern, Thorwegen, Schwellen, Fenstern, Lücken und allem, was dahin gehört, sofort, wie etwas schadhast ist, geschehen, indem sonst größere Reparaturen daraus entstehen. Die Beamten müssen strenge angehalten werden, die ihnen im Pachcontracte auferlegte Verbindlichkeit zu den Dachdeckungen und kleinen Reparaturen zu erfüllen. Die Departementsräthe und Baubedienten müssen, so oft sie auf die Ämter kommen, die Beamten hierin controlliren, erstere sie zu ihrer Schuldigkeit anweisen, beide aber von den gefundenen Mängeln dem Cammer-Collegio Anzeige machen. Beamte, welche die Gebäude vernachlässigen, sollen bei neuen Verpachtungen, wenn sie auch sonst belzuberhalten wären, andern nachgesetzt werden.

Um die jährlich auszuführenden Baue mit den vorhandenen etatsmäßigen Baufonds in gehörigen Verhältnissen zu erhalten, muß jährlich im Herbst ein ordentlicher Bau-Etat angefertigt und dieser dem General-Directorio derge-
stalt zeitig zur Genehmigung eingereicht werden, daß die Assignation des Holzes und die Anfuhr der Materialien bei dazu schicklicher Winterszeit möglich bleibt und gleich im Frühjahr mit dem Bau der Anfang gemacht werden kann. Die Departementsräthe müssen mit dem Baubedienten des Bezirks, ehe der Bau-Etat gemacht wird, an Ort und Stelle untersuchen, welche Baue oder Reparaturen für das Jahr nöthig sind, oder welche noch ausgeführt werden können. Dabei müssen sie mit der pflichtmäßigsten Genauigkeit zu Werke gehen und sich nicht ohne Prüfung auf die bloßen Forderungen der Beamten, die darin sehr oft zu weit gehen, einlassen. Wenn sämmtliche Departementsräthe ihre Baubereitungs-Berichte erstattet und die Baubedienten die Anschläge eingereicht haben, so muß in pleno Collegio daraus der Bau-Etat zusammengesezt werden. Mehr als etatsmäßig Fonds vorhanden ist, darf auf dem Bau-Etat durchaus nicht angesetzt werden, und müssen die minder nothwendigen den nothwendigsten Bauten und Reparaturen, besonders solchen, aus deren Versäumung

künftig ein größerer Schade erwachsen kann, nachsehen, als worauf das ganze Collegium, besonders aber das Präsidium zu sehen hat. Zu außerordentlichen im Laufe des Jahres zu erwartenden Reparaturen und Ausgaben muß ein verhältnißmäßiges Quantum von der jährlichen Bau-Etatssumme abgesetzt und darüber nicht anders als zu extraordinairten Vorfällen disponirt werden.

Was davon in einem Jahre übrig bleibt, wächst der Etatssumme des folgenden Jahres zu. Aus diesem Extraordinario müssen auch die im Laufe des Jahres vorkommenden kleinen Schäden, insofern deren Herstellung nicht zur Obliegenheit des Beamten gehört, reparirt werden, damit durch Verzögerung der Schaden nicht größer und kostbarer wird.

Die Beamten, Forst- oder Baubedienten sind schuldig, dergleichen kleine Schäden, bei Gebäuden sowohl als bei dem Belag oder Geländer der Brücken, sofort, wie sie entstehen, anzuzeigen.

Bei Anfertigung dieses Bau-Etats muß dann zugleich in pleno Collegio erwogen werden, wo nach Verhältniß des Locals, der Beschaffenheit der Forsten und dem Zustande der Baucasse massiv, von Lehmziegeln oder von Holz zu bauen ist. Wenn die Umstände der Cassen es irgend gestatten, soll der massive Bau, besonders bei Brücken gewählt werden; aber NB. mit Feldsteinen.

Wichtige, besonders Wasserbaue müssen auf Rechnung unter Aufsicht eines geschickten Conducteurs, wodurch zugleich tüchtige Baubediente gezogen, ausgeführt und nur die Anfuhr der Materialien, dergleichen einzelne Mauer- und Zimmerarbeit mit Ouvriers verdungen werden. Im Laufe des Jahres müssen die Landbaumeister und Bau-Inspectores genau darauf sehen, wie jeder Bau geführt wird, auch die Departementsräthe müssen, so oft sie auf das Amt oder in die Gegend kommen, genau controlliren, wie die Anschläge ausgeführt werden. Wird ein Bau im Entreprise gegeben, so ist nicht nur gleiche Aufsicht nöthig, sondern die Cammer muß auch genau darauf halten, daß die im Contract bestimmte Frist der Ausführung mit Verhütung aller Nachanschlüsse genau eingehalten wird.

Vorzüglich genau wollen Seine Königl. Majestät bei Revision der ausgeführten Baue und Reparaturen verfahren wissen. Allerhöchstdieselben behalten daher der pflichtmäßigen Erwägung des General-Directoril vor, wichtige Baue durch Mitglieder des Oberbau-Departements revidiren zu lassen. Bei allen übrigen aber hat der Baubediente des Bezirks, wie es bisher schon vorgeschrieben gewesen, ein Revisionsprotocoll nach Maasgabe des Anschlags aufzunehmen und dabei besonders in Ansehung der durch

Entrepreneurs ausgeführten Anlagen nach Pflicht und Gewissen auf das genaueste zu Werke zu gehen.

Es sollen aber auch die Departementsräthe, wie Se. Majestät ihnen hiedurch ausdrücklich zur Pflicht machen, so oft sie auf die Aemter kommen, nachsehen, wie die Baue ausgeführt sind; besonders bei jeder Baubereisung ein besonderes Protocoll aufnehmen, worin sie verzeichnen, wie sie die im vorigen Jahre auf dem Bau-Etat angelegten neuen Anlagen oder Reparaturen ausgeführt gefunden, ob gute Materialien dazu gebraucht, ob das Holz in guter Qualität und richtig verwendet, überhaupt, ob der ganze Bau anschlagsmäßig ausgeführt worden, wie denn jeder Departementsrath Sr. Majestät dafür besonders mit verantwortlich seyn soll.

Eben so sollen auch die Oberforstmeister und Forstmeister bei ihren Vereisungen sich mit darum bekümmern, ob auch mit dem angewiesenen Holze anschlagsmäßig verfahren wird, und wenn sie das geringste dem entgegen bemerken oder erfahren, dem Präsidenten oder dem ganzen Collegio der Cammer davon Nachricht geben; damit die erforderliche Untersuchung versüßt werden könne. Bei wichtigen Aemterbauen soll die Revision gemeinschaftlich von dem Departementsrath, Forstmeister und Baubedienten geschehen, und das Revisions-Protocoll, welches zum Belag der Rechnung dient, von ihnen gemeinschaftlich unterschrieben werden.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschrift wird das Bauwesen in beständiger guten Ordnung erhalten werden, Se. Majestät haben daneben dem Oberbau- und Forstdepartement aufgetragen, pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß die Revision der Bauanschlüsse und Ertheilung der Holz-Anweisungen jedesmal gehörig beschleunigt werde.

Endlich muß auch dahin gesehen werden, daß keine andere als völlig geschickte, vom Oberbau-Departement examinierte und tüchtig befundene Baubediente, welche mit der erforderlichen Geschicklichkeit die gehörige Thätigkeit und Rechtschaffenheit vereinigt besitzen, angesezt werden.

Allerhöchstdieselben befehlen daher dem Cammerpräsidenten, diese Dero bestimmte Willensmeinung nicht nur dem Collegio bekannt zu machen und einzuschärfen, sondern auch darauf zu halten, daß dieselbe in der Provinz aufs genaueste in Erfüllung gebracht wird.

Berlin den 24. Februar 1796.

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. Feh. v. Heynig. v. Werder. v. Arnim.
v. Streunsee.

An die Neumark. Kr. und Dom. Cammer.

Hoffmanns Repert. Th. 1. Forts. 2. S. 257.

310 27. Febr., 23. April a. und b., 25. April c. und
1. Juni 1796.

27. Februar 1796.

Das in dem Amelang-Gründlerschen Archive Bd. 2. S. 114
im Auszuge mitgetheilte Rescript vom 27. Februar 1796
ist das unterm 27. Dezember 1796 d. in dieser Samm-
lung abgedruckte, und waltet im gedachten Archive ein
Verthum im Datum ob.

23. April 1796. a.

Das Reglement zur Vermessung der Forsten und Aufneh-
mung der Forst-Situations-Pläne vom 23. April 1796,
N. C. C. T. X. S. 208, Nr. 36. de 1769. ist nicht ab-
gedruckt, weil es durch das Feldmesser-Reglement vom
29. April 1813 u. 13. Juli 1819 aufgehoben ist.

23. April 1796. b.

Das Reglement wegen Führung des Haues und Eintheilung
der Forsten v. 23. April 1796, N. C. C. T. X. S. 255
No. 73. de 1796 ist nicht abgedruckt, weil es nicht mehr
gültig ist.

25. April 1796. c.

Reser. des Großkanzlers an die Kleb-Märkische Regierung
v. 25. April 1796 f. beim Reser. v. 15. Mai 1797 b.
betr. die bei einer Tare übergangenen Pertinenzien eines
subhastirten Guts.

1. Juni 1796.

Entscheidung der Gesehcommission v. 1. Juni 1796 betr. die Anwendung der
suspendierten 3ten Titel des 2ten Theils des allg. Landrechts.

Auf die Anfrage des Insterburgischen Hofgerichts vom
12. Februar 1796: ob bei einer am 289ten Tage nach dem
Beischlaf erfolgten Niederkunft einer außer der Ehe Ge-
schwächten die Angabe, daß dieselbe vorher während ihrer
Schwangerschaft krank gewesen, selbiger auch schon acht
Tage vor der erfolgten wirklichen Entbindung die Geburts-
schmerzen angetreten, eine solche Rücksicht verdiene, daß
darüber Beweismittel aufgenommen werden müssen und
wenn diese Angabe richtig befunden würde, ein in dem
Zeitraum von 289 Tagen nach dem Beischlaf zur Welt ge-
brachtes Kind für ein Kind, aus diesem Beischlaf zu ach-
ten sei?

Hat die Gesehcommission unterm 1. Juni 1796 ent-
schieden:

die Beantwortung der aufgeworfenen Frage sei noch zur
Zeit unndthig, da nach dem §. VII. des Publicationspa-
tents vom 5. Februar 1794 die drei ersten Titel im 2ten
Theile des allgemeinen Landrechts, besonders in Anse-
hung der Successions-Rechte, auf welche die Anerken-

10. Juny, 10. August und 25. August 1796. b. 311

nung eines unehelichen Kindes einen offensbaren Einfluß
habe, noch mit keiner Gesehkraft versehen seien.

Stengel Bd. 2. S. 224.

10. Juny 1796.

Rescript v. 10. Juny 1796 betr. die Beurtheilung der Ehe-Dispensationen.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen
Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 11. und 12. S. 4. folgendes:
„Schon in Südpreußen kompetirte den Obergerichten die
„Beurtheilung und Confirmation der Ehe-Dispensa-
„tionen“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffin-
den können.

10. August 1796.

Die Instruction zur Untersuchung des Zustandes und der
Verfassung der südpreußischen adelichen und geistlichen
Mediatstädte v. 10. August 1796, N. C. C. T. X. S. 607.
Nr. 84. de 1796, ist nicht abgedruckt, weil sie nur Vor-
bereitungen zu einem über den Rechtszustand der Städte
abzufassenden Geseze und zu den verheißenen besonderen
Privilegien jeder Stadt zum Gegenstande hat.

25. August 1796. b.

* Constitution wegen der Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreußen
vom 25. August 1796.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König
von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hierdurch
jedermann zu wissen. Wir haben sowohl in dem Besitz-
nehmungs-Patent vom 24ten März 1793, als in dem No-
tifications-Patent wegen Einrichtung des Justizwesens in
Südpreußen vom 8ten May desselben Jahres, Unsern dor-
tigen Vasallen und Unterthanen Römlich-Katholischer Re-
ligion nicht nur eine vollkommene Glaubens- und Ge-
wissens-Freiheit, sondern auch die Beybehaltung der bis-
herigen geistlichen Gerichtsbarkeiten versichert.

Ob Wir aber gleich in der zuletzt angeführten Verord-
nung die Grenzen dieser Gerichtsbarkeiten schon gehörig
bestimmt haben, so nehmen Wir doch wahr, daß nicht nur
diese Grenzen von verschiedenen geistlichen Gerichten und
Obern hin und wieder noch sehr verkannt werden, und die-
selben mancherley Personen und Rechtsangelegenheiten vor
sich ziehen wollen, die ihnen weder nach jener geistlichen
Bestimmung zukommen, noch nach den Grundsätzen einer
wohlgeordneten Staatsverfassung, ohne Abbruch Unserer
höchsten landesherrlichen Gerechtsame, jemals beygelegt wer-
den können: sondern daß auch überhaupt diese Gerichts-
barkeiten nothwendig einer nähern und bessern Einrichtung
bedürfen, wenn anders die Beybehaltung derselben mit Un-
serer übrigen Regimentsverfassung, und mit der reinen,

regelmäßigen und unpartheiischen Justizpflege, welche Wir Unsern Unterthanen in allen ihren Angelegenheiten und Geschäften schuldig sind, bestehen soll.

Wir haben daher für gut gefunden, die eigentlichen Objecte und den Umfang dieser geistlichen Gerichtsbarkeit; die Gesetze, wonach sich dieselben zu richten haben; die Form des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens; ihre innere Organisation, und die Uns und Unsern Landes-Justiz-Collegis darüber zukommende Aufsicht in der gegenwärtigen Constitution näher zu bestimmen.

I. Gegenstand und Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeiten überhaupt.

§. 1. Zuvörderst hat es bey der Vorschrift des Notifications-Patents vom 8. May 1793 §. 5. dahin: daß die geistlichen Gerichte lediglich und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt seyn sollen; von allen causis civilibus aber, wenn sie auch geistliche Personen angehen, selbst, wenn über Patronatrechte, Zehnten u. d. gl. gestritten wird, nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiction sich schlechterdings enthalten müssen, überall sein Bewenden. Solchemnach sind die Anmassungen einiger geistlichen Obern, welche behaupten wollen, daß ihren Gerichten die Jurisdiction über die Geistlichen in allen Causis personalibus competire, offenbar unstatthaft, und um so unzulässiger, als Wir in dem §. 9. Litt. d. des Notifications-Patents die Personal-Jurisdiction über die sämtliche Geistlichkeit aller Religionen Unsern Söndpreussischen Regierungen ausdrücklich beygelegt haben. Wir untersagen daher allen geistlichen Gerichten in Söndpreussen hierdurch nochmals auf das ernstlichste, sich keiner Jurisdiction in weltlichen Angelegenheiten, über die ihnen bloß in Ansehung ihres Amtes und der dahin gehörenden Obliegenheiten und Geschäfte subordinirte Geistlichkeit anzumassen; befehlen auch Unserm Officio fasci, auf alle Contraventiones der geistlichen Obern gegen diese Unsere Verordnungen genau Acht zu geben, und dieselben, wo sie vorkommen, zur gesetzmäßigen Ahndung gebührend anzuzeigen. Besonders in Ansehung der Testamente und Verlassenschaft der Geistlichen.

§. 2. So wenig die geistlichen Gerichte sich über die Geistlichkeit einer persönlichen Jurisdiction während ihrer Lebenszeit anmaßen können, so wenig gebührt ihnen der gleichen in Ansehung der Verlassenschaften und Testamente der Geistlichen. Zwar steht es einem jeden Bürger des Staats, und also auch den Katholischen Geistlichen frey, ihre Testamente und leibwillige Verordnungen, so wie bey jedem andern, also auch bey einem geistlichen Gerichte, wenn dasselbe gehörig besetzt ist, aufzunehmen zu lassen, und niederzulegen. Es sind aber nicht nur diese geistlichen Ge-

richte, so wie alle übrigen, schuldig, dergleichen Testamente, wenn sie von ihnen publiciret worden, der Vorschrift Unsers Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 237. gemäß, an die Regierung des Departements, als den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand des Verstorbenen, einzusenden: sondern es müssen auch, wenn über solche Testamente, oder auch über die Intestat-Erbfolge, Proceße und Streitigkeiten entstehen, dieselben lediglich bey Unsern Regierungen verhandelt und entschieden werden.

Der Siegelungen und Erbschafts-Regulirungen.

§. 3. Auch die Siegelungen in Sterbefällen der Geistlichen gebühren lediglich den Regierungen, und den ihnen untergeordneten Kreis-Justiz-Commissionen.

Da jedoch bey Geistlichen, welche Pfarrstellen und andre Beneficia genossen haben, nach deren Ableben allemal eine Auseinandersetzung zwischen ihren Erben und der Kirche, oder dem Amtsnachfolger eintreten muß, wobey die pia causa ein erhebliches Interesse haben kann, so verordnen Wir hierdurch:

- 1) Daß, wenn von der Regierung oder ihren Commissariis siegelt worden, den geistlichen Gerichten frey steht, ihre Siegel zugleich mit anzulegen.
- 2) Daß, wenn es zur Wiederaussiegelung und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben kommt, dabey jemand von Seiten des geistlichen Gerichts zugezogen werden solle.
- 3) Daß, wenn eine gerichtliche Regulirung des Nachlasses, es sey auf Instanz der Erben, oder vermöge der Gesetze, weil z. E. Minorennen dabey concurriren, erfolgen muß; dieselbe zwar, wie sich von selbst versteht, vor die Regierung gehöre, davon aber jedesmal den geistlichen Gerichten Nachricht zu geben sey, damit sie den Termin durch einen Deputirten oder Bevollmächtigten abwarten, und die Rechte der Kirche oder pia causa dabey wahrnehmen können.

Der Sponsalien und Ehesachen.

§. 4. Wegen der Ehesachen, wohin auch die Streitigkeiten über Sponsalien und Eheverlöbniße gehören, ist in dem §. 5. des Notifications-Patents bereits verordnet:

daß selbige nur in dem Falle, wenn beyde Ehegatten der Römisch-Katholischen Religion zugethan sind, den geistlichen Gerichten ihrer Confession überlassen bleiben; sobald aber auch nur der eine Theil sich zur Protestantischen Religion bekennt, vor die Regierungen gehören sollen.

Dabey hat es nun nicht allein sein unabänderliches Bewenden, sondern da Wir auch wahrnehmen müssen, daß die geistlichen Gerichte unter dem Vorwande dieser in Ehe-

schon ihnen überlassenen Jurisdiction sich mancherley Entscheidungen über die bürgerlichen Rechte der Eheleute unter sich, in Ansehung ihres Vermögens, und sonst, angemessen haben, so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

daß die Cognition der geistlichen Gerichte in Ehesachen sich nur auf die Entscheidung der Fragen, welche die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe, oder die Scheidung von Tisch und Bett in perpetuum oder ad tempus betreffen, einschränke; dagegen aber das Erkenntniß über die Strafen der Ehescheidung und andere effectus civiles der Nichtigkeit oder Trennung der Ehe, zur geistlichen Gerichtsbarkeit nicht gezogen werden sollen.

Es müssen daher auch die geistlichen Gerichte in ihren Erkenntnissen aller Entscheidung: wer für den schuldigen Theil zu achten sey? sich enthalten; und wenn darüber dennoch etwas mit einfließen sollte, so erlangt solches niemals die Rechtskraft, und die weltlichen Gerichte, vor welche demnächst die Auseinandersetzung wegen des Vermögens gehört, sind an eine solche Entscheidung keinesweges gebunden.

Der Kirchenzucht.

§. 5. Da den geistlichen Gerichten gar keine Criminal-Jurisdiction zukommt, so müssen sie sich dergleichen auch über ihre Geistlichen nicht anmaßen, vielmehr sind diese, wenn sie sich ein Verbrechen oder irgend ein ander Vergehen gegen die Landesgesetze zu Schulden kommen lassen, gleich andern Einwohnern des Staats, lediglich den weltlichen Gerichten unterworfen.

Dagegen verbleibt den geistlichen Obern das Recht der Aufsicht und Zucht über ihre Geistlichen in Ansehung ihres Amtes, und der dabey ihnen obliegenden Verrichtungen und Geschäfte. Wenn daher ein Katholischer Geistlicher sich in Angelegenheiten dieses seines Amtes einer Uebertretung der Kirchengesetze, Regeln und Ordnungen schuldig macht, so kann er darüber allerdings von dem competenten geistlichen Gerichte zur Verantwortung gezogen, zurechte gewiesen, und bestraft werden.

Es müssen aber bey Bestimmung dieser Strafen die geistlichen Gerichte sich nach den Gesetzen des Staats richten, und dieses ihr Züchtigungsrecht, niemals bis auf wirkliche Criminalstrafen ausdehnen. Ausser den geistlichen Büßungen, Recollectionen u. soll ihnen blos erlaubt seyn, auf kleine, den Betrag von 20 Rthl. nicht übersteigende Geldbuße, oder auf eine die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, bey groben Amtsvergehungen aber auf Suspension oder Entsetzung von dem geistlichen Amte zu erkennen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 103. 125. 126. 127.)

Dabey setzen Wir noch ausdrücklich fest, daß wenn das

Vergehen eines Geistlichen eine Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten, und eine Uebertretung der bürgerlichen Gesetze zugleich enthält, die Untersuchung und Entscheidung den weltlichen Gerichten zunächst gebühre, und wenn diese wegen der vorgefallenen Kontravention gegen die Staatsgesetze das Nöthige bestimmt haben, alsdann den geistlichen Gerichten zu überlassen sey, ob und in wie fern wegen der Uebertretung der kirchlichen und geistlichen Gesetze noch eine besondere Ahndung statt finde.

Der Klosterzucht.

§. 6. Den Kloster-Obern und Vorgesetzten bleibt zwar zur Erhaltung der Ordnung und gehöriger Beobachtung der Ordensregeln die sogenannte Klosterzucht nach wie vor überlassen; sie müssen sich aber bey deren Ausübung lediglich und genau in den durch die Gesetze des Staats ihnen vorgeschriebenen Grenzen halten, und ihre Züchtigungen müssen niemals in wirkliche Criminalstrafen ausarten. Nur eigentliche geistliche Bußübungen, Casteyungen, woben weder Leben noch Gesundheit in Gefahr kommt, mit Gefängniß von höchstens Vier Wochen in reinlichen und gesunden Behältnissen, können von solchen Kloster-Obern gegen unruhige, unordentliche, ungehorsame, oder widerspenstige Ordensmitglieder verhängt werden. Ueberschreiten sie diese Grenzen, und üben sie unter dem Vorwande der Klosterzucht andre peinliche Strafen, oder wohl gar Grausamkeiten gegen ihre Ordensgeistlichen aus, so sollen sie deswegen durch den Kaiser zur Verantwortung gezogen, und als solche, die eigenmächtige und unerlaubte Privatgewalt begangen haben, mit der gesehmässigen Gefängniß- Festungs- oder nach Verwändniß der Umstände noch schwerern Strafen belegt werden.

Sollte ein Kloster-Oberer die nach vorstehendem in seine Macht gestellten Strafen zur Erhaltung der Ordnung und zur Correction eines dieselbe muthwillig störenden Geistlichen in einem oder dem andern Falle nicht hinreichend finden, so steht ihm frey, sich an die weltliche Obrigkeit zu wenden, welche ihm alsdann, nach genommener Kenntniß von den Umständen, zur Behauptung der Ruhe und seines Amtsansehens mit Nachdruck beystehen wird.

Daß Verletzungen von Mönchen und Nonnen in fremde Klöster auch zur Strafe, ohne Vorwissen und Genehmigung der Krieges- und Domainenkammer, nicht zulässig sind, ist schon anderwärts verordnet, und wird den Kloster-Obern hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

II. G e s e t z e.

§. 7. Uebrigens werden in Ansehung aller Sachen und Gegenstände, welche nach vorstehenden Verordnungen der geistlichen Gerichtsbarkeit wirklich zukommen, diese Gerichte auf die kanonischen und andre geistlichen Rechte, die

ihnen darunter bisher zur Richtschnur gedient haben, lediglich verwiesen.

III. Verfahrensart.

§. 8. Eben diese Rechte gelten auch in Ansehung der Form und Ordnung des bey besagten Gerichten zu beobachtenden Verfahrens. Nur allein

a) in Eponsalien und Ehesachen

b) bey Untersuchungen wegen grober Amts-Vergehungen, welche die Suspension, oder Remotion des Denuncianten zur Folge haben sollen,

werden die geistlichen Gerichte auf die allen übrigen Gerichten in Unsern Landen vorgeschriebene Allgemeine Prozeßordnung verwiesen; da die Form des Prozeßes mit Religionsehren und Glaubensmeinungen nichts zu thun hat, übrigen aber Wir, als Höchster Landesherr, befugt und schuldig sind, darauf zu sehen, daß allen Unsern Unterthanen, ohne Unterschied des Standes und Religion, in allen ihren Rechtsangelegenheiten ein vollständiges regelmäßiges Gehör, mit Ausschließung aller tumultuarischen Willkühr gestattet werde.

IV. Innere Einrichtung.

§. 9. Wegen der innern Einrichtung und Organisation dieser geistlichen Gerichte hat es bey der bisherigen wohlhergebrachten Verfassung eines jeden derselben sein Bewenden. Da jedoch dieselben in den §. 8. bestimmten Fällen ihr Verfahren nach den Vorschriften Unserer Prozeßordnung einrichten müssen, und daher die Instructionen in solchen Sachen den mit diesen Vorschriften ganz unbekannten Geistlichen, so wie den bisherigen bei Officialaten angestellten Regenten nicht anvertraut werden können; so ist jeder geistliche Obere, dem eine solche Gerichtsbarkheit beygelegt worden, schuldig, ein der Landesgesetze, und der allgemeinen gerichtlichen Verfahrensart vollkommen kundiges, darin bey Unserm Justiz-Collegio geprüftes, und von selbigen approbirtes Subjectum als Iulitiarium anzustellen, und demselben die Instruction der Sachen, besonders in den §. 8. erwähnten Fällen, zu überlassen.

V. Instanzen.

§. 10. Auch wegen des Zuges der Instanzen von einem geistlichen Gericht an das andere, soll es bey der bisherigen Verfassung vor der Hand noch ferner sein Bewenden haben. Wir behalten Uns jedoch ausdrücklich vor, mit gehöriger Beobachtung aller regelmäßigen Staats- und Religionsverhältnisse, solche fernere Maßregeln zu treffen, daß auch diese Rechtsachen Unserer südprenussischen Unterthanen in keinem Falle zu fremden Gerichten gezogen, sondern von einheimischen der Localverfassung kundigen Richter, und auf hinlängliche Untersuchung innerhalb Landes entschieden werden.

VI. Aufsicht über die geistlichen Gerichte.

§. 11. Vermöge Unserer Landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht sind auch die geistlichen Gerichte Unsern südprenussischen Regierungen, denen Wir dieselbe in Ansehung aller Justizsachen in der Provinz anvertraut haben, dergestalt unterworfen, daß Beschwerden über das Verfahren besagter geistlichen Gerichte bey den Regierungen angebracht und angenommen, Bericht darüber erfordert, Akten advocirt, Mandata iustitias erlassen, und Justiz-Visitationes angestellt werden können; jedoch mit der Maassgabe, daß die Regierungen sich bey allem diesen nur auf Form und Verfahrensart einschränken; blos dahin, daß ein jeder vollständiges rechtliches Gehör in der vorgeschriebenen Ordnung erhalte, ihr Augenmerk richten; übrigen aber in allem, was ad materialia gehört, sich keiner Entscheidung anmaßen, sondern nur, wenn sie in materialibus erhebliche Fehler, Mängel, oder gar Ungerechtigkeiten wahrzunehmen glauben, davon an Uns berichten müssen, damit für die Abstellung solcher Mißbräuche in verfassungsmässigen Wegen gesorgt werden könne.

Wir befehlen also hierdurch Unsern südprenussischen Landescollegis, so wie allen dasigen geistlichen Obern und Gerichten, sich nach dieser Fundamentalconstitution fortan gebührend zu achten; und so wie Wir die geistlichen Gerichte bey den ihnen dadurch beygelegten Jurisdictionen Gerechtsamen in alle Wege kräftig schützen und handhaben werden; so warnen Wir aber auch dieselben hiedurch nochmals, in den ihnen hierin vorgeschriebenen Schranken genau und sorgfältig zu verbleiben, und sich aller Versuche zur unbefuglichen Ueberschreitung und Erweiterung derselben durchaus zu enthalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 25. August 1796.

Friedrich Wilhelm.

Hoym. Goldbek. Alvensleben. Haugwitz.

30. September 1796. c.

Das Patent vom 30. Sept. 1796 betr. das Verfahren in Ehescheidungs-Sachen in den Fränk. Fürstenthümern s. beim Rescript vom 14. November 1796. b.

14. November 1796. b.

Rescript vom 14. November 1796 an das Cammergericht, nebst Uebersendung des Patents vom 30. Sept. 1796 betr. das Verfahren in Ehescheidungs-Sachen in den beiden Fränkischen Fürstenthümern.

Friedrich Wilhelm zc. Unsern zc. Wir communiciren Euch hieneben 3 Exemplare des von Uns in den beiden Fränkischen Fürstenthümern erlassenen Patents, das Ver-

fahren in Ehescheidungs-Sachen betreffend, zu Eurem etwanigen Gebrauche, und um für die Einrückung desselben in die Edicten-Sammlung zu sorgen. Sind ic. Berlin, den 14. November 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Goldbeck.

Wir Friedrich Wilhelm König ic. haben in dem 9. §. des wegen Organisation der Landescollegien am 3. July v. J. im Druck erlassenen Patents, rücksichtlich der Landeshoheits-Verhältnisse gegen die Insaßen und Ritterschaft in den Fränkischen Fürstenthümern, das Verfahren in Ehescheidungs-Sachen, mit Abweichung von Unserer allgemeinen Gerichts-Ordnung anders bestimmt, und den Versuch der Sühne vor Unserm zweiten Regierungs-Senat als Consistorium gezogen. Nachdem aber nunmehr die Grundsätze wegen Ausübung der Landeshoheit in gedachten Fürstenthümern, durchgehends festgesetzt, und von Uns durch eine allgemeine Erklärung bekannt gemacht sind: so verordnen Wir, mit Aufhebung der in dem gedachten §. des Organisations-Patents Nr. 2. ertheilten Vorschrift, hiemit gnädigst: daß künftig zu offenkundiger Beförderung des Justizgangs auch in Unsern Fränkischen Provinzen, ganz die nemliche Verfahrensart in Ehescheidungs-Sachen, überall statt finden soll, wie sie in Unserer allgemeinen Gerichts-Ordnung im 40. Titel des ersten Theils §. 22. seqq. vorgeschrieben ist. Bei Partheien, deren persönlicher Gerichtsstand untergerichtet sind, haben demnach diese, mit Zuziehung des gewöhnlichen Seelsorgers, den Versuch der Sühne vorzunehmen, sowie bei Personen, deren persönlicher unmittelbarer Gerichtsstand die dortige Regierung ist, auch der mit Zuziehung eines Geistlichen anzustellende Sühneversuch vor den ersten Senat der competenten Regierung gehört. Es findet also auch in Ehescheidungs-Sachen künftig eben der Zug der Instanzen statt, wie derselbe in allen andern Sachen, durch Unser Patent vom 3. July v. J. regulirt worden ist: denn da die Regierung zweiten Senats im Anfange des Streits als Consistorium nicht wirkte, so hindert dieselbe nichts, dergleichen in Appellatorio anzunehmen.

Wir befehlen also Unsern sämtlichen Unterthanen der Fürstenthümer Anspach und Baiereuth, besonders aber den dortigen Landescollegien und allen denselben subordinirten Stellen und Gerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das genaueste zu achten. Gegeben Berlin, den 30. September 1796.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Hardenberg.

N. C. C. T. IX. S. 735. Nr. 113. do 1796.

28. November 1796.

Instruction wegen der Portofreiheit der Salz-Gelder und Sachen v. 28. November 1796 nebst Abkummen v. 29. Januar 1797.

Da wegen des Postportos für die Salzgelber und Salzsachen zwischen dem Königl. General-Postamte und der Königl. General-Salzadministration in Rücksicht sämmtlicher Preuss. Landen, jedoch mit Ausnahme der Fränkischen Provinzen, ein Regulativ, welches vom 1. Jan. 1797 in Ausübung gesetzt wird, ist geschlossen worden: so wird sämmtlichen Königl. Salzoffizianten und Unterbedienten darüber folgende Instruction ertheilt:

- 1) In Ansehung der ältern Provinzen werden die bisherigen Observanzen und Verfassungen bis auf die getroffenen und hier bemerkten Abänderungen für Westpreußen und den Regdistrikt beibehalten, desgl. ist auch die Portofreiheit von der Correspondenz in Südprenßen und der neuen Acquisition gegen ein Aversum bewilligt worden.
- 2) Hiernach wird die Dienstcorrespondenz der General-Salzadministration mit den Provinzial-Salz-Directionen, Oberinspektorien, Salzfactorien und Salzhof-Offizianten, und die Correspondenz der genannten Unterbehörden unter sich in allen Provinzen, jedoch excl. Ostpreußen, wenn solche als „Herrschaftl. Salz-Sachen“ speciell rubricirt und mit publicum Siegel versehen ist, portofrei befördert.
- 3) Zur Correspondenz werden gerechnet Rescripte, Berichte, Schreiben, beschriebene Register, Rechnungen, Besätze und Acten, nicht aber rohe Schreib- oder Druck-Materialien, Proben, Utensilien, oder andere Effecten, als welche der Portozahlung unterworfen bleiben.
- 4) Wegen der Salzgelber hat es bei den vormaligen Festsetzungen von 1765, 1773, 1774 dahin sein Bewenden, daß solche innerhalb der Provinzen Ostpreußen, Litthauen, Pommern, Ehur- und Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, Mark, Geldern, Moers, wie auch nach und in Schlesien portofrei befördert werden, jedoch mit Ausnahme des neuen Sauerländischen Courses in der Grafschaft Mark, als auf welchem von allen Geldern Porto gezahlt werden muß. Auch sollen die Salzgelber in Westpreußen und dem Regdistrikt gleich der Correspondenz künftig portofrei gehen.
- 5) Die nach Berlin an die General-Salzadministration, General- und damit vereinigte Ehurmärk. Provinzial-Salz-Casse, wie auch an die Hauptcasse der Seehandlungs-Societät eingehenden und von hier abzusendenden Salzgelber aber, ingleichen die Correspondenz der Generalcasse verbleiben unter ihrer verfassungsmäßigen Portopflichtigkeit.
- 6) Die Salzgelber in Südprenßen und den neuen Acquisi-

tionen bezahlen fernerhin Porto, jedoch sollen sie nur mit $\frac{1}{2}$ der ordinären Taxe belegt werden.

Es werden demnach alle Salzofficianten und Unterbedienten hienit angewiesen, sich in Dienstfachen der Rubric „Herrschöftl. Salz-Sachen“ künftig zu bedienen, dahingegen denselben bei solchen Sachen und Geldern, welche es wirklich nicht sind, alle Mißbräuche dieser Rubrique auf das strengste hienit untersagt werden. Sollten darunter dennoch Defraudationen vorgehen: so soll die betreffende Casse das Porto unweigerlich entrichten, der Defraudant aber als ein Postcontravenient von dem General-Postamte für das erste Vergehen in 10, für das zweite in 20 Thl. und für das dritte in 50 und mehrere Thaler Strafe zur Post-Strasscasse belegt werden, nach welchem allen sämmtliche Salzofficianten und Unterbediente sich aufs genaueste zu achten haben. Auch dient den Salzcasen in Südprenßen zur Vorschrift, daß sie die Couverts von den an sie eingehenden Geldern als Beläge zugleich mit den Extracten anhero einzusenden haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es in den alten Provinzen rationis der Porto-freiheit auch für das jetzige laufende Jahr bei der bisherigen Observanz sein Bewenden hat. Berlin, den 28. November 1796. K. Pr. General-Salz-Administration.

Niederich. Nöldechen. L'Abaye. Heinecius.

Beilage.

Nachtrag aus der Convention über die Post-Porto-Versaffung der zum Departement des General-Post- und Zoll-Departements gehörigen Accise- und Zoll-Sachen und Gelder, v. 29. Januar 1797.*)

Art. 1. Die Provinzen, worauf sich das Porto-Freiheits-Abonnement erstrecken soll, sind

Das Accise-Wesen betreffend
die alten Königl. Provinzen, mit Inbegriff von Schlesien, Westpreußen und Rheingebiet, bis an die Weser;
in Zoll-Sachen aber
eben dieselbe ältere Provinzen, ferner bis an und jenseit des Rheins.

Art. 2. Die Provinzen Südprenßen und die neuen Acquisitionen werden von dem Abonnement ausgeschlossen, und verbleibt es in Ansehung dieser Provinzen bei der besondern Verfassung, welche durch die Uebereinkünfte der beiderseitigen Departements vom 4. December 1794**) und 5. August 1796***) feststeht.

Art. 3. Die Gegenstände, welche in denen Art. 1. bestimmten Provinzen und Grenzen künftig auf den fah-

*) Auf diesen 1796 f. vorstehende Instruction, welche dieses Reconnaitss als schon vorhanden und vom 1. Januar 1797 Taxe habend verordnet.

**) Diese Vereinigungen finden sich nicht abgedruckt.

***) Anmerkungen des Herausgebers.

renden Posten portofrei gehen sollen, sie mögen bisher Porto getragen haben, oder nicht — sind

1) Die Dienst-Correspondence der Uebergeordneten und untern Behörden, unter sich, mit ihren Beamten, Geschäftsträgern und mit andern Landes-Collegis. Zur Dienst-Correspondence werden alle Arten von beschriebenen Papieren zum Behuf des Königl. Dienstes, Rescripte, Berichte, Anschreiben, Register, Acten und dergleichen gerechnet.

2) Die Accise- und Zoll-Gelder.

In Ansehung der Dienst-Correspondence und Gelder, werden auf den fahrenden Post-Coursen keine Einschrankungen auf ein bestimmtes Gewicht oder Geld-Summen statt finden.

3) In Paketen oder sonst sogenannten Fracht-Stücken, es sei an Schreib- oder rohen Druckmaterialien, Plomben oder was sonst zum Behuf des Königl. Dienstes, postmäßig emballirt, versandt werden wird: sollen an einem Posttage auf einem jeden fahrenden Cours an Gewicht bis Vierzig Pfund inclusive ausgegeben, und portofrei befördert werden können.

Die Uebermaasse aber, wenn mehr zu befördern verlangt werden sollte, soll mit dem tarmäßigen Porto belegt werden.

Art. 4. Auf Post-Bothen-Coursen kann an einem Posttage überhaupt nicht mehr als bis 5 Pfund an Sachen und bis fünfzig Rthlr. an Gelde angenommen und frei befördert werden.

Mit reitenden Posten gehen bloß einzelne Briefe nach Loth-Gewicht.

Art. 5. Von der Porto-Freiheit bleiben ausgeschlossen:

1) Ausschuss-Gelder, Gehälter, Pensionen, Pfand-Gelder, welche zur Erstattung versandt werden, und alle, das Privat-Interesse einzelner Personen betreffende Gegenstände.

2) Begleit-Scheine, welche zu Gunsten der Kaufleute versandt werden.

3) Die Acten, welche Commissarien auf Reisen mit sich nehmen sollten; anstatt dessen aber solche mit den Posten gehen lassen, wie auch ledige Geld-Käffer.

4) Alle specielle Accise- und Zoll-Defraudations- und Contraventions-Sachen, als derentwegen es bei der bereits bestehenden Einrichtung verbleibt, daß solche durchgängig mit Porto belegt werden müssen; daß jedoch die Directionen und Regie-Gerichte denjenigen Porto-Vertrag, welcher von den Contravenienten nicht wieder eingezogen werden kann, als inexigible quartaliter zur Erstattung liquidiren, und solchen auf Anweisung des General-Post-Amtes vergütet erhalten.

Diese von der Porto, Freiheit ausgeschlossene Gegenstände müssen bei Vermeidung der §. 8. geordneten Strafe nicht mit der Portofreien Rubrik: Herrschaftliche Sachen bezeichnet werden.

Art. 8. Zur Verhinderung der Mißbräuche und Post-Defraudationen der Accise, und Zoll, Officianten wird hier, durch festgesetzt:

daß die zur Porto, Freiheit berechnigte Brief, Geld, und Paketen, Versendungen pflichtmäßig mit der Rubrik:

Herrschaftliche Accise
Zoll, Sachen
Gelder

bezeichnet, und mit öffentlichem Siegel versehen sein müssen.

Wenn diese Bezeichnung unterlassen wird; so soll die betreffende Accise, oder Zoll, Casse u. das Porto an die betreffende Post, Casse zahlen, jedoch sich an ihre Officianten regressiren können.

Derjenige Defraudant, welcher die portofreie Rubrik zu solchen Gegenständen gebrauchen wird, welche zur Porto, Freiheit kein Recht haben, soll nach dem Ermessen des General, Post, Amtes

im ersten Uebertretungs-Fall in zehen,
im 2ten : : : in zwanzig,
im 3ten : : : in fünfzig Rthlr.

Strafe zur Post, Straf, Casse verfallen sein.

Die Post, Officianten sind befugt, bei sich ereignendem Verdacht eines Mißbrauchs der portofreien Rubrik und einer Porto-Defraudation, die Briefe und Paquets, in Gegenwart des Absenders oder Empfängers, zu eröffnen, sich von dem eigentlichen Inhalt zu überzeugen, den Defraudanten nach Befund der Umstände zur Deposition eines verhältnismäßigen Pfandes, wegen der Strafe und Kosten anzuhalten, den Vorfall aber ordnungs- und vorschreibsmäßig zur Entscheidung des General-Post-Amtes zu bringen.

N. C. C. T. X. S. 758. Nr. 119. do 1796.

19. December 1796. d.

Bericht des Kommerzienraths v. d. Dec. 1796 wegen der Erbverträge unter den Eheleuten, welchen das unterm 27. Dec. 1796 d. abgedruckte Rescript voran-
läßt hat.

Es hat sich bei uns der Fall ereignet, daß von zweien Eheleuten ein Nachtrag zu ihrem bereits errichteten Erbvertrage, vor der zu dessen Vollziehung ernannten Deputation dem Collegio unversegelt übergeben worden, und es sind Zweifel entstanden, in wie fern zur Gültigkeit eines Erbvertrags, die Versiegelung desselben nöthig sey?

Diesem Mitglieder unsers Collegii, die die Versiegelung eines Erbvertrags für notwendig halten, beziehen sich auf folgende Gründe:

1) Nur vor vollzogener Ehe könne in Verträgen, über die künftige Erbfolge der Eheleute, etwas verabredet werden, und diese Verträge in Ansehung der Form nicht als Erb-, sondern als Eheverträge beurtheilt werden.

G. O. Th. II. Tit. 1. §. 10. No. 5.

2) Nach vollzogener Ehe aber habe das, was Eheleute wegen der künftigen Erbfolge verabredeten, die Natur eines Erbfolgevertrags; Erbverträge, sowohl überhaupt nach dem

Allg. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 621. u. f.

Ger. O. Th. II. Tit. 4. §. 15.

als insbesondere unter Eheleuten nach dem

Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 443.

hätten in Ansehung der Aufnahme, Aufbewahrung, Zurückgabe oder Eröffnung, nur eine und eben dieselbe Form, und nach dem

Allg. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 623.

müsse der Richter hierbei alles das beobachten, was bei den Testamenten vorgeschrieben sey.

3) Bei Testamenten sey aber im

Allg. L. R. Th. I. Tit. 12. §. 105.

die Versiegelung mit dem Gerichtssiegel vorgeschrieben.

Dagegen behaupten aber diejenigen Mitglieder, welche die Versiegelung eines Erbvertrags, der offen von den Paciscenten übergeben wird, nicht für nöthig halten:

1) Daß in dem Rescr. v. 20. Oct. 1794, welches auf unsere allerunterthänigste Anfrage über die An- und Ausnahme der Erbverträge ergangen, der Grundsatz als Regel festgesetzt sey, daß es auf das ausdrückliche Verlangen der Paciscenten ankomme,

ob sie ihren geschlossenen Erbvertrag zum Vortrag im versammelten Gericht gebracht wissen wollen?

Wenn sie daher dieses thaten, ihren Erbvertrag einer Deputation offen übergeben, und um gerichtl. Bestätigung, keinesweges aber um gerichtl. Aufbewahrung nach vorgängiger Versiegelung antragen, so sey die Versiegelung ex officio nicht nöthig, da der Wille der Paciscenten hierbei die Richtschnur sey.

2) Sey im A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 441. die gerichtl. Aufnahme eines Vertrages unter Eheleuten nur dann notwendig vorgeschrieben, wenn die Frau an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren solle, worauf also, wenn solche auch coram notario errichtet werden könnten, die Versiegelung und gerichtl. Aufbewahrung von selbst weg falle.

3) In der Ger. O. Th. II. Tit. 4. §. 15. sey ausdrücklich von Ausnahme, Niederlegung und Aufbewahrung der Erbverträge vorgeschrieben, daß die aus der Natur eines Vertrags, und der dabei statt findenden Mitwirkung zweier Contrahenten selbst fließenden Maßgaben, Anwen-

ding finden sollten; da hier nun auf ausdrückliches Verlangen der Contrahenten, ein Vortrag im versammeltem Gericht hierüber geschehen solle, und sie zu dem Ende ihren Erbvertrag offen übergaben, und um die gewöhnliche gerichtliche Ausfertigung bitten, so folgt hieraus, daß nur diese zu verfügen, keinesweges aber eine nochmalige Versiegelung in ihrer Gegenwart, und gerichtl. Aufbewahrung an dem Orte, wo die Testamente verwahrt würden, erforderlich sey.

Bei diesen sich schon jetzt ergebenden Zweifeln, und weil künftig über einen nicht versiegelten, und in dem Testamentenspinde aufbewahrten Erbvertrag zweier Eheleute leicht Streit entstehen kann, sehen wir uns veranlaßt, bei Ew. Königl. Maj. u. anzufragen, und uns eine allergnädigste Bestimmung zu erbitten:

ob ein von Eheleuten in stehender Ehe geschlossener, und einer Deputation offen übergebener Erbvertrag, ex officio von der Deputation in ihrer Gegenwart versiegelt, und dergestalt dem Gericht zur Aufbewahrung übergeben werden müsse, im entgegengesetzten Fall aber, wenn er bloß gerichtlich bestätigt worden, von keiner rechtsgültigen Verbindlichkeit sey?

Berlin den 19. Febr. 1796.

Das Kammergericht.

Das hierauf ergangene Rescript vom 27. Dec. 1796 f. unter diesem Tage zu d.

Amelangs und Gründlers Archiv. Bd. 2. S. 89.

9. Januar 1797.

Rescript an die Oberamtsregierung zu Breslau v. 9. Januar 1797 betr. die Testamente der Civil-Personen vor Regiment's Gerichten.

Merkel führt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 12. §. 72. S. 329. folgendes an:

„Auch eine Civil-Person konnte in der Regel bei einem Regiment'sgerichte testiren. Rescript an die Breslauer Oberamtsregierung vom 9. Januar 1797.“

29. Januar 1797.

Das Abkommen des Aelster-Departements mit der Post wegen der Portofreiheit vom 29. Januar 1797 N. C. G. T. X. S. 758. bei Nr. 119. de 1796. ist offenbar aus Versehen also datirt und muß vom 29. Januar 1796 datirt seyn, s. dasselbe bei der Instr. v. 28. November 1796.

30. Januar 1797. c.

Rescript des Großkanzlers vom 30. Januar 1797 an die Kurmärk. Kammer-Justiz-Deputation betr. das Forum der Sachen gegen Domänen-Amtes-eingesessene, wobei ein Recurs gegen den Domänenbeamten, zu besorgen ist.

Es scheint allerdings, daß die (von dem Hoffiskal Stengel eingereichte) Klage des G** (auf Wiedereinsetzung

in den ihm während seiner Minderjährigkeit entzogenen Besitz des väterlichen Laßguts) gegen den Domänenbeamten gerichtet werden müsse, indem der Kläger, dem eigentlich kein *Jus reale* auf die Stelle zu L. zusteht, wider den jetzigen Besitzer, der auctoris praetore besitzt, kein *Jus agendi* zu haben scheint; der Domänenbeamte hingegen ihm *actione personali* aus seiner angeblich widergesetzlichen Handlung gerecht werden muß. Auf allen Fall gehört auch die Klage gegen den Besitzer vor Euer Kollegium, da, wenn Kläger obsiegen sollte, der Beklagte sich an den Domänenbeamten würde regressiren können; dieser also ein evidentes Interesse bei der Sache hat; er gleichwol einen integrierenden Theil des Justizamts ausmacht, und also *provocatio ad forum immediate superius* nach den von dem Hoffiskal Stengel angeführten Gesetstellen

(§. 143. und §. 146. Tit. 2. Th. I. der Ger. Ord.) begründet ist. Ihr habt also auf die angestellte Klage ohne fernern Anstand das Rechtliche zu verfügen u.

Berlin, am 30sten Januar 1797.

v. Goldbel.

An die Kurmärk. Kammer-Justiz-Deputation.

Stengel Bd. 11. S. 198.

2. März 1797.

Auszug des Rescriptes vom 2. März 1797 an die pommersche Regierung betr. das Collectenwesen.

Die in dem Rescripte v. 22. November 1796 erwähnte Verordnung vom 24. November 1792 an die westphälischen Landes-Collegia, welche bisher der pommerschen Regierung nicht zugefertigt gewesen, auch in der Ediktsammlung nicht abgedruckt ist, wird abschriftlich mitgetheilt und zugleich der bei dem Rescript an hiesige Regierung vom 22. November 1796 bemerkte Schreibfehler dahin verbessert, daß die Worte (für Catholische) zu 2 hinter den Worten: in Ansehung der Collecten einzuschalten.

Auszug Heft V. S. 233. Nr. 117.

27. März 1797. c.

Auszug des Rescriptes vom 27. März 1797 an die pommersche Regierung wegen Anlegung der Hypothekendbücher über verpachtete geistliche Grundstücke, und des Gerichts, welches die Anlegung bewirken muß.

Auf den Bericht: 1) ob ein Erbpächter berechtigt sei, ein Folium in den Hypothekendbüchern zu verlangen, 2) welches forum bei Erbzin's und Erbpacht-Contracten über geistliche Grundstücke concurriren und die erforderliche Hypothekendbücher führen solle, ist rescribirt:

ad 1) ist solches unbedenklich. Nach der Theorie des Landrechts hat Erbpächter ein wirkliches *jus reale*, weil sein

Nicht auf das Immobile mit Besiß verbunden ist, doch versteht sich solches nur von denen in perpetuum geschlossenen Erbpächten. Eigentlich würde der Eigenthümer Rubrica I; die Erbpachtsgerechtigkeit als onus reale Rubrica II einzutragen und auf dieses die etwaigen Verpfändungen des Erbpachtsrechts sub Rubrica III zu subscribiren sein. Da aber bei geistlichen Gütern qua dominium so leicht keine Veränderungen und Verpfändungen vorkommen: so ist besser, dem Erbpachtrecht ein besonderes Folium zu geben, daselbst Rubrica I. Titulum des Erbpächters, Rubrica II. den Erbpachtzins, Rubrica III. die Verpfändungen der Erbpachtsgerechtigkeit einzutragen.

ad 2) wird die Reglerung zwar authorisirt, den Untergerichten des Orts, wo die geistlichen Grundstücke liegen, die Licitation zum Behuf der Erbverpachtungen und die Aufnahme und Vollziehung der Contracte generaliter zu befehlen, da es zu beschwerlich und weltläufig, alle diese Actus vor die Regierung zu ziehen, dagegen kann selbige von Führung der Hypothekenbücher über alle diese Erbpachtsgerechtigkeiten nicht dispensirt werden.

Auszug Hest V. S. 235. Nr. 120.

23. April 1797.

Das Patent v. 23. April 1797 (Walsstock bei Kanter), betr. die Einrichtung des Justizwesens in der Provinz Neustpreußen, wovon ein Auszug in den Stengelschen Beiträgen Bd. 4. S. 207 f. enthalten ist, hat der Herausgeber zur Ersparung des Raums nicht abdrucken lassen, weil es nur die Ressort-Verhältnisse der verschiedenen weltlichen und geistlichen Gerichte anordnet und also nur einen vorübergehenden Werth gehabt hat.

14. August 1797. b.

Auszug des Manuscripts vom 14. August 1797 an die pommersche Regierung, betr. das Hypothekenwesen von steynigen Grundstücken der pium corporum auf den Bericht gedachter Regierung.

Es werden die eingesandten Schemata und übrigen Vorschläge mit der unten näher beim Inhalte des Berichts bemerkten Maassgabe genehmigt.

Das Wesentliche des Berichts enthält folgendes:

I. Die überreichten ausgefüllten Schemata zu dergleichen Hypothekenbüchern sind:

A. Das zwar die Tabellen solcher einzelnen Grundstücke, welche sich noch in unmittelbarem Besiß und Nutzung des pium corporis befinden, aber nicht so wie Landgüter, die das pium corpus als Grundherrschaft besitzt, ins Land- und Hypothekenbuch gehören. Die einzelnen Grundstücke bekommen aber nur auf den Fall eine Ta-

belle in dem ihnen gewidmeten Hypothekenbuche, daß etwas zur Eintragung qualificirtes dabei vorkommt. Die Tabelle für jedes führt auf einem Bogen folgende Rubriken:

S. 1. Zitel zur Nr. jedes Kreises und allgemeine Beschreibung des Fundi und auf den übrigen Ziteln die Rubrica I. nach der allgemeinen Hypothekenordnung mit ihren 3 Unter-Colonnen und nach eben diesem Schema.

S. 2. die Rubrica II.

S. 3. die Rubrica III.

B. Das Schema zur Tabelle der einzelnen einem pio corpori gehörenden, aber einem andern zu Erbzins oder Erbpacht überlassenen Grundstücke theilt sich wieder in 2 besondere Unterabtheilungen, die beide ein gemeinschaftliches, zugleich den Titulum der Erwerbung des pium corporis enthaltendes Titelblatt haben. Hinter diesem folgt:

Arb. I. Das Ober-Eigenthum des Grundstücks (diese Generaleigenschaft ist oben S. 2 — 3 übergeschrieben). Es steht die gewöhnliche Rubrica I. und II. auf der 2ten Rubrica III. der Hypothekenordnung auf der 3ten Seite. Rubrica I. wird das Specielle der, bei der erblichen Verleihung der dem pio corpori reservirten Eigentums, Art und die Beschreibung der solcherge- stalt überlassenen Grundstücke, Rubrica II. und III. aber dasjenige notirt, was auf dem Fundo an Realverbindlichkeiten des pium corporis etwa haftet.

Arb. II. Das nutzbare Eigenthum und zwar mit eben solchen Rubriken, wovon Seite 4 der Rubrica I., S. 5 der Rubrica II. und Seite 6 und 7 Rubrica III. gewidmet ist. Hier wird in der ersten Rubrik der Besitztitel des Erbpächters oder Erbzinsmannes, in der 2ten der Canon oder die Erbpacht etc., in der 3ten die auf dem Nutzungsrecht haftenden Schulden, Cautio- nen etc. bemerkt.

II. Dies Hypothekenbuch 1) wird ganz von dem Land- und Hypothekenbuche abgesondert, 2) nach den Kreisen, worin die einzelnen Grundstücke liegen, geführt und die Nummern folgen sich 3) in jedem Kreise so, wie successivo die Hypothekentabelle über jedes angelegt wird, wird daher 4) nicht gleich in eingebundenen Bänden, sondern vorläufig zum künftigen Einbinden geheftet, nach Kreisen formirten Convoluten geschrieben. 5) Statt der förmlich zu erpedirenden Mandate an den Ingrossator entwirft der Secretarius bloß die Form der Vermer- kungs-Klausel bei den Acten, welche die gewöhnliche Concepten-Revision passirt. 6) Es fallen hier mit Bei- behaltung der besonderen Beilage-Acten jeder Tabelle,

die Ingrossationsbücher der Hypothekenordnung weg. 7) Das Format des Hypothekenbuchs ist gutes starkes Papier in größeren Folio-Bogen, doch kleiner als groß Royal-Papier. 8) Das Papier, Rubriciren und Einleiren der Tabellen, besorgt die Salarien-Casse auf Rechnung der die Einrichtungs-Kosten tragenden *pior. Corp.*

III. In Ansehung 1) der Vermerkungs-Kosten 2) wird excl. Stempel, Schreib-, Rubrications-Gebühren der nach der hinterpommerschen Hypothekentaxe, die nach den Objecten steigt und fällt, bestimmte Satz genommen. 3) Das *pretium fundi*, wonach die Sätze höher oder niedriger sind, bestimmt sich da, wo nicht ein Verkauf-*pretium* vorhanden, so, daß der Canon in Gelde mit 5 pCt. zu Capital gerechnet wird und der Canon in Naturalien a Schefel Weizen 1 Rthlr. 12 gl., Roggen 1 Rthlr., Gersten 16 gl., Erbsen 1 Rthlr., Hafer 12 gl. gilt. 4) Die ersten Einrichtungs-Kosten des Hypothekenbuchs betreffend

A. so tragen bei den Grundstücken, die zur Zeit noch nicht in einem andern Hypothekenbuche standen, die Besitzer derselben bei Eintragung ihres Besitzrechts und respective die *pia corpora* bei Notirung ihres Erbverpachtungsrechts, die Eintragungs-Gebühren.

B. Bei Grundstücken, deren Tabelle bloß aus einem andern Hypothekenbuche in das bei dem Landesjustiz-Collegio nunmehr anzulegende übertragen werden soll, trägt das *pium corpus* die deshalb erforderlichen Kosten, die nach dem in dem Reser. v. 20. Februar 1797 an die pommersche Regierung wegen der Untergerichts-Hypothekenbuchs-Übertragungen im folgender extraordinären Remuneration bestehen, nemlich für jede umgeschriebene Tabelle 4 gl. pro 100 Rthlr. des Grundstücks-Werths, doch so, daß selbige bei einem Werth bis 1000 Rthlr. nicht 1 Rthlr.; bis 2000 Rthlr. nicht 2 Rthlr. und bis 3000 Rthlr. und drüber nicht 3 Rthlr. übersteigen muß.

Das Rescript v. 14. August 1797 bemerkt ad III. Nr. 4. daß bei der ersten Eintragung außer der Taxe *pro actu ingrossationis* die Kostenbeiträge zur Anschaffung und Einrichtung der Bücher noch besonders anzusehen sein werden, so daß wenn das *pium corpus* als Erbverpächter und ein *privatus* als Erbpächter zugleich eingetragen werden, in Ermangelung eines der Kosten halber *inter partes* getroffenen Abkommens beide diese Kosten zur Hälfte, wenn aber vor der Hand nur das *pium corpus* in das Buch sub A. eingetragen wird, dieses nur den halben Satz zu entrichten habe.

Auszug Heft V. S. 249. Nr. 129.

16. August 1797.

Verordnung vom 16. August 1797. betr. das Vorrecht des Antheils der Schäfer an den Schaafheerden bei Concursen.

Merkel sagt in seinem Commentar zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. 1. Tit. 50. §. 370. S. 422. Folgendes:

„Nach der Verordnung vom 16. August 1797. werden die Schäfer wegen ihres Antheils an dem Werthe der „Schaafheerde, ohne Kostenbeitrag ante omnes locirt.“

Die Verordnung hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

24. September 1797.

Das im Reser. v. 17. Juny 1803 (Neues Archiv B. 3. S. 37.) erwähnte Rescript vom 24. Sept. 1797. welches im N. C. C. T. IX. S. 1438. Nr. 81 de 1797 abgedruckt sein soll, findet sich daselbst und sonst nirgends abgedruckt und ist wahrscheinlich das an gedachtem Orte des N. C. C. abgedruckte Reser. v. 9. October 1797 (welches unter diesem Tage sub f. in dieser Sammlung mitgetheilt ist) gemeint.

30. November 1797.

Die Declaration des Privilegils der Berlinschen Materialisten-Gilde v. 7. Februar 1715, betr. die Fortsetzung einer Materialhandlung durch nicht recipirte Erben, Stengel Bd. 11. S. 367. ist durch das Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin v. 2. Mart. 1820, Gesesamml. 1820, S. 46 f. aufgehoben und deshalb nicht abgedruckt.

7. December 1797.

Auszug des Reser. vom 7. December 1797 an die pommersche Regierung, betreffend das Ausbieten von Präbenden und andern geistlichen Einkünften in den Preussischen Staaten.

Es ist bei der Censur darauf zu sehen, daß dergleichen Ausbietungen von keiner Zeitungs- oder Intelligenz-Anstalt zum Einrücken aufgenommen werden.

Auszug Heft V. S. 271. Nr. 155.

8. Januar 1798. b.

Rescript des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 8. Januar 1798, betr. die Zulässigkeit der Reclamirung, wenn der eingeklagte Gegenstand ein Theil eines dazu geeigneten Ganzen, er selbst aber nicht dazu geeignet ist.

Auf Euren Bericht vom 27sten November vorigen Jahres, wonach Ihr Bedenken findet, der in Sachen der separirten Weidenhammer wider die separirte Uterhark unter dem 6ten November vorigen Jahres, wegen der Unzulässigkeit der, von der erstern erhobenen Appellation an Euch ergangenen Verfügung Folge zu leisten, ertheilen Wir Euch unter Zurücksendung der Akten Nachstehendes zur Resolution:

Bei der Beurtheilung, ob eine bagatelle Sache oder eine Summa appellabilis sey, kommt es nach der Natur der Sache und nach der Vorschrift des Th. 1. Tit. 14. §. 3. und Tit. 26. §. 1. der Allg. Ger. Ordn. lediglich darauf an, wie viel der Gegenstand des jetzigen Rechtsstreits und der nachgesuchten Appellation beträgt. Ob dieser Betrag oder diese Summe ein für sich bestehendes Ganze ausmache, oder nur der Theil eines gewissen Ganzen sey, hat auf die Bestimmung der Zulässigkeit des Rechtsmittels keinen Einfluß. Es gehört vielmehr lediglich zu den Gründen der Entscheidung, ob das Ganze, wenn solches von sämmtlichen Theilen habern angeklagt wäre, mit Recht gefordert werden könne, und dieses also auch bei den jetzt wirklich eingeklagten Theilen der Fall sey. Es ist zwar unabweiselt richtig, daß die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Theils des gewissen Ganzen nicht ausgemittelt werden kann, ohne zugleich die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Ganzen auszumitteln. Diese Ausmittlung der Rechtmäßigkeit des Ganzen ist aber nur das Mittel zu der nöthigen Ausmittlung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des streitig gewordenen Theils, und giebt, wie gesagt, nur einen Entscheidungsgrund ab, keinesweges wird aber durch diese Ausmittlung das Ganze selbst der Gegenstand des Rechtsstreits. Das von Euch zur Unterstützung Eurer entgegengesetzten Meinung aufgestellte Beispiel beweiset dieses gar nicht, denn angenommen, daß wenn zu einem Erb-Activo von 300 Thlr. dreißig Erbinteressenten vorhanden sind, und auch nur einer sein Erbtheil mit 10 Thaler einklagt, der Prozeß über diese zehn Thaler eben so geführt werden müsse, als wenn die ganzen dreihundert Thaler eingeklagt wären, daß also nicht nur die Appellation, sondern auch die Revision statt finde, so würde nach diesen Grundsätzen auch dann, wenn zum Beispiel das ganze Activum 100 Thaler betrüge, und von 30 Erbinteressenten nur einer sein Antheil mit 3 Thaler 8 Groschen einklagte, über diese 3 Thaler 8 Groschen gleichfalls der ordentliche Prozeß, mithin Appellation, Revision, Deduction u. d. m. statt finden müssen, welches Ihr doch nicht behaupten werdet.

Eben so unrichtig ist auch Eure Meinung, daß in dem angegebenen Beispiel den Rechten der Partheien zu nahe getreten würde, wenn alsdenn ein vollgültiger Zeuge einen vollständigen Beweis ausmache. Wenn einer von mehreren Interessenten seinen nicht fünfzig Thaler übersteigenden Antheil einklagt, so ist allerdings ein glaubwürdiger Zeuge zum vollständigen Beweise hinreichend. Will der Beklagte die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses ausgeführt haben, so steht ihm nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. §. 155. frei, darauf zu dringen, daß

die ganze Schuld durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten eingeklagt werde.

Der von Euch angeführte §. 14. Tit. 14. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung spricht von mehreren Ptlis-Consorten, die wegen einer gemeinschaftlichen Sache, deren Betrag appellabel ist, belangt werden, und wovon einer appellirt, dies ist aber, wie Ihr selbst zugebt, hier nicht der Fall, denn es ist hier weder Summa appellabilis wirklich in lite, noch ist jemand gemeinschaftlich belangt worden, indem die Weidenhammern nur allein geklagt hat. Aus diesen Gründen bleibt es lediglich bei Unserer vorigen Verfügung.

Matthis Bd. 1. S. 330. 2. Abtheilung.

29. Januar 1798.

Rescript vom 21. Januar 1798 an das Cammer-Gericht, wegen der sogenannten Bulletin oder gerichtlichen Beschlüssen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. d. m. Unsern u. d. m. Da die sogenannten Bulletin oder geschriebenen Zeitungen, durch welche allerhand politische und andere öffentliche Neuigkeiten in die Provinzen oder gar ins Ausland verbreitet werden, dem Vernehmen nach wieder in Gang kommen, dergleichen Neuigkeiten/Correspondenz aber, welche unter keiner Aufsicht, Controlle und Censur steht, allzuvielen Mißbräuchen in Ansehung falscher oder nur halbwarher Nachrichten unterworfen ist, deren nachtheilige Folgen oft von dem Schreiber selbst nicht übersehen und berechnet werden können; so habt Ihr Eure Referendarios, Auscultatores und sämmtliche Subalternen ernstlich zu erinnern, sich weder selbst mit solchen Neuigkeiten/Krämereien abzugeben, noch denjenigen, welche davon ein Gewerbe machen, Nachrichten dazu und Data zu suppeditiren, am allerwenigsten aber, bei Strafe gebrochener Amtsverschwiegenheit, irgend jemanden Abschriften oder Auszüge aus Acten, ohne besondere Erlaubniß des Präsidii, mitzutheilen. Sind u. d. m. Berlin, den 29sten Januar 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Recht. Wöllner. Goldbeck. Thulemeier.

N. C. C. T. X. S. 1534. Nr. 3. de 1798.

8. März 1798. c.

Die in dem Rescript v. 14. July 1804 a. erwähnte Cabinetsordonre vom 8. März 1798 die Vorladung Ausgetreter betreffend findet sich nicht in der akademischen Ediktensammlung abgedruckt, eben so wenig das darauf gegründete Rescript v. 21. März 1798. Man sehe indeß, was beim 21. März 1798. c. bemerkt ist.

11. März 1798.

Das unterm 12. März 1798 mitgetheilte Rescript ist bei Stengel Bd. 6. S. 153 vom 11. März 1798 datirt.

19. März 1798. d.

Rescript vom 19. März 1798 an das Kammergericht wegen der Prorogation des Fori zwischen deutschen und französischen Gerichten.

Friedrich Wilhelm, König etc. Unsern etc. Da die Gerichtsordnung Tb. 1. Tit. 19. §. 16. der eigentlichen Reconvencion die Wirkung der Prorogationis fori beigelegt, so sind Zweifel entstanden: ob diese Vorschrift auch auf die Fälle zu ziehen sei, wo der Kläger und Wiederbeklagte der Jurisdiction eines französischen Coloniegerichts, oder umgekehrt, unterworfen ist, weil nach Tit. 2. §. 161. zwischen solchen Gerichten die Prorogation gesetzlich untersagt ist. Da jedoch diese letztere Vorschrift blos eine Prorogationem fori voluntariam, von welchem in dem §. 160. die Rede ist, verbietet, dagegen in Ansehung der Prorogationis necessariae, welche durch die Reconvencion entsteht in dem §. 159. blos auf den Titel von der Widerklage verwiesen wird, und in diesem Titel §. 17. von der Regel des §. 16. blos die *fora specialia causae*, keinesweges aber die *fora privilegiata personae* ausgenommen werden; so wird hiemit ausdrücklich declarirt: daß eine solche notwendige Prorogation, welche aus der eigentlichen Widerklage entsteht, auch zwischen deutschen und französischen Gerichten allerdings statt finde; und daß besonders in Injurienfachen in *foro conventionis* auch über die von dem Beklagten *redenunciando* angebrachten Injurien des Klägers, selbst *quoad satisfactionem publicam* erkannt werden kann. Doch ist dieses auf Militärpersonen nicht zu ziehen, auch versteht sich von selbst, daß der Richter der Convention die Execution seines in Reconvencion gegebenes Erkenntnisses, nicht unmittelbar, sondern nur *mediante requisitione* des ordentlichen Richters des Wiederbeklagten vollstrecken kann.

Hienach habt Ihr Euch also nicht nur selbst zu achten, sondern auch Eure Untergerichte an denjenigen Orten für welche Coloniegerichte etablirt sind, zu instruiren. Sind etc. Berlin, den 19. März 1798.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Goldbeck. Thulmeyer.

N. C. C. T. X. S. 1606. Nr. 19. de 1798.

21. März 1798. c.

Das in dem Rescript vom 14. July 1804 a. erwähnte Rescript v. 21. März 1798 betr. das Verfahren bei öffentlichen Vorladungen Ausgetretener findet sich nicht in der akademischen Edicten-Sammlung noch sonst abgedruckt;

Indeß scheint ein Irrthum im Datum obzuwalten und das Rescript v. 29. Mai 1798 b. gemeint zu sein.

8. Mai 1798.

Publicandum des Generaldirectorii vom 8. Mai 1798 betr. die Prüfungen der Bau-Conducteurs.

Es ist oft der Fall gewesen, daß die bei dem Ober-Baudepartement zum architectonischen Examen sich meldenden Candidaten zwar gute Vorkenntnisse gezeigt haben, daß es ihnen jedoch an einer zureichenden Summe derselben, und besonders practischer Kenntnisse, gekehlet hat, um zu Bau-Inspector, Zeichn-Inspector, oder Landbaumeister-Stellen empfohlen zu werden.

Um solchen Subjecten ihre fernere Ausbildung zu erleichtern, ist beschlossen worden, daß außer dem zuerst für alle Candidaten bestimmten geometrischen und Feldmesser-Examen diejenigen, welche sich zugleich der Baukunst gewidmet haben, oder nach gedachtem ersten Examen derselben befleißigen werden, im ersten Falle gleich mit jenem ersten Examen verbunden, im zweiten Falle aber, wenn sie sich dazu besonders melden, über ihre Vorkenntnisse in der Baukunst tentirt werden sollen.

Wenn sie in dieser vorläufigen Prüfung bestehen, sollen sie ein Attest erhalten, daß sie als Bau-Conducteurs bei auszuführendem Bau, unter der Aufsicht und Leitung eines schon im Dienste stehenden Bau-Officianten, gegen billige Diäten während des Baues angestellt werden können, wodurch sie die beste Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse zu erweitern und besonders sich die practischen zu verschaffen, um hernach, wenn sie weiter befördert werden und bestimmte Bedienungen mit fixirtem Gehalt erhalten wollen, einem vollständigen Examen genügen zu können.

Es wird aber dabei ausdrücklich festgesetzt, daß der gleichen Conducteurs, ohne die zum großen Examen erforderlichen und bewiesenen Kenntnisse, keine der zuletzt gedachten Baubedienungen haben, nichts unter eigener Autorität bauen, auch keine Anschläge ohne Attest des Baubedienten, welchem sie zugeordnet sind, einreichen sollen.

Zur guten Erledigung dieser vorläufigen Prüfung soll das Ober-Baudepartement nur folgende Kenntnisse von Candidaten verlangen:

- 1) Eine umständliche Kenntniß von der Körperlehre, den Eigenschaften und der Berechnung der Körper und ihrer Oberflächen bis zur Kugel mit Einschluß derselben, Ausziehung der Cubic-Wurzel, Anwendung der Körperlehre auf die Berechnung des Erdauswurfs, und Ausrechnung der gewöhnlichsten bei Gebäuden vorkommenden in meßbare Grenzen eingeschlossenen Körper.

- 2) Die Lehre vom Gleichgewicht fester Körper und des Wassers, oder Static und Hydrostatic.
 - 3) Die ersten Gründe der Baukunst überhaupt, und besonders der öconomischen.
 - 4) Die ersten Gründe der Brücken-, Schleusen-, Strom- und Deich-Baukunst.
 - 5) Die ersten Gründe der Wege- und Chaussée-Baukunst.
 - 6) Die ersten Gründe zu Verfertigung der Bau-Anschläge.
- In Absicht des Zeichnens hat der Candidat den Grundriß, Aufsriß und das Querprofil eines wirtschaftlichen Wohngebäudes von mäßiger Größe mit gewölbten und Balken-Kellern, alles genau und sauber gezeichnet, vorzulegen, und darüber, daß er solches selbst entworfen und gezeichnet habe, sich zu legitimiren.

Diese Kenntnisse muß daher ein jeder, der eine solche Conducteurstelle ambirt, sich zu verschaffen angelegenlichst beflissen seyn. Mit dem großen Bau-Examen wird es ferner wie bisher gehalten.

Signatum Berlin den 8. Mai 1798.

(L. S.)

N. O. B.

v. Heintz. v. Werder. v. Arnim. v. Voß. v. Strunsee.
v. Kannevurf.

Hoffmanns Repert. Th. 1. Forts. 2. S. 281.

27. Mai 1798. b.

Recept des Großkanzlers vom 27. Mai 1798 betr. die Verifikation mehrerer Forderungen der Concursen in einem Proceß, die Kosten des Termins und die Bewilligung der Specialacten an die ostpreussische Regierung.

Zur Hebung der in Eurem Verichte v. 3. April d. J. geäußerten Bedenken wegen der für die Verificationsprotocole in Concursen anzusetzenden Stempel, und Termin-Gebühren können in den Verificationsterminen mehrere eingeräumte Forderungen in ein Protocoll zusammengefaßt werden, welchen Falles nur einfache Stempel, und Instructionsgebühren zu rechnen sind, wobei der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung dadurch zu genügen ist, daß Extracte dieses Protocolls zu jedem Special-Fascikel gebracht werden. Uebrigens bleibt es in der Regel dabel, daß die Stempel- und Gerichtes-Gebühren unter den Liquidanten, deren Forderungen in ein Protocoll zusammengefaßt werden, verhältnismäßig zu vertheilen sind. Nur alsdann, wenn die Anzahl dieser Interessenten so groß ist, daß das Antheil eines sich auf eine unbedeutende Kleinigkeit reducirt, können zur Ersparung unnöthiger Weitläufigkeiten und zur Erleichterung der Einziehung, Posten dieser Art als gemeinschaftliche Kosten aus der Masse genommen werden. Berlin den 27. Mai 1798.

v. Goldbeck.

An die ostpreussische Regierung.

Stengel Bd. 6. S. 267.

1. Juny 1798. b.

Instruction wegen der neuen Bauten und Hauptreparaturen der Bürgerhäuser in den Städten der Neumark vom 1. Juny 1798.

Da aus den Bauanschlägen, welche die Magisträte an die Steuerräthe, und diese an die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zur Bewirkung der Städte-Bau-Freiheits-Gelder einsenden, häufig wahrgenommen wird, daß darin weder die von Zeit zu Zeit wegen des städtischen Bauwesens ergangenen, hauptsächlich auf die bessere Dauer und Feuer-Sicherheit der Wohngebäude abzielenden Vorschriften befolget, noch die Qualifikationen der Bauinteressenten zur Unterstützung aus dem städtischen Bau-Freiheits-Fonds gehörig nachgewiesen sind; so findet die Königl. Cammer auf erhaltene höhere Anweisung *) nöthig, sämmtlichen Magisträten und Königl. Baubedienten in Absicht des Städte-Bauwesens nachstehende Instruction zu ertheilen, wornach sie sich, vom Tage der Bekanntmachung an, aufs genaueste zu achten haben, und zwar

1. die Magisträte nach nachstehenden Artikeln.
1. Es darf Niemand weder in der Stadt noch in den Vorstädten, so wenig einen ganz neuen Bau oder eine Hauptreparatur, sobald damit Feuer und Heerd verbunden ist, es sey in den Vorder- und Wohnhäusern oder in den Hintergebäuden, eher vornehmen, als bis er es dem Magistrat des Orts schriftlich gemeldet, und dieser darauf durch ein Mitglied des Raths, mit Zuziehung verpflichteter Bauverständigen, den Bau oder die vorzunehmende Hauptreparatur, auch ob daraus keine Feuersgefahr oder anderer Nachtheil sowohl für die ganze Stadt als besonders für die angrenzende Nachbarschaft zu befürchten sey, an Ort und Stelle genau hat besichtigen lassen.
2. Findet sich nach geschehener Besichtigung gegen die Ausführung des Baues oder die Hauptreparatur nichts zu erinnern, und der Hauseigenthümer will den Bau auf seine alleinige Kosten, ohne alle Unterstützung aus Königl. Cassen ausführen, so muß derselbe doch dabel alle in der Folge dieser Instruction enthaltene, den Königl. Baubedienten ertheilte Vorschriften genau befolgen, und unter dieser Voraussetzung ertheilt der Magistrat zur Ausführung des Baues einen förmlichen Erlaubnißschein.
3. Wenn sich bei der Localbesichtigung einige Bedenkllichkeiten finden, welche jedoch, nach dem Gutachten der Bauverständigen, bei der Ausführung des Baues oder der Hauptreparatur füglich abgestellt werden können; so werden diese Bedenkllichkeiten in dem Erlaubnißschein namentlich bemerkt und zugleich vorgeschrieben, welcher Gestalt denselben in der Ausführung abgeholfen werden

*) Direct. R. v. 24. Apr. 1798.

müsse, worüber, und daß es genau befolget werde, der Magistrat jedes Orts aufs genaueste zu halten, und vorzüglich dahin zu sehen hat, daß die Hintergebäude von den Wohnhäusern zu Verhütung der Feuersgefahr, so viel wie möglich, separirt werden müssen, und nicht zu sehr in einander gebauet werden dürfen.

4. Wegen derjenigen städtischen Hausbauten, worauf Bau- und Freiheits-Gelder nachgesucht werden, wird zunächst auf die Vorschriften des in der Edicten-Sammlung befindlichen Reglements vom 22. Sept. 1739 und auf die Circular-Ordre an sämtliche Krieger- und Domänen-Cammern vom 10. October desselben Jahres zur fernern genauern Beobachtung Bezug genommen; wobei besonders die Magistrate

5. untersuchen müssen:

- a) ob das Gebäude, worauf Bau- und Freiheits-Gelder nachgesucht werden, ein wirkliches Bürger-, und an der Straße innerhalb der Stadtmauern belegenes Vorder-Wohnhaus ist, indem auf Hintergebäude, Seitenflügel und Stallung keine Bau- und Freiheits-Gelder statt finden.
- b) ob das Vorder-Wohnhaus der Natural-Einquartierung für beständig oder nur bei vorfallenden Märschen und zur Exercier- und Revüzeit unterworfen, oder nach der Qualität des Eigenthümers oder aus andern Gründen ganz davon exempt ist.
- c) Dieser Umstand muß auch besonders in Absicht der außerhalb der Stadthore in den Vorstädten belegenen oder daselbst auf neuen Stellen zu erbauenden Häuser untersucht, und in Absicht derselben durch ein Attest des Acciseamts nachgewiesen werden, daß die Bewohner derselben allen und jeden Consumtions-Acciseabgaben und sonstigen bürgerlichen Lasten unterworfen sind, in welchem Falle vorbehalten wird, auch dergleichen Vorstädter-Bauten einige Städte-Bau- und Freiheits-Gelder, welche jedoch nur vorzüglich für die innerhalb der Stadtmauern belegenen lasttragenden Bürgerhäuser bestimmt sind und bleiben, nach Bewandniß der Umstände außerordentlich zu bewilligen und festzusetzen.
- d) Ob der Neubauende und Reparant zu seinem Bau aus der Stadtheide ganz freies Bauholz oder doch gegen Stammgeld erhalte, auch was ihm sonst für Unterstützung abseits der Stadt zu Beförderung des Baues zugestanden worden.
- e) Wie hoch dessen Wohnhaus und übrige Gebäude bei der Feuer-Societät assuretirt sind.

Alle diese Umstände und die Lage des Hauses werden in dem bisher schon üblich gewesenem Protocollen vom Magistrat genau verzeichnet und den zu fertigenden Bauanschlägen beigelegt. Auf bloße Hausreparaturen ohne An-

legung mehrerer Stuben und Wohngelasses, wenn die Anschlagssumme nicht wenigstens dreihundert Thaler beträgt, werden ferner keine Bau- und Freiheits-Gelder bewilliget, viel mehr müssen die Magistrate die Hauseigenthümer zur Bewirkung solcher Reparaturen aus eigenen Mitteln anhalten.

6. Vorzüglich müssen die Magistrate auf den Wiederaufbau der innerhalb den Städten an den Straßen belegenen und zur Verunstaltung derselben gereichenden wüsten Hausstellen dringen, und die deshalb an sämtliche Regierungen und Krieger- und Domänen-Cammern unterm 22. December 1768 ergangene, in der Edictensammlung desselben Jahres befindliche Circular-Verordnung genau befolgen.

7. Sobald ein sicherer Annehmer zu einer dergleichen wüsten Stelle, der den Bau gegen eine verhältnismäßige Unterstützung aus dem Städte-Bau- und Freiheits-Fonds aus eigenen Mitteln übernehmen will und bestreiten kann, ausgemittelt, oder sonst ein oder mehrere neue Hausbauten oder Hauptreparaturen in den Städten vorzunehmen sind; so müssen die Magistrate

II. den Königl. Baubedienten des Districts um dessen Ueberkunft und um Anfertigung der Zeichnungen und Anschläge requiriren, welcher sich sodann dieser Requisition, sobald es seine übrigen Dienstgeschäfte nur immer gestatten, baldmöglichst zu unterziehen, wegen aller und jeder städtischen Bauten folgende vom Ober-Baubdepartement vorgeschlagene und höhern Orts genehmigte Vorschriften zu befolgen hat.

- §. 1. Der Baubediente muß nach vorheriger Localbesichtigung einen genauen Grundriß, Aufriß und Profil, in gleichen einen Anschlag von dem neu zu erbauenden oder zu reparirenden Vorder-Wohnhause anfertigen.

Es bleibt dem Bauenden dabei zwar überlassen, dem Baubedienten die innere Einrichtung des Gebäudes anzugeben, und von demselben zu verlangen, die Zeichnung darnach anzufertigen, jedoch versteht es sich von selbst, daß wenn diese Einrichtung mit der Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit nicht bestehen kann, der Baubediente darin die nöthigen Abänderungen zu machen berechtigt ist, welches auch in dem Falle statt findet, wenn durch den Bau die äußere Symmetrie ganz verletzt werden würde, da doch besonders bei Bewilligung der Bauhülfselder zugleich die möglichste Verschönerung der Gebäude beabsichtigt wird. Ist ein Hauseigenthümer Besitzer von mehreren Häusern, welche neben einander liegen und unter einem Dache neu erbauet werden sollen; so kann die Zeichnung und der Anschlag von diesen mehreren Gebäuden, welche künftig ein einziges Haus ausmachen sollen, zwar in einer Zeichnung und Anschlag zusammen gefasset werden; will aber der

Hauseigentümer mehrere auseinander liegende Wohnhäuser, oder mit den Vorderhäusern zugleich Hintergebäude neu erbauen oder repariren, so müssen diese verschiedenen Gebäude nicht in einen Anschlag und Zeichnung gebracht, sondern von jedem ein besonderer Anschlag und Zeichnung gefertigt werden.

§. 2. Bei Aufertigung der Zeichnungen von neuen Gebäuden hat der Baubediente dahin zu sehen, daß die Fenster möglichst gleich eingetheilt, und dadurch die Symmetrie von außen erhalten, vorzüglich aber die Fenster der obern Etage über die der untern gesetzt werden.

§. 3. Zu viele, so wie auch zu breite Fenster geben dem Gebäude nicht nur ein übles Ansehen, sondern sind auch der Dauerhaftigkeit nachtheilig. Ein Fenster darf daher nicht unter 3 und nicht über 4 Fuß im Lichten breit seyn, auch muß demselben, so viel der Etagenhöhe wegen möglich ist, die proportionirte Höhe gegeben werden. Die Pfeiler oder Zwischen-Welten dürfen nicht unter 2½ Fuß oder 3 Steine breit seyn, und müssen, wo es nur angehen will, die Breite der Fenster selbst erhalten.

§. 4. Vorzüglich ist auf beide Eckpfeiler zu sehen, und zwar dann am meisten, wenn am Ende des Gebäudes eine Auffahrt oder Thorweg angebracht ist, weil sodann ein großer Theil der Last der obern Etage sich auf diesen Eckpfeiler stützt. Eben dieser auf den Wogen der Thorwegöffnung drückenden Last wegen ist es nothwendig, diese Wogen, wo möglich, nach einem halben Zirkel, oder doch wenigstens nach einem großen Zirkelstück, welches dem halben Zirkel ziemlich nahe kommt, zu wölben, damit dieser Wogen nicht zu flach werde.

§. 5. In Rücksicht der innern Eintheilung ist vorzüglich zu beobachten, daß die Wände der obern Etage von unten gehörig unterstützt, das heißt, Wand auf Wand gesetzt werde; wo dies zur bessern Benutzung des Raums nicht möglich ist, müssen diese freistehenden Wände keinesweges massiv aufgeführt werden, sondern ganz gesprengt und sehr leicht angefertigt werden, um keiner fremden Unterstützung zu bedürfen und den Balken nicht zu belasten. Auch ist es, wenn gleich nicht unumgänglich nothwendig, doch für die mehrere Dauer vorthellhaft, wenn die Thüröffnungen der obern Wand über die der untern angebracht werden.

§. 6. Eine ganz besondere Vorsicht hat der Baubediente bei Anordnung der Feuerungen sowohl in neuen als alten auszubauenden Gebäuden zu beobachten. Es müssen nämlich die Schornsteine oder Vorgelege mit einem gehörigen Fundament versehen, von Grundaus aufgeführt, und nicht bloß auf die Balken mit untergelegten Planen gesetzt werden, weil durch letzteres die Gebäude sehr be-

schwert, auch leicht Feuersbrünste veranlaßt werden. Sind in der zweiten und dritten Etage Küchen befindlich, so müssen selbige zwar, um das Gebäude nicht zu sehr zu belasten, gebielet, jedoch zu mehrerer Feuersicherheit, um die Feuerherde wenigstens, zwei Reihen Mauersteinfliesen in Lehm gepflastert werden, in dem untersten Stockwerk ist es am besten, die Küchen ganz zu pflastern.

§. 7. Die Feuerungen müssen, so viel als möglich, in die Mitte, nach der Tiefe des Gebäudes gerechnet, gebracht, und sodann zur Forst gerade heraus geführt werden; wo dies aber, der Lage der Zimmer nach, nicht angeht, weil, wie es sehr oft der Fall ist, die Mittelwand außer der Mitte des Hauses, mehr nach hinten zu liegt, müssen die Schornsteinröhren keinesweges dahin geschleppt, sondern da, wo sie hindressen, 1 Fuß hoch über den Dachfirst, gerade hinausgeführt werden, indem es besser ist, der Feuersicherheit halber, einige Symmetrie in diesem Stücke aufzuopfern.

§. 8. Es können zwar zwei oder mehrere Schornsteinröhren vermittelst eines gothischen Epishogens zusammen gewölbt und in einem Schornsteinaufsatz zum Dache herausgeführt werden, doch muß die Anzahl der zusammen zu wölbenden Röhren auf beiden Seiten gleich seyn, oder durch blinde Röhren gleich gemacht werden, keinesweges aber ist das Schleifen oder Schleppen der Röhren bloß auf Holz erlaubt, da es gar leicht feuergefährlich werden kann.

§. 9. In Rücksicht des Mauerwerks der Röhren selbst ist vorzüglich dahin zu sehen, daß keine Schornsteinröhre unter 18 Zoll im Lichten weit angelegt, auch die Wangen nicht unter 5 Zoll stark aufgeführt, keinesweges aber die Steine dabei auf die hohe Kante gesetzt werden. Werden bei einem Bau alte Steine mit verbraucht, so ist besonders dafür zu warnen, daß zu den Schornsteinröhren keine Mauersteinstücke genommen werden, weil sonst, wenn etwa eine verglichen Röhre in Brand gerieth, selbige alsdann weit leichter auseinander getrieben werden wird, als wenn die Röhre gehörig mit Verband gemauert worden wäre. Innerhalb müssen die Röhren gut mit Lehm verstrichen und außerhalb unterm Dache berappt werden, damit einestheils die Roffugen dadurch gehörig ausgefüllt, andernteils man es gleich an der Berappung von außen gewahr werde, wenn irgendwo Risse oder Vorsten entstehen; auch wenn die Roffugen etwa durchbrennen, kein Funke durchfliegen kann.

§. 10. Die Holzwände müssen möglichst von den Feuerungen entfernt werden und keinesweges ein Stiel unmittelbar an die nur einen halben Stein starke Seitenwand einer Röhre gesetzt, sondern diese Wände wenigstens 1 bis 2 Fuß massiv angefertigt werden. Die Rauchfangshölzer

müssen so gelegt werden, daß sie wenigstens 6 Zoll über die Feuerherde überstehen, so wie auch die Einheitslöcher wenigstens 6 Zoll unter den Rauchfang zurücktreten, auch die Treppen nicht über die Vorgelegsthüren weggeführt werden.

§. 11. Wenn ein Balken auf eine Schornsteinröhre zutrifft, muß derselbe, wie bekannt ist, verkrümpt werden, damit aber auch bei Trümphölzern keine Gefahr zu besorgen, und durch etwa offen bleibende Fugen in den Röhren Feuer entstehen könne, müssen die Trümpe 7 Zoll von den Röhren abgelegt werden, auch da, wo ein Balken der Röhre wegen etwas ausgeschnitten werden muß, muß wenigstens so viel Spielraum bleiben, daß 2 Dachsteine dazwischen dergestalt angebracht werden können, daß einer die Fuge des andern deckt.

§. 12. Die Oefen müssen nicht unmittelbar an die Wände gesetzt werden, sondern wenigstens 1 Fuß von selbigen entfernt bleiben, auch die Wände wenigstens auf 4 Fuß lang, so weit die Oefen gehen, massiv aufgeführt werden.

§. 13. Auch sind die Oefen in den obern Etagen nicht auf gemauerte, zu sehr lastende, sondern auf hölzerne Füße zu setzen, so wie die obere Decke sämtlicher Oefen wenigstens 1½ Fuß von der Decke des Stimmers entfernt bleiben muß.

§. 14. Als ein vorzüglich zweckdienliches Mittel zur Verhütung der Feuergefahr sind die zwischen zwei Gebäuden aufzuführenden massiven Brandgiebel anzusehen; diese müssen also bei neuen Gebäuden, sobald sie nicht frei stehen, durchaus angefertigt werden; es sey denn, daß die Häuser bei einer geringen Fronte und mehreren Eise dergestalt gesetzt würden, daß der Giebel an der Straße liegt, als in welchem Falle die massive Aufführung der langen Seitenwände um so weniger verlangt werden kann, da sie theils zu kostbar ist, theils auch den bei massiven Brandgiebeln beabsichtigten Zweck nicht erfüllt.

§. 15. Die Brandgiebel bestehen nun keinesweges, wie einige Baubediente zu glauben schelnen, und in ihren bisherigen Anschlägen angesehen haben, in einer auf einen halben Stein ausgemauerten und mit einem halben Stein verblendeten Holzwand, sondern es müssen selbige von Grund auf massiv bis zu den Dachbalken aufgeführt, und nur von da ab ein solcher ausgemauerter und verblendeter Dachgiebel angefertigt werden.

§. 16. Auch müssen diese Brandgiebel anoch 1 Fuß hoch über dem Dache aufgeführt werden, da sodann die Dachlatten nur bis an selbige reichen, mithin die Communication des Feuers vermittelst dieses Holzwerks ebenfalls aufhört.

§. 17. Wenn das Gebäude auf beiden Seiten von

nebenstehenden Gebäuden entfernt ist, so sind die Brandgiebel nicht nöthig, jedoch nur dann, wenn dieser Raum zu beiden Seiten dem Bauenden eigenthümlich gehört, und also nicht von dem Nachbar bebauet werden kann. Ist letzteres aber möglich, so kann von der Vorschrift der massiven Brandgiebel nicht abgegangen werden.

§. 18. Wo es irgend möglich, und die Länge des Bauplatzes nicht gar zu unbeträchtlich ist, ist es weit gerathener, die Fronten, als die Giebel der Gebäude, nach der Straße zu bauen, weil die zwischen zwei Gebäude gelegte werdende Rinne doch nie so gedichtet werden kann, daß nicht Feuchtigkeit in die darunter befindliche Mauer dringen, sie feucht machen und zum Nachtheil des Gebäudes und der Gesundheit der Bewohner zum Stocken bringen sollte.

§. 19. Wenn durch eine entstandene Feuersbrunst mehrere aneinander stoßende Gebäude in die Asche gelegt und diese Bauplätze, wie es in kleinen Städten nicht ungewöhnlich zu seyn pflegt, an den Straßen sehr irregulär liegen, so muß der Magistrat nebst den Baubedienten sich alle Mühe geben, die bauenden Bürger dahin zu disponiren, daß die neuen Gebäude so viel möglich in gerader Linie gebauet und der Straße eine reguläre Richtung gegeben, auch die Hintergebäude gehörig aus einander gebauet werden.

§. 20. Vorzüglich haben die Baubedienten auf ein dem Grund und Boden angemessenes, von Feld- oder Kalkstein angefertigtes Fundament mit oder ohne stehenden oder liegenden Koft zu sehen, da davon fast gänzlich die Dauerhaftigkeit des Gebäudes abhängt, daher selbige bei wüsten zu bauenden Stellen den Grund vorher sorgfältig untersuchen, bei schon bebauten Plätzen aber das Fundament des vorhandenen Gebäudes nachsehen und sich der Beschaffenheit der Umstände nach darnach richten müssen.

§. 21. In Rücksicht des Abputzens und Anstriches der Facaden kann zwar der Wille des Bauenden nicht ganz beschränkt werden, jedoch müssen alle unnöthige geschmacklose Verzierungen vermieden, auch keine zu dunkeln und häßlichen Farben zum Abfärben genommen werden.

§. 22. Die Attiquen sind bei allen Gebäuden gänzlich verboten, selbst dann, wenn der Giebel nach der Straße liegt und etwa das ganze Walmdach dadurch verdeckt werden soll, da sie der Dauer des Gebäudes nachtheilig sind und unnöthige Kosten verursachen.

§. 23. Die Außenmauern eines massiven Gebäudes werden zwar von gebrannten Steinen mit Kalkmörtel (nicht mit Sparkalk oder auch Lehm gemauert) aufgeführt, dagegen zu den innern Wänden, besonders zu den Querwänden, zur Verminderung der Kosten ganz süglich Lust-

steine genommen werden. Dieser mehrere Gebrauch der Luftsteine im Innern der Gebäude kann nicht genug empfohlen werden, da es nur zu bekannt ist, daß von den Bürgern, wegen der theuren Steinspreise, nicht nur statt massiv im Fachwerk gebauet, sondern auch in den Fachwerksgebäuden das Holzwerk den Feuerungen gar zu nahe gebracht wird. Werden hingegen zur Aufsführung der innern Wände, oder bei Fachwerksgebäuden zu den Brandmauern, nachdem sie, so weit die Feuerungen gehen, auf 5 Fuß Höhe von gebrannten Steinen aufgemauert sind, so wie zu den Schornsteinröhren unterm Dach, die viel wohlfeilern Luftsteine gebraucht, so ist voraus zu sehen, daß jeder Bauende es sich sehr gefallen lassen wird, sein Haus mit geringen Kosten feuersicherer zu machen.

§. 24. Nach denen, in vorigen Paragraphis enthaltenen Principis hat der Baubediente, jedoch vor Anfang des Baues, die gehörigen Zeichnungen und Anschläge selbst anzufertigen, und nicht, wie bisher zur Ungebühr geschehen, solche von Handwerkern anfertigen zu lassen; so wenig als selbiger von nun an bereits aufgeführte Gebäude aufnehmen und veranschlagen darf, da darauf fernerhin deshalb keine Baudouceurgelder assignirt werden sollen, weil sonst bei selbigen immer der bereits ausgeführte Bau zur Entschuldigung, in Rücksicht der nicht beobachteten Vorschriften, dienen würde.

Nach vorstehenden Punkten haben sich sämtliche Magistrate und Baubedienten in vorkommenden Fällen genau zu achten, und erstere den städtischen Einwohnern zu ihrer Achtung das Nöthige bekannt zu machen, auch die Anschläge und Zeichnungen der Baubedienten und der Magisträte, wie bisher, mit den Qualifications-Attesten und dem abgehaltenen Protocoll, daß der Bauende seine Tour abwarten wolle, versehen, an den Commissarium loci zu übersenden, von welchem solche mit seinem Gutachten begleitet der Königlichen Cammer eingereicht, von letzterer aber an das Generaldirectorium zur Revision und Festsetzung der Bau-Freiheits-Gelder befördert werden.

Nachdem diese Anschläge von dem Ober-Baudepartement revidirt und die Zeichnungen nöthigen Falls rectificirt, auch von dem Generaldirectorio die Bau-Freiheits-Gelder nach Maßgabe der dieselbigen feststehenden Principien bestimmt sind, wird sowohl der Anschlag als die Zeichnung der 2. Cammer remittirt, und von dieser durch den Commissarium loci dem Magistrat zur weitem Ausbändigung an den Bauinteressenten und zu dessen genauer Achtung bey Ausführung des Baues übersandt.

Von dieser mit dem Revisionszeichen des Ober-Baudepartements versehenen Zeichnung und Anschlägen darf sodann von dem Eigenthümer während des Baues, ohne

Vorwissen des Baubedienten, nicht abgewichen werden, weil oft durch kleine Abänderung, als Vorrückung einer Wand ic. der Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit geschadet wird.

Wenn der Baubediente in loco ist, hat selbiger während des Baues darauf zu sehen, daß alles und besonders die Fundamente anschlagsmäßig angefertigt, auch besonders die Häuser der Brauer mit tüchtigen gewölbten massiven Kellern versehen werden, in den übrigen Städten seines Departements aber nach vollendetem Bau eine genaue Revision vorzunehmen.

Alle Mauer- und Zimmermeister müssen dahin verpflichtet werden, ohne eine ihnen vorgelegte approbirte Zeichnung und Anschlag keinen Bau eines neuen Bürgerhauses oder eine Hauptreparatur desselben auszuführen, auch ohne Zuziehung des Bauofficianten von dem approbirten Anschlag und Zeichnung nicht abzuweichen.

Dieser Vorschrift können sich die Bauenden sehr gerne unterwerfen und die dem Baubedienten dafür zu entrichtenden Gebühren willig bezahlen, da ihnen selbst dadurch ein großer Vortheil erwächst, und sie nicht der Billführ der Handwerker, in Rücksicht des Arbeitslohns, überlassen sind, auch ein Sachverständiger ihnen bei der Anlage sowohl als bei der Ausführung durch seinen Rath wesentliche Dienste leisten kann.

Damit aber die bauenden Bürger nicht durch die Furcht, daß die dem Baubedienten zu entrichtenden Gebühren sich zu hoch belaufen möchten, abgehalten werden, einen Baubedienten zu Rathe zu ziehen, so wird hierdurch festgesetzt, daß letzterer für Anfertigung einer Zeichnung und des dazu gehörigen Anschlages, wenn die Kosten sich bis 1000 Thaler belaufen, 5 Thaler, für jedes 1000 mehr aber 1 Thaler Zulage erhält, wovon ihm von dem Bauenden sogleich bei Ablieferung der Zeichnung und des Anschlages die Hälfte, die zweite Hälfte aber durch den Magistrat von den dem Bürger bewilligten Baudouceurgeldern ausgezahlt wird. Nach beendigtem Bau muß der Baubediente, ehe die letzte Post der Baugelder ausgezahlt wird, den Bau revidiren, und daß alles anschlagsmäßig, feuersicher, tüchtig und gut ausgeführt sey, attestiren, wofür derselbe, wenn das Anschlags-Quantum sich bis 1000 Thaler beläuft, 1 Thaler, für jedes 1000 mehr aber 8 Gr. Zulage an Revisionsgebühren erhält, welche demselben ebenfalls durch den Magistrat von der letzten Post der Baugelder bezahlt werden.

Signatum Cüstrin den 1. Juny 1798.

Königl. Neumärkische Krieger- und Domänen-Cammer.
Hoffmanns Repert. der Preuß. Brandenburgischen Gesetze.
Th. 1. Forts. 2. S. 263 f.

11. Juny 1798. c.

Rescript des Staatsraths an das Stadgericht zu Berlin vom 11. Juni 1798 betr. die Untersuchung und Bestrafung der Veruntreuungen der Diensthoren und der Verfälschung der Gefindescheine.

Um die zwischen Euch und dem Gefindeamte bisher abgewalketen Differenzen wegen Untersuchung und Bestrafung der Veruntreuung der Diensthoren und Verfälschung der Gefindescheine für die Zukunft zu vermeiden, sind zwischen Unserm General-Directorio und Justiz-Departement folgende Bestimmungen concertirt worden:

1) Die Untersuchung und Bestrafung der Veruntreuungen der Diensthoren liegt in der Regel der Criminaldeputation Cures Collegii ob, es wäre denn, daß die Veruntreuung weniger als 5 Thlr. betrüge, welchenfalls solche geringfügige Haus-, Gefinde- und andere Diebstähle zur Abhandlung des Vollgelddirectorii und Gefindeamts gehören sollen.

2) In Ansehung der Verfälschung der Gefindescheine soll die Untersuchung und Bestrafung in der Regel dem Gefindeamte gebühren. Sollte jedoch in einzelnen Fällen bei der vorläufigen Untersuchung sich eine solche Strafbarkeit ergeben, oder mit Wahrscheinlichkeit abzusehen seyn, welche ein peinliches Verfahren erfordert, alsdann muß das Gefindeamt die Sache an die Criminaldeputation Cures Collegii abgeben und diese sich der ferneren Bearbeitung zu unterziehen schuldig seyn.

Hiernach habt Ihr Euch in künftige vorkommenden Fällen gehorsamt zu achten u. Berlin den 11. Juny 1798.

Auf 10. Special-Befehl.

Verder. Rech. Massow.

An das Berlinische Stadgericht.

Stengel Bb. 8. S. 213.

25. Juny 1798. b.

Schreiben des Hofgerichtes zu Cöslin vom 25. Juni 1798 an das kurmärkische Pöpschen Collegium betr. die Verschuldung, den Verkauf und das Verkaufrecht bei pommerschen Lehnsgütern, auch Präclusion der Agnaten.

Einem Königlich kurmärkischen Hochlöblichen Pöpschen Collegio erwiedern wir auf dessen gefälliges Schreiben vom 5ten d. M. zu den Acten des von dem General von W. * hinterbliebenen Sohnes, in Betreff der Agnationsrechte desselben an den von dem Landrathe von W. an den Kammerherrn u. verkauften Geschlechtsgütern in ergebensster Antwort:

Daß nach den in Pommern geltenden Lehnsgesetzen ein Lehnbesitzer nicht nur berechtigt ist, seine Lehn, ohne daß er dazu des Consensus seiner Agnaten bedarf, zu verschulden, sondern auch solche an einen Fremden, der nicht zur Familie gehört, zu verkaufen, besonders wenn er selbst männliche Descendenz hat, wie hier der Fall ist. Haben

die Agnaten in dergleichen Verkauf extra Familiam nicht consentirt, oder sind dazu nicht edelitaliter gerichtlich nach Vorschrift der Pommerschen Lehnconstitution Tit. XXVI. §. 1. vorgeladen und präcludirt worden; so besteht der Verkauf zwar so lange, als die männliche Descendenz des Verkäufers lebt, welche das Factum patris gelten lassen muß. Stirbt aber die Descendenz des Verkäufers aus, so wird den übrigen Bottern das Recht zur Revocation wieder eröffnet, so daß sie die Lehn für diejenige Summe, wofür solche aus der Familie gegangen sind, wieder zurücknehmen können. Dies Recht steht ihnen nach Vorschrift der erwähnten Lehnconstitution Tit. XXVI. §. 1. von der Zeit an, da die Descendenz des Verkäufers ausgegangen ist, noch 30 Jahr offen. Lassen sie aber die 30 Jahre verlaufen, ohne ihr Revocationsrecht auszuüben, so ist solches präscribirt, dergestalt, daß sie keinen weiteren Anspruch darauf machen können. Will nun der Käufer seinen erblichen irrevocablen Besitz sichern, so muß er nach der vorallegten Vorschrift die Lehnvettern öffentlich gerichtlich zur Ausübung ihrer Agnationsrechte ad Effectum praocclusionis auffordern lassen, wie solches hier von dem Kammerherrn von *** geschieht.

In dem Falle stehet den Agnaten, welche die Güter nicht wollen aus der Familie gehen lassen, ein doppeltes Recht zu:

1) das Jus Protimiseos oder Vorkaufrecht, bei dessen Ausübung der Agnat in den Contract des Käufers tritt, und alle Verbindlichkeiten eines solchen Contracts erfüllen muß, oder

2) nach einem an die Pommersche Regierung unterm 1sten November 1783 *) ergangenen Rescript das Beneficium Taxae. Darnach kann der Agnat verlangen, daß das Gut nach landschaftlichen Grundsätzen taxirt, und ihm für das Praetium taxatum zugeschlagen werde; welches gemeinlich, und besonders bei dem jetzigen sehr hohen Kaufpreise der Güter, geringer ausfällt, wodurch aber auch ein verschuldeter Lehnbesitzer sehr leiden würde, wenn er durch höheres Kaufgeld dagegen Gelegenheit hat, seine Umstände zu verbessern, und für seine Familie ein besseres Vermögen zu gewinnen.

Es ist aber auch dies den Agnaten nach dem Rescripte vom 1sten November 1783 zustehende Beneficium taxae durch ein nachheriges Rescript vom 21sten Mai 1785 **), wovon wir Abschrift beifügen, limitirt und dahin festgesetzt, daß, weil der Familie nur hauptsächlich daran gelegen ist, den nach Abzug der Schulden frei bleibenden Ueberschuß in qualitate feudali zu conserviren,

*) In nicht aufzuheben.

**) s. folches daselbst.

einem solchen Vasallen noch der Ausweg übrig bleibe, den höhern Verkauf zu seinem und seiner Descendenten Vortheil zu sourceiren, und dem Beneficio taxas auszuweichen. Er dürfe nemlich nur das vom Kaufpretio nach Abzug der Schulden übrig bleibende freie Quantum wiederum zu Lehn anlegen, und wie solches geschehen, den Agnaten nachweisen.

Wenn also der Verkäufer für den freien Ueberschuß ein Gut gekauft, und solches wieder zum Lehn für die Familie nimmt, so fällt das Beneficium taxas weg, und in das für das freie Pretium eingekaufte Gut behält seine Descendenz das nächste Recht zur Succession und darüber die Disposition, so wie über jedes andere angestammte Lehngut.

Nach diesen Entscheidungen ist also nicht abzusehen, daß der Vormund des minderjährigen von B. * seinem Pflegebefohlenen durch Ausübung eines Agnationsrechts einen Vortheil stiften könne, zumal derselbe von allem Vermögen entblößt ist, auf alle Fälle aber, er mag das Jus Protimiseos, oder das Beneficium taxas ausüben wollen, Zahlung des Pretii geschehen muß.

Edelin, am 25ten Juny 1798.

Königl. Preuß. Pommersches Hofgericht.

v. Gerlach.

Stengel Bd. 6. S. 199.

27. Juny 1798.

Referirt an das Kammergerichte vom 27. Juny 1798 betr. die Entlassung der Justitiarien der Patrimonialgerichte.

Stengel sagt in seinen Beiträgen Bd. 10. S. 250: Durch ein Refer. des Justiz-Departements v. 27. Juny 1798 auf die Vorstellung der Stände des Oberbarnimischen Kreises vom 25. Mai 1798 ist dem Kammergerichte unter andern aufgegeben worden, die Stände zu beschreiben: „es verstehe sich von selbst, daß ein jeder Gerichts-„herr seinen Justitiarius nur auf seine Besitzzeit anstellen „dürfe, und letzterer daher bei Sterbe- und Veräußer-„ungsfällen seine Beibehaltung nicht fordern könne.“

Dies Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

27. July 1798. b.

* Instruction für die lutherischen und catholischen Kirchen, Schutz, Armen- und milden Stiftungs-Anstalten excl. der Präbendalen Fürstenthümer, wegen Revision der Rechnungen und Etats, vom 27. July 1798.

Es haben Se. Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr, durch die Höchstselbst vollzogene Instruction vom 19ten Februar 1798 für den Etatsminister und damaligen General-Lieutenant, jetzigen General von der Cavallerie,

Grafen von der Schulenburg, als General-Controllleur der Finanzen und Chef der Ober-Rechenkammer, zu erklären gerühret: daß, um alle Branchen der Staatsverwaltung in mehrere Verbindung zu setzen, und die Chefs sämtlicher Departements, bei Bearbeitung der ihnen übertragenen einzelnen Parthieen, zur steten Berücksichtigung des Ganzen, und zum Streben nach einem gemeinschaftlichen Ziel, zu veranlassen, die Bestimmung eines Verbindungs-Punktes: nothwendig sey, in welchem die Resultate der ganzen Staatsverwaltung sich concentriren und übersehen werden können, um denen sich ereignenden Mängeln auf dem kürzesten und sichersten Wege abzuhelfen. Da nun, zur Erreichung dieses Zwecks, bereits in ältern Zeiten, unterm 16. Juny 1717 ein General-Rechenkammer-Collegium gestiftet, und dasselbe einem Etats-Minister in der Eigenschaft eines General-Controllleurs der Finanzen untergeordnet worden, diese Einrichtung aber nachmalen eine andere Gestalt bekommen, und die Ober-Rechenkammer, als ein subalternes Collegium, nicht mehr die Absicht ihrer ursprünglichen Stiftung zu erfüllen vermocht hat: so sind Se. Majestät hiedurch veranlaßt worden, wieder zu der ersten Einrichtung zurückzugehen und unter den, der jetzigen Verfassung angemessenen Modalitäten, der Ober-Rechenkammer, in der Person des oben erwähnten Grafen von der Schulenburg einen Etats-Minister und General-Controllleur der Finanzen, vorzusetzen, welcher durch seine vieljährige Erfahrungen, seine gründlichen Kenntnisse von allen Theilen der Staats-Administration, seinen eisernen Fleiß, und seine erprobte Rechtschaffenheit, sich sowohl Allerhöchstdero als das allgemeine Vertrauen erworben hat. Hiebei erklären Se. Majestät zugleich, daß die Ober-Rechenkammer das Interesse sämtlicher Cassen, so unter öffentlicher Verwaltung stehen, wahrnehmen, und zu Führung einer genauen Controlle über die etatsmäßige Einnahme und Ausgabe, so wie über die Bestände aller Cassen, als die höchste Instanz in Rechnungssachen, über die Richtigkeit der Rechnungen und zweckmäßigen Verwendung der Gelder urtheilen, und als ein für sich bestehendes ganz unabhängiges Landes-Collegium, seine Verfügungen an alle Kamern und übrige Unterbehörden im Namen und auf speciellem Befehl Sr. Majestät erlassen, in seinem Range dem General-Directorio gleichgesetzt seyn, auch die Befugniß haben soll, nicht nur von den Cassen selbst, sondern auch von den ihnen vorgesetzten Behörden, über die Verwandniß aller Sachen, Auskunft zu fordern, imgleichen nöthigenfalls nicht allein die Rechnungsführer, sondern selbst aus dem Collegio, dem die Direction der Finanzen anvertraut ist, ein oder das andre Membrum persönlich vorzufordern, um von selbigem die vorkommenden Zweifel erledigen zu lassen,

um Sr. Majestät von allem pflichtmäßigen Rapport abstaten zu können.

Da nun diese neue Einrichtung auch in dem Rechnungswesen der dem geistlichen Departement untergeordneten Behörden, einige nähere Bestimmungen nothwendig macht, wodurch die Form bey den Administrations, Etats, und Rechnungs-Geschäften dergestalt festgesetzt wird, daß, so viel es die Erreichung des beabsichtigten Endzwecks erlaubt, die Arbeiten möglichst simplificirt werden; so werden die von dem lutherisch-geistlichen Departement ressortirenden Behörden, der lutherischen und katholischen Kirchen, Schul-, Armen- und milden Stiftungs-Anstalten, nach gehaltener Rücksprache mit dem oben erwähnten General-Controllleur der Finanzen, General von der Cavallerie und Etats-Minister Grafen von der Schulenburg in folgender Art angewiesen.

- 1) In der Regel gehen alle legend erhebliche Rechnungen zur Revision der Ober-Rechenkammer, ohne daß es künftig auf den nach bisherigen Verordnungen geltenden Unterschied, ob nemlich die jährliche Einnahme über oder unter 500 Rthlr. ist, ankommt.
- 2) Ausgenommen werden jedoch von dieser Regel
 - A. die Rechnungen derjenigen Anstalten, die lediglich unter adelichem oder sonstigen Privat-Patronat dergestalt stehen, daß der Patron die erste Aufsicht über das Vermögen nicht in irgend einer Beziehung auf sein öffentliches Amt, als mittel- oder unmittelbarer Staatsbedienter, sondern bloß in Rücksicht seiner persönlichen oder Familien- oder Grundstücks-Best.-Verhältnisse, führt;
 - B. deren Vermögen zwar unter dem Patronat des Landesherren oder der Magistrats oder anderer öffentlichen Personen oder Institute steht, aber
 - a) in Städten jährlich nach dem Etat nicht über 100 Rthlr. berechnet;
 - b) dergleichen werden die Rechnungen aller Kirchen und Institute des platten Landes ausgenommen, so fern sie bisher nicht zur Revision der Ober-Rechenkammer eingesandt worden sind.
- 3) Wegen Revision der Rechnungen dieser ausgenommenen Anstalten, bleibt es bey der bisherigen Verfassung jedes Orts und jeder Provinz.
- 4) Die Vorschriften der vorliegenden Instruction gelten also bloß von den zur Revision der Ober-Rechenkammer gehörigen Rechnungen.
- 5) Jede an die Ober-Rechenkammer einzusendende Rechnung muß auf einem Einnahme- und Ausgabe-Etat beruhen, der
- 6) in der Regel nur auf ein Jahr gilt (so fern nicht eine längere Zeit der Verfassung dieser oder jener Casse und

Abkürzung der Sache mehr angemessen befunden werden sollte) und einige Monate vor Eintritt des Rechnungsjahres an die vorgesehene Provinzial-Behörde eingesehen werden muß.

- 7) Diese monirt das nöthige, und wenn alles berichtigt ist, sendet sie das gehörig ins reine geschriebene und in calculo als richtig attestirte Concept des Etats, einfach, nebst den nöthigen Beilagen, mittelst Berichts an den Chef des geistlichen Departements, spätestens gegen den 1ten des 7ten Monats vor dem Anfange des Rechnungsjahres zurückgerechnet, also z. B. die mit dem Juny 1799 anfangenden gegen den 1ten November 1798.
- 8) Das, von dem General-Controllleur der Finanzen und dem Minister des geistlichen Departements eigenhändig vollzogene, bey den Akten des geistl. Departements bleibende Concept, wird hieselbst in der Geheimen Canzley mündirt, und das von beiden Ministern unterschriebene, und an die Provinzial-Behörde, durch das geistl. Departement zurückgelangende Exemplar, wird als Original dem Rendanten zum Belag seiner Rechnung ausgehändigt.
- 9) Das Landes-Collegium aber nimmt eine beglaubte Abschrift desselben zu seinen Acten, und sendet
- 10) sofort nach dem Empfang eine beglaubte Abschrift an den General-Controllleur der Finanzen mittelst Berichts.
- 11) Bei der Anfertigung und Provinzial-Revision des Etats ist genau darauf zu sehen, daß dem Zweck gemäß
- 12) der Rendant eine sichere Richtschnur erhalte, wie das Vermögen mit möglichster Vermeidung aller unnützen Ausgaben, in quali et quanto, gut verwaltet, zu seiner Bestimmung verwendet, und
- 13) auf solche Ausgaben, die nicht alle Jahre vorkommen, aber eintretenden Falls, die Einkünfte mehrerer Jahre eines solchen Titels wegnehmen, jedes Jahr ein verhältnismäßiges Quantum im Ausgabe-Fond ausgesetzt, oder asservirt, und dies bei dem Titel bemerkt werde, z. B. zu Bauten.
- 14) Bei Entwerfung des Etats ist die beste Gelegenheit, die Fehler der bisherigen Administration zu verbessern, ihre Veranlassung aufzusuchen und für die nützliche oder notwendige Einschränkung der Ausgaben oder Verbesserung der Einnahme zu sorgen.
- 15) So weit bei vorstehender Prüfung, eine Abänderung des bisherigen Etats nicht erforderlich seyn möchte, ist es genug, daß zur Begründung der unverändert bleibenden Sätze, so wie überhaupt zur Vergleichung, der bis zum Anfang des neuen Etats-Jahres laufende Etat in vidimirter Abschrift in so fern beigelegt werde, als derselbe sich noch nicht in dem Archiv des General-Controll-

leurs der Finanzen und auch des geistlichen Departements befindet. Wenn aber schon der bisherige Etat, von hier aus von beiden Staatsministern approbirt, mithin in hiesigen Archiven asservirt ist, bedarf es blos einer Verziehung auf die schon erfolgte Einsendung.

- 16) Dagegen muß bei jedem Etat, welcher zum erstenmal zur Bestätigung, nach jezt vorgeschriebener Form, hieher gelangt, oder auch, in welchem Abänderungen der vorliegenden schon approbirten Etats vorkommen: der Grund und zwar ersten Falls bei jedem Einnahme, oder Ausgabe, Quanto, und letztern Falls bei jeder Veränderung gegen den approbirten vorigen Ansatz, es sey in Ansehung des Quanti, oder der zahlenden und empfangenden Personen, bemerkt werden. Zu diesem Behuf ist ein besonderes Erläuterungs-Protokoll oder Bericht mitzuführen, worin die ganze Verfassung und Bestimmung der Casse beschrieben werden muß, nebst beglaubten Abschriften, der Approbatorien, Fractionen-Tabellen, Concepten der Special-Etats etc. Auf jeden Fall aber wird der neue Etat bei jedem Titel gegen den vorigen balancirt und ratio differentiae dabel bemerkt.
- 17) Besonders ist nothwendig, daß bei Ausgaben zur Verpflegung, Kleidung etc. z. B. bei Hospitälern, Waisenhäusern und andern Armen-Anstalten, nicht blos das, nach 6 oder 12jährigem Durchschnitt bisher verausgabte, angeführt, sondern auch durch einen Special-Etat nachgewiesen werde, wie viel für jede Person von jedem Artikel jährlich, nach gehöriger Erwägung der Umstände, erforderlich sey, weil sonst eine etwa übertrieben veränderte Ausgabe der vorigen Jahre, als künftige Regel, sich verewigen würde.
- 18) So wie bei Cassen, die Geldeinnahme haben, die Rechnungen mit doppelten Zahlen, Colonnen in Gold und Courant zu führen sind: so muß auch diese Absonderung im Etat beobachtet werden.
- 19) Bei dem Ausgabe-Titel: an Besoldungen, werden im Etat, zur bessern Uebersicht des ganzen bei dem Institut stehenden Officianten-Personalis, alle hohe und niedere Officianten namentlich aufgeführt, wenn sie gleich keine Besoldung aus der Casse erhalten, und also in der Zahlen-Colonne durchzupunktiren sind. Bei denjenigen, welche nichts baar aus der Casse, aber Naturalien aus dem Vermögen, welches berechnet wird, zu erheben haben, sind nachrichtlich die Naturalien, incl. Wohnung etc. in quali et quanto zu designiren, und nach einem dabei anzugebenden Satz in Gelde, ante lineam des Geld-Etats, zu bemerken; desgleichen muß bei jedem Officianten, dasjenige, was er an Gelde oder Naturalien fixirt, oder stehend und fallend von andern öffentlichen Bedie-

nungen jährlich und woher, ziehet, ante lineam des Geld-Etats specificirt und aufsummirt werden. Diese Bemerkungen sind jedoch nur in dem ersten oder zweiten Etat, der künftig einkömmt, im details erforderlich, bei den folgenden aber ist nur nöthig, in zwei Positionen ante lineam das summirte Quantum der fixirten und zweiten accidentellen Einnahme von Nebenposten überhaupt aufzuführen; sofern sich dabei nichts verändert hat, und zwar mit Verweisung auf denjenigen Etat, wo zuerst das details bemerkt worden ist.

- 20) Da die Etats der zur Ober-Rechenkammer gelangenden Rechnungen pro 1sten Juny 1799, soweit es noch nicht geschehen, sofort eingesandt werden müssen, und die Entwerfung der Nr. 17. erwähnten Special-Etats, so wie auch das ad 19. vorgeschriebene, die Einsendung zu lange aufhalten möchte, so werden Institute und Collegia, welche zu dessen Besorgung noch nicht die nöthigen data zur Hand haben, für dies Jahr, von den Anweisungen Nr. 17. ad 19. dispensirt: sie müssen aber sogleich das nöthige vorbereiten, damit die folgenden Etats pro 1799 bis 1800 ganz vorschriftsmäßig zur Approbation eingesandt werden können.
- 21) Es wird der, den geistlichen Schulbehörden vor einiger Zeit ertheilte Befehl, vidimirte Abschriften der Etats an den General-Contröleur der Finanzen, General von der Cavallerie, Grafen von der Schulenburg einzusenden, zur Hebung der verschiedentlich bemerzten Mißverständnisse näher dahin bestimmt:
 - a) daß solches nur von denen Etats zu verstehen ist, deren Rechnungen nach Nr. 1—3. zur Revision der Ober-Rechenkammer gehören;
 - b) daß nur solche Etats an gedachten etc. Grafen von der Schulenburg, in Copia vidimata eingesandt werden, welche auf das laufende Rechnungs-Jahr, also jezt 1sten Juny 1799 gehen, oder wenn sie mehrere Jahre enthalten, doch das laufende mit begreifen;
 - c) und schon völlig von der competenten letztern Behörde approbirt sind;
 - d) daß also diejenigen, die erst approbirt werden sollen, nicht gerade an den General-Contröleur der Finanzen, sondern an das geistliche Departement nach Nr. 1. zu diesem Behuf zu adressiren, und
 - e) demnächst, wie Nr. 10. vorgeschrieben ist, beglaubte Abschriften der approbirten Etats dem Grafen von der Schulenburg einzureichen sind.
- 22) Die jährlichen zur Revision der Ober-Rechenkammer gelangenden Rechnungen werden, wie bisher, in der Provinz abgenommen, und mit denen Abnahme-Protokollen von der obersten Provincial-Behörde, nebst den

Beilagen, unter Adresse der Ober-Rechenkammer mit-
telst Berichts eingesandt.

23) Zugleich und mit derselben Post, zeigt das Provincial-Collegium dem Chef des geistlichen Departements die er-
folgte Absendung an, mit Beilegung einer Abschrift der
summarischen Einnahme- und Ausgabe-Titel, Recapitu-
lation, und des am Schlusse jeder Rechnung nachzuwei-
senden Status activi et passivi des Vermögens: an baar-
rem Gelde, ausstehenden Capitalien, etwa unvermeidlich
gewesenen Einnahme-Resten, und noch nicht wieder ein-
gezogenen Vorschüssen *ic.* so wie auch der etwa im Rest
gebliebenen Ausgaben, Schulden, baar eingezahlten Päch-
ter-Cautionen *ic.*

24) Die Revisions-Protokolle und weiteren Resolutionen
der Ober-Rechenkammer auf die Beantwortung der mo-
nitorum, desgleichen die Dechargen für den Rendanten,
gelangen durch ein, von dem General-Contrôleure der Fi-
nanzen, General von der Cavallerie und Etatsminister,
Grafen von der Schulenburg eigenhändig unterschriebe-
nes Rescript an die einsendende Provincial-Behörde, und
es werden von dieser die Beantwortungen und Senten-
ments, durch einen an die Ober-Rechenkammer zu ad-
dressirenden Bericht remittirt.

25) Nur in dem einzigen Fall sind die Berichte in Rech-
nungssachen zur Erbrechung des General-Contrôleurs
der Finanzen *ic.* Grafen von der Schulenburg, zu ad-
dressiren, wenn das, auf die Rechnung sich beziehende,
Rescript, auf welches der Bericht erfolgt, neben der ei-
genhändigen Namens-Unterschrift des General-Contrö-
leurs der Finanzen, nicht zugleich unter Hand mit der
Rubrik:

Ober-Rechenkammer

versehen ist.

26) Uebrigens ist die Einrichtung getroffen, daß die Ober-
Rechenkammer dasjenige, was eigentlich das Materielle
der Sache anlangt, dem General-Contröleur, Grafen
von der Schulenburg besonders anzeigen muß, der als-
dann in der dem Geschäftsgange angemessenen Art, mit
dem Chef des geistlichen Departements darüber conferi-
ren wird.

27) Auch bei denen zur Superrevision der Ober-Rechen-
kammer gelangenden Rechnungen und dazu gehörenden
Administrationen der *piorum corporum* bleibt es in der
Regel vor der Hand, wegen Nachsichtung der Approba-
tionen (mit Ausschluß der Etats) bei der bisherigen
Verfassung jeder Provinz und jedes Instituts, dergestalt,
daß nur, sofern es bisher geschehen müssen, deshalb auch
ferner an den Chef des geistlichen Departements berich-
tet,

tet, und dessen Approbatoria und Anweisungen zum
Belag der Rechnung eingezogen werden.

28) Jedoch wird hiesel zugleich festgesetzt, daß in folgen-
den Fällen, auch denn, wenn es bisher nach der Lokal-
verfassung nicht erforderlich gewesen ist, die Genehmigung
des geistlichen Departements eingeholt werden muß, wel-
ches nach Befinden der Umstände die Approbation für
sich ertheilen, oder Sr. Majestät Höchstseltst einen Vor-
trag Behufs der Approbation machen wird.

a) Wenn bei dem Ausgabe-Titel an Besoldungen eine
solche Veränderung, es sey in Ansehung der percipiren-
den Personen, oder des Quanti, vorgenommen werden
soll, wodurch der approbirtete Etat dieses Titels in seiner
Total-Summe überschritten wird.

b) Wenn zwar die Total-Summe des Ausgabe-Titels des
Etats an Besoldungen nicht überschritten, doch aber ein
neuer von dem im Etat aufgeführten unterschiedener Pos-
ten etablirt, oder ein Posten eingezogen wird.

c) Wenn, auch ohne die Total-Etats-Summe des Aus-
gabe-Titels zu Besoldungen zu überschreiten, bei ent-
standenen Vacanzen *ic.* die fixirte Besoldung eines Sa-
laristen an Gelde oder Naturalien durch Zulage oder
sonst dergestalt zu stehen kommen soll, daß er incl. des
nach Nr. 21. ante lineam notirten Einkommens von sei-
nem bisherigen und von andern Posten, 1000 Rthlr.
jährlich oder mehr erhalten würde.

d) In jedem Falle, wo jemanden aus der Casse oder dem
Vermögen eine extraordinäre Gratification bewilligt
wird; weil nach der Eingangs erwähnten Instruction
gar keine Gratificationen bey den Cassen der *Piorum*
Corporum zulässig sind: mithin in ganz besondern eine
Ausnahme von dieser Regel begründenden Fällen Sr.
Majestät Allerhöchste Immediat-Approbation erforder-
lich ist.

e) Bei jeder Bewilligung einer Pension für ausgediente
Officianten oder deren Wittwen und Waisen, auch inner-
halb der etatmäßigen Summe dieses Titels.

f) In jedem Falle, da ein Ausgabe-Titel des Etats über-
schritten, oder eine fixirte, im Einnahme-Etat stehende
Post, niederschlagen werden soll.

g) So oft ein aus voriger Rechnung übertragener Ein-
nahme-Rest, oder ein ausgeliehenes Capital oder Vor-
schuß ganz oder zum Theil als inexigible niedergeschla-
gen werden soll.

29) In den übrigen Fällen delegirt hiemit vor der Hand
das Geisl. Departement den Provincial-Behörden die
Befugniß, dergleichen Approbationen ohne besondere An-
frage in so weit auch ferner zu geben, als solches bisher
nach der Observanz geschehen ist.

xiii.

- 30) Uebrigens bleibt es auf künftig bei den bisherigen Einrichtungen und Vorschriften wegen des Verfahrens in Rechnungs- und Administrations-Sachen, so weit sie nicht durch gegenwärtige Instruction abgeändert sind.
- 31) Gegenwärtige Instruction wird zuerst auf die Etats und Rechnungen, die mit dem 1sten Juny 1798 oder einem spätern in dem Zeitraum, vom 1sten Juny 1798 zunächst eintretenden Termin anfangen, angewendet.
- 32) Spätestens gegen den 1sten Januar 1799 überreiche jedes Landes-Collegium, in dessen Departement Administrationen von dem Vermögen der Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen, geführt werden, unter Adresse des Geistl. Departements, ein in duplo angefertigtes, und von dem Collegio als vollständig und richtig attestirtes Verzeichniß sämtlicher Rechnungen seines Departements, welche sich nach Nr. 1. und 2. zur Revision der Ober-Rechenkammer qualificiren und dessen 2tes Exemplar sodann dem General-Controllleur der Finanzen, General Grafen von der Schulenburg mitgetheilt werden soll. Diese Liste wird nach folgenden Columnen eingerichtet.
- Col. 1. Nr. der Rechnung.
 — 2. Ort, wo sie geführt wird.
 — 3. Namen des Instituts, dessen Vermögen sie berechnet.
 — 4. Namen des Rendanten.
 — 5. Namen der die Rechnung zuerst revidirenden Behörde.
 — 6. Terminus a quo des Rechnungsjahres.
 — 7. Betrag der jährlichen Einnahme nach dem Etat, oder nach der zuletzt abgenommenen Rechnung.
 — 8. Ob der Etat schon approbirt, mit welchem Termin a quo, oder ad quem, oder warum nicht?
 — 9. Ob und wenn die Rechnung und für welchen Zeitraum, zur Revision der Ober-Rechenkammer eingelangt worden ist, oder warum nicht?
- 33) Wenn nach Einsendung dieser Liste künftig Rechnungen, die vorher nach Nr. 1. und 2. nicht zur Suppervision der Ober-Rechenkammer gehörten, durch vermehrte Einnahme zu dieser Revision sich qualificiren: so muß jährlich, gegen den 1sten Januar jedes Jahres, ein ähnliches Nachtrags-Verzeichniß eingereicht werden.
- Signatum Berlin, den 27sten July 1798.
 Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
 v. Maffow.

N. C. C. T. X. S. 1669. Nr. 7. de 1798.

17. August 1798.

* Instruction wie es künftig bei den von dem Reformirten Geistlichen Departement und Kirchen-Directorium ressortirenden Rechnungen und Etats gehalten werden soll, vom 17ten August 1798.
 Da es in Gefolge der von Sr. Königl. Majestät

Allerhöchstselbst dem Herrn General-Controllleur der Finanzen, General der Cavallerie und Geheimen Etatsminister, Grafen von der Schulenburg, unterm 19ten Februar dieses Jahres ertheilten Instruction nöthig ist, daß auch bei Bearbeitung der vom Reformirten Geistlichen Departement und Kirchen-Directorium ressortirenden Rechnungen und Etatsachen ein überall jener Instruction entsprechendes Verfahren eingeführt werde: so lassen Se. Königl. Majestät hierdurch allen vom gedachten Departement und Kirchen-Directorium ressortirenden Behörden dieshalb folgende Vorschriften ertheilen und zur genauesten Achtung bekannt machen:

§. 1. In der Regel gehen alle Reformirte Kirchen, Schul-, Almosen-, Hospital-, Stipendien- und andere Geistliche und milde Stiftungs-Cassen-Rechnungen zur Revision der Ober-Rechenkammer, ohne daß es auf den nach der bisherigen Verfassung gemachten Unterschied:

ob die jährliche Einnahme über, oder unter 500 Rthlr. betrage,

ankommt.

§. 2. Ausgenommen werden jedoch von dieser Regel:

- a) die Rechnungen derjenigen geistlichen Anstalten, welche lediglich unter dem Patronat eines Ritterguts-Besizers, oder sonstigen Privatmannes, dergestalt stehen, daß der Patron die Aufsicht über das Vermögen der Anstalt in keiner Beziehung auf ein öffentliches Amt, sondern bloß in Rücksicht seiner persönlichen oder Privat-Eigenthums- und Besitzes-Verhältnisse führt, und
- b) die Rechnungen derjenigen Anstalten, welche zwar unter dem Patronat des Landesherrn, oder der Magistrats, oder anderer öffentlicher Personen oder Institute stehen, aber weniger als 100 Rthlr. jährliche Einnahme haben.

§. 3. Wegen Revision der Rechnungen dieser ausgenommenen Anstalten bleibt es bei der bisherigen Verfassung jedes Orts und jeder Provinz, und die Vorschriften der gegenwärtigen Instruction gelten bloß von den zur Revision der Ober-Rechenkammer gehörigen Rechnungen.

§. 4. Jede an die Ober-Rechenkammer einzusendende Rechnung muß auf einem Einnahme- und Ausgabe-Etat beruhen, welcher in der Regel auf ein Jahr gilt, insofern nicht die Bestimmung des Etats auf eine längere Zeit der Verfassung dieser oder jener Casse und der Abkürzung der Sache mehr angemessen gefunden, und von denen den Etat genehmigenden Behörden approbirt wird.

§. 5. Das Cassenjahr, auf welches jeder Etat und jede Rechnung gerichtet werden muß, gehet von Trinitatis zu Trinitatis, das ist vom 1sten Junius zum 1sten Junius. Bei denjenigen geistlichen Cassen und Instituten jedoch, wo bisher eine andere Bestimmung des Cassenjahres statt

gefunden hat, und wo die Umänderung des Cassenjahres mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft und mit der speciellen Verfassung des Instituts nicht wohl vereinbar seyn würde, mag es bei dem bisherigen Cassenjahre sein Verwenden haben, welches bei den Etats und Rechnungen genau eingehalten werden muß.

§. 6. Der ins Keine geschriebene und in den Rechnungen als richtig attestirte Entwurf des Etats wird einfach und mit den nöthigen Beilagen sechs Monat vor dem Eintritt des neuen Etatsjahres, in derselben Art, wie es bisher die Organisation der reformirten geistlichen Sachen in den verschiedenen Provinzen mit sich gebracht hat, entweder von dem dem Reformirten Geistlichen Departement oder Kirchen-Directorium untergeordneten Landes-Collegium (wie dieses zum Beispiel in der Provinz Lingen und Tellenburg der Fall gewesen ist) oder von dem Presbyterium oder geistlichen Inspector an den Chef des Reformirten Geistlichen Departements und des Kirchen-Directoriums eingesandt, und haben sich daher alle Unterbehörden, namentlich die Inspectoren, Prediger und Rendanten der geistlichen Cassen und Anstalten mit Einsendung des Etats-Entwurfs an ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde dergestalt zu fördern, daß diese die ihr zur Einreichung des Etats bei gedachtem Chef, gesetzte Frist einhalten kann und noch Zeit zur eigenen Prüfung des Etats übrig behält.

§. 7. Der Chef des Reformirten Geistlichen Departements und des Kirchen-Directoriums veranlaßt die nochmalige Prüfung und Revision des eingesandten Etats und läßt denselben von ihm vollzogen dem General-Controllleur der Finanzen zur gleichmäßigen Vollziehung im Concept, und demnächst in der Reinschrift vorlegen.

§. 8. Diese Reinschrift wird in der Kanzley des Reformirten Geistlichen Departements, oder des Kirchen-Directoriums, angefertigt, und von dem General-Controllleur der Finanzen und dem Chef des Reformirten Geistlichen Departements und des Kirchen-Directoriums, vollzogen der einsendenden Behörde zurückgefertigt und von dieser dem Rendanten zum Belag seiner Rechnung im Original zu gestellt.

§. 9. Das einsendende Landes-Collegium, Presbyterium oder Inspector nimmt eine beglaubte Abschrift des vollzogenen Etats zu seinen Acten, und reicht gleich nach dem Empfang ebenfalls eine beglaubte Abschrift dem General-Controllleur der Finanzen mittelst Berichts ein.

§. 10. Bei der Anfertigung und Revision des Etats ist genau darauf zu sehen, daß dem Zweck gemäß der Rendant eine sichere Richtschnur erhalte, wie das Vermögen der Casse mit möglichster Verminderung aller unnützen Ausgaben gut verwaltet, zu seiner Bestimmung verwendet, und

auf solche Ausgaben, welche eintretenden Falls den Betrag eines solchen Ausgabe-Tituls auf mehrere Jahre wegnehmen, (wie dieses zum Beispiel bey Bauten der Fall ist) jedes Jahr ein verhältnismäßiges Quantum ausgesetzt, aber affirmirt, und dieses bei dem Titul bemerkt werde.

§. 11. In dem Einnahme-Etat müssen die Einnahmen nach ihrer Verschiedenheit in Titul abgesondert, die Capitalen specifizirt, und von jedem die zu erhebenden Zinsen mit dem Zinsfuß besonders angeführt, die unbestimmten Einnahmen aber bei jedem Titul nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgeworfen werden.

§. 12. In dem Ausgabe-Etat müssen die verschiedenen Ausgaben ebenfalls in Titul abgesondert, in dem Titul an Besoldungen alle Salaristen namentlich und einzeln mit demjenigen, was sie aus der Casse erhalten, bemerkt, die bestimmten Ausgaben jedes Tituls specifiell aufgeführt, und die Ausgaben nach einem sechsjährigen Durchschnitt angelegt werden.

§. 13. Bei Ausgaben, welche, wie dieses zum Beispiel bei Hospitälern, Waisenhäusern und andern Armen-Anstalten der Fall ist, zur Verpflegung, Kleidung u. s. w. verwandt werden, ist die Ansetzung nach einem sechs- oder mehrjährigen Durchschnitt allein nicht hinreichend, sondern es muß durch einen beigefügten Special-Etat nachgewiesen werden, wieviel für jede Person von jedem Artikel jährlich nach gehöriger Erwägung der Umstände wirklich erforderlich ist.

§. 14. Bei Entwerfung der Etats ist die beste Gelegenheit vorhanden, die etwaigen Fehler der bisherigen Administration zu verbessern, ihre Veranlassung aufzusuchen, und für die notwendige oder nützliche Einschränkung der Ausgaben oder Verbesserung der Einnahme zu sorgen. Es haben daher alle, die mit der Aufertigung oder Revision der Etats zu thun haben, ihr Augenmerk hierauf zu richten.

§. 15. In soweit eine Abänderung des bisherigen Etats nicht erforderlich ist, ist es genug, daß zur Begründung der unverändert bleibenden Sätze, und überhaupt zur Vergleichung, der bis zum Anfang des neuen Etats-Jahres laufende Etat in beglaubter Abschrift insofern beigefügt werde, als er sich noch nicht in dem Archiv des General-Controllleurs der Finanzen, und des Reformirten Geistlichen Departements oder Kirchen-Directoriums befindet. Wenn aber der bisherige Etat schon von hier aus von beiden Staatsministern approbirt und vollzogen, und mithin in den hiesigen Archiven befindlich ist, so bedarf es bloß einer Beziehung auf denselben.

§. 16. Bei jedem Etat, welcher zum erstenmal zur Bestätigung nach der jetzt vorgeschriebenen Form hierher gelangt, oder in welchem Abänderungen des vorigen Etats

vorkommen, muß der Grund, und zwar ersteren Falls bei jedem Einnahme- oder Ausgabe-Quantum, und letzteren Falls bei jeder Veränderung gegen den approbirtten vorigen Ansat, es finde die Abänderung in Ansehung des Quantel, oder in Ansehung der zahlenden oder empfangenden Personen statt, bemerkt werden. Zu diesem Behuf müssen jedem einzusendenden Etat ein besonderes Erläuterungs-Protocoll, in welchem die Abweichungen von dem vorigen Etat und deren Veranlassungen, so wie auch die Verfügungen, durch welche diese Abweichungen von dem vorgesezten Departement genehmigt worden sind, beigelegt werden, ingleichen die Fractionen, Tabellen, auf welche die im Etat angenommene Sätze der unbestimmten Einnahmen und Ausgaben sich gründen, die Concepts der Special-Etats, und endlich eine Balance des Plus und Minus im neuen gegen den vorigen Etat, beigelegt werden.

§. 17. Bei Cassen, welche Gold-Einnahmen haben, muß sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe im Etat, so wie es in der Rechnung geschieht, eine Colonne für das Gold, und eine für das Courant gemacht werden.

§. 18. Diejenigen Rechnungen der reformirten Kirchen, Schulen, und milden Stiftungs-Cassen, welche durch ein dem Reformirten Geistlichen Departement oder Kirchen-Directorium untergeordnetes Landes-Collegium, oder durch ein dem Rendanten vorgeseztes Presbyterium hierher gelangen, werden von dem gedachten Landes-Collegium oder Presbyterium abgenommen, und mit den Abnahme-Protocollen und Belägen von dem behörigen Landes-Collegium oder Presbyterium an den Chef des Reformirten Geistlichen Departements und des Kirchen-Directoriums eingesandt. In Ansehung der Einsendung derjenigen Rechnungen, welche bisher durch die Inspectoren, oder durch die Rendanten der geistlichen Cassen selbst, bei dem Chef des gedachten Departements und des Kirchen-Directoriums unmittelbar eingereicht worden sind, bleibt es bei der bisherigen Observanz.

§. 19. Diejenigen Rechnungen, welche nach obiger Bestimmung an die Ober-Rechenkammer gehen, müssen doppelt, die übrigen aber nur einfach eingereicht werden.

§. 20. Der Chef des Reformirten Geistlichen Departements und des Kirchen-Directoriums veranlaßt die Abnahme der eingesandten Rechnungen, und schickt demnächst solche, nebst den Abnahme-Protocollen, an die Ober-Rechenkammer, welche ihr Revisions-Protocoll abermals an den Chef des Reformirten Geistlichen Departements und des Kirchen-Directoriums gelangen läßt.

§. 21. Von diesen Behörden wird hierauf das Revisions-Protocoll der Ober-Rechenkammer an die einsendende Behörde zurückgefertigt, welche vier Wochen nachher die

Beantwortung der Erinnerungen der Ober-Rechenkammer zweifach bei dem Chef des Reformirten Geistlichen Departements und des Kirchen-Directoriums zur weiteren verfassungsmäßigen Verfügung einreicht.

§. 22. Auf dem Titelblatt einer jeden Rechnung muß der Name des Rendanten von demselben selbst, und auf der ersten Seite der Rechnung die Art der bestellten Caution bemerkt, und die Richtigkeit dieser letzteren Bemerkung von dem vorgesezten Landes-Collegium oder Presbyterium attestirt werden.

§. 23. Bei allen Ueberschreitungen der Ausgabe-Etats, bei allen unfixirten, das ist solchen Ausgaben, welche steigend und fallend sind, (wie dieses zum Beispiel mit den Ausgaben für Bauten und Reparaturen der Fall ist) bei allen Gehalts-Zulagen oder Pensions-Bewilligungen, bei allen Niederschlagungen inexistibler Posten, und außerdem überall, wo es bisher verfassungsmäßig gewesen ist, muß von dem Landes-Collegium, Presbyterium, oder geistlichen Inspector, an den Chef des Reformirten Geistlichen Departements und des Kirchen-Directoriums zur Genehmigung berichtet werden, welcher nach Befinden der Umstände diese Genehmigung erteilen, oder Sr. Königl. Majestät Allerhöchstselbst deshalb Vortrag thun wird.

§. 24. Uebrigens verbleibt es auch künftig bei den bisherigen Vorschriften und Einrichtungen wegen des Verfahrens in Rechnungs- und Administrations-Sachen, insofern sie nicht durch gegenwärtige Instruction abgeändert werden.

Alle von dem Reformirten Geistlichen Departement oder vom Kirchen-Directorium in der Administration der reformirten Kirchen, Schul- und milden Stiftungs-Cassen ressortirende Landes-Collegien, Presbyterien, Inspectoren und Cassen-Rendanten haben sich genau und sorgfältig nach der gegenwärtigen Instruction zu achten, welche des Endes zum Druck befördert, und allen gedachten Behörden zugestellt werden soll. Signatum Berlin, den 17ten August 1798.

Auf 10. Special-Befehl.

v. Thulmeier.

20. August 1798.

Erste des Justizministeriums an das Kammergericht v. 20. August 1798
betreffend die Gerichtsbarkeit der Justiziaten in den Landarmen- und Invaliden-Häusern.

In Betreff der Gerichtspflege in den Landarmen- und Invaliden-Häusern ist von dem Justiz-Departement mit dem General-Directorio concertirt worden:

1) daß es rathsam sey, den Justiziaten der Landarmen- und Invaliden-Häuser die Gerichtspflege über sämmtliche in diesen Häusern sich aufhaltende Personen mit

Anschluß des Inspectors oder Commissarii, Ingleichen des Controllours, so wohl in Civil als Criminal-Sachen ein für allemal zu delegiren und die zu dieser Gerichtsverwaltung erforderlichen Kosten aus den Landarmen-fonds zahlen zu lassen.

2) daß die Inspectoren und Commissarien auch die in gleichen Verhältnissen stehenden Controllours so wohl in Civil als Criminal-Sachen Eurer Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen;

3) daß in Ansehung der dem Justitiarius obgedachtermaßen zu delegirenden Gerichtsbarkeit über sämtliche übrige Hausoffizianten, Handwerker, Domestiken und andere Bewohner der Landarmen- und Invaliden-Häuser besonders der Armen und Invaliden selbst, in Criminalfällen ein Unterschied zu beobachten: ob das Verbrechen vor oder nach dem Antritte in diese Anstalt begangen worden, und daß nur in dem letzten Falle die Delegation Platz greift, wogegen es im erstern bei der Vorschrift des Landarmen-Reglements v. 16. Juni 1791. §. 43. lediglich sein Bewenden hat etc. Berlin am 20. August 1798.

Auf ic. Spezial-Befehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeyer. Massow. Arnim.

An das Kammergericht.

Stengel Bd. 7. S. 135.

23. August 1798.

Rescript des Generaldirectors v. 23. August 1798. an die Churmärk. Krieges- und Domainen-Kammer betr. das Befahren bei Bedrückungen der Unterthanen von den Beamten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Domainen-Beamter, der sich verschiedene Bedrückungen der Unterthanen zu Schulden kommen lassen, bloß zur fiscalischen Untersuchung gezogen, von der Kammerjustiz-Deputation der Provinz aber darauf mit einer gelinden Geldstrafe von 50 Rthlr. belegt worden. Da nun dieses Verfahren samt der Entscheidung offenbar gegen die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 34. in Verbindung mit dem allg. Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 337. anläuft: so ist dieses bei Gelegenheit einer Immediatbeschwerde der Unterthanen als nichtig aufgehoben und eine förmliche Criminaluntersuchung gegen den Inculpaten veranlaßt worden. Wie lassen Euch solches zu Eurer künftigen Direction hierdurch bekannt machen, und da überhaupt Unsere Allerhöchste Person die geringste Bedrückung der Unterthanen durch Beamte oder andere Offizianten auf keine Weise gestattet, oder übersehen, vielmehr in vorkommenden Fällen nach aller Strenge bestraft wissen will: so habe Ihr, damit Unser General-Directorium sich überzeugen, daß unnachlässiglich hierin verfahren werde, von einem jeden Falle, wo einem Beamten dergleichen Anschuldigungen gemacht oder auch

nur gelegentlich ihm zur Last fallende Bedrückungen der Unterthanen entdeckt werden, allemal, so wie von der getroffenen Verfügung dem hiesigen Provinzial-Departement so fort und bei eigener unausbleiblicher Verantwortung umständlich Anzeige zu machen. Berlin am 23. August 1798.

Auf ic. Spezial-Befehl. v. Heintz. v. Werder.

An die Churmärk. Krieges- und Domainen-Kammer.

Stengel Bd. 8. S. 411.

28. October 1798.

Das unter diesem Tage von Stengel Bd. 10. S. 360 f. mitgetheilte Rescript ist dasselbe, welches unterm 28. October 1799. e. abgedruckt worden, und liegt bei Stengel ein Druckfehler nach Inhalt des Rescripts zum Grunde.

8. November 1798.

Das Rescr. v. 8. November 1798. betr. die Publication früherer durch spätere Verordnungen aufgehobener letztwilligen Dispositionen s. beim Rescr. v. 6. October 1802. Bd. 7. S. 575 dieser Sammlung.

3. December 1798. f.

Rescript des Militair-Justiz-Departements an die westpreuss. Regierung v. 3. December 1798. betr. den Verhältniß der Lehrer und nicht zum Militairtande gehörigen Beamten des Cadetten-Corps zu Culm.

Die Westpreussische Regierung fragte unterm 12ten December 1797. darüber an:

ob die bei dem Cadetten-corps zu Culm angestellten Lehrer, und die übrigen zum Militairretat nicht gehörigen Offizianten der Militair- oder der Civilgerichtsbarkeit unterworfen seien?

Nach dem hierauf von dem Generalauditorat, dem Chef und dem Inspecteur aller adelichen Cadetten-corps eingegangenen Gutachten erhielt die Regierung unterm 3ten December 1798. von dem Militair-Justizdepartement die Anweisung,

„sich diesershalb nach dem von dem (jetzigen Generalleutnant) von Rüchel in seinem Gutachten vorgeschlagenen Interimisticum zu richten.“

Dieses Interimisticum besteht darin:

„daß, was nicht sensu strictiori die absoluten Dienstverhältnisse der bei den adelichen Cadetten-corps angestellten Lehrer und übrigen nicht zum Militairretat gehörigen Offizianten betrifft, insofern solche nemlich die Pflichten concerniren, die sie dem Corps zu leisten, und die Zahlungen, die sie von letzterem dafür zu erhalten haben, diese Personen, und zwar die studirenden oder von Sr. Majestät patentirten und solchergestalt approbirten Subjecte, die nicht ohne höhere Genehmigung ihrer Function entlassen werden können, qua

„Examts unter den Regierungen; die unstudirten und niedren Maitres aber unter den Magisträten, jedoch nur bis zu jenem etwanigen Zeitpunkte stehen, wo Se. Königl. Majestät vielleicht geruhen möchten, einen besondern Auditeur für das Cadettencorps zu creiren, wo sodann die bis dahin zu reservirenden Jura der Militairbehörde wieder eintreten müßten.“

Ich bemerke hiebei, daß schon nach einer Cabinetsnotifikation vom 31sten December 1792 an den Obristlieutenant von Mylachshelm (in Corp. Const. March. II. 1. Nr. 263. Seite 807.)

„alle Meister, welche die Cadets informiren, außer was ihre Informationen der Cadets und ihre dabei haltende Conduite betrifft, wegen welcher dieselben unter des Chefs oder Commandeurs von den Cadets Anweisungen, Erinnerungen und Correctionen stehen, nach wie vor, der Jurisdiction der ordentlichen Gerichte, worunter sie sonst vor oder ohne die Information stehen, unterworfen bleiben.“

Stengel Bd. 11. S. 268.

12. December 1798.

Circulare vom 12. December 1798. an sämtliche Krieger- und Domainen-Kammern u. s. w. Schließen: daß die Cessionarien der Erben der während der Pachtzeit verstorbenen Beamten bei der neuen Verpachtung kein Vorzugrecht haben sollen.

Friedrich Wilhelm, König u. c. Unsern u. c. Da die Erben der in laufenden Pachtjahren mit Tode abgehenden Beamten oft in ihren Abstandsfordernungen gegen diejenigen, welche an ihrer Stelle in die Contractzeit einzutreten Willens sind, die Grenzen der Billigkeit überschreiten, und die Cessionarien sich oft nur zu der Erfüllung verleiten lassen, in der Hoffnung, daß ihnen nach Ablauf der solchen Erben zustehenden Pacht ein Vorzug bei der neuen Verpachtung werde eingeräumt werden. So haben Wir Uns Allerhöchstselbst veranlaßt gesehen, mittelst Cabinets-Ordre vom 4ten huj. Unserm General u. c. Directorio zu eröffnen: daß künftig, um zu verhindern, daß die jedesmaligen Erben der verstorbenen Beamten, nicht ein unverhältnismäßiges Abstandsquantum erhalten, dem Cessionario derselben ausdrücklich gesagt werden soll, wie ihm, nach Ablauf der Contractzeit, bei der sodann zu veranlassenden neuen Verpachtung, kein Vorzug eingeräumt werden kann, vielmehr bloß mit demjenigen contrahirt werden soll, der sich vorzüglich dazu qualificirt und die besten Bedingungen eingehen wird. Wir befehlen Euch daher *) vorkommenden

*) Abänderung für die feudalistischen Kammern: falls eben dergleichen Fälle künftig bei Euch vorkommen sollten, auf diese allerhöchste Festsetzung die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und sind u. c.

Falls, auf diese allerhöchste Festsetzung die erforderliche Rücksicht zu nehmen, auch solches Euren Beamten bekannt zu machen, und sind u. c. Berlin, den 12. December 1798.

Auf Special-Befehl. Hardenberg.
N. C. C. T. X. S. 1830. Nr. 92. de 1798.

31. December 1798.

Exscript des Justizdepartements an die Posen'sche Regierung v. 31. Dec. 1798. betr. das Befahren, wenn vor dem 30. April 1797 auf Sicherstellung eines Brautschages nach Polnischen Rechten erkannt worden.

Ihr verlangt in Eurem Berichte vom 16ten vorigen Monats auf Veranlassung des zwischen den Nowakowski'schen Eheleuten und dem Obristen von Siczynicki bei Euch geschwebten Processes Unsere Allerhöchste Entscheidung darüber:

wie es in den Fällen gehalten werden sollte, wo vor Emanation der Declaration vom 30. April 1797. auf Sicherstellung einer Brautschagsumme um bewilligt erkannt worden, weil die ehemaligen Polnischen Gesetze den Brautschägen eine Evictionalqualität beilegen.

Da, wie Ihr sehr richtig bemerkt, die Sicherstellung des Brautschaginhabers nicht mehr notwendig ist, seitdem durch die erwähnte Declaration die Verantwortungsverbindlichkeit desselben aufgehoben worden, so kann auch das vermeintlich ex-judicato entstandene jus quassitum desselben auf Sicherstellung nicht mehr in Betrachtung kommen, weil, nachdem ihn das Gesetz gegen alle Anfechtungen sichergestellt hat, er bei fernerm Widerspruch nur ein jus tertii verfechten würde. Wir genehmigen daher nach Eurem Antrage, daß sowohl in dem vorliegenden Fall zwischen den Nowakowski'schen Eheleuten und dem u. c. von Siczynicki das Judicat, so wie in allen ähnlichen Fällen Judicate oder Vergleiche die Anwendung des qu. Passus der Declaration vom 30sten April 1797. nicht hindern sollen u. c. Berlin am 31sten December 1798.

Auf u. c. Specialbefehl.

Reck. Goldbeck. Thulemeier. Massow.

An die Posen'sche Regierung.

Stengel Bd. 10. S. 192.

4. Januar 1799.

Exscript des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin v. 4. Januar 1799. betr. die Befreiung des Vaters eines unehelichen Schwängerees zur Tragung der Tauf- und Entbindungs-Kosten.

Die von Euch in Eurem Berichte v. 2. November pr. in Sachen der unverehelichten Willig wider den Sohn des Perückenmachermeisters Kürbis angeführten Gründe haben Uns nicht von der Richtigkeit Eurer Meinung, daß nemlich die Tauf- und Entbindungs-Kosten mit zu den Alimentern gehören, zu deren subsidiarischen Tra-

gung der Vater des Schwängerers angehalten werden kann, überzeugt, und hat es daher lediglich bei Unserer im Rescript vom 25. October a. pr. geäußerten Willensmeinung sein Bewenden. Das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 2. bestimmt ausdrücklich, daß nur die Pflicht für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen, bei dem Unvermögen des Vaters auf die Großeltern väterlicher Seite übergehe. Ebendasselbe Gesetz distinguirt zwischen der, der Mutter gebührenden Entschädigung und den dem Kinde zustehenden Rechten. Zu den letztern rechnet der §. 612. I. c. bloß das Recht, von dem Vater Unterhalt und Erziehung zu fordern; unter die erste aber zählt der §. 1028. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts die Nierderkunft, und Taufkosten.

Das von Euch angeführte Decisum der Gesetzes-Commission v. 16. July 1789 kann hier nicht angewendet werden, da solches vor der Gesetzkraft des allgemeinen Landrechts erschienen und daher demselben von dem letztern derogirt worden; und endlich ist es auch bedenklich, eine für die Großeltern schon so lästige Verfügung noch über die bestimmten gesetzlichen Vorschriften auszudehnen. Uebrigens bleibt es Euch überlassen, in dergleichen Fällen nach Eurer eigenen Ueberzeugung zu entscheiden, da Wir Euch hietern keine bestimmte Vorschrift geben können, und habt Ihr bei etwa vorkommendem Widerspruche der condemnirten Personen rechtlich *salvis remediis* zu erkennen.

Matthias, Bd. 1. S. 333. 2. Abschnitt.

19. Januar 1799.

Rescript vom 19. Januar 1799. betr. das Aufgebot und die Trennung der Eltern.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte, Th. 2. Tit. 1. §. 147. S. 15. Folgendes:

„Ein Rescript vom 19. Januar 1799. bestimmt, daß die Prediger keinen Sohn eines in Preussischen Militärdiensten stehenden Ausländers ohne Consens des Regiments proclamiren und copuliren sollen.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

12. Februar 1799.

* Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen v. 12. Februar 1799.

Da redlicher Eifer, Gutes zu befördern, und die erforderliche Anständigkeit der Prediger von der entscheidenden Wichtigkeit für die Beförderung wahrer Religion und Stetlichkeit unter den christlichen Gemeinden ist, und, wo diese mangeln, alle Vorschriften über die Lehrvorträge und Amtsführung der Prediger fruchtlos bleiben, so muß

es eine Hauptfrage jedes Consistorii seyn, sich so viel als möglich zu versichern, daß diejenigen, denen ein Predigeramt anvertrauet werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nöthige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntniß der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bei den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern.

Ob nun gleich über die Gesinnungen der anzustellenden Prediger kein zuverlässiges Urtheil möglich ist, und auch die feierlichsten Verpflichtungen bei denen fruchtlos bleiben, die sich nicht durch die Einsicht von der Wichtigkeit ihres Amtes und durch redliche Gewissenhaftigkeit aufgefördert fühlen, denselben nachzukommen, so läßt sich doch aus dem bis dahin geführten Lebenswandel des Candidaten desto eher abnehmen, was von seiner künftigen Amtsführung zu erwarten sey. Aus diesem Grunde hat jeder Candidat, ehe er zur Prüfung zugelassen wird, unverdächtige Zeugnisse seines bis dahin bewiesenen Wohlverhaltens einzureichen; und zwar sollen die, welche von der Universität kommen, mit einem Zeugnisse der theologischen Facultät (über dessen Ausstellung besondere Verfügungen an die Landes-Universitäten ergehen), diejenigen aber, welche schon einige Zeit von der Universität abgegangen sind, mit Zeugnissen von den Inspectoren, in deren Diöces sie sich aufgehalten haben, und, wenn sie in einer Condition oder in einem Schulumte gestanden haben, zugleich von ihren Principalen oder anderweitigen Vorgesetzten versehen seyn.

Trifft, vermöge dieser Zeugnisse, oder nach dem, was sonst dem Collegio von dem Candidaten bekannt geworden ist, denselben der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Pflichten, oder der Unsittlichkeit anderer Art, so ist deshalb nach Beschaffenheit der Umstände eine Untersuchung anzustellen, und wenn der Vorwurf erheblich und gegründet befunden wird, so ist der Candidat zu dem Examen pro Ministerio nicht zuzulassen. Hat der Candidat sich dagegen bloß zur Licenz zu predigen gemeldet, so kann er zwar, wosfern nur der ihm gemachte Vorwurf kein Aergerniß gegeben (als in welchem Fall er sogleich abzuweisen ist), zur Prüfung zugelassen werden, aber er muß sodann nicht nur eine nachdrückliche Erinnerung von dem Collegio erhalten, sondern es muß auch in der Ausfertigung der Licenz (wenn er derselben bei der Prüfung sonst würdig befunden wird) ausdrücklich hinzugesetzt werden, daß der Inspector, in dessen Diöces sich derselbe aufhält und dem er die Licenz vorzulegen hat, ihn in Ansehung seines Lebenswandels sorgfältig zu beobachten habe, und bei dem künftigen Examen pro Ministerio ist er nicht eher anzunehmen, als bis er von den Inspectoren, in deren

Dieses er seitdem gelebt hat, ein Zeugniß seines gebesserten Lebenswandels beibringt.

Bei der Prüfung selbst haben auch die Examinatoren ganz besonders darauf zu sehen, ob der Candidat ein ernsthaftes und gesektes Wesen zeige, und ob er in seiner Katechisation, wie in der Predigt, zu erkennen gebe, daß er richtig beurtheile, was eigentlich zur Förderung wahrer Religiosität und der damit verbundenen Glückseligkeit abzwecke, und daß ihm dies alles selbst eine Angelegenheit des Herzens geworden sey.

In Ansehung der Prüfung der Kenntnisse wird hiermit folgende Instruction für die Consistoria und übrigen Examinatoren erteilt:

I. Tentamina pro licentia concionandi.

§. 1. Jeder Studiosus Theologie, der in den Königl. Preuss. Ländern zum Predigtamte befördert werden will, muß sich innerhalb eines Jahres, nachdem er seine Universitätsstudien vollendet hat, schriftlich in seiner Vorstellung ad regem bei dem hiesigen Ober-Consistorio, oder bei dem Consistorio der Provinz, in welcher er sich aufzuhalten gedenkt, zum Tentamine melden.

§. 2. Das Consistorium, bei welchem der Studiosus sich gemeldet hat, weist denselben an, binnen sechs Wochen, eine Predigt, über einen Text, der ihm zugleich vorgeschrieben wird, auszuarbeiten und solche, nebst seinem Schulzeugniß der Reise zur Universität, seinem akademischen Zeugniß, den Zeugnissen seines Wohlverhaltens nach geendigten akademischen Studien, und der Beantwortung der nach dem Schema A ihm vorgelegten Fragen, an den zu seinem Tentamen autorisirten Deputatus einzusenden.

§. 3. Von den Texten, worüber die Prüfungspredigten auszuarbeiten sind, muß eine zweckmäßige Sammlung gemacht, und aus derselben jedem Candidaten, zur Verhütung alles Anscheins der Parteilichkeit, nach der Reihe einer gegeben werden. Auch ist der Examinandus ausdrücklich anzuweisen, sich genau an die im Text liegende Materie zu halten und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer vermischten Gemelnde zu halten gedächte.

§. 4. In Ansehung der Examinatoren hat es bei der bisherigen Observanz bei jedem Consistorium sein Bewenden, so daß entweder alle geistlichen Mitglieder desselben gemeinschaftlich, oder einzeln mit einem oder mehreren ihnen zu geordneten Predigern die Prüfung verrichten, wie denn auch in Königsberg die theologische Facultät, nach der bisherigen Observanz, die Tentamina behält.

§. 5. In Fällen, wo etwa die Dürftigkeit oder sonstige Verhältnisse des Examinandi ihm nicht erlauben, eine Reise nach der Hauptstadt der Provinz zu thun, kann er

nem von Selten seiner theologischen Gelehrsamkeit dem Consistorio schon hinlänglich bekannten Inspector, in der Nähe des Candidaten, die Prüfung desselben aufgegeben werden. Diesem wird aber ebenfalls, wenigstens ein Mitexaminator zur Seite gesetzt, und es ist von solchen alles weiter Vorzuschreibende, in Rücksicht auf das jedesmal von ihnen anzustellende Tentamen, gleichfalls zu beobachten.

§. 6. Der nach der Observanz die Prüfung dirigirende Deputatus, an welchen der Examinandus seine Testimonia gesendet hat, untersucht, ob wegen derselben etwas Erhebliches zu erinnern seyn möchte. Findet er dergleichen, so statet er dem Collegio Bericht ab, und dieses entscheidet dem Befinden gemäß. Findet sich nichts dabel zu erinnern, so setzt er dem Candidaten binnen vier, höchstens sechs Wochen einen Termin zur Haltung der Predigt und zum Examen an, communicirt vor demselben die eingereichte Predigt den Mitexaminatoren, und ladet sie zur Anhörung der Predigt und zum Tentamen ein.

§. 7. Wenn der Examinandus seine Predigt in Gegenwart der Examinatoren gehalten hat, so geben ihm diese die etwa nöthigen Erinnerungen wegen des Anstandes, der Declamation u. s. w.

§. 8. Noch an demselben Tage, oder doch am folgenden, giebt der dirigirende Deputatus dem Examinandus die Fragen auf, welche derselbe, im Hause des Deputati, sich selbst überlassen, und ohne mit andern Hilfsmitteln als der heiligen Schrift im Grundtexte und einer Concordanz versehen zu seyn, schriftlich beantworten muß.

Eine von diesen Fragen muß dogmatischen oder moralischen Inhalts seyn, und der Candidat erhält dabel die Anweisung, sein Raisonnement darüber nicht bloß mit Aussprüchen der heiligen Schrift zu unterstützen, sondern auch die angeführten Stellen, wenigstens eine oder die andere, umständlicher exegetisch zu erläutern. Ist die Frage von der Art, daß sich die Veranlassung dieser exegetischen Arbeit nicht dabel von selbst darbietet, oder findet der Examinator nicht für gut, dem Candidaten eine oder die andere Stelle besonders anzuzeigen, welche er dabel zu bearbeiten habe, so ist ihm eine besondere exegetische Ausarbeitung aufzugeben, wozu indessen nie eine sehr schwierige, hauptsächlich nicht eine durch feinere kritische Untersuchungen erst zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt zu wählen ist, bei dessen Auslegung der Examinand Gelegenheit hat, seine Bekanntschaft mit der Exegese überhaupt und insonderheit mit dem Sprachgebrauche der Bibel zu zeigen.

Eine andere Frage muß aus der Kirchengeschichte gewählt werden, und zwar, so wie die erstere, von der Art seyn, daß sie ohne Hilfsmittel beantwortet werden kann,

sonderlich muß sie nicht unerhebliche, streitige und allzuspäcielle Facta betreffen.

Um nicht durch eine bestimmte Frage das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Candidaten auch bloß aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Fächern, den ihm der Deputatus anliebt, aufzuzeichnen, was er davon weiß und denkt, woraus sich seine Beurtheilungskraft und Bekanntschaft mit der vorgelegten Materie desto besser abnehmen läßt.

Es bleibt dem Examinandus überlassen, entweder nur die kirchenhistorische, oder auch die exegetische Aufgabe in lateinischer Sprache zu bearbeiten.

Wenn mehrere Studiosi, wiewohl deren doch nie über drei seyn dürfen, zugleich tentiret werden, so kann jeder Examinator einen derselben in seinem Hause die, von dem Deputatus bestimmten, Fragen bearbeiten lassen, wenigstens müssen sie nie in einem Zimmer zugleich arbeiten, damit sie nicht einander aushelfen, wie ihnen auch die Aufgaben nicht anders, als unmittelbar vor der anzufangenden Ausarbeitung, bekannt zu machen sind, damit sie sich nicht durch fremde Beihülfe dazu vorbereiten können.

Der Examinator, in dessen Hause ein Candidat gearbeitet hat, sieht sogleich die abgelieferten Aufsätze durch, und stellt solche ohne Zeitverlust dem dirigirenden Deputatus zu, der auch die sämtlichen Arbeiten, in sofern es ohne den Aufenthalt des Examinandi zu verlängern, geschehen kann, den Mitexaminatoren zur Beurtheilung mitgetheilt.

§. 9. Hat ein Candidat keine Frage lateinisch beantwortet, oder enthält seine Ausarbeitung Beweise, daß er sich nicht gehörig in der lateinischen Sprache auszudrücken wisse, so ist der Anfang dess Tentaminis am folgenden Tage damit zu machen, daß ihm ein lateinischer nicht allzuschwerer autor classicus, oder ein gut geschriebenes lateinisches theologisches Werk vorgelegt wird, damit er einen Abschnitt daraus erkläre.

§. 10. Beim Tentamen selbst wird der Regel nach lateinisch gesprochen. Kann der Examinandus sich nicht lateinisch ausdrücken, so steht es ihm frei, in der Muttersprache zu antworten, oder auch, wo es auf Entwicklung der Begriffe ankommt, mit dem Deutschen abzuwechseln, wenn er gleich sonst lateinisch antwortete.

§. 11. Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinandus bleibt jedem Examinator überlassen; jedoch

1) muß jederzeit die Predigt und die schriftliche Beantwortung der Fragen, sonderlich der dogmatischen und moralischen, zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe, ob der Examinandus die etwa gemachten Fehler zu

zu

zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Sätze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang der abgehandelten Wahrheiten mit andern Hauptwahrheiten übersehe.

2) Muß ein Abschnitt aus dem neuen Testament in der Grundsprache gelesen und von dem Examinandus nicht bloß überseht, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich die vorkommenden Gelegenheiten benützt werden, um zu erforschen, in wie fern derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hülfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinandus damit zu versehen; es müßte denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Candidat auch keine Bekanntschaft mit diesen, so ist er wenigstens auf die allgemeinen Grundsätze der Kritik zu führen und zu befragen, in wie fern er mit dem Nutzen der Kritik und den wichtigsten Regeln und Hülfsmitteln derselben bekannt sey.

3) Ist auf eben die Art ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testament zu lesen.

Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen zugleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher entwickelt werden, und es ist darauf zu sehen, ob der Examinandus nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluß dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist.

4) Aus der Kirchengeschichte ist vornemlich nach den wichtigsten Begebenheiten, das ist, nach solchen zu fragen, die einen erheblichen Einfluß auf den Lehrbegriff der Kirche und auf die Verfassung derselben gehabt und vielleicht noch haben. Hierbei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Examinandus mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffs bekannt sey, und darüber nachgedacht habe.

§. 12. Was die äußere Form des Tentaminis betrifft, so macht jederzeit der Jüngste unter den Examinatoren den Anfang, und der dirigirende Deputatus beschließt; damit derselbe desto bequemer dasjenige nachholen könne, was ihm zur vollständigen Beurtheilung des Examinandi noch nöthig scheint. Jeder Examinator muß deutlich, bestimmt und im Zusammenhange fragen, und den Examinandus nicht dadurch muthlos machen, daß er von ihm fordert, er solle gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder daß er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er muß seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Examinan-

xiii.

24

dus auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen. Am allerwenigsten muß der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Candidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu be weisen.

Wenn zwei oder drei zugleich tentiret werden, so muß jederzeit die Frage nur an Einen, und am öftersten an den gerichtet werden, der sich als der Schwächste zeigt. Bleibe dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen andern gerichtet, und kann jemand seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein anderer entdecke, worin der Fehler liege, und solchen verbessern könne.

Fragen, die nur dazu dienen, den Examinandus in Verlegenheit zu setzen, müssen gar nicht geschehen, und am allerwenigsten müssen verhängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist.

Zum Beschluß der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke un- wissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben, wie er das Versäunte nachholen könne, was er vornehmlich für Bücher zu studiren, welche Uebungen er anzustellen habe u. s. w.

§. 13. Wenn das Tentamen geendigt ist, und die Examinati abgetreten sind, wird über die Tüchtigkeit derselben deliberiret und ein Protocoll aufgenommen, worin hauptsächlich folgendes genau anzugeben ist:

- 1) Ob der Examinatus in seiner Predigt, in den Aufsätzen und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daß er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich und rein auszudrücken wisse; denn, wenn es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können.
- 2) Ob er der lateinischen, als der allgemeinen gelehrten Sprache, wenigstens so weit mächtig sey, daß er darin geschriebene Werke mit Leichtigkeit zu seiner weitern Belehrung benutzen könne; ob er sich mündlich darin ausdrücken könne, und wie?
- 3) Ob er das neue Testament in der Grundsprache lesen könne, und überhaupt Bekanntschaft mit dem Inhalte desselben gezeigt habe.
- 4) Ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, daß er mit Anwendung der nöthigsten Hülfsmittel den hebräischen Codex lesen, und davon bei der Auslegung des neuen Testaments Gebrauch machen könne, oder ob er darin weiter sey.

5) Ob er mit den theologischen Disciplinen, und namentlich mit dem kirchlichen Systeme bekannt sey.

6) Ob er in den theologischen Hülfswissenschaften, in der Kirchengeschichte, der Philosophie u. s. w. viel oder wenig gelehrt habe.

7) In wie fern er bewiesen, daß er über das Praktische in den theoretischen Kenntnissen richtig urtheile, und daß ihm die Religion überhaupt eine ernste Angelegenheit geworden sey.

8) Welche Erinnerungen dem Candidaten über die noch auszufüllenden Lücken seiner Erkenntniß sind gegeben worden.

Das Urtheil über den Candidaten wird von den Examinatoren nach der Mehrheit der Stimmen unter den Predikanten des sub B beiliegenden Schematis abgefaßt und das Protocoll von allen unterschrieben, wofür der Dissidenten nicht seine Gründe so erheblich findet, daß er dieselben unter seiner besondern Unterschrift dem Protocolle beifügen für nöthig hält.

§. 14. Dem Berichte von dem Tentamen an das Consistorium ist das Protocoll, nebst der Predigt, den Ausarbeitungen und den Zeugnissen des Examinati beizufügen.

§. 15. Das Consistorium entscheidet, nach Maafgabe der eingereichten Arbeiten, des Protocolls und der beigefügten Zeugnisse, ob der Candidat abzuweisen oder mit der Lizenz zu versehen sey, wobei folgende Grundsätze zu beobachten sind:

- 1) Ein Candidat, der sich bei dem Examen in allen §. 11. angeführten Kenntnissen zur Zufriedenheit des Collegii gezeigt, und wegen seines Lebens kein unrühmliches Zeugniß beigebracht hat, erhält die Erlaubniß zu predigen, und in der ihm deshalb zu ertheilenden Ausfertigung wird bemerkt, daß er beim Examen gut sey befunden worden.
- 2) Hat überdies ein Candidat unter andern ausgezeichneten Kenntnissen eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, und Uebung, sich gut und zweckmäßig deutsch auszudrücken gezeigt, so wird ihm die licentia concionandi mit dem Befehle, daß er vorzüglich sey befunden worden, ertheilt.
- 3) Wer etwa in einem oder dem andern Stücke noch etwas zurück wäre, z. E. nicht ganz fehlerfrei Deutsch oder Lateinisch spräche oder schriebe, oder wenig Hebräisch wüßte, erhielte, wenn seine übrigen Kenntnisse und seine Zeugnisse gut wären, zwar die licentiam concionandi; jedoch würde in der Ausfertigung nicht nur bemerkt, daß er nur mittelmäßig bestanden sey, son-

der es wären auch dabei ausdrücklich diejenigen Gegenstände anzugeben, auf welche er sich noch mit größerem Fleiße zu legen hätte.

- 4) Unbekanntheit mit dem Grundtexte des neuen Testaments und mit dem Inhalte der heiligen Schrift, Unfähigkeit, sich im Deutschen zusammenhängend, verständlich und grammatisch richtig auszudrücken, Unwissenheit in der lateinischen Sprache, sind, und zwar jedes allein, entscheidende Gründe, einem Candidaten die Lizenz, zu predigen, nicht zu erteilen, selbst wenn es ihm auch an andern Kenntnissen nicht fehlte. Hat indessen ein Candidat das Zeugniß eines guten Lebenswandels, bewieset er Fähigkeiten, ist er in den angeführten Stücken nicht sowohl unwissend, als bloß schwach zu nennen, und zeigt er, daß er in den übrigen Fächern nicht unfähig gewesen sey, so bekommt er zwar nicht die *licentiam concionandi*, aber doch die Erlaubniß, von Zeit zu Zeit eine von dem Inspector seiner Diöces, nach geschehener Durchsicht und Verbesserung, approbirte Predigt halten zu dürfen; und in dem deshalb auszufertigenden Zeugnisse ist anzudeuten, worin er sich noch vornehmlich vollkommener machen müsse, ehe er sich wiederum zum Tentamen melden könne.
- 5) Diese letztere Anweisung wird auch dem erteilt, der wegen Unwissenheit in einem oder dem andern von den genannten Hauptfächern gänzlich abgewiesen wird. Hat ein solcher überdies auch nicht rühmliche Zeugnisse wegen seines Lebenswandels, so ist die ihm deshalb zu erteilende Ermahnung dem Inspector, in dessen Diöces er sich aufhält, mit dem Auftrage zuzufertigen, daß er den Candidaten sorgfältig beobachte, und in den einzusendenden Conduitenlisten insonderheit auch anzeige, ob ihm etwa bekannt geworden, daß derselbe sich in eine andere Diöces begeben habe.
- 6) Wird ein Candidat wegen Mangel an Fähigkeiten, oder weil es ihm gänzlich an den nöthigen Vorbereitungskenntnissen fehlt, abgewiesen, so ist ihm der Rath zu geben, daß er bei einer andern Lebensart dem Staate nützlich zu werden suche, und sich allenfalls zu einer kleinen Schulschule, die seinen Fähigkeiten angemessen ist, tüchtig zu machen trachte.
- §. 16. Der Candidat muß sich mit dem über das Tentamen erhaltenen Zeugnisse bei dem Inspector, in dessen Diöces er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaige Veränderung seines Aufenthaltes anzeigen.
- §. 17. Jedes Consistorium muß ein Verzeichniß von allen bei demselben tentirten Candidaten halten und sie

unter die Rubriken: vorzüglich, gut, mittelmäßig, schwach, untüchtig, eintragen.

Diejenigen, welche als vorzüglich aufgezeichnet sind, müssen nach ihrer Anciennetät auf der Liste, auch wenn sie sich nicht gemeldet haben, dem Ober-Consistorio bei vorkommenden Vacanzen mittelmäßiger Stellen, von welchen sie in der Zukunft weiter zu befördern sind, vorgeschlagen werden; damit sie nicht aus Mangel an Bekanntheit zu lange ohne Versorgung bleiben, und während dieser Zeit vielleicht in ihren Kenntnissen zurück kommen.

§. 18. Wenn jemand, der nicht die *licentiam concionandi* hat, zu einer Predigerstelle präsentiert wird, so kann er zwar, wofern sonst gegen seine Zeugnisse nichts einzuwenden ist, zum Examen gelassen, und wenn er tüchtig befunden wird, ordinirt werden, aber er bezahlt sodann zehn Thaler Strafe. Wird er abgewiesen, so bezahlt er keine Strafe. Erhält er aber auf den Grund dieses Examens wenigstens die Lizenz zu predigen, so bezahlt er die Gebühren dafür doppelt.

§. 19. Kein Prediger in den Königl. Preuss. Landen soll bei fünf Thaler Strafe jemanden, der nicht die *licentiam concionandi* von einem Königl. Preussischen Consistorio hat, für sich predigen lassen. Unbekannte Fremde, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll niemand für sich predigen lassen. Wer außerhalb Landes die *licentiam concionandi* erhalten hat, muß, um in Königl. Preussischen Landen predigen zu können, seine erhaltene Lizenz bei einem unserer Consistorien einreichen, welches sodann nach Maassgabe der Umstände entweder eine neue Prüfung verordnen, oder die eingereichte Lizenz bestätigen wird.

Studiosi auf Universitäten dürfen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie ihre zu haltende Predigt nicht dem Inspector der Diöces zuvor gezeigt und dessen Approbation erhalten haben. Sollte ein Studiosus sich gar zu häufig oder zu schnell hinterelander zum Predigen melden, so hat der Inspector ihm solches zu widerrathen und die spätere Approbation zu versagen. Wer die Universität bereits verlassen hat, soll auch nicht eine von dem Inspector der Diöces approbirte Predigt halten, wenn er nicht die Erlaubniß dazu von einem Consistorio (nach §. 15.) bekommen hat.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität gewesen sind, sollen gar nicht predigen.

II. Examina pro Ministerio.

§. 1. Das Examen pro Ministerio findet eben so wenig, als die Ordination, jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist.

Ist die Stelle Königl. Collation, so erhält der Candidat, mit der Anzeige, daß ihn die Wahl zu derselben getroffen, zugleich von dem Consistorio der Provinz, zu welcher die Pfarre gehört, den Befehl, sich an einem festgesetzten Tage zum Examen einzufinden. Gehört die Pfarre zu einem Privat-Patronate, so muß der Patron, nach geschehener Wahl, den Candidaten beim Consistorio der Provinz präsentieren, und das Consistorium bestelle sodann den Candidaten zum Examen.

Die Unsicherheit, daß Privat-Patronen, anstatt nach getroffener Wahl den Candidaten dem Consistorio zum Examen zu präsentieren, denselben die Vocation ausfertigen, ehe entschieden ist, ob er zum Predigtamte werde zugelassen werden, welches durch ältere Verordnungen bereits bei Verlust des Rechts, Vocationen auszustellen, verboten ist, wird hiermit aufs neue untersagt.

§. 2. Mit dem Befehle, sich zum Examen zu stellen, erhält der Candidat zugleich zwei Texte, worüber er Predigten auszuarbeiten hat, mit der Anweisung, eine derselben, nebst seinem Taufschneide, dem testimonio academico, und der licentia concionandi, auch dem Zeugnisse seines Wohlverhaltens, wenigstens acht Tage vor dem anberaumten terminus examinis an den Rath oder General-Superintendenten, dem die ordinationes aufgetragen sind, einzusenden.

Wegen der Texte ist eben das zu beobachten, was das beim Tentamen pro licentia concionandi §. 3. vorgeschrieben ist.

§. 3. Die zum Examen beschlenen Candidaten (deren doch nie mehr als drei seyn dürfen) melden sich persönlich wenigstens sechs Tage vor dem zum Examen angeetzten Termin bei dem Deputatus Collegii, an den sie gewiesen sind, und dieser bestimmt ihnen die Zeit, zu welcher sie die zweite ausgearbeitete Predigt halten sollen, und giebt ihnen sodann drei schriftlich zu beantwortende Fragen, in Ansehung deren eben das zu beobachten ist, was beim Tentamen pro licentia concionandi verordnet worden.

In Königsberg, wo das praevium tentamen der theologischen Facultät zusteht, hat das Consistorium mit dieser, welche von der Behörde besonders angewiesen ist, die allgemeine Vorschrift des Tentamins zu beobachten, die nöthige Uebereinkunft zu treffen, daß der Gang des Geschäftes zwischen beiden Collegiis genau genug regulirt werde, damit auch dort, wie es bei allen Consistoriis geschehen muß, kein längerer als achttägiger Aufenthalt des Candidaten, von dem Tage seiner persönlichen Meldung bis zu seiner Ordination, nöthig werde.

§. 4. Die Prüfungspredigten werden in Gegenwart des Rathes oder Generalsuperintendenten, dem die Direc-

tion bei dem praevio tentamine zusteht, und zweier ihm zuzunordnenden Mitexaminatoren gehalten, und diese conferiren nach Endigung derselben, in wie fern nach ihrem Urtheile der Candidat die nöthigen Eigenschaften eines Kanzelredners habe.

§. 5. Wenn die Predigten gehalten und die schriftlichen Ausarbeitungen abgeliefert sind, so wird ohne Zeitverlust das vorläufige Tentamen gehalten; bei diesem Tentamen wird

1) jedem Candidaten eine praktische Materie aufgegeben, worüber er mit einigen Knaben, in Gegenwart der Examinatoren zu catechisiren hat, wobei ihm jedoch vorher einige Zeit zu lassen ist, um sich zu sammeln, und die Anordnung seiner Fragen zu überdenken.

2) Hierauf wird mit ihnen über diese Catechisation, über die Predigten und über die schriftlichen Arbeiten gesprochen, und dann, wie beim Tentamen pro licentia concionandi, mit Fragen fortgefahren. Jedoch, obgleich die Prüfung auch auf die, dort §. 11., angeführten Gegenstände zu richten ist, muß

a) vornehmlich darauf gesehen werden, ob der Candidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm etwa laut des erhaltenen Zeugnisses bei jenem Tentamine gemangelt hat;

b) besonders erforscht werden, ob er mit der heiligen Schrift und der Kunst, sie auszulegen, bekannt sey, ob er den kirchlichen Lehrbegriff nach seiner Entstehung und seinen Gründen kenne, von den praktischen Wahrheiten vorzüglich deutliche Begriffe habe, sie gegen die gewöhnlichsten Einwürfe retten und sie faßlich darstellen könne.

c) Wenn ein Candidat eine oder alle ihm zur schriftlichen Beantwortung vorgelegten Fragen in einem guten Latein ausgearbeitet hat, oder wenn er bei dem Tentamen zur Zufriedenheit der Examinatoren lateinisch spricht, so ist er mit einer besonderen Prüfung in dieser Sprache zu verschonen; im entgegengesetzten Falle ist eben das zu beobachten, was beim Tentamen pro licentia concionandi §. 9. gesagt ist.

§. 6. Nach geendigtem Tentamen wird eben so verfahren, wie es beim Tent. pro lic. conc. §. 13. bestimmt ist, und das aufzunehmende Protocoll muß nach Anweisung der Rubriken des sub C. beiliegenden Schematis abgefaßt werden. Außerdem aber muß darin angeführt werden

1) ob er den etwa in dem Zeugnisse über die licentia concionandi angezeigten Mängeln nachgeholfen habe,

2) ob und worin er vornehmlich gelehrte oder mangelhafte Kenntnisse gezeigt habe und ob die Examinatoren ihn, nach dem im folgenden 9ten §. angegebenen Maassstabe für vorzüglich, gut, mittelmäßig oder gänzlich untüchtig

erklären, auch welche Erinnerung sie ihm zu ertheilen nöthig befunden haben.

Dem Protocoll werden die Arbeiten und Zeugnisse des Candidaten beigelegt, und der damit begleitete Bericht des Directoris tentaminis von diesem dem Collegio ein- gereicht.

§. 7. Bei der nächsten Session des Consistorii kömmt dieser Bericht zum Vortrage, und sodann werden die zum öffentlichen Examen bestellten Candidaten in der Session von den geistlichen Räten (oder wo es die Observanz ist, von den zum Examen bestellten Predigern) geprüft.

Dies Examen, wobei die Candidaten nicht, wie es an einigen Orten gewöhnlich gewesen, im Mantel und Krägen erscheinen müssen, geschieht jederzeit in pleno Collegio. Wo die Consistoria mit den Regierungen verbunden sind, und die Geschäfte der letztern nicht erlauben, daß auch die weltlichen Räte gegenwärtig sind, müssen wenigstens die geistlichen Räte sämmtlich dem Examen beiwohnen, und jedermann muß den Zutritt als Zuhörer haben.

Der älteste Geistliche Rath führt über das Examen das Protocoll.

§. 8. Was den Gegenstand des Examens betrifft, so ist, da vornehmlich das Tentamen Gelegenheit giebt, die Gelehrsamkeit der Candidaten zu prüfen, hier nicht bloß auf gelehrtes, sondern auch auf praktisches auf das menschliche Leben und Handeln eingreifendes Wissen in der Religion zu sehen. Dahin gehörige Materien sind: die allgemeinen Grundsätze der Religion und Moralität, die besondern Lehren des Christenthums, die als Resultate dogmatischer Untersuchungen fürs gemeine Wissen gehören, alles, was zur Weisheit des Lebens zu rechnen ist; pädagogische Regeln und Vortheile, in so weit sie in den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, in die Anleitung dazu und in die Aufsicht darüber einschlagen u. s. w.

Es versteht sich von selbst, daß die Examinatores, bei allen diesen Gegenständen dem vorzüglichsten Examinandus, vornehmlich wenn er zu einer besonders wichtigen Stadt- predigerstelle bestimmt ist, Gelegenheit geben und lassen müssen, seine ausgezeichneten und gelehrten Kenntnisse zu zeigen, wie es demselben auch freistehen muß, sich abwechselnd deutsch und lateinisch, je nachdem es dem Gegenstande der Unterhaltung am angemessensten ist, auszudrücken.

§. 9. Nach Maßgabe des Protocolls vom Tentamen und der mit eingesandten schriftlichen Arbeiten sowohl als des Examens wird, sobald die Candidaten und fremden Zuhörer abgetreten sind, von dem Collegio über die Tüchtigkeit des Candidaten votirt und nach dem Concluso in dem Protocollbuche bemerkt, wie jeder Candidat bestanden

sey. Bei dieser Beurtheilung sind folgende Grundsätze zu beobachten.

Ein Candidat, der nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Wohlverhaltens beigebracht und bei der Katechisation, der Predigt und dem Examen gezeigt hat, daß er einsehe und empfinde, was zur wahren Religiosität gehört, und daß er solche bei andern zu befördern wisse, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefordert werden, so wie in den zur Führung eines Predigtamts erforderlichen Fertigkeiten, den Beifall der Examinatores und des Collegii verdient, erhält in der Beurtheilung das Prädikat vorzüglich. Dazu gehört also

- 1) daß er sich im Deutschen, oder auch in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat (z. E. für Preußen, im Litthanischen oder Polnischen), richtig, zusammenhängend, würdig und populär ausdrücken könne,
- 2) daß er lateinisch richtig und rein spreche, wenigstens schelbe,
- 3) daß er den hebräischen Grundtext richtig übersehe und erkläre, wobei indessen Stellen, die besonderen Schwierigkeiten unterworfen sind, zwar, wenn er sie gut zu erklären weiß, ein Grund des Lobes, aber nicht, wenn er die Schwierigkeiten unaufgelöst läßt, eine Ursache des Tadelis seyn müssen;
- 4) daß er das neue Testament im Grundtexte ohne Anstoß übersehe und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, sonderlich mit den dictis probantibus bekannte sey, wobei der Examinator es ihm nicht zum Vorwurfe machen muß, wenn der Candidat über Stellen, deren ächte Lesart, oder deren Auslegung streitig ist, nicht mit ihm einerlei Meynung seyn sollte, wie überhaupt nicht verlangt werden muß, daß der Candidat alle Gründe für die Auslegung einer streitigen Stelle wisse, wenn er nur für die seinige irgend etwas, worauf er sie stützt, anführen kann;
- 5) daß er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre richtig gefaßt habe, die dafür zu führenden Beweise gehörig entwickeln und die vornehmsten Einwürfe heben könne, auch mit den Bekenntnissbüchern unserer Kirche und mit den wichtigsten Streitigkeiten, die darüber geführt worden sind, bekannt sey;
- 6) daß er die Geschichte der christlichen Kirche und der Dogmen kenne, die merkwürdigsten Epochen angeben und von den Hauptbegebenheiten die Ursachen und Folgen entwickeln könne, sonderlich die Entstehung, die Ausbildung und die Hauptschicksale des protestantischen Lehrbegriffs und die Geschichte der vornehmsten Religionsparteyen und Secten inne habe;
- 7) daß er Bekanntschaft mit den philosophischen Wissen-

schaften zeige, vorzüglich mit den Regeln der Logik und deren Anwendung bei der Entwicklung und dem Vortrage der Wahrheiten;

8) daß er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten, bekannt gemacht habe, und überhaupt die Hilfsmittel kenne, durch deren Gebrauch er seine Kenntnisse ferner erweitern kann;

9) daß er Fertigkeit im Katechisiren und vornehmlich die Gabe besitze, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für die Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken und ihr die vorgetragenen Lehren wichtig zu machen;

10) daß in seiner Predigt logische Ordnung, Bestimmtheit, Klarheit und Faßlichkeit im Ausdrucke, feste Rücksicht auf das Praktische der vorgetragenen Wahrheiten, Popularität und Herzlichkeit herrsche;

11) daß sein Anstand, seine Declamation und seine Gesticulation natürlich und beifallswerth, seine Stimme und Aussprache auch vernehmlich genug sey, um in einer größten Kirche gehörig verstanden zu werden. Hierzu gehört auch, daß er die Predigt gut genug memoriret habe, um sie ohne Belhülfe des Conceptes zu halten.

Ein Candidat, der nicht auf das Prädicat vorzüglich, Anspruch machen darf, weil er nicht die eben angegebenen Forderungen alle erfüllt, kann doch als gut characterisirt werden, wenn er nur in Rücksicht auf No. 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10 und 11 die Zufriedenheit der Examinatoren verdient und in den übrigen Stücken nicht ganz unwissend ist.

Wer in keinem der angeführten 11 Punkte die völlige Zufriedenheit der Examinatoren verdient; aber auch in keinem eigentlich unwissend ist, und sonderlich die Forderungen unter No. 4, 5, 9, 10 und 11 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daß er sein Predigtamt mit Nutzen werde führen können, dem ist das Prädicat: mittelmäÙig zu ertheilen.

Entscheidende Gründe, einen Candidaten beim Examen gänzlich abzuweisen, sind, und zwar jeder allein:

1) Wenn er durch seine Urtheile bei der Prüfung, durch sein Benehmen bei der Katechisation, oder durch seine Predigt beweiset, daß er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und Religiosität leichtsinnig behandelt.

2) Wenn er sich nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend im Deutschen, oder in einer andern Sprache, worin er Vorträge zu halten hat, ausdrücken kann.

3) Wenn er nicht ohne grobe Fehler einen lateinischen Aufsatz schreiben kann, weil dies großen Unfleiß in seinen

Schuljahren, oder gänzliche Vernachlässigung früher erlangter Kenntnisse beweiset.

Sollte der seltene Fall eintreten, daß ein Candidat zwar sehr fehlerhafte lateinisch schriebe, aber doch in allen übrigen Erfordernissen Zufriedenheit verdiente und wenigstens dabei ein lateinisches theologisches Buch mit Leichtigkeit läse, so würde er, wosfern seine Stelle nur nicht mit der Aufsicht über eine städtische größere Schule verbunden wäre, zu admittiren, und mit dem Prädicate: mittelmäÙig zu characterisiren seyn, auch wäre dies im Protocoll besonders anzuführen.

4) Wenn er mit dem Grundtexte des neuen Testaments und dem Inhalte und Geiste desselben unbekannt ist. Unwissenheit im Hebräischen würde dann zu entschuldigen seyn, wenn er außerdem das Prädicat: gut verdiente.

5) Wenn es ihm an Kenntniß des Systems der Glaubens- und Sittenlehre mangelt, er solche nicht deutlich entwickeln und nicht gegen die Haupteinwürfe vertheiligen kann.

6) Wenn er nicht wenigstens die Hauptbegebenheiten aus der Kirchengeschichte und die Entstehung der symbolischen Theologie anzugeben weiß.

7) Wenn er von den philosophischen Wissenschaften, sonderlich der Logik, auch nicht so viel weiß, als sich aus einem gewöhnlichen Collegio davon lernen läßt.

8) Wenn er bei seiner Katechisation und in seiner Predigt nicht bloß Mangel der Uebung, sondern einer richtigen Beurtheilungskraft und der Einsicht in das Praktische der Religionswahrheiten verräth.

9) Wenn er eine so unverständliche Stimme oder Aussprache hat, daß offenbar die Gemeinde, zu der er berufen werden soll, seine Vorträge nicht würde verstehen können.

Hätte ein Candidat in seinem Anstande und in seiner Declamation merkliche Fehler, so würde er darauf gleich nach gehaltenen Predigt von den Examinatoren aufmerksam zu machen und in der Session des Collegii ernstlich davor zu warnen seyn. Wären diese Fehler aber von der Art, daß davon Störung der Andacht zu befürchten wäre, wosfern auch das Ablesen der Predigt und das allzuhäufige Einsehen ins Concept gehört, so müßte er darüber zurecht gewiesen werden und noch einmal predigen, damit er bewiese, ob er im Stande sey, eine ihm deshalb mitgetheilte Belehrung zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er sonst gut wäre, anzunehmen, aber ernstlich anzuweisen seyn, daß er sorgfältig auf sich achte, und seinem Inspector würde aufgetragen werden müssen, in seinem Kirchenvisitations-Verichte zu bemerken, ob die ihm gegebene Erinnerung gesüchtet habe.

§. 10. Bei jedem Consistorio ist eine Liste der geprüften Candidaten zu führen, und zwar nach den Nutzen,

nach welchen sie bei dem Examen characterisirt worden sind. Diesen Listen gemäß sind

- 1) Die, welche das Prädicat vorzüglich erhalten haben, nach acht bis zehn Amts-Jahren (vorausgesetzt, daß sie während dieser Zeit Fleiß und Treue bewiesen haben) dem Ober-Consistorio bei schicklichen Vacanzen zur weiteren Beförderung in Vorschlag zu bringen.
- 2) Die, welche das Prädicat mittelmäßig erhalten, sind anzuweisen, daß und wie sie sich weiter auszubilden haben, ihnen auch bekannt zu machen, daß sie wenigstens, ehe sie zu einer weiteren Beförderung gelangen können, sich noch einem Colloquio zu unterwerfen haben.

Findet das Collegium, daß ein Candidat zwar im Ganzen das Prädicat mittelmäßig verdiene und also zum Predigtamte zwar zuzulassen sey, aber in einem oder dem andern Punkte noch einer stärkern Ermunterung zum Fleiße bedürfe, so ist er zu einem Colloquio innerhalb Jahresfrist zu bescheiden; dabei haben aber die Examinatores ihm auch eine Anweisung zu ertheilen, wie er ihren Forderungen durch seinen Fleiß zu genügen, und welcher Hülfsmittel er sich dabei zu bedienen habe.

Ist ein Candidat sonst gut befunden worden, und es mangelt ihm nur an Fertigkeit, seine Gedanken mündlich und schriftlich populär auszudrücken, oder hat seine Predigt andere Fehler, die vom Mangel, nicht an Beurtheilungskraft und an praktischem Sinne, oder an eigener Religiosität, sondern nur an hinlänglicher Übung im Vortrage, zeugen, so ist ihm aufzugeben, daß er wenigstens alle Vierteljahre eine geschriebene Predigt an seinen Inspector einreiche und dessen Bemerkungen darüber benutze. Der Inspector aber hat in den jährlichen Conduiten-Listen anzuzeigen, ob dies geschehen sey, und sonderlich auch in den Kirchenvisitations-Verichten zu bemerken, ob und zu welchen Erinnerungen ihm desselben Katechisation und Predigt Veranlassung gegeben habe, damit das Consistorium entweder noch nachdrückliche Ermahnungen geben, oder auch den Prediger von der fernern Einreichung der Predigten an den Inspector dispensiren könne.

§. 11. Sobald das Consistorium einen Candidaten für tüchtig zum Predigtamte erklärt hat, ist er ohne weiteren Aufenthalt zu ordiniren. Die Modificationen, welche diese Vorschriften in der Altmark und Priegnitz leiden, werden der dortigen Verfassung gemäß von dem Kurmärktischen Ober-Consistorio dem Generalsuperintendenten vorgeschrieben werden.

§. 12. Glaube ein Candidat, daß er Grund habe, sich über allzugroße Strenge des Provinzial-Consistorii, oder des Generalsuperintendenten, von welchem er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf

eine abermalige Prüfung beim Ober-Consistorio antragen; aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche ihn abgewiesen hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände, das Erforderliche wegen der Verwaltung der Stelle, zu welcher der Candidat geprüft worden, verfügen und die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, nebst dem Prüfungs-Protocoll, an das Ober-Consistorium einsenden könne. Das Ober-Consistorium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Actenstücke den Candidaten weiter bescheiden.

§. 13. Ist ein Candidat zu einem abermaligen Colloquio bestellt worden, so muß strenge auf den festgesetzten Termin gehalten werden, und er nie eher die Bestätigung zu einer anderweitigen Predigerstelle erhalten, als bis er das Zeugniß erhalten hat, daß er bei diesem Colloquio wirkliche Fortschritte in den anempfohlenen Kenntnissen gezeigt habe. Eben deshalb ist auch das Colloquium vornehmlich auf diejenigen Gegenstände zu richten, in welchen der Examinandus sich bei der vorhergehenden Prüfung schwach gezeigt hat.

Um zu verhüten, daß Niemand, dem ein neues Colloquium aufgegeben worden, die Confirmation zu einer andern und bessern Stelle erhalte, muß jedes Consistorium, wenn es einen Prediger zur weitem Versorgung vorschlägt, den Extract aus dessen Prüfungs-Protocoll, wenigstens das Resultat des über ihn gefällten Urtheils, an das Ober-Consistorium einsenden, und dabei gleichfalls bemerken, wenn ihm ein neues Colloquium ist aufgegeben worden, wie dasselbe ausgefallen sey.

III. Colloquium mit den zu berufenden Inspectoren.

§. 1. Jeder Prediger oder Schullehrer, der eine geistliche Inspection erhalten soll, muß zuvor, ehe ihm die Vocation als Inspector ertheilt werden kann, im Consistorio der Provinz, worin die ihm anzuvertrauende Diöcese belegen ist, ein Colloquium halten, welches auch in Ansehung der Feldprediger Statt findet, die zu Inspectionen befördert werden, obgleich Feldprediger, welche eine Stelle, womit keine Inspection verbunden ist, erhalten, hiermit von dem Colloquio dispensirt werden.

Wiß, wenn Männer von ausgezeichnetem Verdienste und Rufe zu einer Stelle vocirt werden, mit welcher eine Inspection verbunden ist, findet hiervon, nach dem Ermessen des Ober-Consistorii, eine Ausnahme Statt.

§. 2. Das Colloquium geschieht jederzeit in Pleno Consistorii, und der älteste geistliche Rath führt darüber das Protocoll.

§. 3. Die Gegenstände der Unterhaltung müssen vornehmlich Pastoralklugheit und die Verhältnisse und Geschäfte eines Inspectors betreffen.

§. 4. Da aber auch den Inspectoren öfter Tensamina pro licentia concionandi aufgetragen werden, und ihr Amt überhaupt nicht mit genugamer Würde geführt werden kann, wenn sie von gelehrten Kenntnissen entblößt sind, so ist denen, die zu Inspectionen bestimmt sind, wenn sie nicht vielleicht schon öffentliche Beweise ihrer theologischen Gelehrsamkeit geliefert haben, vor dem Colloquio ein theologisches Thema, zur schriftlichen Ausarbeitung in ihrer Wohnung, vom Consistorio aufzugeben, welche Arbeit sie sogleich bei dem ältesten geistlichen Rathe des Collegii einzureichen haben, damit dieser dem Collegio darüber einen Vortrag machen, und bei dem Colloquio darauf Rücksicht genommen werden könne.

§. 5. In dem über das Colloquium zu führenden Protocolle ist auch ausdrücklich anzuführen, wohin das Urtheil des Collegii über die Gelehrsamkeit des Colloquenten ausgefallen sey, damit dies in Zukunft, bei ihm aufzutragenden Geschäften, zu einem Maßstabe dienen könne.

§. 6. In Fällen, wo das Collegium es nöthig findet, von den Predigertalenten und Kanzelgaben des Vocandi noch näher unterrichtet zu werden, kann es demselben gleich bei seiner Vorladung zum Colloquio einen Text vorschreiben, über welchen er dann eine Gast-Predigt schriftlich einzureichen und in Gegenwart zweier Deputatorum Consistorii, die davon an das Collegium einen Bericht abstaten müssen, zu halten hat. Berlin, den 12. Februar 1799.

Auf ic. Special-Befehl.

v. Maffow.

N. C. C. T. X. S. 2204. Nr. 7. de 1799.

A. Fragen.

- 1) Wie der Examinandus heiße?
- 2) Woher derselbe gebürtig sey?
- 3) Wie alt er sey?
- 4) Wer desselben Eltern seyn, ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?
- 5) Auf welchen Schulen der Examinandus ehemals studiret, und bis in welche Classen er gekommen?
- 6) Auf welcher Universität, und wie lange? was für Collegia er gehöret, und bei wem?
- 7) Wo und wie er die Zeit nachher verwanet?
- 8) Welche Zeugnisse er über dies alles aufweisen könne? (Diese Zeugnisse sind beizulegen.)
- 9) Wo er zunächst sich aufzuhalten gedente?
- 10) Ob er der öffentlichen Schularbeit sich widmen wolle, und welchen Theilen der Gelehrsamkeit er die vorzüglichsten Dienste versprechen könne?
- 11) Ob und wo, auch für wen er bisher geprediget habe?

B. Prüfung des Candidaten pro licentia concionandi. C. Prüfung des Candidaten pro Ministerio.

den	den
1. Deutsche Sprache.	1. Deutsche Sprache.
2. Lateinische Sprache.	2. Lateinische Sprache.
3. Bekanntschaft mit dem Grund-Text des N. T.	3. Bekanntschaft mit dem Grund-Text des N. T.
4. Bekanntschaft mit dem Grund-Text des A. T.	4. Bekanntschaft mit dem Grund-Text des A. T.
5. Glaubens- und Sittenlehre.	5. Glaubens- und Sittenlehre.
6. Kirchengeschichte.	6. Geschichte der Dogmen.
7. Philosophie.	7. Kirchengeschichte.
8. Bistumskenntnis.	8. Philosophie.
9. Einsicht der Practischen in die theologischen Wissenschaften.	9. Theologie der Literatur.
10. Abfassung und Vortrag der Predigt.	10. Fertigkeiten im Redigiren.
11. Erinnerungen, wie ihm sind gegeben worden.	11. Abfassung und Vortrag der Predigt.
12. Allgemeines Urtheil über denselben.	12. Einsicht der Practischen in den theologischen Wissenschaften.
	13. Erinnerungen, wie ihm sind gegeben worden.
	14. Allgemeines Urtheil über denselben.

15. März 1799. b.

Rescript des Justizdepartements an das Kammergericht vom 15. März 1799 betr. die Einrichtung der allgemeinen Justiz, Officianten, Witwen, Cassen.

In Gefolge der im Circularrescript vom 27. Septem-
ber 1792 vorbehaltenen Disposition, über die aus dem De-
bit des Allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung
gelöseten, zu einem Wittwenpensionsfonds bestimmten Gel-
der, ist nunmehr beschlossen worden, solche in eine allge-
meine Wittwenpensionscasse zusammen zu ziehen, woraus
die hilfsbedürftigen Wittwen verdienter Justizofficianten
unterstützt werden sollen. Diese Casse wird hier in der
Art administriert werden, daß dem Kammergerichtsrath
v. Schmettau die Curatel, und dem Kammergerichts, De-
positalcassen, Rentanten, Hofrath Hier, das Amt eines
Rentanten übertragen worden. Indem Wir Euch dieses
hierdurch bekannt machen, befehlen Wir Euch zugleich, den
bei Euch befindlichen baaren Bestand Eures specuellen Pen-
sionsfonds, sowohl als die Documente über den zinsbar be-
legten Theil des Bestandes, und zwar, in so weit es er-
forderlich, mit der nöthigen Cession, ungesäumt mittelst
Designation an den 2c. Hier zur weiteren Berechnung ab-
zuliefern.

Eben so habt Ihr den zeitlich bei Euch administrierten
allgemeinen Wittwenpensionsfonds an den Rentanten Hier
auszuantworten, übrigens aber der jetzt fundierten Wittwen-
pensionscasse in Eurem Depositalegebäude den erforderlichen
Raum zur Bewahrung der vorräthigen Gelder und Docu-
mente anzuweisen 2c. Berlin, am 15. März 1799.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Recht. Goldbeck. Thunemeyer. Wrasow.

An das Kammergericht.

Stengel Bd. 10. S. 91.

15. März 1799. c.

Rescript des Justizministeriums an das geöfentliche Ober-Tribunal und altmärkische
Obergericht betr. die Anwendung der suspendierten drei Titel des 2ten Theils
des allgemeinen Landrechts.

In dem Amelang, Gründlerschen Archive Th. 3. S. 242
wird der Inhalt dieses Rescripts folgendergestalt angegeben:

Zu der Zeit, als die 3 ersten Titel des 2ten Theils des
allg. Landrechts in Pommern noch nicht uneingeschränkt
Gesetzeskraft hatten, sondern gewissermaßen noch suspendirt
waren, wurde von der dortigen Regierung angefragt und
durch das Rescript v. 2. März 1795 *) an die pommersche
Regierung festgesetzt, daß durch die Dispositionen in jenen
Titeln in Ansehung der rechtlichen Folgen des unehelichen

Bei-

*) s. folches unter diesem Tage in dieser Sammlung.
Anmerk. des Herausgebers.

Beschlafs das jus Romanum und Canonicum nicht geän-
dert, vielmehr im Wesentlichen wieder hergestellt worden
sey, mithin jene Dispositionen nicht für suspendirt geachtet,
sondern von der Zeit der Einführung des Landrechts an
überhaupt schon angewendet werden können. Dieser Ver-
sägung ungeachtet, welche auch bereits in dem Rescripte
vom 22. December 1794 *) enthalten ist, hat sich dennoch
das altmärkische Obergericht veranlaßt gesehen, noch im
vergangenen Jahre über diesen Gegenstand besonders anzu-
fragen, weil die Suspension des in Rede stehenden Titels
für die Marken noch fortbauert, das hohe geheime Ober-
tribunal aber in vorgekommenen Schwängerungsproceß
einen dem Landrechte entgegenlaufenden, bisher aber in den
Gerichtshöfen angenommenen Grundsatz beibehalten hatte.

Durch ein Rescript der höchsten Justizbehörde

„vom 15. März 1799“

an das altmärk. Obergericht ist daher jener frühere Grund-
satz in Absicht der Anwendung dieser Titel des allgemeinen
Landrechts wiederholt und auch das Tribunal angewiesen
werden, denselben anzuwenden.

Das Rescript selbst hat der Herausgeber an keinem
andern Orte abgedruckt gefunden.

23. März 1799.

Rescript des Justizdepartements an das Kammergericht vom 23. März 1799
betr. die Ueberweisung der ad pias causas gestifteten Gelder an die allge-
meine Justiz, Officianten, Witwen, Cassen.

Es wird Euch nicht unbekannt seyn, daß mit besonde-
rer Genehmigung Unserer Allerhöchsten Person der Druck
des Allgemeinen Landrechts und der Proceßordnung für
Rechnung der Gesetzcommission besorgt worden, um von
den nach Abzug der Kosten aus dem Debit dieser Werke
eingehenden Geldern einen Fonds zu bilden, worauf den
dürftigen Wittwen wohlverdienter Justizofficianten Pensio-
nen angewiesen werden sollen. Diese Veranstaltung hat
auch den guten Erfolg gehabt, daß, ungeachtet der bereits
aus den Zinsen vertheilten ansehnlichen Unterstüzungen,
ein Kapital von 34295 Rthlr. 19 Gr. gesammelt und zins-
bar belegt werden können. Wenn nun solchergestalt bereits
mancher nothleidenden Wittwe geholfen worden, auch zu
erwarten steht, daß durch den noch fortbauernenden Debit
des Landrechts und der Gerichtsordnung, so wie der hinzu-
kommenden Provinzial-Landrechte eine Verstärkung des Fonds
erfolgen werde, wird doch derselbe immer nicht zureichend
seyn, um sämmtlichen sich meldenden bedürftigen Wittwen
der bei den Landesjustizcollegien angestellt gewesen, in
eingeschränkten Vermögensumständen verstorbenen, Officia-
nten den Verlust derselben durch ausgesetzte Pensionen min-

*) s. folches unter diesem Tage in dieser Sammlung.
Anmerk. des Herausgebers.

der fühlbar zu machen. Unter diesen Umständen, und da der Staat bei den übrigen dringenden Ausgaben hierbei für jetzt nicht unmittelbar Hülfe verschaffen kann, ist es nothwendig, daß die wohlthätige Absicht, welche die Einrichtung dieses Wittwenpensionsfonds veranlaßt, von Seiten sämtlicher Landesjustizcollegien möglichst befördert werde. Bei den meisten derselben existirt bereits ein Fonds, welcher gewöhnlich mit dem Namen der Armenkasse bezeichnet wird, und dadurch entsteht, daß die bei Subhastationen oder anderen Gelegenheiten unter der Benennung *ad pios usus* gezahlten Gelder verelinnahmet, und bei dieser Casse daraus, nach dem Befinden des Collegii oder dessen Präsidii, nothleidenden Personen Almosen gereicht werden. Wir sind nun zwar vollkommen überzeugt, daß die Bestände dieser Casse zeltber überall auf eine wohlthätige Art gewissenhaft verwendet worden; indessen ist es zweckmäßiger, solche mit zu dem etablierten Wittwenpensionsfonds zu ziehen und ausschließlich zum Besten der Wittwen derjenigen zu verwenden, welche sich durch Geschicklichkeit und Fleiß im Dienste der Justiz ausgezeichnet, und sich dadurch den gegründeten Anspruch auf die Dankbarkeit des Collegii erworben haben, bei welchem sie angestellt gewesen. Hierdurch werden wir veranlaßt, Euch aufzufordern, den jetzigen Bestand dieser Armenkasse an den Hofrath hier, als Rendanten der Justizofficiantenwittwenkasse, einzusenden, wie solches geschehen, mittelst Berichts dem Großkanzler anzuzeigen, zugleich zu bemerken, wie hoch wol nach einer ungefähren Schätzung der jährliche Ertrag der bei Euch *ad pios usus* eingehenden Gelder zu rechnen sey, auch in der Folge mit einer gleichmäßigen Einsendung fortzufahren.

Da indessen die Zinsen des vorhandenen Fonds nebst den obgedachten vierteljährlich zur Wittwenkasse einzuziehenden und zu vertheilenden, *ad pios usus* gezahlten Geldern zu dem beabsichtigten Endzweck bei weitem nicht hinreichend seyn werden, so ist es sehr wünschenswerth, daß das Beispiel des Magdeburgischen Regierungsraths v. Wilmann, welcher dem dortigen speciellem Wittwenfonds ein Vermächtniß von 1000 Rthlr. zugewendet, mehrere Justizbediente veranlasse, nicht allein, in so fern es ihre Verhältnisse erlauben, selbst auf ähnliche Art zum Besten der Wittwen ihrer Collegen und Mitarbeiter zu disponiren, sondern auch sonst wohlhabende, keine nahe Anverwandte nachlassende Personen aufzumuntern, die zu milden Stiftungen bestimmten Gelder vorzüglich der allgemeinen Justizofficiantenwittwenkasse zuzuwenden.

Uebrigens wird sämtlichen Landesjustizcollegien am Schluß eines jeden Rechnungsjahres Nachricht mitgetheilt werden, wie hoch sich die Einnahme der Wittwenkasse belaufe, wie weit solche zu den erforderlichen Pensionen hin-

reichend gewesen, und wie viel noch erforderlich seyn würde, wenn sämtlichen qualifizierten Wittwen die nöthigen Unterstützungen gereicht werden sollten etc.

Berlin, am 23. März 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Rekt. Goldbeck. Thulemeier. Massow.
An das Kammergericht.

Stengel Bd. 10. S. 93.

31. März 1799.

Die in dem Reser. v. 17. Juny 1817 v. Kampf X. S. 26 erwähnte Verordnung v. 31. März 1799 wegen der Form der Instructions, Tabellen findet sich nicht abgedruckt.

3. Mai 1799.

Recept des Justizdepartements an das Kammergericht vom 3. Ma 1799 betr. der Art und Weise der Bewilligung der Pensionen aus der allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse.

Zur Bezeugung Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit über den zunehmenden Dienstseifer vieler Justizcollegien und den jetzt bei den Mehresten stattfindenden zweckmäßigeren und schnelleren Betrieb der Geschäfte, haben Wir allergnädigst geruhet, der allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse eine Summe von 6694 Rthlr. 7 Gr. 7 Pf. zu schenken, welche in ältern Zeiten zu einer sogenannten katholischen Werberkasse bestimmt gewesen, und bis jetzt in dem Depositorio der Breslauischen Oberamtsregierung aufbewahrt worden. Wir machen Euch dieses zu Eurer Nachricht um deswillen bekannt, damit Ihr diesen Beweis Unserer Königl. Gnade und der besondern Aufmerksamkeit, welche Wir höchstselbst der Justizverfassung widmen, als eine neue Aufseherung ansehet, Unseren höchsten landesväterlichen Adressaten, wegen Administration einer unparteiischen und prompten Justiz, überall ein vollständiges Genüge zu leisten, und jede Gelegenheit zu gegründeten Beschwerden sorgfältig zu vermeiden. Der Fonds der obgedachten Wittwenkasse ist durch dieses Königl. Geschenk nun schon zu einem Kapital von 41990 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf. angewachsen, worvon bereits 23 Wittwen mit 928 Rthlr. 19 Gr. pensionirt werden. Es hatten jedoch noch 2374 Rthlr. jährliche Wittwenpensionen auf verschiedene Salariencassen, welche zuvörderst von der Wittwenkasse übernommen werden müssen, bevor anderweitige Pensionen darauf angewiesen werden können. Wenn diese Uebernehmung geschehen ist, soll es mit Bewilligung dieser Pensionen in der Art gehalten werden, daß die Prüfung der Qualifikation und des Bedarfs dem Collegium verbleibt, bei welchem der Officiant angestellt gewesen, dessen Wittve oder hilflosen Kindern eine Unterstützung angedeihen soll. Hierbei gewärtigen Wir, daß jedes Collegium darauf gebührende Rücksicht nehmen werde, daß

nur denjenigen, welche eine solche Beihilfe nicht entbehren können, und zwar nach mäßigen Sätzen, eine Pension bewilligt werden könne, so lange noch die Concurrenz der Hilfsuchenden in dem jetzigen Verhältnisse gegen die Einnahme der Casse steht. — Ueber die Anträge der Collegien soll, wenn sie aus obigem Gesichtspunkt geprüft worden, hier ein genaues Register gehalten werden, worin jede Wittve mit Bemerkung der für sie bestimmten Summe eingetragen werden soll, damit sodann nach dem Alter der Eintragung in dieses Register, das Einrücken in die erledigte Pension erfolgen könne, wodurch nur allein jeder sonst etwa besorglichen Begünstigung vorgebeugt werden wird. Schließlich hoffen und erwarten Wir, daß sämtliche Collegien, wie sich viele derselben auf die bereits erfolgte Aufforderung erbieten haben, möglichst sich bestreben werden, dieser Wittwencasse bald zu einem solchen Ertrage zu verhelfen, daß sie sich im Stande befinde, den Erwartungen der hilfslosen Wittven und Waisen ein Genüge zu leisten etc.

Berlin, am 3ten Mai 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Ned. Goldbeck. Thulemeyer. Waffow.

An das Kammergericht.

Stengel Bd. 10. S. 97.

24. Mai 1799. a.

Auszug aus dem Circular des Großkanzlers an sämtliche Regierungen und Landesjustiz Collegien v. 24. Mai 1799 betr. die Beschäftigung der Referendarien und Auscultatoren.

Damit der Großkanzler die Referendarien und Auscultatoren zeitig kennen lernen: so hat das Präsidium die Einrichtung zu treffen, daß in jedem Falle, wo merkwürdige seltene Gegenstände im Civil- und Criminal-Fache zur Entscheidung kommen, welche besonders auf die künftige Legislatur Bezug haben könnten oder sich sonst durch ihr Interesse auszeichnen, einem der geschicktesten Referendarien aufgetragen werde, davon nach vorgängiger Revision des Präsidii einen eigenhändigen Bericht in gedrängter Kürze unter seines Namens Unterschrift an den Großkanzler einzusenden etc. — Dieses wird zugleich dazu dienen, daß Ihr dem Rescripte vom 21. März v. J. vollständige Genüge leistet, in Folge dessen bei der durch die Cabinetsordre vom 8. desselben Monats veränderten Verfassung der Geseßcommission in Fällen, wo es auf Erklärung eines dunklen Geseßes ankommt, zwar die Anfrage bei der Geseßcommission wegfallen und nach Mehrheit der Stimmen die Erkenntnisse abgefaßt, jedoch jedesmal dem Chef der Justiz Bericht erstattet werden soll.

Stengel Bd. 8. S. 407.

24. Mai 1799. b.

Rescript v. 24. Mai 1799 betr. die von den Pupillen, Collegien einzusendenden Depositional-Tabelle.

Hofmann sagt Th. 1. S. 462 seines Repertoriums: Statt der Pupillen-Depositional-Tabelle, Depositional-Ordnung vom 15. Sept. 1783 §. 436, wird künftig nur nach dem jährlichen Abschluß der Rechnungen das Resultat dieses Abschlusses in Absicht der ganzen Einnahme und Ausgabe und des verbleibenden Bestandes mit Bemerkung: wie viel von demselben bei der Banque oder sonst untergebracht worden, angezeigt.

Rescript vom 24. Mai 1799.

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden; doch führt Merkel in seinem Commentar zur allg. Gerichts-Depositional- und Hypotheken-Ordnung Bd. 3. Tit. 2. §. 438 der Depositional-Ordnung S. 647 den Inhalt dieses Rescripts eben so an.

8. August 1799. b.

Der von Stengel Bd. 11. S. 293 mitgetheilte Auszug des Rescripts des Kammergerichts vom 8. August 1799 ist hier nicht abgedruckt, weil er mit dem späteren Rescripte vom 15. December 1800. a. übereinstimmt.

8. August 1799. c.

Auszug der Cabinetsordre vom 8. August 1799 betr. die Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs.

Die Cabinetsordre vom 8. August 1799, deren die Circularien vom 22. August 1799 erwähnen, hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden. Außer dem in gedachten Circularien aufgenommenen Inhalt derselben führt Amelang in dem Archive Bd. 2. S. 337 an noch an:

Se. Majestät haben in der Cabinetsordre vom 8. August 1799 allerhöchst zu bestimmen geruht:

daß in Städten, welche keine Garnison haben, die Thorschreiber oder Visitatoren verpflichtet seyn sollen, jedem ein und auspassirenden Soldaten oder ihnen sonst verdächtig scheinenden Menschen seinen Paß abzufordern, solchen genau zu prüfen und wenn die Richtigkeit derselben zu bezweifeln ist, so fort die Arretirung eines solchen Menschen zu veranlassen, widrigenfalls sie mit den in den Desertions-Edicten festgesetzten schweren Strafen belegt werden sollen.

19. August 1799. b.

Auszug der Cabinetsordre vom 19. August 1799 betr. die Anhaltung und Verfolgung der Deserteurs.

Die Cabinetsordre vom 19. August 1799, deren die Circularien vom 22. August 1799 erwähnen, hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden. Außer dem, was gedachte

Circularen davon enthalten, theilt Amelang in seinem Archive Bd. 2. S. 338 an noch folgendes darüber mit:

„Die höchsten Justiz- und Finanz-Behörden glaubten, daß die Absicht Sr. Majestät bei der Cabinetsordre vom 8. August 1799 dahin gehe, die Vorschriften in dem Edicte vom 8. Januar 1788 zu schärfen. Allein der König äußerte in der Cabinetsordre vom 19. August 1799:

„daß seine Intention nicht dahin gehe, jene Vorschriften zu schärfen, sondern nur eine strenge Befolgung derselben zu bewirken, und daß bei Beurtheilung jedes Contraventions-Falles die Grundsätze einer vernünftigen Imputation angewendet werden müßten.

22. August 1799. c.

Die in der Verordnung vom 30. Dec. 1818 v. Kamph XII. S. 282 erwähnte Cabinetsordre vom 22. August 1799 die Vernichtung alter unbrauchbarer Acten betr. findet sich nicht abgedruckt.

31. August 1799.

Die in der Verordnung vom 31. Dec. 1818 v. Kamph XII. S. 282 angeführte Cabinetsordre vom 31. August 1799 die Vernichtung alter, unbrauchbarer Acten betreffend, findet sich nicht abgedruckt.

5. September 1799. c.

Das in dem Circular v. 5. März 1801 erwähnte Circular vom 5. September 1799 findet sich nicht abgedruckt, man sehe jedoch die Cabinetsordre vom 18. July 1799, deren Inhalt durch jenes Circular wahrscheinlich bekannt gemacht worden ist.

16. September 1799.

Rescript des Justizministeriums an das Hausvogtei-Gericht zu Berlin betr. den Personalarrest gegen Adolgi. Civil-Officianten.

Stengel führt Bd. 9. S. 115 seiner Beiträge folgendes an:

„Auch durch ein Rescript des Justizdepartements an das Hausvogtei-Gericht vom 16. September 1799 ist dieses Gericht in Sachen der Wittve Wöhring gegen Splers nach beschieden worden:

„daß, so lange der königliche Officiant sich nicht zur Cessione bonorum erboten hat, Personalarrest gegen ihn Statt findet.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

2. October 1799.

Publicandum wegen Anlegung neuer und Verlegung alter Glashütten in der Kur- und Neumark, Pommern, Westpreußen und dem Regouirict vom 2. October 1799.

Es ist schon durch das allgemeine Landrecht im 1. Theil 8. Titel §. 90. verordnet, und durch die vorherige vieljährige Observanz bestätigt, daß Glashütten wegen des dazu erforderlichen ungewöhnlich großen Holzverbrauchs, ohne Vorwissen der Kammercollegien jeder Provinz, und ohne Concession des General-Directorii, weder auf Städtischem, noch Domänal- und Privatgründe angelegt werden dürfen. Auch durch das Verbot der Einfuhr des Glases vom 4. November 1795 ist solches allgemein erneuert worden, und es liegt selbiges in denjenigen Bestimmungen, welche das allgemeine Landrecht im 2. Theil 2. Titel §. 407. und 410. zu erkennen giebt. Es ist außerdem soviel die Provinzen Kur- und Neumark, Pommern, Westpreußen und den Regouirict betrifft, bei dem zunehmenden Mangel der Feuerungs-Materialien, und bei den steigenden Preisen des Brennholzes, von jedem Gutsbesitzer, dessen Holzungen in der Nähe von schiff- floß- und schwemmbaren Strömen und Klüssen liegen, mit Grunde zu erwarten, daß er diesen sich durch die natürliche Lage seines Guts darbietenden Vortheil erkenne, sein Brennholz auf dem kürzesten und einträglichsten Wege in Klaster schlagen, versilbern und es nicht, ohne die kostbare Anlage und Unterhaltung der Glasefen und Gebäude zu rechnen, auf die verderblichste Art zur Glasfabrication verbrauchen wird. Demohngeachtet sind in neuern Zeiten verschiedne Fälle vorgekommen, daß theils alte Glashütten, welche weit von Strömen entfernt lagen, eigenmächtig und ohne Vorwissen der Kameral-Behörden in die Nähe von schiffbaren Strömen verlegt, theils ganz neue Glashütten in eben dieser Art etablirt worden sind. Da diese Ermächtigung, außer dem furchtbaren Mangel der Rücksicht auf jene gesetzliche Vorschriften, und außer der Mißkenntniß des eigenen Interesses der Gutbesitzer, auch für den ganzen Staat den in die Augen fallenden großen Nachtheil verursacht, daß nicht nur die in der Kur- und Neumark schon längst etablirte, und nothwendig in fernern Betrieb und Flor zu erhaltende Hüttenwerke, und besonders das sehr importante Mauerwerk bei Freienwalde, sondern auch die größern Städte, und besonders die Residenzen, wegen des für selbige jährlich anzuschaffenden, und im Vorrath zu haltenden großen Brennholz-Bedarfs, in sichtbare merkliche Verlegenheit gesetzt worden: so wird nicht nur mehr gedachte gesetzliche Vorschrift, daß überhaupt keine Glashütte ohne vorherige Untersuchung der Kammercollegien jeder Provinz, und ohne Concession des General-Directoriums von neuem angelegt werden darf,

hierdurch in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich verordnet, und öffentlich zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß von nun an, weder alte Glashütten in die Nähe von schiffbaren Strömen verlegt, noch neue Anlagen von Glashütten anders, als in der Entfernung von wenigstens 2 Meilen von den nächsten schiff- floss- und schwembaren Strömen und Flüssen weiter verstatet, und Concessionen dazu ertheilt werden sollen. Wer diesem Verbot entgegen handelt, hat nicht nur die Demolirung der eigenmächtig nach den Strömen verlegten, und resp. von neuem angelegten Glashütten zu gewärtigen, sondern ist auch wegen Uebertretung des gesetzlichen Verbots in eine Geldstrafe von 100 Dukaten verfallen. Wornach sich jedermann zu achten hat. Signatum Berlin den 2. October 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. Berlin'sche Haude, und Spener'sche Zeitung vom 16. November 1799. Nr. 138.

8. October 1799.

Cabinet'sordre vom 8. October 1799 betr. den Ankauf der Lehne der Mediats-Standesherrn und Fürsten von ihren Vasallen.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 9. §. 37. S. 490. folgendes:

„Nach der Cabinet'sordre vom 8. October 1799 sollen Standesherrn und Mediatsfürsten die Güter ihrer Vasallen nicht an sich kaufen.“

Die Cabinet'sordre hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

28. October 1799. g.

Rescript des Justizministers an die pommersche Regierung vom 28. Oct. 1799 betr. das Forum der Klagen gegen Civilbeamte, welche auch Militärgerichte verwalten.

Der Justizburgemeister zu Swinemünde besorgt zugleich die Gerichtsgeschäfte bei der dort in Garnison stehenden pommerschen Invaliden-Compagnie, welche ihren eigenen Chef hat und nicht, wie die neuen Invaliden-Compagnien, zu einem besonderen Regiment gehört. Bei Gelegenheit eines Verhörs in der Sache der Ehefrau eines dortigen Schiffers wider einen Invaliden noch diensthühenden Soldaten soll der Burgemeister die erstere wörtlich beleidigt haben und ihr Ehemann verlangt nun bei uns zum rechtlichen Gehör mit seiner Klage auf Privatgenugthuung und Bestrafung verstatet zu werden, bezieht sich auch zur Begründung derselben zum Theil auf das Zeugniß des zum Verhör kommandirt gewesenen Leutenants. Nach dem §. 48. und 50. Th. 1. Tit. 2. der allg. Gerichts-Ordnung kann nur zwar die Beklagte wohl nicht als eine zum Unterstande oder zum Militairretat gehörige Person angesehen werden, denn, wenn er gleich bei der Compagnie das Ge-

schaft eines Auditeurs mit verwaltet, so ist er doch hauptsächlich als Civilbeamter angesehen und als solcher hat er für seine Person so wie wegen seiner Amtsverwaltung seinen Gerichtsstand bei der Regierung. Nach dem §. 52. dürfen sich aber Civilgerichte in keine zur Militärgerichtsbarkeit gehörige Angelegenheiten mischen. Die eingeklagte Beleidigung soll nur bei Gelegenheit der Verwaltung der Militärgerichtsbarkeits vorgefallen seyn und es scheint also, daß sie nach dieser gesetzlichen Vorschrift und auch nach Maafgabe des §. 10. des Reglements vom 19. Junius 1749 nicht vor uns, sondern vor der der Invaliden-Compagnie vorgesetzten nächsten Justizbehörde klagbar gemacht werden müsse. Diese würde nach dem §. 50. Th. 1. Tit. 2. der allg. Gerichts-Ordnung das Generalauditoriat oder das hiesige Gouvernementsgericht seyn.

Da wir indessen von dem Gerichtsstande eines Civilrichters, in so fern ihn zugleich eine Militärgerichtsbarkeit übertragen ist, keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift finden, die klagenden Eheleute aber wiederholentlich auf die Annahme ihrer Klage bei uns bestehen: so erbitten wir uns die höchste Anweisung: ob die Klage wider einen Civilrichter, in so fern sie sich in Thatfachen gründet, die bei Gelegenheit einer ihm mit übertragenen Militärgerichts-Verwaltung vorgefallen sind, vor das Landesjustiz-Collegium, oder vor das Generalauditoriat, oder vor das Gouvernementsgericht der Provinz gehöre?

Stettin, den 5. October 1799.

Die pommersche Regierung.

Rescript der höchsten Justizbehörde auf vorstehende Anfrage.

Friedrich Wilhelm König rc. Unsern rc. Auf Eueren Bericht vom 5. d. M., worin Ihr anfragt: ob eine Klage wider eine Civilgerichtsperson, wegen solcher Gegenstände, welche auf die von derselben übernommene Militärgerichts-Verwaltung Beziehung haben, zur Cognition des Landesjustiz-Collegii oder des Generalauditoriums gehöre? befehlen Wir Euch hienit, sowol in dem Falle, welcher zu dieser Anfrage Anlaß gegeben, als auch in ähnlichen Fällen die Kläger anzuweisen, daß sie sich wegen der anzustellenden Klagen bei dem Generalauditoriat zu melden hätten. Sind rc.

Berlin, den 28. October 1799.

Auf rc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An die pommersche Regierung.

Amelang, Gründlersches Archiv Bd. 3. S. 134.

3. November 1799.

Gutachten des Oberlandesrathes Hieschel Ebbe in Berlin vom 3. Novemb. der 1799 betr. die Feierlichkeiten bei der Eidesleistung einer Jüdin.

Anfrage der pommerschen Regierung zu Stettin bei dem Justizministerium.

Die allgemeine Gerichtsordnung verordnet in Absicht der von den Juden abzuleistenden Eide und der dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten Th. 1. Tit. 10. §. 317. bis 329. daß sich der Schwörende durch Anlegung des Gebetsmantels und der Gebetschnur zur Eidesleistung vorbereiten müsse §. 329 a. a. O. und macht in Absicht des männlichen und weiblichen Geschlechts keinen Unterschied. Der Rabbiner der Jüdenschaft zu Stargard behauptet aber, daß die Frauen der Juden keine Gebetschnur und keinen Gebetsmantel hätten, daß sie jedoch bei der Ableistung des Eides die rechte Hand auf eine ihnen vorliegende Gebetschnur legen könnten; und das Stadtgericht zu Stargard hat daher bei uns angefragt: ob diese Veränderung zulässig sei?

Stettin, den 7. August 1799.

Die pommersche Regierung.

Gutachten des Oberlandesrathes Hieschel Ebbe dem Kammergerichte erstattet, welchem das Justizministerium obige Anfrage zugesandt hatte mit dem Befehl, das Gutachten des r. Hieschel Ebbe zu erfordern.

Erw. Königl. Majestät haben mir per mandatum vom 2. Sept. c. allergnädigst befohlen, mein Gutachten einzuschicken über die vom Stargardischen Stadtgericht und der Pommerschen Regierung gemachte Anfrage vom 7. August d. J., was für Feierlichkeiten bei der Eidesleistung einer Judenfrau zu beobachten wären? Diesem allerhöchsten Befehle zur allerunterthänigsten Folge erkläre ich mich dahin: daß die Observanz, beim Schwure Gebetsmantel und Gebetschnüre anzulegen, eigentlich für die Eidesleistung außerwesentlich ist und geschieht bei jüdischen Gerichten nicht einmal, wie solches bereits vor mehreren Jahren weitläufig von mir erklärt worden und sich in den juristischen Annalen des jetzigen Director Klein befindet. Dieser Gebrauch ist also nach den Landesgesetzen bloß eingeführt, um das Feierliche die Handlung bei dem Schwörenden zu erhöhen, würde aber bei einer Frau, welche Gebetsmantel und Schnur anlegte, nicht nur den Zweck verfehlen, sondern vielleicht gar eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, indem das Ungewöhnliche, daß eine Frau sich mit männlicher Bekleidung bedeckt, etwas Lächerliches hat. Daß die Frau ihre Hand auf diese religiöse Symbole während des Schwurs lege, kann eben so wohl geschehen als daß sie die Thora in die Hand nehme. Beides sind aber keine feierlichen Vorbereitungen zum Schwure, sondern vielmehr selbst Eidesleistungen und daher eines von beiden überflüssig. Die

Thora kann sie übrigens in ihren reinen Tagen in die Hand nehmen. Berlin, den 3. November 1799.

Hieschel Ebbe, Oberlandesrath.

Anmerkung. Das auf dieses Gutachten erlassene Rescript des Justizministers vom 25. November 1799, unter diesem Tage in dieser Sammlung, Amelang, Gründlers Archiv Bd. 3. S. 152.

5. November 1799.

Die in der Anfrage vor dem Rescript vom 10. März 1803 erwähnte Instruction wegen der Klagen aus Urdarien findet sich nicht in den dieser Sammlung zum Grunde liegenden Werken und auch nicht in der Kornschen Sammlung schlesischer Verordnungen abgedruckt.

17. November 1799.

Die Cabinetsordre v. 17. Nov. 1799 betr. den Austritt der verabschiedeten Officiere aus der Militär-Wittwen-Casse f. im Publicandum vom 22. November 1799.

22. November 1799.

Publicandum des Obersekreter-Collegii vom 22. November 1799 betr. den Austritt der verabschiedeten Officiere aus der Militär-Wittwen-Casse.

Des Königs Majestät haben, um nicht ferner von den Wittwen der verabschiedeten Officiere, welchen nach §. 21. des Reglements vom 3. Mai 1792 der Austritt aus der Officierswittwencasse freisteht, beehelligt zu werden, mittelst einer an den General der Cavallerie u. Grafen von der Schulenburg ergangenen Cabinetsordre vom 17. d. M. festzusetzen geruht:

daß jeder Officier, welcher nach gedachtem §. 21. ausscheiden will, und sein Antrittsgeld zurück verlangt, zu vor einen Revers ausstelle, worin er versichert, daß seine Frau nach seinem Tode dem Staate nicht durch eine Pension zur Last fallen dürfe; und daß dieser Revers von der Frau mit vollzogen werde.

In Gefolge dieses Allerhöchsten Befehls wünscht nun die Direction der Officierswittwencasse, daß einem jeden verabschiedeten, bei der Wittwencasse interessirten Officier, vor Eintritt des nächsten auf seine Verabschiedung folgenden Receptionstermins, hiernach eine bestimmte und bündige Erklärung, nach Anleitung des §. 21. des Reglements, darüber, ob er bei der Anstalt verbleiben wolle, oder nicht? abgefordert, und im letzten Falle der von ihm und seiner Ehegattin auszustellende Revers, welcher vor den Regimentsgerichten zu vollziehen seyn wird, aufgenommen; ferner, daß bei Einwendung der Beiträge in den geordneten Terminen Juny und December jedes Jahres der Direction der Officierswittwencasse von Seiten der Regimenter angezeigt werde, welche verabschiedete Officiere bei der Anstalt verbleiben, und welche, mit Zurücknahme des Antrittsgel-

des, dieselbe verlassen wollen; für welche letztere sodann
die obgedachten Originalreversse beizufügen sind u.

Berlin, am 22. November 1799.

Königl. Preuss. Oberkrieges-Collegium.
v. Colong.

Stengel Bd. 11. S. 276.

22. Januar 1800.

Das in dem Rescript vom 14. July 1800 c. erwähnte
Publicandum, die Desertionen betreffend, findet sich nicht
abgedruckt.

10. Februar 1800. c.

Auszug des Rescripts des Justizministers an das Kammergericht vom 10. Febr.
1800 betr. die Sportelfreiheit des Magistrats zu Stendal.

Auf die Vorstellung des Magistrats zu Stendal vom
10. Januar 1800 und den Bericht des Altmärkischen Ober-
gerichts vom 27. dasselbe M., wodurch bescheinigt worden:
dass der gedachte Magistrat in Stadt- und Kammerrei-
proessen von der Bezahlung der Gebühren an die Sa-
larientasse des Obergerichts, observanzmäßig, befreit ist;
hat das Justizdepartement in Sachen des Apothekers Brun-
nemann gegen den Magistrat zu Stendal dem Kammerge-
richte (als wohin diese Sache verwiesen worden) unterm
10. Februar 1800 aufgegeben, dem gedachten Magistrat in
der ersten Instanz die Sportelfreiheit angedeihen zu lassen.

Stengel Bd. 11. S. 309.

18. Februar 1800.

Merkel erwähnt in seinem Commentar zum allg. Landr.
B. 1. Tit. 11. §. 651. und 652. einer Cabinetsordre,
welche gleichen Inhaltes wie die Verordnung vom 29.
July 1799 sein soll, die Verheirathung der Königl. Ci-
vil-Officianten betreffend. Diese Cabinetsordre hat der
Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

21. Februar 1800.

Die in dem Rescript vom 14. October 1817 v. Kampf
Bd. 10. S. 253 in Bezug genommene Verordnung vom
21. Februar 1800 den Verkauf nutzlos gewordener Acten
betreffend findet sich nicht abgedruckt.

1. Mai 1800.

Nachtrag zu den Instructionen der Ober-Forstmeister und Forstmeister we-
gen öfterer und genauerer Controlirung der Revier-Forstbedienten, vom
1. Mai 1800.

Obgleich Seine Königliche Majestät von Preussen, Un-
ser allergnädigster Herr, Sich versichert halten, daß die
Revier-Forstbedienten den ihnen zur Respicirung anvertrau-

ten Forsten mit derjenigen Treue und Betheilsamkeit vor-
stehen, die Eid und Pflicht von ihnen heischen; so haben
Hochdieselben doch aus erheblichen Ursachen zu resolviren
geruhet, diese Forstbedienten künftig öfterer und genauer
controlliren zu lassen, welches dem gewissenhaften Verwal-
ter des Reviers um so willkommener seyn muß, da die ihm
vorgesetzte Behörde dadurch noch mehrere Ueberzeugung er-
hält, daß er die ihm obliegenden Pflichten in ihrem gan-
zen Umfange erfülle.

Ehe jedoch die Art und Weise dieser Controllirung nä-
her bestimmt wird, verordnen Hochdieselben hierdurch,
dass solche durch die nächste, den Revier-Forstbedienten vor-
gesetzte Behörde, nämlich durch die Ober-Forstmeister und
Forstmeister, und zwar von jedem in seinem besondern Di-
strict geschehen soll.

Zwar ist diesen beiden Behörden nach ihren Bestallun-
gen und Instructionen solche im Allgemeinen bereits zur
Pflicht gemacht. Allein es ist verschiedentlich bemerkt wor-
den, daß für die mehresten Oberforstmeister die ihrer Auf-
sicht anvertrauten Provinzialdistricte von zu großem Um-
fange sind, um die Forstbedienten darin gleichsam stets un-
ter Augen haben zu können, die Forstmeister aber deshalb
nicht vermocht haben, jener Vorschrift ein vollkommenes
Genüge zu leisten, weil sie als eine Zwischeninstanz einen
großen Theil ihrer Zeit auf Correspondenz mit den Ober-
Forstmeistern bisher haben verwenden müssen.

Um nun nicht allein diesen Hindernissen bei Controlli-
rung der Revier-Forstbedienten abzuhefen, sondern auch
um den Ober-Forstmeistern, in Gemäßheit der höchsten
Cabinetsordre vom 8. Febr. d. J., mehrere Zeit zu ver-
schaffen, den Sessionen der Kammern und Immediat-Forst-
und Bau-Commissionen beizuwohnen, und an deren Arbei-
ten selbst thätigen Theil zu nehmen, so wie auch, um den
Geschäftsgang zugleich zu erleichtern, und die Schreiberei
zu vermindern, verordnen Se. Königliche Majestät hier-
durch in Gnaden, daß die Ober-Forstmeister in denjenigen
Provinzen, in welchen zugleich Forstmeister angeseht wor-
den sind, bis auf die weiterhin vorkommenden Puncte, in
Gefolge der vorgedachten höchsten Cabinetsordre bloß auf
ihre speciellen Districte eingeschränkt, und daß daher künf-
tig von den Forstmeistern in den ihrer Aufsicht anvertrau-
ten Forstdistricten allein bearbeitet werden sollen:

1) Die Forst-Verbesserungsanschlüge, Schonungs- und Ab-
holzungs-Tabellen, ingleichen die Deckerungs-Contracte
über Forstland, welche Sachen künftig von den Forstmei-
stern unmittelbar an das Forstdepartement einzureichen
sind.

2) Zeit- und Erbverpachtungen von Forstländlerelen und
Permutationen.

- 3) Forst-Grenzreitigkeiten innerhalb Landes.
 - 4) Theerosen-Verpachtungen.
 - 5) Forstliche in den Forsten.
 - 6) Anträge zum Holzverkauf.
 - 7) Bestimmung der zu hauenden Plettelchen.
 - 8) Die Heidemlethen.
 - 9) Verpachtung der Jagden, Vermehrung der Jagdbrevetn, und Abhelfung der Beschwerden der Unterthanen über Wildschaden.
 - 10) Anfertigung und Einreichung der Conduktenlisten der Forstbedienten.
 - 11) Unterzeichnung und Attestirung der Bau- und Reparaturanschläge, und
 - 12) die Mastfachen und überhaupt alles, was zum Interieur, zur Cultur und Nahrung der Forsten gehört.
- Ueber welche Gegenstände die Forstmeister künftig ihre Anträge und Berichte an die denselben vorgesetzte Behörde einzureichen haben.

Diese vorgesetzte Behörde ist in der Regel die Krieges- und Domainenkammer, und deren Forst- und Baucommission, indem Seine Majestät ausdrücklich wollen, daß alle Forstfachen durch die Kammern gehen sollen. Daher soll in der Regel weder von den Ober-Forstmeistern noch von den Forstmeistern, oder gar von Oberförstern, und ohne besondere Anweisung niemals unmittelbar an das Forstdepartement berichtet werden, so wie die Verfügungen dieses Departements in der Regel nie an diese, sondern immer an die Kammer und Forst- und Baucommission werden erlassen werden. Hiervon wird ausdrücklich nur ausgenommen, die Einsendung der Forstculturs- und Forstverbesserungs-Sachen. Diese werden zur Beschleunigung unmittelbar von den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern aus ihren Districten an das Forstdepartement eingereicht. Die Ober-Forstmeister und Forstmeister müssen aber zugleich, und an dem nämlichen Tage, Abschrift ihres Berichts und Duplicate der Nachweisungen, Tabellen und dergleichen an die Forst- und Baucommission einreichen, damit sie auch dort erwogen, und wenn sie etwas zu erinnern findet, es dem Forstdepartement anzeigen könne. Die Rescripte auf diese Berichte werden an die Forst- und Baucommissionen erlassen, die weiteren Verfügungen an die Ober-Forstmeister und Forstmeister müssen aber, besonders in Cultur- und Forstverbesserungs-Sachen beschleunigt, die revidirten Originalanschläge ohne den mindesten Anstand weiter beschieden, und daß, auch an welchem Tage es geschehen, dem Forstdepartement angezeigt werden.

Wenn das Forstdepartement nöthig findet, in dringenden, oder besonders dazu geeigneten Fällen, unmittelbar von den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern Berichte zu

erfordern, so sind diese verbunden, der allgemeinen Dienstverfassung gemäß, von den Rescripten und ihren Berichten der vorgesetzten Forst- und Baucommission sofort Abschrift einzureichen, so wie auch das Forstdepartement von unmittelbar getroffenen Verfügungen die Forst- und Baucommission benachrichtigen wird, weil es Seiner Majestät Wille ist, daß diese Kammern und diese Commissionen von allem gehörig unterrichtet, so wie für den Forsthaushalt verantwortlich seyn sollen.

Dabei setzen Seine Majestät fest, daß die Ober-Forstmeister sich nicht als eine besondere Instanz, sondern lediglich als Mitglieder der Kammern ansehen, und dem gemäß sich in allen Dienstangelegenheiten nehmen sollen.

Sie können sich daher nicht entbrechen, wenn sie beim Collegio anwesend sind, wichtige Forstfachen, besonders Generalien zum Vortrag und Bearbeitung zu übernehmen, wenn gleich nicht die Absicht dahin geht, sie durch diese Beschäftigung von ihrer eigentlichen Bestimmung: in den Forsten selbst den Forsthaushalt zu beobachten, abzugeben.

Wenn dies gehörig beobachtet wird, und, wie die Präsidia der Kammern ausdrücklich hierdurch angewiesen werden, die Forstdepartements-Räthe nicht ausschließend und wider ihre Bestimmung in den Kammern mit allen Special-Forstangelegenheiten beschäftigt, vielmehr Domainen- und städtische und Privatangelegenheiten, wobei die Forsten etwa mit interessirt sind, von den übrigen Departementsrathen bearbeitet werden, so wird der Forstdepartements-Rath Zeit haben, die eigentlichen Forstgegenstände gehörig zu bearbeiten.

Von den Forstmeistern, welche durch die jetzige Anordnung mehrere Selbstständigkeit und einen ausgedehnteren Wirkungskreis erhalten, wird erwartet, daß sie sich dieses auf sie gesetzten Vertragens durch die pünktlichste und gewissenhafteste Ausübung ihrer Pflichten würdig machen, und sich äußerst angelegen seyn lassen werden, allen und jeden Nachtheil in den Forsten ihrer Districts, als wofür sie eben so, wie die Ober-Forstmeister in Ansehung deren speciellen Districts, verantwortlich sind, zu verhindern.

Es geht jedoch die Absicht keinesweges dahin, die forstmeisterlichen Districts der Oberaufsicht der Ober-Forstmeister gänzlich zu entziehen, vielmehr haben letztere auch von diesen Districten Kenntniß zu nehmen, und sie wenigstens einmal des Jahres zu bereisen.

Die Ober-Forstmeister müssen die Forst-Verbesserungsanschläge und Schonungs- und Abholzungsstabellen, so wie die Forst- und Materialienetats, welche von den Forstmeistern bei der Commission eingehen, gehörig prüfen, als Mitglieder der Kammer ihre dem Collegio zu eröffnenden

Erläuterungen geltend machen, und die etwa nöthige Auskunft erfordern.

Die Ober-Forstmeister werden in jener Qualität beim Collegio hinlängliche Gelegenheit haben, die Arbeiten der Forstmeister zu beurtheilen, zu leiten, zu verbessern, und ihre Anträge, wenn es nöthig ist, im Collegio zu unterstützen, indem es nach wie vor dabei bleibt, daß alle Forstfachen ohne Unterschied dem Ober-Forstmeister zur Mitunterschrift oder Beifügung seines abweichenden Votl vorgelegt werden.

Hierauf haben auch Seine Königliche Majestät gefunden, daß die Ober-Forstmeister und Forstmeister einen Theil ihrer Zeit auf Vereisung der sogenannten Holzmärkte zubringen müssen. Die Holzmärkte sind aber nach ihrem jetzigen Zwecke und den Resultaten von der Beschaffenheit, daß die Ober-Forstmeister dabei um so mehr entbehrt werden können, als durch die jetzt näher bestimmte Controllirung der Revier-Forstbedienten, ihnen zur Nachsicht der Forsten hinreichende Gelegenheit gegeben wird, die auf den Holzmärkten vorkommenden Rechnungssachen aber von den in den Provinzen angesetzten Forstsecretarien sehr sorgfältig allein bearbeitet, und ohne längere Zeit als bisher darauf zu verwenden, abgemacht werden können, sobald die Forstämter nur ernstlich, und allenfalls durch verhältnismäßige Geldstrafen angehalten werden, gegen die Zeit der Ankunft dieser Forstsecretarien die Forst-, Jagd- und Maßrechnungen nebst Belägen, imgleichen die sonstigen Nachweisungen, vorläufig genau angefertigt, in Bereitschaft zu halten. Allerhöchstdieselben wollen daher die Ober-Forstmeister und Forstmeister von künftiger Vereisung der Holzmärkte hierdurch gänzlich dispensiren, und sind dagegen benannte Forstsecretarien zu den auf diesen Holzmärkten vorkommenden Rechnungssachen und Arbeiten, mittelst eines Nachtrags zu ihren Instructionen, von dem Forstdepartement noch besonders zu instruiren.

Was nun die vorn erwähnte, von den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern vorzunehmende genauere Controllirung der Revier-Forstbedienten betrifft; so hat jeder Ober-Forstmeister und Forstmeister in seinem District, und da, wo keine Forstmeister angesetzt worden sind, jeder Ober-Forstmeister in seiner Provinz

- 1) sämtliche Bücher, Rechnungen und Extracte, die von den Forstbedienten geführt und angefertigt werden, alle zwei bis drei Monate genau zu revidiren, und sie mit den erforderlichen Belägen, Assignationen, Anweisungzetteln, Gegenannotationen der Heugemeister und Unterförster, imgleichen mit den Büchern der Holzschläger gehörig zu vergleichen.

Zwar

Zwar ist jeder Revier-Forstbediente, der zugleich Revidant ist, verbunden, seine Rechnungen

- a) über Einnahme und Ausgabe der Forstgelder,
- b) über die Forstverbesserungs-Gelder, und
- c) die Materialienrechnungen, selbst anzufertigen; indess sollen ihm zur Erleichterung der Schreiberei, damit er um so mehr Zeit gewinne, im Revier selbst zu seyn, dazu, und zu den Manualien und monatlichen Extracten, gedruckte Schemata zugefertigt werden, um die Summen und Posten darin nur eintragen zu dürfen.
- 2) Nächst der Controllirung der Bücher und Rechnungen wird aber auch die Controllirung des Materiale an Ort und Stelle, den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern zur ganz besondern Pflicht gemacht. Da nun unter dieser Controllirung nichts anders, als eine Localrevision des innern Forsthaushalts verstanden wird, und hierzu eine genaue Bestimmung, wo und was für Arten und Sortiments von Holz gehauen werden sollen, hiernächst aber eine Uebereinstimmung mit der wirklichen Abholzung, der Manualien, Extracte, Anweisungzetteln u. erforderlich ist; so muß, da der Forstbediente das Jahr vorher anzuzeigen muß, in welchem Tagen er nach den bei ihm beruhenden Karten holzen will,

- a) jeder Ober-Forstmeister und Forstmeister, wenn von demselben zuvor der Vorschlag des Forstbedienten an Ort und Stelle geprüft und genehmigt worden, sich von Zeit zu Zeit genau unterrichten, ob auch von dem Forstbedienten darnach verfahren werde, oder ob er sich davon irgend eine Abweichung, sie sey auch noch so klein, zu Schulden kommen lasse.

Ein gleiches Verfahren ist auch in Ansehung desjenigen Holzes, welches aus der Totalität, nämlich in Schonungen oder jüngern Classen gehauen wird, zu beobachten, da solches von dem Forstbedienten dem ihm vorgesezten Ober-Forstmeister oder Forstmeister gleichfalls vor dem Hau angezeigt und von demselben zuvor genehmigt werden muß.

Bei den wenigen noch nicht vermessenen und noch nicht eingetheilten Forsten müssen die Orter, wo gehauen werden soll, nach den Revieren und Unterförstern-Districten bezeichnet werden.

Wie nun alles dies von dem Ober-Forstmeister oder Forstmeister jedesmal gefunden worden ist, davon hat derselbe eine Nachweisung anzufertigen, und solche hiernächst mit den Manualien und Büchern des Forstbedienten zu vergleichen.

Eben dies muß auch mit derjenigen Nachweisung geschehen, welche der Forstbediente über dasjenige Holz, welches auf Assignation zu Deputatholz oder zur Er-

füllung des Etats gehauen werden soll, in Weisung des Ober-Forstmeisters oder Forstmeisters anzufertigen hat.

Diese Nachweisung dient hiernächst dem Ober-Forstmeister und Forstmeister bei ihren Localrevisionen des Hauses zur Norm, und zwar sollen

- b) diese Revisionen von jedem Ober-Forstmeister und Forstmeister in den seiner Aufsicht anvertrauten Forsten, in den ad 1) bestimmten Perioden zweimal im Jahre, in nicht bestimmten Zeiten, jedoch das erstemal im Wadel, und das zweitemal, wenn das Holz gefällt worden, gehalten werden. Ehe die erstere Revision aber geschieht, ist zuvor die ad 1) erwähnte Revision der Bücher vorzunehmen, ein ordentlicher Abschluß und Balance von dem Holze, welches sich noch in der Forst gehauen, und was sich nach der Nachweisung noch auf dem Stamm befinden soll, zu formiren, und nach eben dieser Abholzungsnachweisung zu bestimmen, was noch in jedem Quadrat oder in den Schlägen vorhanden seyn muß, und wo das Plänterholz gehauen worden ist. Anlangend

- c) die zweite Localrevision, so wird bei derselben gleichfalls zuvor eine Revision der Bücher vorgenommen, ein völliger Abschluß gemacht, und hiernächst die Revision an Ort und Stelle gehalten.

Bei dieser ist genau zu untersuchen, ob nach der Taxation und nach der Bestimmung, wo und wieviel für das laufende Jahr geholt werden soll, auch wirklich in den Schlägen und Hainquadraten alles Holz gehauen, oder ob noch Bestand, der künftig zu gut zu rechnen ist, vorhanden sey, wobei übrigens alles mit dem Abschluß der Forst- und Manualrechnung stimmen, und auch bei Ausnahme des Protocolls und der Controlle die verschiedenen Rechnungen und Zettel zusammengehalten und mit einander verglichen werden müssen.

Bei dieser zweiten Localrevision muß jedoch

- d) da, wo der Forstbediente nicht zugleich Rendant ist, der Beamte zugegen seyn, und mit seinen Quartalextracten und vereinnahmten Geldern, nach Abschluß der angefertigten Rechnung alles verglichen, auch von ihm das hierüber aufzunehmende Protocoll mit unterschrieben werden. So wie denn auch über die ad 1. ad a, b und c verordnete Revision ein von dem Forstbedienten mit zu unterschreibendes Protocoll jedesmal aufzunehmen, und die Protocolle an die Immediat-Forst- und Baucommissionen zur Notiznehmung und weitem Beförderung an das Forstdepartement einzusenden sind.

- e) Bleibt der Forstbediente für alles Holz, was von dem Ober-Forstmeister oder Forstmeister, außer an den angegebenen Orten, gehauen angetroffen wird, nicht minder auch der Untersförster verantwortlich; es sey denn, daß der Forstbediente solches durch die Defraudantenliste nachweisen kann, oder ihm in einzelnen Fällen der zu große Umfang des Forstes einigermassen zur Entschuldigung gereiche. Es sind aber gedachte Listen annoch mit einer Colonne, worin das gestohlene Quantum Holz, wobei der Defraudant nicht entdeckt worden, nach Tagen angegeben wird, zu vermehren, wodurch der Ober-Forstmeister und Forstmeister nicht allein mehrere data zur Localrevision, sondern auch einen Beweis von der mehr oder wenigern Vigilance der Forstbedienten erhalten werden.

- 3) Bei diesem einzuführenden Geschäftsgang der Controlle halten Seine Königliche Majestät Sich versichert, daß, wenn den hierüber erteilten Vorschriften von den Ober-Forstmeistern und Forstmeistern ein gehöriges Genüge geleistet wird, schwerlich irgend einige Irregularitäten in den Forsten unentdeckt bleiben können, die hiernächst von gedachten Behörden zur exemplarischen Bestrafung der Schuldigen, bei Vermeidung der schärfsten Verantwortung, angezeigt werden müssen; Höchstenselben wollen aber außerdem das Forstdepartement noch besonders hierdurch authorisiren, durch die Ober-Forstmeister und Forstmeister anderer Provinzen, wenn dasselbe es für nöthig findet, extraordinaire Recherchen halten zu lassen, auch wo es die Umstände anrathen, Versekungen dieser Behörden nach andern Provinzen vorzunehmen.

- 4) Da auch bisher mißfällig bemerkt worden ist, daß vorzüglich die Grenz- und Forst-Strassachen von den Justizämtern so ungebührlich verschleppt worden, dadurch aber, daß die Forstverbrechen nicht schleunig abgemacht, die Freveler nicht bestraft, und die verwirkten Strafen nicht prompt beigetrieben werden, der Unfug in den Forsten zu deren größten Ruin sich vermehrt, auch die Strafgelder sich so häufen, daß sie das Vermögen der Strasslinge öfters übersteigen, und diese Gelder dadurch inergible werden; so müssen die Ober-Forstmeister und Forstmeister die promptere Bearbeitung der Forst-Strassachen reglementsmäßig in den geordneten Gerichtstagen durch die Forstbedienten bei den Justizämtern ernstlich urgiren lassen, und für die prompte Einziehung und richtige Verrechnung der Strafgelder gehörig mit sorgen, auch nöthigenfalls dieserhalb das Erforderliche beim Collegio vorstellen, welches die gemessensten Verfügungen alsdann zu erlassen, und auf deren Befolgung zu sehen hat.

Damit indessen dieser Gegenstand einer fortdauernden

den Controllen unterworfen werde, sollen sich die Forst- und Baucommissionen alle 3 Monate, und das Forstdepartement von letztern aber alle 6 Monate, eine Liste der nicht entschiedenen Forst-Defraudationsfachen einreichen lassen.

Die nach selbiger säumig befundenen Justizbeamten sollen durch Strenge zu ihrer Pflicht angehalten werden, wogegen Seine Majestät das Forstdepartement authorisiren, den fleißigen Justizbedienten aus den eingehenden Forst-Estrafgeldern einen Antheil zu bewilligen, welcher jedoch weder zwei pro Cent übersteigen, noch so zur Regel gemacht werden muß, daß der Richter wesentlich an der von ihm zu bestimmenden Strafe Antheil nimmt.

- 5) Da, wo die Jagden für Rechnung der Forstcasse beschossen werden, müssen die Ober-Forstmeister und Forstmeister gleichfalls eine Revision der Rechnungen, die von den Forstbedienten hierüber geführt werden, von Zeit zu Zeit vornehmen, ein Protocoll darüber abhalten, und solches hiernächst an die Immediat-Forst- und Baucommission einsegnen.

- 6) Müssen auch die Ober-Forstmeister und Forstmeister in der Culturzeit sich die Ausgabe der Forstbedienten von den Forstverbesserungs-Geldern vorlegen lassen, und da die Untersforster sich die Zahl der in der Forst beschäftigten Leute notirt haben müssen, so sind mit diesen Notizen jene Ausgaben zu vergleichen, und die etwa vorkommenden Unrichtigkeiten den Immediat-Forst- und Baucommissionen anzuzeigen, Unordnungen aber sofort abzustellen.

Uebrigens werden die Ober-Forstmeister und Forstmeister auf ihre bisherigen bestallungsmäßigen Instruktionen, in so fern selbige nicht durch diesen Nachtrag in verschiedenen Punkten eine nähere Bestimmung erhalten haben, imgleichen auf die Forstordnungen und das Reglement für die Immediat-Forst- und Baucommissionen vom 15. September 1798 hierdurch verwiesen, und dieselben bei dieser Gelegenheit wiederholentlich erinnert, auf den Ausbau schnell wachsenden Holzes, als Eichen und Birken, besonders in Gegenden, wo das Brennholz schon beiräthig wird, imgleichen auf die Menage des Bauholzes durch Anwendung der in Schwamm- und Brennholz-Bäumen befindlichen brauchbaren Enden, ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten, sich der zweckmäßigen Verwendung der Forstverbesserungs-Gelder äußerst anzuwenden zu lassen, auch die Saamenlieferungen und Culturen, welche mit baarem Gelde bestritten werden müssen, nicht der Willkür der Forstbedienten allein zu überlassen, sondern auch darauf, und daß die Arbeit aufs genaueste verbunden werde, besonders aufmerksam

zu seyn, so wie die Ober-Forstmeister und Forstmeister auch von allem, was von den Forstbedienten vorgenommen wird, genau unterrichtet, und kein Contract oder Verbindung ohne ihr Vorwissen von denselben geschlossen werden muß.

Seine Königliche Majestät erwarten schließlich, daß von den betreffenden Behörden den in diesem Nachtrag enthaltenen Verordnungen und Vorschriften die genaueste Folge werde geleistet werden, und wollen, daß mit der hierin verordneten Einrichtung und Controllirung der Forstbedienten den 1. Juni dieses Jahres der Anfang gemacht werden soll.

Berlin, den 1ten Mai 1800.

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heintz. Berber. Voss. Hardenberg. Struensee. Schrötter. Wärensprung.

N. C. C. T. X. S. 2860. Nr. 25 des 1800.

12. Mai 1800. f.

Aufzug eines Rescripts des Justizministers an das Ober-Justiz-Präsidenten vom 12. Mai 1800. über die Anwendung des Rescripts v. 2. November 1799. wegen der Großjährigkeit solcher Personen, welche aus dem Reichthum ihrer Herkunft in einen andern übergegangen sind.

— Ihr irrte Euch sehr, wenn Ihr in Eurem erstatteten Berichte der Meinung seyd, daß, weil die Vorschriften des Rescripts v. 2. November 1799 in unserm allgem. Landrechte nicht wörtlich aufgenommen, solche für aufgehoben zu achten wären. Dieser Ausnahme (Ausnahme!) hat es wegen der Vorschrift in der Einleitung des allg. Landr. von den Gesetzen, S. 27. u. 28., nicht bedurft, vielmehr ist dieselbe schon virtualiter darinnen enthalten. Hiernach habe Ihr Euch sowohl in diesem als künftigen Fällen zu achten.

Matthias Bd. 1. S. 467. 7ter Abschnitt.

30. Mai 1800. b.

Reglement für die vereinigten Chur- und neumärk. Städte-Feuersocietät vom 30. Mai 1800.

Wir Friedrich Wilhelm 10. König von Preußen 10. haben, bei Erwägung der wichtigen Zwecke der im Jahre 1719, auf Befehl des in Gott ruhenden Königes Friedrich Wilhelm des 1. Majestät errichteten, und vom 1. Januar 1720. an zur Ausführung gebrachten vereinigten Chur- und neumärkischen Städte-Feuersocietät, und auf Veranlassung mehrerer, bei der bisherigen Einrichtung derselben bemerkten Mängel, die Zusammenbringung, Revision, Berichtigung und Vervollständigung der gegenwärtigen Gesetze dieser Societät eben so für nöthig erachtet und verordnet, als solche, in Ansehung der Berlinischen Feuersocietät, bei Abfassung des Reglements derselben vom 1. Mai 1794. mit dem heilsamsten Erfolge geschehen sind.

7. März v. 26. Juli 1800, welches hiermit im Widerspruch steht.

Unsere landesväterliche Fürsorge für das Wohl und die Erhaltung des Nahrungsstandes Unserer getreuen Unterthanen in den Städten hat hierbei die wohlthätigen Zwecke dieses gemeinnützigen Instituts: abgebrannten Hauseigenthümern schleunigst anzuhelfen, den baldigen Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu befördern, die hypothecarischen Gläubiger sicher zu stellen, und die Entstehung wüster Stellen zu verhüten, vor Augen gehabt. Von diesen Betrachtungen geleitet, und in der Absicht, ein gleichmäßiges Verfahren bei der Administration dieses Instituts in allen dazu verbundenen Städten einzuführen, haben Wir, auf den Grund einer sorgfältigen Prüfung der Societätsverfassungen und Gesetze, nachstehendes Reglement, nach welchem vom 1. Mai 1801. an, bei der gedachten vereinigten hür- und neumärkischen Feuersocietät verfahren werden soll, abfassen lassen.

§. 1. Zur Feuersocietät der vereinigten hür- und neumärkischen Städte gehören sämtliche in beiden Provinzen, mit Ausschluß der Residenz Berlin, belegene Immediat- und Mediatstädte, ingleichen sämtliche Amts- und Amtstrecken, welche sich im Besitze städtischer Gerechtsame befinden, desgleichen die Stadt Ziesar.

§. 2. Die Societät der hür- und neumärkischen Städte, mit Ausschluß der hiesigen Residenz, bleibt, so wie auch solches schon in den principiis regulativis vom 4. December 1719. sub Nro. 1. festgesetzt ist, allgemeint. Jeder Eigenthümer eines innerhalb den Ringmauern oder außerhalb derselben auf städtischem Grunde und Boden belegenen Hauses, und der dazu gehörigen Gebäude, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß demselben in der Regel beitreten, und ist jeder Magistrat eines, nach dem vorhergehenden §. als Mitglied dieser städtischen Feuersocietät zu betrachtenden Orts verpflichtet, darauf zu sehen, daß sämtliche auf dem zum Orte gehörigen Grunde und Boden belegenen Häuser und Gebäude in das Feuerscataster desselben eingetragen werden; daher auch jeder Magistrat befugt ist, unversicherte Häuser und Gebäude, selbst bei dem Widerspruch der Eigenthümer, von Amtswegen abschätzen und eintragen zu lassen; jedoch wird dem hür- und neumärkischen Departement des Generaldirectorats, als der gemeinschaftlichen Behörde in den Angelegenheiten dieser Societät, in einzelnen erheblichen, zur Dispensation geeigneten Fällen, deren Ertheilung vorbehalten.

§. 3. In Ansehung der innerhalb den Ringmauern, oder doch, in Ermangelung derselben, in dem Bezirk der Städte belegenen, bei der Societät zu versichernden Gebäude versteht es sich, nach den bestehenden policeilichen Vorschriften, von selbst, daß solche, im Falle eines neuen

Baues oder einer Umdeckung, mit Ziegeln gedeckt, und die Rohr- und Strohdächer in den Städten nach und nach ganz abgeschafft werden müssen. Aber auch in Ansehung der vor den Thoren, jedoch in den Vorstädten belegenen, mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäude, wird hierdurch verordnet, daß solche, im Falle des neuen Baues oder einer Umdeckung, schlechterdings mit Ziegeln gedeckt werden sollen, und sind die Polizeibehörden dafür, daß solches geschieht, verantwortlich. Eine gleiche Vorschrift findet Statt, bei allen vor den Thoren und außerhalb den Vorstädten, aber in einer Entfernung von 100 Fuß, oder näher bei andern Gebäuden der Stadt oder Vorstädte belegenen Häusern, sie mögen Wohn- oder Wirtschaftsgedäude seyn.

§. 4. Damit aber auch sowohl alle neue Gebäude, als auch die Veränderung und Vergrößerung der alten, wodurch deren Werth um 100 Rthlr. und darüber erhöht wird, sofort in das Feuersocietäts-Cataster eingetragen werden; so soll der Eigenthümer sowohl, als der jedesmalige Stadtverordnete des Reviers schuldig seyn, davon so gleich, und spätestens binnen 6 Wochen nach Vollendung des Baues, dem Magistrat Anzeige zu thun, widrigenfalls jeder derselben in eine Strafe von fünf Thalern für jedes Jahr, in welchem die Anzeige unterblieben ist, genommen werden soll.

§. 5. Den Aemtern und Magistraten wird, in Absicht der Amtsgebäude und Kammereivorwerke, welche auf städtischem Grunde und Boden liegen, gleich den ablichen Besitzern solcher Vorwerke, die Freiheit gelassen, ob sie solche bei der städtischen oder bei der Land-Feuersocietät einzutragen lassen, oder von einer Societät zur andern übergehen wollen, nur muß eine solche Veränderung 6 Monate vorher dem Kreis-Feuersocietäts-Director, Senerrath und Magistrat des Orts angezeigt werden; Kammereivorwerke aber müssen bei der Land-Feuersocietät verbleiben.

§. 6. In Ansehung Unserer und anderer öffentlichen Gebäude, besonders der Kirchen, bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Landescollegien, unter deren Aufsicht sie stehen, überlassen, ob und wie hoch sie solche versichern lassen wollen, jedoch darf die Versicherungssumme den wahren Werth nicht übersteigen; Pfarr- und Schulgebäude aber sollen taxmäßig versichert werden, und müssen die Beiträge aus den öffentlichen Cassen, woraus dergleichen Gebäude wieder aufgebaut werden müssen, bestritten, oder von den Gemeinen aufgebracht werden.

§. 7. Unsere Schlösser und die Palläste der Prinzen Unseres Hauses bleiben gänzlich vom Beitritt ausgeschlossen, weil es der Societät zu schwer fallen dürfte, im Fall

eines Brandes die zu deren Wiederaufbau erforderlichen Kosten aufzubringen.

§. 8. Die Eigenthümer der auf städtischem Grunde und Boden belegenen Windmühlen sind nicht schuldig, letztere versichern zu lassen, es steht ihnen aber frei, solches bis auf den taxmäßigen Werth zu thun; jedoch müssen sie in solchem Fall, wegen der bei Gebäuden dieser Art obwaltenden größeren Gefahr, wenn es Lohmühlen sind, die Beiträge sechsfach, und von andern Mühlen doppelt leisten, und sind zu dem Ende, der kürzeren und deutlicheren Uebersicht wegen, die taxmäßigen Assurationssummen in den Catastern um so viel zu erhöhen, als zur Bestimmung der doppelten und sechsfachen Beiträge erforderlich ist; jedoch mit dem in den Catastern, zur Verhütung sonst möglicher Verstöße, ausdrücklich zu bemerkenden Vorbehalt, daß bei einem eintretenden Unglücksfall nur der einfache, in den Catastern vor der Linie zu verzeichnende Betrag dieser Summe vergütet werden solle.

Anderer, der Feuersgefahr noch mehr ausgesetzte Gebäude, als Pulvermühlen und dergleichen, werden von der Aufnahme in die Feuersocietät gänzlich ausgeschlossen.

Uebrigens verbleibe es bis zum Ablauf des jetzt laufenden XVI. Quinquennii bei den einfachen Beiträgen von den Assurationssummen bereits versicherter Windmühlen, und müssen sich selbige, bei Aufnahme der neuen Cataster, erklären, ob sie aus der Feuersocietät scheiden, oder sich vorgedachten Bedingungen, nach vorgängiger Declaration ihrer Mühlen, unterwerfen wollen.

§. 9. In Ansehung der periodischen Revisionen der Häusertaxen und der bisherigen fünfjährigen Umschreibung des Hauptcatasters der Societät beider Provinzen, soll es zwar dabei ferner sein Bewenden haben, daß solche, so wie bisher, von fünf zu fünf Jahren geschehen, dagegen aber vom 1. Mai 1801. an die bisher üblich gewesene Einschränkung der Versicherungen, nach dem fünfjährigen Termin, dergestalt gänzlich aufgehoben werden, daß alljährlich nicht nur der Beitritt neuer Interessenten, sondern auch die Verichtigung alter, schon zuvor catastrirt gewesener Versicherungssummen zulässig, und die Interessenten nur vom Tage des Beitritts, oder der abgeänderten Assuration, die neuen oder veränderten Beiträge zu entrichten gehalten seyn sollen. Hierbei wird jedoch zugleich festgesetzt: daß der Beitritt neuer Interessenten und die Verichtigung der alten Taxen mit Eintritt des nächsten Jahres nur alsdann gestattet werden können, wenn die Interessenten sich wenigstens sechs Monate zuvor bei ihren Magistraten hierzu melden, und die Berichte der Steuereräthe vor Eintritt des Monats Januar bei den Kammern einkommen, damit beide hinreichende Zeit behalten, über der-

gleichen Zusätze und Abänderungen der Hauptcataster sich zu vereinigen. Während der Zeit eines Krieges findet keine Erhöhung der einmal eingetragenen Gebäude statt.

Auch wird das bisherige, mit dem Kalenderjahre gleichlaufende Rechnungsjahr der Societät hierdurch aufgehoben, und, zur Vereinfachung etwaiger Uebergänge in die Land-Feuersocietät, oder von dieser in die städtische Societät, das Rechnungsjahr der letzteren dahin verändert, daß solches, so wie bei der Land-Feuersocietät mit dem 1. Mai anfangen, und mit Ende Aprils sich schließen soll.

Nach Ablauf des jetzigen letzten Rechnungsjahres der Societät sollen daher vom 1. Januar bis zum 1. Mai künftigen Jahres von allen hierzu gehörigen Orten, so wie von der ganzen Societät, Strichrechnungen geführt, und in diesem Zeitraum noch die bisherigen Vorschriften und Verfassungen der Societät beibehalten werden, so daß also die gesetzliche Kraft des gegenwärtigen Reglements erst mit dem 1. Mai künftigen Jahres anfangen soll.

§. 10. Die Eintragung oder Erhöhung soll künftig, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand des Eigenthümers, nicht anders, als auf den Grund einer vom Raths-Maurer- und Raths-Zimmermeister des Orts, welche zu diesem Declarationsgeschäft überhaupt, nach Maassgabe dieses Reglements §. 12., vom Magistrat ausführlich instrukt und darauf verpflichtet werden müssen, im Beiseyn des das Bauwesen der Stadt respecirenden Magistratsralles und zweier Stadtverordneten, vorgenommenen Abschätzung, nachdem solche hiernächst vom Magistrat bestätigt worden, geschehen, so daß die Versicherungssumme dem hierdurch ausgemittelten Werth gleich seyn muß, und sollen die Häuser und Gebäude der Eximirten, in sofern solche noch nicht taxmäßig versichert sind, ohne Ausnahme zum nächstkünftigen ersten neuen Rechnungsjahre, und zu den folgenden in vorgedachter Art abgeschätzt und in die neuen Feuerscataster nach dieser Vorschrift eingetragen werden.

§. 11. Auch dienigen öffentlichen Gebäude, deren Versicherung nach dem §. 6. dem Ermessen der Landescollegien überlassen ist, sollen von den verpflichteten Departements-Baubedienten, nach Maassgabe dieses Reglements abgeschätzt werden, weil den Landescollegien nicht frei steht, solche über ihren wahren Werth zu versichern.

§. 12. Die Grundsätze, nach welchen alle zur Ausmittlung der Versicherungssummen vorzunehmende Abschätzungen geschehen sollen, werden hierdurch dahin festgesetzt:

a) daß die Societätsverwandten durch die gemeinschaftlichen Beiträge der Societät zwar keinen Gewinn, aber

- doch eine vollständige Vergütung des durch Brand an ihren Gebäuden erlittenen Schadens erhalten, mithin
- b) durch Verabreichung der Versicherungssummen in den Stand gesetzt werden sollen, mit solchen Materialien von solchem Werth und solcher Beschaffenheit, als in dem abzuschätzenden Gebäude enthalten sind, ein Gebäude von gleicher Beschaffenheit und gleicher Construction, als das zur Zeit der Abschätzung vorhandene hat, wenn es abbrennen sollte, wieder aufzubauen; daß also
 - c) durch die Abschätzung diejenige Summe ausgemittelt werden muß, welche zum Aufbau eines solchen Gebäudes erfordert wird, wobei also, wie sich von selbst versteht, auch auf die Kosten zur Begräbung des Brandschutts, Planirung der Baustelle, und überhaupt alle mit dem Bau verknüpfte Nebenkosten Rücksicht zu nehmen ist. Ferner muß
 - d) nichts zur Taxe kommen, als was abbrennen kann, wogegen aber auch alles, was dem Brande unterworfen ist, ohne Unterschied, ob es über oder unter der Erde sich befindet, taxirt werden muß. Es werden jedoch davon alle Mobilien, alle zum bloßen Prunk gehörige Verzierungen, und alle mit dem Gebäude nicht auf immer verbundene Stücke ausgeschlossen, wogegen aber auch bei Städten, die freies Bauholz erhalten, der Holzwerth in Abzug gebracht werden muß.

§. 13. Die Taxantengebühren der Raths-, Zimmer- und Maurermeister für jeden zur Societät gehörigen Ort, müssen von den Kammern, nach vorgängiger Rückfrage mit den Steuerräthen, bestimmt, diese Gebührensätze demnächst an jedem Ort zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, und, zur Vermeidung aller Unterschleife, von den Hauseigenthümern nicht unmittelbar an die Taxanten, sondern an die Feuercasse des Orts, und von dieser an die Taxanten ausgezahlt, auch in den Special-Feuercassen-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe gehörig nachgewiesen werden. Das Rathsglied aber und die beiden Stadtverordneten müssen dem Detaxationsgeschäft unentgeltlich beiwohnen, da selbige in Gehalt stehen, und Salaristen für die Bearbeitung der Feuersocietäts-Sachen in der Regel aus den Special-Feuercassen des Orts nichts, und noch weniger von der ganzen Societät etwas erhalten müssen.

§. 14. Bei jeder Haustaxe müssen die Vordergebäude von den Seiten- und Quergebäuden abgesondert, auch die Lage dieser Seiten- und Nebengebäude, so wie die Länge und Breite eines jeden derselben, nach rheinländischem Maas bestimmt angegeben werden.

§. 15. Die Affecurationssumme eines jeden Hauses oder Gebäudes muß entweder gerade in Hunderten, oder mit 25, 50 und 75 Rthlr., zur Vermeidung der Brüche,

nach Verhältnis der Taxe bestimmt, und die besonders Taxe eines jeden einzelnen Gebäudes vor der Linie aufgeführt, die Totalsumme sämmtlicher zu einem Hause gehörigen Gebäude aber in der dazu bestimmten Colonne ausgeworfen werden.

§. 16. Nach geschehener Eintragung der vom Magistrat zu bestimmenden Affecurationssumme wird jedem Eigenthümer darüber vom Magistrat ein Attest, mit Bezug auf die aufgenommene Detaxation, unentgeltlich ertheilt.

§. 17. Von der Versicherungssumme muß jeder Eigenthümer den Betrag nach dem jedesmaligen Satz des Ausschreibens leisten.

§. 18. Alle fünf Jahre muß von den Magistraten ein neues Feuercatastrum von dem Orte und dessen Zugehörigkeiten angefertigt, darin müssen die in dem ablaufenden Quinquennium nachgetragenen Versicherungen und Erbhörungen aufgenommen, und sämmtliche Gebäude der städtischen Einwohner von dem Policei-Bürgermeister des Orts, einem deputirten Rathsgliede und zweien Stadtverordneten, mit Zuziehung der Stadt-, Maurer- und Zimmermeister, mit den darüber vorhandenen Taxen genau verglichen und revidirt; falls keine Taxen darüber vorhanden, oder die vorhandenen nicht nach den in den §§. 10. und 12. vorgeschriebenen Grundsätzen angefertigt sind, sofort neue vorschriftsmäßige Taxen aufgenommen, und hiernach die Eintragungen vom Magistrat verfügt werden.

Eben dieses findet bei neu hinzugekommenen Gebäuden und beträchtlichen Vergrößerungen der alten statt, als von welchen sodann ebenfalls neue vorschriftsmäßige Taxen aufgenommen werden müssen. Es muß jedoch in keinem Fall eine neue Eintragung oder eine Abänderung des bisherigen Affecurationsquantis geschehen, wenn nicht zuvörderst dem Eigenthümer die darüber aufgenommene Taxe vorgelegt, und derselbe mit seinen Einwendungen, welche er etwa dagegen hat, vernommen worden ist. Sind diese nicht unerheblich, so muß der Magistrat solchenfalls an den vorgesetzten Commissarium loci berichten, und dieser in zweifelshaften Fällen bei der vorgesetzten Kammer Anfrage thun.

§. 19. Die Anfertigung der jedesmaligen neuen Feuercataster muß von den Magistraten so zeitig vor Eintritt des letzten Jahres des ablaufenden Quinquennis vorgenommen und in der Art beschleunigt werden, daß die neuen Feuercataster spätestens mit Eintritt des letzten Jahres bei dem vorgesetzten Commissario loci dreifach einkommen, welcher sodann, nach vorgängiger genauer Revision der Special-Feuercataster, das Hauptcatastrum von den Städten seiner Inspection anfertigen, und solches nebst den Specialcatastern längstens mit Ablauf des Monats Juli des letzten Jahres der ressortirenden Kammer unfehlbar

einzureichen gehalten ist. Sollten diese geräumigen Termine von den Magisträten oder Stellvertretern nicht eingehalten werden; so ist wider die Säumnigen, ohne den mindesten Anstand, mit den wirksamsten executivischen Zwangsmitteln vorzuschreiten.

§. 20. Aus der Feuer-Societät werden vergütet:

- a) aller Schaden, der durch Feuer, es sey durch Anlegen, Verwahrlosung oder durch einen Zufall, an den versicherten Gebäuden verursacht ist, desgleichen der Schaden, welcher durch einen Blitzstrahl entstanden ist, wenn derselbe auch nicht gezündet hat.

In Ansehung der Verbindlichkeit desjenigen, welcher vorsätzlich, oder durch Verwahrlosung, oder durch einen Zufall ein Feuer veranlaßt, der Societät die bezahlte Vergütung zu erstatten, bleibt es bei den Vorschriften des gemeinen Rechts, so wie es, in Ansehung seiner Bestrafung und der bei jeder Feuersbrunst zu veranlassenden Untersuchung, wie sie entstanden ist, bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält. Die Vergütung des Feuerschadens soll jedoch, wegen eines dieserhalb an den Verunglückten zu machenden Anspruchs, nicht vorenthalten werden.

- b) Alles dasjenige, was, Behufs der zu treffenden Löschungsanstalten, an den benachbarten Gebäuden, Gärten, Zäunen und sonst beschädigt wird.

- c) Der an den öffentlichen Feuergeräthen des Orts durch Brand entstehende Schaden und dabei vorgefallene Abgang, wogegen die Anschaffung und gewöhnliche Unterhaltung der Feuergeräthschaften auf Kosten der hierzu, nach der Verfassung jedes Orts, verpflichteten öffentlichen Cassen ferner so, wie bisher, geschehen muß.

- d) Die Gebühren der Taxanten über Brandschaden, welche vom Departements-Baubedienten, bei der Revision des liquidirten Feuerschadens, in dem Revisionsattest, zur näheren Festsetzung von Seiten des Stellvertreters und der Cammer attestirt, und nach Verhältniß vorgeschlagen werden müssen.

- e) Die Schäden an den Feuer-Instrumenten und Geräthschaften derjenigen, die von auswärts der Stadt zu Hülfe geeilt sind, so wie die erweislichen Schäden und der Verlust an Privatgeräthschaften, auch der Verlust der Löschenden an Kleidungsstücken und Handwerkszeug, imgleichen die Heilungs- und Verschärfungskosten derjenigen, welche bei der Löschung des Feuers verunglücken.

§. 21. Die in den Feuerordnungen jeden Orts bestimmten Prämien für diejenigen, so zuerst das Feuer entdeckt und Alarm gemacht, die erste Spritze oder den ersten Wasserstrahl herangebracht haben, müssen, so wie die etwaigen Belohnungen derjenigen, die sich beim Löschen besonders hervorgethan haben, aus der Stadtcasse jeden

Orts, und in deren Ermangelung aus der Kammerei, nach vorgängiger Liquidation und Approbation, bestritten werden.

§. 22. Die Feuerschäden müssen sofort nach völlig gelöschtem Feuer und Aufräumung des Schutts, von den dazu verpflichteten sachverständigen Taxanten, im Beiseyn des Polizei-Bürgermeisters und zweier Stadtverordneten aufgenommen, zugleich die Schäden an den öffentlichen Feuer-Instrumenten und Geräthschaften veranschlagt, und demnach die aufgenommenen Feuerschäden, Liquidationen und Reparaturanschläge von dem Departements-Baubedienten, welchen der Magistrat von dem vorgefallenen Brandschaden aufs schnellste benachrichtigen muß, ohne den mindesten Zeitverlust an Ort und Stelle unentgeltlich revidirt und festgesetzt, sodann aber der Betrag des Feuerschadens unverzüglich vom Magistrat bei dem vorgesezten Stellvertreter, unter Beifügung der festgesetzten Schadentiquidationen, angezeigt werden.

§. 23. Die an den öffentlichen Feuer-Instrumenten und Geräthschaften der Stadt verursachten Schäden und Abgänge müssen sofort, ohne deren Vergütung abzuwarten, nach dem vom Departements-Baubedienten revidirten und festgesetzten Anschlag, unverzüglich wieder hergestellt, und die Kosten aus den bereitesten Geldern der Kammerei oder Stadtcasse vorgeschossen werden.

§. 24. Wenn ein taxmäßig versichertes Haus oder Gebäude ganz abbrennt, oder zum Behuf der Löschungsanstalten dergestalt beschädigt worden ist, daß es ganz von Grund auf neu gebauet werden muß, so werden bloß die geretteten Materialien gewürdigt, und der Verunglückte erhält die ganze Versicherungssumme, nach Abzug des taxirten Werths der geretteten Materialien, jedoch in keinem Fall mehr, als die Affecurationssumme, wenn sich auch der Brandschaden weit höher belaufen sollte. Wenn aber das Haus oder Gebäude nur beschädigt ist, so wird der versicherte Werth des abgebrannten Theils, nach eben denselben Grundsätzen, wornach die Taxe angefertigt ist, ausgemittelt und dem Verunglückten ohne Abzug vergütet.

§. 25. Wenn ein öffentliches Gebäude, welches nach dem §. 6. nicht nach dem taxmäßigen Werth, sondern geringer versichert ist, ganz abbrennt, oder so beschädigt wird, daß es ganz von Grunde auf neu gebauet werden muß; so wird dem Landes-Collegio, welches dessen Versicherung zu einer beliebigen Summe veranlaßt hat, das ganze Affecurations-Quantum, jedoch nach Abzug des auf die Affecurationssumme fallenden Antheils von den geretteten Materialien vergütet. Brennt aber nur ein Theil eines solchen Gebäudes ab, oder wird dasselbe nur zum Theil unbrauchbar; so muß, außer der bereits davon aufgenommenen Taxe, noch ausgemittelt werden: wie viel zur Wiederherstellung

des unbrauchbar gewordenen Theils desselben erfordert wird, und nach dem Verhältniß der letzteren Summe zur Haupt-Taxe ist zu bestimmen, welcher Theil der Versicherungssumme hierauf zu vergütet ist, worauf jedoch alsdann noch der Werth der geretteten Materialien verhältnißmäßig in Abzug gebracht werden muß, so daß, wenn z. B. ein öffentliches Gebäude, welches, nach der davon aufgenommenen Taxe, bei dem Wiederaufbau 15,000 Rthlr. kosten würde, von dem Landes-Collegio nur zu 12,000 Rthlr. wäre versichert worden, die Wiederherstellung des unbrauchbar gewordenen Theils desselben aber für 5000 Rthlr. und nach Abzug der auf 1000 Rthlr. gewürdigten noch brauchbaren geretteten Materialien, für 4000 Rthlr. bewirkt werden könnte, die zu leistende Entschädigung nach dem Verhältniß von 15 zu 5 auf $\frac{1}{3}$ der Versicherungssumme mit 4000 Rthlr. festgesetzt, darauf der Werth der geretteten Materialien mit 1000 Rthlr. angerechnet, und dem Collegio noch baar 3000 Rthlr. gezahlt werden müssen.

§. 26. Die Feuerschäden-Gelder sollen, bei vorfallenden beträchtlichen Brandschäden, nach Ablauf des Quartals, in welchem sie vorgekommen sind, außerdem aber, falls keine beträchtliche Brandschäden sich ereignet haben, halbjährig von der kurmärkischen Cammer ausgeschrieben, und soll dafür gesorgt werden, daß den Verunglückten die ihnen zukommende Vergütung, so bald als möglich, ohne den mindesten Aufenthalt ausgezahlt wird. Hierzu ist insbesondere die Auffammlung eines eiserne Bestandes um so notwendiger, je neuer die Beispiele sind, daß die Feuerschäden-Gelder, weil deren Aufbringung auf einmal den Societäts-Verwandten zu schwer würde, in mehreren Theilen haben ausgeschreiben werden müssen. Es wird daher hierdurch verordnet: daß beide ressortirende Cammern darauf bedacht seyn sollen, nach und nach einen eisernen Bestand von wenigstens 20,000 Rthlr. anzuhäufeln und in dieser Absicht bei solchen Ausschreiben, wo die Beiträge mäßig sind, einen kleinen Ueberschuß zu repartiren.

§. 27. Die ausgemittelten und festgesetzten Feuerschäden-Gelder sollen, in sofern der verunglückte Eigenthümer, wegen zweckmäßiger Verwendung derselben, hinlänglich Sicherheit stellen kann, ihm sogleich, entweder ganz oder zu dem Theil, für welchen er Sicherheit zu stellen vermag, ausgezahlt werden, wolemnhöchst jedoch der Magistrat mit der erforderlichen Sorgfalt dahin sehen muß, daß der neue Bau, nach Maafgabe der bei dem Assurations-Quantum zum Grunde liegenden Taxe, und die Reparatur, nach Maafgabe des darüber aufgenommenen Anschlags, gehörig vollführt, auch ein Revisions-Protocoll zum Belag der Feuers-Cassen-Rechnung jeden Orts herbeigeschafft werde. Sollte der Eigenthümer gar keine Sicherheit bestellen können; so

muß ihm das Geld nur nach und nach, so wie der Bau fortschreitet, vom Magistrat bei eigener Vertretung ausgezahlt werden.

§. 28. Obgleich in dem §. 12. vorgeschrieben ist, daß bei der Taxe des zu versichernden Gebäudes, Behufs der Assuration, dieselbe Summe ausgemittelt werden soll, wofür ein Gebäude von der Beschaffenheit des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen würde aufgeführt werden können: so geht hierbei die Absicht doch nicht dahin, daß das abgebrannte Gebäude schlechterdings mit seiner vorigen Beschaffenheit und Bauart wieder hergestellt werden soll. Vielmehr wird dieserhalb verordnet:

- a) daß, wenn Scheunen in den Städten abbrennen, solche schlechterdings nicht wieder in den Städten, sondern vor den Thoren und in gehöriger Entfernung von anderen Gebäuden wieder aufgebauet, auch neue in den Städten erbaute Scheunen durchaus nicht weiter für assurances-fähig angesehen, und bei der Societät versichert werden sollen;
- b) daß, statt eines abgebrannten massiven Hauses oder andern Gebäudes, schlechterdings wieder ein massives erbauet werden soll;
- c) daß zwar jeder Haus-Eigenthümer in der Regel die Frontenlänge seines abgebrannten Wohnhauses an der Straße wieder bebauen und nur bei eintretenden sehr erheblichen Umständen berechtigt seyn soll, auf den Grund einer ausdrücklichen Autorisation des Steuerraths, die Frontenlänge des neuen Hauses einzuschränken; daß aber dagegen
- d) jedem Haus-Eigenthümer frei stehen soll, seinen neuen Gebäuden, wosfern nur nicht feuergefährlich und überhaupt polizeiwidrig gebauet wird, sowohl in Ansehung der Etagenhöhe, Grundfläche, äußerer Form und inneren Einrichtung eine solche Gestalt zu geben, wie er solche, nach seinem Geschmack oder mit Rücksicht auf seine häuslichen und wirthschaftlichen Bedürfnisse, für gut findet; wobei jedoch
- e) bedungen wird, daß von allen abgebrannten und zu re-tablirenden Gebäuden, Zeichnungen und Kosten-Anschläge angefertigt und diese von den Departements-Baubedienten gegen Bezahlung billiger Revisions-Gebühren, vor der Ausführung revidirt werden sollen, damit diese dahin sehen können, daß die Gebäude eine zweckmäßige feuersichere Einrichtung und Stellung erhalten.

§. 29. In der Regel soll zwar kein Mitglied der Societät die Entschädigungs-Gelder ohne Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes erhalten. Wenn aber der Wiederaufbau eines bei der Feuer-Societät der vereinigten kur- und neumärkischen Städte versicherten und demnächst abgebrannten Gebäudes unterbleiben kann, ohne daß eine Feuerstelle eingeht; oder darauf mithaftende öffentliche Abgaben

und Lasten ausfallen; oder die Prästationsfähigkeit der Besitzer, der Nutzen der Eigenthümer oder die Sicherheit der Gläubiger darunter leiden, so muß solchenfalls dem Eigenthümer nichts desto weniger das Assurances-Quantum von der Societät, jedoch mit Beobachtung der gehöri- gen Vorschrift in Ansehung der auf das abgebrannte Gebäude versicherten hypothecarischen Gläubiger verabreicht werden.

§. 30. Sobald die Ausschreiben der Feuerschäden, Gel- der durch die Steuerräthe an die Magisträte gelangen, müssen letztere selbige unverzüglich auf die im Stadt-Feuer- Cataster aufgeführten und nachgetragenen Haus-Eigenthü- mer, nach der erhaltenen Subrepartition, Nachweisung ver- theilen, und die individuellen Beiträge von den Interessen- ten einziehen; falls letztere aber in Abtragung des Beiträ- ges säumig sind, solchen, nach vorgängiger ernstlicher Erör- terung, und nach Ablauf der zu bestimmenden peremtori- schen Zahlungsfristen, von bürgerlichen Restanten, mit Ein- schluß der Unter-Officiere und gemeinen Soldaten, welche Eigenthümer sind, sofort und ohne Anfrage executivisch betreiben, widrigenfalls der Magistrat dafür verhaftet bleibt. In Ansehung der Eximierten und Ober-Officiere aber, muß die Vollstreckung der Execution bei der vorgesetzten Krie- ges- und Domainen-Kammer nachgesucht werden.

§. 31. Die Feuer-Cassen jedes Orts müssen von den Magisträten, gleich anderen unter ihrer Aufsicht und Cura- tel stehenden öffentlichen Cassen, monatlich revidirt werden, und der Magistrat jeden Orts muß für deren versorgungs- mäßige Verwaltung einstehen.

§. 32. Die Feuer-Cassen-Rechnungen jeden Orts müssen mit dem 30. April jeden Jahrs abgeschlossen, dem- nächst vom Magistrat abgenommen, und spätestens gegen Ende des Monats Mai an den Steuerrath eingesandt werden.

§. 33. Sammtliche Feuer-Societäts-Sachen sollen von Unseren Landes-Collegien, den Steuerräthen und Magi- sträten, auch sammtlichen in Gehalt stehenden Officianten, unentgeltlich bearbeitet, und soll, außer den §. 20. unter d. bestimmten Taxanten, Gebühren, die mit den detaxirten Schäden aus der Feuer-Societäts-Casse vergütet werden, von niemanden, er sey wer er wolle, das geringste an Dou- ceur, Kanzlei, Schreib- und Copial-Gebühren genommen werden. Es kann daher in den Special-Feuer-Cassen-Rech- nungen der associirten Städte weiter nichts in Ausgabe angenommen werden, als:

a) was bei vorschriftsmäßiger Bearbeitung der Feuer-So- cietäts-Sachen baar bezahlt werden muß, und mit rich- tigen Quittungen belegt werden kann, als Buchbinder- kosten, Beutel, Lack, Botenlohn, gedruckte Feuer-Cassen- Zettel &c. wogegen die zur Bearbeitung der Feuer-Socie- täts-Sachen erforderlichen Schreib-Materialien von den

Käm-

Kammereien der associirten Städte unentgeltlich geliefert werden müssen.

b) Die von der Bürgerschaft dem Rentanten der Feuer- Cassé freiwillig bewilligten jährlichen Recenten-Gelder; jedoch muß über die diesfällige Erklärung der ansäßigen Bürgerschaft ein förmliches Protocoll aufgenommen, und selbiges von wenigstens 3 derselben und sammtlichen Stadt- verordneten unterschrieben, jedoch nur ein für allemal, zur Justification der Ausgabe, beigebracht werden.

c) Die Copialien und zwar den die Feuer-Cassen-Sachen bearbeitenden städtischen Officianten

für die in triplo anzufertigenden Special-Cataster und Feuer-Cassen-Rechnungen;

Imgleichen den Kreis-Calculatoren der Steuerräthe für die Anfertigung der Haupt-Catasters von den Inspectionen mit 2 Gr. für den Bogen.

Diese als zulässig benannte Ausgaben sind indessen nicht Ausgaben der ganzen Societät, sondern der Special-Feuer-Cassen jeden Orts.

Uebrigens soll vorstehendes Reglement, auf dessen ge- naueste Befolgung Wir strenge gehalten wissen wollen, durch den Druck bekannt gemacht, und sammtlichen Haus- Eigenthümern in denen zu dieser Feuer-Societät vereinigt, in Kur- und neumöglichten Städten gewöhnlicher Weise pu- blizirt werden.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unter- schrift und bezaichneten Insigne.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1800.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg.
v. Struensee. v. Schrötter.

N. C. C. T. X. E. 2955. Nr. 34. de 1800.

16. Juny 1800.

Declaration vom 16. Juny 1800 wegen des Etats, und Rechnungswesens der geistlichen Stiftungen s. beim Cir- cular vom 3. July 1800.

30. Juny 1800. e.

Anteile des Justizminister v. 30. Juny 1800 an den Hofrath Steinhilber, den Termin, innerhalb welches die Geburt eines unehelichen Kindes behufs der Ausweisung des Vaters desselben erfolgen muß.

A n f r a g e.

Ew. Königl. Majestät habe ich mich abermals mit einer allerunterthänigsten Anfrage; wie immer, nur in der red- lichen Absicht, Belehrung zu erhalten.

Eine außer der Ehe geschwängerte Person, deren Nie- derkunft den §. 1089. Th. II. Tit. 1. des A. L. R. bestimmt

XIII.

27

ten längsten Termin um ein paar Tage überschritten hat, begehrt mein Gutachten darüber:

ob sie unter diesen Umständen zu dem Beweise, (durch Eidswelation,) durchaus mit keiner andern Mannsperson (außer dem angeblichen Schwängerer) den Velschlag gepflogen zu haben, verstatet werden möchte?

Ich wage es aber nicht, diese Frage zu beantworten. Denn nach der S. 224. B. II. meiner Belträge allegirten Entscheidung der Gesehcommission vom 1. Juny 1796 ist der angeführte §. 1089. zwar noch mit keiner Gesehkraft versehen, und die Sache wäre nach dem gemeinen Rechte, welches den längsten Termin viel weiter hinaussetzt, sehr leicht zu entscheiden; allein diese Suspension ist durch das S. 358 B. II. meiner Belträge ic. abgedruckte Rescript an das Altmarkische Obergericht vom 13. März 1799 ausdrücklich aufgehoben worden. Allerhöchstdieselben muß ich daher um allergnädigste Belehrung darüber:

ob der §. 1089. a. a. O. unter gewissen Umständen einen spätern Termin gestatte, oder denselben unter allen Umständen ausschliesse?

allerunterthänigst bitten. Analogie und Billigkeit scheinen für die Gestattung desselben zu sprechen. Denn obgleich nach dem gemeinen Rechte der längste Termin viel weiter als im A. L. R., nemlich bis zum 302ten Tage hinausgesetzt ist; so verlängern doch die Rechtslehrer selbst diesen Termin noch, wenn besondere, die Geburt verzögernde, Umstände eingetreten sind.

Leyser Spec. 15. Med. 1.

Cocceji Jus contrav. Lib. I. Tit. 6. quass. 6.

Dies scheint also noch viel eher bei dem weit kürzern Termine des Allg. L. R. (dem 285ten Tage) stattfinden zu müssen. Das A. L. R. gesteht selbst die Möglichkeit einer erst am 302ten Tage erfolgenden Niederkunft dadurch zu, daß es (§. 19. Tit. 2. Th. II.) ein blinnes dieser Zeit nach getrennter Ehe gebornes Kind für ehelich erklärt. Nun verfährt aber die Natur bei Bildung des ehelichen Kindes nicht anders, als bei Bildung des unehelichen. Wenn es möglich ist, daß jenes erst am 302ten Tage geböhren werde, so kann es auch bei diesem der Fall sein, welches eben so starke Begünstigung verdient, als das eheliche. Der Schwängerer, der in Facto illicito versiet, verdient aber kein stärkeres Recht als der Ehemann. Die Lage des letztern, wenn er ein fremdes Kind für das seinige anerkennen muß, ist an sich schon viel drückender, als die des Schwängerers, dem ein uneheliches Kind aufgeböhret wird, da das eheliche Kind viel größere Ansprüche an den angeblichen Vater hat, als das uneheliche. Ferner: der §. 1090. des A. L. R. a. a. O. versagt der Schwächten auch bei einer frühern, als der §. 1089. bestimmten Niederkunft das Recht zur Ent-

schädigung und Ausstattung unter gewissen Umständen nicht. Sollte dies nicht analogisch auch bei einer spätern Niederkunft der Fall sein müssen? Ich bescheide mich indessen hierbei, daß das A. L. R. gerade dadurch, daß es in Ansehung des frühern Termins die Ausnahme ausdrücklich beifügt, vielleicht den spätern Termin gänzlich hat ausschließen wollen. Ueber alle diese Bedenklichkeiten erbitte ich mir allergnädigste Belehrung ic.

Berlin, am 26. Juny 1800.

Stengel.

Ich erhielt hierauf unterm 30. Juny von dem Justizdepartement zur Resolution:

„daß es bei der sehr deutlichen Bestimmung des §. 1089. „Tit. 1. Th. II. des A. L. R. keiner Belehrung bedürfe, „und auf meinen Antrag keine Aenderung dieser gesetzlichen Vorschrift erfolgen könne.“

Nachschrist.

Die Anfrage des Justizburgischen Hofgerichtes, auf welche die in der vorstehende Anfrage allegirte Entscheidung erfolgte, hatte mit der meinigen Einen und eben denselben Gegenstand. Die Gesehcommission erklärte, daß die Beantwortung der ausgeworfenen Frage noch zur Zeit unendlich sei, weil die 3. ersten Titel im 2ten Theil des A. L. R. noch mit keiner Gesehkraft versehen seien. Da diese Suspension durch das Rescript vom 13. März 1799 ausdrücklich aufgehoben worden ist, so wird eine abermalige Anfrage über diesen Gegenstand schon durch die allegirte Entscheidung der Gesehcommission implicite gerechtfertigt. Dieses, und der Umstand, daß ein ganzes Landesjustiz Collegium die Sache ebenfalls zweifelhaft fand, mag zur Entschuldigung meiner Anfrage dienen, bei welcher ich, eben so wenig als das Justizburgische Hofgericht, eine „Abänderung der gesetzlichen Vorschrift“ beabsichtigte, sondern nur auf Belehrung rechnete, die ich auch, meinem Wunsche gemäß, durch das obige Rescript, (nach welchem die Bestimmung des §. 1089. a. a. O. nicht zweifelhaft ist) erhalten habe.

Stengel Bd. 11. S. 360.

3. July 1800.

Circular an Sammelliche Magistrate und an die Inspectoren der Thurner wien des Staats- und Rechnungs-Beiraths der geistlichen Stellungen vom 3. July 1800, nebst Delatation vom 16. Juny 1800.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da Wir nöthig gefunden haben, über die unterm 27. July 1798 emanirte Instruction für die von dem Lutherisch-Geistlichen Departement ressortirende Kirchen, Schul-, Armen-, und milde

Stiftungs-Anstalten, wegen der Etats- und des Rechnungs-Wesens, eine besondere Declaration zu erlassen; so wird Euch davon beikommend ein Exemplar zugefertigt, mit gnädigstem Befehl, Euch darnach aufs genaueste zu achten; im übrigen aber die per Circulars vom 22. August 1798 Euch gegebene Anweisung, mit denen zur Ober-Rechenkammer gehörenden Rechnungen allemal die §. 23. der Instruction verordnete Abschrift der summarischen Einnahmen- und Ausgabe-Titel, Recapitulation und besondere Nachweisung des nach dem Schluß jeder Rechnung verbliebenen Status activi et passivi des Vermögens einzureichen, besser, als bisher geschehen, zu befolgen; ingleichen auch einer jeden einkommenden Rechnung das Original des approbirten Etats beizufügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 3. July 1800.

v. Scherer. v. Irwing.

V e i l a g e.

Durch die Anwendung der Instruction des Lutherisch-Geistlichen Departements vom 27. July 1798, wegen des Etats- und Rechnungs-Wesens der von demselben ressortirenden Anstalten, ist die Vermögens-Administration dieser Institute zwar mehrertheils der Intention Seiner Königl. Majestät gemäß, auf einen soliden Fuß gesetzt, dennoch aber hat sich dabei verschiedenes zu erinnern gefunden, welches bei Gelegenheit der Etatsvollziehungen und anderen Verhandlungen den einzelnen Behörden bekannt gemacht worden; man hat über diesen oder jenen Punkt seitdem einige nähere allgemeine Vorschriften ertheilt, und aus den bisherigen Verhandlungen die Bemerkung gezogen, daß hin und wieder die in der Instruction ertheilten Vorschriften, besonders wegen Einholung der Approbationen des Geistlichen Departements, so weit es ohne Verletzung der von Seiner Majestät vorgeschriebenen Fundamentalprincipien geschehen kann, mehr eingeschränkt werden können, da der hierunter bei Abfassung der Instruction beabsichtigte Zweck, das Benehmen der Landes-Collegien näher kennen zu lernen, zur Zufriedenheit des Geistlichen Departements völlig erreicht worden. Nachdem nun der Chef des Lutherisch-Geistlichen Departements mit dem General von der Cavallerie und Staatsminister, Grafen von der Schulenburg, als General-Controllent der Finanzen, über die Abänderung und Ergänzung jener Instruction Rücksprache gehalten hat; so wird dieserhalb hiermit folgendes festgesetzt, und respective aus den einzelnen Anweisungen zusammengefaßt.

Es bleibt nemlich mehrerwähnte Instruction vom 27. July 1798 nach wie vor die Richtschnur, jedoch mit folgender Abänderung und nähern Bestimmung.

1) Zuerst gilt die Instruction sowohl, als auch die ge-

genwärtige Declaration zugleich in den Kränklichen Fürstenthümern in Ansehung der von dem Chef des Lutherisch-Geistlichen und Ober-Schul-Departements ressortirenden Anstalten, nach den nähern befohlen an den zweiten Senat der Krieges- und Domänen-Kammer zu Ansbach, als Consistorium beider Fürstenthümer erlassenen Vorschriften, unbeschadet der durch gedachte Instructionen und Declaration nicht aufgehobenen ältern Edicte und Verordnungen.

- 2) Ad §. 6. der Instruction müssen die noch rückständigen Etats unfehlbar vier Wochen nach Eingang dieser Instruction eingesendet werden, so weit es nicht schon auf das Exultatorium vom 21. Januar 1800 an die damit noch in Rest aufgeführten Collegia geschehen ist, und allenfalls binnen gleicher Frist eine Liste derjenigen, welche und warum sie noch nicht eingesendet werden können, einzureichen.
- 3) Es bleibt bei der Vorschrift des Circulars vom 19. Juny 1799, nach welcher die Etats, welche vor Eingang der Instruction vom 27. July 1799 von den bis dahin dazu berechtigten Provinzial-Behörden approbirt und noch nicht zur hiesigen Vollziehung eingesandt sind, noch auf die Jahre der Provinzial-Approbation gelten sollen.
- 4) Dem Präsidio der Provinzial-Collegien wird zur besondern Pflicht gemacht, genaue Verzeichnisse der zur hiesigen Vollziehung gelangenden Etats in der Registratur führen zu lassen, und nach diesen die Unter-Behörden in Zeiten zur Einsendung der neuen Entwürfe der ablaufenden Etats, nöthigenfalls durch Strafverfügungen anzuhalten.
- 5) Etats, welche schon einmal hier vollzogen und mit ihrem Ablauf zur weiteren Vollziehung hieher zu senden sind, dürfen nicht, wie es §. 7. die Instruction sagt, sieben Monate vor dem Anfang des Rechnungs-Jahres, sondern nur spätestens im Anfange des vierten Monats vor Ablauf des vorlgen Etats hier eintreffen.
- 6) Jedoch ist dem Circular vom 19. Juny 1799 gemäß das für zu sorgen, daß die auf mehr als ein Jahr gestellten neuen Etats, in Ansehung ihres Termins ad quem, nicht alle aus dem Departement eines Landes-Collegii in einem Jahre zugleich ablaufen, sondern möglichst auf einen Zeitraum von sechs Jahren eingetheilt werden.
- 7) Auf dem Titelblatt ist jedesmal ein bestimmter Tag des Anfangs zu bemerken, z. B. nicht pro 1799, sondern pro 1. Juny oder 1. April 1799; auch sind statt der Kalender-Namen: Trinitatis, Martini ic. die Tage nach dem Monath aufzuführen, solche Termine aber, die nicht in jedem Jahre einerlei Datum haben, z. B. Ostern ic., auf einen bestimmten Tag im Monath zu setzen. Da

jedoch fast bei allen Classen das Trinitatis-Jahr, das heißt: vom ersten Juny bis letzten May, angenommen ist, so ist schon der Allgemeinheit und Gleichförmigkeit wegen solches überall, auch bei den Geistlichen Etats und Rechnungen, wenn nicht besondere Umstände im Wege stehen, und ein Anderes nothwendig machen, anzunehmen, und also der Anfang derselben auf den 1. Juny zu bestimmen.

- 8) Da viele Etats ohne das im §. 7. der Instruction vorgeschriebene Calculatur-Attest eingekommen sind, so soll künftig diejenige Behörde, welche einen Etat ein sendet, ohne daß dessen Richtigkeit in Calculo auf dem Titelblatt attestirt ist, dem Calculator des Geistlichen Departements die im Remissions-Rescript festgesetzten Gebühren die Revision des Calculi, mittelst deren Einziehung durch die Post, vergüten, weil demselben diese Arbeit nicht unentgeltlich obliegt.
- 9) Das im §. 7. der Instruction erwähnte Etats-Concept wird nicht von der ein sendenden Unter- oder Oberbehörde unterschrieben, sondern mit dem Schluß oder Balance des Etats geschlossen, so daß noch Raum von etwa einer halben Seite bleibt, um hier das Datum der Vollziehung und die Namens-Unterschriften der Minister beizusetzen.
- 10) Erläuterungen und andere Anmerkungen, die nicht zum Wesentlichen der Etats, und zu dessen Vollständigkeit für den Rendanten und für die Rechnungs-Revisoren gehören, sind nicht neben dem Etat zu schreiben, sondern in die jedesmal besonders geheftet beizulegenden Erläuterungen aufzunehmen. Jedoch gehören ante lineam in den Etat selbst die §. 12. der Instruction erwähnte Einkünfte der Salaristen aus anderen Cassen oder von anderen Bedienstungen. Desgleichen werden bei jedem Titel die Balancen, das Plus und Minus gegen den vorigen Etat, und die Gründe davon, in das Etats-Concept mit aufgenommen.
- 11) Die im §. 10. der Instruction vorgeschriebene Einsendung der vidimirten Abschriften vollzogener Etats an den General-Contrôleur, geschieht von der Behörde, welche zuerst den Etat entworfen hat und die Rechnung zuerst abnimmt; es muß aber auch die beglaubte Abschrift der Erläuterungen beigelegt werden, jedoch ohne deren Beilagen, so fern nicht letztere ausdrücklich eingefordert werden.
- 12) Wenn der §. 13. der Instruction erwähnte Fall eintritt, so muß besonders bei dem Ausgabe-Titel an Bauten ante lineam bemerkt werden:

„Was von diesem Quanto nicht jährlich verwendet wird, bleibt zur Ausgleichung der Mehrausgaben dieses Titels in den folgenden Jahren asservirt.“

In der Rechnung ist bei dem Abschluß des Bestandes der erwanige Ueberschuß des Ausgabe-Titels zu Bauten gegen den Etat mit der Bemerkung aufzuführen:

„An Erspartem des Etats: Bei dem Ausgabe-Titel an Bauten werden asservirt ex anno 1807 20 Rthlr.
„1808 30 Rthlr.

Summa 50 Rthlr.

„Diese stecken unter dem baaren Bestande mit
Rthlr. Gr. Pf.

„oder unter den ausgebliebenen Capitalien mit
Rthlr. Gr. Pf.“

Die Absicht dieser Vorschrift geht dahin, daß man für die Fälle großer Bauten und Reparaturen einen Vorrath sammle, über welchen durchaus nicht zu andern Ausgaben disponirt werden kann, ohne daß man nöthig hat, eine besondere Bau-Casse und Rechnung zu führen. Es muß also auch die mit Ablauf der Jahre, worauf der jedesmalige Etat läuft, nach den Rechnungen zu diesem Behuf ersparte und asservirte Summe bei den folgenden Rechnungen in jene Remarque übertragen, auch müssen die von dem bestätigten Asservato fallenden Zinsen demselben hinzugerechnet werden, und in dem neuen Etat ante lineam beim Titel an Ausgaben zu Bauten zu bemerken:

„Mit dem Rechnungs-Schluß vom betrug
„das zu Bauten asservirte Quantum

Rthlr. Gr. Pf.“

- 13) Ad §. 14. der Instruction: Es muß schlechterdings kein Etat mit einer die Einnahme übersteigenden Ausgabe-Summe abschließen, sondern da, wo ein dergleichen Deficit in der Summe sich findet, bei legend einem oder mehreren Titeln eine Verminderung der Ausgabe oder Erhöhung der Einnahme vorgenommen werden.

- 14) Die im §. 16. der Instruction vorgeschriebenen Erläuterungen der Etats sind von einigen Behörden entweder gar nicht beigelegt, oder doch nicht vollständig genug beigelegt worden. Dies ist daher künftig zu verbessern.

- 15) In Fällen, wo kein vorheriger Etat existirt, ist jederzeit die zuletzt abgeschlossene Rechnung beizulegen.

- 16) Solche Einnahme- oder Ausgabe-Posten, welche in bestimmten, in Contracten oder andern Normen für den Zeitraum des Etats fällig werdenden Summen bestehen, müssen nach diesem Quanto, und nicht nach der Fraction, angesetzt;

- 17) Auch nicht bloß in Folge nach der Summe jedes Titels, sondern nach ihren einzelnen Positionen aufgeführt werden. Besonders sind daher unter dem Titel an Zinsen von Capitalien, die Capitalien ante lineam nach dem

Dato der Verschreibung, Zinsprocente und Termino a quo und ad quem des Zinslaufes zu specificiren, und das Quantum der von jedem zu zahlenden Zinsen in die Zahlen: Colonne auszuwerfen.

Eben so auch die jährlichen Hebungen an Pachten, Canon, Mierhen u. von Grundstücken. Es kann auch hier das jährliche Quantum nicht nach der Fraction, sondern nur nach dem wirklich zu erwartenden Betrag aufgeführt werden.

- 18) Die Beschaffenheit der Capitalien, ob sie nämlich Legeten oder andere zu einem bestimmten Behuf gewidmet sind, und daher zu dieser Bestimmung durchaus conservirt bleiben müssen, oder nöthigensfalls darüber zu außerordentlichen Ausgaben disponirt werden könne, sie also Dispositions-Capitalien sind, ist gleichfalls im Etat zu bemerken.

- 19) Bei den Ausgaben für das Personale sind die Besoldungen von dem Gesinde, Lohn, und von dem, was die Verpflegung und Unterstüßung der aus milden Anstalten zu Versorgenden erfordert, in eigenen Titeln abzulösen. Zum Gesinde-Lohn wird dasjenige gerechnet, was die nicht für beständig, sondern gegen Kündigung oder auf bestimmte Zeit angestellten Personen erhalten.

- 20) Wenn in dem Haupt-Etat Summen in folle auf den Grund specieller zu führenden Berechnungen aufgeführt worden; so sind die Special-Etats dieser Neben-Rechnungen jedesmal zugleich zur hiesigen Vollziehung beizulegen.

- 21) Bei Forst-Etats wäre zwar der Regel nach eine Vermessung, und demnach eine Abschätzung von Forstverhältnissen zur Bestimmung des Ertrags nöthig; da aber dies viel Zeit und Kosten Aufwand erfordert, so kann zwar, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes erfordern, der Ansatz nach der Fraction geschehen; zugleich muß aber ein geübter Forstverständiger untersuchen und attestiren, ob jährlich ohne Devastation das Fraction-Quantum, oder wie viel weniger oder mehr zu beschaffen sey. Uebrigens ist der Flächen-Inhalt der Forst, und aus welchen Holzarten sie besteht, in den Erläuterungen anzugeben.

- 22) Ad §. 18. der Instruction, das Agio von der Einnahme an Golde, welches nach Abzug der in Golde angelegten Ausgaben übrig bleibt, wird im Etat entweder gar nicht ausgeworfen, sondern nur ante lineam des Etats bemerkt, daß das coursmäßige Agio in der Rechnung vermerkt und attestirt werden müsse, oder es wird solches nach dem niedrigsten Satz der Friedrichsdor zu 8 Groschen gerechnet, und zur Einnahme des Etats, Ei-

tals inagemein gebracht, mit der ante lineam dabei zu setzen, so eben beim ersten Fall erwähnten Bemerkung.

- 23) In den Erläuterungen zu dem Etat ist zugleich der Vermögens-Zustand der Substanz, so weit er sich bei Anfertigung der Etats übersehen läßt, mit summarischer Anführung dessen, worin er besteht, so wie auch zu bemerken, ob und was für Schulden das Institut habe, sie mögen in geliehenen Capitalien oder Ausgabe-Resten u. bestehen, woher sie entstanden sind, ob und wie deren Tilgung geschehen könne.

- 24) In den jährlichen Rechnungen gereicht es zu mehrerer Deutlichkeit und Ordnung, wenn beim Titel an Zinsen von Capitalien die Capitalien nach ihrem Alter, so wie sie im Etat nach §. 27. der Declaration stehen, und mit den übrigen gewöhnlichen und nöthwendigen Bemerkungen aufgeführt, auch die neuen Capitalien, deren Zinsen etwa erst in folgender Rechnung vorkommen, nicht unter diesem Titel weggelassen, sondern mit angeführt und am Ende in eine Summe gezogen werden.

- 25) Da einige Collegia anstatt — dem §. 22. der Instruction gemäß — die Rechnungen und Beläge gerade an die Ober-Rechenkammer zu adressiren, selbige an den Chef des Geistlichen Departements gesandt haben, hierdurch aber unnützer Aufenthalt und Belästigung der Vorsten des Geistlichen Departements entsteht; so muß künftig jene Vorschrift genau beobachtet werden, widrigenfalls das einsendende Collegium die Transport-Kosten der Parquete von der Post bis dahin, wohin sie hätten adressirt werden sollen, zu bezahlen verbunden ist.

- 26) Jedoch werden von der Vorschrift des §. 22. der Instruction die Rechnungen derjenigen Institute ausgenommen, welche in Ansehung der Vermögens-Verwaltung nicht unter einem Provinzial-Collegio, sondern unmittelbar unter dem Geistlichen oder Ober-Schul-Departement stehen. Dergleichen Rechnungen senden die selbige zuerst abnehmende unmittelbare Vorgesetzten, als Curatoren, Directoren u., mit den Belägen und Abnahme-Protocollen zuerst an den Chef des Geistlichen und Ober-Schul-Departements, welcher die zweite Revision besorgt, dann alles zur letzten Revision der Ober-Rechenkammer befördert, und von derselben die Monita zur weiteren Beförderung an die Behörde zurück erhält. Eben diesen Gang nehmen dann auch die weiteren Verhandlungen wegen Beantwortung der Monitorum u. bis zur Final-Decharge. So wie dies schon in den an die hauptsächlich zu dieser Ausnahme gehörenden Behörden des Ober-Schul-Departements durch das Circulare vom 13. November 1799 verordnet ist.

- 27) Bei §. 28. der Instruction wird die Nachsichtung der

Approbationen von dem Geistlichen und Ober-Schul-Departement, zur mehrern Simplification der Geschäfte und deren Beschleunigung, bei littera f. in folgender Art modificirt.

- a) wenn (außer den im § 28, littera a — e. und litt. g. der Instruction bemerkten Fällen, als weshalb es bei der Instruction verbleibt) ein Ausgabe-Titel des Etats überschritten wird, ertheilt das der Administration vorgesehene Landes-Collegium nach Erwägung der Umstände, *salvis* *monitis* des Ober-Rechnungs-Departements, die Approbation, so wie überhaupt also auch besonders bei Ausgaben zu Reparaturen nach vorgängiger genauer Untersuchung der Nothwendigkeit und Veranschlagung, jedoch nur so weit als
- b) nicht die freien Bewohner der Gebäude die kleinen Reparatur-Kosten nach den Landes-Gesetzen und rechtlichen Observanzen *ex propriis* zu tragen verbunden sind, und nicht Stiftungs-Capitalien dadurch angegriffen werden, oder der Vermögens-Zustand nicht dergestalt alterirt wird, daß die Einnahme zur Bestreitung der etatsmäßigen Ausgaben nicht mehr reichen könnte, als welchen Falls die in Subsidium nach den Gesetzen zum Bau Verpflichteten zutreten müssen.
- c) Bei jedem neuen Bau eines schon vorhandenen oder erst nothwendig werdenden neuen Gebäudes muß mittelst ausführlichen Berichts von der Nothwendigkeit und dem Fond zur Aufbringung der Kosten, mit Einreichung des Anschlages, die Genehmigung des Geistlichen Departements von dem Landes-Collegio eingeholt werden.
- d) Dies ist bei Ueberschreitung der zum Personal-Unterhalt, Kleidung und dergleichen im Etat bei jedem Titel angesetzten Summen nur dann nöthig, wenn die Mehrausgaben nicht durch gestiegene Preise, sondern durch Ueberschreitung der im Special-Consumptions-Etat bestimmten Anzahl der Personen oder der Maße der Consumption, nach Maas, Gewicht, oder sonst veranlaßt werden.
- e) Die Approbation der Landes-Collegien ist hinreichend, bei den auf Contracte sich gründenden Niederschlagungen von Einnahme-Posten, bei Pacht, Remissionen und dergleichen.
- f) Wenn gleich zur Niederschlagung inexistibler Capitalien und Zinsen die Genehmigung des Geistlichen Departements mit Anführung aller solchen begründenden Umstände nachgesucht werden muß, so können doch die Landes-Collegia über Ausfälle von einzelnen Prästationen die Approbation ertheilen, wenn dergleichen Ausfälle jedes Jahr zusammen genommen bei jedem Institute nicht mehr als 50 Rthlr. betragen.

p) Jede Ueberschreitung des Ausgabe-Titels *ad extraordinaria* bleibt der Genehmigung des Geistlichen Departements unterworfen.

h) In allen übrigen oben nicht ausgenommenen Fällen bleibt es bei dem §. 27. der Instruction.

28) Uebrigens versteht sich von selbst, daß bei Instituten und Cassen, die in Ansehung der Vermögens-Administration von keinem Landes-Collegio, sondern unmittelbar von dem Geistlichen oder Ober-Schul-Departement ressortiren, die unmittelbar der Administration vorgesehene Behörden, die Approbationen dieses Departements auch in den durch den vorstehenden Artikel blos auf die Genehmigung des Landes-Collegii eingeschränkten Ueberschreitungs-fällen des Etats in so fern nachsuchen müssen, als nicht durch besondere jedem Institute eigenthümliche Verordnungen ein anderes bestimmt ist, oder festgesetzt wird. Berlin, den 16. Juny 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
M a s s o w.

N. C. G. T. X. S. 2978. Nr. 39. de 1800.

14. July 1800. f.

Rescript vom 14. July 1800 betr. die bei Dispensationsgesuchen zu machenden Gegenvorstellungen.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte, Th. 2. Tit. 1. §. 11. und 12. S. 4. folgendes.

„Ferner das Rescript vom 14. July 1800, wornach denjenigen, welche Dispensationen suchen, zuvor wegen deren Irrelevanz, Demonstrationen zu machen sind.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht aufführen können.

13. August 1800.

Das Publicandum vom 13. August 1800 (Neues Archiv Bd. 1. S. 309), dessen das Rescript vom 30. Dec. 1800. erwähnt, verordnet, daß alle Lotterie-Contraventionen von den Oberlotterle-Gerichten ressortiren sollen, und ist, da diese Gerichte aufgehoben sind, nicht abgedruckt.

20. August 1800.

Auftrag des Rescripts des Justizdepartements an die ostpreuss. Regierung vom 20. August 1800 wegen der Beschlagnahme des nicht 400 Rthlr. betragenden Gehalts eines Accise- und Zollbedienten.

Ein Accisebedienter, welcher nicht 400 Rthlr. Gehalt hat, wurde wegen einer Schuldsforderung, wobei kein Bücher voraussetzen war, in Anspruch genommen, und zu bezahlen schuldig erkannt. In Ermangelung eines objecti executionis wurde sein Gehalt von dem Kläger in Anspruch genommen, und bei der ostpreuss. Accise- und Zolldirection dessen Beschlagnahme zur Hälfte nachgesucht.

Dieses verweigert es aber aus dem Grunde, weil einmal durch den Tit. 24. §. 108. und Tit. 29. §. 22. der Allg. Gerichtsordnung verordnet worden, daß in die Besoldung sämmtlicher bei der Accise, und Zoll-Administration angestellten Bedienten keine Execution stattfinden, und solche nicht verkümmert werden könnte.

Sie glaubte, daß der §. 1. Sect. VII. des Circulars vom 30. Dec. v. J. hierunter keine Aenderung getroffen habe, weil der darin genannte §. 22. Tit. all. der allg. Gerichtsordnung gar nicht davon spreche, daß die Besoldung der darin genannten Accise-, Seehandlungs- und Postbedienten zur Hälfte verkümmert werden könne, sondern die Verkümmerng darin ganz verboten sei, woraus gefolgert wurde, daß dieser §. bloß durch einen Druckfehler im angeführten Gesetze statt des §. 23. angeführt sei, welcher von der Verkümmerng des Gehalts anderer königlichen Bedienten spreche, welches denn wieder beweisen sollte, daß die Besoldungen der Acciseofficianten gar nicht mit Arrest belegt werden könnte.

Sie meinte, daß, wenn der allegirte §. 22. Tit. 29. der allg. Gerichtsordnung auf den §. 1. des Circulars vom 30. Dec. 1798 S. VIII., keinen Bezug haben könne, auch die solchen wieder einschränkende Disposition des §. 2. Sect. VIII. der Circular-Berordnung vom 19. Dec. 1799 nicht weiter passend wäre, und es behalte also, vor wie nach, die allg. Gerichtsordnung in den vorangezogenen Stellen noch ihre Anwendung.

Die ostpreussische Regierung war aber in ihrem Besichte vom 15. July 1800 der entgegen gesetzten Meinung, und führte darin aus, daß wegen solcher Forderungen, die sich aus keinem Darlehn herschreiben, also den Verdacht des Wuchers anschließen, namentlich wegen Alimente und Gesindelohn, auch das Gehalt der Accise- und Seehandlungsbedienten aus dem Grunde bis zur Hälfte belegt werden könne, weil das Circular vom 30. Dec. 1798 das Privilegium der Accise- und Zollofficianten gänzlich aufgehoben, und nur die Postofficianten dabei conservirt habe.

Sie fragt an:

ob die im Circular vom 30. Dec. 1798 Sect. VIII. §. 2. enthaltene Bestimmung auch auf solche Accisebediente, deren Gehalt nicht 400 Rthlr., sondern weniger beträgt, zu ziehen sei?

Nach der hierauf vom Justizdepartement mit dem Oberaccise- und Zolldepartement getroffenen Rücksprache ist per Rescriptum vom 20. August 1800 festgesetzt worden: daß das Gehalt des hier in Rede stehenden Accisebedienten, welches nur 108 Rthlr. jährlich betrug, allerdings zur Hälfte mit Arrest belegt, und zur Tilgung der ihm zuerkannten Forderung angewendet werden könne.

Stengel Bd. 12. S. 191.

31. Aug. b. und c., 15. Sept. b., 20. Sept., 429
1. Oct. b. und 14. Nov. 1800.

31. August 1800. b.

Die Cabinetsordre vom 31. August 1800 wegen des Verkaufs der Colonisten-Stellen an Einkäufer s. beim Circular vom 1. October 1800.

31. August 1800. c.

Das in dem Rescripte vom 27. Januar 1823 in den von Kamphschem Jahrbüchern Bd. 21. S. 329 erwähnte Reglement vom 31. August 1800 wegen Bestrafung der Vagabonden findet sich weder in der Eblertensammlung noch sonst abgedruckt.

15. September 1800. b.

Die in dem Rescripte vom 16. März 1802. a. erwähnte Verordnung vom 15. September 1800 wegen des Ausstellens contagioser Leichen und des Singens der Schulfinder bei offenen Särgen findet sich nicht abgedruckt.

20. September 1800.

Die Declaration vom 20. September 1800, deren das Rescript vom 20. September 1810, die in den gerichtlichen Depositorien befindlichen vacanten Erbschaften betreffend, erwähnt, hat der Herausgeber nicht abgedruckt gefunden.

1. October 1800. b.

Die in dem Rescript des Generaldirectors vom 20. September 1803 erwähnte Verordnung vom 1. October 1800 wegen Wegschaffung der unconcessionirten Kunst- und Marionetten-Spieler findet sich nicht abgedruckt.

14. November 1800.

Reglement für die Kirchen- und reformirte Prediger, Wittwen- und Waisen-Casse und Begräbnis-Gesellschaft vom 14. November 1800.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hienit zu wissen: Nachdem Wir für nöthig gefunden haben, die Fundation der Ehrendarischen Evangelisch-Reformirten Prediger, Wittwen- und Waisen-Casse vom 13. August 1796, welchere in der Folge durch mehrere Theilnehmer und durch eine Begräbnis-Gesellschaft erweitert, durch Legate vermehrt, und deren Fundation durch verschiedne einzelne Verordnungen ergänzt und näher bestimmt worden, von neuem revidiren, mit den erforderlichen Zusätzen vermehren, und theils nach den gedachten Declarationen, theils nach den durch Erfahrung bewährt gefundenen Grundsätzen, in ein vollständiges Ganzes bringen zu lassen: so ist hienauf ein neues Reglement angefertigt und Uns zu Unserer

Höchsten Confirmation eingereicht worden, welches folgendergestalt lautet:

Art. I. Von den Mitgliedern dieser Anstalt.

In welchen Provinzen.

§. 1. Die im Jahre 1716 durch eine Allerhöchst bestätigte Fundation vom 13. August desselben Jahres errichtete Churmärkische Evangelisch-Reformirte Prediger, Wittwen- und Waisen-Casse ist zwar zunächst für die Prediger der Provinz, von welcher sie den Namen führt, gestiftet: es haben sich aber gleich bei ihrer Entstehung die reformirten Prediger der Neumark und des Herzogthums Pommeren mit derselben verbunden, und im Jahre 1767 ist durch Verordnung vom 29. Juny den reformirten Predigern des Fürstenthums Minden verstatet worden, dergestalt dieser Anstalt beizutreten, daß sie und ihre Nachfolger gleiche Rechte mit den Predigern derjenigen Provinzen genießen, für welche diese Anstalt ursprünglich gestiftet worden ist.

§. 2. Auf die §. 1. genannten Provinzen bleibt diese Prediger-Wittwen-Casse für die Zukunft eingeschränkt, und es soll künftig nicht mehr ganzen Communen, Inspectionen oder Klassen von Predigern anderer Provinzen verstatet werden, dieser Anstalt beizutreten, es wäre denn, daß sie ein nach der Zahl ihrer Mitglieder verhältnismäßig gleich großes Capital, als diese Casse alsdann besitzt, zu dem Fond derselben mit hinzubringen könnten, damit nicht durch Vermehrung der theilnehmenden Wittwen, die Vorthelle der Wittwen der vorher schon dazu gehörenden Interessenten vermindert werden.

Ordentliche Mitglieder.

§. 3. Ein jeder reformirte Prediger, der ein Prediger-Amt in den §. 1. genannten Provinzen verwaltet und die Einkünfte desselben zieht, ist nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, Mitglied dieser Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu seyn und die Art. II. §. 12—15. zu bestimmen: den Beiträge an dieselbe zu erlegen, die als ein Onus perpetuum auf seiner Besoldung ruhen. Ein gleiches gilt von Predigern in solchen Stellen, die noch künftig in denselben Provinzen errichtet werden möchten. Alle diese reformirten Prediger sind ordentliche Mitglieder der Churmärkischen Reformirten Prediger, Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

§. 4. Ausgenommen davon sind:

- 1) die Prediger in solchen Aemtern, die nur als interimsische Versorgung und Erspectanz-Stellen betrachtet werden.
- 2) Assistenten und Vicarii anderer Prediger, und

3) adjungirte Prediger in denen Fällen, wenn der Emeritus, dem ein solcher adjungirt ist, seinen ganzen Besoldungs-Beitrag selbst zum Besten seiner Familie fortsetzen will, und der Adjunctus nicht schon vorher in einer andern Stelle Mitglied dieser Anstalt gewesen ist. Alle diese sind nicht verpflichtet, dieser Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten; es kann ihnen aber für ihre Personen und ohne Consequenz für ihre Nachfolger, unter specieller Genehmigung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorii verstatet werden, und sie gehören alsdann zu den ordentlichen Mitgliedern.

Außerordentliche.

§. 5. Wird ein Prediger aus den §. 1. genannten Provinzen in eine andere Königl. Preussische Provinz in ein Prediger-Amt versetzt: so hört er auf ordentliches Mitglied zu seyn; es steht ihm aber frei, wenn er es seiner Convenienz gemäß findet, als ein außerordentliches Mitglied in Verbindung zu bleiben, jedoch unter den Art. II. §. 18. und Art. IV. §. 47. und 66. festgesetzten Einschränkungen, indem die Erlaubnis dazu bloß als eine Vergünstigung anzusehen ist, damit er nicht seine bis dahin gezahlte Besoldungs-Beiträge und Begräbnis-Gelder vergeblich gezahlt habe. Hierüber muß er sich binnen Jahres-Frist schriftlich erklären und die Genehmigung des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorii nachsuchen. Will er mit seinem Austritte aus einer solchen Provinz zugleich auch gänzlich aus dieser Anstalt ausscheiden, so verliert er dadurch alles Recht auf irgend einen Vorthell der Seinigen aus derselben, und geht seiner bis dahin als ordentliches Mitglied geleisteten Beiträge verlustig.

§. 6. Tritt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied ganz aus dem Prediger-Amt, bleibt aber in den Königl. Preussischen Staaten, es sey in, oder außer einem öffentlichen Amt, so gilt von einem solchen eben dasselbe, was §. 5. von den in andere Provinzen versetzten Predigern bestimmt worden.

Was von der Verbindung mit der Wittwen-Casse aussieht.

§. 7. Verläßt aber ein Prediger, er sei ordentliches oder außerordentliches Mitglied gewesen, oder ein vorher aus dem Prediger-Amt getretener und außerordentliches Mitglied gebliebener Mann die Königl. Preussischen Länder, und nimmt seinen Wohnsitz außer denselben, so hört seine Verbindung mit dieser Anstalt sogleich gänzlich auf, ohne daß er seine Beiträge zurückzufordern, oder die Seinigen Ansprüche auf irgend einen Vorthell aus derselben zu machen berechtigt wären; läßt er aber seine Frau im Lande zurück, und sie ist in ihrer Aufführung untadelhaft: so soll es ihr erlaubt seyn, den Beitrag auf das Leben ihres Mannes fortzusetzen, um nach seinem Tode erfolg-

Tode, den sie alsdann glaubhaft zu bewiesen hat, die Vortheile einer Wittve eines außerordentlichen Mitgliedes zu genießen.

§. 8. Prediger in andern Königl. Preussischen Provinzen, welche niemals in einer der §. 1. genannten gestanden, und daselbst ordentliche Mitglieder gewesen, können weder als ordentliche, noch als außerordentliche Mitglieder dieser Anstalt aufgenommen werden. Wenn daher eine Stelle zu einer andern Provinz geschlagen wird, die bis dahin zu einer der §. 1. genannten gehört hatte, so ist es dem darin stehenden Prediger gestattet, für seine Person lebenslang ordentliches Mitglied zu bleiben, seine Nachfolger aber sind von der Verbindung mit der Casse ausgeschlossen.

§. 9. Ein außerordentliches Mitglied (§. 5. und 6.), welches mit seinen Beiträgen im Rückstande bleibt, und solche innerhalb Jahresfrist, ungerachtet Einmal an ihn ergangener Erinnerung der Administratoren, zu zahlen unterläßt, wird dafür angesehen, daß es seiner Verbindung mit dieser Casse entsage, wird seiner Rechte an dieselbe ohne fernere Weltläufigkeit verlustig erklärt, und als ein solches dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio von den Administratoren angezeigt.

§. 10. Ein wegen Vergehungen seines Amtes entsetzter Prediger kann weder als ordentliches, noch als außerordentliches Mitglied bei dieser Anstalt gebildet werden, und verliert mit seiner Cassation zugleich alle seine Rechte an dieselbe. Ist jedoch ein solcher Prediger verheirathet und seine Frau in ihren Sitten ohne Tadel, so soll ihr, wenn sie es verlange, erlaubt werden, die Beiträge auf das Leben ihres Mannes fortzusetzen; sie kann aber nach seinem erfolgten Tode nur als Wittve eines außerordentlichen Mitgliedes angesehen werden.

Art. II. Von den Einkünften der Churmärkischen Prediger, Wittwen, und Waisen-Casse.

Abgabe im Allgemeinen.

§. 11. Die Einkünfte dieser Anstalt bestehen theils in den schon durch die Fundation vom 13. August 1716 bestimmten Beiträgen der Mitglieder selbst §. 12—21., den Beiträgen der Kirchen-Cassen §. 22. 23., und der jährlichen Collecte §. 24.; theils in den derselben nachher angewiesenen Abgaben für überzählige Taufzeugen §. 25. und Copulationen in Häusern §. 26.; theils in den Zinsen der sowohl aus den Ueberschüssen gesammelten §. 28., als durch Erbschaften hinzugekommenen Capitalien §. 29.

1. Beiträge der Mitglieder. Derenelbst Besoldungs-Beiträge.

§. 12. 1. Jedes ordentliche Mitglied dieser Anstalt ist verpflichtet, jährlich Einen Thaler vom Hundert seiner

jährl.

jährlichen feststehenden Amtes-Einkünfte, als seinen ordentlichen Besoldungs-Beitrag, in vierteljährigen Ratis, an die Churmärkische Prediger-Wittwen-Casse zu zahlen, er möge unverheirathet, oder verheirathet, oder Wittwer sein. Auch von den Einkünften des Gnaden-Jahres der Wittwen und Kinder wird diese auf der Besoldung ruhende Abgabe erlegt.

§. 13. Jeder Prediger ist daher verpflichtet, seine contribuablen Amtes-Einkünfte gewissenhaft anzugeben, auch wenn sie einen Zuwachs erhalten, es nicht zu verhehlen, und sich der Abgabe des Einen Procents davon nicht zu entziehen; wogegen er auch berechtigt ist, wenn diese contribuablen Amtes-Einkünfte sich vermindern, eine verhältnismäßige Verminderung seines Besoldungs-Beitrags bei dem Reformirten Kirchen-Directorio nachzusuchen. Dasselbe findet statt, wenn sein Vorgänger erweislich größere Einkünfte, als er genossen, oder freiwillig seinen Beitrag nach §. 16. erhöht hätte; in welchen Fällen der Nachfolger nicht zu einem gleichen Besoldungs-Beitrags-Quantum verbunden ist.

§. 14. Damit die Berechnung der contribuablen Amtes-Einkünfte und der davon zu entrichtenden Abgaben nach gleichen Grundsätzen geschehe, so wird hierdurch festgesetzt: 1) daß die Prediger in den Städten alle ihre in baarem Gelde fallende Amtes-Einkünfte, aus welchen Cassen sie auch fließen, mithin nicht bloß die Haupt-Besoldung, sondern auch was sie etwa an Legaten aus Kirchen-Cassen ziehen, zu berechnen, und davon 1 Procent zu erlegen haben; dagegen Amtes-Wohnung, Holz, Pfarr-Garten, Korn in Natura, Accise-Freihelten, oder so fern sie für alles dies eine Vergütung in baarem Gelde erhalten, so wie auch Accidenzien für Copulationen, Tausen, Einsegnungen und dergleichen, nicht mit zu den contribuablen Einkünften zu rechnen sind.

2) Daß die Prediger auf den Dörfern zwar auch nicht Pfarr-Wohnungen, Garten, Holz und Korn — in so fern sie von letzterem nur so viel einnehmen, als sie selbst zur Consumtion für ihr Haus nöthig haben —, und Accidenzien, sondern ihre baare Einnahmen als contribuabel in Anschlag zu bringen schuldig sind; da aber viele derselben einen großen, und manche den größten Theil ihrer baaren Einkünfte, theils aus der Pacht ihrer Pfarr-Aecker, theils aus dem Verkauf der Korngebenden und der Producte des Pfarr-Landes ziehen, in so fern sie letztere nicht zu ihrer Consumtion nöthig haben; diese Einkünfte ihnen aber statt baarer Besoldung anzurechnen sind: so sind solche nach einem 12jährigen Durchschnitt mit in Anschlag zu bringen und auch davon 1 Procent zu erlegen.

xii.

3. Einkünfte von anderen Aemtern, die ein Prediger neben seinem Predigt-Amte verwaltet, werden gar nicht zu dieser Berechnung gezogen, und Beiträge davon so wenig angenommen, als gefordert.

§. 15. So lange ein Prediger in demselben Amte bleibe und seine Amtes-Einkünfte sich nicht vermehren, wird auch kein höherer, als der einmal festgesetzte Besoldungs-Beitrag von ihm gefordert; wenn er aber in eine andere Stelle, jedoch in den §. 1. genannten Provinzen, zu seiner Verbesserung versetzt wird, oder in derselben Stelle eine Zulage erhält, so muß er seinen jährlichen Beitrag nach Verhältnis seiner verbesserten Einkünfte erhöhen.

§. 16. Es ist vom Anfange dieser Stiftung an den Mitgliedern verstatet worden, und soll auch fernerhin den ordentlichen Mitgliedern verstatet seyn, den jährlichen Besoldungs-Beitrag freiwillig zu erhöhen, um dadurch ihren eventuellen Wittwen, oder pensionsfähigen Kindern, ein Recht auf eine höhere Pension zu erwerben. Da aber, wenn diese freiwillige Erhöhung ohne alle Einschränkung verstatet würde, Gefahr für die Casse durch viele zugleich zu zahlende hohe Pensionen entstehen könnte: so wird hierdurch verordnet, daß nur allein denjenigen ordentlichen Mitgliedern, welche unter Acht Thaler jährlichen Beitrag, nach Verhältnis ihrer Einkünfte zu erlegen schuldig sind, die freiwillige Erhöhung erlaube seyn solle, und zwar dergestalt, daß ihr ganzer jährlicher Beitrag, mit Inbegriff der freiwilligen Erhöhung, niemals das Quantum von Acht Thalern übersteige. Es ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Reformirten Kirchen-Directorii darüber nachzusuchen; welche gleichfalls erfordert wird, wenn in der Folge ein Prediger von solchem freiwillig übernommenen höhern Beitrag wieder befreit zu werden wünscht. In diesem letzteren Falle ist er jedoch verpflichtet, wenigstens drei Monate vor dem Schlusse eines Rechnungs-Jahres (Trinitatis) seine Absicht den Administratoren schriftlich anzukündigen. Hat er dies gethan, so entrichtet er den freiwillig erhöhten Beitrag nur für das laufende Rechnungs-Jahr; ist aber die Anzeile später geschehen, so muß er denselben noch das ganze nächstfolgende Rechnungs-Jahr hindurch fortsetzen.

§. 17. Wenn einem Prediger ein Adjunctus gesetzt wird, so sind beide zusammen nur zur Erlegung des einfachen Besoldungs-Beitrags verpflichtet, und zahlt dazu in der Regel jeder von beiden nach Verhältnis seines Antheils an der Besoldung. Da aber die Beiträge des Emeritus nicht der Wittve und den Kindern des Adjunctus, und die Beiträge des Adjunctus nicht der Wittve und den Kindern des Emeritus, bei berechneter Berechnung der Pensionen zu Gute kommen können: so steht es dem Emer-

itus frei, seinen ganzen Beitrag zum Besten seiner Familie fortzusetzen. In diesem Falle hat die Casse kein Recht, einen Beitrag von dem Adjunctus zu fordern; es wäre denn, daß er schon vorher in einem anderen Amte Mitglied dieser Anstalt gewesen wäre; alsdann würde er verpflichtet seyn, das in jenem Amte beigetragene Quantum fortzusetzen. Verlangt aber der Adjunctus zum Besten seiner Familie, sogleich mit der Casse in Verbindung zu treten, und neben dem von dem Emeritus fortgesetzten Beitrage, einen eigenen Beitrag zahlen zu dürfen: so ist ihm dies zu verstaten und ihm zu überlassen, sein Beitrags-Quantum selbst zu bestimmen, welches jedoch dasjenige nicht übersteigen darf, zu welchem er einst im Genusse aller Einkünfte des Amtes berechtigt seyn wird. — Will der Emeritus ganz von dem Beitrage befreit seyn, und der Adjunctus will ihn ganz übernehmen: so soll die Prediger-Wittwen-Casse sich diese Verabredung gefallen lassen.

Was aber zwischen beiden hierüber unter Genehmigung des Reformirten Kirchen-Directorii verabredet wird, muß den Administratoren schriftlich bekannt gemacht werden, damit sie wissen, von wem sie den Beitrag, und wie viel von jedem, sie zu fordern, und unter wessen Namen sie denselben in Rechnung zu stellen haben.

Beiträge der außerordentlichen Mitglieder.

§. 18. Ein Prediger, dem es nach §. 5. 6. verstatet wird, außerordentliches Mitglied zu bleiben, kann seinen Beitrag weder freiwillig, noch im Verhältnis seiner in einer andern Provinz erlangten größeren Amtes-Einnahme erhöhen, sondern die Casse nimmt von ihm bloß die Fortsetzung desselben Beitrags-Quantums an, welches er in einem vorigen Amte als ordentliches Mitglied erlegt hatte. *Der Beitritt.*

§. 19. Für den Beitritt zu dieser Anstalt (pro Accessu) zahlt jeder Prediger gleich mit Antritt seines Amtes derselben so viel, als sein einjähriger künftiger Besoldungs-Beitrag ausmacht, d. i. 1 Procent von seiner künftigen Besoldung, und wenn er sogleich, oder in der Folge seinen Beitrag erhöhen will, muß er auch pro Accessu eben so viel zulegen, als sein erhöhter Beitrag jährlich ausmacht. *Nur Verbesserung.*

§. 20. Bekommt in der Folge ein Prediger, der ein ordentliches Mitglied dieser Anstalt ist, eine Vermehrung seiner contributablen Einkünfte, oder wird er in eine andere Stelle in einer der combinirten Provinzen zu seiner Verbesserung versetzt: so ist er an die Casse eine Abgabe von wenigstens zwei Thalern zu entrichten schuldig; und zwar selbst alsdann, wenn diese Verbesserung auch nur Zwanzig Thaler jährlich betragen und wenn sie eine Erhöhung des

jährlichen Beitrags, oder doch nur eine Erhöhung von weniger, als zwei Thaler verursachen sollte; z. B. wenn er vorher schon freiwillig seinen Beitrag erhöht hätte. Ist aber die Verbesserung durch Zulage, oder Versetzung, so beträchtlich, daß sein jährlicher Beitrag dadurch um mehr, als zwei Thaler erhöht wird: so ist er auch schuldig, so viel für Verbesserung zu zahlen, als sein künftig zu leistender jährlicher Beitrag den bis dahin geleisteten übersteigt, damit das pro Accessa und das für Verbesserung gezahlte Quantum zusammen seinem künftigen jährlichen Besoldungs-Beitrage wenigstens gleich sey. — Für außerordentliche Gratificationen, die den Predigern Ein für Allemal bewilligt werden, oder deren Wiederholung in folgenden Jahren unsicher ist, wird nichts erlegt.

Verordnung für die Kanzlei des Kirchen-Directoriums.

§. 21. Damit die Administratores in den Stand gesetzt werden, alle diese Beiträge gehörlig einzufordern und zu berechnen: so soll die Kanzlei des Reformirten Kirchen-Directorii ihnen jährlich auf Trinitatis ein Verzeichniß der neu berufenen, der in andere Aemter versetzten und der in ihren Einkünften verbesserten Prediger zufertigen; auch wenn eine neue Prediger-Stelle in den §. 1. genannten Provinzen gestiftet ist, sie davon und wie viel Einkünfte derselben angewiesen worden, benachrichtigen.

II. Abgaben der Kirchen-Cassen von den Ueberschüssen ihrer Revenüen.

§. 22. II. Alle und jede Cassen der reformirten Kirchen, sowohl in Städten als Dörfern sämmtlicher §. 1. genannten Provinzen, die von dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio ressortiren, nicht Simultan-Gemeinen angehören und nicht eigentliche Almosen-Cassen sind, erlegen jährlich von dem Ueberschusse ihrer Revenüen, der sich bei Ablegung jeder Jahres-Rechnung findet, zwei Thaler von Hundert, oder Sechs Pfennige vom Thaler, wenn auch der Ueberschuß nur fünf Thaler betragen sollte; ist aber in einem Jahre gar kein, oder doch nur unter fünf Thaler Ueberschuß, so ist die Casse für solches Jahr nichts zu entrichten schuldig.

§. 23. Diese Abgabe ist bisher von dem Bestande erlegt worden; da aber aus dieser Berechnung öftere Verwirrung, bald zum Nachtheil der Kirchen-Cassen, bald zum Nachtheil der Prediger-Wittwen-Casse entstanden ist: so wird hierdurch festgestellt:

1) Daß dieselbe künftig nur allein von dem reinen Zuwachse des Vermögens der Kirche, der sich beim Schlusse der Jahres-Rechnung durch Vergleichung des Vermögens mit dem am Schlusse des vorhergehenden Jahres vorhanden gewesenem Vermögen ergibt, entrichtet werde, folglich auch von dem Zuwachse, den solche Casse durch etwa hinzugekommene Capitalien erhalten hat.

2) Die Zahlung dieser Abgabe an die Prediger-Wittwen-Casse ist nicht bis nach geschehener Revision der Kirchen-Rechnung hinauszusetzen, sondern muß sogleich nach Abnahme derselben von der Behörde, an den Inspector geschehen, der darüber quittirt und sie der Prediger-Wittwen-Casse mit dem nächstfolgenden Quartale berechnet und übersendet.

3) Damit die Administratores übersehen können, an welche Kirchen-Cassen die Prediger-Wittwen-Casse Ansprüche habe, so müssen die Inspectores in dem jährlich auf Trinitatis einzusendenden Haupt-Belage über diese Abgaben nicht allein diejenigen Kirchen-Cassen aufzählen, von welchen sie Abgaben eingesandt haben, sondern sämmtliche unter ihrer Inspection stehende, dieser Abgabe unterworfenen Cassen, und folglich auch diejenigen, von welchen sie nichts eingeschickt haben.

Bei jeder muß bestimmt das Jahr der abgenommenen Rechnung, die Vermögens-Summe des vorhergehenden Jahres, die Vermögens-Summe des Jahres, von welchem die Abgabe zu erlegen ist, und die Vermehrung oder Verminderung des Vermögens derselben, in besonderen Columnen; und bei den noch nicht abgenommenen, das Jahr dieser restirenden, in dem Belage angegeben werden.

III. Jährliche Collecte.

§. 24. III. Die jährliche Collecte zum Besten dieser Anstalt ist in allen reformirten Stadt- und Dorf-Kirchen der §. 1. genannten Provinzen, entweder am Neujahrs-Tage selbst, oder am Sonntage nachher nach der Vormittags-Predigt, und in denen Kirchen, wo auch des Nachmittags Gottesdienst gehalten wird, noch einmal nach der Nachmittags-Predigt (wie es unterm 8. Februar 1752 und in der Circular-Verordnung vom 17. Januar 1764 §. 9. verordnet worden) einzusammeln, acht Tage vorher aber anzukündigen. Finden die Prediger, daß es bei ihrer Gemeinde nach dem Locale vortheilhafter für die Casse seyn würde, die Collecte auf einen anderen jährlichen Festtag oder Sonntag zu verlegen: so müssen sie dazu die Genehmigung des Reformirten Kirchen-Directorii, mit Anzeige ihrer Gründe, nachsuchen.

IV. Für überzählige Taufgelder.

§. 25. IV. Durch Immediat-Befehl vom 28. September 1717, und Verordnung des Reformirten Kirchen-Directorii vom 23. October 1717, sind der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Casse diejenigen Strafzelder angewiesen, welche nach früheren Verordnungen, insbesondere dem Immediat-Befehl vom 2. July 1685, der Consistorial-Verordnung vom 17. July 1685, und in Ansehung der Reformirten besonders vom 24. November 1690, für jeden über

die Zahl der fünf gebetenen Taufzeugen mit Einem Thaler zu erlegen sind. Dieser Satz von Einem Thaler ist aber nicht überall zur Observanz gekommen, sondern an manchen Orten zwölf, an den meisten nur Sechs Groschen für jeden zuviel gebetenen Gevatter üblich geworden, und müssen sich daher die Prediger nach dem an ihrem Wohnorte üblichen Satze mit Einforderung dieser Abgabe richten. Zur Erlegung derselben ist ein Jeder, nur allein die im wärtlichen Dienste stehenden Militair-Personen ausgenommen, verpflichtet, und darf sich derselben niemand unter dem Vorwande, daß er ein Eximirter sey, entziehen; so wie auch die Prediger selbst bei den Tausen ihrer elaeenen Kinder sich keine Befreiung davon herausnehmen dürfen. Sollte daher diese Abgabe unter irgend einem Vorwande verweigert werden, so müssen die Prediger davon durch den Inspector an das Kirchen-Directorium berichten.

V. Für Haus-Copulationen.

§. 26. V. Die Abgaben, welche in den §. 1. genannten Provinzen für Haus-Trauerungen observanzmäßig erlegt werden, fließen der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Casse zu.

Einsendung sämtlicher Besätze.

§. 27. Alle von §. 22. bis 26. aufgeführte, von den Predigern in ihren Gemeinen zu erhebende Abgaben müssen pünktlich mit dem Schlusse des Quartals, worin sie ein-gehen, zugleich mit ihren eigenen vierteljährigen Besoldungs-Beiträgen, an den Inspector übersandt werden; dieser aber ist schuldig, sämtliche aus seiner Inspection erhaltene Beiträge und andere Gefälle in den ersten Tagen des folgenden Quartals, und daher spätestens mit dem 14. September, 14. December, 14. März und 14. Juny an die Administratores zu übersenden. Bleibt ein Prediger mit Einsendung seiner Beiträge und anderer Gefälle im Rückstand, so ist ein solcher Restant dem Reformirten Kirchen-Directorio anzuzeigen, damit deshalb verfügt werden könne. Für die Directorial-Erinnerungen, oder Verfügungen zur Einbehaltung seines Gehalts, die er verursacht, ist er gehalten, jedesmal die geordneten Canslen-Jura zu erlegen, und soll bei fernerer Säumung und Denitenz in eine zu dieser Casse zu entrichtende Geld-Strafe genommen werden.

VI. Zinsen der Capitalien.

§. 28. VI. Zu den in den vorhergehenden §§. angezeigten Einkünften der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse kommen die Zinsen ihrer eigenen Capitalien, welche seit ihrer Stiftung theils aus den jährlichen Ueberschüssen gesammelt worden, theils durch Donationen und Erbschaften ihr zugefallen sind. Vornemlich hat das Vermögen dieser Casse im Jahr 1703 einen

sehr ansehnlichen Zuwachs durch ein Capital von 8100 Rthlr. Friedrichsd'or erhalten, welches ihr aus dem Nachlaß des im Jahre 1750 verstorbenen Kirchen-Raths und ersten Predigers an der hiesigen Parochial-Kirche, Doctor Elsner, und seiner im Jahre 1738 verstorbenen Ehegattin, gebornen von Stosch, zugeflossen ist, welche in ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 18. Juny 1742 diese Churmärkische Prediger-Wittwen-Casse zur Mit-Erbin ihres Vermögens pro quarta parte eingesetzt haben, ohne über die Verwendungs der Zinsen dieses Vermächtnisses eine genauere Bestimmung hinzuzufügen. Vergleiche §. 34.

und der Legat-Capitalien.

§. 29. Außerdem haben verschiedene Wohlthäter dieser Casse Capitalien, mit genauerer Bestimmung über die Anwendung der Zinsen derselben, legirt; nemlich:

- 1) die im Jahre 1735 verstorbene Prediger-Wittwe Elmer, geborne Stubenrauch, durch ihr Testament vom 31. März 1731, Sechs Hundert Rthlr. vergl. §. 35.
- 2) der im Jahre 1759 verstorbene Amtmann Stubenrauch zu Brandenburg, durch sein Testament vom 29. Mai 1755, Drei Hundert Rthlr. vergl. §. 35. und
- 3) der im Jahre 1775 verstorbene Geheimr. und Kirchen-Rath Selig, durch sein Testament vom 10. Juny 1772, Ein Tausend Rthlr. vergl. §. 35.

Art. III. Von den Pensionen und anderen Vortheilen, welche aus der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse fließen.

Ausgabe im Allgemeinen.

Die den Wittwen und Kindern der Interessenten dieser Casse aus derselben zufließende Vortheile sind folgende:

- I. Haupt-Pensionen §. 31. 32.
- II. Vorzügliche Pensionen §. 33.
- III. Pensionen aus dem Elsnerschen Vermächtnisse §. 34.
- IV. Pensionen aus den Legaten §. 35.
- V. Winter-Unterstützungen aus den Ueberschüssen §. 36. 37.
- VI. Unterstützungen in außerordentlichen Fällen §. 38.

I. Haupt-Pensionen.

§. 31. 1. Die Haupt Pensionen werden nach Verordnung vom 31. August 1731 dergestalt berechnet, daß dabei die Besoldungs-Beiträge der verstorbenen resp. Männer oder Väter zum Grunde gelegt werden. Hat ein Mitglied weniger als sechszehn Jahre zu dieser Casse beigetragen, so werden seine sämtliche Besoldungs-Beiträge; hat er aber längere Zeit beigetragen, so werden nur die Besoldungs-Beiträge der letzten sechszehn Jahre zusammen gerechnet, und zwar so, daß von den Beiträgen des Gnaden-Jahres, als des sechszehten, angefangen und zurückgezählt wird. Die Hälfte

der ganzen aus den zusammen gerechneten Beiträgen entstehenden Summe giebt das Quantum der jährlichen Hauptpension. In den zweiten ersten Pensions-Jahren wird demnach jederzeit das ganze in sechzehn Jahren beigetragene Quantum zurückgezahlt, und die Pensionen stehen gegen einander in eben dem Verhältnisse, als die Beiträge der Männer gegen einander gestanden haben. — Was aber für den Beitritt und für Verbesserungen von Zeit zu Zeit gegeben worden, kommt dabei eben so wenig mit in Rechnung, als die vor den sechzehn Jahren entrichteten Besoldungs-Beiträge.

Die Haupt-Pensionen werden nie erhöht, oder vermindert; nur in den §. 58. angezeigten Fällen unter Kindern getheilt.

§. 32. Da jedoch eine solche nach §. 31. berechnete Pension in denen Fällen, wenn Männer nur wenige Jahre beigetragen, oder nur sehr geringe Besoldungs-Beiträge erlegt haben, sehr klein ausfallen würde: so ist durch Verordnung vom 28. Februar 1791 festgesetzt, daß jede Haupt-Pension sowohl für Wittwen, als für Kinder, wenigstens zwanzig Thaler jährlich betragen und keine darunter seyn solle, wenn auch schon die Hälfte der letzten sechzehn-jährigen, oder sämtlicher geleisteten Besoldungs-Beiträge ein geringeres Quantum ausmache.

II. Vorzügliche Pensionen.

§. 33. II. Vorzügliche Pensionen sind zu einiger Ermunterung und Belohnung der an dieser Anstalt arbeitender Mitglieder bestimmt; und zwar:

- 1) Für Wittwen oder Kinder der beiden Administratoren dieser Anstalt, wenn sie dies Amt zur Zufriedenheit des Reformirten Kirchen-Directorii bis an ihr Lebens-Ende, oder doch bis zu einer durch Altersschwäche entstandenen Unfähigkeit verwaltet haben. Die vorzügliche Pension solcher Wittwen oder Kinder wird hierdurch auf zwölf Thaler, wenn sie unter zehn Jahren; auf Sechszehn Thaler, wenn sie über zehn und unter zwanzig Jahren; auf Zwanzig Thaler aber, wenn sie volle zwanzig Jahre und darüber der Administration vorgestanden haben, festgesetzt.
- 2) Für Wittwen oder Kinder sämtlicher reformirten Inspectoren in den §. 1. genannten Provinzen, die bis an ihr Lebens-Ende, oder bis sie wegen Altersschwäche in den Ruhestand versetzt worden, ihre Inspection verwaltet, und sich durch Ordnung und Regelmäßigkeit in Erhebung, Berechnung und Einsendung der Gefälle um diese Casse verdient gemacht haben. Die vorzügliche Pension solcher Wittwen oder Kinder wird hierdurch auf zwölf Thaler jährlich festgesetzt.

Wenn aber Administratores oder Inspectores gegründete Veranlassungen zur Unzufriedenheit, durch Nachlässigkeit

keit und Unordnung in den Angelegenheiten dieser Anstalt geben, so machen sie dadurch ihre Wittwen und Kinder aller Ansprüche auf solche vorzügliche Pension verlustig.

III. Elsnersche Pensionen.

§. 34. III. Die Elsnerschen Pensionen sollen in Zukunft (von Trinitatis 1799 an) von den Zinsen des Elsnerschen Vermächtnisses (§. 5. 28.), welche jetzt 360 Rthlr. betragen, in zwölf ganz gleichen Portionen à Dreißig Thaler jährlich, und in Quartals-Raten à 7 Thaler 12 Gr., als eine Unterstützung zur Hausmiete, den zwölf im Wittwenstande ältesten und nach Art. IV. dazu qualifizierten Wittwen oder Waisen ertheilt werden. Sollten sich jedoch die Zinsen des Elsnerschen Capitals einst vermindern, so behält das Reformirte Kirchen-Directorium sich vor, alsdann, und auf so lange, nach Maassgabe der Umstände, entweder jede einzelne Pension in gleichem Verhältnisse zu vermindern, oder eine ganze Pension einzuziehen.

Wenn sich dagegen der Fall ereignete, daß nicht zwölf zum Genusse dieser Pensionen sich qualificirende Wittwen oder Waisen vorhanden wären, so soll alsdann die eine, oder mehrere dieser Pensionen, bis zur Entstehung solcher dazu qualifizierten Personen vacant bleiben. Das hierdurch eingezogene Quantum wächst dem Ueberschusse der Casse zu, und es werden mithin die Portionen der Winter-Doucens für sämtliche Wittwen dadurch vermehrt. Ein Entstehen des Residuums eines oder mehrerer Quartale, zwischen dem Ende des Genusses der einen, und dem Anfange des Genusses der andern Wittwe, kann als außerordentliche Unterstützung dergleichen Wittwen und Waisen, ohne Rücksicht auf die §. 43. und 63. vorgeschriebenen Bedingungen, verwandt werden.

IV. Legats-Pensionen.

§. 35. IV. Die Pensionen aus den Legaten werden nach Vorschrift der Testatorum in ihren §. 29. angeführten Testamenten vergeben.

- 1) Die Zinsen des Limmerschen Legats von 600 Rthlr. ohne alle Rücksicht auf Verwandtschaft, an die drei, so viel sich beurtheilen läßt, dürftigsten Wittwen ordentlichen Mitglieder dieser Anstalt, in dreien ganz gleichen Pensionen; jede, so lange das Capital noch zu fünf Procent verzinst wird, zu zehn Thaler.
- 2) Die Zinsen des Stubenrauchschen Legats von 300 Rthlr. werden in einer Pension von fünfzehn Thalern, so lange das Capital noch mit fünf Procent verzinst wird, vor allen andern und ohne Rücksicht auf Dürftigkeit, einer solchen Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt ertheilt, die entweder selbst eine Blutsverwandtin

des Testatoris ist, oder deren verstorbener Mann ein Blutsverwandter desselben gewesen ist. In Ermangelung einer Wittwe aus der Familie des Testatoris, erhält diese Pension eine dürftige Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt.

- 3) Die Zinsen des Seligschen Legats der 1000 Rthlr. werden mit Fünfzig Thaler jährlich, so lange das Capital noch zu 5 Procent verzinst wird, vor allen andern und ohne Rücksicht auf Dürftigkeit, derjenigen Wittwe eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt, die entweder selbst eine Blutsverwandtin des Testatoris ist, oder deren Mann ein Blutsverwandter desselben gewesen, ganz und in einer ungetheilten Pension ertheilt. Sind mehrere solcher Wittwen aus der Familie des Testatoris vorhanden, die zugleich um diese Pension ansuchen, so werden die Fünfzig Thaler unter denselben, ohne Unterschied der nähern oder entfernteren Verwandtschafts-Grade, zu gleichen Theilen getheilt; die Pension der zuerst abgehenden wächst hernach der, oder den nachbleibenden zu.

Ist aber unterdessen eine andere Wittwe aus der Verwandtschaft entstanden, so tritt diese in die Rechte der Abgehenden; sie kann aber vorher nicht fordern, daß die schon mit der Pension versehene Wittwe aus der Verwandtschaft, sie möge das Ganze, oder einen Theil der Zinsen genießen, einen Theil dieses Quantum zu ihrem Besen abtrete.

Ist keine Wittwe eines Interessenten dieser Anstalt aus der Seligschen Familie vorhanden, so werden die Fünfzig Thaler in zweien, oder auch, wenn das Reformirte Kirchen-Directorium es nach den Umständen für zweckmäßiger erachtet, in mehreren kleinen Pensionen, unter dürftige Wittwen ordentlicher Mitglieder dieser Anstalt vertheilt.

V. Winter-Unterstützungen.

§. 36. V. Die Winter-Unterstützungen (Douceurs) werden jedesmal aus dem Ueberschusse gezahlt, der sich am Schlusse der Rechnung des nächstvorhergehenden Jahres auf Trinitatis findet, nach folgenden Grundsätzen:

- 1) Da der Fond dieser Anstalt von Zeit zu Zeit vermehrt werden muß, theils um mögliche Ausfälle an zufälligen Einnahmen für die Zukunft zu decken; theils um bei den stets steigenden Preisen der Dinge, auch künftig den Empfängern immer mehrere Unterstützungen zufließen zu lassen; theils um das zu den Antritts-Capitalien (siehe Art. V.) erforderliche, mit jedem Jahre steigende Capital nach und nach zu sammeln: so soll auch jedes Jahr ein Theil des Ueberschusses zur Vermehrung des Fonds angelegt werden.

Damit aber die schon vorhandenen Wittwen und Waisen, welche das nächste Recht zur Theilnehmung an

den Ueberschüssen der Casse haben, nicht durch die Rücksorge für die künftig entstehenden Leiden: so soll das beizulegende Quantum nicht über 200 Rthlr. in Friedrichsdor betragen; mit der Ausnahme, daß, wenn der Ueberschuss wegen kleiner Anzahl zu pensionirender Wittwen in einem Jahre so groß wäre, daß jede Portion der Winter-Douceurs über Zwanzig Thaler betragen würde, alsdann ein größeres Quantum zur Vermehrung des Fonds beigelegt werden darf.

Dagegen ist es auch nicht nothwendig, daß jährlich volle Zwei Hundert Thaler beigelegt werden; sondern wenn viele zu pensionirende Wittwen zugleich vorhanden sind, der Ueberschuss weniger beträchtlich ist, und folglich jede Wittwen-Douceur-Portion geringer ausfallen würde, so ist auch ein kleineres Quantum nur beizulegen, damit jede Portion wenigstens Zehen und wo möglich Fünfzehn Thaler betrage. Könnte die Casse gar nichts belegen, wenn sie bei einer seltenen Menge Pensionsempfänger, die Winter-Douceurs-Portionen zu Zehen Thaler vertheilte, so sind sie deshalb nicht zu vermindern oder einzuziehen, weil die Casse durch Auszahlung ihres ganzen Ueberschusses für die Zukunft nicht gefährdet ist, indem, wenn ja die Pensionen sich noch vermehrten, dann erst im folgenden Jahre die Winter-Douceurs nach den Umständen, entweder noch unter Zehen Thaler herunterzusetzen, oder wenn gar kein Ueberschuss vorhanden, für das Jahr ganz einzuziehen seyn würden.

- 2) Nach Abzug des zur Vermehrung des Fonds nach vorstehenden Grundsätzen bestimmten Quantums, wird das Plus des vorhergehenden Jahres, in ganz gleichen Theilen, unter die dazu nach Art. IV. qualifizierten Personen, als Unterstützung für den folgenden Winter vertheilt, und der erste November jedesmal als der Tag angesehen, an welchem diese Winter-Douceurs zahlbar sind.

§. 37. Zur Regulirung dieses zu vertheilenden Ueberschuss-Quantums müssen die Administratores gleich nach Trinitatis (1. September), da die vorjährige Rechnung schon abgeschlossen und übergeben seyn muß, wenn sie auch noch nicht abgenommen seyn sollte, ihre schriftlichen Anträge mit beigefügtem Namens-Verzeichnisse der zur Theilnehmung an den Douceurs qualifizierten Personen, dem Reformirten Kirchen-Directorio einreichen, und, nachdem sie die Approbation desselben erhalten haben, sämtlichen Empfängern schriftlich mit ihrer beiden Unterschrift, das Quantum anzeigen, welches ihnen für das laufende Jahr ausgesetzt worden, und worüber sie ihre Quittungen mit dem ersten November an den Rentanten einzusenden haben.

VI. Außerordentliche Unterstützungen.

§. 38. VI. Außerordentliche Unterstützungen werden

nur in sehr seltenen Fällen Wittwen und Kindern der Interessenten dieser Anstalt bewilligt; als: Töchtern, die bei dem Ableben ihres Vaters, der keine Wittve hinterlassen hat, zwar schon über das pensionsfähige Alter hinweg, aber noch unversorgt und dabei notorisch arm sind, ein Geschenk ein für allemal; blödsinnigen, obgleich schon volljährigen Kindern zu ihrer nothdürftigsten Verpflegung, eine Beihilfe; Wittwen, die geringe Pensionen ziehen, in dringenden Nothfällen ein außerordentliches Douceur.

Die Bewilligung solcher Unterstützungen hängt in jedem besondern Falle von dem Zustande der Casse und der Beurtheilung und Entscheidung des Reformirten Kirchen-Directorii ab.

Art. IV. Von den Personen, welche ein Recht auf den Genuß der Pensionen und anderer Vortheile aus dieser Anstalt haben, und den Bedingungen dieses Genusses.

Rechte im Allgemeinen.

§. 39. Nur allein Wittwen (§. 41 — 54.) und Kindern (§. 55 — 68.) solcher Männer, die bis an ihr Lebensende entweder ordentliche, oder außerordentliche Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, haben Ansprüche auf Pensionen und Unterstützungen aus der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse, von welcher Art sie immer seien; und außer solchen darf niemanden, also auch nicht abgeschiedenen Frauen, Stief-Kindern, Wittwen und Kindern solcher Prediger, die ihre Verbindung wieder aufgegeben haben; oder Verwandten der Stifter der Legate, die aber nicht Wittwen und Kinder von Mitgliedern dieser Anstalt sind, die mindeste Wohlthat aus dieser Casse gereicht werden.

§. 40. Allen Wittwen, und, in Ermangelung einer Wittve, den Kindern ordentlicher Mitglieder, letzteren so lange sie sich im pensionsfähigen Alter befinden, wird ein im Verhältniß der Befoldungs-Beiträge ihrer verstorbenen resp. Männer oder Väter, gleiches Recht auf die aus den Einkünften der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse fließenden Pensionen, unter den §. 41 — 45 zu bestimmenden Bedingungen zugestanden. Dieses Recht ist nur in Ansehung der Haupt-Pensionen verhältnißmäßig, weil diese als aus den Befoldungs-Beiträgen sämtlicher Mitglieder fließend anzusehen sind. In Ansehung aller übrigen Pensionen und Vortheile aber, in so fern sie nicht ihrer besondern Bestimmung nach (wie die vorzüglichen Pensionen §. 42., die Legat-Pensionen §. 44. und die außerordentlichen Unterstützungen §. 46.) nur einigen zu Theil werden können, haben alle Wittwen und resp. Kinder ein ganz gleiches Recht, weil diese aus dem Vermögen der

Casse und den ihr Allerhöchst angewiesenen Einkünften fließen, woran Wittwen und Kinder solcher Mitglieder, die mehr beigetragen haben, nicht größere Ansprüche machen können, als diejenigen, deren Männer oder Väter weniger beigetragen haben; sondern alle sind zu gleichen Ansprüchen berechtigt.

Pensionen der Wittwen.

Rechte der Wittwen besond'ers. Wittwen der ordentlichen Mitglieder. Haupt-Pensionen.

§. 41. Jede Wittve eines ordentlichen Mitgliedes hat demnach zuerst ein Recht auf eine, nach den §. 31. und 32. bestimmten Grundsätzen, ihr zu erhellende Haupt-Pension. Sie genießt diese Pension von dem Quartale an, welches auf das letzte Quartal ihres Gnaden-Jahres folgt; in den Fällen aber, da kein Gnaden-Jahr statt findet, gleich von dem Schlusse des Sterbe-Quartals an, und bleibt lebenslang, wenn sie nicht aus dem Wittwen-Stande tritt, im Genusse derselben. Diese Pension wird niemals vermindert, aber auch niemals erhöht. Was jedoch eine Wittve an etwa vorhandene Kinder ihres Mannes aus einer früheren durch den Tod oder durch Scheidung getrennten Ehe, wenn und so lange sie sich noch im pensionsfähigen Alter befinden, abgeben muß, siehe §. 61.

Vorzügliche Pensionen.

§. 42. Ist der Mann einer solchen Wittve zugleich Administrator dieser Anstalt oder Inspector gewesen, so hat sie zugleich ein Recht auf eine §. 33. festgesetzte vorzügliche Pension von resp. 12, oder 16, oder 20 Rthlr., welche sie ebenfalls von dem Ende ihres Gnaden-Jahres an bis an ihren Tod, wenn sie im Wittwenstande bleibt, unverändert und ohne Beschränkung ihrer andern Rechte und Vortheile genießt. Sollte jedoch ihr Mann zugleich die Administration und die Berlinische Inspection verwaltet haben, so kann sie deshalb nicht auf eine zwiefache vorzügliche Pension Ansprüche machen, sondern sie erhält, ohne Unterschied der Dienst-Jahre ihres Mannes in diesen Aemtern, jährlich zwanzig Thaler, als das höchste Quantum dieser Pensionen.

Eidnische Pensionen.

§. 43. Jede Wittve eines ordentlichen Mitgliedes hat ein Recht auf eine Pension aus den Zinsen des Elenerschen Vermächtnisses, welche §. 34. für jetzt auf jährliche 30 Rthlr. bestimmt ist. Sie gelangt zum Genusse dieser Pension entweder sogleich mit dem Ende ihres Gnaden-Jahres, wenn bereits eine dieser zwölf Pensionen vacant ist; oder sobald eine derselben erledigt wird, wenn keine vor ihr in den Wittwenstand versetzte und expectivirte Wittve vorhanden ist. Ist aber eine, oder mehrere zum Genusse qualifizierte

Wittwen, oder in deren Stelle Waisen vorhanden, so rückt sie, sobald diese schon mit einer solchen Pension versorgt sind, bei der nächsten hernach entstehenden Vacanz in den Genuß derselben.

Weil aber diese Pensionen zur Vergütung, oder doch Erleichterung der Haus-Miethe bestimmt sind, so sind diejenigen Wittwen, welche in dem hiesigen Cautius du Veynischen Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Hause die Wohlthat der freien Wohnung und daneben noch eine Pension aus dem Fond dieses Hauses genießen, von den Elsnerschen Pensionen ausgeschlossen. Denn da beide Stiftungen, diese Prediger-Wittwen-Casse und jenes Prediger-Wittwen-Haus, die Versorgung derselben Wittwen zum Zwecke haben, und da jeder Witwe, der ein Recht auf die Casse zusteht, auch ein Recht auf die Wohlthaten jenes Hauses gebührt; wegen der Engehränktheit des Gebäudes aber nur wenige daran Theil nehmen können: so ist es der Gerechtigkeit gemäß, denenjenigen Wittwen, die zu solchen Vortheilen nicht gelangen, einigen Ersatz derselben zu verschaffen, während der Vorzug der im Prediger-Wittwen-Hause wohnenden immer noch überwiegend groß bleibt.

Die mit dieser Pension versorgten Wittwen behalten sie lebenslang, oder so lange sie im Wittwen-Stande bleiben; werden sie aber nachher in das genannte Prediger-Wittwen-Haus aufgenommen, so müssen sie dieselbe mit dem nächsten Quartale nach ihrer Aufnahme darin wieder abtreten.

Legat-Pensionen.

§. 44. Sind Wittwen ordentlicher Mitglieder dieser Anstalt, entweder durch ihre eigene, oder durch ihres verstorbenen Mannes Ablunft, Bluts-Verwandte des ehemaligen Amtmanns Stubenrauch zu Brandenburg, oder des Gehelmen und Kirchen-Raths Selig, so haben sie, ohne alle Rücksicht auf Dürftigkeit, ein Recht auf die §. 35. bestimmten Pensionen; sie müssen aber ihre oder ihres Mannes Verwandtschaft durch beglaubigte Taufscheine erweisen, und bloße Verschwägerung mit Personen aus der resp. Stubenrauch- und Seligschen Familie wird nicht für Verwandtschaft angenommen.

Ist die Verwandtschaft erwiesen, so gelangen solche Wittwen sogleich mit dem geendigten Gnaden-Jahre zum Genuße der resp. Stubenrauch- und Seligschen Legat-Pension, wenn nicht schon eine Wittve aus der Verwandtschaft im Genuße derselben sich befindet; in diesem Falle aber gelangen sie erst mit dem Abgange solcher Wittve zum Genuße.

Dürftige Wittwen, und zwar diese nur allein, haben ein Recht auf eine Pension des Elmserschen Legats, im gleichen, wenn und auf so lange, als keine Wittwen der

Stubenrauch- und Seligschen Familie vorhanden sind, auch auf Pensionen aus diesen beiden Legaten.

Für dürftige Wittwen werden angesehen, die gar kein, oder nur sehr geringes eigenes Vermögen besitzen, keine Pension aus der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt, nur kleine Haupt-Pensionen aus dieser Casse, keine oder wenige Unterstützungen aus anderen Fonds ziehen, oder viele Kinder zu erzehlen haben. Wittwen, die sich in solchen Umständen befinden, müssen dieselbe den Administratoren der Wahrheit gemäß anzeigen, damit diese sie bei entstehenden Vacanzen der Legat-Pensionen dem Reformirten Kirchen-Directorio zur Theilnehmung daran empfehlen können; und es sollen davon auch die im Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Hause wohnenden, ja auch die mit einer Elsnerschen Pension versehenen Wittwen nicht ausgeschlossen seyn, wenn sie sich unerachtet dieser Vortheile dennoch in erweislich dürftigen Umständen befinden; jedoch haben die noch nicht mit einer Elsnerschen Pension versehenen dürftigen Wittwen ein vorzügliches Recht, interstimlich mit solcher Legat-Pension versorgt zu werden.

Wittwen, die zu einer Legat-Pension aus dem Grunde der Verwandtschaft mit dem Stifter gelangen, behalten sie lebenslang, wenn sie im Wittwenstande bleiben; dagegen Wittwen, die zum Genuße solcher Pensionen aus dem Grunde der Dürftigkeit kommen, nur so lange, bis ihre Umstände sich entweder durch Vermehrung anderweltiger Einkünfte, oder Versorgung ihrer Kinder, oder durch Erlangung einer Elsnerschen Pension, — wenn ihnen das Legat nur bis dahin ertheilt war, — verbessern. Ueberdies sind die nicht verwandten Empfängerinnen der Stubenrauch- und Seligschen Legat-Pensionen verpflichtet, sie im Falle der Entstehung einer zum Genuße qualifizierten Wittve aus diesen Familien, mit dem Ende des Gnaden-Jahres derselben, abzutreten.

Wittven-Unterstützungen.

§. 45. Jede Wittve eines ordentlichen Mitgliedes dieser Anstalt hat ein Recht auf die §. 36. in gleichen Theilen zu vertheilenden Winter-Donceurs, in so fern eine Vertheilung derselben statt findet; sie möge außer den Haupt-Pensionen noch vorzügliche, oder Elsnersche, oder Legat-Pensionen aus dieser Casse ziehen, oder im Reformirten Prediger-Wittwen-Hause wohnen, oder nicht. Keine Wittve hat aber ein Recht auf ein gewisses jährliches gleichbleibendes Quantum, sondern, da der zu vertheilende Ueberschuß ein Jahr gegen das andere steigt und fällt, so muß jede mit demjenigen zufrieden seyn, was ihr auf Verordnung des Reformirten Kirchen-Directorii von den Administratoren angewiesen wird.

Außerordentliche Unterstüzungen.

§. 46. Auf außerordentliche Unterstüzungen §. 38. hat niemand ein Recht, und sie können nur von Wittwen ordentlicher Mitglieder in den allerdringendsten Nothfällen, als Wohlthat, bei dem Reformirten Kirchen- Directorio nachgesucht werden.

Wittwen außerordentlicher Mitglieder.

§. 47. Wittwen der außerordentlichen Mitglieder dieser Anstalt haben kein weiteres Recht, als auf eine Haupt-Pension aus dieser Casse §. 31. Sie können weder zum Genuße einer Elsnerschen Pension gelangen, weil ihre Männer aus den Provinzen getreten sind, deren Predigern das Elsnersche Capital vermacht worden, und die Wittwen aus diesen Provinzen durch die Theilnehmung der Wittwen außerordentlicher Mitglieder leiden würden; noch zu einer vorzüglichen Pension, weil ihre Männer, wenn sie auch ehemals Administratores oder Inspectores in den §. 1. genannten Provinzen gewesen, doch diese Aemter nicht bis an ihr Lebensende verwaltet haben; noch zu Legat-Pensionen, weil diese von ihren Stiftern ausdrücklich für Ehurmärkische Wittwen bestimmt sind; noch endlich zur Theilnehmung an Winter- Doucours und außerordentlichen Unterstüzungen, weil die Beiträge der Kirchen und Gemeinen §. 22 — 26., aus welchen sie fließen, diese Abgaben nicht für Wittwen der Prediger anderer Provinzen, sondern ihrer eigenen entrichten; die Kirchen und Gemeinen aber, bei welchen außerordentliche Mitglieder zuletzt gestanden haben, gar nichts zur Ehurmärkischen Prediger- Wittwen- Casse beitragen. Das Recht solcher Wittwen außerordentlicher Mitglieder ist daher, und um so mehr auf die Haupt-Pensionen eingeschränkt, weil auch diese Pensionen bei weitem nicht allein aus den Besoldungs- Beiträgen sämtlicher Prediger, sondern nur mit ansehnlichem Zuschusse aus den Zinsen der Capitalien dieser Casse bestritten werden können, und folglich die Wittwe durch eine solche Pension immer schon mehr genießt, als ihr aus den bloßen Besoldungs- Beiträgen allein zukommen könnte.

Wodurch diese Rechte nicht beschränkt werden.

§. 48. Diese Rechte der Wittwen auf Haupt-Pensionen, vorzügliche Pensionen, Elsnersche Pensionen und Winter- Doucours leiden keine Einschränkung dadurch, daß sie eigenes Vermögen besitzen und sich im Wohlstande befinden; in welchen Fällen es allein ihrem Gewissen zu überlassen ist, ob sie dem Genuße der Vortheile aus der Prediger- Wittwen- Casse zum Besten anderer ärmerer Wittwen freiwillig entsagen, oder ihren Ueberfluß selbst zu Wohlthaten verwenden wollen. Eben so wenig wird ihr Recht dadurch beschränkt, daß sie etwan Pensionen und Unterstüzungen

aus

aus andern mit dieser Anstalt nicht in Verbindung stehenden Stiftungen und Fonds genießen, als: außerordentliche königliche Pensionen; oder Pensionen aus Kirchen-Cassen, dergleichen den Hof- und Dom-Prediger-Wittwen zu Berlin, durch Allerhöchste Verordnung vom 1. November 1702, ein für allemal aus der Dom-Kirchen-Casse angewiesen worden; oder Pensionen aus der königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, wenn sie auch durch die Casse (Art. V.) versichert worden. Auch ist es einortheil, ob die Wittve Evangelisch-Lutherischer, oder Evangelisch-Reformirter Confession ist. Sie kann nicht weniger jeden ihr gefälligen Ort in königlich-Preussischen Landen zu ihrem Wohnorte wählen, und daselbst alle ihr gebührende Pensionen und Vortheile aus dieser Anstalt genießen. Wenn sie aber ihren Wohnsitz außerhalb königlich-Preussischer Länder nimmt, so wird ihr allein die Haupt und resp. vorzügliche Pension gezahlt, und sie verliert auf so lange, als sie daselbst wohnhaft bleibt, ihr Recht auf jeden andern Vortheil aus dieser Anstalt.

Was dreyzehn verwilligt macht.

§. 49. In Ansehung solcher Wittwen, die ein unanständiges ärgerliches Leben führen, bleibt es bei dem, was schon durch die Fundatoy verordnet worden ist. Wenn sie sich auf ergangene Ermahnungen und Warnungen der Administratores und Inspectores nicht bessern, sollen diese davon an das Reformirte Kirchen-Directorium berichten, welches alsdann sie unter Ankündigung der zu verhängenden Strafe, nochmals erinnern, wenn aber keine Besserung erfolgt, sie zuerst eines Theils, hernach aber, wenn sie in ihrer anstößigen Lebensart beharren, des Ganzen ihrer Pension und anderer Vortheile aus dieser Casse verwilligt erklären wird.

Hat eine solche Wittve Kinder in pensionsfähigem Alter, so sollen diese nicht darunter leiden, sondern in die Rechte ihrer Mutter treten, und daher dem Vormunde derselben alles das gezahlt werden, was der Mutter entzogen wird. Wenn Wittwen, die Kinder haben, erweislich verschwenderisch sind, oder die Erziehung der Kinder vernachlässigen, so soll gleichfalls ein Theil der Pensionen, wie es das Reformirte Kirchen-Directorium zu bestimmen für gut finden wird, ihnen entzogen, und dem Vormunde zur Verwendung für die Kinder gezahlt werden, so lange als diese sich noch im pensionsfähigen Alter befinden.

Zeit des Genusses.

§. 50. Alle und jede Pensionen und Unterstüzungen können nicht eher, als nach völlig geendetem Gnaden-Jahre genossen werden. Das nächste Quartal nach dem letzten des Gnaden-Jahres ist das erste Quartal des Genusses der Pensionen aus dieser Anstalt. Findet kein Genuß eines

XIII.

29

Gnaden-Jahres statt, so fangen die Pensionen gleich nach dem Tode dergestalt an, daß sowohl die Wittwen solcher ordentlichen Mitglieder, die in den völligen Ruhestand versetzt, als auch die Wittwen solcher außerordentlichen Mitglieder, die ganz aus dem Predigt-Amte getreten waren, mit dem nächsten Quartale nach dem Tode derselben zum Genusse der Pensionen gelangen, und alsdann von ferneren Beiträgen befreiet sind. Ein gleiches gilt von den Pensionen der Kinder.

Zahlung der Pensionen.

§. 51. Sämmtliche Pensionen werden in Quartal-Raten ausgezahlt, und sind den 1sten September (für Erucis), den 1sten Decembris (für Lucia), den 1sten März (für Reminiscere), und den 1sten Juny (für Trinitatis) fällig, können jedoch in dem letzten Monate des Quartals erhoben werden. Statt einer vierten Quartal-Quittung, ist jedesmal auf Trinitatis eine General-Quittung über die Pension des ganzen Jahres einzureichen. Die außer Berlin wohnenden Wittwen müssen jeder Quartal-Quittung über die Haupt-Pension ein Attest eines Reformirten Predigers ihres Wohnorts, oder in dessen Ermangelung, eines Lutherischen Predigers mit beiaedructem Kirchen-Siegel, oder auch der Obrigkeit ihres Wohnorts beifügen lassen: daß sie noch im Wittwenstande leben und die Quittung eigenhändig unterschrieben haben. Ein gleiches Attest muß den General-Quittungen über alle und jede Pensionen, auch der in Berlin wohnenden, beifügt seyn, und es ist, wenn es an diesen Attesten fehlt, keine Zahlung von dem Redanten zu leisten.

Sterbe-Quartal derselben.

§. 52. Stirbt eine Pension ziehende Wittwe, so wird ihren Erben, sie mögen minderjährige oder volljährige Kinder, oder Eltern, oder Seiten-Verwandte seyn, die auf das Sterbe-Quartal fallende Pension jeder Art ausgezahlt; die Erben müssen aber einen Todtenschein beibringen, worinn der Todes-Tag der Verstorbenen ausdrücklich angegeben ist; auch die Quittung mit einem glaubwürdigen Atteste versehen lassen, daß sie, die Unterschriebenen, die rechtmäßigen und einzigen Erben derselben sind. In so fern sich Minderjährige unter diesen Erben befinden, muß die Quittung von den Vormündern dieser Minderjährigen mit unterschrieben werden.

Verheirathungs-Quartal derselben.

§. 53. Verheirathet sich eine Wittwe, so verliert sie auf immer alle Vortheile aus dieser Cassé, und gelangt auch nie wieder zu legend einem Rechte an dieselbe, wenn sie auch wieder Wittwe werden sollte; (welche Rechte ihren Kindern vorbehalten bleiben s. §. 60.) Wäre auch der

zweite Ehemann ein Interessent dieser Cassé gewesen, so kann sie doch nur zu solchen Vortheilen gelangen, die ihr nach dem Verhältnisse des letzten Mannes zur Churmärkischen Prediger-Wittwen-Cassé zukommen. Die auf das Quartal, worinn sie sich verheirathet, fallende Pensionen jeder Art werden ihr aber gezahlt; sie muß jedoch ihre Quittung mit einem Atteste eines Predigers versehen lassen, worinn der Copulations-Tag bestimmt angegeben ist.

Einschränkung in Ansehung der Winter-Unterstützungen.

§. 54. Weder die Erben einer verstorbenen Wittwe, noch die sich wieder verheirathenden, haben Antheil an den zunächst nachher zu vertheilenden Winter-Unterstützungen, sollte auch der Todestag jener, und der Tag der Verheirathung dieser, nur Einen Tag vor dem 1sten November, als dem Vertheilungs-Tag der Winter-Unterstützungen fallen; daher sollen diese Douceurs auch niemals vor dem 1sten November ausgezahlt werden.

Pensionen der Kinder.

Der Kinder besondres. Pensionfähigkeit der Kinder.

§. 55. Kinder eines verstorbenen Mitgliedes dieser Anstalt haben nur, wenn keine zu pensionirende Wittve desselben vorhanden ist, also, wenn die Frau, oder Frauen ihres Vaters entweder von ihm geschieden, oder vor ihm gestorben, oder nachdem sie eine zeitlang schon pensionirt gewesen, aber, ehe die Kinder das pensionsfähige Alter zurückgelegt haben, sich verheirathet hat, ein Recht auf die Vortheile aus der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Cassé; so lange die Wittve selbst lebt und Wittve bleibt, haben sie kein unmittelbares Recht an dieselbe.

§. 56. Das pensionsfähige Alter, welches nach der Fundation für die Knaben auf 16, und für die Töchter auf 14 Jahre bestimmt worden, ist durch Verordnung vom 28. Februar 1791 für beide Geschlechter auf 18 Jahre festgesetzt, so daß das Quartal, worin ein Sohn oder Tochter das 18te Lebensjahr endigt, das letzte des Genusses ist. Sollte jedoch eine Tochter sich früher verheirathen, so würde das Quartal, worin sie sich verheirathet, das letzte seyn. Kinder, die bei dem Absterben ihres Vaters oder pensionirten Mutter, dieses Alter schon zurückgelegt haben, wenn sie auch noch unverorgt und darsüßig seyn sollten, haben gar kein Recht auf Vortheile aus dieser Anstalt, indem die nach §. 38. in seltenen Fällen zu bewilligenden außerordentlichen Unterstützungen nicht nach einem Rechte gefordert werden können, sondern blos Wohlthaten sind.

§. 57. Nach dem Tode eines Mitgliedes dieser Anstalt, oder einer pensionirten Wittve, treten sämmtliche Kinder, so viel deren am Schlusse des Gnaden-Jahres, oder resp. am Schlusse des Sterbe-Quartals der Pen-

sion, sich noch im pensionsfähigen Alter befinden (So daß auf die etwan vorhandenen älteren Kinder nicht Rücksicht genommen wird), zusammen in die Rechte einer Wittve ihres verstorbenen Vaters. Ihr Alter muß durch beglaubigte Tauffcheine bewiesen werden.

Kinder ordentlicher Militärlicher. Haupt: Pensionen.

§. 58. Die pensionsfähigen Kinder außerordentlicher sowohl, als ordentlicher Mitglieder genießen eine, nach eben den Grundsätzen, als für die Wittwen §. 31. berechnete Haupt: Pension so lange unverändert, jedes zu gleichen Theilen, bis entweder ein Kind mit Tode abgeht, oder das älteste sein 18tes Jahr völlig zurückgelegt hat, oder eine Tochter sich verheirathet. Sobald solcher Fall eintritt, wird von dieser Pension der so vielte Theil eingezogen, als dem abgehenden Kinde von der ertheilten Pension nach gleicher Vertheilung gebührt hatte, und fällt der Casse zu. Z. B. Ein Viertel von vier Kindern, ein Drittel von dreien u. s. w. Die übrigen behalten jedes ihr Antheil, bis auch das letzte sein 18tes Jahr zurückgelegt hat; jedoch soll die Pension niemals, auch des Letzten übrigen, nicht unter Zwanzig Thaler sinken.

§. 59. Diese Haupt: Pension soll den Kindern zustießen, wenn sie auch in einer öffentlichen Anstalt, oder von wohlthätigen Privat: Personen unentgeltlich unterhalten und erzogen werden, in welchem Falle die Vormünder sie zu ihrem Besten auffammeln können.

§. 60. Die Kinder einer wieder verheiratheten Wittve genießen auch während der Ehe ihrer Mutter, so lange sie im pensionsfähigen Alter sind, zusammen die Haupt: Pension, die aber nach den §. 58. angenommenen Grundsätzen abnimmt. Sollte es sich auch treffen, daß die Mutter zum zweitenmale von einem Mitgliede dieser Anstalt Wittve würde, und also selbst pensionirt wäre, oder statt ihrer, pensionirte Kinder ihrer zweiten Ehe zugleich vorhanden wären, so geht deshalb den Kindern ihrer ersten Ehe von ihrer Haupt: Pension, die sie nach ihrem eigenen Rechte genießen, nichts ab, sondern die Kinder der beiden Ehen werden, nach den beiderseitigen verschiedenen Vätern, als zwei verschiedene Familien in Ansehung der Haupt: Pension betrachtet.

§. 61. Kinder einer abgeschiedenen Frau, (sie möge noch leben oder todt, verheirathet oder unverheirathet seyn) werden in Ansehung der Haupt: Pension als solche angesehen, die keine Mutter haben, und kommen zum Genuß derselben. Sind solche Kinder aus einer durch gerichtliche Scheidung aufgelöseten, oder auch Kinder einer durch den Tod getrennten früheren Ehe, die sich noch im pensionsfähigen Alter befinden, zugleich mit einer Wittve vorhanden, so ist die Wittve, wenn sie die Erziehung derselben nicht

übernimmt, schuldig, denselben von allen und jeden Vorthellen, die sie selbst aus der Casse zieht, die Legat: Pensionen allein ausgenommen, ein Theil abzugeben, nach folgenden Sätzen: Wenn sie selbst gar keine Kinder hat, Ein Drittel; wenn sie selbst Kinder hat, wird die Hälfte als ihr selbst, die andre Hälfte als sämmtlichen Kindern zusammen gebührend angesehen, und sie zahlt von dieser Hälfte so viel Theile den Kindern erster Ehe, als denselben nach gleicher Theilung unter den Köpfen gebühren. Z. B. wenn zwei pensionsfähige Kinder erster Ehe vorhanden sind, und sie selbst drei Kinder hat: zwei Fünftheil der Hälfte, und nachdem eines der erstern aufgehört hat, pensionsfähig zu seyn: ein Viertel der Hälfte, bis sämmtliche Kinder erster Ehe der Pensionsfähigkeit erwachsen sind, da sie denn im Genuße des Ganzen aller Vorthelle bleibt.

Vorzügliche Pensionen.

§. 62. Unter eben denselben Bedingungen, unter welchen die Kinder im pensionsfähigen Alter die Haupt: Pension genießen, genießen sie auch die nach §. 42. den Wittwen bestimmten vorzüglichen Pensionen; mit der Ausnahme, daß auch das letzte noch übrig bleibende Kind sie ganz und ohne Abzug genießt.

Eisnerische Pensionen.

§. 63. Die Eisnerischen Pensionen werden den Kindern ordentlicher Mitglieder gleichfalls ertheilt, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

- 1) Kinder, welche zugleich mutterlos sind, gelangen zum Genuße derselben in der Ordnung nach der letzten vor ihres Vaters Tode entstandenen Wittve; hat ihre Mutter schon diese Pension genossen, so folgen sie derselben nicht unmittelbar im Genuß, sondern erst nachdem die letzte bei dem Tode ihrer Mutter vorhandene Wittve mit dieser Pension schon versorgt worden.
- 2) Kinder wieder verheiratheter oder abgeschiedener Mütter, die aber noch am Leben sind, haben kein Recht an diese Pensionen, so lange noch zum Genuße derselben nach §. 43. qualifizierte Wittwen und mutterlose Kinder vorhanden sind. In Ermangelung dieser gelangen auch die Kinder wiederverheiratheter oder abgeschiedener Mütter während des Lebens derselben zum Genuße dieser Pension. Im Falle des Absterbens solcher Mütter während ihres pensionsfähigen Alters, erlangen sie das volle Recht zu dieser Pension, gleich denen No. 1.
- 3) Kinder, die in öffentlichen Anstalten frei unterhalten werden, haben kein Antheil daran; haben sie aber Geschwister, so wächst diesen ihr Theil zu.
- 4) Kinder erster Ehe, wenn ihre Stiefmutter sich verheirathet hat, behalten ihr Recht an diese Pensionen.

5) Diese Pensionen werden nicht, wie die Haupt-Pensionen, bei dem Abgange eines Kindes derselben Familie verhältnißmäßig vermindert, sondern das letzte zu pensioniren übrig bleibende Kind genießt sie ganz.

Legat-Pensionen.

§. 64. An den Pensionen aus den Legaten können und dürfen niemals Kinder Theil nehmen, weil sie von den Stiftern ausdrücklich für Wittwen bestimmt sind.

Winter-Unterstützungen.

§. 65. An den Winter-Unterstützungen dagegen nehmen alle pensionirte Kinder ordentlicher Mitglieder Theil, auch diejenigen, deren Mütter noch am Leben, aber wieder verheirathet, oder von ihrem Vater geschieden sind; bloß die in öffentlichen Anstalten frei Unterhaltenen sind davon ausgeschlossen, deren Theil ihren Geschwistern zuwächst. Sämmtliche Kinder eines Vaters bekommen zusammen gleiche Portion mit einer Wittwe, und diese wird nicht nach Verhältniß der abgehenden Kinder vermindert, sondern das letzte noch pensionirte Kind erhält sie ganz.

Kinder außerordentlicher Mitglieder.

§. 66. Kinder außerordentlicher Mitglieder haben eben so, wie Wittwen derselben §. 47., nur allein auf die Haupt-Pensionen ein Recht, und sind von allen andern Vortheilen aus dieser Casse ausgeschlossen.

Einschränkung der Vortheile.

§. 67. Wenn zu pensionirende Kinder außerhalb Landes erzogen werden, so behalten sie zwar den Genuß der Haupt-Pensionen und resp. der vorzüglichen Pensionen, verlieren aber, gleich den Wittwen §. 48. ihre Rechte an alle übrige Vortheile aus dieser Casse, und wenn sie Geschwister im Königl. Lande haben, so wächst ihr Antheil an solchen Vortheilen diesen zu.

Zahlung an die Vormünder.

§. 68. Alle und jede den pensionirten Kindern zustehende Gelder dürfen keinem andern, als dem von der vormundschafftlichen Behörde denselben gesetzten Vormunde gezahlt werden, der sich durch eine von dieser Behörde zur Empfangnehmung solcher Gelder angestellte Special-Vollmacht dazu legitimiren muß.

Art. V. Von der bei der Churmärkischen Prediger, Wittwen-Casse errichteten Anstalt zum Eintritt ihrer Interessenten zu der Königl. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Im Allgemeinen.

§. 69. Durch ein unter dem 9ten Februar 1789 ergangenes Reglement ist allen mit der Churmärkischen Pre-

diger, Wittwen-Casse verbundenen Predigern verstatet, durch diese Casse, welche das Antritts-Capital dazu leiht, eine Pension bis zu Einhundert Thalern ihren Frauen zu versichern, wofür sie aber selbst die halbjährigen Beiträge an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erlegen, jedoch solche durch die Prediger, Wittwen-Casse zahlen müssen, damit diese wegen der geleisteten Zahlung der Beiträge, von welcher die Sicherheit der geliehenen Capitalien abhängt, gesichert sey.

Genauere Bestimmung des zu den Antritts-Capitalien zu leistenden Quantum.

§. 70. Nachdem die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt durch ein Publicandum vom 25ten May 1796. No. 2. das Antritts-Geld für 25 Thaler Pension, für jeden Mann bis zum 50sten Jahre, auf 40 Thaler erhöht hat, und folglich für eine Pension von 100 Thalern ein Antritts-Capital von 160 Thalern erfordert wird, so ist durch Verordnung des Reformirten Kirchen-Directorii vom 10ten September 1796 festgesetzt, daß zwar 160 Thaler, aber niemals ein mehreres, den Predigern zu diesem Behuf geliehen werden solle; folglich in denen Fällen, da ein noch größeres Antritts-Capital für 100 Thaler Pension erforderlich wäre, entweder die Prediger selbst das diese Summe übersteigende Quantum aus eigenen Mitteln zuschießen, oder sich mit Versicherung einer Pension von 75 Thalern begnügen lassen müssen.

Cession der ersten jährigen Wittwen-Pension.

§. 71. Da auch eben dasselbe Publicandum verordnet, daß die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach dem Absterben der Männer in denen Fällen, wenn eine pensionsfähige Wittve entsteht, nicht das ganze ihr gezahlte Antritts-Capital zurückzahlt, sondern so viel davon abzieht und behält, als solche Wittve in dem ersten Pensions-Jahre wirklich an Pension zieht: so hat das Reformirte Kirchen-Directorium unter dem 10ten September 1796 zugleich festgesetzt, daß jeder beitretende Prediger und seine Ehefrau, die eventuelle erste jährige Pension aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt der Churmärkischen Reformirten Prediger, Wittwen-Casse, zur Completirung ihres geliehenen Capitals, wovon der Abzug geschieht, cediten solle. Diese Cession ist in den §. 74. erwähnten Revers eingerückt.

Ankündigung der Capitalien nach drei Jahren.

§. 72. Die nach §. 3. des Reglements vom 9ten Februar 1789 von den Predigern mit drei Procent in Courant zu entrichtenden Zinsen der Antritts-Capitalien sind durch Verordnung des Reformirten Kirchen-Directorii vom 10ten December 1791 dahin eingeschränkt, daß jeder sie nur drei Jahre lang, von seinem Beitritt zur Allgemeinen

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt an, erlegt, nachher aber dieses Capital Lebenslang nicht weiter verzinslet. Wenn daher ein Prediger in einer früheren Ehe ein Antritts-Capital diese drei Jahre durch verzinslet hat, und in einer späteren Ehe von neuem ein Antritts-Capital für ihn an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gezahlt wird, so verzinslet er dasselbe nicht von neuem; es wäre denn, daß das letztere Capital größer, als das erstere wäre; in diesem Falle verzinslet er davon drei Jahre lang so viel, als das letzte das erste übersteigt.

Sicherheitsleistungen.

§. 73. Von Predigern, welche die Sicherheit wegen Zahlung der Beiträge nicht durch eine von dem Reformirten Kirchen-Directorio ressortirende Cassé, aus welcher ihre Besoldung fließt, nach §. 5. desselben Reglements leisten können, werden auch Reversé der Behörden, unter deren Administration oder Aufsicht diejenigen Cassén stehen, aus welchen ihre Besoldungen fließen; imgleichen gerichtlich acceptirte Assignationen auf Pächter der Pfarr-Güter, worinn erklärt wird: „daß auf bloße außergerichtliche Requisition der Administratoren das Beitrags-Quantum von „den resp. Besoldungen oder Pächten einbehalten und auf „Kosten des Predigers postfrei an die Administratoren über- „sandt werden solle“ als hinreichende Sicherheit angenommen. Sie kann auch durch einen unablässigen Pfandbrief, dessen Zinsen in Berlin zahlbar und dem Beitrags-Quantum wenigstens gleich sind, und von dem Rentanten halbjährlich zur Bestreitung der Beiträge erhoben werden können, geleistet werden. — Wer in eine andere Stelle der §. 1. genannten Provinzen versetzt wird, muß auch nach den Verhältnissen dieser neuen Stelle eine andere Sicherheit leisten.

Reversé.

§. 74. Der §. 6. und 8. No. 3. des Reglements vom 9ten Februar 1789 geforderte Revers ist mit der §. 71. dieses Reglements vorgeschriebenen, demselben eingerückten eventuellen Cession, zu mehrerer Ordnung und Bequemlichkeit abgedruckt. Beitretende Prediger müssen sich daher ein Exemplar desselben von den Administratoren zur resp. Ausfüllung, Unterschrift und gerichtlichen Anerkennung abfordern.

Cession der aus eigenem Vermögen gezahlten Capitalien.

§. 75. Auch in Ansehung derer Interessenten, welchen nach §. 10. des genannten Reglements, das Antritts-Capital, welches sie vorher selbst zur Aufnahme ihrer Frauen an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gezahlt haben, gegen Jura cessa geliehen werden darf, wird hier-

durch festgesetzt, daß denselben zwar 100 Thaler, aber niemals ein mehreres geliehen werden solle.

Rechte der außerordentlichen Mitglieder.

§. 76. Was §. 11. des mehrgedachten Reglements festgesetzt worden, daß auch den in andre Provinzen Königl. Preussischer Lande versetzten Predigern, wenn sie als außerordentliche Mitglieder in Verbindung mit dieser Prediger-Wittwen-Cassé bleiben, auch das Antritts-Capital gelassen werden solle, ist nachher durch Verordnung vom 5ten December 1791 und 28ten May 1792 genauer dahin bestimmt, daß auch diese außerordentlichen Mitglieder den Vortheil der Zinsfreiheit nach dreijähriger Zinszahlung genießen sollen; daß aber, wenn sie in eine solche Provinz versetzt werden, in welcher eine Prediger-Wittwen-Cassé vorhanden ist, bei der eine gleiche Einrichtung zur Verbindung ihrer Interessenten mit der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt statt findet; wie z. B. im Herzogthum Magdeburg, alsdann die Cassé dieser Provinz, zu welcher sie eigentlich gehören, der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Cassé das Antritts-Capital für solche Prediger gegen Jura cessa zurückzahlen, und es denselben nicht verstatet seyn solle, aus zweien oder mehreren Cassén verschiedener Provinzen, deren Interessenten sie sind, zugleich mehrere Antritts-Capitalien zu leihen. Wegen der Zahlung der Zinsen in solchen Fällen ist durch Verordnung vom 5ten October 1799 festgesetzt, daß die zur Churmärkischen Prediger-Wittwen-Cassé übertretenden Prediger, welche vorher aus der Magdeburgischen oder Hallischen Wittwen-Cassé solche Capitalien geliehen, sie mögen diesen Cassén dafür Zinsen entrichtet, oder sie ganz zinsfrei (wie es in dem Magdeburgischen Departement üblich) genutzt haben, alsdann der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Cassé nur noch für so viel Zeit Zinsen zahlen, als noch an drei Jahren, von dem Tage des geschehenen Darlehens aus jenen Cassén an gerechnet, fehlt; folglich die der Hallischen Cassé entrichteten Zinsen als der Churmärkischen Wittwen-Cassé entrichtet, und die Zeit des zinsfreien Genusses bei der Magdeburgischen so angesehen werde, als ob sie darin Zinsen gezahlt hätten. Die Hallische leistet hierin den zu ihr übertretenden Predigern das völlige Reciprocum; und die Magdeburgische verstatet den zu ihr Uebertretenden in jedem Falle gänzliche Zinsfreiheit.

Außerordentlichen Mitgliedern, die ganz aus dem Predigt-Amte treten, können die Antritts-Capitalien unter keiner Bedingung gelassen werden.

Bestätigung des Reglements vom 9ten Februar 1789.

§. 77. Uebrigens behält der ganze Inhalt des mehrgedachten Reglements vom 9ten Februar 1789, in so fern

derselbe nicht durch vorstehende Puncte abgeändert, oder genauer bestimmt ist, seine völlige Gültigkeit. Diejenigen Prediger daher, welche der Allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt durch diese Prediger-Wittwen-Casse beitreten wollen, müssen sich mit dem Inhalte desselben um so mehr genau bekannt machen, da sich der von ihnen auszufließende Revers auf dieses Reglement bezieht. Es soll deshalb einem jeden Prediger bei seiner Vocation ein Exemplar desselben zugesertigt werden.

Art. VI. Von der bei der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse errichteten Sterbe-, oder Begräbniß-Gesellschaft.

Eröffnung derselben.

§. 78. Nachdem die Administratores der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse bei dem Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio auf die Errichtung einer sichern, jedem Interessenten vorthellhaften, und in ihrer Einrichtung und Verwaltung möglichst einfachen Begräbniß-Gesellschaft für sämtliche Mitglieder dieser Wittwen-Societät angetragen haben; auch über den von ihnen dazu entworfenen Plan das Gutachten sämtlicher Inspectoren eingefordert, und derselbe allgemein gebilligt worden: so ist durch die gedruckte Circular-Berordnung vom 25ten Juny 1793 diese Begräbniß-, oder Sterbe-, Gesellschaft von dem Reformirten Kirchen-Directorio dem entworfenen Plane gemäß, und nach folgenden Grundsätzen bestätigt worden.

Bestimmung des Begräbniß-Geldes zu 100 Thaler.

§. 79. Die Churmärkische Reformirte Prediger-Wittwen-Casse ist von Trinitatis 1793 an, zugleich eine Begräbniß-Gesellschaft für ihre sämtliche Interessenten, und ist verpflichtet, den Erben eines jeden derselben sogleich nach seinem erfolgten Tode Ein Hundert Thaler Begräbniß-Geld zu zahlen.

Mitglieder.

§. 80. Jedes ordentliche Mitglied der Churmärkischen Prediger-Wittwen-Casse ist künftig zugleich Mitglied der Begräbniß-Gesellschaft und zu den Beiträgen zu derselben eben so, wie zu den Besoldungs-Beiträgen verpflichtet. Wer nach §§. 5—7. aufhört, ordentliches Mitglied zu seyn, aber außerordentliches bleibt, hat auch das Recht, Mitglied der Begräbniß-Gesellschaft zu bleiben. Wer aber seiner Verbindung mit der Prediger-Wittwen-Casse entfällt, seine Besoldungs-Beiträge nicht fortsetzt, und also nicht außerordentliches Mitglied bleibt, hört dadurch zugleich auf, Mitglied der Begräbniß-Gesellschaft zu seyn; (der Fall eines Emeriti, dessen Adjunctus den ganzen Besoldungs-Beitrag statt seiner zahlt, s. §. 17. allein ausgenommen,

s. §. 87.); seine vorher zur Sterbe-Gesellschaft geleisteten Beiträge gehen eben so, wie die Besoldungs-Beiträge, verloren, und seine Erben haben kein Recht auf ein ihnen zu zahlendes Begräbniß-Geld.

Beitrag, Quantum pränumerando zu erlegen.

§. 81. Jeder Prediger in den §. 1. genannten Provinzen zahlt bei seinem Zutritte zur Prediger-Wittwen-Casse auch für seinen Zutritt zu der Begräbniß-Gesellschaft Einen Thaler, eben so nachher bei jedem sich ereignenden Sterbe-Falle eines mit verbundenen Predigers gleichfalls Einen Thaler.

Zuschuß der Casse.

§. 82. Diese sowohl bei dem Zutritte, als nach einem sich ereignenden Todes-Falle entrichtete Beiträge sind jedesmal pränumerando für den nächstfolgenden Sterbefall gezahlt. Die aus denselben erwachsende Summe liegt bei der Casse bereit, um sogleich nach erfolgtem Tode eines Mitgliedes ausgezahlt zu werden. Da aber diese Beiträge, nach der gewöhnlichen Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, nur 70 bis 75 Rthlr. betragen, so schließt die Casse in jedem Sterbefalle 25 bis 30 Rthlr. zu dem Begräbniß-Gelde aus ihren eigenen Einkünften zu.

Erhebung der Beiträge.

§. 83. Die Administratores zeigen jeden eingetretenen Todesfall sogleich durch gedruckte, von ihnen beiden zu unterschreibende und mit dem Namen des Verstorbenen auszufüllende Anzeigel-Zettul den Inspectoren, und durch diese sämtlichen Interessenten an, welche schuldig sind, den Begräbniß-Beitrag mit ihrem Besoldungs-Beitrag des laufenden Quartals an den Inspector einzusenden, der sie mit den übrigen Gefällen desselben Quartals an die Administratores überschiebt und auf Trinitatis, als dem Ende des Rechnungs-Jahres, einen eigenen Belag unter dem Titel: An Beiträgen zur Begräbniß-Gesellschaft: ausfertigt. Der Rechnungs-Führer hat aber diese Beiträge unter einem eigenen Artikel der Einnahme, so wie die gezahlten Begräbnißgelder unter einem eigenen Artikel der Ausgabe, in der Rechnung der Prediger-Wittwen-Casse aufzuführen.

In zweifachen Sterbefällen.

§. 84. Ereignen sich zwei Sterbefälle in einem Quartale, so schließt die Prediger-Wittwen-Casse das in dem zweiten Falle zu zahlende Begräbniß-Geld, zur Vermeidung aller Zögerung der Zahlung an die Erben, vor, und die Interessenten senden hernach einen zweifachen Beitrag, den einen post-, den andern pränumerando ein.

Jedes Mitglied zahlt höchstens 70 Beiträge.

§. 85. Damit jeder Interessent durch die seinen Er-

ben zu zahlenden Ein Hundert Thaler wenigstens Dreißig Thaler gegen seine Beiträge gewinne, so soll jeder nur zu siebenzig Beiträgen verpflichtet seyn, und nachdem er für siebenzig Sterbefälle à 1 Thlr., also in allem Siebenzig Thaler beigetragen haben wird, für seine ganze übrige Lebenszeit von allen fernern Beiträgen in den nachher sich ereignenden Sterbefällen gänzlich befreit bleiben. Die Prediger, Wittwen-Casse übernimmt es, in den folgenden bis zu seinem eigenen Tode eintretenden Sterbefällen, jedesmal Einen Thaler für ihn zuzuschießen.

Fortsetzung der Beiträge im Gnaden-Jahre.

§. 86. Wittwen und Kinder müssen während des Sterbe-Quartals und Gnaden-Jahres, so wie andere Erben während des Sterbe-Quartals, die Beiträge für die in dieser Zeit sich ereignenden Sterbefälle fortsetzen, es sey denn, daß ihr Erblasser sich in dem §. 85. bestimmten Falle befunden hätte. Für den Sterbefall ihres Erblassers selbst sind sie aber vom Beitrage frei, weil durch den §. 81. pro accessu von dem neuzutretenden Prediger zu erlegenden Thaler die ganze Beitrags-Summe für den folgenden Sterbefall completirt wird.

Beiträge eines Emeriti oder Adjuncti.

§. 87. Ein Emeritus, dessen Adjunctus nach §. 17. den ganzen Besoldungs-Beitrag übernimmt, muß dennoch für sich die Beiträge zur Begräbniß-Gesellschaft fortsetzen, wenn er sich nicht in dem §. 85. bestimmten Falle befindet. Ein Adjunctus, der die Besoldungs-Beiträge ganz oder zum Theil übernimmt, und dadurch ordentliches Mitglied dieser Anstalt wird, ist verpflichtet, für sich besonders auch die Beiträge zur Begräbniß-Gesellschaft zu entrichten, wenn gleich der Emeritus die seinigen fortsetzt, weil die Casse nicht für den einfachen Beitrag des Emeritus zweien Personen das Begräbniß-Geld versichern kann; die Erben des Adjunctus aber, wenn er als Adjunctus sterben sollte, auf dieses Geld Anspruch machen würden, weil er ordentliches Mitglied dieser Anstalt gewesen. Ein Adjunctus dagegen, der noch gar keinen Besoldungs-Beitrag erlegt, weil der Emeritus ihn ganz zum Besten seiner Familie fortsetzt, und der folglich noch nicht Interessent der Prediger-Wittwen-Casse ist, darf auch nicht Mitglied dieser Begräbniß-Gesellschaft seyn.

Wem und unter welchen Bedingungen die Zahlung der 100 Thaler zu leisten.

§. 88. Sobald der erfolgte Tod eines Mitgliedes der Sterbe-Gesellschaft den Administratoren glaubhaft berichtet worden ist, zahlen diese das Begräbniß-Geld der Wittve des Verstorbenen, wenn eine solche vorhanden ist: in deren Ermangelung seinen Kindern, und zwar, wenn diese volljährig sind, ihnen selbst gegen ihre Quittung, die mit

einem glaubhaften Zeugnisse versehen seyn muß, daß außer den Unterschriebenen nicht mehrere Kinder, auch nicht Enkel von verstorbenen Kindern vorhanden sind; wenn aber minderjährige Kinder, oder statt eines Kindes minderjährige Enkel vorhanden sind, ihrem zur Erhebung bevollmächtigten Vormund; wenn aber der Verstorbene, weder Wittve, noch Kinder oder Enkel nachgelassen hat, demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Erbe des Verstorbenen legitimirt haben wird. Sollte es sich auch treffen, daß ein Mitglied nur ein einziges Mal, nemlich bei seinem Eintritte in die Sterbe-Gesellschaft beigetragen, und darauf sein eigener Todesfall sich zuerf ereignet hätte, so werden diese Ein Hundert Thaler Begräbniß-Geld nichts desto weniger seinen Erben eben so wohl gezahlt, als ob er mehr und oftmals beigetragen hätte.

Niemand hat das Recht, bei seinem Leben über das Begräbniß-Geld zu disponiren.

§. 89. Obgleich diese Ein Hundert Thaler zu der Erbschaftsmasse eines Mitgliedes dieser Begräbniß-Gesellschaft gehören: so ist doch kein Mitglied befugt, sie abzutreten, zu verpfänden, oder auf andere Art zu veräußern, weil dadurch die eigentliche Bestimmung derselben, nemlich die Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung eines Mitgliedes, und der Trauer seiner Wittve, Kinder oder anderer Intestat-Erben, davon zu bestreiten, würde vereitelt werden.

Art. VII. Von der Administration der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse.

Ober-Aufsicht des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directoriums.

§. 90. Die Churmärkische Evangelisch-Reformirte Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse steht unter der Ober-Aufsicht des Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorii. Von der Verfügung und Genehmigung desselben hängt nicht allein die Verfassung dieser Anstalt im Allgemeinen, sondern auch jede mehr oder minder wesentliche Abänderung in derselben ab; jedoch dergestalt, daß wenn neue Einrichtungen, oder wesentliche Veränderungen darin getroffen werden, die nicht schon aus den bei der Fundation zum Grunde liegenden oder nachher angenommenen Grundsätzen folgen, sämmtlichen Interessenten zu steht, ihr Gutachten darüber zu geben. Von eben diesem Landes-Collegio müssen die Pensionen und Unterstützungen jeder Art, wie überhaupt alle, sowohl fixirte, als außerordentliche Ausgaben bewilligt, die Unterbringung der Capitalien genehmigt, die Etate bestätigt und die jährlichen Rechnungen abgenommen werden. Wenn daher Fälle eintreten, die noch nicht durch frühere Verordnungen bestimmt sind, oder deren ehemalige Bestimmung nach dem jetzigen veränderten Zustande der Anstalt nicht mehr anwendbar ist, so entscheidet das r.

Kirchen-Directorium, wie es in diesen und künftigen ähnlichen Fällen gehalten werden solle.

Administratoren und deren Ernennung.

§. 91. Die Verwaltung dieser Anstalt geschieht jederzeit von zwei Mitgliedern des Evangelisch-Reformirten Ministerii Ecclesiastici zu Berlin, welche das Reformirte Kirchen-Directorium dazu ernannt, nachdem es bei dem Abgange des Einen derselben, den Vorschlag des Anderen zur Wiederbesetzung der vacant werdenden Stelle eingefordert hat, ohne jedoch an solchen Vorschlag durchaus gebunden zu seyn. Bei der Wahl dieser Administratoren ist darauf zu sehen, daß sie nicht allein Männer von allgemein anerkannter Rechtschaffenheit seyen, die sich eines vollkommenen Vertrauens aller Interessenten erfreuen können, sondern auch Erfahrung in Geschäften und wenigstens Einer derselben, Erfahrung in Rechnungs-Sachen haben. Die erfolgte Ernennung der Administratoren wird sämmtlichen Interessenten von dem Reformirten Kirchen-Directorio bekannt gemacht.

Geschäfte der Administratoren.

§. 92. Diesen beiden Administratoren liegt ob:

- 1) Ueber diese Anstalt im Allgemeinen zu wachen, daß sie in der den ergangenen Verordnungen und diesem Reglement gemäßen Verfassung erhalten, der Wohlstand derselben befördert, und sie, so viel möglich, ihren Interessenten und deren Wittwen immer nützlicher gemacht werde.
- 2) Für die möglichst baldige und sichere Unterbringung der Capitalien zu sorgen, die zur Beurtheilung der Sicherheit erforderlichen Documente herbeizuschaffen, sie dem Reformirten Kirchen-Directorio einzureichen, und nicht eher, als nach erfolgter Genehmigung, Capitalien auszuleihen.
- 3) Die über ausgeliehene Capitalien sprechenden Documente, wozu auch die Receptions-Scheine der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt gehören, nachdem sie bei der Abnahme der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem sie ausgeliehen sind, vorgezeigt worden, in den dazu bestimmten mit zwei Schlössern versehenen Kasten, unter gemeinschaftlichem Beschlusse zu deponiren, über diese Deposition ein Protocoll in dem Administrations-Protocoll-Buche aufzunehmen, und das Duplicat dieses Protocolls dem Kirchen-Directorio zu überreichen; auch wenn ein deponirtes Document herausgenommen werden muß, gleichfalls ein Protocoll darüber aufzunehmen, und darin zu bemerken, welcher von beiden, und zu welchem Behufe er dasselbe zu sich genommen habe.
- 4) Die in Anlegenheiten der Casse an das Reformirte Kirchen-Directorium einzureichenden Berichte und Vorschläge

tungen nach gemeinschaftlicher Ueberlegung, und zwar verschiedene Gegenstände betreffend auch über jeden derselben besondere, ohne Einmischung nicht dazu gehöriger Dinge, abzufassen, und keine Vorstellung ohne beiderseitige Unterschrift zu übergeben; den Briefwechsel mit den Inspectoren zu führen; eingehende und abgehende Sachen in dem Administrations-Journal aufzuzeichnen; die Acten, Stücke gehörig aufzubewahren, und die geordnete Administrations-Registratur in Ordnung zu erhalten.

- 5) Auf die von der Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ergehenden Verordnungen, wodurch Abänderungen in ihrer Verfassung gemacht werden, genau zu achten, und deren Einfluß auf die Prediger-Wittwen-Casse zu beurtheilen, und im Falle sie der Letzteren wegen ihrer zu leihenden Antritts-Capitalien, nachtheilig werden könnten, solche Einrichtungen vorzuschlagen, wodurch der Nachtheil verhütet werden könne, ohne die Anstalt zur Verbindung der Prediger mit derselben aufzuheben, oder zu sehr zu erschweren.
- 6) Die zu dem Beitritte der Prediger zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderlichen Documente und Nachweisungen von denselben einzufordern, die Genehmigung des Reformirten Kirchen-Directorii zu dem Darlehn der Antritts-Capitalien, unter Bericht aller zur Beurtheilung der Sicherheit erforderlichen Nachrichten, nachzusuchen; nach erfolgter Genehmigung den Einlaß solcher Prediger bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu besorgen; in der Folge, die halbjährigen Beiträge derselben auf dem von ihnen angewiesenen Wege einzuziehen, und solche jedesmal noch vor dem 1sten April und 1sten October an die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu zahlen; die letzten Quittungen darüber bis zur nächsten Zahlung der Beiträge aufzubewahren, und sie alsdann den Interessenten zuzustellen.
- 7) Wenn ein Prediger mit Tode abgegangen ist, die §. 83. vorgeschriebenen Anzeigen zu thun.
- 8) Wenn Wittwen, oder pensionsfähige Waisen entstehen, dem Kirchen-Directorio zu berichten, und zwar in letzteren Fällen mit Einreichung beglaubter Taufschaine, wie viel denselben an Pension nach §. 31. gebühre; auch wenn Wittwen, die im Genuße einer Eisnerschen, oder einer Legat-Pension gewesen, abgehen, davon mit Anzeige der im Genuße der Eisnerschen Pension succedirenden Wittwe oder Waisen, und mit Antrage wegen Vergütung der Legat-Pension, Bericht zu erstatten.
- 9) Im Anfange Decembers jedes Jahres nach §. 37. Vorschläge wegen des zu vertheilenden Winter-Douceurs zu

chum, und den Empfängern das bewilligte Quantum bekannt zu machen.

Es bleibe hierbei den Administratoren selbst überlassen, wie sie diese Geschäfte unter sich vertheilen wollen.

Rendant und dessen Ernennung.

§. 93. Einer von den beiden Administratoren wird von dem Reformirten Kirchen-Directorio zum Rendanten der Casse ernannt, welcher bei Uebernehmung derselben eine von dem Kirchen-Directorio zu bestimmende, ungefähr dem vierten Theile der jährlichen laufenden Einnahme gleiche Caution zu stellen, schuldig ist.

Gewäfte des Rendanten.

§. 94. Die besondern Geschäfte des Rendanten sind folgende:

- 1) Er erhebt gegen seine Quittungen nicht allein die Zinsen der ausstehenden Capitalien, sondern auch sämtliche Belträge und Gefälle von Inspectoren und unmittelbar zahlenden Predigern, imgleichen die aus der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zurückgehenden Antritts-Capitalien; weshalb seine Ernennung sowohl den Inspectionen und einzelnen Interessenten, als auch den öffentlichen Stiftungen, mit welchen diese Casse in Verhältnissen steht, von dem Kirchen-Directorio bekannt gemacht wird. Zur Erhebung zinsbar ausstehender und wieder eingehender Capitalien muß er aber specialiter von dem Kirchen-Directorio authorisirt seyn.
- 2) Den Bestand der Casse, so weit er das zu den Zahlungen des nächsten Quartals nöthige Quantum beträchtlich übersteigt, so wie auch eingehende Capitalien, ist er bei der Banco zu belegen verpflichtet.
- 3) Wenn Zinsen zu der Zeit, wann sie fällig sind, nicht eingehen, oder Inspectores die quartaliter einzufsendenden Gefälle zurückhalten, ist er schuldig, daran zu erinnern; wenn aber seine Erinnerungen fruchtlos, darüber an das Kirchen-Directorium zu berichten, damit in Zeiten die nöthigen Maaßregeln ergriffen werden können, um Zinsen, Reste und Capitalien zu sichern und Verwirrungen in etwa eintretenden Todesfällen zu vermeiden.
- 4) Jedes Jahr, sechs Monate vor Trinitatis, hat er den Etat für das folgende Rechnungs-Jahr nach Vorschrift der ergangenen Instruction vom 17ten August 1798 abzufassen, und unter Mit-Unterschrift des andern Administrators, an das Reformirte Kirchen-Directorium einzureichen.
- 5) Spätestens vier Wochen nach Trinitatis ist er schuldig, ohne auf faumfällige Restanten länger zu warten, die Rechnung des verfloßenen Jahres, den ergangenen Verordnungen gemäß, und dergestalt anzufertigen, daß dabei

der approbirte Etat zum Grunde gelegt, jeder Artikel der Einnahme und Ausgabe mit demselben verglichen, und die Uesache des Plus und Minus angegeben; ferner Einnahmen und Ausgaben nach Gold und Courant in besondern Columnen aufgeführt, bei den neu ausgehenden Capitalien das Datum des Consenses des Reformirten Kirchen-Directorii ausdrücklich angegeben, bei neuen zum erstenmal vorkommenden Ausgaben das Datum der darüber ergangenen Verordnung beigelegt, und jede nicht fixe Einnahme sowohl, als jede Ausgabe, durch gehörige Beläge justificirt werde.

6) Diese Rechnung muß er spätestens im August, unter Mit-Unterschrift des Mit-Administrators, an das Reformirte Kirchen-Directorium einreichen.

Uebergabe der Rechnungsführung und Casse.

§. 95. Bei dem Abgange eines Rendanten geschieht die Uebergabe der Casse durch einen Commissarius, den das Reformirte Kirchen-Directorium dazu aus seinen Mitgliedern ernennt, und welcher dabei sowohl über den von dem abgehenden Rendanten, oder seinen Erben an den neuen Rendanten gezahlten Casse-Bestand, als auch über die in dem Documenten-Kasten vorhandenen, nach der letzten Rechnung durchzusehenden und dem Mit-Beschlusse des neuen Administrators zu übergebenden Documente ein Protocoll aufnimmt. Nachdem die letzte Rechnung des abgehenden Rendanten, oder statt deren eine bis zum Tage der Uebergabe gehende Stück-Rechnung, abgenommen und den darüber gemachten Monitis genügt worden, erhält er, oder seine Erben, darüber Decharge und wird seiner Caution entlassen.

Honorarium des Rendanten.

§. 96. Die beiden Administratores arbeiten als solche unentgeltlich; dem Rendanten ist aber, als solchem, für die specielle Verwaltung der Casse und Rechnungsführung, wegen der Weitläufigkeit und Wichtigkeit, wozu dieses mühsame Geschäfte angewachsen ist, ein Honorarium ausgesetzt, um ihn für seine eigene zu dieser Casse und durch dieselbe zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu leistende Belträge völlig schadlos zu halten.

Geschäfte der Inspectoren.

§. 97. Die Inspectores in den §. 1. genannten Provinzen sind schuldig, sich von der Verfassung der Prediger-Wittwen-Casse genau zu unterrichten, damit sie den Predigern ihrer Inspection, vorzüglich den neu ins Amt tretenden, die gehörigen Anweisungen zu ertheilen im Stande seyen. Da das Ganze nur durch ihre Mitwirkung in seinem verfassungsmäßigen Gange erhalten werden kann: so haben sie nicht allein selbst die Vorschriften dieses Regle-

ments genau zu befolgen, sondern auch über die Beobachtung derselben von den Predigern sorgfältig zu wachen, und in Fällen der Uebertretung oder Vernachlässigung, dieselben zurecht zu weisen und zu erinnern; wenn solches aber fruchtlos, den Administratoren, oder unmittelbar dem Kirchen-Directorio anzuzeigen. In zweifelhaften Fällen haben sie sich entweder an die Administratores, oder an das Reformirte Kirchen-Directorium selbst zu wenden.

Einsendung der Gefälle.

§. 98. Das vornehmste Geschäft der Inspectoren ist, für die richtige vierteljährige Einziehung der durch dieses Reglement bestätigten und genauer bestimmten Gefälle von den Predigern und Gemeinden ihrer Inspection zu sorgen und darüber zu wachen, daß keine dieser Abgaben, z. B. Procent-Gelder, für übrige Gevattern und Haus-Copulationen, einzufordern vernachlässiget werde, und diese Gefälle vorschriftsmäßig jedes Quartal, und zwar spätestens vierzehn Tage nach dem Schlusse desselben, also nach dem ersten September, ersten December, ersten März und ersten Juny, an den Rendanten einzusenden. Sollte alsdann noch ein oder der andere Prediger die Gefälle nicht eingesandt haben, so sind diese in dem Belage in Rest zu stellen, und die Einsendung deshalb nicht zu verspäten, weil diese Gefälle zur Bezahlung der Pensionen verwandt werden.

Ueber die Einrichtung der dabei mit zu sendenden Beläge ist unter den 17ten Januar 1764 eine gedruckte Circular-Verordnung ergangen, welche in allen Punkten, die nicht etwa durch dieses Reglement eine Veränderung leiden, auch künftig ihre völlige Gültigkeit behält. Zu mehrerer Bequemlichkeit und gleichförmigerer Ordnung sind aber die einzusendenden Quartal-Beläge gedruckt worden, und haben die Inspectores die nöthigen Exemplare von den Administratoren zu fordern. Sie füllen blos den für jedes Quartal besonders gedruckten Bogen aus, und erhalten davon die Hälfte, als das Duplicat, der die Quittung des Rendanten enthält, von diesem unterschrieben zurück. Die jährlich nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1764 auf Trinitatis einzusendenden Special-Beläge, worin jede Art Einnahme besonders aus allen vier Quartalen zusammen verzeichnet und attestirt wird, und deren jeder mit dem Datum der Ausstellung versehen seyn muß, werden auch künftig, wie bisher, geschrieben, und mit dem ausgefüllten gedruckten Belage des vierten Quartals eingesandt.

Prediger bei Immediat-Kirchen, und die nicht unter Eburnärsche Inspection stehen.

§. 99. Prediger solcher Gemeinden, die unter keiner Inspection stehen (Immediat-Ministeria), oder die doch

nicht unter einer Eburnärschen Inspection stehen, müssen jährlich eben solche Haupt-Beläge über die bei ihren einzelnen Gemeinden eingegangenen oder nicht eingegangenen Gefälle für die Eburnärsche Prediger-Kittwen-Casse ein-senden, als die Inspectores von ihren Inspectionen.

Beif. und von. Mad.

Die Briefe, welche zwischen den Administratoren, Inspectoren und Predigern in Angelegenheiten dieser Anstalt gewechselt werden, müssen, wenn sie diese Anstalt im Allgemeinen, nicht aber die individuelle Angelegenheit des Schreibenden bei derselben angehen, mit dem Siegel resp. der Casse, der Inspection und der Kirche besiegelt, und in der Aufschrift mit den Worten:

„herrschafliche Reformirte Kirchen, Inspection, und Prediger-Kittwen-Cassen-Sachen“

bezeichnet seyn; jeder hat sich aber gewissenhaft zu hüten, legend etwas ihn persönlich angehendes, oder sonst fremdes in solche Briefe einzumischen, oder einzulegen.

Wegen des Postgeldes für die zu übersendenden Gelder wird hierdurch zur Erläuterung des §. 13. Nro. 2. in der Verordnung vom 17ten Januar 1764 genauer bestimmt:

- 1) daß jeder Prediger seinen Besoldungs-Beitrag postfrei an seinen Inspector, und eben so die unmittelbar zahlenden Prediger postfrei an den Rendanten einzusenden, schuldig ist.
- 2) Da der Inspector ihn Namens des Rendanten in Empfang nimmt, so ist der Prediger nicht schuldig, das Postgeld von der Inspection zur Casse zu vorgütigen.
- 3) Eben so wenig das Postgeld für die Gefälle aus seiner Kirche zur Inspection zu tragen, ausgenommen, wenn das Postgeld für seinen Besoldungs-Beitrag durch die Mitübersendung derselben nicht erhöht wird.
- 4) Ist daher das einzusendende Quantum der Gefälle so groß, daß das Postgeld dafür sich höher, als für den Besoldungs-Beitrag allein, belaufen würde: so bezahlt der Inspector das Postgeld, zieht es von den an die Administratores einzusendenden Geldern ab, und legt seine Quittung darüber bei, welche der Rendant statt baaren Geldes anzunehmen schuldig ist.
- 5) Das Postgeld für Einsendung der Gelder aus der Inspection an den Rendanten trägt die Casse selbst, weil es eben so unbillig seyn würde, wenn der Inspector, als wenn die Prediger davon Kosten haben sollten; vielmehr wird das Porto für den Besoldungs-Beitrag des Inspectores selbst hierbei übertragen.
- 6) Zur Verminderung dieses Postgeldes sollen daher auch die Gefälle nie einzeln, sondern sämtliche Gefälle eines Quartals zusammen, und selbst die Neujahrs-Collecte nicht, wie ehemals verordnet worden, einzeln, sondern

mit den übrigen Gefäßen auf Remissee eingesandt werden. Inspectores und Prediger werden übrigens, wenn sie Gelegenheit haben, gern diese Kosten zu ersparen, und ihre Zahlungen durch Assignationen und dergleichen zu leisten suchen.

Da Wir nun dieses Reglement der Fundation vom 13ten August 1716 gemäß abgefaßt, und zum Besten der Wittwen und Waisen derer hierdurch mit einander verbundenen Prediger eingerichtet befunden haben: So genehmigen und bestärken Wir solches hierdurch als ein immerwährendes Gesetz, und befehlen nicht allein Unserm Evangelisch-Reformirten Kirchen-Directorio, auf dessen Beobachtung zu halten; sondern auch den Administratoribus mehr erwähnter Casse, den sämtlichen Reformirten Predigern in Unserer Chur, und Neu-Mark, Herzogthum Pommern und Fürstenthum Minden, und Allen, denen dieses Reglement angeht, sich auf das Genaueste darnach zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement eigenhändig unterschrieben, und Unseres Kirchen-Directorii größeres Insiegel anzuhängen, verordnet. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 14ten November 1800.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Thulemeier.

N. C. C. T. X. S. 3174. Nr. 72. do 1800.

22. December 1800.

Director des Justizministeriums vom 22. Dec. 1800 an sämtliche Regierungen und Landes-Justizcollegien wegen Verhütung des Mißbrauchs der portofreien Rubrik.

In der Circular-Verordnung vom 8. Februar 1771 (Nr. 8. in der Edictensammlung des gedachten Jahres) ist bereits wiederholentlich sämtlichen Landes-Justizcollegien in Erinnerung gebracht, daß bei Absendung der Verfügungen jeder Art, die portofreie Rubrik nicht gemißbraucht; insbesondere aber, daß bloße Executoria und Strafbefehle wegen nicht befolgter Aufträge und versäumter Fristen, den Posten nicht als portofreie herrschaftliche Sachen aufgedrungen werden müssen, indem, wenn dergleichen Monitoria durch die Unaufmerksamkeit und Unthätigkeit der Behörden, an welche sie ergehen, veranlaßt werden, dadurch das Postregal nicht leiden darf.

Die Erfahrung hat indessen gezeigt, daß die ertheilten Vorschriften öfters nicht gehörig befolgt werden, wiewohl die sich täglich mehrende Anzahl der Officialfachen, und die Theuerung der Fourage, in Verbindung mit dem steigenden Betrage der Unterhaltungskosten des Fuhrwesens, es nothwendig machen, jeder Schwächerung der Postelinkünfte auf das sorgfältigste vorzubeugen. Hierdurch werden

Wir bewogen, die Verordnung vom 8. Februar 1771 dahin zu erneuern, daß für alle Executoria und Strafbefehle, welche wegen unterlassener Abstattung der erforderlichen Bescheide, oder wegen unterbliebener Einsendung der einen vorgeschriebenen Termin habenden Nachrichten, Tabellen, Listen und dergleichen, einmal oder öfter ergehen, das taxmäßige Porto entrichtet werden soll.

Ihr habt Euch daher hiernach gebührend zu achten, und die von Euch ressortirenden Behörden gleichmäßig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, vorzüglich aber die expedirenden Secretarien und die Kanzlei dahin zu instruiren, daß sie bei Monitoriis, Executoriis oder Strafbefehlen, sowohl in herrschaftlichen als Privatangelegenheiten, zwar das herrschaftliche Siegel, jedoch durchaus nicht weiter die Rubrik: Herrschaftliche Sachen, gebrauchen, vielmehr auf der Adresse bloß: Executorium, oder: Mandatum poenale, setzen, widrigenfalls in jedem Unterlassungsfalle 8 Gr. Strafe bezahlen müssen. Wenn indessen dennoch Fälle vorkommen können, wo, ohne von der Unaufmerksamkeit des zu Executirenden Veranlassung zu nehmen, bloß des Dienstes wegen, officielle Monitoria ergehen müssen, welche, weil sie von Niemand verschuldet worden, fernerhin portofrei zu besondern sind: so ist alsdann in der diesfälligen Verfügung von dem Decernenten das Nöthige kürzlich zu notiren, von dem Secretarius aber auf dem Concept die Worte: ex officio zu setzen, damit die Kanzlei sich hiernach achten, und solchergestalt das Mundum unter der Rubrik: Herrschaftliche Sachen, absenden könne.

Schließlich gewärtigen Wir, daß Ihr auf Befolgung dieser Vorschriften anhaltend genaue Aufmerksamkeit richten werdet &c. Berlin, am 22. Dec. 1800.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. Recl. Goldbeck. Thulemeier. Waffow. Arum.

An alle Regierungen und Landes-Justizcollegien.

Stengel Beitr. Bd. 12. S. 335.

24. December 1800.

Reglement über die Errichtung einer Mobiliar-Feuer-Societät der Räder und Schenkerei in der Churmark vom 24. December 1800.

Nachdem bei Er. Königl. Majestät Ober-Consistorium einige Land-Schullehrer und Räder in der Churmark dahin angetragen haben, daß unter ihnen auf ähnliche Art, als solches unterm 15. July 1779 unter den Stadt-Schullehrern geschehen, eine Feuer-Societät wegen ihres Mobiliar-Vermögens errichtet werden möge:

damit demjenigen, welcher bei einer Feuersbrunst an seinem beweglichen Vermögen einen Verlust leidet, von den übrigen Land-Schullehrern und Rädern einige Beihilfe geleistet werde;

so hat das Ober-Consistorium mit Bestimmung des Königl. reformirten Kirchen-Directoriums, und mit Genehmigung des Königl. geistlichen Départements, nachdem zuvor die Erklärung der Land-Schullehrer und Küster hierüber durch die Inspectoren eingezogen worden, in Erwägung, daß der gleichen verunglückten Land-Schullehrern und Küstern durch einen geringen Beitrag der übrigen wiederum aufgeholfen und sie zu desto freudigerer Führung ihres Amtes ermuntert werden können, gut gefunden, eine solche brüderliche Verbrüderung zwischen den Land-Schullehrern und Küstern beider evangelischen Confessionen, durch gegenwärtiges Reglement zu errichten, auch dergestalt hiermit zu authorisiren, daß alle sich dazu gemeldete Land-Schullehrer und Küster und hiernächst nach deren, so wie auch der nicht beigetretenen, Abgange, deren Nachfolger ohne Ausnahme, imgleichen alle übrige im Artikel 1. bestimmte Mitinteressenten bei vorkommenden Brandschaden, den schuldigen Beitrag leisten, und unter keinerlei Vorwand sich davon losmachen können und sollen. Und soll es hierunter folgendergestalt gehalten werden:

Art. 1. In dieser Societät in der Churmark sollen gehören:

- a) Die evangelische Land-Schullehrer und Küster beider evangelischen Confessionen, sammt deren Ehefrauen und Kindern.
- b) An solchen Orten, wo etwa Vacanzen sind, die Wittwen und Kinder, so das an dem Orte hergebrachte Gnaden-Quartal, oder sonstige Gnadenzeit genießen. Hätte aber an einem oder dem andern Orte das Gnaden-Quartal, oder andere Gnadenzeit keine Statt, und die Einkünfte fielen der Kirche oder einer andern Classe zu; so muß diese den Beitrag leisten: die Vergütung hingegen fällt, da zu solcher Zeit kein Besitzer der Schulwohnung vorhanden ist, hinweg. Daseru auch ein Land-Schullehrer oder Küster
- c) von seinem Amte mit Verlust seines Einkommens suspendirt würde; so geschieht der Beitrag aus den suspendirten Einkünften. In so fern hingegen der Feuer-schaden den suspendirten Schullehrer oder Küster und die Seinen während der Suspension betrifft; so bleibt der Punkt der Entschädigung bis zum Ausgange der Hauptsache dergestalt ausgesetzt, daß, wenn er im Amte bleibt, derselbe und dessen Ehefrau und Kinder die Entschädigung zu genießen haben; im gegenseitigen Falle hingegen er und die Seinen derselben verlustig gehen. Und muß solchergestalt, wenn während der Suspension der Suspendirte und die Seinen Feuer-schaden erleiden, zwar die Ausschreibung der Vergütung geschehen, und auch die Vergütung von den Beitrags-schuldigen bezie-

tiget werden; hingegen wird das Beitragsquantum bis zur Endigung der Sache asservirt, und wenn sodann der Suspendirte solches nicht erhalten kann, zum nächstfolgenden legalen Entschädigungsfall angewendet.

- d) Wenn jemand einen Abjunct erhält, so muß dieser eben so, wie der alte Schullehrer oder Küster, den ganzen Beitrag, jeder besonders, entrichten; dagegen auch jeder sich der Theilnahme an den Vortheilen zu erfreuen hat, dagegen:
- e) wenn eine Schul- oder Küsterstelle mit einer andern vereiniget wird, derjenige, so solche erhält, nur den einfachen Beitrag zu leisten hat.

Art. 2. Sämmtliche im vorigen Artikel erwähnte Interessenten dieser Societät, wenn sie durch eine Feuers-brunst betroffen worden sind, es möge diese entstanden seyn in Friedens- oder Kriegezeiten, haben, wenn sie dadurch an ihrem beweglichen Vermögen in der Masse, als hiernächst in Art. 3. bestimmt wird, durch die Flammen Schaden erlitten, von den übrigen Gliedern der Societät schleunige Beihülfe zu erwarten. Dagegen hat kein Mitinteressent, wenn auch gleich seine ganze Wohnung und Gehöfte, oder ein Theil davon eingäschert würde, derselbe aber sein und der Seinen bewegliches Vermögen völlig gerettet hätte, einige Entschädigung zu erwarten.

Art. 3. Damit aber diejenigen Schwierigkeiten vermieden werden mögen, welche in Bestimmung des Schadensverhältnisses, und der dagegen zu leistenden Beihülfe sich finden dürften; so wird hierdurch festgesetzt:

Daß derjenige Schulmann oder Küster, welcher sein oder seiner Frauen und Kinder in der ordentlichen Schul- oder Küsterwohnung befindliches Vermögen entweder ganz oder auch über die Hälfte verlieret, eine Beihülfe von Ein Hundert Thalern; derjenige, der durch dergleichen Unglücksfall die Hälfte oder unter der Hälfte jedoch über den Asten Theil seines Vermögens verlieret, Fünfzig Thaler; und wenn derselbe nur den vierten Theil, oder darunter, verliert, Fünf und Zwanzig Thaler, erhalten soll.

Dabei soll in gar keinen Betracht gezogen werden, ob das Vermögen des Verunglückten an sich ansehnlich, oder geringe, noch auch ob der Verlust beträchtlicher oder geringer sey; sondern es soll lediglich auf die nur gedachte Verhältnisse des Verlustes an sich gesehen werden, das bewegliche Vermögen des Verunglückten möge in sich so groß oder klein gewesen seyn, als es wolle.

Art. 4. In Absicht der Ausmittelung des Verlustes bei vorkommenden Brand- und Unglücksfällen, soll es folgendergestalt gehalten werden.

Ein jeder verunglückter Interessent der Societät muß sogleich nach erlittenem Brande bei der Gerichtsobrigkeit

des Orts zwei Personen, welche bei dem Brande gegenwärtig gewesen sind, und welche von dem erlittenen Verluste die beste Kenntniß haben möchten, gestellen, und Ansuchung thun, daß diese über den Verlust des verunglückten Societätsinteressenten oder dessen Frauen oder Kinder bezüglichen Vermögens, und ob solcher Verlust als total zu rechnen sey, oder ob selbiger sich nur unter der Hälfte, oder unter den vierten Theil des Vermögens erstrecke, zu Protocoll zwar summarisch, jedoch eidllich, vernommen werden.

Demnachst muß dieses Protocoll beim Ober-Consistorium eingebracht, und von dem verunglückten Societätsinteressenten mittelst abzulegenden Eides bekräftiget und sicher gestellt werden, wie hoch derselbe nach den obervähnten Verhältnissen seinen und seiner Frauen und Kinder erlittenen Verlust, es bestehe solcher in Büchern, Gold, Silber, baarem Gelde, Mobilien, Getreide, Heu, Stroh, Vieh, Acker- und Feldgeräthe, oder worin es sonst wolle, selbst schätze; auch daß er Behufs der Rettung in damaligen Umständen, und in damaliger Fassung seines Gemüths, wissentlich nichts verabsäumt habe. Und soll der Ableistung dieses Eides sich niemand der Societätsinteressenten entziehen, noch einliger Einwand dagegen zulässig seyn. Vielmehr soll der Obrigkeit dabei frei bleiben, wenn bei einem Vorfalle die Sache wider Verhoffen sich darzu qualificiren sollte, ex officio über den Meineid zu inquiriren, mit dem Effect, daß wenn davon dereinst constiren sollte, der Verunglückte nicht allein mit aller Beihilfe gänzlich abzuweisen, sondern auch als meinelbig nach der Schärfe der Gesetze in Strafe zu nehmen.

Sollte auch das Ober-Consistorium bei vorkommenden Fällen die Sache dergestalt angethan finden, daß in Ansehung des Entschädigungs-Quantums es eines obergerichtlichen Arbitrii bedürfe: so sollen sowohl die Beitragsglieder als die verunglückte Interessenten schuldig und verbunden seyn, bei dem Arbitrio des Ober-Consistoriums schlechterdings und ohne den geringsten Einwand zu acquiesciren, ohne daß dagegen einiges Remedium oder Instanz soll ergriffen werden können, und zwar bei Verlust des sonst dem verunglückten Theile zukommenden Entschädigungs-Quantums.

Sollte es sich zutragen, daß ein Mitinteressent, durch Verwahrlosung Feuers und Lichtes, am Brande selbst Schuld hätte: so soll, wenn die Indicia darzu angezeigt werden, als deren Anzeigung jedem Beitragsinteressenten, und überhaupt jedermann frei steht, die Sache Obrigkeitlich gehörig untersucht werden; jedoch muß der Denunciante sich in Ansehung seiner Denunciation demjenigen unterwerfen, was die Rechte darüber verordnen.

Indessen soll kein Beitragsinteressent befugt seyn, den Beitrag, unter dem Vorwande, daß der Verunglückte oder

die Selbigen an dem Brande Schuld haben, zu discutiren oder zurückzuhalten; vielmehr muß der Betrag bei allen Fällen sofort entrichtet werden. Die Verabsolung desselben hingegen an den Verunglückten bleibt im obigen Falle bis zum Ausgange der obrigkeitlichen Untersuchung ausgesetzt; dergestalt, daß der Verunglückte, wenn er absolviret wird, erst alsdann den Betrag zu seinen Händen erhalte. Dagegen derselbe, wenn er eines Incendii auch nur culpa für seine Person schuldig befunden worden, einer Entschädigung sich in keinerlei Weise zu erfreuen hat. Vielmehr ist das von den Societätsinteressenten aufgebracht Quantum in solchem Falle bis zu einem nächstfolgenden richtigen Entschädigungs-Fall zu reserviren, und so dann zu seiner Zeit bei einem solchen Vorfalle anzuwenden.

Wenn des Schulmannes oder Küsters Frau, Kinder oder Gesinde eines Incendii beschuldigt worden, hängt die Verabsolung des Entschädigungs-Quantums der Verunglückten gleichfalls von dem, nach geschehener obrigkeitlichen Untersuchung zu erwartenden Spruche ab, und zwar in folgender Weise, daß:

a) wenn der Schulmann oder Küster dabei einer concurrenten eigenen Schuld durch ein Erkenntniß überwiesen wird, z. B. daß er lichterliche und unachtsames Gesinde gehalten, und dem Gesinde, oder auch selbst seiner Frau und Kindern, in Unachtsamkeit mit dem Feuer nachgesehen, auch solchenfalls gar keine Vergütung des erlittenen Schadens statt finde.

Würde aber der Schulhalter oder Küster für seine Person und in Wahrnehmung der ihm als Hausvater und Hausherrn obliegenden Pflichten darunter in obgedachten und ähnlichen Fällen unschuldig, hingegen

b) die Frau, Kinder oder Domestiquen, und eben so die Wittwen, Kinder oder Gesinde schuldig befunden; so sind auch die Frau oder Wittve wegen ihres eigenthümlichen verloren gegangenen Vermögens so wenig, als die Kinder, wenn etwa auch diese eigenthümliches Vermögen besitzen, wegen desjenigen, was sie verloren haben, im geringsten zu entschädigen. Und in Absicht der Domestiquen und Hausgenossen bleibt es bei dem Satze der gemeinen Rechte, dergestalt, daß so wenig ein Hausvater wegen eines durch seiner Domestiquen und Hausgenossen Schuld und Nachlässigkeit entstandenen Brandes zu haften verbunden ist, es wäre denn, daß er von derselben Nachlässigkeit mit Feuer und Licht Wissenschaft gehabt, oder deshalb ermahnt und gewarnt worden, und demselben bei diesem unachtsamen Betragen dennoch nachgesehen hat, also auch der Schullehrer, Küster und ein jeder Societätsinteressent, des Entschädigungs-Quantums, so er sonst zu erwarten hätte, durch seiner Domestiquen und Hausgenossen Verschulden,

nicht anders, als in nur gedachtem Falle, für verlustig zu achten.

Art. 5. Sobald nun in vorgedachter Art das Quantum des erlittenen Schadens ausgemittelt ist, wird das Ober-Consistorium sofort die nöthige Verordnung an die Inspectoren ergehen lassen, in welcher die Beitrags-Summe eines jeden Schullehrers, Küsters oder sonstigen Mitcontribuenten bestimmt seyn wird. Diese Verordnung des Ober-Consistoriums sollen die Inspectoren an die Schullehrer oder Küster ihrer Inspection bei der nächsten Gelegenheit oder durch eine Eurrende ungesäumt besördern, welchem nächst der Betrag, in so fern er nicht unter 2 Gr. beträgt, in vollständigem Courant von jedem Schullehrer und Küster oder sonstigen Mitcontribuenten innerhalb 8 Tagen nach geschehener Insinuation, von welcher jeder Schullehrer oder Contribuent das Datum unter dem jedesmaligen Umlauf zu verzeichnen hat, bei Vermeidung der bereitsten respectiven vom Ober-Consistorium oder Kirchen-Directorium zu realisirenden Execution, dem Inspector jeder Diöces eingeschickt werden, und dieser seiner Seits ohne den geringsten Anstand, und längstens binnen 4 Wochen, die aus seiner Inspection eingegangenen Gelder an das Ober-Consistorium übersenden muß.

Sollten aber auch diese Beiträge zur gesetzten Zeit nicht sämmtlich bei dem Inspector eingegangen seyn: so muß dieser dennoch seiner Seits bei Vermeidung, daß das auf seine Inspection ausgeschriebene Quantum von ihm selbst durch bereitste Execution beigetrieben werde, gleich mit Ablauf der vorbestimmten vier Wochen, wenigstens so viel, als er empfangen hat, einschicken, und zugleich eine namentliche Liste der Restanten beifügen, worauf gegen diese, ohne weiteres vorgängiges Erlinnern, die Execution vom Ober-Consistorium realisirt werden soll.

Art. 6. Die folchergehalt beim Ober-Consistorium einkommende Gelder werden von dem Secretario des Collegii sofort dem durch Brand verunglückten Thelle zugesandt, damit derselbe die ihm zukommende Beihülfe, so bald als möglich, empfangen, und sich wieder zu helfen, in Stand gesetzt werden möge.

Die hierbei vorkommende Expeditionen und Besorgungen geschehen insgesamt ohnengeldlich. Das Postgeld hingegen und das Druckerlohn für die zu erlassende Circularien, wird auf den Beitrag mit geschlagen und vom Secretario specialiter berechnet.

Art. 7. Uebrigens nimmt diese Societät und sowohl der dazu zu leistende Beitrag, als die davon zu erwartende Entschädigung lediglich a dato dieses Reglements ihren Anfang und soll auf vorhergegangene Fälle auf keine Weise gezogen werden.

Urkundlich unter des Ober-Consistoriums Siegel. Gegeben Berlin, den 24sten December 1800.

Königl. Preuß. Ober-Consistorium.

(L. S.)

v. Schewe. v. Irwing.

N. C. C. T. X. S. 3256. Nr. 84. de 1800.

19. März 1801.

Rescript v. 19 März 1801 betr. den Consens zur Verheirathung des Prediger, Schullehrer und Justiz-Commissarien.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 11. §. 632. und 653. S. 271:

„Ein Rescript vom 19. März 1801 verordnet, daß die „Prediger und städtischen Schullehrer (so wie Justiz-„Commissarien) den Consens zu ihrer Verheirathung bei „dem Präsidium des Landes-Collegii suchen sollen.“

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

30. März 1801. b.

Rescript vom 30. März 1801 betr. die Ausübung der Gerichtsherrn bei Deposital-, Hypotheken- und Vormundschafts-Sachen.

Merkel sagt in seinem Commentar zur allg. Gerichts-, Deposital- und Hypotheken-Ordnung, Th. 3. Tit. 3. §. 33. zur Deposital-Ordnung S. 649 folgendes:

„Nach einem Rescript vom 30. März 1801 sollen in „Schlesien die Gerichtsherrn oder deren Wirtschafts-„Beamte, bei Hypotheken-, Deposital- und Vormund-„schafts-Sachen zugezogen werden.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

1. Juny 1801. b.

Auftrag aus dem Rescripte des Justizdepartements vom 1. Juny 1801 an die oberöbern. Regierung hier: die Verbindlichkeit der Eltern, den Ort des Aufenthalts ihres wegen Schulden entwichenen Sohnes eidllich zu manifestiren.

Es entstand bei der Ostpreussischen Regierung die Frage:

- 1) ob die Mutter eines entwichenen Schuldners auf den Antrag eines Gläubigers rechtlich verpflichtet werden könne, dessen gegenwärtigen Aufenthalt eidllich zu manifestiren;
- 2) in welcher Art sie dazu angehalten werden könne? ob durch ein bloßes Decret, oder durch ein auf vorherige Instruction ergangenes Erkenntniß, und
- 3) wie die Folgen ihrer Weigerung bestimmt werden könnten? nemlich, ob sie blos durch Strafbefehle zur Ableistung des Manifestationseides anzuhalten, und bei hartnäckigem Lügen die Untersuchung gegen sie zu veranlassen, und sie mit den im A. L. R. Th. 2. Tit. XX. §. 160. a. bestimmten Strafen zu belegen, oder ob sie unter der Verwarnung, daß der Betrag der Schuld von

Ihr werde belgetroben werden, zu einem Schwörungstermin vorzuladen sel?

Die Regierung hielt ad 1) die bejahende Beantwortung der Frage unbedenklich; weil jeder Einwohner des Staats verpflichtet sei, der Obrigkeit seine Wissenschaft von dem Aufenthalt einer Person zu eröffnen, und dieser Pflicht sich niemand unter dem Aufhören entziehen könne, daß nach der Prozeßordnung Th. 1. Tit. X. §. 229. die Eltern zur Ablegung eines Zeugnisses wider ihre Kinder nicht gezwungen werden sollen.

Ad 2. et 3. hingegen schien ihr die Beantwortung deshalb zweifelhaft, weil nach der Meinung einiger ihrer Mitglieder ein Strafbefehl hinlänglich und gesetzlich, keineswegs aber dabei ein Eintritt in die Verbindlichkeit des Verheimlichten verordnet sei; eine andere Meinung aber dahin ging, daß aus der Pflicht, den Aufenthalt eines entflohenen Schuldners anzuzeigen, bei Nichterfüllung jener Pflicht die Verbindlichkeit von selbst folge, die Execution über sich ergehen zu lassen, die gegen den Entflohenen Schulden halber verhängt worden, oder bevorstanden; ohne daß es deshalb einer besonderen Regreßklage bedürfe; da auch ein Zeuge nach der Prozeßordnung Tit. X. §. 185. durch Execution zum Ersatz des aus der Versäumnis entstandenen Nachtheils angehalten werden soll; und nur darüber nach §. 186. eine besondere Regreßklage gegen den Zeugen erforderlich ist, worüber es auch zwischen den Hauptpartheien einer Entscheidung bedurfte, die aber gegen den Entflohenen in dem ergangenen Urtheil bereits vorhanden sei.

Die Ostpreussische Regierung trug daher in ihrem Berichte vom 8ten Mai 1801 dem Justizdepartement diese Gründe vor, und bat sich hierüber die Entscheidung aus: diese erfolgte mittelst Rescripts vom 1. Juny 1801 dahin: daß von der Mutter des entwichenen Schuldners die verlangte Anzeig nicht erfordert werden könne.

Stengel Bd. 14. S. 204.

4. Juny 1801. b.

Neue Taxe für die Geheimen Staats-Kassen in Preußen nebst den hinzugefügten Chargen und Stempel-Gebühren vom 4. Junius 1801.

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kassen:	Für sämtliche Provinzen, excl. der Preussischen Fürstenthümer.		Für die Preussischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.
		Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
1. Hof-Chargen, Erb- und Ehren-Nemter.					
Ein Königl. Ober-Kammerherr bezahlt für seine Besoldung	600	300	34		
Ein Königl. Ober-Hofmeister . . .	200	250	15		
Ein Königl. Ober-Marschall . . .	200	250	20		
Ein Königl. Ober-Stallmeister . . .	200	250	15		
Ein Königl. Grand-Maitre de la Garde . . .	200	250	20		
Ein Königl. Hof-Marschall . . .	100	200	12		
Ein Königl. Schloß-Hauptmann . . .	60	200	12		
Ein Königl. Directeur des Spectacles	100	—	12		
Dieserhalb ist kein Character-Satz im General-Chargen-Cassen-Reglement befindlich, u. wird der vierte Theil von der Besoldung entrichtet.					
Ein Königl. Ober-Schatz . . .	100	250	15		
Ein Königl. Kammerherr . . .	60	130	12		
Ein Königl. Kammerjunker . . .	40	40	6		
Ein Königl. Hofjunker . . .	20	30	6		
Ein Königl. Statthalter in einer Prov.	500	300	24		
Für das Diplom wegen Verleihung eines Erb-Adels an eine Familie . . .	500	—	—		

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Kränkischen Fürstenthümer.		Für die Kränkischen Fürstenthümer Ausbach und Sapprent.	
	Geheime Staats-Kassen-Gebühren.	Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.
	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr. Pf.
Erb-Kämmerer, Erb-Marschall, Erb-Schenk und dergleichen 150 Rthlr.	—	—	150	—
Wer aber mit solchem Erb-Amt als eine bloße Dignität bekleidet, zahlt nach Vorschrift des Reglements Th. X. S. 1. Nr. 1. nur 2 Rthlr.	—	—	1	—
In Schlesien besonders.	—	—	—	—
Für das Diplom als Ober-Erb-Kämmerer	1200	—	200	—
Für das Diplom als Erb-Hofmeister und Erb-Land-Hofmeister	1000	—	—	—
Für das Diplom als Erb-Land-Marschall	1000	—	150	—
Für das Diplom als General-Erb-Land-Hofmeister	1000	—	—	—
Für das Diplom als Erb- oder Land-Jägermeister	1000	—	150	—
Für das Diplom als Ober-Mundschenk	200	—	20	—
Für das Diplom als Erb-Ober-Bau-Director	200	—	150	—
Anmerk. Sämmtliche Erbämter in allen Provinzen werden nur dann vergeben, wenn der männliche Stamm der damit belebten Familien gänzlich erloschen ist.	—	—	—	—
Entleert der Erb-Beamte entweder vermöge des Erb-Amtes oder	—	—	—	—

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Kränkischen Fürstenthümer.		Für die Kränkischen Fürstenthümer Ausbach und Sapprent.	
	Geheime Staats-Kassen-Gebühren.	Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.
	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr. Pf.
vermöge besonderer Gnade, sei es für seine Familie, oder bloß persönlich, das Prädicat Excellenz, so hat er dafür noch die wegen dieses Prädicats besondere angeordneten Kanzlei-Gebühren zu entrichten.	—	—	—	—
u. H. Hobeits u. Gnaden-Sachen. Ein Staats-Minister für das Nominations-Diplom zum Herrnmeister des Johanniter Ordens.	100	250	20	—
*) Für das Nominations-Diplom zum Coadjutor des Herrnmeisterthums.	4000	1000	80	—
Für das Anwartschafts-Diplom auf die Kommenthuren u. Landvogaten Schievelbein.	1000	1000	80	—
Für die Confirmation über solchen Nominations-Diplom bei einer Reglements-Veränderung.	100	30	10	—
Für ein Fürsten-Diplom.	50	7 12	3 18	—
Für ein Grafen-Diplom.	3000	500	50	—
Für ein Freyherrn-Diplom, wenn der in den Freyherrn-Stand	1000	200	30	—
*) Da bisher die Herrnmeister oder Coadjutoren des Ordens des Königl. Reichs zu Thel geworden, so hat der Geheime Staats-Kassirer bisher die Ausfertigung des hohen Meistertums unter dem Königl. Namen an demselben Ort.	—	—	—	—

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Gebühren.		Gebühren.	
	Staats- Kanzlei- Gebüh- ren.	Chargen- Gebüh- ren.	Staats- Kanzlei- Gebüh- ren.	Chargen- Gebüh- ren.
	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.
Erhöbne schon ein Edelmann war wenn er ein Bürgerlicher war.	200 —	100 —	15 —	—
Für einen Adelsbrief.	600 —	50 —	10 —	—
Wenn in obige Diplomata mehr Setzen Verwandte inserirt werden, so bleibt der Haupt-Impetrant die übliche Tage, die übrigen aber Ein Drittheil derselben zur Geheimen Kanzlei: zur Chargen-Casse und Stempel-Kammer aber ein jeder.	400 —	50 —	10 —	—
Für ein Legitimations-Potent mit allen Wirkungen u. Verlegung des väterlichen Namens und Wapens für jedes Kind	100 —	50 —	10 —	—
quoad plenum effectum eines Adlichen .	—	100 —	10 —	—
eines Bürgerlichen	—	50 —	6 —	—
quoad maculam eines Adlichen .	—	20 —	6 —	—
eines Bürgerlichen	—	10 —	—	—
vileator Tit. V. pag. 13	—	—	—	—
Für eine Auerkennungs- und Bestätigungs-Urkunde eines auswärtigen obzweifelhaften Adels .	200 —	50 —	10 —	—
Bei der Annahme an Kindesstatt werden, wenn der Adoptans höheren Standes ist, als der Adoptandus, mithin eine Standes-Erhöhung dadurch ertheilt wird, die bei den Standes-Erhö- hungen vorgeschrie-	—	—	—	—

beme

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Gebühren.		Gebühren.	
	Staats- Kanzlei- Gebüh- ren.	Chargen- Gebüh- ren.	Staats- Kanzlei- Gebüh- ren.	Chargen- Gebüh- ren.
	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.
dene Säge von der geheimen Kanzlei erhoben: übrigen.	—	30 —	15 —	—
Bei Adoptionen von Personen gleichen Standes werden, ohne Rücksicht auf den Stand, für die Kanzlei begehrt, von Begünstigten	10 —	20 —	10 —	—
von Andern	5 —	10 —	5 —	—
Für eine Concession zur Annahme und Führung eines andern adelichen Namens und Wapens neben dem seintigen	100 —	30 —	10 —	—
Für ein Patent, wodurch die Ehe eines Adlichen mit einer Person aus dem Bauern- oder geringen Bürgerstande für gültig erklärt, auch der Ehefrau und den mit ihr erzeugten oder noch zu erzeugenden Kindern gestattet wird, den Adel, Namen und Wapen des Mannes und resp. Vaters zu führen.	100 —	50 —	10 —	—
Für Ertheilung eines Wappenbriefes an einen Bürgerlichen	50 —	50 —	10 —	—
Für eine Naturalisationsurkunde für einen Ausländer .	200 —	30 —	15 —	—
Für ein Incolat- oder Indigenatdiplom für einen Adlichen .	200 —	30 —	1 —	12
für einen Bürgerlichen	300 —	—	—	—
Wenn das Incolat zugleich der Frau xlii.	—	—	—	—

31

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staatskanzlei:		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Kantons-Gebühren.	Stempels-Gebühren.	Chargen-Gebühren.	Stempels-Gebühren.	T a r e.	Stempels-Gebühren.
	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr. Pf.	Nicht. Gr. Pf.
oder Seltenerwandten verliehen wird, so bezahlen die übrigen die Hälfte der Tage an die Geheime Kanzlei:						
für einen jeden	—	—	30	1 12		
Für Beilegung des Prädicats Excellenz	100	—	250	20		
Ein Titular-Geheim-Rath	70	—	200	12	142 20	64 6 20 64
Titular-Kriegs-Hof-Justiz-Commerzien und andere Räte	40	—	—	—	57 3	54 4 13 84
Kriegsrath	—	—	120	8		
Hofrath	—	—	100	6		
Justizrath	—	—	100	4		
Commerzien-Rath	—	—	60	6		
Stadtrath	—	—	40	4		
Commissions-Prozeß-Rath	—	—	—	—	57 3	54 3 10 34
Von geschenkten Geldern oder Gütern vom Hundert	1	—	2	11 pro Cent	1 3 54	v. Hundert
jedoch sind Militair-Personen frei von Chargen-Gebühren.						
Befiehet das Geschenk in einem Allodialgute, Hause etc., so wird gleichfalls von dem freien Werthe entrichtet von 100 fl. 57 Rthlr. 3 Gr. 54 Pf.					1 3 54	20 7 1/2
Für eine Ausfertigung für eine adeliche Braut, die als Wittwe ihres verstorbenen Bräutigams angesehen werden soll	60	—	—	5		
Adelichen Standes	—	—	—	10		
Bürgerl. Standes	—	—	—	—		

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staatskanzlei:		Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Kantons-Gebühren.	Stempels-Gebühren.	Chargen-Gebühren.	Stempels-Gebühren.	T a r e.	Stempels-Gebühren.
	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr. Pf.	Nicht. Gr. Pf.
Hier von ist im General-Chargen-Cassen-Reglement nichts bestimmt.						
Für die Erlaubniß, auswärtige Dienste treten zu können.	20	—	—	—		
In Schlesten u. Sudpreußen besonders.						
Concession zum Ankauf und Besitz eines adelichen Guts	50	—	gratis	—		
Lauter aber die Concession auf mehrere Güter, oder ist das einzelne Gut über 100 Rthlr. werth	100	—	gratis	—		
In dergleichen Fällen wurde die Fränkische Stempelgebühr mit 5 bis 10 fl. rheinländisch und für Sporteln od. Tage ein Dispositions-Quantum circa 5 pro Mille erhoben.						
III. Generalia.						
Für eine Confirmation von 100 Rthlr.	3	—	—	12	—	6
oder nach Reichsfürstenthum des Obiects 4 bis 12 Rthlr.	—	—	—	—	die Hälfte	
Für Confirmationen in den Fränkischen Fürstenthümern wird die Hälfte dessen entrichtet, was für das zu bestätigende Privilegium oder Concession bezahlt worden.						

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.			
	Gebühren Staats- Kanzlei- Gebühren.	Chargen- Gebühren.	Stempel- Gebühren.	T a r e.	Stempels- Gebühren.	
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
Für ein Commissoriale.	2	gratia	6			
In den Fränkischen Fürstenth. werden für Commissoriaten, wenn die Commission mit jährlicher Belohnung verbunden ist, 2 pro Cent der letzteren erhoben.						
Für Verfügungen in Partbeisachen, sie seien Rescripte oder Decrete oder Resolutionen, für jede Verfügung.	12		6	13 8 $\frac{1}{2}$		
Darvon sind jedoch diejenigen Decrete ausgenommen, vermittlest welcher der Parthei die Abschrift eines Rescripte oder Be- richts simpliciter mitgetheilt wird, für welche nur zu bezahlen sind.	6	gratia		2 8 $\frac{1}{2}$		
Für eine Reife-Per- mission nebst dem Notificatorio.	1	gratia	6	13 8 $\frac{1}{2}$	3 5 $\frac{1}{2}$	
Für eine Dimission bezahlt, wer für sein Parent oder Ansel- lungs-Rescript ent- richtet hat, 30 Rthlr. und drüber.	5					
wer für seine Be- stellung bezahlt hat, 10 bis 30 Rthlr.	3	gratia	6	3	6 10 $\frac{1}{2}$	
die übrigen alle.	1			10	2 6 10 $\frac{1}{2}$	
In den Fränkischen Fürstenth. wird, wenn das Gehalt unter 40 Rthlr. beträgt, für die Bestallung u. Di-						

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.			
	Gebühren Staats- Kanzlei- Gebühren.	Chargen- Gebühren.	Stempel- Gebühren.	T a r e.	Stempels- Gebühren.	
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
missorium nichts als Stempel be- zahlt.						
Erlaubniß für eine Corporation zur Ac- quisition ein Grund- stücks.	10	gratia	5			
Bei Anstellungen und Gnaden-Sachen au- ßer dem tagmässigen Lohne, nach dem Quanto der Besol- dung, Pension oder des Verdienstes, vom Hundert.	3		3			
Bei dieser Abgabe ist jedoch dasje- nige Quantum jederzeit abzu- rechnen, weshalb der Impetrant bereits bei Er- langung einer vorherigen Be- dienung die Ab- gabe zur Geheim- Staats- Kanzlei entrich- tet hat, wenn gleich solche ei- ner andern Ex- pedition zu Theil geworden ist.						
Von dem, was auf die franz. Staats-Casse assignirt wird, aber vom Thaler.	1					
In Absicht der Char- gen - Gebühren, wie auf andern öf- fentlichen Casen, vom Gehalt den vierten Theil, je- doch werden von Pensionen auf d. franz. Civil-Stat. die unter 100 Rthl.						

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzlei-Gebühren.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.
		Nthl. Gr.	Nthl. Gr.	Nthl. Gr. Pf.	Nthl. Gr. Pf.
keine Jura gefordert.	—	—	—	—	—
Bei Anstellungen	—	—	—	10 pro Cent.	—
Wenn eine Wittwe eine jährliche Pension ad dies vitae erhält.	—	—	—	10 pro Cent.	im Ganzen.
Wenn jemand einen Gehalt oder Zulage nur auf einige Zeit und nicht auf beständig erhält.	—	—	—	2 pro Cent.	—
Desgleichen bei Concessionen oder Consenjen vom Hundert	—	8	2	1 pro Cent.	3 6 vom Hundert.
Von Gratificationen und Remunerationen, wenn solche auf Salarien-Cassen angewiesen worden, Nichts; sonst aber vom Hundert.	2	—	2	1 pro Cent.	—
Von Gratificationen und Remunerationen vom Hundert.	—	—	—	—	3 5
Für ein Privilegium exclusivum zur Herausgabe einer Zeitung oder zum Debit eines Buches	30	—	—	4	—
Wenn nicht ein jährlicher Canon bestimmt, so werden für die Herausgabe einer Zeitung an Chargen-Gebühren gezahlt	—	—	20	—	—
Für ein anderes Werk oder Buch, Geistliche und Schulbücher ausgenommen	—	—	5 bis 20	—	—
Fränkische Tag- u. Stempel-Gebühren werden nach	—	—	—	—	—

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzlei-Gebühren.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.
		Nthl. Gr.	Nthl. Gr.	Nthl. Gr. Pf.	Nthl. Gr. Pf.
den Umständen besonders bestimmt, von	—	—	—	—	—
Für jedes Notificatorium in Gnaden- und Lebens-Sachen wird außer dem tagmäßigen Satz eingerichtet	1	gratis	6	13 8	3 5
Nota. Bei allen Gnaden- u. Befallungs-Sachen kommt es auf die Form der Ausfertigungen nicht an, sondern es wird die Verleihung einer Gnadenbezeichnung oder eines Amtes per rescriptum eben so angesehen, als ob ein Diplom oder Befallung für den Impetranten ausgefertigt worden.	—	—	—	—	—
Tit. IV. Auswärtige Bedienungs- u. andere Sachen.	—	—	—	—	—
Ein Geheimer Legations-Rath	70	200	12	—	—
Ein Legations-Rath	50	100	8	—	—
Ein General-Consul	70	—	6	—	—
Ein Resident	40	100	15	—	—
Ein Consul	60	40	6	—	—
Ein Vice-Consul	40	—	—	—	—
Wofern nicht die Patente eines Consuls auf erlassene svecielle Ordres in Absicht der Chargen- und Stempel-Gebühren unentgeltlich gezeichnet werden.	—	—	—	—	—
Erlaubniß zur Tra-	—	—	—	—	—

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kamlen Gehühren.		Für sämtliche Provinzen excl. der Kränklichen Fürstenthümer.		Für die Kränklichen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.				
	Kamlen Gehühren.	Stempel-Gehühren.	Stempel-Gehühren.	T a r e.	Stempel-Gehühren.	T a r e.	Stempel-Gehühren.	T a r e.	Stempel-Gehühren.
	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.
gung der Consul-Uniform	10	—	gratis	2	—	—	—	—	—
Erlaubniß für einen diesigen Unterthanen, eine Residenz, Consulat oder Agentie für einen auswärtigen Hof annehmen zu dürfen	25	—	20	8	—	—	—	—	—
Ein Commerzien-Rath od. Commerzien-Agent im Auslande	40	—	60	6	—	—	—	—	—
An Chargen-Gehühren wie sonst	—	—	u. 25	—	—	—	—	—	—
Ein General-Agent im Auslande	60	—	25	5	—	—	—	—	—
Ein Hof-Agent im Auslande	30	—	25	5	—	—	—	—	—
Ein Hof-Banquier im Auslande	40	—	25	5	—	—	—	—	—
Ein Hof-Factor im Auslande	20	—	25	5	—	—	—	—	—
Für die Ertheilung des Bürgerrechts an einen Ausländer	15	—	30	15	—	—	—	—	—
Für einen Seepaß auf ein nach Ost- oder Westindien bestimmtes oder über 100 Tonnen führendes Schiff	20	—	gratis	6	—	—	—	—	—
Für die Legalisation eines dergl. Passes	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Für einen andern Seepaß	10	—	gratis	6	—	—	—	—	—
Für einen Reisepaß ins Auslande	1	12	—	—	—	—	—	—	—
Für die Legalisation einer Urkunde zum Gebrauch im Auslande	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Für eine Intercession im Auslande	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Stiftshauptmann zu Quedlinburg	30	—	200	42	—	—	—	—	—
Für Huldigungs-Reversales oder	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kamlen Gehühren.		Für sämtliche Provinzen excl. der Kränklichen Fürstenthümer.		Für die Kränklichen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.				
	Kamlen Gehühren.	Stempel-Gehühren.	Stempel-Gehühren.	T a r e.	Stempel-Gehühren.	T a r e.	Stempel-Gehühren.	T a r e.	Stempel-Gehühren.
	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.	Nrhl. Gr. Pf.
Königl. Affecuraction für die Städte in den Provinzen bei Huldigungen, siehe Provinz, wo sie hergebracht sind	30	—	gratis	—	—	—	—	—	—
In Abschoß- u. Nachsteuer-Sachen, für das Definitiv-Rescript, wodurch die Verabfolgung der zu exportirenden Erbschaft oder Vermögens verfügt wird und hiernächst pro Mille	1	—	12	—	—	—	—	—	—
Tin. V. Justiz-Be- dicnungs-Sa- chen u. Justiz- Ausfertigung- gen.	100	—	—	20	—	—	—	—	—
Ein Groß-Kämmerer von Gehaltsverbesse- rung aus Königl. Cassen den Vierteln, aus Sportul-Cassen den Zwölften Theil als Chargen-Gehühre	—	—	—	3 pro Cent	—	—	—	—	—
Ein Geheimer Ober-Justiz-Rath	70	—	200	16	—	—	—	—	—
Ein Geh. Ober-Tribunals-Rath, imgleichen franz. Geheimer Ober-Revisions-Rath	40	—	200	12	—	—	—	—	—
Ein Kammergerichts-Präsident	60	—	200	15	—	—	—	—	—
Ein Regierungs-, Ober-Amts, Regierungs- oder Hofgerichts-Präsident	50	—	200	15	—	228	13	84	11 10 34
Ein Regierungs-, Ober-Amts, Regierungs- oder Hofgerichts-Director	45	—	130	12	—	171	10	34	11 10 34

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.			Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.				
	Geheime Staats-Kanzlei-Gebühren.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.	Stempel-Gebühren.	T a r f.		Stempels-Gebühren.		
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Nl. Gr. Pf.			
Ein Preussischer Tribunal-Rath . . .	40	130	8					
Ein Clevischer und Fränkischer Geheim-Regierungs-Rath . . .	50	200	12					
Ein Clevischer und Fränkischer Geheim-Justiz-Rath . . .	50	200	12	142	20 7 1/2	6	20	6 1/2
Hof- u. Kammergerichts-Regierungs-, Ober-Amts-Regierungs-, Hofgerichts- oder Ober-Gerichts-Räthe . . .	35	120	8	114	6 10 1/2	5	17	15
Ein Puppen-Rath . . .	10	60	4	28	13 8 1/2	3	10	3 1/2
Ein Regierungs-Consistorial- oder Puppen-Assessor . . .	6	10	2	28	13 8 1/2	4	13	8 1/2
Ein Assessor od. Assistent bei einer Kreis-Justiz-Commission, Inquisitorial oder Magistrat . . .	5	10	2					
Ein Assessor bei einem Magistrat od. Stadtgericht in legitimierten Städten in nicht legitimierten Städten . . .				14	6 10 1/2	3	10	3 1/2
Ein Referendarius . . .	5	grat	1	6	20 6 1/2	3	10	3 1/2
Ein Auscultator . . .	4	grat	1			1	17	13
Ein Criminal-Rath . . .	10	40	3	57	3 5 1/2	4	13	8 1/2
Ein General-Fiscal . . .	50	200	8					
Ein Ober-Fiscal od. Adjunctus fisci oder Provisorial-Advocatus fisci . . .	30	30	5	34	6 10 1/2	3	10	3 1/2
Ein Mandatarius od. Actuarius oder Substitutus fisci . . .	18	20	2	34	6 10 1/2	2	6	10 1/2
Ein Land- od. Hof-Fiscal . . .	10	30	3					
Ein Kreis-Justiz-Commissions-Rath u. Justiz-Räthe, wie auch Stadt-Räthe ohne Unterschied . . .	30							

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.			Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.				
	Geheime Staats-Kanzlei-Gebühren.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.	Stempel-Gebühren.	T a r f.		Stempels-Gebühren.		
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Nl. Gr. Pf.			
Ein Justiz-Commissions-Rath . . .		60	6					
Ein Justiz-Rath . . .		100	4					
Ein Stadt-Rath oder vom Gehalt den vierten Theil jedoch das mehrtheile . . .		40	4					
Ein Justiz-Rath . . .						57	3	5 1/2
Ein Commisarius per-sonae ohne Rathstitel, imgleichen Fränkische Stadtgerichts-Räthe . . .	20		3	42	20 6 1/2	3	10	3 1/2
Ein Inquisitor publicus . . .	20		5					
Vom Gehalt aus Königl. Cas- sen den vierten, aus Sperrul-Cas- sen den zwölften Theil . . .			3 pro Cent					
Ein Justiz-Commis- sarius . . .	25		3					
Eben so viel bezahlt derjenige, dem die Prozeß-Praxis, auch ohne dessen Ernennung zum Justiz-Commisario, gestattet wird . . .								
Bei einer Regle- rung . . .		15	3					
Bei einem Unter- gerichte . . .		10	2					
Beim Kammerge- richt . . .		20	3					
Ein Regierungs- Commissarius . . .						28	13	8 1/2
Ein Notarius . . .	10	10	2			17	3	3 1/2
Ein Kanzlei-Director . . .	15	30	5			42	20	6 1/2
— Inspector . . .	10	20	4			34	6	10 1/2
Ein Archivarius . . .	10	15	4			42	20	6 1/2
Ein Brod-Archiva- rius . . .	5		4					
Vom Gehalt . . .			3 pro Cent					
Ein Registrator bei Regierungen und Ober-Gerichten . . .	10	10	4			28	13	8 1/2

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzlei-Gebühren.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.
		Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
Ein Registrator bei Magistraten u. Unter-Gerichten . . .	5	—	4	28 13 8½	1 3 5½
Vom Gehalt . . .	—	—	3proCent	—	—
Ein Vice-Registrator oder Registratur-Assistent . . .	4	—	2	9 12 6	18 3½
Vom Gehalt . . .	—	—	3proCent	—	—
Ein Geheimer-Secretarius . . .	15	30	6	45 17 1½	3 10 3½
Secretarien bei Ober-Landes-, Justiz-Collegis und höheren Magistraten, imgleichen polnische Concipisten . . .	10	10	5	34 6 10½	1 17 1½
Belgeringeren Collegis und Magistraten . . .	5	—	4	—	1 17 1½
Ein Ingressator . . .	10	—	4	22 20 6½	1 17 1½
Ein Calculator . . .	5	5	2	17 3 5½	1 3 5½
Vom Gehalt aus Königl. Casen den vierten, aus Sportul-Casen den zwölften Theil . . .	—	—	3proCent	—	—
Ein Salarien-Cassen-Depositant od. Vor-schuss-Rendant . . .	10	—	4	17 3 5½	1 16 1½
Ein Controlleur . . .	6	—	4	—	—
Controlleur bei einer Haupt-Casse . . .	—	—	—	—	2 6 10½
Controlleur bei einer kleinen Casse . . .	—	—	—	—	1 3 5½
Ein Cassen-Archiv-Registratur-Assistent oder Schreiber . . .	5	—	2	—	—
Ein Protocoll-Führer . . .	2	—	1	42 20 6½	4 13 8½
Erster Actuarius . . .	—	—	—	28 13 8½	4 17 1½
Zweiter Actuarius . . .	—	—	—	—	1 3 5½
Ein Vorbenmeister . . .	4	—	3	—	—
Vom Gehalt aus Königl. Casen den vierten, aus	—	—	—	—	—

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzlei-Gebühren.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.
		Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
der Sportul-Casse den zwölften Theil . . .	—	—	3proCent	—	—
Ein polnischer oder deutscher Kanzlist . . .	5	10	2	17 3 5½	1 3 5½
Ein polnischer oder deutscher Kopist . . .	4	gratis	1	5 17 1½	20 6½
Ein Director bei Land- u. Untergewichten in großen Städten . . .	10	20	4	—	—
Director bei einem Magistrat . . .	—	—	—	85 17 1½	3 10 3½
Ein Hof-Habs-Richter oder Criminal-Richter . . .	20	—	4	—	—
Der Hausvoigt bei der hiesigen Hausvoigtel . . .	20	—	4	—	—
Ein Kreis-Richter . . .	15	—	4	—	—
Vom Gehalt aus Königl. Casen den vierten, aus der Sportul-Casse den zwölften Theil . . .	—	—	3proCent	—	—
Ein Richter in großen Städten . . .	10	—	4	—	—
in mittlern Städten . . .	6	—	2	—	—
in kleinen . . .	3	—	—	—	—
In Absicht der Chargen-Gebühren wie Bürgermeistern resp. 80, 20, 5 Rthl. oder vom Gehalt, in Städten . . .	—	—	—	28 13 8½	3 10 3½
auf dem Lande . . .	—	—	—	14 6 10½	3 10 3½
Ein Verweser im Eledischen . . .	40	—	3	—	—
Vom Gehalt . . .	—	—	3proCent	—	—
Ein Ober-Amtmann in Offiziesland . . .	20	gratis	gratis	—	—
Ein Fränkisch. Kreis-Director . . .	20	—	—	114 6 10½	5 17 1½
Ein Stifts-Justiz-Amtmann . . .	15	20	4	85 17 1½	4 13 8½
Ein Fränkischer Erster Justiz-Amtmann . . .	15	—	—	85 17 1½	4 13 8½
Ein Fränkischer Zweiter Justiz-Amtmann . . .	15	—	—	57 3 5½	4 13 8½

Ausfertigungsfälle.	Gebühren Staats- Kanzlei- Gebühren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der Fränkischen Fürsten- thümer.		Für die Fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen- Gebühren.	Stempel- Gebühren.	T a r e.	Stempel- Gebühren.
	Nthl. Gr.	Nthl. Gr.	Nthl. Gr.	Nthl. Gr. Pf.	Nl. Gr. Pf.
Ein Bürgermeister in großen Städten	15 —	80 —	6 —		
in mittlern	10 —	20 —	4 —		
in kleinen	5 —	5 —	2 —		
Ein Syndicus oder Stadtschreiber oder Secretarius					
in großen Städten	10 —	50 —	8 u. 4		
in mittlern	—	20 —	4 u. 3		
in andern	5 —	—	—		
in kleinen	—	10 —	2 —		
Ein Syndicus in großen Städten	10 —	—	—	42 20 6	3 10 33
in kleinen	—	—	—	28 13 8	2 6 10
Ein Stadt-Secretar in großen Städten	—	—	—	28 13 8	1 17 14
in kleinen	—	—	—	14 6 10	1 3 5
Ein Actuarius od. Un- tergerichts-Schreiber	4 —	5 —	4 u. 2 resp.		
Ein Actuarius od. Stadtschreiber in größern Städten	—	—	—	42 20 6	2 20 6
Ein Justiz-Rathmann oder Senator	6 —	—	—		
In Absicht der Char- gen-Gebühren nach Beschaffenheit der Städte 15. 10. 5.	—	—	3, 2 u. 1		
oder vom Gehalt.	—	—	resp.		
In größern Städten	—	—	—	—	6 10
In kleinen	—	—	—	—	3 5
Ein Dolmetscher od. Translator	4 —	—	2 —		
Vom Gehalt	—	—	3 pro Cent		
Ein Gefangen-In- specteur, wenn er kein Invalide ist	2 —	—	2 —		
Vom Gehalt als In- valide bis 150 Rthl., in Absicht der Char- gen-Gebühren frei.	—	—	—		
Ein Meubles-Auc- tions-Commissarius außter	50 —	10 —	3 —		
Ein Bücher-Auctions- Commissarius außter	30 —	10 —	3 —		

Ausfertigungsfälle.	Gebühren Staats- Kanzlei- Gebühren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der Fränkischen Fürsten- thümer.		Für die Fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen- Gebühren.	Stempel- Gebühren.	T a r e.	Stempel- Gebühren.
	Nthl. Gr.	Nthl. Gr.	Nthl. Gr.	Nthl. Gr. Pf.	Nl. Gr. Pf.
Ein Auctionator Pro confirmatione ei- nes Landvoigtei-Ge- richts-Directors zu Heilsberg	10 —	60 —	4 —	5 17 1	2 6 10
Gerichts-Raths daselbst	8 —	40 —	4 —		
oder vom Gehalt die Chargen-Gebühr.	—	—	—		
Pro confirmatione ei- nes Landvoigtei-Ge- richts-Officioris da- selbst	6 —	10 —	4 —		
Pro admissione eines Justiz-Commissarii zur Prozeß-Praxis bei einer Kammer-Ju- sti-Deputation	5 —	gratis	3 —		
Für Niederschlagung eines Banquerou- tier-Prozesses, wenn solche ex mera gratia erfolgt	20 —	8 —	4 —		
Für Niederschlagung eines fiscalischen Prozesses, wenn sol- che ex mera gratia erfolgt	10 —	8 —	4 —		
Nach dem Stande und Vermögen des Impetranten und dem Object gemäß Concessio veniae acta- tis für Adeltiche	4 —	—	—	5 bis 50	6 bis 11
— für Bür- gerliche	—	12 —	—		
Hierbei wird auf das jenige Bezug ge- nommen, was sub Tit. III. Generalia in Absicht der Con- cessionen festgesetzt worden.					
Pro Concessione ve- niae actatis	—	—	60 —	30 —	
Ein Fürst	—	—	—		

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats- Kantley- Gebüh- ren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der Fränkischen Fürst- thümer.		Für die Fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.					
		Char- gen- Gebüh- ren.	Stempel- Gebüh- ren.	T a r e.	Stempel- Gebühren.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.
Ein Graf . . .	—	—	50	25	—	—	—	—	—
Ein Freiberr . . .	—	—	30	15	—	—	—	—	—
Ein Adelticher . . .	—	—	20	10	—	—	—	—	—
Ein Vornehmer bürgerl. Stand.	—	—	15	7 12	—	—	—	—	—
Ein Bürger . . .	—	—	10	5	—	—	—	—	—
Ein Gemeiner . . .	—	—	3	1 12	—	—	—	—	—
Legitimation quoad ma- culam . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein Adelticher . . .	—	—	20	—	6	28 13 84	1 3 54	—	—
Ein Bürgerlich . . .	—	—	10	—	—	11 10 34	1 3 54	—	—
Legitimations Patent quoad maculam cum effectu successionis in bona paterna für je- des Kind . . .	25	—	—	—	—	57 3 54	1 3 54	—	—
Ein Adelticher . . .	—	—	100	10	—	28 13 84	1 3 54	—	—
Ein Bürgerlich . . .	—	—	50	6	—	—	—	—	—
Für die Erlaubniß zur Uebernehmung einer Fideicommiss - Cu- ratel . . .	5	—	6	3	—	—	—	—	—
Consens zur Aus- setzung eines Legats ad manus mortuas Von 100 Rtbl. 12 Gr. Chargen - Gebühr . . .	2	—	—	—	6	—	—	—	—
Für die Aufnahme ei- nes fremden Bürger- lichen unter die Ju- risdiction der franz. Colonie . . .	1	—	gratis	1	—	—	—	—	—
Ein o eines Adeltichen Confirmatio donationis inter vivos . . .	2	—	gratis	2	—	—	—	—	—
— pactorum dotalem Vom Hundert 12 Gr. Chargen - Gebühr . . .	6	—	—	—	6	—	—	—	—
Für einen Salve in con- ductum . . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Pro confirmatione ei- nes Tutoris od. Cu- ratoris in wichtigen Vormundschafts- Sachen . . .	15	—	10	5	—	—	—	—	—
Ein Tutorium oder Curatorium . . .	2	—	6	3	—	—	—	—	—

Resti-

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats- Kantley- Gebüh- ren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der Fränkischen Fürst- thümer.		Für die Fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.					
		Char- gen- Gebüh- ren.	Stempel- Gebüh- ren.	T a r e.	Stempel- Gebühren.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.
Restitutio famae für jede Person . . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein Vornehmer . . .	—	—	20	—	—	—	—	—	—
Ein Geringer . . .	—	—	2 12	—	1	—	—	—	—
Für die Confirmation eines Criminal - Gut- achtens, wenn der Inquisit die Kosten zu bezahlen im Stan- de ist . . .	2	—	gratis	—	6	—	—	—	—
Wenn aber der Cri- minal - Fonds od. ein Patrimonial - Ge- richtsherr die Kosten tragen muß: Nichts. Für die Niederschla- gung oder partielle Erlassung einer rechtskräftig erkann- ten Gefängniß-, Zuchthaus- od. Fe- lungsstrafe bis zu 8 Tagen . . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 Tagen . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—
— 4 Wochen . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—
— 3 Monaten . . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 Monaten . . .	10	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1 Jahre und dann für jed. Jahr Von diesen Stra- fen bis 150 Rtbl. an Chargen - Ge- bühr . . .	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Für die gänzliche oder theilweise Nieder- schlagung einer Geldstrafe bis 20 Rtblr. bloß pro rescripto von 20 Rtblr. bis 30 Rtblr. . .	1	—	—	—	—	—	—	—	—
von 30 Rtblr. bis 50 Rtblr. . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—
von 50 Rtblr. bis 100 Rtblr. und dann für jedes Hundert . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5	—	—	—	—	—	—	—	—

XVII.

Hier gelten die in der
ersten Colonne bemerk-
ten Sätze von 1 bis
20 Rtblr.Die
Häl-
fte des
Char-
gen-
Gef-
sen-
Quant2 pro Cent
6 104
1 17 13

32

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats- Kanzlei- Gebühren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der Fränkischen Fürsten- thümer.		Für die Fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen- Gebühren.		Taxe.	
		Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr. Pf.	Nicht. Gr. Pf.
Vom Hundert 2 Rthl.	—	—	—	1 pro Cent	—
Chargen-Gebühr	—	—	—	—	—
Für die Verwandelung einer Gefängniß-, Zuchtbaus- oder Ge- fängnißstrafe in eine Geldbuße	—	—	—	—	—
von 1 bis 10 Rthl.	—	—	—	—	—
Nichts	—	—	—	—	—
von 10 bis 20 Rthl.	1 —	—	—	6	—
bloß pro rescripto	3 —	—	—	12	—
von 30 bis 50 Rthl.	—	—	—	—	—
von 50 b. 100 Rthl.	—	—	—	—	—
und dann für je- des Hundert	5 —	—	—	1 —	—
Für ein Conclusum der Jurisdiction- Commission	1 —	—	—	6	—
Tit. V. A. Prote- stantische Stif- ter und Klöster, Kirchen- und Schul-Ämter betreffende Aus- fertigungen.	—	—	—	—	—
Eine Medisin zu Quedlinburg oder Hersford ic.	1000 —	—	—	—	—
Eine Coadjutorin	300 —	—	—	—	—
Ein Dom-Propst	300 —	—	—	—	—
Ein Dom-Dechant	100 —	—	—	—	—
Ein Vice-Dechant	50 —	—	—	—	—
Ein Dom-Capitular	40 —	—	—	—	—
Ein Propst bei einem Collegiat-Stifte	40 —	—	—	—	—
Ein Dechant bei ei- nem Collegiat-Stifte	40 —	—	—	—	—
Ein Canonicus bei ei- nem Collegiat-Stifte	20 —	—	—	—	—
Ein Vicarius bei ei- nem Dom-Stifte	20 —	—	—	—	—
Ein Propst bei einem kleinen Collegiat- od. Jungfräulichen Stifte	20 —	—	—	10 —	—
Eine Medisin, De- canissin od. Domina	20 —	—	—	4 —	—

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats- Kanzlei- Gebühren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der Fränkischen Fürsten- thümer.		Für die Fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen- Gebühren.		Taxe.	
		Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr. Pf.	Nicht. Gr. Pf.
Eine Conventualin	12 —	—	—	—	—
An-Chargen-Gebüh- ren von obigen Fäl- len werden nach dem Reglement u. einem vom Stifte ausgegebenen Attest des jährlichen Revenües gezahlt	—	—	4 tam	—	—
Pro dignitate bei den Dom- u. Collegiat- Stiftern	6 —	—	—	—	—
Der Dom-Propst von Magdeburg	—	—	1000 —	—	—
Halberstadt	—	—	800 —	—	—
Cammin	—	—	400 —	—	—
Branden- burg	—	—	400 —	—	—
Havelberg	—	—	400 —	—	—
Colberg	—	—	200 —	—	—
und so weiter.	—	—	—	—	—
Von Collegiat-Stif- tern 20 b. 100 Rthl.	—	—	—	—	—
Die Decant bei Dom- Stiftern 50 bis 250 Rthl.	—	—	—	—	—
Bei Collegiat-Stif- tern 20 b. 100 Rthl.	—	—	—	—	—
Precisten-Patent od. Expectanz auf ein Dom-Canonicat	40 —	—	—	3	—
— auf ein Canonicat in einem Collegiat-Stifte	20 —	—	—	1	—
Die Chargen-Zura werden beim Ein- tritt in eine Prä- bende von den Re- venües bezahlt	—	—	—	—	—
Wird eine Precisten- Stelle oder Expect- tanz resignirt, so werden an Char- gen-Gebühren vom Honorario 2 pro Cent entrichtet	—	—	—	—	—
Precistinnen-Patent	—	—	—	1 pro Cent	—

Ausfertigungsfälle.	Für sämliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Geheime Staats-Kancler-Gebühren.	Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.
	Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr. Pf. Nl. Gr. Pf.
oder Expectanz auf ein weibliches Stift	20	—	1	—
Auf eine Klosterstelle	10	—	—	—
Die weiblich. Prebisten sind, wenn sie zur Hebung gelangen, nicht allein für ihre Person, sondern laut Ordre vom 5. Sept. 1786, auch deren Resignataria von Erlegung der Chargen-Taxum frei.	—	—	—	—
Placitum zu einer Präbende im Fränk. Bergischen.	20	8	4	—
Von Stifter. Präbenden in den Fränkischen Fürstenthümern zahlen die Percipienten, wenn sie zur Hebung kommen, den zehnten Theil des jährlichen Betrags des Beneficii.	—	—	—	—
Für das Beneficium resignandi auf ein Dom-Canonicat	40	—	—	—
Die Expectanz dazu	20	—	—	—
— auf ein Canonicat in einem Collegiat-Stift.	20	—	—	—
Die Expectanz dazu	10	—	—	—
In Aufhebung des Beneficii resignandi bestimmt das Reglement keine besondere Chargen-Taxe.	—	—	—	—
In Resignations-Fällen aber werden von dem Honorario 2 pro Cent gezahlt	—	—	1 pro Cent	—
Für das Beneficium a latere für ein Dom-Capitularen	40	—	—	—

Ausfertigungsfälle.	Für sämliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Geheime Staats-Kancler-Gebühren.	Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.
	Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr. Pf. Nl. Gr. Pf.
Für das Beneficium a latere für einen Präbendam in einem Collegiat-Stift	16	—	—	—
Für eine Dispensation von der Residenz für eine Klosterjungfrau	5	—	—	—
Der vierte Theil desjenigen Quanti, welches entweder vom Honorario oder von den Reventues bezahlt worden, als Chargen-Gebühr.	—	—	—	—
Pro Beneficio a latere an Stempel-Gebühren eben so viel als Chargen-Gebühren.	—	—	—	—
Dispensatio ab aetate canonica oder a studio triennali in einem Dom-Stifte in einem Collegiat-Stifte	20	50	25	—
Bei den Stiftern 50 Rthlr., bei andern Collegiat-Stiftern 25 Rthlr., wie bemerkt, an Chargen-Gebühr.	10	25	12	12
Dispensatio ab aetate canonica für eine Klosterjungfrau	5	20	10	—
Für die Erlaubnis, die Reventues einer Präbende außerhalb Landes zu verzeihen	10	—	—	—
Bei großen Stiftern	—	20	10	—
Bei geringern	—	5	2	12
Ein Kloster-Abt	6	—	—	—
Von großen Klöstern	—	60	—	—
Von kleinern	—	20	—	—
Concession f. ein Stift zur Tragung eines Ordenszeichens	150	300	150	—

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.			Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.		
	Geheime Staatskanzlei. Gebühren.	Chargen. Gebühren.	Stempel. Gebühren.	Taxe.	Stempel. Gebühren.	
	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr. Pf.	Nr. Gr. Pf.	
Concession zur Ertheilung eines Stiften-Ordenszeichens für einen Einzelnen.	30	10	5			
Für ein Diploma, wodurch ein Kloster zu einem Stifte erhoben wird.	40	20	10			
Außerdem bezahlt jeder Conventuale oder Conventualin.	2	gratis				
Concession des alternativen Turnus für ein Stifte.	20					
Bei großen Stiftern.		30	15			
Bei geringern.		10	5			
Der Abt zu Kloster Berge.	100	60	10			
Für die Confirmation eines mit einem Dom-Capitul wegen Errichtung einer Familien-Präbende geschlossenen Vergleichs.	100	20	10			
Für die Erlaubniß, ein zweites Coarcanat bei einem Dom-Stifte einzuführen.	50	30	15			
Ein Präsident beim hiesigen Ober-Consistorio.	30		15			
Von Gehaltsverbesserung ob 200 Rthl.			pro Cent			
Ein Ober-Consistorialrath beim hiesigen Ober-Consistorio.	20	100	(Aacht.) (welch.)			
Ein Ober-Consistorialrath in Schleien.	15		nicht vorgesch.			
Ein Consistorialrath in den Provinzen.	10	100	(Aacht.) (welch.)	57	3	5½
Da die weltl. Consistorialräthe schon b. andern Justiz-Collegatis stehen, so wird von der Gehaltsverbesserung gezahlt.			pro Cent	4	13	8½

Ausfertigungsfälle.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.			Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.		
	Geheime Staatskanzlei. Gebühren.	Chargen. Gebühren.	Stempel. Gebühren.	Taxe.	Stempel. Gebühren.	
	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr.	Nrhl. Gr. Pf.	Nr. Gr. Pf.	
Für den Character der Consistorialräthe bezahlen jedoch Räthe der Landes-Justiz-Collegien, welche zugleich als Consistorialräthe patentirer, oder in der Folge per rescriptum dazu ernannt worden, zur Geheimen Kanzlei. Nichts; sondern bloß die geordnete Abgabe für die ihnen ausschließlich für die Proccedenzen bei dem Consistorio angewiesene Besoldung.						
Ein Kirchenrath beim reformirten Kirchen-Directorio.	20		60	3		
Ein Dom-Kirchenrath.	20					
Ein Hof- und Domprediger.	20			4		
Ein General-Superintendent.	30			4		
Ein Präpositus oder geistlicher Inspector od. Superintendent.	5		gratis			
Ein Superintendent, Dechant.			2 u. 4			
Ein Senior eines Kreises.	5			2		
Ein Probst zu Berlin oder Odlin.	30			4		
Ein Stadtprediger.	5			1		
Ein Landprediger.	3			12		
Ein Obergesamter in der Neumark.	10		gratis	2		
Ein katholischer Feldprobst und erster katholischer Prediger bei der St. Hedwigs-Kirche dieselbst.	5			2		

Ausfertigungsfälle.	Für sämmtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.			Für die Fränkischen Fürstenthümer Ausbach und Bayreuth.		
	Geheime Staatskanzlei-Gebühren.	Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.	
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	
Der erste katholische Prediger z. Potsdam	3 —	—	1 —			
Der zweite oder Kavellan daselbst	2 —	gratis	1 —			
Für die Confirmation als kathol. Prediger zu Frankfurt a. d. O.	2 —	—	1 —			
Dispensatio ab aetate canonica f. einen Candidatum theologiae bei Unternehmung einer Pfarrstelle.	6 —	gratis	12 —			
Für d. Erlaubniß, Einrichtung eines neuen Kirchen-Systems	10 —	—	5 —			
Collatio juris patronatus	10 —	10 —	5 —			
Dispensation zur Ehe in verbotenen Graden, od. zur Ehe eines geschiedenen Ehegatten mit derjenigen Person, mit welcher die Ehe, im Ehegerichts-Erkenntnis, untersagt worden, Abeltiche und reiche	20 —	30 —	15 —			
Bürgerliche in andern Fällen	5 —	10 —	5 —			
Für d. Erlaubniß, sich nach einmaligem Aufgebot copuliren lassen zu dürfen.	12 —	10 —	2 —			
Für d. Erlaubniß, sich ohne Proclamation copuliren zu lassen	20 —	20 —	10 —			
Für d. Erlaubniß, sich in d. Adventszeit einzufür allemal proclamiren zu lassen.	18 —	10 —	2 —			
Ein Prof. ordin. b. einer Universität, Academie od. Gymnasio	12 —	gratis	4 —			
— — extraord. das.	8 —	gratis	2 —			
Die Professoren bei der Universität Erlang sind stempel-						

Ausfertigungsfälle.	Für sämmtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.			Für die Fränkischen Fürstenthümer Ausbach und Bayreuth.		
	Geheime Staatskanzlei-Gebühren.	Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.	
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.	
und sofort frei. Erhalten dieselben jedoch einen mit der Stelle nicht verbundenen Character, so müssen sie hierfür die „ordineten Stempel- u. Tag-Gebühren entrichten						
Ein Joachimsstalsch. Schulrath.	15 —	40 —	5 —			
Der Director des Zöllschauischen Waffenhause	25 —	gratis	4 —			
Für die Urkunde über die Erhebung einer Stadt-Schule zum Gymnasio	50 —	gratis	5 —			
Ein Universitäts-Syndicus.	10 —	—	8 —			
Ein Auditor auf einer Universität	20 —	—	5 —			
Ein Stallmeister bei d. Universität Frankfurt	5 —	—	4 —			
Pro collatione eines Stipendii von jährlich 50 Rthlr. und darüber	2 12 —	—	—	6 —		
Für eine Doctor-Promotion, wenn die Confirmation von dem Ober-Curatorio der Universität erfolgt.	3 —	—	4 —			
Ein Rector.	5 —	—	1 —			
Bei einer Stadtschle	—	—	—	22 20 60	1 3 54	
Ein Conrector.	—	—	—	17 3 51	20 69	
Præceptoren u. Lehrer bei Gymnasien	—	—	—	14 6 101	13 84	
Ein Subrector, Conrector, Cantor, Draganst, Auditor, Schullehrer oder Custos.	2 —	gratis	—	12 —	—	13 84
Für eine Bestallung als Director des Ar-						

Ausfertigungsfälle.	Für sämliche Provinzen excl. der Kränklichen Fürstenthümer.			Für die Kränklichen Fürstenthümer Andach und Bagerath.		
	Einzelne Staats-Regierung.	Chargen-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.	
	Nthl. Gr.	Nthl. Gr.	Nthl. Gr.	Nthl. Gr. Pf.	Nthl. Gr. Pf.	
men-Directorio, in sofern derselbe qualitäts-Besoldung empfängt	20	gratis	4			
Ein Rentmeister beim Churmarkisch. Amts-Kirchen-Reventen-Directorio	20	} gratis	4			
Ein Vorsteher u. Rentant der Casse montis pietatis	10					
Für eine Besoldung als Königl. Bibliothecarius	20	30	2	17	3	5; 1 17 14
Ein Aufseher über das Medaillen-Antiquitäten-Kunst- u. Naturalien-Cabinet	20	30	2			
Für eine Concession zum Erb-Familien-Begräbniß	10	} gratis	1			
Für einen Freivaß zum Transport einer Leiche	5					
B. Katholisch-Geistliche Sachen u. Ausfertigungen in allen Provinzen.						
Für das Nomina-tions-Patent eines Bischofs	3000	} —	{ Die Hälfte d. Char-gen abzu-lehren.			
Ein Weihbischof	100					
Ein Commende-Abt	300					
Ein Abt oder Probst im Cleyischen	100	—	10			
Ein Prälat oder Canonicus, oder ein Coadjutor bei einem Dom-Stifte	40	} —	{ Die Hälfte			
bei einem Collegiat-Stifte	20					
Von den Revenües 4am	—	4am	8vam			

Ausfertigungsfälle.	Für die Fürstlichen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.		Z a r t.	Stempels-Gebühren.
	Geheime Staats-Kantley-Gebühren.	Für die Fürstliche Pringen excl. der Fürstlichen Fürstentümer.		
	Regl. Gr.	Regl. Gr.	Regl. Gr.	Regl. Gr.
Für das Beneficium:				
a latere	40	—		
der vierte Theil von dem, was entweder vom Honorario od. den Revenües bezahlt worden	—	4 eam		Dasselbe, was b. Ebar-gen-Cas-se nicht.
Concession f. ein Stift zur Tragung eines Ordenszeichens	150	300	150	—
Concession zur Errichtung einer neuen Stiftung	50	20	10	—
Concession zur Vergrößerung einer schon bestehenden Stiftung	25	10	5	—
Concession zur Errichtung einer neuen Stelle bei einer Stiftung	10	10	5	—
Concession zur Erbauung einer Fürstlichen Kapelle	50	20	10	—
Ein Official	15	gralla	—	—
In Schlefien besonders.				
Der Fürstbischöf von Breslau	3500	—		
Ein Weihbischöf	400	—		
Ein General-Bicarius	200	—		
Die Aebte u. Prälaten ad St. Matthiam zu Breslau, ad St. Vincentiam zu Breslau, und zu Breslau auf dem Sande, zu Sagan, Henrichau, Gräffau, Leubus, Camenz u. Naudlere	300	—		Byam bejährl. Revenüen.
Der Abt und Prälat zu Wahlstadt	600	—		
Die Aebte und Prälaten zu Himmelwitz, Ciarnomany u. des				

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staatskanzlei: Gebühren.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Eingangs-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.
		Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
Kreuzherren = Stiffts zu Reife	150				
Der Abt und Probst des Stiffts zu Rosenberg	100				
Die Aebtiſſin des Fürstlichen Gestiffts ad Sanctam Claram zu Breslau, und des Stiffts ad Sanctam Claram zu Glogau	150				
Die Aebtiſſin des Ordinis Sancti Benedicti zu Liegnitz, zu Liebenthal, zu Striegau, zu Sprottau, zu Naumburg am Queis, zu St. Annen auf dem Sande zu Breslau, zu Trebnitz, ad St. Crucem zu Liegnitz und des jungfräulichen Stiffts zu Rattibor	100				
Ein Collations-Patent zu einem Canonikat bei den Stiftern	40				
Für ein Nominations-Patent od. Placitum zu dergleichen	25				
Für eine Anwartschaft auf ein Canonikat	25				
Collations-Patent zur Commendate Corp. Christi zu Breslau, mit Inbegriff der Gräfl. Kollowratz'schen Familien-Commende	500				
Collations-Patent zu den Commendaten Striegau, Liebenberg, Goldberg, Litz und Lössen	450				
Collations-Patent zu					

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staatskanzlei: Gebühren.	Für sämtliche Provinzen excl. der Fränkischen Fürstenthümer.		Für die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Eingangs-Gebühren.	Stempel-Gebühren.	Taxe.	Stempel-Gebühren.
		Rthl. Gr.	Rthl. Gr.	Rthl. Gr. Pf.	Rthl. Gr. Pf.
der Commendate Bräutigam	350				
Collations-Patent zu der Commendate Ramsau	300				
— Kl. Delsbach	150				
— Reichenbach	55				
Für die Erlaubniß für ein Dom-Stift zur Tragung eines Ordens	400				
Für die Erlaubniß für ein Collegiat-Stift zur Tragung eines Ordens	300				
In Südpreußen und dem Dom-Stifte zu Ploß					
Der Fürst-Bischof zu Gnesen	4000				
Ein Weihbischof oder Suffraganeus	200				
Der Probst in dem Erzbischof Gnesen	300				
Die Probst in den übrigen Dom-Stiftern	200				
Der Decanus in dem Erzbischof Gnesen	150				
Der Decanus in den übrigen Dom-Stiftern	100				
Ein Prälat in dem Erzbischof Gnesen	100				
Ein Prälat in den übrigen Dom-Stiftern	80				
Ein Domherr oder Canonicus in dem Erzbischof Gnesen	50				
Ein Domherr oder Canonicus in den übrigen Dom-Stiftern	40				
Der Probst in einem Collegiat-Stift	40				

Ausfertigungsfälle.	Gehelme Staats- Kanzlei- Gebühren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der fränkischen Fürsten- thümer.		Für die fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen- Gebühren.	Stempels- Gebühren.	T a r e.	Stempels- Gebühren.
		Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.
Der Decan . . .	30 —				
Ein Prälat . . .	20 —				
Ein Canonicus, der über 100 Rtblr. Re- venuen hat . . .	10 —				
Ein Canonicus, der unter 100 Rtblr. hat . . .	5 —				
Ein Kloster - Abt, Prior od. anderer auf Lebenszeit gewählter Kloster-Vorsteher . . .	100 —				
Von vorstehenden Stellen 4tam der jährlichen Reven- nues, als Chargen- Gebühren . . .	—	4tam	5tam		
In allen übrigen geistlichen Sachen richtet sich die Edik- tional nach den Tagen der Schlesischen. Tit. VII. Leben = Sachen.					
A) In allen Provin- zen exclusive der Churmark und des Herzogthums Mag- deburg, welche beide Provinzen ihre be- sondere Lebens- Kanzlei haben, und auf welche daher die gegenwärtige Tare nicht anwendbar ist. Belehnung ex nova gratia . . .	20 —				
Von jedem Hundert Welchem ein Leben, es bestehe in einem ganzen Gute, od. aus einem Theil dessel- ben, vom neuem con- feriret wird, es sei ein Mann- oder Wei- berleben, allein od. mit Zulassung eines	—	2 —	1 —		

Ausfertigungsfälle.	Gehelme Staats- Kanzlei- Gebühren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der fränkischen Fürsten- thümer.		Für die fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen- Gebühren.	Stempels- Gebühren.	T a r e.	Stempels- Gebühren.
		Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr.	Rtbl. Gr. Pf.	Rtbl. Gr. Pf.
oder mehrerer Ge- samthände, zahlet von dessen nach Ab- zug der ihm zur Last fallenden Schulden und Abgaben frei- bleibenden Werthe und an Stempelfuß den Lehenbrief von jedem Ritter- lehen.	—	—	—	2 pro Cent	
Concession der Mit- belehnung auf ein Lehngut, oder zur Veräußerung, Erb- verpachtung od. Al- lodification eines Lehnguts . . .	5 —	—	12 —	6 —	
Vom Werthe de- ducto Aere alieno	—	1 pro Cent	1 pro Cent		
Für einen Lehenherr- lichen Consensus zum Verkauf, Vertrau- schung od. anderer Uebertragung eines Lebens zahlet der Impetrant von dem nach Abzug der Le- bens- und consen- sirten Schulden frei- bleibenden Werthe von jedem Hundert	—	—	—	1 pro Cent	3 6
Zu Aufnahme eines Capitals und Ver- hypothecirung des Lebens vom Hun- dert . . .	—	—	—	1 pro Cent	
Für eine Anwart- schaft oder Versiche- rung auf Lehngüter des Tausend . . .	1 —				
Von einer impor- tanten . . .	—	20 —	10 —		
Von einer mittleren . . .	—	15 —	7 12		
Von einer geringern . . .	—	10 —	5 —		
Von einer ganz ge- ringen . . .	—	5 —	2 12		

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzlei.		Für sämmtliche Provinzen excl. der Preussischen Fürstenthümer.		Für die Preussischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Kanzlei-Gebühren.	Nicht. Gr.	Eingetragen. Gebühren.	Nicht. Gr.	Stempel-Gebühren.	Nicht. Gr. Pf.
Für die Anwartschaft auf ein Leben oder Conferirung eines verfallenen Lebens wird gezahlt						
Von einem Importanten	—	—	—	—	17 3 52	
Von einem mittlern	—	—	—	—	11 10 32	
Von einem geringen	—	—	—	—	6 20 62	
Von einem ganz geringen	—	—	—	—	3 10 32	
Wird ein Leben auf Lebenszeit, und ohne daß es auf Descendenten gehet, vertheilt: so wird das Duplum vorstehender bei den Anwartschaften festgesetzten Höhe bezahlt.						
Concession des Successions-Rechts für weibliche Personen im Mannlehen	5	—	1	—	12	
Vom Hundert	—	—	—	—	—	
Concession der Prolongation eines Lebens-Consenses	2	—	—	—	6	
Vom Hundert	—	—	12	—	—	
Concession für einen Bürgerlichen zum Anlauf eines adelichen Gutes, oder der Erlaubniß, auf ein dergleichen zu licitiren	5	—	gratis	—	5	
Verwandlung eines Erbzins-Gutes im Eigenthum	5	—	—	—	—	
Vom Hundert	—	—	12	—	6	
Für die Aufhebung eines Majorats od. Familien-Fideicommisses	100	—	30	—	15	
Concession zur Errihtung eines Majorats						

rath.

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats-Kanzlei.		Für sämmtliche Provinzen excl. der Preussischen Fürstenthümer.		Für die Preussischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Kanzlei-Gebühren.	Nicht. Gr.	Eingetragen. Gebühren.	Nicht. Gr.	Stempel-Gebühren.	Nicht. Gr. Pf.
rath- od. Familien-Fideicommisses	50	—	30	—	15	
Concession zur Vergrößerung eines dergleichen	25	—	15	—	7 12	
Bei Erbcessen, Fideicommissen, Vergrößerungen, dergleichen, wird von der Summe oder dem Werth des Objects von jedem 100 Fl., 30 Rr oder bezahlt.						
Consens zur Aufnahme eines Capitals auf ein Leben, Majorats, oder Fideicommiss-Gut	4	—	—	—	6 1/2 pro Cent	
Vom Hundert	—	—	12	—	—	
Bei Confirmationen von Lebens-Contracts-Recessen: wo keine Summe oder Werth des Objects angegeben ist, wird überhaupt bezahlt						
Wenn ein Mann in ein Weiberleben verwandelt wird, so wird von jedem 100 Fl. des Werths des Lebens bezahlt 1 pro Cent.						
Bei Modificationen wird entrichtet von jedem Hundert des Gutswerths 9 Rr. od. 2 Gr. für Stempel, und für Tegen 1/2 pro Cent des angenommenen Gutswerths.						
Für die Aufnahme in eine Ritterschaft	10	—	30	—	10	
Für eine Ausfertigung, wodurch ein						

83

Ausfertigungsfälle.	Geheim- Staats- Kantlen- Gebüh- ren.		Für sämtliche Pro- vinzen excl. der Fränkischen Fürsten- thümer.		Für die Fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Pf.	Nicht. Gr. Pf.
bürgerlicher Besitzer eines adelichen Guts die reservirten Rech- te adelicher Gutsbe- sitzer erhält . . .	20	—	20	—	10	—
Für eine Declaration über die Schriftsät- tigkeit eines Bauern- hofes . . .	5	—	5	—	1 12	5 bis 8 Rthlr.
Für eine Aggratation eines Lebens- oder andern adelichen Ba- sallen wegen began- genen Criminis se- loniae, laesae Maje- statis aut perduc- lionis . . .	100	—	20	—	10	—
Bei den obervähn- ten Concessionen u. Consensu wird auf dasjenige Bezug ge- nommen, was sub Tit. III. Generalia in Absicht der Con- cessionen und Con- sensus festgesetzt ist. B) In Schlesien besonders.						
Für die Belehnung mit den Fürstenthü- mern Troppau und Jägerndorf . . .	3000	—				
— dem Her- zogthum Sagan . . .	3000	—				
— dem Für- stenthum Dels und Bernstadt . . .	1000	—				
— dem Für- stenthum Meisse und Herzogth. Grottkau der freien Standesherrschaft Pless . . .	600	—				
— dem Für- stenth. Trachenberg — dem Rat- scherischen District	500	—				

Ausfertigungsfälle	Geheim- Staats- Kantlen- Gebüh- ren.		Für sämtliche Pro- vinzen excl. der Fränkischen Fürsten- thümer.		Für die Fränkischen Für- stenthümer Ansbach und Bayreuth.	
	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Nicht. Gr.	Pf.	Nicht. Gr. Pf.
freien Standesherr- schaft Beuthen in Niedererschlesien, mit den Standesherr- schaften Wilitzsch, Goschütz und War- tenberg, für jede	300	—				1 pro Cent vom schuld- freien Verth.
Für die Belehnung mit der freien Stan- desherrschaft Beu- then in Oberschlesien für einen Indult auf ein Jahr wegen Ab- kündigung der Lebens- pacht, einen Schle- sichen Fürsten oder Standesherrn u. für einen Lebens- pachtschein . . .	50	—				6
Für die Landes- und Lebensfähigkeit in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer . . .	100	—				
Für die Recognitio- nes de praesentato ho- maggio bei Erb-Lan- desverleihungen: Von dem Herzoge von Sagan u. dem Bischofe von Olm- ütz, wegen ihrer Hedenbesitzungen Von den andern Für- sten und vornehm- lichen Stiftern . . .	30	—				10
— miltären . . .	50	—				16
— geringern . . .	40	—				12
Von dem Magistrat zu Breslau . . .	24	—				8
Von den Magisträ- ten in den übrigen größeren Städten geringern . . .	6	—				2
Von einem Grafen für seine Besitzun- gen . . .	3	—				1
	12	—				4

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats- Kanzlei- Gebüh- ren.	Für sämtliche Pro- vinzen excl. der fränkischen Fürstentümer.		Für die fränkischen Für- stentümer Ansbach und Bayreuth.	
		Chargen- Gebüh- ren.	Stempels- Gebüh- ren.	Taxe.	Stempels- Gebühren.
		Nchl. Gr.	Nchl. Gr.	Nchl. Gr. Pf.	Nchl. Gr. Pf.
Von einem Freiberger	6	—	—	2	—
Von einem adelichen und sonstigen Guts- besitzern	3	—	—	1	—
Für die Erlaubnis, auf ein Majorat od. Fideikommiss ein Ca- pital an Gelde oder Pfandbriefen auf- nehmen zu dürfen, fürs Hundert . . .	—	12	—	pro Cat	—
Confirmation eines Executors d. Berg- Herrenbörtschen Ma- jorats-Fundation . .	20	—	—	1	—
Confirmation eines Co-Executors der- selben u. eines Ege- cutors des Berg- Herrenbörtschen Sti- pendii	16	—	—	—	12
Confirmation ab. den Ankauf einer Stan- desherbschaft od. Er- hebung verschiede- ner Güter zu einer Standesherbschaft .	800	—	—	pro Cat des Werths.	—
Tit. VIII. Ausfer- tigungen, wel- che das Fürstent- hum Neusscha- tel u. die Graf- schaft Valangin besonders be- treffen.					
Un Gouverneur in- clusivement de la lettre de Jussion . .	101	—	—	Diese Ausfer- tigun- gen sind nachdem Stem- pel Edict frei.	—
Un Procureur-Gé- néral	51	—	—	—	—
Un Commissaire- Général	51	—	—	—	—
Un Avocat-Général .	51	—	—	—	—
Un Chancelier . . .	61	—	—	—	—
Un Conseiller d'Etat .	41	—	—	—	—
Un Secrétaire du Conseil d'Etat . . .	31	—	—	—	—

Ausfertigungsfälle.

Ausfertigungsfälle.	Geheime Staats- Kanzlei- Gebühren.
	Nchl. Gr. Pf.
Un Chatelain	36
Un Maire	31
Un Maire de Neuchâtel	36
Un Lieutenant de justice à Neuchâtel	21
Un Procureur de Valangin	21
Un Médecin du Roi	21
Un Intreprete	21
Un Chirurgien du Roi	13
Un Horloger du Roi	21
Un Intendant-Général de milices	71
Un Lieutenant-Colonel	41
Un Major	31
Un Aide-Major-Général	31
Un Aide-Major	21
Un Curé	25
Pour la permission de l'acquisition de la bourgeoisie de Neuchâtel	5
Pour la permission de l'acquisition de la bourgeoisie de Valangin	20
Pour une dispense de mariage d'un noble	12
— — — — — d'un roturier	6
Pour une naturalisation	5
Pour un congé	5

Registratur-Gebühren.

Die Registratoren erhalten statt aller bisherigen Gebühren,
nach Verhältnis des Betrags der nach obiger Taxe zu
erhebenden Kanzlei-Gebühren, in Gnaden- und Be-
schlagn-Sachen, von den Impetranten oder Extrahen-
ten, pro Thaler 3

Bei Rescripten und Resolutionen in beizahlbaren Parthei-
Sachen aber in allen Fällen von jedem Concept ohne
Rücksicht auf die Zahl der darauf befindlichen verschiede-
nen, dieselbe Sache betreffenden Ausfertigungen 6

Copialien-Gebühren.

Jeder Copist erhält nach Verhältnis der in der Expedi-
tion, worin er angestellt ist, für Gnaden-Sachen und
Beschlagn aufkommenden Kanzlei-Gebühren von den
Impetranten oder Extrahenten in den Fällen, wo der

Ausfertigungsfälle.

	Geheime Staats- Kanzley- Gebühren.	Rtbl. Gr. 24.
Kanzley-Gebühren-Satz über 100 Rtblr. beträgt, von jedem Thaler	—	6
wo er unter 100 Rtblr. ist	—	1
und übrigen in den bezahlbaren Parthei-Sachen von einem Bogen, worauf nach den gesetzlichen Vorschriften auf jeder Seite 24 Zeilen, und in einer Zeile 12 Silben geschrieben seyn müssen	—	2
Jedoch soll, wenn die ganze Abschrift bei einer Ausfertigung nicht einen vollen Bogen beträgt, der Copialien-Satz von 2 Gr. ebenfalls Statt finden.		
Insinuations-Gebühren und Siegel-Gelder.		
Die Kanzley-Diener erhalten aus den Expeditionen, für welche sie zur Aufwartung bestellt sind, von sämtlichen Gnaden-Sachen, nach eben dem Maassstabe, wie oben, vom Thaler	—	9
Für ein Rescript in bezahlbaren Parthei-Sachen	—	1
Für ein Decret oder Resolution	—	4
Pro insinuatione in allen bezahlbaren Sachen	—	16
Von Befallungen oder Befallungs-Rescripten aber, wenn der dafür zu entrichtende Kanzley-Gebühren-Satz 25 Rtblr. und darüber beträgt	—	8
von den geringern		
Chargen - Cultungs - Expeditions - Gebühren.		
Die Officianten der General-Chargen-Casse erhalten ein bestimmtes Emolument für jede bezahlte Post, wegen der dabei ausfertigten drei gleichlautenden Quittungen, nach dem Verhältniß des Objects	—	4
Wovon jedoch sämtliche Expeditionen, die Militair-Personen betreffen, und geringfügige Sachen ausgenommen sind.	018	8

Indem Seine Königl. Majestät von Preußen ic. ic. die vorstehende Gebühren-Taxe der Geheimen Staats-Kanzley zur genauesten Nachachtung vorschreiben, sehen Allerhöchstdieselben anmoch ausdrücklich fest:

- 1) daß außer den in gedachter Taxe ausgeführten Sätzen, weder die Geheime Staats-Kanzley, noch die Registratur, oder irgend ein einzelner Officiant oder Kanzley-Diener, sich unterfangen soll, unter irgend einer Denennung Gebühren zu fordern, noch bei Insinuationen einer Sache, außer dem Betrage der Insinuations-Gelder, etwas als Geschenk anzunehmen, bei Vermeidung der strengsten Abndung;
 - 2) daß wenn sich jedoch noch Fälle finden, die in der Taxe nicht ausdrücklich aufgeführt sind, bei denen indeß nach Analogie und Billigkeit gleichfalls Gebühren gefordert werden könnten, darüber bei dem angestellten Curator des Sportul-Wesens angefragt werden soll, dem es alsdann obliegt, in der Sache nach den bereits festgesetzten Prinzipien, wenn solche sich unbezweifelt anwenden lassen, die Bestimmung zu treffen, oder aber sonst die Entscheidung des competenten Departements einzuholen, welche jedesmal als eine künftige Norm der gegenwärtigen Taxe beigeheftet werden soll; daß ferner
 - 3) aber einem jeden Staats-Minister und Chef derjenigen Departements, für welche die Geheime Staats-Kanzley angestellt ist, die Befugniß zustehet, in einzelnen Fällen, wo es nach den individuellen Vermögens-Umständen des zur Auslösung Verpflichteten, demselben, wo nicht unmöglich, doch äußerst schwer werden möchte, den taxmäßigen Gebühren-Satz zu entrichten, eine billige Heruntersetzung derselben zu verfügen, und solches, mit Anführung des Grundes, speciel auf dem Concept zu notiren, auch wohl, in vorkommenden Fällen gänzlichen Ausvermögens, die Gebühren niederzuschlagen.
- Wonach sich also die Geheime Staats-Kanzley und alle dabei angestellte Officianten überall pflichtmäßig zu achten haben.

Signatam Berlin, den 4. Junius 1801.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. d. Neck. v. Goldbeck. Gr. v. Alvensleben. v. Thulemeier. v. Nassow. v. Arnim.

N. C. C. T. XI. S. 257. Nr. 31. de 1801.

9. Juny 1801.

Das unterm 9. Juny 1801 im N. C. C. T. X. S. 2975 abgedruckte Rescript ist unterm 9. Juny 1800 abgedruckt und mitgetheilt, weil in der Edictensammlung offenbar ein Druckfehler beim Datum vorgefallen ist.

15. Juny 1801.

Rescript des Justizministeriums vom 15. Juny 1801 an das Kammergericht betreffend die Form der gerichtlichen Urtheile.

— Ihr habt gegen die Gültigkeit verschiedener, in der Freiherrlich von Dörflingerschen Fideicommisssache beigebrachten Vollmachten und Erklärungen, erinnert, „daß in den über solche Vollmachten und Erklärungen erteilten gerichtlichen Urtheilen nicht bemerkt sei, daß solche auf den Grund eines aufgenommenen Protocolls erteilt worden.“

Da es aber nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß es eine Nullität der gerichtlichen Recognition der Unterschrift involviren soll, wenn in dem darüber ausgefertigten Urtheil nicht des besonders deshalb aufgenommenen Protocolls Erwähnung geschehen ist, mithin die Disposition des A. L. R. V. I. Tit. 3. §. 40. 41. hier Anwendung findet, so habt Ihr von obiger Erinnerung abzusehen, oder wenn Ihr dabei ein Bedenken haben solltet, unverzüglich zur weiteren Bescheidung zu berichten ic.

Berlin am 15ten Juny 1801.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Reck. Thulemeier. Arntm.

An das Kammergericht.

Auf das von Ew. Königl. Majestät in der v. Zieten Dörflingerschen Lehnstammssache an uns erlassene allergnädigste Rescript vom 15ten Juny d. J. finden wir uns veranlaßt, Allerhöchstbenenselben, der uns erteilten Erlaubniß gemäß, folgendes zu berichten.

Das Allg. L. R. verordnet im 115. §. des 13ten Titels im 1ten Theil, daß der Richter eine gerichtliche, oder vor einem Justizcommissarius und Notarius aufgestellte oder anerkannte Vollmacht fordern soll, wenn in solchen Fällen, wo die Gesetze eine Special-Vollmacht für nöthig halten, etwas gerichtlich verhandelt werden soll. Derjenige aber, welcher Gelder aus dem gerichtlichen Depositorio durch einen Bevollmächtigten in Empfang nehmen will, ist nach der Depositalordnung vom 15ten Sept. 1783 Tit. 2. §. 130. verpflichtet, diesem gerichtliche Special-Vollmacht dazu zu erteilen, und auf den Grund einer solchen Vollmacht kann die Auszahlung verfügt werden.

Die Einwilligung zur Aufhebung eines entweder in einem Hypothekenbuche eingetragen oder gerichtlich aufbewahrten Lehnstammes, und zu dessen Auszahlung an einem Dritten, ist unsers Erachtens eine solche Handlung, welche gerichtlich beglaubigt seyn muß, oder zu welcher derjenige, welcher sie als Bevollmächtigter eines Andern vornehmen will, sich durch Beibringung einer gerichtlichen Vollmacht legitimiren muß, wenn die Gerichte befugt seyn sollen, auf den Grund derselben die Auszahlung der ihnen zur Aufbewahrung anvertrauten Gelder zu verfügen.

Dies vorausgesetzt, theilt die Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 127. Atteste, welche Landescollégia, Magisträte und Gerichte auszustellen haben, in zweierlei Gattungen ein, nemlich in solche, welche von demselben über die von ihnen verfügten Verhandlungen mit Bezug auf die deshalb aufgenommenen Protocolle ausgefertigt worden sind, und in solche, welche diese Eigenschaft nicht haben. Das angezogene Gesetz erkennet nur die Atteste der ersten Art für förmliche Urkunden, und sagt ausdrücklich, daß die Atteste der letzten Art nur als Privatdocumente zu betrachten sind.

Wenn also Gerichte die Vollziehung einer Vollmacht oder eines andern Documents attestiren, ohne dabei zu bemerken, daß sie dies Attest auf den Grund des von ihnen aufgenommenen Protocolls ausstellen, so wird zwar der Vollmachtenauftrag oder die sonst vollzogene Handlung hien durch nicht nichtig; allein dem Urtheile fehlen die wesentlichen Eigenschaften einer öffentlichen Urkunde. Es ist nur ein Privatdocument, welchem die Gesetze nicht einmal so viel Glaubwürdigkeit und Beweiskraft, als einer von einem Notarius nach gesetzlichen Vorschriften ausgefertigten Urkunde belegen.

Wir sind aus diesen Gründen der Meinung, daß wir auf den Grund solcher Consense oder Vollmachten, welche vor Gerichte ohne Bezug auf ein vorher über die Handlung aufgenommenes Protocoll attestirt worden sind, keine Auszahlung aus unserm Depositorio verfügen dürfen.

Sollten Ew. Königl. Majestät aber ein Anderes hienüber festzusetzen geruhen, so erbitten wir uns Allerhöchst derselben Befehle, welche wir sodann allerunterthänigst zu befolgen nicht ermangeln werden ic.

Berlin, am 20. Juny 1801.

Das Kammergericht.

Stengels Beirr. Bd. 13. S. 360.

14. September 1801.

Rescript vom 14. Sept. 1801 an das Kammergericht, betreffend die neue Taxe der geheimen Staatskanzlei und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Friedrich Wilhelm, König ic. Unsern ic. Da Wir für nöthig gefunden, eine neue Taxe für die geheime Staatskanzlei *) ergeben zu lassen, so werden Euch hieneben zu Eurer Nachricht 50 Exemplare derselben zugefertigt, mit dem Befehl, zur Vermeidung mancher bisher vorgekommenen Ungewissheiten bei Ansehung und Erhebung der Gebühren, künftig in Euren Berichten alles, was zu einer authentischen und sichern Bestimmung der Geheimen Kanzlei-Gebühren für die darauf erfolgenden Ausfertigungen gereichen kann, jedesmal so genau als möglich anzuführen, mithin besonders bei Vorschlägen zu Befehung einer erle-

*) Vom 4. Juny 1801.

digten Stelle, den Betrag des Gehalts und der Emolumente, ingleichen die Kasse, aus welcher solches erhoben wird, ferner bei Anträgen zur Genehmigung des Verkaufs eines adelichen Guts an einen Bürgerlichen, den Kaufpreis sorgfältig zu bemerken, und Euch überhaupt nach den erfolgten Festsetzungen, so weit sie Euch angehen, überall gehörend zu achten. Sind ic. Berlin, den 14. Sept. 1801. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Red. Goldbeck. Schulmeister. Massow. Arnim.

N. C. C. T. XI. S. 514. Nr. 48. de 1801.

19. September 1801. b.

* Circulare an Sammtliche in Kirchen, Schul- und milden Stiftungs-Sachen von dem Lutherisch Geistlichen und Ober-Schul-Departement oder dessen zeitigen Chef ressortirende Landes- und andere Behörden, wegen des Etats und Rechnungs-Wesens, vom 19. September 1801.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic. ic. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Edle, Beste und Hochgelahrte Räte, liebe Getreue! Nachdem der Zweck der, wegen des Geistlichen Rechnungs-Wesens, seit 1798 erlassenen Verordnungen, diese Parthie der öffentlichen Verwaltung durchgängig in allen Provinzen näher kennen zu lernen und in Gang zu bringen, erreicht worden; so hat man Seinen Unsers General-Controleurs der Finanzen und des Lutherisch Geistlichen Departements sich bemühet, den Geschäftsgang bei dem Geistlichen Rechnungswesen immer mehr zu vereinfachen, und dadurch die Aufmerksamkeit der Landes-Collegien auf das Wesentliche der Administrations-Cassen- und Rechnungs-Angelegenheiten desto mehr zu erleichtern. Es wird daher in Ansehung der von dem Lutherisch Geistlichen Departement und dessen unterzeichneten Chef, in dieser oder anderer Qualität, ressortirenden Geistlichen Schul- und milden Stiftungsbehörden, in Uebereinstimmung mit dem General-Controleur der Finanzen, hiermit festgesetzt:

- 1) Daß von der nach der Instruction vom 27. July 1798 und deren Declaration vom 16. Juny 1800 zur Revision der Ober-Rechnungskammer einzusendenden Rechnungen diejenigen, die nach dem Etat unter 500 Rthlr. jährliche Einnahme berechnen, nur einmal, so weit es noch nicht geschehen, dahin zur Revision einzusenden; demnächst aber bloß von den vorgesehten Provinzialbehörden zu revidiren und quittiren, so daß nur die, deren Einnahme 500 Rthlr. und darüber beträgt, für beständig zur Ober-Rechnungskammer gehen.
- 2) Es werden auch die Landescollegia fürs künftige von der im §. 23. der Instruction vom 27. July 1798 vorgeschriebenen Einsendung der Extracte der zur Ober-Rechnungskammer jedesmal beförderten Rechnungen an das Geistliche oder Ober-Schul-Departement um so mehr

dispensirt, als sich erwarten läßt, daß sie die bei diesen Extracten von hieraus gemachten Erinnerungen auch in allen ähnlichen Fällen befolgen werden;

- 3) Dagegen ist aber jährlich gegen den 1. December von jedem Provincial-Collegio ein Verzeichniß derjenigen Rechnungen, welche an dasselbe zur Revision gelangen müssen, sie mögen nach bisherigen oder jetzigen Vorschriften zur Ober-Rechnungskammer gehen oder nicht, dem Geistlichen oder Ober-Schul-Departement einzureichen, welches zugleich die Nachweisung enthalten muß, wann die von Ihnen abzunehmende jährliche laufende Rechnungen eingegangen, wann sie abgenommen, und welche Rechnungen aus den vorigen Jahren noch nicht quittirt sind. Diese den Terminum a quo und ad quem des Rechnungs-Jahres bei jeder Rechnung nachweisende Designation wird also zuerst gegen den 1. December c. erwartet.
- 4) In Ansehung der von den Landes-Collegien bei dem Geistlichen oder Ober-Schul-Departement nachzusuchenden der Approbationen ändert die jetzige Einschränkung der Ober-Rechnungskammer-Revision nichts in den Vorschriften der Instruction vom 27. July 1798, §. 27. bis 29., so weit sie nicht durch den §. 27. der Declaration vom 16. Juny 1800 modificirt sind.
- 5) Dergleichen müssen nach wie vor die Catts sammtlicher Cassen, deren Rechnungen nach der Instruction vom Jahr 1798 zur Revision der Ober-Rechnungskammer sich eignen, wenn sie ablaufen, an den Chef des Lutherisch Geistlichen Departements, zu dessen und des General-Controleurs der Finanzen gemeinschaftlichen Vorsehung eingesendet, und überall nach gedachter Instruction und deren Declaration vom 16. Juny 1800 behandelt werden.
- 6) Da bisher einige Landes-Collegien ihre Revisionsprotocolle der zur Ober-Rechnungskammer gehenden Rechnungen der Unterbehörde zur Beantwortung der Notaten communicirt, und dann erst die Rechnungen mit den Notatendeantwortungen zur Superrevision der Ober-Rechnungskammer gesandt haben: so sollen künftig die dazu jetzt noch geeigneten Rechnungen sogleich nach der Revision der Provincialbehörde mit deren Revisionsprotocoll zur Ober-Rechnungskammer gehen, und dieser die Uebereinkunft der Revisions-Notaten in das Superrevisionsprotocoll überlassen werden.
- 7) Alle nach der Provincialverfassung zur Revision der Landes-Collegien gelangenden Rechnungen, ohne Unterschied, müssen von der Unterbehörde nicht bloß am Schluß attestirt, sondern ordentlich abgenommen, mit ausführlichen Abnahmeprotocolen versehen, hiernächst bei der Provincialbehörde revidirt und darüber förmliche Revi-

sionsprotocoll aufgenommen werden; mit welchen beiden Protocollen die Rechnungen sodann, in so fern sie sich nach Nr. 1. zur Superrevision der Ober-Rechnungskammer qualificiren, dahin einzusenden.

8) Die Landes-Collegien werden es sich zur strengsten Pflicht machen, so wie überhaupt also auch insbesondere bei den ihrer alleinigen Revision nach §. 1. überlassenen Rechnungen mit aller Rigueur dahin zu sehen, daß keine Post durchgehe, die nicht mit der instructiönmäßig erforderlichen Genehmigung versehen ist, damit bei den von Zeit zu Zeit anzustellenden Visitationen der Landes-Collegien sich das in selbige gesetzte Vertrauen bestätige, und jede sie bei Vernachlässigung dieser Amtspflicht treffende eigne Verantwortung vermieden werde.

9) Uebrigens wird bei dem Geistlichen und Ober-Schul-Departement ein von den Provincialbehörden fordtersamst in duplo einzureichendes Verzeichniß der nach §. 1. nunmehr zur Ober-Rechnungskammer einzusendenden Rechnungen erwartet.

Sind Euch in Gnaden gewogen.

Berlin, den 19. Sept. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. M a s s o w.

N. C. C. T. XI. S. 514. Nr. 49. da 1801.

29. September 1801. b.

* Declaration der Verordnung vom 18. Sept. 1799 wegen der jährlichen Populations-Listen etc., vom 29. September 1801.

Wir Friedrich Wilhelm, König etc. haben bemerkt, daß bei der Einsendung der Populations-Listen in den beiden abgewichenen Jahren die Anwendung der Verordnung vom 18. September 1799 in verschiedenen Punkten, und vornehmlich in Rücksicht auf die Militär-Personen, mancherlei Schwierigkeiten gefunden, woraus sie und da in den Listen, theils errores dupli, theils Lücken entsprungen sind.

Um diesen Inconvenienzen für die Zukunft zu begegnen, wird nach dem von dem Geistlichen Departement mit dem General-Directorio und Krieges-Consistorio verabredeten Regulativ in Ansehung der anzufertigenden Listen, hiermit folgendes verordnet.

§. 1. Die von den Civil-Predigern anzufertigenden Listen der vom Civil-Stande Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Communicanten werden nach dem dem beliegenden Schema angefertigt, und darin auch die Confirmirten, unter der dazu angewiesenen Rubrik, aufgeführt.

§. 2. Aus dieser Liste der Civil-Prediger bleiben alle diensthauende Militär-Personen gänzlich hinweg. Nur diejenigen pensionirten Officiere, welche sich an Orten

aufhalten, wo die Civil-Geistlichen berechtigt sind, die bei denselben vorkommenden Amtshandlungen zu verrichten, werden mit in diese Liste aufgenommen, so wie auch dergleichen Amtshandlungen in das Civil-Kirchenbuch eingetragen werden. Eben dies gilt auch von allen beurlaubten Soldaten, welche gleichfalls, wie im Kirchenbuche, auch in der Liste unter den Civil-Personen mit aufgeführt werden.

§. 3. In Ansehung der diensthauenden Militär-Personen, welche zur Gemeinde eines Feldpredigers gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, bleibt es bei der bereits ergangenen Vorschrift, nemlich:

a) die Civil-Prediger sind verbunden, eine Liste der Amtshandlungen, welche sie bei diensthauenden Militär-Personen, die zur Gemeinde eines abwesenden Feldpredigers gehören, und in abgesonderten Garnisonen stehen, verrichtet haben, alle Vierteljahre an den Feldprediger, zu dessen Gemeinde jene Personen gehören, zu übersenden, und zwar muß dieß jedesmal spätestens acht Tage nach Ablauf des Quartals, vom 1. Januar bis ult. März u. s. w. gerechnet, geschehen. Wihin kommen diese Fälle gar nicht in die von den Civil-Geistlichen anzufertigenden Populations-Listen, sondern gehören, wie unten §. 7. verordnet, in die von den Feldpredigern an den Feldsprobst zu sendenden Listen.

b) Jede Unterlassung dieser Vorschrift wird mit Zwei Thaler Strafe geahndet, und es soll, wenn dergleichen Saumseligkeit öfter vorkommt, auf jede Wiederholung die Strafe mit Drei Thaler steigen.

c) Damit aber dessen Befolgung auch gehörig controllirt werde, so sollen die Prediger von den Uebersendungs-Schreibern dieser Listen an den Feldprediger das Concept bei ihren Psarracten behalten, und dabei die in jeder Liste angeführten Fälle nach den Namen der Personen und Seitenzahl des Kirchenbuchs, wo sie die Handlung eingetragen haben, bemerken. Die Inspectoren und sonstige geistliche Aufseher der Prediger sind schuldig, bei den Kirchen-Visitationen und Revisionen der Kirchenbücher sich von dem Prediger die Erfüllung dieser Amtspflicht nachweisen zu lassen, widrigenfalls sie selbst in Zwei bis Fünf Thaler Strafe verfallen.

§. 4. Was die Militär-Corps betrifft, welche keine eigenen Feldprediger haben, und auch zu keiner bestimmten Garnison-Gemeinde gewiesen sind, so haben vom 1. Januar 1802 an

a) die Civil-Prediger von allen bei denselben vorkommenden Amtshandlungen ein besonderes Kirchenbuch zu führen, welches dergleichen Militär-Corps, wenn sie etwa ihre Stand-Quartiere verändern, mitnehmen können, damit es in ihren neuen Garnisonen fortgesetzt werde.

b) Die aus diesem Kirchenbuche (und für das laufende Jahr 1801 noch aus dem Civil-Kirchenbuche) anzufertigenden Populations-Listen werden von den Civil-Predigern, nach eben dem §. 1. beigelegten Schema angefertigt. Sie schicken selbige zugleich mit ihren Listen von den Civil-Personen an ihre Inspectoren oder sonstige erste unmittelbare Vorgesetzten, damit sie demnächst, nach gemachtem Gebrauche, zum General-Werke, von dem Geistlichen Departement dem Feldprobst zur Completion seiner Militair-Listen communicirt werden können.

§. 5. In Ansehung der Amtshandlungen, welche die Feld- und Garnison-Prediger bei Civil-Personen verrichten, werden die Feld-Prediger die Listen gleichfalls nach dem Schema des §. 1., gegen den 20. Januar jeden Jahres, wegen Ost-Preußen an das Königsbergische Staats-Ministerium, wegen der übrigen Provinzen aber an das Consistorium der Provinz, oder wegen der Provinzen, wo die Kammer zugleich die Geistlichen Angelegenheiten als Consistorium, jetzt in den Fränkischen Fürstenthümern und in Neu-Ost-Preußen besorgen, einschicken, damit sie von diesen Behörden in das General-Werk über die Provinz können aufgenommen werden.

§. 6. Wegen der bei Militair-Personen von den Feld- oder Garnison-Predigern verrichteten Handlungen, senden sie die Listen, nach gedachtem Schema eingerichtet, gegen den 20. Januar an den Feldprobst. Es gehören also dahin sowohl die von Feld-Predigern selbst beim Militair verrichteten, als auch die von Civil-Predigern in abgesonderten Garnisonen besorgten und juxta §. 3. den Militair-Geistlichen quartaliter designten Handlungen.

§. 7. Die Zeit der Einsendung bleibt, wie es in der Verordnung vom 18. September 1799 festgesetzt worden. Die von den Predigern an die Inspectoren oder sonstigen ersten Vorgesetzten einzusendenden Listen müssen spätestens den 8. Januar eingehen, und diese letztern schicken die ihrigen so ab, daß sie bei dem Ober-Collegio, welches den Geistlichen Angelegenheiten der Provinz vorgesetzt ist, den 20. Januar unfehlbar wirklich ankommen. Das von diesen Ober-Collegis anzufertigende General-Werk muß, so wie die von dem Feldprobst einzusendenden Listen der Militair-Prediger, spätestens den 15. Februar bei dem Geistlichen Departement eintreffen.

Ein Prediger oder Inspector, welcher seine Listen nicht zur bestimmten Zeit einwendet, erlegt die Kosten des allernächsten durch Estafetten einzufordernden Rückstandes. Damit auch die prompte Anfertigung und Einsendung der Listen durch temporäre Krankheiten, oder andere Verhinderung eines Geistlichen nicht aufgehalten werde, so müssen die

den Predigern vorgesezten Provincial- und sonstigen Ober-Behörden solche Veranstaltungen zum voraus treffen, daß die verhinderten Prediger, Inspectoren u. s. w. durch bestimmte Substituten vertreten werden.

§. 8. Was wegen der verschiedenen Behörden, an und durch welche die Special- und General-Liste zu senden oder zu communiciren sind, §. 5. u. f. auch §. 16. und 17. der Verordnung vom 18. September 1799 festgesetzt worden, bleibt, so wie die Verordnung wegen der Juden und der übrigen Religions-Secten §. 11. und 12. unverändert.

§. 9. Es müssen nunmehr auch die den Geistlichen zur Ausfüllung ihrer jährlichen Listen zuzustellende gedruckte Schemata nach der neuen Vorschrift wörtlich eingerichtet und so gedruckt werden, daß sich derselben sowohl die Militair-, als Civil-Prediger jeder zu seinen Listen, sowohl von dem Militair als von den Civil-Personen bedienen können, und nur den, in der dem Schema oben an gesetzten General-Kubrik zwischen den Worten „Populations-Liste“ — — — und für das Jahr u.“ offen gelassenen Raum auszufüllen haben.

Diese schriftliche Ausfüllung geschieht

- 1) von den Civil-Predigern im Fall des §. 1. und 2. also (der Civil- und beurlaubten Militair-Personen, in der Civil-Parochie zu N. zur Nischen Inspection gehörig) und im Fall des §. 4. rückt der Prediger in den offenen Raum des Schematis ein die Worte:

(der in dem Militair-Kirchenbuch der Civil-Parochie zu N. in der Nischen Inspection eingetragenen diensthühenden Militair-Personen.)

- 2) Von den Militair-Geistlichen aber wird im Fall des §. 5. der jährliche Raum der Rubrik des jährlichen Schematis also ausgefüllt:

(der in dem Kirchenbuch des Nischen Regiments oder der Garnison zu N. eingetragenen Civil-Personen)

Und in der an den Feldprobst zu sendenden jährlichen Liste des Militairs §. 6 also:

(der in dem Kirchenbuch des Nischen Regiments oder der Garnison zu N. eingetragenen Militair-Personen.)

Signatum Berlin, den 29. Sept. 1801.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Gr. v. d. Schulenburg. v. Helms. v. Thulemeyer.
v. Struensée. v. Schrötter. v. Massow.

N. C. C. T. XI. Nr. 52. do 1801.

Population: Liste
für das Jahr vom ersten Januar bis zum letzten December.

A. Jahres-Liste
der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten u. Communicanten.

[illegible]

B. Verzeichniß der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter.

[illegible]

C. 311.

C. Verzeichniß der Todesfälle nach den Jahreszeiten.

Namen der Dorfer.	Frühjahr.	Sommer.	Herbst.	Winter.	Summa aller.
	März, April, May.	Junius, Julius, August.	Septb., October, Novemb.	Decemb., Januar, Februar.	
Summa					

D. Verzeichniß der Verstorbenen nach ihrem Alter.

Alter.	A. In den Städten.	B. In den Dörfern.	Summa beider.	Anmerkungen.
	Gründliche. Grobe.	Gründliche. Grobe.	Summa. Gründliche. Grobe.	
Todtgeborne bis zum 1. Jahre von 2 bis 5 incl.				
— 6 — 10 —				
— 11 — 15 —				
— 16 — 20 —				
— 21 — 25 —				
— 26 — 30 —				
— 31 — 35 —				
— 36 — 40 —				
— 41 — 45 —				
— 46 — 50 —				
— 51 — 55 —				
— 56 — 60 —				
— 61 — 65 —				
— 66 — 70 —				
— 71 — 75 —				
— 76 — 80 —				
— 81 — 85 —				
— 86 — 90 —				
— 91 — 95 —				
— 96 — 99 —				
— 100 Jahr				
— 101 —				
— 102 —				
— 103 —				
Summa				

XIII.

34

E. General-Nachweisung von den Krankheiten und Zufällen, an welchen die Menschen im Verlauf des Jahres gestorben sind.

N ^o	N a m e n der Hauptkrankheiten.	A. In den Städten		B. In den Dörfern		Summa beider.		Anmer- kungen.
		Wöchentliche.	Summa.	Wöchentliche.	Summa.	Wöchentliche.	Summa.	
1	Unzeitig od. Todtgeborene							
2	An Zähnen							
3	" Krämpfen							
4	" Wärmern							
5	An Wasserlothe							
6	An den Schwämmen							
7	" der engl. Krankheit							
8	" Scropheln und Ver- stopfung d. Gekrdrüsen							
9	An Sticbüssen							
10	An Pocken							
11	" Mäfern und Rübeln							
12	An Scharlachfieber							
13	" Keiseln und Fleckfieber							
14	An Entzündungsfiebern							
15	An Gallenfieber							
16	" Faulfieber							
17	" Nervenfieber							
18	" kalten Fieber							
19	" abzehrenden od. schlei- chenden Fieber							
20	An der Lungenfucht							
21	" Engegeßigkeit							
22	" Bräune							
23	" Gelbsucht							
24	" Wasserfucht							
25	" Windgeschwulst							
26	An Muskeln							
27	" Schlagfluß							
28	" Sticfluß							
29	An der Eitlerste							
30	" Wasserscheu							
31	" Wicht							
32	" Krankheiten der Klein- wege							
33	" Steinbeschwerden							
34	" der goldenen Adet							
35	" Koll							
36	An Durchfall u. der Ruhr							
37	An Leibesverstopfung							
38	" venerisch. Krankheiten							
39	An Scharbock							
40	An Melancholie u. Wahn- sinn							
41	Bei der Niederkunft							

N ^o	N a m e n der Hauptkrankheiten.	A. In den Städten		B. In den Dörfern		Summa beider.		Anmer- kungen.
		Wöchentliche.	Summa.	Wöchentliche.	Summa.	Wöchentliche.	Summa.	
42	An dem Kindbette							
43	An Bruchschaden							
44	" Knochenbrüchen							
45	" der Knochenfäule							
46	An Krebs							
47	An alten Geschwürea							
48	An kalten Brande							
49	An Folgen chirurgischer Operationen							
50	" der Entkräftung Alters wegen							
51	" Unglücksfällen man- cher Art							
52	" nicht bestimmten Krank- heiten							
53	Selbstmörder							

16. October 1801.

Regulatio/Rescript des hies. und neumärk. auch Pommerschen Departements
des Generaldirectors vom 16. October 1801 an die neumärkische Kammer
bezt. die Grundsätze, wonach bei Anlegung von Kaufleuten zu verfahren.

Wir von Gottes Gnaden u. s. w. Beste, Hochgelahrte
Räthe, liebe Getreue! Wir sind auf eine von der Kauf-
manns-Gilde zu Crossen immediate angebrachte wiederholte
Beschwerde über zu starke Vermehrung der Material-Hand-
lungen in dortiger Stadt und bei Gelegenheit des darüber
erforderten Immediat-Berichts veranlaßt worden, Unserer
Höchsten Person nicht nur die bisherige Verfahrens-Art
bei Concessionierung der Materialisten, und die sich dabei
geäußerte Mängel, sondern auch die dabei künftig zur Norm
zu nehmenden Grundsätze und zu ergreifende zweckmäßigere
Maßregeln zu Höchst Dero Entschließung vorzutragen.
Bekanntermaßen sind bisher, sowohl in Städten, wo sich
beständige, jedoch auf keine bestimmte Anzahl geschlossene
Kaufmanns-Gilden befinden, als an Orten, wo nur ein-
zelne concessionierte Kaufmanns-Handlungen subsistiren, so
oft sich ausgelernete Kaufleute zu Anlegung neuer Hand-
lungen gemeldet, und die schon etablierte Kaufleute wider-
sprochen haben, auf Abdringen der erstern, gemeinlich Un-
tersuchungen darüber veranlaßt worden, wie viel Handlun-
gen einer Art daselbst zu subsistiren und Nahrung zu fin-
den im Stande seyen. Bei den darüber zu führenden Ver-
weisen ist hauptsächlich die Seelenzahl jeder Stadt und

ihrer umliegenden Gegend, die Vermögensheit ihrer Einwohner, die Besteuerungs-Register und der Betrag der darnach eingegangenen Waaren zum Grunde gelegt werden, und außerdem hat der sich zur Ansetzung gemeldete Kaufmann seinen eignen Vermögenszustand nachweisen müssen.

Diese Art der Beweisführung ist aber schon ihrer Natur nach, so beschaffen, daß sie niemals sichere Resultate gewähren kann. Sie führt aber überdies die große Unbequemlichkeit mit sich, daß sie äußerst weitläufig ist, und fñt ausgelernte junge Kaufleute, welche schon, vermöge ihrer zunftmäßigen Qualification, ohne alle Concessionirung zum Betrieb ihrer erlernten Handlungsarten befugt sind, zu große Kosten verursacht. Für Subjecte dieser Art, welche sich zu Anlegung neuer Handlungen melden, kann es nur auf die Untersuchung folgender Punkte ankommen:

- 1) ob sie die Handlung zunftmäßig erlernt haben, und sich deshalb gehörig legitimiren können?
- 2) ob sie das zur Gewinnung des Bürgerrechts und zum Betrieb bürgerlicher Nahrung erforderliche gesetzmäßige Alter erreicht haben?
- 3) ob sie nicht noch in Canton-Verpflichtung stehen?

Ihr Vermögenszustand und in wie fern solcher zu Etablisirung einer neuen Handlung hinreicht, welches sich niemals mit Zuverlässigkeit ausmitteln läßt, muß billig ihrer eignen Beurtheilung überlassen bleiben.

Ferner ist jeder Magistrat schon als Polizei-Obrigkeit verpflichtet, von dem Zustande und Fortgange des Material- und Specereel-Handels, so wie jedes andern bürgerlichen Gewerbes seines Orts, sich mit möglichster Zuverlässigkeit zu unterrichten, und es kann ihm auch, bei nur mäßiger Aufmerksamkeit nicht entgehen, die der Wahrheit am nächsten kommende Resultate darüber zu sammeln und zu erhalten. Die Magistratsräthe jedes Orts werden also am ersten im Stande seyn, die sich zur Ansetzung meldende Kaufleute, sobald sich gegen ihre persönliche Qualification nichts zu erinnern findet, zu belehren, ob sie mit Hoffnung der künftigen Subsistenz für sich und ihre Familie, eine neue Material-Handlung anlegen können. Eine vom Magistrat darüber zu machende ernstliche und nachdrückliche Vorhaltung, läßt mehr Eindruck erwarten, als von allen auf jene Untersuchung gebaueten Beweisen zu hoffen ist. Besolgt derjenige, welcher sich ansetzen will, diesen Rath nicht, oder glaubt er durch Fleiß und Capital die Schwierigkeiten zu überwinden; so kann es nicht Sache des Staats seyn, sich weiter darin zu mischen. Denn

- a) kann Jemand, welcher Fleiß und Capital besitzt, an einem Orte, welcher sonst weniger nahehaft war, Handlung und Gewerbe hinglehen. Dies zu untersuchen ist

besto nothwendiger, weil immer noch aus der Residenz und den Provinzial-Hauptstädten zu viel abgeholt wird, was in kleinern Provinzial-Städten bei gehöriger Einrichtung seyn könnte. Eben daher folgt auch nicht

- b) daß durch die Ansetzung eines thätigen und vermögenden Kaufmanns gerade die übrigen an dem Orte schon befindlichen Händler und Kaufleute um ihr Brod kommen; denn der fleißige und vermögende Mann schafft sich ohne ihren Nachtheil Absatz, welcher vorhin nicht statt hatte. Sollte aber auch

- c) durch die Ansetzung eines neuen Kaufmanns den ältern ihre Nahrung gekürzt werden; so kann der neue in der Concurrenz doch nur dadurch gewinnen, weil er bessere und wohlfeilere Waaren hat. Nun wäre es aber hart, die ganze Classe der Consumenten durch Polizei-Versärgungen zwingen zu wollen, theurer oder schlechter zu kaufen, damit einige Kaufleute sich wohl befinden, ohne nöthig zu haben, ihre Industrie zu vermehren. Kaufleute sind nur die Mittelspersonen zwischen den Producenten oder Fabrikanten auf der einen und den Consumenten auf der andern Seite. Der Zahl und Beschäftigung nach erfordern diese beide Classen weit mehr Rücksicht als die Zwischenpersonen, und je weniger das Gewerbe der letztern sich dem Monopol nähert, auf desto bessere Bedingungen dürfen die beiden andern Classen rechnen. Diese Betrachtungen, in Verbindung mit den bewährt befundenen neuern Polizei-Grundsätzen, welche auf die Bewirkung der möglichsten Freiheit und Concurrenz aller städtischen bürgerlichen Gewerbe und Nahrungsarten abzielen, sind Unserer Höchsten Person ausführlich vorgelegt worden, und haben Unsern vollkommenen Höchsten Befehl gefunden; Wir haben daher solche, durch eine unterm 8. dieses an den Departements-Minister erlassene Höchste Cabinets-Resolution nicht nur zu genehmigen, sondern auch ausdrücklich zu befehlen geruhet, daß darnach fürs Künftige in vorkommenden Fällen überall sowohl in der Neumark als in der Churmark und Pommern verfahren werden soll. Ihr habt also sämtliche Magistratsräthe hiernach zu instruiren und ihnen zur Pflicht zu machen, daß wenn ausgelernte Kaufleute, welche nach ihrem Alter und in Rücksicht auf die Vorschriften des Canton-Befehls zum Bürgerrecht qualificirt sind, sich zur Ansetzung als Kaufleute bei ihnen melden, sie ihnen die schon vorhandene Anzahl von Handlungen, und in wie fern sie sich, durch Vermehrung derselben, zum Nahrungs-Erwerb Hoffnung machen können, auch die Folgen, wenn sie sich, durch gewagte Handlungs-Speculationen den Verlust ihres Vermögens und der Ehre des muthwilligen Banquerutts aussetzen, deut-

sich und mit allem Nachdruck zu Gemäthe führen, und wenn diese ernstliche Vorhaltungen auf die sich meldende Interessenten keinen Eindruck machen, sie ihrem Schicksal überlassen, und ihnen zu Anlegung neuer Material-Handlungen, ohne daß es dazu weiter einer Concession bedarf, keine Hinderung in den Weg legen, noch ihnen, außer den rechtmäßigen Gebühren für die Gewinnung eines Bürgerrechts die mindeste Kosten verursachen sollen; wobei jedoch die Magistrate, über den Qualifications-Punkt: daß nämlich keine andere als zunftmäßig ausgebildete Kaufleute, welche nach ihrem Alter Bürger werden können, und nicht mehr cantonpflichtig sind, neue Handlungen anlegen dürfen; ingleichen daß die vorgedachte nachdrückliche Vorhaltung jedesmal geschehen sey, responsabel bleiben, und diese Vorschriften aufs genaueste beobachten müssen. Dagegen bleibt der Punkt: ob der sich ansehen wollende Kaufmann zu seinem Etablissement hinlängliches Vermögen besitze, mit Ausnahme derjenigen Ortschaften, wo eine bestimmte Summe des Vermögens, wie z. B. in Berlin, festgesetzt worden, als wobei es vor der Hand bleibt, ihm allein überlassen und bedarf keiner Erörterung. Diese Verfügung versteht sich übrigens sowohl von Städten, wo sich bestätigte, jedoch auf keine bestimmte Anzahl geschlossene Kaufmanns-Gilden befinden, als von Orten, wo einzelne concessionirte Kaufmanns-Handlungen subscibiren, wenn sich nämlich an solchen Orten zunftmäßig ausgebildete qualifizierte Kaufleute zu Anlegung neuer Handlungen melden. Wenn aber Subjecte, welche keine zunftmäßig ausgebildete Kaufleute sind, neue Handlungen an einem Orte anlegen wollen: so müssen sie dazu Concessionen nachsuchen, worüber Euch nach dem Regularis-Rescript vom 23. August pr. die Untersuchung zusteht, und können von Euch in solchen Fällen die Concessionen nach den Umständen ertheilt oder verworfen werden. Mit den Apothekern ihrer Qualifications-Nachweisung und Privilegirung bleibt alles auf dem bisherigen gesetz- und vorschriftsmäßigen Fuß. Sind Euch mit Gnaden hewogen. Gegeben Berlin, den 16. October 1801.

Ehur- und Neumärkisches auch Pommersches Departement.
Vorgesehe. Pflug. Schulz.

An die Neumärkische Kammer die künftige Ansetzung der Materialisten in den Städten dortiger Provinz betreffend.

Hoffmanns Repert. der Preuss. Brandenb. Landesgesetze.
Th. 1. Forts. 3. S. 140.

18. März 1802.

Das S. 324 u. 325 Bd. 7. mitgetheilte Rescript v. 18. März 1802 ist aus Versehen unterm 18. März 1803 abgedruckt.

17. May b., 18. Juny b., 17. August u. 19. Sept. 535
tember 1802. b.

17. May 1802. b.

Rescript vom 17. May 1802 betr. die Verleibung der Verträge über Bergwerk-Eigenthum bei den Berg-Beamten.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 16. §. 256. seq. S. 739. folgendes:
„Rescript vom 17. May 1802, wornach, wenn über Bergwerks-Eigenthum, auch bloß, in so fern solches, das Pertinenzstück eines andern Immobilis ist, transigirt wird, die Gerichte und Justizcommissarien die Parteien anweisen sollen, den Vertrag bei dem Bergamte, wo das Hypothekenbuch gehalten wird, zu verlautbaren.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht aufführen können.

18. Juny 1802. b.

Das in dem Rescripte vom 10. März 1806 b. an die Universitäts-Gerichte zu Halle erwähnte Reglement für die Zahlungs-Commission vom 18. Juny 1802 findet sich nicht abgedruckt.

17. August 1802.

Land-Feuersocietäts-Regel für die Neumark und die solcher einverleibte Kreise Sternberg, Crossen, Züllichow und Cottbus vom 17. August 1802 s. beim Reglement vom 19. September 1802.

19. September 1802. b.

Land-Feuersocietäts-Regel und Reglement für die Neumark und die einverleibten Kreise Sternberg, Crossen, Züllichow und Cottbus v. 19. Sept. 1802.

Nachdem die Stände der Neumark, des Landes Sternberg und der vereinigten Kreise Crossen, Züllichow und Cottbus gut gefunden haben, mit Zugrundlegung des Reglements vom Jahre 1777, und unter Beifügung einiger nöthig erachteten neuen Artikel, einen vollständigen Feuersocietäts-Regel für dortige Provinz, nebst Instruction für den General- und die Special-Kreis-Feuersocietäts-Directoren, auch eine Land-Feuer-Ordnung zu entwerfen, und Seiner Königl. Majestät allerhöchste Confirmation darüber allerunterthänigst nachgesucht haben, bei diesem Regel und dessen Beilagen sich auch nach vorher erfolgter Prüfung des General- und Directorat nichts zu erinnern gefunden hat; so confirmiren und bestätigen Seine Königl. Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, gedachten, von dem Neumärkischen Ständen errichteten, und unterm 17. August b. J. zu Cüstrin vollzogenen Land-Feuersocietäts-Regel, so wie solcher hieselbst geheftet ist, hierdurch und Kraft dieses, in allen Punkten und Clauseln, Höchstdieselben

wollen auch, daß darüber genau gehalten werden soll. Gegeben Potsdam den 19. September 1802.

Friedrich Wilhelm.

Confirmation

des Land: Feuersocietäts: Regesses und Reglements für die Neumark, das Land Sternberg und die vereinigten Kreise Croyßen, Züllichow und Cöthbus.

v. B o f f.

Die Landstände der Neumark, des Landes Sternberg und der vereinigten Kreise Croyßen, Züllichow und Cöthbus haben bei ursprünglicher Errichtung einer eigenen Land: Feuersocietät für dortige Provinz im Jahre 1777 das, höchst: sten Orts bestätigte Churmärkische Land: Feuersocietäts: Reglement vom 11. April 1771 dergestalt zum Grunde gelegt, daß sie in ihrem errichteten Regess vom 30. November 1777, durchgängig auf dasselbe Bezug genommen, und nur die, für die Neumark nöthigen nähern Bestimmungen und Abweichungen gegen jede einzelne Stelle des Churmärkischen Reglements in dem Regess haben verzeichnen lassen.

Da diese Einrichtung des Neumärkischen Regesses den Gebrauch desselben, wobei beständig beide Reglements zusammen gehalten werden mußten, schon jetzt unbequem machte, diese Unbequemlichkeit aber noch vermehrt seyn würde, wenn einige in der neuern Zeit genehmigte neue Punkte noch in eifern besondern Nachtrag gebracht, und in der Art bekannt gemacht worden wären; so sind die Stände dadurch bewogen worden, einen neuen vollständigen Land: Feuersocietäts: Regess für die Neumark ausfertigen zu lassen.

Zu diesem Geschäfte haben sämtliche Landstände der elf Neumärkischen Kreise durch eigene von jedem Kreise darüber ausgestellte Vollmachten, den Landes: Director von Gersdorf, die Landräthe und verschiedene Kreis: Eingeseffene auctorisirt, und durch selbige sind: nachstehender vollständiger Land: Feuersocietäts: Regess, die angehängte Feuer: Ordnung, und die beigelegte Instructionen für den General: Land: Feuersocietäts: Director, und für die Special: Kreis: Feuersocietäts: Directoren aus vorgedachten Bestimmungen zusammengetragen worden.

In Ansehung sämtlicher Theilnehmer der Societät.

Die Feuersocietät stellt für den Adel eine freiwillige Sache. Die Unterthanen aber müssen sich nach dem Gutbefinden ihrer Obrigkeiten einzeichnen lassen, wozu sie nöthigen Falles durch Zwangsmittel sollen angehalten werden können.

§. 1. Die Neumärkische Land: Feuersocietät verbleibe zu ewigen Zeiten, in Ansehung des Adels, der Besitzer adelicher Güter und deren Unterthanen, von welchem Stande sie seyn mögen, eine freiwillige Sache.

Dagegen müssen die Unterthanen mit Inbegriff der Lehnschulzen sich darunter schlechterdings dem Willen ihrer Obrigkeit gemäß bezeigen, und wenn auch diese ihre Ritter: Güter nicht eintragen zu lassen gut fänden; so sind dennoch die Unterthanen auf Verlangen der Obrigkeiten verpflichtet, ihre Häuser und Gehöfte auf die, im Kreise gewöhnliche Art versichern zu lassen, wozu sie nöthigen Falls durch Zwangsmittel sollen angehalten werden können.

Die Kreis: Eingeseffenen können die Sätze: wie hoch die Gebäude der Unterthanen einzutragen? bestimmen; doch nicht den Werth derselben überschreiten.

§. 2. Den Eingeseffenen jedes Kreises steht frei, die Sätze, wie hoch ein Bauer, Kossäthe, Gärtner oder Häd: net, er selbst, oder Eigenthümer, nach den Umständen oder Gelegenheit jeden Orts einzutragen seyn werde, zu bestimmen, jedoch muß der Kreis: Feuersocietäts: Director darauf sehen, daß der wahre Werth der Gebäude nicht überstiegen wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterthan den Beitrag leisten muß.

Die Unterthanen derjenigen Obrigkeiten, welche der Vereinigung nicht beitreten oder wieder davon abgehen, können nicht gezwungen werden, die Societät zu verlassen.

§. 3. Die Obrigkeiten, welche der Vereinigung nicht beitreten, oder wieder davon abgehen, können den Unterthanen, wenn sie sich freiwillig in die Societät begeben, oder darü verbleiben wollen, solches nicht verwehren.

Der Adel und die adelichen Gutsherrscher können ihre Gebäude nach Gutfinden einzutragen lassen, nur muß die Summe den wahren Werth nicht übersteigen.

§. 4. Der Adel und die Besitzer adelicher Güter können ihre Gebäude und Gehöfte nach Gutfinden sämmtlich, zum Theil, oder auch gar nicht dem Kataster einverleiben lassen, jedoch darf eine, den wahren Werth derselben zur Zeit der Versicherung übersteigende Summe nicht angenommen werden.

Kirchen: Pfarr: und Schul: Gebäude, bezugsweisen Wasser: und Windmühlen, nebst dazu gehörigen Gebäuden, werden auch in die Societät genommen.

Eben diese Einverleibung hat Statt, in Absicht der Kirchen: Pfarr: und Schul: Gebäude,

(von welchen die Beiträge aus dem Kirchenschatz, oder in dessen Ermangelung, nach der bisherigen Verfassung jeden Orts geleistet werden) bezugsweisen bei Wasser: und Windmühlen, nebst dazu gehörigen Gebäuden.

Gebäude, welche der Feuersorge sehr ausgesetzt sind, werden so wenig, als das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, versichert.

§. 5. Jagdhäuser, worunter doch die Wohnungen der Förster nicht mitgerechnet werden, Schmelz: und Glas: Hütten, Pulver: Mühlen, und überhaupt alle Gebäude, welche der Feuersorge sehr ausgesetzt sind, sollen

so wenig, als das Getreide in den Scheunen und auf den Böden, von der Feuersocietät des platten Landes versichert werden. Die Dorf-Schmieden aber, wenn sie nicht mit den Wohnhäusern unter einem Dache, sondern besonders erbaut und mit Ziegeln gedeckt sind, können in der Societät aufgenommen werden.

In Absicht der jetzt schon versicherten, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Schmieden haben die Kreis-Feuersocietäts-Directoren, den Eigenthümern derselben, zur Abstellung dieser Feuergefahrlichen Dachdeckung, einen Termin von einem oder höchstens zwei Jahren zu setzen, und auf die Abstellung nach dessen Verlauf ohne weitere Frist mit allem Nachdruck zu halten.

Gerichtsobrigkeiten und Kirchen-Patronen stehen für die richtige und prompte Einzahlung der Beiträge.

§. 6. Die Gerichtsobrigkeiten und Kirchen-Patronen stehen dafür, daß die Beiträge aus ihren Dörfern und Gerichtsbarkeiten richtig und prompt eingezahlt werden, und hält sich die Feuersocietäts-Direction dieserhalb lediglich an sie, und in derselben Abwesenheit an deren Beamte, Pächter und Verwalter.

Die Theilnehmer unterwerfen sich in Absicht der Leitung, Entscheidung und Execution den landchaftlichen Deputirten. Die Deputirten entscheiden mit Zustimmung des General-Directors die vorfallenden Urungen nach der Stimmen-Mehrheit. Die Stimulirten, welche die besondere Kreise angehen, werden bei der Kreis-Versammlung entschieden. Die Entscheidung des Königl. Collegiums, inmitten der Verfügungen und Rescripte derselben finden nicht statt.

§. 7. Sämmtliche Theilnehmer unterwerfen sich sowohl in Absicht der Leitung und Entscheidung als Execution in Feuersocietäts-Sachen, unter Entsagung der Ausflüchte des privilegierten Gerichtesstandes, der Zurückweisung auf den Hauptschuldner und wie sie sonst Namen haben mögen, den Deputirten, welche zum Landtage alljährlich nach Euftrin von den Eingefessenen der Kreise abgesandt werden, die mit Zuziehung des General-Directors der Societät, in so fern die Sache ihn nicht persönlich betrifft, und in nöthigen Fällen durch Führung eines Protocolls vom landchaftlichen Syndicus, alle etwaige Irrungen durch gemeinschaftliche Berathschlagung nach Gleich und Recht, und ohne Verfiatung eines Processes durch Mehrheit der Stimmen entscheiden.

Die Streitigkeiten, welche die besonders Kreise angehen, werden bei den Versammlungen der Kreis-Stände abgemacht, jedoch steht denjenigen, welche mit der Entscheidung des Kreises nicht zufrieden seyn wollen, frei, sich an die im Landtage zu Euftrin versammelte Deputirte aus allen Kreisen zu wenden, bei deren Ausspruch aber behält es schlechterdings sein Bewenden, und soll dagegen weder Beschwerde, noch die Ergriffung weiterer Rechtsmittel bei andern Behörden, es sei wohl es wolle, Statt haben;

mithin bleiben alle Königl. Collegien, Dicastrien und Commissionen, sie mögen schon errichtet seyn oder noch errichtet werden, es seien Kammer, Polizei, Justiz, Collegien oder andere, von aller Mitwirkung in Feuersocietäts-Sachen ausgeschlossen, und können sich selbstige derselben unter keinem Vorwande anmaßen, noch Verordnungen und Rescripte so wenig an die Societät überhaupt, als an die Directoren und einzelne Mitglieder ergehen lassen; hieraus aber folget nicht eine unabhängige Freiheit von Sr. Königl. Majestät Allerhöchst eigenen Aufsicht, Nachfrage und Entscheidung, weil diese Höchstenden selbst als Landes-Herrn und Haupt-Theilnehmer zusehet.

Der Betrag muß binnen vier Wochen nach dem Empfang der Bekanntmachung bezahlt werden, oder der Kreis-Director soll solchen executionell nachtreiben lassen, auch erforderlichen Falles wider die Säumigen militärische Hülfe suchen.

§. 8. Die Mitglieder müssen den, bei entstehenden Unglücksfällen ausgeschriebenen Beitrag, ob ihnen gleich Beschwerde über ungleiche Vertheilung zc., Behufs zu erhaltender Entschädigung bei der Kreis- und Landtags-Versammlung, besonders nachzusuchen frei steht, ohne Rücksicht auf solche, und deren Entscheidung unerwartend, binnen vier Wochen nach dem Empfang der Bekanntmachung einzahlen, und falls solches nicht geschieht, muß der Director des Kreises, solchen sofort durch Execution betreiben lassen, welche prompt zu vollziehen die Land- und Kreis-Ausreuter hiermit angewiesen werden, dringenden Falles steht dem Director frei, die militärische Hülfe zu suchen, und soll demselben, sie betreffe den Adel, oder die Königl. Beamte und Verwalter, solche von den benachbarten Garisons nicht versagt werden.

Landesherliche und adeliche Gebäude haben gleiches Recht. Die Königl. Beamte und Verwalter müssen die vorgeschriebene Anordnungen prompt befolgen, auch den Beitrag vom ganzen Amte verordnermaßen einleiten.

§. 9. Die Landesherliche Gebäude auf Königl. Domainen, Aemtern, Vorwerkern, Dörfern zc. welche Seine Königl. Majestät in dem Brand-Kataster bereitet haben mit verzeichnen lassen, oder noch einschreiben zu lassen gut finden möchten, haben mit den adelichen Gebäuden einerlei Recht; dagegen müssen die Königl. Beamte und Verwalter, sie mögen die Gerichtsbarkeit haben oder nicht, die vorgeschriebenen, und von den Ständen etwa noch künftighin zu machenden Anordnungen, in Ansehung der Ausschreibungen und sonst überall genau befolgen: mithin den Beitrag, der auf das ganze Amt, dessen Vorwerker und Dörfer, Kirchen, Pfarre, Schul- und übrige Gebäude fällt, an die Feuersocietäts-Direction des Kreises, bei welcher sie eingeschrieben sind, prompt und ohne einigen Abzug entrichten, andern Falls sie ohne Rücksicht und ohne die geringste Einwendung, gleich den übrigen Societäts-Ver-

wandten, auf gedachte Art durch Execution dazu anzuhalten sind.

Auf welche Art Güter aus benachbarten Königl. Provinzen in die Societät aufgenommen werden können.

§. 10. Denen jährlich im Landtage zu Cüstrin versammelten Deputirten der Stände wird vorbehalten, einen oder den andern Gutsheeren aus einer benachbarten Provinz nach reiflicher Erwägung der Umstände, dem Befinden nach und gegen zureichende Sicherheit, mit aufzunehmen.

Auch wird dem General-Land-Feuersocietäts-Director hiermit frei gelassen, solche vor dem Landtage zu notiren, und im Landtage davon zur Entscheidung der versammelten Deputirten die nöthige Anzeige zu thun.

In Ansehung der Art des Beitrages.

Außer den benannten Geldern soll nichts aufgebracht werden.

§. 11. Es soll niemals ein unter keinerlei Vorwand ein mehreres, als was der wirkliche Verlust nach Anzeige der Kreis-Directoren und Ausweisung des Lagerbuchs beträgt, ferner die, in den §. 22. und 23. bemerkte Belohnungen, imgleichen die, im §. 42. benannte Meilen-Gelder und die nach dem §. 40. feststehende Besoldungen ausgeschreiben und aufgebracht werden.

In welcher Art der Cassen-Bestand verwahrt werden soll.

§. 12. Da die bisherigen Mitglieder der Societät zu Anschaffung eines Bestandes, um daraus die Verunglückten schnell zu helfen, vom Hundert drei Groschen und sechs Pfennige, außerordentlich beigetragen haben; so wird dieser außergewöhnliche Beitrag, zu noch mehrerer Vermehrung des so nöthigen Bestandes, von denjenigen, welche nach dem 1. November 1800 der Societät beitreten, bei der Aufnahme unter den Namen des Eintritts-Geldes, entweder einmal, oder ihn so fern es ihnen zu beschwerlich fallen möchte, nach und nach bei jeder Ausschreibung mit Einem oder Zwei Groschen von Hundert erlegt, weil die künftigen Mitglieder, oder diejenigen, welche ihre Versicherungs-Summen erhöhen, billig eben das zu leisten schuldig sind, was die vor den 1. November 1800 gewesene Mitglieder von ihren Versicherungs-Summen schon geleistet haben.

Das Bestands-Capital soll in kleinen Summen von 200 Rthlr. ansetzbar belegt werden, und genießen diese Gelder die Porto- und Stampel-Freiheit.

§. 13. Das Bestands-Capital soll in kleinen Summen von Fünfhundert Thaler bei der Banque ansetzbar belegt werden, und da dieses Capital einer öffentlichen Anstalt angehört: so genießen diese Gelder und Banco-Obligationen, nach der Königl. Instruction vom 31. Mart. 1769 die Porto-Freiheit.

Anfertigung der Lagerbücher in den Kreisen.

§. 14. Ueber die Einschreibung wird von jedem Kreise ein Lagerbuch angefertigt, und demnächst die Ausschreibung

dergestalt verrichtet, als es die Haupt-Summen der Lagerbücher mit sich bringen.

Wie die Taxe aufzunehmen. Muster, nach welchem die Taxen anzufertigen.

§. 15. Damit so viel als möglich bei entstehenden Brand-Schäden ohne weitläufige Schätzungen und Ausrechnungen bestimmt werden kann, wie viel einem jeden an Entschädigung gebühre, es sey ein ganzes Gehöfte oder nur ein und anderes Gebäude desselben abgebrannt: so muß

- 1) bei der Einschreibung jedes Gebäude stückweise benannt, gehörig bezeichnet, und angeschlagen werden;
- 2) müssen jeden Orts sowohl die Ritter, als Bauer- und Kossäthen, oder Gärtner-Höfe, Wäbner, und Einlieger-Häuser, mit Beifügung der Namen der Besitzer oder Bewohner benennet, und
- 3) überhaupt alle Gehöfte, auf welchen mehr als ein Haus, Scheune, Stall und dergleichen vorhanden, nach ihrer Länge und Breite zu Rheinländischen Füßen, oder sonst in der Art genau beschrieben werden, daß ein Gebäude vor dem andern sichtlich unterschieden werden kann.
- 4) muß ein jeder sein Gebäude zu geraden Summen, nemlich zu = 1000 Rthlr. = 100 Rthlr. = 50 Rthlr., und welches das geringste seyn würde, zu = 25 Rthlr. wärzigen und eintragen lassen, da sodann der Beitrag zu den Brandschaden auf jede 100 Rthlr. bestimmt wird, wie solches alles zur Erläuterung aus dem angehefteten Muster einer Brandschaden-Taxe des mehrern zu ersehen ist.

Wie es mit Taxierung der abgebrannten Gebäude zu halten.

§. 16. Weil auch die Erfahrung lehrt, daß allerlei Streitigkeiten daraus entstehen, wenn ein eingeschriebenes Gebäude nicht ganz abgebrannt, sondern zum Theil stehen bleibt, und sodann dasjenige, welches gerettet worden, von der Vergütigungs-Summe abgezogen werden soll, da sich denn öfters zutragen kann, daß, wenn ein Gebäude mit einem niedrigen Satze eingeschrieben worden, der gerettete Ueberrest nach der Taxe noch mehr werth ist, als die bei der Feuersocietät angegebene Summe ausmacht, folglich nach diesem Grundsatz der Eigenthümer nichts bekommen würde; so wird, um allen Irrungen dieser Art vorzubeugen, festgesetzt, daß bei jedem Gebäude, wenn solches nur zum Theil abgebrannt oder beschädigt worden ist, von dem Kreis-Director mit Zuziehung der theilnehmenden Gerichts-obrigkeit und eines oder zweier Societäts-Verwandten pflichtmäßig untersucht werden soll,

ob der Schade über und unter der Hälfte der Eintragungs-Summe beträgt?

und daß sodann im letztern Falle die Hälfte desselben, im erstern Falle aber die ganze Eintragungs-Summe zu vergütigen ist.

Wenn aber auch der Fall vorkommen kann, daß große und lange Familienhäuser, oder auch andere Gebäude, die unter einem Dache erbauet sind, nur zum Theil wegbrennen: so muß in diesem Falle der Schaden von dem Kreis-Director mit Zuziehung eines oder des andern Societäts-Verwandten nach Verhältnis der Einsatz-Summe gewürdigt, und in dem Untersuchungs-Protocoll deutlich angemerkt werden, wie viel Wohnungen, oder auch Fuß das beschädigte Gebäude überhaupt enthält, und wie viel davon wirklich abgebrannt sind.

Desgleichen, wo das Dach ganz oder größtentheils hat niedergerissen werden müssen.

§. 17. Gleiche Bewandniß hat es mit den Gebäuden, wovon das Dach, um dem benachbarten fortbringenden Feuer Einhalt zu thun, und, um ein größeres Uebel zu verhüten, ganz oder größtentheils hat abgebrochen oder niedergerissen werden müssen. Jedoch versteht es sich, daß diejenigen keine Vergütung verlangen können, wo das Feuer gleich beim ersten Ausbruche wieder gedämpft und weder in den Gebäuden selbst ein merklicher Schaden geschehen, noch das Dach beschädigt worden ist.

Der Schaden, welchen der Blitz ohne Brand anrichtet, wird nicht vergütet.

§. 18. Da das electrische Feuer des Blitzes eine doppelte Kraft ausübt:

- 1) durch Entzündung, und dadurch entstehenden Brand-Schaden;
- 2) oder durch gewaltsamen Stoß und dadurch entstehende Beschädigungen;

so eignet sich bloß derjenige Schaden zur Vergütung, welchen der Blitz durch wirklichen Brand verursacht hat.

Die Versicherungssumme ist, im Fall nicht etwa Vossheit zu beweisen steht, ohne alle Abkürzung zu bezahlen.

§. 19. Da nicht zu vermuthen ist, daß jemand sein Gebäude aus Uebermuth oder Vossheit in Brand setzen werde: so soll, im Fall sich nicht eine ganz offenbare, und von den Societäts-Verwandten durch Zuschreibung eines Eides oder sonst auf der Stelle hinlänglich zu erweisende Vossheit ergiebt, ein jeder Verunglückter die Versicherungs-Summe nach dem, im §. 16. bestimmten Verhältnis des Schadens, ohne Rücksicht, durch welchen Zufall der Feuer-Schaden verursacht worden ist, erhalten.

Die Kreis-Remissionen und nachbarliche Hülfe, wie auch obrigkeitliche Bau-Freiheiten, verbleiben den Unterthanen, nach wie vor.

§. 20. Der Beitrag für die Abgebrannte geschieht ohne Nachtheil der bisher üblich gewesenen Kreis-Remissionen, und anderer Kreis- und nachbarlichen Hülfe, wie denn dieselben auch fernerhin, sich der sonst, und vor Errichtung der Societät üblich gewesenen obrigkeitlichen Bau-

Freiheiten und anderer Wohlthaten nach dem Herkommen eines jeden Kreises zu erfreuen haben.

Größere und kleine Feuersprüche, auch andere Feuer-Geräthschaften, müssen angeschafft und wohl unterhalten werden. Wie das Hiezu auszuführen.

§. 21. Ein Dorf, welches mit Zehntausend Thaler und darüber in der Societät steht, soll sich eine eigene große Sprütze anschaffen: von kleinern Orten aber sollen mehrere in der Nachbarschaft liegende, welche zusammen gerechnet, auf = 10000 Rthlr. hoch, versichert sind, eine gemeinschaftliche große Sprütze sich anschaffen, und wegen des Orts der Aufbewahrung derselben sich vereinigen, wenn die Oerter sich ziemlich gleich sind, sonst bleibt die Sprütze in dem größten Orte. Wenn aber einer der vereinigten Oerter sich eine eigene Sprütze anschaffen will, so steht ihm solches frei. Ueberdies müssen an jedem Orte die nöthigen Hand-sprühen, lederne Eimer mit ledernen Reifen, mit eisernen Bändern versehene Feuer-Räfen, und dazu gehörige Schlitzen, Feuerleitern und Haken, auch blecherne Laternen in der Anzahl, welche die diesem Reglement beigezeichnete Feuer-Ordnung bestimmt, angeschafft, und so, wie die größern Sprützen beständig in gehörigem Stande erhalten werden.

Zu Anschaffung der großen Sprützen, der zu denselben gehörigen Geräthschaften, und zu Errichtung der, zu deren Aufbewahrung erforderlichen Gebäude, wird in Dörfern, wo die Obrigkeit Aemter oder Vorwerke hat, beigetragen:

- a) von der Obrigkeit Ein Drittel,
- b) von der Gemeinde Ein Drittel, und
- c) von der Kirche Ein Drittel.

An Orten, wo kein Amt oder Vorwerk, wohl aber eine Kirche ist, tragen die Unterthanen die eine Hälfte bei, und die Kirche die andere, und da, wo weder Kirche noch Amt oder Vorwerk ist, wird das Ganze von den Unterthanen aufgebracht.

Eine jede Obrigkeit hat die Pflicht auf sich, darauf zu sehen und zu halten, daß die Sprützen und alle übrige Geräthschaften stets in gehöriger Ordnung erhalten werden, der Kreis-Director der Feuersocietät muß darauf gleichfalls ein wachendes Auge haben, und wenn er dabei Mängel und Vernachlässigungen wahrnimmt, solches der Versammlung zu Cüßeln, welche die Rechnung abnimmt, anzeigen.

Verordnung für die Anschaffung großer Feuersprühen.

§. 22. Damit die Anschaffung von Feuersprühen, deren Werth wenigstens Fünfzig Thaler beträgt, erleichtert und deren Anzahl vermehrt werde, so soll jedem Orte, wenn er sich eine eigene dergleichen Feuersprütze anschafft, und außer dem Beweise des Werths und der Tauglichkeit der Sprützen, noch durch Proben, die in Gegenwart des Kreis-Feuersocietäts-Directors anzustellen sind, nachgewiesen hat,

daß die Einwohner des Orts auf gute Bedienung der Sprützen geübt sind, eine Belohnung von Dreißig Procent aus der Feuersocietäts-Casse verabreicht, und diese Belohnung oder Prämie soll gleich den gewöhnlichen im folgenden §. vorkommenden Sprützen-Prämien mit angelegt werden.

Belohnungen für die, in Hülfe gekommene, fremde Sprützen.

§. 23. Wenn fremde Sprützen und Zubehör längstens innerhalb zwei Stunden von Entstehung der Feuersbrunst, oder von der durch die Sturmglocke davon gegebenen Anzeig angeordnet, auf der Brandstelle gegenwärtig sind, und wirkliche Hülfe leisten; so bekommt die erste Sprütze, wenn sie eine Schlauchsprütze ist,

= Zwanzig Thaler =, die zweite von gleicher Art

= Fünfzehn Thaler =, die dritte von gleicher Art

= Zehn Thaler =.

Von den Kufen, Sprützen hingegen bekommt

die erste = Zehn Thaler =

die zweite = Acht Thaler =

die dritte = Fünf Thaler =

Es versteht sich übrigens hiebei von selbst, daß eines Theils keine Obrigkeit des Orts, wo das Feuer ist, und die an demselben befindliche, oder mit andern Orten gemeinschaftlich habende Sprütze oder Sprützen, an diesen Prämien Anspruch machen können, andertheils, daß außer den Prämien keine sonstige Forderungen, wegen des Schadens, welchen die fremden Sprützen und Zubehör vielleicht gestiftet haben, angenommen, sondern von der General-Land-Feuersocietäts-Direction bloß die Prämien vergütet werden können; weshalb denn jeder Ort sich zur Pflicht machen wird, die erhaltene Prämien zur Unterhaltung seiner Sprützen und Zubehör, und zur Belohnung für die damit abgeschickte Personen, so wie zur Abzahlung des Zuhelohs zu bestimmen, und dasjenige für die Zukunft aufzusammeln, was in einem Falle nicht gebraucht wird.

Auch soll den, in Thätigkeit besundenen Maurern und Zimmerleuten, deren Nutzen nicht zu verkennen ist, eine Prämie von Ein und Fünf Thaler aus der Feuersocietäts-Casse gereicht werden.

Bedingungen, unter welchen alle während eines Krieges abgebrannte und verwürstete Gebäude vergütet werden sollen.

§. 24. Alle bei Gelegenheit eines Krieges abgebrannte, und bei der Feuersocietät versicherte, sowohl königliche, als adelichen Personen zugehörige Gebäude, werden von der Societät ohne Ausnahme vergütet, jedoch unter nachstehenden Bedingungen:

a) der Beitrag sowohl für die gewöhnliche, als durch Kriegs-Unglück veranlaßte Feuersbrünste muß überhaupt

in

in einem Termin nicht über = Acht Groschen für Hundert erhöht werden;

b) beläuft sich der Schade der Abgebrannten höher, so wird solcher nur erst alsdann vergütet, wenn sämtliche, in der Zeit des Krieges entstandene Feuer-Schäden durch die nach und nach aufzubringende = Acht Groschen für Hundert von der Societät ausgeglichen sind;

c) aus diesen Beiträgen erfolgt die Vergütung nach der Ordnung der Zeit, wie die Feuer-Schäden eingetreten sind. Doch soll dabei, wenn die Summe der Feuer-Schäden die, des einzutheilenden Beitrags, übersteigt, die Entschädigung auf Scheunen und Ställe, Unterthanen-Häuser und Wirtschaftsbauwerke auf den Vorwerkern zuerst, und so viel möglich prompt, erfolgen; die Vergütung der königl. Amts- und adelichen Wohnhäuser aber nur dann Statt finden, wenn zuvörderst jene Posten berichtet sind.

Für entbehrliche Häuser bleibt die Vergütung erforderlichen Falls bis nach hergestelltem Frieden ausgesetzt;

d) die Bezahlung geschieht sogleich als der Wieder-Aufbau mit Sicherheit zu unternehmen, folglich, wenn die Gegend vom Feinde unbesezt ist;

e) die Abgebrannten sehen die Bezahlung der sie betreffenden Beiträge ununterbrochen fort;

f) während der Zeit des Krieges findet keine Erhöhung der einmal eingetragenen Gebäude Statt.

Münz-Sorten in welchen die Feuersocietäts-Gelder zu bezahlen sind.

§. 25. Die Feuersocietäts-Beiträge geschehen in solchen Münz-Sorten, als bei der Contributions-Casse angenommen werden, das heißt: $\frac{2}{3}$ in Courant, und $\frac{1}{3}$ in Münze.

Von der Entschädigungssumme müssen die abgebrannten Gebäude der feuerpflichtigen Unterthanen wieder aufzubauen werden.

§. 26. Die abgebrannten Gebäude der feuerpflichtigen Unterthanen müssen von der durch die Societät aufgetragenen Entschädigungssumme wieder aufgebaut werden, mithin muß diese Summe den Wiederaufbauenden schlechterdings zufließen, wofür der Kreis-Feuersocietäts-Director zu sorgen hat; und damit dieser Zweck desto leichter erreicht werden möge, so sollen die Entschädigungsgelder den Obrigkeiten oder Beamten für die Unterthanen ausgezahlt werden, welche sodann auch für den baldigen Aufbau der Gebäude einstehen müssen.

Wegen des den Unterthanen zu reichenden Bauholzes.

§. 27. Da auch der schnelle Aufbau hauptsächlich dadurch befördert wird, wenn die Verunglückten das nöthige Bauholz ohne Zeitverlust erhalten; so werden Seine königliche Majestät den Unterthanen bei dergleichen Unglücksfällen das erforderliche Bauholz, wenn es nicht Dero Amts-Unterthanen und keine besondere Verbindlichkeiten vorhan-

den sind, nach der bisherigen Forst-Taxe, im Fall es aber Amts-Unterthanen sind, oder besondere Verbindlichkeit vorhanden ist, nach dem vormaligen Herkommen aus den nächsten Forsten nach Möglichkeit zukommen und die Anweisungen darauf ohne Aufenthalt ertheilen lassen.

Post, Freiheit aller, die Feuersocietät angehenden Briefe, Paquete und Gelder.

§ 28. Hat es dabel, nach wie vor, sein Verbleiben, daß alle, die Feuersocietät angehende Briefe, Sachen und Gelder im allgemeinen unter dem Societäts-Siegel und gehöriger Bezeichnung, von Postporto frei seyn sollen.

Jedoch bleiben nach Anleitung des Circular-Rescripts vom 24. Januar 1797 die Fälle von der Porto-Freiheit ausgeschlossen, wenn das specielle Interesse eines privati dabel eintritt, als z. B. einzelne Entschädigungs-Gelder, oder wenn jemand aufgenommen zu werden sucht u. u.

Die Entschädigungs-Gelder können mit keinem Arrest belegt werden.

§ 29. Wegen der Vorrechte der Beiträger zur Vergütung der Brandschäden bei Concurse, und die der Entschädigungs-Gelder, wornach dieselben mit keinem Arrest zu belegen, hat es bei den Vorschriften der Gerichts-Ordnung sein Bewenden.

und haben die Eigenschaft eines Lehns.

§ 30. Damit auch kein Streit entstehe, über die Frage:

ob die Entschädigungs-Gelder zum Lehne oder zum Erbe gehören?

so sind sämtliche Deputirte übereingekommen, daß die Entschädigungs-Gelder ereignenden Falles lediglich dem Lehne zu gute kommen, und die Allodial-Erben, in Ansehung der, von dem verstorbenen Besitzer gethanen Beiträge an die Lehn-Erben keinen Anspruch machen sollen.

Wie es mit Aufbringung des Beitrags auf adelichen Gütern zu halten.

§ 31. Die Aufbringung des Beitrags selbst betreffend, so soll es damit auf adelichen Gütern, so wie in den königlichen Aemtern gehalten werden, woselbst die zeitige Beamten und Bewohner der Vorwerke, Bauerhöfe und Häuser, die auf die inne habende Gebäude fallende Antheile abzuführen gehalten, und die Beamte dafür zu sorgen, verbunden sind.

Die Abgebrannten sind von dem Beitrag zur Feuer-Casse nicht frei.

§ 32. Die abgebrannten Gebäude sind nicht frei von dem Beitrage zur Feuer-Casse, sondern der Verunglückte trägt seinen Theil sowohl zu den ihn selbst betroffenen, als auch zu den sich ferner ereignenden Feuerschäden jedesmal bei.

Termine zur Anlegung und Aufschreibung der Beiträge.

§ 33. Die Beiträge werden in der Regel am 1. No-

vember und 1. May jeden Jahres durch den General-Director angelegt und ausgeschrieben.

Brand-Collecten und Bettheilen sollen künftig unterbleiben.

§ 34. Alle Brand-Collecten und Brand-Betheilen sollen künftig schlechterdings unterbleiben.

In Ansehung der Leitung der Feuersocietät.

Die Leitung der Feuersocietät hängt von der Ritterschaft ab. Ein Mitglied der königl. 12. Kammer soll der Abnahme der jährlichen Rechnungen beiwohnen.

§ 35. Die Leitung dieser gemeinschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft hängt zwar lediglich von der Ritterschaft der Neumark, des Landes Sternberg und der vereinigten Kreise Crossen, Züllichau und Cottbus ab, als wobei Seine königliche Majestät es auch noch ferner nach Maassgabe der allergnädigsten Cabinets-Ordre vom 27. Mart. 1770 und der Bestätigung vom 16. Dec. 1777 belassen wollen; jedoch bleibt es dabel, daß ein Mitglied der Neumärkischen Kreise, und Domainen-Kammer der jährlichen Abnahme der Rechnungen dieser Feuersocietät in Seiner königlichen Majestät Namen nicht nur jedesmal beiwohnen soll, sondern es bleibt Höchstdenenselben auch vorbehalten, diese Rechnungen, so oft Sie es nöthig finden, durchsehen und prüfen zu lassen.

Betrifft die Anstellung eines General- und Kreis-Rendanten.

§ 36. Die vielfältigen bei einem so weitläufigen Werke vorkommende Besorgungen, erfordern notwendig einen General-Director, und anserdem in jedem Kreise, ausgenommen Crossen und Züllichau, welche vereint bleiben, einen besondern Director, nebst einem General- und Kreis-Rendanten. Es steht jedoch in des General-Directors und der Kreis-Directoren Wahl, ob sie selbst oder durch Rendanten die Gelder erheben und weiter besorgen wollen. Sie haften indessen für den Rendanten, dem sie dieses auftragen, und welchen sie auf eigene Kosten erhalten, und ihn nach Gefallen annehmen und entlassen können. Nur in Ansehung des General-Rendanten, da der Societät daran gelegen ist, daß solcher bewandert, und von Zeit zu Zeit vom ganzen Werke unterrichtet sey, ist festgesetzt, daß solcher, im Fall der General-Director nichts Erhebliches wider ihn einzuwenden hat, auf seine Lebenszeit bei seinem Amte und Gehalt bleiben solle, weshalb auch der General-Director die Annahme eines solchen Mannes bei Abnahme der Rechnung in Vortrag bringen wird.

Was der General-Director, imgleichen

§ 37. Der General-Director muß
1) ein redlicher und geschickter Mann seyn, der seinem Amte wohl vorstehen kann,

- 2) muß er aus einer angesehnen adelichen Familie des Landes gewählt werden,
 - 3) muß er in der Neu-mark, oder im Lande Sternberg oder in den vereinigten Kreisen angesehnen und hinlänglich begütert seyn, und
 - 4) muß er selbst mit in der Societät stehen.
- die Kreis-Directoren für Eigenschaften haben müssen.

§. 38. In Kreis-Directoren sollen gleichmäßig hinlänglich begüterte, auch mit in der Societät stehende, von Adel gewählt werden, die besonders den Kreis wohl kennen müssen, und für welche der Kreis sich bei der ganzen Societät verbindlich zu machen kein Bedenken findet, indem die Kreis-Eingesessenen für ihren Director einstehen müssen.

Die Instructionen und Eides-Formeln sind diesem Reglement beigelegt.

§. 39. Die Instructionen, wornach der General-Director sowohl, als die Kreis-Directoren, sich im Amte zu achten haben, nebst den Eides-Formeln, welche selbige beim Austritt des Dienstes zu leisten verbunden, sind diesem Reglement beigelegt.

Die Besoldung des General-Directors und der Kreis-Directoren

§. 40. Der General-Director bekommt jährlich Gehalt, = fünfhundert Thaler, und die Kreis-Directoren erhalten ein jeder = einhundert und zwanzig Thaler. wird von der Societät aufgebracht.

§. 41. Diese Gehälter werden bei der Ausschreibung vom 1. November jeden Jahres von dem General-Director mit angelegt, aufgebracht und gleich zurück behalten. Daran folgt nun auch, daß, wenn ein General- oder Kreis-Director stirbt, oder sein Amt niederlegt, das Gehalt des Nachfolgers nur von dem halben Jahre angehet, welches dem Tode, oder Entlassungs-Fall folgt.

Bezüglich die Indeen in Feuer-Societäten Angelegenheiten.

§. 42. Den Vorspann, welcher notwendig ist, um den Feuerschaden zu untersuchen, giebt entweder der Besitzer des Guts, oder derselbe bescheiniget, daß der Kreis-Director mit seinen eigenen oder mit gemietheten Pferden habe kommen müssen.

In allen Fällen werden = zwölf Groschen für die Reise angesetzt.

Diesen Betrag legt der General-Director bei der nächsten Ausschreibung mit an, und veranlaßt derselbe demnach dessen Anweisung für den Kreis-Director.

Sendet der Verunglückte die Pferde; so erhält er selbst das Geld.

Von einem vorgefallenen Feuer-Schaden benachrichtiget der Besitzer des Guts, oder derjenige, welcher dessen

Geschäfte wahrnimmt, sofort den Kreis-Director, dieser aber setzt den Termin zur Untersuchung nicht später, als 14 Tage von Zeit der Bekanntmachung, an.

Welcher der Director gründliche Ursachen, warum er den Termin verlängern oder verkürzen muß, und der Abgebrannte zeigt nicht vorher an, daß er die Pferde senden werde: so reiset der Director mit eigenen oder gemietheten Pferden.

Sollte ein Director zum Besten der Societät in andern Fällen reisen müssen; so erhält derselbe eben die Mehrgelder aus der Casse, im Fall derjenige, welcher die Reise veranlaßt, zu deren Bezahlung nicht verpflichtet seyn sollte.

Von der Wahl der Kreis-Directoren und des General-Directors.

§. 43. Die Kreis-Directoren werden in den, von ihnen wahrzunehmenden Kreisen nach Mehrheit der Stimmen gewählt; der General-Director aber durch alle Kreise der Provinz, in der Art, daß die mehrere Anzahl der Kreise, worin derselbe durch die Stimmen-Mehrheit erwählt ist, entscheidet.

Wenn der Ausreiter aus der Gesellschaft, oder der Eintritt, imgleichen die Erhöhung oder Verminderung der Versicherungs-Summe Statt haben kann.

§. 44. Es steht jedem Mitgliede der Austritt frei, wenn er ein volles Jahr vor den 1. May dem Kreis-Feuer-Societäts-Director kündigt, und dieser dem General-Director die Kündigung anzeigt.

Eine spätere Kündigung wird nicht angenommen.

Auch steht es in jedem Jahre frei, in die Gesellschaft einzutreten, die Versicherungs-Summe zu erhöhen oder zu vermindern, wenn der Besitzer der Gebäude vor dem ersten Januar eine neue vollständige Taxe dreifach dem Kreis-Director, und dieser selbige dem General-Director einleudet.

Sollte aber ein schon versicherter Teilnehmer der Societät noch ein neues Gebäude erbauen und solches ebenfalls eintragen lassen wollen; so kann dies durch einen Nachtrag im Kataster geschehen.

Die einzureichende Taxen sollen in andern Angelegenheiten weder zur Grundlage genommen, noch vom den Dicasterien verlangt werden können.

§. 45. Da übrigens diese Societät ein ganz freiwilliges, und lediglich vom Gutfinden der Güter-Besitzer abhängendes Werk ist; so können und sollen die einzubringende Taxen zu keiner Zeit bei Landes-Lasten zur Grundlage genommen, noch deren Mittheilung von den Dicasterien unter irgend einem Vorwande verlangt werden.

Die Auslegung des Reglements in zweifelhaften Fällen geschieht zu Gunsten der Societät, besonders der verunglückten Mitglieder.

§. 46. In allen zweifelhaften Fällen soll die Ausle-

gung des Mezeses sowohl zum Vortheil der Societät überhaupt, als besonders der verunglückten Mitglieder geschehen.
Schluß des Feuer-Societäts Mezeses.

§. 47. Dieser Mezes und Reglement ist urkundlich von sämmtlichen zu dessen Entwerfung bevollmächtigten Deputirten der Stände unterschrieben und mit dem Landesherrlichen Siegel bedruckt worden, und Seine Majestät der König werden allerunterthänigst gebeten werden, darüber Höchstens allergnädigste Bestätigung ertheilen zu wollen. So geschehen und gegeben zu Cüstrin im Landhause, den 17. August 1802. (L. S.)

Deputirte der Landstände aus der Neu-
mark, Sternberg,
und den vereinigten Kreisen.
v. Gersdorf. v. Lefow. v. Sack. v. Blankensee.
Schöning. v. Braunschweig.
pro den
Draumburgischen und Schivel-
brunnischen Kreis.
v. Dietherdt.
von Kalkreuth. J. E. v. Muschwitz.
und in Vollmacht des Cressen-
schen Kreises.

Beilage A.

Instruction für den General-Director der Neu-
märkischen Land-Feuersocietät.

Gleichwie der General-Director dem Mezes und Reglement gemäß nachzukommen hat; also muß er

§. 1. Zuvörderst aus den sämmtlichen einlaufenden Kreis-Katastern ein Haupt-Lagerbuch fertigen, auch zu Anfang eines jeden Societäts-Jahres die nach §. 44. des Reglements erlaubte Kündigung bemerken, und die in eben dem §. nachgelassene neue Würdigungen dem Haupt-Kataster beifügen, nachdem ihm beides von den Kreis-Directoren zeitig überreicht worden ist.

§. 2. Gleichfalls muß er Anfangs des Societäts-Jahres das Verzeichniß der Haupt-Summen von den Katastern eines jeden Kreises, an die Kreis-Directoren zu ihrer und der Societäts-Verwandten Nachricht, aufs fordersamste einschicken.

§. 3. Die, von den Kreis-Directoren über die sich zugetragene Feuer-Schäden eingegangene Protocolle muß er ungesäumt mit dem Kataster des Kreises vergleichen und nach befundener Uebereinstimmung, die den Verunglückten gebührende Gelder aus dem Bestand, im Fall derselbe dazu hinreichend ist, wenigstens zur Hälfte sofort an den Kreis-Director absenden lassen.

§. 4. Der General-Director theilet den Beitrag zu den Feuer-Schäden auf jeden Kreis ein, und schreibt jedem Kreis-Director seinen Theil zu, welchen dieser ungesäumt beitreiben und einsenden muß.

§. 5. Die Ausschreibungen geschehen in der Regel vom 1. May und 1. November jeden Jahres, und sie müssen

zur Vermeidung der Bruchtheile auf volle Groschen für Hundert eingerichtet werden.

§. 6. Der General-Director muß niemals und unter keinerlei Vorwand ein mehreres ausschreiben, als die wirkliche Entschädigungs-Gelder, die nach dem §. 40. feststehende Besoldungen, die in den §. 22. und 23. bemerkte Prämien und die §. 42. benannte Meilengelder betragen.

§. 7. Der General-Director kann Niemanden der Theilnehmer verwehren, das Haupt-Lagerbuch sowohl, als die Ausrechnungen der Beiträge nachzusehn.

§. 8. Wer außer den Königl. Collegien, den Kreis-Directoren, dem Land-Syndicus und dem Rentanten der Casse, in Feuersocietäts-Angelegenheiten an den General-Director schreibt, muß den Brief frei absenden.

§. 9. Das Feuersocietäts-Siegel muß der General-Director in gutem Verwahrsam halten, und nicht verstaten, daß solches zu andern, als Feuersocietäts-Sachen gebraucht werde.

§. 10. Der General-Director muß ungesäumt besorgen, daß die Abgebrannten, welche nach der Anzeige des Kreis-Directors selbst kein Bauholz haben, von der Königl. Neu-
märkischen Krieges- und Domainen-Kammer Anweisung auf die ihnen zunächst belegene Forsten erhalten mögen.

Sollte die 10. Kammer diese verweigern, so wendet sich der General-Director an das Königl. General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium.

§. 11. Die Besoldungen werden jährlich den 1. November von ihm repartirt, mit ausgeschriebenen und an die Empfänger bezahlet.

§. 12. Der General-Director legt jährlich den, im August jeden Jahres zum Landtage in Cüstrin versammelten Deputirten der Stände im Beiseyn des Königl. Commissairs von der Administration und Leitung des ganzen Werks, in dem vor dem Landtage abgelaufenen Jahre, die Rechnung ab, und wird er von denselben quittirt. Auch theilt derselbe sämmtlichen Kreis-Directoren Abschrift des Abnahme-Protocolls mit.

§. 13. Der General-Director der Land-Feuersocietät soll bei Antritt seines Amtes folgenden Eid abstellen:

Ich N. N. Schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich durch die freie Wahl der Stände der Neu-
mark, des Landes Sternberg und der vereinigten Kreise Cressen, Züllichau und Cottbus, zum General-Director der allgemeinen Brand-Versicherungs-Gesellschaft des platten Landes ernannt worden, ich nach allem Vermögen, alle meine Pflichten, die mir, vermöge des jetzt übernommenen Amtes, obliegen oder künftig noch vorgeschrieben werden mögten, genau und gewissenhaft erfülle, und mich davon durch nichts abhalten lassen, auch

mich jederzeit in allem so betragen will, als einem redlichen und achtsamen General-Land-Feuersocietäts-Director gebühret und zukommt. So wahr mir Gott helffen soll zur Seligkeit!

Beilage B.

Instruktion für die Kreis-Feuersocietäts-Directoren.

Da jedem Kreis-Director der Rezeß und das Feuersocietäts-Reglement vom 17. August 1802 überall zur Vorchrift dient; so muß er

§. 1. Bei den, nach der Anweisung dieses Rezeßes und Reglements gefertigten und dreifach eingereichten Taxen, nach geschehener Revision, dem Gutsherren ein Original attestirt und mit dem Societäts-Siegel bestätigt, zurückgeben, und wenn er aus den beiden andern zwei gleichlautende Katasters gefertigt hat, das eine an die General-Direction einschicken, das andere aber bei der Kreis-Feuersocietäts-Registratur verwahrscheinlich niederlegen. Wie ihm denn auch nach §. 44. des Reglements obliegt, die alljährlich bei dem Kataster durch Kündigungen vorkommende Veränderungen, nachdem er solche sorgfältig und genau bemerkt hat, dem General-Director Elff Monate vor Ablauf des Societäts-Jahres ohnfehlbar anzuzeigen, auch die in eben dem §. 44. nachgegebene neue Taxen spätestens Ende Janners demselben einzusenden.

§. 2. Hat er überhaupt dahin zu sehen, daß keine übertriebene Taxen gemacht und daß insonderheit einzeln belegene Gebäude, als Mühlen und dergleichen, zumal wenn sie alt sind, nicht zu hoch angegeben werden, in welchen Fällen er die Taxen heruntersetzen, oder die Eintragung bis zum nächsten Kreis-Tage anstehen lassen und das von dem Kreise zuvörderst Nachricht geben muß.

§. 3. Der Kreis-Director muß sofort nach geschehener Anzeige des sich ereigneten Brandschadens solchen an Ort und Stelle untersuchen, und ein richtiges Protocoll mit deutlicher Bestimmung der abgebrannten und niedergelegten Gebäude nach Maßgabe des §. 16. des Reglements darüber aufnehmen und solches entweder von der Gutsherrschaft oder dem anwesenden Beamten oder Verwalter unterschreiben lassen. Bei Aufnahme dieses Protocolls muß er zugleich sowohl die Art und Anzahl der Sprünge, als auch die Zeit und Stunde, wo solche bei dem Brande eingetroffen sind, und ob sie auch wirklich Hülfe geleistet haben, ganz genau ausmitteln, und die Bescheinigung hiervon dem Prämien-Verzeichniß beifügen; wobei es sich von selbst versteht, daß eines Theils so wenig die Obrigkeit des Orts, als die in demselben befindliche oder mit andern Dörfern gemeinschaftlich habende Sprünge oder Sprünge mit zu die-

sen Prämien kommen, und darauf Ansprüche machen können, auch andertheils, daß außer den Prämien keine anderweitige Forderungen wegen des Schadens, den die Sprünge vielleicht gelitten haben, angenommen, sondern von der General-Feuersocietäts-Direction bloß die Prämien vergütet werden können.

§. 4. Das Untersuchungs-Protocoll, nebst seinem Bericht, muß der Kreis-Director dem General-Director schleunigst einsenden, welcher ihm, wenn das Protocoll mit dem Haupt-Kataster einstimmig befunden wird, die Summe, womit die abgebrannte Gebäude im Kataster eingeschrieben sind, anfänglich, wenn der Bestand es erlaubt, zur Hälfte, und in der Folge das Uebrige übermacht, von deren Empfang der Kreis-Director ohne Anstand sowohl dem General-Director, als dem Verunglückten Nachricht giebt und letzterm gegen dessen Quittungen die Entschädigungs-Gelder auszahlt.

Bei zu befürchtender Unsicherheit des Verunglückten muß die Zahlung an denselben Obrigkeit und Borgesehten geschehen.

§. 5. Die Ausschreibung zum Beitrage geschieht allemal durch den General-Director. Der Kreis-Director macht nach Erhaltung derselben, ohne den geringsten Zeitverlust die Eintheilung desjenigen, so auf jedes Königl. Amt und auf jedes adeliche Dorf seines Districts fällt, und zwar für jedes auf ein besonderes Blatt, und nach einem allgemeinen Formular.

Diese Ausschreibung läßt er durch einen Umlauf sofort einhändigen. Die Societäts-Verwandten bringen hier nächst dem ausgeschriebenen Beitrag der Verfügung des Reglements §. 8. und 25. gemäß, binnen Vier Wochen nach der Bekanntmachung an den Kreis-Director oder dessen Rendanten, nachdem jener es einzurichten gut findet, und lassen sich unter dem Ausschreiben, quittiren; der Kreis-Director aber übermacht die Gelder, sobald solche eingenommen sind, an den General-Director oder dessen Rendanten, längstens innerhalb den folgenden Vier Wochen, bei Vermeldung der Hälfte.

§. 6. Sollte sich in dem Kreise ein Feuerschaden während der Zeit ereignen, da der Beitrag einkommt; so muß der Kreis-Director vor Einsendung des Geldes bei dem General-Director anfragen: ob er von dem Gelde, so viel als zur Vergütung nöthig ist, oder erforderlichen Falls den ganzen Beitrag gleich einbehalten und seine Quittung statt baaren Geldes einschicken könne? als welches lediglich der Verfügung des General-Directors überlassen bleibt. In vorkommenden Fällen hat der Kreis-Director auch anzufragen: ob der General-Director gut finden mögte, ihm auch eine Anweisung an einen benachbarten Kreis-Director

zu ertheilen? weil auch dadurch die Hülfe der Vermögensglücklichen befördert werden kann.

§. 7. Es hängt von jedem Kreis-Director ab, ob er die Anschreibung und Einnahme selbst verrichten, oder einen Rentanten annehmen will, jedoch muß der Director für seinen Rentanten haften.

§. 8. Wenn wider Vermuthen der Kreis-Director sich genöthigt sehen sollte, die Einnahmen mit Execution zu belegen; so muß bei derselben der Executions-Ordnung gemäß verfahren und solche nicht überschritten werden.

§. 9. Der Kreis-Director muß jährlich dem zur Abnahme der Contributions-Rechnungen versammelten Kreise das Kataster, nebst seiner Rechnung, doppelt vorlegen, und demselben von den das Jahr hindurch bei dem Kataster vorgefallenen Veränderungen, und demjenigen, so sonst zum Besten der Societät zu veranstalten seyn mögte, Vortrag thun.

Die, am Kreistage gegenwärtige Societäts-Verwandte quittiren dem Kreis-Director über seine durch Beläge gerechtfertigte Rechnung und dieser schickt demnach beide Exemplare mit Belägen dem General-Director ein.

Der Director des Crossen- und Zällichauschen Kreises aber muß, wenn seine doppelt angefertigte Rechnung von dem versammelten Kreise, der nach der Reihe/Folge ihn gewählt hat, abgenommen und quittirt ist, solche nebst den Belägen, auch dem vereinigten Kreise entweder in Person überreichen oder zur Abnahme zusenden, und wenn auch in diesem Kreise die Abnahme geschehen und die Quittung ertheilt ist, beide Exemplare, nebst Belägen dem General-Director einliefern, von welchem sowohl diese, als die doppelten Rechnungen der übrigen Kreis-Directoren im Landtrage den versammelten Deputirten der Stände, und dem Königl. Commissario zur Hauptdurchsicht vorgelegt werden.

§. 10. Der Kreis-Director und sein Rentant müssen den Mitgliedern auf Verlangen jedesmal sowohl die General-Summe des Haupt-Lagerbuchs und das Kreis-Kataster, als die Ausschreibungen und Eintheilungen vorzeigen.

§. 11. Wer außer den Könighchen Collegien, dem General-Director, dem Land-Syndicus und Rentanten, in Feuersocietäts-Angelegenheiten an den Kreis-Director schreibt, muß die Briefe frei absenden.

§. 12. Das Kreis-Feuersocietäts-Siegel muß der Director nicht anders, als in Feuersocietäts-Sachen, und niemals zu seiner eignen Correspondenz gebrauchen.

§. 13. Der Kreis-Feuersocietäts-Director muß mit dahin sehen, daß die durch das Rescript vom 30. September 1779 genehmigte und abgedruckte Feuer-Ordnung für sämmtliche Kreise der Neumark, welche diesem Reglement

beigedruckt ist, auf das genaueste beobachtet, tüchtige Sprünge und Feuer-Geräthschaften an allen Orten angeschafft und in gehörigem Stand erhalten werden, so wie er auch auf alles, was zur Verhütung der Feuersbrünste auf dem platten Lande dienen kann, seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten und seine hierauf abzweckende Vorschläge an die Landes-Polizei-Behörden gelangen zu lassen hat.

§. 14. Ferner hat er dahin zu sehen, daß die abgebrannten Gebäude der Unterthanen binnen Jahres-Frist wieder aufgebauet werden, und muß er, wenn seine Einrichtungen fruchtlos bleiben sollten, dem Kreise davon Anzeige thun.

§. 15. Wenn an den Orten, wo ein Feuerschaden geschehen ist, kein Bauholz vorhanden seyn sollte, so muß der Kreis-Director bei seiner Untersuchung durch einen vereideten Zimmermann einen Anschlag machen lassen, wie viel an Holz zu Wiederaufbauung der abgebrannten Gebäude nöthig ist, und dessen Aufschuß nebst Anzeige des, den Abgebrannten zunächst gelegenen Könighchen Försters, seinem Bericht an den General-Director beifügen, damit dieser bei der Königl. Neumärkischen Krieges- und Domainen-Kammer die benötigte Holz-Anweisung bewirken, und ihm solche zur weitem Versorgung zuschicken kann.

§. 16. Die Kreis-Directoren werden auf dem nächsten Kreistage, welcher auf deren Genehmigung folgt, vereidigt, und müssen folgenden Eid abschwören:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen heiligen Eid, daß, nachdem ich durch die freie Wahl der Stände dieses Kreises zum Kreis-Feuersocietäts-Director ernannt worden, ich nach allem Vermögen nicht nur alle meine Pflichten, die mir vermöge des jetzt übernommenen Amtes obliegen, oder künftig noch vorgeschrieben werden mögten, sondern auch, wenn ich in ein anderes Amt versetzt werden sollte, alle die Obliegenheiten, welche damit verbunden sind, oder verbunden werden mögten, genau und gewissenhaft erfüllen, und mich davon durch nichts abhalten lassen; auch mich jederzeit in allen Stücken so betragen will, wie einem ehrlichen und rechtschaffenen Director dieser Societät obliegt und gebühret. So wahr mir Gott helfe, durch Jesus Christus, zur ewigen Seligkeit!

Da aber in dem §. 19. des Reglements vom 30. November 1777 festgesetzt ist, daß die Kreise Crossen und Zällichau in der Wahl ihres gemeinschaftlichen Feuersocietäts-Directors wechseln sollen; so wird derselbe auch auf dem Kreistage des wählenden Kreises vereidigt, die versammelten Stände aber machen hiernächst solches dem Landrath des verbundenen Kreises bekannt, und ersuchen ihn, die Kreis-Eingesessenen davon zu benachrichtigen.

Vellage C. Taxe des adelichen Guts N. wie hoch die Herrschaftlichen sowohl, als die Unterthanen: Gebäude, bei der Neumärkischen Land-Feuersocietät eincanstrirt werden sollen:

Namen des Besizers und Unterthanen.	Namen der Gebäude, und wie hoch selbige eingebracht worden:				Summa totalis			
	Wohnhäuser.	Scheunen.	Stallung.	Nebenhäuser.	form mit zum Kara Nuth.	form mit zum Kara Nuth.	form mit zum Kara Nuth.	form mit zum Kara Nuth.
I. Der Landreuth v. N.	1) Das Wohnh. von Nuthen Ing 2) Das Seiten- gebäude von Nuthen Ing von Nuthen Ing	1) Die große Scheune von Nuthen Ing 2) die kleine dito von Nuthen Ing 3)	1) Der Stall von Nuthen Ing 2) der Pferde stall von Nuthen Ing 3) der Kuh stall von Nuthen Ing 4) der Schweine stall von Nuthen Ing	1) Das Schafstall 2) ein Einleitgeb. von Nuthen Ing 3) von Nuthen Ing 4) dito von Nuthen Ing 5) das Hirtenth	2000 800 400 400 100	400 400 400 400 100	300 200 200 150	900
II. Unterthanen 1) der Schulze N. 2) der Bauer N. 3) der Köhler N. der Köhler die Kirche	ein Wohnhaus ein ein ein ein	eine Scheune eine dito eine dito eine dito eine Kirchsch.	ein Stall ein dito ein dito ein dito ein dito	ein ein ein ein ein	1200 150 100 50 200	1300 50 50 100 100	850 400 400 500 950	
Rechnung.								
Summa der Wohnh. m. Einschlag d. Kirche					4850	1550	900	9150
Scheunen								
Ställe								
Nebenhäuser								
Summa								

Vellage D. Feuer-Ordnung für sämtliche Kreise der Neumark.

Bei der Errichtung der Neumärkischen Land-Feuersocietät ist folgendes zu Verhütung künftiger Feuersbrünste zu bemerken, nöthig gefunden worden:

Tit. I. Von Verhütung der Feuersbrünste.

§. 1. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß zum öftern große Feuersbrünste daher entstanden sind, daß die Feuerstätte in den Häusern an unschicklichen Orten angebracht, und die Gebäude, besonders Speicher oder Ausgebüldhäuser zu nahe, und ohne Zwischenraum, auch Häuser mit Scheunen zusammen gebaut gewesen, wodurch denn alle Rettungsmittel bei einem entstandenen Feuer nur vergeblich haben angewandt werden können; so wird hiermit festgesetzt, daß ohne Vorbenütze der Grundherrschaft künftig keine neue Bauten vorgenommen, und besonders keine Feuerstätte, ohne Zuziehung eines Bauverständigen angelegt werden sollen, und müssen künftig die Dru- und Backhäuser und Oefen, Darren und Schmieden, so weit wie möglich von andern Häusern gebaut werden.

§. 2. Die hölzernen Schornsteine müssen mit 2 bis 3 Fuß hohen massiven Aufsätzen versehen seyn; die künftig zu erbauende ganz massive Schornsteine aber müssen nicht enge, und nicht von gebrannten Steinen, sondern von solchen, welche von der Luft getrocknet sind, aufgeführt werden, da an dergleichen Steinen sich nicht der Ruß so ansetzt, daß derselbe in Brand gerathen könnte.

§. 3. Da große Bäume in den Dörfern bei einer entstandenen Feuersbrunst die Flammen augenscheinlich auf- und abgehalten haben; so wird künftig die Anpflanzung solcher Sorten von Bäumen, welche hoch wachsen, um die Gebäude herum zu pflanzen anempfohlen, und muß daher jeder Wirth die Anpflanzung und den ungehinderten Fortgang solcher Bäume so viel als möglich besorgen.

§. 4. Es sind nicht immer die Brunnen, deren Instandhaltung eine unablässige Aufsicht erfordert, beim Löschen des Feuers hinlänglich, daher müssen in den Dörfern, wo sich nur irgend eine Gelegenheit dazu findet, Wasserbehälter, worin sich das Regen- oder Springwasser sammeln kann, gegraben und allenfalls mit Holz verschärft werden, damit es nicht zur Zeit der Noth an Wasser fehle.

§. 5. Die hölzernen Schienen über die Kamine müssen abgeschafft, und die Oefen, wo möglich, mit eisernen Thüren versehen werden, damit nicht das Feuer die Funken herauswerfen kann, wodurch viele nächtliche Feuersbrünste entstanden sind.

§. 6. Kein Vorrath von Holz, noch weniger andere Feuerfangende Sachen müssen bei dem Heerd oder in der

Küche gelitten werden; so wie auch in den Dörfern auf der Straße kein Vorrath von Bauholz, Diehlen, Latten und Brennholz gebildet werden muß.

§. 7. Bei Belagen und öffentlichen Zusammenkünften in den Krügen, muß vorzüglich auf Feuer und Licht Acht gegeben werden; wie denn auch vom Schornsteinfeger alle Jahr zweimal die Schornsteine besichtigt werden müssen.

§. 8. Nachwächter müssen aller Orten, so wie die Königl. Vorschrift es besaget, bestellt werden; in kleinen Dörfern wird an der Zeche gewacht.

§. 9. Auf den Böden müssen schlechterdings keine Feuerfangende Sachen, am allerwenigsten aber Asche aufbewahrt werden, und muß der Rauchfang Vier Fuß rings herum frei bleiben.

§. 10. Auf den Windmühlen wird zur Verhütung eines durch die Friction des Rades leicht entstehenden Feuers, den Mältern die sorgfältigste Aufsicht anbefohlen, im Unterlassungsfall selbige keine Indemnifikations-Gelder erhalten werden.

II. Von Feuer-Instrumenten.

§. 1. Da die besten Feuer-Anstalten nichts helfen, wenn nicht die erforderlichen Feuer-Instrumente vorhanden sind: so sind außer den größern Sprühen, welche von Kupfer zu 20 Rthlr. von Blech aber noch wohlfeiler gemacht werden, und in den Landsberg- und Arnswaldschen Departements bereits eingeführt sind, an noch Handsprühen erforderlich, wovon diejenigen, welche von Blech und von Holz mit doppelten Röhren gemacht werden, besonders wenn an den blechernen Sprühen Handgriffe und der unterste Saß von Kupfer ist, die besten sind.

§. 2. Die lederen Eimer mit ledernen Riemen sind den hölzernen weit vorzuziehen, da solche leichter fortzubringen sind und beim Löschen nicht so leicht entzwei gehen; doch müssen solche trocken gearbeitet werden, damit sie Wasser halten, wozu das gewöhnliche Verpfichen nicht hinlänglich ist.

§. 3. Bei den Feuerkufen, welche mit eisernen Bändern versehen und bei den Dorfbrunnen und Pfählen befindlich seyn müssen, muß diese Vorsicht gebraucht werden, daß solche den Sommer mit Wasser angefüllt bleiben, damit sie nicht trocknen werden, des Winters aber umgekehrt auf ihren Schlitzen gelegt werden, damit sie nicht einfrieren.

§. 4. An große Feuerleitern müssen Hebebäume (Wuchstangen) angemacht worden, damit solche mit leichter Mühe auf die Dächer gebracht und gebraucht werden können. Die auf jedem Dach befindliche Leiter muß nicht auf die Erde, sondern auf einen am Gebäude stehenden eingetriebenen Pfahl gesetzt werden.

§. 5. Jeder Bauer muß eine Handsprütze und Feuer-Eimer, zwei Kossäthen eine Handsprütze und einen Feuer-Eimer haben, wie denn auch bei einem jeden Hausmanns Hause ein Eimer seyn muß, auch muß in jedem Hause eine blecherne Laterne seyn.

§. 6. An großen Dorf-Gebäuden, als Schaaffställen oder Scheunen, müssen an gewisse dazu bestimmte Oerter große und kleine Feuerhaken, und Feuerleitern auf hölzernen Nägeln angehangen werden.

§. 7. Von sämmtlichen Feuer-Instrumenten, welche oftmals visitirt und alle Jahr zweimal, als gegen den Winter und Frühjahr probirt werden müssen, wird von dem Schulzen ein Verzeichniß angefertigt und aufbewahrt.

III. Feuer-Ordnung.

§. 1. Bei guten Feuer-Anstalten kommt es gänzlich darauf an, daß in allen Stücken eine gute Ordnung gehalten werde, und ein jeder Einwohner im Dorfe zum voraus wisse, was er bei einer entstehenden Feuersbrunst zu thun habe. Es müssen daher diejenigen im Dorfe bestimmt seyn, welche bei entstehendem Feuer sich sogleich bei der Sprütze einfänden, so wie auch diejenigen, welche die Sprütze, die Feuer-Kufen, Feuer-Leitern und Haken mit ihrem Ansammeln abholen, und erhalten diese beim Löschen in einem benachbarten Dorfe ein Douceur von demselben.

§. 2. Die übrigen im Dorfe müssen unausbleiblich bis auf diejenigen, deren Häuser sehr nahe am Feuer stehen, sich sogleich mit ihren Feuer-Instrumenten zum Löschen einfänden.

§. 3. Wenn hinlängliche Leute zum Löschen aus andern Dörfern zusammen gekommen sind; so formiren solche dergestalt eine Kette, daß vom Brunnen der Wasser-Eimer aus Hand in Hand bis zur Feuerstelle gebracht werden könne.

§. 4. Die in Brand gerathene Gebäude müssen so bald als möglich eingerissen werden doch auf die Art, daß solche in sich einfallen, und die Wände zu Dämpfung des Flugfeuers einwärts gestossen werden. Wo keine Herrschaft ist, ordnet der Schulze, wie die Leute löschen sollen.

§. 5. Bei einem bereits in Brand gerathenen Gebäude wird mehr auf das Einreißen, als Löschen desselben, zur Verhütung einer größern Feuersbrunst gesehen, so wie auch dahero, auf die Gebäude, welche dem Flugfeuer ausgesetzt sind, in Absicht der zeitig zu treffenden Vorkehrungen am mehresten gesehen werden muß.

§. 6. Benachbarten Dörfern wird nur mit der Hälfte der Einwohner in Feuersnoth aus Besorgniß eigener durch das Flugfeuer sich ereignenden Gefahr zur Hülfe gekommen.

§. 7. Wer auf das in solchen Fällen gegebene Zeichen mit der Glocke sich nicht an den bestimmten Ort einstellt,

560 19. Nov., 23. Nov., 13. Dec. 1802, 7. März 1803.

oder sonst auf irgend eine Art der Vorschrift der Feuer-Ordnung nachzuleben unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, welche sogleich beigetrieben werden muß. Im Fall solche nicht erlegt werden könnte, wird derselbe am Leibe gestraft, so wie auch diejenigen, welche auf der Straße und Höfen Taback rauchen oder sonst ruchlos mit dem Feuer umgehen, in continenti bestraft, und wenn es Soldaten sind, sogleich an die nächste Garnison abgeliefert werden müssen.

§. 8. Eine boshafte Vernachlässigung dieser vorgeschriebenen Feuer-Ordnung macht den Besitzer, welcher Schuld an seinem gebahren Unglück gewesen, zur Hebung der Entschädigungs-Gelder gänzlich unfähig, da die Societät nur Unglücksfälle, nicht aber auch dergleichen von andern selbst verursachte Schäden zu tragen übernommen hat, weshalb bei jedesmaliger Untersuchung eines Feuerschadens eine genaue Nachsage von dem Feuersocietäts-Director gehalten werden wird. Der Schutze macht zweimal im Jahre die Feuer-Ordnung im Dorfe bekannt, und zeigt einem jeden sein Geschäft an, welches er beim Löschen des Feuers zu besorgen hat, und besorgt die Beobachtung desselben, damit die Hülfe in der Noth, wozu überdem die Liebe des Nächsten einen jeden verbindet, desto besser von statten gehe.

N. C. C. T. XI. S. 1141. Nr. 47. de 1802.

19. November 1802.

Die unterm 19. November 1803 abgedruckte Cabinets-Ordnung betreffend die Testamente der Juden ist in Paalzows Magazin Th. 7. S. 262 vom 19. Novemb. 1802 datirt.

23. November 1802.

Das Rescript des Großkanzlers an das Kammergericht vom 23. November 1803 betr. das Recht der Juden zur Errichtung von Testamenten nach Vorschrift des allg. Landrechts, welches unterm 23. November 1803 abgedruckt ist, ist in Paalzows Magazin Th. 7. S. 262 vom 23. November 1802 datirt.

13. December 1802.

Das Rescript vom 18. December 1802 betr. die Auskunft des Vermögens an Feldwebel etc. vom reisenden Jäger-Corps ist in Paalzows Magazin Bd. 7. S. 195 vom 13. December 1802 datirt.

7. März 1803.

Rescript vom 7. März 1803 an die Oberamts-Regierung zu Glogau betr. die Declaration des §. 78. Th. 2. Tit. 2. des allg. Landrechts.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. 2. §. 80, S. 114 folgendes:

„Durch

15. März b., 23. März, 13. April b. u. 28. Apr. 1803. b. 561

„Durch ein Rescript an die Glogauische Oberamts-Regierung vom 7. März 1803 ist jedoch der §. 78. dahin declarirt worden, daß solcher das Leben beider Eltern supponire.“

Das Rescript hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

15. März 1803. b.

Cabinetordre an das General-Auditoriat vom 15. März 1803 betr. den Gerichtsstand der Paderbornischen, Münsterischen und Mainzerischen pensionirten Officiere.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. geben dem General-Auditoriat auf dessen Anfrage wegen des Fort der in Paderbornischen, Münsterischen und Mainzerischen Diensten gestandenen, jetzt auf Pension gesetzten Officiere hiedurch in Antwort zu erkennen, daß diese Officiere nicht der Militär-, sondern der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen. Allerhöchstdieselben tragen nun dem General-Auditoriat auf, den Militär-Gerichten in den neuen Provinzen solches bekannt zu machen.

Berlin, den 15. März 1803. Friedrich Wilhelm.
Neues Archiv. Bd. 3. S. 359.

23. März 1803.

Circular des Justiz-Ministerii an die Landes-Justiz-Collegien v. 23. März 1803 betr. den Gerichtsstand der Paderbornischen, Münsterischen und Mainzerischen pensionirten Officiere.

Friedrich Wilhelm König etc. Unsern etc. Da Unsere Allerhöchste Person mittelst Cabinets-Ordre vom 15. d. M. zu bestimmen geruht, daß die in Paderbornischen, Münsterischen und Mainzerischen Diensten gestandene, jetzt auf Pension gesetzte Officiere nicht der Militär-, sondern der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollen; so lassen Wir Euch solches zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiedurch quäblichst bekannt machen.

Berlin, den 23. März 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Goldbeck
Neues Archiv Bd. 3. S. 359.

15. April 1803. b.

Die in der Verordnung v. 14. Januar 1813, Gesefzattmbl. 1813. S. 3. erwähnte Declaration vom 15. April 1803, betr. die Eintragung des fiscalischen Vorrechts auf die Grundstücke der Kassenofficianten, Domänenbeamten und anderer öffentlicher Verwalter, findet sich nicht abgedruckt, wahrscheinlich ist aber die Declaration vom 18. April 1803. b. gemeint.

28. April 1803. b.

Cabinetordre vom 28. April 1803 betr. die Verpflichtung der Aerzte zu Anzeigen wegen Verwundungen durch ein Duell s. im Publicando vom 11. October 1803.
xii.
36

15. Juny 1803. b.

Merkel fährt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 13. §. 13. an, daß das Edict wegen Anlegung der Chausseen in der Churmärk unterm 15. Juny 1803 auch auf die Neumärk ausgedehnt sei; diese Declaration hat der Herausgeber aber nicht auffinden können.

29. Juny 1803. b.

Rescript vom 29. Juny 1803 an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts wegen des nunmehrigen Instanzienzugs in Bausachen, und der in revidirto ersitzenden Succumbenz-Gelder.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König etc. etc. Unsern etc. Wir haben Eure Anfrage über einige Punkte, welche sich auf Ihre Verordnung vom 13. März c. wegen anderweitiger Bestimmung der zur Appellation und Revision geeigneten Sachen beziehen, wohl erhalten, und ertheilen Euch hiemit zur Resolution, daß was

- 1) den nunmehrigen Instanzienzug in Bausachen betrifft, Eure Meinung, daß in solchen Sachen künftighin von dem Instructions-Senate des Kammergerichts in zweiter, und von Euch in dritter Instanz zu erkennen sei, keinem Bedenken unterworfen ist.
- 2) die Succumbenz-Gelder betreffend, wollen Wir es geschehen lassen, daß bei der Bestätigung zweier gleichlautenden Erkenntnisse in Churmärkischen Sachen 20 Rthlr. für die Kammergerichts-Salarien-Casse und in Pommerschen Regierungs-Sachen ebenfalls 20 Rthlr. von Euch angelegt werden, von welchen letzteren jedoch nur die Hälfte zur Kammergerichts-Salarien-Casse, und die andere Hälfte zur Salarien-Casse der Pommerschen Regierung fließet.

In Absicht der Succumbenz-Gelder in Neumärkischen und Altmarkischen Sachen wollen Wir es bei der bisherigen Verfassung belassen. Sind etc.

Gegeben Berlin, den 29. Juny 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Goldbeck.

N. C. C. T. XI. S. 1831. Nr. 40. de 1803.

26. July 1803. b.

Auszug eines Rescripts des Justizministers an das Churmärk. Pupillen-Collegium vom 26. July 1803 betr. die Großjährigkeit solcher Personen, welche verschiedene persönl. oder dingliche Gerichtsstände haben.

Wenn Ihr gleich nach §. 82. Tit. 18. Th. 2. des allg. Landrechts ausdrücklich befugt gewesen seid, auf Ansuchen des vormundschaflichen Gerichts des v. B. eine besondere Vormundschaft über ihn wegen des Preignitzschen Guts Neuendorf anzuordnen: so können Wir Euch doch darin nicht beipflichten, daß diese Vormundschaft noch jetzt fort-

zusehen, ohngeachtet der v. B. in foro domicili in Ostpreußen bei zurückgelegtem 21. Jahre seine Großjährigkeit erreicht hat, da das principium conclusi der Geseh-Commission vom 24. Januar 1789 nicht ins Landrecht aufgenommen, vielmehr darin geordnet ist, daß die persönl. Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesehen der Gerichtsbarkeit beurtheilt werden sollen, unter welcher derselbe seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Einleitung §. 23. S. 8., welches auf die Vormundschaften um so mehr seine Anwendung findet, da es zu Verwirrungen und Mißbräuchen Veranlassung geben würde, wenn einer unserer Unterthanen in der einen Provinz großjährig, in der andern aber minderjährig seyn sollte. Der §. 32. ibid. macht davon, wie der §. 26. S. 19 den Grundsätzen nach zeigt, keine Ausnahme, das Landrecht kennt nach diesen nur einen Majorennterminstermin.

Das Churmärk. Pupillen-Collegium wagte es zwar, dagegen seine Zweifel dahin vorzutragen, daß grade der Umstand, daß das allg. Landr. Th. 1. Tit. 1. §. 26. einen allgemeinen Majorennterminstermin festsetze und gleichwohl durch nachherige neuere Verordnungen der in einigen Provinzen vorher stattgefundene kürzere Majorennterminstermin wieder hergestellt worden, für die Anwendbarkeit des oben gedachten Conclasi der Geseh-Commission zu streiten scheine; ferner, daß gegen den in Bezug genommenen §. 23. der Einleitung der §. 32. eine Ausnahme mache, die mit den Grundsätzen jenes Conclasi übereinstimme.

Der Hof reservirte aber unterm 18. August 1803, daß er durch den Bericht des Collegii nicht veranlaßt werde, jene Verordnung zurückzunehmen, da das Principium des §. 23. klar sei, und von den Gesehen, welche auf das unbewegliche Vermögen selbst Anwendung finden sollten, auf die Eigenschaften ihres zufälligen Besitzers nicht geschlossen werden könne.

Matthys Bd. 1. S. 467. 7. Abschn.

18. August 1803.

Den Auszug des Rescripts des Justizministers an das Churmärk. Pupillen-Collegium, betr. den Majorennterminstermin bei Personen, welche verschiedene Gerichtsstände haben s. beim Rescript vom 26. July 1803. b.

24. August 1803.

Erferret an den geheimen Justiz-Rath und General-Fiscal-Kämmerer vom 24. August 1803 betr. die Berechnung des Denuncianten-Antheils bei Ersaßen wegen verbotenen Spiels.

Paalzow führt im 7ten Bande seines Magazins der Rechtsgelehrsamkeit in den Preussischen Staaten S. 219 folgendes an:

Nach den Edicten vom 12. September 1774, 9. April

1763 und 24. November 1774 ist der Denuncianten-Antheil wegen verbotener Spiele auf den Asten Theil der gegen den Denuncianten erkannten Strafe bestimmt. Das Edict vom 9. Februar 1787 bestimmt aber dem Denuncianten die Hälfte der von dem Denunciaten zu erlegenden Strafe. Nach diesem sowohl als den älteren Gesetzen wird aber zur Erhaltung dieses Antheils erfordert,

- 1) die Anzeigende der Contravention von dem Denuncianten,
- 2) der Nachweis von demselben, daß die Contravention wirklich verübt worden und
- 3) eine gegen den Denunciaten erkannte Geldstrafe.

Der Fiscal erhält den Asten Theil pro Quota nach dem Reglement vom 8. July 1749 c. und dem Rescript vom 25. August 1786. Nach dem letzten Rescripte vom 25. August 1786 soll die Quota von der ganzen Geldstrafe und nicht bloß von dem nach vorherigem Abzug des Denuncianten-Antheils bleibenden Residuo von dem Fiscal erhoben werden. Es entstand daher die Frage:

ob der Denunciant von dem Residuo oder ebenfalls von der ganzen Geldstrafe die Hälfte als Denuncianten-Antheil erhalten soll?

Nach den oben angeführten Gesetzen scheint es, daß auch der Denunciant die Hälfte der ganzen Strafe als Denuncianten-Antheil erhalten soll, weil es §. 7. des Edicts vom 9. Februar 1787 ausdrücklich heißt:

Die Hälfte der erkannten Geldstrafe zu genießen haben sollen.

In dem Hofrescripte an den Geheimen Justiz-Rath und General-Fiscal Köhler vom 24. August 1803 ist dieser Zweifel gänzlich gehoben und festgesetzt:

wie es theils nach den allegirten Gesetzen, theils nach der bisherigen Observanz kein Bedenken habe, daß dem Denuncianten dessen Straf-Antheil eben so wohl als dem Fiscal die Quota fiscalis von der ganzen Strafe gerechnet werden müsse. Die Gesetze, welche dem Denuncianten einen Antheil an der Strafe verheißten, sind auch dergestalt unbedingt und ohne Einschränkung gefaßt, daß er zu jenem Verlangen ein jus quaesitum hat.

Das Rescript vom 24. August 1803 hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

10. September 1803.

Reglement vom 10. Sept. 1803 für die akademische Zahlungs-Commission auf der Königl. Universität zu Frankfurt an der Oder.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen: Da Wir zu Einschränkung des für die Gläubiger und Schuldner gleich nachtheiligen Schuldenmachens der Studirenden auf Unserer Universität zu Frank-

furt an der Oder eine akademische Zahlungs-Commission, wie bereits wegen der Universität zu Halle durch das Reglement vom 18. July 1802 geschehen ist, einzuführen für gut gefunden haben; so machen Wir hiermit bekannt, daß die Absicht derselben dahin gehen soll, dafür zu sorgen, daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hierzu von ihren Eltern und Vormündern erhalten, wirklich bestritten werden müssen, und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nie in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Credit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert seyn mögen, ohne genöthigt zu werden, gegen die Studirenden oder deren Verfolger deshalb klagbar werden zu müssen.

Zwar soll es vorerst von dem Gutbefinden der Eltern und der Vormünder abhängen, ob sie ihre Söhne und Mündel dieser Zahlungs-Commission untergeben wollen; jedoch behalten Wir Uns vor, ob und wie fern die Vormundschafts-Collegia durch Unser Justiz-Departement dazu in der Folge zu verpflichten seyn mögen; wollen auch die Väter und Vormünder der Studirenden, deren Vortheil Wir durch jene Einrichtung ganz besonders bezwecken, auf die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts P. 2. T. 2. §. 129. woselbst verordnet ist:

daß dasjenige, was Jemand einem, außerhalb des väterlichen Hauses lebendem Kinde, zu den nothwendigsten und dringendsten Bedürfnissen des Lebens gegeben hat, in allen Fällen, als in den Ruhen des Vaters verwehret, angesehen werden soll, aufmerksam machen, und sie an ihre Pflichten gegen ihre Söhne und Mündel, von deren treuen und gewissenhaften Erfüllung oft das künftige Glück und der Wohlstand ihrer Söhne und Mündel abhängt, hienit allergnädigst erinnern lassen.

Unter diesen Voraussetzungen verordnen Wir nun in Aufsehung der auf Unserer Universität zu Frankfurt an der Oder einzuführenden

Akademischen Zahlungs-Commission folgendes:

§. 1. Die Zahlungs-Commission wird mit dem akademischen Gerichte vereinigt, und bestehet:

Aus dem jedesmaligen Rector als Director der Zahlungs-Commission, dem Syndicus und Secretair, welcher letztere zugleich Rentant ist, jedoch so, daß sie als ein eigenes Collegium betrachtet wird, besondere Sitzungen und eine besondere Registratur hält.

§. 2. Die Zahlungs-Commission hat die Rechte eines

öffentlichen Collegii, und wer bei derselben etwas zu thun hat, muß ihr diejenige Achtung erweisen, welche er jeder Obrigkeit schuldig ist.

§. 3. Alle Eltern und Vorgesetzte der Studirenden, welche entweder hier schon studiren, oder studiren sollen, können sich an dieses Collegium unter der Adresse:

An die Akademische Zahlungs-Commission in Frankfurt an der Oder,
in frankirten Briefen wenden, wenn sie sich desselben zum Nutzen ihrer Kinder und Curanden bedienen wollen.

Sie melden dem Collegio, einige Monate vorher, wie viel sie den Jübrigen jährlich bestimmt haben, und geben an, ob sie monatlich, vierteljährig, messenlich oder halbjährig die für ihre Söhne oder Pflegebefohlene bestimmten Gelder einsenden wollen.

§. 4. Die Zahlungs-Commission übersendet hierauf den Eltern oder Vorgesetzten, wenn sie es verlangen, einen obgleich ungenauen Ueberschlag der Kosten, bei welchen Vorausbezahlung nöthig, oder wo Postnumeration thunlicher ist, und worin besonders die Posten, worüber legale Schulden contrahirt werden können, verzeichnet sind, theilt ihnen auch eine gedruckte Nachricht von der Einrichtung der Zahlungs-Commission mit.

§. 5. Bleibende Artikel, deren Auszahlung der Commission übertragen werden kann, sind folgende:

- a) Honoraria an Professoren, andere akademische Dozenten, Sprach- und Exercitien-Meister, als: Stall-, Tanz- und Fecht-Meister.
- b) Hausmiethen.
- c) Aufwartung.
- d) Wirttagstisch.
- e) Abendtisch.
- f) Auslage der Aufwärterin, oder des Wirths im Quartier.
- g) Kleidungsstücke und neue Wäsche.

Da Kleidung und neue Wäsche nicht regulär alle Quartale vorkommen kann, so ist desfalls §. 8. Vorkehrung getroffen.

§. 6. Wer einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungs-Commission giebt, ist verpflichtet, die Artikel a) bis h) durch die Zahlungs-Commission bezahlen zu lassen; aber auch andere Bedürfnisse, welche den Studiosis von ihren Eltern oder Vormündern accordirt werden, können durch sie ausgezahlt werden, wenn die Vormünder oder Eltern es verlangen sollten, als z. B. Holz, Licht, Frühlings-, Bettzeug, Wäsche, Reiseur-, Stiefelwischer, und Barbierlohn, Unterrichts-Bücher und Utensilien.

§. 7. Von den eingehenden und für einen gewissen Zeitraum bestimmten Geldern werden gleich nach deren Eingang, wenn die Eltern nicht andere Dispositionen treffen,

denjenigen Posten, welche ohne Gefahr des Verlustes pränumerirt werden können, bezahlt; auch wird dem Studenten selbst diejenige Summe ausgezahlt, die er nach dem Willen der Seinigen zur Bestreitung der ihm selbst überlassenen Ausgaben erhalten soll; das Uebrige aber wird zur Bezahlung der Postnumerando zu vertretenden Ausgaben reservirt; daher bleibt es denn auch den Angehörigen des Studenten überlassen, nur jedesmal so viel zu übersenden, als von der Commission sofort beim Eingange des Geldes ausgezahlt werden soll und muß, in welchem Falle die Commission keine baaren Gelder zur Asservation erhält.

§. 8. Wenn die Studenten außerordentliche Bedürfnisse, als Kleider, Wäsche &c. nöthig haben, müssen sie die Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder dazu nachsuchen, und nach deren Auftrag bezahlt die Zahlungs-Commission auch diese außerordentlichen Posten, und sie ist befugt und verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Student von dem gewerbtreibenden Bürger nicht überseht und bevorthelt werde.

§. 9. Die einmal festgesetzten und der Zahlungs-Commission sonst anvertrauten Artikel zahlt die Commission zuerst, und dann folgen erst diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen. Hat der Student solche legale Schulden nicht bezahlt, in deren Betrach man ihm die Disposition einiger Gelder überlassen hat, so werden diese Posten von dem Gelde, welches er sonst zu seiner Disposition erhalten hätte, bestrichen, und dies wird den Eltern und Vorgesetzten mit gemeldet.

§. 10. Der Rector hat die Aufsicht über alle Geschäfte der Zahlungs-Commission, und muß für gute Ordnung sorgen; alle eingehenden Briefe werden von ihm eröffnet, und dem Syndico zur Verfügung gestellt. Die Geld-Assignationen und Post-Geldscheine werden von ihm und dem Secretario quittirt, der Eingang der Gelder vom Rector in sein Journal, vom Syndico in das von ihm zu führende Manual, und vom Secretario in die von ihm zu führende Controlle, das heißt: Duplicat des Rechnungs-Manuals, eingetragen. In beiden hat jeder Studirender sein besonderes Einnahme- und Ausgabe-Jokum. Die Gelder werden von der Post unmittelbar auf das Officium Academicum gebracht und insofern es möglich ist, sofort mit der Bestimmung der Eltern, im Belieben des Studirenden, für den sie eingegangen sind, ausgezahlt; in so weit aber die Zahlung nicht sogleich erfolgen kann, werden sie in einem besonderen, aus der Universitäts-Casse anzuschaffenden, mit drei Schlössern versehenen Kasten in besonderem, jedem Studirenden gewidmeten, und mit dessen Namen bezeichneten Beuteln aufbewahrt, zu welchem Kasten jedes Mitglied der Commission einen besondern Schlüssel

hat, so daß einer ohne den andern solchen nicht eröffnen kann.

§. 11. Kann die Auszahlung der Gelder nach §. anteced. nicht sogleich beim Eingange derselben geschehen, so wird ein kurzer Termin dazu angesetzt, zu welchem diejenigen, welche Zahlung zu empfangen haben, sammt dem Studirenden, für den die Zahlung erfolgt, vorgeladen werden.

§. 12. Die Gelder werden von der Commission gemeinschaftlich ausgezahlt, und der Syndicus und Secretarius bemerken dies sofort in ihren Rechnungsbüchern auf dem Ausgabe-Folio.

§. 13. Wie diese Ausgabe geschehen, wird in dem hier angefügten Schema bemerkt, wobei die Empfänger über die erhaltene Summe sogleich quittiren, und das von dem Personale der Commission und dem Studiosus unterschrieben wird, und jenem zum Belage dieneth.

Hievon bekommen die Eltern und Vormünder ein eben so eigenhändig unterzeichnetes Duplicat statt der Quittung des eingegangenen Geldes.

§. 14. Die Original-Briefe der Eltern und Vormünder und die Concepte der darauf von der Commission erteilten Antworten, nebst den Original-Zahlungs-Protocollen, werden von dem Secretario wegen eines jeden Studiosi in ein separates Volumen zusammengeheftet, darüber ein Repertorium angelegt, und diese Acten in der Registratur aufbewahrt.

§. 15. Die Commission muß für die richtige und zweckmäßige Verwendung der Gelder stehen, und das Personal derselben ist deshalb solidarisch verhaftet; der Secretarius muß für die prompte Ausfertigung der von dem gesammten Personale zu unterschreibenden Quittungen und Absendung derselben, auch der Briefe und Zahlungs-Protocolle an die Eltern und Vormünder sorgen.

§. 16. Die Bedelle müssen die Aufträge der Commission oder eines einzelnen Mitgliedes derselben genau erfüllen.

§. 17. Da dem Studioso nach beendigter Auszahlung seiner durch die Zahlungs-Commission zu bestreitenden Ausgaben, der Ueberrest der für ihn übermachteten Gelder in der Regel sogleich überliefert wird, so behält er denselben unter der Voraussetzung des §. 9. zu seiner eigenen freien Disposition, und in diesem Falle behält die Zahlungs-Commission kein Geld in Cassa.

§. 18. Derjenige Studiosus, welcher dieses seiner Disposition überlassene, und zu seinen übrigen Bedürfnissen, als: Holz, Licht etc. bestimmte Geld verschwendet, und sich dadurch in Verlegenheit setzt, soll, sobald dies der Zahlungs-Commission bekannt wird, darüber vernommen, und den Eltern oder Vorgesetzten Nachricht ertheilt werden, damit dieselben noch zur rechten Zeit Vorkehrungen treffen,

und ihn in mehreren Artikeln der Zahlungs-Commission anvertrauen können.

§. 19. Auch wenn dem Rector bekannt wird, daß ein Studiosus, der noch nicht der Zahlungs-Commission anvertraut ist, Schulden gemacht hat, die er nicht hätte machen sollen, und welche überhaupt von einer Unordnung in seiner Wirtschaft zeugen; so ist er bei der schwersten Verantwortung verpflichtet, den Eltern und Vorgesetzten sogleich Nachricht davon zu ertheilen, und sie mit der Einrichtung der Zahlungs-Commission bekannt zu machen.

§. 20. Wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu geben; so übernimmt diese gleichfalls die Zahlungs-Commission, obgleich es auch den Eltern oder Vormündern freistehet, jedem andern, zu welchem sie Vertrauen haben, dieses Geschäft aufzutragen, dem dann die Zahlungs-Commission das zur speciellen Verwaltung bestimmte Geld nach dem Willen der Eltern und Vorgesetzten auszahlt.

Die eigentliche Administration unterscheidet sich aber von dem einfachen Geschäft der Zahlungs-Commission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder, nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt, auch Veranschlagungen über deren Nothwendigkeit und Befriedigung eingehet; diese aber die Gelder nach dem Willen der Angehörigen sofort auszahlt, und nur dafür sorget, daß sie in die rechten Hände kommen.

§. 21. Zu Nothfällen, als Krankheit, Ausbleiben der dem Studioso zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, ferner in Fällen verschuldeter Vergehungen, treten die Vorschriften der in der Verordnung vom 8. Januar 1802 enthaltenen Creditgesetze von §. 16. bis 27. ein, welche wörtlich hier abgedruckt werden:

a) Wenn aber ein Studirender durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen. §. 16.

b) Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfnis des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen. §. 17.

c) Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfnis des Schuldners nicht übersteige. §. 18.

d) Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als

- der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt. §. 19.
- e) Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden. §. 20.
- f) Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß dieses und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden. §. 21.
- g) Gleich nach erteiltem Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben. §. 22.
- h) Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treßung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen. §. 23.
- i) Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte bei Verlust seines Rechts anzeigen. §. 24.
- k) Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesehene Obligkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zur Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten. §. 25.
- l) Alle Gerichte in unseren königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beirückung einer gesetzmäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläufigkeiten, Folge zu leisten. §. 26.
- m) Glauben die Eltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben; so müssen sie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen. §. 27.
- §. 22. Alle Vormünder werden von selbst zur Sicherung ihrer eigenen Verantwortlichkeit die Zahlungs-Commission benutzen, um die Oeconomie ihrer Pflegesöhnen in gehöriger Ordnung zu erhalten.

Alle Stipendiaten aber, welche durch königliche oder Universitäts-Collation Stipendien genießen, und welche unerlaubte Schulden machen, werden, sobald dieselben notificirt sind, der Zahlungs-Commission übergeben.

Für die Bemühungen und Geschäfte, welche die Zahlungs-Commission übernimmt, bekommt sie drei pro Cent. Davon erhält der Director, als Director der Commission, ein, der Syndicus ein und der Secretarius ein Viertel; die Bedellen, welche die Vorladungen und Aufwartung bei den Auszahlungen haben, ein Achtel, und ein Achtel wird auf die Kosten des Locals, der Heizung, Schreibmaterialien

ken und dergleichen verwendet. Ein Mehreres darf für die Geschäfte der Zahlungs-Commission nicht genommen werden, die auszuzahlenden Gelder mögen viel oder wenig betragen.

§. 24. Uebernimmt die Zahlungs-Commission die gänzliche Administration des Geldes eines Studiosi, §. 20.; so erhält sie dafür Fünf pro Cent, woran der Director, Syndicus, Secretarius und die Bedelle nach der im §. 23. bestimmten Proportion verhältnismäßig Theil nehmen.

§. 25. Die Ansetzung und Einrichtung der Zahlungs-Commission wird dem Publico wiederholentlich und wenigstens alle Jahre einmal öffentlich im Allgemeinen bekannt gemacht. Der Plan wird auf öffentliche Kosten in den Landeszeitungen, desgleichen in den Intelligenz-Blättern und Provinzial-Journalen seinem wesentlichen Inhalte nach, abgedruckt. Auch werden den Eltern und Vormündern Exemplare davon auf ihr Verlangen zugesandt.

§. 26. Ob ein Student der Zahlungs-Commission anvertraut sei, muß das Publikum, das mit einem Studenten Geschäfte hat, durch allezeit leicht zu erhaltende Erkundigung bei den Bedellen, oder Director, oder Rentanten erfahren. Gegeben Berlin, den 10. Sept. 1803.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
M a s s o w.

N. C. C. T. XI. S. 1870. Nr. 47. de 1803.

20. September 1803. b.

Die Declaration vom 20. Sept. 1803 das Privilegium der Kaufmannschaft von der Material-Handlung zu Berlin vom 7. Januar 1715 betreffend, N. C. C. T. XI. S. 1883 Nr. 50. de 1803, ist durch das Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin vom 2. März 1820, Gesetzsaml. 1820 S. 46. f. aufgehoben und deshalb nicht abgedruckt.

30. September 1803. b.

Das unterm 30. Sept. 1801 abgedruckte Reglement für die Besserungs-Anstalt in Berlin ist in Paalzows Magazin Bd. 7. S. 238. vom 30. September 1803 datirt.

11. October 1803.

Publicandum der Magdeburgischen Regierung vom 11. October 1803 betr. die Verpflichtung der Aerzte zu Anzeigen der Duell.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen w. durch eine allergnädigste Cabinets-Verordnung vom 28. April d. J. zu verfügen geruht,

daß die bisher bestandene Vorschrift, daß nemlich die Aerzte und Wundärzte, wenn sie die medicinische oder chirurgische Behandlung eines im Duell verwundeten Menschen übernehmen, davon ohne Verzug der compe-

tenten Behörde ex officio Anzeige thun sollen, nicht ferner Anwendung finden soll, sondern vielmehr die Aerzte und Wundärzte in solchem Falle so lange ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten sollen, bis die Obrigkeit ihre Vernehmung nothwendig findet; so wird solches sämmtlichen Justiz, Aemtern, Magistraten, Patrimonial- und überhaupt allen Unter, Gerichten des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit auf die darüber der hiesigen Regierung von dem hiesigen Königl. Provinzial-Collegio Medicum et Sanitatis geschehene Communication hierdurch zu ihrer Achtung bekannt gemacht. Jeder, dem dieser Umlauf vorgezeigt wird, hat denselben gehörig zu präsentiren und den Boten mit 2 Groschen zu lohnen. Urkundlich unter vorgebracketem Magdeburgischen Regierungsinsegl. Gegeben Magdeburg den 11. October 1803.

(L. S.)

v. Bangerow.

Paalzows Magazin Th. 7. S. 210.

21. Februar 1804.

Cabinettsordre vom 21. Februar 1804 betr. die Belohnung der Verdienste der Staatsbürger.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte, Th. 2. Tit. 11, §. 1220, S. 630 folgendes:

„Die Cabinettsordre vom 21. Februar 1804 erweitert die bisherigen Rechte des Landesherrn, um Verdienste der Staatsbürger zu belohnen.“

Die Cabinettsordre hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können.

1. März 1804.

Circular des Kammergerichts vom 1. März 1804 betr. die Ablieferung der Verurtheilten in das Zuchthaus zu Spandau.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König etc. etc. Unsern etc. Die verbesserte Einrichtung des Zuchthauses in Spandau, wozu besonders die Eintheilung der Züchtlinge in verschiedene Klassen gehört, hat schon jetzt einige allgemeine Anweisungen für die Gerichte, nothwendig gemacht:

I. Bei vorkommenden Untersuchungen über Verbrechen, worauf Zuchthausstrafe in den Gesetzen verordnet ist, muß der Inquirent den Lebenslauf, die herrschenden Neigungen, Fehler und Laster der Verbrecher, so weit, als es ohne beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand möglich, und mehr, wie es bisher geschehen ist, ins Licht stellen, und die Resultate der darüber angestellten Nachforschungen müssen in die Geschichtserzählung und die Gründe des Urtheils, vollständig aufgenommen werden.

II. Sollen nur solche Verbrecher in das Zuchthaus abgeliefert werden, deren Gesundheitsumstände gut und nicht zweifelhaft sind.

III. Jeder abzuliefernde Verbrecher muß,

- 1) mit einer vollständigen Kleidung, bestehend aus drei noch guten Hemden, ein Paar Beinkleider, einer Weste, einem Rocke, oder einer Jacke, ein Paar wollenen Strümpfen, ein Paar Schuhen oder Stiefeln, und einem Hut oder Mütze, alles im brauchbarem Stande, bei der Ablieferung versehen seyn.
- 2) Muß mit demselben eine Specification aller, dem Züchtlinge mitgegebenen Sachen, auch derjenigen, womit er bekleidet ist, imgleichen
- 3) die Annahme, Ordre der Zuchthaus-Direction und
- 4) das dem §. 4. der Instruction vom 27. März 1797, vorgeschriebene Protocoll, der Zuchthaus-Administration abgeliefert werden.

IV. In den Fällen, wo nach ausgestandener Zuchthausstrafe, auf Landesverweisung erkannt worden, muß dasjenige Gericht, welchem die Vollstreckung der Strafe und mithin auch der, einen Theil davon ausmachenden Landesverweisung obliegt, dergleichen Verbrecher, mit dem Tage, wo die Strafzeit zu Ende läuft, aus dem Zuchthause abholen, und die Landesverweisung selbst bewirken lassen, widrigen Falls dasselbe zu erwarten hat, daß demselben der Züchtling auf seine Kosten zurückgeschickt, und diese nebst den Kosten der nach beendigter Strafzeit erforderlich gewordenen Verpflegung, von demselben werden eingezogen werden.

Den entfernten Gerichten bleibt es übrigens unbenommen, allenfalls den Magistrat oder das Justiz-Amt Spandau zu requiriren, daß diese, wenn es deren Geschäfte und andere Umstände erlauben, die Instruction der Landesverweisung gegen die Gebühren und Auslagen übernehmen, weshalb sie sich aber in Zeiten an diese Behörden wenden müssen. Hiernach habt Ihr Euch überall zu achten, und Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 1. März 1804.

Königl. Preuss. Kammer-Gericht.

v. Schleinitz.

An die dem Kammer-Gerichte unterworfenen Gerichte.

Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit Th. 7. S. 221.

10. März 1804.

Weisung an die Oberamts-Regierung zu Breslau vom 10. März 1804 betr. das Verfahren, wenn der Verkäufer das verkaufte Gut anoch mit einer Real last beschweren will.

Merkel führt in seinem Commentar zum allgemeinen Landrechte S. 207 ad §. 12. Tit. 10. Th. 1. folgendes an: Da auch die Frage entstanden ist, ob der Verkäufer eines schlesischen Ritterguts, auch wenn dessen Verkauf bereits zu den Acten angezeigt worden, (s. das Publicandum

vom 18. October 1797) das Gut noch oneriren und darüber disponiren darf: so ist untorm 10. März 1804 an die Breslauer Oberamts-Regierung rescribirt worden: 1) daß in einem solchen Falle zwar ex officio keine Protestation für den Käufer einzutragen sei, dieser vielmehr nach §. 57. Tit. 2. der Hypothekenordnung selbst vigiliren und seine Rechte wahrnehmen muß; 2) daß aber, wenn der Verkäufer über das Gut zu disponiren oder es zu oneriren intendirt und bei dem Gericht Anträge macht, der Richter den Käufer und den einzutragenden Gläubiger sub praesidio zu einem anzusehenden Termin abcalliren und ihn von der Lage der Sache benachrichtigen soll; 3) wenn für den Käufer schon eine Protestation eingetragen steht, der Richter den Dritten, welcher auf das Gut creditiren will oder den, der sonst ein Realrecht darauf erhalten soll, von der Protestation und daß nur deren künftige Löschung ihm ein absolutes Recht sichere, avertiren muß; 4) daß wenn bereits eine Protestation für den Käufer eingetragen steht, einem zweiten extrajudicellen Käufer keine Eintragung zu statuiren sei, so lange der erste Kauf nicht rechtsgültig annullirt ist.

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden, doch hat Hoffmann in seinem Repertorio der Hypothekengesetze S. 94 dasselbe wörtlich, wie Merkel, aufgenommen, ohne anzugeben, wo es sonst zu finden ist.

25. April 1804. c.

Cabinetsordre v. 25. April 1804 betr. die Duells-Italienen- und Militärs-Verordnungen.

Mein lieber Großkanzler v. Goldbeck! Auf Euren Bericht vom 20. d. M. über das Begnadigungs-Gesuch des von N. N. gebe Ich Euch bei Rücksendung der Anlagen hiedurch zu erkennen, wie Mir bei der für den Supplicanten wegen gehabten Duells mit dem Lieutenant N. N. erkannten und jener in Verhältnis gegen letzteren sehr hart ausgefallener Strafe, es hat auffallen müssen, daß in dieser Sache die Vorschriften des allg. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 681. nicht beachtet worden, als wonach bei Duellen zwischen Personen vom Militär- und Civil-Stande das Urtheil des Kriegsgerichts vorangehn und darauf bei Abfassung des Urtheils gegen die Person vom Civil-Stande Rücksicht genommen werden soll; denn der Umstand, daß der N. N. in dem vorliegenden Falle die Ausforderung gethan, hebt die Anwendung dieses Gesetzes nicht auf, weil derselbe, wie alle Umstände deutlich zeigen, dazu von dem Lieutenant N. N. genöthigt worden, und auf diesen Geist des Gesetzes mehr, als auf den Buchstaben des §. 687. gesehen werden muß. In dieser Hinsicht will Ich daher hiermit verordnen, daß mit Beobachtung jener Vorschrift des

§. 687. in dieser Angelegenheit nochmals in erster Instanz und zwar bei der Criminal-Deputation des Kammergerichts erkannt werde, und habe Ihr in Gemäßheit dessen das weitere Erforderliche zu verfügen. Ich bin Euer wohl affectiosneter König. Potsdam, den 25. April 1804.

Friedrich Wilhelm.

An den Großkanzler v. Goldbeck.

Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit. Th. 7. S. 218.

22. Mai 1804. b.

Nutzung aus dem an das Criminal-Collegium zu Posen ergangenen Rescripte vom 22. Mai 1804 betr. die Diebstähle unter erschwerenden Umständen.

Der Ober-Landes-Gerichtsrath v. Strombeck führt in seinen Zusätzen zum 20. Titel des 2. Theils des allg. Landr. S. 65 und 66 folgendes an:

„§. 213. Der in §. 2—3. der Verordnung vom 26. Februar 1799 festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwei oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzutreten:

„1) wenn der Diebstahl in königlichen oder prinzipallichen Schlössern, dem Staate gehörenden Magazinen, Packhöfen, Posthöfen, Posthäusern, oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden.

„(Rescript vom 22. Mai 1804. Dieses Rescript ist an das Criminal-Collegium zu Posen ergangen. Ich be-
„stehe eine Abschrift davon.)“

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

22. Mai 1804. c.

Verordnung der Churmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer vom 22. Mai 1804 betr. das Depositalwesen bei den Justizämtern der Churmärk.

Friedrich Wilhelm König etc. Unsern etc. Uns bei der Deposital-Verwaltung sämtlicher Churmärkischer Justizämter die nöthige Ordnung zu erhalten, haben Wir durch das Directorial-Rescript vom 9. d. M. bestimmte Vorschriften ertheilt, und lassen Euch solche hiermit zur Achtung bekannt machen:

1) Es soll von nun an strenge dahin gehalten werden, daß der Justizbeamte bei der Deposital-Verwaltung die Stelle des Richters vertritt, und in dieser Eigenschaft der Deposital-Ordnung vom 12. October 1783 Tit. 2. §. 37. und folgenden gemäß, das Mandaten- oder Controllen-Buch, nach dem der gedachten Deposital-Ordnung beige-fügten, Schema A. halte, der Justiz-Actuarius die Stelle eines Cassen-Curators übernehme und in dieser Eigenschaft dem §. 73. und folgenden ebendaselbst, gemäß, das Journal und Cassenbuch, welches dem §. 83. dieser Verordnung gemäß im Depositen-Kasten verwahrt

wird, nach dem Schema C. der Depositall-Ordnung führe; endlich daß der Oekonomie-Beamte Rechnungsführer sei, und in dieser Eigenschaft ein Duplicat des Cassenbuchs unter dem Namen des Protocollbuchs des Neubauten führe, und nach diesem die Eintragungen in das von ihm nach dem der Depositall-Ordnung beigelegten Schema C. zu führende Manual, dem §. 83. und folgenden, und §. 381. und folgenden der Depositall-Ordnung am angeführten Orte, gemäß vornehme. In so fern diese Bücher bei Euch nicht vorhanden sein sollten, habt Ihr solches sofort Unserer Churmärkischen Kammer bestimmt anzuzeigen, damit die Bücher hier angeschafft und Euch zugefertigt werden können. Die übrigen nach der Depositall-Ordnung erforderlichen abgesonderten Bücher, über die, zu einzelnen Massen gehörenden Dokumente und Pretiosa sollen gar nicht angeschafft werden, da überhaupt bei den Aemter-Depositoren, Pretiosa fast gar nicht vorkommen, und wenn sie gleich einmal vorkommen, so wie die Dokumente, in jenen Büchern mit verzeichnet werden können. Sodann habt Ihr

2) vom 1. Junius bis zum 1. Junius eine ordentliche Rechnung über die Depositall-Verwaltung, welche von Euch dem Oekonomie-Beamten geführt, von Euch dem Justiz-Actuarium aber nachgerechnet und ins Reine geschrieben werden muß, abzulegen, und solche von Jahr zu Jahr mit Belägen zur Abnahme und Revision bei Uns einzureichen, als zu welchem Behuf das anliegende Schema zur Depositall-Rechnung, in welcher die Banco-Obligationen, und die übrigen Dokumente unter den Activis, die Pretiosa aber unter einem besonderen Titel aufzuführen sind, und das gleichfalls anliegende zur Rechnung von den für das General-Depositum gehobenen Zinsen, welche, in so fern ein General-Depositum bei Euch gehörig angelegt worden, ebenfalls von Euch, dem Oekonomie-Beamten, geführt werden muß, Euch zugefertigt werden.

Ihr seid zu dieser Rechnungsführung nach Vorschrift der §. 4. und 17. Tit. 3. der Depositall-Ordnung vom 12. October 1783 verpflichtet und habt Euch daher der sorgsamsten Anfertigung und Einreichung der Rechnungen für das Jahr vom 1. Juny 1803 bis dahin 1804 binnen längstens zwei Monaten bei Vermeidung der unangenehmsten Verfügungen zu unterziehen; dagegen soll die bisher vorschriftsmäßig gewesene Einreichung der Depositall-Taxellen an Unsere Kammer bei dieser Einrichtung ganz wegfallen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, am 22. Mai 1804.

Königl. Churmärkische Krieger- und Domainen-Kammer.
An das Justiz-Amt.

Paalzows Magazin Th. 7. S. 353.

3. Juny

3. Juny 1804.

Instruction für die Landbaumeister in der Provinz vom 3. Juny 1804.

Art. 1. Nach der durch das Regulativ-Rescript vom 23. August 1798 festgesetzten Einrichtung, soll der Landbaumeister die Aemter seines Bau-Distrikts vom Monat April jedes laufenden Jahres an, und zwar in der Ordnung, wie derselbe dazu vom Kammer-Collegio und den Departements-Räthen aufgefordert wird, bereisen, sämtliche Aemter, Vorwerks, Forst, Dienst, und Wirtschaften, auch Pfarr- und Küster-Gebäude, Brücken, Landstraßen und sonstige Bauwerke u. dgl., welche aus Königl. Cassen erhalten werden, sie haben Namen, wie sie wollen, im Beisein der Departements-Räthe genau und pflichtmäßig untersuchen, zu den Reparaturen und Neubauten, nach gestrophener Uebereinkunft mit denselben richtige Aufnahmen in der Art fertigen, daß darnach treffende Anschläge und Zeichnungen von dauerhafter und solider Bauart mit möglichster Menage angefertigt werden können.

Demit auch von der Königl. 1c. Kammer übersehen werden kann, welche Bauten und Reparaturen vorzüglich auszuführen sind, und welche noch einige Zeit ausgesetzt werden können, muß der Landbaumeister als Sachverständiger eine richtige Beschreibung derselben mit Bemerkung des Jahres, in welchem jedes Gebäude erbaut worden, ad Protocollum geben, dabei zugleich gründliche pflichtmäßige Vorschläge machen, von welcher Bauart solche am vorteilhaftesten auszuführen seyn werden, wo denn besonders bei Neubauten auf den Lehmputzenbau und auf Lehmwindel-Dächer mit Rücksicht genommen werden muß.

Der Landbaumeister darf sich indessen zur Veranschlagung eines neuen Gebäudes nur in dem Fall entschließen, wenn keine Haupt-Reparatur mehr vermögend ist, das Gebäude länger auf eine dauerhafte Art zu erhalten. Zu den Haupt-Reparaturen gehöret:

a) die Erhöhung des Fundaments so weit die Stiele eines Gebäudes in Fachwerk über der Schwelle abgefaulen sind; jedoch muß anstatt der verfaulten Schwellen, allemal eine neue von Halbbolz, worin die Stiele einzuzapfen sind, gelegt werden, denn ohne neue Verschwellung ist eine Utermuerung bis zum ersten Riegel schädlich, und verursacht, daß die Fronten-Wände, wegen fehlender Verbindung der Stiele, durch die Last des Daches auswärts gebogen werden, welches viele in vorerwähnter Art reparirte Gebäude beweisen.

b) Die Einziehung einer neuen Fronten-Wand, weil Fälle genug vorkommen, wo von den vier Umfassungs-Wänden drei oder zwei noch gut sind, und nur die eine

XIII.

37

Wand neu gebauet werden darf, um das Gebäude wieder auf lange Zeit in wohn- und haltbaren Stand zu setzen.

c) Die Verkrümpfung des Gebäudes, wo statt der verfaulten oder abgebrochenen Balken, Stichbalken eingebracht werden. Dieses kann zum öftern mit Nutzen geschehen, und ist mit ungleich wenigern Kosten zu bewerkstelligen, als die Einziehung neuer Balken.

d) Bei ausgewichenen Wänden die Einziehung neuer Wände, oder die Anwendung der Triebbladen. Sind nämlich die Wände nach innen ausgewichen, so kann durch die Einziehung solcher Wände, welche mit den Dachsparren parallel laufen, und vom Kehlbalken ab bis zur Frontwand in den Wandstiel gehen, diese Wand noch lange erhalten werden; weicht hingegen die Wand nach außen ab, so sind die bekannten Triebbladen mit Vortheil anzubringen.

e) Wenn bei Gebäuden von Fachwerk das Holz in den Umfassungswänden verfault ist, hingegen der Dachverband und die Balken noch gut sind, so ist es leicht, dergleichen Gebäude durch Aufmauerung massiver Umfassungswände, und durch die nöthigen innern Reparaturen in massive Gebäude zu verwandeln. In diesem Falle können die Umfassungswände bei 8 Fuß hohen, 20 bis 24 Fuß tiefen Gebäuden von gebrannten Ziegeln, 1 Stein stark, bei 9 bis 10 Fuß Höhe und 30 bis 32 Fuß Tiefe, 1½ Stein stark; und bei 12 bis 14 Fuß Höhe und 35 bis 40 Fuß Tiefe 2 Stein stark, aufgeführt werden.

Da es indessen nicht möglich ist, alle besondere Reparaturen anzuführen, so wird zu dem Landbaumeister das gerechte Vertrauen gesetzt, daß derselbe in allen übrigen Fällen mit Rücksicht auf die verschiedenen über die Verbesserung des Landbauwesens ergangenen Vorschriften, nach seinen Kenntnissen und den Localumständen gemäß, die zweckmäßigsten Reparaturen vorschlagen werde, weil dieses das sicherste Mittel ist, die so sehr überhandnehmenden Ausgaben der Bau-Casse zu vermindern; sollten aber die Reparaturkosten eines Gebäudes sehr beträchtlich seyn: so ist wohl zu erwägen und in dem Bau-Bereisungs-Protocoll auseinander zu setzen, ob es nicht vortheilhafter seyn würde, das Gebäude mit Zuhilfnahme der alten Materialien neu aufzuführen.

f) Wenn ein Gebäude durch Länge der Zeit oder sonst so sehr baufällig ist, daß es durch keine Reparatur länger mit Vortheil erhalten werden kann, so muß der Landbaumeister bei der Bau-Bereisung den Bau eines neuen in Vorschlag bringen. Hierbei ist aber nicht geradehin die Größe des vorhandenen alten Gebäudes zum Grunde zu legen, und noch weniger dürfen die Gebäude vergrößert werden, sondern es muß der erforderliche Raum mit Rücksicht auf die

wirtschaftliche Bestimmung jedes Gebäudes nach richtigen ökonomischen Grundsätzen und darauf gegründeten Berechnungen möglichst genau ausgemittelt werden. Besonders müssen die Scheunen und Ställe nicht eine unnöthige Größe erhalten. Der Landbaumeister hat daher unter Anleitung des Departements-Raths aus den Nutzungs-Anschlägen den erforderlichen Raum der neuen Gebäude genau zu bestimmen; auch muß sich derselbe aus den Amts-Registaturen die Verfassung der Ämter, und Unterthanen-Bauten bekannt machen.

g) Ferner hat derselbe die General-Pacht-Contracte der Beamten, so weit sie sich auf ihre Verpflichtungen in Absicht des Bauwesens beziehen, einzusehen, auch sich die Bau-Verpflichtungen der Unterthanen bekannt zu machen, und bei den Vorschlägen zu neuen Bauten die Gründe ausführlich anzuführen, warum diese oder jene Bauart den Vorzug vor einer andern verleihe.

h) Bei vorkommendem Bau der Bräu- und Branntweinbrennereien, Darrhäuser, Ziegelöfen, Backöfen, Brücken, Schälungen und Bewehrungen hat sich der Landbaumeister alles dasjenige, was auf die Bauart, Construction und Bestimmung der Größe dieser Bau-Gegenstände Einfluß haben kann, genau bekannt zu machen, und die Gründe, weshalb solche in der vorgeschlagenen Art anzulegen sind, sowohl in dem Bereisungs-Protocoll, als auch in den Anschlägen anzuführen.

Art. II. Wird der Landbaumeister angewiesen, bei den jährlichen Bau-Bereisungen, nach den zum öftern erlassenen Verordnungen und in specie nach der allen Kammer-Präsidenten vom 24. Februar 1796 Allerhöchst erteilten Immediat-Instruction, genau nachzuforschen, und auszumitteln: Ob die Beamten in Absicht der Reglementsmäßigen Dachdeckungen und kleinen Reparaturen die ihnen obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt haben: desgleichen ob zu solchen Bauten, wozu freies Bauholz angewiesen ist, solches, so wie, ob das angewiesene Nutz- und Schirr-Holz vorschriftsmäßig verwendet worden, darüber dem Befund nach ein pflichtmäßiges Attest mit Nachweisung auszufertigen, und solches dem Beamten zu seiner Legitimation zuzustellen. Dieser Vorschrift hat der Landbaumeister genau und pflichtmäßig nachzukommen, und keinem Domainen-Pächter hienin im mindesten etwas nachzusehen, weil durch beständige Erhaltung der Gebäude und Baustücke im Kleinen, und zwar in Dach, Fach, Schwellen etc. vielen ansehnlichen Reparaturen und Neubauten vorgebeugt, und dadurch dem Bau-Fonds ein bedeutender Kosten-Aufwand erspart wird. Sollte sich bei Revision des Departements, oder Provinzial-Bau-Raths finden, daß der Landbaumeister bei einem

oder andern Fall hierunter nicht vorschristsmäßig verfahren habe, und alsdenn die Unterlassungs-Fälle dem vorgesetzten Kammer-Collegio angezeigt werden, so muß derselbe deshalb unausbleiblich zur Verantwortung gezogen und bei befundener Nichtigkeit der Vernachlässigung bestraft werden. Zu den kleinen Reparaturen wird gerechnet: die alljährliche Deckung des 20sten Theils sämmtlicher Rohr- und Stroh-Dächer nach □ Maas, und das Verforsten derselben. Ferner bei Gebäuden, welche in baulichen Würden sind:

a) Die Verzwickung der Fundamente, der Plinten, und Verschwellungen der Wände, die Herstellung des Putzes, und der Kalkberappung sowohl außerhalb als innerhalb des Gebäudes, und die Instandhaltung der Gesimse.

b) Bei neuen Fachwerks-Gebäuden, oder nach jeder Haupt-Reparatur die Unterhaltung der ausgemauerten oder gestockten Fächer 12 Jahr, weil nach dieser Zeit solche, wenn es erforderlich, auf königliche Kosten in tüchtigen Stand gesetzt werden sollen.

c) Das Ausstopfen der Steindächer, das Verstreichen derselben, die Herstellung der Dachfenster mit Hohlsteinen, so wie die wasserdichte Eindeckung der Dachfenster und Dachlücken. Generaliter sind Beamte verbunden, dergleichen Reparatur an einem Ziegel-Dach herzustellen, wozu nicht mehr als 100 neue Dachsteine erforderlich sind.

d) Die Herstellung der fehlenden Simmsbretter an den Balken-Köpfen, der Bindplatten und Windebretter, nebst der Instandhaltung der Dachlücken, Fenster, Fensterladen, Thüren und Thorwege.

e) Alle Reparaturen an den Beschlägen der Thore, Thüren, Fenster und Fensterladen, so wie auch die Unterhaltung der Schlösser nebst dem Blei und Glas in den Fenster-Klügeln.

f) Das Ausmieren und Umsetzen der Oefen, sowohl in den Amts- als Deputanten-Wohnungen, ohne daß dazu das mindeste verlangt werden kann.

g) Das Ausweisen der Stuben und übrigen Theile des Gebäudes.

h) Die Reparatur der Backöfen, Feuerherde und Kesselfutter.

i) Die Reparatur einzelner Treppen-Stufen und des Geländers sowohl als die Instandsetzung der Fuß- und Dachböden, wenn weiter nichts als einzelne Bretter und Nägel zu Befestigung der losen Dielen erfordert werden. Hierher gehört auch die Unterhaltung aller übrigen mit Steinen und Lehm ausgelegten Fußböden.

k) Das Reinigen der Brunnen und Viehtränken, die Ausbesserung der Plumpen, Brunnengeschlinge, Brunnensänder, Schwingelruthe und Eimer.

l) Die Ausbesserung der Steinpflaster auf dem Hofe

und vorläufig den Gebäuden, so lange bis eine gänzliche Umlegung erforderlich ist.

m) Bei den Ziegeldöfen und Ziegelscheunen, die Auszwickung der Gewölbe, und die Herstellung der Schier- und Horden-Candele sowohl als die Anschaffung der abgegangenen Steinformen und Gerüste.

n) Die Erhaltung sämmtlicher Bewehrungen und Belege inclusive Schlösser und Bänder.

o) Das Auskrauten und Räumen der Gräben.

p) Die Unterhaltung der Bran- Brennerel- und Melken-Utensilien und Geräthschaften.

q) Nicht nur die Ausbesserung, sondern auch die Anfertigung der Krippen, Raufen und Schaf-Horden, Dach- und Feuerleitern, Tränk- und Wassertröge; jedoch sollen bei neu aufzuführenden oder stark zu reparirenden Gebäuden die Krippen und Raufen auf königliche Kosten veranschlagt werden.

r) Die Erhaltung sämmtlicher Feuer-Geräthschaften, als: Feuerleitern, Haken, Eimer, Handsprizen, Wassertrien mit dazu gehörigen Schleifen, so wie solche in dem Amts-Inventario aufgeführt sind. Dagegen sollen Reparaturen an den auf königliche Kosten für die Aemter angeschafften großen Feuerprizen aus der Land-Bau-Casse bestritten werden. Die Unterhaltung der großen Feuerprizen, welche nach Vorschrift des bestätigten Land-Feuer-societätes-Regesses vom 17. August 1802 §. 21. für jedes für Zehntausend Thaler und drüber bei der Feuer-societät versichertes Dorf angeschafft werden müssen, geschieht aber nach der im bemeldten R. festgesetzten Proportion von den interessirenden Theilen auf gemeinschaftliche Kosten.

s) Die Unterhaltung der Tauben-Häuser und Bienen-Schauer.

Art. III. Hat der Landbaumeister bei Verlesung der Aemter sich zugleich zu überzeugen, ob das den Holzberechtigten aus königlichen Forsten verabreichte freie Bauholz nicht allein der Vorschrift gemäß verwendet, sondern auch die Bauten nach den, in den approbirtten Holz-Anschlägen bestimmten Bauarten ausgeführt, und in dem Fall der gehörig befundenen Ausführung die Atteste dem Amte darüber zuzustellen, im entgegengesetzten Fall aber die Nichtverwendung desselben dem Amte bekannt zu machen, damit dasselbe dergleichen Bau-Interessenten zur Nachholung des Versäumten anhalten, oder wenn dieses nicht mehr möglich sein sollte, auf gesetzmäßige Bestrafung derselben bei der königlichen u. Kammer antworten kann.

Art. IV. Nächst dem hat der Landbaumeister im Allgemeinen darauf zu sehen, und mit den Amts-Zimmermeistern nach der ihnen ertheilten Kammer-Instruction vom

20. März 1793 darauf zu halten, daß bei allen Gebäuden und Baustücken, wozu die Materialien und das Holz resp. aus Königl. Cassen und Forsten verabsolgt wird, alles dasjenige vermieden und abgewendet werde, wodurch der Ruin der Gebäude ic. befördert werden könnte; es sollen die Landbaumeister daher, wenn auf ihre Erinnerung nicht die erforderliche Abänderung erfolgt, solches der Königl. ic. Kammer anzeigen, von welcher das Nöthige wegen Abhelfung der verwerflichen Bauart verfügt, und diese Verfügung dem Landbaumeister mitgetheilt werden soll.

Besonders hat der Landbaumeister darauf zu sehen, daß a) die Untermurungen und Verschönerungen der Gebäude von Erde und Mist rein gehalten werden, auch daß bei den Schafställen durch die Ausladung des Mistes die Fundamente nicht untergraben, und bei dem Ausfahren des Mistes die Trägersieie und ihre Untermurungen nicht beschädigt werden.

b) Daß alles Strauchwerk außerhalb an den Wänden, welches Stockung und Fäulniß verursacht, weggeschafft werde.

c) Wenn stehendes Wasser oder andere Feuchtigkeiten den Gebäuden zu nahe sind, und nachtheilig werden könnten, so ist für die Ableitung derselben vorzüglich zu sorgen.

d) Auf den Amts- Ziegeleien ist die Form der Mauer- und Dachziegel zu untersuchen, ob solche die seit älterer Zeit übliche Form, nämlich bei Mauersteinen 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit, und 2½ Zoll Höhe haben, dergestalt daß jedesmal 3 Steine auf einen Cubic-Fuß Mauer gehen.

Die Dachziegel müssen 16 Zoll lang und 6 Zoll breit seyn.

Art. V. Wenn der Landbaumeister von der Königl. ic. Kammer beauftragt worden, die aus den Baureisungs-Protocollen nach den Umständen des Bau-Fonds ausgewählten Neubauten und Reparaturen zu veranschlagen, so hat derselbe nicht allein die Aufschläge und Zeichnungen für der vorstehend ad I. erwähnten Art und nach den übrigen Vorschriften, welche ihm aus seiner Dienst-Registratur, die er beständig in complettem Stande zu erhalten hat, bekannt seyn müssen, anzufertigen, sondern hauptsächlich auch dabei richtige, durch eigene Erfahrung eingezogene Preise der Materialien, imgleichen des Fuhr- und Arbeits-Lohns zum Grunde zu legen, und nicht, wie wohl zum Theil bisher geschehen ist, nur die ihm von dem Beamten und Amts-Gewerkmeistern hierüber ertheilte Auskunft, ohne nähere Prüfung und Nachforschung, anzunehmen. Diese Aufschläge und Zeichnungen mit den ad I. bemerkten Erläuterungen, auch allenfalls, wenn mehrere Gebäude auf einem Gehöfte aufgeführt werden sollen, mit Situations-Plan begleitet (wobei auf die immediate Ver-

ordnung gegen die Verbindung der Bohn- und Wirthschafts-Gebäude d. d. Berlin den 28. August 1796 Rücksicht zu nehmen ist), hat der Landbaumeister in duplo rein und sauber geschrieben, mit den verordneten Attesten des Departements-Raths und des Districts-Forschmeisters versehen, spätestens im Monat August jedes laufenden Jahres ohnerinnert mittelst Bericht der Königl. ic. Kammer zu überreichen, damit letztere solche der Vorschrift des Regulativ-Rescripts vom 23. August 1798 gemäß von jedem Aemter-Departement im September jeden Jahres an das General ic. Directorium befördern kann.

Art. VI. Nach den bestehenden Vorschriften, und namentlich nach der vorhin allegirten an alle Kammer-Präsidenten ergangenen Immediat-Instruktion vom 24. Februar 1796, sollen Domainen-Beamten in der Regel nicht zu Entrepreneurs Königl. Bauten angenommen werden, und es soll nur alsdann eine Ausnahme von dieser Regel statt finden, wenn der Beamte sich durch Ausführung der ihm obliegenden reglementsmäßigen und sonstigen Bauten, auch Vorgegenstände vor andern rühmlichst ausgezeichnet hat, und die Beweise davon dem Hohen General ic. Directorio vorgelegt, und die jedesmalige Genehmigung deshalb ertheilt worden ist. Wenn daher der Königl. ic. Kammer kein Entrepreneur zu diesem oder jenem auswärtigen Bau bekannt ist, und dieselbe dem Landbaumeister die Auswahl eines oder mehrerer qualifizirter Subjecte überläßt, und denselben beauftragt, mit solchen der Vorschrift gemäß zu contrahiren, so hat derselbe vorzüglich (wenn der Beamte nicht, wie vorher erwähnt, dazu pflichtmäßig vorge-schlagen werden kann) dazu die geschicktesten und solidesten Gewerkemeister aus der Nähe des Bauorts in Vorschlag zu bringen, weil aus Erfahrung bekannt ist, daß Meister aus entfernten Gegenden, der Entlegenheit und ihrer übrigen Geschäfte wegen, die Bauten zum Theil vernachlässigen, solche selten gehörig selbst führen, dieselben nur dann und wann auf kurze Zeit nachsehen, und die Haupt-Ausführung fast lediglich den Gesellen überlassen, wozu gemeinlich keine tüchtigen sachkundigen Subjecte aus den nahen Gegenden des Bauorts genommen werden, weil die geschickten Arbeiter sich ohne ansehnliche Zulage zu dem gewöhnlichen Lohn nicht gerne weit von ihrem Wohnorte entfernen, diese Zulagen aber wider das eigene Interesse des Entrepreneurs laufen.

Um daher in allen Gegenden der Provinz besonders tüchtige Mauer- und Zimmermeister zu erhalten, wird der Landbaumeister gemessenst angewiesen, bei der ihm in den General-Privilegien beider Gewerke aufgetragenen Prüfung der angehenden Meister in seinem District dahin zu sehen

und darauf zu halten, daß kein Subject, welches nicht nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung die erforderliche Geschicklichkeit und besonders hinlängliche praktische Kenntnisse vom Bauwesen besitzt, und solches durch vollständige Anfertigung des Meisterstücks hinlänglich bewiesen hat, zum Mauer- oder Zimmermeister angenommen werde; auf den Fall aber dergleichen Subjecte, von deren zu geringen Kenntnissen sich der Landbaumeister gehörig pflichtmäßig überzeugt hat, dennoch von den Gewerken und Magisträten als Meister aufgenommen werden sollten, hat der Landbaumeister solches mit Ueberreichung des Examinations-Protocolls der Königl. 12. Kammer anzuzeigen, von welcher sodann das Gewerk und der Magistrat (nach vorheriger nochmaliger Prüfung des Meisterstücks) zur Verantwortung und dem Befinden nach zur Strafe gezogen werden sollen.

Art. VII. Bei Anfertigung der Anschläge besonders vom neuen Bau der Forst-Gebäude hat der Landbaumeister, wenn solche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude betreffen, sich die Bestallungen der Forst-Bedienten vorlegen zu lassen, darnach ihren Einschnitt und Viehstand auszumitteln, und hiernach die Größe der Gebäude nach richtigen Principien zu bestimmen, zu den Wohngebäuden aber nach Uebereinkunft mit dem Departements-Rath und Revier-Forst-Bedienten eine Normal-Zeichnung dem Bedarf des Dienstes angemessen auszuwählen, vorher die vortheilhafteste Bauart entweder massiv, Lehnwägen oder von Fachwerk auszumitteln, und in dem vorerwähnten Protocoll die Gründe anzuführen, warum solche sowohl bei den Wohn- als auch übrigen Gebäuden vorzugswelse anzuwenden sey; so wie auch der Landbaumeister, nachdem nunmehr das Forstwesen einen Theil des Provincial-Departements-Ressorts ausmacht, in Absicht der Forst-Bauten alles dasjenige genau dabei zu beobachten hat, was wegen Anfertigung der Anschläge von Domainen-Bauten §. 1. vorgeschrieben worden ist. Auch muß der Landbaumeister, wenn ein oder mehrere neue Gebäude aufgeführt werden, einen Situations-Plan, sowohl von der alten, als wie auch von der zu verändernden Lage des Forstdienst-Gebäutes anfertigen, solchen den Anschlägen beifügen, und letztere in duplo mit den geordneten Attesten der Forstmeister versehen, nebst dem vorhergedachten Protocoll und übrigen Beilagen, der Königl. 12. Kammer alljährlich im Monat August mittelst Berichts ohnerinnert übergeben.

Art. VIII. Da es dem Landbaumeister obliegt, alle Holz-Anschläge für diejenigen Particuliers und Mäler, welche mit ganz oder doch zum Theil freiem Bauholze bauen, entweder selbst zu fertigen, oder wenn solche von erfahrenen und approbirten Amts-Zimmermeistern angefertigt worden, an Ort und Stelle zu revidiren: so hat der-

selbe bei den Gebäuden gemeinschaftlich mit dem Revier-Forst-Bedienten darauf zu sehen, daß solche genau nach der Erbverschreibung des Besitzers angefertigt, und dabei die Grundstücke und deren Ertrag zum Grunde gelegt werden. In Ansehung der Veranschlagung des Holzes bei Mühlen, Mälgerrinnen, Freiarchen 12. ist folgendes zu beobachten: Bei Mälgerrinnen und Freiarchen sind zum Bodenbeleg zollige Bohlen und zur Seitenbekleidung 1 1/2 zollige Bretter anzunehmen, auch fällt alles Ausdielen der Hansflure und Kammern in den Wohngebäuden weg. Ueberhaupt muß bei den Mühlengebäuden alle mögliche Holzmenage beobachtet werden; weshalb aller überflüssiger, nicht unangänglich zur Dauer gehöriger Holzverband wegfallen muß, auch müssen unnütze Spund, Bände und Flügelschalungen weggelassen werden. Da viele Spund-Bände von Mittelholz bisher veranschlagt worden, so hat der Landbaumeister darauf zu halten, daß da, wo es angeht, geschnittenen gutes starkes Holz verrechnet wird.

Auf gleiche Art ist darauf zu sehen, daß die Einfassungen der Mühlen-Teiche, Mühlen-Graben 12. und wo es nach Beschaffenheit des Locale angeht, von Faschinen richtig gemacht werden, und wenn in vorkommenden Fällen von den hier gegebenen Vorschriften abgegangen werden müßte: so ist in der Ueberschrift des Anschlages die Ursache anzugeben, auch jedesmal in der Zeichnung zu Mälgerrinnen und Freiarchen der Wasserstand über dem Fachbaum richtig zu bemerken.

Hierbei dient noch zur Nachricht, daß nach einem vom dem Königl. Ober-Bau-Departement unterm 7. November 1802 wegen der Hundskopfschen Mühle abgegebenen Gutachten dasjenige Holz, welches zu Wasser- und Windmühlen, und zwar im einzelnen zu Rädern, Dreilingen, Getrieben, Wellen, Ventelkasten, Kumpfen, Kumpfleitern, Angewägen, Stergen, Trageböden, Rückscheren, Windmühlen, Ruten und Pressen gebraucht wird, zum Nutz- und Schirholz, das sonst erforderliche aber zum Bauholz gerechnet wird.

Art. IX. Von den Bauten derjenigen Amts-Untertanen, welche nicht vom Dienste befreiet worden, und welche zum freien Bauholz berechtigt sind, werden, wie bisher durch die Amts-Zimmermeister mit Zuziehung der Domainen-Beamten und Revier-Forst-Bedienten alljährlich die Designationes ihres Bau- und Reparatur-Holz-Bedarfs nach Vorschrift der von der Königl. 12. Kammer den Amts-Zimmermeistern erteilten Instruction vom 20. März 1792 aufgenommen und angefertigt, und dem Landbaumeister zur etwaigen vorschriftsmäßigen Abänderung zugesertigt, bei welcher Revision derselbe alle wegen Holz-

menage ergangene Vorschriften genau zu beobachten, und sich solche in dieser Absicht gehörig bekannt zu machen hat.

Auch muß der Landbaumeister, wenn von den Revier-Forst-Bezirken dabel bemerkt worden, daß tauglicher Lehm zum Lehmputzenbau vorhanden sey, Holz-Anschläge zum Lehmputzenbau aufertigen, auch von Erbauung der Wohnhäuser, nach der gedruckten Instruction für die Baubedienten vom 15. Februar 1798, die geordneten Anschläge und Balancen u. d. der mehreren Kosten, welche zum Lehmputzen gegen den Fachwerksbau erfordert werden, ausarbeiten und solche beifügen.

Art. X. In Ansehung der Kirchenbaue steht durch ältere Landes-Verordnungen fest, daß an Orten, wo Seiner Königlichen Majestät das Patronat der Kirchen zusteht, nur die Materialien, als Holz, Mauersteine und Kalk, oder der Betrag derselben an Gelde gegeben, die Eingepfarrten aber das Arbeitslohn verabreichen, und sämtliche Fuhren und Handarbeiten ohnentsgeltlich verrichten müssen. Der Landbaumeister hat also jedesmal am Ende des Anschlages den Königlichen Patronat-Beitrag genau zu recapituliren, damit sowohl der Betrag des Holzes nach seinen verschiedenen Sorten, dessen Werth und auch der Geld-Beitrag für die übrigen Materialien daraus ersehen werden kann.

Sollte indessen das Patronat nicht Seiner Majestät allein zukommen und noch andere Obrigkeiten concurriren: so muß der Landbaumeister nach vorher eingezogener Nachricht nur denjenigen Theil auf Königliche Kosten berechnen und ansetzen, welcher dahin gehört. Das Vorangeführte findet auch von den Schul- und Pfarrhaus-Bauten statt, bei welchen der Landbaumeister außerdem ebenfalls darauf zu sehen hat, daß sie nicht unnothigerweise zu groß, sondern nur dem wirklichen Bedarf gemäß angelegt werden.

Hiernächst muß in den Anschlägen von neuen Kirchenbauten jedesmal die Größe des alten Gebäudes, die noch brauchbaren alten Materialien und besonders die Größe der zur Kirche gehörigen Gemeinde angegeben werden.

Ferner wird dem Landbaumeister in Erinnerung gebracht, bei vorkommenden Thurm-Reparaturen und Neubauten keine Holzverschwendende und dem Feuer gefährliche mit Schindeln abgedeckte Thurmhäuben zu veranschlagen, sondern an deren Statt geschmackvollere, haltbare, mit Streinen oder Eisenblech bedeckte Thurm-Aufsätze zu projectiren.

Art. XI. Wird der Landbaumeister angewiesen, die Anschläge von den nothwendigen Kammer- und Militär-Bauten in den Städten seines Districts nach der, in dieser Instruction wegen der Königlichen Bauten vorher ertheilten, Vorschrift aufzunehmen und anzufertigen, auch

wegen der Ausführung die Magistrats-, Bau-, Depu- und Handwerker gehörig zu belehren und anzuweisen, so wie darauf pflichtmäßig zu halten, daß solche vorschriftsmäßig realisiert werden, und im Fall derselbe in einem oder dem andern Orte Unordnungen bemerken sollte, solche der Königlichen u. d. Kammer anzudeuten.

Art. XII. Bei Bearbeitung der Bürger-, Bau-, Angelegenheiten in den Städten und Anfertigung der Anschläge zu diesen neuen Bauten und Haupt-Reparaturen, worauf Bauhülfsgeelder nachgesucht werden sollen, hat derselbe alles dasjenige genau zu befolgen, und nachzukommen, was dierhalb in der Instruction für sämtliche Magistrats- und Königliche Baubedienten vom 1. Juny 1798 vorgeschrieben ist, und besonders sich zu bemühen, daß bei dergleichen neuen Bürgerbauten nicht allein die möglichste Feuerseicherheit angebracht, sondern auch zugleich wo möglich äußere geschmackvolle Verzierungen bewirkt werden, weshalb Er den massiven Bau angelegentlich empfehlen muß.

Art. XIII. Wenn dem Landbaumeister die Revision von bereits ausgeführten Bauten und Reparaturen übertragen wird, so hat derselbe dabei genau den approbierten Anschlag, Zeichnung und Contract zum Grunde zu legen, und wenn Er bei einem dieser Punkte eine Abweichung des Anschlages vorfindet, auf den Grund desselben Position für Position eine balancirende Nachweisung von den wirklich vorgenommenen Arbeiten und dazu verwandten Materialien anzufertigen, am Ende dieser Balance das Minus oder Plus zu bemerken, derselben ein Protocol wegen sonstiger Beschaffenheit des Baues beizufügen, und solches der ressortirenden Behörde mittelst gutachtlichen Berichts zu übergeben. Auch muß derselbe hinführo nach dem Verlangen der Königlichen Ober-Rechen-Kammer die Acten von Bauten, bei deren Revision nichts zu erinnern gefunden worden, nicht auf separate Bogen ausfertigen, sondern solche jedesmal den treffenden Anschlägen und Contracten beifügen.

Art. XIV. Hat der Landbaumeister sich mit seinen Dienstreisen so einzurichten, daß derselbe die in einer Gegend betreffenden Aufträge mit einer Reise hintereinander abmache, weil durch das öftere Hin- und Herreisen nach einerlei Gegenden nicht allein viel Zeit verschwendet, sondern auch die Unterthanen wegen des vielen Vorspannes gedrückt werden.

Art. XV. Wenn nach vorstehender Anweisung Bauten und Reparaturen eingeleitet sind, so ist der Landbaumeister überhaupt schuldig, so viel die Erfüllung der gesammten ihm obliegenden Dienst-Geschäfte es nur gestattet, oder wo in einzelnen Fällen von der Königlichen u. d. Kammer, oder dem Departements-, oder Provincial-Baurath derselbe dazu angewiesen wird, auch für die nöthige

Ausführung der Bauten zu sorgen, und muß Er nicht glauben, das Selnige gethan zu haben, wenn er einen Entrepreneur ausgemittelt hat, der das Veranschlagte ausführt; vielmehr ist Er verpflichtet, jeden Entrepreneur überhaupt und ohne Fehlbar in den in seinem Entrepriß-Contract benannten einzelnen Fällen, wegen der Art, wie er den Bau ausführt, möglichst genau zu controlliren. In Specio ist der in Cästrin wohnende Landbaumeister zur genauen Aufsicht auf die Entrepreneurs in tüchtiger Ausführung der an den hiesigen wichtigen Baustücken vorkommenden Bauten und Reparaturen verpflichtet, und jederzeit schuldig, dem Departements, oder Provincial-Baurath, wenn selbige Mängel in der Zeit, Art und Ausführung der Bauten oder sonst bemerken, und Auskunft darüber von ihm verlangen, solche unweigerlich zu ertheilen, wozu ihn das Kammer-Collegium, wenn es nicht schon geschehen seyn sollte, anzuweisen hat. Sollte Er aber auf die Erinnerung des Departements, oder Provincial-Bauraths keine Rücksicht nehmen: so haben diese dem vorgesetzten Kammer-Präsidio davon Anzeige zu machen und dessen Verfügung darüber abzuwarten.

Uebrigens müssen die Landbaumeister sich auch, besonders bei vorkommenden Feuersbrünsten, die wegen des Auseinander-Baues der neuen Gebäude ergangenen Verordnungen zur genauen Richtschnur dienen lassen, nicht weniger auf die Abschaffung der hölzernen Schornsteine in Städten und Dörfern, der Stroß- und Schindeldächer auf den Bürger-Häusern in den Städten, und überhaupt auf alle die Bewirkung mehrerer Feuersicherheit in der Bauart der Gebäude abzuweckende Polizei-Vorschriften bei ihren Bau-Verordnungen ein genaues Augenmerk richten, und wenn sie Abweichungen und Mißbräuche dagegen wahrnehmen, solche dem vorgesetzten Kammer-Collegio zur Veranlassung der nähern Untersuchung und Remedur anzeigen, überhaupt aber sich die Befolgung der gegenwärtigen Instruction nach allen Kräften anzuwenden seyn lassen.

Signatum Berlin, den 3. Juny 1804.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Böß.

Instruction für die
Landbaumeister in der Preuss.

Hoffmanns Repertorium. Th. 2. S. 142.

25. Juny 1804. b.

Hofrescript vom 25. Juny 1804 betr. die bei Untergerichten zu einem Aufgebote sich einfindenden Depositarmassen.

Paalzow führt in seinem Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preuss. Staaten Th. 7. S. 295 an:

In dem Hofrescript vom 25. Juny 1804 ist festgesetzt: daß das Circular-Rescript vom 11. April 1800 wegen

Einfindung der sich zu einem Aufgebote qualifizirenden Depositarmassen zur Justiz-Officianten-Wittwen-Casse auf Magisträte und Untergerichte nicht ausgedehnt werden können, und bereits auf eine anderweitige Anfrage entschieden sei, daß es in Ansehung der Untergerichte bei der vorigen Verfassung belassen werden solle.

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

8. July 1804.

Publicandum vom 8. July 1804 wegen Aufhebung der Abschoß-Entrichtung zwischen den Fränkischen Fürstenthümern und den Herzoglich Braunschweigischen Ländern.

Nachdem zwischen Selter Königl. Majestät von Preußen 1c. Unserm allergnädigsten Herrn, und des Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchlaucht, die Ueber-einkunft getroffen worden ist:

daß die zwischen mehrern ältern Königl. Staaten, namentlich der Churmark, dem Herzogthum Magdeburg, den Fürstenthümern Halberstadt und Minden, mit Inbegriff der Grafschaft Ravensberg, und den Herzoglich Braunschweigischen Ländern bestehende Convention wegen gänzlicher Aufhebung einer Abschoß- oder Nachsteuer-Entrichtung, auch auf die Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Baireuth, jedoch mit Ausschluß der in beiderseitigen Ländern zu Erhebung des Abschoßes Privatberechtigten Stände und Patrimonial-Gerichte dergestalt ausgedehnt werden solle, daß unter obiger Einschränkung vom 12. Juny dieses Jahres an, eine völlige wechselseitige Abschoß-Freiheit zwischen den gedachten Fränkischen Fürstenthümern und den Herzoglich Braunschweigischen Ländern statt finde, und daher weder in Erbschafts-, noch Umzugs-, oder anderen Fällen, ein Abzugsgeld, Nachsteuer, oder was sonst für einen Namen dergleichen Abgaben bisher gehabt haben, oder haben mögen, ferner gefordert werde;

so wird solches sämmtlichen Behörden in den Anspach-Baireuthischen Fürstenthümern zur Wissenschaft und Nachachtung hierdurch eröffnet, mit dem Beifügen, daß abrigens die in Absicht der Emigration bestehenden Landesgesetze nach wie vor in ihrer Kraft bleiben. Berlin, den 8. July 1804. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. d. Reck. v. Hardenberg.

N. C. C. T. XI. S. 2634. Nr. 36. da 1804.

21. July 1804. b.

Die Cabinetsordre vom 2. July 1804 wegen Bestrafung überwiegener Bucherer ist in Paalzows Magazin Th. 7. S. 261 vom 21. July 1804 datirt.

8. August 1804.

Reglement für die bei der reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Casse vereinigten Begräbniß-Gesellschaft.

§. 1. Die Reformirte Stadt-Schullehrer-Wittwen-Casse ist von Trinitatis 1804 an, zugleich eine Sterbe- oder Begräbniß-Gesellschaft für ihre sämmtlichen Interessenten, und übernimmt die Verpflichtung, den Erben eines jeden derselben nach seinem erfolgten Tode, das §. 7. näher zu bestimmende Begräbnißgeld, unter den in Folgendem festzusehenden Bedingungen zu zahlen.

§. 2. Alle Schullehrer, welche von Trinitatis 1804 an in den Städten der Chur- und Neumark, des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Minden in einem von dem Reformirten Kirchen-Directorio mittelbar oder unmittelbar ressortirenden Schulannte angestellt werden, und folglich nach der Fundation der Reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Casse vom 25. Februar 1791, §. 1, der Wittwen-Casse beizutreten schuldig sind, sollen auch verpflichtet seyn, dieser Begräbniß-Gesellschaft beizutreten.

§. 3. Den jezt in den §. 2. benannten Schulanntern stehenden Männern, sowohl denen, welche Interessenten der Reformirten Schullehrer-Wittwen-Casse sind, als auch denen, die es nicht sind, steht es frei, ob sie Mitglieder der Begräbniß-Gesellschaft werden wollen, oder nicht; jedoch mit dem Unterschiede, daß von den noch nicht mit der Schullehrer-Wittwen-Casse in Verbindung stehenden, nur diejenigen als Mitglieder der Begräbniß-Gesellschaft angenommen werden können, welche nicht über 55 Jahre alt sind; diejenigen aber, welche bereits Interessenten der Schullehrer-Wittwen-Casse sind, haben den Vorzug, daß sie beitreten dürfen, wenn sie sich auch in einem höheren Alter befinden. Wer aber jezt den Beitritt verweigert, ist für immer ausgeschlossen.

§. 4. Es soll den aus dem Schulannte, oder doch aus der Verbindung mit der Schullehrer-Wittwen-Casse austretenden Männern verstattet seyn, wenn sie es verlangen, Mitglieder der Begräbniß-Gesellschaft zu bleiben; jedoch unter der Bedingung: 1) daß sie einen in Berlin wohnhaften Mann anzeigen, der die Beiträge in Sterbefällen für sie prompt bezahlt; 2) daß wenn ihre Beiträge nicht ordentlich entrichtet werden, ihre Verbindung mit der Begräbniß-Gesellschaft dadurch sogleich von selbst aufhöret, und ihre bis dahin geleisteten Beiträge verloren sind; und 3) daß wenn ein Schullehrer in ein Predigtamt versetzt wird, welches mit der Churmärkischen Reformirten Prediger-Wittwen-Casse in Verbindung steht, er alsdann aufhört Mitglied der Schullehrer-Begräbniß-Gesellschaft zu seyn, weil ihm durch die Begräbniß-Gesellschaft der Pre-

diger sein Verlust ersetzt wird. Steht er aber als Prediger und Schullehrer in Verbindung mit beiden Wittwen-Cassen; so ist er auch Mitglied beider Begräbniß-Gesellschaften.

§. 5. Ein adjungirter Schullehrer ist in dem Falle, wenn ihm verstattet worden, Mitglied der Schullehrer-Wittwen-Casse zu seyn, auch zugleich Mitglied der Begräbniß-Gesellschaft; kann aber nicht Mitglied der letzteren werden, wenn er nicht Mitglied der ersteren ist.

§. 6. Jedes Mitglied zahlt bei seinem Eintritt in die Begräbniß-Gesellschaft 16 Groschen pränumerando zu dem nächsten sich ereignenden Sterbefalle, und eben so nach jedem Sterbefalle wieder 16 Groschen zu dem nächstfolgenden. Die Erben eines Verstorbenen tragen für den Todesfall des Erblassers nicht mit bei, müssen aber während der Gnadenzeit für jeden in derselben sich ereignenden Sterbefall 16 Groschen erlegen. Uebrigens ist jeder verpflichtet, diese Beiträge bis ans Ende seines Lebens zu entrichten, wenn er auch mehr gezahlt haben sollte, als einst sein Begräbnißgeld betragen kann, und findet ein sogenanntes Durchkaufen nicht statt.

§. 7. Das von sämmtlichen Mitgliedern jezt bei ihrem Eintritt, und in der Folge das nach jedem Sterbefalle gezahlte Quantum liegt bei der Casse bereit, und wird den Erben des Verstorbenen als Begräbnißgeld gezahlt. Es kann daher dieses Begräbnißgeld nicht im voraus bestimmt, oder für immer auf eine unveränderliche Summe gesetzt werden. Treten z. B. jezt bei Errichtung dieser Gesellschaft 45 Mitglieder bei; so würde es bei dem ersten Sterbefalle 30 Thaler betragen: in der Zukunft aber muß es nach und nach steigen, so wie mehrere neuangestellte Schullehrer der Gesellschaft beitreten, und wird dereinst, wenn sämmtliche Schullehrer in denen 60 — 70 Aemtern, für welche die Stadt-Schullehrer-Wittwen-Casse gestiftet ist, erst Mitglieder derselben sind, über 40 Thaler betragen. Wenn jemand auch nur Einmal, bei seinem Beitritte, den Beitrag erlegt hat; so erhalten seine Erben das ganze bereitliegende Quantum.

§. 8. Wenn ein Todesfall eines Mitgliedes der Sterbe-gesellschaft sich ereignet; so wird er durch den Inspector, unter welchem der Verstorbene gestanden hat, dem Redanten der Schullehrer-Wittwen-Casse angezeigt, welcher ihm alsdann sogleich meldet, wie viel das nach dem jezt vorhergegangenen Todesfalle aus den Beiträgen der Mitglieder gesammelte Quantum beträgt, über welches die Quittung von dem Empfänger auszustellen und einzusenden ist.

§. 9. Ist eine Wittve des verstorbenen Mitgliedes vorhanden; so wird das Begräbnißgeld derselben gegen

ihre Quittung gezahlt. Diese Quittung muß mit einem Atteste, entweder der Orts-Obrigkeit, oder eines Predigers mit beigedrucktem Kircheniegel, versehen seyn, wodurch die Unterschrift der Wittve beglaubigt wird. Ist keine Wittve, und sind Kinder, oder Enkel vorhanden; so müssen entweder diese sämmtlich unterschreiben und ein Attest beigefügt werden, daß nicht mehrere Kinder oder Enkel des Verstorbenen vorhanden, sie auch sämmtlich volljährig sind; oder wenn nur Eines der Kinder gegenwärtig ist; so muß dieses ein Attest des Gerichts, worunter der Verstorbene residiert hat, dahin beibringen, daß dasselbe sich in dem im Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. IX. §. 490. bestimmten Falle befinde, und daß daher demselben das Begräbnißgeld ganz ausgezahlt werden könne. Sind minorene Kinder oder Enkel vorhanden; so kann das Begräbnißgeld nur demjenigen ausgezahlt werden, der dazu von der vormundschaftlichen Behörde bevollmächtigt ist. Sind aber weder Frau noch Kinder vorhanden; so muß der Erbnehmer seine Quittung mit einem gerichtlichen Atteste, daß er Erbe, und zur Erhebung dieses Geldes berechtigt sey, versehen lassen.

§. 10. Obgleich dieses Begräbnißgeld zu der Erbschaftsmasse eines Mitgliedes gehört; so ist doch kein Mitglied befugt, dasselbe im voraus abzutreten, zu verpfänden, oder auf andere Art zu veräußern, weil dadurch die eigentliche Bestimmung desselben, nemlich die Kosten der Beerdigung u. d. davon zu bestreiten, würde vereitelt werden.

§. 11. Der Rendant der Sterbegesellschaft zeigt so gleich nach erfolgtem Tode eines Mitgliedes diesen Sterbefall sämmtlichen Mitgliedern durch die Inspectoren an, welche die Beiträge einziehen und sie am Schlusse desselben Quartals mit einem Belage, darin die beiträgenden Mitglieder namentlich aufgeführt seyn müssen, dem Rendanten übersenden. Sollten sich zwei Sterbefälle zugleich, oder kurz hintereinander, ehe die Beiträge eingegangen wären, ereignen; so schießt die Stadt-Schullehrer-Wittwen-Casse das Begräbnißgeld für das zweite verstorbene Mitglied vor, und es wird sogleich ein zwiefacher Betrag eingefordert.

§. 12. Die Einnahme und Ausgabe dieser Gelder wird in der Reformirten Stadt-Schullehrer-Wittwen-Cassen-Rechnung, nur unter einem eigenen Titel der Einnahme und Ausgabe, berechnet, und ist daher der jeweilige Rendant der Stadt-Schullehrer-Wittwen-Casse allerzeit auch zugleich Rendant dieser Begräbnißgesellschaft. Gegeben und gegeben zu Berlin den 8. August 1804.

Königl. Pr. Evangelisch-Reformirtes Kirchen-Directorium.

Thulemeier.

Hoffmanns Repertorium Th. 2. S. 287.

16. Sept.

16. September 1804.

* Generalplan zur allgemeinen Einführung einer besseren Criminalgerichts-Versaffung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Straf-Anstalten vom 16. September 1804.

Vorerinnerungen.

Zur Verbesserung der Criminal-Justiz-Verwaltung sind bereits bedeutende Vorkehrungen getroffen. Durch eine neu entworfene Criminal-Gerichts-Ordnung werden über die Form des Criminal-Processes möglichst vollständige und dem jetzigen Geiste der Gesetze angemessene Vorschriften geliefert werden, und ein neu revidirtes Criminal-Gesetzbuch, dessen baldige Promulgation zugleich mit jener Proceß-Ordnung zu erwarten ist, wird den Strafgesetzen selbst eine bestimmtere Fassung geben und ein genaueres Verhältniß des Strafmaßes zum Zweck der Strafe herstellen. Aber die bisherige zertheilte Gerichts-Versaffung, die Mannigfaltigkeit der Behörden, die die Criminal-Justiz ausüben, der Mangel einer Verbindung derselben unter sich und mit den Polizey-Behörden, und die üble Beschaffenheit der Gefängnisse und Straf-Anstalten würden den Erfolg jener Vorkehrungen größtentheils vereiteln, wenn nicht zugleich auf eine zweckmäßigere Einrichtung der Criminal-Gerichts-Versaffung und auf Verbesserung der Gefangen-Anstalten gedacht würde.

Durch die Cabinets-Ordre vom 31. März a. e. haben des Königs Majestät zu befehlen geruht, daß mit der bessern Organisation des Criminal-Wesens auch in Rücksicht auf diese Gegenstände vorgeschritten werden soll. Damit nun bei der Ausführung dieses Befehls eine Einheit des Verfahrens beobachtet und der Geschäftsgang abgekürzt werden möge, hat man nöthig gefunden, bestimmte allgemeine Principien aufzustellen, wodurch der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann, die theils aus der Natur der Sache selbst fließen, theils aus der Erfahrung abstrahirt sind. Sie sollen den Commissarien, die mit der speciellen Ausführung des Plans beauftragt sind, zum Leitfaden bei ihren Operationen dienen, und leiten, wie es sich von selbst versteht, überall diejenigen Modificationen, die die Localität etwa erfordert wird.

Die Gegenstände, worüber sich diese allgemeinen Principien erstrecken, sind

- 1) die Organisation der Criminal-Gerichts-Versaffung,
- 2) die Einrichtung der Verwaltungs-Behörden für die Gefangen-Anstalten,
- 3) die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse,
- 4) die zweckmäßige Einrichtung der Straf-Anstalten und
- 5) die Ausmittelung der Fonds zur Criminal-Justiz-Pflege und deren Verwaltung.

xiii.

38

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Criminal-Gerichts-Verfassung.

Notwendigkeit der neuen Organisation der Criminal-Gerichte. — Neues Ressort-Verhältnis.

Einer der vorzüglichsten Mängel der bisherigen Criminal-Gerichts-Verfassung, ist das getheilte Ressort-Verhältnis nach der Verschiedenheit der Real- und Personal-Jurisdiction, dem noch das oft eintretende *forum speciale causarum* hinzutritt. Bei Criminal-Sachen wird der Gerichtsstand durch die Befugnisse des *fori delicti commissi* und *deprehensionis* noch verwickelter, und es ist daher einleuchtend, daß eine Abänderung durchaus notwendig sey, um durch einen einfachen Geschäftsgang den Verbrechern die Gelegenheit zu benehmen, durch diese Verwickelungen der gesetzlichen Strafe zu entgehen. Zu diesem Behuf tritt folgendes Ressort-Verhältnis ein:

Criminal-Departement des Staats-Ministerii. — Criminal-Deputationen.

Die Criminal-Justiz-Verwaltung der ganzen Monarchie steht unter der Aufsicht des Criminal-Departements des Staats-Ministerii, welches mit dem Provincial-Finanz-Departement gemeinschaftlich verfügt, wo es auf Mitwirkung der Polizei-Behörden oder auf die Verwaltung der öffentlichen Fonds ankommt. In jeder Provinz wird die Criminal-Justiz von dem Landes-Collegio durch einen dazu bestimmten engern Ausschuss verwaltet, welcher den Namen der Criminal-Deputation führt, und aus einem Dirigenten und einigen dazu insbesondere bestimmten Räten besteht. Diese Criminal-Deputation beschäftigt sich mit dem mündlichen Vortrag aller an das Collegium gelangenden, eine Criminal-Sache betreffenden Stücke und mit Abfassung der Criminal-Urtheile in erster Instanz. Nur die generellen auf die Criminal-Verfassung einschlagenden Anordnungen werden im Pleno des Landes-Justiz-Collegii vorgetragen. Ein Mitglied dieser Criminal-Deputation ist Mitglied der unten zu beschreibenden Commission über die Gefängnisse und Straf-Anstalten, und der Dirigent derselben hat die Aufsicht über die Criminal-Justiz, Pflege der ganzen Provinz, und über alle diejenigen Behörden, die sich mit Bearbeitung der Criminal-Sachen befassen.

Inquisitoriate.

Als eine beständige Deputation dieses Criminal-Collegii führt in jeder Provinz ein Inquisitoriat die Untersuchung über alle Verbrecher. Dies Inquisitoriat besteht aus einer nach der Größe und Bevölkerung der Provinz verhältnißmäßig großen Anzahl von Mitgliedern. Wenn der Umfang der Provinz so beträchtlich ist, daß es wegen der großen Entfernung einiger Districte schwierig seyn möchte,

alle Untersuchungen an dem Orte führen zu lassen, wo das Landes-Justiz-Collegium seinen Sitz hat, werden für diese entfernteren Orte abgesonderte Inquisitoriate errichtet, die mit dem Haupt-Inquisitoriate in Verbindung stehen.

Mitglieder des Inquisitorials.

Die wirklichen Mitglieder der Inquisitoriate heißen Criminal-Räthe, und sind zur Führung der Untersuchungen bestimmt. In der Regel führen sie nur eigentliche Criminal-Untersuchungen. Polizei-Vergehungen, Injurien-Sachen, die keine lebensgefährliche Verletzungen betreffen, und fiscalische Untersuchungen verbleiben den bisherigen Behörden; doch können die Inquisitoriate in Absicht des letztern die Stelle der dazu bisher bestimmt gewesenem fiscalischen Bedienten ersetzen. Auch die kleinern Criminal-Verbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung oder Einsperung bis zu 6 Wochen besteht, behalten die gewöhnlichen Gerichte außerhalb des Orts, an welchem das Inquisitoriat seinen Sitz hat; sie müssen aber von jedem Vorgang dieser Art dem Inquisitoriat Anzeile thun. Derselben sind auch verbunden, über die in ihren Gerichts-Bezirken vorkommenden Verbrechen das erste Scrutinium zu halten, und den Thatsbestand festzustellen. Die Mitglieder des Inquisitorials sind in ihren Amtsverrichtungen der beständigen Controlle ihres Directoris unterworfen, müssen dessen Anweisungen Folge leisten, und sich der Arbeiten unterziehen, die er ihnen zutheilt. Sie sind entweder wirkliche Mitglieder des Collegii — Criminal-Räthe, oder Assessoren. Zu ihrer Assistenz werden einige Referendarien des Landes-Justiz-Collegii deputirt, und sie können auch zu den Sessionen des Criminal-Collegii zugezogen und zur Ausarbeitung der Relationen in Criminal-Sachen gebraucht werden, nur müssen sie sich ganz ihres Voti in denjenigen Sachen enthalten, die sie selbst als Inquirenten bearbeitet haben.

Director des Inquisitorials.

Der Director des Inquisitorials vertheilt die Geschäfte, revidirt die laufenden Untersuchungs-Acten und giebt nöthigenfalls den Inquirenten die erforderlichen Anweisungen zur Fortsetzung der Untersuchung. Er hat die Aufsicht über die Subalternen der Inquisitoriate, und wegen seiner unausföhrlichen Communication mit den Polizei-Behörden, ist die Polizei durch ihn mit der Criminal-Justiz verbunden. Unter seiner besondern Leitung werden alle Listen von vorgeschallenen Verbrechen, von verdächtigen Menschen und bestraften Verbrechern, von gestohlenen Sachen und alle sonstige Controllen über das Criminal-Weesen geführt. Er vereinigt sich mit den Polizei-Behörden über alle Maasregeln zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit, und abt mit

ihnen die Aufmerksamkeit über alle verdächtige Menschen und entlassene Verbrecher aus. In kleinern Provinzen, wo nur ein geringes Personale zu dem Inquisitoriat angestellt wird, versteht der erste Inquisitor zugleich die Geschäfte des Directors des Inquisitoriat.

Subalternen.

Jedes Inquisitoriat hat das erforderliche Personale an Subalternen, wobei auch auf die gehörige Assistentz des Directoris Rücksicht zu nehmen ist. Auch muß eine hinreichende Zahl von Boten und Landreutern angestellt seyn. Verhältnisse zu andern Behörden.

Ueber das Verhältniß des Inquisitoriat zu andern Behörden ist folgendes zu bemerken:

a) Zu den Civil-Behöörden.

a) Da das Inquisitoriat eine Deputation des Obergerichts ist, so sind demselben alle Untergerichte in Criminal-Sachen subordinirt. Den Patrimonial-Gerichten steht zwar frei, die ihnen etwa zustehende Criminal-Gerichtsbarkheit ferner selbst auszuüben, wenn sie mit hinreichend sichern und gesunden Gefängnissen versehen sind; sie stehen aber dabei unter der Aufsicht des Inquisitoriat, müssen demselben von jedem Criminal-Falle Anzeige thun, und das Inquisitoriat kann die Untersuchung vor sich ziehen, wenn es Irregularitäten bemerkt, oder solches zum allgemeinen Besten für nöthig findet. Alle Königlich und städtische Gerichtsbarkeiten übertragen ihre Criminal-Gerichtsverwaltung dem Inquisitoriat; auch adeliche Patrimonial-Gerichte haben diese Befugniß, und sind alsdann in Criminal-Sachen auf dasjenige beschränkt, was nach der oben gegebenen Anleitung bei den bisherigen Behörden verbleibt.

b) Zu den Polizei-Obriegkeiten.

b) Die Polizei-Obriegkeiten der Städte und Dörfer müssen allen Requisitionen der Inquisitoriate auf der Stelle Folge leisten; auch haben die einzelnen Polizei-Officianten diese Verpflichtung, und sie werden bei etwaniger Nichtbefolgung nicht nur wegen der Folgen verantwortlich, sondern auch außerdem von ihrer vorgesetzten Behörde mit Ordnungsstrafen belegt. Den Polizei-Obriegkeiten verbleibt übrigens vor wie nach der Verfolgung und Aufgreifung der Vagabonden, Bettler u. s. w., und das ihnen verfassungsmäßig zukommende Recht des ersten Angriffs; sie müssen aber

1) Von den in jedem District sich aufhaltenden müßigen Leuten, deren Broderwerb man nicht kennt, oder die unredliche Gewerbe zu treiben vermuthet werden, von umherziehenden Juden, Hausirern u. s. w. dem Directori des Inquisitoriat von Zeit zu Zeit (monatlich) Listen mittheilen.

2) Von den anzustellenden Visitationen, wenn es ohne Zeitverlust geschehen kann, dem Directori Nachricht geben, damit derselbe ihnen mit den zur Entdeckung der Verbrecher dienenden Maasregeln an die Hand gehen könne.

3) Nach dessen Anleitung General-Visitationen oder Polizeirecherchen vornehmen, wenn dieselben zuweilen zur Ausmittlung eines bestimmten Verbrechens für nöthig erachtet werden.

4) Bei den ohne Zuthun des Inquisitoriat oder ohne Beiseyn einer Gerichtsperson entdeckten Verbrechen, so wie bei den aufgegriffenen Verbrechern, niemals eine vorläufige Cognition zur Einleitung der Untersuchung anfangen, sondern nur die erforderlichen Polizei-Vorkehrungen und die Verfügung treffen, daß keine Veränderungen oder Verdunkelungen des Thatbestandes oder Verabredungen der Complicen geschehen können.

Vor allem müssen sie aber auf der Stelle dem Inquisitoriate oder sonst der nächsten Gerichtsperson vom Vorgange Nachricht geben, und diese muß sich sofort der vorläufigen Untersuchung unterziehen, wenn sie auch nicht die competente Gerichts-Behörde ausmachen möchte.

5) Bei der Aufsicht über die aus den Straf-Anstalten entlassenen Verbrecher, müssen die Polizei-Obriegkeiten dem Director des Inquisitoriat vorzüglich assistiren, auf deren Gewerbe, Lebensweise und Veränderung des Wohnortes vigiliren lassen, und demselben die darüber gesammelten Nachrichten mittheilen.

c) Zu den Militär-Behöörden.

c) Wenn ein Inquisitoriat oder dessen Director bei den Militär-Chefs militärische Hülfe verlangt, so sind diese zu deren Bewilligung ohne weitere Rücksfrage autorisirt.

Fond zu den Auslagen.

Die bei dem Inquisitoriat vorkommenden baaren Auslagen werden vom Directori auf die unten zu beschreibende Casse angewiesen, und ist dessen Attest über die Verausgabung hinreichend. Wo ein besonderer Dirigent des Criminal-Collegii vorhanden ist, werden demselben Quartal-Designationen dieser Anweisungen eingebracht und von ihm die Approbation ertheilt, die die Stelle der sonstigen Justificatorien vertritt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verwaltungs-Commissionen über die Gefängniß- und Straf-Anstalten.

Report der Gefangen-Anstalten. — Verwaltungs-Commission. — a) Geschäfts-Vertheilung der Mitglieder derselben.

Die Gefängniß-, Straf- und Besserungs-Anstalten einer jeden Provinz sind von den Landes-Collegien ganz

unabhängig, und stehen unter einer dazu besonders bestellten Immediat-Commission, die aus einem Rathe der Regierung und einem Rathe der Kammer besteht. Diese Commissionen stehen immediat unter dem Ministerio (dem Criminal- und Provinzial-Finanz-Departement), doch haben die Präsidenten der Landes-Collegien die Befugniß, von allen ihren Verhandlungen Kenntniß zu nehmen. Der Vorsitz bei der Commission, wird nach dem Alter bestimmt oder alternirt, und besteht in dem Empfang und im Präsentiren aller eingehenden Sachen und in der speciellen Aufsicht über die prompte Beförderung der Verfügungen. Die Arbeiten werden nach den Departements vertheilt: die Verfügungen über Verwaltung, Comtabilität und Deconomie erläßt der Commissarius des Finanz-Departements, diejenigen über Behandlung der Gefangenen und ihre Classification, über Anwendung der Besserungs-Mittel und über Dienst-Anweisungen, der Deputirte von der Justiz, beide mit wechselseitiger Zuziehung, so daß bei verschiedener Meinung die Entscheidung des Decernenten den Ausschlag giebt, auf Verlangen des andern aber angefragt wird.

b) Umfang ihres Geschäfts-Kreis.

Alle Local-Verwaltungen der Criminal-Institute und deren Officialanten, sind den Commissarien subordinirt, und sie bearbeiten

- 1) die Rechnungs-Abnahme aller Institute.
- 2) Alles was zur Aufsicht über das Personale und dessen Dienstführung gehört.
- 3) Alles was die Vorsorge für zweckmäßige Behandlung der Gefangenen sowohl in Rücksicht der Anwendung der Strafen als auf äußerliche Begegnung und auf Besserung betrifft. Sie stellen des Endes fleißig Local-Revisoren an.
- 4) Die Prüfung der Contracte, die von den Instituten geschlossen werden, deren Bestätigung sie beim Departement nachsuchen.
- 5) Die Auswahl tauglicher Subjecte zu vacanten Stellen bei der Administration und zu Officialanten-Posten zur höheren Genehmigung, und die Bestätigung der Vorschläge zu Domestiken-Anstellungen.
- 6) Entscheiden sie in Disciplinar-Sachen und kleinen Dienstvergehungen, die nicht von der Erheblichkeit sind, daß sie eine förmliche Untersuchung erfordern.
- 7) Bestimmen sie das Nöthige über die Classification der Sträflinge.
- 8) Ertheilen sie die Annahme-Ordres in die Straf-Anstalten.
- 9) Stehet ihnen die Beurtheilung der Frage zu, welche Züchtlinge als gebessert, oder wegen nachgewiesenen ehrlichen Erwerbes aus den Straf-Anstalten zu entlassen

sind. Hierüber müssen jedoch die Special-Verwaltungen der Institute mit Gründen gutachtlich berichten, und die Commissarien müssen mit dem Director des Inquisitoriat's deshalb Rücksprache nehmen, und den zu entlassenden Züchtling jederzeit an das Inquisitoriat abliefern lassen.

c) Verhältniß gegen die Landes-Collegien.

Mit den Landes-Collegien dürfen diese Commissarien keine Correspondenz führen; die Acten derselben stehen ihnen zum Gebrauch offen, und jeder trägt in seinem Collegio dasjenige selbst vor, was mit demselben über die Angelegenheiten der Anstalt oder der Gefangenen zu verhandeln ist; die Bau-Directoren der Provinz sind ihre beständigen Consulanten in Bau-Angelegenheiten, und sie stehen mit den Polizei-Obrigkeiten, die ihren Anweisungen überall Folge leisten müssen, so wie mit den Armen-Anstalten jedes Orts, wegen Unterbringung der zu entlassenden Verbrecher in der nächsten Verührung.

Subalternen.

Die Commission hat zu den Subaltern-Geschäften einen oder mehrere besoldete Officialanten, die das Expeditious-, Registratur-, Calculatur- und Kanzlei-Wesen versehen, und euren Voten. Ihr Local wird von der Kammer ausgemittelt, und ihre Ausgaben werden auf die Etats der ihr untergeordneten Anstalten verhältnißmäßig vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von zweckmäßiger Einrichtung der Gefängnisse.
Verschiedene Arten der Gefängnisse.

Eine Gefängnisse anzulegen ist das erste Erforderniß zu einer guten Criminal-Justiz. Bei allen Gerichten müssen Vorkehrungen vorhanden seyn, die ergriffenen Verbrecher vorläufig aufbewahren, und ihre Collusionen verhüten zu können. Die den Städten nahe gelegenen Aemter oder Gerichte, die keine Criminal-Jurisdiction ausüben wollen, haben hiezu nur eine kleine Anlage nöthig; entferntere Justiz-Aemter müssen etwas größere Gefängnisse von ein Paar Abtheilungen, und die Städte ein doppeltes Gefäß für leichte Criminal-Verbrecher, ein Polizei-Gefängniß und einen Bürgergehoram mit einer Wärterwohnung haben. Bei allen diesen Arten von Gefängnissen findet keine Verwaltung statt. Der Gefangene wird von dem Gefängnis-Wärter oder von der Gerichtsobrigkeit in natura verpflegt.

Criminal-Gefangen-Anstalten.

Bei allen Inquisitoriaten müssen dagegen ordentlich eingerichtete Gefangen-Anstalten vorhanden seyn. Sie haben eine nach Verhältniß der Menge der Gefangenen proportionale Größe, jedoch im Ganzen folgende Beschaffenheit:

I. In Absicht der Einrichtung im Allgemeinen.

Einrichtung des Gebäudes.

- a) Das Gebäude muß wo möglich so angelegt werden, daß es ein Viereck bilde. Innerhalb desselben entstehen durch einen Mittel-Flügel zwei Höfe. Die eine Hälfte des Gebäudes ist dem männlichen Geschlechte, die andere dem weiblichen Geschlechte gewidmet. Die ganze Construction der für die Weiber bestimmten Hälfte, bedarf nicht der großen Vorkehrungen gegen das Entfliehen, wie die für die Männer bestimmte Hälfte; die Theile des Gebäudes, wodurch die Trennung der Geschlechter bewirkt wird, müssen aber vorzüglich sorgfältig angelegt seyn.
- b) Das Oeconomie- und Dienst-Local erhält vorzüglich seinen Sitz im Vorder-Gebäude, welches daher einen, in der Mitte durchlaufenden, Corridor haben kann. Die Gefängnisse liegen in den übrigen Flügeln. Vorzüglich sichere Gefängnisse können im Mittel-Flügel angebracht werden. Die übrigen drei äußern Flügel haben den Corridor an der Außenseite, so daß alle Fenster der Zimmer nach den Höfen ausgehen. Gefängnisse sind in der Regel in den obern Etagen, in den untern Werkstätten, Arbeits-Säle u., die Kranken-Anstalt ist im obersten Stockwerk.
- c) Das Gebäude bekommt zur Rettung bei Feuers-Gefahr, und zur Erleichterung der Zufuhr, mehrere Thormwege; diese werden aber stets verschlossen gehalten, und die Einrichtung so getroffen, daß durch die Expeditionsstube der einzige Eingang zum Innern des Gefängnisses und zu den Oeficanten-Wohnungen geht, und vor dieser der Thürsteher postirt werde.

II. In Absicht des erforderlichen Locals:

- a) Zur Dienst-Verwaltung des Inquisitorats müssen für jeden Inquirenten wenigstens zwei geräumige Verhörsstübchen, sodann überhaupt ein Registratur- und Kanzlei-Zimmer, ein Deposital-Zimmer und eine Partheien-Stube vorhanden seyn.
- b) Zum Dienst-Local für die Gefängniß-Verwaltung sind erforderlich:
 - 1) An Dienst-Wohnungen.
 - 1) Die Wohnung des Ober-Inspectors aus zwei Stuben und zwei Kammern wenigstens.
 - 2) Die Wohnung des Oeconomie-Aufsehers aus zwei Stuben und einer Kammer.
 - 3) Die Wohnung des Hausvaters (wo solcher ange-setzt wird) aus Stube und Kammer.
 - 4) Wohnungen der Gefangen-Wärter; für jeden eine Stube.
 - 5) Wohnung des Thürstehers; aus einer Stube.
 - 6) Wohnung der Nachtwächters; aus einer Stube.

2) An Local zur allgemeinen Dienst-Verwaltung:

- 1) Ueberhaupt für die Geschäfte des Gefangenhauses: Expeditionsstube.
- 2) Für die Oeconomie: Küche mit Holzsparender Feuerung (Papinianischer Topf mit Sicherungs-Ventil zur Knochen-Gallerte), Vorraths-Kammer, Keller zu Getränken und Victualien, Boden-Gelass.
- 3) Für die Reinlichkeit: Wasch-Anstalt, Bade-Anstalt, Montfrungs-Kammer.
- 4) Für die übrigen gemeinen Haus-Bedürfnisse: Aufbewahrungs-Ort für Brenn-Materialien, Aschen-Behälter, Aufbewahrungs-Ort für Haus-Geräthe, die nicht gebraucht werden, Raum für das Feuer-Löschungs-Geräthe, Gelass für Fesseln und Straf-Instrumente, Todten-Kammer, Werkstätten für Tischler und sonstige Ouvriers, Net-Saal.
- *) An Local zur Arbeits-Anstalt müssen einige Arbeits-Säle für jedes Geschlecht angelegt werden, und ist dabei auf hinreichenden Raum zur Etablierung von Spinn-Maschinen zu sehen.
- *) Zur Kranken-Pflege müssen wenigstens zwei Kranken-Stuben für jedes Geschlecht, eine Stube für den Chirurgus, und eine für die Wärterin vorhanden seyn.
- c) Die einzelnen Gefängnisse müssen von verschiedener Größe zu 1, 2, 3, 4 Gefangenen angelegt werden. Sie müssen im Winter leicht zu erwärmen, luftig, trocken, hell genug, daß darin gearbeitet werden kann, und hinlänglich fest und sicher gegen alle Unternehmungen zum Ausbruch erbaut seyn. Gut ist es, wenn an den Thüren eine Vorrichtung angebracht wird, die Gefangenen, ohne daß man die Thür öffnet, beobachten zu können.

Behandlung, Lebensweise und Verpflegung der Gefangenen.

Diese Gefängniß-Anstalten sind zur Aufbewahrung der Verdreher und zur Abbüßung kurzer Arbeits-Strafen (6 Monat) bestimmt. Die Straf-Gefangenen werden von den in Untersuchung begriffenen getrennt gehalten, überhaupt aber letztere nach den Anweisungen des Inquirenten mit andern zusammen oder isolirt eingeschlossen, gefesselt oder nicht gefesselt. Im Gefängnisse wohnt, arbeitet und schläft der Gefangene; nur die, von welchen es der In-

quient gestattet, und die Straf-Gefangenen, arbeiten in den Arbeits-Sälen. Jeder Gefangene muß arbeiten, und sein Verdienst gehört der Anstalt, welche die Verwaltung dafür führt. In den Gefängnissen werden Arbeiten betrieben, die wenig oder gar keine Werkzeuge erfordern, in den Arbeits-Sälen wo möglich Landwollen-Maschinen, Spinnerei. Gefangene werden nur auf schriftliche Befehle der Gerichts- und der Polizei-Behörden, oder mit schriftlichen Anzeigen der Polizei-Bedienten oder der Militär-Wachen angenommen. Sie werden visitirt, gereinigt, eingekleidet und in die Register eingetragen. Ihre Effecten werden im Depositorio verwahrt, da sie im Gefängniß weder Geld, noch Sachen von Werth, überhaupt gar nichts, als ihre Gefängniß-Kleidung haben dürfen. Sie arbeiten bestimmte Pensa, werden oft bei Tage und bei Nacht visitirt, und mit allem Nothdürftigen durch Administration, nie durch Entreprise, versorgt; bekommen täglich zum Frühstück eine Mehls- oder Habergrütze, Suppe ($\frac{1}{2}$ Quart à $1\frac{1}{2}$ Pfund mit $\frac{1}{2}$ Pfund Brod), zum Mittag-Essen eine zusammengesetzte aus animalischen und vegetabilischen Substanzen auf Rumfordsche Weise bereiteter, täglich abwechselnde Speise (1 Quart à 2 Pfund 24 Loth) mit $\frac{1}{2}$ Pfund Brod, und zum Abend-Essen $\frac{1}{2}$ Pfund Brod mit $\frac{1}{2}$ Loth Salz. Ihr Getränk ist Wasser. Des Nachts schlafen sie auf einer Strohmattre und einem Kopfpolster von Häckertling, und decken sich mit Decke. Um 8 Uhr Abends wird schlafen gegangen; das Arbeits-Geräthe wird weggenommen, und die Schlaf-Utensilien ersetzen dessen Stelle; um 4 Uhr Morgens wird mit der Arbeit angefangen, und das Schlaf-Geräthe wieder an seinen Ort außerhalb der Gefangen-Stuben zurückgebracht. Briefwechsel, Verkehr mit Auswärtigen u. s. w. ist nur dem erlaubt, dem der Inculcent solches gestattet. Täglich müssen die Gefangenen Gesicht und Hände waschen, wöchentlich die Wäsche wechseln, und vierteljährig werden ihre Decken und Bett-Geräthe gereinigt. Außerste Reinlichkeit muß in den Gefängnissen, auf den Gängen und Treppen, vorzüglich aber in allem herrschen, was zur Deconomie und zur Krankenpflege gehört. Den fleißigen Gefangenen können Prämien ertheilt werden; die tragen werden durch Verweise, Absonderung bei Wasser und Brod, Kettentragen und Züchtigung zur Arbeit angehalten; mit diesen Strafen werden auch alle, die sonst sich gegen die Haus-Ordnung vergehen, belegt. Kein Officiant darf Strafen nach Willkür verhängen. Der Ober-Inspector kann in dringenden Fällen gelinde Strafen (24 Stunden Wasser und Brod, Kettentragen, 10 Rutenhiebe) vollziehen lassen; schärfere müssen von der Direction auf den gutachtlichen Bericht der Administration gebilligt werden, und sehr jede

Züchtigung das Gutachten des Arztes voraus, daß dadurch der Gesundheit nicht geschadet wird.

Die Entlassung der Gefangenen geschieht nur auf schriftliche Verfügung, und muß der Gefangene zum Behuf der Auszeichnung in der Gefängniß-Expedition zu diesem Behuf sistirt werden.

Special-Verwaltung der Gefängnisse.

Die Special-Verwaltung der Gefängniß-Anstalt ist mit der der Straf- und Besserungs-Anstalt auf ähnliche Art organisiert, weshalb das Erforderliche unten vorkommen wird.

Vierter Abschnitt.

Von der Einrichtung der Straf-Anstalten.

Zweck der Straf-Anstalten. — Eintheilung der Straf-Anstalten.

Der Zweck der Straf-Anstalten ist:

- a) Durch die Festigkeit ihrer Bauart, durch ihre innere Einrichtung und durch ihre Verfassung, Uebelhäuser auf eine bestimmte Zeit von der menschlichen Gesellschaft abzusondern, um die Uebrigen unterdessen gegen ihre Verleidigungen sicher zu stellen.
- b) Durch ihre Organisation, den Verbrecher zur Thätigkeit, zur Ordnung und zur Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn dadurch wo möglich zu bessern, und das Publicum auch nach ausgestandener Strafe für ihn zu sichern.
- c) Wegen des Unangenehmen, welches die Freiheits-Verraubung theils an sich, theils verbunden mit Zwangsarbeit und harter Lebensart hat, die übrigen Menschen von Begehung der Verbrechen abzuschrecken. Je nachdem bei einer Strafe alle diese Zwecke, oder nur einzelne erreicht werden sollen, sind verschiedene Arten der Straf-Anstalten nöthig, und zwar:

Festung.

- 1) Die Festungen, in zwei ganz von einander getrennten Abtheilungen, für den ersten und dritten Zweck, nämlich:
 - a) Die Abtheilung der incorrigiblen Verbrecher, bei denen der Besserungs-Zweck, nachdem die Mittel in allen Graden versucht worden sind, ganz verscheit ist. Diese Menschen bleiben auf immer von der menschlichen Gesellschaft abgesondert, und werden stets unter strenger Aufsicht mit harter Arbeit, zu welcher bloß Kraftanstrengung erforderlich ist, beschäftigt. Ihr Aufenthalts-Ort muß das Entstehen unmöglich machen.
 - b) Die Abtheilung der unverdorbenen Verbrecher, die nur in einem einzelnen Fall gegen ein Straf-Gesetz handelten, dessen Uebertretung nicht von verdorbener

Moralität zeigt: z. E. Todtschläger, Unruhstücker, Insurgenten, Defraudanten u. s. w. in so fern bloße Gefängniß-Strafe zur Abbüßung ihres Verbrechens nicht hinreicht. Diese leben nach ihrem Stande und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, und finden Gelegenheit, sich durch nützliche Arbeit zu beschäftigen.

Straf- und Besserungs-Anstalt.

- 2) Die Straf- und Besserungs-Anstalten für das große Heer aller übrigen Verbrecher, die nicht mit bloßer Straf-Arbeit in den Gefängnissen (s. oben) oder mit bloßer körperlicher Züchtigung bestraft werden, bei welcher alle drei Zwecke der Einsperrungs-Strafen zugleich erreicht werden sollen.

Localität.

Von diesen letztern Anstalten ist hier die Rede. Sie werden in ihrer innern Verfassung ganz darnach eingerichtet, auf die Sinnlichkeit zu wirken, und durch strenge Ordnung diejenige mechanische Gewöhnung zur äußeren Nüchternheit hervorbringen, die nur allein im Stande ist, die darin aufgenommenen verwöhnten Menschen zu ändern und sie für moralische Besserung empfänglich zu machen.

Bei der Anlage solcher Anstalten, wird auf alle bei den Gefängniß-Anstalten bereits bemerkte Localitäten, auf vorzüglich strenge und sorgfältige Absonderung der Geschlechter, auf Trennung der weniger Verbodbenen von den Verführern, und auf die dahin führende Haupt-Classification in drei Klassen, der Straf-Klasse, der Probe-Klasse und der Besserungs-Klasse, auf hinlänglichen Raum zur Aufstellung von Spinn-Maschinen, auf Anlegung großer Speise-Säle, auf besondere Aufenthalts-Orte außer der Arbeitszeit, auf möglichst einzeln anzulegende Schlafstellen und auf die Errichtung mehrerer Werkstätten für Handwerker gesehen. Außer den bei den Gefängnissen vorkommenden Dienst-Wohnungen erfordert noch die Wohnung der mehreren Werkmeister und des Katecheten ein besonderes Local.

Behandlung der Gefangenen.

Die gewöhnliche Beschäftigung der Gefangenen ist das Spinnen der Schaafwolle auf Spinn-Maschinen, welches aber die Einführung anderer nützlichen und einträglichen Arbeiten und die so nützliche Vertheilung der Handwerke, in so fern diese letztere mit den gehörigen Maßregeln zur Sicherstellung veranstaltet werden kann, nicht ausschließt.

Die Gefangenen werden nur auf Ordres der Direction in die Anstalt aufgenommen; ihr bisheriger Lebenslauf und die daraus und aus ihren Verbrechen hervorgehende Moralität bestimmen die Klasse, in welche sie vorläufig kommen. Die drei Klassen unterscheiden sich durch Kleidung,

Lebensweise und Behandlung. Wer bis zur Besserung eingesperrt wird, muß erst eine Zeitlang in der Besserungs-Klasse gewesen seyn, ehe er auf Entlassung Anspruch machen kann. Besseres oder schlechteres Betragen bewirken Ascension oder Degradation, alles nicht anders, als mit Zustimmung der Direction und mit einer feierlichen Publicität. Jedes Geschlecht speiset in seinem Speisesaal, die Tische sind nach Klassen getrennt. Eine strenge Pünktlichkeit sowohl in der Tages-Ordnung und in dem ganzen Dienst des Hauses; Belohnungen, Strafen, Ermahnungen, Ehrgeiz, Hoffnung, Aussicht sich etwas zu erwerben, Religiosität, kurz alles was auf den Menschen wirken kann, wird vereinigt, um die Thätigkeit und den Fleiß in Bewegung zu setzen, während ein unablässiger Zwang zu einer täglich wiederkehrenden gleichförmigen Lebensweise nach und nach an Reinlichkeit, Ordnung und Unterwerfung unter bürgerliche Verhältnisse gewöhnt, und diese guten Eigenschaften endlich zur andern Natur macht. Die Entlassung der Gefangenen geschieht stets durch die Ueberlieferung an das Inquisitoriat, entweder weil die Strafzeit vorüber ist, oder weil die Direction den Gefangenen für gebessert erklärt, jedoch nur alsdann, wenn die Unterbringung des Gefangenen ausgemittelt ist.

Verwaltung der Gefangenen-Anstalten.

Das Verwaltungs- und Dienst-Personale der Straf-Anstalten ist mit demjenigen der Gefängniß-Anstalten ungefähr gleich, nur daß jene zur Beförderung und Erforschung des Zustandes der Moralität der Sträflinge einen Katecheten erfordern, und in diesen die täglichen Geschäfte bei der Ankunft und des Abgangs der Gefangenen durch den Ober-Inspector mit Zuziehung eines Secretarii besorgt werden, die unter dem Namen der Gefängniß-Expedition in beständiger Activität sind.

Special-Administration.

Jede Anstalt hat ihre Special-Verwaltung oder Administration und ihre Officianten. Die Administration besteht aus drei Personen:

- 1) Aus dem Justitiario der Anstalt, der die Geschäftsführung dirigiert und alle Vernehmungen in der Anstalt bewirkt. Hiezu wird ein Mitglied des Inquisitorats, eine Justiz-Person, oder sonst ein öffentlicher Beamter des Orts angestellt.
- 2) Aus dem Ober-Inspector, dem eigentlichen Polizei-Vorsteher der Anstalt, der den Hausheern vorstellt, dem jeder Officiant und jeder Hausbewohner persönlich subordiniert ist, und der alle Zweige der Verwaltung kontrolliert.
- 3) Aus einem Assessor oder Ehren-Mitgliede aus der Bürgerschaft, welcher vorzüglich die Anschaffung der Mate-

rianten zur Verpflegung der Gefangenen und der Officianten und die Beförderung der Arbeits-Anstalt übernimmt.

Diese Administration hat ihren Secrétaire zu den Subalternen-Geschäften; derselbe kann zugleich Rendant der Casse seyn, die kein Mitglied der Administration führen kann.

Die Special-Verwaltung oder Administration ist nur allein der Provinzial-Verwaltungs-Commission subordinirt. Officianten.

Die Officianten der Anstalt sind außer dem Ober-Inspector:

- 1) Der Oeconomie-Aufseher als Rendant aller Materialien zur Verpflegung und zu den sonstigen Hausbedürfnissen, als Aufseher über die Bereitung der Speisen, des dazu dienenden Locals und Geräthes, und als der Special-Vorgesetzte des Küchen-Personals.
- 2) Die Arbeits-Aufseher und Werkmeister zur Austheilung des Arbeits-Materials und zur Abnahme und Revision des Arbeits-Products, zum Unterricht in den Handgriffen, zur Aufsicht auf Arbeits-Local und Maschinen, und auf ununterbrochenen Fortgang der Arbeit.
- 3) Der Hausvater, dem die persönliche Reinlichkeit der Gefangenen am Körper, Kleidung, Schlafstelle und sonstigen Aufenthalts-Ort, mithin das Scheuern und Reinigen des Hauses, die Aufsicht über Feuer und Licht, das Waschen und Baden der Gefangenen, das Wechseln der Wäsche und das Ausbessern der Kleidungsstücke, die Hauswäsche und das Lazareth zu besorgen obliegt.
- 4) Die Unter-Aufseher; in der Regel auf 30 Gefangene einen, zur speciellen Aufsicht auf jedes einzelne Individuum, zur Beobachtung der Meinungen, der Conduite und des Fortschreitens in der Moralität, und zur beständigen Beobachtung bei den Arbeiten, bei dem Speiseln und in den Erholungsstunden.
- 5) Die Nachtwächter.
- 6) Der Thürsteher.
- 7) Der Hausknecht.
- 8) Der Chirurgus.

Das übrige Personal zum Hausdienst, zur Krankenpflege, zur Küche und zur Wäsche, wird aus den Gefangenen der Besserungs-Klasse genommen. Dies giebt ein Mittel, ausgezeichnete Gefangene zu belohnen und zur Freiheit vorzubereiten. Kein Gefangener darf aber zu irgend einem Privat-Geschäft der Mitglieder der Administration oder der Officianten gebraucht werden. Fehlt es in einer Anstalt an guten Domestiken oder Ouvriers, so müssen die Verwaltungs-Commissionen deshalb an das Departement berichten und die Vernehmung solcher Subjekte aus einer Anstalt, worin etwa Ueberfluß an denselben ist, nachsuchen.

Daß in den Straf-Anstalten ein Katechete angesehen werden müsse, ist schon oben bemerkt. Da es in mancher Rücksicht gut ist, wenn hiezu ein junger Mann genommen wird, der mehr Enthusiasmus hat, und sich leichter das Vertrauen der Verbrecher erwerben kann, als ein Mann von reiferem Alter, eine längere Ausübung dieses Amtes aber zuletzt abstumpfen muß, so wird mit dem geistlichen Departement concertirt werden, daß dazu tüchtige Candidaten ausgesucht und denselben, wenn sie dem Amte einige Jahre mit Nutzen vorgestanden haben, vorzügliche Beförderung zu königlichen Patronat-Stellen zugesichert werde. Uebrigens steht der Katechet unter der Aufsicht der Administration und des Predigers der Anstalt, der eben so wie der Arzt als Gehülfe von denselben in nöthigen Fällen zugezogen wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den Fonds der Inquisitoriate und Straf-Anstalten, und von der Rechnungsführung.

Casse und Comptabilité.

Jedes Inquisitoriat und jede von demselben getrennte Gefangen- oder Straf-Anstalt hat ihre besondere Casse, die von einem Rendanten administriert wird, dessen Rechnung die Provinzial-Verwaltungs-Commission abnimmt. Die Einnahmen und Ausgaben richten sich nach den Etats der Anstalten, und es sind aus öffentlichen Fonds oder auf eine sonstige sichere Art Mittel angewiesen, wodurch jeder etwa mögliche Ausfall gedeckt werden kann.

Fond der Gefangen-Anstalten und Inquisitoriate.

Bei den Inquisitoriaten entsteht der Fond,

- 1) aus demjenigen was zu Criminal-Kosten bisher aus öffentlichen Cassen bestimmt war;
- 2) aus den Gehältern, die zur Verwaltung der Criminal-Jurisdiction bisher bezahlt sind;
- 3) aus den Beiträgen der Jurisdictionarien und zwar
 - a) von den Kammereien und königlichen Aemtern durch Aversional-Quanta nach einer Fraction's-Berechnung dessen, was ihnen die Criminal-Justiz bisher gekostet hat;
 - b) von andern Jurisdictionarien durch Bezahlung der baaren Auslagen in jeder einzelnen Sache, in so fern nicht eine Verbindung zur Bezahlung eines Aversional-Quantum zu Stande gebracht wird.
- 4) aus der Ausbeute der Arbeits-Anstalt;
- 5) aus den Kosten-Erstattung vermögender Gefangenen, und aus dem Ertrag der Gefängniß-Gebühren.

Fond der Straf- und Besserungs-Anstalten.

Bei den Straf- und Besserungs-Anstalten sind die Fonds außer demjenigen, womit die Anstalt dotirt ist, vor-

zünftig in dem Ertrag der Arbeits-Anstalt zu suchen. Auch bei diesen wird der etwaige Ausfall jederzeit gedeckt.

Die Ausgabe wird nach dem Etat prästirt, und durch Beläge justificirt; wo sich die Ausgabe auf Natural-Verrechnung bezieht, muß stets eine Anweisung der Direction als Belag vorhanden seyn, die sich auf die monatliche Revision der Natural-Rechnung gründet. Ausgaben außer den Gränzen des Etats, müssen vom Departement approbirt werden. Berlin, den 16. September 1804.

v. Goldbeck.

22. September 1804. b.

Rescript vom 22. Sept. 1804 betr. die Gerichtsbarkeit über die Prediger und Schullehrer.

In der Matthiätschen juristischen Monatsschrift Bd. 1. S. 469. findet sich folgendes angeführt:

„Der §. 46. Th. 2. der Prozeß-Ordnung setzt drei Ausnahmen fest, vermöge welcher Prediger und Schullehrer der Gerichtsbarkeit der Magistrate untergeordnet sein sollen, nemlich wo ihnen Consistorialrechte verliehen sind, oder wo es durch besondere Privilegia oder vermöge einer rechtsbeständigen Observanz wohl hergebracht ist. Durch ein Hofrescript vom 22. Sept. 1804 in Sachen des Schullehrers Lemmel gegen den Magistrat zu Neuruppin, ist letztere Alternative dahin declarirt worden, daß es eine in contradictorio bestätigte Observanz seyn müsse.“

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

15. Januar 1805.

Circular-Rescript des General-Directoriums an alle Krieg- und Domainen-Kammern vom 15. Januar 1805 betr. den Transport der Verbrecher durch Militär.

Friedrich Wilhelm, König u. Unsern u. In Verfolg des an Euch unterm 18. v. M. und Jahres ergangenen Circulars, wegen der unmittelbar angeordneten Transportirung gefährlicher Verbrecher durch das Militär, wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß den Commandanten der resp. Garnisonen, an welche Verbrecher zum weiteren Transport abgeliefert werden, um selbige so lange, bis über diese Angelegenheit ein allgemeines Regulativ festgestellt wird, nicht in Verlegenheit gerathen zu lassen, vor der Hand, bis auf weitere Ordre, nicht verbunden sind, Verbrecher zum Transport anzunehmen, wenn ihnen nicht zugleich von den Civil-Behörden die Transport-Kosten entrichtet, auch für die Verpflegung der Verbrecher gesorgt worden. Ihr habt nun hiernach sämtliche Unter-Behörden genau zu instruiren, und wird, wie es in der Folge sowohl

sowohl wegen der Transport-, als Verpflegungs-Kosten zu halten, durch ein besonderes Regulativ noch besonders bestimmt werden. Bis dahin aber bleibt jede Gerichts-Obrigkeit, welche Verbrecher zum Militär-Transport an die ihr zunächst liegende Garnison abfertigt, schuldig, sowohl die Transport-Kosten dem Commandanten der Garnison gegen dessen Quittung zu entrichten, als auch für die Verpflegung der Verbrecher während des Transportes zu sorgen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben, Berlin den 15. Januar 1805.
Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Bosj. v. Hardenberg. v. Schrötter. v. Keden. v. Angern. v. Stein.

v. Kamph Bd. 7. S. 324.

19. Januar 1805.

Rescript v. 19. Jan. 1805 betr. die Anwendung des allg. Landr. in Schlesien.

Merkel sagt in seinem Commentar zum allg. Landr. Th. 1. S. 4:

„In Schlesien ist durch das Rescript v. 19. Januar 1805 festgesetzt: 1) daß künftig das Sachsen- und das römische Recht nur dann Platz greifen sollen, wo sie durch Statuten und Geseze, v. Landesordnungen, Fürstentagschlässe, Kirchenrechte ausdrücklich recipirt werden, 2) daß Selbst- und Heergeräthe (auch ferner statt finden sollen, wo sie hergebracht sind, 3) in Ansehung der Verjährung dem Publicationenpatente zum Landrecht nachzugehen sey, 4) die „Cura sexus, wiewohl sie nur auf dem Sachsenrechte beruht, auch künftig beizubehalten, so fern sie in einer rechts-gültigen Observanz beruhe.“

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht weiter abgedruckt gefunden.

24. Januar 1805.

Rescript des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin vom 24. Januar 1805 betr. die Execution in Alimenten-sachen während der Dauer des Rechtsmittel, wenn auf einen Erfüllungsbild in erster Instanz erkannt ist.

Bei Remission des Appellationserkenntnisses, in Sachen der Maria Hoffmüller wider den mechanischen Arbeiter Zimmermann, haben Er. Königl. Majestät per Rescriptum vom 6. December geräthet:

daß wir mit Vernachlässigung der Vorschriften des §. 6. No. 1. Lit. 14. der Allgemeinen Gerichtsordnung das rationes alimentorum angebrachte Executionsgesuch vor der Hand abgewiesen, die Klägerin nicht aufgefördert haben, den erkannten Eid zu leisten, und auf diesen Fall die Execution vollstreckt hätten.

Wir müssen in Ansehung des uns gemachten Vorwurfs bemerken, daß der Appellant Zimmermann in seinem

Appellationsbericht vom 6. Mai 1804 sein erstes Gravamen hauptsächlich darin setzt, daß die Klägerin zum Suppletorio verurtheilt, und, auf den Fall der Ableistung, ihm die Verbindlichkeit auferlegt worden, das Kind zu alimentiren.

Aus diesem Grunde haben wir dafür erachtet, daß mit Ableistung des Suppletorii durante Appellat. nicht verfahren werden könne, sondern daß die Klägerin den Ausgang der Appellation abwarten müsse, und haben wir sie deshalb mit dem Executionsgesuch rat. alimentorum puro abgewiesen, besonders da die Gerichtsordnung Tit. 14, §. 6. nur dann nachläßt, durante Appellat. die Execution auf Alimente zu vollstrecken, wenn der andere durch ein Erkenntniß Alimente zu geben verurtheilt worden; auch haben wir dies jedesmal gethan, wenn pure darauf erkannt gewesen, wie haben wir solches aber gethan, wenn die Waterschaft des Beklagten annoch von einem von der Klägerin abzuleistenden Eid abgehungen, und wegen des erkannten Eides appellirt worden ist.

Ob wir in künftigen Fällen jedoch während der Appellation mit Abnahme des Eides in Schwängerungs-Sachen verfahren sollen? darüber müssen wir uns Em. Königl. Majestät nähere Belehrung allerunterthänigst erbitten.

R e s c r i p t.

Auf Euren Bericht vom 18. d. M. in Sachen der Marie Hoffmüller wider den Arbeiter Zimmermann, lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß Ihr nach Euren bisherigen Verfahren, wenn auf Ableistung eines Eides erkannt worden, wovon die Waterschaft und die Verpflichtung zu den Alimenten abhängt, im Fall dagegen ein Rechtsmittel ergriffen ist, die Ableistung des Eides, so wie auch die etwa nachgesuchte Execution bis nach der Rechtskraft und Purification des Erkenntnisses auszuweisen habt. *)

Matthias Bd. 1, S. 334. 2. Abschnitt.

22. März 1805.

Circular vom 22. März 1805 betr. die Entlassung geschädigter gewordener Taubstummten aus der Vormundschaft.

Merkel sagt in seinem Commentar zur allgemeinen Gerichts-, Deposit-, und Hypotheken-Ordnung, Th. 2. Tit. 3. §. 4—8. S. 543. folgendes:

„Das Circular der Breslauer und Bräuer Oberamtsregierungen vom 22 und 27. März 1805, worin, nach, wenn der Vormund und das Gericht finden: daß

*) In den Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Dr. Gesetze I. Bd. S. 26. wird in diesem Falle vorgeschlagen: bei Einlegung der Appellation zu fordern die Klägerin, mit der gehörigen Freiricht und Ermahnung, allenfalls unter Zuziehung ihres Beisitzer, bestimmt zu vernehmen: ob sie den ihr auferlegten Eid wirklich abzuleisten im Stande sey? und wenn sie sich verweigert, die Execution, ungeachtet des eingewandten Rechtsmittels, zu vollstrecken. — Dieses mißthätliche und gefährliche Verfahren läßt sich jedoch durch die Gesetze nicht rechtfertigen. D. H.

„der Taubstumme seine Verstandeskräfte vollkommen brauchen, und sich deutlich ausdrücken kann, er adepta majorannitate der Vormundschaft zu entlassen ist, und „blos zu gerichtlichen Handlungen eines Bestandes bedarf.“

Das Circular hat der Herausgeber sonst nicht auffinden können; s. jedoch das Rescript vom 9. März 1805.

27. März 1805. b.

Das unterm 22. März 1805 mitgetheilte Circular führt auch das Datum vom 27. März 1805.

15. August 1805.

Gutachten der jüdischen Gerichte zu Berlin vom 15. August 1805 betr. den Ort, wo gültig Judenthe abgeleistet werden können.

Auf Ansuchen des hiesigen Herrn S. A. L. geben wir demselben das nach Allerhöchstem Decreto eines Königl. Hochpreisl. Kammergerichts erforderliche Gutachten über das zu jüdischen Eiden erforderliche Locale.

Bereits im Jahre 1802 haben wir auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Großkanzlers über diesen Gegenstand einen Bericht abgestattet, dessen wesentlichen Inhalt wir hier zu wiederholen.

Die Ableistung des Juden-Eides in der Synagoge ist deswegen eingeführt, weil

- 1) die Thora dabei erforderlich, und man diese nur in höchst bringenden Fällen von einem Ort zum andern bringt, und weil
- 2) die Heiligkeit der Handlung durch das Ehrwürdige des Orts vermehrt wird, und der Eindruck, welchen die Synagoge auf jeden Israeliten macht, ihn noch mehr von einem, in moralischer, religiöser und bürgerlicher Hinsicht gleich großen Verbrechen abschreckt. Daß
- 3) der Name Adonai in dem Verse 8. Kap. 16. der Psalmen, welcher sich auf einer Tafel vor dem Kantor befindet, ein unerlässliches Erforderniß ist, giebt keinen triftigen Grund in jener Rücksicht, weil denselben Dienst jedes gedruckte Buch, worin dieser Name mit seinen Mitlautern steht, verrichten kann.

Nicht also, wie Stengel in seinen Beiträgen Bd. 13. S. 345. sagt *), dieser letzte Umstand, sondern jene erstere haben das im Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 10. §. 317. und 18. befindliche Gesetz veranlaßt, nach welchem

Juden-Eide in der Synagoge und in Ermangelung derselben, in einem zu gottesdienstlichen Handlungen angewiesenen Orte abgehalten werden müssen.

Vollkommen einverstanden mit den Gründen dieses

*) Stengel liefert Bd. 13. S. 345. das unterm 6. May 1801 in dieser Sammlung abgedruckte Gutachten; s. folches

Gefehes, können wir von der Eidesleistung in der Synagoge nur alsdann dispensiren, wenn ein Arzt geschwört attestirt:

daß der Schwörende sich nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit dahin begeben könne.

Dieser allgemeinen Voraussetzung zufolge, erklären wir im vorliegenden Falle den Herrn S. A. L. allerdings für verbunden, den zu leistenden Eid in der hiesigen großen Synagoge abzulegen, wosern er nicht, wie oben erwähnt, ein Zeugniß des Arztes über die für ihn daraus entstehende Gefahr beibringen kann. Aber auch in diesem Falle müßte er die Eidesleistung in irgend einem nähern und gesündern Verhaufe verrichten, wenn er nicht durch Attest des Arztes erweislich macht, daß sein körperlicher Zustand auch diese Bewegung nicht ertrage.

Wenn diese Atteste beigebracht werden, und Hr. S. A. L. zur Eidesleistung in seinem Hause zugelassen wird, so ist hierbei erforderlich, daß

- 1) alle in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 517. sq. vorgeschriebene Formalitäten auf das genaueste beobachtet werden, die Thora, das Waschen der Hände und dergl. und auch der ob erwähnte Vers 8. Kap. 16. der Psalmen in einem gedruckten Buche vorgezeigt werde, und daß
- 2) der hierzu requirirte jüdische Gelehrte dem Schwörenden bei Vorlesung der Vermahnungen den Umstand deutlich ans Herz lege, wie die Wichtigkeit des zu leistenden Eides und das Schändliche und Straffällige eines Meineides durch das Profane des Vocals nicht im geringsten geschwächt werde, und daß, wenn ihm wegen seiner Kränklichkeit und seines hohen Alters gestattet wird, diesen Eid außerhalb des gewöhnlichen Ortes zu leisten, eben dieser Umstand ihn auch an den furchtbaren Richter über Leben und Tod, den Rächer des Meineides um so lebhafter erinnern müsse.

Matthias Bd. 2. S. 38. 2. Abschnitt.

24. August 1805.

Referat des Justizministers an das Pupillen-Collegium zu Münster vom 24. August 1805 betr. die Aufhebung eines Einkindschafts-Contractes.

Die Wittve des verstorbenen Schultheißen ic. zu Duisburg, mit welchem sie zwei Kinder erzielt hatte, schritt im Jahre 1796 mit ihrem Schwager dem jetzigen Schultheißen ic. zur zweiten Ehe.

Es wurde damals eine Einkindschaft errichtet, wobei den erwähnten Kindern erster Ehe ihre volle Paterna und dasjenige was sie als Repräsentanten ihres Vaters künftighin aus der großväterlichen Nachlassenschaft erben würden, als ein Präcipuum zugesichert wurde. Auf gleiche Weise

wurde den aus der zweiten Ehe zu erzielenden Kindern dasjenige, was dem Bräutigam aus der väterlichen Erbschaft zu Theil werden würde, als ein Präcipuum vorbehalten.

Diese Ehe ist jetzt ebenfalls durch den Tod der Ehefrau dissolvirt, und der Schultheiß ic. zur anderweitigen Ehe zu schreiten gesonnen. Die Auseinandersetzung ist zwischen ihm und seinen Stiefkindern, wie auch seinen eigenen Kindern der vorigen Ehe, nach dem Protocol vom 22. May a. e. geschehen. Dabei kommt indessen ein besonderer Umstand vor, der uns zur gegenwärtigen Anfrage Veranlassung giebt.

Es will nemlich der Schultheiß ic. die Einkindschaft mit den Stiefkindern wieder aufheben, und selbige auch von seinem gegenwärtigen Vermögen völlig abmachen. Er weist ihnen des Endes von seinem eigenen Vermögen, worauf sie nach dem Einkindschafts-Vertrage Successions-Rechte haben würden, schon jetzt ihre Filial-Quoten an, und macht sich anheischig, solche ihnen auszukehren, sobald sie großjährig werden oder heirathen und eine eigene Oeconomie anfangen.

Die Vormünder finden aus den in dem anliegenden Protocol angeführten Gründen dieses Arrangement den Kindern erster Ehe zuträglich und wir sind der nemlichen Meinung.

Denn es werlieren

- a) die Kinder dadurch bloß die künftige Intestat-Erbfolge in den Nachlaß ihres Stiefvaters, welches immerhin ein ungewisses *latum contingens* ist, indem derselbe, wenn er gleich in Absicht der Testamentification durch den Einkindschafts-Vertrag eingeschränkt ist, dennoch durch Eheparten mit seiner jetzigen Braut, und durch mancherlei andere Dispositiones inter vivos seine Frau und seine eigene Kinder sehr favorisiren kann; wohingegen jene jetzt ein gewisses Quantum erhalten, welches sie durch den Einkindschafts-Vertrag lucriren.
- b) Der Schultheiß ic. ist noch ein junger Mann, dem aus seiner zweiten Ehe noch viele Kinder geboren werden können, durch deren Concurrenz die Filial-Quoten sehr heruntergesetzt werden würden;
- c) es könnte also auch noch lange dauern, bis die Curanden ihren Stiefvater beerbten, wohingegen sie nach dem vorgeschlagenen Abfindungsvertrage schon gleich bei ihrer Verheirathung und Anstellung einer besondern Wirtschaft oder bei ihrer Großjährigkeit ihre Filial-Quoten ausgekehrt erhalten.

Indessen demohngeachtet bleibt es eine ungewisse Sache, ob durch einen solchen Vertrag für die Stiefkinder wohl gehandelt werde, indem auch leicht aus der zweiten Ehe

des Schultheissen ic. keine Kinder erzeugt werden können, und sein Vermögen sich ansehnlich vermehren kann; ja es ist auch, wenn gleich unwahrscheinlich, doch möglich, daß die Kinder erster Ehe des Schultheissen ic. wieder sterben, und derselbe ohne eigene Kinder mit Tode abgehet, in welchem Falle die Stiefkinder dessen verträgmäßige alleinige Erben mit Ausschluß seiner Geschwister und übrigen Geschwister-Kinder seyn würden. Da nun theils die Vormundschafts-Ordnung keine Instruction für die Pupillen-Collegia, wie fern einem ex pacto erworbenen Successions-Rechte gegen eine Vergütung für Pupillen entsagt werden könne, enthält: theils eine solche Entsagung von mehreren Folgen seyn kann, als die Veräußerung eines Immobilis des bloßen Nutzens wegen aus freier Hand u. s. w., so scheint es uns auch im gegenwärtigen Falle nothwendig zu seyn, Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Genehmigung des Abfindungs-Vertrages uns zu erbitten. Münster, den 3. July 1805.

R e s c r i p t.

Fr. W. R. U. Aus Euren Bericht vom 3. v. M. haben Wir des Mehrern die Gründe ersehen, aus welchen Ihr über die Bestätigung der Schlichtung des Schultheissen ic. mit seinen Stiefkindern unter Aufhebung des geschlossenen Einkindschafts-Vertrages, zweifelhaft seht, und daher Unsere Genehmigung derselben erbittet.

Wir lassen Euch aber darauf zur Resolution ertheilen, wie es dieser letztern keinesweges bedarf, vielmehr die Prüfung und Genehmigung dieser Auseinandersetzung, bei welcher aus den, von Euch selbst angeführten Gründen, gar kein Zweifel obzuwalten scheint, lediglich Euch, als der Obervormundschaftlichen Behörde, überlassen bleiben muß.

Der von Euch für Euren Antrag am Schlusse Eures Berichts aus der Vorschrift des allgemeinen Landrechts,

Th. 2. Tit. 18. §. 586.

analogisch hergenommene Grund, kann auch um so weniger Anwendung finden, da eben dieses Landrecht

Th. 2. Tit. 2. §. 751.

ausdrücklich nachgebt, daß die Einkindschaft mit freier gerichtlicher erklärter Einstimmung sämmtlicher Interessenten wieder aufgehoben werden könne, ohne dabei eine Genehmigung dieser Aufhebung von Seiten des Justiz-Departements, in so fern zu den Interessenten Minderjährige gehören, zu verlangen. Wenn also diese sämmtlich darüber einverstanden sind, und Ihr selbst, als die Obervormundschaftliche Behörde, solches dem Besten Eurer Curanden für zuträglich findet, so ist dabei kein weiteres Bedenklich vorhanden; wonach Ihr Euch zu achten, und das Weitere in der Sache zu verfügen habt. Berlin, den 24. Aug. 1805.

v. Goldbeck.
Neues Archiv Th. 4. S. 239.

20. September 1805.

Das unterm 20. September 1805 h. mitgetheilte Rescript an die Regierung zu Stettin ist wahrscheinlich aus Versehen vom 20. September 1805 datirt.

21. September 1805. b.

Rescript des Justizministeriums an die Oberamtsregierung in Bielefeld vom 21. Sept. 1805 betr. die Ungültigkeit des Provincial-Rechts in peinlichen Sachen.

Die Matthische Monatschrift enthält S. 127. Th. 11. folgendes:

„Die Gesetzkraft der in Schlessen vorher als Provincial-Gesetzbuch geltenden Josephinischen Halsgerichts-Ordnung ist durch die Einführung des allgemeinen Landrechts aufgehoben und sie kann nicht mehr als Provinzialgesetz angesehen werden. Dieser Grundsatz hat das Justizministerium in dem an die Oberamtsregierung in Bielefeld unterm 21. Sept. 1805 ad acq. inquisitionis c. Befehl erlassenen Rescript mit dem Zusatz, daß in peinlichen Sachen keine Provincial-Rechte gelten, erklärt und der Oberappellations-Senat in dem im Juni 1811 vom Justizministerium in Untersuchungs-Sachen gegen den ic. Extra erforderten Gutachten angenommen.“

Dieses Rescript hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

8. November 1805

Rescript des Justizministeriums an die Oberamtsregierung in Breslau vom 8. November 1805 betr. die Besetzung des Criminalgerichts in Salzen.

Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic. Unsern ic. Auf Euch, in dem Bericht vorigen Monats enthaltene, Anfrage, über die Nothwendigkeit der Zuziehung von Schöffen bei Criminaluntersuchungen, so wie die Josephinische Halsgerichts-Ordnung und resp. das Rescript vom 19. Januar 1759 dies verlangt, lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß es der Beobachtung dieser Förmlichkeit hinsichtlich nicht mehr, weder bei der Generaluntersuchung, noch bei dem articulirten Verhör, bedarf, da nach der neuen, bereits allerhöchst approbirten, Criminalgerichtsordnung ein Criminalgericht für gehörig besetzt erachtet wird, wenn es aus dem Richter und Protocollführer, und in Ermangelung des letzteren, aus zwei unbescholtenen, des Lesens und Schreibens kundigen Gerichtsbeisitzern, welche jedoch vereidigt seyn müssen, besteht, und in Ansehung der Besetzung des Criminalgerichts bei dem articulirten Verhör kein Unterschied gemacht ist. Sind ic. Gegeben Berlin, den 8. November 1805. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Goldbeck.

Matthis Bd. 10. S. 221. 2. Abschnitt.

6. Februar 1806.

Kammergerichts-Executions-Ordnung vom 6. Februar 1806
f. beim Manuscript vom 15. März 1806.

15. März 1806. b.

Revisor des Großkanzlers an das Kammergericht vom 15. März 1806 nebst
der Kammergerichts-Executions-Ordnung vom 6. Februar 1806.

Friedrich Wilhelm, König 2c. 2c. Unsern 2c. 2c. Mit
Eurem Vertheil vom 17. v. M. ist die zum Druck beförderte
Executions-Ordnung und die Instruction für den Execu-
tions-Director wohl eingegangen, und findet sich bei der
letztern nichts, bei der erstern aber nur folgendes zu bemerken:

- 1) ad §. 8. ist in hinc festgesetzt, daß der Executions-Di-
rector monatlich die eingegangenen Gebühren an die Sa-
larien-Casse abliefern, derselben jedoch die deservirten
Auslagen, Reise- und Zehrungskosten nebst Stempel ab-
ziehen solle. Da indessen die in Abzug zu bringende
Positionen in dem vom Executions-Director zu halten-
den Journal mit aufgeführt worden, so ist derselbe zu-
gleich anzuweisen, der Casse die Quittungen über die in
Abzug zu bringenden Posten zum Rechnungs-Belag
einzuhändigen.
- 2) ad §. 13. wird es zweckmäßig seyn, wenn in dem an
den Extrahenten der Execution ergehenden Notificatorio
zugleich die Aufforderung mit aufgenommen werde, daß
dem Executions-Director sofort unmittelbar Anzeige zu
thun, wenn es wegen geleisteter Zahlung oder ertheilter
Nachsicht der Vollstreckung der Execution nicht bedürfe,
damit hiernach der Executor von dem Executions-Di-
rector instruiert werde.
- 3) ad §. 16. ist der bestimmte Termin von 4 Wochen zu
kurz, und vielmehr, um die durch ein neues Executoriale
entstehenden Kosten nicht zu häufen, festzusetzen, daß es
nur dann einer anderweitigen Ordre bedürfe, wenn die
Nachsicht auf mehr, als 3 Monate ertheilt worden.
- 4) ad §. 68. ist mit Bezug auf die Verordnung vom 28.
Februar c. die gegen Officianten zu vollstreckenden Exe-
cutionen betreffend, zu verfahren.
- 5) Was endlich die Executions-Sporel-Taxe betrifft, so
cessiren die Positionen für die Salarien-Casse
a) wegen der einem auswärtigen Commissario übertrage-
nen Auction,
b) wegen des Transports eines Verbrechers nach Spandau,
indem dergleichen besondere Gebühren nicht liquidirt wer-
den können.
Hiernach habt ihr Euch zu achten, und das Nöthige
zu verfügen. Sind 2c. Berlin, den 15. März 1806.
Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Goldbeck.

B e l l a g e.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß durch die bis-
herige Verfassung des Executionswesens, vermittelst der
angestellten Landreuter und der von diesen anzunehmenden
Gehülfen oder Knechte, nicht allein der Zweck einer promp-
ten und thätigen Nothhülfe nicht erreicht, sondern auch
zu unendlichen Unregelmäßigkeiten Veranlassungen gegeben
worden, so ist es für gut befunden, in Hinsicht der hiesigen
Residenzien, so wie der damit bis jetzt verbunden gewese-
nen Kreise, nemlich des Niederbarnimschen, Teltowschen,
Storkow- und Beeskowschen Kreises, eine andere Einrich-
tung zu treffen, und dabei folgendes festzusetzen:

§. 1. Statt der bisher für obgedachte Districte ange-
stellt gewesenen zwei Landreuter, deren Stellen eingehen,
werden besondere Executores angestellt.

§. 2. Diesen, aus der Zahl der zur Versorgung im
Civildienst notirten invaliden Unterofficiere, zu wählenden
sechs Subjecten, welche leserlich schreiben und im Rechnen
nicht unerfahren seyn müssen, liegt es ob, die von dem
Kammergericht verfügte Executionen jeglicher Art zu voll-
strecken, und muß ein jeder von ihnen bei seiner Anstellung
eine Caution von 100 Rthlr. bestellen.

§. 3. Sie erhalten eine bestimmte Besoldung und ha-
ben die Aussicht, bei vorkommenden Vacanzen, als Voten
bei dem Kammergericht versorgt zu werden, ohne jedoch
hierbei ausschließliche Ansprüche, besonders in Beziehung
auf die Anciennetät, machen zu dürfen. Die bisherigen
Executionsgebühren fließen zur Salarien-Casse.

Bei Executionen außerhalb der Stadt erhalten sie
Reise- und Zehrungskosten, so wie solche in der, dieser
Executions-Ordnung beigefügten Taxe bestimmt sind.

§. 4. Ihre Kleidung, in welcher sie ohne Ausnahme
ihr Amt verrichten müssen, ist, wie die der Voten, blau;
nur tragen sie das silberne Kammergerichtsschild auf der
Weste, um sich dadurch im Nothfall zu legitimiren, und
doch bei Observationen, Begleitungen und dergleichen Vor-
fällen, auf der Straße alles Aufsehen zu vermeiden.

§. 5. Die Leitung des ganzen Executionswesens und
die Aufsicht über die Executores wird einem Executions-
Director übertragen.

§. 6. Alle von dem Kammergericht erlassene Execu-
tionsbefehle werden diesem Executions-Director eingehän-
digt, welcher alsdann solche unter die angestellte Executo-
ren nach seiner Beurtheilung vertheilt, den Namen des
Executors in das Mandat einträgt, und die Vollstreckung
unter den weiter unten vorkommenden Modalitäten dirigirt.

§. 7. Zu diesem Behuf müssen die Executores, in so
fern nicht einer oder der andere durch persönliche Observa-
tionen oder auswärtige Executionen verhindert wird, sich

also Morgen um 8 Uhr bei demselben auf dem Kammergericht melden, theils um die neuen Executionsbefehle zu empfangen, theils um von den bereits erhaltenen gehdrig zu rapportiren. Der Executions-Director muß aber von den täglichen Berichtigungen und Geschäften eines jeden der Executores aufs genaueste unterrichtet seyn, um im Fall einer schleunig vorzunehmenden Observation, Arrestirung u. s. o. gleich den nicht Beschäftigten wählen und auffordern zu können.

§. 8. Zur nöthigen Controllirung führt der Executions-Director ein Journal unter folgenden Rubriken:

- 1) Nummer.
- 2) Expeditionsnummer der Executionsordre.
- 3) Datum der Ordre.
- 4) Name der Sache und des Extrahenten.
- 5) Name des Exequandi.
- 6) Object.
- 7) Name des Executoris, dem die Vollstreckung aufgetragen worden.
- 8) Ob und wann er von der Vollstreckung berichtet.
- 9) Ob und auf wie lange Nachsicht ertheilt worden.
- 10) Betrag der Executionsgebühren, davon
- 11) ist eingegangen;
- 12) ist Rest.
- 13) Stempel und andre Auslagen.
- 14) Betrag der Reise- und Zehrungskosten des Executors.
- 15) Pagina des Conto-Buchs.

Die Abschrift der Columnen sub Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 10. 11. 12. 13. 14. und 15. ist der monatliche Einnahme-Belag für die Salarien-Casse, und er wird zu dem Ende monatlich von der Kanzlei angefertigt und vom Präsidio attestirt. Die Kosten der Execution, und zwar sowohl die Gebühren, als die Stempel-, Reise- und Zehrungskosten, und andre Auslagen, werden von dem Exequendo nach der dieser Executionsordnung angehängten Taxe, und der besondern Anweisung des Executions-Directors gemäß, eingezogen, und an den Executions-Director abgeliefert, welcher den Betrag, sowohl der Gebühren als der Auslagen, sodann in die competenten Columnen einträgt, auch, im Fall der Executor Armuths halber keine Bezahlung erhalten hat, den Betrag der deservirten Gebühren und Auslagen notirt, und nur die bezahlten Posten genau von den in Rest gebliebenen unterscheidet. Die eingegangenen Gebühren zahlt der Executions-Director almonatlich an die Casse, zieht aber derselben die deservirten Auslagen, Reise- und Zehrungskosten und Stempel ab.

§. 9. Der Executions-Director leitet übrighens den ganzen Gang der Execution und berichtet, außer den Fällen, wo ihm erhebliche Bedenken aufstoßen, nur nach beem-

digter und vollstreckter Execution unter Beifügung der darüber aufgenommenen Verhandlungen.

ausgewählte Vorschriften für die Executores.

§. 10. Die Executores müssen sich, bei Strafe der Cassation, nicht unterfangen, eigenmächtig oder auf das Privatansuchen einer Parthei, irgend einige Executionen anzukündigen oder zu vollstrecken; sondern sie müssen dazu die Anweisung des Executions-Directors erwarten.

§. 11. Nach dieser Anweisung müssen sie sich genau und pünktlich achten, davon eigenmächtig nicht abgehen, oder sich eine Ausbeutung derselben anmaßen, dem Inhalte der Anweisung in Ansehung der Zeit der Vollstreckung, der Art derselben, der Summe, worauf die Execution zu richten und der übrigen darin enthaltenen Bestimmungen, prompte und durchgängige Folge leisten, und von der Vollmacht des Auftrages, so wie von den ihnen etwa aufgestoßenen Bedenken spätestens, bei dem täglichen Rapport, oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, sogleich Anzeige thun.

§. 12. Der Executor muß nach Verlauf der im Befehle bestimmten Frist, wenn er von dem Executions-Director keine Gegenordre erhalten hat, mit deren wirklichen Vollstreckung, ohne fernern Verzug und ohne weitere Rücksfrage oder vorläufige Ankündigung, der erhaltenen Instruction gemäß, verfahren.

§. 13. Sollte vor der Vollstreckung der Execution derjenige, auf dessen Ansuchen solche verfügt worden, dem Executor Anzeige thun, daß, weil Zahlung erfolgt oder Nachsicht bewilligt worden, es der Execution nicht bedürfe; so hat er zwar der Execution Anstand zu geben, solches jedoch sofort dem Executions-Director anzuzeigen und von diesem die weitem Verhaltungsbeehle zu erwarten.

§. 14. Von der wirklichen Vollstreckung der Execution muß sich der Executor durch Protestationen oder Einwendungen des Schuldners so wenig als durch ein bloß einseitig und unbescheinigtes Vorgeben, daß er bereits denjenigen, welcher die Execution gegen ihn nachgesucht, befriediget, oder daß er Nachsicht von ihm erhalten habe, daß die Execution von dem Collegio wieder aufgehoben worden u. s. w. abhalten lassen; vielmehr hat er solchen Schuldner mit seinem Anbringen lediglich an den Executions-Director zu verweisen und nur dann erst, wenn er von diesem letztern dazu ausdrücklich angewiesen worden ist, von der Execution abzustehen.

§. 15. Der Executions-Director hat in dergleichen Fällen die Angabe des Schuldners genau zu prüfen, und nur dann den Executor zur Abweichung anzuweisen, wenn derselbe durch eine Originalquittung des Gläubigers, Postschein oder andere glaubhafte Atteste nachweist, daß er dasjenige geleistet, weshalb die Execution gegen ihn ver-

fügt worden, oder aber daß er von dem Gläubiger Nachsicht und auf wie lange, erhalten.

§. 16. Ist die Nachsicht unbestimmt bewilligt, so hat es dabei sein Bewenden, bis der Gläubiger sich wegen Reassumption der Execution bei dem Executions-Director meldet.

Ist solche Nachsicht aber nur auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt; so muß der Executions-Director dafür sorgen, daß nach Ablauf dieser Frist, auch ohne erneuertes Verlangen des Gläubigers, die Execution erneuert werde.

Ist endlich die Nachsicht auf mehr als 4 Wochen ertheilt, so muß der Executions-Director den Extrahenten bedenten, daß er nöthigenfalls künftig eine neue Ordre bei dem Collegio nachsuchen müsse und davon, unter Einreichung der Executionsordres, sofort Anzeige thun.

§. 17. Es müssen die Executores bei ihren Executionen, Vollstreckungen durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen, dem Schuldner keine Gelegenheit noch Raum verschaffen, durch Umzüge, Verheimlichung oder Wegschaffung der Sachen, aus welchen der Gläubiger seine Befriedigung erhalten soll, solche zu vereiteln, und sich überhaupt weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen des Schuldners, noch durch unzeitiges Mittelthun oder andere persönliche Rücksichten, von Beobachtung ihrer Amtspflichten und Befolgung ihres Auftrages abwendig machen lassen.

§. 18. Auf der andern Seite müssen sie aber auch sich in gehörigen Schranken halten, bei Vollstreckung der Executionen sich vernünftig, nüchtern und bescheiden auführen, alle Schimpfreden, Grobheiten und andere Insolenzien sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denjenigen, den sie auspfänden sollen, oder dessen Hausgenossen, unterlassen, auch sich keine unnöthige Härte gegen die Schuldner erlauben.

§. 19. Alle gearänderte Beschwerden wegen verübter Mackereien und Insolenzien, wegen ungebührlicher Begünstigung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Ueberschreitung ihres Auftrags und andere dergleichen Pflichtwidrigkeiten, sollen mit Ernst und Nachdruck geahndet, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften mit Cassation, verhältnismäßiger Gefängniß- und Festungsarbeit bestraft werden.

Von der Koexecution.

§. 20. Wenn die Execution in das bewegliche Vermögen des Schuldners verfügt ist, so muß der Executor nach Ablauf der in seiner Verordnung bestimmten Frist, der Vorschrift des §. 12. gemäß, sich sofort auf Execution bei dem Schuldner einlegen.

§. 21. Erkläret sich der Schuldner bei dieser Einle-

gung, die erkannte Zahlung zu leisten, und die Summe übersteigt nicht 100 Rthlr., so muß der Executor das Geld in Empfang nehmen, darüber quittiren, sich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, den Betrag und die Münzsorte, worin sie geschehen, ertheilen lassen, die Gelder selbst aber dem Executions-Director oder dem von diesem ihm angewiesenen Empfänger unverzüglich einhändigen, und die Quittung des Empfängers dem Executions-Director überbringen.

§. 22. Uebersteigt das beizubringende Quantum die Summe von 100 Rthlr., so darf der Executor, bei Strafe der Cassation sich mit Annahme einiger baaren Zahlungen durchaus nicht befassen; er hat vielmehr nur darauf zu halten, daß der Schuldner solche Zahlung an den Executions-Director oder an den von diesem ihm angewiesenen Empfänger, vorgeschriebenermaßen leiste, und in diesem Fall die Quittung des Empfängers dem Executions-Director sogleich zugestellt werde.

§. 23. Dem Executions-Director wird es zur eigenen Pflicht gemacht, sich so wenig als möglich mit der Empfangnehmung, Aufbewahrung und Wiederauszahlung der beigetriebenen Gelder zu befassen, vielmehr

wenn die Summe nur 100 Rthlr. oder weniger beträgt, sogleich den Executor zu instruiren: daß er die beizutreibenden Gelder an den Extrahenten unmittelbar zu zahlen habe; wenn die Summe über 100 Rthlr. beträgt, den Empfänger, Behufs der eigenen Empfangnehmung, bei der Zahlung zulebe.

Wenn die Execution außerhalb Berlin verrichtet, und der Empfänger nicht in loco executionis ist, die Empfangnehmung und Absendung der Gelder durch das am Orte selbst oder zu allernächst belegene Gericht (welches auf solchem Fall jederzeit vom Executions-Director zum Voraus zu benachrichtigen ist) besorgt werde.

§. 24. In so fern der Executions-Director nach den §. 23. angegebenen Auswegen, dennoch die beigetriebenen Gelder für auswärtige Extrahenten einstweilen anzunehmen hat, liegt ihm ob

a) seinen Bericht über die vollstreckte Execution innerhalb der ersten 24 Stunden unfehlbar dem Collegio, welches ihm die Execution aufgetragen hat, zu erstatten, und die wirkliche Absendung oder Auszahlung der Gelder respective durch den Posthefen oder die Quittung des Empfängers nachzuweisen.

b) Einstweilen aber und bis zur wirklichen resp. Absendung und Auszahlung muß der Executions-Director die Gelder der Partheien in dem ihm anzuweisenden wohl verwahrten verschlossenen Kasten aufbewahren, bei eigener Verantwortung aber und bei Vermeidung der Cassation,

solche nie in seinem Hause oder in seinem Privatverwahrsam behalten.

- c) Gelder, welche für die Deposten-Casse, Salarien-Casse, oder andere öffentliche Cassen beigetrieben worden sind, müssen unverzüglich nach der Beitreibung dem Rendanten der Casse gegen dessen Interimsquittung zugestellt, und gegen deren Rückgabe die Cassenquittung am folgenden Tage urgirt werden.

§. 25. Nur allein die von den Executoren erhobenen Executionsgebühren müssen von dem Executions-Director bis zum Schlusse des Monats in dem vorgedachten Kasten aufbewahrt und allmonatlich an die Salarien-Casse mit dem Extract des Journals abgeliefert werden.

Dem Executions-Director wird jedoch nachgelassen: die im Laufe des Monats verursachten Auslagen an Stempel-, Reise- und Zehrungskosten u. d. d. der Executoren von den erhobenen Gebühren sogleich abzuziehen.

§. 26. Ist bei der Ankunft des Executors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen; so muß der Executor ihm noch drei Tage Zeit dazu lassen, und während dieser drei Tage möglichst dahin sehen, daß unterdessen der Schuldner die künftigen Objecte der Execution und Auspfändung bei Seire zu schaffen nicht Gelegenheit haben möge. Nach fruchtlosem Ablaufe dieses Zeitraums aber, oder wenn der Schuldner gleich anfänglich die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muß ohne weiteren Verzug zur Auspfändung geschritten werden.

Auspfindung der beweglichen Sachen.

§. 27. Der Executor muß also den Schuldner anhalten, ihm seine Effecten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und zu dem Ende seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrige Behälter, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröffnen; doch muß der Executor dabei die gebührende Bescheidenheit brauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröffnung nicht weiter verlange, als es nach Verhältnis der beizutreibenden Summe nothwendig ist.

§. 28. Will der Schuldner dem Ansinnen des Executors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbigem auszuweichen, entfernt, und niemand zur Wahrnehmung seines Interesses zurückgelassen, so muß der Executor:

wenn die Execution hier in Berlin vorfällt, zwei unbescholtenen Männer aus der Nachbarschaft;

wenn solche aber außerhalb vorfällt, entweder eine Gerichtsperson vom Magistrat des Ortes, oder auf dem Lande den Schulzen nebst einem Gerichtsmann, oder wenn auch dergleichen nicht zu haben wären, zwei andere unbescholtenen Männer

als Zeugen zuziehen, und in deren Beiseyn die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt, jedoch unter den im §. 18. gegebenen Vorschriften, vornehmen.

§. 29. Wenn der Exequandus oder seine Angehörigen bei dieser Gelegenheit sich mit Worten gegen den Executor vergehen oder Widerstand drohen, so muß der Executor sich dadurch weder abschrecken noch von der pflichtmäßigen Befolgung seines Auftrages sogleich abhalten lassen, vielmehr die Widerspenstigen mit allem Elmpf bedeuten und an die geordneten schweren Strafen des Widerstandes gegen die Abgeordneten der Obrigkeit erinnern.

Widerstand gegen die Executoren.

§. 30. Kann aber der Executor eines thätigen Widerstandes halber den ihm geschenehen Auftrag nicht allein vollziehen; so muß er solches sofort dem Executions-Director anzeigen, welcher sodann ihn, nach Verhältnis des zu besorgenden Widerstandes, entweder durch Zuordnung noch eines Executors, oder durch Gebrauch des in seinen Händen allein befindlichen Wachtzettels gehörig verstärken wird.

§. 31. Fällt der Widerstand außerhalb Berlins vor, so muß der Executor sich bei dem nächsten Gerichte melden, sich durch Vorzeigung seines Originalauftrages legitimiren und um die nöthige Assistenz ersuchen; von dem Vorfalle aber sofort dem Executions-Director Anzeige thun, damit in diesem, so wie in dem Falle des vorigen §., auf dessen an das Kammergericht zu erstattenden Bericht, der sich Widersehende zur Untersuchung und gehörigen Strafe gezogen werden kann.

§. 32. Der Executor muß nur so viel an Effecten auspfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe erforderlich ist.

§. 33. Er muß dabei sein Augenmerk hauptsächlich auf solche Effecten richten, die eines Theils leicht zu transportiren, und andern Theils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, seine Wäsche u. s. w. Sind aber dergleichen gar nicht, oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden; so müssen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 34. Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, bei Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich nothwendig ist, und bei Schuldnern, welche Landwirtschaft treiben, auf das zum Betrieb der Wirtschaft nöthige Geräthe, Vieh und Feldinventarium, so wie auf das bis zur nächsten Ernte nöthige Saat, Brod, und Fut:

tergetreide, nicht erstreckt, sondern dergleichen Effecten, wenn sonst kein anderes oder doch kein zulängliches Object zur Auspfändung vorhanden ist, in eine Specification gebracht werden.

§. 35. Diese Specification übergiebt er dem Executions-Director, welchem obliegt, bei etwaigen habenden Zweifeln, in so fern die Execution in Berlin vorgefallen, sich von der Richtigkeit der Angabe des Executoris, durch eigene Untersuchung zu überzeugen.

§. 36. Ueber die abgepfändeten Stücke muß der Executor auf der Stelle ein genaues Verzeichniß anfertigen und es dem Schuldner oder den zugezogenen Gerichtspersonen oder Zeugen mit unterschreiben lassen.

§. 37. Sodann muß er auf Kosten des Schuldners dafür Sorge tragen, daß die ausgepfändeten Effecten entweder am Orte selbst, oder wenn daselbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt in einem sichern Gelasse untergebracht werden; auch dieses Gelasse mit den ihm anvertrauten Siegeln verwahren.

§. 38. Bei der Auspfändung selbst hat sich der Executor lediglich nach obigen Vorschriften und der ihm von dem Executions-Director erteilten Instruction zu richten, keinesweges aber darf er den Anweisungen des Gläubigers oder dessen Bevollmächtigten Folge leisten.

Auch der Schuldner kann dem Executor nicht vorschreiben, was für Effecten und wie viel er pfänden solle. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die Befriedigung des Gläubigers eben so gut und geschwind als aus der andern erfolgen kann: so muß der Executor auf den Antrag des Schuldners bei der Auspfändung eine billige Rücksicht nehmen.

Wie es zu halten, wenn dabei Eigenthumsansprüche angeregt werden.

§. 39. Meldet sich bei oder nach der Auspfändung jemand, welcher behauptet, daß die abgepfändete Sache nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehöre, wie z. B. die Ehefrau, die Kinder und dergleichen, so muß der Executor, wenn noch andere Gegenstände, in welchen die Execution vollstreckt werden kann, vorhanden sind, diese mit Uebergehung der in Anspruch genommenen angreifen: sonst aber mit der Auspfändung fortfahren, die abgepfändeten Effecten versiegeln, die in Anspruch genommenen Stücke in seinem Verzeichnisse bemerken, und von dem Vorfall dem Executions-Director Anzeige thun.

§. 40. Diesem liegt ob, sobald er von dergleichen Eigenthumsansprüchen Nachricht erhält, sofort den Intervententen über die Gründe seines Anspruchs zu vernehmen, solche dem Extrahenten der Execution bekannt zu machen und

und dessen Erklärung zu erfordern: ob er das behauptete Eigenthum des Intervententen einräume oder nicht?

§. 41. Ist das erstere der Fall, so ist der Executor anzuweisen, die abgepfändeten Effecten dem Intervententen zu extrahiren, im letztern Falle aber muß die Verhandlung, falls ein zu versuchender Vergleich nicht statt findet, bei dem Kammergerichte zum Behuf der weiteren rechtlichen Einleitung eingereicht werden.

§. 42. In der Zwischenzeit ist indessen mit der Abfertigung und dem Verkauf der nicht in Anspruch genommenen Effecten, ohne Verzug zu verfahren.

Verkauf der abgepfändeten Effecten.

§. 43. Nach vollführter Auspfändung hat der Executor das nach §. 34. aufgenommene Verzeichniß dem Executions-Director zuzustellen, welcher sodann allenfalls, und wo es thunlich, durch eigene Besichtigung zu beurtheilen hat: ob nach einem ungefähren Ueberschlag die Qualität und Quantität der abgepfändeten Stücke mit der beizurechtenden Summe im Verhältniß steht, und hiernach bestimmt, ob alle oder welche Stücke verkauft werden sollen.

a) in Berlin.

§. 44. Ist die Execution in Berlin vollstreckt, so hat der Executions-Director den Executor anzuweisen, die abgepfändeten Effecten dem Auctions-Commissarius des Districts auszuhändigen und diesem davon Nachricht zu geben.

§. 45. Der Auctions-Commissarius liefert die geldbete Summe an den Executions-Director, welcher daraus die Kosten an die Cassa berichtet, und den Gläubiger befriedigt; den etwaigen Ueberschuß aber dem Schuldner wieder zustellt.

b) außerhalb Berlin.

§. 46. Fällt die Execution außerhalb Berlin vor, so läßt der Executor die abgepfändeten Effecten sogleich durch Sachverständige taxiren, und schreitet nach der ihm von dem Executions-Director erteilten Vorschrift sofort entweder zum Verkauf derselben, oder übergiebt solche zu diesem Behuf dem nächsten Gerichte.

§. 47. Beträgt die beizureichende Summe 100 Rthlr. oder weniger, so ist der Verkauf durch den Executor selbst zu bewirken, beläuft sich solche aber höher, so muß der Verkauf unter Direction eines benachbarten Justiz-Beamteten erfolgen.

§. 48. In diesem letztern Falle hat der Executions-Director den Executor, bei Ertheilung des Executions-Auftrages gleich anzuweisen, an welche Gerichtspersonen er die abgepfändeten Effecten abzuliefern habe, und zugleich demselben die Requisition an den Commissarium mit einzuhändigen, wobei letzterem zugleich zu bestimmen, an wen

die gelbete Summe nach Abzug der zu bestimmenden und an die Salarien-Casse einzusendenden Kosten ausgezahlt werden soll.

Verkauf durch den Executor.

§. 49. Ist dagegen der Fall vorhanden, daß nach §. 45. die Auction dem Executor selbst überlassen werden kann; so muß der Executions-Director auf solchen Fall demselben einige anzuschlagende Aufsätze, worin der Verkauf der abgepfändeten Effecten durch den Executor nach ihren Gattungen und Arten bekannt gemacht wird, und die der Executor nur ausfüllen darf, mitgeben.

§. 50. Diese Bekanntmachungen hat der Executor an der Gerichtsstätte oder andern öffentlichen häufig besuchten Plätzen des Orts, wo die Auction gehalten werden soll, anzuschlagen, oder durch öffentlichen Ausruf zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

§. 51. Im Termine selbst muß die Auction nach der Folgeordnung des aufgenommenen Verzeichnisses vor sich gehen; die darin verzeichneten Stücke müssen nach und nach ausgerufen und öffentlich vorgezeigt; wenn es dabei auf Gewicht, Ellen oder Quartmaas ankommt, der Betrag desselben jedesmal zugleich bekannt gemacht, sodann die Gebote der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

§. 52. Der Executor muß bei jedem Stücke in seinem Protocoll die Summe, für welche der Zuschlag, und den Namen desjenigen, an den er geschehen ist, genau und richtig bemerken. Bemerkt der Schuldner im Fortlaufe der Auction, bei welcher es ihm übrigens freisteht, gegenwärtig zu seyn, daß aus den bisher verkauften Sachen bereits so viel, als zur Tilgung der beizutreibenden Summe mit Inbegriff der Kosten erforderlich ist, herausgebracht sey; so kann, wenn er solches anzeigt, und die Anzeige richtig befunden wird, mit dem fernern Verkaufe sogleich abgebrochen werden.

§. 53. Der Executor darf sich bei schwerer Ahndung nicht unterfangen, auf die zu verkaufenden Stücke entweder selbst oder durch andere mitzubieten. Er muß ferner bei dem Ausbieten mit aller Unparteilichkeit verfahren, auch das Gebot nicht übersteigen.

§. 54. Ohne formliche Einwilligung desjenigen, der die Execution nachgesucht hat, oder ohne Ordre des Executions-Directors, darf der Executor die erstandenen Sachen nicht anders als gegen baare Bezahlung verabsorgen.

§. 55. Nach beendigter Auction übergiebt der Executor sein Protocoll nebst den gelöseten Geldern dem Executions-Director, welcher mit letztern nach der §. 43. ertheilten Anweisung verfährt.

§. 56. Nur in einzelnen Fällen, wo der Gläubiger sich an dem Orte der gehaltenen Auction oder ganz in der Nähe aufhält, kann der Executions-Director dem Executor anweisen, die gelöseten Gelder, nach Abzug der aufgelaufenen Kosten, sogleich an den Gläubiger auszuzahlen.

Personal-Execution.

§. 57. Ist die Execution gegen die Person des Schuldners verfügt worden, so hat der Executor denselben unter sicherer Begleitung in das ihm angewiesene Gefängniß abzuliefern.

§. 58. Es darf daher der Executor unter keinerlei Vorwand, statt der Ablieferung in das Gefängniß, den Schuldner, ohne ausdrückliche Anweisung des Executions-Directors, bloß in Observation behalten.

§. 59. Erhält er den Auftrag, den Schuldner nur in Observation zu nehmen; so hat er die Pflicht auf sich, denselben nicht aus den Augen zu lassen, und seinen Posten unter keinerlei Vorwand zu verlassen.

Sollte die Bescheidenheit oder Anständigkeit eine Entfernung gebieten; so muß der Executor solche Maasregeln treffen, daß dem Schuldner der Weg zur Flucht dadurch nicht eröffnet werde.

§. 60. Dem Executions-Director bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob hierbei mehrere Executores sich abzulösen haben, und versteht es sich von selbst, daß der, oder diejenigen, welchen dergleichen Observationen aufgetragen worden, da sie ihrer Posten nicht verlassen dürfen, von dem gewöhnlichen Erscheinen bei dem täglichen Rapport dispensirt sind. Wird jedoch ein dergleichen Executor abgelöst, so hat er sich sogleich bei dem Executions-Director zu melden.

§. 61. Diesem letztern wird es übrigens zur Pflicht gemacht, diejenigen Executores, welchen Observationen aufgetragen worden, fleißig und zu verschiedenen unbestimmten Stunden zu visitiren.

Arreste gegen Fremde.

§. 62. Wenn gegen einen sich in hiesigen Landen aufhaltenden Fremden Real- oder Personalarrest verhängt wird; so werden die nöthigen Expeditionen eben so, wie andere Executionsverfügungen, dem Executions-Director insinulirt.

§. 63. Dieser muß, wie er auch in jedem einzelnen Falle angewiesen werden wird, sofort sich zu dem Arrestanten hinbegeben, um ihm den verfügten Arrest bekannt zu machen, ihm dabei zu eröffnen:

daß es ihm nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung P. L. Tit. 29. §. 63. und 70. frei stehe, den Arrest durch eine, auf den Betrag der gegen ihn eingeklagten Forderung und der wahrscheinlich entstehenden Kosten, zu bestellende Caution abzuwenden,

und ihn zu vernehmen, in wie fern er hiervon Gebrauch zu machen gedenke.

§. 64. Erklärt der Fremde hierauf, daß er bereit sey, Caution zu bestellen, und offerirt baares Geld, Banco-Obligationen oder Pfandbriefe; so muß der Executions-Director den Betrag an sich nehmen, davon sofort dem Collegio Anzeige thun und die erhaltene Summe ad Depositum offeriren, den verfügten Arrest aber nicht realisiren.

§. 65. Erbletzt sich der Fremde auf andere Art Caution zu bestellen; so muß der Executions-Director unverzüglich den Kläger oder dessen Bevollmächtigten hierüber vernehmen, und falls seine Erklärung für Annahme der Caution ausfällt, eben so, wie im vorigen §. vorgeschrieben ist, die Verhandlungen bei dem Collegio einreichen.

§. 66. Entsteht hingegen über die Hinlänglichkeit der Caution ein Streit, welcher in Güte nicht beigelegt werden kann, so muß die darüber aufgenommene Verhandlung sofort zur Verfügung bei dem Kammergericht eingebracht, inzwischen aber einem Executor die Observation der Person des Schuldners oder die Beschlagnahme der mit Arrest belegten Effecten, je nachdem es ein Personal- oder Real-arrest ist, aufgetragen werden.

Personalarrest gegen Königl. Officianten.

§. 67. Wird die Personal-execution gegen einen hiesigen Unterthanen verfügt, welcher in Königl. Diensten angestellt ist, oder in solchen Verhältnissen steht, wo eine Bekanntmachung an seine vorgesetzte Behörde nöthig ist; so ist ihm zwar solche sofort anzukündigen, und er in Observation zu nehmen; dagegen hat der Executions-Director, falls der Schuldner es zur Realisirung kommen läßt, den Executor nur erst nach erfolgter Abgabe des von dem Kammergericht erlassenen Nothstands an die Behörde, zur Ablieferung des Arrestanten in das Gefängniß anzuweisen.

§. 68. Provocirt ein Königl. Officiant bei einer gegen ihn verhängten Real- oder Personal-execution auf die Rechtswohlthat der Abtretung des Vermögens; so hat der Executions-Director, bei welchem er sich deshalb zu melden, ihn darüber und über die zur Unterstützung anzu-führende Gründe so viel als möglich vollständig zu vernehmen und das darüber aufgenommene Protocol sofort bei dem Kammergericht einzureichen, inzwischen aber die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln zu treffen.

Wechsel-Execution.

§. 69. In Wechselfachen ist der Executor anzuzuwiesen, sofort die Zahlung dem Schuldner abzufordern, und wenn solche nicht sogleich erfolgt, denselben in Observation zu nehmen, welche drei Tage fortzusetzen ist.

Erfolgt die Zahlung auch in dieser Zeit nicht, so hat der Executor den Schuldner sofort in das Gefängniß abzuliefern.

Executionen auf gewisse Handlungen.

§. 70. Soll jemand durch Execution gezwungen werden, etwas zu thun, z. E. eine gewisse Arbeit zu verrichten, oder ein Geschäft zu verrichten; so muß der Executions-Director, nach der in jedem einzelnen Falle von dem Collegio erhaltenen Bestimmung, den Executor anweisen, sich bei dem zu Exequirenden einzulegen, und ihn zur Befolgung des ergangenen Befehls anzuhalten.

Ist dieses Mittel fruchtlos; so muß der Executor nach Verlauf der ihm bestimmten Zeit wiederum abweichen, und dem Executions-Director davon Anzeige thun, welcher von dem Erfolg an das Collegium berichtet.

Executionen a) auf Herausgabe einer beweglichen Sache.

§. 71. Betrifft die Execution die Herausgabe einer beweglichen Sache, so muß der Executor solche dem Schuldner nach Herausgabe der darüber erhaltenen Anweisung wegnehmen, sie zu dem Ende sowohl selbst, als nach der vom Extrahenten gegebenen Anzeige des Aufbewahrungsorts aufsuchen, und der in der Order benannten Person einhändigen.

b) auf Räumung einer unbeweglichen Sache.

§. 72. Die dem Executor anbefohlene Emission aus einem Grundstücke geschieht in der Art, daß der zur Räumung verurtheilte Besitzer mit seinen Effecten, für deren anderweitige Unterbringung letzterer selbst sorgen muß, allenfalls mit Gewalt aus dem Hause oder Gute herausgeschafft, sich aller Wiederergriffung des Besizes, so wie aller andern Störung des Gegners bei namhafter Strafe, gänzlich zu enthalten, alles Ernstes bedeutet, und der obliegende Theil in den solchergestalt geräumten Besiz eingeführt wird.

§. 73. Ist der, welcher ermittelt werden soll, nicht gegenwärtig, und hat er auch Niemand zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten dabei bestellt; so muß der Executor die herauszuschaffenden Effecten irgendwo auf Kosten des Schuldners unterzubringen suchen.

§. 74. Findet das Kammergericht für nöthig, in besonders wichtigen Fällen dem Executions-Director oder einer Gerichtsperson die besondere Aufsicht und Direction einer Emission aufzutragen; so muß sich der Executor nach dessen specieller Anweisung auf das genaueste achten.

§. 75. Ist die Execution mit auf Pertinenz, oder auf Inventariensätze gerichtet; so müssen auch diese dem neuen Besitzer übergeben, davon aber zugleich eine genaue Specification aufgenommen und solche bei dem Rapport

dem Executions-Director übergeben werden. Was in jedem einzelnen Fall unter Pertinenz, oder Inventariensachen zu verstehen, darüber erhält der Executor bei der Abfertigung die nöthige Belehrung.

Von den Executionen während der Ferien.

§. 76. Während der gesetzlichen Gerichtsferien kann zwar die Execution verfügt, aber in der Regel nicht vollstreckt werden.

§. 77. Hiervon sind ausgenommen die Executionen:

- 1) in Aliment-, Wechsel- oder andern dergleichen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist;
- 2) in den Sachen, wo der in dem ausgeklagten Instrumente bestimmte Zahlungstermin in die Ferien fällt;
- 3) wenn der Schuldner nur Nachsicht bis in die Ferien erhalten, oder der Wohlthat der Ferien entsaget hat.

§. 78. In allen diesen Fällen müssen die Executionen auch während des Laufs der Ferien vollstreckt werden; so wie es sich auch von selbst versteht, daß die Fortsetzung einer schon wirklich angetretenen Execution durch den Eintritt der Ferien nicht unterbrochen wird. Hiernach hat der Executions-Director in jedem einzelnen Falle die Executoren genau anzuweisen.

Von den Gehältern der Executoren.

§. 79. Da die angestellten Executoren eine bestimmte Besoldung erhalten, und die nach §. 3. bei Executionen außerhalb der Stadt ihnen bewilligten Reise- und Zehrungskosten ihnen belassen werden; so haben sie schlechterdings und unter keinerlei Vorwand, er habe Namen wie er wolle, weder von dem, der die Execution nachgesucht hat, noch von dem, gegen welchen sie verfügt ist, irgend ein mehreres, als wozu sie durch ihre Ordre angewiesen sind, an Gelde oder Geldeswerth, weder abzufordern, noch anzunehmen, widrigenfalls sie mit Cassation und nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, und zum doppelten Ersatz dessen, was sie genommen, angehalten werden sollen.

Eid der Executoren.

§. 80. Der Executor muß bei dem Antritte seines Amtes schwören:

daß er die ihm aufgetragene Execution ohne Ansehen der Person und ohne sich von Vollziehung seines Auftrages, weder durch Drohungen noch Versprechungen abwendig machen zu lassen, prompt und unverdroßen vollstrecken; sich dabei lediglich nach den Vorschriften dieser Executionsordnung und den ihm ertheilten Anweisungen des Executions-Directors achten, wie er die ihm gegebenen Aufträge ausgerichtet, der reinen Wahrheit gemäß treulich berichten, und überall so verhalten wolle, wie es

einem getreuen und rechtschaffenen Executor wohl anstehet und gebühret.

Berlin, den 6. Februar 1806.

Königl. Preuß. Kammergericht.

v. Kirchelsen.

Anmerkung. Die Sportultaxe ist nicht mit abgedruckt, da sie durch die Sportultaxe vom 23. August 1813 aufgehoben ist.

N. C. C. T. XII. S. 79. Nr. 29. de 1806.

14. April 1806. b.

Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung für Ostpreußen und Pommern, vom 14. April 1806.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c. haben Allerhöchst bemerkt, daß die bis herige Damm- und Ufer-Ordnung de dato Berlin den 12. April 1787, ihren Zweck, die Schifffahrt auf den Ostpreußischen und Pommerschen zu befördern, Unordnungen zu verhüten, vorzüglich aber die eingezeichneten Niederungen gegen Durchbrüche und Ueberschwemmungen zu sichern, nicht nur unvollständig erreicht, sondern sogar zu verschiedenen Mißdeutungen und Beschwerden Anlaß gegeben hat. Hiernach sind Wir bewogen worden, die gegenwärtige Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung neben den schon vorhandenen, oder noch zu ertheilenden besondern Verordnungen, wegen einzelner Ströme und Kanäle, als Geßes zur Befolgung aufzustellen.

Wir machen es dabei allen Polizei-Behörden, namentlich den Magisträten, Landräthen, Domänen-Beamten und Intendanten bei eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht, in ihren Kreisen darauf zu sehen, daß sämtliche hier festgestellte Bestimmungen auf das Genaueste befolgt und die Uebertretungs-Fälle geahndet werden.

Erster Abschnitt.

Von den schiffbaren Gewässern.

Aufsicht über die schiffbaren Gewässer.

§. 1. Alle schiffbare Flüsse des Ostpreussischen und Pommerschen Departements stehen, in sofern darauf die Schifffahrt nach Königsberg betrieben wird, unter der Aufsicht des Ostpreussischen Ober-Deich-Inspectors, welcher, so wie die übrigen Wasserbau- und Deich-Officianten, vorzüglich darauf sehen muß, daß die in der Allgemeinen und den besondern Strom-Ordnungen enthaltenen Vorschriften genau befolgt, etwaige Hindernisse der Schifffahrt aus dem Wege geräumt, und alles was zur Störung derselben beitragen kann, verhütet werde.

Stellung der Arbeiter bei Messungen.

§. 2. Zu den Geschäfts-Reisen dieser Wasserbau- und

Deich-Officianten, so wie bei vorzunehmenden Messungen jeder Art, müssen denselben die erforderlichen Leute, gegen Bezahlung des an jedem Orte gewöhnlichen Tagelohns, unweigerlich gestellt werden, sobald sie sich deshalb mit Anzeige des Bedarfs bei den Behörden eines jeden Bezirks melden.

Verbot aller Störungen der Schifffahrt.

§. 3. Es werden hiermit zuvörderst in Ansehung der schiffbaren Gewässer, alle eigenmächtige Einschränkungen derselben auf das schärfste verboten. Es darf Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung der Krieger- und Domainen-Kammer, Dämme, Wasch- oder Badehäuser, oder sonstige Einbaue in öffentlichen Strömen anlegen, oder die Flüsse mit Fischer-Geräthen (Neßen, Stangen, Pricken u. s. w.) versehen, auch kein Holz oder Stöbben an Orten aufschwimmen, wo durch selbige schädliche Versandungen erzeugt werden können. Eben so darf Niemand aus öffentlichen Strömen, ohne besondere Erlaubniß der Behörde, Wasserleitungen abführen, oder an dem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses gehemmt, eingeschränkt, oder sonst verändert werden könnte. Desgleichen sind alle Beschädigungen der Strombau-Werke, wie das Ausreißen der Faschinen und Spitzpfähle, das Feuermachen daselbst u. s. w. durchaus verboten, und soll derjenige, der die Vorschriften dieses §. nicht befolgt, außer dem Ersatz des verursachten Schadens, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden. (§. 90. Nro. I.)

Gestattung und Reinigung des Treidel-Weges.

§. 4. Den Schiffen und Flößen muß längs den Ufern der Flüsse und Kanäle, und wo sie steil und schartig sind, 9 bis 10 Fuß von denselben entfernt, ein 12 Fuß breiter Leinpfad oder Weg zum Treideln gestattet werden, welcher auf öffentliche Kosten aus den Stromgefällen unterhalten, auch besonders von Bäumen und höherem Gesträuche gereinigt wird. Selbst dicht am Ufer stehende Gebände, müssen, wenn es von den Sachverständigen für durchaus nöthig erachtet wird, gegen Entschädigung zurückgesetzt werden. Wer im Treideln den Leinpfad überschreitet, ist zum Schaden-Ersatz verbunden.

Vorrichtung: Maasgeräthe bei Vollwerken, Weiden u. c.

§. 5. Den Schiffen wird der Gebrauch der mit Eisen beschlagenen Stangen (Piken) beim Durchgehen durch Schleusen, Brücken und an hölzernen Vollwerken oder Schälungen bei Verlust der Stangen untersagt. (§. 90. Nro. II.)

Auch sind alle Schiffer u. c. verpflichtet, den durch Anstoßen, Anbinden, Umreißen oder auf irgend eine andere Art verursachten Schaden vollständig zu ersetzen. Ferner

müssen die Gefäße und Flöße stets in gehöriger Entfernung von den Brücken angehalten, und das Auffahren auf dieselben sorgfältigst vermieden werden, widrigenfalls der angerichtete Schaden ebenfalls vollständig ersetzt werden soll. Außerdem wird der Schiffer, der auf eine der vorgedachten Arten einen Schaden verursacht, noch besonders bestraft. (§. 90. Nro. II.)

Vom Ausbiegen und Anhalten der Gefäße.

§. 6. Beim Treideln müssen alle Stromaufgehende Gefäße u. c. die Fahrt längs dem Treideldamm halten; die Stromabfahrenden dagegen ihnen nach der, dem Dämme gegenüber liegenden Seite ausbiegen. (§. 90. Nro. III.) Kein Kahn oder Floß darf an einer Stelle liegen bleiben, wo es der Fahrt hinderlich ist, oder gar den Strom sperret, widrigenfalls es nach Verlauf einer halben Stunde auf Kosten der Eigenthümer durch Freiwillige auf die Seite gebracht werden soll. (§. 90. Nro. IV.)

Jeder, der den Vorschriften dieses §. zuwider handelt, wird außer den Versäumniskosten, zum vollständigen Ersatz auch des sonstigen Schadens angehalten werden; wobei auf die Entschuldigung, daß die Mannschaft nicht im Stande sey, das Gefäß oder Floß gehörig zu regieren, in keinem Fall Rücksicht genommen werden darf, indem es jedes Eigenthümers Pflicht ist, seine Gefäße hinlänglich zu besetzen.

Vom Anlegen der Gefäße.

§. 7. Die Treideldämme an den schiffbaren Strömen werden den Deichen in allem gleich geachtet, und sollen wie diese bei den im Abschnitt VIII. festgesetzten Strafen sorgfältig gehegt werden.

Auch wird es den Schiffen und Holzflößen hiedurch auf das ernstlichste anbefohlen, zum Anlegen an den Ufern nur solche Stellen zu wählen, die nicht abbrüchig, oder wo weder Treideldämme, Deiche, noch Uferbaue befindlich sind, indem diese Werke bei dem Auswerfen der Haaken, Einschlagen der Pfähle, ja selbst bei dem Aussteigen und Einladen bedeutenden Beschädigungen ausgesetzt sind (§. 90. Nro. V.) und das Anlegen an dem Leinpfade auch zum Aufenthalt anderer Reisenden Anlaß geben kann. Zu diesem Ende sollen diejenigen Stellen, wo Pflanzungen, Futterungen und Bühnenwerke befindlich sind, soviel als möglich mit Warnungstafeln oder ausgesteckten Füßen bezeichnet werden. Vorzüglich darf das Aufhalten (Zernern) der Gefäße und Flöße, nicht mit losen Pfählen geschehen, sondern die Schiffer müssen sich dazu durchaus fest eingeschlagener Spitzpfähle bedienen, und das Tau auf dem Gefäße oder der Trift selbst stopfen (umschlingen.)

Wo es indeß an den Ufern weder Dämme noch Fa-

schlenen Werke oder Pflanzungen giebt, oder wo die Ufer selbst nicht abbrüchig sind, da ist jeder Eigenthümer verpflichtet, nicht nur das Anlegen der Gefäße und Flüsse, sondern auch das Einfahren des Flößholzes und die Aussehung der Ladung auf eine Zeitlang zu gestatten. Wird dadurch das Ufer selbst oder dessen Befestigung beschädigt, oder wird dem Eigenthümer die Nutzung des Ufers entzogen oder geschmälert, so kann er von dem Urheber des Schadens Ersatz fordern. Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 15. §. 57. 58.

Flößen des losen Klobenholzes.

§. 8. Das Flößen des losen Klobenholzes, ist auf allen schiffbaren Gewässern durchaus verboten und kann nur auf ganz kleinen Flößbächen oder Gräben gestattet werden. Flachs, Röhren.

§. 9. Das Flachs, Röhren in schiffbaren Flüssen und Kanälen wird sowohl in als außerhalb der Fahrt gänzlich untersagt, und müssen die dabei etwa gebrauchten Verschwerkungsmaterialien, die in den Fluß getrieben und der Schifffahrt hinderlich werden könnten, auf Kosten dessen, der sie hineingeworfen, oder der den Flachs geröthet hat, sofort herausgeschafft werden. (§. 90. Nro. VI.)

Vom Holzfällen an den Ufern der schiffbaren Gewässer.

§. 10. Wenn an den Ufern der Flüsse oder Kanäle Holz gefällt oder Strauch gekappt wird, ist auf das sorgfältigste zu verhüten, daß nichts davon hinunter in den Strom falle, und die Bäume, welche dennoch bei dieser Gelegenheit oder durch Stürme in den Fluß geworfen werden, müssen sobald als möglich, und längstens binnen 8 Tagen herausgeschafft werden, widrigenfalls der Eigenthümer bestraft (§. 90. Nro. VII.) und der Strom auf seine Kosten gereinigt werden soll.

Vom Viehtränken und Durchtreiben durch schiffbare Gewässer.

§. 11. Niemand darf durch einen schiffbaren Strom, Fluß oder Kanal reiten, fahren, oder gar mit einer Heerde Vieh durchtreiben. (§. 90. Nro. IX.)

Das Tränken bleibe zwar an den dazu bestimmten Stellen erlaubt, jedoch müssen solche Vorrichtungen getroffen werden, daß das Vieh nicht in den Strom hineingehe, oder wohl gar durchwate. (§. 90. Nro. X.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Gräben und deren Unterhaltung.

Reinigung der Gräben im Allgemeinen und

§. 12. Ein jeder Grundbesitzer ist in der Regel verpflichtet, die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und na-

türlichen Ablauf hat, zu unterhalten und gehörig reinigen zu lassen. Die Polizei-Behörden müssen darauf halten, daß solches geschehe.

in den Niederungen insbesondere.

§. 13. In den Niederungen insbesondere müssen sämtliche Gräben kurz vor Johanni von den Besitzern des Landes völlig ausgekräutet werden (§. 90. Nro. XII.) und erhält sich hiebei der Graben nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe, so muß hierauf bei der trockensten Jahreszeit nicht allein der eingedrückte Graben-Bord wieder gehörig abgestochen, sondern auch der Graben selbst mehr vertieft, die ausgeworfene Erde aber planirt und so weit entfernt werden, daß sie auf keine Weise zurückfallen könne.

Grabenschau-Commission.

§. 14. Es soll daher in den Niederungen durchaus alle Jahre, außer der allgemeinen Aufsicht der Polizei-Behörde, vom Beamten und Deich-Officianten des Districts, im Monat August, eine besondere Grabenschau gehalten werden; diese untersucht, ob ein Jeder seine Verbindlichkeit erfülle habe, und was ihm noch etwa auf den Herbst zu verrichten übrig sey. Wird dabei gefunden, daß die angeordnete jährliche Auskräutung gar nicht, oder nicht gehörig geschehen ist; so muß der Grundbesitzer sofort nach dem Beschluß der Grabenschau-Commission mit Execution zur Auskräutung angehalten werden, und außerdem jeden daraus erwachsenen Nachtheil vergüten. Dasselbe findet statt, wenn die Commission die Absteckung des Graben-Bordes und die Vertiefung des Grabens für nöthig erachtet hat, und der deshalb geschehenen Anordnung nicht Folge geleistet ist. In Rücksicht des in Gelde zu leistenden Schaden-Ersatzes bleibt denjenigen, die ihn leisten sollen, die Berufung an die Deichschau-Commission (§. 19. u. 23.) vorbehalten.

Beseitigung der kleinen Bewässerungen.

§. 15. Zugleich ist es bei dieser Grabenschau die Pflicht der Schau-Officianten, die kleinen Bewässerungen gegen die Ueberschwemmungen und Bestauungen der Binnen-Gewässer zu besichtigen, und die Verpflichteten mit den nöthigen Anweisungen zu versehen, damit auch diese Bewässerungen in gehörigem Stande unterhalten werden.

Audämmung der Gräben.

§. 16. Besonders darf sich Niemand unterstehen, einen vorhandenen Graben ganz zu verschütten, und selbst wenn dies nur in der Absicht geschehen ist, um die Anlage einer Brücke zu ersparen (§. 90. Nro. XIII.), muß doch der Graben sofort in den vorigen Stand gesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Deichen und deren Vertheilung in Loose.
Verpflichtung der Deich-Interessenten überhaupt.

§. 17. Zur Unterhaltung der Deiche sind alle diejenigen verpflichtet, welche durch sie vor Ueberschwemmungen gesichert werden. Was insbesondere die eingezeichneten Litzthausischen Niederungen betrifft, so liegt den Einsassen der Ämter Linkshnen, Kuckerneese, Ruß, Winge und Seckenburg jene Verbindlichkeit ob. Sie müssen die bei Ausbesserung der Dämme nöthigen Dienste aller Art unweigerlich und unentgeltlich verrichten; so wie denn auch dazu die Königl. Domainen, Grundstücke, alle Adelschen oder Edlmannschen Güter, Erbpachts-Güter, Asscuranten, Erbzinns, Schulzen, Frei- oder Bauer-Hufen u. s. w. der Regel nach verpflichtet sind, blos die Kirchen-, Pfarrer- und Schul-Ländereien sind von den Damm-Lasten in so fern befreit, als sie von den Geistlichen und von den Schullehrern selbst oder den Zeitpächtern derselben bewirtschaftet werden; auch bleiben denjenigen Erb- und Zeitpächtern, welchen sonst nach ihren Verträgen eine Befreiung dieserhalb versprochen worden, so wie denjenigen, welche nur bestimmte Damm-Dienste übernommen haben, auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes aber zu den Damm-Lasten dennoch und uneingeschränkt gezogen werden müssen, nur ihre etwaigen Entschädigungs-Rechte gegen ihre Verpächter vorbehalten.

Dammloose.

§. 18. Damit nicht einer vor dem andern beschwert werde, sind die Dämme in gewisse Loose getheilt, welche auf den Dämmen selbst durch eingeschlagene kleine Pfähle bezeichnet sind, die bei Strafe (§. 90. Nro. XIV.) so wenig gerührt als beschädigt werden dürfen.

Ein Jeder muß die auf sein Loos fallende Erde, Arbeiten, als Schüttungen, Banquettes (Weidämme) angesehene Wege, Auffüllungen, Verstärkungen und Platinungen, Absteckung der stellen Dämme auf der Vorderseite, Bekleiden der Dämme mit Rasen, Besäungen mit Gras Samen u. s. w., so wie die Deichschau (§. 19.) solche jährlich bestimmt, verrichten.

Statt der bisherigen Damm-Rollen von 1751 und 1752 und des Separations-Recesses vom 20. September 1754 aber, gilt vom 1. September c. an, einzig und allein die neue Damm-Rolle, sofern nicht in der Folge Abänderungen derselben nach Orts- und Zeit-Umständen nöthig befunden werden.

Deichschau-Commission.

§. 19. Zu besserer Leitung und Anordnung sämtlicher Damm-Arbeiten, ist eine beständige Deichschau-Com-

mission niedergesetzt worden, welche aus dem Departements-Rath, dem Wasserbau-Director, dem Ostpreuss. Ober-Deich-Inspector, dem Deich-Justitiario, Domainen-Beamten, Deich-Inspector und den Damm-Geschworenen besteht. Diese Commission muß jährlich zwei Deichschau-Commissarien halten; deren Termin sie allemal den Schulzen einige Tage zuvor anzukündigen hat, damit sich ein Jeder zur bestimmten Zeit am Anfange der Dammloose seiner Dorfschaft ansehe, einstelle. Der Ausbleibende muß sich demjenigen unterwerfen, was die Anwesenden in Absicht seines Dammlooses oder sonst beschließen werden.

Frühjahrs-Schau.

§. 20. Die erste Dammschau geschieht im Frühjahr, nachdem die Ströme wieder in ihre Ufer zurückgetreten sind. Es wird dabei der ganze Deich bereiset, so viel als möglich zu Fuß begangen, und in einem Protocolle alles angemerkt, was die Einsassen zu verrichten haben, und was aus der Societäts- und andern Cassen bestritten werden soll. Gleich nach dieser Schau muß der Deich-Inspector einem Jeden seine Geschäfte anweisen, und ist neben den Damm-Geschworenen verbunden, durch öftere Besichtigung der Arbeiten allen anzuweckmäßigen und vorschriftswidrigen Ausbesserungen bei Zeiten vorzubeugen.

Ausbesserung der Dämme.

§. 21. Die kleinen Reparaturen und Auskräutung der Dämme müssen bis Johanni, Hauptschüttungen aber und überhaupt alle Arbeiten, wozu nicht ein früherer Termin bestimmt ist, müssen bis zum 20. September beendigt, auch bis dahin alle Löcher auf den Dämmen ausgefüllt werden. Wer die bis zu Johanni oder bis zu einem andern besonders bestimmten Termin zu leistenden Arbeiten nicht fertig schafft, wird bestraft (§. 90. Nro. XV.), wobei ihm zu der Arbeit selbst ein neuer vor der Herbst-Deichschau eintretender Termin gesetzt wird; ist die Arbeit auch alsdann nicht fertig, so wird der Verpflichtete nicht nur um das Doppelte bestraft, sondern auch zur Arbeit selbst durch Execution angehalten, oder die Arbeit auf seine Kosten durch Freiwillige verrichtet.

Herbst-Schau.

§. 22. Auf den Grund der Frühjahrs-Schau erfolgt zwischen dem 20. und 30. September die zweite oder Herbst-Schau, bei welcher in einem Protocolle bemerkt wird, wie die gefertigten Arbeiten gefunden worden.

Was daran noch fehlt, oder vorschriftswidrig gemacht ist, wird sofort öffentlich ausgedoten und der Kosten-Vertrag von den Säumligen mit der promptesten Execution beigetrieben.

Auf Entschuldigungen und Einwendungen gegen den

Kosten: Betrag kann dabei nicht die mindeste Rücksicht mehr genommen werden, indem jene zur rechten Zeit oder späterstens gleich nach der Frühlings-Schau hätten angebracht werden sollen. (§. 90. Nro. XI.)

Untersuchung stütziger Uebertretungs-Fälle.

§. 23. Die Schau-Commission bestimmt aber nicht bloß die erforderlichen Arbeiten, sondern auch die strittigen Punkte bei den Deich-Arbeiten, bei statt gefundenen Uebertretungs-Fällen, bei zu zahlenden Entschädigungen u. s. w. Die Beschlüsse der Commission werden dann von dem Departements-Rath, Wasserbau-Director, Deich-Justitiar und Domainen-Beamten zur Stelle abgefaßt und dem Schuldigen eröffnet; beruhigt sich der Beschuldigte bei dieser Entscheidung, so wird dieselbe sogleich vollzogen; beruhigt er sich nicht dabei, so muß nach der sonst gesetzlich feststehenden Form verfahren werden. Ein Jeder, der angeklagt ist, und die festgesetzte Strafe zu erleiden oder die Entschädigungs-Summe zu bezahlen verweigert hat, muß sich dahero an dem bestimmten Tage, da, wo das Verbrechen vorgefallen ist, einfinden, und den Beschluß der Commission abwarten.

Veränderung der Niederungs-Grundstücke.

§. 24. Bei der Deichschau müssen zugleich alle Besitzveränderungen der Niederungs-Grundstücke angezeigt, und die Damm-Rollen hiernach berichtigt werden.

Jeder neue Besitzer eines Hofes ist daher verpflichtet, sich bei der nächsten Dammschau auf dem zu seinem Grundstücke gehörigen Dammloose einzufinden, und die Erwerbung anzukündigen. (§. 90. Nro. XVI.)

Ehe dieses geschieht, haften sowohl der bisherige Eigenthümer als auch derjenige, der sich für den selbigen Besitzer ausleiht.

Wird ein Grundstück getheilt, so sind die Besitzer der einzelnen Stücke, so lange, bis die Verpflichtung eines jeden, in Rücksicht des dem Grundstück überhaupt bis dahin angewiesenen Dammlooses anderweitig gerichtlich regulirt und der Deich-Behörde bekannt gemacht worden, alle für einen und einen für alle verbunden.

Unterhaltung der Dämme vor den dazu stehenden Gebäuden.

§. 25. Ein Jeder, der dicht am Deiche wohnt, er mag Land haben oder nicht, Eigenthümer oder Miethsmann seyn, muß vor seiner Thüre ein Stück Damm, von wenigstens zwei Ruten Länge, so, als wenn es sein Loos wäre, jederzeit in einem guten Stande erhalten.

Begünstigung der Rückbau-Ländereien.

§. 26. Alle im Rückbau gelegene Grundstücke, so wie die Ländereien im Amte Seckenburg, welche der Ueberschwemmung durchs Binnen-Wasser ausgesetzt sind, sollen

durchgehends nur die Hälfte der Damm>Lasten tragen. (Abschnitt IV. §. 38.)

Grenze der ordentlichen Damm-Reparaturen.

§. 27. In Nothfällen, und wenn ein Dammloos so stark beschädigt ist, daß zur Ausbesserung desselben von jeder Magdeburgischen Hufe Binnen-Land über 8 Schachteln oder 144 Kubik Fuß Erde zu 8 Kubik Fuß, oder von jeder Hufe Rückanland über 4 Schachteln hätten angefahren werden müssen, ist der ganze Verletzte des Damm-Geschworenen, nach einer von den Deich-Officanten sogleich anzufertigenden Repartition, unentgeltliche Hülfe zu leisten verpflichtet (Abschnitt IV. §. 37 und 38.), doch wird auch dabei auf die Bestimmung des §. 26. Rücksicht genommen.

Verfahren bei den Damm-Schüttungen und Hergeben des Ausgrabens-Landes.

§. 28. Zu allen Damm-Schüttungen muß vorher der Grund gereinigt, der Rasen abgestochen und der Boden ausgegraben, auch kein Sand, sondern, wenn es irgend möglich ist, fetter Lehm, Erde dazu genommen, vorzüglich aber durchaus kein Strauch und Holz in den Damm verschüttet werden. (Abschnitt VIII. Nro. XVII.)

Arbeiten, die diesen Anordnungen zuwider laufen, werden so angesehen, als wären sie gar nicht verrichtet (§. 21. und §. 22. Abschnitt VIII. Nro. XV. und XI.), sie müssen dahero sogleich vorschriftsmäßig wiederholt, und im Belagerungs-Fall durch Execution erzwungen werden.

Die Deich-Erde wird in der Regel aus den gemeinschaftlichen Borländern genommen; wo aber keine Borländer sind, da sind zwar die nächsten Grundbesitzer ohne Unterschied verpflichtet, ihr Land dazu herzugeben; sie werden aber dafür von der Societät in Ermangelung eines gültlichen Uebereinkommens, nach Allgemeines Landrecht Th. 1, Tit. 11. §. 8—11, vollständig entschädigt. (Abschnitt IV. §. 43. und 44.)

Anlegung der Nebenwege.

§. 29. Bei allen Deichen, wo es irgend thöulich und bisher noch nicht geschehen ist, sollen auch Nebenwege von wenigstens 12 Fuß Breite im Lichten angelegt, und beständig fahrbar erhalten werden, wobei in Absicht der baaren Geldbeträge und Hand- und Spanndienste, nach eben den Grundsätzen zu verfahren ist, die wegen der Wege überhaupt statt finden.

Die Eigenthümer sind ohne Ausnahme verbunden, so viel Land unweigerlich dazu herzugeben, daß außer dem Wege selbst auch der erforderliche Raum zur erwanigen Seiten-Doffirung zu den Nebengräben der Kopfweiden u. s. w. vorhanden sey. Bei Bestimmung der dem Eigenthümer dafür zukommenden Entschädigung finden die gesetz-

lichen Vorschriften im Allgemeinen Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 8—11. ihre Anwendung.

Vom 1. September ab, darf kein Damm, wobei ein Nebenweg befindlich ist, befahren werden. (§. 90. Nro. XVIII.)

Pflanzung der Kopfweiden und Kränzung der Dämme.

§. 30. Es ist ferner künftighin ein Jeder verbunden, längs seinem Dammloose, am Fuße der Dinnen-Dossirung desselben, nach Anweisungen der Deich-Inspectoren, Kopfweiden zu pflanzen. Vorzüglich muß dazu die Gattung der weissen oder Silber-Weide genommen, und auf jeder laufenden Ruthe, wenigstens ein Baum vorschriftsmäßig gesetzt werden. (Abschnitt VI. §. 68. und Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XIX.)

Ausrottung der Mäuse und Maulwürfe.

§. 31. Alle diejenigen, welche Dammloose haben, sind verpflichtet darauf zu sehen, daß nicht Mäuse, Maulwürfe, Ottern, Vögel u. s. w. die Deiche beschädigen; wo möglich, müssen diese Thiere vertilgt, auch ihre Gänge ausgegraben, und alsdann dicht und fest verstopft und ausgefüllt werden. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XX.)

Eben so sollen die im Damm etwa befindlichen Wurzeln und Stöbber, vorzüglich wenn sich Quellungen gezeigt haben, sorgfältig aufgesucht, ausgerohdet, und dann der Grund wieder gehörig fest gestampft werden, weshalb auch die Deichschau die Begräumung der sichtbaren Stöbber ausdrücklich zur Pflicht zu machen hat.

Begung der Dämme.

§. 32. Die Dämme ohne Unterschied, müssen gleich den Pflanzungen mit der größten Sorgfalt gehegt und vor Beschädigung aller Art, bewahrt werden. Es darf durchaus Niemand Vieh auf ihnen hüten, sondern die Wächter sind verbunden, dasselbe sofort zu pfländen. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXI. und Abschnitt VI. §. 70.)

Anlage neuer Gebäude in der Niederung.

§. 33. Es darf in Zukunft nie mehr, ohne ausdrückliche Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer, gestattet werden, daß wieder herzustellende alte, oder zu erbauende neue Gebäude in einer geringern Entfernung als 5 Ruthen von dem Damme, aufgeführt werden.

Abgraben des Deichs.

§. 34. Endlich soll sich auch Niemand unterstehen, vom Fuße des Deichs Erde abzugraben (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XII.) oder ohne schriftliche Erlaubniß des Deich-Inspectors, eine neue Auf- und Abfahrt anzulegen (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XIII.), und wer es gethan, muß den dadurch erwachsenen Schaden sogleich wieder abhelfen.

Von

Von den kleinen Bewässerungen.

§. 35. Nächst den Haupt-Dämmen gegen die Ueberschwemmung der Flüsse, müssen auch die kleinen Bewässerungen gegen das Binnen-Wasser sorgfältig unterhalten und von den dazu verpflichteten Interessenten, nach besonderer Vorschrift der Grabensschau-Commission, sorgfältig gebessert werden. (Abschnitt II. §. 15.)

Vierter Abschnitt.

Von den außerordentlichen oder Deich-Societäts-Arbeiten und den neuen Damm-Schüttungen insbesondere.

Was unter Deich-Societät zu verstehen.

§. 36. Unter Deich-Societät oder Deichband wird hier die Gesellschaft aller Niederungs-Einsassen verstanden, die durch gemeinschaftliche Deiche vor dem Ein gange oder Wasser-Gefahr geschützt sind. Die eigentliche Uebhanische Niederung zerfällt daher von jezt ab in zwei Haupt-Societäten, deren eine, die auf der linken Seite der Memel und Elbe gelegen, zu den Domainen-Kämtern Litthauen und Siedenburg gehören und in deren Nähe oder Circumferenz belegen, die andere, die zwischen der Ruck und Elbe gelegen zu den Kämtern Ruckensee und Ruck gehören, und in deren Nähe oder Circumferenz belegen eingedeichten Ländereien umfaßt. Jede dieser Societäten wird als ganz für sich bestehend angesehen, und in kleinere Damm-Gesellschaften-Verichte abgetheilt.

In welchem Fällen Societäts-Arbeiten eintreten.

§. 37. Diejenigen Damm-Arbeiten, welche nicht von den einzelnen Einsassen nach ihrem Loose, sondern von mehreren gemeinschaftlich zu verrichten sind, werden außerordentliche oder Societäts-Deich-Arbeiten genannt. Sie finden statt, wenn Deiche plötzlich in Gefahr gerathen, wenn neue Deiche geschüttet oder alte zurückgelegt werden sollen, und auch, wenn ein oder einige Dammloose so sehr beschädigt sind, daß zur Ausbesserung derselben von jeder Magdeburgschen Hufe Binnen-Land des ganzen Damm-Geschwornen-Verichts über 144 Fuder, oder über 8 Schacht-ruthen Erde nöthig sind. (Abschnitt III. §. 27.)

Haben also einzelne Einsassen wirklich mehr als 144 Fuder von der Hufe Binnen-Land, oder 72 Fuder von der Hufe Rückbau-Land, leisten müssen, so werden sie für den Ueberschuß von der ganzen Damm-Gesellschaft (Societät-Deichband) entschädigt, oder die zu viel geleisteten Fuder werden ihnen bei der nächsten Vertheilung zu gut gerechnet.

Vertheilung derselben.

§. 38. Die Vertheilung der Arbeiten unter die einzelnen Glieder der Gesellschaft, geschieht nach der Hufen-

zahl, mit Rücksicht auf die geringere Verpflichtung des Rückbau-Landes, nach §. 26.

Diese Vertheilung muß allemal der Krieges- und Domainen-Kammer zur Genehmigung oder Abänderung eingereicht, bis dahin aber die Festsetzung der Deich-Officianten befolgt werden.

Befreiung von Societäts-Arbeiten.

§. 39. Die Zeit- und Erbpächter, wenn sie gleich nach ihren Verträgen von den Damm-Lasten befreit sind, dürfen sich auch dieser Societäts-Arbeiten nicht entziehen, in dem denselben auch in so fern nur die etwaige Schadens-Klage gegen ihre Verpächter offen bleibt. (§. 17.)

Dagegen sind auch hievon die Kirchen, Pfarrer, und Schul-Länderen, sofern sie von den Geistlichen oder Schullehrern selbst, oder den Zeitpächtern derselben genützt werden, imgleichen die Amts-, Schulzen- und Damm-Geschwornen, welche zur Bestellung der Leute und zur Aufsicht bei den Deich-Bauern gebraucht werden, so wie alle diejenigen, welche durch Deichausrisse, einen Verlust, der den einjährigen Ertrag ihrer Grundstücke übersteigt, erlitten haben, nicht mit zu den Societäts-Arbeiten zu ziehen, die außer ihren Dammloosen vorkommen. Jedoch muß die Hufenzahl ihres Landes, in der Vertheilung aufgeführt, und der Grund, weshalb sie frei sind, ausdrücklich bemerkt werden. Wenn über die Größe der Beschädigung oder die Rechtmäßigkeit dieser Befreiung der geringste Zweifel obwaltet, so darf der Beschädigte sich der Dienste nicht entziehen, kann aber auf Untersuchung und Vergütung dieser Dienste aus der Societäts-Casse antragen.

Von der Stärke der Dämme.

§. 40. Bei allen Damm-Schüttungen müssen die Vorschriften des §. 28. Abschnitt III. genau befolgt werden. Außerdem soll jeder neue Deich wenigstens 12 Fuß Kronen-Breite, dreifüßige Vorder- und zweifüßige Hinterröschung erhalten; auch die alten Deiche sollen, wo es nur irgend angeht, bis zu demselben Bestock (Profil) verstärkt werden.

Schüttung der Dämme.

§. 41. Wenn ausgerissene Dämme wieder hergestellt, oder Deiche zurückgelegt werden sollen, so muß der Boden dazu planirt, die vom Wasser ausgespülten Deiche und Rölke (Löcher, Höhlungen) mit Erde ausgefüllt und der neue Damm von Grund auf, nach Vorschrift der Deich-Officianten, mit Wagen, nie aber mit Handkarren geschüttet werden. Auch müssen die Dämme, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gras-Saamen besät oder mit Rasen belegt werden.

Gestellung der Erdfuhren.

§. 42. Alle Einsassen müssen die zu den gemeinschaftlichen Damm-Arbeiten erforderlichen Erdfuhren und die zu jedem Wagen gehörigen Handarbeiter, sobald sie von den Damm-Geschwornen dazu aufgefordert sind, unweigerlich stellen, und zwar müssen die zu stellenden Wagen, wenigstens 10 Fuß lange und 12 Zoll hohe Seitenbretter und ein 12 Zoll breites Bodenbrett haben. (Abschnitt VII. §. 90. Nro. XXIV.)

Werden die Erdfuhren und Handdienste bei wiederholten Aufforderungen nicht geleistet, so muß nach §. 21. und 22. gegen die Widerspenstigen verfahren werden.

Vom Ausstechen der Vorländer.

§. 43. Die zu den Deichen erforderliche Erde muß wenigstens 6 Ruthen vom Damm entfernt, in einzelnen Löchern (Pütten) so flach wie möglich aus dem Vorlande gestochen werden.

Ist es aber nothwendig, lange Strecken des Vorlandes abzustechen, so dürfen die Vertiefungen nie mit dem Strom parallel, sondern müssen gerade auf ihn zulaufen.

Hergabung des Ausgrabens Landes.

§. 44. Wo es keine Vorländer giebt, die nach dem Urtheil der Deich-Officianten ohne Nachtheil der Dämme, Pflanzungen u. ausgestochen werden können, da sind die nächsten Grundbesitzer ohne Unterschied verbunden, die nothige Erde von ihrem Lande herzugeben; sie werden dafür aber nach Abschnitt III. §. 28. entschädigt.

Auf dieselbe Entschädigung haben auch diejenigen Anspruch zu machen, denen durch Zurücklegung der Dämme, durch neue Schüttungen oder durch Grabenziehung u. s. w. ein Stück Land genommen oder wenigstens verschlechtert wird.

Entschädigung kasse.

§. 45. Sobald die in jedem laufenden Jahre in dem Bezirk einer Deich-Societät zu verrichtenden Arbeiten bestimmt sind, müssen sogleich auch die zu ertheilenden Entschädigungen ausgemittelt, den Entschädigungs-Berechtigten ausgezahlt, die Quittungen der Rechnung beigelegt, diese aber am Jahreschluß den Einsassen vorgelegt werden.

Befreiung der Kirchen-Länderen.

§. 46. Die Kirchen-Länderen, sofern sie nicht erbpächterlich oder erbzinsweise ausgethan sind, sollen, so viel als möglich, sowohl von Hergabung des Landes zu Damm-Schüttungen, Graben, Ziehungen und dergleichen, als von Ausstechung der Erde zu den Dämmen, verschont bleiben.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von Anlage und Unterhaltung der Strom- und Uferbaue.

Von den Strom-Bauern überhaupte.

§. 47. Alle in den Strömen oder andern Gewässern

anzulegende Fäschlenen: Werke und andere Wasserbaue bezwecken entweder

- 1) lediglich die Erhaltung oder Verbesserung der Schiffahrt, ohne zur Deckung abbrüchiger Ufer zu dienen, so, daß es für die Uferbesitzer gleichgültig ist, ob die Werke angelegt werden oder nicht; — oder
- 2) sie haben sowohl die Sicherung der Ufer, als auch zugleich die Verbesserung der Schiffahrt zum Zweck; so, daß sie weder ohne Nachtheil für die Uferbesitzer, noch ohne Nachtheil für die Schiffahrt unterbleiben können; — oder
- 3) sie sind allein zum Schutz der Ufer und der darauf befindlichen Anlagen bestimmt; so daß die Ausführung oder Nichtausführung dieser Werke für die Schiffahrt gleichgültig ist.

Die Kosten für alle Arbeiten erster Art, fallen lediglich dem Staate, die für die Arbeiten dritter Klasse, lediglich dem Uferbesitzer zur Last.

Bei den Arbeiten zweiter Klasse wird aber jedesmal von der vorgesezten Krieges- und Domainen-Kammer bestimmt, welchen Theil der Kosten der Staat, und welchen die Uferbesitzer dazu hergeben sollen. Diese Bestimmung muß dann zwar bei der Ausführung des Baues unweigerlich befolgt werden. — Beiden Theilen, dem Staat, so wie den Uferbesitzern, bleibt es aber unbenommen, eine anderweitige Bestimmung und Entschädigung, wegen zuviel gezahlten Beitrages, auf dem Wege Rechtsens, zu verlangen.

Von den Uferbauten.

§. 48. Die Kosten zur Schließung der Ausriffe und Sicherung der abbrüchigen Ufer, Behufs Unterhaltung der Deiche, fallen daher der ganzen Deich-Gesellschaft zur Last, die durch diese Deiche geschützt wird, und müssen von allen Gliedern derselben, nach Verhältnis der Hufenzahl, mit Rücksicht auf §. 17. 39. 26. und 52. aufgebracht werden, wobei die Königl. Cassen nur in sofern einen verhältnißmäßigen Beitrag zu diesen Kosten leisten, als Königl. Domainen-Ländereien durch die Deiche geschützt werden.

Errichtung der Societäts-Cassen.

§. 49. Statt der bisherigen Damm-Casse der Lithauischen Niederungen soll zu dem Ende für jede der beiden §. 36. bestimmten Societäten eine besondere Societäts-Casse errichtet werden.

Aus dieser Casse sollen die Kosten zu den Coupirungen, Uferbauten und Pflanzungen, die Entschädigung für diejenigen, welche ihr Land zum Besten der Societät haben hergeben müssen, so wie überhaupt alle zum Besten der Societät nöthig gewesene Ausgaben bestritten, und auch die Deich-Officianten, nach Abzug des bisher beständig aus

Königl. Casse bezahlten Antheils vom Gehalte der Deich-Inspectoren, daraus besoldet werden.

Die Einnahmen jeder Casse werden dagegen in den baaren Geldbeiträgen der Grundbesitzer, in den auskommenden Strafgefällen und in dem etwaigen Ertrage der, der Societät gehörigen Vorländer bestehen.

Vom Bestande

§. 50. Um beständig einen Geld-Vorrath zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben in dieser Casse zu haben, soll gleich bei Errichtung der Casse, von sämmtlichen Einsassen für das erste Jahr ein angemessener Beitrag bezahlt werden, der nachher als eiserner Bestand in jeder Casse bleiben muß.

Sollten aber Fälle eintreten, wo dieser Bestand, zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben nicht hinreicht, so wollen Wir den erforderlichen Vorschuß bis zu Ende des Jahres, aus Unseren Cassen hergeben lassen.

und der Verwaltung dieser Cassen.

§. 51. Die Verwaltung dieser Cassen, soll den Domainen-Beamten zu Einkünften und Rückernese, oder irgend einem andern von der Kammer zu sehenden Rendanten, übertragen werden.

Mit dem letzten November jeden Jahres, wenn alle in dem Jahre ausgeführten Baue vollendet sind, muß die Rechnung dieser Casse abgeschlossen, sämmtlichen Interessenten vorgelegt, und die zur Rückerstattung der etwaigen Vorschüsse und zur Ergänzung des festen Bestandes erforderliche Summe, nach einer von der Kammer zu bestätigenden Vertheilung, von den Gliedern der Deich-Gesellschaft sogleich eingezogen werden; so, daß am 1. Februar jeden Jahres, der volle Bestand ohnfehlbar wieder in der Casse sey, um die neuen Ausgaben daraus bestreiten zu können.

Einbindung vom Beitrage zur Societäts-Casse.

§. 52. Von den Beiträgen zur Societäts-Casse sind außer den Kirchen- und Schul-Ländereien, welche von den Geistlichen oder Schullehrern selbst, oder den Zeitpächtern derselben bewirthschaftet werden, auch noch diejenigen befreiet, die bei etwaigen Deichausriffen einen Schaden erlitten haben, der den jährlichen Ertrag ihres Grundstücks übersteigt. Es muß jedoch der Beitrag, sofern dieser Schadens-Betrag von Seiten der Societät nicht geradezu angenommen wird, bis zum rechtlichen Nachweise desselben unweigerlich zur Casse entrichtet werden.

Bestimmung der auszuführenden Uferbaue.

§. 53. Die Bestimmung der in jedem Jahre zur Sicherung der Ufer oder zur Erhaltung der Deiche auf Kosten der Societät auszuführenden Werke, ist der Societät oder der Stimmenmehrheit einer, von der Societät gewählten,

aus fünf Mitgliedern bestehenden Deputation, in der Regel überlassen; in besondern Fällen aber, wo bei Ausführung der Beschlüsse der Commission, ein Nachtheil fürs Ganze zu besorgen ist, ist es Pflicht der Deich-Officianten sowohl, als der Mitglieder, wenn ihre Meinung von der Mehrheit verworfen ist, sie zur endlichen Entscheidung an die Kammer zu bringen.

Von der Societät's Deputation.

§. 54. In der Kuckerneeschen Societät gehören zu dieser Deputation

- 1) der jedesmalige Departements-Rath, als Deputirter für die Königl. Domainen, Grundstücke.
- 2) 3) 4) Drei Deputirte aus dem Amte Kuckerneese.
- 5) Ein Deputirter aus dem zur Kuckerneeschen Societät gehörigen Antheil des Amts Ruß.

In der Linkuhnschen Societät aber gehören dazu:

- 1) Der Departements-Rath.
- 2) 3) 4) Drei Deputirte des Amts Linkuhnen.
- 5) Ein Deputirter aus dem zur Linkuhnschen Societät gehörigen Antheil des Amts Seckenburg.

Wahl der Deputirten.

§. 55. Die Deputirten werden alle drei Jahre von den Einsassen gewählt und haben unbedingte Vollmacht in Hinsicht auf die Bestimmung der Uferbaue und der dazu erforderlichen Geldbeiträge. Bei diesem Wählen hat jeder Hufenwirth, in sofern er nach den Zins-Registern eine Hufe Magdeburgisch (d. h. 12 $\frac{1}{2}$ Morgen Cullmisch oder 14 $\frac{1}{2}$ Morgen Oleskoisch) oder darüber besitzt und verzinsset, eine Stimme.

Alle diese Wirth desselben Damm-Geschwornen-Beiraths wählen, an einem bestimmten Tage, einen Deputirten; worauf denn alle diese gewählten Deputirten sich im Domainen-Amte versammeln und dort in Gegenwart des Beamten die Mitglieder der Deputation ernennen. Bei allen diesen Wahlen entscheidet lediglich die Mehrheit der Stimmen. Zu Mitgliedern der Deputation dürfen aber nur Grundbesitzer gewählt werden, die länger als drei Jahre in der Niederung gewohnt haben, dort ein Grundstück von wenigstens zwei Hufen Magdeburgisch besitzen, fertig deutsch lesen und schreiben können. In der Regel wird die Wahl der Deputirten alle drei Jahre erneuert. Niemand, der dazu gewählt ist, darf das Geschäfte ablehnen, dagegen soll aber auch Niemand wider seinen Willen, länger als drei Jahre, Mitglied der Deputation bleiben dürfen.

Geschäfte der Deputation.

§. 56. Bei der Deichschau (§. 19.) haben die Deputirten der Societät das Recht gegenwärtig zu seyn und

ihr Urtheil über die, von der Commission angeordneten Arbeiten, zur Prüfung vorzulegen; nach jeder Deichschau aber, oder bei Abhaltung der Deich-Gerichtstage, versammlet sich die Deputation und berathschlagt mit Zuziehung des Wasserbau-Directors und Deich-Inspectors, über die wegen der anzulegenden Uferbaue, Pflanzungen u. ihr von letzteren gemachten Anträge. Sind die sämmtlichen Mitglieder und Sachverständigen einig, so wird der Beschluß unverzüglich zur Ausführung gebracht; sonst aber nur, wenn die überstimmt Mitglieder oder die Sachverständigen, bei Ausführung des Beschlusses der Commission überzeugt sind, keinen Nachtheil fürs Ganze besorgen zu dürfen. (§. 53.)

Anfange der Baumaterialien.

§. 57. Die Bauart der Ufer-Werke selbst, hängt ganz von der Entscheidung der Sachverständigen ab; dagegen bestimmt die Deputation, ob die zu den Anlagen erforderlichen Materialien, Faschinen, Holz u. c. von den Verpflichteten, nach der gewöhnlichen Vertheilung (§. 48.) angefahren, und nöthigenfalls auch von ihnen gebauen und gebunden, oder ob sie angekauft werden sollen. Im letztern Fall müssen die Lieferungen Theilweise, nach so geringen Quantitäten ausbezogen werden, daß die einzelnen Grundbesitzer daran Theil nehmen können.

Wahl der Damm-Geschwornen und Aufschwächer.

§. 58. Hiernächst wählt die Deputation auch die Damm-Geschwornen und Aufschwächer, deren erledigte Posten daher bis zur nächsten Versammlung der Deputation nur vorläufig besetzt und verwaltet werden. Endlich muß die Deputation bei jeder Versammlung die Societät's-Casse revidiren und über alle, bei den Versammlungen verhandelten, Gegenstände ein kurzes Protocoll führen lassen, das in der Amts-Registratur aufbewahrt wird.

Vom Aufsehn der Faschinen.

§. 59. Beim Bau der Packwerke u. c. ist jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme verpflichtet, den Platz zum Aufsehn der Faschinen und übrigen Materialien unweigerlich herzugeben, wofür er für die Quadratrthe Söderland 6 Gr., für Wiese 4 Gr. und für Weide 3 Gr. preussisch, an Entschädigung aus der Societät's-Casse, erhalten soll.

Regung der Faschinen-Werke.

§. 60. Alle Einsassen ohne Ausnahme sind verpflichtet, auf die Schonung und gute Unterhaltung sämmtlicher Strom- und Uferbaue zu sehen, alle Beschädigung ihrer Seite, so viel möglich zu verhüten (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXV. XXVI.) und besonders kein Vieh auf denselben zu dulden, welches, wie in den Pflanzungen, gepflan-

det, und der, dem Fäschien-Weil zugesügte Schaden ersetzt werden soll. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXI.)

Sechster Abschnitt.

Von den Vorländern und Pflanzungen.

Vernichtung neuer Anpflanzungen überhaupt.

§. 61. Anpflanzungen des Ufers, Sandbänke und Inseln, in Strömen, Seen und sonstigen Gewässern, gehören zwar dem Besitzer des anliegenden Ufers; da indessen die Bewirthschaftung dieser Ländereien den nachtheiligsten Einfluß auf die Strombahn, die Ufer und erwanigte Deiche haben kann, so steht es dem Eigenthümer nicht frei, solche Anpflanzungen zc. zc. nach Willkür zu benutzen; sondern er muß bei der Kröge's und Domainen-Kammer eine besondere Erlaubniß dazu nachsuchen, die ihm jedoch nie verweigert werden soll; wenn nicht nach dem Urtheil der Sachverständigen, wirklicher Nachtheil bei der gewählten Benutzungsart zu besorgen ist.

Wenn ihre Pflanzung notwendig ist.

§. 62. Wird es dagegen für nöthig gehalten, daß dergleichen Vorländer bepflanzt, oder auf irgend eine andere bestimmte Art bewirthschaftet werden sollen, so sind die Eigenthümer schuldig, sie entweder gegen gesetzliche Entschädigung, auf den Grund des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. II. §. 8—11., abzutreten, oder sie nach der ihnen in jedem Fall zu ertheilenden besondern Vorschrift selbst zu bepflanzen und zu benutzen, dabei aber sorgfältig zu hagen, worauf mit Strafe gehalten werden wird. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXVIII.)

Pflanzung der Ufer.

§. 63. Auch an den Ufern der Ströme, Seen, des Haffs zc. zc. dürfen gleichfalls keine Bäume und Gesträuche, ohne Erlaubniß gepflanzt, oder die dort stehenden eigenmächtig gehauen und gerodet werden.

Vielmehr sind alle Uferbesitzer verbunden, bei nöthig erachteter Pflanzung noch nicht bewachsener Ufer, entweder ihr Land (wie im vorigen §.) gegen gesetzliche Entschädigung dem Staate zu überlassen, oder die Pflanzungen selbst vorschriftsmäßig anzulegen und zu bewirthschaften. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXVIII.)

Vom Eigenthum künstlich erzeugter Anpflanzungen.

§. 64. Diejenigen Anpflanzungen aber, die durch künstliche Einbaue, Bühnenwerke, Zäunungen, Dämme u. s. w. erzeugt sind, gehören jedesmal, selbst wenn sie vor dem Ufer eines Privat-Mannes liegen, dem Staate, in so fern derselbe die Kosten zu dem Einbaue deshalb hergegeben hat, weil die Uferbesitzer sie nicht geben wollten, nachdem sie darüber befraget und die Kosten ihnen angezeigt waren.

Pflanzung der Vorländer in den Niederungen.

§. 65. In den Niederungen insbesondere, müssen alle Vorländer (außer Deiche oder Inseln), deren Pflanzung mit Weidenstrauch, zur Erhaltung der Dämme notwendig oder vortheilhaft ist, an die Societät abgetreten werden, und zwar: wenn sie seit 60 oder wenigern Jahren, bloß vermöge des Alluvions- und Inseln-Rechtes, ohne eine besondere, vom Staat erhaltene Verschreibung, besessen und genutzt worden sind, und die Pflanzung notwendig ist, ohne Entschädigung; wenn aber die Pflanzung vortheilhaft, oder dem Besitzer vom Staat eine besondere Verschreibung ertheilt ist, oder der Besitz selbst schon länger als 50 Jahre ausgeübt ist, nur gegen vollständige gesetzliche Entschädigung, nach Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. II. §. 8—11.

§. 66. Diejenigen Vorländer, die seit mehreren Jahren zur Damm-Casse gehört haben, bleiben ein Eigenthum der Societät, vor deren Dämme sie liegen. Die Vorländer in den Niederungen aber, die, ehe sie der Damm-Casse zugeschlagen wurden, zu den Königl. Domainen, Vorwerkern gehörten, sollen nach Befinden der Umstände, worüber Wir uns die Entscheidung vorbehalten, zu einer oder der andern Societät geschlagen werden.

Beachtung dieser Vorländer.

§. 67. Kein Vorland darf bis dicht an den Fuß des Deichs beackert werden, sondern es muß jederzeit ein Streifen, von wenigstens einer Ruthe breit, längs dem Deich, unaufgerissen liegen bleiben.

Kopfwiden, Pflanzungen an den Dämmen.

§. 68. Um vorzüglich zur Zeit der Gefahr, wenn die Vorländer unter Wasser stehen, mehr Fäschienstrauch in der Nähe zu haben, sollen alle Damm-Verspflichtete verbunden seyn, auf ihren Loosen eine gewisse Anzahl Kopfwiden (§. 30.) zu pflanzen; das Eigenthum derselben, oder vielmehr das davon gewonnene Strauch aber, ohne die geringste Entschädigung, der Societät zu überlassen. Auch die daselbst schon stehende dicht an, oder sogar in die Doffirung des Damms gepflanzten Weidenbäume, fallen von nun an sämmtlich der Societät anheim. Sind sie jedoch zur Strauchgewinnung nicht mehr tauglich, so haben diejenigen, die sich bisher als Eigenthümer dieser Weiden ansahen, die Verpflichtung, die Stöbber unentgeltlich auszuroiden, alle hiedurch entstehende Löcher auszufüllen, festzustampfen und mit Heusaamen zu besäen; widrigenfalls diese Arbeit durch Freiwillige, auf Kosten der Säumigen, bewirkt werden soll.

Vom Kappen, Benutzen und Nachpflanzen dieser Weiden.

§. 69. Jede Benutzung der am Dämme stehenden

Kopfweiden, wird hiedurch auf das schärfste verboten. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXVIII. XXXI.)

Ist aber eine solche Weide ausgegangen, verdorrt, abgehauen, oder gestohlen, so muß derjenige, auf dessen Loos sie stand, den Stobben ausgraben und im nächsten Frühjahr eine andere nachpflanzen. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXXII.) Wer dagegen die vorschriftsmäßige Anzahl Weiden auf seinem Loos gepflanzt und bis zum Kappen erhalten, auch vor Vesteilung gesichert hat, bekommt für jeden Baum, beim jedesmaligen Kappen 15 Gr. Prämie aus der Societäts-Casse.

Vom Viehpfänden in den Vorländern und Pflanzungen.

§. 70. Sämmtliche mit Bäumen, Strauch, Dämmen, gras und desgleichen bepflanzte Vorländer und überhaupt alle Pflanzungen, Uferbaue und Packwerke an den Strömen, so wie bei den Landseen, am Hase und der See, müssen mit der größten Sorgfalt gesichert und durchaus zu jeder Jahreszeit vor allem Zutritt des Viehes bewahrt werden. Die Polizeibehörden, insbesondere aber die Beamten und Amts-Schulzen müssen darauf sehen, daß kein Hirt sich unterstehe, Vieh in die Pflanzungen geben zu lassen.

Sämmtliche Einsassen, alle Officianten, vorzüglich aber, die an mehreren Orten besonders dazu angestellten Dämm- und Buschwächter, sollen alles Vieh, was sie auf den Treidel-Dämmen (§. 7.), auf den Dämmen (§. 32.), in den Pflanzungen u. s. w. antreffen, sofort pfänden. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXI.) Die Gerichte, Schulzen und Einsassen, bei denen sie sich deshalb melden, sind verbunden, ihnen allen möglichen Beistand zu leisten. Außerdem ist aber auch jeder Einsasse verpflichtet, alles gepändete Vieh oder sonstige Pfandstücke bei sich aufzunehmen und so lange zu behalten, bis der Eigenthümer einen schriftlichen Befehl zur Herausgabe desselben, von der Justiz-Behörde, dem Domainen-Amte, einem vereidigten Deich-Officianten oder Amts-Schulzen beibringt. In der Regel darf dieser Befehl dem Eigenthümer nicht verweigert werden, sobald er das Pfandgeld nebst dem angemessenen Stand- und Futtergelde (Provinzial-Recht, Zusatz 26. §. 5.) erlegt hat. Wer gepändetes Vieh nicht in Verwahrung nehmen will, wird zum Schaden-Ersatz oder Pfandgelde statt des gepändeten, angehalten; wer aber das zur Verwahrung übernommene Vieh ohne Erlaubnis von der genannten Behörde, heraus giebt, wird wie der Schuldige selbst angesehen und bestraft.

Schießen der Schweine und Gänse.

§. 71. Es ist den Buschwächtern erlaubt, Schweine und Gänse, die sie auf den Dämmen, in Pflanzungen u. s. w. antreffen und nicht pfänden können, zu schießen. In die-

sem Fall, wird aber außer dem Schußgelde von 15 Gr. pro Schwein und 12 Gr. pro Gans, weiter keine Strafe bezahlt, und auch das todtgeschossene Thier dem Eigenthümer überlassen.

Sehen, Fahren und Reiten in den Pflanzungen.

§. 72. Niemand darf ohne besondere Erlaubnis auf den bewachsenen Vorländern oder Packwerken, in den Pflanzungen u. s. w., gehen, fahren oder reiten (Abschn. VIII. Nro. XXXIII.), vielweniger sich unterstehen, Kluben und Weiden (Zweige) daraus zu schneiden. (Nro. XXXIV.) Selbst im Winter ist es durchaus verboten, über eine Pflanzung zu fahren oder zu reiten. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXXV.)

Anlegen der Holz-Scapel-Plätze.

§. 73. Desgleichen wird es hiedurch verboten, Scapel-Plätze von Holz und andern Materialien an den Ufern eigenmächtig zu errichten, am wenigsten darf dies aber auf bewachsenen Vorländern, an Dämmen, Fäschienen, Werken u. s. w. geschehen. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXXVI.) Von der Zeit des Wiltenscheidens.

§. 74. Vom letzten Mal bis ersten September darf kein Strauch, unter welchem Vorwande es auch sey, aus der Pflanzung genommen werden; selbst das Fäschienens-Strauch zu den von der Deich-Societät auszuführenden Bauern macht keine Ausnahme.

Siebenter Abschnitt.

Von den Vorkehrungen gegen die Gefahr beim Eisgange und hohen Wasser.

Vom Verhalten beim Eisgange im Allgemeinen.

§. 75. Um den mit dem Eisgange verbundenen Gefahren vorzubeugen, müssen insbesondere die Deich-Inspectoren, beim Abgange des Eises, sey es im Frühjahr oder im Winter, die Dämme täglich bereiten und durch zweckmäßige Anstalten jede Gefahr abzuwenden suchen; so wie die Einsassen dagegen verpflichtet sind, beim Anschwellen der Ströme, allemal, selbst unerinnert, den nöthigen Eismächter auf den Dämmen zu stellen und sich den Anordnungen der Deich-Officianten zu unterwerfen.

Lieferung der Eisgange-Materialien.

§. 76. Die Deich-Officianten haben bei Zeiten dafür zu sorgen, daß folgende Materialien und Gerätschaften, von den zur Unterhaltung der Deiche verpflichteten Einsassen, ohnefehlbar auf ihre Deich-Loose geschafft werden.

Auf jeder Duche des Deichs soll nämlich:

- 1) Ein Bund Stroh, 9 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll dick und zweimal gebunden,

- 2) Ein Bund Stroh von 20 Pfund,
 - 3) Zwei Spickpfähle auf 10 Ruthen Deich,
 - 4) Ein Fuder Mist,
 - 5) Zwei Bretter wenigstens 18 Fuß lang,
 - 6) Eine Bürst, 5 Ruthen oder 60 Fuß lang,
- unentgeltlich geliefert werden.

Wer den zu dieser Lieferung gesetzten Termin nicht einhält, wird bestraft, und (Abschn. VIII §. 90. Nro. XXXIV.) muß die auf seine Kosten angeschafften Materialien bezahlen.

§. 77. Außerdem muß jeder Dammwächter einen Spaten mitbringen, und für jede 10 Mann Wächter, muß nicht nur eine Wachtbude errichtet werden, sondern bei jeder Bude sollen auch folgende Geräthschaften befindlich seyn, oder auf Kosten derjenigen, die die Dammwächter stellen, sogleich angeschafft werden:

- 1) Zwei Mulden.
 - 2) Zwei Handkarren.
 - 3) Eine Art.
 - 4) Eine Mistgabel.
 - 5) Zwei Schlägel.
 - 6) Fünf Laternen mit den nöthigen Lichtern.
 - 7) Ein Korb mit schlechter Wickeelheide oder Werk.
- (Abschnitt VIII. Nro. XXXVIII.)

Umgabe der Materialien etc. etc. in außerordentlichen Fällen.

§. 78. Bei dringender Gefahr werden die nöthigen Materialien jeder Art, insbesondere Strauch, Stroh, Mist, Bretter etc. etc. ohne Ausnahme, von da genommen, wo sie am nächsten und in hinreichender Menge zu haben sind.

Jeder, ohne Unterschied, ist verbunden, sie nicht nur unweigerlich herzugeben, sondern sie auch selbst an den Ort, wo sie gebraucht werden, hinzuschaffen und bei der Arbeit behülflich zu seyn. Wer sich im geringsten dabel widerspenstig zeigt, soll nöthigenfalls mit militärischem Zwange, zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden, und überdem noch die verwirkte Strafe seiner Widersetzung leiden. (Abschn. VIII. §. 90. Nro. XXXIX.) Dagegen muß der Deich-Inspector, wenn die Gefahr vorüber ist, gewissenhaft darauf sehen, daß die Materialien demjenigen, von dem sie genommen worden sind, entweder gleich zur Stelle in derselben Art und Menge zurückgegeben oder nach dem vollen Werth mit Einschluß des Fuhrlohns vergütet werden.

Besetzung der Elswachen auf den Dämmen

§. 79. Zu den Elswachen dürfen keine Kinder, Weiber, oder alte schwache Leute geschickt werden, widrigenfalls es so angesehen werden soll, als wären die Wächter ganz ausgeblieben. (§. 81.) Wie viel Elswächter aber jedes,

unter dem Schuß der Dämme liegende Grundstück, zu stellen hat, ist in den besondern Dammwächter-Rollen bestimmt, welche jedoch nach Umständen, Abänderungen unterworfen bleiben, und in Hinsicht auf die Veränderung, durch veränderten Besitz der Grundstücke, den Dammrollen selbst gleich geachtet werden. (§. 24.) Sobald das Wasser zu steigen anfängt und der Eisgang einzutreten droht, müssen die Damm-Geschwornen in ihren Veritten, die nächsten Wächter selbst bestellen; die auf eine Meile und weiter entfernten, sollen dagegen von den Schulzen zusammen berufen und von ihnen am Tage der Versammlung, bei eigener Verantwortlichkeit, auf den Dämmen, an die Deich-Geschwornen abgeliefert werden.

und Treidel-Dämmen.

§. 80. Diejenigen Niederungs-Einsassen, die zwar keine Dammlöse haben, aber doch durch Treidel-Dämme vor Ueberschwemmungen geschützt sind, müssen ihrer sonstigen Befreiung ungeachtet, zur Zeit der Gefahr, nicht nur die nach der bestehenden Rollen erforderlichen Wächter und Geräthschaften, gleich den übrigen Damm-Verpflichteten, auf diese Treidel-Dämme stellen, sondern auch die Hälfte, der in §. 75. genannten Materialien, unentgeltlich dazu liefern.

Vom Aufstehen der Wächter.

§. 81. Die Wächter müssen sämmtlich zur rechten Zeit auf ihren Posten eintreffen; wer aber aus erheblichen Ursachen (z. B. Krankheit) nicht kommen kann, muß dieses dem Deich-Inspector oder Damm-Geschwornen anzeigen, und seine Stelle durch einen andern besetzen lassen. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXXIX.) Wer dagegen vorfesslich zurück bleibt, wird nicht nur nöthigenfalls mit militärischer Execution zu seiner Schuldigkeit angehalten, sondern derselbe soll auch außerdem zur Verantwortung gezogen und mit nachdrücklicher Strafe belegt werden. (Abschn. VIII. §. 90. Nro. XXXIX.)

Maßregeln bei unvermutheter Gefahr.

§. 82. Bei unvermuthet anwachsendem Wasser aber, werden die Wächter aus den nächsten Dörfern genommen, und muß ein Jeder mit soviel Menschen als er nur aufbringen kann, sogleich zur Hülfe eilen; in solchen Fällen sind sogar die Officianten der Societät, deren Dämme außer Gefahr sind, der andern Societät zu Hülfe zu eilen verbunden, auch die Arbeiter können sodann aus der andern Societät genommen, müssen nachher aber dafür vollständig bezahlt werden.

Geschäfte der Dammwächter.

§. 83. Das eigentliche Geschäft der Dammwächter besteht darin, Tag und Nacht wechselsweise, zu zwei und

zwei, auf dem ihnen angewiesenen Deich, auf- und abzugehen und nachzusehen:

- 1) Ob der Deich qualme, d. h. ob sich das Wasser irgendwo siebartig durchsaugt?
- 2) Ob sich Quellungen, Räufe- und Maulwurfs-Löcher zeigen?
- 3) Ob der Damm vom Wasser beschädigt werde und abbreche?
- 4) Ob eine Eisstopfung irgendwo stehen bleibe?

Anßerdem sind die nächsten Wächter allemal verbunden, auf Verlangen des Damm-Geschwornen, dahin zu eilen, wo Gefahr drohet und seine Anordnungen durchgehends genau zu befolgen.

Versahren bei wirklicher Gefahr an den Dämmen.

§. 84. Sobald einer der im vorigen §. genannten Fälle eintritt, muß sofort ein Wächter den Damm-Geschwornen davon benachrichtigen, die übrigen aber mit vereinten Kräften, die Gefahr abzuwenden bemüht seyn, ohne einen Augenblick auf die Ankunft des Damm-Geschwornen zu warten.

Im ersten Fall, wenn das Wasser durch den Deich durchsaugt, muß mit der größtmöglichen Geschwindigkeit, gute fette Erde an die Landseite des Dammes gefahren werden; so lange bis derselbe dadurch gehörig verstärkt ist, und das Qualmen aufhört.

Im zweiten Fall, wenn das Wasser an einzelnen Stellen durchläuft, muß man zuvörderst die Oeffnungen an der Außenseite des Dammes, unter dem Wasser aufsuchen, und sie mit schräge verschlagenen Brettern und dahinter gestampften Mist, zu verschließen bemüht seyn. Wird die Oeffnung aber nicht entdeckt, oder ist das eben beschriebene Verfahren anderer Umstände wegen, nicht anwendbar; so werden auf der Innenseite, in einiger Entfernung, Pfähle um die Oeffnung geschlagen, und das Loch mit Mist, Stroh und dergleichen, verstopft, und mit Erde so hoch beschüttet, daß die aufgeschüttete Erde dem Druck des Wassers widerstehe. Die Pfähle können dabei mit Strohseilen und Mist verflochten werden, damit die Erde nicht dazwischen wegfalle, oder von dem Anfangs noch durchlaufenden Wasser weggespült werde.

Im dritten Fall muß man den Damm, wenn er anfängt abzubrechen, mit Fäschlenen dicht über einander benageln; ist aber schon ein ansehnliches Stück weggedröhen, alsdann ist mit möglichst größter Geschwindigkeit, ein förmliches Deckwerk von Fäschlenen, vorzubauen. Nur wenn es hiezu an Fäschlenen fehlt, können Wasserwärts Pfähle und Bretter vorgeschlagen, Stroh, Mist und Erde dahinter gestampft, und die ausgeschlagenen Löcher mit Erde ge-

fällt, in jedem Fall aber muß der Damm hinten noch mit Erde verstärkt werden.

Im vierten Falle, wenn das Wasser bei Eisstopfungen, über den Ball zu gehen droht, muß derselbe mit Erde und Mist beschüttet, im Nothfall Fäschlenen vorgelegt und angenagelt, oder Bretter und Holz vorgeschlagen und allenfalls auch förmliche Mist- und Erdbanken aufgesetzt, kurz, der Deich wo möglich so erhöht werden, daß das Wasser nicht übergehe. Ueberhaupt bleiben aber die in Nothfällen zu ergreifenden Maasregeln der zweckmäßigen Anordnung der Deich-Officianten überlassen.

Von den zu erhaltenden Rapporten.

§. 85. Die Damm-Geschwornen sind verbunden, zur Zeit der Gefahr, den Deich-Inspector oder sonstigen Deich-Officianten, der die Aufsicht in der Nähe hat, durch Rapportzettel, von allen wichtigen Vorfällen zu benachrichtigen. — Diese Zettel müssen durch den Dammwächter ohne den mindesten Aufenthalt, von Wache zu Wache befördert werden. Wenn aber die Gefahr groß ist, so muß sofort aus dem nächsten Dorfe, es sey bei Tag oder Nacht, ein reisender Bote mit einem beschlagenen und gefattelten Handpferde, geradezu an den Deich-Inspector, oder den die Oberaufsicht führenden Wasserbauverständigen, abgesandt werden.

Wird ein solcher Rapportzettel nicht schnell befördert, oder gar absichtlich zurück gehalten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen. (Abschnitt VIII. §. 90. Nro. XXXXI. und XXXXII.)

Von Durchbrüchen.

§. 86. In Nothfällen muß Tag und Nacht mit abwechselnder Mannschaft, und wenn es an Arbeitern fehlt, ohne Ansehn der Person gearbeitet werden. Entsteht aber aller Anstrengung ungeachtet dennoch ein Durchbruch, so sollen die Deiche nicht gleich von den Wächtern entblößt, sondern es muß dann mit vereinten Kräften, der stehengebliebene Theil des Deichs, so viel möglich gesichert, und der Ausriß wenigstens eingeschränkt werden. Kein Dammwächter soll sich daher unterstehen, den Damm eher zu verlassen, als bis er dazu die Erlaubniß vom Deich-Inspector, oder dem die Oberaufsicht führenden Wasserbauverständigen erhalten hat; widrigenfalls es so angesehen werden wird, als wäre er gar nicht zur Dammwache gekommen. (§. 80.)

Von den Bezeichnungen.

§. 87. Derjenige, welcher zuerst die Stelle entdeckt und dem Dammwächter anzeigt, wo ein Deich auszubrechen droht, erhält eine Belohnung von 3 Rthlr. aus der Damm-Casse, und wird, so wie überhaupt Jeder, der sich zur Zeit

der Gefahr durch Wachsamkeit, Entschlossenheit und Thätigkeit ausgezeichnet hat, öffentlich bekannt gemacht werden. Zwangsmittel gegen die Widerwärtigen.

§. 88. Dagegen soll das Vergehen und die Bestrafung dessen, welcher sich bei dieser Gelegenheit widerspenstig bewiesen hat, zu seiner Beschämung und andern zur Warnung bekannt gemacht werden.

Achter Abschnitt.

Bestrafung derjenigen, welche gegen diese Strom-, Damm- und Ufer-Ordnung handeln.

§. 89. Wie es im Eingange gegenwärtiger Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung allen Polizei-Behörden, bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht ist, darauf zu sehen, daß sie besorgt werde, die Eämmigen mit Nachdruck zu demjenigen anzuhalten, was sie zu leisten schuldig sind, und die Kosten für diejenigen Arbeiten, die durch Freiwillige, anstatt der eigentlichen Verpflichteten, geleistet werden, von den letztern executivisch einzuziehen und beizutreiben; so wird den Polizei-Obrigkeiten auf dem platten Lande (denn die Magistrate in den Städten sind ohnehin schon mit der Polizei-Verantwortlichkeit beladen) hierdurch die Befugniß ertheilt, die auf Uebertretungs-Fälle gesetzten Strafen, in so fern sie nicht 5 Rthlr. übersteigen, selbst festzusetzen, und nach Befinden der Umstände angemessene Leibstrafen, statt der Geldstrafen anzuordnen.

Die Gutsherrschaften und Domainen-Beamten, oder deren Stellvertreter, können daher mit Zuziehung der Schulzen, Damm- oder Dorfs-Geschworenen, einen Jeden, der innerhalb des Guts oder Dorfs die vorstehenden Polizei-Gesetze und Anordnungen übertreft, zur Verantwortung ziehen, und die Strafe, in so fern das Maaß derselben nicht fünf Thaler Geldbusse, acht Tage Gefängniß oder Strafarbeit, oder eine körperliche Züchtigung von höchstens zehn Peitschenhieben oder Ruthenschlägen übersteigt, durch eine Resolution festsetzen; diese Resolution muß dem Beschuldigten vorgelesen, ihm aber dabei bekannt gemacht werden, daß ihm, wenn er sich nicht dabei beruhigen wolle, die Berufung an die Krieger- und Domainen-Kammer offen stehe. Nach der Beschuldigung von diesem Recours Gebrauch, worüber er sich sofort und längstens binnen 24 Stunden erklären muß, so werden die Verhandlungen an die Kammer eingesandt, welche sodann allenfalls, nach eingezogener näherer Erkundigung wegen Verstärkung oder Abänderung der Resolution das Erforderliche verfügt.

Erfolgt Verstärkung, oder hat der Beschuldigte sich bei der Entscheidung der Polizei-Obrigkeit sogleich beruhigt, so wird von selbiger die Strafe an ihm gehörig vollzogen.

Ueber,

Uebersiegt die festzusetzende Strafe das oben bestimmte Maaß, so muß die Gutsherrschaft, oder der Domainen-Beamte sich aller weiteren Cognition enthalten, und solche dem Patrimonial-Gericht, Domainen-, Justiz-Amt, und in der Ritterhauischen Niederung der Deichschau-Commission (§. 23.) überlassen.

§. 90. Von allen Geldstrafen unter 20 Rthlr. erhält der Angeber, wer er auch sey, jedesmal die Hälfte; bei höhern Strafen aber immer nur 10 Rthlr.

Ist das Verbrechen des Nachts oder am Sonntage begangen, und entdeckt; so soll der, dem Angeber zukommende Straf-Anteil verdoppelt und von dem Straffälligen noch besonders erlegt werden.

Hat sich aber Jemand außer dem Vergehen selbst, nach der Pfandkehrung oder Widerseßlichkeit zu Schulden kommen lassen; so soll er nach den Criminal-Gesetzen bestraft werden.

Verzeichniß der Strafen.

- I. Störungen der Schifffahrt durch eigenmächtige Uferbaue, Einbaue, Ableitung des Wassers, Verstellung der Flüsse mit Fischergeräthen, Aufschwemmen des Holzes an unerlaubten Orten, und Beschädigung der Wasserbauwerke, werden mit körperlicher Züchtigung, Geldbusse bis 50 Rthlr., Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungs-Strafe belegt. (§. 3.)
- II. Schiffer u. d. d. sich mit Eisen beschlagener Picken bedienen, müssen sie bei 5 Rthlr. Strafe unweigerlich herausgeben; und wenn sie die Gefäße oder Flüsse nicht in gehöriger Entfernung von der Brücke erhalten, verfallen sie gleichfalls in 5 Rthlr. Strafe. (§. 5.)
- III. Wer einem ihm entgegen kommenden Gefäße nicht auf die vorgeschriebene Art ausblegt, bezahlt 30 Gr. Strafe. (§. 6.)
- IV. Wer aber mit einem Gefäße oder Floß an einem Orte stille hält, wo er der Fahrt hinderlich ist, verfällt nach Lage der Umstände in 2 bis 10 Rthlr. Strafe. (§. 6.)
- V. Wer an einem Damm oder Fäschlenenwerk, oder an einem abbrüchigen Ufer oder sonst an einer Stelle, die mit einem Warnungszeichen versehen ist, anlegt, hat 2 bis 20 Rthlr., wenn er aber an einer erlaubten Stelle, jedoch auf vorschriftswidrige Art, anhält, 1 Rthlr. Strafe zu bezahlen. (§. 7.)
- VI. Wer in einem schiffbaren Fluß oder Kanal Flachs rüthet, hat 10 Rthlr. Strafe verurtheilt. (§. 9.)
- VII. Wer beim Kappen des Stranhs an den Ufern, das Strauch in den Fluß oder Kanal fallen läßt, zahlt 30 Gr.; wer aber einen umgefallenen oder vom Sturm hineingeworfenen Baum darin liegen läßt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe. (§. 10.)

- VIII. Wer durch einen schiffbaren oder flossbaren Kanal oder Fluß reitet oder fährt, bezahlt 30 Gr. für jedes Pferd. (§. 11.)
- IX. Wer aber mit einer ganzen Heerde durchtreibet, zahlt 5 Rthlr., und in jedem Wiederholungsfall immer 5 Rthlr. mehr. (§. 11.)
- X. Wer das Vieh im Strom tränkete, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die das Durchwaten des Viehes durch den Strom verhüten, verfällt in 5 Rthlr. Strafe. (§. 11.)
- XI. Wer durch gewöhnliche Execution, es sey bei der Graben- oder bei der Dammarbeit, vor Eintritt der Gefahr, zur Erfüllung seiner Pflicht nicht vermocht werden kann, wird wegen seines Ungehorsams zur Untersuchung gezogen, und mit Geld- oder Gefängnißstrafe, jene bis 50 Rthlr., diese bis 6 Wochen, belegt. (§. 12. §. 22.)
- XII. In den Niederungen muß jeder, der seinen Graben bis Johanni nicht gekräutet hat, für jede laufende Ruthe 15 Gr. Strafe bezahlen. (§. 13.)
- XIII. Wer einen Graben zur Ersparung einer Brücke verschüttet, bezahlt 10 Rthlr. Strafe. (§. 16.)
- XIV. Wer die zur Bezeichnung der Loose auf den Dämmen eingeschlagenen Pfähle beschädigt oder auszieht, verfällt in 5 Rthlr. Strafe für jeden Pfahl. (§. 18.)
- XV. Wer sein Dammloos nicht zur gehörigen Zeit ausbessert, zahlt für jede laufende Ruthe 15 Gr.; eben so viel für jede Ruthe Damm, die bis Johanni nicht gekräutet ist, und in beiden Fällen das Doppelte, wenn er den ihm von neuem gesetzten Termin versäumt; beweiset er sich in folgenden Jahren eben so nachlässig, so trifft ihn die dreifache Strafe. (§. 21.)
- XVI. Jeder neue Besitzer eines Hofes ist bei 5 Rthlr. Strafe verbunden, die Erwerbung desselben bei der nächsten Reichschau anzuzeigen. (§. 24.)
- XVII. Wer Holz oder Strauch im Damm verschüttet, hat 10 Rthlr. und im Wiederholungsfall doppelte Strafe verwirkt. (§. 28.)
- XVIII. Wer nach dem 1. September ohne ausdrückliche Erlaubniß auf dem Damme fährt, wo Nebenwege sind, wird gepfändet, und bezahlt 30 Gr. für jedes Pferd. (§. 29.)
- XIX. Für jede nicht vorschriftsmäßig am Deich gepflanzte Kopfweide, sind 30 Gr. Strafe zu bezahlen. (§. 30.)
- XX. Wer ein bemerktes oder mit Mist verstopftes Loch im Damm nicht ganz ausgräbt und den Damm völlig auskürret, bezahlt 4 Rthlr. Strafe. (§. 31.)
- XXI. Für jedes junge oder alte Pferd oder Stück Rindvieh, welches in den Pflanzungen, auf den Deichen u. s. w. betrossen wird, soll 1 Rthlr., für jedes Schwein und

- Schaaß 60 Gr. und für eine Gans 30 Gr. Strafe bezahlt werden. (§. 32. §. 60. §. 70.)
- XXII. Wer den Fuß des Dammes beschädigt, oder die Erde zu nahe davon abgräbt, zahlt für jede laufende Ruthe, das erstemal 1 Rthlr., und wenn es öfter geschieht, jedesmal das Doppelte. (§. 34.)
- XXIII. Wer den Damm ohne Erlaubniß zu einer neuen Auf- und Abfahrt abgräbt, hat 5 Rthlr. Strafe verwirkt. (§. 34.)
- XXIV. Wer bei gemeinschaftlichen Damm-Arbeiten, ohne sich vorher zu melden und ohne erhebliche Ursachen ausbleibt, oder einen vorschriftswidrigen Wagen schickt, bezahlt von jedem Gespann, für den Tag 1 Rthlr. (§. 42.)
- XXV. Wer Faschinen oder Spickpfähle aus einem Faschinen-Werk entwendet, muß für jedes Bund 1 Rthlr., für jeden Spickpfahl 30 Gr. Strafe erlegen. (§. 60.)
- XXVI. Wer von den zu den Wasserbauten bestimmten Materialien etwas entwendet, bezahlt die Hälfte der in der vorlägen Nro. bestimmten Strafe. (§. 60.)
- XXVII. Wer aber Bau-Geräthschaften stiehlt, muß den dreifachen Werth derselben als Strafe bezahlen. (§. 60.)
- XXVIII. Diejenigen Land-Eigenthümer, die die Bepflanzung eines Ufers selbst übernommen haben, verfallen in 1 bis 10 Rthlr. Strafe, wenn sie dabei die ihnen erteilten Vorschriften nicht ganz genau befolgen. In jedem Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt. (§. 62. und 63.)
- XXIX. Für eine gestohlene Sechweide wird 1 Rthlr. bezahlt. (§. 69.)
- XXX. Wer eine alte der Societäts-Casse gehörige Weide kappt, bezahlt 2 Rthlr. (§. 69.)
- XXXI. Wer über einen solchen Baum abhaut, muß 5 Rthlr. Strafe erlegen. (§. 69.)
- XXXII. Ist eine am Damm gepflanzte Kopfweide ausgegangen, so muß der Inhaber des Looses bei 30 Gr. Strafe den Stobben ausroden und eine andere Weide nachpflanzen. (§. 69.)
- XXXIII. Wer sich in den Pflanzungen auf bewachsenen Borländern, Packwerken u. s. w. betreten läßt, ohne eine Erlaubniß dazu nachweisen zu können, wird gepfändet und muß 30 Gr. Pfandgeld bezahlen. (§. 72.)
- XXXIV. Wer sich aber untersteht, daselbst Weiden zu schneiden, verfällt außerdem in 60 Gr. Strafe für jedes Schock. (§. 72.)
- XXXV. Wer im Winter über eine Pflanzung reitet oder fährt, muß für jedes Pferd 15 Gr., wer aber die Bahn eröfnet, für jedes Pferd 60 Gr. zur Damm-Casse bezahlen. (§. 72.)
- XXXVI. Wer eigenmächtig auf einem Borlande, Damm,

Faschinen, Werke &c., Stapelplätze von Holz und dergleichen anlegt, verfällt in 5 bis 20 Rthlr. Strafe, nach Maßgabe der Menge von aufgestapelten Materialien. (§. 73.)

XXXVII. Wer die bestimmten Eisgangs-Materialien nicht liefert, bezahlt für jedes fehlende Bund Strauch oder Stroh 18 Gr.; für ein Brett oder Fuder Mist aber 45 Gr. Strafe. (§. 76.)

XXXVIII. Wer nicht die nöthigen Geräthe zur Eismache mitbringt, erlegt für jedes fehlende Stück 18 Gr. Strafe. (§. 77.)

XXXIX. Wer zur Zeit der Gefahr seiner Pflicht vorsätzlich zuwider handelt, wird, wenn ihn nach Verschaffenheit seines Vergehens keine härtere Strafe trifft, als ein solcher, der sich den Befehlen seiner Obrigkeit thätlich widersetzt, mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festungsstrafe, auf 2 bis 6 Monate belegt. (§. 78. §. 81.)

XXXX. Wer bei der Eismache vermisst wird, ohne einen andern an seine Stelle geschickt und dies dem Deich-Inspector gemeldet zu haben, bezahlt für jeden Tag 1 Rthlr. (§. 81.)

XXXXI. Wer einen Rapport-Zettel, mit welchem er abgeschickt ist, aus Nachlässigkeit nicht gehörig schnell befördert, wird mit körperlicher Züchtigung von 12 bis 60 Peitschenhieben (letztere an 3 Tagen) oder Gefängnißstrafe von 12 Stunden bis 8 Tage belegt. (§. 80.)

XXXXII. Wer aber einen solchen Zettel absichtlich zurück hält, soll mit spanischer Mantel- oder schwerer Gefängnißstrafe belegt werden. (§. 80.)

Seine Königl. Majestät befehlen allen Ihren getreuen Unterthanen, die vorstehende Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung auf das Genäueste zu befolgen; und damit die, gegen die Widerspenstigen, zum Wohl des Ganges, erforderlichen Zwangsmittel in keinem Fall verspätet werden; so wollen Se. Königl. Majestät, daß der nächste kommandirende Offizier, nicht nur auf Requisition des Kammer-Präsidenten oder der Krieger- und Domainen-Kammer, sondern auch auf Requisition des Wasserbau-Directors oder des Ober-Deich-Inspectors, die erforderliche Mannschaft, Behufs der Execution, sogleich kommandire.

Auch haben Seine Königl. Majestät, um dieses Gesetz zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, selbiges nicht nur zum Druck befördern, sondern auch in besondern Beilagen die Instruction für die Damm-Geschwornen und Buschwächter abfassen, und die Pflichten der Damm-Interessenten besonders abdrucken lassen; welcher letztere Auszug in allen Oertern der Litthauenschen Niederung, von den Schulzen jährlich einmal vorgelesen werden soll.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät Höchst eigen-

händigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel. Geschehen und gegeben Berlin, den 14. April 1806.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

Erste Beilage

zur allgemeinen Strom-, Damm- und Ufer-Ordnung.

Von den Pflichten, die den Damm-Geschwornen und Buschwächtern in Ostpreußen und Litthauen obliegen.

Da die Unterhaltung und Verbesserung der Dämme vorzüglich von der gewissenhaften und treuen Amtsführung der Deich-Inspectoren abhängt, so sollen diese sich in allen Stücken aufs genaueste nach der ihnen erteilten Instruction richten, unter Gewärtigung der strengsten Bestrafungen und unfehlbaren Cassation sich aber nicht unterstehen, bei Forderung der nöthigen Dienste, etwa aus Partheilichkeit einige Einsassen, im geringsten mehr, als andere zu beschweren; und besonders auch darauf sehen, daß die ihnen untergeordneten Damm-Geschwornen und Buschwächter, ihren Pflichten auf das genaueste nachkommen.

Instruction für die Damm-Geschwornen.

Die Damm-Geschwornen müssen sich sowohl zur Beobachtung alles dessen, was den Buschwächtern in beigelegten Instructionen vorgeschrieben ist, als besonders auch zur gewissenhaften Erfüllung nachstehender Pflichten, durch einen Eid verbindlich machen.

- 1) Im Allgemeinen liegt es ihnen ob, sämtliche Vorschriften der Allgemeinen Damm-Ordnung, so wie alle Befehle des ihnen vorgesetzten Deich-Inspectors oder anderen Wasserbau-Officianten, nicht nur selbst genau zu befolgen, sondern auch mit Nachdruck darauf zu halten, daß sie von jedem andern befolgt werden.
- 2) Jeder Damm-Geschworne führt die Aufsicht über einen besondern Bezirk der Deiche, und muß sich daher mit den Loosen der Deich-Verpflichteten in diesem Bezirk, nach der ihm übergebenen besondern Damm-Rolle, genau bekannt machen, und darauf sehen, daß die Grenzpfähle der verschiedenen Loose nicht verrückt werden. Sollten sich aber dennoch Irrungen finden, so muß er einem jeden seinen Antheil zur Unterhaltung, nach der Damm-Rolle, genau wieder zumessen.
- 3) Bei allen an den Dämmen seines Bezirks zu verrichtenden Arbeiten muß er zugegen seyn, und sich ganz nach den Anordnungen des Deich-Inspectors richten. Er hat dafür zu sorgen, daß die Deiche nach Vorschrift der

Damm- und Ufer-Ordnung §. 21. 28. 30. 31. 40. und 41. zur gehörigen Zeit gekräutert, ausgebeffert, mit Heusaamen besäet, oder mit Rasen belegt werden u. s. w. Diejenigen, die ihrer Pflicht hierbei nicht nachkommen, muß er sogleich dem Deich-Inspector zur Bestrafung anzeigen.

- 4) Wenn es irgend angeht, soll der Damm-Geschworne die nöthige Deich-Erde aus dem Vorlande nehmen; doch so, daß noch Fahrwege zwischen den einzelnen Gruben, und diese selbst wo möglich 6 Ruthen vom Damm entfernt bleiben. Ist aber das Ausstechen des Binnenlandes des nothwendig, so muß nicht nur, wo möglich, dieselbe Entfernung vom Deiche beobachtet, sondern auch darauf gesehen werden, daß die Erde bloß von oben abgegraben werde.
 - 5) Es ist ferner Hauptpflicht des Damm-Geswornen, das Verreiben der Dämme, Pflanzungen, Packwerke u. s. w. mit Vieh, auf alle Art zu verhüten, in Uebertretungsfällen aber sogleich zur Pfändung zu schreiten, wobei ihm nicht nur alle Gerichte, Schulzen, Einsassen u. s. w. behülflich seyn, sondern letztere auch ohne Unterschied das gepfändete Vieh oder sonstige Pfandstück bei sich einnehmen müssen. Dem Deich-Inspector muß alsdann sowohl der Name des Eigenthümers, als auch die Anzahl des gepfändeten Viehes und der von demselben etwa angerichtete Schaden gemeldet werden.
 - 6) Sobald das Wasser im Strom anschwillt, oder sich sonst Gefahr an den Dämmen zeigt, müssen die Damm-Geswornen den Deich-Inspector sogleich davon benachrichtigen, auch selbst Vorschläge zur Abhelfung der Gefahr thun. Bei bevorstehendem Eisgange aber ist es ihre Pflicht, nicht nur darauf zu sehen, daß die von den Einsassen zu liefernden Materialien auf die Deiche geschafft werden; sondern daß auch noch besonders ein hinreichender Vorrath davon, nach Bestimmung des Deich-Inspectors, an die schwächeren Stellen des Damms gefährten werde.
- Was ein Jeder geliefert hat, muß genau angemerkt werden; diejenigen aber, die nichts oder doch nicht alles geliefert haben, sollen dem Deich-Inspector zur Bezeichnung des Rückstandes sogleich angezeigt werden.
- 7) Sobald der Deich-Inspector es nöthig findet, die Deiche mit Mannschaft zu besetzen, muß der Damm-Geschworne sogleich die innerhalb einer Meile wohnenden Wächter selbst bestellen, die übrigen aber durch die Schulzen zusammen rufen lassen. Er giebt zu dem Ende, die von dem Deich-Inspector erhaltene Ordre dem Amts-Schulzen, der sie entweder selbst weiter bringen, oder durch einen Dorfschulzen (nicht aber durch andere

Voten) sogleich weiter bringen lassen muß. Wenn die Wächter kommen, muß der Damm-Geschworne sie verlesen, statt eines jeden, der ausgeblieben, und keinen an seine Stelle geschickt hat, sogleich einen andern mitrhen, zugleich aber dem Deich-Inspector davon, mit Beifügung der Ursache des Ausbleibens, zur weitem Veranlassung Anzeige machen.

- 8) Bei unvermutheter Gefahr muß der Damm-Geschworne die nächsten Dörfer sogleich zur Wache bestellen und die erforderlichen Materialien da nehmen, wo sie am nächsten zu haben sind, aber auch alles, was ein jeder geliefert hat, genau aufzeichnen und dem Deich-Inspector zur künftigen Entschädigung anzeigen.
- 9) Sobald die Wachen angehen, müssen die Wachebuden an den dazu bestimmten Orten errichtet, mit den nöthigen Geräthschaften versorgt und von den Damm-Geswornen häufig revidirt werden. Der Damm-Geschworne muß auch die Wächter täglich genau aufzeichnen, damit am Ende der Woche die Rechnung abgeschlossen, und einem jeden vergütet werde, was er etwa für einen andern, über seine eigene Verbindlichkeit, verrichtet hat. Dagegen darf Niemand eher von der Wache entlassen werden, als bis ein anderer in seine Stelle gekommen, oder die Erlaubniß zur Entlassung der Wächter überhaupt ertheilt ist.
- 10) Alle zur Zeit des Eisganges vorkommende merkliche Veränderungen an den Strömen, muß der Damm-Geschworne dem Deich-Inspector, oder dem die Oberaufsicht führenden Deich-Officianten sogleich melden; im Nothfall sogleich einen reitenden Boten aus dem nächsten Dorfe, mit einem gesattelten und beschlagenen Handpferde, nach ihm schicken, sonst aber den Berichtzettel von Wade zu Wache besorgen lassen.
- 11) Vorzüglich ist es Pflicht des Damm-Geswornen, die Dämme zur Zeit des Eisganges und hohen Wasserstandes häufig zu begehen, und besonders des Nachts auf die Mannschaft Acht zu haben. Zeigt sich die geringste Gefahr, so hat er nicht nur mit Hilfe der Wächter, sondern auch bei Unzulänglichkeit derselben, mittelst Aufgebots der nächsten Dörfer alles anzuwenden, um Ausbrüche und sonstige Schadensfälle zu verhüten, ohne die Ankunft des Deich-Inspectors abzuwarten.
- 12) Außerdem muß der Damm-Geschworne auch auf die Räumung und Kräutung der Gräben und sonstigen kleinen Wasserläufe in seinem Veritt sehen, und wenn er säumig darin findet, dem Deich-Inspector oder Domänen-Beamten anzeigen.
- 13) Ferner soll er alle Beschädigung der Pflanzungen, Faschinen-Werke &c. &c. nach Vorschrift der Strom-, Damm-

- und Ufer-Ordnung möglichst zu verhüten, und das Anlegen der Flüsse und Rähne an denselben zu wehren suchen.
- 14) Bei den Bereisungen der Dämme, und insbesondere bei den Deichschauhen, muß er stets zugegen seyn, und alsdann anzeigen, was er für schadhafte Stellen an den Deichen bemerkt habe, wie der Schaden entstanden sey, und zu welchem Loose der Theil des Dammes gehöre.
- 15) Außer seiner festen Besoldung und einer besondern Vergütung für die beim Eisgange, oder der Aufsicht über außerordentliche Deiche oder Uferbaue zugebrachten Tage, erhält der Damm-Geschworne, wenn er Vergehungen anzeigt, die Hälfte des Strafgebotes.

Instruction für die Buschwächter.

Die Pflichten der Buschwächter beziehen sich im Allgemeinen auf die Schonung sämtlicher Pflanzungen, des an den Ufern wild ausschlagenden Strauchs der Dämme und der Uferbaue aller Art. Sie haben

- 1) darauf zu sehen, daß die auf, oder an der Binnen-Dossirung der Dämme und auf dem an den Dämmen angelegten Nebenwege stehenden Kopswelden, als Eigenthum der Damm-Casse von Niemand, ohne Anweisung des Deich-Inspectors gekappt, oder gar ausgehauen werden. Wer darüber betroffen wird, muß gepfändet, und das Pfand entweder dem Deich-Inspector abgeliefert, oder dem Uebertreter auf ausdrücklichen Befehl eines dem Buschwächter vorgesetzten Officianten zurückgegeben werden. In jedem Fall muß der Buschwächter aber dem Deich-Inspector das Vergehen, so wie den Namen und Wohnort des Uebertreters sogleich gewissenhaft anzeigen.
- 2) Desgleichen sollen alle Pflanzungen und Dämme, so wie die fischteuere Werke bewachsener Vorländer und Inseln gesichert, vor dem Vieh bewahrt und durchaus weder Strauch noch Weiden, ohne ausführliche Erlaubniß des Deich-Inspectors und vor geschiederer Anweisung des Buschwächters, daraus geschnitten werden, widrigenfalls letzterer sich an dem Vieh oder dem Uebertreter selbst zu pfänden, und wie bei 1) zu verfahren hat.
- 3) Der Buschwächter soll sich dagegen bei harter Strafe und unausbleiblichem Verlust seines Dienstes nicht unterstehen, irgend jemanden eigenmächtig Strauch oder Weiden zu verabsorgen, oder über das auf den Vorländern zc. zc. wachsende Gras zu verfügen und es wohl gar sich selbst zuzueignen.
- 4) Endlich muß der Buschwächter auch mit darauf sehen, daß die Gefäße und Flüsse den Uferbauen, Dämmen, Pflanzungen zc. zc. keinen Schaden zufügen, und wenn es geschieht, jeden Uebertretungs-Fall der Behörde sogleich anzeigen.

- 5) Ueberhaupt aber soll sich kein Buschwächter bei der Nro. 3. bestimmten Strafe durch Geld oder Geschenk zum Verschweigen vorgesehener Vergehungen bewegen lassen; wogegen er bei allen durch ihn entdeckten und gewissenhaft angezeigten Vergehungen, die Hälfte des Strafgebotes bekommen wird.

Zweite Bellage.

Auszug aus der Allgemeinen Strom-, Damm- und Ufer-Ordnung vom 14. April 1806, welcher in allen Dörfern der Litthauischen Provinz, von den Schulzen jährlich einmal, öffentlich vorgelesen werden soll, damit sich Niemand mit Unbekanntschaft mit dem Gesetz entschuldigen könne.

§. 1. In den Niederungen müssen sämtliche Gräben kurz vor Johanni von den Besitzern des Landes, bei 15 Gr. Strafe für jede Ruthe, völlig ausgekräutet werden, und erhält sich hiebei der Graben nicht in der erforderlichen Breite und Tiefe, so muß hierauf bei der trockensten Jahreszeit nicht allein der eingedrückte Graben-Word wieder gehörig abgestochen, sondern auch der Graben selbst mehr vertieft, die ausgeworfene Erde aber planirt, und so weit entfernt werden, daß sie auf keine Weise zurückfallen könne. Die aus dem Domainen-Beamten und Deich-Inspector bestehende Grabenschau-Commission wird daher die Gräben jährlich revolviren, und einen jeden, der seine Pflicht nicht erfüllt, außer der Strafe, auch zur Ersetzung alles dadurch veranlaßten Schadens, und zur vorschriftsmäßigen Räumung und Absteckung des Grabens, mit Execution anhalten lassen. Jedoch steht denjenigen, welche einen Schaden-Ersatz in Gelde leisten sollen, die Berufung an die Deichschau-Commission offen. (§. 19.) Diese Commission wird zugleich auch jährlich die kleinen Bewallungen gegen das Binnenwasser besichtigen, und mit eben der Strenge auf gehörige Unterhaltung derselben sehen. Niemand darf sich bei harter Strafe unterstehen, einen vorhandenen Graben, ohne besondere Erlaubniß zu verschütten. Wer dies bloß deshalb thut, um die Anlage einer Brücke zu ersparen, muß den Graben sofort in vorligen Stand setzen und die nöthige Brücke anlegen.

§. 2. Allen Einsassen ohne Ausnahme, die durch Deiche vor dem Eisgange oder Ueberschwemmungen von den Flüssen her, geschützt werden, liegt die Unterhaltung der Deiche ob; jedoch haben die, deren Land durch den Rückstau aus dem Hase oder durchs Binnenwasser oft überschwemmt wird, nur halb so viele Damm-Lasten, als die andern zu tragen.

Einem jeden ist durch die jetzt eingeführte neue Damm-Rolle ein bestimmtes Stück Damm oder Loos zur Unter-

haltung angewiesen und durch kleine Pfähle bezeichnet; wer solche Pfähle auszieht, muß für jeden 5 Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 3. Die Deich-Officianten halten alle Jahr im Frühjahr eine genaue Besichtigung der Deiche (Deichschau), worauf dann einem jeden durch den Deich-Inspector oder einen Damm-Geschwornen bestimmt werden wird, welche Arbeiten er an seinem Loose zu verrichten habe. Wer diese nicht bis Johanni verrichtet, bezahlt für jede Ruthe 15 Gr. Strafe, worauf ihm ein neuer Termin gesetzt wird; hält er diesen nicht ein, so bezahlt er für jede Ruthe 30 Gr. und wird mit Execution zur Ausbesserung des Deichs angehalten. Im September wird sodann eine zweite Deichschau gehalten, und alle Arbeiten, die noch nicht fertig sind, werden nun auf Kosten der Nachlässigen durch Freiwillige bewirkt.

§. 4. Vom 1. September ab, darf Niemand bei 30 Gr. Strafe für jedes Pferd, wo Nebenwege sind, ohne Erlaubniß, auf den Deichen fahren; alle im Sommer ausgefahrene Löcher müssen dahero zwischen dem 1. und 20. September ohnfehlbar ausgebessert werden; wo aber noch keine Nebenwege sind, sollen sie von den Einsassen angelegt und das Land dazu von einem jeden, jedoch gegen billige Entschädigung, hergegeben werden.

§. 5. Jeder, der dicht am Deich wohnt, er mag sonst ein Deichloos haben oder nicht, muß vor seiner Thür ein Stück Damm von 2 Ruthen Länge, so, als wenn es sein Loos wäre, unterhalten; doch soll Niemand mehr, als 144 Fuder von 8 Kubikfuß, von jeder Magdeburgischen Hufe, zur Ausbesserung seines Looses in einem Jahr anzufahren, verpflichtet seyn.

§. 6. Wer bei den Damm-Arbeiten selbst die Anweisung des Damm-Geschwornen nicht genau befolgt, wird bestraft, und muß die Arbeit noch einmal machen. Insbesondere soll bei 10 Rthlr. Strafe kein Holz oder Strauch in den Damm verschüttet, und bei 1 Rthlr. Strafe, keine Erde dicht am Damm abgestochen, auch bei 5 Rthlr. Strafe keine neue Auffahrt, ohne besondere Erlaubniß, abgegraben werden. Wo es im Vorlande an Erde zu den Damm-Arbeiten fehlt, muß ein Jeder das erforderliche Binnenland dazu hergeben, wird aber dafür von der ganzen Societät entschädigt.

§. 7. Außer der Ausbesserung muß ein Jeder sein Dammloos auch bis Johanni, bei 15 Gr. Strafe für jede Ruthe, gehörig kräuten und auf jede Ruthe, nach Vorschrift der Deich-Inspectoren, bei 30 Gr. Strafe, wenigstens eine Kopfweide pflanzen und unterhalten, deren Nutzung aber der Damm-Casse gebühret. Jedoch soll für jede, bis zum Kappen gut unterhaltene Kopfweide, beim

jedesmaligen Kappen, eine Belohnung von 15 Gr. bezahlt werden. Wer solch eine Weide eigenmächtig kappt, hat 2 Rthlr., wer sie aber abhauet, hat 5 Rthlr. Strafe verwirkt.

§. 8. Die Dämme müssen von Mäusen, Maultwürfen etc. möglichst gereinigt, alle darin befindliche Stöbden und Wurzeln ausgegraben und sie besonders nicht mit Vieh betrieben werden, widrigenfalls das Vieh gepfändet, und für jedes Pferd oder Stück Rindvieh 1 Rthlr., für ein Schaaf oder Schwein 60 Gr. und für eine Gans 30 Gr. Pfandgeld bezahlt werden muß. Schweine und Gänse dürfen aber auch, wenn sie sich nicht pfänden lassen, todt geschossen werden.

§. 9. Bei Ausrissen oder großen Beschädigungen der Dämme, müssen sämmtliche Einsassen, die unter dem Schutze dieser Dämme liegen, die zur Wiederherstellung derselben erforderlichen Fuhrn und Arbeiten, nach einer genauen, im Verhältniß der Hufenzahl angefertigten und von der Kammer bestätigten Verteilung, unentgeltlich stellen. Die Wagen, womit die Erde bei solchen gemeinschaftlichen Deich-Arbeiten angefahren wird, müssen wenigstens 10 Fuß lange, 12 Zoll breite Seitenbretter und ein eben so langes und 12 Zoll breites Bodenbrett haben, widrigenfalls von jedem ganz ausgebliebenen oder nicht vorschriftsmäßig eingerichteten Wagen, für jeden Tag 1 Rthlr. Strafe bezahlt werden soll.

§. 10. In Nothsfällen sind gleichfalls sämmtliche Einsassen, zur unentgeltlichen Leistung der erforderlichen Fuhrn und Spann-Dienste verpflichtet; wenn dabei aber einzelne Einsassen über 144 Fuder, von jeder Magdeburgischen Hufe Binnenland, oder 72 Fuder von jeder Hufe Rücksta-Land, geleistet haben, so müssen sie von den übrigen, für die mehrgeleistet, entschädigt, oder ihnen diese Fuder, bei der nächsten Gelegenheit abgerechnet werden.

§. 11. Zur Bestimmung der Uferbau-Pflanzungen, die in jedem Jahr angelegt werden sollen, werden von sämmtlichen Hufenwirthen, die eine Magdeburgische Hufe Land oder darüber besitzen, alle 3 Jahre, oder öfter, Bevollmächtigte gewählt, die wieder für die Societät vier Deputirte ernennen, welche bei jeder Bestimmung gemeinschaftlich mit dem Departements-Rath, dem Wasserbau-Director und Deich-Inspector zu Werke gehen, und nach deren Beschluß die festgesetzten Bäume ausgeführt werden. Wenn von diesem Beschluß ein Nachtheil fürs Ganze zu besorgen ist, so kann die Kammer in diesem Beschluß eine Aenderung treffen. Außerdem muß die Deputation auch die Deichschau mithalten, und die Damm-Geschwornen und Buschwächter ernennen.

Nur Wirthe, die wenigstens drei Jahre in der Nieder-

zung gewohnt haben, daselbst zwei Magdeburgsche Hufen oder drüber, an Land besitzend, und fertig deutsch lesen und schreiben, können zu diesen Deputirten gewählt werden. Niemand, der gewählt ist, darf aber das Geschäft von sich ablehnen, sondern muß es wenigstens drei Jahre unentgeltlich verwalten.

§. 12. Die Kosten der Fäschlen, Werke zur Sicherung der Deiche, müssen von den Mitgliedern der Deich-Societät, die durch diese Deiche geschützt wird, gemeinschaftlich aufgebracht werden. Es ist zu dem Ende eine besondere Casse für die Einkommense und eine für die Kuckersche Societät gestiftet, aus welcher die Kosten vorgezogen werden. Diese Beiträge der Einsassen sollen aber bloß zum Besten der Societät verwendet und die Rechnungen über die Societäts-Cassen den Einsassen alle Jahr vorgelegt, die Cassen aber bei jeder Versammlung von den Deputirten revidirt werden.

§. 13. Bei herannahendem Eisgange müssen sämtliche Einsassen auf Befehl der Deich-Inspectoren und Damm-Geschwornen, die nöthigen Eisgangs-Materialien und Geräthschaften, unentgeltlich auf die Dämme liefern, und zwar auf jede Ruthen des Deichs:

- 1) Ein Bund Stroh, 9 Fuß lang, 10 bis 12 Zoll dick und zweimal gebunden.
- 2) Ein Bund Stroh von 20 Pfund.
- 3) Zwei Spickpfähle.
- Auf 10 Ruthen Deich aber
- 4) Ein Fuder Mist.
- 5) Zwei Bretter von wenigstens 18 Fuß Länge.
- 6) Eine Wurfs, 5 Ruthen oder 60 Fuß lang.

Außerdem müssen sie auch die nöthigen Elswächter, und zwar weder Weiber noch Kinder, noch alte schwache Leute, sobald das Wasser anschwillt, selbst unerinnert stellen, jedem Wächter einen Spaten mitgeben, und für jede 10 Mann Wächter eine Wachtbude errichten, bei der sich

- 1) Zwei Mulden.
 - 2) Zwei Handkarren.
 - 3) Eine Art.
 - 4) Eine Mistgabel,
 - 5) Zwei Schlägel.
 - 6) Fünf Laternen mit den nöthigen Lichtern.
 - 7) Ein Korb mit schlechter Wickelheide oder Werk.
- befinden müssen.

Wer dieses nicht liefert, oder die Wächter nicht richtig gestellt, wird an Gelde oder am Leibe strenge bestraft, mit Execution zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten, und muß die Kosten, die der Ankauf der Materialien, oder das Mithen anderer Wächter verursacht hat, hergeben. Kein

Wächter darf auch, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Damm-Geschwornen, den Damm verlassen.

§. 14. Bei dringender Gefahr, ist ein jeder ohne Unterschied verpflichtet, wenn Mangel an Arbeitern eintritt, selbst mitzuarbeiten, und nicht nur alle Materialien, die zur Sicherung der Deiche dienen können, auf der Stelle herzugeben, sondern sie auch da, wo sie gebraucht werden, hinzufahren.

Wenn die Gefahr vorbei ist, so hat er dafür vollständige Entschädigung zu fordern; bei der geringsten Widerspenstigkeit aber zu erwarten, daß die Materialien mit militärischer Hülfe genommen werden, und daß er zur Criminal-Untersuchung gezogen wird.

Seine Königliche Majestät haben daher auch befohlen, daß auf die Anzeige der Deich-Officianten, soviel Soldaten, als zur Execution nöthig sind, sogleich kommandirt werden sollen.

§. 15. Alle Fäschlen, Werke, Pflanzungen u. u. müssen wie die Dämme gehegt, und das darauf übergetretene Vieh gepfändet werden. Jeder Einsasse ist verpflichtet, solches gepfändete Vieh bei sich auf dem Stalle einzunehmen, und nicht eher herauszugeben, als bis der Eigenthümer ihm einen schriftlichen Befehl dazu, vom Deich-Inspector, Beamten, Damm-Geschwornen oder Amtschülzen, abgibt.

Wer ein solches Pfandstück, ohne solchen Befehl herausgibt, wird wie der Uebertreter selbst angesehen und bestraft.

§. 16. Alle Einsassen müssen selbst darauf sehen, daß die Vorschriften der Damm- und Ufer-Ordnung befolgt, und die Uebertreter bestraft werden. Wer einen solchen Uebertreter anzeigt, bekommt die Hälfte des Strafgeldes, und wenn das Vergehen des Nachts oder am Sonntage entdeckt wird, so muß der Uebertreter diesen Antheil des Angebers doppelt bezahlen; so bekommt z. B. jeder, der ein Stück Vieh auf den Dämmen oder in den Pflanzungen pfändet, für jedes Stück 45 Gr. und des Sonntags und Nachts, für jedes Stück 1 Rthlr.

Wer den Diebstahl einer Kopfwelde bemerkt, und den Thäter anzeigt, bekommt 2 Rthlr. 45 Gr., und wenn es des Nachts oder Sonntags geschehen, 5 Rthlr. für diese Anzeige.

Wer es anzeigt, daß ein Anderer Holz oder Strauch im Damm verpackt hat, bekommt für diese Anzeige 5 Rthlr. u. s. w.

§. 17. Strafen von 5 Rthlrn. und darunter, werden von der Polizei-Obrigkeit festgesetzt. Ist eine höhere Strafe vermerkt, oder soll außer dem Pfandgelde besonderer Schaden, Ersatz in Gelde geleistet werden, so muß der Ueber-

treter, der sich weigert die Strafe zu erlegen, oder den Schaden-Ersatz zu leisten, sich bei der nächsten Deichschau, auf der Stelle, wo das Vergehen begangen wurde, einzufinden, und dort die Entscheidung von der Deichschau-Commission erwarten. Eben so muß sich auch jeder, der ein Grundstück in der Niederung erworben hat, bei der nächsten Deichschau, auf dem zu diesem Grundstück gehörigen Deichlose stellen und seine Erwerbung anzeigen; wer dieses unterläßt, muß 5 Rthlr. Strafe bezahlen, wovon der, der die Unterlassung anzeigt, 2 Rthlr. 45 Gr. erhält.

N. C. C. T. XII. S. 1. f. Nr. 1.

14. April 1806. c.

Strom-Ordnung für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Ostpreußen, vom 14. April 1806.

Da die Allerhöchste Landesväterliche Absicht Sr. Königlich Majestät, die Schifffahrt auf den beiden Friedrichsgraben mit Ordnung frei und ungehindert betreiben zu sehen, durch die Verordnung des Vaters Berlin, den 15. März 1753 nicht vollständig erreicht worden ist; so haben sich Allerhöchstdieselben veranlaßt gefunden, gegenwärtige neue und geschärfte Strom-Ordnung zu erlassen.

Von der Aufsicht über die beiden Friedrichsgraben.

§. 1. Wie die übrigen schiffbaren Ströme und Kanäle, stehen auch die beiden Friedrichsgraben unter der besondern Aufsicht des Ostpreussischen Ober-Deich-Inspectors, dessen hierauf Bezug habenden Anordnungen unweigerlich Folge geleistet werden muß. Hierauf ist auch noch ein eigener Stromwächter für den großen Friedrichsgraben angesetzt, der beständig auf die genaue Beobachtung der in gegenwärtiger Strom-Ordnung erteilten Vorschriften, so wie auch die sorgfältige Hegung des Treidel-Dammes und des darauf wachsenden Strauches, auch überhaupt auf die Befolgung der in der Allgemeinen Strom-, Damm- und Ufer-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu sehen hat.

Es soll sich Niemand bei Fünf Thaler Strafe, und nach Befinden der Umstände, bei harter Gefängnißstrafe unterstehen, sich ihm zu widersetzen; er soll daher auch zur Auszeichnung, beständig ein messingenes mit dem preussischen Adler geschlagenes Schild und ein mit St. W. gestempeltes Weil führen.

Vom Ausweichen großer Gefäße unter einander.

§. 2. Alle einheimische oder fremde Wittinnen, Strusen und Reisefähne, die durch den großen Friedrichsgraben nach Labiau gehen, müssen sich beständig auf der Seite des Treidel-Dammes halten, die ihnen entgegen kommenden aber nach der gegenüber liegenden Seite ausbiegen, und die Treidelsleine fallen lassen, so, daß jene ungehindert darüber wegfahren können.

Eben so sollen auf dem kleinen Friedrichsgraben oder der Bretuschka die stromaufgehenden Kähne zc. am Damm fahren, und die abwärtsgehenden nach der entgegengesetzten Seite ausweichen, und die Leine senken. Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, muß bei entstehender Hinderung im Fahren Einen Thaler zur Strom-Casse, wenn zum Schulzen oder ins Amt geschickt werden müßte, dem Voten für jede Meile Achtzehn Groschen und dem aufgehaltenen Gefäß für jede Stunde 30 Gr. Wartegeld bezahlen, wobei es jedem Schiffer frei steht, sich wegen besondern Schaden-Ersatzes und größerer Versäumniskosten, an das Domainenamt zu Labiau oder Seckenburg zu wenden, nach dessen Erkenntniß diese Kosten dann von dem Schuldigen sogleich beigetrieben werden sollen.

Vom Ausbiegen großer und kleiner Gefäße.

§. 3. Kleine Fahrzeuge, wie die Kohl-, Kartoffel-, Butter- und andere Hand-Kähne, sind verbunden jeder Wittinne, Struse, und jedem Reisefahn auszuweichen, und zwar nach dem, dem Treidel-Damm gegenüber stehenden Ufer. Können sie zwischen dem Damm und dem größeren Gefäß, unter der Leine durchkommen, so wird dies zwar erlaubt, bei etwaniger Beschädigung der kleinen Gefäße findet im diesem Fall aber keine Klage auf Ersatz statt, werden dagegen die großen Gefäße aufgehalten oder beschädigt, so treten die Bestimmungen des §. 2. ein.

Vom Ausbiegen kleiner Gefäße unter einander.

§. 4. Kleine Gefäße unter sich beobachten beim Ausbiegen dieselbe Ordnung als die großen, indem die nach Labiau fahrenden die Seite des Treidel-Dammes halten, die von Labiau kommenden ihnen aber nicht nur nach der entgegengesetzten Seite weichen, sondern auch beim Treideln die Leine senken müssen. Uebertreter dieser Vorschrift haften für allen dadurch verursachten Schaden, und verurtheilt, wenn Unordnung und Aufenthalt durch sie entstanden ist, die im §. 2. bestimmten Strafen.

Vom Ausbiegen der Fische.

§. 5. Holz, Flöße oder Tristen dürfen zwar ebenfalls die Hauptfahrt am Treidel-Damm halten, wenn sie aber dadurch große beladene Gefäße hindern, so müssen sie bei einem Thaler Strafe unverzüglich vom Treidel-Damm abstoßen und die Leine senken; sie werden überhaupt in Hinsicht auf das Ausbiegen den kleinen Gefäßen ganz gleich geachtet.

Vom Ausbiegen des Waggers.

§. 6. Was den Wagger anbetrifft, der den ganzen Sommer hindurch im großen Friedrichsgraben arbeitet, und der des zu großen Zeitverlusts wegen nicht jedem Gefäß sogleich aus dem Wege rücken kann, so müssen die Reisen-

den sich dabei wo möglich so einrichten, daß sie entweder frühe vor Anfang der Arbeit, d. i. vor 5 Uhr des Morgens, oder in den Ruhestunden, d. i. von 8 bis halb 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Mittags und von 4 bis halb 5 Uhr Nachmittags, oder nach beendigter Arbeit, nämlich nach 7 Uhr Abends, vorbeigehen. Wer außer diesen Zeiten beim Wagger eintrifft, muß zwar anhalten, in dessen ist der Waggermeister verbunden, ihn, nach Verlauf einer Stunde, vorbei zu lassen. Haben sich aber schon drei oder mehrere Gefäße versammelt, so muß der Waggermeister die Fahrt auf der Stelle räumen, die vorbeigehenden sind aber möglichst zu eilen verbunden. Holz-Flöße werden aber während der Arbeitszeit des Wagers nie vorbeigelassen.

Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, und etwa den Wagger selbst beschädigt, muß nicht nur allen verursachten Schaden vollständig ersetzen, sondern auch für jeden Arbeitstag, bis zur völligen Wiederherstellung des Wagers, fünf Thaler Strafe zur Strom-Casse bezahlen.

Sollte sich gar jemand unterstehen, auf grobe ungestüme Art das Begrücken des Wagers zu fordern, und den Waggermeister zu beleidigen, so soll er außer obiger Strafe, noch besonders zur Verantwortung gezogen werden.

Vom Vorbeigehen der Gefäße.

§. 7. In der Regel soll kein Gefäß dem andern, welches vorfährt, vorbeifahren. Wird durch ein solches Vorbeifahren Schaden verursacht, so muß derselbe und der durch ihn bewirkte Aufenthalt, wie bei §. 2. vergütet werden.

Vom Anhalten an breiten Stellen zur Vermeidung der Stopfunken.

§. 8. Zur Vermeidung aller Stopfunken an den Stellen, wo der große Friedrichsgraben sehr enge ist, sollen die von Königsberg oder Labiau kommenden Gefäße an zureichend breiten Stellen so lange anhalten, bis die dorthin fahrenden vorüber sind. Wer aus Mangel an Vorsicht an solchen schmalen Stellen mit andern Gefäßen zusammenstößt und Unordnungen verursacht, wird wie im §. 2. bestraft.

Vom Öffnen der Schwimmbrücke.

§. 9. Jedes den großen Friedrichsgraben befahrende Gefäß, das durch die Schwimmbrücke bei Grabenhoff gehen will, muß vor derselben bei Grabenhoff oder dem Bauerkrüge anhalten oder Jemanden voranschicken, damit die Brücke vom Brückenwächter geöffnet werde, wofür zwar nicht bezahlt wird, wobei ihm aber von jedem Gefäße ein Mann zur Hülfe gestellt werden muß. Von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ist die Brücke in der Regel geschlossen, und wird nur den in Dienstgeschäften reisenden Officianten und hinsahrenden, so wie zurückkehrenden Post-Kähnen

um

umsonst geöffnet. Privatleute müssen, wenn sie in dieser Zeit durchgehen wollen, dem Brückenwächter fürs Öffnen der Brücke 45 Gr. bezahlen. Ueberhaupt soll sich aber ein Jeder, der das Öffnen der Brücke fordert, dabei alles ungestümen Verfahrens bei Strafe enthalten.

Vom Bemannen der Gefäße.

§. 10. Sämmtliche Gefäße und Flöße müssen durch aus beständig mit so vieler Mannschaft besetzt seyn, daß sie bei jeder Bitterung registert werden können.

Wer sein Gefäß nicht hinreichend bemannet hat und andern dadurch Aufenthalt verursacht, muß fünf Thaler und jedem aufgehaltenen Gefäße für jede Stunde 30 Gr. Wartegeld, oder völligen Ersatz für die Versäumnis bezahlen, außerdem aber auch dafür sorgen, daß das Gefäß auf der Stelle aus dem Wege geschafft werde, widrigenfalls dies sogleich durch gemietete Mannschaft auf seine Kosten besorgt werden soll.

Vom Bemannen der Flöße.

§. 11. Desgleichen müssen auf jeder Trift, außer den Leuten zum Treibeln, ein Paar Mann seyn, die sie vorn und hinten 6 Fuß von den Ufern abhalten.

Für jede Trift, die nicht in dieser Art besetzt ist, und daher an der Einfassung des Grabens schleift, muß fünf Thaler Strafe bezahlt und die Trift nicht eher wieder fortgelassen werden, als bis sie mit hinreichender Mannschaft besetzt ist.

Vom Anlegen und Stillhalten der Gefäße und Flöße.

§. 12. Das Anlegen und Stillhalten der Gefäße und Triften muß immer auf der dem Treidel-Damm gegen über liegenden Seite geschehen; wer am Treidel-Damm anlegt, muß, wenn er Niemanden dadurch hinderlich wird, 30 Gr. wenn er aber andere Gefäße aufhält, die im §. 2. bestimmte Strafe bezahlen, und in jedem Fall die Fahrt am Treidel-Damm bei fünf Thaler Strafe augenblicklich räumen. Selbst leer gewordene und gesunkene Gefäße, sind hiervon nicht frei, in so fern nicht sogleich zureichende Anstalten zur schnellmöglichsten Räumung der Fahrt getroffen sind. Diejenigen kleinen Gefäße aber, die ihre Ladung von den Bewohnern des Treidel-Dammes einnehmen und daher an denselben liegen müssen, sollen dies Geschäfte so geschwinde als möglich zu beendigen suchen, und durchaus bei Vermeidung der hier bestimmten Strafen den Mast herausnehmen oder niederlegen. Dieselben Strafen muß aber auch derjenige bezahlen, der sich untersteht Stangen oder Seehaamen auf dem Treidel-Damm aufzustellen, die auch der Fahrt hinderlich sind.

Vorsicht des vorigen.

§. 13. Wer dicht an den Brücken oder überhaupt an

solchen Stellen stille hält, wo er der Fahrt hinderlich ist, wird nach den Bestimmungen des vorigen §. bestraft.

Auch im Schleusen-Kanal innerhalb der Stadt Labiau, so weit die Dollwerke auf beiden Seiten gehen, darf daher keine Wirtinne oder Trift, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Licent- und Zollamts, anlegen, und ein- oder ausladen. Das Licentamt soll aber die Erlaubniß nur, wenn das Anlegen notwendig ist, erteilen, und dann sogleich dafür sorgen, daß andere große Gefäße unterdessen durch die sogenannte neue Fahrt gehen können. Reise-Kähnen und kleinen Gefäßen bleibt das Anlegen im Schleusen-Kanal zwar erlaubt, sie müssen aber allen andern Gefäßen, in so fern sie dadurch aufgehalten werden würden, bei Vermeidung derselben Strafe, sogleich Platz machen.

Vom Aufhalten auf dem kleinen Friedrichsgraben.

§. 14. Da, wo das dem Treidel-Damm des kleinen Friedrichsgrabens gegenüber liegende Ufer theils durch die Gehöfte des Dorfs Klein-Friedrichsgraben, theils durch viele hohe Bäume, die zum Schutz der Gebäude gegen den Eisgang dienen, so unterbrochen ist, daß die Kähne hier nicht gut ternen (sich aufhalten) können, wird es zwar gestattet, sich der am Treidel-Damm stehenden Pfähle zum Aufhalten der Kähne zu bedienen. Die hierzu gebrauchten Taue müssen dann aber bei Vermeidung der Strafe §. 12. durchaus so lang seyn, daß die Trift vom Damm genug entfernt bleibe, um den treidelnden Gefäßen durchaus kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Der Regel nach ist indessen auch hier das dem Treidel-Damm gegenüber liegende Ufer zum Ternen und Anlegen bestimmt, welches daher den Kähnen und Schiffen bei Ein bis Fünf Thaler Strafe durchaus nicht versagt oder erschwert werden darf. Auch werden die eigenmächtigen Bewallungen und Kopfweiden-Pflanzungen auf diesem Ufer, die schon den Bestimmungen der Allgemeinen Strom-, Damm- und Ufer-Ordnung zuwider laufen, hierdurch auf das schärfste verboten.

Vom Ternen und Stopfen.

§. 15. Das Ternen (Aufhalten) der Gefäße muß nie mit losen, sondern beständig mit fest eingeschlagenen Splüpfählen geschehen, und das Tau auf dem Gefäße oder der Trift selbst gestopft werden. Wer dies nicht beobachtet, muß Einen Thaler Strafe erlegen.

Vom Überwintern des Holzes.

§. 16. Niemand darf eigenmächtig Holz im Friedrichsgraben überwintern lassen. Nur wenn spät herunterkommende Triften ohne Gefahr nicht mehr weiter transportiert werden können, dürfen sie im Friedrichsgraben liegen bleiben, und zwar nur an vier Stellen, nämlich

No. 38. bis No. 44.

51. 56.

64. 68.

74. 86.

nach den auf dem Treidel-Damm eingeschlagenen Nummer-Pfählen. Das Anlegen und Befestigen dieses Holzes, soll blos im Befeyn des Stromwächters geschehen, und für jedes Schock Rundholz Ein Thaler zur Strom-Casse bezahlt werden. Das Holz selbst muß einem sichern Wächter, mit Vorwissen des Domainenamts Labiau, übergeben werden, der bei Stürmen oder heftig anschwellendem Wasser die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen hat. Wer sich der angezeigten vier Aufbewahrungsstellen, oder auch der vom Domainenamt abhängenden Wächter nicht bedient, muß Fünf Thaler Strafe erlegen, und das Holz auf seine Kosten dorthin bringen lassen; eben so verfällt auch derjenige in Fünf Thaler Strafe, der Triften ohne Erlaubniß des Domainenamts zur Bewahrung übernimmt.

Kloberholz, wie fest es auch immer verbunden seyn mag, darf bei Fünf Thaler Strafe für jedes Achet, nicht im großen Friedrichsgraben überwintern, es sey denn, daß es auf Langholz läge, in welchem Fall die vorigen Bestimmungen eintreten, und außerdem für jedes Achet 9 Gr. zur Strom-Casse bezahlt werden müssen.

Vom Feuer, Anmachen auf Gefäßen und Triften.

§. 17. Auf offenen Gefäßen und Triften darf nur in einer Entfernung von wenigstens 200 Schritt von den am Ufer stehenden Gebäuden, und auf Reise-Kähnen oder Gefäßen, die ordentlich verdeckte Kähnen haben, in wenigstens 50 Schritt Entfernung von den Gebäuden, Feuer angezündet werden. Wer dawider handelt, muß, wenn gar kein Schaden daraus entstanden ist, 5 bis 20 Thaler Strafe bezahlen; bei entstehendem Schaden aber zur Criminal-Untersuchung gezogen, und zum vollständigen Schaden-Ersatz angehalten werden. Vorzüglich darf auf offenen Gefäßen, wenn sie durch die Stadt Labiau fahren, kein Feuer brennen. Der Brückenwächter an der Zugbrücke soll daher von dem Licent/Amte Labiau angehalten werden, hierauf zu sehen; wer aber auf die Warnung desselben das Feuer nicht augenblicklich auslöscht, muß 10 bis 50 Thaler Strafe bezahlen.

Von der Breite der Gefäße

§. 18. Die Oeffnungen der Labiauschen Zugbrücken betragen an der großen Brücke auf dem Damm über die neue Fahrt 25 Rheinländische Werkfuß, und an der Zugbrücke in der Stadt 24 Fuß; die Gefäße müssen daher, mit Rücksicht auf diese Oeffnungen nicht breiter ausgeladen werden, als, daß auf jeder Seite noch ein halber Fuß Spielraum bleibe.

Wer durch breitere Gefäße eine Hemmung der Fahrt verursacht, muß 2 Rthlr. Strafe bezahlen, und zum vollständigen Ersatz alles entstandenen Schadens und aller, andern Gefäßen verursachten Versäumnis, angehalten werden. und Fische.

§. 19. Auch alle Holz-Triften dürfen nur in einer Breite von 20 Fuß den großen Friedrichsgraben befahren, sie müssen daher schon auf der Remonien getrennt und umgebunden werden. Wer mit breiteren Flößen die Warnungs-Tafel bei der Wiep oder beim Anfange des Friedrichsgraben vorbeifährt, verfällt in 2 Rthlr., wenn er aber vom Stromwächter schon vor der Wiep deshalb gewarnt ist, in 5 Rthlr. Strafe, soll seine Triften sogleich umbinden, widrigenfalls es auf seine Kosten geschehen wird, und muß alle, andern Gefäßen verursachte Versäumnis, nach §. 2., bezahlen.

Von der Tiefe der Gefäße.

§. 20. Bei der Warnungs-Tafel am Wiepschen Krüge und bei der Ober-Wagger-Inspector-Wohnung im Schlosse zu Labiau, sind zwar deutlich Wasser-Marqueurs angebracht, die die Tiefe des Fahrwassers im großen Friedrichsgraben anzeigen sollen; des veränderlichen Wasserstandes wegen darf indessen keine Witterung oder Strufe tiefer als 4 Spann oder 3 Fuß, und kein Reise-Kahn tiefer als 5 Spann oder 3 Fuß 9 Zoll beladen seyn. Wer tiefer geladen hat und deshalb auf dem Grund stehen bleibt, muß, außer 5 Thaler Strafe, auch noch alle andern Gefäßen verursachte Versäumnis bezahlen, und sein Gefäß auf der Stelle lichten, widrigenfalls es sogleich auf seine Kosten geschehen muß. Sollte ein Gefäß aber nur bis zu der bestimmten Tiefe beladen seyn, und ganz ohne die Schuld des Schiffers stehen bleiben, oder sinken, so fällt die oben bestimmte Strafe und die Erstattung der Versäumniskosten zwar weg, daß Gefäß muß aber, wie im vorigen Fall, auf der Stelle gelichtet und aus der Fahrt geschafft werden.

Von zu schnellen Fahren.

§. 21. Schnell segelnde Gefäße und solche, die von Pferden schneller als im Schritt getreidelt werden, sollen, bei Ein Thaler Strafe, die Mitte des Grabens halten, und vorzüglich dem Treidel-Damm nicht zu nahe kommen. Wer mit dem Gefäße auf den Treidel-Damm zustößt, muß fünf Thaler Strafe erlegen, und allen Schaden auf der Stelle ersetzen.

Vom Erheben der Strafe.

§. 22. Der Stromwächter kann die in gegenwärtiger Strom-Ordnung und der Allgemeinen Strom-, Damm- und Ufer-Ordnung festgesetzten Strafen von den Uebertretern sofort einfordern, jedoch nicht selbst erheben, son-

dern die Strafgeelder müssen an den nächsten Schulzen gezahlt werden, der sie monatlich ins Amt abzuliefern hat. Die Schulzen der an dem Friedrichsgraben gelegenen Dörfer müssen dem Strom-Knecht daher allen möglichen Beistand leisten, und die Uebertreter zur Erlegung der Strafen anhalten; sie bekommen dafür Zettel der Strafgeelder, so wie der Stromwächter oder jeder andere Angeber gleichfalls Zettel erhält, und also nur die andere Hälfte zur Strom-Casse steift; jedoch mit Ausnahme der im §. 6. festgesetzten Strafe, als welche ohne Abzug der Strom-Casse verbleibt. Welgeret sich Jemand, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, oder die erforderlichen Strafen zu erlegen, so muß sogleich auf seine Kosten ein reitender Bote an die Accise- und Zoll-Ämter zu Labiau und Seckenburg geschickt werden, und diese sind verpflichtet, auf schriftliches Ansuchen des Stromwächters, so wie des Ober-Deich-Inspectors, oder einer andern Behörde, dem widerspenstigen Schiffer oder Flößer das Öffnen der Schwimmbäume und Brücken, bis zu ausgemachter Sache, zu versagen.

Wer die Anordnungen der Schulzen und des Strom-Knechtes unbillig findet, und sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß sich sogleich an die Domainen-Beamten, in deren Abwesenheit an die Justiz-Ämter, und wenn auch diese nicht zur Stelle sind, an den städtischen Richter oder die Actuarien zu Labiau und Seckenburg wenden, die dergleichen streitige Fälle sogleich zu untersuchen, und darüber zu entscheiden verbunden sind. Die festgesetzte Strafe muß alsdann unweigerlich erlegt werden, dem Gefrahten steht es aber frei, darüber binnen 4 Wochen bei der Ostpreussischen Krleges- und Domainen-Kammer zu Königsberg Beschwerde zu führen.

Schluss.

§. 23. Schließlich befehlen Se. Königliche Majestät, diese Strom-Ordnung in deutscher, polnischer und lithauischer Sprache drucken und allgemein bekannt machen zu lassen. Sie soll daher in allen Gerichtshöfen, Vicent- und Zoll-Ämtern, so wie in allen Krügen und Schankhäusern, in der Nähe der Ostpreussischen und Lithauischen schiffbaren Ströme angeschlagen werden, auch sollen besonders die Vicent- und Zoll-Ämter zu Schmaleninken, Labiau und Königsberg die Reisenden darauf aufmerksam machen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseel. Gegeben Berlin, den 14. April 1806.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

N. C. C. T. XII. S. 58. f. Nr. 3.

22. April 1806. b.

Reglement für die Untergerichte im Brombergischen Hofgericht, und Kammer-
Deputations-Departement, vom 22. April 1806.

Die Untergerichte des Westpreuß. Hofgerichts, und Kammer-Departements
sollen eine neue Einrichtung erhalten. — Insbesondere soll die Verwaltung der
Justiz in den Domainen-Aemtern mit der in den Städten verbunden werden.

Bei der steten Aufmerksamkeit, welche Seine Königl.
liche Majestät von Preußen se. seit dem Antritt Ihrer Re-
gierung der Justiz gewidmet haben, hat Denselben auch
der nachtheilige Einfluß nicht unbemerkt bleiben können,
welchen die mangelhafte Verfassung der Untergerichte in
der Provinz Westpreußen sowohl auf den Gang der Ge-
schäfte selbst, als auf das Wohl Ihrer Unterthanen hat.
Seine Königl. Majestät haben daher, um diesem Uebel
und den sich hierauf gründenden vielfältigen Beschwerden
Ihrer Unterthanen zweckmäßig abzuhelfen, eine völlige Re-
form der Untergerichte, nachdem dieselbe im Marienwerder-
schen Departement bereits zu Stande gebracht ist, auch in
dem Brombergischen Kammer-Departement einführen zu
lassen — beschlossen, und dabei es sich zum besondern Aus-
genmerk dienen lassen, daß mehrere Justizbedienten ange-
stellt, zum Besten der weniger bemittelten Städte, welche
zur Befoldung eines eigenen Justizbedienten zu unvermög-
end sind, die Verwaltung der Justiz in Ihren Domainen-
Aemtern mit der in den Städten vereinigt, jedem der hiesi-
gen einzurichtenden Gerichte ein verhältnißmäßiger Ge-
richtsprengel, und in dessen Mitte den dabei angeordneten
Officanten ein fester Wohnsitz angewiesen werde, damit
die Gerichts-Eingesessenen nicht so sehr vom Richter ent-
fernt sind, und der Richter auch selbst, nicht durch viele
Reisen an der getreuen Erfüllung seiner Pflichten gehin-
dert werde.

Beilage A.

§. 1. Es soll daher in Zukunft die Justiz in den Do-
mainen-Aemtern und Städten des Brombergischen Hofge-
richts, und Kammer-Departements durch mehrere in der
Beilage A. näher bestimmte Gerichte gemeinschaftlich ver-
waltet und diesen der Name

Land- und Stadegerichte
beigelegt werden.

Namen der zu etablirten Untergerichte. — Umfang ihrer Jurisdiction. —
Ihnen soll die Cognition in allen Real- und Personal-Sachen ihrer Gerichts-
Eingesessenen zustehen.

§. 2. Jedem der nach der Beilage A. etablirten Land-
und Stadegerichte wird nach derselben zugleich sein beson-
derer Gerichtsprengel angewiesen, und ihnen in diesem die
Jurisdiction in allen Real- und Personal-Sachen über die
Eingesessenen der Städte und Domainen-Aemter dergestalt
übertragen, daß hievon nur folgende Sachen ausgeschlos-
sen sind:

Wechsel-Sachen.

a) Alle aus trocken und gezogenen Wechseleisen entspringende
Streitigkeiten, welche ausschließlich vor das Hofgericht
ressortiren.

Wenn Fiscal intervenirt ist.

b) Die zwischen den Domainen-Aemtern und den darin
belegenen Freisassen entstehenden Streitigkeiten, wenn
solche die Qualität der Güter, und die Hufen der Frei-
Guts-Besitzer, mithin die Fragen betreffen: ob die Gü-
ter frei oder Amts unterthänig sind, imgleichen ob diese
Einsassen zu Schaarwerks-Diensten, oder andern Prästa-
tionen verbunden sind?

Ferner die Grenz- und andere aus den Verschrei-
bungen zu beurtheilende Streitigkeiten zwischen den Frei-
Gütern und Domainen-Amts-Dörfern oder Vorwerkern,
welche sämmtlich zur ausschließlichen Cognition des Hof-
gerichts gehören.

Alle Sachen, denen ein privilegierter Gerichtsstand angewiesen ist.

c) Alle Sachen, denen in Gefolge einzelner Reglements
zum Beispiel des Ressort-, Post-, Accise- und Lotterle-
Reglements, ein besonderer Gerichtsstand angewiesen,
und denen nach Maafgabe der Gerichtsordnung ein Fo-
rum exemtum bewilligt ist; jedoch bleiben alle Forst-
Contraventions-Sachen, wenn nur eine Strafe von
20 Mithl. Geld oder 14 Tage Gefängniß eintritt, im-
gleichen ratione exemptionis personalis.

1) alle Unterförster, Schullehrer, Glöckner, Küster,
Accisebesucher, Thorschreiber, Postwärter, Posthalter
und alle Personen gleichen Ranges, so wie

2) das Gefinde der Erimirten

der Jurisdiction der Land- und Stadegerichte unterwor-
fen, in so fern nicht in Ansehung der ad 1) genannten
Personen der Anspruch, weshalb der Streit obwaltet,
mit ihrem Dienst in Beziehung steht, in welchem Fall
solcher bei dem kompetenten Obergericht verhandelt wer-
den muß.

Criminal-Sachen.

d) Alle Criminal-Sachen, wenn die Untersuchung nach
Maafgabe des Edicts vom 21. July 1787 und der De-
claration vom 21. März 1794, oder der künftig zu ema-
nirenden Criminal-Ordnung vor die Landgerichte gehören
würde, da in diesem Falle der Landrichter bloß die zur
Bestellung des Corporis delicti erforderlichen Verfügun-
gen treffen, und für die etwa nöthige Verhaftung des
Inculpaten und Sicherstellung seines Vermögens, zur
Bestreitung der Alimentation und Untersuchungskosten
sorgen darf, die Untersuchung selbst aber von Seiten des
Hofgerichts durch die dazu bestellten Inquisitores publicos

geführt, und der Incuspat zur Hof-Boigtel mit den wegen Feststellung des Corpus delicti getroffenen Verhandlungen abgeliefert wird. Ressortirt dagegen die Untersuchung nach den obigen Grundsätzen vor das Untergericht als städtisches Gericht, so muß das Gericht sich auch selbst der Untersuchung unterziehen, und sich nach den in der Declaration vom 20. Januar 1800 in Rücksicht der Untergerichte der 2ten Classe näher bestimmten Modalitäten achten.

Polizei- und öconomische Sachen.

a) Alle Polizei- und öconomische Angelegenheiten, welche in Rücksicht der Domänen-Ämter vor dem öconomie-Beamten oder Amts-Administrator, in Betreff der Städte aber, vor dem Polizei- und kombinierten Magistrat ressortiren: indessen müssen auch bei diesen die Officianten der Land- und Stadtgerichte, wenn sie am Orte gegenwärtig sind, den Sessionen beiwohnen, und wenn es in vorkommenden Fällen auf Rechtskenntnis ankommt, der Land- und Stadtrichter, und in dessen Abwesenheit der Actuarus, den Polizei-Officianten mit ihrem Rath als Justitiarii und Syndici zur Hand gehen, und die Polizei-Officianten sich nach demselben bei eigener Vertretung achten; jedoch bleibt letztern, wenn sie der Meinung der erstern nicht beitreten zu können glauben, unbenommen, der höhern Behörde deshalb Anzeige zu machen.

Was insbesondere die Syndicats-Geschäfte betrifft, so sind solche von den den richterlichen Personen in Beziehung auf die Rechtspflege obliegenden Pflichten gänzlich abzusondern, indem die letztern, in Hinsicht auf die erstern, Mitglieder der resp. Ämter und Magisträte und als solche lediglich der Aufsicht der Kameralbehörde untergeben sind. Für den Syndicus des Amtes ist in der Regel der erste Landrichter anzunehmen, welcher in dieser Qualität die Verpflichtung auf sich hat, die Rechts-Angelegenheiten des ihm mit anvertrauten Amtes sich bekannt zu machen, und die zu deren Vertheidigung erforderlichen Informationen für den Fiscal auszuarbeiten, auch sonst den Domänen-Beamten in Ausübung seines Amtes auf Verlangen allgemein, und insbesondere, wo specielle Vorschriften den Zutritt einer rechtskundigen oder richterlichen Person erfordern, zu assistiren. Gleiche Verbindlichkeit hat der zweite Landrichter, wo ein solcher angestellt ist, in Absicht der städtischen Magisträte und Kammereien. Bei ermangelnder Anstellung desselben gehet aber diese Verpflichtung auf den vorhin genannten Landrichter in allen Fällen über, wo nicht das von diesem zu respicirende Amt selbst mit der quæst. Stadt in Streitigkeiten und Processen verwickelt ist, widrigenfalls

sich die Stadt zu solchen Geschäften einen andern Consulenten aussuchen muß.

Injurien: Sachen.

d) Alle aus Verbal- und geringen Real-Injurien zwischen Rätthern, freien Leuten, Knechten und Mägden entstehende Streitigkeiten, welche in den Städten der Polizei-Bürgermeister, wenn das Stadtgericht nicht an Ort und Stelle ist, in den Domänen-Ämtern der Beamte oder der Administrator, in Bauer-Dörfern der Schulze unter Zuziehung der Geschwornen ohne Befestigung eines Rechts, mittels abzumachen befugt seyn sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Polizei-Bürgermeister, Domänen-Beamte, und Administratoren über die Beschwerden und ihre Festsetzung eine summarische Registratur aufnehmen müssen, und nicht über 24stündige Gefängnißstrafe, 20 Peitschenschläge oder 1 Rthlr. Geldstrafe festsetzen, die Schulzen und Geschwornen dagegen nicht über 12stündige Gefängnißstrafe, 10 Peitschenhiebe, oder 45 Gr. Geldstrafe, erkennen dürfen. Daher sich denn auch von selbst versteht, daß wenn die Polizei-Officianten der Meinung sind, der Beleidiger habe eine härtere Strafe vermerkt, als ihnen festzusetzen freigelassen worden, sie alsdann die Erörterung der Sache, so wie bei allen schweren Real-Injurien, den Land- und Stadtgerichten überlassen müssen.

Gesinde-Sachen.

e) Alle Gesinde-Sachen, welche die Polizei-Bürgermeister, Domänen-Beamte und in Bauer-Dörfern das Dorfsgericht zu reguliren haben.

Pfändungs-Sachen.

h) Alle Pfändungs-Sachen, welche ebenmäßig die Polizei-Bürgermeister und Domänen-Beamte, so wie in Bauer-Dörfern die Dorfsgerichte zu reguliren haben, in so fern der Geschädigte sich mit dem Pfandgelde beruhigt, und nicht besondere Schadensvergütung verlangt, da sonst jederzeit die Cognition der Land- und Stadtgerichte eintritt, und die Polizei-Behörden sich nur der Untersuchung und Ausmittlung des verursachten Schadens zu unterziehen und dem Land- und Stadtgerichte die darüber getroffenen Verhandlungen zuzufertigen haben. — Glaubt jemand sich in den Fällen, in denen den Polizei-Behörden die Entscheidung zusteht, bei deren Festsetzung nicht beruhigen zu dürfen, so muß er sich dann bei dem Land- und Stadtgerichte melden, und dieses muß hiernächst die Sache gehörig instruiren, die Erklärung der Polizei-Behörde, welche die Sache entschieden hat, unter Vorlegung der getroffenen Verhandlungen erfordern, und hiernächst acta der obern Behörde, welche, wenn der

Beschädigte ein Domänen-Eingeseffener ist, die Krieger- und Domänen-Kammer-Deputation, sonst aber das Hofgericht ist, zur Entscheidung einzulenden. Wenn die Pfändung zwischen Einsassen verschiedener Dörfer erfolgt ist, so darf der Beschädigte nicht wider seinen Willen sich der Entscheidung der Dorfgerichte unterwerfen, sondern er kann auf die, der diesen vorgesezten Polizei-Behörde bestehen.

Besondere Obilgenheit der Land- und Stadtgerichte.

§. 3. Unter den in §. praecedenti näher bestimmten Einschränkungen, sollen den Land- und Stadtgerichten innerhalb ihres Gerichtsprengels insbesondere aber, obliegen:

- 1) Die Ausübung der Rechtspflege in allen Handlungen der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit.
- 2) Die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen.
- 3) Die Direction des Hypotheken-Wesens und Führung der Hypothekenbücher und
- 4) Die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorii.
- 5) Die Versorgung der Syndicats-Geschäfte nach den obliegenden Bestimmungen.

Verlegung der Land- und Stadtgerichte mit einem Justiciario unter dem Charakter eines Land- und Stadtrichters und einem Actuario.

§. 4. Zur Verwaltung der nach dem §. praecedenti vor das Land- und Stadtgericht ressortirenden Geschäfte, soll jedes derselben mit einem Justiciario unter dem Charakter eines Land- und Stadtrichters besetzt, und diesem, je nachdem es der Umfang des Gerichtsprengels eines jeden Land- und Stadtgerichts erfordert, ein zweiter Richter, allen aber ein vereideter Protocollführer als Actuarius zugeordnet, diesen Officianten ein gehöriges Fixum gegeben, auch ihnen ein Theil der Sporeln nach den unten und in der Sporeltaxe näher bestimmten Modalitäten, zu ihrem bessern Auskommen, zugebilligt werden.

Qualification der bei den Land- und Stadtgerichten anzustellenden Justiciarii.

§. 5. Da es Seiner Majestät ernstlicher Wille ist, daß jeder, der in Ihren Staaten eine Versorgung im Justizfache erhalten will, sich dazu gehörig durch Fleiß, Geschicklichkeit und einen guten Lebenswandel qualifice, so soll auch ein jeder, der auf eine Land- und Stadtrichter- oder Actuariensstelle Anspruch machen will, sich vorher durch eine gute Conduite ausgezeichnet haben, und der besonders mündlichen Prüfung eines Mitgliedes des Hofgerichts und des Justiciarii camerae unterwerfen, eine schriftliche Relation aus den ihm von dem Hofgericht zuzufertigenden Acten ausarbeiten, und hiedurch Proben seiner theoretischen und praktischen Kenntniß abzulegen gehalten

seyn. Nach sollen insbesondere die Actuaren, wenn sie zu dem Posten eines Land- und Stadtrichters ascendiren wollen, verbunden seyn, sich einer nochmaligen mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterziehen, wenn dieses von den beiden Landes-Collegien für nöthig erachtet wird.

Deren Bestallung.

§. 6. Die Bestallungen der Land- und Stadtrichter, so wie der Actuaren, sollen von dem Chef der Justiz und dem jedesmaligen Finanz-Minister des Departements vollzogen werden, und zu dem Ende in Rücksicht ihrer Qualifikation als städtische Justizbediente von dem Hofgericht, in Betreff der Domänen-Kemter aber von der Krieger- und Domänen-Kammer-Deputation der gedachten Behörde, mittelst gemeinschaftlichen Berichts, in Vorschlag gebracht werden. Da aber mehreren Städten in der Provinz das Wahlrecht zustehet, und Seine Königliche Majestät keinesweges gemeint sind, ihre Unterthanen in ihren wohlverordneten Rechten zu kränken, dennoch aber in Rücksicht der mit der städtischen Rechtspflege verbundenen Verwaltung der Justiz in den Domänen-Kemtern, den Magisträten nicht die unumschränkte Befugniß zur Wahl der Justiz-Officianten gelassen werden kann, so sollen die Landes-Collegia bei vorkommenden Vacanzen der von der Wahl der Magisträte abhängenden zweiten Richter-Stellen, namentlich im Schneidemühl und Ufz, als welche unter sich in der Wahl des dortigen zweiten Richters alterniren, in Deutsch-Krone, Strzello und Inowracław, nach vorgängiger Einigung unter sich (wobei, wenn wider Verhoffen keine Vereinnigung statt finden sollte, das Hofgericht bei Besetzung dieser Stellen im Kamln- und Kronischen Kreise, die Krieger- und Domänen-Kammer-Deputation aber bei Besetzung der Justizbedienten-Stellen des Bromberg- und Inowracławischen Kreises den Ausschlag giebt,) zwei Subjecte, die Referendarien oder Auscultatores bei einem Landes-Justiz-Collegio sind, oder bei solchem gestanden haben, und mit guten Attestatis versehen sind, zur Wahl in Vorschlag bringen, und die Magisträte hiernächst gehalten seyn, eines derselben zu erwählen. In Absicht der Ernennung der ersten oder Land- und Stadt-Richter hat es bei der bisherigen, in Betreff der Justiz-Beamten stattgefundenen Verfassung sein zu bleiben.

und Verpflichtung.

§. 7. Die Verpflichtung der Justiz-Officianten soll nach dem Verhältniß, wie das Westpreussische Hofgericht und die Krieger- und Domänen-Kammer-Deputation nach dem vorhergehenden §. bei Präsentation der den Magisträten zur Wahl in Vorschlag zu bringenden Subjecte entscheidet, resp. vor dem Westpreussischen Hofgericht und der

Krieges, und Domainen-Kammer-Deputation erfolgen, auch nach eben diesem Maasstabe beiden Landes-Collegien die Bestallungs- und Verpflichtungs-Gebühren zufließen, jedoch mit Ausschluß der für Ableistung des Homagial-Eides zu entrichtenden Gebühren, welche, wie bisher, ausschließlich die Westpreussische Regierung erhält. Wegen der Norm der Dienst-Eide hat es dagegen bei der deshalb allgemein ergangenen Verordnung sein Bewenden.

Gesehe, nach denen sich die Land- und Stadtgerichte in materialibus zu richten haben.

§. 8. Was die in der Provinz geltenden Geseze anlangt, so haben sich die Land- und Stadtgerichte bis zur Eröffnung des Provinzial-Landrechts nach den Festsetzungen des Notifications-Patents vom 28. September 1772 und dem Patent vom 13. November ejusd. a. so wie den nachher ergangenen Edicten und Verordnungen, in so fern zu achten, als nicht die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nach dessen Publications-Patent vom 5. Febr. 1794 und dessen Declarationen Anwendung finden.

Item modo procedendi.

§. 9. Was dagegen den Modum procedendi betrifft, so wird deshalb Folgendes festgesetzt:

In Sachen der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit.

I. In allen Sachen der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit sollen die Land- und Stadtgerichte sich allein nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und deren etwaigen Declarationen achten, und sich diese zur Richtschnur dienen lassen.

Wo das Land- und Stadtgericht seine Geschäfte verwaltet.

Da jedoch besonders wegen der in den Domainen-Ämtern zu verwaltenden Justiz die Concurrenz der Domainen-Beamten wegen des Interesse Sr. Majestät zum öftern notwendig wird, und diese in der Regel mit den Landgerichten nicht an Einem Orte sich befinden, auch in einigen Fällen mehrere Städte zum Sprengel eines Gerichts gehören, so werden deshalb folgende nähere Bestimmungen getroffen.

In der Regel am Wohnort der Officianten des Gerichtes.

In der Regel verwaltet das Land- und Stadtgericht an dem Orte, wo den Gerichtspersonen ihr bestimmter Wohnsitz angewiesen ist, die Justiz, und es werden, da gemeinhin die Land- und Stadtgerichte in der Mitte ihres Gerichtsprengels etablirt sind, auch alle Termine an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, abgehalten; ausgenommen:

1) Wenn die Amts-Einsassen nach dem Wohnorte der Gerichtspersonen des Landgerichts zwei Meilen weiter, als nach dem Domainen-Amte haben, da dann das Landgericht die sie angehenden Verhandlungen in dem Domainen-Amte abmachen, und sie dahin vorladen muß.

2) Bei Subhastationen der Domainen-Grundstücke, wo der 3te und jeder peremptorische Termin im Domainen-Amte mit Vorbewußt des Domainen-Beamten abgehalten werden muß.

3) Wenn eine Stadt zum Gerichtsprengel des Gerichts gehört, und in dieser dasselbe nicht seinen Sitz hat, wo dann das Gericht sich nach dem Orte selbst versügen und die daselbst vorkommenden Justiz-Geschäfte abmachen muß; als wozu denenselben die Termine ein für allemal nach der Lage des Orts werden vorgeschrieben werden. Hierbei wird ausdrücklich verordnet, daß bei denen mit mehr als einem Richter bestehenden Gerichten, jederzeit nur einer der beiden richterlichen Personen, den ihm beigelegten Kreis bereisen darf, wohingegen der andere, während der Zeit für den Fortgang der Geschäfte am Sitz des Gerichts zu sorgen verpflichtet ist.

In wie weit die Land- und Stadtgerichte einseitig oder mit Concurrenz ihrer Polizei-Behörden ihre Geschäfte verrichten.

Ueberhaupt aber sollen die Land- und Stadtgerichte, bei den Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit und in dem eigentlichen Prozeß, ohne alle Zuziehung der Domainen-Beamten und Polizei-Magistrate, verfahren.

Es werden daher, von den Land- und Stadtgerichten, einseitig alle nöthige Vorladungen erlassen, jedoch diese in Betreff der Amts-Eingesessenen dem Domainen-Beamten durch die Post, oder da wo kein Post-Cours ist, durch einen besondern Boten, welchen der Domainen-Beamte, außer schleunigen Fällen, wöchentlich einmal zur Ablieferung der bei ihm dem Domainen-Beamten eingegangenen Sachen und Abholung der nöthigen Verfügungen an das Land- und Stadtgericht schicken muß, zugefertigt und hiernächst von diesem durch den Amtswachtmeister nach der Adresse insinuirt, sodann aber dem Landgerichte in eben der Art die Behändigungscheine abgeliefert. Eben so werden auch die im Wege des Prozeßes vorkommenden Executionen von den Landgerichten allein dirigirt, und auf deren Befehl vom Amtswachtmeister vollstreckt. Nlos wenn es der Zuziehung eines Oeconomie-Verständigen bei der Instruction eines Prozeßes bedarf, ist alsdann insbesondere der Domainen-Beamte, der jedoch nur in der Qualität eines Sachverständigen auftritt, zu wählen, in diesen Fällen aber von dem Landgericht dahin zu sehen, daß der Domainen-Beamte nicht zu unnützen Reisen veranlaßt, sondern soviel als möglich die Sache bei der Anwesenheit des Gerichtes im Amte abgemacht werde.

Was dagegen die Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit betrifft, so bedarf es auch bei diesen in der Regel nicht der Zuziehung des Domainen-Beamten, oder

der Mitglieder des Polizei-Magistrats, vielmehr ist diese nur dann erforderlich, wenn das Interesse der Kammereien oder der Domainen-Aemter dabei subversirt, daher denn bei Abschließung eines Kaufs, und Tausch, Contracts eines Kammerei, und Königlichem Amte, Grundstücks, oder wenn bei Erbtheilung jederzeit zuvor das Sentiment des Magistrats oder des Domainen-Beamten, in wiefern der neue Acquirent als befähigt anzunehmen, erfordert und hienächst erst mit Abschließung der Verhandlung selbst von dem Land- und Stadtgerichte verfahren, eben so auch endlich wenn die Zustimmung der höhern Kameral-Behörde erforderlich, von dem Land- und Stadtgericht gemeinschaftlich mit dem Domainen-Beamten oder Magistrat Bericht erstattet werden muß.

Da es die Officianten der Land- und Stadtgerichte, besonders wegen der damit verknüpften Reisen, aber sehr distrahiren würde, wenn sie bei Theilungen und Subhastationen der Aufnahme der Inventarien, und Auffertigung der Taxen selbst beiwohnen müßten, so sollen die Domainen-Beamte gehalten seyn, bei kleinen Leuten und Einliegern sofort, sonst aber auf Requisition der Landgerichte, sich in dem Bezirk ihres Domainen-Amtes der Aufnahme der Inventarien und Auffertigung der Taxen zu unterziehen, diesen aber soll ebendamäßig frei stehen, die Auffertigung der Inventarien cum Taxa den Schulzen und Dorfs-Geschworenen zu übertragen, wogegen der Abschätzung eines Grundstücks der Domainen-Beamte jederzeit selbst beiwohnen, und das Protocoll abhalten muß. Jedoch müssen in allen Fällen diejenigen, welche das Inventarium oder die Taxe des Immobilien angefertigt haben, solche dem Landgerichte selbst, bei dessen Anwesenheit im Amte überreichen, und muß hierüber das Landgericht ein Protocoll aufnehmen, auch müssen die Inventarien jederzeit nach dem der Gerichtsordnung Theil II. Tit. V. beigefügten Schemate angefertigt werden, da nur unter Beobachtung dieser Modalitäten die Inventarien oder Taxen der Immobilien den gerichtlichen gleich geachtet werden sollen. Zum Behuf dieser und der in der Folge weiter zu erwähnenden Geschäfte, bei denen die Zuziehung der Domainen-Beamten erforderlich ist, soll das Landgericht alle Monat einmal, und zwar jedesmal den ersten Montag nach dem Ersten des Monats, und wenn zu dem Gerichtsprengel eines Gerichts, zwei Domainen-Aemter oder Intendanturen ressortiren, in dem zweiten Domainen-Amte den ersten Montag nach dem 15. jeden Monats, jedoch mit Ausschluß des Monats August, wo die Erndtferien eintreten, sich nach dem Domainen-Amte verfügen, daselbst drei Tage über aufhalten und während dieser Zeit sämtliche Geschäfte, bei denen der Domainen-Beamte zugezogen werden muß, abmachen,

auch kesnen der Gerichts-Eingesessenen, der sich meldet, abweisen, übriges aber hier den Amts-Einsassen, so wie oben bei den Städten in Betreff der Bürger verordnet ist, die Bestellung und Leistung der zur Abholung und Abbringung der Gerichtspersonen nöthigen Fuhrn obliegen.

In Vormundschafts-Sachen.

II. In Vormundschafts-Sachen werden die Land- und Stadtgerichte allein auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XVIII. und der nachher ergangenen Declarationen verwiesen. Sie müssen jedoch die eingegangenen Sachen dem combinirten Magistrat und Domainen-Beamten vortragen, und die darauf zu treffenden Verfügungen anzeigen, auch ihnen die Manda zur Mitvollziehung zustellen; da es denselben hierdurch mit zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Pflegebefohlenen ihrer Eingessenen eine gute Erziehung erhalten, denselben tüchtige Vormünder bestellt und ihr Vermögen treu verwalte werde.

Es haben die Magistrate und Domainen-Beamten daher auch in Vormundschafts-Sachen jedoch bloß ein *votum consultativum*, und sind, wenn das Land- und Stadtgericht ihren erwanigen Vorschlägen und Anträgen nicht beitreten will, befugt, dem Hofgericht, als Obervormundschaftlichen Behörde, zur Remodur Anzeig zu machen; ausgenommen, wenn das Vermögen der Pflegebefohlenen untergebracht werden soll, wo alsdann wegen der zu bestellenden Sicherheit bei den Magistraten die Mehrheit der Stimmen allein entscheidet, wenn *paria vota* sind, aber dieselbe Meinung, welcher der Stadt-Richter beitrete, den Vorzug erhält, den dissentirenden aber in allen Fällen freistehet, ihre Gründe, weshalb sie dem *Conclaso* nicht beitreten wollen, dem Hofgericht zur Remodur anzuzeigen, widrigenfalls es dafür, als ob sie dem *Conclaso* beigetreten sind, angenommen werden soll, selbst wenn sie ihre gegenseitige Meinung schriftlich zu den Acten gegeben haben. Wegen Aufnahme der Inventarien und Auffertigung der Taxen findet übrigens aber hier eben dasjenige Statt, was deshalb im Allgemeinen bei den Erbaueinanderfetzungen verordnet ist.

In Hypotheken-Sachen.

III. Bei dem Hypothekenwesen haben sich die Land- und Stadtgerichte nach der Disposition der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 mit der Maassgabe, daß die Tit. III. §. 17. vorgeschriebene Ingressionsbücher wegfällen, und in deren Stelle die vidimirten Abschriften zu den Grund-Acten eines jeden Grundstücks genommen werden, zu achten, insbesondere auch die Hypothekenbücher nach dem dieser Hypotheken-Ordnung beigefügten Sche-

mats einzurichten und zu führen. Die Hypothekendbücher der zu den Domainen-Ämtern gehörigen Grundstücke werden in den Domainen-Ämtern aufbewahrt, und unter gemeinschaftlichem Verschluss des Landrichters und Domainen-Beamten gehalten; indessen concurrirt der Domainen-Beamte nur insofern beim Hypothekenwesen, daß er bei der Anwesenheit des Landrichters im Domainen-Amte den In- und Extabulationen persönlich beivohnt, und die zu erteilenden Hypotheken- und Recognitionsscheine durch seine Unterschrift mit vollzieht. Wegen dieser seiner Mitunterschrift haftet der Domainen-Beamte jedoch bloß für die Uebereinstimmung des Hypotheken- und Recognitionsscheins mit dem Hypothekenbuche selbst, zur Zeit der Ausfertigung desselben, in so fern er nicht von der vorschriftswidrigen Führung und Verfälschung des Hypothekenbuchs unterrichtet gewesen, da dann für ihn eine solidarische Verbindlichkeit zur Entschädigung gleich dem Gerichte eintritt.

In den Städten werden dagegen die Hypothekendbücher unter dem gemeinsamen Verschluss des Gerichts und des Polizei-Bürgermeisters der Stadt, über deren Grundstücke die Hypothekendbücher geführt werden, genommen, und muß der Polizei-Bürgermeister des Orts den In- und Extabulationen beivohnen, und die Hypotheken- und Recognitionsscheine, gleich den übrigen Magistrats-Mitgliedern durch seine Unterschrift vollziehen, auch jeder von ihnen wegen dieser ihrer Mitunterschrift dergestalt, wie oben wegen des Domainen-Beamten versehen ist, haften, und soll übrigens keiner der Officianten der Land- und Stadtgerichte befugt seyn, die Hypothekendbücher mit nach seinem Wohnorte zu nehmen.

Da jedoch das Hypothekenwesen bei den meisten Untergerichten noch nicht vollständig regulirt ist, obgleich deshalb die gemessensten Verfügungen ergangen sind, die Erfahrung und verschiedne Anfragen der Untergerichte auch gezeigt haben, daß nicht überall nach denselben Grundsätzen bei Einrichtung des Hypothekenwesens verfahren worden, so wollen deshalb Seine Majestät hienit zugleich noch folgende Anweisung, wie es bei Einrichtung des Hypothekenwesens in der Provinz Westpreußen, mit Ausschluß des zu Ostpreußen gehörigen Riesenburger, und Marienwerderschen Kreises, zu halten, erteilen, und haben die Untergerichte sich hiernach aufs genaueste zu achten, und sich die Einrichtung des Hypothekenwesens, wodurch das Eigenthum eines Jeden und der Wohlstand der Eingesessenen, durch Vermehrung ihres Credits befördert wird, möglichst anlegen seyn zu lassen, da sonst, und wenn sich bei der künftigen zu veranlassenden Justiz-Visitation finden sollte, daß irgend ein Untergerichts-Officiant sich dennoch hierin säumig bewiesen, dessen ernstliche Bestrafung erfolgen wird.

Im

Im Allgemeinen sind bei Ausmittelung der in das Hypothekenbuch gehörenden Grundstücke, bei Einsammlung der Nachrichten über dieselben, und bei Vernehmung der Besitzer, die in der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 Tit. IV. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Da aber in Rücksicht der besondern Verhältnisse der Provinz Westpreußen durch das Patent vom 17. December 1781 und das am eodem dato an das Westpreussische Hofgericht ergangene Rescript, wegen Einrichtung der Hypothekendbücher specielle Vorschriften erteilt, und zugleich alle diejenigen, welche an Westpreussische Grundstücke einige Real-Ansprüche zu haben vermehren, aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zu Ende des Jahres 1782 anzumelden, so ergeben sich hieraus nachstehende nähere Bestimmungen:

- 1) Bedarf es nicht weiter der in der Hypotheken-Ordnung a. a. O. §. 14. vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderung der Real-Prälaten, da solche durch das erwähnte Patent vom 17. December 1781 bereits allgemein erfolgt ist.
- 2) Darf bei Berichtigung des Tituli possess. in keinem Fall weiter als bis zum Jahr 1782 und auf denjenigen, der das Grundstück zu Ende dieses Jahres besessen hat, zurückgegangen werden.
- 3) Wenn der jetzige Besitzer das Grundstück von diesem durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß oder auf andere Art — *titulo singulari* — erworben hat, so ist es hinreichend, wenn derselbe außer seinem eignen Titel, durch glaubhafte Documente, Zeugen, Atteste der Grundherren, Dorfs- oder Gerichts-Oberkeit u. s. w. nachweist, daß derselbe, in dessen Händen sich das Grundstück am Schluß des Jahres 1782 befunden hat, dasselbe wirklich als sein Eigenthum besessen habe, indem alsdann, nach Anleitung des §. 9. des mehrgedachten Patents vom 17. December 1781, von einem Dritten, welcher seine Rechte nicht ausdrücklich zur Eintragung angezeigt hat, daran keine Ansprüche weiter gemacht werden können.
- 4) Hat aber der gegenwärtige Besitzer das Grundstück als Erbe desjenigen, der solches im Jahre 1782 besessen hat, erhalten, so muß derselbe außer seinem Erbrechte auch noch den Titulum seines Erblassers eben so bezeichnen, als diesem nach den unten folgenden Vorschriften selbst obliegen würde, wenn das Grundstück sich noch in seinem Besitze befände, indem einem solchen Successori universalis die in dem Patent vom 17. December 1781 enthaltene öffentliche Aufforderung und Praeclution nicht zu Statte kommt.
- 5) Hat der gegenwärtige Besitzer das Grundstück selbst

schon beim Ausgange des Jahres 1782 besessen, so darf derselbe in allen Fällen nur seinen eigenen Besitztitel bescheinigen, wogegen eine Nachweisung des tituli auctoris nicht erforderlich ist. Da aber einem solchen Besitzer wegen der vormaligen Verfassung der Provinz Westpreußen auch der Nachweis seines eigenen Tituli in vielen Fällen sehr schwer fallen würde, so ist hiebei zu unterscheiden:

ob derselbe den Fundum nach der Besitznahme von Westpreußen, oder ob er solchen schon vor diesem Zeitpunkt acquirirt habe?

Im ersten Falle muß der Titulus des Besitzers vollständig nach den zur Zeit der Erwerbung geltend gewesen preussischen Hypotheken-Gesetzen doctri werden, und wenn dies in einem oder dem andern Punkte nicht hinlänglich geschehen könnte, so muß ein solches Grundstück nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 109. specialiter ausgebaut, und darüber ein Präclussions-Erkenntniß ausgebracht werden. Wenn der Besitzer sein Eigenthum und Besitzrecht mit nichts nachzuweisen vermögte, kann das Aufgebot des Grundstücks nicht anders statt finden, als wenn durch Zeugen oder obrigkeitliche Atteste ein ruhiger Besitz von 30 Jahren, Jahr und Tag bescheinigt wird, und müssen übrigens die Land- und Stadtgerichte zur Ersparrung der Kosten soviel wie möglich, mehrere dergleichen öffentliche Aufgebote miteinander verbinden.

Im letztern Falle, wenn nämlich das Grundstück schon vor der Occupation acquirirt worden, soll das Besitz- und Eigenthumsrecht des Besitzers auch ohne specielles Aufgebot für hinlänglich nachgewiesen gehalten werden, wenn darüber entweder Documente beigebracht werden, welche

- a) einen wirklichen Titulum domjnii translativum enthalten.
- b) In forma probante producirt worden.
- c) Kein vitium visibile enthalten, oder wenn auch nur der bisherige ungestörte Besitz durch glaubwürdige Zeugen oder durch Atteste der Grundherrschaften, Stadt- oder Dorfsobrigkeiten bekundet wird.
- d) Was die auf den Grundstücken haftenden onera realia und Schulden anbetrifft, so ist, wenn sich dergleichen aus gesammelten Nachrichten hervorthun, ebenfalls ein Unterschied zu machen:

ob dieselben nach dem Jahre 1782, oder ob sie schon vorher entstanden sind.

Im ersten Fall finden wegen Prüfung und Eintragung solcher Real-Ansprüche überall die Vorschriften der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung Anwendung.

Im letztern Fall kommt es darauf an: ob diese Real-Forderungen bis zu Ende des Jahres 1782 zur Eintragung bei dem Gerichte bereits angemeldet worden, oder ob eine solche Anmeldung nicht erfolgt ist. Diejenigen Real-Ansprüche, welche bis zum Ablaufe des Jahres 1782 zur Eintragung angemeldet worden, sind nach der Zeit der Anmeldung, ohne Rücksicht auf die Qualität oder den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs, zu intabuliren, in so fern nach den beigebrachten Documenten nur außer Zweifel ist, daß die angemeldete Forderung eine wirkliche Real- und nicht eine bloß persönliche Forderung sey. Wird ein solcher Anspruch von dem Besitzer bei dessen Vernehmung nicht anerkannt, so kann deshalb vorläufig nur, in so fern derselbe wenigstens einigermaßen bescheinigt ist, eine Protestation in dem Hypothekenbuche vermerkt werden. Auf ganz unbeschränkte Ansprüche dieser Art ist hingegen keine Rücksicht zu nehmen, und es so anzusehen, als ob dieselben nicht angemeldet wären. Wenn eine Real-Forderung, deren Existenz aus den eingesammelten Nachrichten hervorgerhet, bis zum Ablauf des Jahres 1782 zur Eintragung nicht angemeldet worden, so ist der Besitzer zu vernehmen, ob er dieselbe für richtig anerkenne, und nur, wenn ein solches Anerkenntniß erfolgt, kann eine solche Forderung in dem Hypothekenbuche ingrossirt werden, jedoch dergestalt, daß dieselbe allen wirklich angemeldeten Ansprüchen, wenn solche auch später entstanden wären, nachsteht.

Auf diejenigen Ansprüche hingegen, welche in dem erwähnten Zeitpunkt nicht angemeldet worden, und welche auch von dem Besitzer nicht anerkannt werden, ist bei Einrichtung der Hypothekenbücher überall keine Rücksicht zu nehmen, wenn sie auch von der Beschaffenheit wären, daß sonst nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Eintragung ex officio verfügt werden müßte, und wenn auch dieserhalb von dem Gerichte etwa vormals bei vorläufiger Einsammlung der Nachrichten über die Hypothekenbücher bereits wirklich Vermerke ex officio notirt seyn sollten.

Hat sich der Inhaber einer solchen Forderung in der Folge nach Ablauf des Jahres 1782 noch zur Eintragung gemeldet, so ist darauf nur alsdann Rücksicht zu nehmen, wenn sich das Grundstück zur Zeit der Anmeldung noch in den Händen dessen, der solches zu Ende des Jahres 1782 besessen hat, oder dessen Erben — Successorum universalium — befunden hat, maßen sonst dergleichen Ansprüche einem dritten Besitzer — Successor singularis — auf welchen das Grundstück gediehen ist, nach Maßgabe des Patents vom 17. December 1782 nicht weiter verpflichten.

Deposital-Wesen.

IV. Beim Deposital-Wesen haben sich die Land- und Stadtgerichte genau nach den Vorschriften der Deposital-Ordnung vom 15. December 1783 und dem deshalb angefertigten Extract mit der Maassgabe zu achten, daß ihnen die Einrichtung und Führung des General-Depositorii erlaubt wird, und sie daher die Deposita nur nach den einzelnen Massen verwalten dürfen.

Außerdem soll in denen Städten jederzeit der Kammerer, in so fern hiervon nicht in besondern Fällen mit Zustimmung des Westpreussischen Hofgerichts Abänderungen getroffen werden, in den Domainen-Ämtern aber der Domainen-Beamte oder dessen Stellvertreter, Rentant, der Land- und Stadtrichter erster Curator, und der Actuarius zweiter Curator seyn; jeder von ihnen einen Schlüssel der Deposital-Casse erhalten, und sie, die diesen nach der Deposital-Ordnung auferlegten besonderen Pflichten zu erfüllen verbunden seyn; bei denjenigen Gerichten dagegen, bei denen kein Actuarius angestellt ist, der Land- und Stadtrichter die Functiones beider Curatorum verrichten, und die Deposital-Casse nur mit zwei Schlössern, von denen der Rentant einen, der Land- und Stadtrichter aber den zweiten Schlüssel erhält, versehen werden.

In den Städten darf bei willkürlicher Geldstrafe, und im Wiederholungsfall bei Cassation, so wenig der Rentant als einer der Curatoren, ohne Zuziehung sämtlicher Depositarier, Gelder oder Pretiosa, welche zum Judicial- oder Pupillar-Depositorio gehören, einseitig annehmen, und soll deshalb auch der Deponent nur durch genaue Befolgung dieser Vorschrift, und wenn er sich einen vorschriftsmässigen von sämtlichen Depositarier vollzogenen und mit dem gerichtlichen Siegel versehenen Deposital-Extract statt der Quittung ertheilen lassen, von seiner Verbindlichkeit zur Deposition befreit werden.

Da indessen zum öftern Geld und Pretiosa, welche zum Depositorio gehören, mit der Post einlaufen können, so soll, wie hienit ausdrücklich festgesetzt wird, den hierüber der Post zu ertheilenden Schein, jederzeit der Landrichter nebst dem Kammerer oder dem sonstigen Rentanten zu unterschreiben verbunden, und nur gegen einen bergestalt vollzogenen Postschein, das Postamt die Gelder zu verabsorgen berechtigt seyn. Hiernach haben daher auch die Stadtgerichte, wenn sie nicht in der Stadt, wo die Deposition erfolgen soll, ihren Sitz haben, die Verfügung dergehalt zu treffen, daß die Deposition, bei ihrer Anwesenheit und bei den von ihnen monatlich abzuhaltenden Gerichts-Tagen erfolge, und sollen blos in nicht zu erwartenden schleunigen Fällen, der Polizei-Bürgermeister und Rentant die etwaigen Deponenda in Abwesenheit des Land-

richters zur Aufbewahrung anzunehmen befugt seyn, jedoch müssen sie, so wie der Deponent, von der erfolgten Deposition sofort dem Landgerichte bei der oben schon gedachten Abhandlung und Verantwortung Anzeige machen. In Betreff der bei den Landgerichten zu deponirenden Gelder und Pretiosa finden in der Regel dieselben Grundsätze statt, welche oben Rücksichts der städtischen Gerichtsbarkeit aufgestellt sind; da jedoch der Domainen-Beamte eine hinreichende Caution bestellen müssen und von ihm daher mehrere Sicherheit zu erwarten ist, so soll diesem, so wie den Justendanten, nicht aber dem Administrator insbesondere gestattet seyn, die zum Depositorio des Landgerichts gehörenden Gelder und Pretiosa einseitig bis auf das Quantum von 200 Rthlr. gegen ihre Quittung in Empfang zu nehmen, jedoch müssen auch hier die Deponenten von der bewirkten Deposition bei Vermeidung des oben bestimmten Nachtheils, so fort dem Landrichter Anzeige machen, und von diesem der Ertheilung eines vollständigen Deposital-Extracts statt Quittung bei dem nächsten Gerichts-Tage entgegen sehn, — der Domainen-Beamte aber muß bei dem nächsten Gerichts-Tage die deponirten Gelder zum gerichtlichen Depositorio einliefern, widrigenfalls er willkürliche Geldstrafe und im Wiederholungsfall nach Bewandtniß der Umstände Geld-, Gefängnißstrafe oder Entziehung aus der Pacht verurtheilt. In Absicht der ganz kleinen Städte aber, in denen kein besonderer Kammerer existirt, oder wo der Kammerer eine Caution von weniger als 300 Rthlr. bestellt, sollen die Landescollegen befugt seyn, das Deposital-Wesen im Sitz des Gerichts verwalten zu lassen, in so fern daselbst zweckmässig für die Sicherheit desselben gesorgt werden kann, welches der Fall ist, wenn entweder der Protocollführer, oder sonst Jemand die Geschäfte des Rentanten zu übernehmen, und dierhalb eine dem vierten Theil des Bestandes gleichkommende Caution, zu bestellen bereit ist.

Uebrigens muß die mit Ablauf eines jeden Jahres nach dem Schema sub I. der Deposital-Ordnung anzufertigende Deposital-Tabelle von den Gerichten als Gerichtsbehörde der Städte dem Westpreussischen Hofgericht, und als Gerichtsbehörde der Domainen-Ämter der Westpreussischen Krieges- und Domainen-Kammer, Deputation, spätestens bis zum 15. Januar eingereicht, von letzterer auch dem Westpreussischen Hofgericht ein Duplicat eingeschickt werden.

Besondere Pflichten des Land- und Stadtrichters.

§. 10. Diese nach den vorhergehenden §§. den Land- und Stadtgerichten angewiesenen Geschäfte, müssen in der Regel von den dabei angestellten Personen gemeinschaftlich besorgt werden. Die Direction des Ganzen liegt aber alle-

mal dem Land- und Stadtrichter, und zwar in denen mit zwei examinirten Subjecten besetzten Gerichten, dergestalt ob, daß von dem zweiten Richter keinerlei Verhandlungen anders, als auf den Grund einer Verfügung des ersten aufgenommen, und keine Verfügung ohne dessen Vollziehung angegeben werden darf, deshalb wird dem letztern auch kein *Votum decisivum* eingeräumt; nichts desto weniger ist derselbe so berechtigt als verpflichtet, seine rechtliche Bedenken gegen die Geseßlichkeit der Veranlassungen des ersten Richters demselben zur Abhülfe und Erläuterung mitzutheilen, und wenn er sich durch dessen Entschlüsse nicht befriedigt findet, auf Entscheidung der höhern Behörde anzutragen. Insbesondere wird dem ersten Richter die Abfassung sämtlicher Urtheile und Verfügungen, vorzüglich in Hypotheken-Sachen, das Instruiren in verwickelten Sachen, und die Aufnahme schwieriger Verhandlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, den zweiten Richter aber die Instructionen minder wichtiger Prozeßsachen, die Aufnahme leichter Contracte, insbesondere die Beweiskung der Ingrossationen in dem Hypothekenbuch, alles nach den Verfügungen des ersten Richters, ferner die Leitung des ganzen Expeditions-, Registratur- und Kanzlei-Wesens angewiesen und übertragen. Die Vereisung der incorporirten Ämter und Städte, nach §. 9., soll ebenfalls dem zweiten Richter vorzüglich obliegen. Es versteht sich aber von selbst, daß er bei dieser Gelegenheit zu Ausnahme aller vorkommenden Verhandlungen vollkommen autorisirt ist, welches auch statt findet, wenn der erste Richter mit Urlaub oder sonst in Geschäften von seinem Wohnorte abwesend ist, in welchem Fall der zweite Richter dessen Stelle zu versehen hat, es sey denn, daß von der höhern Behörde dieserhalb andere Anordnungen zu treffen nöthig befunden wäre.

In denjenigen Gerichten aber, bei welchen kein zweiter Richter angestellt ist, fallen alle diesem nach dem vorhergehenden zugewiesene Geschäfte, dem alleinigen Land- und Stadtrichter anheim.

So viel endlich die mit dem Prädicat als Actuarien auszuweisenden Protocollführer anbetrifft, so liegt ihnen die Bearbeitung der Expeditionen, in so fern sie denselben gewachsen sind, ferner des Expeditions- und Kanzlei-Wesens, imgleichen die Berechnung der Spotteln, nach den unten dieserhalb zu ertheilenden Bestimmungen ob.

Jeder Officiant muß in den ihm hiernach obliegenden Geschäften, mit besonderer Promptitudo verfahren, so daß die eingekommenen Pöcen und Sachen binnen drei Tagen decretirt, expedirt, die Verfügungen mündirt, und die Pöce selbst mit dem Concept zu den Acten gebracht, die abzufassenden Erkenntnisse aber spätestens binnen 8 Tagen nach dem Schluß der Instruction publicirt seyn müssen,

In so fern nicht der einzuleitende Prozeß, die Anlegung eines Arrestes, eine Miethspacht, oder andere besonders zu beschleunigende Sache zc. zum Gegenstand hat, wo dann spätestens binnen 24 Stunden nach dem Schluß der Instruction die Publication der Erkenntnisse erfolgen muß.

Registratur-, Expeditions- und Kanzlei-Wesen.

§. 11. Was das Registratur-, Expeditions- und Kanzlei-Wesen betrifft, so haben sich die Land- und Stadtgerichte hierinnen vorzüglich nach folgenden Bestimmungen zu achten.

Die Registraturen der Stadtgerichte müssen jederzeit von denen der Landgerichte, wenn auch nicht durch besondere Zimmer, so doch durch verschiedene Repositoria getrennt seyn: sie befinden sich im Betreff aller currenten Prozeß- und Criminal-Sachen, ferner der wegen der Handlungen willkürlicher Gerichtsbarkeit und der in General- und Vormundschafts-Sachen, zu verhandelnden Acten, auch an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, und zwar in der Regel auf den Rathhäusern, in so fern diese den nöthigen Platz dazu gewähren, da sonst zur Aufbewahrung der zum Landgerichte gehörigen Acten von Seiten der Westpreussischen Krieger- und Domainen-Kammer, Deposition der Ort bestimmt werden wird, wo die Acten aufzubewahren. Die reponirten Prozeß- und Pupillen-Acten müssen dagegen jederzeit in demjenigen Domainen-Amt oder der Stadt aufbewahrt werden, für welche der Land- und Stadtrichter die Verhandlung getroffen hat.

Zur Aufbewahrung der Acten müssen

- 1) den Generalien,
- 2) currenten Civil-Prozeß-Sachen,
- 3) Concurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhastations-Sachen,
- 4) Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit,
- 5) Criminal-Sachen,
- 6) reponirten Civil-, Prozeß-, Concurs-, Liquidations-, Moratorien-, Subhastations- und Criminal-Sachen,
- 7) currenten Vormundschafts-Sachen,
- 8) reponirten Vormundschafts-Sachen,
- 9) Hypotheken-Sachen

verschiedene Repositoria gewidmet, oder wenn der Umfang der Geschäfte dies nicht notwendig machen sollte, so müssen doch in den Repositorien, allenfalls durch schwarze Leisten, Scheidungen gemacht werden, so daß die verschiedenen Acten und Sachen möglichst getrennt sind, und nicht untereinander kommen können. Im Repositorio selbst müssen sich mehrere Fächer befinden, und diese, bei den Repositorien, welche den Generalien, den Acten über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, den Prozeßualien, den Vormundschafts-Sachen gewidmet sind, in alphabetischer Ordnung

mit Buchstaben, in Betreff der Hypotheken-Beilage-Akten aber, mit fortlaufenden Nummern, z. B. 1—10, 10—20, 20—30. je nachdem in denselben eine Anzahl Beilage-Akten verschiedener Grundstücke aufbewahrt wird, bezeichnet werden, und bleibt es der Beurtheilung des Land- und Stadtrichters überlassen, in wiefern in Prozeß- oder Vormundschafts-Sachen einem Buchstaben mehrere Fächer zu widmen sind, so wie es sich denn auch, besonders in Betreff der Landgerichte von selbst versteht, daß in den Repositorien der Hypotheken-Beilage-Akten eine genaue Trennung derselben nach den Ortschaften erfolgen muß.

Obgleich nun sonst in allen Prozeßsualen in jeder Sache besondere Akten formirt, und diese nach dem Namen der Partheien rubricirt werden müssen, die Land- und Stadtgerichte sich hiernach auch genau zu richten haben, so soll dennoch in Betreff aller Bagatellsachen, dahin eine Ausnahme statt finden, daß diese zu einem General-Volumine, welches mit einem vollständigen Rotulo zu versehen ist, von Jahr zu Jahr zu bringen, und diese in einigen Fächern des Civil-Prozeß-Repositorii zu verwahren. Da aber der Fall eintreten kann, daß in dergleichen Sachen, bei der höhern Behörde Beschwerde geführt, und hiernächst von derselben Akten zu ersfordern für nöthig gefunden wird, so haben alsdann die Land- und Stadtgerichte die concurrenden Original-Verhandlungen aus dem General-Volumine heraus zu nehmen, und in der Art einzusenden.

Beilage B. C. D.

Außerdem muß über jedes der Repositorien ein besonderes Repertorium und zwar nach den sub B. C. D. anstehenden Schematibus geführt werden, bloß bei minder erheblichen Gerichten kann das Repertorium, in Concurs-, Liquidations-, Moratorien- und Subhastations-Sachen, mit dem der Prozeß-Akten in der Art verbunden werden, daß statt bei diesen das Repertorium nach dem Namen des Klägers geführt wird, der Name des Schuldners, und bei Subhastationen mit Beifügung der Nummer des Grundstücks aufgeführt werden muß. Zur Unterscheidung der concurrenten Prozeß- und Vormundschafts-Sachen von den reponirten, werden diese aber mit einem blauen Zettel, statt daß jene einen weißen Zettel haben, versehen, und auf diesem Zettel wird zugleich der Name der Partheien oder der Zunahme der Minderen, über welche die Vormundschaft geführt wird, nebst der Nummer verzeichnet, unter welcher die Sache im Repertorio aufgeführt steht.

Beilage E.

Ueber die einkommenden Sachen, worunter auch die bei den Gerichten selbst aufgenommenen Protocolle und die darauf erlassenen Verfügungen gehören, muß ein genaues Journal gehalten werden, und damit dieses zugleich zur

Controlle des Decernenten, Expedienten und Kanzlisten, so wie der zu erhebenden Gebühren dienen kann, so ist dieses in der Art zu führen, daß auf einen ausgeschlagenen Bogen, vid. die Beilage E., vierzehn besondere Colonnen unter folgenden Rubriken zu formiren.

- a) No. des Exhibiti.
- b) Datum des Präsentati.
- c) Namen der Sache.
- d) Datum des Decrets.
- e) , der Expedition des Decrets.
- f) , unter welchem die Verfügung mündet.
- g) , unter welchem die Verfügung insinuiert oder zur Post gegeben.
- h) , unter welchem die Pläne zu den Akten gebracht.
- i) Betrag des Stempels, mit dem das Exhibitum versehen.
- k) , des zum Mündo adhibirten Stempels.
- l) , der zur Sportul-Casse fließenden Gebühren.
- m) , der dem Richter zufließenden Taxen, und Siegelgelde.
- n) , der Copialien und
- o) , der Insinuations-Gebühren.

Dieses mit dem rubro

Haupt-Expeditions- und Tagebuch des Land- oder Stadtgerichts N. N.

zu versehende Journal muß mit besonderer Accurateſſe von dem Stadtrichter oder Actuaris, je nachdem dieser beim Gericht angestellt ist, geführt werden, und haften die Gerichte bei willkürlicher Strafe, und im Wiederholungsfall bei Cassation, für jede Verfälschung desselben, da die Landes-Collegia befugt seyn sollen, dieses Haupt-Expeditions- und Tagebuch jederzeit zur Beurtheilung der Betriebssamekeit des Gerichts zu erfordern, und sie zugleich mittelst eines Extracts zu Belägen der zur Casse fließenden Gebühren, wie unten näher bestimmt werden wird, dienen sollen.

Beilage F. G. H.

Uebrigens muß auf jedem Exhibito das Datum, unter welchem dasselbe zu den Händen des Gerichts gekommen, hiernächst am obern Ende zur linken Hand die Nr. des Journals und zur rechten die Nr. und der Buchstabe des Repertorii, unter welcher die Sache aufgeführt ist, registrirt werden; auch müssen endlich auf den den Partheien oder Supplicanten zuzufertigenden Mündis, so wie auf den bei den Akten bleibenden Concepten jederzeit genau die Gebühren verzeichnet werden, welche für dieselbe aufgelaufen sind. Ferner müssen die Land- und Stadtgerichte eine General-Prozeß-Tabelle, nach der Zeitfolge, wo der Prozeß anhängig gemacht worden, mithin nicht nach alphabetischer Ordnung, nach dem Schemate sub F., und ein Distribui-

klonsbuch der zum Spruch vorliegenden Sachen nach dem Schemate sub G. führen, jedem Vormundschafts-Aktenstücke aber eine Tabelle nach dem Schemate sub H. vorheften, und diese von Zeit zu Zeit genau ausfüllen.

Beilage I. K.

Auch muß ferner:

- a) Der Land- und Stadtrichter selbst nach dem Schemate sub I. eine Controлле der in seinem Gerichtsprengel zu entrichtenden Collateralstempel.
- b) Eine Controлле der verwirkten fiscalischen und Stempel-Strafen.
- c) Eine Präsentien-Tabelle, in welcher bei jedem Tage exclusive der Sonn- und Festtage, wo der Land- und Stadtrichter oder Actuarius, nicht in loco domicilii anwesend gewesen sind, der Ort des Aufenthaltes, und die Ursache der Abwesenheit vermerkt werden muß, führen. Auf den Grund dieser Bücher, welche excl. der Präsentien-Tabelle von den Gerichten, wie hiemit ausdrücklich festgesetzt wird, als städtische und als Domainen-Justizbehörde besonders geführt werden müssen, haben hiernächst die Untergerichte dem Westpreussischen Hofgericht am Ende eines jeden mit ultimo November ablaufenden Jahres, und spätestens bis zum 15. December bei 5 Rthlr. Strafe generaliter anzuzeigen:

Welche Tabellen und Nachweisungen die Land- und Stadtgerichte dem Hofgericht einzureichen haben.

- a) Wie viel Civil-, Concurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse überhaupt in dem Jahre bis ultimo November sowohl bei dem Land- als Stadtgerichte geschwebt haben;
- b) Wie viel darunter vom vorigen Jahre begriffen und wie viel in dem laufenden hinzu gekommen sind;
- c) Wie viel davon

jährlich

- 1) durch Urtheil,
- 2) durch Vergleich und
- 3) durch Renunciation abgemacht worden;
- d) Wie viel Prozesse noch schweben;
- e) Wie viel Vormundschafts-Sachen schweben;
- f) Wie hoch sich die Zahl der Decernendorum nach den Haupt-Expeditions- und Tagebüchern beläuft;
- g) Wie viel und welche Expeditionen rückständig geblieben;
- h) Ob und wie viel Verbrecher sich der Strafe durch die Flucht entzogen haben.

vierteljährlich.

Ferner müssen die Gerichte vierteljährig bei gleicher Strafe

- 1) eine genaue Abschrift der oben gedachten Präsentien-Tabelle,

- 2) einen Extract der Collateralstempel-Controllen, oder, wenn keine dergleichen Erbschaftsfälle vorkommen, eine desfallsige Anzeige,
- 3) einen Extract der Controllen der verwirkten fiscalischen und Stempel-Strafe,
- 4) einen Extract aus den Haupt-Expeditions und Tagebüchern wegen des verbrauchten Stempel-Papiers,
- 5) eine nach der General-Prozeß-Tabelle anzufertigende genaue Instructions-Liste aller noch schwebenden Civil-Prozesse, nach dem zu bemerkenden Dato der eingereichten Klage und unter genauer und umständlicher Anführung dessen, was in jeder Sache in dem lezte verfloßenen Quartal geschehen ist,

Beilage L.

- 6) eine dergleichen Criminal-Prozeß-Tabelle nach dem beiliegenden Schema, oder eine Anzeige, daß keine Untersuchungen schweben,

Beilage IV.

- 7) eine Vormundschafts-Tabelle nach dem beiliegenden Schema

dem Westpreussischen Hofgericht einreichen, und zwar dergestalt, daß diese Listen und Tabellen den 8. März, den 8. Junius, den 8. September und den 8. Dezember zur Registratur des Hofgerichts eingehen, auch dieser von Diebstählen, bei welchen der Thäter nicht ertappt oder entdeckt worden, beim eintretenden Fall jedesmal so fort, unter Bemerkung des Namens des Damificaten und mit Beifügung eines genauen Verzeichnisses der gestohlenen Sachen Anzeige machen, damit auf den Grund dieser Anzeige die nöthige Uebertragung in den deshalb bei dem Hofgerichte geführten General-Tabellen erfolgen kann.

Sportel: Wesen.

§. 12. In Betreff des Sportel-Wesens soll nächstens den Land- und Stadtgerichten eine besondere Sportel-Taxe erteilt werden. So viel aber die Berechnung und Verwendung der Sporteln anbelangt, so wird im Allgemeinen die Regel aufgestellt, daß die sämmtlichen aufkommenden Gerichts-Gefälle, sowohl aus den Ämtern, als aus den einverleibten Städten, der Haupt-Justizämter, Sportel-Casse berechnet und an dieselbe abgeführt werden müssen. Hievon können nur folgende Ausnahmen gestattet werden, daß nämlich

- 1) diejenigen Justizbedienten in den Städten, welchen nach ihren Bestallungen der Genuß der Gerichts-Gefälle mit Einschluß der Procentgelder in Hypotheken-Sachen zugesichert ist, so lange sie in ihrer Function sind, dabel verbleiben sollen.
- 2) Diejenigen Kammerei-Cassen, welche bisher aus den

Sporteln einen etatsmäßigen Zugang gehabt haben, den selben ebenfalls beibehalten.

- 3) Die Siegelgelder dem Vorgesetzten des Gerichts, die Viduations-Gebühren aber, da, wo zwei Richter sind, beiden zur Hälfte, da, wo nur einer ist, diesem,
- 4) Die Copialien, in so fern nicht besondere Bestimmungen zu Gunsten eines oder des andern der richterlichen Personen in deren Bestellungen getroffen, dem Protocollführer oder Actuarus zufließen sollen; wogegen aber der letztere mit Zuhilfenahme der Schreib-Materialien-Gelder die sämmtlichen Schreib-Materialien zu liefern verbunden ist.
- 5) Weiben den sämmtlichen Officianten diejenigen Gebühren vorbehalten, die denenselben zur eignen Perception nach der Sportel-Taxe angewiesen sind.

Alle übrigen Gerichts-Gefälle in Abhandlungen der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit, Procentgelder, Laudemien oder wie dieselben sonst Namen haben, müssen der Haupt-Justizämter-Sportel-Casse um so gewissenhafter berechnet werden, als dieselben zu einem Fonds zur Verbesserung des Justiz- Wesens und der Justiz-Officianten bestimmt sind. Zu Einführung einer gehörigen Ordnung und Aufsicht wird daher zuerst verordnet, daß die Land- und Stadtgerichte unter keinem Vorwande befugt seyn sollen, dergleichen Gebühren, so wie die ihnen zufließenden Siegelgelder und Copialien, noch die ihnen etwa zukommenden Diäten von Amts- Eingefessenen selbst zu erheben. Mit der Berechnung, Einziehung und Verabsolutung der Sporteln selbst, soll es hiernächst in der Art gehalten werden, daß, beim Schluß einer jeden Sache specielle Kosten-Liquidationen, in denen das Kollum der Acten, und die Nummer, unter welcher die Verfügung im Haupt-Expeditions- oder Urteils-Buch des Landgerichts eingetragen ist, von denen Protocollführern angefertigt, und dem Gerichte zur Festsetzung vorgelegt, nach erfolgter Festsetzung aber, diejenigen, die den Officianten gebühren, ante lineam, so wie die zur Haupt-Justizämter-Sportel-Casse zu berechnenden in linea, in einem von dem Protocollführer zu haltenden Sportel-Register eingetragen werden. Die Liquidationen selbst sollen demnachst den Domainen-Beamten, Intendanten, Administrator oder Magistrat zugefertigt werden, diese aber gehalten seyn, die Gebühren einzuziehen, und resp. zur Haupt-Justizämter-Sportel-Casse zu berechnen und unter dem rubro:

Herrschaftl. General-Sportel-Cassen-Gelder, der Krieger- und Domainen-Kammer-Deputation einzusenden oder aber dem Landgericht zu übermachen.

Damit aber die Cameralbehörde eine genaue Controlle

der zur Haupt-Justizämter-Sportel-Casse fließenden Gebühren und Gelder erhalte, so hat außerdem noch das Land- und Stadtgericht, außer den monatlich einzureichen- den Extracten, aus dem vorerwähnten Sportel-Register, noch mit Ablauf eines Vierteljahrs einen Extract

- 1) des Haupt-Expeditions- und
- 2) des Distributions-Buchs des Landgerichts,
- 3) der Controlle der beim Land- und Stadtgericht verurtheilten fiscalischen und Stempel-Strafen,
- 4) Duplicate der in jeder Sache angefertigten Kostenberechnungen

einzureichen, und sollen hiefür dem Protocollführer, dem die Anfertigung dieser Extracte insbesondere obliegt, die bisherige Tantième, und dem Domainen-Beamten, Administrator oder Magistrat, welcher die Kosten einzieht, $\frac{1}{2}$ der zur Haupt-Justizämter-Sportel-Casse fließenden Gebühren zugestimmt werden. Wegen der vielen kleinen Städte im Departement, bleibt es jedoch den Landescollegien überlassen, statt der Einziehung der Sporteln durch die Magisträte, anderweite Vorkehrungen zu treffen, und diese unter Einschränkungen dem Gerichte selbst zu übertragen.

Concurrenz der Mitglieder der Land- und Stadtgerichte als Mitglieder der combinirten Magisträte.

§. 13. Da nach der bisherigen Verfassung die Justiz-behörden in den Städten, in der Regel zugleich Mitglieder der des combinirten Magistrats gewesen sind, und als solche insbesondere bei den Wahlen der Prediger, der Magistrats-Mitglieder u. s. w., so wie der Verwaltung der Kammergüter concurrirt haben, so hat es auch hieselbst für die Folge wegen der Officianten der Land- und Stadtgerichte, unter Beziehung auf die Vorschrift des §. 2. litt. e., sein Bewenden, und soll für die Folge, jedoch erst nach Abgang des bis jetzt angesehten Polizei-Bürgermeisters, derjenige von beiden das Directorium und den Vorrang haben, dem die Cameral-Instanz solches zu übertragen für gut finden wird, wogegen die zweiten Richter nach beiden ihren Rang erhalten.

Rang der Land- und Stadtgerichte gegen die Domainen-Beamten, der Actuarien.

§. 14. Bei Concurrenz der Landrichter mit dem Domainen-Beamten oder Intendanten, rangiren beide nach dem dato ihrer Bestellung, wohingegen dem zweiten Richter nach diesen und mit ihm dem Administrator, ebenfalls der Anciennität gemäß, der Rang angewiesen wird. Bei Vereisung der Domainen-Kammer muß den Officianten der Land- und Stadtgerichte ein Zimmer in dem Amtshause angewiesen werden, auch ist der Domainen-Beamte verpflichtet, den Landrichter, so wie den Actuarium jeden Tag & Ege. täglich zu beköstigen.

Verhältniß der Land- und Stadtgerichte gegen das Westpreussische Hofgericht und Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation.

§. 15. Als Untergerichte müssen die Land- und Stadtgerichte, ohne Unterschied sowohl von dem Westpreussischen Hofgericht als von der Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation Befehle und Aufträge annehmen, und solche gehörig befolgen. Sie stehen besonders in der Qualität als Landgerichte, auch unter beiden gedachten Behörden, und sind diese hiernach auch, in so fern die Gerichte die Justiz in den Domainen, Aemtern verwalten, ohne Einschränkung befugt, Justiz, oder Cassen-Revisionen zu veranlassen, wogegen, in so fern sie städtische Gerichtsbehörden sind, die Veranlassung einer Visitation derselben dem Westpreussischen Hofgericht ausschließlich vorbehalten bleibt, mit der Maßgabe, daß in den Städten, wo der Kammerer zugleich Nendant der Deposit-Casse ist, dem Krieges- und Stenerrath obliegt, bei Revision der Kammer-Casse, die Deposit-Casse mit zu revidiren. Bei der Revision selbst, hat es übrigens bei der Disposition der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, so wie der deshalb den Landes-Justiz-Collegien besonders ertheilten Anweisung, und bei den den Räten, sie seyen von dem Hofgericht, oder Krieges- und Domainen-Kammer-Deputation als Revisions-Commissarien verfassungsmäßig zukommenden Västen sein Verwenden.

Befugniß der Land- und Stadtgerichte zur Annahme von Justiciationen in ablichen Gütern.

§. 16. Da übrigens jedem Land- und Stadtgerichte ein solcher Gerichtssprengel angewiesen ist, daß keins derselben mit Geschäften zu sehr überhäuft ist, so soll den Land- und Stadtrichtern auch noch endlich, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, die Annahme von Justiciationen der in ihrem Gerichtsbezirk belegenen ablichen Güter gestattet seyn, indessen müssen sie sich mit dem Jurisdictionario wegen eines bestimmten Honorarii einigen, und die Spotteln dem Jurisdictionario überlassen, auch ihre Bestätigung jederzeit bei dem Westpreussischen Hofgericht, unter Einreichung ihres mit dem Jurisdictionario getroffenen Uebereinkommens, nachsuchen.

Besondere Verpflichtung der Polizei-Behörde zur Vernehmung der Supplicants, welche gegen die Land- und Stadtgerichte Beschwerden anbringen haben, imgleichen der Land- und Stadtgerichte wegen der gegen die Polizei-Behörden anbringenden Beschwerden.

§. 17. Seine Majestät hoffen, daß bei genauer Befolgung dieses Reglements das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen möglichst werde befördert und jeder ihrer Beschwerden abgeholfen werden; um jedoch Ihren Unterthanen dennoch Gelegenheit zu verschaffen, sich mit ihren Beschwerden bei der Behörde zu melden, und dieselben zugleich vor ddsartigen Winkel-Consulenten, welche theils aus Unkunde der Gesetze, theils ihres eigenen Vortheils wegen,

jeden zur Beschwerde anreizen oder doch irre leiten, zu sichern, so machen es Seine Majestät noch ferner den Domainen-Beamten und Polizei-Bürgermeistern hienit zur besondern Pflicht, jeden, der sich bei ihnen mit einer Beschwerde gegen das Land- und Stadtgericht meldet, vollständig zu Protocoll zu vernehmen, und die Verhandlung der Behörde zur Remodur einzusenden. Eben so legen aber auch Seine Majestät den Land- und Stadtrichtern eine gleiche Verbindlichkeit Rücksichts derjenigen Personen auf, welche sich bei ihnen mit einer gegen den Domainen-Beamten oder Polizei-Officianten gerichteten Beschwerde melden sollten, und wird derjenige, welcher die Einbringung einer solchen Beschwerde oder deren Aufnahme unterlassen sollte, bei vorkommenden Fällen nachdrücklich und nach Verhältniß der Wichtigkeit der, der competenten Behörde nicht mitgetheilten Beschwerde, bestraft werden.

Auszeichnung für die Land- und Stadtrichter so wie der Weinarien.

§. 18. Schließlich sichern Seine Majestät den Officianten der Land- und Stadtgerichte, welche sich durch Promptitüde und Accurateße in ihren Geschäften auszeichnen werden, Ihre besondere Gnade zu, und versprechen ihnen zugleich, sie durch Verbesserung in ihren Gehältern, durch Bewilligung höherer Charakter, so wie die zweiten Richter durch Erhebung zum ersten Land- und Stadtrichter zu belohnen; wogegen diejenigen, welche sich in Erfüllung ihrer Amtespflichten nachlässig beweisen sollten, unausbleiblich nachdrückliche Geldstrafe und nach Befinden der Umstände Cassation zu gewärtigen haben.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchstseghändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem In-siegel bedrucken lassen.

Potsdam, den 22. April 1806.

(L. S.)

Friedrich Wilhelms.

Goldbeck. Schrötter.

A. Verzeichniß sämmtlicher Land- und Stadtgerichte im Departement des Westpreussischen Hofgerichts.

Zu solchen gehören: 1) Puhlig, a) Stadt und Amt Puhlig, b) Amt Starezin. 2) Neustadt, a) Stadt Neustadt, b) Amt Brück. 3) Mirchau, a) Amt Mirchau, b) Amt Carthaus oder Capellen. 4) Oliva, a) Amt Oliva, b) Intendantur Langfuhr, c) Intendantur Neu-Schortland. 5) Schönbeck, Stadt und Amt Schönbeck. 6) Dirschau, a) Amt Dirschau, b) Amt Subtau, c) Amt Sobomisch. 7) Behrend, Stadt und Amt Behrend. 8) Stargard, a) Stadt und Amt Stargard, b) Amt Dordrecht. 9) Mewe, a) Stadt und Amt Mewe, b) Amt Pelpin. 10) Neuenburg, a) Stadt und Amt Neuenburg, b) Amt

Ostrolotte, c) Amt Münsterwalde. 11) Schöck, Stadt und Amt Schöck. 12) Tschel, a) Stadt und Amt Tschel, b) Amt Friedrichsbruch. 13) Schlochau, Stadt und Amt Schlochau. 14) Haldeburg, Stadt und Amt Haldeburg. 15) Marienburg, Amt Marienburg. 16) Neuteich, a) Stadt Neuteich, b) Amt Tiegenhoff. 17) Stuhm, Stadt und Amt Stuhm. 18) Christburg, Stadt und Amt Christburg. 19) Volkemitt, Stadt und Amt Volkemitt. 20) Marienwerder, Stadt und Amt Marienwerder. 21) Riesen-
burg, a) Stadt und Amt Riesenburg, b) Stadt Freystadt. 22) Bischofswerder, a) Stadt Bischofswerder, b) Amt Pönforreck. 23) Garnsee, a) Stadt Garnsee, b) Stadt Lessen, c) Amt Krogenhausen. 24) Graudenz, Stadt und Amt Graudenz. 25) Rheden, a) Stadt und Amt Rheden, b) Amt Engelsburg. 26) Neumark, a) Stadt Neumark, b) Stadt Kauernick, c) Amt Drattlau. 27) Lbbau, Stadt und Amt Lbbau. 28) Lautenburg, a) Stadt und Amt Lautenburg, b) Stadt Grunzo. 29) Strassburg, Stadt und Amt Strassburg. 30) Briesen, a) Stadt Briesen, b) Amt Pryzbowitz, c) Amt Lippin. 31) Gollub, Stadt und Amt Gollub. 32) Culmsee, a) Stadt und Amt Culmsee, b) Amt Brezeginsto, c) Stadt Kowalewo. 33) Culm, a) Amt Culm, b) Amt Unslaw.

B. Schema zum Repertorio in currenten Civil-, Proceß-, Concurs-, Liquidations-, Moratorien- und Substitutions-Sachen.

Wort laufende No.	Namen der Partei.	No. unter welcher die Sache in der Prozeß-Acte auf- geführt ist.	No. unter welcher die Sache in dem Hauptprozeß der verhandelten Sachen auf- geführt ist.
-------------------------	-------------------------	--	--

C. Schema zum Revertorio in revidirten Civil-, Prozeß-, Criminal-, Roratorien-, Liquidations- und Concurs-Sachen.

Fort-	Namen der Parthei,	No.
laufende	so	unter welcher
No.	daß der Beklagte zuerst zu nennen.	die Sache im
		Repertorio der
		inständigen Pro-
		zeß, Realisation
		aufgeführt ge-
		weien.

D. Schema zum Repertorio in General-Sachen und den über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit getroffenen Verhandlungen

Port- laufende No.	Namen der Sache.	Menge	Preis

E. Schema zum Haupt-Expeditions- und Tagebuch des Land- und Erdbereichs in N. N.

[illegible]

F. Proceß-Giße des Land- und Stadtgerichts in N. N. für das Quartal vom 1.	bis ult.	18
--	----------	----

No.	Namen der Pateheiten.	Was die Sache betrifft.	Was sich hierin zu erklären genuhmen.	W a m e n der Fundationen u. Stifftungen.	Welche Lage sich die Sache befindet, und was im letzten Quartal ge schehen.
					5 n

E. Schema zum Distributions- und Urteilsbuch.

[illegible]

H. Nachweisung aus den Vormundschafts-Akten, welche jedem Actenstück vorzulegen ist.

- 1) Wie der Erblasser heiße, und wann er mit Tode abgegangen?
- 2) Ob er ein Testament hinterlassen, und wenn solches publicirt worden, auch *quo folio es in actis* befindlich?
- 3) Namen und Alter eines jeden Curanden, und wo die Taufscheine befindlich?
- 4) Wer die Vormünder sind?
- 5) Ob ein Inventarium aufgenommen, und wo solches in actis anzutreffen sey?
- 6) Ob Immobilien vorhanden sind, und wie hoch sie taxirt, oder deren Ertrag in Anschlag gebracht worden?
- 7) Wie hoch sich das bare und in Capitalien vorhandene Vermögen der Curanden belaufe und wo die Nachrichten anzutreffen?
- 8) Ob, wie und wie hoch der Vormund Caution gemacht oder warum er dispensirt worden?
- 9) Ob die Curanden Prozesse haben, und in welchen Terminis jeder stehe, auch wer Litis Curator sey?
- 10) Ob die Theilung zwischen den Erben bereits angelegt, und wo der Erbtheilungs-Recess in actis befindlich ist?
- 11) Wie hoch sich das Vermögen eines jeden Minorennen nach demselben belaufe, und worin es eigentlich bestehe?
- 12) Ob und wo die Capitalien eingetragbar untergebracht sind, wie die Sicherheit beschaffen und wo die Instrumente befindlich?
- 13) Ob das Mobilare verauctionirt worden, oder wo solches offerirt werde?
- 14) Wenn die Vormundschafts-Rechnung eingereicht?
- 15) Wenn sie revidirt?
- 16) Wenn sie abgenommen worden?

17) Wenn der Desiderat von Seiten des Rechnungs-Ablegers ein Genüge geschehen?

18) Wo und wie die Curanden erzogen?

19) Wo der jährliche Vormundschafts-Vericht von dem Aufenthalt, der Education und der Conduite der Curanden befindlich ist?

20) Was etwa sonst noch in Ansehung dieser Vormundschaft vorzüglich zu bemerken sey?

I. Schema zur Collateral-Stempel-Tabelle.

No.	Namen des Erblassers und <i>quo dato et ge</i> storben.	Namen der Erben und Legatarien, auch ob sie Testamentarische oder Intestats Erben sind.	Betrag der Erbschaft oder des Legats. Rth. Gr. Pf.	Betrag des geldwerten Collateral-Stempels. Rth. Gr. Pf.	Bemerkungen.

K. Schema zur Straf-Tabelle.

No.	Datum Decrets oder Sententiae.	Namen desjenigen der die Strafe erliegen soll.	Art der Strafe und in welcher Sache.	Condamnirte.	Rechts-Gelehrte.	Verurtheilte.

L. Quartal-Criminal-Tabelle.

No.	Vor- und Suname des Angeklagten.	Tag der Verhaftung.	Zeit wann die Unter suchung eingeleitet worden.	Ort der Unter suchung.	Ob und wann erkannt worden.	Was erkannt und wann das Erkenntnis vollzogen worden.

M. Schema zur Pupillen-Tabelle.

No.	Namen der Pupillen und der Curanden.	Alter und Rang der Pupillen.	Wohnort der Pupillen.	Ob die Pupillen in die Schule oder in die Lehre gegeben sind.	Ob die Pupillen in die Lehre gegeben sind.	Ob die Pupillen in die Lehre gegeben sind.

26. April 1806. d.

Edict gegen das Vorwieh der Schäfer und Schäferknechte und die Verletzung des Schäferer-Antheils in wie der Schäferer-Geräthschaften der Schäfer und Schäferknechte, bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur andern; für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit Einschluß von Litthauen und dem Reg. District, vom 26. April 1806.

Die bei den Schäfereien in den Provinzen Ost- und Westpreußen bisher üblich gewesene und in den Schäferer-Ordnungen beibehaltene Verfassung, nach welcher die Schäferknechte an Lohnesstatt eine bestimmte Anzahl eigener Schaafe bei den Schäfereien halten, und bei dem Abzuge mit sich wegzunehmen können, ist nach der Erfahrung der Erhaltung der Schäfereien, der Verbesserung der Schaafzucht, so wie der Veredelung der Wolle, gleich hinderlich, indem die Schäfereien oftmals durch das Knecht-Vieh von Krankheiten angesteckt und unrein gemacht werden, auch die Schäferknechte bei der Hütung und Wartung der ihnen anvertrauten Heerden, ihr eigenes Vieh zum Schaden des übrigen, vorzüglich besorgen.

Eben so ist es den Schäfereien aus dem erstern Grunde nachtheilig, wenn Schaafmeister und Schäfer bei dem Abzuge von denselben den Antheil, den sie an solchen, wiewohl im Gemenge haben, mit sich fort, und zu andern Schäfereien hinnehmen. Auch sind durch den Uebergang der den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten gehörigen Schäferer-Geräthschaften, von einer Schäferei in die andere, nicht selten ansteckende Krankheiten und Verunreinigungen verbreitet worden.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc., Unser allergnädigster Herr, finden Sich daher, durch landesväterliche Fürsorge, für die Erhaltung und Verbesserung der Schäfereien und damit in Verbindung stehende Veredelung der Wolle und Aufnahme der Wollen-Manufacturen, so wie durch den Wunsch mehrerer erfahrenen Landwirths und Schäferer-Eigenthümer, bewogen, in den Provinzen Ost- und Westpreußen, mit Einschluß von Litthauen und dem Reg. District, hierunter eine Aenderung zu treffen, und zu dem Ende, nach Anleitung der, für die Provinzen Ehur- und Neumark und das Herzogthum Pommern bestehenden Verordnung vom 3. Februar 1800,

wie es in Zukunft wegen des den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten zugehörigen Viehes und Geräthes gehalten werden soll; imgleichen der Declaration vom 16. Januar 1802, wegen Befolgung gedachter Verordnung, nachstehende Vorschriften über diesen Gegenstand zu ertheilen.

Se. Königl. Majestät verordnen und befehlen demnach:

§. 1. Daß dieses Edict vom 1. September 1806 an, völlig gesetzliche Kraft erhalten, und von diesem Tage an, keinem Schäferknechte weiter gestattet werden soll, eine be-

stimmte Anzahl von eigenthümlichen und mit einem besondern Zeichen versehenen Vieh, oder Vor-Vieh, zu haben und solches als sein Eigenthum bei dem Abzuge von einer Schäferei zur andern mitzunehmen.

Jeder Gutsbesitzer, Beamter oder Pächter, welcher in diesem Zeitraum diesen Vorschriften nicht genügt haben wird, und wie solches geschehen, überzeugend nachweisen kann, soll in eine unerlässliche Strafe verurtheilt werden, und müssen die Landräthe, nach dem 1. September 1806, sämtliche Schäfereien in ihren Kreisen, worauf die Vorschriften dieses Edicts Anwendung finden, sorgfältig revidiren, und diejenigen Gutsbesitzer, Beamten und Pächter, welche mit der Ausübung dieser Vorschriften im Rückstande sind, unverzüglich und ohne Rücksicht, der Kammer zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

Sollte ein Landrath in der Befolgung dieses Befehls sich säumig finden, gegen diejenigen Gutsbesitzer, Beamten oder Pächter, welche jener Anordnung pünktlich Folge zu leisten verabsäumen, mit ungebührlicher Nachsicht zu Werke gehen, und die Anzeige an die ihm vorgesezte Kammer unterlassen, oder verzögern, oder gestatten, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgt und die bestehende Einrichtung mit dem Vor-Vieh der Schäfer und Schäferknechte beibehalten werde; so soll er ebenfalls in eine unerlässliche Strafe verfallen.

§. 2. Es soll also das besondere Eigenthum der Schäferknechte an den bestimmten Häuptern, welche sie in Gemäßheit der Schäfer-Ordnungen, Observanzen und Verträge, bisher im Verhältnis mit der Größe der Schäfereien haben halten dürfen, aufhören, ihr Vieh in die Stamms-Heerde eingemengt, und der Antheil, den sie an der Heerde im Gemenge erhalten, ihnen bei dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäferknecht daran, während seiner Dienstzeit, verhältnismäßig an allen Nutzen Theil haben, und in gleicher Weise zu den Kosten beitragen, in sofern nicht durch besondere Verträge mit den Herrschaften ein anderes wegen der Unterhaltungs-Kosten festgesetzt worden ist.

Eben so sollen auch Schaafmeister und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an der Schäferei haben, bei ihrem Abzuge von solcher, selbigen gegen baare Vergütung zurück zu lassen verbunden und keinesweges mit sich zu nehmen befugt seyn.

Da nun das Eigenthum der Schäfer und Schäferknechte an gewissen bestimmten Häuptern der Heerde ganz aufhören und das Eigenthum sämtlicher Häupter dem Herrn der Stamms-Heerde zustehen soll; so versteht es sich von selbst, daß kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht über gewisse bestimmte Häupter ein Eigenthumsrecht an-

ßen, solche außer der Schäfererei an einen Dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfalle die Disposition des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 15. §. 17. und Th. 2. Tit. 20. §§. 1108. 1109. 1110. seq. wegen Entwendung fremden Eigenthums, Anwendung finden muß.

§. 3. Die Größe der Schäferereien auf Urbani, da sie zu Sommer gezähle werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darin hat, bestimmen den Antheil oder die Quote, welche derselbe überhaupt, und nach verschiedenen Posten ins Gemenge setzt. Wenn daher z. B. eine Schäfererei überhaupt in 1224 Häupter bestände und an Knecht-Vieh darunter sich 102 Stück befänden, oder wenn bei kleinen Schäferereien die Heerde mit Inbegriff von 50 Stück Knecht-Vieh, überhaupt 500 Stück stark wäre, so würde der Antheil der Knechte an der Schäfererei in diesen Fällen, den 12ten Theil, exclusive der Wolkenspacht, betragen.

Es kann in dieser Art wohl keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quota eines jeden Knechts bei der jährlichen Zählung und Abrechnung zu bestimmen, und wird hiebei noch bemerkt, daß vorkommende Brüche durch Geld auszugleichen sind.

§. 4. So wie die ganze Schäfererei nach Umständen sich vermehrt, oder vermindert, so vergrößert oder vermindert sich auch im gleichen Verhältnisse der in einer Quote bestimmte Antheil des Knechts an der Schäfererei.

Da nun das Interesse des Schäferknechts und sein Gewinn und Verlust, mit dem Flor und dem Verfall der Schäfererei unzertrennlich verbunden ist, so wird derselbe es ins künftige an seinem Fleiße und aller möglichen Sorgfalt für das Beste der Heerde, nicht ermangeln lassen; dagegen die Herrschaft, wenn der Knecht zur Verbesserung der Schäfererei nach allen Kräften mitwirkt, ihm die Vermehrung seines Antheils gerne gönnen wird.

§. 5. Bei dem Abzuge eines Schäferknechts wird dessen Antheil an der Schäfererei, aus der schlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Posten für Posten abgesondert, solcher darauf taxirt, und ihm von der Herrschaft, oder dem, an seine Stelle ziehenden Knecht, nach dem dormaligen Werthe, sofort baar bezahlt, nachher aber der in Rede stehende Antheil sofort, ohne daß er als Knechts-Vieh gezeichnet wird, in die Stamm-Heerde wieder eingemengt.

§. 6. Im Fall die Herrschaft den ab- und anziehenden Knecht, wegen des Werths des von jenem auf diesen übergehenden Schäfererei-Antheils vereinigen kann, hat es dabei sein Bewenden; findet diese Vereinigung aber nicht statt, so wird zur Taxe geschritten, und solche durch drei Sachverständige vereidete Männer, wovon einer von dem

abziehenden Knecht, der andere von dem anziehenden Knecht, und der dritte von der Herrschaft gestellt wird, verrichtet. In sofern aber die Taxanten bei Bestimmung des Werths nicht übereinkommen; so soll der Preis auf den Durchschnitt ihrer Angaben gegründet werden.

§. 7. Falls ein anziehender Schäferknecht nicht des Vermögens seyn sollte, dem abziehenden Knecht den Preis seines Schäfererei-Antheils ganz zu bezahlen; so soll die Herrschaft zutreten, den Vorschuß des fehlenden Theils der Abfindung zuthun, und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen verbunden seyn; welches sie auch um so mehr ohne Nachtheil übernehmen kann und muß, da sie wegen des Vorschusses durch das im Gemenge bleibende Knecht-Vieh gesichert ist, sie auch, da sie der Schäfer-Knecht annimmt, diejenigen Mittel einzuschlagen hat, wodurch die Annahme und der Anzug des neuen Knechts möglich zu machen ist. Dagegen ist die Herrschaft auch befugt, von dem anziehenden Knecht, von dem für ihn geleisteten Vorschusse, die landesüblichen Zinsen zu nehmen, oder ein anderes in den Gesetzen nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorschuß abgetragen hat.

§. 8. Eben so wie in den vorstehenden §§. 5. 6. und 7. in Ansehung der Schäferknechte vorgeschrieben ist, soll es auch bei dem Ab- und Anzuge der Schaafmeister und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden bezahlungsmäßig zurückzulassenden und anzunehmenden Schäfererei-Antheil, in Ansehung dessen Absonderung, Taxe Vergütung und des Zutritts der Herrschaft bei letzterer im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens, des anziehenden Schäfers, gehalten werden.

§. 9. Halte, oder Buchen-Vieh anzunehmen und in die Schäfererei einzumengen, ist dem Schäferknechte unter keinerlei Vorwand mehr erlaubt, und wird solches hiermit ausdrücklich verboten.

§. 10. Die Herrschaften dürfen sich mit den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten über einen größern oder geringern Antheil an der Schäfererei, als im §. 3. Beispielsweise vorgeschrieben ist, vereinigen, indem es ihre Sorge ist, sich tüchtige Knechte zu halten, und sie so zu lohnen, daß sie bei der Schäfererei einen verhältnismäßigen Gewinn übrig behalten, und nicht veranlaßt werden dürfen, sich durch unerlaubte, der Herrschaft und der Schäfererei nachtheilige Mittel zu erholen.

§. 11. Kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht, soll bei dem Umziehen von einer Schäfererei zur andern, Geräthschaften, die zu seinem Gewerbe gehören, mit sich führen, sondern es müssen selbstige, falls sie dergleichen eigenthümlich besitzen, und nach dieser Vorschrift zurückgelassen haben, sich deshalb mit den Herrschaften wegen der

Vergütung vereinigen, welche ihnen nach der bei der Abschätzung des Schäferel-Antheils mit aufzunehmenden Taxe nach obiger Vorschrift §. 6. gewährt werden soll.

§. 12. Jede Herrschaft soll dem Schäferknechte, sobald er sein Vieh ins Gemenge setzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, imgleichen die mit ihm zu haltende Berechnung, eingetragen, und überhaupt alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinandersetzung der Herrschaft mit dem Knechte zu wissen nöthig ist. Dieses Buch muß der Knecht wohl verwahren, und solches bei dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden ist, der Herrschaft zurück geben. Kommen Fälle vor, in denen der Inhalt dieses Buchs zweifelhaft ist; so soll die Auslegung gegen die Herrschaft gemacht werden, weil sie das Buch führt, es daher ihre Sache ist, alles deutlich und bestimmt zu fassen.

§. 13. In Ansehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte, wird hierdurch verordnet: daß solches nicht ferner, wie bisher, auf Michaelis, sondern mit Johanni, oder den 24. Juni geschehen, und jeder andere Ab- und Anzugs-Termin, wenn dergleichen zwischen der Herrschaft, imgleichen den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten verabredet und contractmäßig festgesetzt seyn sollte, vom Tage der Publication dieses Edicts an, schlechterdings unzulässig seyn soll.

§. 14. Der Kündigungs-Termin wird auf den Zeitraum vom 1. bis zum 15. März jedes Jahres vergestalt festgesetzt, daß eine früher oder später erfolgte Kündigung für nicht geschehen erachtet, und weder von Seiten der Herrschaften, noch von Seiten der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte angenommen werden soll.

§. 15. Bei Bürger- und Bauern-Schäferelen, wo die Interessenten die eigene häusliche Wartung des Viehes besorgen, und nur zur Hütung desselben besondere Schäfer und Schäferknechte unterhalten, soll diesen zwar noch ferner, nach jedes Orts Herkommen verstattet seyn, eigenes Vieh und bestimmte Haupterzahl zu halten, solches in ein eigenes Zeichen zu schlagen und ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben, dagegen sind sie gehalten, bei dem Abzuge dieses Vieh, wie auch die Schäferel-Geräthschaften, nach der Bestimmung der §§. 6. und 11. zurückzulassen, mit der Maassgabe (in Ansehung der Geräthschaften), daß die Vergütung für solche, von dem anziehenden Schäfer oder Schäferknechte dem abgehenden taxmäßig geleistet werden, die ganze Commune aber dafür einstehen muß. Auch findet in Rücksicht des An- und Abziehens dieser Gemein-schäfer, der Inhalt des §. 13. dieses Edicts, genaue Anwendung.

Bei solchen Gemein-schäferelen aber, bei welchen Schä-

fer und Schäferknechte bisher keine Schaaf halten dürfen, und solche dafür auf Lohn und Deputat gesetzt sind, soll es hierbei auch ferner sein Bewenden haben. Doch finden auch bei diesen, wegen der etwaigen Geräthschaften der Schäfer und Knechte, obige Vorschriften statt. Auf solche Schäferelen, bei welchen die ganze Schäferel nicht dem Gutsbesitzer, sondern dem Schäfer und seinen Knechten gehört, sollen die in den §§. 1. und 13. dieses Edicts enthaltenen Vorschriften, resp. wegen einer bestimmten Anzahl eigenthümlichen Viehes und in Rücksicht der An- und Abzugs-Termine, keine Anwendung leiden, vielmehr steht es dem Eigenthümer des Schaaf-Viehes frei, auf die Aufrechterhaltung seines Contracts zu dringen, und auf den Grund desselben sein Eigenthum zurück zu nehmen.

§. 16. Die Disposition dieses Edicts soll übrigens auch auf die Pacht-schäfer ausdrücklich ausgedehnt werden.

§. 17. Endlich wollen Se. Königliche Majestät, daß dieses Edict, wie bereits §. 1. vorgeschrieben ist, vom 1. September d. J. ab, in den genannten Provinzen bei allen Schäferelen zur Ausübung gebracht werde, zu welchem Ende solches zum Druck befördert und allgemein publicirt, auch in Schulzen, Gerichten und Krügen angeschlagen werden soll, und so wie Allerhöchstdieselben, allen Obrigkeiten, der Ritterschaft, den Beamten, Städten, Gemeinden und Schulzen, bei Zwanzig Thaler Strafe für jeden Contraventions-Fall, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung willkürlich und bis auf Einhundert Thaler, geschärft werden soll, anbefehlen, auf deren pünktliche Befolgung zu halten; so wird solches besonders den Landrathen zur Pflicht gemacht, damit sie den übrigen Einsassen ihres Kreises mit gutem Beispiele vorgehen, und werden zugleich auch insbesondere sämmtliche Gerichts-Beörden dahin angewiesen, sich nach den Vorschriften dieses Edicts in ihren Urtheilen sowohl überhaupt als in vorkommenden Denunciations-Fällen, auf das Genaueste zu achten.

Signatum Potsdam, den 26. April 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

N. C. C. T. XII. S. 119. Nr. 4. do 1806.

4. Mai 1806.

Verordnung wegen des freien Verkehrs der Wein- und Baumwollen-Weberei in Ost-, West- und Neu-Ostpreußen, vom 4. Mai 1806.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, haben zeither mit besonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß ein sehr großer Theil der Bewohner von West-, Ost- und Neu-Ostpreußen die Flachspinnerei, so wie die Leinweberei, in einem hohen Grade als Neben-Geschäfte treiben, so daß daraus ein bedeuten-

der Theil des National-Einkommens entsteht. Allerhöchst-dieselben haben deshalb die Schranken, welche der Erweiterung dieses Verkehrs in einigen Provinzen noch entgegen stehen, und deren Entfernung daher, der Erweiterung des National-wohlstandes wegen, nothwendig ist, sorgfältig erforschen lassen, und dabei gefunden, daß die bisherigen einzeln bestehenden Landes-Polizei-Gesetze, wodurch der Betrieb der Leinweberei mit Gesellen und Lehrlingen, so wie mit gekauftem Garn, nur einzelnen Personen, Zunft-Mitgliedern genannt, zusteht, jetzt, wo dies Gewerbe bereits einen großen Umfang erlangt hat, also der zunftmäßige Betrieb desselben, da, wo er noch statt findet, statt förderlich zu seyn, offenbar nachtheilig ist, keine fernere Aufrechterhaltung bedürfen, so wie, daß die allmähliche Aufhebung dieser Zünfte, welche nach der in jedem Zunft-Artikel angeordneten Vermehrung, Verminderung und Verbesserung derselben vorbehalten ist, nicht erst eintreten darf, sondern die Aufhebung, ohne Zerrüttung des Nahrungsstandes der einzelnen Gewerbsglieder, weil solche auch bei freier Concurrenz hinreichend Gelegenheit zum Erwerb behalten, sehr gänzlich eintreten kann.

Seine Königl. Majestät bestimmen daher, in Absicht des Betriebes der Leinwand-Fabrikation in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Neu-Ostpreußen folgendes:

§. 1. Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, hören alle Garn-Züchter, Leinweberei-Zünfte, Gilden und Innungen, so wie die damit verbundenen oder nicht verbundenen Baumwollen-Weberei-Zünfte, Gilden und Innungen, gänzlich auf — und die Lein- und Baumwollen-Weberei, so wie die Weberei aller Waaren, deren Aufzug ganz oder zum Theil aus Leinen oder Baumwollen-Garn besteht, das Garn mag roh, gebleicht oder gefärbt, und die zu fertigende Waare mag bloße Leinwand, oder faconnirt Zeug, oder von einer Art seyn, von welcher sie wolle, ist ein durchaus freies, an keine Zunft, Gilde oder Innung gebundenes Gewerbe, sowohl für die Bewohner der Städte als des platten Landes.

§. 2. Wer auf dem platten Lande mit mehreren Personen, als er zum Betrieb der Landwirthschaft oder eines sonstigen ländlichen Gewerbes gebraucht, die Weberei, sey es von selbst gesponnenem oder von gekauftem Garn, oder als Lohnweberei, wie ein Gewerbe betreiben will, zahlt für jede mehrere Person, eine in jedem Fall zu bestimmende Fix-Accise, und ist gehalten, sich diesbezüglich bei dem ihm zunächst belagerten Accise- oder Consumtions-Steuer-Amt zu melden. Derjenige aber, der nur selbst, oder mit seinen unermwachsenen Kindern, die Leinen- und Baumwollen-Weberei als Gewerbe betreibt, ist, auch wenn er bloß Einwohner eines Landmanns ist, von dieser Abgabe frei.

§. 3. Alle Leinen- und Baumwollen-Waaren, so wie alle Waaren, bei denen der Aufzug ganz oder zum Theil aus Leinen oder Baumwollen-Garn besteht, können in jeder Stadt, an jedem Markt-Tage, von jedermann, gegen die bestimmten Accise-Abgaben, zum Verkauf gebracht werden.

Seine Königl. Majestät befehlen allen Provinzial- und Local-Polizei-Behörden in West-, Ost- und Neu-Ostpreußen allergnädigst, sich hiernach schuldigst zu achten. Potsdam, den 4. Mai 1806.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

N. C. C. T. XII. S. 127. Nr. 5. do 1806.

5. Mai 1806. b.

Die Instruction wegen Vereinigung der Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen mit den Kelges- und Dormahlen-Kammern vom 5. Mai 1806, welche sich im 3ten Heft der Matthiassen Monatschrift S. 341 bis 367, S. 424 — 453 und S. 554 — 556 befindet, ist zur Ersparung des Raums nicht abgedruckt, weil die neueren Reglements-Instructionen vom 26. Dezember 1808 und 23. Dezember 1817 sie entbehrlich machen.

22. Mai 1806. a.

Das Publicandum vom 22. Mai 1806 wegen Einführung des neuen Accise-Tarifs in Alt-Ostpreußen, Litthauen, Westpreußen und dem Reichsdistricte N. C. C. T. X. S. 351. Nr. 55. do 1806. ist nicht abgedruckt, da dieser Tarif durch die Steuer-Verordnung vom 26. Mai 1818 aufgehoben ist.

22. Mai 1806. b.

Der Accise-Tarif vom 22. Mai 1806 für Ost- und Westpreußen, Litthauen und den Reichsdistricte, N. C. C. T. XII. S. 357. Nr. 66. do 1806 ist zur Ersparung des Raums nicht abgedruckt, da derselbe durch die neue Steuer-Verordnung vom 26. Mai 1818 aufgehoben ist.

26. August 1806.

Regulativ für die Taranten der städtischen Gebäude zu deren Versicherung bei der Chur- und Neumärkischen Städte-Feuersocietät, vom 26. August 1806.

Obgleich in dem Reglement für die vereinigte Chur- und Neumärkische Städte-Feuersocietät vom 30. Mai 1800 die Grundsätze, nach welchen die, zur Ausmittelung der Versicherungs-Summen der Gebäude, vorzunehmenden Abschätzungen geschehen sollen, im allgemeinen festgesetzt sind; so haben dennoch verschiedene Societäts-Berwandten mancherlei Beschwerden angebracht, welche durch das willkür-

liche Verfahren der Taxanten bei Abschätzung der Gebäude, veranlaßt worden sind. Um solchen Beschwerden für die Zukunft durch ein einzuführendes durchgängig übereinstimmendes Verfahren bei der Abschätzung der Gebäude abzu- helfen, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt, welche bei gedachten Abschätzungen genau zu beobachten sind.

§. 1. Nach den Grundsätzen des gedachten Reglements soll §. 12. durch die Abschätzung der Gebäude, zu deren Versicherung bei der Feuer-Societät, der wahre Werth eines Gebäudes, den es nach seiner Bauart und Beschaffenheit zur Zeit der Abschätzung hat, ausgemittelt, auch dabei auf den, durch den Brand entstehenden Schutt, und die zu dessen Begräbung und zur Planirung der Baustelle erforderlichen Kosten, so wie überhaupt auf alle, mit dem Wiederaufbau verknüpfte Neben-Kosten, Rücksicht genommen, und die auf solche Weise herausgebrachte Summe bei der Feuersocietät versichert werden, indem der Societät Verwandte durch die versicherte Summe keinen Gewinn, sondern nur den wahren Werth des durch den Brand verlorenen Gebäudes, vergütet erhalten soll.

Zur Versicherung bei der Feuersocietät, folglich auch zur Abschätzung, soll alles kommen, was abbrennen kann und dem Brande unterworfen ist, ohne Unterschied, ob es über oder unter der Erde sich befindet. Dagegen sollen von der Versicherung und also auch von der Abschätzung ausgeschlossen seyn: alle Mobilien, alle zum bloßen Prunk gehörige Verzierungen, und alle mit dem Gebäude nicht auf immer verbundene Stücke, imgleichen soll bei den Städten, welche freies Bauholz erhalten, der Werth des Bauholzes in Abzug gebracht, oder nicht mit zur Abschätzung gezogen werden.

Ferner sollen §. 24. wenn ein taxmäßig versichertes Gebäude ganz abgebrannt, oder zum Behuf der Löschungs-Anstalten, dergestalt beschädigt ist, daß es ganz vom Grunde auf neu gebauet werden muß, bloß die geretteten Materialien gewürdigt werden, und der Verunglückte soll die ganze Versicherungs-Summe, nach Abzug des taxirten Werthes der geretteten Materialien, jedoch in keinem Falle mehr, als die versicherte Summe, erhalten, obgleich die, zum Aufbau eines neuen Gebäudes erforderlichen Kosten sich höher belaufen.

Wenn aber das taxmäßig versicherte Gebäude nur beschädigt ist, soll nach eben den Grundsätzen, nach welchen die Abschätzung des ganzen Gebäudes geschehen ist, auch der, auf den beschädigten Theil des Gebäudes von der ganzen Versicherungs-Summe fallende Antheil, ausgemittelt und dem Verunglückten ohne Abzug vergütet werden.

§. 2. Nach diesen Grundsätzen sind also alle, zu einem Gebäude gehörigen Theile, welche dem Abbrennen oder der

Zerstörung durch das Feuer, so daß nach einem gemessenen Brande die neue Ausführung solcher Theile nöthig wird, unterworfen sind, der Versicherung bei der Feuersocietät fähig, und müssen daher zur Abschätzung kommen, wenn sie auch Theilweise aus unverbrennlichen Materialien bestehen.

§. 3. Bei ganz hölzernen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, von einem oder mehreren Stockwerken, wenn sie auch Ziegel-Dächer, ausgemauerte Wandsächer, Brandmauern und massive Schornsteine, imgleichen auch massive Giebel oder sogenannte Brandwände, einen Steln stark, haben, müssen alle Theile desselben, bis auf das Fundament oder Souterrain, da sie mit verbrennlichen Materialien in Verbindung sind, bei der Feuersocietät versichert werden, folglich zur Abschätzung kommen, das Mauerwerk des Fundaments, der gewölbte Keller und des Souterrains unter den hölzernen Gebäuden aber, da es durch den Brand nicht so, daß dessen neue Ausführung nöthig wird, zerstört werden kann, darf nicht nach seinem Werth bei der Feuersocietät versichert, also auch nicht danach abgeschätzt werden, sondern von diesen Stücken, da sie durch den Brand nur einiger Beschädigung ausgesetzt sind, nämlich daß die schwachen Keller, Gewölbe vielleicht durchgeschlagen werden, also wieder ausgebessert werden müssen, imgleichen die Fundamente über der Erde, nach Beschaffenheit ihrer Trüchtigkeit, mehr oder weniger beschädigt werden können, folglich zu dem, neu darauf zu bauenden Hause, zum Theil abgebrochen und wieder aufgemauert werden müssen, dürfen nur diese Ausbesserungs-Kosten, zur Versicherung bei der Feuersocietät, folglich auch zu der deshalb aufzunehmenden Abschätzung gezogen werden. Alle hölzerne Stücke in diesen Theilen aber, als Treppen, Thüren, Fenster, besonders auch Balken-Decken, wenn dergleichen vorhanden sind, und wenn Wohnungen im Souterrain sich befinden, hölzerne Fußböden, Blockzargen, Kachelöfen, Rauchfänge und deren Balken müssen, als verbrennliche, oder der Zerstörung ausgesetzte Stücke, ebenfalls bei der Feuersocietät versichert, und deshalb mit abgeschätzt werden.

Sollte aber etwa ein hölzernes Gebäude, über Wasser auf Pfahljochen stehen, so müssen auch diese, nach ihrem Werth versichert und also abgeschätzt werden.

§. 4. Bei massiven Gebäuden, von einem oder mehreren Stockwerken, sind alle oberen auch massiven Theile, bis durch die Fensterstürze und die Bogen über den Thüröffnungen des untern Stockwerks, da sie mit verbrennlichen Materialien in Verbindung sind, theils dem Abbrennen und theils der Zerstörung, durch den Brand, so ausgesetzt, daß nach einem Brande, die neue Aufbaue derselben nothwendig seyn kann. So weit also, nämlich von oben, bis durch die Fensterstürze und die Bogen der Thüröffnun-

gen des untern Stockwerks, müssen alle Theile desselben, imgleichen auch in dem untern Stockwerke alle hölzerne Treppen, Thüren, Blockzargen, Diele, Fenster, Kachelöfen, Rauchfänge und deren Balken in den Wohnräumen, so wie die Baustücke anderer Art von verbrennlichen Materialien in den Wirthschafts-Gebäuden, bei der Feuer-Societät versichert, und also mit zur Abschätzung gezogen werden.

Alles übrige niedrige Mauerwerk des untern Stockwerks, imgleichen das Mauerwerk des Fundaments, der gewölbten Keller und des Souterrains, so wie der massiven Treppen in denselben, und dergleichen Treppen vor dem Eingange in ein Wohnhaus, bedarf aber, wie auch schon §. 3. bei hölzernen Gebäuden bestimmt ist, der Versicherung nach seinem Werth nicht, und bleibt also von der Abschätzung ausgeschlossen, nur die, durch einen Brand daran entstehenden Ausbesserungskosten, so wie die Kosten aller an und in denselben befindlichen verbrennlichen oder der Zerstörung ausgesetzten Stücke, nach gedachter Bestimmung, müssen zur Versicherung, also auch zur Abschätzung gebracht werden.

§. 5. Bei halb massiven Gebäuden, das heißt bei solchen, die nur zum Theil massiv, und zum Theil vom Holz, nämlich etwa mit massiven Umfassungs- und hölzernen Scheidwänden, oder mit massiven Vorder- und Giebelwänden und mit hölzernen Scheid- und Hinterwänden gebauet sind, muß bei der Taxe, nach der Vorschrift §. 3. und 4. von ganz hölzernen und von ganz massiven Gebäuden, verfahren werden, jedoch in Absicht des massiven Theils, nur alsdann nach der Bestimmung für massive Gebäude §. 4., wenn der massive Theil des halbmassiven Gebäudes, in dem untern Stockwerk, von eben solcher Tüchtigkeit, wie bei dem massiven Gebäude ist, folglich dessen Dauer bei dem Brande, und fast also nachher eine neue Aufführung nicht nöthig, sondern vorauszusetzen ist, daß solcher zum Aufbau eines neuen Gebäudes in der Bauart, wie es zur Zeit der Taxe hat, tauglich seyn werde. Sollte dies aber nicht der Fall seyn, so muß bei der Abschätzung der halbmassiven Gebäude, nach der Bestimmung §. 3. von ganz hölzernen Gebäuden, verfahren werden.

§. 6. Bei solchen massiven Gebäuden, von einem oder mehreren Stockwerken, welche ganz oder zum Theil gewölbt sind, wie sich noch Wohngebäude aus ältern Zeiten finden, auch dergleichen Bran- und Branntweinbrennerei-Gebäude aus neuern Zeiten vorkommen, können die gewölbten Theile, besonders in Wohngebäuden solcher Art, welche gemeinlich starke Gewölbe, nebst starken Wänden haben, auch zur Zeit der Abschätzung noch gut und fest sind, nicht durch einen Brand so zerstört werden, daß da

durch eine neue Aufführung derselben nöthig werden sollte, sondern sie können nur, nach Verhältniß ihrer Stärke und Tüchtigkeit, mehr oder weniger beschädigt werden, daß sie alsdann bloß einer Ausbesserung bedürfen.

In solchen Gebäuden kann also, da nach §. 2. nur diejenigen Theile, deren Zerstörung und also neue Aufführung durch den Brand verursacht wird, der Versicherung bei der Feuer-Societät fähig sind, nur die Versicherung des Ganzen von demjenigen Theil statt finden, welcher nicht gewölbt ist, folglich, wenn das Gebäude über dem Gewölbe noch Stockwerke hat, die nicht überwölbt sind, nach §. 4. von oben bis durch die Fensterstürze des Stockwerks über dem Gewölbe, oder, wenn alles bis an das Dach gewölbt ist, nur vom Dache allein, als so weit, wegen der eingebaueten verbrennlichen Materialien, nach dem Brande die ganz neue Aufführung nöthig wird; daher denn auch nur diese Theile, der Versicherung wegen, ganz abgeschätzt werden dürfen. Von den überwölbten Theilen aber müssen nur die durch den Brand nöthig werdenden, nach der Verschaffenheit der Gewölbe zu beurtheilenden Ausbesserungen derselben, so wie die innerhalb der überwölbten Behältnisse, da dort ein Brand entstehen könnte, vorhandenen Baustücke, von verbrennlichen oder leicht zu zerstörenden Materialien, als hölzerne Treppen, Fußboden, Diele, Fenster, Blockzargen, Fenster, Kachelöfen und Rauchfänge auf Balken, bei der Feuer-Societät versichert, folglich zu solchem Behuf abgeschätzt werden.

§. 7. Alte Gebäude, wenn sie auch Bretter- oder Schindel-Dächer haben, werden zur Versicherung bei der Feuer-Societät aufgenommen; neue Gebäude dürfen aber in solcher längst verbotenen Bauart nicht aufgeführt werden, und können auch bei der Feuer-Societät eine Versicherung nicht erhalten.

§. 8. Der Societäts-Verwandte soll durch die Versicherungsumme keinen Gewinn, sondern nur den wahren Werth des zu versichernden Gebäudes und der daran der Versicherung fähigen Stücke erhalten.

Um dies zu bewirken, müssen von allen Baustücken, welche an einem Gebäude jeder Bauart nach §. 3. 4. 5. und 6. der Versicherung bei der Feuer-Societät fähig sind, der zum neuen Bau der gedachten Stücke nach jedes Orts Verhältnissen, zur Zeit der Abschätzung erforderlichen Kosten richtig ausgemittelt werden; dabei müssen aber die Arbeitslöhne jeder Art, imgleichen die Ankaufspreise der zu den Mauer- und Zimmer-Arbeiten nöthigen Materialien, vorzüglich aller Holz-, Stein- und Kalk-Materialien, die Preise der Anfuhr-Kosten, mit Angabe der Entfernung angezeigt werden, weil dieses in der Folge, nach erhöhten

Tagelöhnen, oder theurer gewordenen Materialien und Fuhr, zu einer darauf zu gründenden Erhöhung nöthig ist.

Wenn das zu versichernde Gebäude neu gebauet ist; so geben die in eben vorgeschriebener Art ausgemittelten Baukosten, oder die aus einem richtigen, von dem neu gebaueten Gebäude etwa vorhandenem Anschlage, in solcher Art entnommenen Kosten, den wahren Werth des Gebäudes und der an demselben der Versicherung fähigen Stücke an.

Alsdann müssen noch die, im Fall das Gebäude abrennt, entstehenden Kosten der Begräbung des Schuttes und Planirung der Brandstelle, nebst den andern, mit dem Wiederaufbau verbundenen Nebenkosten, nach jedes Orts Verhältnissen ausgemittelt und jenen Baukosten zugesetzt werden. Diese beiderlei Kosten geben alsdann diejenige Summe, welche, den Grundsätzen des Reglements gemäß, für das abgeschätzte neue Gebäude, zu dessen Versicherung bei der Feuer-Societät, einzutragen ist.

Es wird jedoch dabei noch vorausgesetzt, und muß die Untersuchung darauf mit gerichtet werden, daß bei dem neu gebaueten Hause die Regeln der Feuer-Sicherheit beobachtet sind, indem das Gegentheil einen geringern Werth desselben veranlassen würde.

Wenn aber das zu versichernde Gebäude alt ist, so muß bei Berücksichtigung aller Umstände, der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes, und der mehr oder weniger feuerficheren Einrichtung desselben, sowohl von den abschätzenden Handwerkern, Meistern, als dem Bau-Inspector des Districts, welcher die Richtigkeit der Abschätzung an Ort und Stelle beurtheilt und attestirt, mit sachverständigem und sichtsmaßigem Ermessen bestimmt werden, welchen Werth das alte Gebäude verhältnißmäßig gegen den ausgemittelten Werth eines neuen Gebäudes von gleicher Bauart, z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{10}$ noch hat, und in diesem Verhältniß muß alsdann auch die Summe des Werthes von dem alten zu versichernden Gebäude aus den ausgemittelten Baukosten eines neuen Gebäudes gefunden werden. Auch muß bei der Taxation der Gebäude, besonders bei Branern, Bäckern, Schmieden u., der Zustand der Feuerung untersucht, und auf Abänderung der fehlerhaften Anlage derselben, welche oft mit einer Kleinigkeit, durch Anwendung der Luftziegel, geschehen kann, gehalten werden.

Hierauf müssen auch hierbei die, im Fall des Abrennens des Gebäudes, entstehenden Abräumungs- und Planirungskosten der Brandstellen, so wie die Kosten der Schuttfuhren, und andere bei dem Wiederaufbau vorkommende Nebenkosten, noch ausgemittelt und bestimmt werden.

Diese beiderlei ausgemittelten Kosten geben alsdann diejenige Summe an, mit welcher das alte Gebäude zur Versicherung der Feuer-Societät eingetragen werden muß.

Das,

Das, bei Bestimmung des Werthes eines alten Gebäudes, gegen den Werth desselben, wenn es neu gebauet wäre, angenommene Verhältniß, muß übrighen bei der Abschätzung eines jeden Gebäudes ausdrücklich bemerkt und niedergeschrieben werden, weil solches in der Folge zu wissen unumgänglich nöthig ist.

Wenn eine Stadt freies Bauholz erhält, darf den Werth desselben nicht zur Versicherungs-Summe der Gebäude gebracht werden; es muß daher auch dies Verhältniß: ob der Holzwerth in der Abschätzungs-Summe enthalten oder nicht enthalten, oder zu welchem Theil nur enthalten ist, bei der Abschätzung bemerkt werden.

§. 9. Wenn ein, nach den hier gegebenen Vorschriften, bei der Feuer-Societät versichertes Gebäude abrennt, so wird ein hölzernes Gebäude für ganz abgebrannt angenommen, wenn es bis auf das Fundament oder Souterrain abgebrannt ist, und letztere Stücke nur beschädiget, jedoch die darin gewesenen verbrennlichen Baustücke mit verbrannt, oder doch so beschädiget sind, daß an deren Stelle neue angefertigt werden müssen. Ein massives Gebäude wird für ganz abgebrannt angenommen, wenn es bis in das untere Stockwerk ausgebrannt ist, die Keller oder das gewölbte Souterrain aber nur beschädiget, dagegen die darin gewesenen Baustücke von verbrennlichen Materialien entweder ebenfalls verbrannt oder doch so beschädiget sind, daß an deren Stelle neue gemacht werden müssen.

Eben diese Bestimmung findet auch bei einem halben massiven Gebäude statt.

Ein massives und ganz oder zum Theil gewölbtes Gebäude wird für ganz abgebrannt angenommen, wenn es bis in das Stockwerk über dem Gewölbe ausgebrannt ist, oder falls es bis an das Dach gewölbt ist, wenn das Dach ganz abgebrannt ist, die überwölbten Theile aber etwas beschädiget, und die in denselben gewesenen Baustücke von verbrennlichen Materialien ebenfalls verbrannt oder doch so sehr beschädiget sind, daß neue an ihre Stelle gemacht werden müssen.

§. 10. Wenn ein nach diesen Vorschriften versichertes Gebäude ganz abgebrannt, oder durch die Löschungs-Anstalten so beschädiget ist, daß ein neues an seiner Stelle aufgebauet werden muß: so erhält der Verunglückte die ganze versicherte Summe, nach Abzug des taxirten Werthes der geretteten Materialien.

Alle vom Brande geretteten Materialien, welche von denen zur Abschätzung gezogenen Baustücken eines Gebäudes, nach dem Brande desselben, zum neuen Baue brauchbar sind, sie mögen an sich verbrennlicher, oder nicht verbrennlicher Art seyn, gehören der Societät, die deren Versicherung übernommen hat; folglich muß der Werth dersel-

ben, nach demselben Preise, wie er zur Zeit der Abschätzung des Gebäudes gewesen, und nach demselben Verhältniß, wonach der Werth des Gebäudes und aller Materialien in demselben, auf den Grund der Vorschrift §. 8. in der versicherten Summe angenommen ist, ausgemittelt werden.

Bei solchen Städten also, die freies Bauholz haben, folglich dessen Werth nicht in der Versicherungs-Summe enthalten ist, kann auch die Societät auf das, bei einem Brande gerettete Bauholz, keinen Anspruch machen.

Da diese geretteten der Societät zustehenden Materialien aber, wenn sie dem Verunglückten auf die versicherte Summe angerechnet werden sollen, auch demselben in solcher Beschaffenheit, daß sie zum Bau gebraucht werden können, übergeben werden müssen; so muß deren Aufbelegung und Reinigung, so wie auch die Abbrechung der Mauern, die zum neuen Baue nicht beibehalten werden können, und die Aufsehung der Steine, auf Kosten der Societät geschehen. Diese Kosten müssen also nach dem Brande durch einen ordentlichen Anschlag ausgemittelt, und durch Abzug derselben von dem Werth der geretteten Materialien, dem Verunglückten zu gute gerechnet werden.

§. 11. Wenn ein Gebäude ganz abgebrannt ist, und also ein neues gebaut werden muß, steht es zwar jedem Societäts-Verwandten frei, das neue Gebäude in einer bessern und mehr kostenden Bauart, als das abgebrannte gehabt hat, aufzuführen, er kann aber von der Societät nicht mehr, als die, ihm für das Alte versicherte Summe erhalten. Bei dem Bau des neuen Gebäudes ist übrigens sorgfältig darauf zu achten, daß alle zur Feuer-Sicherheit gereichenden Einrichtungen angebracht, besonders die Brandmauern und die Wände neben den Oefen ganz massiv, von gebrannten oder Luftsteinen gemacht, auch die Schornsteinröhren auf Mauern gesetzt, und im Dache nicht auf Holz geschliffen, vielmehr alle Holzstücke weit genug von denselben entfernt, imgleichen die Vorgelege der oberen Stockwerke, vom Grund aus, auf Mauern und nicht auf die Balken gesetzt werden, als wofür die Bauhandwerker zunächst einzustehen, die Baubehörden des Bezirks, bei Anfertigung der Zeichnungen und Anschläge, zu sorgen, und worauf die Magisträte, bei Ausführung der neuen Baue, mit Nachdruck zu halten, verpflichtet seyn sollen.

§. 12. Wenn ein vorschriftsmäßig versichertes Gebäude nicht ganz abbrennt, so müssen diejenigen Theile desselben, die des gewesenen Brandes wegen neu gebaut werden müssen, in Absicht der Versicherung bei der Societät, nur nach solcher neuen Bauart, wie die abgebrannten Theile gehabt haben, abgeschätzt werden. Von den, zu der neuen Herstellung derselben erforderlichen Kosten, muß alsdann

die, der Societät obliegende Vergütung, in demselben Verhältniß bestimmt werden, nach welchem die, von dem alten Gebäude gegen ein neues, nach §. 8. zur Versicherung bei der Societät gestellte Summe bestimmt worden ist.

In Absicht der dabei geretteten Materialien, die dem Verunglückten angerechnet werden müssen, findet die, §. 10. gegebene Vorschrift statt, die also auch hier beobachtet werden muß.

Wenn aber nur eine Beschädigung eines Gebäudes durch Feuer entstanden ist, wobei keine gerettete Materialien vorkommen, so erhält der Verunglückte die, nach dem Verhältniß der Versicherungs-Summe ausgemittelten Kosten des Schadens, ohne Abzug.

§. 13. Da ein Gebäude in der folgenden Zeit, nachdem es abgeschätzt, und bei der Feuersocietät versichert worden, in einen schlechteren oder auch besseren Zustand kommen kann, als es bei der Abschätzung gehabt hat, indem Zeit, Gewerbe, und die Güte der in demselben verwandten Bau-Materialien, so wie die zu rechter Zeit angewandten oder versäumten Ausbesserungen, auf den Zustand und die Dauer desselben Einfluß haben, demnach aber auch die Zeit-Umstände, durch höhere Arbeitslöhne, höhere Preise der Bau-Materialien und der Fuhrn, demselben einen höhern Werth geben können; so muß darauf bei der, im Reglement vom 30. Mai 1800 von 5 zu 5 Jahren verordneten Amfertigung der neuen Feuer-Cataster, mit aller Genauigkeit gesehen, die Beschaffenheit eines jeden Gebäudes sorgfältig geprüft, und die vorherige Versicherungs-Summe des Gebäudes, es sey nun, daß sie der baulichen Beschaffenheit des Gebäudes, oder der eingetretenen Zeit-Umstände wegen, erniedriget oder erhöht werden müsse, darnach verhältnißmäßig berichtigt werden.

Uebrigens muß auch hier wiederum nach §. 8. das neue angenommene oder beibehaltene Verhältniß und der neue angenommene Preis der Materialien ausdrücklich bemerkt werden.

§. 14. Von jedem abzuschätzenden Gebäude muß das Maas der Länge, Breite und Höhe, in einem oder mehreren Stockwerken, nach Rheinländischem Maas, und die Bauart desselben, bei jeder Abschätzung, richtig angegeben werden. Da es aber sehr weitausläufig seyn würde, wenn von jedem alten Gebäude einer Stadt, der Anschlag von den Kosten eines neuen Baues desselben, Behufs der Abschätzung, angefertigt werden sollte; so ist es zureichend, wenn nach jedem Orts Beschaffenheit der Gebäude, 3 wirklich vorhandene Gebäude verschiedener Größe, nämlich der kleinen, mittleren und großen Größe, aus den verzeichneten Maassen aller Gebäude, von einem und mehreren Stockwerken ausgesucht, und davon Zeichnungen und Normal-

Anschläge zum neuen Bau angefertigt, und darin die Arbeitslöhne aller Art, die Ankaufskosten der Materialien, und die Fuhrn abgefordert, alsdann aber diese, als die Summe der Kosten eines neuen Baues zusammengefasst werden, demnachst auch noch die, wenn das Gebäude ganz abgebrannt, dabei entstehenden Kosten der Abräumung der Brandstelle, der Schuttfuhren, und anderer wegen des neuen Aufbaues eintretenden Nebenkosten, berechnet werden.

Aus diesen Normal-Anschlägen, und denen, einem Quadrat-Fuß der Grundfläche der in den Anschlägen enthaltenen Gebäude, zukommenden Kosten, können alsdann für die übrigen Gebäude von gleicher Bauart, und von der, einem der Normal-Anschläge am nächsten kommenden Größe, die Kosten der Maurer- und Zimmer-Arbeiten, der Materialien und Fuhrn, nach dem Quadrat-Inhalt der Grundfläche, zum neuen Bau berechnet werden; die Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher- und Töpfer-Arbeiten aber, nach dem wirklichen Bedarf jedes Gebäudes zugelegt, und daraus, als dem Kostenbetrage des neuen Baues, der Werth des alten abzuschätzenden Gebäudes, verhältnismäßig nach §. 8. ausgemittelt werden, endlich aber diesem noch die, vom Brande entstehenden Abräumungs-, Schuttfuhren-, und Neben-Kosten, nach dem Quadrat-Inhalt der Grundfläche des abzuschätzenden Gebäudes, zugelegt werden, um die Versicherungs-Summe zu erhalten.

Da aber nach §. 15. des Reglements vom 30. Mai 1800, die Versicherungs-Summen entweder grade mit 100, oder mit 25, 50 und 75 Rthlr. abschließen müssen: so muß einer der gedachten Zahlen abschließen, jederzeit noch so viel zugelegt werden, als zu Erreichung einer von gedachten, derselben am nächsten kommenden Zahl nöthig ist, um sie zur Eintragung in das Feuer-Cataster geschickt zu machen.

Die Normal-Anschläge selbst müssen alsdann bei den Behörden, denen die Anfertigung der Feuer-Cataster obliegt, verwahrt nidergelegt, bei jeder eintretenden neuen Abschätzung der Gebäude aber, hinter denselben, die etwaige Erhöhung der Arbeitslöhne, im Verhältnis der vorhergehenden z. B. um 1/2 oder 1/3 u. s. w. ausdrücklich bemerkt, und nachgetragen, imgleichen die Erhöhung der Materialien und Fuhrn, so wie der Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Anstreicher- und Töpfer-Arbeiten, ebenfalls entweder verhältnismäßig oder nach ihrem wahren höheren Betrag, angezeigt, und der Richtigkeit wegen, damit sie fortanend der Maßstab der Abschätzung, zu deren Versicherung bei der Genossenschaft bleiben, von den Baubedienten des Bezirks, attestirt werden.

Zu noch mehrerer Erleichterung des Abschätzungs-Geschäftes wird es beitragen, wenn alle Anschläge, wonach

neue Städtische Baue, und besonders nach einem Brande ausgeführt werden, und die Revisions-Protocoll der Baubedienten, welche die geschehene Ausführung bestätigen, bei den Behörden aufbewahrt werden, worauf also, daß es geschehe, zu halten ist.

Signatum Berlin, den 26. August 1806. (L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. B o j.

N. C. C. T. XII. S. 721. Nr. 114. do 1806.

28. August 1806. b.

Circular des Ober-Consistorii vom 28. August 1806 wegen Beilegung des Titels „Superintendent“ an sämtliche geistliche Inspectoren, Decanen, Erzprieester und Präpositen.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen u. s. w. Unsern u. Auf den Antrag Unseres Geistlichen Departements ist durch Immediat-Orbre vom 4. d. M. festgesetzt worden, daß sämtliche lutherische Geistlichen, welche die Aufsicht über einen gewissen District von Kirchen und Schulen führen, und bisher geistliche Inspectoren, Decanen, Erzprieester oder Präpositen genannt worden sind, das gleichförmige Prädicat: „Superintendent“ da, wo sie selbiges nicht schon gehabt haben, führen sollen. Wir lassen Euch solches hiermit zur Achtung und Nachricht bei dem Inspections-Acten bekannt machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 28. Aug. 1806.

Königl. Preuss. Ober-Consistorium.

v. Schewe. Müller.

Circular an sammtl. Superintenden den der Churmark.

N. C. C. T. XII. S. 739. Nr. 117. do 1806.

22. September 1806.

Rescript des Kammergerichts vom 22. Sept. 1806 an das Stadtgericht zu Berlin betr. das Honorarium der Concurs-Curatoren.

Ew. u. haben allergnädigst geruht, uns mit Zufertigung einer von dem J. K. W. in der F. Concursache eingereichten Beschwerde, per Rescr. Cam. vom 18. m. pr., den Befehl zu ertheilen: darüber Bericht zu erstatten, womit wir die dem W. ertheilte abschlägige Verfügung in Betreff des von ihm geforderten Honorarii, rechtfertigen. Wir erlangen nicht, deshalb folgendes allerunterthänigst zu bemerken.

Die Angaben des J. K. W. sind im Allgemeinen ac-
regmäßig richtig: es ist wahr, daß dem verstorbenen J. K. S. von den Gläubigern für die Besorgung der Einziehung der Activorum ein jährliches Honorarium von 150 Thlr. bewilligt worden, und daß nach des S. Tode dem W. die weitere Vertheilung dieses F. Concurses übertragen ist, von dem auch die weiteren Berichte über den Erfolg der versuchten Einziehung der Activorum erstattet sind. Nichts

destoweniger haben wir uns nicht für ermächtigt gehalten, dem W. das ebenfalls verlangte Honorarium von 150 Thlr. passiren zu lassen; einestheils, weil die Gläubiger darüber nicht befragt worden, anderntheils aber, weil uns dieses bedeutende Quantum mit dem Betrage der Masse und besonders mit dem wirklich eingegangenen Betrage der Activorum in gar keinem Verhältnisse zu stehen scheint. Die Erklärung der Gläubiger halten wir auf alle Weise für notwendig. An und für sich kann kein Curator einer Masse ein besonderes Honorarium verlangen, sondern soll sich darüber nach §. 92. Tit. 50. Th. 1. der A. G. O. unter gerichtlicher Vermittelung, mit den Gläubigern einigen. Es bleibt schon, unserem Ermessen nach, an und für sich zweifelhaft, ob dem, dem bloß die Einziehung der Activorum übertragen ist, ein solches Honorarium zukommt, da die allergründlichste Stelle von dem Amte eines Curatoris im Allgemeinen spricht, und folglich ein Curator nicht für einen einzelnen Theil seiner Amtspflichten ein Honorar, und für die übrigen Obliegenheiten die Gebühren besonders fordern kann. Bis jetzt ist dies zwar vielfältig nachgelassen, inzwischen haben mehrere neuere Fälle, wo auf solche Weise ein bedeutender Theil der Masse den Gläubigern entzogen worden, uns auf die diesfällige Bedenken aufmerksam gemacht, und werden wir für die Folge dahin sehen:

daß in dem Connotationstermine eine bestimmte Erklärung der Gläubiger erfolge, ob sie dem bestellten Curatori für die ganze Erfüllung seiner Amtspflichten, oder nur für die besondere Einziehung der Activorum ein Honorarium bewilligen wollen?

Für den vorliegenden Fall scheint uns diese Erklärung der Gläubiger um so notwendiger, da einestheils ihre übernommene Verbindlichkeit gegen den S. durch dessen Tod erloschen ist, und anderntheils schwerlich eine solche Erklärung, wie geschehen, gegeben seyn würde, wenn nicht Creditores durch die Summe der im Inventario aufgeführten Activorum wären inducirt worden.

Es fand sich nemlich aus den Büchern des S. eine Summe von 16780 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. ausstehende Schulden, und dieses motivirte die Erklärung der Gläubiger; allein schon aus dem ersten Berichte des S. ergiebt sich, daß nach Vergleichung der Activorum und Passivorum der größte Theil der erstern dadurch wegfiel, weil die aufgeführten Debitores zugleich und mit weit bedeutenderen Posten als Creditores aufgeführt standen. In Ansehung aller dieser Posten blieb daher auch der Versuch der Einziehung ungegelingen, und von der ganzen übrigen Masse sind vom S. erhoben:

- a) nach dem Berichte vom 19. Jan. 1805 5 Thlr. Gold u. 323 Thlr. 15 Gr. 8 Pf. Ct.
b) nach des W. Berichte vom 2. Mai 1806 5 / / / 188 / - / 8 / /

Summa 5 Thlr. Gold u. 511 Thlr. 16 Gr. 4 Pf. Ct.

Darauf hat derselbe in Abzug gebracht:

- a) an Porto . . . 33 Thlr. 16 Gr. 3 Pf.
b) an Honorar seit dem 24. Mai 1804 bis 23. October 1805 . . 212 / 12 / - /
c) an festgesetzten Gebühren ic. . . 125 / 12 / - /
und . . . 2 / 23 / - /

374 Thlr. 17 Gr. 3 Pf.

und bleiben also nur

für die Creditores 5 Thlr. Gold u. 136 Thlr. 23 Gr. 1 Pf. welche für die verwendeten 374 Thlr. 17 Gr. 3 Pf. acquirit worden.

Der W. hat seit dem 23. October 1805 nach seinem Berichte vom 2. July c. erhoben 44 Thlr. 23 Gr. und nach Abzug von 10 Thlr. 5 Gr. Briefporto noch 34 Thlr. 18 Gr. in Händen. Dagegen liquidirt derselbe bis zum Tage der Distribution, welche ungefähr Ende October geschehen kann, 150 Thlr., so daß also aus der übrigen Masse 115 Thlr. 6 Gr. zugeschoffen werden müssen, ohne die Gebühren, die er außerdem liquidirt, zu rechnen. Rechnet man diese Summe von dem Bestande der 5 Thlr. Friedrichsd'or und 136 Thlr. 23 Gr. 1 Pf. ab, so bleiben von der großen Summe der 16780 Thlr. 12 Gr. 9 Pf. für die Creditores gerade 21 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. übrig.

Ermägt man, daß die Sporeltaxe für die Justizcommissarien vom 30. März 1787 das richtige Verhältniß bestimmt, wornach selbige honorirt werden sollen, so fällt das Unverhältnismäßige in die Augen.

Der W. hat auch um so weniger Veranlassung, sich über große Mühe und Arbeit zu beschweren, als der von ihm über des S. Rechnung erstattete Bericht wenigstens zum größten Theil von ihm als Vormund der S. Erben erstattet werden mußte, ohne daß die Creditores massas eine Verbindlichkeit haben, ihn dafür zu honoriren. Bringt inzwischen der W. die genehmigende Erklärung der Gläubiger bei, so können wir, wie sich von selbst versteht, gegen die Auszahlung des Honorarii à 150 Thlr. nichts zu erinnern finden.

Es. ic. stellen wir ic. anheim, wie der W. hiernach zu beschreiben, und fügen die uns mitgetheilten Acten befohlenermaßen ic. bei. Uebrigens müssen wir bemerken, daß

die Bewilligung eines jährlichen Honorarii dem Interesse der Gläubiger nachtheilig zu sein scheint, und submittiren deshalb, ob die vorgedachte Gesellschaft §. 92. Tit. 30. nicht dahin einzuschränken, daß dem Curatori nie ein jährliches Honorarium, sondern ein Pauschquantum für die ganze Führung der Curatel, sie dauere kürzer, oder länger, zu bewilligen seyn möchte.

Re s c r i p t.

Wenn die in der F. Concursache aufgetretenen Gläubiger, wie Ihr in Eurem Berichte vom 12. d. M. bemerkt, dem Curator für die Besorgung und Einziehung der ausstehenden Forderungen ein jährliches Honorar von 150 Thl. bestimmt haben, so ist kein Grund vorhanden, dem Nachfolger des damaligen Curators dies Honorar streitig zu machen. Denn es leuchtet ein, daß die Creditoren die gedachte Belohnung dem anfänglich bestellten Curator, verstorbenen Justizcommissarius S., keinesweges in besonderer Rücksicht auf dessen Person, sondern nur in Rücksicht auf den Umfang seiner Mähwaltungen, zugebilligt haben, ohne gerade den 10. S. aus einer besondern Vorliebe begünstigen zu wollen. Hieraus folget aber von selbst, daß das gedachte Honorar im Allgemeinen demjenigen bestimmt gewesen, welcher als Curator für die Einziehung der Gelder bemüht gewesen, und da der neue Curator J. K. W., nach Ausweis seiner Manualacten, sich diesem Geschäfte mit Sorgfalt und Thätigkeit unterzogen hat, so ist er in dieser Hinsicht auch in alle Rechte seines Vorgängers gegen die Gläubiger getreten. Die gedachten Acten ergeben, daß der geringe Erfolg der Bemühungen nicht dem W., sondern dem Unvermögen der Schuldner der Masse beizumessen. Nach diesem Erfolge darf aber die Belohnung des Curators, dem einmal für gewisse Mähwaltungen eines Gewisses zugebilligt worden, nicht abgemessen werden, wie denn überhaupt der Verdienst eines Justizcommissarii sehr precar sein würde, wenn solcher nur durch den glücklichen Ausgang der Sache seines Machtgebers bestimmt werden sollte; es muß vielmehr der Gegenstand der einzuziehenden Forderung, und die Größe oder Geringsfügigkeit seiner dabei gehaltenen Arbeit zum Maßstabe dienen, daher denn auch der Umstand, daß auf die bedeutenden Activa nur ein sehr geringes eingegangen, keinen Grund abgeben darf, das ihm einmal bestimmte Honorar herabzusetzen, oder gar zu streichen. Ob derselbe außerdem noch die ihm als Curator nach der Sportultaxe zukommenden Gebühren erhalten darf, ist lediglich nach dem Abkommen zu beurtheilen, welches die Gläubiger mit dem S. getroffen haben. Nach dem, was Ihr aber in Eurem Berichte anführt, scheint es, als sey das Honorar lediglich für die Constatirung der

Activmasse ausgeworfen, und in diesem Falle darf derselbe allerdings noch außerdem die gesetzliche Remuneration für diejenigen Curatelgeschäfte verlangen, welche er außer der Einziehung der Activorum besorgt hat. Uebrigens wird Euch dieser Fall darauf aufmerksam machen, künftig die Creditoren in Concursen durch die Deputirten genauer über ihre Befugnisse, wegen Bestimmung des Honorarii belehren zu lassen, und bestimmtere Erklärungen von ihnen zu erfordern: für welchen Theil der Geschäfte sie das Honorar versprochen, oder ob sie den Curator wegen Einziehung der Activorum mit einer Tantidmo abfinden wollen.

Durch den Umstand, daß der W. als Vormund der S. Kinder schon den Bericht über die eingezogenen und ausgefallenen Activa hätte erstatten müssen, und sich also über große Mähe nicht zu beklagen habe, werden die Eingangs festgestellten Grundsätze nicht alterirt, da einestheils die Berechnung selbst nur den mindern Theil der W. Mähwaltungen ausmacht, andernteils aber die Creditoren dadurch nicht gewinnen können, daß der W. von einer principaliter für sie übernommenen Arbeit auch zu einem andern ganz divergenten Zwecke Gebrauch macht.

Ihr erhaltet daher hierdurch die Anweisung: dem W. das gedachte Honorar auszahlen zu lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß solches nur bis zu dem Zeitpunkt zu berechnen ist, wo er das Einziehungsgeschäft beendigt hat, als worüber seine Manualacten sprechen müssen.

Solltet Ihr aber noch bei dieser Zahlung Bedenken tragen, so bleibt es Euch überlassen, die Mandatarien derer Creditoren, welche die Majorität mit Rücksicht auf ihre vorzügliche Befriedigung ausmachen, zu convociren und sie zu befragen, ob sie dem W. das geforderte Honorar zubilligen wollen; wobei ihnen die Gründe vorzulegen, aus welchen sie sich dieser Verbindlichkeit schwerlich werden entschlagen können, und im unvermutheten Belagerungsalle es dem W. zu überlassen, welche anderweitige Mittel er zu seiner Befriedigung anwenden wolle.

Was den am Schlusse Eures Berichts formirten Antrag betrifft, so muß es nach Anleitung des §. 92. Tit. 30. Th. 1. der A. O. lediglich den Gläubigern überlassen bleiben, ob sie den Curator auf die Sportultaxe wegen seiner Bemühungen verweisen, oder ihm ein jährliches Honorar, eine Tantidmo, oder endlich nur ein Pauschquantum einräumen wollen.

Matthias Bd. 3. S. 486. 2. Abschn.

30. September 1806.

Verordnung wegen Ertheilung der Verdienst- und Gehalts beim Militär, vom 30. September 1806.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben Sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen über:

zeugt, welchen die in Ihrer Armee bestehende Einrichtung, das Krieger-Verdienst durch Ehren-Medaillen auszuzeichnen, dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu erhalten. Allerhöchstdieselben erachten es demnach dem Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienst-Medaille zustehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, daß nur Gerechtigkeit, nicht Willkühr bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, daß sie als ein unbezweifeltes Merkmal einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen großen Zweck desto sicherer zu erreichen, setzen Seine Majestät hiermit folgende Vorschriften fest:

- 1) Nur der allein kann die Verdienst-Medaille erhalten, der sich durch eine besonders tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermocht haben, die That muß vielmehr lediglich zum Besten des Dienstes oder der Kameraden unternommen worden seyn. In der Regel kann kein während der Action in Reich und Glied gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sey denn, daß er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen statt finden können, die That auch auf keine Weise zweideutig bleibe, so muß sie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden, bestätigt seyn.
- 2) Hat sich Jemand durch eine kühne, besonders tapfere Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf vorher bestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Commandeurs in der Versammlung der ganzen Compagnie, und zwar das erste mal ohne Rücksicht, ob er Unterofficier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weiß geränderten Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweitenmal noch vorzüglicher aus, so erhält er auf eben die feierliche Art gleichfalls ohne Unterschied, ob Unterofficier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der silbernen die goldene Medaille, die ebenfalls an einem schwarzen weiß geränderten Bande getragen wird.

Auf diese Weise hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unterofficier jedesmal die goldene, der Ge-

meine aber die silberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, sich auch der erstern würdig zu machen.

- 3) Mit der goldenen Medaille soll eine Zulage von 1 Rthlr. monatlich verbunden seyn, welche das Ober-Kriegs-Collegium anweisen wird.

Ein Invalid, der die goldene Medaille besitzt, behält mit derselben seine Zulage, auch wenn er eine Militär-Versorgung, als: den Gnadenthaler, im Invaliden-Hause, bei einer Invaliden-Compagnie u. s. w. erhält, wenn aber ein solcher mit einer Civilbedienungs versorgt wird, so behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der ohne Invalid zu seyn, verabschiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille versehene verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Cantonisten ausgenommen, welche wegen 20jähriger Dienstzeit entlassen werden; diese sollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke erhält seine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Traktement abgerechnet wird.

- 4) Stirbt ein Soldat, mit der goldenen oder silbernen Medaille, so muß sie dem Chef zugestellt werden, der sie an das Ober-Kriegs-Collegium einschickt; hinterläßt derselbe aber Weib oder Kind, so fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabschiedeten Soldaten.

- 5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockschläge erhalten, sondern wird höchstens mit Fuchtel bestraft.
- 6) Wenn sich aber ein solcher grobe Excesse erlauben sollte, auf welche Spießruthenstrafe steht, so wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verspielt jemand seine Medaille, so verliert er mit der goldenen auch sogleich seine Zulage.
- 7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Officier befördert, so trägt er sie auch als solcher noch, er verliert aber, wenn er die goldene besitzt, die damit verknüpfte Zulage.
- 8) Am endlich alle diejenigen, welche sich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und sie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, sollen die Namen derselben von einem jeden Regimente oder Bataillon besonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage besagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher sich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarnison hält.

Da nun bei dieser neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge

mit dem Besitze der Verdienst-Medaillen verknüpft sind, so soll bei Ausstellung derselben einzig und allein nach obigen Bestimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majestät die commandirenden Officiere hauptsächlich für die strengste Unparteilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen besitzen, sie wie bisher an einem schwarzen Bande, und können auf die Zulagen, so wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge keine Ansprüche machen; sie sollen aber denen gleich geachtet werden, welche nach diesen neuen Bestimmungen die silberne Medaille erhalten haben, und also, wenn sie sich wieder auszeichnen, ohne Unterschied, ob sie goldene oder silberne Medaillen haben, gegen Rückgabe derselben die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten.

Hauptquartier Raumburg an der Saale, den 30. September 1806.

Friedrich Wilhelm.

K r i e g e r , V e r d i e n s t .

Feldzug von 1806.

Infanterie, Regiment Nr. 1. Graf von Kandel.

Des Ehrenzeichens würdig.

Erste Klasse. Unt. Off. Aug. Schulz, Leib-Compagnie, aus Berlin. Weiden, 16. Octbr.

Musquet. Joh. Müller, Comp. Obl. Thumen, aus Machnow, daselbst.

Schütze Joh. Lemke, Comp. Kapit. Werder, aus Zehsendorf. Nordlingen, 30. Octbr.

Zweite Klasse. Unt. Off. Friedrich Preuß, Leib-Compagnie, aus Teltow. Weiden, 16. Octbr.

Schütze Joach. Krüger, Leib-Compagnie, aus Potsdam. Amberg, 24. Octbr.

Musquet. Georg Manecke, Comp. Kapit. Schwerin, aus Berlin. Nordlingen, 30. Octbr.

Musquet. Christ. Escher, Comp. Kpt. Treskow, aus Sidow. Friedberg, 12. Nov.

Schütze Caspar Gutke, Comp. Kapit. Werder, aus Buchholz. Elegen, 12. Nov.

N. C. C. T. XII. S. 213. Nr. 7. do 1806.

22. October 1806.

Publicandum des Magistrats zu Berlin vom 22. October 1806 betr. die Einquartierung der französischen Truppen und das Verhältniß zwischen den Eigenthümern und Kirchen dieserhalb.

Sämmtlichen Eigenthümern und Einwohnern ohne Unterschied wird hierdurch bekannt gemacht, daß wenn bei den gegenwärtigen Zeitumständen die Stadt Berlin mit einer Einquartierung, welche mit Verpflegung verbunden, belegt werden sollte, der Eigenthümer ohne Ausnahme selbst ge-

halten, die auf ihn repartirte Mannschaft zu logiren und zu beköstigen. Eine Ausmietung kann durchaus nicht statt finden. Diejenigen Eigenthümer, welche nicht selbst in ihren Häusern wohnen, müssen sich mit dem in Berlin anwesenden Hauptmiether wegen Logis und Beköstigung einigen, und ist der Hauptmiether schuldig, ein Arrangement mit dem Wirth einzugehen. Im Fall der Eigenthümer von hier abwesend ist, ist der Vicewirth, oder wo keiner bestellt ist, der Hauptmiether schuldig, auf Anweisung des Stadtverordneten, die Logirung auf Kosten des Eigenthümers zu übernehmen. Wenn das Quartier des Wirths so enge ist, daß er schlechterdings für sich und seine Familie kaum den nöthigen Raum hat, so muß der Hauptmiether die Einquartierung übernehmen, und sich mit dem Wirth einigen. Da es billig ist, daß der Eigenthümer für diese außerordentliche Verpflegungskosten einen verhältnißmäßigen Betrag von den Wirthern erhalte, so soll darüber das Nähere öffentlich bekannt gemacht werden. Uebrigens muß ein Jeder Sorge tragen, daß anständige Zimmer nach der Straße hin gegeben werden, und ist man völlig überzeugt, daß jeder Einwohner die Einquartierung mit Freundschaft und Zutrauen aufnehmen, und willig was in seinen Kräften steht, zum gemeinschaftlichen Zweck beitragen werde, weil das Wohl der ganzen Stadt davon abhängt.

Matthis Bd. 4. S. 47. 6. Abschn.

2. November 1806.

Das Publicandum vom 2. November 1806 s. bei dem Publicandum vom 4. November 1806. b.

4. November 1806. b.

Publicandum des Kaiserlich Französischen Generaladministrators der Finanzen und Domainen vom 2. Novbr. 1806 betr. die Verwaltung der öffentlichen Gelder und Einkünfte in den eroberten Provinzen, desgleichen des Staatsministers von Anagnin.

Von Seiten des Herrn Generaladministrators der Kaiserlich-Königlichen Französischen Finanzen und Domainen, wird der hier beigegebende Befehl allen denjenigen Königlich-Preussischen Behörden und Beamten, die es angeht, hierdurch zugesertigt, um allen darin enthaltenen Verfügungen ein pünktliches Genüge zu leisten.

Man macht sie für jeden Verzug bei der Ausführung verantwortlich. Berlin, den 2. Nov. 1806.

Angern, Staatsminister.

Alle Magistrate, Directoren, Buchhalter, Secretarien, Kammerofficianten, Rentanten, Cassirer, Controllen und alle andere Beamte, welche in irgend einer Art einem Finanzdepartement der eroberten Länder angestellt sind, werden auf Befehl Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät aufgefordert, sich unverzüglich wiederum ihren Dienstpflichten

zu unterziehen, und die ihnen übertragenen Geschäfte nach wie vor zu bearbeiten.

Alle Grundsteuern, die Reventen der Domänen und Forsten, der Ertrag der Berg- und Salzwerke, der Lotterien, der Stempel- und Kartenkammer, der Accise- und Zollbehörden, so wie alle übrigen Einkünfte, directe und indirecte, feststehende und zufällige Abgaben, welche bis her in den gegenwärtig im Besiz der Französischen Armee befindlichen Ländern erhoben wurden, sollen ununterbrochen verwaltet und so wie vorher erhoben werden.

Die bei den Specialcassen in den eroberten Provinzen angestellten Officianten, werden ihre Einnahmen an die Hauptcassen, wohin sie gehören, ferner einliefern, und diese werden solche wiederum in denselben Münzsorten, und in den durch die bestehenden Vorschriften bestimmten Termi- nen, in die Casse des in jedem District angestellten Französischen Rentanten abliefern.

Bei jeder Ableserung in die Französischen Cassen, wird ein Protocoll über die Benennung, z. B. ob es Contribution, Forsteinkünfte, Pacht von den Aemtern, Accise- oder Zollgelder etc. und den Betrag der abgelieferten Summen aufgenommen. Dieses Protocoll soll dreimal expedirt werden, 1) für den Französischen Intendanten; 2) für den Französischen Rentanten und 3) das dritte Exemplar für den Provinzialrentanten. Bei dieser dritten Expedition muß jedoch der Französische Rentant über die empfangene Summe quittiren.

Die Französischen Intendanten in den verschiedenen Districten, werden sich durch die Provinzialkammern, oder durch die von selbigen angeordneten Personen, vertreten lassen. Unmittelbar nach Eingang gegenwärtigen Befehls sollen die Register, Verzeichnisse, Etats und Abschlüsse, wodurch die Erhebungen aller Art unter der alten Verwaltung sowohl, als die, welche noch auf das laufende oder das vergangene Jahr zu machen sind, aufgenommen, und vermittelt einer durch selbige verificirten Nachweisung an die Hauptadministration der Finanzen und Domänen ein- gereicht werden. Diese behält sich vor, besagte Register, Verzeichnisse, Etats und Abschlüsse der einzelnen Provinzen mit dem Generaltaklean zu vergleichen, wovon erstere nur einen Theil ausmachen.

Alle außerordentliche Steuern, welche durch ein beson- deres Decret Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät aus- geschrieben werden, sollen unter keinerlei Vorwand die Ein- richtung der gewöhnlichen, und vor dem Eintritte der Französischen Armeen erhobenen Abgaben in den eroberten Pro- vinzen weder hemmen, aufhalten, abändern noch modificiren. Den Intendanten in den verschiedenen Districten wird

die schnelligste Befolgung der im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Befehle zur Pflicht gemacht.

Der General-Tresorier der Krone, auch General- administrator der Finanzen und Domänen in den eroberten Provinzen. Esteve.

Matthis Bd. 4. S. 56. 6. Abschn.

8. November 1806. a.

Publicandum des Einquartierungs-Bureau des Magistrate zu Berlin vom 8. Nov. 1806 betr. die Beiträge der Miether zu den Einquartierungslasten des Hauses.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 22. v. M., wird hiermit anderweltig festgesetzt, daß

1) da nunmehr wegen verstärkter Besatzung die Miether bequartiert werden müssen, derjenige, auf dessen Namen das Billet lautet, zwar vorzüglich verbunden, die Einquartierung aufzunehmen und zu beförtern, die übrigen Miether aber nach Maasstab des Mietzinses zu den Unterhaltungskosten beizutragen verbunden,

2) Daß unter der bereits verbotenen Ausmietzung auch der Fall zu verstehen, wo der bequartierte Miether oder Mietzmann irgend ein Arrangement außer seiner Wohnung, ohne ausdrückliches Vorwissen des Einquartierungs-Bureau, trifft.

3) Daß ein Jeder verbunden, beim Abgange der Einquartierung, solches binnen 2 Stunden unter Einreichung des erhaltenen Billets anzuzeigen.

4) Wer von Bequartierten dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß doppelte Einquartierung eingesetzt werden wird.

5) Wer von Selten der Eigenthümer und der Miether gegründete Anträge zu machen hat, kann solche schriftlich, auch mündlich, in der dazu No. 29. Spandauerstraße eine Treppe hoch besonders etablirten Comité des Bureau anbringen.

Matthis Bd. 4. S. 48. 6. Abschn.

8. November 1806. b.

Publicandum des Kaiserl. Franz. Gouvernement betr. die Geschäftsverwal- tung der Königl. Behörden der Cour- und Neumaark, in Pommern und Magdeburg, vom 8. November 1806.

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien haben, unter dem 3. d. M., in Betreff der von der Französischen Armee besetzten Lande eine Verord- nung erlassen, deren Inhalt durch Gegenwärtiges zur Kenntniß des Publicums gebracht wird.

Die von der Französischen Armee eroberten Lande Sr. Majestät des Königs von Preußen sind in vier Departements eingetheilt, nämlich:

1) Das Departement von Berlin, welches hinwiederum aus vier Provinzen besteht. Diese sind:

die Uckermark, welche unter dem Befehl des Bataillons-
Chef Harlet steht,

die Priegnitz, unter dem Obrist Merin,

die Altmark, unter dem Obrist Boussin,

die Mittelmark, unter dem Divisionsgeneral Clarke.

2) Das Departement von Rastrein, begreift die Neumark und steht unter dem Brigadegeneral Minard.

3) Das Departement von Stettin, begreift Pommern, unter dem Befehl des Brigadegeneral Thouvenot.

4) Das Departement von Magdeburg, begreift:

das Herzogthum Magdeburg } Diese stehen unter dem
die Grafschaft Mansfeld } Adjutant: Commandant
den Saalkreis } Champagne, der zu
Burg residirt.

und die Stadt Halle; diese letztere steht unter dem Adjutant: Commandant Lantour.

In allen vorgenannten Provinzen verbleibt es, nach wie vor, bei der bisherigen Eintheilung in Kreise, so wie auch in den Städten die Magistratspersonen, auf dem Lande die Amlente, die Stellerräthe, die Landräthe und die Krieges- und Domainenbeamten beibehalten werden, dergestalt, daß von diesen allen jeder seine bisherigen Amtsverrichtungen ununterbrochen fortzusetzen hat. Jeder von diesen öffentlichen Beamten soll nachstehenden Eid in die Hände der Militärcommandanten und der zu Commissarien ad hoc verordneten Intendanten, ablegen, die dagegen die Namen aller derer, welche diesen Eid zu leisten haben, in ein Protocol eintragen müssen.

E i d e s : F o r m e l.

„Ich schwöre, die Gewalt, die mir von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien anvertraut ist, mit der größten Loyalität auszuüben und sie nicht anders als zu Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe anzuwenden, auch aus allen meinen Kräften beizutragen, um die Maßregeln und Anordnungen, welche mir für den Dienst der französischen Armee vorgeschrieben werden, auszuführen, und weder Briefwechsel noch irgend eine andere Art von Verbindung mit den Feinden derselben zu unterhalten. So wahr mir Gott helfe.“

Di Generaladministration sämtlicher vier vorgenannten Departements ist unter dem Oberbefehl des Generalintendanten der Armee, Herrn Darn, dem Generaladministrator der Finanzen und der Domainen, Herrn Esteve, und dem Obersteuer-Einnahmer, Herrn Labouillerte, übertragen.

An der Spitze jeder einzelnen Departements-Verwaltung wird ein Kaiserlicher Commissarius stehen, der bei den

den Sessionen der Krieges- und Domainenkammern zugegen sein, über die Verhandlungen derselben ein Protocol führen, und das Beste des Dienstes im Namen des Kaisers wahrnehmen wird.

Für jede Provinz wird ein Intendant bestellt, der als Präfect und als Intendant der Finanzen, die Königlichen Magazine, Cassen und Domainen an sich nehmen, die Erhebung der Auflagen, die Verwaltung der Domainen, der Bergwerke, der Salzwerke, und die Bestreibung der außerordentlichen Steuern, anordnen wird.

In jeder Provinz wird ferner ein Einnahmer angestellt werden, zu dessen Cassa alle eingegangene Gelder abgeliefert, und über deren Einnahme Protocol gehalten werden soll.

Die Magistratspersonen in den Städten, desgleichen die Amlente, die Stellerräthe und die Landräthe, bleiben in ihren bisherigen Verhältnissen und Verbindungen, sowohl unter sich, als mit den Krieges- und Domainenkammern.

Das Magistratscollegium der Stadt Berlin wird von jetzt an aus einem Rath von sechzig Mitgliedern, und aus einem Ausschuss von sieben Mitgliedern bestehen.

Die von der Versammlung der zweitausend angesehensten Bürger dieser Stadt, am 30. des vergangenen Monats, laut dem darüber abgehaltenen Protocol, getroffenen Wahlen zu dem Rath der Sechziger, so wie die von diesem Rath erfolgte Ernennung von sieben Mitgliedern, welche das Verwaltungs-Comité ausmachen sollen, haben Se. Kaiserlich-Königliche Majestät zu bestätigen geruht.

Die Herren Commandanten der Provinzen sollen in ihren respectiven Bezirken Gendarmerie-Brigaden errichten, die zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, so wie zu Sicherung der Personen und des Eigenthums, gebraucht werden sollen. Zu diesem Dienst können nur wirkliche Grundeigenhümer zugelassen werden. Die Anzahl derselben und ihr Standquartier, wird von dem Generalgouverneur bestimmt werden.

Bei jedem Commandanten einer Provinz soll sich ein Detaschement französischer Truppen befinden.

In der Stadt Berlin soll eine Bürgergarde errichtet, und in jeden Departement eine oder mehrere Militärcomissionen bestellt werden, welche die Marodeurs zur Verantwortung und Strafe ziehen sollen.

Zu Kaiserlichen Commissarien in den Hauptorten jeglichen Departements sind ernannt:

Herr Blignon, für das Departement von Berlin, residirt in Berlin.

Herr Sabatier, für das Departement von Rastrein, residirt in Rastrein.

Herr Laigle, für das Departement von Stettin, residirt in Stettin.

Herr Chaalons, für das Departement von Magdeburg, residirt in Burg.

Zu Intendanten in den Provinzen sind ernannt:

Für die Uckermark, Herr Dietrichambelle, residirt in Prenzlau.

Für die Prignitz, Herr Gaspard, residirt zu Perleberg.

Für die Altmark, Herr Chivaille, residirt zu Stendal.

Für die Stadt Halle, Herr Clavae, residirt zu Halle.

Sämmtliche Civil- und Militär-Autoritäten sind, jeder an seinem Theile verpflichtet, sich nach dem Inhalt des von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät unterm 3. dieses M. erlassenen Decrets, zu richten, auf welches hiermit hingewiesen wird.

Vorstehende Bekanntmachung soll überall, wo es erforderlich seyn mag, vorgelesen, bekannt gemacht, und durch öffentlichen Anschlag zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden. Berlin, den 8. Nov. 1806.

Der Divisionsgeneral, Großoffizier der Ehrenlegion, Generalgouverneur der Stadt Berlin, so wie der preussischen Provinzen Magdeburg, Altmark, Mittelmark, Prignitz, Uckermark, Neumark und Pommern; desgleichen Commandant der Mittelmark. Clarke.

Matthis Bd. 4. S. 52. 6. Abschn.

13. November 1806.

Auszug aus dem Registre des Kaiserl. Franz. Staatssecretariats vom 13. November 1806 betr. die Gehalte der Civilbedienten in den preussischen Administrationen.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien.

Wir haben verordnet und verordnen Folgendes:

Artikel 1. Es soll ein General-Etat von allen, in den verschiedenen preussischen Administrationen, gegenwärtig in Activität und auf ihrem Posten befindlichen, angestellten Beamten entworfen werden. — Art. 2. Diese Beamten sollen den nämlichen Gehalt, den sie vormals genossen und zu den nämlichen Epochen erhalten. — Art. 3. Alle diejenigen, welche in dem Augenblicke, da dieser Etat entworfen seyn wird, das Land verlassen haben, sollen durch andere ersetzt werden. — Art. 4. Diese Beamten sollen in ihren Functionen fortfahren, und sollen den nämlichen Eid leisten, welchen die höheren Staatsbeamten und die Kammern der Provinzen geleistet haben. — Art. 5. Es soll eine Untersuchung wegen der militairischen und der Civil-Pensionairs veranstaltet werden. — Art. 6. Der laufende Rückstand ihrer Pensionen soll von dem Tage an, da die Bezahlung derselben durch das preussische Gouverne-

ment aufgehört hat, berichtigt werden. — Art. 7. Unser Kriegsminister, Generalmajor der großen Armee, und unser Generalintendant sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Befehls beauftragt.

Matthis Bd. 4. S. 56. 6. Abschn.

21. November 1806. b.

Auszug aus dem Registre des Kaiserl. Franz. Staatssecretariats vom 21. November 1806 betr. die Blockade der Britischen Inseln und Confiscation der englischen Waaren.

Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien u. s. w.

Wir verordnen folgendes: Artikel 1. Die britischen Inseln sind für blockirt erklärt. Art. 2. Aller Handel und alle Correspondenz mit den britischen Inseln sind untersagt; dem zufolge sollen die Briefe oder Pakete, die nach England, oder an einen Engländer gerichtet, oder in englischer Sprache geschrieben sind, durch die Posten nicht befördert, sondern in Beschlag genommen werden. Art. 3. Jeder englische Unterthan, wes Standes und Ranges er immer seyn mag, der in den von unsern Truppen, oder von den Truppen unserer Allirten besetzten Ländern angetroffen wird, soll als Kriegsgefangener angesehen werden. Art. 4. Alle Magazine, alle Waaren und alles Eigenthum, von welcher Art es nur seyn mag, das einem englischen Unterthan zugehört, soll für gute Preise erklärt werden. Art. 5. Aller Handel mit englischen Waaren ist verboten, und alle England zugehörigen Waaren, sie mögen aus englischen Fabriken, oder aus englischen Kolonien herkommen, sind für gute Preisen erklärt. Art. 6. Von dem Ertrag aller dieser confiscirten englischen Waaren und Engländern gehörenden Eigenthums soll die Hälfte zur Entschädigung solcher Kaufleute angewendet werden, deren Schiffe oder Waaren von englischen Kapern genommen worden sind. Art. 7. Kein Schiff, das unmittelbar aus England, oder aus englischen Kolonien kommt, oder das seit Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung dort gewesen ist, soll in irgend einem Hafen zugelassen werden. Art. 8. Sollte sich ein Schiff, vermittelt einer fälschlichen Angabe, dennoch in einen Hafen einzuschleichen suchen, so soll es in Beschlag genommen und Schiff und Ladung confiscirt werden, eben so, als wenn es englisches Eigenthum wäre. Art. 9. Sollten über die Ausführung gegenwärtiger Verordnung Streitigkeiten entstehen, so soll in unserm Reiche und für die von den französischen Armeen besetzten Länder unser Preisentribunal in Paris, für gleiche Streitigkeiten aber, die in dem gesammten Umfange unseres Königreiches von Italien vorkommen könnten, soll das Preisengericht zu Mailand in letzter Instanz erkennen. Art. 10. Gegenwärtige Verordnung soll von unserm Minister der

auswärtigen Angelegenheiten, den Königen von Spanien, von Neapel, von Holland und von Etrurien (Florenz), so wie allen unsern Allirten mitgetheilt werden, deren Unterthanen gleich unsern eigenen, durch die Ungerechtigkeit und Barbarei des englischen Seerechts Schaden erlitten haben.

Art. 11. Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, so wie dem Kriegsminister und dem Minister des Gewesens und der Finanzen, desgleichen unsern Generals-Postdirectoren, wird hiermit aufgegeben, für die Ausführung dieser Verordnung, jeder an seinem Theile, zu sorgen.

Matthis Bd. 4. S. 58. 6. Abschn.

25. November 1806.

² Publicanda des Comité administratif zu Berlin vom 25. November 1806 betr. ein Anlehen der Stadt Berlin von 2 1/2 Millionen Thaler.

Wir, die Obrigkeit der Stadt, machen hierdurch bekannt an alle Einwohner der Stadt, und an alle, welche solches angeht, daß wir, in Betracht der völlig mangelnden Mittel zur Deckung der, durch den Einmarsch der französischen Truppen verursachten Kosten, und der durch Se. Majestät den Kaiser der Franzosen und König von Italien von der Stadt geforderten Kriegscontribution, beschloffen haben, die dazu erforderlichen Gelder gegen Stadtoobligationen aufzunehmen.

Wir setzen daher hiermit folgendes fest:

Art. I. Es wird zu dem obgedachten Behuf eine Anleihe von 2 1/2 Millionen Thaler eröffnet.

Art. II. Jedermann wird, wie bisher schon geschehen ist, eingeladen, so viel Geld, als er entbehren kann, auf die Weise zum Besten der Stadt herzugeben, und in die Stadtcasse abzuliefern.

Art. III. Ueber ein jedes Darlehn soll eine förmliche Stadtoobligation angefertigt und ausgehändigt werden.

Art. IV. Der gleichförmigen Berechnung halber können keine Quanta unter 50 Thlr. angenommen werden, in dem die Obligationen nur auf 50 Thlr., und mit eben so viel steigend, bis zu 1000 Thaler ausgefertigt werden sollen.

Art. V. Das Darlehn wird in Preussisch Silber-Courant, und in Golde in Friedrichsd'or angenommen, und solches in der Obligation bemerkt. Ducaten und Preussische Scheidemünze werden zu einem fixirten Cours ebenfalls angenommen. Sodann werden aber auch einländische öfentliche Staatspapiere angenommen, solches aber ebenfalls in der Stadtoobligation bemerkt, und es wird die Zurückzahlung des Capitals, nach einer der Stadt, als Schuldnerin, zustehenden Wahl, in derselben Art von Papier, oder nach dem in dem Papier benannten baaren Gelde, vorbehalten.

Art. VI. Alle eingehende Quanta sollen zum Besten

der Stadt, Behufs der französischen Contribution, und sonst der durch den Einmarsch der französischen Truppen erforderlichen Ausgaben, auf das redlichste verwandt werden.

Art. VII. Es werden daher auch über Lieferungen und Leistungen, welche zu solchem Behuf für die Stadt gemacht sind, dergleichen Stadtoobligationen, so viel als möglich, statt der baaren Zahlung, ausgefertigt werden.

Art. VIII. Zum Unterpfande für dieses ganze Darlehn, verpfänden wir die gesammte Stadt und das Vermögen der hiesigen Einwohner, welches daher insgesammt dafür haftet, bis künftig eine angemessene Vertheilung der ganzen Summe unter die gesammten Einwohner geschehen kann.

Art. IX. Bis dahin sollen auch die Zinsen zu 5 Procent von diesen Einwohnern auf die am wenigsten lästige Weise beigefordert werden, wofür die gesammte Stadt also ebenfalls haftet.

Wir versprechen auf die richtigste Bezahlung der Capitalien und der Zinsen allen Bedacht zu nehmen, und kein von uns abhängendes Mittel dazu unbenutzt zu lassen.

Gegeben Berlin, den 25. Nov. 1806.

Verwaltungs-Comité.
de la Garde. Niks. Horho. Zelter. Meyer. Beringuier.
Wibeau.

Da nunmehr, nach dem vorstehenden Publicando, mit der Ausfertigung förmlicher Stadtoobligationen ungesäumt vorgeschritten werden soll; so wird in Verfolg desselben dem Publico folgendes eröffnet:

- 1) Diejenigen, welche bereits Interimsscheine zum städtischen Darlehn in Händen haben, werden durch besondere Bekanntmachungen aufgefodert werden, solche an dem ihnen besonders zu bestimmenden Tage zu produciren, und sich zu erklären, in welchen Summen sie die Obligationen ausgestellt zu haben wünschen, welchemnachst die Interimsscheine gegen Stadtoobligationen ausgewechselt werden sollen.
- 2) Da keine Stadtoobligationen unter 50 Thaler, und für die größeren Summen nur mit 100 Thlr. bis 1000 Thlr. steigend, ausgefertigt werden; so bleibt es einem Jeden überlassen, bei seinem etwa 50 Thaler nicht erreichenden Darlehn, so viel baar hinzuzugeben, daß dadurch eine zur Ausstellung einer Obligation qualifizierte Summe erreicht werde, oder aber für dasjenige, was die Summe von 50 Thaler nicht erreicht, unzinbare Scheine zu empfangen, welche sobald als möglich, gegen baares Geld wieder eingelöst werden sollen, worüber eine besondere Aufforderung an die Inhaber ergehen wird.
- 3) Die erste Zinsenzahlung der Stadtoobligationen geschie-

bet den 1. July 1807; diejenigen, welche vor dem 1. Januar ein Darlehn gegeben haben, empfangen alsdann zugleich mit den halbjährigen Zinsen, die Zinsen von dem Tage, an welchem sie das Darlehn gegeben haben, bis zum 1. Januar 1807. Die nach dem 1. Januar 1807 eingezahlten Darlehne werden zuerst den 1. Januar 1808 verzinst, aber zugleich mit den halbjährigen Zinsen werden alsdann die Stückzinsen vom Tage des Darlehns bis zum 1. Julius 1807 bezahlt u. s. w.

- 4) Ein Jeder, welcher von jetzt an, Darlehne zur Stadtcasse hergeben will, empfängt dagegen, wie bisher, einen Interimsschein, welcher in acht Tagen mit der förmlichen Obligation verwechselt wird.
- 5) Es bleibt jedem Gläubiger überlassen, ob er über das Capital eine oder mehrere Obligationen ausgestellt verlangt, nur werden keine geringere als zu 50 Thaler, und keine höhere als zu 1000 Thaler, und die Zwischenfälle nur von 100 Thaler zu 100 Thaler steigend, ausgegeben werden.
- 6) Jeder Haus-Eigenthümer hat dieses Publicandum sämtlichen Miethsleuten und Haus-Einwohnern vorzulegen.

Berlin, den 25. Nov. 1806.

Comité administratif.

de la Garde. Ntze. Zelter. Hotho. Meyer. Beringuier. Wibeau.

Matthis Bd. 4. S. 59. 6. Abschn.

27. November 1806.

Bekanntmachung der Kaiserl. Franz. General-Finanz-Administration zu Berlin vom 27. Nov. 1806 betr. die Annahme der Scheidemünze und der Treasorscheine, und Verordnung des Comité administratif vom 2. Dec. 1806.

Die Scheidemünze und die Treasorscheine sollen in den von der Kaiserlich-Königlich französischen Armee in Besitz genommenen Provinzen, und allen öffentlichen Cassen in eben der Waage und dem Verhältniß als sonst, bei Entrichtung der Contributionen und aller andern Steuern angenommen, und die Ausgaben ebenfalls damit bestritten werden. Berlin, den 27. Nov. 1806.

Der Kron-Schatzmeister und General-Administrator der Finanzen. E t e v e.

Vorstehende Verfügung wird dem Publico hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, daß die Treasorscheine wie die Banco-Noten, nunmehr auch in öffentlichen, wie in Privatzahlungen, gleich dem Silber-Courantgelde, unweigerlich angenommen werden müssen, weshalb die gesetzliche Verordnung vom 4. Febr. d. J. ihrem vollen Inhalte nach in Erinnerung gebracht wird. Berlin, den 2. Dec. 1806.

Comité administratif.

Matthis Bd. 4. S. 63. 6. Abschn.

2. December 1806.

Die Bekanntmachung des Comité administratif zu Berlin vom 2. Dec. 1806 betr. die Annahme der Scheidemünze und der Treasorscheine ist bei der Bekanntmachung vom 27. November 1806 befindlich.

7. December 1806.

Publicandum des Comité administratif zu Berlin vom 7. Decembre 1806 betr. die Berlinischen Stadtoobligationen.

Da die jetzigen Zeitumstände es durchaus nöthig machen, daß die zum städtischen Darlehn von dem Publico bestimmten Gelder, so bald als möglich, eingezahlt werden, indem die Stadt sich jetzt vorzüglich in den Umständen befindet, baares Geld zu gebrauchen, um die Bedürfnisse der Kaiserlich Französischen Truppen bestreben zu können; so wird das hiesige sowohl, als das auswärtige Publicum, hierdurch nochmals dringend aufgefodert, zu diesem Darlehn, nach dem Publicando vom 25. November c. nach Möglichkeit zu contribuiren, und ihre Beiträge unverzüglich auf das Berlinische Rathhaus in die Hauptstadtcasse, an die Rendanten Herrn Kriegs Rath Oeding, oder Herrn Hofrath Bühlaff abzuliefern.

Zur nähern Erläuterung und zur Nachricht und Aufklärung für alle Interessenten wird annoch folgendes bekannt gemacht.

- 1) Es werden zu dem städtischen Darlehn auch fremde Münzsorten nach dem folgenden Tarif angenommen, und wird darnach die Darlehenssumme in Courant berechnet:

5 Frankenstücke zu	1 Thlr. 8 Gr. 5 Pf.
2 Frankenstücke zu	13 — —
1 Gulden zu	14 — 5 —
Conventionsgeld, den Thaler zu 1 —	9 — 6 —
20 Kreuzerstücke zu	5 — 7 —
10 Kreuzerstücke zu	13 — 8 —

2) Damit die Umtauschung der Interimsscheine gegen förmliche Stadtoobligationen künftig um so weniger aufhalten werden möge, soll die Obligation nur an denjenigen, auf dessen Namen der Interimsschein spricht, oder an den vollständig als Cessionarius qualificirten Inhaber desselben, ausgehändigt werden.

3) Werden alle diejenigen, welche vom 10. October bis 11. November c. inclusive sub Nr. 1. bis 638. inclusive, Gelder oder Documente zum städtischen Darlehn gegeben haben, aufgefordert, innerhalb den nächsten acht Tagen, nach der Bekanntmachung dieses, und zwar Vormittag von 9 bis 1 Uhr, und Nachmittag von 4 bis 6 Uhr, bei dem Documenten-Bureau der Hauptstadtcasse auf dem Berlinischen Rathhause ihre Erklärung schriftlich abzugeben, auf wie hoch sie die Stadtoobligationen über die, von ihnen

abgelieferten Gelder oder Documente, nach der Bestimmung des Publicandi vom 25. November c. verlangen, wobei denjenigen, welche Summen unter 50 Thaler gegeben haben, nochmals in Erinnerung gebracht wird, daß sie zu ihrem Darlehn so viel hinzulegen müssen, daß dieselbe die Summe von 50 Thaler erreicht, wenn sie davon Zinsen genießen wollen, indem sie über Summen unter fünfzig Thaler nur unzinbare Scheine erhalten können. Diejenigen, welche in der bestimmten Frist ihre Erklärung nicht abgeben werden, haben es sich selbst beizumessen, wenn die Obligationen über die, von ihnen gegebenen Darlehne, nach Gutsdünken des Documenten-Bureau werden ausgefertigt werden, wobei sodann keine weitere Abänderung Statt findet.

4) Da man verschiedentlich den Wunsch geäußert hat, die Form und den Inhalt der Stadtoobligationen näher kennen zu lernen, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß Stadtoobligationen in der nachfolgenden Art ausgefertigt werden sollen.

„Wir Präsident ic. bescheinigen hierdurch, daß am zur Vorkreitung der Kriegs-
kosten ein Capital von Darlehnsweise hergege-
ben, und bei der Hauptstadtcasse belegt, dessen Empfang wir hierdurch, mit Verzicht auf die Einrede der nicht empfangenen Valuta, anerkennen. Wir versichern und verpflichten uns, dieses Capital zum Nutzen und Besten der ganzen Stadt und jedes Bewohners derselben gewissenhaft zu verwenden, und verbinden uns, dasselbe von an mit 5 Procent pro Anno in halbjährigen Raten in der Münzsorte des Capitals richtig zu verzinsen, auch das Capital selbst ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden und nach einer sodann dem Gläubiger und der Stadt Berlin freistehenden sechsmonatlichen Kündigungsfrist, allhier in Berlin dankbarlichst zurückzugeben, und zwar bei den Darlehn in baarem Gelde, das Gold in dem Münzfuße von 35 Stück vollwichtigen Pistolen à 5 Thaler auf die Mark, à 21 Karat 8 Grän, fein, und das Courant nach dem Münzfuße von 1764, und bei den Darlehn in Staatspapieren nach der Wahl des Schuldners in den gegebenen Effecten, oder in der, in dieser Verschreibung ausgedruckten Darlehnssumme in Gold oder Courant.“

„Wir verpflichten uns auch, die Zahlung des Capitals demjenigen zu leisten, welcher diese Obligation bei unserer Hauptstadtcasse abliefert und über den Empfang des zurückgezählten Geldes quittiren wird, so daß weder wir selbst, noch unsere Hauptstadtcasse von dem jedesmaligen Inhaber dieser Obligationen weitere Kenntniß nehmen, uns auch mit der Untersuchung der Legitimation des Inhabers der Obligationen, und des sich zur Zurückzahlung

bei der Hauptstadtcasse meldenden Empfängers nicht be-
fassen können, und werden daher den Eigenthümer dieser Obligation erinnern, solche mit aller Vorsichtigkeit, gleich wie baares Geld, zu verwahren, um der Gefahr vorzubeugen, daß ein von ihm nicht legitimirter oder ungetreuer Vorzeiger derselben, das Geld darauf empfangt, und solches dem wahren Eigenthümer verloren gehe.

Für die Sicherheit dieses Darlehns haftet das Vermögen der Kammerei, mit allen ihren Pertinenzen, die ganze Stadt, und jeder Eigenthümer und Bewohner derselben.

Wir entsagen hierdurch allen gegen diese Obligation Statt findenden Rechtswohlthaten und Ausflüchten, wie solche Namen haben mögen, und insbesondere der Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nichts gelte, wenn nicht auf jede besondere Einrede besonders Verzicht geleistet worden, und kann und soll nichts als die richtige Wiedererstattung der in dieser Obligation verschriebenen Summe von

Uns und die Stadt und deren
Eigenthümer, Bürger und Bewohner von dieser Schuld entbinden, auch soll die auf Eigenthümer, Capitalisten und Einwohner künftig zu diesem Behuf zu machende Auflage, unter keinem Vorwande anders, als zur Bezahlung von Capitalien und Zinsen verwendet werden.

Urkundlich ist diese Obligation in beglaubter Form ausgefertigt, durch eigenhändige Unterschrift des Präsidenten ic. vollzogen, und durch Hebrückung des Stadt-Insigels bekräftigt worden.

Berlin, den

(Folgt Siegel und Unterschriften.)

Und ich Endesunterscriebener, welcher von Seiner Königlich Majestät von Preußen, durch Höchstseiner Cabinetsordre vom 22. October 1806 zur Fürsorge für die Stadt Berlin besonders angewiesen worden, confirmire hierdurch vorstehende, von dem Berlinischen Magistrat und dem Verwaltungs-Comité an über
ein Darlehn von zu 5 Procent pro
Anno ausgestellte Stadtoobligation in allen ihren Punkten und Clauseln.

Berlin, den

Seiner Königlich Majestät von Preußen
Allerhöchstbestallter wirl. Etats-, Kriegs- und dirigender Minister.

(L. S.)

gez.: von Angern.

Matthis Bd. 4. S. 180. 6. Abschn.

12. December 1806.

Bekanntmachung des Comité administratif zu Berlin vom 12. Dec. 1806
betr. eine Geldabgabe der Grundigenthümer und Mieter.

Es ist dem hiesigen Publico hinreichend bekannt, wie groß die öffentlichen Bedürfnisse sind, welche unsere Stadt

an Kaiserlich Französischer Contribution, an Requisitionen aller Art, und an sonstigen Kriegslasten, in den jetzigen Umständen zu befriedigen hat. Demselben sind auch durch die öffentlichen Bekanntmachungen und einzelnen Aufforderungen die Maassregeln zur Wissenschaft gebracht, welche ergriffen sind, um diesen dringenden Bedürfnissen abzuhelfen. Das Hauptmittel, durch freiwillige Beiträge das ausgesetzte Darlehn zusammenzubringen, hat uns im Einzelnen die unverkennbarsten Beweise von dem Patriotismus und dem Gemeingeiste der Einwohner unserer Stadt gegeben; allein sie haben sich nicht überall wirksam gezeigt in Darreichung von baaren Geldern, ohne welche die mehrentheils Bedürfnisse, ihrer Natur nach, nicht beschafft werden können, auch läßt sich darauf nicht so sicher rechnen, als es erforderlich ist. Dieses hat uns die Nothwendigkeit auferlegt, auf eine Geldabgabe Bedacht zu nehmen, wozu Jedermann, den sie trifft, verbindlich gemacht wird, und es ist daher, nach reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, beschlossen, eben so, als bei einer ähnlichen Gelegenheit im 7jährigen Kriege geschehen ist, eine Abgabe auf die Hauseigenthümer und die Miether in der hiesigen Stadt auszusprechen. Hierüber wird daher folgendes festgesetzt.

- 1) Die ganze Abgabe wird nicht als bleibende Kriegsteuer angesehen, sondern als ein Vorschuss, der künftig den Contribuenten berechnet wird.
- 2) Die Zahlung geschieht daher auf unzinsbare Verschreibungen, die künftig, wenn der Vorschuss nicht auf andere Art getilgt werden kann, bei einer demnächst zu regulirenden Steuer in Zahlung angenommen werden sollen.
- 3) Die Abgabe wird für jetzt einmal ausgeschlagen und zwar in zwei Terminen zahlbar; der erste für den 15. d. M., der zweite Termin aber für den 30. d. M. Die Wiederholung des Ausschlags soll nur nach dem wahren Bedürfniss, und wenn die andern Mittel solches nicht befriedigen können, geschehen. Jedesmal erfolgt alsdann eine besondere öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung dieser Abgabe.
- 4) Die Abgabe soll zunächst die Hauseigenthümer ohne allen Unterschied, dann aber auch die Miether treffen. Erstere tragen als Bewohner ihrer eigenen Häuser zu der Hauseigenthümerabgabe, nicht aber zu der Miethsabgabe mit bei.
- 5) Bei der Hauseigenthümerabgabe soll das Feuer-Assecuranzquantum zum Grunde gelegt, und davon ein Zehntel Procent oder Eins von jedem Tausend erhoben werden. Dieses hat ein Jeder zu bezahlen, der jetzt die Feuerbeitragselben hätte versichtigen müssen. Bei Abwesenden zahlt daher der Stellvertreter des Hauseigners die Abgabe.
- 6) Die, nach eigener Angabe der Hausbesitzer vorhin oft viel zu niedrig angesehenen, Feuer-Assecuranzquantum werden, zu dem jetzigen Betrage, um ein Drittel erhöht, und dann wird die jetzige

Abgabe darnach berechnet.

- 7) Nur im Fall der völligen und erwiesenen Unmöglichkeit der Beibringung dieser Abgabe, kann ein Erlaß für einen Termin, oder für das Ganze zugestanden werden.
- 8) Die Miethsabgabe besteht in Ein und einem halben Procent von einem jeden jährlichen Miethsbetrag, ohne allen Unterschied wie hoch er ist, an wen und von wem die Miethbe bezahlt werden muß. Temporäre Miethen, d. h. monatliche, werden auf den jährlichen Miethsertrag erhöht, und dann wird die Abgabe darnach berechnet.
- 9) Die Eigener oder die Stellvertretenden Verwalter der Häuser, sollen daher einzeln aufgefodert werden, alle ihre Miether, den Betrag und die Münzsorten der Miethen getreulich anzugeben. Wer diese Pflicht nicht erfüllt, wer eines oder das andere verschweigen oder unrichtig angeben möchte, haftet für die Miethsabgabe und hat noch einmal so viel als Strafe zu erlegen.
- 10) Die Abschätzung der Dienstwohnungen in Ansehung der Miether, Behufs der Miethsabgabe, geschieht besonders, jedoch nach billigen Grundsätzen.
- 11) Die darnach auszumittelnde Miethsabgabe wird von einem jeden Miether unmittelbar und bei Abwesenden von seinem Stellvertreter, oder aus seinem sonstigen hiesigen Vermögen eingezogen. Es kann davon Niemand sich ausschließen, er habe denn sein völliges Unvermögen für diesen Fall nachgewiesen.
- 12) Zur Ausführung dieser ganzen Angelegenheit, zur Ausmittlung der Abgaben, Einziehung derselben, Annahme, Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, ist unter Leitung des Pleni der Municipalität, eine besondere Commission und eine besondere Cassa, beides auf dem Köllnischen Rathhause, niedergesetzt.
- 13) Die Zahlung geschieht in allen durch die Publicanda vom 25. v. M. und 7. d. M. bestimmten Münzsorten, und zwar in Gold, Preuss. Courant oder Scheidemünze, so wie es resp. das Feuer-Assecuranzquantum oder die einzelne Miethbe bestimmt. Bei den Zahlungen in Gold wird in den Quittungen der Betrag auch in Courant nach dem Cours an den im §. 3. bestimmten Zahlungsterminen ausgedrückt, und der Contribuent hat die Wahl: ob er das eine oder das andere zahlen will.
- 14) Zur Einziehung von Nachrichten sind nur diejenigen aus der Zahl der Bürgerrepräsentanten, Polizeianten und Stadtwachmeister berechtigt, welche sich durch einen schriftlichen und förmlichen Auftrag der obgedachten Commission legitimiren können.
- 15) Die Zahlung geschieht an niemand anders, als welcher ausserdem eine auf den Contribuenten bestimmte und namentlich gerichtete Quittung, nach dem resp. sub A. und B. beigebrachten Formular producirt, und solche dagegen zurückläßt. Wir fordern übrigens das gesammte Publicum nochmals hierdurch auf, ihre Beiträge zu dem zinsbaren Darlehn nach wie

vor fortzusetzen und zu verdoppeln, denn nur dadurch ist es thunlich, die vorgedachten Abgaben so selten als möglich erheben zu lassen. Möchte auch der deshalb an die einzelnen Corporationen, Capitalisten und gewerbetreibenden Personen ergangene Aufruf nicht von dem gehofften Erfolge sein; so wird von ihnen ein bestimmter gezwungener Beitrag in gleicher Maße, als er von den Hauseigenen, thümern und Miethern jetzt verlangt worden, zu den dringenden Bedürfnissen der Stadt gefordert werden. Dieser kann dann ebenfalls nur als unzulassbarer Vorschuss angenommen werden, statt daß ein Jeder seinen freiwilligen Beitrag jetzt noch zu dem völlig sichern, fünf Procent Zinsen bringenden Stadtdarlehen geben kann. Jedermann wird also selbst darauf bedacht sein, seinen eigenen Vortheil hierunter bestens wahrzunehmen.

Berlin, den 12. December 1806.

Comité administratif.

A.

Daß als Eigenthümer des bezulegenden mit der Straßennummer bezeichneten Hauses, zur Bestreitung der Kriegskosten einen unzulassbaren Vorschuss von Thlr. Gr. Pf. für den

zur Hauptstadtcasse bezahle hat, wird hierdurch quittirend bescheiniget, und soll diese Quittung bei der künftigen Regulirung der Kriegskosten entweder als baares Geld in Zahlungsstatt angenommen oder baar erstattet werden.

Berlin, den

Feuercatastrum
Vol. fol.

(L. S.)

Casse der Hauseigner und
Miethsabgabe.

B.

Daß der als Miether mit der Straßennummer bezeichnetem Hause, zur Bestreitung der Kriegskosten einen unzulassbaren Vorschuss von Thlr. Gr. Pf. für den

zur Hauptstadtcasse bezahle hat, wird hierdurch quittirend bescheiniget, und soll diese Quittung bei der künftigen Regulirung der Kriegskosten entweder als baares Geld in Zahlungsstatt angenommen oder baar erstattet werden.

Berlin, den

(L. S.)

Casse der Hauseigner und
Miethsabgabe.

Matthias Wb. 4. S. 115. 6. Abschn.

24. März 1807.

Allerhöchste Cabinets-Ordee, die Vertheilung der Verdienst-Medaille für die Gefangennehmung feindlicher Generale und Officiere, so wie für Eroberung von Kanonen und Fahnen betreffend.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. etc. haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienst-Me-

dallen annoch festzusetzen geruhet: daß derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht, ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienst-Medaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Offizier geringeren Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll, und machen solches Dero Ober-Kriegs-Collegio mit dem Bemerken bekannt, daß Allerhöchstdieselben den General-Lieutenant von L'Estocq hievon Selbst unterrichtet haben.

Memel, den 24. März 1807.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegs-Collegium.

N. C. C. T. XII. S. 219. Nr. 8.

9. July 1807.

Zuletzt Friedend-TRACTAT mit Frankreich, vom 9. July 1807.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protector des Rheinbundes, beide von gleichem Verlangen besetzt, den Uebeln des Krieges ein Ende zu machen, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät der König von Preußen, den Herrn Feldmarschall Grafen von Kalkreuth, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, und den Herrn Grafen v. Solz, Königl. Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten, auch bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen, Ritter des rothen Adlerordens; und Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protector des Rheinbundes, den Herrn Karl Moriz Talleyrand, Prinzen von Benevent, Kaiserl. Ober-Kammerherrn, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Preussischen schwarzen und rothen Adlerordens, und des St. Hubert-Ordens.

Diese sind, nachdem sie ihre respectiven Vollmachten ausgewechselt, über folgende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Es soll, vom Tage der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats an, vollkommener Friede und Freundschaft seyn, zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien.

Art. 2. Der Theil des Herzogthums Magdeburg, welcher auf dem rechten Ufer der Elbe liegt; die Prignitz, die Uckermark, die Mittel- und Neumark Brandenburg, mit Ausschluß des Kottbuser Kreises in der Niederlausitz; das Herzogthum Pommern; Ober-, Nieder- und Neuschlesien mit der Grafsch. Glatz;

der Theil des Neuhdistricts, welcher nordwärts der Straße von Driesen nach Schneidemühl gelegen, imgleichen einer Linie, die von Schneidemühl über Baldau längs der Grenze des Bromberger Kreises zur Weichsel führt; Pommerellen;

die Insel der Mogat;

das Land auf dem rechten Ufer der Mogat und der Weichsel im Westen von Altpreußen und im Norden des Kulmischen Kreises;

Ermeland und endlich

das Königreich Preußen, so wie es den 1. Januar 1772 war, sollen Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden, mit den Plätzen Spandau, Stettin, Küstrin, Glogau, Breslau, Schneidmühl, Meisse, Brieg, Kosel und Glatz, und überhaupt alle Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts der oben benannten Länder, in dem Zustande, worin die benannten Plätze, Citadellen, Schlösser und Forts sich gegenwärtig befinden.

Die Stadt und Festung Graudenz, mit den Dörfern Neuborf, Parschken und Schwiertorff, soll gleichfalls Sr. Majestät dem Könige von Preußen restituirt werden.

Art. 3. Sr. Majestät der König von Preußen erkennt an, den König beider Sicilien, Joseph Napoleon, und Sr. Maj. den König von Holland, Louis Napoleon.

Art. 4. Sr. Majestät der König von Preußen erkennt ebenfalls den Rheinbund an, den dermaligen Bestands eines jeden der Souveraine, die solchen ausmachen, und die Titel, die mehrere derselben, sey es durch die Confoederationsacte, oder durch die nachmaligen Beitrittstractaten, erhalten haben.

Gedachte Sr. Majestät verspricht, diejenigen Souveraine, welche weiterhin Mitglieder der obbenannten Confoederation werden sollten, in der Qualität, welche ihnen durch die Eintritts-Acten ertheilt werden wird, anzuerkennen.

Art. 5. Der gegenwärtige Friedens- und Freundschaftstractat gilt als solcher zugleich für Sr. Maj. den König beider Sicilien Joseph Napoleon, für Sr. Maj. den König von Holland, und für die Souveraine des Rheinbundes, die Allirte Sr. Maj. des Kaisers Napoleon.

Art. 6. Sr. Maj. der König von Preußen erkennt gleichfalls Sr. Kaiserl. Hoheit den Prinzen Hieronymus Napoleon als König von Westphalen an.

Art. 7. Sr. Maj. der König von Preußen tritt ab, mit völliger Proprietät und Souverainität, an die Könige, Großherzoge, Herzoge, oder Fürsten, welche Sr. Maj. der Kaiser der Franzosen und König von Italien bestimmen wird, alle Herzogthümer, Markgrafsenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften, und ebenmäßig alle Territorien und Theile von Territorien, von welcher Art sie

seyn mögen, wie auch alle Domainen und Grundstücke jener Art, welche Sr. Maj. der König von Preußen unter irgend einem Titel zwischen dem Rhein und der Elbe zu Anfang des gegenwärtigen Krieges besessen hat.

Art. 8. Das Königreich Westphalen soll aus den Provinzen bestehen, welche Sr. Maj. der König von Preußen abgetreten, und aus andern Staaten, welche jetzt im Besitze Sr. Majestät des Kaisers Napoleon sind.

Art. 9. Die Einrichtung, welche Sr. Maj. der Kaiser Napoleon mit den in den vorhergehenden Artikeln bemerkten Ländern treffen wird, und der Bestands, welcher daraus für die Souveraine entsteht, zu deren Vortheil jenes geschehen wird, wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen eben so anerkannt werden, als ob solche schon ausgeführt und im gegenwärtigen Tractat enthalten wäre.

Art. 10. Sr. Maj. der König von Preußen entsagen für sich und ihre Erben und Nachfolger jedem jetzigen und künftigen Ansprüche, den Sie machen könnten:

- 1) auf alle Territorien, ohne Ausnahme, welche zwischen dem Rhein und der Elbe liegen, und auf sonstige abgetretene Gebiete außer den im 7ten Artikel bezeichneten.
- 2) Auf diejenigen Besitzungen Sr. Maj. des Königs von Sachsen und des Hauses Anhalt, welche sich auf dem rechten Elb-Ufer befinden.

Gegenseitig sind und bleiben alle jetzigen und künftigen Ansprüche der zwischen der Elbe und dem Rhein gelegenen Staaten auf die Besitzungen Sr. Maj. des Königs von Preußen, so wie diese dem gegenwärtigen Tractat zufolge seyn werden, für immer erloschen.

Art. 11. Alle Verträge, Conventionen, Allianztractate, bekannte oder geheime, welche zwischen Preußen und irgend einem der auf dem linken Elb-Ufer gelegenen Staaten abgeschlossen, und durch den jetzigen Krieg nicht aufgelöst seyn möchten, werden ohne Wirkung bleiben, und als nichtig und ungeschehen angesehen werden.

Art. 12. Sr. Maj. der König von Preußen tritt, mit aller Proprietät und Souverainität, an Sr. Maj. den König von Sachsen den Korbusscher Kreis in der Niederlausitz ab.

Art. 13. Sr. Maj. der König von Preußen entsagt auf immer dem Besitze aller derjenigen Provinzen, welche vormals zu Polen gehörten, und nach dem 1. Januar 1772 in verschiedenen Epochen unter die Herrschaft von Preußen kamen, mit Ausnahme des Ermelandes, und der Länder, welche im Westen des alten Preußens östlich von Pommeren und der Neumark, und nordwärts sowohl des Kulmer Kreises als der Linie liegen, welche von der Weichsel nach Schneidemühl durch Baldau längs der Grenzen des Bromberger Kreises und der Straße von Schneidemühl nach

Driesen geht. Diese Länder, nebst der Stadt und Festung Graudenz und den Dörfern Neudorf, Parschen und Schwierkory, sollen ferner mit aller Proprietät und Souveränität von Sr. Maj. dem Könige von Preußen besessen werden.

Art. 14. Se. Maj. der König von Preußen entsagt ebenmäßig auf immer dem Besitze der Stadt Danzig.

Art. 15. Die Provinzen, auf welche Se. Maj. der König von Preußen, durch obigen 13. Art. Verzicht thut, sollen (mit Ausnahme des Territoriums, welches im Art. 18. weiter unten angegeben ist) mit aller Proprietät und Souveränität, von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen, unter dem Titel des Herzogthums Warschau, besessen, und durch Constitutionen regiert werden, die, indem sie die Freiheiten und Privilegien der Völker dieses Herzogthums sicher stellen, zugleich verträglich mit der Ruhe der benachbarten Staaten sind.

Art. 16. Zur Communication zwischen dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Warschau soll Se. Maj. der König von Sachsen den freien Gebrauch einer Militärstraße durch die Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen erhalten. Besagte Straße, die Anzahl der Truppen, welche auf einmal durchziehen können, und die Ruheplätze werden durch eine zwischen obbenannten Majestäten, unter Frankreichs Vermittelung, besonders abgeschlossene Convention bestimmt werden.

Art. 17. Die Schifffahrt auf der Neße und dem Bromberger Kanal, von Driesen bis zur Weichsel, bleibt gegenseitig offen und frei von allen Abgaben.

Art. 18. Um, so viel als möglich, natürliche Grenzen zwischen Rußland und dem Herzogthum Warschau festzusetzen, soll auf immer mit dem russischen Reiche das durch den Theil der gegenwärtigen russischen Grenzen umzogene Gebiet vereinigt werden, welches sich von dem Bug bis zur Mündung der Lissowa erstreckt, nach einer Linie, die von der gedachten Mündung ausgeht, dem Thalweg dieses Flusses folgt, dem Thalweg der Bodra bis zu seiner Mündung, und dem Thalweg der Narew, von dem gedachten Punkt bis Surak, weiter von der Lissa bis zu ihrer Quelle bei dem Dorfe Wien, von der Vereinigung der Nurzeck, die bei demselben Dorfe entspringt, längs der Nurzeck bis zu deren Mündung oberhalb Nure, und endlich nach dem Thalweg aufwärts bis zu den gegenwärtigen russ. Grenzen.

Art. 19. Die Stadt Danzig, mit einem Territorium von zwei Stunden ringsum, soll in ihrer Unabhängigkeit wieder hergestellt, und unter dem Schutze Sr. Maj. des Königs von Preußen und Sr. Maj. des Königs von Sachsen, nach den Gesetzen regiert werden, die sie zu der Zeit hatte, als sie aufhörte, sich selbst zu regieren.

Art.

Art. 20. Weber Se. Maj. der König von Preußen, noch Se. Maj. der König von Sachsen, noch die Stadt Danzig, können die Schifffahrt auf der Weichsel durch irgend ein Verbot hindern, noch solche durch Einführung eines Zolls, Rechts, oder einer Abgabe, von welcher Art sie auch immer seyn möge, erschweren.

Art. 21. Die Stadt, der Hafen und das Territorium von Danzig sollen, so lange der jetzige Seekrieg dauert, dem Handel und der Schifffahrt der Engländer verschlossen seyn.

Art. 22. Kein Individuum, von welcher Klasse und welchem Stande es immer seyn, welches seinen Wohnort und sein Eigenthum in den Provinzen hat, die ehemals zum Königreich Polen gehört, Se. Maj. der König von Preußen aber ferner noch besitzen, soll so wenig als ein solches Individuum, welches entweder in dem Herzogthum Warschau oder in dem mit Rußland zur Vereinigung gekommenen Gebiete wohnt, im Preussischen aber liegende Gründe, Renten, Pensionen oder sonst Einkünfte von irgend einer Art hat, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, in seinem Range, seinen Würden beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es politisch oder militärisch an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges genommen hat.

Art. 23. Ebenmäßig soll kein Individuum, welches geboren, wohnhaft oder Eigenthümer in den Ländern ist, die vor dem 1. Januar 1772 zu Preußen gehörten und Sr. Maj. dem Könige von Preußen nach dem Inhalt des vorstehenden 22. Artikels restituirt werden, und besonders kein Individuum weder von der Bürgergarde zu Berlin, noch von der Gendarmerie, welches zur Behauptung der öffentlichen Ruhe die Waffen geführt, in seiner Person, seinen Gütern, Renten, Pensionen und Einkünften jeder Art, in seinem Range und seinem Grade beeinträchtigt, verfolgt oder belangt werden wegen des Antheils, den es auf irgend eine Art genommen hat, oder zu nehmen gesucht an den Ereignissen des gegenwärtigen Krieges.

Art. 24. Die Verpflichtungen, Schulden und Verbindlichkeiten aller Art, welche Se. Maj. der König von Preußen vor dem gegenwärtigen Kriege, als Besitzer der Länder, Territorien, Domainen, Güter und Revenüen, die Se. Maj. der König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Tractat Verzicht leisten, gehabt, übernommen oder contrahirt haben möchte, fallen dem neuen Besitzer zur Last und werden durch diese erfüllt ohne Ausnahme, Beschränkung, oder irgend einen Vorbehalt.

Art. 25. Die Fonds und Capitalien, welche entweder Privatpersonen, oder öffentlichen Religionen, Civil- und Militär-Anstalten in den Ländern, welche Se. Maj. der

König von Preußen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Tractat Verzicht thun, angehören, und die entweder bei der Hauf zu Berlin, oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Maj. des Königs von Preußen untergebracht sind, können weder confiscirt, noch kann auf solche Beschlagnahme gelegt werden, vielmehr schalten die Eigenthümer frei über besagte Fonds und Capitalien, und genießen solche ferner, so wie auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinsen nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Contracte und Obligationen. Eben so wird es gegenseitig gehalten werden in Absicht aller Fonds und Capitalien, welche zur Preussischen Monarchie gehörige Unterthanen oder öffentliche Etablissements irgend einer Art in Ländern belegt haben, die Sr. Maj. der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie nach dem gegenwärtigen Tractat Verzicht leisten.

Art. 26. Die Archive, welche Eigenthums, Titel, Documente, und überhaupt irgend Papiere enthalten, die auf Länder, Territorien, Domainen und Güter Bezug haben, welche Sr. Maj. der König von Preußen abtritt, oder auf welche Sie durch gegenwärtigen Tractat Verzicht thun, wie auch die Karten und Plane besetzter Städte, Etablissements, Schlösser und Forts, welche in besagten Ländern liegen, werden durch Commissarien von Sr. Maj. dem Könige von Preußen in Zeit von drei Monaten, nach Auswechslung der Ratificationen, ausgeliefert, und zwar:

an die Commissarien Sr. Maj. des Kaisers Napoleon diejenigen, welche die abgetretenen Länder an der linken Seite der Elbe betreffen, und an die Commissarien Sr. Maj. des Kaisers aller Rußen, Sr. Maj. des Königs von Sachsen und der Stadt Danzig diejenigen, welche die Länder betreffen, in deren Besitz besagte Kaiserl. und Königl. Majestäten und die Stadt Danzig, dem gegenwärtigen Tractat zu Folge, gelangen.

Art. 27. Bis zum Tage der Auswechslung der Ratificationen des künftigen Definitivfriedens Tractats zwischen Frankreich und England werden alle Länder, ohne Ausnahme, unter der Herrschaft Sr. Maj. des Königs von Preußen, für die Schifffahrt und den Handel Englands verschlossen seyn.

Keine Expedition findet statt aus den Preussischen Häfen nach den brittischen Inseln, und eben so wenig wird ein Schiff aus England oder dessen Colonien in besagte Häfen eingelassen werden.

Art. 28. Es wird unverzüglich eine Convention abgeschlossen werden, sowohl Behufs der Regulirung alles dessen, was sich auf die Art und Weise, so wie auf die Termine zur Räumung der Sr. Maj. dem König von Preußen zu restituierenden Plätze bezieht, als zur Regulirung

der Details, welche die Civil- und Militärverwaltung in den Ländern betreffen, die gleichfalls restituirt werden sollen.

Art. 29. Die Kriegsgefangenen werden von beiden Theilen, ohne Auswechslung, und in Masse, zurückgegeben, sobald es immer möglich ist.

Art. 30. Gegenwärtiger Tractat soll durch Sr. Maj. den König von Preußen und durch Sr. Maj. den Kaiser der Franzosen und König von Italien ratificirt, und die Ratificationen desselben sollen zu Königsberg in Zeit von sechs Tagen, von der Unterzeichnung an gerechnet, und wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Geschehen und unterzeichnet zu Tilsit den neunten July Eintausend acht hundert und sieben.

(L. S.) Der Feldmarschall Graf von Kalckreuth.

(L. S.) August Graf von Goltz.

(L. S.) Karl Moritz Falleybrand, Prinz von Benevent.

N. C. C. T. XII. S. 225. Nr. 10. de 1794.

12. July 1807.

Vertrag zwischen dem Feldmarschall Grafen von Kalckreuth und dem Major General, Prinzen von Neuchâtel, zur Regulirung der im 23ten Artikel des künftigen Friedens Tractats significierten Convention, vom 12. July 1807.

Art. 1. Es werden ohne Verzug respective Commissarien ernannt werden, um die Grenzen des Herzogthums Warschau, des alten Preußens, des Gebiets von Danzig, wie des Königreichs Westphalen und des daran liegenden Preussischen mit Pfählen zu bezeichnen.

Art. 2. Die Stadt Tilsit wird den 20. July, Königsberg den 25. desselben Monats, und vor dem 1. August das Land bis zur Passarge, der alten Stellung der Armee, geräumt seyn.

Den 20. August wird Altpreußen bis an die Weichsel geräumt werden.

Den 5. September wird der übrige Theil von Altpreußen, bis an die Oder, geräumt seyn.

Die Grenzen des Gebiets von Danzig werden zwei Lieues um die Stadt gezogen, und durch französische, dänische, sächsische und preussische Wappensfähle bezeichnet.

Den 1. October wird ganz Preußen bis an die Elbe geräumt.

Schlesien wird gleichfalls am 1. October geräumt seyn, mithin erfolgt in zwei und einem halben Monat die Räumung des ganzen Preussischen Staats.

Der auf der rechten Seite der Elbe gelegene Theil des Herzogthums Magdeburg, wie die Districte von Prenzlow und Posenalk, werden nicht eher als den 1. November frei von Truppen seyn, doch wird eine Linie dergestalt gezogen, daß sich die Truppen Berlin nicht nähern können.

Stettin betreffend, so wird der Termin, wo diese Stadt geräumt werden soll, von den Bevollmächtigten bestimmt werden.

Bis zum Augenblick der Räumung bleiben sechstausend Franzosen in besagter Stadt in Garnison.

Die Plätze Spandau, Küstrin, und überhaupt alle in Schlesien, werden den 1. October den Truppen Sr. Maj. des Königs von Preußen überliefert.

Art. 3. Es versteht sich von selbst, daß die Artillerie, alle Munition, und überhaupt alles, was sich in den Festungen Pillau, Colberg, Graudenz befindet, in dem gegenwärtigen Zustande verbleibt.

Dasselbe gilt von Glas und Eisel, wenn französische Truppen noch nicht davon Besitz genommen haben.

Art. 4. Obgedachte Dispositionen werden in den bestimmten Terminen, Platz greifen, sobald die dem Lande aufgelegten Contributionen abgetragen sind, wohlverstanden, daß die Contributionen für abgetragen zu achten sind, sobald hinreichende Sicherheitsmittel von dem General-Intendanten der Armee als gültig anerkannt seyn werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß jede vor Auswechslung der Ratificationen öffentlich nicht bekannt gemachte Contribution keine Gültigkeit hat.

Art. 5. Alle Revenuen des Preussischen Landes fließen vom Tage der Auswechslung der Ratificationen in die Casse des Königs und sind für Rechnung Sr. Majestät, wenn die vom 1. November 1806 bis zum Tage der Auswechslung der Ratificationen schuldigen und fälligen Contributionen abgeführt sind.

Art. 6. Von beiden Seiten werden Commissarien ernannt werden, alle Differenzen gütlich zu verhandeln und zu entscheiden. Sie werden sich den 25. July nach Berlin begeben, damit dieses die Räumung nicht aufhalte.

Art. 7. Die Truppen, so wie die französischen Kriegsgefangenen werden, bis zum Tage der Räumung, im Lande und aus den etwa darin befindlichen Magazinen versorgt.

Art. 8. Wenn die Lazarethe bis zur Zeit, in welcher die Truppen aus dem Lande seyn sollen, nicht geleert sind, so werden die kranken Franzosen in den Lazarethen versorgt und erhalten alle Hülfe durch die Vorsorge der königlichen Behörden, auch werden die nothwendigen Gesundheitsbeamten bei ihnen gelassen.

Art. 9. Gegenwärtige Convention wird vollständigen und gänzlichen Vollzug erhalten.

Urkundlich haben wir solche unterzeichnet, und mit unsern Wappen besiegelt. Königsberg, den 12. July 1807.

(L. S.) Der Feldmarschall Graf von Kalckreuth.

(L. S.) Der Prinz von Neuchâtel Marschall
Alexander Berthier.

N. C. C. T. XII. S. 241. Nr. 11. de 1800.

24. July 1807. a.

Proclamation an die durch den Eilfertigen Frieden abgetretenen Provinzen, Städte und Gebiete, und Entlassung deren Unterthanen, Pächter.

Ihr kennt, geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gefinnungen und die Begehrten des letzten Jahres! Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des letzten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundesgenosse selbst zu Waffenstillstand und Frieden sich genöthigt fühlte, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Kriegs zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschlossen werden! Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf! Was Jahrhunderte und biederer Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden. Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlasse euch aller Unterthanen-Pflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heißesten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu euren neuen Landesherren; seyd Ihm, was ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen.

Memel, den 24. July 1807.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. S. 247. Nr. 12. de 1807.

24. July 1807. b.

Publication wegen Dienst-Entlassung der aus Süd- und Neu-Ostpreußen gebürtigen Offiziere und Junker in der Armee.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen etc. durch den zu Eilfert abgeschlossen Frieden mit Frankreich, auch die Provinzen Süd- und Neu-Ostpreußen abgetreten; so haben Sie in Folge dieser Abtretung verfügt, daß die aus diesen beiden Provinzen gebürtigen Unteroffiziere und Gemeine der Preussischen Armee in ihre Heimath entlassen werden. Se. Maj. wollen nun auch die aus Süd- und Neu-Ostpreußen gebürtigen Offiziere und Junker Allerhöchst Ihrer Armee, dem Dienst der neuen Landesherren dieser Provinzen nicht entziehen, sondern entlassen sie sämmtlich, sie mögen zu den aufgeldseten, oder noch bestehenden Regiments und Bataillons gehören, hiedurch Ihrer Dienste, und weisen sie an, sich bei dem Ober-Krieges-Collegio zu melden, welches ihnen die Dimissions-Patente ausfertigt gen wird.

Memel, den 24. July 1807.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. S. 247. Nr. 13. de 1807.

29. August 1807.

Publikandum des Königl. Preussischen Dieners in den abgetretenen Provinzen betreffend, vom 29. August 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9. July d. J. zu Tilsit geschlossenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unserer Monarchie abgetreten haben; so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Cession verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretene Länder und Gebiete bestellte Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch, und Kraft dieses, der Uns geleisteten Pflichten zu entlassen, um sie Unserer Seite, an der Uebernahme neuer Dienstpflichten zu Fortsetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu hindern.

Wir werden auch künftig an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener den lebhaftesten Antheil nehmen, und alle Uns geleistete treue Dienste stets in dankbarem Andenken behalten.

Gegeben Memel, den 29. August 1807.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. S. 249. Nr. 14. de 1807.

14. October 1807.

Cabinetordre vom 14. October 1807 betr. die Behörden, welche Großjährigkeits-Erklärungen ertheilen können.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Das Pommersche Vormundschafts-Collegium trägt in dem anliegenden Berichte darauf an, nicht allein die minderjährige Wittve des Lieutenants v. Wiersbickly, geborne v. Eickstedt, nach dem Wunsch für majorenn erklären, sondern auch in allen dazu geeigneten künftigen Fällen, die Majorennitäts-Erklärung selbst ertheilen zu dürfen, und da es Wir unbedenklich scheint, die Befugnisse der Landes-Justiz-Collegien der Provinzen, in der angetragenen Art zu erweitern; so will Ich Euch hierdurch auftragen, demgemäß das Erforderliche sowohl an das genannte Vormundschafts-Collegium, als auch im Allgemeinen ergehen zu lassen, und verbleibe Euer wohl affectionirter König.

Memel, den 14. October 1807.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

N. C. C. T. XII. S. 255. Nr. 17. de 1807.

21. November 1807.

Allerhöchste Cabinetordre, wegen Anerkennung der zur Versorgung oder zur Bewilligung des Gnadenthales berechtigten Invaliden, vom 21. Nov. 1807.

Da die jetzt beschränkten Staats Einkünfte es unmöglich machen, den sämtlichen Invaliden den Gnadenthaler verausgaben zu lassen, so sehen Se. Königl. Majestät von

Preußen Sich genöthiget, den Grundsatz aufzustellen, daß die in ihre Heimath zu entlassenden invaliden Einländer, wenn sie sich nicht aus eigenen Mitteln erhalten können, wie die gewöhnlichen Landarmen, von der Gemeinde unterhalten werden müssen, und daß nur in dem Fall, wenn die Gemeinde dazu unvermögend, oder der Invalide durch schwere Blessuren oder andere Unglücksfälle außer Stand gesetzt worden ist, sich einigen Unterhalt zu erwerben, der Zutritt der Invalidencasse Statt finden soll. Jedoch hat diese Beschränkung in der Bewilligung des Gnadenthales auf die Ertheilung des Invalidenscheins keinen Einfluß, derselbe wird nach wie vor zugestanden, auch bleibt es in Ansehung der Versorgung der Invaliden mit einem Civildienste bei der bisherigen Regel. Se. Majestät haben hier nach den Generalmajor von Zieten, im Betreff der Invaliden der von ihm aufgelösten Depots der Regimenter Gr. Herzberg und von Heßling und der neu formirten Dragoner-Brigade, schon beschieden. Höchstselben überlassen also dem Ober-Krieges-Collegio, mit ihm sowohl, als auch in andern Fällen mit den Organisations-Commissarien abzumachen, welchen der entlassenen Invaliden nach vorgedachter Bestimmung der Gnadenthale zu verausreichen sey, und für welche die Gemeinden sorgen müssen.

Bei den invaliden Ausländern, zu deren Erhaltung keine der Unterbehörden eine Verpflichtung hat, bleibt freilich nichts übrig, als denjenigen, die sich nicht selbst ernähren oder auf andere Art untergebracht werden können, den Gnadenthaler zuzugestehen.

Memel, den 21. November 1807.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. S. 263. Nr. 21. de 1807.

8. December 1807.

Parent über die Aufstellung Königsberger Stadt-Obligationen zur Verichtigung des Kriegs-Schuldenwesens der Provinz Ostpreußen in Litthauen und des besondern Kriegs-Schuldenwesens der Stadt Königsberg, vom 8. Dec. 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da das Kriegs-Schuldenwesen Unserer Provinz Ostpreußen und Litthauen, wozu das diesfällige Reglement nähere Auskunft geben wird, die Erhebung freiwilliger und Zwangs-Darlehen und die Negocirung auswärtiger Darlehen nöthig gemacht hat, worüber unter Unserer Allerhöchsten Garantie Königsbergische Stadt-Obligationen ausgestellt werden sollen; als verordnen Wir hiermit, und setzen fest:

§. 1. Der Magistrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner Unserer Residenzstadt Königsberg in Preußen, sind berechtigt, zur Verichtigung des Kriegs-Schuldenwesens der Stadt Königsberg, Königsbergische

Stadt-Obligationen auszustellen, deren Summe den Betrag von 3,700,000 Thlr. nicht übersteigen soll. Zur Bezahlung dieser Schuld wird von der ganzen Provinz eine Einkommen-Steuer, die in dem oberrwähnten Reglement vorgeschrieben ist, so lange erhoben, bis sämtliche Stadt-Obligationen wieder eingelöst worden sind.

§. 2. Jedem Gläubiger haftet zu seiner Sicherheit als specielles Unterpfand, der ganze Territorial-Umfang der Stadt Königsberg, nebst den darauf befindlichen Immobilien, und das Kammerel-Vermögen derselben, nebst Pertinenzen, so wie das ganze Vermögen jedes Eigenthümers und Einwohners der Stadt und ihrer Pertinenzen.

§. 3. Außerdem bleiben den Inhabern der Obligationen bis zur gänzlichen Befriedigung derselben alle übrige Städte, Domänen, adeliche, köllmische und Erbpachts-Güter, mithin die ganze Provinz Ostpreußen und Litthauen verpflichtet.

§. 4. Die Obligationen werden sämmtlich auf den ersten Januar 1808 datirt, in Preussischem klingenden Silber-Courant, nach dem Münzfuß von 1764 und zu Fünf von Hundert Zinsbar, in Decaden von Fünfzig bis Tausend Thalern, nach der Willkühr der Gläubiger, ohne Benennung derselben, als an jeden Inhaber (au porteur) wegen Capital und Zinsen bei der Königsbergschen Stadtcasse zahlbar, ausgestellt. Im Januar 1808 werden die Stadt-Obligationen gegen deren Zurückgabe ausgehändigt und zugleich die Stückzinsen bis zum ersten Januar 1808 ausgezahlt. Jeder Obligation werden 12 halbjährige Zinsen-Coupons, in der ersten Hälfte des Julius und Januar jeden Jahres zahlbar, beigelegt. Die Obligationen sowohl als die Zinsen-Coupons (jedoch letztere nicht einzeln, sondern auf der Quersseite des halben Bogens, der sechs Coupons enthält) werden von dem Stadt-Präsidenten, Geheimen Kriegsrath Gervais, und von folgenden Mitgliedern der Comitee der städtischen Eigenthümer und Einwohner, nämlich: dem Geheimen Kommerzienrath Fischer, dem Regierungsrath, Doctor und Professor Meidenis, dem Stadt-Kommerzienrath Prin, dem Negotianten Alexander und dem Vorsteher, Remermeister Naabe, unterschrieben; auch werden die Obligationen mit dem schwarz abgedruckten Stadt-Siegel beglaubigt.

§. 5. Da eine beträchtliche Menge Darlehne unter Fünfzig Thalern eingegangen sind, so sollen den Gläubigern auf ihr Verlangen auch über diese geringern Summen Stadt-Obligationen ertheilt werden.

§. 6. In sofern die hergegebenen Darlehne nicht in Decaden von Thalern bestehen, sollen zwar die Obligationen nach dem Betrage des Darlehns ausgestellt werden, es trägt aber der Ueberschuß über die Decade keine Zinsen.

§. 7. Die Haupt-Stadtcasse ist zur Zurückzahlung der Capitalien jederzeit befugt, sie muß aber die zurückzahlende Summe im vorhergehenden Zinsen-Zahlungs-Termin bekannt machen und zugleich durch das Loos die Nummern der abzulösenden Obligationen bestimmen lassen, welche durch die Königsbergschen Intelligenzzettel dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen, und dem Befinden nach auch in auswärtigen Zeitungen zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen sind.

§. 8. Die Haupt-Stadtcasse ist vor dem 1. Julius 1810 zu keiner Capitals-, sondern nur zur halbjährigen Zinsen-Zahlung verpflichtet; in der ersten Hälfte des Julius 1810 aber muß wenigstens der fünfte Theil der ganzen Capitals-Summe (soweit solches alsdann noch nicht geschehen ist) berichtigt, und damit jährlich dergestalt fortgesetzt werden, daß, wo nicht früher, doch spätestens in der ersten Hälfte des Julius 1814 die ganze Schuld getilgt sey. Mit den Obligationen, die vor der Erlösung der Zinsen-Coupons zur Zahlung gelangen, müssen die übrigen Zinsen-Coupons eingeliefert werden. Und da die Zinsen-Coupons nur bis zum Januar 1814 reichen, so müssen die letzten halbjährigen Zinsen im Julius 1814 mit dem Capital selbst dem Inhaber der Obligation ausgezahlt werden.

§. 9. Die in den Zins-Zahlungs-Terminen nicht abgeforderten Zinsen bleiben in der Haupt-Stadtcasse bis zur Bezahlung des Capitals. Wird zur Verfallzeit des Capitals die Obligation nicht eingereicht, so wird das Capital nebst allen rückständigen Zinsen bei dem Königsbergschen Stadtgericht zum fernern gesetzlichen Verfahren deponirt, und ein Gleiches geschieht alsdann mit den Zinsen, worüber die Coupons fehlen, wenn gleich das Capital mit dem letzten halbjährigen Zinsen gegen Zurückgabe der Obligation erhoben ist.

§. 10. Die Königsbergschen Stadt-Obligationen gewähren gleiche Deposital-Sicherheit, als den Bank-Obligationen und Pfandbriefen gesetzlich beigelegt ist. Die Gerichte sind also befugt, die zu ihrem Gewahrsam eingehenden, zur zinsbaren Belegung sich qualificirenden, Pupillen, und andere Gelder auf dergleichen Obligationen zu beuhen. Auch müssen überall, wo es nicht auf baare Bezahlung, sondern nur auf Sicherheits-Bestellung ankommt, die Stadt-Obligationen gleich Bank-Obligationen und Pfandbriefen angenommen werden.

§. 11. Die vorbezeichneten, nach dem beigelegten Formular auszufertigenden Stadt-Obligationen, und die etwa an auswärtige Gläubiger auszustellenden Obligationen, (welchen Wir sämmtlich die Stempelfreiheit Allernädigst bewilliget haben) sollen in Unserm Allerhöchsten Namen von Unserm dazu hiehermit beauftragten Staatsminister

Frelherren v. Schrötter und Kanzler Frelherren v. Schrötter nach dem gleichfalls beigefügten Formular bestätiget, und mit dem ihnen anvertrauten Siegel beglaubiget, hierdurch aber einer jeden solchen Schuldschreibung für uns und unsere Nachfolger die Allerhöchste Königl. Garantie für Capital, Zinsen und Kosten zugesichert werden, indem Wir vermöge Landesherrlicher Macht und Gewalt diejenigen Verfügungen bereits getroffen haben und fernerhin treffen werden, welche zur Befriedigung der Inhaber der Stadt-Obligationen erforderlich sind, und daher für die Sicherheit der auf Königsbergische Stadt-Obligationen belegten Capitalien aus Höchsten Gnaden Selbst zu stehen, hierdurch auf das bindigste versprechen.

Gegeben Memel, den 8. December 1807.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein. v. Schrötter II.

Formular zur Königsbergischen Stadt-Obligation.

Königsbergische Stadt-Obligation.

Nro.

Authorisirt durch das Allerhöchste Königl. Patent de Dato Memel, den 8. December 1807 bekennen der Magistrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg in Preußen, Namens der letztern, dem Inhaber dieser Stadt-Obligation 66 Thlr. 60 Gr. Sechs und Sechzig Thaler, Sechzig Groschen in Preussischem klingendem Silber-Courant nach dem Münzfuß von 1764 schuldig geworden zu seyn, die zur Königsbergischen Haupt-Stadtcasse, Behufe der Verrichtung des Kriegs-Schuldenwesens der Provinz Ostpreußen und Lithauen geschlossen sind, indem von der genannten Stadt diese Schulden theils ausschließ-lich bezahlt, theils für die Bezahlung derselben gesorgt werden muß. Die obige Summe wird, jedoch nur in dem Betrage von 60 Thlr., mit Fünf von Hundert verzinsset und das Capital wird nach vorgängiger halbjähriger An- kündigung, die aber blos der Haupt-Stadtcasse frei steht und in den Königsbergischen Intelligenzzetteln geschieht, zurückgezahlt. Mit dieser Obligation werden 12 halbjäh-rige, bis zum ersten Januar 1814 reichende Zinsen, Cou-pons ausgegeben, gegen deren Einlieferung die Zinsen in der ersten Hälfte des Julius und des Januar jedes Jahres aus gedachter Casse zu erheben sind. In sofern das Capita- tal nicht früher zurückgezahlt wird, wird selbiges mit den letzten halbjährigen Zinsen in der ersten Hälfte des Mo- nats Julius 1814 dem Inhaber der Obligation aus der Haupt-Stadtcasse ausgezahlt. Die nicht erhobenen Zinsen bleiben in der Casse bis zum Verfall des Capitals; wird

auch dieses nicht erhoben, so wird dessen Betrag nebst allen rückständigen Zinsen bei dem Königsbergischen Stadtgerichte deponirt, und ein gleiches geschieht auch nach Erhebung des Capitals in Absicht der Zinsen, worüber die Coupons nicht eingeliefert sind.

Zur Sicherheit dieser Schuld haftet dem Inhaber der Obligation als specielles Unterpfand der ganze Territorial- Umfang der Stadt Königsberg nebst den darauf befind-lichen Immobilien, und das Kammervermögen derselben nebst Pertinenzien, so wie das ganze Vermögen jedes Ei- genthümers und Einwohners der Stadt und ihrer Pertinenzien.

Königsberg, den 1. Januar 1808.

(L. S.)

Der Magistrat und die Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg.

Gervais. Fischer. Reidenh. Prin. Alexander. Raabe.

Formular zur Confirmation einer Königsberg-ischen Stadt-Obligation.

Wir Endesunterschriebene, von Sr. Königl. Ma- jestät von Preußen, Unserm Allergnädigsten Herrn, durch das Patent vom 8. December 1807 dazu besonders befeh- ligt und authorisirt, confirmiren hiedurch vorstehende, von dem Magistrat und den Deputirten der Eigenthümer und Einwohner der Stadt Königsberg, über ein Darlehn von 66 Thlr. 60 Gr. Sechs und Sechzig Thaler, Sechzig Groschen, zu Fünf von Hundert zinsebar, und zwischen dem ersten Julius 1810 bis dahin 1814, nach dem Loose zahl- bar, unter Verpfändung der Stadt und ihres Kammerver-mögens der Eigenthümer und Einwohner aus- gestellte Obligation de Dato Königsberg, den ersten Ja- nuar 1808 in allen ihren Punkten und Clauseln, anstatt und von wegen Höchstgedachter Seiner Königl. Majes- tät, und ertheilen ihr hiemit, dem oberwähnten Patent gemäß, die Allerhöchste Landesherrliche Garantie, wonach Seine Königl. Majestät für Sich und Ihre Nachfolger dem Inhaber der Obligation für die Sicherheit seiner For- derung an Capital, Zinsen und Kosten, Selbst stehen.

Königsberg, den 1. Januar 1808.

(L. S.)

Seiner Königl. Majestät von Preußen verordnet
Wirklich Geheimen Staats- Kriegs- Kanzler des Königs
und dirigirender Finanz- Minister
v. Schrötter. reichs Preußen
v. Schrötter II.

N. C. C. T. XII. S. 271. Nr. 23. de 1807.

20. Januar 1808.

Cabinettsordre vom 20. Januar 1808 betr. die Eintragung der Kriegslasten auf Lehen, und Fideicommiss-Güter.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Da Ich auf den beikommenden Bericht des Geheimen Ober-Finanzrath von Massow über das Moratorien-Gesuch des Grafen von Sandreck die Verordnung vom 9. October v. J. S. VIII., von der den Lehen- und Fideicommissbesitzern gestatteten Befugniß, zum Behuf des Reetablissemens der Güter in Ansehung erlittener Kriegsschäden, die erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst hypothecarisch aufnehmen zu dürfen, dahin declarirt habe, daß solche auch auf alle andere Kriegslasten und die zu deren Abführung aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Schulden angewendet werden, und selbst solchen Lehen- und Fideicommissbesitzern zu Statten kommen soll, die diese Lasten aus eigenen Mitteln bestritten haben, so lasse Ich Euch die deswegen dato ertheilte Resolution mit dem Befehle abschriftlich zufertigen, sämtliche Landes-, Justizcollegia zur Nachachtung in allen ähnlichen Fällen anzuweisen, Ich bin Ew. wohlaffectionirter König.

Königsberg, den 20. Januar 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

N. C. C. T. XII. b. S. 277. Nr. 24. do 1808.

21. Januar 1808.

Den Inhalt der Cabinettsordre vom 21. Januar 1808 s. im Descript vom 13. Juny 1808 betr. die Anwendung des Indult-Edicts vom 24. November 1807 auf Erwerber von Grundstücken nach dem Tode des Edicts.

23. Januar 1808.

Patent wegen Aufhebung des Mühlenstein-Regals in Ost- und Westpreußen vom 23. Januar 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg etc. etc. Thun Euch und fügen hiemit zu wissen: Bei der Schwierigkeit, die Provinzen Ost- und Westpreußen mit den benötigten Mühlensteinen aus den einländischen Steinbrüchen zu versehen, haben Wir beschloffen, zur Beförderung der Mehl- und Groupenfabrikation, das bisher bestandene Mühlenstein-Regal in Rücksicht der gedachten Provinzen, hiedurch aufzuheben.

Wir gestatten daher einem jeden, der dazu sonst berechtigt ist, und sich damit abgeben will, nicht allein die Zubereitung von Mühlensteinen aus Feldsteinen, sondern auch den freien Handel, sowohl mit ein- als ausländischen Mühlensteinen aller Art, ohne weitere Beschränkung.

Wir erlassen gleichfalls aus vorbemeldeter landesherrlicher Absicht, das sogenannte Mühlenstein-Interesse bei der Einfuhr fremder Mühlensteine, und genehmigen es, daß selbige gegen die in dem Keulse-Tarif vom 23. Mai 1806 verordneten Keulsegefälle eingebracht werden können.

Die Krieges- und Domainenkammern und Keulsebesörden haben sich hiernach zu achten, und die jeßige Verordnung zur Wissenschaft des Publikums zu bringen.

Gegeben Königsberg, den 23. August 1808.

v. Schrötter.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. S. 279. Nr. 25. do 1808.

5. März 1808.

Cabinettsordre vom 5. März 1808 betr. das Jus subintraudi bei bevorrechteten Forderungen in Concurse.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Auf Euren Bericht vom 2. d. M. über die von dem Geheimen Ober-Finanzrath von Massow unter dem 20. Januar c. gemachten Anträge, in Betreff

1) der den Staatsbehörden, wegen der öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben, im Vermögen des Schuldners gesetzlich zustehenden Vorrechte, und ob solche ohne ausdrückliche Cession auf den übergehen, der statt des unvermögenden Schuldners jene Behörden befriedigt hat, und

2) der Vorrechte öffentlicher Behörden oder auch Privatgläubiger in dem Vermögen derjenigen, für welche sie die Kriegescontribution oder andere Kriegslasten پوشuschsweise berichtigt haben;

will Ich Euch in Absicht des ersten Gegenstandes, und da hierbei die Anwendung der Prozeßordnung Tit. 30. §. 161. in Rücksicht der Vorschrift des Landrechts Th. I. Tit. 16. §. 47. für zweifelhaft erachtet worden ist, angetragenermaßen hiedurch authorisiren:

den Gerichten zur eigenen Achtung und zur öffentlichen Bekanntmachung eröffnen zu dürfen, daß dem allegirten §. der Prozeßordnung, der vorangeführte §. des Landrechts nicht entgegenstehe, und also in Concurse über das Vermögen des Schuldners, das Jus subintraudi auch in Absicht solcher Forderungen statt finde, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beizuwohnen.

Zugleich finde Ich Euren Antrag, es wegen des zweiten Gegenstandes, lediglich bei den bestehenden Gesetzen bewenden zu lassen, ganz unbedenklich, genehmige daher auch solchen und überlasse Euch, dem gemäß überall das Nothige zu verfügen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, den 5. März 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

N. C. C. T. XII. b. S. 319. Nr. 28. do 1808.

3. April 1808.

Cabinettsordre vom 3. April 1808 betr. die Großjährigkeit; Erklärungen durch die Pupillen-Collegia.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Ich habe aus Euerem Berichte vom 31. v. M. in Betreff der unterm 14. October v. J. erlassenen Order, wornach den Landes-, Justizcollegien der Provinz die Befugniß zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärungen beigelegt worden ist, ersehen, wie die Immediatcommission zu Berlin diese Festsetzung verstanden, und darnach auch das Kammergericht und die übrigen Landes-, Justizcollegia in den noch nicht geräumten Provinzen angewiesen hat. Zudem Ich Euch nun den eingereichten Bericht der genannten Commission und des Kammergerichts, hierneben wieder zurücksende, eröffne Ich Euch zugleich, wie Meine Absicht dahin geht, daß die Provinzial-Pupillencollegia die vorgebachte erweiterte Befugniß ausüben sollen, und diese unter den Landes-, Justizcollegis der Provinz verstanden worden sind, weil sie der Regel nach mit denselben vereint, oder doch als besondere Abtheilungen derselben anzusehen sind. Die von der Immediatcommission dagegen aufgestellten Gründe, sind von Euch und dem Kammergerichte hinlänglich widerlegt worden. Die Rücksicht auf die zur Bureaucasse des Justizdepartements fließenden Gehelmen Kanzleigebühren, scheint übrigens die Hauptsache zu seyn, die aber, zumal unter den jetzigen Umständen, durchaus unsstatthaft ist, und es sollen vielmehr diese Gebühren hinführo ganz wegfallen, und von den Partheien nur die Gebühren für die Arbeiten bei den Pupillencollegis, zu deren Cassen eingezogen werden, indem Ich Meinen Unterthanen die Sportellast erleichtern will. Hiernächst überlasse Ich Euch nunmehr das Weitere, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, den 3. April 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

N. C. C. T. XII. b. S. 329. Nr. 30. de 1808.

29. April 1808. d.

Reglement für die zu Stettin, Behufs der Ausgleichung der dortigen Kaufmannschaft unter sich, über die von ihr geleisteten außerordentlichen Contributionen, Zahlungen, niedergelegte Contributionen, und Schwägungs-Commission, vom 29. April 1808.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da wegen des durch den Ilfiter Frieden beendigten Krieges von Seiner Kaiserlich, Königl. Majestät von Frankreich und Italien Unserer Kaufmannschaft zu Stettin eine außerordentliche Kriegssteuer von zehn Millionen Franks auferlegt, und von derselben darauf bereits theils baar, theils in Waaren ungefähr eine Summe von

zwei und einer halben Million Franks abgeführt worden, diese Abführung jedoch nicht verhältnißmäßig von allen Mitgliedern der Kaufmannschaft, sondern vielmehr zum größten Theil nur von Einzelnen vorschußweise geschehen, und es daher nothwendig ist, daß die ganze Kaufmannschaft über ihre gesammte Leistungen vorläufig unter einander ausgeglichen werde, so haben Wir gut gefunden, zu diesem Behuf folgendes zu verordnen.

§. 1. Die Regulirung dieser ganzen Contributions-Angelegenheit wird von den gegenwärtigen und zukünftigen Alterleuten des Seglerhauses und der Kaufmannschaft und den Alterleuten der Draker Compagnie als verfassungsmäßige Repräsentanten und specialiter zu dieser Regulirung Bevollmächtigte, so wie von den Kaufleuten Telebein und Wismann gleichfalls als Bevollmächtigte, unter Direction dreier von dem Stettiner Magistrat zu ernennenden Mitglieder desselben besorgt, und führt diese Commission, so wie bisher, den Namen Contributions-Commission.

Diejenigen Mitglieder der Kaufmannschaft, welche die auf die vorgebachten Personen ausgestellte Vollmacht noch nicht mit vollzogen haben, oder nicht noch vollziehen sollten, sich folglich dieser Anordnung nicht unterwerfen wollen, sollen schuldig seyn, ihren Antheil an der mit zwei und einer halben Million Franks geleisteten Contributionszahlung, und was künftig noch in Rücksicht der ganzen Contribution auf sie fallen möchte, baar in die Cassen der Contributions-Commission einzuzahlen; ihr Antheil soll zu dem Ende von Unserm General-Civilcommissarius der Provinzen Pommern und Neumark, Geheimen Ober-Finanzrath von Borgstede festgesetzt, ihnen jedoch, falls sie verneinen sollten, daß ihr Betrag zu hoch festgesetzt worden, vorbehalten werden, dies künftig im Wege Rechts gegen die Kaufmannschaft auszuführen.

§. 2. Die Contributions-Commission steht allein und unmittelbar unter der Aufsicht Unsers Pommerschen und Neumärkischen General-Civilcommissariats, es findet mithin gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Commission nur der Recurs an das letztere statt.

§. 3. Die Contributions-Commission hält wöchentlich wenigstens eine bis zwei Sessionen, welche an bestimmten Tagen, jedoch in dringenden Fällen auch außerordentlich, gehalten werden; in diesen Sessionen werden sämmtliche einkommende Sachen, die die Contribution betreffen, vorgelesen, und der Beschluß hierauf wird ad Protocollum niedergeschrieben.

§. 4. Da die auf Abschlag der Contribution von zehn Millionen Franks von der Kaufmannschaft gezahlte Summe nicht bloß in baarem Gelde, sondern auch in Lieferungen an Waaren mancherlei Art abgetragen ist, so muß möglichst

dafür gesorgt werden, daß diejenigen Mitglieder der Commune, welche baare Summen oder Waaren auf Rechnung der dem Handelsstande auferlegten Contribution geliefert haben, und deren Befriedigung nicht durch baare Zahlung für jetzt geschehen kann, doch wenigstens sicher gestellt werden, und die Zinsen von den von ihnen gemachten Vorschüssen erhalten; wohl verstanden, daß nur dasjenige als ein Vorschuß betrachtet wird, was entweder wirklich auf Abschlag der dem Handelsstande auferlegten außerordentlichen Contribution baar gezahlt oder in Waaren geliefert, oder doch von den französischen Behörden zur Abrechnung auf diese Contribution requirirt ist, und wird in Hinsicht des Werths der abgelieferten Waaren, die von den vereideten Sachverständigen darüber ausgesprochene Taxe zum Grunde gelegt.

§. 5. Es wird zu dem Ende festgesetzt, daß das ganze bezahlte Quantum von circa Zwei und einer halben Million Franks unter sämtlichen Mitgliedern der Commune, wofür, mit Vorbehalt des Rechts jedes Einzelnen, das Gegentheil in contradictorio gegen die ganze Kaufmännische Commune auszuführen, alle diejenigen anzusehen sind, welche in der Stettiner Kaufmannsliste von dem Jahre 1806 als Kaufleute aufgeführt sind, repartirt werden soll. Diese Repartition geschieht nach dem Vermögensstande eines jeden Mitgliedes, und muß von jedem Mitgliede darauf ein Sola-Wechsel in $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Preussisch Courant, Acht Tage nach Kündigung zahlbar, mit Sechs Procent Zinsen pro Anno, unter Anerkennung des schuldigen Beitrages zur Contribution, an Ordre der Contributions-Commission, nach beiliegendem Schema ausgestellt und eingereicht werden. Die Zinsen müssen vierteljährlich pränumerando abgetragen werden, und außerdem zahlt jeder Aussteller eines Wechsels alle Jahr Vier pro mille als Prolongationskosten, also vierteljährlich bei Abtragung der Zinsen Eins pro mille.

§. 6. Die Kündigung dieser Wechsel von Seiten der Contributions-Commission kann nicht anders, als unter besonders und in jedem einzelnen Fall eingeholter Genehmigung Unseres Pommerischen und Neumärkischen General-Civil-Commissariats erfolgen.

§. 7. Es versteht sich von selbst, daß diese Wechsel nur von allen denjenigen ausgestellt werden müssen, welche entweder gar nichts, oder doch weniger als ihre Contributionsquote beträgt, an barem Gelde und Waaren auf Abschlag der dem Handelsstande auferlegten außerordentlichen Contribution geleistet haben.

Was dagegen diejenigen betrifft, welche mit ihren Leistungen in Bezug auf ihre Contributionsquote in Vorschuß stehen, so erhalten dieselben diejenige Summe, welche sie mehr

mehr, als ihre Contributionsquote beträgt, bezahlt haben, zu Gute geschrieben, und überdies erhalten die Branntwein- und Rumlieferanten nach einem Jahre, so wie die übrigen Lieferanten nach Sechs Monaten von der Zeit der Lieferung an, die Zinsen mit fünf Procent pro Anno halbjährig ausbezahlt.

Die Aussteller der Wechsel müssen deshalb Sechs Procent Zinsen und die bestimmten Prolongationskosten bezahlen, um die etwaigen Ausfälle zu decken.

§. 8. Das Zugschreiben der in Vorschuß stehenden Mitglieder wird auf folgende Art bewirkt.

Es werden diese Vorschüsse in ein Buch eingetragen, und zwar in der Art, daß ein jeder Gläubiger ein besonderes Kollum erhält, worauf sein Credit bemerkt ist.

Dem Creditor steht es frei, nach Gefallen über die ihm zu gut geschriebene Summe zu disponiren, und kann er sein Credit entweder ganz oder theilweise cediren; jedoch findet eine Kündigung oder Eintragung gegen die ganze Commune nicht statt, der Cessionarius tritt in alle Rechte des Cedenten und erhält auch dieselben Zinsen wie der ursprüngliche Creditor, jedoch muß sich der Cessionarius dieselben Bedingungen gefallen lassen, denen der Cedent unterworfen ist.

§. 9. Dies Creditbuch wird von dem dazu bereits besonders vereideten Drucker: Aeltermann Johann Wilhelm Lobeck, unter specieller Aufsicht zweier Mitglieder der Contributions-Commission, welche alle Vier Wochen untereinander wechseln, nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Das Ab- und Zuschreiben geschieht an zwei Tagen in der Woche. Der Cedent muß entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, welchen er selbst vor die Commission gestellt und ad Protocollum bevollmächtigen muß, erscheinen und behufs der Abschreibung von seinem Guthaben zwei schriftliche Declarationen nach dem beiliegendem Schema übergeben, wovon die eine zum Belage dienet, die zweite aber dem neuen Creditor zugestellt wird. Außerdem muß der vorerwähnte Buchführer mit jedem Creditor noch ein besonderes Contrabuch halten, woraus jeder Creditor so gleich ersehen kann, wie viel sein Guthaben beträgt.

§. 10. Für das Ab- und Zuschreiben bezahlt sowohl der Cedent als Cessionarius ein jeder Ein Sechstheil pro mille, sobald die Summe Ein Tausend Thaler und darüber beträgt. Wenn die abzuschreibende Summe weniger als Ein Tausend Thaler ausmacht, so bezahlt sowohl der Cedent als Cessionarius ein jeder Sechs Pfennig pro Hundert Thaler, mithin zusammen Einen Groschen, welches der vorerwähnte Buchführer als Remuneration für Führung des Creditbuchs erhält.

§. 11. Es können nur runde Summen, das heißt zu

Hundertern, und also nicht weniger als Einhundert Thaler abgeschrieben werden. Die Zinsen können in der Casse bei Abschreibungen nur zu ganzen und halben Monaten berechnet und darnach die Zinsläufe von einem Creditor auf den andern übertragen werden; über den Zinslauf für die überschließenden oder fehlenden Tage müssen sich die Interessenten unter sich berechnen. Die Berechnung der Zinsen wird übrigens gleichfalls von dem Kaufmann J. W. Voß geführt.

§. 12. Alle Sonnabend in jeder Woche wird von dem Buchführer eine Balance gezogen, solche von den beiden bei dem Creditbuch angestellten Mitgliedern der Contributions-Commission nachgesehen und deren Richtigkeit attestirt. Der Besund des Creditbuchs muß jedesmal hiernächst der Contributions-Commission angezeigt werden. Dieses Creditbuch erhält und gewährt durch die von jedem zur Contribution schuldigen Mitgliede ausgestellten Wechsel, so wie durch die solidarische Verbindlichkeit der ganzen Commune, Sicherheit. Obgleich nun diese Sicherheit, eine bloß persönliche, und eine eigentliche Realsicherheit nicht wohl zu beschaffen ist, so wird dieselbe doch durch die ausdrücklich hierdurch festgesetzte solidarische Verhaftung der ganzen Stettiner Kaufmannschaft, für jede einzelne durch dieses Creditbuch begründete Forderung, eben so zureichend, als eine wirkliche gesetliche Realsicherheit seyn würde. In diesem Betracht verordnen Wir hiemit, daß das gedachte Creditbuch, als ein unter unserer Aufsicht und Autorität stehendes Institut, öffentlichen Glauben haben, und daß jede daraus resultirende und durch ein förmlich ausgefertigtes Attest der Contributions-Commission beschelmigte Forderung, in allen Fällen, wo es auf bloße Sicherstellung ankommt, von Jedermann unweigerlich als hinreichend und gesetlich sicher angenommen werden solle, als wornach Wir auch die Justizbehörden zu Stettin besonders angewiesen haben.

§. 13. Ein jeder Creditor, der ein solches Attest von der Contributions-Commission verlangt, muß deshalb besonders unter Anführung der Ursachen seines Gesuchs, und gegen wen er solches gebrauchen wolle, bei der Commission einkommen. Ferner muß der Creditor sein Contrabuch zugleich mit übergeben, damit derselbe von der Ausstellung des Attestes an, nicht eher, als bis er von dem competenten Gerichte oder dem von ihm benannten Gläubiger die Erlaubniß dazu beibringt, über seinen Credit weiter disponiren könne. Eben so wird sogleich bei Ausstellung des Attestes das Nöthige wegen der Bemerkung desselben in dem Creditbuch veranlaßt.

§. 14. Zur Ausmittlung des Vermögens eines jeden Mitgliedes der Commune und zur Bestimmung seiner Bel-

tragsquote ist eine eigene, aus Vier von der ganzen Commune durch Mehrheit der Stimmen erwählten und bereits vereideten Kaufleuten, als:

- 1) dem Kommerzienrath Degler,
- 2) „ Senator Wächter,
- 3) „ Keltermann am Ende,
- 4) „ Keltermann Schleich und
- 5) dem gleichfalls schon vereideten und vom Magistrat dazu ernannten Syndico Redepennig

bestehende Commission niedergesetzt, welche den Namen der Schätzungs- oder Ausgleichungs-Commission führt. Diese Schätzungs-Commission soll fort dauern, der Contributions-Commission untergeordnet seyn, und sich bei etwaigem Abgang eines ihrer Mitglieder durch neue Wahl der Commune, oder, wenn der Abgang den Syndicus Redepennig treffen sollte, welcher das Directorium derselben zu führen hat, durch Ernennung des Magistrats zu Stettin, unter Genehmigung Unseres General-Civil-Commissariats von Pommern, complettiren.

§. 15. Die Schätzungs-Commission hat ausschließlich das Geschäft, den Vermögenszustand eines jeden einzelnen Mitgliedes der Kaufmannschaft, nach der ihr davon beizuhaltenden Kenntniß, und auf den Grund dieser Schätzung den Beitrag, welcher von jedem auf die zu repartirenden Summen zu leisten ist, abzuschätzen. Sie hat bei ihrer Schätzung dasjenige Vermögen jedes Contribuenten zur Grundlage anzunehmen, welches derselbe beim Abschluß des Jahres 1806 besessen hat, da das Kaiserliche Decret, wodurch dem Stettiner Handelsstande eine außerordentliche Contribution auferlegt worden, vom 4. November 1806 lautet, und also von diesem Tage an die Verbindlichkeit zur Zahlung der Contribution eingetreten ist.

§. 16. Zur desto sichern Abschätzung, ist die Schätzungs-Commission berechtigt, von jedem zu schätzenden einen vollständigen Nachweis seines Vermögenszustandes zu fordern, und dieser ist schuldig, den geforderten Nachweis binnen Acht Tagen nach der geschehenen Aufforderung zu führen, auch der Schätzungs-Commission alle zur Aufklärung dienende und von ihr verlangte Nachrichten unweigerlich mitzutheilen, widrigenfalls derselbe sich gefallen lassen muß, daß die Schätzungs-Commission die etwa bereits ausgeschriebene Quote nach den vorhandenen Vermuthungen erhöhet.

§. 17. Dagegen steht einem jeden Geschätzten frei, falls er glaubt, nach dem ihm bekannt gemachten Beitrag zu hoch geschätzt zu seyn, sein Bedenken binnen spätestens Acht Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung der Beitragsquote an gerechnet, bei der Schätzungs-Commission anzuzeigen und auf die Untersuchung seiner Vermögensum-

stände anzutragen; nach Ablauf dieser Frist wird auf seinen Widerspruch keine weitere Rücksicht genommen. Ist der Antrag binnen der bemerkten achtägigen Frist erfolgt, so werden die Vermögensumstände des Geschädigten von der Schätzungs-Commission untersucht, und auf besonderes Verlangen des erstern, das Resultat dieser Untersuchung Unserm Pommerschen General-Civil-Commissarius von dem Director der Schätzungs-Commission persönlich vorgetragen. Bei demjenigen aber, was die Schätzungs-Commission alsdann und in dem vorausgesetzten Fall unter besonderer Genehmigung des Pommerschen General-Civil-Commissarius festsetzt, muß es sein unabänderliches Bewenden haben, und findet dagegen keine weitere Beschwerde statt.

§. 18. Ist die Quote auf diese Art bestimmt, so muß der Contribuent den von ihm verlangten Wechsel, welcher jedoch nur auf runde Summen ausgestellt werden darf, so wie den Mehrbetrag in baarem Gelde binnen Acht Tagen bei der Schätzungs-Commission einreichen, welche die einkommenden Wechsel und die baaren Summen in Empfang nimmt, und sollen hiernächst die Wechsel in einen eisernen Kasten verwahrt werden, wovon zwei zu ernennende Mitglieder der Contributions-Commission und ein Mitglied der Schätzungs-Commission die Schlüssel haben.

§. 19. Die Schätzungs-Commission ist verpflichtet, Niemanden, selbst dem Geschädigten nicht bekannt zu machen, wie hoch und nach welchen Grundsätzen er geschädigt sey, so wie überhaupt diese Commission, dem von ihr geleisteten Eide gemäß, die größte Verschwiegenheit beobachten muß. Nur Unserm Pommerschen General-Civil-Commissarius persönlich die von demselben geforderte Auskunft zu geben, ist jederzeit der Director der Schätzungs-Commission verpflichtet.

§. 20. Sollte ein Mitglied der Commune mit Einreichung des von ihm verlangten Wechsels, über die ihm bestimmte Zeit hinaus säumig seyn, so hat die Schätzungs-Commission an den Magistrat zu Stettin, mit Anzeige der Summe, worüber der Wechsel ausgestellt werden soll, zu berichten und darauf anzutragen, daß der Wechsel in einer achtägigen Frist durch Execution von dem Debiten beigetrieben werde. Der Magistrat hat darnach sogleich die Vollstreckung der Execution, wogegen nur der Recurs an Unser General-Civil-Commissariat von Pommern frei steht, zu verfügen, und diese Verfügung, so wie alle von der Contributions-Commission kommende Anträge möglichst zu beschleunigen. Auch macht es in Ansehung der Vollstreckung der Execution keinen Unterschied, ob der Debit ein Coloner-Bürger ist, oder nicht.

§. 21. Es bleibt der Contributions-Commission überlassen, in Ansehung derjenigen Mitglieder, welche von ihrem Wechsel die Zinsen oder Prolongations-Kosten nicht zur

bestimmten Zeit abtragen, entweder die Execution darauf beim Magistrat nachzusuchen, oder den Umständen nach die Kündigung des Wechsels bei Unserm Pommerschen und Neumärkischen General-Civil-Commissariat in Antrag zu bringen.

§. 22. Zur Einnahme der Zinsen, und der zum Theil baar bezahlten Quoten, wie zur Auszahlung der Zinsen und anderer nach dem Beschluß der Contributions-Commission notwendigen Ausgaben wird ein Rentant und Assistent, und zwar ersterer in der Person des Altermann am Ende, und der zweite in der Person des Altermann Gohlke bestellt. Der Rentant führt über die Einnahme und Ausgabe nach kaufmännischer Art genaue Rechnung, um selbige bereinigt, wenn dies den Umständen nach möglich seyn wird, der ganzen Commune, inzwischen aber zu jeder Zeit Unserm Pommerschen General-Civil-Commissarius, auf dessen Verlangen, vorlegen zu können. In Ansehung der Aufbewahrung der baaren Gelder findet dasselbe statt, was in Hinsicht der Wechsel ad §. 18. festgesetzt worden.

§. 23. Bei Streitigkeiten, welche die Kaufmännische Contributions-Angelegenheit zu Stettin in einzelnen Fällen veranlassen möchte, soll in der Regel kein Prozeß zulässig seyn, sondern solche nach gegenwärtiger Verordnung, und so fern deren Bestimmungen nicht zureichen, nach gewissenhafter rechtlicher Ueberzeugung von der Contributions-Commission, und in der Recurs- und zugleich letzten Instanz von Unserm Pommerschen und Neumärkischen General-Civil-Commissariat finaliter entschieden werden. Jedoch bleiben hierdurch die in §. 1. und 5. enthaltenen Rechte vorbehalten ungekränkt; auch versteht sich von selbst, daß wenn die Contributions-Commission ihrer Seits einem Mitgliede der Kaufmännischen Commune keinen Wechsel kündigt, sie ihr Recht gegen ihn, wie jede andere Parthei, vor den competenten Gerichten verfolgen muß.

Jedes Mitglied der Kaufmännischen Commune zu Stettin ist schuldig, sich auf Erfordern, wenn nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe eintreten, vor der Contributions-Commission persönlich zu stellen, und kann im Belagerungsfall executivisch sistirt werden.

§. 24. Die nach dieser Verordnung bewirkte Ausgleichung unter den Mitgliedern der Kaufmannschaft zu Stettin ist nur als eine vorläufige anzusehen. Wird bei der künftigen allgemeinen Ausgleichung der Relegestleistungen, der Kaufmannschaft zu Stettin ihr etwaiger Voranschuß vergütigt, so soll Jedermann sein Wechsel und resp. Beitrag an baarem Gelde ganz oder pro rata zurückgeben und überhaupt alsdann eine anderweitige haare Regulierung der Sache eingeleitet werden.

Hiernach haben sich Jedermann, und insbesondere Unser Pommersches und Neumärkisches General-Civil-Com-

missariat, Kammer und Regierung, sämmtliche Untergerichte, die Contributions- und Schätzungs-Commission, und die Kaufmannschaft zu Stettin gebührend zu achten. So geschehen und gegeben zu Königsberg in Preußen, den 29. April 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
N. C. G. T. XII. b. C. 331, Nr. 31. do 1808.

4. May 1808.

Cabinetsordre vom 4. May 1808 die Location der Zinsen während des Indultes und die Caution spätere dem Zuschlage widersprechender Gläubiger betr.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Ich habe aus Euerem Bericht vom 30. v. M. und dem hier wieder zurückgehenden Schreiben der Immediat-Friedens-Vollziehungscommission zu Berlin ersehen, daß der Krieges- und Domainenrath Nagel daselbst, wegen einer auf dem subhaftirten Hause des dortigen Brantweinbrenner Kühze eingetragenen Forderung von 2500 Rthlr., und da der nach ihm stehende Gläubiger gegen den Zuschlag protestirt, sich veranlaßt gefunden hat, auf eine Declaration des §. 18. der Verordnung vom 24. November v. J. anzutragen. Was nun den ersten Antrag betrifft, daß dem nachstehenden Gläubiger diese Protestation nur dann gestattet werden möchte, wenn er statt des Schuldners, während dem Laufe der Indultjahre, die laufenden und respective rückständigen Zinsen der ihm vorstehenden Capitallen bezahlt; so pflichte Ich Euch dahin bei, daß derselbe mit Recht zu verwerfen ist. In Absicht des zweiten Antrags aber: „daß den fortlaufenden Zinsen der prioritätsch eingetragenen Capitallen das Vorzugsrecht der dritten Klasse, mit den schon rückständigen zweijährigen Zinsen zugleich eingeräumt werde;“ so versteht es sich von selbst, daß die während der Indultjahre anlaufenden Zinsen, in so weit als sie nicht durch besondere Nachsicht oder Nachlässigkeit des Gläubigers angewachsen sind, auch über den sonst geschehenen zweijährigen Betrag, das Vorzugsrecht der dritten Klasse, mit dem Capital und dem zweijährigen Zinsrückstand zugleich behalten müssen. In dem jetzt zur Sprache gekommenen Falle ist dies um so unbedenklicher, als, ohne das Indult-Edict, der dem Zuschlage contradietirende Gläubiger, dem einwilligenden für allen aus der Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil Caution bestellen mußte, deren es nach dem Indult-Edict nur um deswillen nicht bedarf, weil die widersprechenden Gläubiger mit ihren nachstehenden Forderungen innerhalb des ganzen ausgemittelten Werths des Grundstücks durch die That selbst dafür haften, daß der einwilligende Gläubiger mit dem durch die Verzögerung anwachsenden Zinsrückstand, dereinst vor ihnen vorzüglich befriedigt werde. Ich aber-

lasse es Euch, hiernach der Friedens-Vollziehungscommission zu antworten, und bin Euer wohlaffectionirter König.
Königsberg, den 4. May 1808.

Friedrich Wilhelm.
An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.
N. C. G. T. XII. b. C. 343, Nr. 34. do 1808.

22. May 1808.

Regulativ wie es vom 1. July 1805 mit dem Ankauf und der Ausgabe der kleinen Montirungsstücke in der Armee gehalten werden solle, v. 22. May 1808.

Seine Majestät der König ic. haben aus bewegenden Ursachen für gut befunden, die bishero in Dero Armee statt gefundene Besorgungsart der kleinen Montirungsstücke vom 1. Juny 1808 aufzuheben, und dagegen folgende Versorgungsweise an deren Stelle festzusetzen:

§. 1. Bei einem jeden Infanterie-Regiment wird eine Commission von

- 1 Staats-Offizier,
- 1 Capitain,
- 1 Staats-Capitain,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 1 Seconde-Lieutenant und

dem Regiments-Quartiermeister als Rechnungsführer ernannt, welche künftig den Ankauf der kleinen Montirungsstücke für das ganze Regiment besorgt.

§. 2. Zur Anfertigung der Listen werden dieser Commission noch zwei zu dem Geschäft brauchbare Unteroffiziere zugegeben.

§. 3. Bei der Trennung der Grenadiere von den Regimentern erwählt ein jedes Grenadier-Bataillon eine für sich bestehende Commission, die aus

- 1 Compagnie-Chef,
- 1 Premier-Lieutenant und
- 1 Seconde-Lieutenant besteht, und

der ebenfalls zwei Unteroffiziere zugegeben werden. Der Bataillons-Quartiermeister, oder in dessen Ermangelung ein Feldwebel, versteht die Stelle des Rechnungsführers.

§. 4. Wenn eines der Mousquetier- oder der leichten Infanterie-Bataillons zu weit vom Regimente detachirt würde, so wählt dasselbe ebenfalls eine solche Commission, wie sie beim Grenadier-Bataillon bestimmt worden ist.

§. 5. Die Commission eines detachirten Bataillons legt der Commission des Regiments Rechnung ab, und erhält auch von derselben Decharge; die bei dem Grenadier-Bataillon aber bildet eine für sich bestehende Behörde, und erhält ihre Decharge nur von den Compagnie-Chefs des Grenadier-Bataillons.

§. 6. Bei der Cavallerie wird bei einem Regimente von 8 Escadrons die Commission so stark, wie bei einem

Infanterie-Regimente, und bei einem Regimente von 4 Escadrons in der Stärke, wie bei einem Infanterie-Bataillon gewählt.

§. 7. Diese so eben festgesetzten Commissionen werden in der Art gebildet, daß die Mitglieder eines jeden Regiments das ihnen zu diesem Geschäft am tauglichsten scheinende Subject nach Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte wählen, nemlich die Staats-Offiziere den Staats-Offizier, die Capitains den Capitain und so weiter. Die Unteroffiziere werden von der Commission selbst erwählt, und von dem Commandeur des Regiments bestätigt.

§. 8. Die Hälfte der Commission wird nach Ablauf des Etats-Jahres durch neu gewählte Mitglieder abgelöst, daher bei der ersten Einrichtung die erste Hälfte nur ein Jahr dieses Geschäftes verwaltet. Der Regiments-Quartiermeister bleibt als Rechnungsführer immervährendes Mitglied.

§. 9. Alle Mitglieder der Commission haben gleiche Verantwortlichkeit und daher auch gleiche Rechte. Jeder derselben muß auf Pflicht und Gewissen das Beste dieser Anstalt und das königliche Interesse zu befördern suchen. Die Unteroffiziere sind keine Mitglieder, sondern werden nur zu der Detail-Ausführung gebraucht.

§. 10. Der Staats-Offizier und bei einem Bataillon der Capitain ist, wie natürlich, Präses dieser Commission, bestimmt den Geschäftsgang und die Versammlungen und glebt auch den einzelnen Mitgliedern die etwanig vorkommenden besondern Arbeiten und Aufträge.

§. 11. An diese Commissionen werden vom 1. Juny 1808 ab, die für den effectiven Diensthuur-Stand ausgesetzten kleinen Montirungsgelder gezahlt, und sie besorgen dafür nicht allein den Ankauf der nöthigen Materialien, sondern lassen diese unter ihrer Aufsicht zu kleinen Montirungsstücken verarbeiten, weshalb sie auch alle die dazu nöthigen Contracte abschließen. Die Hemden und Halsbinden müssen, soviel dies ohne Schaden geschehen kann, von den Soldatenfrauen und ihren dazu tauglichen Kindern verfertigt werden. Die Leinwand zu den Hosen, das Tuch und Unterfutter zu den Stiefelleuten wird von ihnen an die Schneider ausgegeben, damit alles sorgfältig angefertigt und alle Artikel im ganzen Regiment eine gleiche Güte bekommen.

§. 12. Bei Anfertigung der Schuhe muß besonders darauf gesehen werden, daß solche von der möglichsten Güte, und neben der gewöhnlichen Dauerhaftigkeit, für den Soldaten zu weiten Märschen bequem und tauglich sind. Es müssen daher die Arbeiter in einer genauen Controlle gehalten werden, damit solche aus Furcht, ihre Einnahme zu verlieren, jederzeit gute Schuhe liefern. Ob

übrigens das Leder angekauft, oder nach der Localität von dem Schuhmacher besorgt werde, dies bleibt, wie alle dergleichen Anordnungen, dem freien Ermessen einer jeden Commission überlassen.

§. 13. Die Commission muß es zu ihrem Augenmerk machen, daß, so wie es die Bestände ihrer Casse nur irgend erlauben, ein hinreichender Vorrath von Schuhen angefertigt werde, damit bei einem entstehenden Marsch, nicht allein ein jeder Mann ein Paar neue Schuhe in seinem Tornister mitnehmen, sondern auch noch eine kleine Reserve nachgeführt werden könne.

§. 14. Wenn bei den Diensthuern der Fall eintritt, daß sie ihre kleinen Montirungsstücke schonen, so kann ihnen, auf ein Attest ihres Capitains: daß ihre Montirungsstücke noch zur Ausdauer durch einen neuen Termin hinreichend gut sind, der Etatspreis dafür aus der Commissionscasse ausgezahlt werden, und ist dann der Capitain nur allein für die Richtigkeit seiner ausgestellten Bescheinigung verantwortlich.

§. 15. Bei der Cavallerie sowohl, welche Escadronsweise in einzelnen Garnisonen steht, als auch bei etwanig einzeln dislocirten Compagnien, wird das Sohlengeld von der Commission an den Escadrons- oder Compagnie-Commandeur derselben bezahlt, die das Besohlen dafür in ihren Garnisonen besorgen und an die Commission vierteljährig berechnen.

§. 16. Die vielleicht durch wohlfeilen Einkauf in einem oder dem andern Artikel zu machenden Ersparungen dürfen nicht vertheilt werden, sondern müssen in der Casse verbleiben, um etwanige Ausfälle zu decken; daher sie in der neuen Jahresrechnung als Bestand aufgenommen werden, weil eigentlich alle kleine Montirungsgelder ein Eigenthum des Soldaten sind, welches nur zu seinem Besten von dem Offizier verwaltet wird.

§. 17. Es sind daher auch alle Mitglieder der Commission mit ihrer Ehre für die richtige Versorgung dieses wichtigen Gegenstandes verantwortlich. Es muß der beständige Hauptzweck der Commission seyn, durch Aufbietung aller ihrer Kräfte dem Soldaten die möglichst besten Montirungsstücke zu liefern, und solche mit der größten Gleichheit, ohne irgend eine partheiliche Rücksicht in den Compagnien und Escadrons zu vertheilen. Nicht allein, daß dies der wahre Weg ist, um das Zutrauen des gemeinen Mannes zu erhalten, so wollen Seine Königl. Majestät auch noch besonders auf diejenigen Regimenter gütigst reflectiren, welche bei einer von Zeit zu Zeit anzunehmenden Reorganisation sich durch die besten und zweckmäßigsten angefertigten kleinen Montirungsstücke auszeichnen werden, so wie diejenigen, welche hierin wider Vermuthen nachlässig

befunden werden sollten, die härteste Ahndung zu erwarten haben.

§. 18. Der Commandeur des Regiments oder Bataillons hat die besondere Verpflichtung, darauf zu achten, daß die Commissionen überall diese ihnen hier gegebenen Vorschriften pünktlich befolgen, und bleibt es ihm nach den Umständen überlassen, die etwaigen Fehler der Commission selbst zu rügen oder auch höhern Orts anzuzeigen.

§. 19. Der zweite Offizier der Commission hat jederzeit mit dem Regiments-Quartiermeister die specielle Cassenverwaltung, auf welche übrigens alle in Hinsicht anderer Regimentscassen gegebenen Vorschriften anzuwenden sind.

§. 20. Nach Ablauf des Etatsjahres schließt die Commission ihre Rechnung ab; sie wird sämtlichen Compagniechefs vorgelegt und jeder erhält über das ihn betreffende seine Decharge, worauf alsdann die Hälfte der bisherigen Commissionsglieder austritt, und durch Neuere ersetzt wird.

§. 21. Die ganze specielle Berechnung der Commission wird, gleich wie alle übrigen Abrechnungen, der Ober-Rechenkammer eingereicht, damit aller Willkühr vorgebeugt und nichts ohne höhere Befehle abgeändert werden kann.

§. 22. Bei jeder Compagnieabnahme wird dem angehenden Compagniechef eine Kenntniß von dem Zustande der Cassen gegeben.

§. 23. Im Kriege verwaltet die Commission eben so gut wie im Frieden ihre Geschäfte. Sie besorgt den Ankauf entweder direct oder durch dazu gewählte Mitglieder, oder beauftragte Personen in den Garnisonen und bei den Regiments- und Garnisoncompagnien; so wie es ihr auch überlassen bleibt, die Artikel aus dem Lande oder in der Nähe des Kriegsschauplatzes anzuschaffen. Geschieht das erstere, so müssen bei der Verarbeitung die zurückgebliebenen Soldatenfrauen so viel als möglich mit angestellt werden.

§. 24. Wenn im Lauf des Krieges den Regimentern hin und wieder einzelne Artikel, als Tuch, Leinwand, Schuhe u. d. durch das Commissariat oder aus andern Quellen geliefert werden sollten; so wird dafür von den kleinen Montirungsgeldern so viel weniger empfangen, als der Werth der gelieferten Sachen beträgt.

§. 25. Der Transport der von den Regimentern entfernten angefertigten Artikel soll im Kriege für königliche Rechnung nach den jedesmaligen Umständen besorgt oder vergütet werden.

§. 26. Das Sohlengeld wird im Laufe des Krieges den Compagnie- und Escadrons-Chefs ausgezahlt, welche dafür das Befohlen für Rechnung der Cassen besorgen werden; eben so kann es in einzelnen Fällen, wenn Escadrons und Compagnien weit von dem Regiment detachirt sind,

mit dem Schuhgelde gehalten werden, worüber die jedesmalig vortheilhaftesten Verhältnisse nur allein entscheiden, da im Laufe der Campagne mit dem Soldaten nicht besonders Rechnung gehalten, sondern derselbe nach seinem Verdienst mit Schuh und Sohlen versorgt wird.

§. 27. Das kleine Montirungsgeld wird, wie bereits im Eingang erwähnt, in Friedenszeiten nicht mehr auf die complecten Compagnien, sondern nur auf den effectiven Stand bezahlt, so daß ein jedes Regiment oder Brigade jetzt nur auf soviel Köpfe als es wirklich im Tractament hat, seine kleine Montirungsgelder erhebt.

§. 28. Die künftig festgesetzten Etatspreise für die kleinen Montirungsstücke, und das, was jährlich auf den Diensthuern gut gethan wird, sind bei der Infanterie:

2 Paar Schuhe à 1 Rthlr. 6 Ggr.	2 Rthlr. 12 Ggr.
2 „ Sohlen à 12 Ggr.	1 „ —
2 Unterhemden à 16 Ggr.	1 „ 8
1 Paar Stiefelsohlen	16
1 „ leinene Hosen	16
2 Halsbinden à 2 Ggr.	4

NB. Die leinene Hosen müssen bis auf die Knöchel reichen und so weit seyn, daß sie über die Stiefelsohlen getragen werden können.

Die Colletts fallen ganz weg.

Es würden also nach den hier angeführten Sätzen künftig monatlich auf jeden Dienstthuenden Kopf 12 Ggr. 8 Pf. vergütet werden.

§. 29. Die ausgegebenen kleinen Montirungsstücke und ihre Etatspreise für sämtliche Cavallerie, als Carabinier, Dragoner, Husaren und Uhlanen sind jetzt gleich, nämlich:

1 Paar Schuh	1 Rthlr. 6 Ggr.
1 „ Sohlen	12
2 Hemden	1 „ 8
2 Halsbinden	4
Zu Anschaffung von vier Bürsten und allem, was zur Instandsetzung des Sattels und Reitzeuges gehört	10
Zu Anschaffung und Instandsetzung von 2 Futtertöcken	6
Zu einem leinernen Sack für Putzeug, Hufeisen	4

4 Rthlr. 2 Ggr.

Es würden daher jetzt bei der Cavallerie auf jeden Diensthuern Gemelnen monatlich 8 Ggr. 2 Pf. bezahlt werden.

§. 30. Da bisher die Stiefelvorschuh und Stiefelsohlen, leinene Hosen, auch Socken den Husaren und Uhlanen

bei den kleinen Montirungsstücken vergütet, bei den Carrassieren und Dragonern aber zu den großen Montirungsstücken gezählt wurden, so werden, da jetzt sämmtliche Cavallerie in ihren kleinen Montirungsstücken, auf einen gleichen Etat gesetzt ist, für das Jahr 1808 bis 1809 die oben erwähnten Stiefelvorschuh, Stiefelsohlen, leinene Hosen und Socken den Husaren und Ulanen besonders bei den großen Montirungsstücken vergütet werden.

§. 31. Die im Dienst befindlichen Unteroffiziere und Trompeter der Cavallerie, welche wegen ihres ungleich beschwerlichen Dienstes bisher monatlich 12 Ggr. 1 Pf. kleine Montirungsgelder empfingen, würden nach dem neuen Etat 16 Ggr. monatlich erhalten.

§. 32. Um bei dem beschwerlichern Dienst der Unteroffiziere und Hacıboisten der Infanterie, denselben auch eine nöthige Unterstützung an kleinen Montirungsstücken zu geben, so wird denselben jährlich:

1 Paar Schuh	1 Rthlr. 6 Ggr.
1 Paar Stiefeletten	— 16

außerordentlich bewilliget, wodurch dieselben monatlich 16 Ggr. 6 Pf. kleine Montirungsgelder erhalten, welches Extraordinarium ihnen nach Ablauf des halben Etatsjahres baar ausgezahlt werden kann.

§. 33. Da durch die gegenwärtig vergrößerte Anzahl der Truppen in der hiesigen Provinz und dem gehemmten Handel und Gewerbe, die Preise der Materialien zu den kleinen Montirungsstücken augenblicklich gestiegen sind; so wollen Seine Majestät zur Ausgleichung dieses außerordentlichen Verhältnisses für die erste Hälfte des kommenden Etatsjahres einen extraordinären Theurungs-Etat bewilligen und nach dem Verlauf desselben noch näher bestimmen, wie es für die letzte Hälfte des Etatsjahres gehalten werden soll.

§. 34. Die in diesem extraordinären Theurungs-Etat angenommenen Preise der einzelnen Artikel sind:

1 Paar Schuh	1 Rthlr. 16 Ggr.
1 Paar Sohlen	— 16
1 Paar Stiefeletten	— 20
1 Paar leinene Hosen	— 20
1 Hemde	— 18

§. 35. Nach diesen aufgestellten Sätzen würde also für jeden Dienstthuer bei der Infanterie dieses Theurungs-Extraordinarium monatlich 3 Ggr. 4 Pf. betragen, und daher vom 1. Juny ab, auf jeden im Dienst befindlichen Mann monatlich:

12 Ggr. 8 Pf. etatsmäßige kleine Montirungsgelder
und 3 4 Theurungs-Extraordinarium

= 16 Ggr. gezahlt werden.

§. 36. Für die Unteroffiziere der Infanterie wird daher an etatsmäßigen kleinen Montirungsstücken 16 Ggr. 6 Pf. und Theurungszulage 4 6

zusammen 21 Ggr.

gezahlt.

§. 37. Bei der Cavallerie beträgt dies Theurungs-Extraordinarium für jeden Dienstthuernden Gemeinen monatlich 1 Ggr. 6 Pf., so daß also vom 1. Juny ab auf jeden in Dienst befindlichen Gemeinen monatlich:

8 Ggr. 2 Pf. etatsmäßige kleine Montirungsgelder,
und 1 6 Theurungs-Extraordinarium

= 9 Ggr. 8 Pf. gezahlt werden.

§. 38. Die Unteroffiziere und Trompeter der Cavallerie erhalten nach diesen Grundsätzen monatlich:

16 Ggr. etatsmäßige kleine Montirungsgelder,
und 2 4 Pf. Theurungs-Extraordinarium

= 18 Ggr. 4 Pf.

§. 39. Wenn bei den Regimentern, Bataillons und Brihaden sich laut des letzten Reductions-Rapports noch übercomplete Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine befinden, so werden für diese die kleinen Montirungsgelder ebenfalls nach den detaillirten Sätzen durch besondere Liquidationen erhoben, jedoch erhalten alle übercomplete Unteroffiziere nur die für die Gemeinen bestimmten kleinen Montirungsgelder.

§. 40. Zu Vermeidung aller unnöthigen Irrungen soll sogleich bei dem Anfang dieses Geschäftsganges mit jedem Compagnie- und Escadron-Chef, durch die Commission eine besondere Abrechnung gehalten und bestimmt werden, wie viel demselben im Laufe jeden Monats als Vergütung der Tragzeit für bereits ausgegebene kleine Montirungsstücke nach Maassgabe der Cassen zurückgezahlt werden kann, welche Vergütung übrigens nach den neuen Etatspreisen geleistet wird.

§. 41. Die vorrätigen noch nicht ausgegebenen kleinen Montirungsstücke werden, wenn solche brauchbar sind, von der Commission den Compagnie- und Escadrons-Chefs abgenommen, und sodann ebenfalls nach den neuen Etatspreisen bezahlt.

§. 42. Bei den künftig etwanig außerordentlich einkommenden Beurlaubten und sonst eintretenden Leuten, muß mit allen kleinen Montirungsstücken Buch gehalten werden, so, daß die einzelnen Artikel dann nicht in der ganzen Compagnie oder Escadron zugleich, sondern einem jeden Individuum nach Maassgabe der Zeit ausgegeben werden.

§. 43. Die ausführliche Anweisung zur Ausgabe der

Montirungsstücke überhaupt, als auch die der kleinen Montirungsstücke der Beurtheilten, wird zu seiner Zeit den Regimenten noch besonders bekannt gemacht werden.

Seine Majestät befehlen nun nach dieser ausführlichen Instruction sämmtlichen Commandeurs der Regimenter, Brigaden und Bataillons, daß solche die angeordneten Commissionen sehr sogleich vorschriftsmäßig wählen, und durch sie die Anschaffung der kleinen Montirungsstücke sofort besorgen lassen.

Wenn hin und wieder zu Betreibung dieses Geschäfts bei einzelnen Regimentern eine größere Geldsumme nöthig seyn sollte, so wird denselben auf ihr Verlangen der dreimonatliche Betrag der ihnen zukommenden kleinen Montirungsgelder als ein Vorschuß gezahlt, und demnächst in den Monaten July und August wieder abgezogen werden, durch welche Maasregel alle etwanig vorschwebende Schwierigkeiten in Vereinigung mit gutem Willen vollkommen zu beseitigen sind.

Königsberg, den 22. May 1808.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. S. 349. Nr. 38. do 1808.

13. Juny 1808. b.

Dukiscandum wegen Annahme des Albertsthalers und Rubel bei den Königl. Cassen, vom 13. Juny 1808.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr ic. haben zu verordnen geruhet, daß alle Cassen, bei denen öffentliche Gefälle veranlagt werden, in den Zahlungen, zu denen preussisches Silber, Courant erfordert wird, statt dessen auch Albertsthaler zu 1 Rthlr. 45 Gr. preuß. (1½ Rthlr.) und Rubel zu 1 Rthlr. 6 Gr. preuß. (1¼ Rthlr.) wenn sie bis zum Jahre 1808 ausgeprägt worden, von den Zahlungspflichtigen annehmen und sie in eben diesem Verhältniß an die Courant-Empfänger verausgaben sollen. Diese Maasregel, die zur Vermehrung der Courant-Zahlungsmittel getroffen worden, lassen Seine Königl. Majestät von Preußen ic. hiedurch zu allgemeiner Wissenschaft bringen, und befehlen sämmtlichen Cassenbeamten und Allen, die es angeht, sich darnach zu achten.

Gegeben Königsberg, den 13. Juny 1808.

Friedrich Wilhelm.

v. Schrötter. v. Stein.

N. C. C. T. XII. S. 357. Nr. 39. do 1808.

16. Juny 1808.

Extract aus der Cabinetsordre vom 16. Juny 1808 die Großjährigkeit betr., bezüglich die Großjährigkeit's Erklärung.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Welche Beschlüsse Ich auf Euren Bericht vom 29. v. M., wegen

der bei dem letzten Ostpreussischen Landtage fernerweit zur Sprache gebrachten Gegenstände, gefaßt habe, werdet Ihr aus der abschriftlich anlegenden Verfügung an den Geh. Ober- Finanzrath von Kuerswald näher ersehen, und begleite Ich solche im Allgemeinen noch mit den nähern Bestimmungen etc. etc.

Zu 4. wegen des Majorennitäts-Termins bin Ich Eurem Gutachten ganz beigetreten. Da aber schon nach dem Allgemeinen Landrecht und der dabei zum Grunde liegenden Cabinetsordre vom 5. November 1790 das zurückgelegte 24ste Jahr feststeht; so wird nur darauf zu sehen seyn, daß, so wie es in dem Ostpreussischen Provinzialrecht geschehen ist, auch in den übrigen dieser Termin angenommen werde. Wegen Erleichterung der Majorennitäts-Erklärungen überlasse Ich Euch, das Nöthige an die Vormundschaftsgerichte, in sofern solches nöthig seyn möchte, nach Eurem Antrage zu erlassen; und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, den 16. Juny 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

N. C. C. T. XII. b. S. 359. Nr. 40. do 1808.

22. August 1808.

Instruction für die Kreises- und Domainen-Kammern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen über die Ausführung der Verordnung v. 27. July 1808 wegen Verleumdung des Eigenthums der Grundstücke an die Immobilitäten-Einsassen in den Domainen, vom 22. August 1808.

I. Die Hauptoperationen, auf welche es zunächst bei der Sache ankommt, sind:

- 1) Die Ausmittelung derjenigen Domainen-Einsassen, auf welche die Verordnung Anwendung findet,
- 2) die Ausmittelung des bei ihren Grundstücken befindlichen herrschaftlichen Inventariums und des Werths desselben, nach der alten Taxe,
- 3) die Ausmittelung sämmtlicher bisher ihnen obgelegenen Geldleistungen, Dienste und Naturalprästationen,
- 4) die Prüfung, welche Dienste und Naturalprästationen aufgehoben werden können, und die Reduction derselben auf Gelbabgaben.

In dem ersteren Betracht enthält der §. 19. das vollständige Kriterium, nach welchem die Sache zu beurtheilen ist. Es gehören nemlich alle Domainen-Einsassen hieher, welche nach der Declaration vom 25. März 1790, wegen Vererbung der Bauerhöfe, behandelt worden sind. Der Regel nach sind es diejenigen, welche ihre Grundstücke auf Annehmungsbriefe besitzen. In Litthauen sind auch die sogenannten Coloniebauern dahin zu rechnen. Die Ausmittelung geschieht von dem Justiz, mit Zuziehung des Do-

malnenbeamten, und muß binnen Vier Wochen bei jedem Amte beendet seyn.

Von den einzelnen Immediatbauern, werden namentliche Listen, nach den Dörfern abgetheilt, aufgenommen. Da nach der Absicht des Gesetzes der zeitliche rechtmäßige Inhaber des Bauerhofes das Eigenthum desselben erhalten soll; so ist bei dieser Gelegenheit zugleich außer Zweifel zu setzen, wer der rechtmäßige Besitzer sey, und wenn darüber Bedenklichkeiten obwalten, selbige Behufs der Entscheidung schleunigst zur Sprache zu bringen, damit man genau unterrichtet ist, von wem künftighin die Erklärung wegen der zu übernehmenden Bedingungen gefordert, und auf wen das Besitzdocument auszufertigt werden kann.

Es muß hiebei vorzüglich dafür gesorgt werden, alle prozeßualische Weitläufigkeiten bei Ausmittlung des rechtmäßigen Inhabers zu vermeiden, welches auch der Regel nach ohne Schwierigkeiten wird geschehen können, sobald die Annehmungsbriefe und die übrigen über den Besitz der bäuerlichen Immediat-Grundstücke vorhandenen Nachrichten nur mit gehöriger Aufmerksamkeit benützt werden.

Bei dieser Operation kann auch zugleich der zweite Punkt erledigt werden. Er wird sich sehr leicht aus den Annehmungsbriefen und Amtsrechnungen ergeben.

Auch der dritte Punkt wird dabei gleichzeitig aufgenommen. Die Geldabgaben, Dienste und Naturalprästationen müssen bei jedem Einsassen einzeln specificirt, und ihrem Betrage und Umfange nach, genau aufgeführt werden.

Sie sind nach folgenden drei Hauptrubriken abzutheilen:

- a) Grundherrliche,
- b) Landesherrliche,
- c) Communal- und Societäts-Lasten.

Die Domainen- und Justizbeamten werden für eine genaue und richtige Aufnahme dieser Nachrichten besonders verantwortlich gemacht. Die 12. Kammern haben ihnen aber aus ihren Registraturen, alle dazu benöthigte Data zu suppeditiren, und sie über eine zweckmäßige Procedure bei der Sache mit näherer Anweisung zu versehen. Die Nachrichten sind bei ihrer Aufnahme sogleich in tabellarische Uebersichten zu ordnen, zu welchem Ende die Krieges- und Domainen-Kammern angemessene Schemata ausarbeiten und den Behörden zufertigen werden. Wahrscheinlich wird die Sache sich dadurch am kürzesten und leichtesten abmachen lassen, wenn die neuesten Prästationstabellen zum Grunde gelegt werden. Es bedarf alsdann bloß einer Revision über ihre Richtigkeit, und die unterdessen vorgegangenen Veränderungen, und einer Ergänzung derjenigen Nachrichten, welche an den verlangten darin noch fehlen, wozu wiederum die Acten wegen Aufhebung der Schaarwerksdienste und des Getränke-Zwanges viele Data an die Hand geben werden.

Sobald

Sobald diese Ausnahmen, welche natürlich vor ihrer Einsendung von den interessirenden Einsassen anerkannt seyn müssen, — von einem Amte bei der 12. Kammer eingehen, so untersucht selbige zuvörderst genau und sorgfältig deren Richtigkeit an sich, mit Zuhilfenahme sämmtlicher bei ihr schon früher vorhandenen Nachrichten und Controllen. Kommen Dunkelheiten und Widersprüche dabei vor, so müssen solche aufgeklärt und erledigt werden. Die Krieges- und Domainen-Kammern, principaliter das Mitglied, welches die Sache bearbeitet hat und das Präsidium, sind für jedes Versehen verhaftet.

Hierauf erledigen die 12. Kammern den vierten Gegenstand, indem sie prüfen, ob und welche Dienste und Naturalprästationen aufgehoben werden können, und was für Geldsätze billigerweise dafür anzunehmen. Die Hauptnorm der Entscheidung hierüber enthalte der §. 7. des Gesetzes. Wenn aber auch an sich selbst, der Aufhebung der Dienste und Naturalprästationen nichts im Wege steht, so bleibt doch zu erwägen, von welchem Zeitpunkt ab, sie förmlich aufgehoben werden können. Diese Berücksichtigung ist vorzüglich wegen der Schaarwerksdienste, welche noch den Domainenbeamten oder Erbpächtern überlassen worden, desgleichen wegen der Burg- und Wählendienste nothwendig, und es muß daher in Ansehung eines jeden dienstpflichtigen Einsassen genau der Zeitpunkt bestimmt werden, von welchem er dienstfrei wird, und das Geld-Aequivalent eintritt. Es leidet keinen Zweifel, daß die Einsassen sich die Aufhebung der dazu geeignet befundenen Dienste und Naturalprästationen, und deren Verwandlung in Geldabgaben gefallen lassen, oder den §. 14. bestimmten Folgen unterwerfen müssen. In Ansehung derjenigen Dienste und Naturalprästationen, für welche jetzt schon die Sätze von den Befreiungsgeldern bestimmt sind, wie z. B. bei den Schaarwerksdiensten, dem Getränke- und Mühlenzwange 12. behält es dabei sein Bewenden. In Ansehung derjenigen, wo solches noch nicht der Fall ist, haben die Krieges- und Domainen-Kammern billige Abfindungssätze in Vorschlag zu bringen. Die Magazin-roggenlieferung, wozu die Immediat-Einsassen bei Aufhebung des Schaarwerks sich verpflichtet haben, wird gleichfalls auf eine Geldabgabe gebracht. Es ist dazu die Differenz des Roggen-Marktpreises nach dem Durchschnitt der letzten 30 Jahren derjenigen Handelsstadt, wohin die Einsassen der Gegend gewöhnlich ihre Producte absetzen, gegen die bisherige Kammertaxe des Roggens anzunehmen, weil die Einsassen diese nur vergütet erhalten.

Alle, auf alte und neue Einrichtungen sich gründende Naturallieferungen an Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, werden indessen von der Aufhebung und Verwand-

lung in Geldabgaben ausgenommen, und bleiben nach wie vor. Die Krieger-, Marsch- und Campementenführer können, als allgemeine Landeslasten, nicht aufgehoben werden. Anders verhält es sich aber mit den ordinären Vorspannführen, welche auf den Grund von besonderen Vorspannpässen geleistet werden; denn diese hat man gleichfalls die Absicht aufzuheben. Da indessen bei Aufhebung des Vorspanns nicht bloß die Immediat-, sondern sämtliche Domainen-Einsassen interessiren; so wird die Sache schwerlich bis zur Regulirung des Eigenthums der Ersteren zu Stande gebracht und daher nothwendig seyn, bei Ertheilung der Vestdocuments deshalb den nöthigen Vorbehalt zu machen.

So viel insbesondere die Leistungen anbetrifft, welche für den Genuß der Forstbenefizien von den Immediat-Einsassen haben entrichtet werden müssen; so sind selbige gleichfalls genau und vollständig auszumitteln, und dabei die Revier-Forstbediente zuzuziehen. Die Heide-Einmiethegele der kommen indessen bei Constituirung der Gesamttabgaben (§. 8.) nicht zum Ansatz, wohl aber müssen selbige in den Jahren 1809 und 1810 in der bisherigen Art entrichtet werden, weil die Einsassen so lange das Rast- und Leeseholz noch genießen.

Wird solches ihnen auch weiterhin gelassen, so bleibt die Regulirung der Heide-Einmiethe der Gegenstand eines besondern Uebereinkommens, und der künftig anzunehmende Betrag der Heide-Einmiethe wird alsdann näher bestimmt werden. Zu dem Ende haben die Krieger- und Domainen-Kammern diese Angelegenheit spätestens mit Ablauf des Juny-Monats 1810 in Anregung zu bringen.

Dagegen aber kommen die Rauchgelder bei Constituirung der Gesamttabgaben zum Ansatz, weil sie als eine wirkliche Abgabe, wofür, wie bei der Heide-Einmiethe, keine Gegenvergeltung vom Staate geleistet wird, zu betrachten sind; und nach §. 6. die bisherigen Dominialabgaben nicht vermindert werden sollen.

Auch müssen die Dienste und Naturalprästationen, welche wegen der Forstbenefizien geleistet worden, nach billigen Abfindungssätzen zum Ansatz gebracht werden. Die Immediat-Einsassen können sich darüber nicht beschweren, weil ihnen der Verlust der Forstbenefizien durch die Verleihung des Eigenthums ganz besonders und noch dazu überaus reichlich vergütet wird. Die naturliche Leistung dieser Dienste und Naturalprästationen muß zwar allerdings so lange vorbehalten werden, als sie zur Bewirthschaftung der Forsten nothwendig ist. Es scheint indessen zweckmäßiger zu seyn, sie sofort aufzuheben, und aus dem Geld-Äquivalent einen Fonds zu Schönnungs- und Forst-Verbesserungsanlagen zu stiften, weil die naturliche Leistung bisher gewiß einen ungleich geringern Nutzen gebracht hat.

Dieser Gegenstand wird daher einer vorzüglichen Aufmerksamkeit der 10. Kammern empfohlen. Die Stiftung eines solchen Fonds kann auch dadurch nicht behindert werden, daß der Geldbetrag der Forstdienste ebenfalls, gleich den übrigen Geldabgaben der Immediat-Einsassen, bis auf den vierten Theil derselben ablösbar ist; indem nur jährlich bei Entwerfung und Regulirung der Etats gehörige Rücksicht darauf genommen werden muß. Zu dem Ende ist auch mit dem gleichkommenden Tableau, welches die 10. Kammern von dem letzten Amte einreichen, eine Generalnachweisung zu übergeben, wie viel für die Forstdienste und Naturalprästationen im ganzen Departement auskomme.

Im Fall hin und wieder den Immediat-Einsassen noch Fischereidienste obliegen, und es nicht angeht, selbige sofort aufzuheben und in Geldabgaben zu verwandeln; so sind von den 10. Kammern die nöthigen Einleitungen und Anträge zur Erbverpachtung der Seen, wozu die Fischereidienste geleistet werden, zu machen.

Wenn auf diese Weise die vorgedachten vier Punkte erledigt sind, so constituiren die Krieger- und Domainen-Kammern nach Anleitung des §. 8. und 9. bei jedem Einsassen:

a) die Grundsteuer in Roggenwerth,
b) den Betrag der ablösbaren $\frac{1}{2}$ seiner Abgaben,
c) den Betrag des dafür zu erlegenden Capitals,
und reichen alsdann dem vorgesezten Provinzialdepartement von einem jeden Amte successive das vollständig ausgearbeitete Tableau zur Revision und Bestätigung ein, für dessen factische Richtigkeit und Vollständigkeit die 10. Kammern allein verantwortlich bleiben. Der mehreren Einfachheit wegen wird zugleich festgesetzt, daß bei Reduction der Grundsteuer auf Roggenwerth immer nur ganze Scheffel und Mehen angenommen werden sollen, keine Bruchtheile von den Letztern.

Betragen diese Bruchtheile eine halbe Mehe und darüber, so wird eine volle Mehe angenommen, und der zu Constituirung derselben noch fehlende Geldbetrag von den ablösbaren $\frac{1}{2}$ der Abgaben abgesetzt. Betragen die Bruchtheile hingegen weniger als eine halbe Mehe, so wird zur Grundsteuer davon nichts angenommen, sondern der Geldbetrag der Bruchtheile der ablösbaren Summe der Abgaben zugesetzt.

Wenn daher z. B. der vierte Theil der gesammten Abgaben, auf Roggenwerth reducirt, 3 Scheffel 4 $\frac{1}{2}$ Mehen beträgt, so wird die Contribution auf 3 Scheffel 5 Mehen bestimmt, und die bei dem vierten Theil daran fehlende $\frac{1}{2}$ Mehen werden nach gleichen Preisen von den ablösbaren $\frac{1}{2}$ der Abgaben abgesetzt. Beträge der vierte Theil aber nur 3 Scheffel 4 $\frac{1}{2}$ Mehen in Roggenwerth, so werden zur

Grundsteuer nur 3 Scheffel 4 Meßen angenommen, der Geldbetrag von der übrig bleibenden 7 Meße aber der ad-
ldebaren Summe zugerechnet.

Zur Berechnung der Grundsteuer auf Roggenwerth werden der Regel nach die 30jährigen Durchschnittspreise derjenigen Handelsstadt angenommen, wohin in dem concreten Fall der Einsasse gewöhnlich sein Getreide abgeht.

Uebrigens wird den Krieges- und Domainen-Kammern bei diesen Operationen um so mehr die möglichste Beschleunigung empfohlen, als nach §. 3. der Genuß der den Einsassen noch bewilligten 23jährigen Benefizien davon abhängig gemacht ist, daß die Einsassen sich den Bedingungen des Gesetzes unterwerfen, und es folglich notwendig bleibt, ihnen, sobald als möglich, die Uebersicht vorlegen zu können, wie sie finaliter zu stehen kommen.

II. Dann haben die Krieges- und Domainen-Kammern denjenigen Einsassen, welche bisher in den königlichen Forsten die Weide genossen haben, das notwendige Hütungsterrain nach §. 3. anzuweisen und abzeichnen zu lassen. Dies kann durch den Domainen- und Forstbeamten des Districts geschehen. Jener untersucht, wie viel die Einsassen zu ihrem wirtschaftlichen Bedarf an Hütung gebrauchen; dieser bestimmt, wo sie ihnen zum wenigsten Nachtheil des Forst-Interesses angewiesen werden kann. Bei Ausmittlung des Bedarfs werden die Grundsätze, wegen Abfindung der Hütungsberechtigten, zum Grunde gelegt, jedoch nur summarisch, und es müssen alle weitläufige Untersuchungen vermieden werden.

Den Einsassen ist dabei ausdrücklich bekannt zu machen:

- a) daß sie die Hütung nur auf 2 Jahre noch, nämlich 1809 und 1810 behalten, und
- b) so lange auch nur unter dem Vorbehalt, daß sie sich den übrigen, durch das Gesetz von ihnen verlangten Bedingungen unterwerfen,
- c) daß ihnen keine Befugniß auf den Holzschlag und die übrigen Forstnutzungen und Hütungsterrains zustehen, weshalb selbige auch nach wie vor, unter der Aufsicht der Revier-Forstbedienten bleiben.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei dieser Befähigung auf die Bestimmung des §. 4. gehörige Rücksicht zu nehmen, und daher denjenigen Einsassen, bei welchen es klar ist, daß der darin vorausgesetzte Fall auf sie Anwendung finde, die daselbst verheißene Zusicherung nicht zu benehmen ist.

Eben deshalb müssen bei dieser Gelegenheit zugleich diejenigen Dorfschaften ausgemittelt werden, denen die Waldweide nicht genommen werden kann, ohne eine gänzliche Umformung ihrer wirtschaftlichen Einrichtung zu verursachen; und da es auf das daraus sich ergebende Resultat

in Gemäßheit des §. 4. erst nach Verlauf von 2 Jahren ankommt, so haben unterdessen die 1c. Kammern Zeit genug, die Nichtigkeit der vorläufigen Ausmittlungen durch die Departements-Räthe und Forst- und Oberforstmeister an Ort und Stelle revidiren zu lassen, und sich davon vollkommen zu überzeugen, welche Dorfschaften in diese Kategorie gehören, von welchem Umfange das ihnen nothwendig zu belassende Hütungsterrain seyn müsse, und auf wie hoch man billigerweise den Zins dafür bestimmen könne.

Die Krieges- und Domainen-Kammern haben wegen Ausführung dieser Bestimmungen die Domainen- und Forstbeamten mit einer zweckmäßigen Anweisung zu versehen, und darauf zu halten, daß die Anweisung und Abzeichnung der Hütungsreviere bis zum Eintritt des Winters vollendet werde.

Bei der Anweisung des Hütungsreviers müssen der Schulz, die Dorfschöffen und wenigstens einige Wirthe aus dem Dorfe zugegen seyn, und diese dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie die Dorfschöffen mit den Grenzen des Hütungsterrains bekannt machen, und ihnen deren Ueberschreitung auf das Nachdrücklichste untersagen.

Die Dorfschaft muß natürlich bei Contraventionen der Art für die Pfändungskosten einstehen.

III. Die Krieges- und Domainen-Kammern werden hoffentlich aus denen über die Kriegsbeschädigungen nach dem Abmarsch der fremden Truppen aufgenommenen Nachrichten schon unterrichtet seyn, bei welchen Dörfern der, in der ersten Periode des §. 11. gedachte Fall eintritt, und haben daher in Rücksicht derselben sofort die nöthigen Einleitungen zu der Gemeinheits-Auseinandersetzung zu treffen, und wenigstens die specielle Vermessung ohne Anstand zu verfügen.

Sollten jedoch in Ansehung der Vollständigkeit jener Nachrichten die mindesten Bedenken obwalten, so sind selbige durch die von den Domainenbeamten zu erfordernden Anzeigen zu ergänzen.

Bei Bewilligung des Bauholzes zu den devastirten Höfen, haben die 1c. Kammern zugleich das Nöthige zu berücksichtigen und zu veranlassen, daß durch den Neubau der Gebäude der Gemeinheits-Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Ob es gleich übrigens keinem Zweifel unterworfen seyn kann, was für zwei Fälle in §. 11. verstanden worden, in denen kein prozessualisches Verfahren wider den festgesetzten Theilungsplan zulässig seyn soll; so wird zur Vermeidung von Mißverständnissen doch noch besonders bemerkt, daß hier 1) der Fall verstanden worden, wenn der größere Theil der Bauerhöfe in dem Dorfe devastirt ist, also die Gemein-

heilstheilung jetzt schon von den 12. Kammern vorgenommen wird, und

2) der Fall, wo die Einsassen die Gemeintheiltheilung binnen der ihnen nachgelassenen 10jährigen Frist nicht freiwillig realisiert haben, und selbige also gleichfalls von der 12. Kammer bewirkt werden soll.

Es versteht sich indessen von selbst, daß der Theilungsplan vor der Ausführung dem vorgesezten Provinzial-Departement zur Genehmigung eingesandt werden muß.

IV. Je nachdem die 12. Kammern die zu I. gedachten Tableaux von dem vorgesezten Provinzial-Departement bestätigt zurückhalten, wird daraus für jeden Einsassen ein Extract, aus welchem die zu übernehmenden Bedingungen vollständig hervorgehen müssen, gefertigt, wozu gedruckte Formulare in Bereitschaft gehalten werden können, und selbige durch den Domainenbeamten dem Einsassen ausgehändigt.

Der Domainenbeamte muß auf dem Extract den Tag der Aushändigung notiren, und außerdem in demselben ausdrücklich bemerkt seyn, daß, wenn der Einsasse sich nicht binnen Sechs Wochen, vom Tage des Empfangs, bei dem Domainenbeamten ganz bestimmt erklärt, daß er den bemerkten Bedingungen sich ohne alle Umstände unterwerfe, alsdann der Bauerhof nach Vorschrift des §. 14. unter gleichen Bedingungen ausgedoten und verkauft werden solle, er denselben räumen und sich mit dem herausgekommenen Meistgebot begnügen, auch, wie es sich von selbst versteht, die Besatzstücke zurücklassen müsse.

In Ansehung derjenigen Einsassen, welche die Bedingungen annehmen, werden Remterweise die Besißdocumente sogleich in Reinschrift, unter Beifügung der vorgedachten Tableaux dem Provinzial-Departement zur Bestätigung eingereicht.

V. In Ansehung derjenigen Einsassen, welche entweder die Annahme der Bedingungen verweigern, oder sich in der bestimmten Frist nicht categorisch erklären, wird nach Vorschrift der §§. 14. bis 17. weiter verfahren. Dabei haben die 12. Kammern, die Justizbeamten und Landrichter jedesmal zu instruiren, nicht allein, daß sie das Ausgebot in solchen Kirchen bekannt machen lassen, wo sie glauben, daß sich noch am ersten Liebhaber zu dem ausgedotenen Grundstück finden werden, sondern daß sie auch in dem §. 16. bestimmten Fall, sich ganz vorzügliche Mühe geben, den Aufenthalt der bisherigen Besißer der verlassenen Bauerhöfe auszumitteln, und daher in keinem Fall unterlassen, die zurückgebliebenen Blutsverwandte und Bekannte der fortgegangenen Besißer darnach zu vernehmen.

VI. Da nach der Allerhöchsten Willensmeinung die Immediat-Einsassen sofort das Eigenthum ihrer Grundstücke, wiewohl nur bedingungsweise, erlangen sollen, so kann es ihnen auch nicht verwehrt werden, sogleich auf die

Anlegung von Hypothekenbüchern anzutragen, und Schulden auf ihre Grundstücke zu contrahiren. Um jedoch hieraus dem Landes- und Grundherrlichen Interesse keinen Nachtheil erwachsen zu lassen, sind die Domainen, Justizämter und Landgerichte von den 12. Kammern anzuweisen, daß sie

a) vor Anlegung eines Hypothekenbuchs jedesmal erst das Auerkenntniß der Krieger- und Domainen-Kammer einholen, daß das in Rede stehende Bauererbe auch wirklich ein Immediat-Bauererbe sey, und
b) in dem Hypothekenbuche selbst jedesmal vorläufig den allgemeinen Vermerk eintragen:

daß dem Besißer das Eigenthum seines Grundstücks nur unter den in der Verordnung vom 27. July 1808 bestimmten Bedingungen und Einschränkungen zu stehen und verliehen worden sey.

Sind diese Bedingungen erst näher regulirt, so müssen die 12. Kammern selbige speciell eintragen, und den allgemeinen Vermerk löschen lassen. Es qualificirt sich jedoch nur zur Eintragung

a) die Grundsteuer, nebst den Bestimmungen über ihre Veränderlichkeit, und
b) das Ablösungscapital, nebst dem Zeitraum, binnen welchem es berichtigt seyn muß.

Die Bestimmung des §. 1. der Verordnung, wegen der allgemeinen Landes-, Communal- und Societätslasten, darf nicht eingetragen werden, weil sie schon in den Gesetzen beruht, und sich von selbst versteht.

Ueber die Einrichtung und Vereinfachung des Hypothekenwesens von den Domainen-Grundstücken werden noch besondere Vorschriften durch das Justizdepartement erfolgen.

VII. Bei der weitem Ausführung bleibt es der Gegenstand einer vorzüglichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Kammer, daß sowohl die abschläglichen geleisteten Capitalzahlungen richtig berechnet, als auch solche und die durch abgelösete Zinsanteile den Einsassen gehörig abgeschrieben werden, damit weder die Einsassen noch die Königl. Cassen deshalb im geringsten zu kurz komme. Die 12. Kammern haben dem ihnen vorgesezten Departement Vorschläge einzureichen, wie dieserhalb am zweckmäßigsten eine sichere Controlle anzuordnen sey. Es muß mit jedem Einsassen ein eigenes Quittbuch geführt, darin auf der Stelle jede Zahlung ihm abgeschrieben werden, und solches sich beständig in seinem Gewahrsam befinden.

Die Departementsräthe, oder sonst dazu bestimmten Behörden, müssen die Quittbücher alle Jahre revidiren, und mit denen vom Beamten berechneten Zahlungen vergleichen.

Die eingegangenen Capitalzahlungen sind von den 12.

Kammern extraordinarie zu berechnen, und vierteljährig darüber Extracte einzureichen.

VIII. Wenn in dem §. 18. bestimmten Fall die übrigen Rechte von der ihnen nachgelassenen Befugniß Gebrauch machen, und statt des vacanten Bauerhofes eine andere Fläche zu einem neuen Etablissement anweisen wollen; so darf hauptsächlich nur darauf gesehen werden, daß die Fläche möglichst arrondirt, außer der Gemeinheit und im Stande ist, die bisherigen gesammten Abgaben und Leistungen des vacanten Hofes mit Nachhalt und Sicherheit aufzubringen. Ob auch bei dem Verkauf des neuen Etablissements das bestimmte Einkaufsgeld aufkommen werde, kann beseitigt werden; nur muß die Dorfschaft sich verpflichten, das daran fehlende zuzulegen, oder aber die Fläche so lange zu vergrößern, bis dasselbe herauskommt. Will sie sich hiezu nicht verstehen, so kann überhaupt von ihrem Anerkennen kein Gebrauch gemacht werden, sondern es wird der vacante Bauerhof mit seinen Pertinenzen veräußert. Letzteres geschieht natürlich auch in dem Fall, wenn die Dorfschaft die ihr nachgelassene Befugniß gar nicht benutzen will.

IX. Die im §. 19. benannten Arten von Immediat-Bauern sind blos beispieelsweise aufgeführt. Das eigentliche Kennzeichen, ob die Verordnung vom 27. July d. J. auf einzelne Einsassen Anwendung findet, bleibt immer, wie bereits oben erwähnt worden: ob sie bis jetzt nach der Declaration vom 25. März 1790 behandelt worden?

Ist solches nicht der Fall gewesen, so gehören sie nicht hieher.

X. Binnen 6 Wochen reichen die Krieges- und Domainen-Kammern dem vorgesetzten Provinzial-Departement

- a) die Nachweisung der unter No. III. gehörigen Dorfschaften,
- b) Entwürfe zu den Besitzdocumenten und den, den Einsassen Behufs ihrer Erklärungen vorzulegenden Extracten,
- c) die unter No. VII. gedachten Vorschläge, und bis zum ersten Februar k. J., die Nachweisung derjenigen Dorfschaften, welchen nach den vorläufigen Untersuchungen auch fernerhin die Waldweide nach §. 4. des Gesetzes zu lassen sein würde, ein.

Mit Ablauf eines jeden Monats erstatten ferner die Krieges- und Domainen-Kammern Bericht über den Fortgang ihrer Operationen zu No. 1. II. und III. dieser Instruction.

Signatur Königsberg, den 22. August 1808.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Schrötter.

N. C. C. T. XII. b. S. 407. Nr. 46. de 1808.

31. August 1808.

Cabinetordre vom 31. August 1808 wegen Teauung der Soldaten und der Erlaubniß dazu.

Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schrötter! ic. Eben so trete ich auch der Meinung bei, daß die Vorschriften, nach welcher Soldaten nicht anders als mit Erlaubniß des Regiments getraut werden dürfen, in Absicht derjenigen Unteroffiziere und Gemeinen, die gegenwärtig nach der Auflösung ihrer Regimenter nicht angestellt sind, aufgehoben werden kann, und habe ich den Feldmarschällen Grafen v. Kalkreuth und v. Courbière aufgetragen, die Aufhebung gedachter Vorschrift in den Cantons bekannt machen zu lassen. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, den 31. August 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn von Schrötter.

N. C. C. T. XII. b. S. 421. Nr. 47. de 1808.

12. September 1808.

Mündliche Cabinetordre wegen der von den Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Chirurgen zu übernehmenden, unentgeltlichen Behandlung kranker Soldaten, Frauen und Kinder, und allgemeine Anordnung der Kosten für Arznei- und Kosten, vom 12. September 1808.

Se. Königl. Majestät von Preußen ic. haben auf den Vorschlag der Militär-Reorganisations-Commission genehmigt und verordnen hiermit: daß die Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Chirurgen zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Soldaten, Frauen und Kinder verpflichtet seyn, und dagegen die Regiments-Chirurgen zu Arznen für diese Frauen und Kinder per Compagnie, einen Thaler monatlich aus den Compagnie-Unkosten erhalten sollen. Höchstdieselben tragen dem Ober-Krieges-Collegio auf, diese Verfügung allen Behörden, die sie angeht, bekannt zu machen.

Königsberg, den 12. September 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Krieges-Collegium.

N. C. C. T. XII. b. S. 421. Nr. 48. de 1808.

26. September 1808.

Regulativ über den Feld-Etat eines Grenadier-Bataillons, Infanterie- und Cavallerieregiments, auch wie viel die Truppen an Vorspann erhalten sollen, wenn sie ohne Feld-Etat marschiren müssen, vom 26. September 1808.

Seine Königl. Majestät von Preußen ic. ic. wollen bei der neuen Formation Höchster Armee und mit nothwendiger Rücksicht auf die bereits von allen Heeren wegen des Gepäcks getrossenen Einschränkungen bei einem künftigen Feld-Etat sowohl für die Infanterie als Cavallerie hiermit Folgendes festsetzen:

A. B. C.

§. 1. Die denen verschiedenen Offiziergraden bei einem entstehenden Marsch zu gebenden Portionen, Knechte und Pferde, nebst den darauf bewilligten Rationen, zeigen die Anlagen A. B. und C.

§. 2. Seine Königl. Majestät befehlen, daß die Subalternoffiziere der Infanterie künftig auf den Märschen einen kleinen lederen Tornister tragen können, um die ihnen unentbehrlichsten Sachen fortzubringen, und erwarten Allerhöchstdieselben von dem Dienstfeller sämtlicher Offiziere, daß sie jederzeit durch ihr freiwillig gegebenes Beispiel den Soldaten zur willigen Erfüllung seiner Obliegenheiten auf den Märschen ermuntern, und so in dem rühmlichen Gefühl der dadurch erfüllten Pflicht einen reichlichen Ersatz der hin und wieder etwa vorkommenden größeren Beschwerden finden werden.

D. E.

§. 3. Zu Fortbringung der dem Offizier unumgänglich nöthigen Wäsche und Kleidungsstücke, erhalten dieselben per Bataillon einen vierspännigen Wagen, auf welchen ein jeder Offizier, ohne Unterschied des Ranges, einen 60 Pfund schweren Mantelsack legen kann. Die Beilage D. und E. zeigt, wie die Offiziere eines Infanterieregiments, das einen Grenadiermajor, und des Regiments, welches den Grenadieradjutanten hat, sowohl in den Bataillons als bei den Compagnien angesetzt sind.

§. 4. Der Adjutant des Regiments oder Bataillons kann außer seinem Mantelsack noch eine Schreibetasche, 30 bis 40 Pfund schwer, und jeder Feldwebel ein Pack, 20 Pfund schwer, mit den Listen und Parolebüchern auf diesen Equipagewagen legen.

§. 5. Der Commandeur des Regiments oder Bataillons hat darauf zu sehen, daß diese Vorschriften genau befolgt und von keinem Individuo, es sey welches es wolle, überschritten werden.

§. 6. Es wird daher bei einem entstehenden Marsch per Bataillon ein Capitain und Lieutenant commandirt, welche das mitzunehmende Gepäck revidiren und bestimmen; auch muß diese Maßregel, so oft es der Commandeur des Regiments oder Bataillons für nöthig findet, im Laufe des Feldzuges wiederholt werden.

§. 7. Außerdem erhält jede Compagnie Infanterie noch ein besonderes Packpferd, dessen zu tragende Last auf höchstens 200 Pfund bestimmt wird, und gehören hierzu:

- 1) ein einfaches Kochgeschloß für sämmtliche Offiziere der Compagnie zu ihrer gemeinschaftlichen Menage.
- 2) Wenn die Compagnie allein detaschirt ist, die etwa vorräthige Pöhnung.
- 3) Die nun noch bis zu dem vorgeschriebenen Gewicht

Abrißbleibenden Pfunde werden unter den Premier- und die Seconde- Lieutenants der Compagnie, excl. des Adjutanten und Regiments-Quartiermeisters, gleich vertheilt, und können die Offiziere hierauf ihre Mäntel ic. wenn solche nicht das Gewicht ihres Antheils überschreiten, fortbringen.

§. 8. Der Capitain hat aber strenge darauf zu sehen, daß bei dieser Vertheilung durchaus keine Ungleichheit statt finde, auch das Pferd nicht überlastet und ruiniert werde.

§. 9. Sämmtliche Subalternoffiziere, sowohl der Infanterie als Cavallerie, behalten auch während des Feldzugs den ihnen unter den vorgeschriebenen Modalitäten bewilligten Gemeinen zur Aufwartung; jedoch versteht es sich von selbst, daß diese bei allen Märschen und Gefechten, an denen die ganze Compagnie oder Escadron Theil nimmt, in Reih und Glied seyn, oder bei den besondern Detaschements des Offiziers mit eingetheilt werden müssen.

§. 10. Ein jedes Bataillon bekommt einen vierspännigen Wagen zu den nöthigen Gemeinen- Montirungsstücken, an welchem alle Compagnien des Bataillons gleichen Antheil haben, und werden hier ungefähr per Compagnie

30 Paar Schuhe,

10 Montirungen,

die Decken für die Kranken und der nöthige Schuster- und Schnelver-Apparat

gerechnet, da der einer Compagnie zu bewilligende Antheil unter keiner Bedingung mehr als 400 Pfd. betragen muß.

§. 11. Das Gewicht der auf diesen Wagen zu packenden Sachen, nebst der gleichmäßigen Vertheilung an die Commission, wird durch die im §. 6. erwähnte Commission ebenfalls ausgemittelt und revidirt.

§. 12. Ein Infanterieregiment erhält einen vierspännigen Geldwagen, auf welchem auch der Wächterschmidt und Schächter ihr Handwerkszeug legen, wobei es sich von selbst versteht, daß sowohl die mitzunehmende Geld- als auch die Handwerkskasten so leicht als möglich seyn müssen, um den Wagen nicht unnütz zu belasten.

§. 13. Bei dem Grenadier- und Leichten Bataillon, desgleichen auch bei dem zweiten Bataillon, muß der Wächterschmidt sein Handwerkszeug auf den Offizier- Equipage-Wagen legen, so wie auch die Bataillons-casse auf dem Equipage- oder Montirungswagen mit fortgebracht wird.

§. 14. Zur Medizin wird für ein Regiment ein zwerspänniger Wagen gut gethan; die Bataillons-Chirurgen erhalten zu Fortbringung der bei dem Bataillon nöthigen Medizin außer ihrem Reitpferde noch ein Packpferd.

§. 15. Alle diese einem Bataillon bestimmten Wagen stehen bei der ersten Compagnie, und hat der Commandeur derselben so lange die Aufsicht auf die Conservation der

Pferde, bis etwa für alle Fahrzeuge der ganzen Brigade künftig eine andere Einrichtung getroffen werden wird.

§. 16. Zur speciellen Aufsicht commandirt jedes Bataillon einen Unteroffizier bei den Wagen, und einen Gefreiten bei den Packperden, welche die Knechte zur Besserung der Pferde anhalten und auch sowohl in den Quartieren als auf den Märschen für die Conservation und Sicherheit der Wagen möglichst Sorge tragen. Der Unteroffizier sowohl als der Gefreite werden alle Monate abgewechselt.

§. 17. Daß sämtliche Fahrzeuge und Packperde sowohl in Hinsicht ihrer Bestimmung als Verpackung nur allein zu dem vorgeschriebenen Zweck gebraucht werden, hierauf haben alle Staatsoffiziere genau zu halten; jedoch versteht es sich von selbst, daß bei unerwartet eintretenden Fällen, alle Wagen und Pferde nach dem Ermessen des commandirenden Offiziers zur Erreichung eines wichtigen Dienstzwecks ohne Rücksicht benutzt werden können.

§. 18. Ein Bataillon bekommt einen vierspännigen Patronenwagen, welche aber bei der Batterie der Brigade immer zusammen bleiben und nur bei besondern Detaschirungen dem Bataillon mitgegeben oder im Lauf des Gefechts nachgeschickt werden.

§. 19. Jedes Bataillon commandirt zu seinem Patronenwagen einen Gefreiten, und das Grenadier-Bataillon einen Unteroffizier, der sämtliche Wagen der Brigade unter Befehl des Batterie-Commandeurs in Aufsicht hat und solche nach den eintretenden Umständen detaschirt.

F. und G.

§. 20. Bei einem Cavallerieregiment, es sey von 8 oder 4 Escadronen, zeigen die Beilagen F. G., wieviel, sowohl auf jeden Offiziergrad als auch die zum Unterstaabe gehörigen Personen an Reitperden, Knechten, Nationen und Portionen künftig gut gethan werden.

§. 21. Ein jedes Cavallerieregiment erhält einen zwerspännigen Gelbwagen, auf dem auch der Adjutant und die Wachtmeister nach den bei der Infanterie bereits darüber im §. 4. gegebenen Bestimmungen ihre Effensachen mit fortbringen können.

§. 22. Nachdem wird für ein Cavallerieregiment ein zwerspänniger Medizinswagen gut gethan, auf dem der Sattler und Büchsenmacher sein Handwerkszeug mit fortbringen muß.

§. 23. Eine jede Escadron erhält zwei Packperde zu Fortbringung der nöthigen Montirungsstücke, Mantendecken, Fahnenstücke, Geräthschaften und etwaniger vorrätigen Nahrung.

§. 24. Ein Cavallerieregiment commandirt einen Unteroffizier und einen Carabinier zu den Wagen, und Pack-

perden, mit denen es übrigens eben so gehalten wird, wie dies bereits §. 15. und 16. in Hinsicht der Infanterie bestimmt ist.

§. 25. Die Offiziere der Cavallerie erhalten keinen Equipage-Wagen, sondern bringen ihren Mantelsack auf dem zweiten Reitperde fort, welches ihr Knecht reitet, der in einer umhängenden Tasche seine eigene Sachen trägt.

§. 26. Sämtliche Wagen und Packperde werden nach der Bestimmung des commandirenden Offiziers jedesmal vor oder hinter der marschirenden Colonne eingetheilt, und müssen nie zwischen den Truppen oder nach ihrem Verlieben gar allein fahren.

§. 27. Der Regiments-Quartiermeister oder ein dazu commandirter Offizier fährt auf dem Marsch sämtliche Wagen und Pferde des Regiments. Er ist für ihr Zusammenbleiben verantwortlich, und ihm stehen daher sowohl nach dem Art. 4. der neuen Kriegsartikel, als auch nach den ältern in der Hinsicht besonders gegebenen Verordnungen, alle Mittel zu Gebote, um die etwanig widerspenstigen Knechte an der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten, und muß dieses den Knechten bei ihrer Annahme deutlich bekannt gemacht werden.

§. 28. Die im §. 16. und 24. bestimmten Unteroffiziere, Gefreiten und Carabiniers stehen auf dem Marsch auch unter dem Befehl des Regiments-Quartiermeisters oder commandirten Offiziers, und muß außer diesen Niemand von dem Regiment zur Bagage zugetheilt werden, da die nach den jedesmaligen Umständen nöthige Bedeckung durch den commandirenden Offizier bestimmt werden wird.

§. 29. Wird eine Compagnie allein und so weit von dem Bataillon detaschirt, daß sie nicht an dem daselbst befindlichen Equipage-Wagen Theil nehmen kann, so erhält dieselbe einen vierspännigen Vorspannwagen, und ist sonst unter keiner Bedingung mehr zu fordern berechtigt.

§. 30. Es läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß jeder Offizier, wenn er den Umfang seiner Pflichten kennt, es als eine Ehrensache ansehen wird, diese gegebenen Vorschriften in keiner Hinsicht zu überschreiten; daher dürfte es dann auch nur einzelne Individuen geben, die aus einer für den Soldaten unpassenden Liebe zur Bequemlichkeit ihr Gepäck zu vermehren suchen, und sich so die darauf unangenehm folgenden Strafen selbst zuziehen würden, da unter keinem Vorwande ein größeres Gepäck bei der Armee geduldet werden wird.

§. 31. Die Brigadiers müssen daher das Gepäck ihrer Brigaden öfters unerwartet revidiren, und alle Monate von dem Zustande desselben dem Divisionsgeneral Bericht abfassen. Findet der Brigadier bei solchen Revisionen muthwillige Uebertreter der gegebenen Vorschriften, so sind

solche ohne Ansehen der Person sogleich zu arretiren und durch ein Kriegesrecht wegen ihres Ungehorsams auf das strengste zu bestrafen.

§. 32. Wenn im Laufe des Feldzuges der Eintritt schlechter Jahreszeit, oder die Eigenthümlichkeiten des Kriegsschauplatzes eine augenblickliche Abänderung der Vertheilung oder Vertheilung des Gepäcks erfordern sollten, so müssen die Regimenter solche nicht nach eigener Willkür vornehmen, sondern jedesmal vorher bei dem commandirenden General anfragen, der darüber im Allgemeinen das Erforderliche bestimmen wird.

§. 33. Eine bestimmte Anzahl Krankenwagen kann den Regimentern nie bewilliget werden, sondern selbige können nur die wirklich benötigte Anzahl auf ein von dem Regiment, oder Bataillon, Chirurgus ausgestelltes Attest, welches der Regiments- oder Bataillons-Commandeur bescheinigt, von den Behörden fordern. Der Staabsarzt und Chirurgus haften für die Richtigkeit ihrer Angabe, und kann auf diese Krankenwagen durchaus kein Gepäck, es habe Namen wie es wolle, geladen werden.

§. 34. Um eine allgemeine Norm anzugeben, so werden auf einen vierspännigen Wagen Sechs bedeutende Kranke gerechnet, und kann diese bestimmte Zahl, wie es sich von selbst versteht, bei minder gefährlichen Kranken, noch nach der Beschaffenheit des Fuhrwerks gesteigert werden. Kommt ein Offizier in die unangenehme Lage, durch eine zugestossene Krankheit nicht mit marschiren zu können, so ist es natürlich, daß auch sein Fortkommen nach Maßgabe der Beschaffenheit der Provinz, in welcher man sich gerade befindet, besonders berücksichtigt werden muß.

§. 35. Sämmtliche Krankenwagen bleiben unter der Aufsicht des Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, und sind Mißbräuche, welche hier wider Vermuthen eintreten sollten, ganz, so wie es im §. 31. erwähnt ist, zu controlliren und zu bestrafen.

§. 36. Wenn ein Infanterieregiment ohne den Feld-Etat marschirt, so erhält es für dessen etatsmäßige Wagen die benötigte Vorlegeperde; für das fehlende Packpferd wird jeder Compagnie ein zweispänniger Vorspannwagen gut gethan.

§. 37. Bei einem Grenadier- oder Leichten-Bataillon wird anoch ein zweispänniger Vorspannwagen zu Fortbringung der Medizin und etwanig vorräthigen Geldverpflegung gegeben.

§. 38. Die nach dem Feld-Etat einem Infanterieregiment ausgeworfenen Reitpferde werden demselben von Station zu Station unentgeltlich gegeben.

H.

§. 39. Marschirt ein Cavallerieregiment ohne Feld-Etat, so bestimmt es ebenfalls die für seinen etatsmäßigen Wagen nötigen Vorlegeperde, und anstatt der beiden Packpferde per Escadron einen vierspännigen Vorspannwagen, aber keine Reitpferde. Die Beilage H. zeigt, wie viel, sowohl der Infanterie als Cavallerie an Vorlegeperden und Reitpferden bei einem Marsche ohne Feld-Etat zu bewilligen ist.

§. 40. Es können aber außer diesen in den §§. 36. 37. 38. und 39. gegebenen Bewilligungen, nicht allein die Regimenter nichts mehreres an Fahrzeugen fordern, sondern sämmtliche Wagen müssen auch unter keiner Bedingung schwerer belastet werden, als dies in den §§. 3. 4. 7. 10. 12. 13. 14. 21. 22. und 23. genau vorgeschrieben ist.

§. 41. Die §. 6. festgesetzte Commission, als auch die §§. 6. 8. 17. 25. 26. 27. 28. 30. und 31. gegebenen Vorschriften, finden bei einem Marsch mit Vorspann ihre volle Anwendung, und müssen daher auf das pünktlichste befolgt werden.

I.

§. 42. Wenn nun auch die gegenwärtige Art des Kriegsführens und das daraus folgende Verpflegungssystem die hier bestimmte Einschränkung des Gepäcks in jeder Hinsicht nothwendig macht, so wollen Seine Majestät dagegen zum Ersatz für den beschwerlicheren Dienst im Felde die in der Beilage I. ausgeworfenen Zulagen bei einem entstehenden Feld-Etat höchster Corps-Offiziers in der festen Verzeigung bewilligen, daß dasselbe nun auch seinerseits alle Kräfte aufbieten werde, um in vorkommenden Fällen durch Muth und Dienstreue ihrem hohen Verufe vollkommen zu genügen.

Königsberg, den 26. September 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

A. Feld-Stat eines Grenadier-Bataillons in Hinsicht
der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und
Portions.

	Knechte.	Ration.	Portion.
1 Staats-Offizier	2	6	4
3 Capitains à 1 Knecht, 2 Rat. 2 Port.	3	6	3
1 Staats-Capitain	1	1	1
3 Premier-Lieutenants à 1 Portion	1	1	1
1 Adjutant	1	1	1
11 Seconde-Lieutenants à 1 Portion	1	1	1
1 Bataillons-Chirurgus	1	2	2
per Compagnie 1 Pferd zur Deconomie der Offiziere	4	4	4
per Bataillon 1 vier-spänniger Patronen-Wagen	1	4	1
per Bataillon 1 vier-spänniger Wagen mit Mon- tirungsfäden	1	4	1
per Bataillon 1 vier-spänniger Wagen zur Offi- zier-Equipage	1	4	1
60 Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	60
17 Spielleute	—	—	17
680 Gemeine	—	—	680
3 Compagnie-Chirurgen	—	—	3
1 Büchsenmacher	—	—	1
Summa	15	31	79

B. Feld-Stat eines Regiments, welches den Grenadier-
Major hat, in Hinsicht der Feld-Equipage, der
Knechte, Rations und Portions.

	Knechte.	Ration.	Portion.
1 Commandeur	2	6	4
3 Staats-Offiziere à 2 Knechte, 4 Rat. 3 Port.	6	12	9
8 Capitains à 1 — 2 — 2 —	8	16	16
4 Staats-Capits. à 1 — 1 — 2 —	4	4	8
8 Premier-Lieuts. à — — 1 —	—	—	8
3 Adjutanten à 1 — 2 — 2 —	3	6	6
1 Offizier als Regiments-Quartiermeister	1	1	2
36 Seconde-Lieutenants à 1 Portion	—	—	36
1 Regiments-Chirurgus	1	1	2
1 Bataillons-Chirurgus	1	2	2
per Compagnie 1 Pferd zur Deconomie der Offiziere	12	12	12
per Bataillon 1 vier-spänniger Patronen-Wagen	3	12	3
per Bataillon 1 vier-spänniger Wagen mit Mon- tirungsfäden	3	12	3
per Bataillon 1 vier-spänniger Wagen zur Offi- zier-Equipage	3	12	3
per Regiment 1 vier-spänniger Geldwagen	1	4	1
per Regiment 1 zwei-spänniger Medizinwagen	1	2	1
180 Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	180
49 Spielleute	—	—	49
2040 Gemeine	—	—	2040
11 Compagnie-Chirurgen	—	—	11
3 Büchsenmacher	—	—	3
Summa	38	60	105

per

	Knechte.	Ration.	Portion.
Transp.	38	60	105
per Bataillon 1 vier-spänniger Patronen-Wagen	3	12	3
per Bataillon 1 vier-spänniger Wagen mit Mon- tirungsfäden	3	12	3
per Bataillon 1 vier-spänniger Wagen zur Offi- zier-Equipage	3	12	3
per Regiment 1 vier-spänniger Geldwagen	1	4	1
per Regiment 1 zwei-spänniger Medizinwagen	1	2	1
180 Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	180
49 Spielleute	—	—	49
2040 Gemeine	—	—	2040
11 Compagnie-Chirurgen	—	—	11
3 Büchsenmacher	—	—	3
Summa	49	102	2399

C. Feld-Stat eines Regiments, welches den Grenadier-
Major nicht hat, in Hinsicht der Feld-Equipage,
der Knechte, Rations und Portions.

	Knechte.	Ration.	Portion.
1 Commandeur	2	6	4
4 Staats-Offiziere à 2 Knechte, 4 Rat. 3 Port.	8	16	12
7 Capitains à 1 — 2 — 2 —	7	14	14
5 Staats-Capits. à 1 — 1 — 2 —	5	5	10
7 Premier-Lieuts. à — — 1 —	—	—	7
3 Adjutanten à 1 — 2 — 2 —	3	6	6
1 Offizier als Regiments-Quartiermeister	1	1	2
36 Seconde-Lieutenants à 1 Portion	—	—	36
1 Regiments-Chirurgus	1	1	2
1 Bataillons-Chirurgus	1	2	2
per Compagnie 1 Pferd zur Deconomie der Offiziere	12	12	12
per Bataillon 1 vier-spänniger Patronen-Wagen	3	12	3
per Bataillon 1 vier-spänniger Wagen mit Mon- tirungsfäden	3	12	3
per Bataillon 1 vier-spänniger Wagen zur Offi- zier-Equipage	3	12	3
per Regiment 1 vier-spänniger Geldwagen	1	4	1
per Regiment 1 zwei-spänniger Medizinwagen	1	2	1
180 Unteroffiziere à 1 Portion	—	—	180
49 Spielleute	—	—	49
2040 Gemeine	—	—	2040
11 Compagnie-Chirurgen	—	—	11
3 Büchsenmacher	—	—	3
Summa	51	105	2401

XIII.

D. Tableau, wie die Offiziere im Felde bei einem Regiment, welches den Grenadier-Major hat, angestellt sind.

	Secnde, Lieut.	Regim. d. M.	Adjutant.	Prem. Lieuten.	Stabs, Capit.	Compagnie, Chef	Stabs-Offizier	Commandeur.
1ste Gren. Comp.	—	1	—	—	—	—	—	3
2te — —	—	1	—	1	—	—	—	3
1ste Compagnie	1	—	1	—	1	1	3	1 Commandeur
2te —	—	—	1	—	1	—	3	1 Stabs-Offizier
3te —	—	—	1	—	1	—	2	2 Compagnie, Chef
4te —	—	1	1	—	—	—	2	2 Stabs-Capitains
							1	1 Premier, Lieut.
							1	1 Adjutant
							1	1 Regiment d. M.
							1	11 Seconde, Lieut.
1ste Bataillon.	—	1	—	1	—	1	3	1 Stabs-Offizier
2te —	—	—	1	—	1	—	2	3 Compagnie, Chef
3te —	—	—	1	—	1	—	2	1 Stabs, Capitain
4te —	—	—	1	—	1	—	2	3 Premier, Lieut.
							1	1 Adjutant
							1	10 Seconde, Lieut.
1ste Bataillon.	—	1	—	1	—	1	4	1 Stabs-Offizier
2te —	—	—	1	—	1	—	4	3 Compagnie, Chef
3te —	—	—	1	—	1	—	3	1 Stabs, Capitain
4te —	—	—	1	—	1	—	4	3 Premier, Lieut.
							1	1 Adjutant
							1	15 Seconde, Lieut.
	1	4	9	5	9	3	1	42

Die fünf Offiziere, die im Friedens-Stat mehr sind, als im Feld-Stat, werden bei entstehendem Kriege zur Errichtung des bei jedem Regiment zu errichtenden Ersatz-Bataillons angewendet.

E. Tableau, wie die Offiziere im Felde bei einem Regiment, welches nicht den Grenadier-Major hat, angestellt sind.

	Secnde, Lieut.	Regim. d. M.	Adjutant.	Prem. Lieuten.	Stabs, Capit.	Compagnie, Chef	Stabs-Offizier	Commandeur.
1ste Gren. Comp.	—	1	—	1	—	—	—	2
2te — —	—	1	—	1	1	—	3	2 Capitains
							1	2 Premier, Lieut.
							1	1 Adjutant
							1	5 Seconde, Lieut.
1ste Compagnie	1	—	1	—	1	1	3	1 Commandeur
2te —	—	—	1	—	1	—	3	1 Stabs-Offizier
3te —	—	—	1	—	1	—	2	2 Compagnie, Chef
4te —	—	1	1	—	—	—	2	2 Stabs, Capitains
							1	2 Premier, Lieut.
							1	1 Adjutant
							1	1 Regiment d. M.
							1	11 Seconde, Lieut.
1ste Bataillon.	—	1	—	1	—	1	3	2 Stabs-Offiziere
2te —	—	—	1	—	1	—	2	2 Compagnie, Chef
3te —	—	—	1	—	1	—	2	2 Stabs, Capit.
4te —	—	—	1	—	1	—	2	2 Premier, Lieut.
							1	1 Adjutant
							1	10 Seconde, Lieut.
1ste Bataillon.	—	1	—	1	—	1	4	1 Stabs-Offizier
2te —	—	—	1	—	1	—	4	3 Compagnie, Chef
3te —	—	—	1	—	1	—	3	1 Stabs, Capitain
4te —	—	—	1	—	1	—	4	3 Premier, Lieut.
							1	1 Adjutant
							1	15 Seconde, Lieut.
	1	4	9	5	9	4	1	41

Die fünf Offiziere, die im Friedens-Stat mehr sind, als im Feld-Stat, werden bei entstehendem Kriege zur Errichtung des bei jedem Regiment zu errichtenden Ersatz-Bataillons angewendet.

F. Feld-Stat eines Cavallerie-Regiments von 8 Escadrons, in Hinsicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Ration.	Portions.
1	Commandeur	3	7	5
2	Staabs-Offiziere à 2 Kn. 5 Rat. 4 Port.	4	10	8
5	Wirkliche Rittmeister à 2 — 4 — 3 —	10	20	15
3	Staabs-Rittmeister à 1 — 3 — 2 —	3	9	6
5	Premier-Lieutenants à 1 — 2 — 2 —	5	10	10
1	Adjutant	1	3	2
1	Offizier als Regiments-Quartiermeister	1	2	1
32	Seconde-Lieutenants à 1 Kn. 2 Rat. 2 Port.	32	64	64
1	Regiments-Chirurgus	1	1	1
	per Escadron 2 Packpferde zu Fortbringung der Montirungsfüße, Krankendecken und Pferde-Arzenei, nebst den Schmiedegeräthschaften	8	16	8
	per Regiment 1 zweispänniger Geldwagen	1	2	1
	1 zweispänniger Wagen zu Fortbringung der Medizin, Sattler- und Wäschenschmidt-Geräthschaften	1	2	1
8	Chirurgen à 1 Pferd	—	8	8
8	Rahenschmiede	—	8	8
1	Sattler	—	1	1
1	Wäschenschmied	—	1	1
120	Unteroffiziere	—	120	120
1	Staabs-Trompeter	—	1	1
24	Trompeter	—	24	24
1056	Gemeine	—	1056	1056
Summa		70	1305	1345

G. Feld-Stat eines Cavallerie-Regiments von 4 Escadrons, in Hinsicht der Feld-Equipage, der Knechte, Rations und Portions.

		Knechte.	Ration.	Portions.
1	Commandeur	3	7	5
1	Staabs-Offizier	2	5	4
2	Wirkliche Rittmeister à 2 Kn. 4 Rat. 3 Port.	4	8	6
2	Staabs-Rittmeister à 1 — 3 — 2 —	2	6	4
2	Premier-Lieutenants à 1 — 2 — 2 —	2	4	4
1	Adjutant	1	3	2
Latus		14	33	25

		Knechte.	Ration.	Portions.
	Transp.	14	33	25
1	Offizier als Regiments-Quartiermeister	1	2	2
16	Seconde-Lieutenants à 1 Kn. 2 Rat. 2 Port.	16	32	32
1	Regiments-Chirurgus	1	1	2
	per Escadron 2 Packpferde zu Fortbringung der Montirungsfüße, Krankendecken und Pferde-Arzenei, nebst den Schmiedegeräthschaften	4	8	4
	per Regiment 1 zweispänniger Geldwagen	1	2	1
	1 zweispänniger Wagen zu Fortbringung der Medizin, Sattler- und Wäschenschmidt-Geräthschaften	1	2	1
4	Chirurgen à 1 Pferd	—	4	4
4	Rahenschmiede	—	4	4
1	Sattler	—	1	1
1	Wäschenschmied	—	1	1
60	Unteroffiziere	—	60	60
1	Staabs-Trompeter	—	1	1
12	Trompeter	—	12	12
528	Gemeine	—	528	528
Summa		38	691	678

H. Nachweisung, wieviel sowohl einem Grenadier-Bataillon, als auch einem Infanterie- oder Cavallerie-Regiment, bei einem Marsch ohne Feld-Stat, an Vorlegepferden, Vorspannwagen und Reitpferden gegeben werden soll.

- 1) Ein Grenadier-Bataillon bestimmt:
 - a) Vorlegepferde für den Offizier-Equipage und den Gemeinen-Montirungswagen;
 - b) per Compagnie einen zweispännigen Vorspannwagen zum Ersatz des Packpferdes;
 - c) einen zweispännigen Vorspannwagen zu Fortbringung der Medizin und Ebnung;
 - d) vier Reitpferde für die Capitains.
 - 2) Ein Infanterie-Regiment bestimmt:
 - a) Vorlegepferde für den Geld- und Medizinwagen;
 - b) Vorlegepferde für die drei Offizier- und 3 Gemeinen-Montirungswagen;
 - c) per Compagnie einen zweispännigen Vorspannwagen zum Ersatz des Packpferdes;
 - d) für zwölf Capitains, den Regiments-Quartiermeister und den Regiments-Chirurgus, jedem ein Reitpferd.
- NB. Marschirt das leichte oder zweite Bataillon separat von dem ersten Bataillon, so erhält dasselbe auch den dem Grenadier-Bataillon bewilligten zweispännigen Wagen zu Fortbringung der Medizin.

Muß ein Bataillon auf besondern Befehl seinen Patronen-Wagen mitnehmen, so erhält es auf denselben, wie natürlich, die Vorlegeferde.

8) Ein Cavallerie-Regiment von 8 oder 4 Escadrons bestimmt:

a) Vorlegeferde für den Medicin- und Geldwagen:

b) per Escadron einen vierpännigen Vorspannwagen zum Ersatz der beiden Packferde.

NB. Die Krankenträger werden nach den §§. 33. und 34. besonders nach dem jedesmaligen wirklichen Bedarf gefordert, und haben die Regiments-Commandeure und Regiments-Chirurgen, oder der Bataillons-Commandeur und Bataillons-Chirurgus, für jeden zu viel geforderten Wagen.

1. Feld-Stat für die Infanterie und Cavallerie.

	G e h a l t		Stück.	Portent.
	monatlich	jährlich		
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.		
Ein Commandeur eines Regiments				
a. von der Infanterie:				
an Gehalt 208 Rthlr. 8 Gr.				
Feldzulage 25 — —	233	8 2800	2	6 4
b. von der Cavallerie:				
an Gehalt 216 Rthlr. 16 Gr.				
Feldzulage 25 — —	241	16 2900	3	7 5
Ein Staats-Offizier				
a. von der Infanterie:				
an Gehalt 150 Rthlr. — —				
Feldzulage 25 — —	175	— 2100	2	4 3
b. von der Cavallerie:				
an Gehalt 158 Rthlr. 8 Gr.				
Feldzulage 25 — —	183	8 2200	2	5 4
Ein Capitain als Compagnie-Chef				
an Gehalt 100 Rthlr. — —				
Feldzulage 25 — —	125	— 1500	1	2 2
Ein Rittmeister als Escadron-Chef				
an Gehalt 108 Rthlr. 8 Gr.				
Feldzulage 25 — —	133	8 1600	2	4 3
Ein Staats-Capitain				
an Gehalt 30 Rthlr. — —				
Feldzulage 8 — —	38	— 456	1	1 2
Ein Staats-Rittmeister				
an Gehalt 40 Rthlr. — —				
Feldzulage 6 — —	46	— 552	1	3 2
Ein Premier-Lieutenant				
a. von der Infanterie:				
an Gehalt 25 Rthlr. — —				
Feldzulage 8 — —	33	— 396	—	1

	G e h a l t		Stück.	Portent.
	monatlich	jährlich		
	Rthl. Gr.	Rthl. Gr.		
b. von der Cavallerie:				
an Gehalt 30 Rthlr. — Gr.				
Feldzulage 6 — —	36	— 432	1	2 2
Ein Seconde-Lieutenant				
a. von der Infanterie:				
an Gehalt 17 Rthlr. — —				
Feldzulage 8 — —	25	— 300	—	1
b. von der Cavallerie:				
an Gehalt 20 Rthlr. — —				
Feldzulage 6 — —	26	— 312	1	2 2
Ein Adjutant				
a. von der Infanterie:				
an Gehalt 23 Rthlr. — —				
Feldzulage 8 — —	31	— 372	1	2 2
b. von der Cavallerie:				
an Gehalt 26 Rthlr. — —				
Feldzulage 6 — —	32	— 384	1	2 2
Ein Offizier als Reg. Quartiermeister				
a. von der Infanterie:				
an Gehalt 30 Rthlr. — —				
Feldzulage 8 — —	38	— 456	1	1 2
b. von der Cavallerie:				
an Gehalt 33 Rthlr. — —				
Feldzulage 6 — —	39	— 468	1	2 2
Ein Regiments-Chirurgus				
a. von der Infanterie:				
an Gehalt 40 Rthlr. — —				
Feldzulage 8 — —	48	— 576	1	1 2
b. von der Cavallerie:				
an Gehalt 50 Rthlr. — —				
Feldzulage 6 — —	56	— 672	1	1 2
Ein Bataillons-Chirurgus . . .	20	— 240	1	2 2

N. C. C. T. XII. b. S. 421. Nr. 49. de 1808.

21. October 1808.

Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Verabreichung der Nahrung der Garnisonen an die mit Verhaftung ihres Inhabers zum Festungsarrest condemnirten Offiziere, vom 21. October 1808.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. wollen auf die Ihnen vorgelegte Anfrage des ersten Departements des Ober-Kriegscollegii: ob dem etc. etc. nach seinem Antrage, während seines Arrestes von den bisher gehaltenen Rationen wenigstens zwei gegeben werden dürfen? hiermit im Allgemeinen festsetzen: daß in einem jeden solchen Falle, wo Offiziere, welchen bei ihrem Friedens- oder Stat. Rationen zuzukommen, auf längere Zeit zum Festungsarrest, jedoch mit Verhaftung ihres Gehalts, condemnirt werden, diesen während ihres Arrestes nur die Hälfte der statmäßigen Rationen verabreicht werden soll, um davon ihre vorzüglichsten Dienstpferde conserviren zu können. Das Departement hat also hiernach zu verfahren, und in Absicht jenes speciellen Falles das Nöthige anzuordnen.

Königsberg, den 21. October 1808.

Friedrich Wilhelm,

An das 1ste Departement des Ober-Kriegscollegii.

N. C. G. T. XII. b. C. 457. Nr. 52, de 1808.

31. October 1808. b.

Regulativ wegen Behandlung der zur besonderen Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnie verurtheilten Festungsgefangenen, vom 31. Oct. 1808.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen etc. etc. bereits in den unterm 3. August d. J. erlassenen Kriegesartikeln verordnet haben:

„daß diejenigen Soldaten, welche wegen ihrer Vergehungen für einige Zeit zum Festungsarrest condemnirt werden, um nach der überstandenen Strafe wieder in die Regimenter einzutreten, nicht unter den gewöhnlichen Baugesangenen ihren Arrest erleiden, sondern in besonderer Aufsicht der Regiments-Garnison-Compagnien stehen, und daselbst während ihrer Strafzeit zu für sie passenden Arbeiten angehalten werden sollen;“

so wollen Allerhöchstdieselben gegenwärtig in Hinsicht der speciellern Behandlung dieser Gattung von Festungsgefangenen hiermit folgendes festsetzen.

§. 1. Bei einer jeden Garnison-Compagnie existirt eine besondere Section unter dem Namen: Straf-Abtheilung, deren Stärke sich nach Maßgabe der jedesmaligen Verurtheilten bestimmt, so daß, wenn zuweilen keine verurtheilten Arrestanten sich bei einer Compagnie befinden, auch die Straf-Abtheilung für diesen Zeitpunkt gänzlich cessirt.

§. 2. Die durch ein Kriegsrecht nach dem 53. Kriegsartikel zur Festungsarbeit verurtheilten Soldaten der Infanterie, kommen jedesmal zur Garnison-Compagnie des

Regiments, zu dem sie gehören; eben so schicken auch die Cavallerieregimenter und die Artillerie ihre Arrestanten an diejenigen Garnison-Compagnien, an die sie zur Abgabe ihrer ausgeübten Leute zugetheilt sind.

§. 3. Das Ingenieurdepartement aber kann, wenn sich hin und wieder in einer Festung keine Gelegenheit zur Arbeit finden sollte, die Straf-Abtheilungen der hler befindlichen Garnison-Compagnie nach derjenigen Festung zusammen ziehen, wo gerade eine größere Anzahl von Arbeitern notwendig ist, und werden in dem Fall die Straf-Abtheilungen bei ihrer Ankunft wiederum unter die Aufsicht der dort in Garnison befindlichen Compagnie gestellt.

§. 4. Die Straf-Abtheilung steht in Hinsicht der Disciplin unter dem Chef der Garnison-Compagnie. In ihrer speciellen Aufsicht muß der Capitain einen tüchtigen Unteroffizier wählen, dem Se. Majestät die Zulage eines Sergeanten bewilligen wollen, und haben die Regiments-Garnison-Compagnien ihre Liquidation darüber, so wie über alle in Hinsicht der Straf-Abtheilung vorkommende Geldausgaben, zur Prüfung an das Ober-Kriegscollegium einzusenden.

§. 5. Diesen Soldaten, deren Festungsarrest nur auf ein Jahr oder darunter bestimmt ist, können, wenn solches die Localität und ihr Benehmen erlaubt, bei den Soldaten der Garnison-Compagnie einquartiert werden.

§. 6. Es müssen aber hierzu die besten Leute der Compagnie ausgesucht werden, damit diese durch ihre specielle Aufsicht auf die Besserung der Arrestanten wohlthätig wirken können, und stehen die Sträflinge in Hinsicht der innern Ordnung des Quartiers unbedingt unter diesen ihren Gefreiten. Es sollen daher dieselben auch die Rechte eines Unteroffiziers gegen die Arrestanten haben und bei dem Ungehorsam derselben ihre Vergehungen so bestraft werden, als wenn sie gegen einen Vorgesetzten verübt worden.

§. 7. Diejenigen Arrestanten, welche auf länger als ein Jahr zur Festung verurtheilt sind, oder deren Benehmen von der Art ist, daß sie sich zu der eben erwähnten Einquartierung bei den Soldaten der Garnison-Compagnien nicht qualifiziren, müssen mit der nöthigen Vorsicht in den Casematten untergebracht und dabei jede unnütze Ausgabe vermieden werden. Es soll indeß niemals eine zu große Anzahl zusammen gelegt, auch wenn der Fall eintritt, auf eine passende Vertheilung der Arrestanten gerücksichtigt werden.

§. 8. Ein jeder Arrestant, er sey Infanterist oder Cavallerist, bekommt 2 Rthlr. monatlich Tractament und 2 Pfund Brod täglich.

§. 9. Das Tractament der Arrestanten wird von den Garnison-Compagnien bei der General-Kriegescasse liqui-

birt. Auf eben diesem Wege erheben solche auch für jeden Sträfling monatlich 2 Ggr. Compagnie-Unkosten, welche der Oeconomie-Commission der Compagnie zufallen und 1 Ggr. Nebzinsgeld, wofür die Arrestanten bei eintretenden Krankheiten, so wie die übrigen Soldaten, durch den Chirurgus mit den Medicamenten versehen werden müssen.

§. 10. Die kleinen Montirungsstücke besorgen die Regimenter, zu denen die Arrestanten gehören, und haben diese sich mit den Garnison-Compagnien auf die für jeden Fall passendste Art zu berechnen, indem sie den bei den Compagnien befindlichen Oeconomie-Commissionen die einzelnen Artikel entweder in Gelde oder in natura vergütigen.

§. 11. Die Arrestanten geben bei ihrer Ankunft in der Festung ihre sämmtlichen großen Montirungsstücke, exclusiv der Feld- und Jouragiermägen und des Unterkamfols, auf die Montirungskammer der Garnison-Compagnie und erhalten dagegen zur Arbeitskleidung:

Ein blaues Kamisel von grobem Tuch mit Vorrat gefüttert und dem farbigen Kragen der Division und den Schulterklappen der Compagnie versehen, zu der sie gehören; lange graue Hosen von grobem Tuch.

§. 12. Die Dauer dieser beiden Arbeits- und Kleidungsstücke ist auf ein Jahr bestimmt; endet der Arrest eines Gefangenen vor Ablauf dieser Zeit, so geht er die Montirungsstücke an die Garnison-Compagnie zurück, und erhält dagegen die beim Eintritt in die Festung abgelieferten, mit denen er zum Regiment zurückkehrt.

§. 13. Die Garnison-Compagnien müssen mit diesen abgenommenen Arbeits- und Montirungsstücken die neu ankommenden Arrestanten wiederum einkleiden und deshalb über jedes Stück Buch halten, damit es die vorgeschriebene Zeit getragen wird.

§. 14. Das zweite Departement des Ober-Kriegescollegii wird einer jeden Garnison-Compagnie die zur Einkleidung von 24 Arrestanten nöthigen Materialien liefern, damit bei den Compagnien immer fertige Arbeits- und Montirungsstücke zur Bekleidung von Sträflingen vorräthig sind, und hat der Compagnie-Chef der Garnison-Compagnie die Berechnungen der Oeconomie-Commission über den Verbrauch dieser Artikel an das zweite Departement des Ober-Kriegescollegii einzusenden.

§. 15. Bei der Behandlung der bei der Garnison-Compagnie eingestellten Sträflinge kommt es darauf an, ob sie noch zur ersten Klasse des Soldatenstandes gehören, oder zur zweiten Klasse verurtheilt worden sind, als wovon die absendende Behörde jederzeit Nachricht geben muß. Erstern Falls müssen die Sträflinge auch bei der Garnison-Compagnie in gleicher Art behandelt werden, wie solches die Verordnung wegen der Militärstrafen vom 3. Au-

gust d. J. in Ansehung der Soldaten erster Klasse vorschreibt. Es finden also keine Stockschläge, sondern nur andere Strafarten, als z. B. mittlerer oder strengerer Arrest in der, in der erwähnten Verordnung Seite 391 bestimmten Art, gegen dieselben Statt; dahingegen sollen sie außer der sonstigen gesetzlichen Strafe, nach Verschiedenheit der Umstände, durch ein Krieges- oder Standgericht in die zweite Klasse versetzt werden, wenn sie diese Strafe durch ein neues Verbrechen oder durch wiederholte geringere Vergehungen und Vernachlässigungen der ihnen obliegenden Arbeiten, nach Analogie des 54. Kriegsartikels verursacht haben, und hat daher der vorgesezte Unteroffizier dergleichen Vergehungen und Vernachlässigungen dem Compagnie-Chef zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

§. 16. Sträflinge der zweiten Klasse sollen wegen erheblicher Vergehungen ebenfalls zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung gezogen werden; außerdem kann der Compagnie-Chef den vorgesezten Unteroffizier bemächtigen, Sträflinge dieser Klasse, bei wiederholter Faulheit oder Widersetzlichkeit, durch zwei oder drei Stockschläge auf der Stelle zu ihrer Pflicht anzuhalten; wovon er aber eintretenden Falls dem Compagnie-Chef noch am demselben Tage Anzeige machen muß.

§. 17. Sollten wider Vermuthen einzelne Arrestanten sich fortwährend gröblicher Vergehungen schuldig machen, welches aber in den mehren Fällen auch eine mangelnde Aufsicht in der Compagnie bezeichnen dürfte, so muß über dieselben ein Kriegesrecht gehalten und sie dann nach Maßgabe der Gesetze zu den wirklichen Vangefangenen, mit Verlust ihrer Militärrechte, verurtheilt werden.

§. 18. Wenn diese Arrestanten, in Hinsicht der Disziplin und Verpflegung, unter der Aufsicht des Capitains der Garnison-Compagnien stehen, so sind solche, in Rücksicht der von ihnen zu leistenden Arbeiten, ganz allein dem Befehl des Ingenieur de Place unterworfen, der nur dem Gouverneur oder Commandanten davon Rechenschaft abzulegen hat.

§. 19. Da diese Sträflinge auch während ihrer Arrestzeit Soldaten bleiben, so sind alle entehrende Arbeiten für sie unpassend, und diese gehören ausschließlich für die Vangefangene.

§. 20. Für die Arrestanten bei den Garnison-Compagnien gehören alle Arbeiten an den Festungswerken, im Winter das Aufsetzen der Gräben, Holzkleinmachen für die Wachen, Reinigung der Zeughäuser und Kasematten u. d. l. und alle dergleichen den Soldaten nicht herabwürdigende Beschäftigungen, jedoch in keinem Fall eine Privatarbeit.

§. 21. Der Ingenieur de Place hat dafür zu sorgen, daß diese Leute, die Sonn- und Festtage ausgenommen,

den ganzen Tag, nach Maassgabe ihrer Kräfte, hurendend beschäftigt sind, da jeder Wüßiggang dieser Klasse von Menschen höchst nachtheilig ist und durchaus vermieden werden muß.

§. 22. Um aber eben so wenig durch die faulen Arrestanten getäuscht zu werden, oder aber den physisch Schwächlichen seiner Gesundheit nachtheilig zu beschäftigen, so muß der Ingenieur de Placo vor Austheilung der Arbeiten bei dem Compagnie-Chef nicht allein Erkundigungen über die Führung und das Herkommen der Sträflinge einziehen, sondern auch, wo es nöthig ist, mit dem Chirurgus über ihre Körperbeschaffenheit Rücksprache nehmen, und dem gemäß seine Anstellung bei den verschiedenen Arbeiten machen.

§. 23. Der Unteroffizier, welcher der Straf-Abtheilung vorsteht, hat alle Tage von dem Ingenieur de Placo den Befehl einzuholen, wo er die Arbeiter anstellen soll. Zur bestimmten Stunde versammelt der Unteroffizier die Leute, revidirt solche und bringt sie an den zur Arbeit bezeichneten Ort, wo sie dem Ballmeister oder sonstigen Aufseher übergeben werden.

§. 24. Nach beendigter Arbeit führen die Aufseher die Arrestanten vor die Hauptwache oder einen sonst dazu bestimmten Ort, wo sie der Unteroffizier wieder übernimmt und nach den Quartieren zurückführt.

§. 25. Außer den Arbeitsstunden muß kein Sträfling sich aus seinem Quartier ohne Erlaubniß des Capitains entfernen, und sind daher die jedesmal nöthigen Vorsichtsmaassregeln zu treffen.

§. 26. Der Compagnie-Chef hat monatlich sowohl dem Gouverneur und Commandanten, als auch dem Commandeur des Regiments, von dem die Arrestanten sind, einen Bericht über ihre Führung und die nöthig gewordenen Strafen abzustatten.

§. 27. Der Ingenieur de Placo hingegen muß monatlich dem Ingenieurdepartement anzeigen, womit die Arrestanten monatlich beschäftigt sind und was von ihnen geleistet worden ist.

§. 28. Bei dem Eintritt eines Arrestanten in die Straf-Abtheilung, muß derselbe mit der hier üblichen Behandlung und seinen Verhältnissen genau bekannt gemacht werden.

§. 29. Wird die Festung vom Feinde eingeschlossen und belagert, so kann der Commandant diejenigen Arrestanten, welche sich durch ihr Benehmen dazu qualificiren, bewaffnen und bei den Compagnien einstellen. Beweise des Muthes geben dem Commandanten in dem Falle das Recht, derartige Leute ganz zu begnadigen.

§. 30. Wenn nun Seine Majestät die vorstehenden Punkte, sammtlichen Gouverneurs, Commandanten, Inge-

nieurs de Placo und Compagnie-Chefs zur genauesten Befolgung auf das ernsthafteste anempfohlen; so hoffen Allerhöchstdieselben auch, daß jeder von ihnen, dem Geiste dieser Verordnung gemäß, alle Kräfte aufbieten werde, die Arrestanten, so viel es möglich ist, als gebesserte Soldaten nach ihrer überstandenen Strafzeit, zu den Regimentern zurückzuschicken, und werden Seine Majestät nicht allein diejenigen Capitains, sondern auch Unteroffiziere, welche sich mit vernünftigem Eifer diesem Geschäfte unterziehen, einer wohlwollenden Aufmerksamkeit würdigen.

Königsberg, den 31. October 1808.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. b. S. 461. Nr. 54. do 1808.

9. November 1808.

Erhöchste Cabinetsordre, den Militär-rang des activen chirurgischen Personals der Armee betreffend, vom 9. November 1808.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. haben in gerechter Erwägung der wesentlichen Dienste, welche das chirurgische Personal der Armee während des Krieges geleistet hat, und in der Rücksicht, daß die höhern chirurgischen Posten bei dem Militär eine ausgebreitete wissenschaftliche Bildung erfordern, die nur durch eine mühsame und kostbare Laufbahn erworben werden kann, vorzüglich aber in dem Betracht, daß die Militär-Chirurgen alle Gefahren, sowohl auf dem Schlachtfelde, als in den Lazarethen, mit dem Soldaten theilen müssen, dem jetzt noch im Dienst befindlichen Personale, Offiziersrang, und zwar dem wirklichen General-Chirurgus, Majorsrang; dem Provinzial-General-Chirurgus, so wie dem Titulär-General-Chirurgus, Premier-Capitainsrang, und dem Regiments- und Ober-Staabs-Chirurgus Staats-Capitainsrang bewilligt; auch soll bei diesen Abtheilungen, mit dem ihnen bestimmten Militärrange, die Erlaubniß verbunden seyn, das Offizierporteepee und Huteordon zu tragen. Die Staats- und Bataillons-Chirurgen sollen zwar ebenfalls Offiziersrang, jedoch nur den hinter dem jüngsten Lieutenant haben, auch ist damit nicht die militärische Auszeichnung, das Offizierporteepee und Cordon zu tragen, verbunden.

Seine Majestät haben von diesem Beschlusse dem General-Chirurgus Gödecke Nachricht gegeben, der ihn dem chirurgischen Personale bekannt machen wird, und tragen dem Ober-Kriegescollegium auf, ihn zur Kenntniß der Regimenter zu bringen.

Königsberg, den 9. November 1808.

Friedrich Wilhelm.

An das Ober-Kriegescollegium.

N. C. C. T. XII. b. S. 467. Nr. 55. do 1808.

18. November 1808.

Die Verordnung vom 18. November 1808 über den Auf- und Verkauf für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen N. C. C. T. XII. b. S. 469 ist durch das Edict vom 20. November 1810 aufgehoben und deshalb nicht abgedruckt.

26. December 1808. c.

Reglement wegen Einführung der Civiluniformen bei den Departements des Staats, Ministerium, vom 26. December 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser Allergrädigster Herr, haben beschlossen, den Departements Allerhöchst, Dero Staatsministerii Uniformen zu bestimmen und setzen deshalb Folgendes fest:

I. Was die Uniform im Allgemeinen betrifft, so soll nämlich außer denen schon sanctionirten Uniformen der technischen Behörden und der Provinzial-Collegien, auch für Unsere Ministerien eine eigene statt finden. Diese Uniform theilt sich

- a) in eine Staats-, und
- b) in eine Interims-Uniform.

Erstere besteht in

einem dunkelblauen Rock (nach dem bisherigen Schnitte der Civil-Uniformen) mit schwarz oder rothem Kragen (nach Verschiedenheit der Departements), Aufschlägen von derselben Couleur, einer Reihe glatter Knöpfe und dunkelblauem Futter, Kragen, Aufschlägen und Taschen, nach beiliegender Zeichnung gestickt.

Letztere, die Interims-Uniform

hat den Schnitt eines gewöhnlichen Fracks, Kragen und Aufschläge schwarz oder roth, und die Bordüre der Stickerei, ohne die innere Verzierung, jedoch mit zwei Reihen Knöpfe. Diese Uniform trägt nur der Staatsrath, alle übrige Officianten aber tragen sie ohne Stickerei.

c) Der Uniformhut ist nach gewöhnlicher Form mit Cordons von Gold mit dunkelblau, schwarzer Colorde, goldener oder silberner Agraffe und dem Uniformeknopf.

d) Der Degen

mit porte d'épée von Gold mit dunkelblau.

II. Um die Departements unterscheiden zu können, so sollen Kragen und Aufschläge

bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten

von schwarzem Sammet mit goldener Stickerei, bei dem Departement der Finanzen, so wie bei dem Departement des Innern

von scharlachrothem Tuch mit goldener Stickerei, und bei dem Departement der Justiz

von scharlachrothem Tuch mit silberner Stickerei statt finden. Die Farbe der Knöpfe richtet sich nach der Stickerei, ob nämlich solche golden oder silbern ist.

III. Was die Abstufungen betrifft, so wird bestimmt, daß a) bei dem Staatsrathe:

Die Minister

die ganze Stickerei nach der allegirten Zeichnung mit zwei vollständigen Epaulettes mit Bouillons,

Die Geheimen Staatsräthe

dieselbe Stickerei und Epaulettes mit Franzen, und die Staatsräthe

ebenfalls dieselbe Stickerei ohne Epaulettes tragen sollen;

b) bei den Ministerialdepartements

steht solche durch vorsehende Bestimmung bereits fest und es tragen hiernach z. B. bei dem auswärtigen Departement

1) die Geheimen Legationsräthe

die Uniform der Staatsräthe,

2) die Geheimen Archivarien, Geheimen expedirenden Secretarien, Compositeurs de chiffres, auch Bureau- und Kanzlei-Directoren,

die Stickerei der schon existirenden Civil-Uniform in der Klasse der Krieger, und Domainen- und Regierungsräthe,

3) die Chiffreurs, Geheimen Registratoren und Journalisten,

die Stickerei der schon existirenden Civil-Uniform in der Klasse der Kammer-Assessoren

und

4) die Geheimen Kanzlei-Secretarien der französischen und deutschen Kanzleien,

die Stickerei der schon existirenden Civil-Uniform in der Klasse der Kammer-Referendarien.

IV. Die einmal bestimmten Uniformen bei den Provinzial-Collegien und andern technischen Behörden bleiben wie sie sind.

V. In Beziehung auf das Reglement wegen der Civil-Uniformen vom 14. Februar 1804 bleibt es der Billfähr und Convenienz der Subalternen obgenannter Departements überlassen, ob sie sich die vorgeschriebene Uniform anschaffen wollen, oder nicht, und es wird

VI. nur denjenigen Officianten, welche sich auf Missionen und Dienstreisen im Auslande befinden, die Tragung der vorgeschriebenen Uniform zur unerlässlichen Pflicht gemacht.

Königsberg, den 26. December 1808.

Friedrich Wilhelm.

Golts. Altenstein. Dohna.

N. C. C. T. XII. b. S. 675. Nr. 62. do 1808.

27. December 1808.

Die Anweisung über das Verfahren bei Veräußerung der Domainen vom 27. December 1808, deren das Rescript vom 10. März 1814 v. Kampff II. S. 13 erwähnt, findet sich nicht abgedruckt.

17. März 1809.

Allerhöchste Cabinetordre, wegen der den Unteroffizieren und Gemeinen, welche in dem Feldzug von 1806 und 1807 tapfer gedient haben, bewilligten Auszeichnung, vom 17. März 1809.

Da Seine Königliche Majestät von Preußen 20. 20. wänschen, die Beweise der Treue und Anhänglichkeit, welche Allerhöchstdessen Ihnen in den entscheidendsten Augenblicken von Ihren Truppen gegeben wurden, in jedem Kreise zu belohnen, so setzen Allerhöchstdessen hiemit fest: „daß sämtliche Unteroffiziere und Gemeine, welche den Feldzug durch, gegen den Feind gut gedient haben und sich am Tage des Friedensschlusses bei dem Regiment und Bataillon befanden, als eine öffentliche Auszeichnung für ihre Dienste, eine besonders dazu bestimmte Säbeltroddel tragen sollen, nämlich für die Unteroffiziere der Infanterie ein weißes Band von Zwirn mit einem schwarzen Streifen an jedem Ende, dazu einen schwarzen und silbernen Schleier Knopf, eine eben solche Elchel und Büschel; die Unteroffiziere der Cavallerie behalten den gewöhnlichen Riemen von Leder an der Säbeltroddel, Knopf und Büschel ist aber ebenfalls schwarz und silbern. Die Gemeinen der Infanterie erhalten die gewöhnliche Unteroffizieretroddel, am weißen Bande, und die der Cavallerie, einen Büschel von schwarz und weißer Wolle an dem ledernen Riemen. Die Husaren, welche Säbeltroddel ganz von Leder haben, sollen eben diese Auszeichnung wie die übrige Cavallerie für die dazu bestimmte Subjecte erhalten, um dadurch die von ihnen bewiesene Treue als ein Beispiel der Nachahmung auch für die kommenden Zeiten zu bezeichnen;“ und befehlen demnach Ihrem Allgemeinen Krieges-Departement, diesen Beschluß der Armee bekannt zu machen.

Königsberg, den 17. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

N. C. C. T. XII. b. S. 791. Nr. 70. de 1809.

20. März 1809. b.

Allerhöchste Cabinetordre wegen Aufnahme der hülfsbedürftigen Offiziers-Söhne in die Cadetten-Anstalten, vom 20. März 1809.

Mein lieber Oberst v. Lingelsheim! Aus Euren Berichten vom 4. dieses habe ich ersehen, daß Ihr das Berliner Cadetten-corps auf 4 Compagnien formirt habt, und will ich nun auf Eure fernerwärtigen Anträge hiemit noch

noch Folgendes festsetzen: Ich will, daß die Cadetten-Compagnien wieder bis auf ihre ehemalige Stärke von 65 Köpfen per Compagnie, insofern Ihr solches für unumgänglich nöthig erachtet, gesetzt werden, mache es Euch jedoch zur Pflicht, wenn es in der Folge nur irgend möglich seyn sollte, eine geringere Kopfzahl anzunehmen. Sodann soll bei der Wiederaufnahme und Annahme der Cadetten nach folgenden Grundsätzen verfahren werden. Es sollen nämlich:

- 1) vor allen andern zuerst die Söhne derjenigen Offiziere Meiner Armee aufgenommen werden, deren Väter im Kriege geblieben sind; hiernächst
- 2) diejenigen Offiziers-Söhne, welche ihre Eltern verloren haben, dabei auch arm und ohne Unterstützung sind, ferner
- 3) die Söhne der auf halbem Solde stehenden oder der pensionirten hülfsbedürftigen Offiziere.

Es soll hierbei nicht, so wie bisher, auf adeliche Geburt gehalten, sondern jeder Knabe, der sich in einer dieser Kategorien befindet, er sey von Adel oder nicht, in das Institut aufgenommen werden. Endlich sollen

- 4) die Söhne sehr armer adelichen Eltern aufgenommen werden, wenn die Compagnien durch die, nach den in den vorhergehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen, aufzunehmenden Cadetten, noch nicht vollzählig seyn sollten.

Dieser Cadetten, welche bereits im Institute sind, verbleiben übrigens darin, wenn sie auch nicht in obige Kategorien gehören — andere aber werden nicht aufgenommen. Es muß demnach lediglich nach diesen Bestimmungen verfahren werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die aufzunehmenden Knaben schon früher in einer Cadetten-Anstalt gewesen und aus selbiger entlassen sind, oder nicht. Indessen sollen wieder Pensionaire in die Anstalt aufgenommen werden, wie solches schon vormals geschehen ist, insofern das Local und die übrigen Verhältnisse es jetzt erlauben. Die Bestimmung der Anzahl und der Bedingungen, unter welchen selbige aufzunehmen seyn dürften, gebe ich jedoch Euren eigenen Ermessen anheim.

Bei dem Austritt der Cadetten in die Armee bestimme ich hiemit, daß die Unteroffiziere, wenn selbige über 17 Jahre alt sind, und bei der für die Armee niedergesetzten Examinations-Commission in dem, um Offizier zu werden, vorgeschriebenen Examen, gehörig bestanden und ihre Qualification dargethan haben, als Offiziere in die Armee eintreten sollen. Dagegen sollen die übrigen Cadetten, nachdem sie das 17te Jahr zurückgelegt haben, als Portepeesfähnriche in die Armee aufgenommen werden, wenn selbige zuvor ebenfalls das bei der Armee dazu vorgeschriebene Examen bestanden haben.

Ihr könnt nunmehr hiernach einen neuen Etat für das Institut entwerfen, und Mir selbigen mit Euren Be-

merkungen förderfamst zur Genehmigung einreichen, wobei Ich jedoch ausdrücklich erkläre, daß alle diese Vorschläge nur als provisorisch zu betrachten sind, da Ich Mir etwa- nige andere Einrichtungen der Militär-Erziehungsanstalten überhaupt, für die Folge annoch vorbehalten, und zu seiner Zeit darüber bestimmen werde.

Ich bin etc. etc.

Königsberg, den 20. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Obristen v. Lingelsheim zu Berlin.

N. C. C. T. XII. S. 793. Nr. 72. do 1809.

27. März 1809.

Verordnung wegen Zusammenziehung bürgerlicher Grundstücke oder Ver- wandlung derselben in Vorwerkland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807 für das Herzogthum Schleßen und die Grafschaft Glatz, vom 27. März 1809.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. bestimmen wegen Zusammenziehung bürgerlicher Grundstücke oder Ver- wandlung derselben in Vorwerkland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edicts vom 9. October 1807, den er- leichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigen- thums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur In- struction für die Regierungen in Schleßen, Folgendes:

1. Ohne Erlaubnis der Regierung darf keine Verän- derung in Absicht der Zusammenziehung bürgerlicher Län- dereien oder deren Benutzung als Vorwerkland, bei Fünfzig bis Hundert Thaler Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich.

2. Will ein Gutsbesitzer bürgerliche Grundstücke zusam- menziehen, oder deren Ländereien in Vorwerkland ver- wandeln; so ist zu Begründung seines Consensusgesuches, in sofern es vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich er- forderlich, die Vorbringung

a) entweder eines Zeugnisses des Gerichtsamtes, daß auf dem Gute, wozu die Ländereien, mit welchen eine Ver- änderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erb- unterthänigkeit statt finde;

b) oder, wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Rever- ses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Con- sensus alle noch vorhandene Erbunterthanen ohne alles Loskaufgeld für freie Leute erklärt.

Consensusgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der Regierung sogleich zurückgewiesen werden.

3. Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht; so ist die Regierung verpflichtet, durch den Landrath des Kreises mit Zuziehung des Gerichtsamtes durch Untersuchung der Patrimonial-Gerichtsverhandlungen, der Hypothekensbücher, der Besitz-, oder Annehmungsbriefe und

Urkunden, auch durch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, womit die Veränderung vorgenom- men werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Er- ben, oder sonst Jemandem ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht?

Zu solchen Erbrechten gehört auch das Recht, wel- ches die Besitzer der in Schleßen nuerbliche Stellen ge- nannten Justicialgrundstücke auf die Erhaltung des Be- sitzes des Nuzungsrechts für ihre hinterlassene Wittwen und Kinder haben.

b) Ob das erwähnte Land erst seit dem 14. Julius 1749 oder schon früher als Bauerland benutzt worden ist?

4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, womit die Veränderung vorgenom- men werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Drit- ten, ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht,

b) und daß solches erst seit dem 14. Julius 1749 als Bauer- land benutzt worden ist;

so hat die Regierung, unter dem Vorbehalt, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt ist, den Consens zur Zusammenziehung sol- cher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vor- werke zu erteilen.

5. Mittelt sich aber bei dieser Untersuchung aus, daß auf das erwähnte Land, welches erst seit dem 14. Julius 1749 Bauerland ist, irgend Jemandem ein Erbrecht, Erb- pachts- oder Erbzinsrecht zusteht; so ist der Gutsbesitzer in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 9. October 1807 ver- bunden, bevor ihm der Consens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, erteilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den erblichen Besitz solcher Ländereien zuste- hen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben.

Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beige- bracht ist, darf in diesem Falle der Consens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalte wegen der Zeitbesitzer, erteilt werden.

6. Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.), daß auf das erwähnte Bauerland Niemandem ein Erbrecht, Erb- pachts- oder Erbzinsrecht zusteht; oder ist die gerichtliche Verzichtleistung auf solche Rechte nachgewiesen, und ist die- ses Land schon vor dem 14. Julius 1749 Bauerland gewe- sen; so ist die Regierung gehalten, unter dem Vorbehalte der Gerechtsame derer, die etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben,

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Falle zu gestatten, wenn von den dadurch entstehenden Eta- blissements keines mehr als sechs bis zwölf Huden Mag-

deburgisch, nach der größern oder geringern Güte des Bodens und dem Ermessen der Regierung enthält.

b) Falls aus dem Bauerlande Vorwerkland werden soll; so kann die Regierung den Consens dazu nur ertheilen, wenn von dem Bauerlande, welches eingezogen werden soll, wenigstens die Hälfte Erbzins, oder Erbpachtswelt, oder auch als eigenthümliche Besizung, frei von Dienst, Mühlen- und Getränkezwang, in sofern die Zwangsge- rechtigkeit dem Gutsheeren, und nicht etwa einem Drit- ten, zusteht, und frei von Schaafstrafe und andern Hä- tungservituten in Etablissements, wovon der Flächen- Inhalt eines jeden nach Verschiedenheit des Bodens höchstens sechs bis zwölf Huden Wagdeburgisch beträgt, ausgethan wird, und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er es zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, von dem in einem einzel- nen Bauerndorfe einzuziehenden Lande mehr als die Hälfte und selbst das Ganze zu Vorwerkland zu verwenden; er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke, ein, dem Flächen- Inhalte, um welches er in jenem Dorfe die Hälfte überschritten hat, an Größe und Güte möglichst gleiches Grundstück zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements, herge- ben; so daß im Allgemeinen die Regel beobachtet wird, daß von den vor dem 14. Julius 1749 vorhanden gewese- nen Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerkland ver- wandelt werden kann.

8. Doch kann in den Fällen §. 6. b. und 7. der Man- gel an gleicher Güte des Bodens durch Zusatz an dem Flächen- Inhalte und umgekehrt, nach dem Ermessen der Regierung, ausgeglichen werden; indem es bei der Ver- theilung des einzuziehenden Landes nur darauf ankommt, daß der zu Etablissements zu verwendende Theil dem zu Vorwerken zu legenden an Ertragsfähigkeit wenigstens gleichkomme.

9. In jedem Falle, wo die Regierungen den Consens ertheilen, und ein Nevers wegen Aufhebung der Erbunter- thänigkeit deshalb eingereicht ist, hat die Regierung die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Erthei- lung des Consenses allen Gutselassen bekannt zu machen.

10. Die Regierungen sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen sechs Monaten durch Selbbringung der gerichtlichen Contracte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vorzunehmen, und die einzelnen Etablissements, frei von Dienst, Trift, und Hütungservi- tuten, auch wo der Herrschaft der Getränke- und Mäh- lenzwang zusteht, frei von Getränke- und Mühlenzwange

öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbieten- den eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die Eintheilung der Regierung gesal- len lassen, sondern auch mit dem Meistgebote zufrieden seyn.

11. Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die schon bestehen- den städtischen Kämmerel, oder Bauerndörfer finden aber obige Vorschriften wegen Zusammenziehung einzelner Bauers- höfe Anwendung.

12. Die Regierungen sorgen dafür, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästa- tionen und Societätslasten, so wie in Rücksicht der Quali- tät der Grundstücke, entstehe.

13. Alle Verfügungen der Regierungen und Unterbe- hörden, in den hier bestimmten Fällen, sind, mit Aus- nahme der Diäten der Commissarien bei Local-Untersuchun- gen, kostenfrei zu erlassen.

Hierauf haben sich die Landes- Collegia in Schlesien zu achten.

Gegeben Königsberg, den 27. März 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

N. C. E. T. XII. b. S. 809. Nr. 75. do 1809.

29. März 1809.

Edict die Auflösung des Zunftverbands der Mäler in Ostpreußen und Lit- thauen, sammt dem Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise betr., vom 29. März 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Indem Wir den Verkehr mit den ersten Lebens- bedürfnissen möglichst zu erleichtern beabsichtigen, haben Wir, vorläufig in den Provinzen Ostpreußen und Litthauen, sammt Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise, mit- telst Edicts vom 29. März v. J. das Mühlen-Regal und den Mählenzwang gänzlich aufgehoben, und finden es den dadurch entstandenen Verhältnissen angemessen, nunmehr auch daselbst die Beschränkungen abzustellen, welche die Zunftverfassung der Mäler der Mehlfabrication entge- gensetzt.

Wir verordnen daher Folgendes:

- 1) Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts ab, ist die Zunftverfassung aller Mälergewerke in Ostpreußen und Litthauen, sammt Ermeland und dem Marienwer- derschen Kreise, gänzlich aufgehoben. Wer überhaupt Grundstücke erwerben darf, kann auch Mälen aller Art besizzen und mit unzüftigen Arbeitern bewirtschaften.
- 2) Das Auslernen von Mählenarbeitern beruht fortan auf freien Verträgen zwischen Mählenbesizern und Lehrlin-

gen, eine gesetzliche Lehrzeit, Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge, findet nicht mehr statt. Die Zeugnisse der Lehrerinnen vertreten die Stelle der Lehrbriefe, in sofern deren Richtigkeit von der örtlichen Polizei/Obrigkeit unter ihrem Amtssiegel attestiert ist.

- 3) Auch die Annahme von Arbeitsgehilfen beruht fortan auf freier Uebereinkunft. Alle Gewerksgebräuche, welche den Lohn, die Beköstigung und Behandlung der Gesellen, die Dienstzeit, die Kündigung ihrer Dienste und die Wanderjahre betreffen, sind nicht mehr verbindlich. Insbesondere ist kein Mühlenbesitzer mehr verpflichtet, wandernden Gesellen Herberge, Kost oder sonst ein Geschenk zu geben.

Die abziehenden Arbeitsgehilfen erhalten Zeugnisse von ihren Lohnherren, welche die Stelle der Kundschaften vertreten, sofern ihre Richtigkeit von der örtlichen Polizei/Obrigkeit unter ihrem Amtssiegel attestiert ist.

- 4) Die Atteste unter §§. 2. 3. darf die Polizei/Obrigkeit nicht verweigern, sobald sie von der Richtigkeit des Zeugnisses überzeugt ist.
- 5) Fremde Gesellen können auf ihre Kundschaften zwar wie bisher einwandern; doch dient keine Kundschaft zu ihrer Legitimation, die älter als drei Monate ist.
- 6) Die Leheburschen, welche bis jetzt noch in der Lehre stehen, sind verpflichtet, die angetretene, bisher gesetzliche Lehrzeit auszuhalten; ihre Lehrerinnen sind dagegen verbunden, sie in aller Rücksicht so zu behandeln, wie es den bisher üblichen Handwerksgebräuchen und Gebräuchen gemäß war. Doch steht auch Lehrherren und Lehrlingen, unter Beitritt der Eltern oder Vormünder der letzteren, frei, ihr zeitiges Verhältniß durch gegenseitige Uebereinkunft aufzuheben oder abzuändern.
- 7) Gesellen und Lohnmüller, welche jetzt in Arbeit stehen, müssen, wenn es der Mühlenbesitzer verlangt, die Dienstzeit aushalten, wozu sie nach den bisher üblichen Anordnungen verbunden waren; sie können aber auch während dieser Dienstzeit dieselbe Behandlung fordern, worauf sie bisher Anspruch hatten. Auch kann der Lohnherr sie nicht früher entlassen, als er nach vormaliger Verfassung dazu befugt gewesen seyn würde, in sofern nicht durch freiwillige gegenseitige Uebereinkunft ein Anderes bestimmt wird.
- 8) Die Gewerkschaften, und überhaupt alles gemeinschaftliche Eigenthum der Gewerke, fallen den jetzigen Mitgliedern anheim, welche darüber, wie über jedes freie Eigenthum, disponiren können. Findet keine andere Einigung statt, so wird es zu gleichen Theilen unter sie vertheilt.
- 9) Die Gewerksladen werden in der rathhäuslichen Regi-

stratur der Gewerksstadt aufbewahrt, und deshalb von den Magistraten sogleich in Empfang genommen. Sollten sich Documente oder Briefschaften darin befinden, welche einzelnen Gewerksmitgliedern gehören; so werden sie denselben ohne Anstand unentgeltlich zugestellt.

- 10) Die Gewerkspatrone aus den Magistraten, Zelterleute und Besitzer sind für die Aufbewahrung und Erhaltung des gemeinsamen Gewerksvermögens, der Gewerksladen und der bei dem Gewerke deponirten Effecten verantwortlich, bis darüber nach §§. 8. 9. disponirt ist. Mit der Ablieferung des Gewerksvermögens, der Gewerksladen und Depositen, hören ihre Functionen gänzlich auf. Hiernach haben sich sämtliche öffentliche Behörden und die vormaligen Müllerergewerke zu achten.

Gegeben Königsberg, den 29. März 1809.
Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

N. C. C. T. XII. b. S. 813. Nr. 76. de 1809.

22. April 1809. b.

Reglement der vereinigten Land-/Gewerkschaft im Beise der Ostpreussischen Landräthe, vom 22. April 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem von der Versammlung des vorjährigen General-Landtages in Antrag gebracht, und von Uns Allerhöchst genehmigt worden, daß die in Ostpreußen bisher bestandenen Feuersocietäten, nämlich die adeliche und die Ostpreussisch-Lithauische Domänen-/Feuersocietät hinführo vereinigt, und mit der Ostpreussischen Landgesellschaft in Verbindung gesetzt werden sollen, um hierdurch theils mehrere Vereinfachung der diesfälligen Geschäfte, theils eine durch den vergrößerten Umfang der Societät mögliche Erleichterung ihrer Lasten zu erzwirken; so ist dem ständischen Comite die Entwurfung eines Reglements für diese verbundene Ostpreussische Land-/Feuersocietät, und dem landschafterlichen engeren Ausschusse die Beprüfung desselben übertragen worden, und diese Behörden haben folgende Grundsätze für die Verwaltung der Feuersocietäts-/Angelegenheiten mit der Maassgabe in Vorschlag gebracht, daß solche vom 1. Januar 1809 ab, den Umfang der Rechte und Pflichten sämtlicher Associirten bestimmen sollen, ohne Rücksicht, ob selbige vor, oder nach der Emanation dieses Reglements, Mitglieder der bisher getrennten Societäten, oder der künftig verbundenen Societät geworden sind. — Es lautet aber dieses Reglement folgendermaßen:

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Versicherung der Brandschaden an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, geschieht in einer wechselseitigen

Verbindung sämmtlicher associirten ländlichen Gutsbesitzer, und hat den Zweck, dem Verunglückten durch Zahlung der Versicherungssumme den an seinen Gebäuden erlittenen Schaden zu vergüten; es wird daher blos auf Gebäude, nicht aber auf deren Inhalt an Meublen, Producten, Fabricaten, Viehstämnen und dergleichen Versicherung gegeben und genommen.

§. 2. Diese jetzt vereinigte Land-Feuersocietät erstreckt sich blos auf den Bezirk der Ostpreussischen Landschaft, also nur auf die im Königsbergischen, Morungenschen und Angerburgischen Departement belegenen ländlichen Gebäude, und es werden dahero die bisher bei der Ostpreussischen Feuersocietät associirt gewesenen Westpreussischen Ortschaften vom 1. Januar 1809 ab, von der verbundenen Ostpreussischen Feuersocietät ausgeschlossen; jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, in sofern die ihnen gemachte Kündigung nicht zeitig genug an sie gelangt seyn sollte, um sich vom 1. Januar 1809 ab, noch mit einer andern Societät verbinden zu können. — In Ansehung derjenigen Westpreussischen Associirten, bei denen dies der Fall ist, bleibt die Verbindung mit der Ostpreussischen Land-Feuersocietät noch für das Jahr 1809 bestehen.

§. 3. Der Beitritt zu dieser vereinigten Land-Feuersocietät ist und bleibe freiwillig; ein jedes associirte Mitglied aber ist verpflichtet, zum Besten der Societät mitzuwirken, und Mißbräuche oder Contraventionen der Behörde anzuzeigen.

§. 4. Es steht Niemandem frei, in mehreren Feuersocietäten über eben dieselben Gebäude Versicherungen zu nehmen, widrigenfalls er alles Schadenersatzes aus dieser Land-Feuersocietät verlustig geht.

§. 5. Die Societät richtet ihre Verfügungen oder Forderungen in der Regel an das Dominium, und überschickt die Vergütungsgelder in eben dieser Art; sie ist dahero nicht verbunden, von den Veräußerungsfällen oder Besitzveränderungen Notiz zu nehmen, sondern es ist die Sache des jetzigen und vorigen Besitzers, sich unter einander auszugleichen.

§. 6. Die Vergütung wird auf den Grund der geschehenen Versicherung des abgebrannten Gebäudes, und des dafür bis dahin geleisteten Beitrags gezahlt; es interessiert dahero die Societät nicht, ob, und wenn, und wie das abgebrannte Gebäude wiederum hergestellt werde; vielmehr überläßt sie dem Besitzer, ob er auch für ein nicht alsobald wieder hergestelltes, oder verändertes Gebäude, die bisherige Versicherungssumme beibehalten, und den Beitrag fortsetzen, oder das Catastrum für die Zukunft abändern lassen wolle.

Die Rechte der Landespolizei, und der Hypothecarischen

Gläubiger in Betreff des Wiederaufbaues, bleiben jedoch vorbehalten.

§. 7. Jedem Besitzer eines ländlichen Grundstücks, es mag ihm ein volles, oder ein beschränktes Eigenthum, oder aber ein Erbpachts- und sonstiges erbliches Recht darauf zustehen, bleibt es überlassen, ob er zur Versicherung der auf dem Gute vorhandenen Gebäude der Societät beitreten wolle oder nicht. Jedoch erleiden hierdurch die gegenseitigen rechtlichen Verhältnisse derer, die kein volles Eigenthumsrecht besitzen, und ihrer Obereigenthümer keine Aenderung. Vielmehr bleiben ihre Privat-Ansprüche unter sich ungeschmälert, und namentlich behält es in Ansehung der Erbpächter und Erbpächter bei den im Ostpreussischen Provinzialrecht Zusatz 76. ertheilten besondern gesetzlichen Bestimmungen lediglich sein Bewenden.

§. 8. Jeder, welcher der Societät beitrete, überkommt zwar eben dadurch alle Rechte und Pflichten, welche das Reglement bestimmt. Die Societät tritt indessen nicht mit jedem einzelnen Assessoren in unmittelbare Verbindung, sondern correspondirt blos mit den Vorständen derselben, also bei den adelichen Gütern mit den Dominis, und bei den Domainen mit den Aemtern.

Den Dominis und Aemtern liegt die Verpflichtung ob, den ihnen untergebenen Societätsverwandten die auf sie treffenden Beiträge bekannt zu machen und sie zur ungehäuften Berichtigung derselben anzuweisen, widrigenfalls sie nach Verlauf von Vier Wochen durch die Gerichtsobrigkeit executivisch beigetrieben werden würden. Die rückständig gebliebenen Beiträge haben die Dominia und Aemter nach Ablauf der Frist der Societäts-Direction sogleich anzuzeigen, und die eingegangenen beizufügen.

§. 9. Von der Versicherung in dieser Land-Feuersocietät sind ausgenommen: Brachstüben, Glashütten, Theer- und Ziegelöfen, Aschbrennereien, Eisenhütten und Schmelzen, Pulvermühlen und Pulverniederlagen, Schmelzen, die mit Rohr oder mit Schindeln bedeckt sind, Kupferhammer und Lohmühlen; doch können die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Fabrikanten, in sofern sie von den Fabrikengebäuden gehörig abgesondert sind, versichert werden.

§. 10. Es bleibt zwar jedem Besitzer überlassen, die Summe, womit seine Gebäude gegen Feuerschaden zu versichern sind, zu bestimmen, dagegen bleibt es aber auch der Societät vorbehalten, diese Summe, in sofern sie auffallend groß seyn sollte, durch zwei bis drei Associirte untersuchen zu lassen, und mit Zuziehung derselben zu ermäßigen, oder auch allensfalls eine Taxe zu verfügen, und hiernach die Versicherungssumme zu bestimmen.

§. 11. Die angegebene und von der Societät angenommene Versicherungssumme bleibt für das laufende Ka-

lenderjahr ungeändert, und es findet eine Abänderung nur vom 1. Januar des folgenden Jahres statt, wenn der Versicherte bis zum 1. September darauf bei der Departements-Direction anträgt. Ob während eines Krieges Erhöhungen oder Verminderungen statt finden sollen, hat die Societäts-Direction nach Anweisung des vorigen §. zu untersuchen und festzusetzen, ist jedoch, wenn ganze Districte eine dergleichen Veränderung zur Zeit eines ausgebrochenen, oder auszubrechenden Krieges vornehmen wollten, solche bis nach geendigtem Kriege zu verweigern berechtigt.

§. 12. Die Versicherung eines Orts im Ganzen soll nicht unter Fünfzig Thaler betragen, und was darüber ist, muß, so wie jedes einzelne Gebäude, mit Decaden in Thälern abschließen, widrigenfalls ist die Direction berechtigt und verbunden, die nicht runde Summe auf die nächste Thaler-Decade zurück zu setzen, oder zu erhöhen.

§. 13. Die Vergütung erstreckt sich in Ansehung der versicherten Gebäude auf alle Schadenstände, welche durch Feuer nicht nur unmittelbar entstehen, sondern auch mittelbar beim Löschen einer Feuersbrunst durch Einreißen und Gleiten veranlaßt werden. Auch sind die bei Gelegenheit des Feuers verbrannten, oder beschädigten Feuergeräthschaften zu ersetzen. Beschädigungen durch Blitz, wenn der Strahl nicht zündet, werden dagegen nicht vergütet.

§. 14. Der Anspruch auf volle Vergütung ist begründet, wenn sich aus dem Branduntersuchungs-Protocoll ergibt, daß von einem hölzernen Gebäude das Dach niedergebrannt sey, und es wird solchenfalls für den Werth der etwa übrig gebliebenen brauchbaren Materialien nichts abgerechnet.

Minlere Beschädigungen der Gebäude sind kein Gegenstand der Vergütung, doch wird bei Inst. und Bauernhäusern von wenigstens 120 Fuß eine verhältnismäßige Vergütung gegeben, wenn auch nur ein Theil des Daches dieser Häuser völlig abbrennt.

Wo bei massiven Gebäuden bloß das Dach abbrennt, wird in der Regel nur ein Drittel vergütet.

Ist der Verunglückte damit nicht zufrieden; so muß er sich einem Anschlage unterwerfen, um dadurch auszumitteln, wieviel die Wiederherstellung des Gebäudes kosten wird; doch soll des Anschlages ungeachtet die Vergütung die Versicherungssumme niemals übersteigen.

Die Gebäude von Fachwerk werden hier den hölzernen, und die von Lehmputz, den massiven gleich geachtet.

§. 15. Der Verunglückte muß seinen Brandschaden der Departements-Direction baldmöglichst und umständlich anzeigen. Selbige ernannt alsdann drei associirte Mitglieder, welche den Schaden untersuchen, und darüber auf Pflicht und Gewissen ein Protocoll verhandeln. In dem-

selben ist zugleich zu bemerken, auf welche Art das Feuer fundbar oder muthmaßlich entstanden, auch ob ein gegründer Verdacht von vorsätzlicher, oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßter Brandstiftung ausgemittelt oder angegeben sey; imgleichen ob, und welche Lösch-Anstalten und Feuergeräthschaften in dem Orte vorhanden gewesen.

§. 16. Den Verordnungen der Landespolizei unbeschadet, wird hiermit von Societäts wegen festgesetzt, daß folgende Geräthschaften vorhanden, oder doch binnen zwei Jahren nach Publication dieses Reglements angeschafft seyn sollen, als:

- a) bei jedem Wohnhause eine Leiter, die bis über den Schornstein reicht,
 - b) zu jedem Schornsteine oder Rauchfange ein lederner Feuerelmer,
 - c) zu drei Häusern ein Hafen und eine Handspritze,
 - d) in jeder Ortschaft bis von sechs Häusern ein Röhren, und fernereitig eins, immer von sechs zu sechs Häusern.
- Wenn ausgemittelt wird, daß wegen Mangel dieser Geräthschaften das Feuer um sich gegriffen habe, so soll der vierfache Kostenbetrag dieser Geräthschaften als Strafe zur Societätscasse entrichtet, und von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

§. 17. Wer vorsätzlich Brandschaden verursacht, hat keinen Anspruch auf Vergütung und muß solche, wenn er sie vor der Entdeckung erhalten hätte, nebst den höchsten landüblichen Zinsen zu jeder Zeit zurückzahlen, wird auch sofort seiner Behörde zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

In wiewfern grobe Fahrlässigkeit den Verlust der Vergütung nach sich zieht, oder den Empfänger zur Erstattung verpflichtet, dieserwegen bleibt es bei der Vorschrift der Gesetze, insbesondere Th. I. Tit. 6. des Allgem. Landrechts; die Societät aber wird bei einigem Ansehen grober Fahrlässigkeit die strengste gerichtliche Untersuchung veranlassen.

§. 18. Außer den im vorigen §. erwähnten Fällen erhält der Verunglückte, sobald das im 15. §. vorgeschriebene Brandschadensuntersuchungs-Protocoll einkommt, seine vollständige Befriedigung. Sollte aber die Casse nicht im Stande seyn, die ganze Vergütung sogleich zu leisten, so muß der Abgebrannte wenigstens die Hälfte baar bekommen, und wegen der andern Hälfte erteilt ihm die Feuersocietäts-Direction auf Verlangen einen unterschriebenen und bestiegelten Versicherungsschein, worin zugleich die Zeit der Zahlung bestimmt, und für welche abgebrannte Gebäude solche rückständig geblieben, bemerkt wird.

Die Zahlung soll jedoch höchstens nur auf Ein Jahr ausgesetzt bleiben.

§. 19. Wenn ein Gebäude, ehe es völlig hergestellt

war, wieder abbrennen, oder bei Gelegenheit einer Feuersbrunst vergütungsfähig ruinirt werden sollte: so erhält der Versicherte nur die auf den Wiederaufbau bereits verwandte Kosten erstattet, welche jedoch in keinem Fall den Betrag der Versicherungssumme übersteigen können. — Hatte er die letztern schon ganz empfangen, so muß er sich so viel, als er auf den Wiederaufbau noch nicht verwendet hatte, von der neuen Vergütung abrechnen lassen.

§. 20. In Ansehung der Kriegesbrände sollen in Zukunft folgende Vorschriften gelten:

Alle Feuerschäden, welche im Kriege aus militärischer Ansicht und kriegerischen Maaßregeln, es sey vom Feinde oder Freunde, von einem ganzen Corps, oder einzelnen Commando verursacht worden, sind von der Vergütung durch die Societät ausgeschlossen. Andere Brandschäden aber, welche auch im Kriege durch Verwahrlosung, oder sonstige Zufälle, ohne Beziehung auf militärische Maaßregeln oder Kriegsoperationen, vorkommen, sind zur Vergütung durch die Societät geeignet.

§. 21. Die dem Verunglückten zu verabreichende Vergütung wird durch einen Beitrag aufgebracht, zu welchem sämmtliche Associirte, mithin auch der Verunglückte selbst, nach Verhältnis ihrer Versicherungssumme beitreten. Damit aber auch ein Fonds vorhanden sey, aus welchem die Vergütung ganz oder zur Hälfte vorgeschossen werden könne, so werden von jedem dem bisherigen Catastro hinzugekommenen Thaler drei Pfennige Preuß. als Annahmebeitrag ein für allemal entrichtet, und bei Berechnung der Beiträge nicht in Ansatz gebracht.

§. 22. Da auch bei den jetzt vereinbarten Feuersocietäten der verschiedene Grundsatz obgewaltet hat, daß bei der adelichen Societät der Fundationsbeitrag von $\frac{1}{2}$ Procent als bloßer Vorschuß behandelt, und vom Beitrage jeden Jahres zurückgeschlagen; bei den Domainensocietäten aber der Annahmebeitrag von drei Pfennige Preuß. für den Thaler nicht weiter zur Repartition gezogen worden; so wird zwischen beiderlei Grundsätzen eine Ausgleichung dadurch hervorgebracht, daß die Associirte der adelichen Societät im ersten Jahre der Vereinigung außer dem gewöhnlichen $\frac{1}{2}$ Procent noch $\frac{1}{2}$ Pfennige für den Thaler, oder 3 Gr. 7 $\frac{1}{2}$ Pf. für 100 Thaler zuschießen, und solcher gestalt, wie die Domainen-Associirte, 3 Pfennige für den Thaler, oder 16 Gr. 12 Pf. von 100 Thaler bezahlen, welche von dem zutreffenden Beitrage nicht abgerechnet werden, sondern als Vorschuffonds in der Cassa verbleiben.

§. 23. Die Beiträge und Vergütungen werden in der Regel in Courant gezahlt: doch kann die Ein- und Auszahlung auch zur Hälfte in Scheidemünze geschehen, nur muß solche in Rollen zu 2 bis 3 Thaler oder in gewogenen

Menteln zu 10, 20, 50 Thaler gepackt, versiegelt, und mit dem Namen des Einsenders bezeichnet seyn.

§. 24. In Absicht derjenigen Interessenten, welche ihre Beiträge nicht innerhalb Vier Wochen, nach Empfang der erhaltenen Aufforderung, berichtigen, ist die Societät berechtigt, ohne sich auf eine förmliche Eintragung einlassen zu dürfen, die Rückstände durch die betreffende Gerichtsobrigkeit einzuziehen zu lassen, und eine jede Gerichtsobrigkeit ist verpflichtet, auf den Antrag der Feuersocietäts-Direction, die Rückstände sofort durch die prompteste Execution beizutreiben. Glaubte der Resident gegründete Einwendungen dagegen zu haben: so muß er selbige mit der Societät besonders ausmachen.

Form der Societäts-Einrichtung und Verwaltung.

§. 25. Die vereinigte Land-Feuersocietät wird mit dem Landesherrschaftlichen Creditssystem dergestalt in Verbindung gesetzt, daß jeder der 3 Departements-Landschafts-Directoren zugleich Feuersocietäts-Director in seinem Departement, der jedesmalige General-Landschafts-Director zugleich General-Feuersocietäts-Director seyn soll, und der dem Credit-Institut vorgesetzte General-Landschaftspräsident auch bei dieser Feuersocietät die Geschäfte des Commissarii Regit übernimmt, mithin die Oberaufsicht über die Verwaltung der Societätsgeschäfte und Cassen führt, und über die Lage der Societät im Allgemeinen jährlich im Januar den Bericht des General-Feuersocietäts-Directors erwartet.

§. 26. Wer der Societät beitreten will, muß seine Gebäude nummeriren, abmessen und dem Departements-Director ein Catastrum in 3 Exemplaren einsenden, welches folgende Abtheilungen enthält:

N a m e n

- a) des Hauptguts oder Amtes und der dazu gehörigen Ortschaften;
- b) des Besitzers.

Der versicherten Gebäude,

- a) Nummer (welche fortlaufend seyn muß);
- b) Benennung;
- c) Bauart und Zustand;
- d) Länge;
- e) Breite;
- f) Versicherungssumme.

B e m e r k u n g.

Dieses Catastrum, wovon ein Schema beigelegt ist, wird vom Besitzer unterschrieben, und die Richtigkeit desselben versichert. Im übrigen gilt solches nur in Ansehung künftiger Versicherungen; wogegen die schon vorhandenen Catastra in ihrer jetzigen Form beibehalten, und nur dann erst umgefertigt werden, wenn der Besitzer etwa eine erhebliche Abänderung vornehmen möchte.

§. 27. Wenn der Departements-Director gegen dieses Catastrum nichts zu erinnern findet, oder seine Ausstellungen gehoben werden; so sendet er solches an den General-Director zur Superrevision; wornachst ersterer dasselbe mit ausgefüllter Nummer und Pagina des Hauptlagerbuchs an den Besitzer mit einem unterschriebenen und besiegelten Attest der geschehenen Eintragung und Aufnahme in der Feuersocietät, remittirt. Der Zeitpunkt dieser Aufnahme bestimmt den Anfang der Rechte und Pflichten des Versicherten. Von dem Catastro verbleibt das zweite Exemplar bei dem Departements- und das dritte bei dem General-Director.

§. 28. Wenn ein Brandschaden entsteht, und der Unglückliche solchen dem Departements-Director anzeigt; so verfügt derselbe nach §. 15. die Untersuchung, wobei das Catastrum zur Hand genommen, und jedes abgebrannte Gebäude nach seiner Nummer und Beschaffenheit umständlich im Protocoll bezeichnet wird.

Wenn der Departements-Director nichts weiter dabei zu erinnern findet; so schickt er das Protocoll mit seinem Gutachten über die Vergütungsfähigkeit an den General-Director, welcher die Auszahlung verfügt, und solches dem Departements-Director bei Rücksendung des Protocolls bekannt macht.

Auf Brandschäden, welche erst 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres angezeigt werden, kann die Vergütung nur erst im folgenden Jahre erfolgen.

Wer die Anzeige so lange ansetzen läßt, daß die Ausmittlung des Schadens nicht mehr möglich ist, geht der Vergütung verlustig.

§. 29. Der General-Director ist der Departements-Verwaltung vorgesetzt. Es werden ihm die Schadensstände aller drei Departements mit Ende jeden Jahres angezeigt, und aus Vergleichung mit der gesammten Versicherungssumme ergiebt sich die Bestimmung, wieviel die ganze Societät an Beitrag zu den Schadensständen, und zu den, durch den landeschaftlichen engern Ausschuss festgesetzten, oder künftig festzusetzenden allgemeinen Ausgaben an Gehalten, Druckkosten, und dergleichen zu zahlen habe. Er macht jedem Departements-Director die von seinem Departement aufzubringende Beitragssumme bekannt, und wenn der Beitrag eines Departements mit dem Beitrage seiner Schadensstände und Kosten, Antheils nicht übereinstimmt; so reportirt er das Fehlende oder Ueberschießende auf die Cassen der andern Departements.

§. 30. Der Departements-Director macht die Sub-repartition der auf sein Departement repartirten Beitragssumme, und zieht sie ein, besorgt auch die Auszahlung der auf sein Departement zu treffenden Vergütungen.

§. 31. In jedem Departement wird ein Rendant angestellt, welcher ein auskömmliches Gehalt bekommt, Cautio bestellt, und die Correspondenz der Casse führt. Dann wird noch sowohl bei der General- als bei den Departements-Directionen, zur Besorgung der Registratur, Kalkulation, und Kanzelgeschäfte, ein landeschaftlicher Officiant mit einer Remuneration angestellt, und der Landeschaftsbote gegen eine Zulage zu Verschickungen, und Bestellung der Briefe und Gelder oder Päckete gebraucht.

Es hängt von dem Director ab, die Geschäfte und Remuneration des vorgedachten Officianten unter mehrere zu vertheilen.

§. 32. Die Rechnungen werden mit Ablauf des Kalenderjahres vom Departements- an den General-Director zur Revision geschickt; der engere Ausschuss hat die Superrevision und ertheilt hierauf die Decharge. Alsdann macht der General-Director durch die öffentlichen Blätter bekannt, wie viel im verfloffenen Jahre, ein jedes Dominium namentlich bezahlt und bekommen habe, und wie groß überhaupt die Einnahme und Ausgabe gewesen ist.

§. 33. Uebrigens genießt die Societät nach den bestehenden Verordnungen in Ansehung der Correspondenz, der Beitrags- und Vergütungsgelder, die Porto- und Stempelfreiheit, auch in ihren Rechtsangelegenheiten und Prozessen die Befreiung von Spotteln, mit Ausnahme der Kanzel- und Botengebühren, auch sonstigen baaren Auslagen. Dergleichen ist den Feuersocietätsgeldern in der Allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 50. §. 359. 385. 393. No. 3. 404. die Priorität in Concursen zugesichert, und Tit. 29. §. 18. bestimmt, in wie ferne solche mit Arrest belegt werden können.

Königsberg, den 27. Sept. 1808.

v. Kuerswald, Commissarius Regius.

General-Landeschafts-Direction.

v. Korff. Gr. v. Schlieben. v. Söthen.

Deputirte der Departements, Collegien und Kreise.

Schmiedspennig v. d. Ope. v. Bieberstein. Buchard. v. Przychodowsky. Schlemann. v. Brandt. H. v. Holstein. Beck. v. Bollschnig. v. Kumbach. Koppa. v. Kuck. v. Schan. v. Jasli. v. Freyh. v. Berge. v. Schleinig.

Da Wir nun den Inhalt dieses vorstehenden Reglements sowohl dem Zweck der verbundenen Land-Feuersocietät, als den bestehenden Verfassungen und Verordnungen völlig angemessen befunden haben: so bestätigen Wir dieses Land-Feuersocietäts-Reglement hiermit in allen Punkten,

zu 1. 2. und 3. classificten Invaliden nach Pflicht und Gewissen aufgenommen werden dürfen; hiernächst aber dem Obigen gemäß alles weiter Erforderliche anzuordnen.

Königsberg, den 29. May 1808.

Friedrich Wilhelm.

An

das Allgem. Krieges-Departement und
Militair-Deconomie-Departement.

N. C. C. T. XII. b. S. 839. Nr. 81. do 1809.

19. Juny 1809.

Das General-Rescript vom 19. Juny 1809, dessen das Rescript vom 30. December 1815 v. Kampff VII. S. 5. erwähnt und welches das Formular der Bittgereide vor- schreibt, findet sich nicht abgedruckt.

11. July 1809.

Allerhöchste Cabinetordre: die Anerkennung der Versorgung der im Dienst invalide gewordenen Unterofficiere und Soldaten, vom 11. July 1809.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. wollen, um die Versorgung der bei den activen Truppen zum fernern Dienst untüchtig gewordenen Unterofficiere und Gemeinen so viel als möglich zu erleichtern, die bis jetzt für die Anerkennung der Invalidität gegebenen Vorschriften hienit näher bestimmen und setzen daher fest:

- 1) Bei den künftigen Gesuchen um den Invalidenschein für Soldaten von den activen Regimentern, soll, wenn dieselben erweislich im Dienst invalide geworden sind, eine vierundzwanzigjährige Dienstzeit zureichen, um den Leuten den Invalidenschein zu ertheilen, und nur als Ausnahme kann in besondern Fällen es der 2ten Division des Allgemeinen Krieges-Departements gestattet werden, auch vor der 24jährigen Dienstzeit, diejenigen Leute, welche wirklich im Dienste invalide geworden sind, als invalide anzuerkennen.
- 2) Diejenigen Leute der Infanterie, welche noch nicht 24 Jahre gedient haben, und zum Felddienst unbrauchbar werden, sollen bis zu ihrer völligen Invalidität an die Garnison-Compagnien abgegeben werden. Halb-Invalide der Cavallerie sollen nur als Ausnahme in einzelnen Fällen zu den Garnison-Compagnien gegeben werden, sonst sind sie, so wie die der Artillerie, in sofern sie nicht mehr zum Festungsdienst brauchbar, gleich an Invaliden-Compagnien abzugeben.
- 3) Diejenigen Halb-Invaliden, welche gegenwärtig an die Garnison-Compagnien abgegeben sind, und sich zu diesem Dienst nicht mehr eignen möchten, sollen, wenn sie sich dazu qualificiren, den Invalidenschein erhalten und an Invaliden-Compagnien jetzt noch abgegeben werden.

Seine Königliche Majestät tragen daher dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Deconomie-Departement, jedem nach seinem Ressort, hienit auf, das Nöthige zur Ausführung der hier gegebenen Vorschriften zu verfügen.

Königsberg, den 11. Julius 1809.

Friedrich Wilhelm.

An

das Allgem. Krieges- und Militair-
Deconomie-Departement.

N. C. C. T. XII. b. S. 841. Nr. 83. do 1809.

15. July 1809. b.

Allerhöchste Cabinetordre wegen der Einsperung bis zur Begnadigung verurtheilter Verbrecher, vom 15. July 1809.

Mein lieber Generalmajor von Scharnhorst! Nach den Gesetzen werden Räuber und diejenigen Diebe, die sich eines zweiten gewaltsamen Diebstahls, nach verbüßter Strafe des ersten, schuldig machen, zur Einsperung bis zur Begnadigung in einer Festung oder Zuchthaus-Anstalt verurtheilt, und es wird dabei im Urtheil der Zeitpunkt bestimmt, binnen welchem der Antrag auf Begnadigung von Amts wegen nicht gemacht werden darf. Damit diese Einsperung des Verurtheilten nicht bis zum wirklichen Verlust der Freiheit auf Lebenslang ausgedehnt werde, so fern der Eingesperrte selbst ihn nicht durch sein schlechtes Verhalten im Lauf der eigentlichen Strafzeit verschuldet, finde Ich für nöthig, die Commandanten in den Festungen anzuweisen zu lassen, daß sie von solchen bis zur Begnadigung condemnirten Verbrechern eine eigene Liste führen, ihr Verhalten sorgfältig beobachten, und nach dem Ablauf der eigentlichen Strafzeit eines solchen Gefangenen specielle Nachricht über das Resultat dieser Beobachtungen mit ihrem Gutachten, ob die Begnadigung in Antrag zu bringen sey, an das Justizministerium gelangen lassen, und Ich trage Euch daher hierdurch auf, solches unverzüglich zu bewirken. Es versteht sich dabei von selbst, daß diese Vorschrift auch von denjenigen bis zur Begnadigung Verurtheilten, gilt, die sich schon in den Festungen befinden, und an die Zuchthaus-Directionen wird der Großkanzler eine gleiche Anweisung erlassen.

Ich verbleibe Euer wohlgenellter König.

Königsberg, den 15. July 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Generalmajor v. Scharnhorst.

N. C. C. T. XII. b. S. 847. Nr. 85. do 1809.

9. August 1809. b.

Allerhöchste Cabinetordre wegen Versorgung invalider Jäger im Forstfache, vom 9. August 1809.

Damit Ihr Euch überzeugen, daß Ich Mir die Ver-

sorgung der Jäger angelegen seyn lasse, habe Ich nach Eurem Ansuchen dem Minister des Innern, nach der schriftlichen Anlage, aufgegeben, darauf zu halten, daß die vacanten Forstbedienten nicht bloß mit den aus dem Warschauer vertriebenen Forstbedienten, sondern so viel als möglich, auch mit invaliden Feldjägern besetzt werden. Wegen der adjunctionen und der Erbhlichkeit der Forstdienste ist keine Verfügung nöthig, weil solche gar nicht mehr State finden.

Königsberg, den 9. August 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Oberstleutnant v. Wibleben.

N. C. C. T. XII. b. S. 849. Nr. 87. do 1809.

15. August 1809.

Das Rescript des Ministeriums des Innern vom 15. August 1809, dessen das Rescr. v. 8. May 1812 (v. Kampf L. S. 19) erwähnt, findet sich nicht abgedruckt.

6. October 1809. b.

Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Wiederanstellung der Pardon erhaltenen Feuerwerker, Unteroffiziere etc., vom 6. October 1809.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. haben aus einzelnen Gesuchen gesehen, daß die hin und wieder desertirten Feuerwerker, Unteroffiziere etc. bei dem Nachsuchen um Pardon in dem Wahn stehen, daß sie nach Ertheilung desselben, bei der Rückkehr zu ihren Regimentern sogleich wieder in ihre vorigen Dienstverhältnisse treten können. Da nun aber dieses der Ordnung des Dienstes ganz entgegen ist, so bestimmen Allerhöchstdieselben: daß ein jeder Feuerwerker, Unteroffizier etc., wenn er desertirt ist und Pardon haben will, solchen nur als Gemeiner erhalten kann, und ist bei der Ertheilung des Pardons noch jederzeit insbesondere auf die Art der Desertion und des dabei verübten Verbrechens zu rücksichtigen, da grobe Verbrecher oder entschieden lüderliche Leute keine Ansprüche zu ihrer Rückkehr haben sollen. Seine Majestät tragen dem Allgemeinen Krieges-Departement hiemit auf, diese Bestimmung den Truppen zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

Königsberg, den 6. October 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

N. C. C. T. XII. b. S. 855. Nr. 90. do 1809.

10. October 1809. b.

Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Seehafen in Memel, vom 10. Oct. 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Haben mißfällig bemerkt, daß bei der Hafenpolizei und dem Lootsenwesen zu Memel verschiedene

dem Handel und der Schifffahrt nachtheilige Anordnungen und Mißbräuche eingeschlichen sind. Wir haben daher nöthig gefunden, die nachstehende neue Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Hafen Memel zu erlassen, und befehlen hiermit, dieselbe und die dazu gehörigen Instructionen für den Lootsen-Commandeur, die Lootsen und den Hafenmeister in Memel genau zu befolgen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Anweisungen.

§. 1. Sobald ein Schiffer bei Memel auf die Rheide kommt und dort einlaufen will, muß er seine Nationalflagge aufstecken und die Lootsen erwarten.

Wer ohne Lootsen einläuft, hat Einen Thaler Strafe von jeden zehn Lasten Schiffsgröße verwirkt, und ist zum Ersatz jedes am Hafen oder an andern Schiffen und Gütern verursachten Schadens verpflichtet.

Nur erwiesene Noth, vorzüglich günstige Witterung bei einer so großen Anzahl ankommender Schiffe, daß für dieselben die Lootsen nicht hinreichen, und die §. 3., §. 4., §. 42. und §. 43. bestimmten Fälle befreien von der Strafe, jedoch nicht vom Schadenersatz.

§. 2. Beim Zusteuern von der Rheide nach Memel muß der Schiffer die drei Waaken in eine Gesichtslinie bringen, von welchen die hinterste und höchste oben mit einem + und einer Tonne, die mittlere bloß mit einer Tonne bezeichnet ist, und die vordere in der Regel als eine unbezeichnete Stange erscheint. Außer den Waaken, muß die Einfahrt noch im Sommer durch Seetonnen, im Winter durch Vollen (schwimmende Klöße) bezeichnet seyn, von welchen der Schiffer beim Einsegeln die weißen Tonnen, oder die mit einem weißen Fähnchen bezeichneten Vollen an der linken (Backbords-) Seite, die schwarzen Tonnen oder mit einem Besen (Reißbündel) bezeichneten Vollen aber an der rechten (Steuerbords-) Seite vorbei zu segeln hat.

§. 3. Wenn gar zu stürmische Witterung, Eisgang und dergleichen, es den Lootsen nicht gestatten, dem Schiff bis vor die Einfahrt entgegen zu kommen; so sollen entweder die Waaken ganz niedergelegt werden, und dann muß der Schiffer vor Anker gehen oder See halten, oder es soll auf die vorderste Waake eine große rothe Flagge aufgesteckt, und mit dieser der richtige Lauf des Schiffes durch Winken angedeutet werden. Nach der Seite, nach welcher die Waake mit der Flagge geneigt wird, muß der Schiffer hinsteuern. Wenn die Flagge aber gerade in die Höhe gerichtet ist, fährt er gerade auf die Waaken zu.

§. 4. Außerdem müssen die Lootsen, wenn sie dem Schiff nicht bis nach der Rheide entgegen kommen können, ihm wenigstens, so weit als irgend möglich, entgegen fah-

ren, mit dem Boote nahe an den Baaken in der Richtung der Baaken halten, und auch hier dem Schiff durch Winken mit einer rothen Flagge die Fahrt andeuten. Sobald sie aber das Schiff erreichen können, müssen sie dabei anlegen, um es zu befehlen, und der Schiffer muß ihnen dies durch Winkern oder Backbrausen der Segel, so weit es angeht, erleichtern.

§. 5. Auch beim Auslaufen hat der Schiffer die §. 1. bestimmte Strafe vermerkt, wenn er ohne Lootsen abfährt. Der Lootse muß, nachdem er das Schiff bis zur Rheide begleitet, mit einem dazu mitgenommenen Lootsenboote von den übrigen Lootsen zurückgebracht werden. Wenn die Lootsen und Lootsenböote aber zum Einholen anderer Schiffe gebraucht werden, so muß der ausgehende Schiffer den Lootsen mit einem besonders dazu gemietheten Boote zurückschicken.

§. 6. Sobald der Lootse an Bord kommt, muß der Schiffer demselben die erste Marke, wie tief das Schiff geladen, und ob es einen hängenden oder geraden Kiel hat, anzeigen. Glaube der Lootse, das Schiff, weil es zu tief geht, oder aus andern Gründen, nicht einbringen zu können, so muß er dem Schiffer einen guten Ankerplatz auf der Rheide anweisen.

§. 7. Unternimmt er es aber, das Schiff einzubringen; so muß der Schiffer ihm die Leitung desselben ganz überlassen, auch sein Schiffsvolk dazu anhalten, ihm in allen Stücken und besonders bei Reglerung der Segel und des Ruders genau zu folgen, und das Schiff da anzulegen, wo es der Lootse nach der vom Hafenmeister und Ballast-Inspector erhaltenen Anweisung hinbringt, und zwar alles bei Vermeidung von Zwei Thaler Strafe für jede zehn Last Schiffsgedöse.

§. 8. Niemand muß die Tonnen, Vollen, Pricken und andere Seemarken, verrücken, beschädigen oder gar wegbringen, auch muß Jeder, wenn es unvorsätzlich dennoch geschehen sollte, dies dem Lootsen-Commandeur so gleich anzeigen, widrigenfalls er nach den Umständen nicht nur in eine Strafe von Fünfzig bis Dreihundert Thalern verfällt, sondern auch allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil zu ersetzen schuldig ist.

§. 9. Sobald Jemand auf der Rheide oder in der Fahrt ein im Grunde liegendes Brack, unbezeichnete Anker, oder irgend andere der Schiffahrt nachtheilige Dinge bemerkt, muß er diese wo möglich gleich bezeichnen, oder sich wenigstens die Stelle genau merken, und sie dem Lootsen-Commandeur angeben.

Es darf auch kein Schiffer bei zehn Thaler Strafe auf der Rheide vor Anker gehen, ohne seinen Anker gehörig bezeichnet (mit Bopen versehen) zu haben.

§. 10. Als das Schiff von den Zoll- und Accise-Officanten visitirt worden ist, muß die Nationalflagge auf dem Besanmast wehen, und der Schiffer muß außer dem Lootsen Niemand an Bord lassen, auch vor dem Visitiren des Schiffe, bei Strafe der Confiscation oder anderer gesetzlichen Ahndung, kein Gut vom Schiff nehmen lassen, sondern sich vielmehr gleich bei seiner Ankunft mit seinem Pass bei dem Lootsen-Commandeur und bei dem Vicent in Retmel melden.

§. 11. Beim Anlegen an die Bohlwerke oder Rayen, muß das Schiff jedesmal vorher Anker werfen, und sich dann langsam heran ziehen lassen, nie aber mit vollen Segeln heranfahen.

Schiffe, die an den Bohlwerken liegen, müssen lange Stollhölzer oder starke Bündel Reis oder Tauwerke dazwischen hängen. Auch darf kein Schiff seine Tawe an die Bohlwerke, sondern, bei Vermeldung des Abhauens, blos an die in einige Entfernung von selbigen besonders dazu eingerammten Pfähle, fest machen. Wer diese Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt, soll in Zwanzig Thaler Strafe genommen, in jedem Fall aber der Schiffer zum Ersatz des an den Bohlwerken verursachten Schadens angehalten werden.

§. 12. Die Schiffer, welche mit Ballast eingeht, müssen sich bei dem Ballast-Inspector melden, der ihnen den Ort, wo sie den Ballast lossen können, anzeigen, auch falls sie sich nicht selbst Arbeiter und Geräthschaften dazu mietzen können, die etwa dazu nöthigen Festungsgefangenen, so wie die erforderlichen Karren und Planken besorgen wird.

§. 13. Kein Schiff soll mit augenscheinlich zu wenigem Ballast, oder gar ballastleer eintommen, mithin die Entschuldigung, daß der Ballast an unschädlichen Stellen in See geworfen worden, gar nicht angenommen, sondern das Auswerfen des Ballastes, ohne Anweisung des Ballast-Inspectors, jedesmal mit einer Geldstrafe von Fünfhundert Thalern belegt, und wenn der Ballast irgend nachtheilig werden kann, der Schiffer außerdem noch zur Heraus-schaffung desselben, oder zu Deponirung der Heraus-schaffungskosten angehalten werden. Kann der Schiffer diese Kosten weder deponiren, noch Bürgschaft dafür stellen, so ist das Schiff mit Arrest zu belegen, wobei der Schiffer dem Rheeder und Ablader für jeden Verlust verantwortlich wird.

§. 14. Der Lootsen-Commandeur und die Lootsen, der Hafenmeister und der Ballast-Inspector müssen bei eigener Verantwortung darauf Acht haben, ob jedes in den Hafen kommende Schiff noch den erforderlichen Ballast inne hat. Jeder Fall, wo dieses nicht gefunden wird, muß dem

Schiffahrtsgericht sogleich angezeigt, und schleunigst untersucht und bestraft werden.

Ballastschiffe, die aus Häfen kommen, wo ihnen ein Arrest über den eingenommenen Ballast mitgegeben wird, müssen dies dem Ballast-Inspector vorzeigen.

Ballastwerfen ohne Wissen und Willen des Schiffers entschuldigt diesen nicht, obgleich ihm der Regreß an die Thäter offen bleibt.

§. 15. Will ein Schiffer seinen Ballast auf Privat-Ballastplätzen, oder in Prahme oder andere Fahrzeuge lassen, so muß er dieses und den Ort, wo es geschehen soll, sowohl dem Ballast-Inspector als dem Hafenmeister anzeigen, damit durch eine strenge Aufsicht jede Unordnung verhütet werde.

Für Unterlassung dieser Anzeige verfällt der Schiffer in Fünfzig Thaler Strafe.

In Prahme und andere offene Fahrzeuge, darf Ballast niemals, in bedeckte Fahrzeuge aber nur in sofern gelosset werden, als der Ballast-Inspector und Hafenmeister dieselben besehen, und sich von ihrer tüchtigen Beschaffenheit und hinlänglichen Sicherheit überzeugt haben. Der auf diese Art gelosste Ballast muß beim Wegfahren den Arbeitsleuten nicht allein überlassen, sondern es muß vom Schiffer ein zuverlässiger Mann aus der Equipage mitgegeben und dieser angewiesen werden, darauf Acht zu haben, daß kein Ballast ins Wasser geworfen werde.

§. 16. Beim Ballastauswerfen selbst muß alle mögliche Vorsicht gebraucht werden, damit kein Ballast ins Wasser falle. Für jede dabei bemerkte Nachlässigkeit verfällt der Schiffer in Fünfzig Thaler Strafe, und die Arbeitsleute, die den Ballast in den Hafen oder in die Fahrt geworfen haben, sollen mit Zuchthaus, oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 17. Bei Vermeidung von Zwanzig Thaler Strafe, darf kein Ballast unmittelbar aus dem Schiff auf das Wohlwerk geworfen, sondern er muß hinaufgekarrt und bis zum Wegfahren, mindestens Vier und Zwanzig Fuß vom Rande des Wohlwerks aufgeschüttet werden.

Auch andere schwere Waaren dürfen, bei Vermeidung eben dieser Strafe, nicht näher am Wohlwerk aufgehäuft liegen.

§. 18. Sobald ein Schiff im Hafen geankert hat, muß es den Anker mit einer Boge bezeichnen, und sich so legen, daß es nicht in die dem Dangestrom gegenüber liegende und mit Bogen bezeichnete Postfahrt getrieben werden kann.

Auch muß jedes Schiff von den Holzhäfen, welche von der südlichen Ecke der Dangeumündung vorlängs dem Hafen liegen, wenigstens 25 Klafter entfernt bleiben, und kein

Tau an die Pfähle dieser Holzhäfen befestigen, damit die Bote und Rähne immer eine offenbare Passage nach der Dange finden.

Aus demselben Grunde dürfen auch am Ausfluß der Dange nie zwei Schiffe neben einander liegen. Wer diese Verbote übertreft, hat Zehn Thaler Strafe vermerkt.

§. 19. Den im Strom und im Hafen vom Hafenmeister oder dessen Stromknechten zu machenden Anordnungen müssen sich alle See-, Haf- und Stromfahrer völlig unterwerfen, ihnen gemäß ihre Takelage ändern, die ausgebrachten Tawe losmachen, ihren bisherigen Standort verlassen, die ihnen angewiesene neue Stelle annehmen u. s. w. Im Belagerungs- oder Zögerungs-falle haben sie das Kappen der Tawe und verhältnismäßige Strafe zu gewärtigen.

Ohne Vorwissen des Hafenmeisters darf besonders kein in der Dange liegendes Schiff sein Platz ändern.

§. 20. Die im Strome liegenden Schiffe müssen die Braamrahmen und Stangen abgenommen, den Klüverbäum, die blinde Rah, Besaamsgltawe und Ruderkopf eingenommen, die Rahen getoppt und die Anker gehörig aufgestellt haben. Sie dürfen auch nie eine solche Stellung annehmen, wobei der Bogspriet über das Land oder über die Brücke ragt.

Wer eine dieser Vorsichtsmaasregeln unterläßt, ist zu Fünf Thaler Strafe und vollständigem Schadenersatz verpflichtet.

§. 21. Auf dem Schiffen im Dangestrom, so wie an den Ufern dieses Stromes darf kein Feuer gemacht, besonders auch nicht Pech, Harz, Theer u. s. w. gekocht werden, sondern dies muß auf den Schiffswerften oder in einem Gebäude geschehen. Wer dawider handelt, ist in Zwanzig Thaler Strafe verfallen; wenn aber Schaden daraus entsteht, nach den Criminalgesetzen zu bestrafen. Zu Erleichterung des Kochens am Lande, soll auf Erbauung einiger öffentlichen Kochhäuser Bedacht genommen werden.

§. 22. Das Tabakrauchen auf dem Deck solcher Schiffe, welche in der Dange liegen, ist bei Ein Thaler Strafe verboten.

§. 23. Alle Schiffe müssen, sobald sie im Hafen eingelaufen sind, bei Fünfzig Thaler Strafe, ihr am Bord befindliches Pulver sogleich zur sichern Aufbewahrung auf dem Lande abliefern.

Das Schließen auf diesen Schiffen ist bei Zwanzig Thaler Strafe ganz verboten.

§. 24. Jedes Schiff, das Kielholen will, muß an die Kielbänke hinter der Dangebrücke anlegen, oder, wenn es dazu zu groß ist, muß es dem Schiffahrtsgericht angezeigt werden, das einen andern schicklichen Kielplatz bestimmen wird.

Nirgend aber darf beim Kleiholen ein Tau quere über den Strom gespannt werden.

§. 25. Kein Schiffer darf Jemanden bei Fünfzig Thaler Strafe, ohne Paß des Schiffahrtsgerichts, mitnehmen. Alles Schiffsvolk, welches er in Memel annimmt, muß durch die Wasserdiener geheuert und auf dem Schiffahrtsgericht gemustert, auch daselbst eine Certepartie über die in Memel eingenommene Ladung gemacht werden. Wer dieses unterläßt, hat Zehn Thaler Strafe verurtheilt.

§. 26. Jeder Schiffer hat seine Leute anzuhalten, am Lande keine Unordnungen oder Handel zu machen, auch nicht bis nach zehn Uhr Abends am Lande zu bleiben, widrigenfalls sie arretirt, und mit Geld oder am Leibe bestraft werden sollen.

§. 27. Kein Schiff darf mit gespannten Segeln in die Dange oder aus der Dange laufen, sondern muß sie niederlassen. Wer dies unterläßt, ist zu Schadenersatz und zu Zehn Thaler Strafe verpflichtet.

§. 28. Wenn mehrere Schiffe an demselben Orte im Strom ihre Ladung lossen oder einnehmen wollen; so hat das zuerst angekommene Schiff vor dem später gekommenen den Vorzug. Hat das erstere aber Vier und Zwanzig Stunden ungenutzt verstreichen lassen, so muß es dem folgenden sofort Platz machen.

§. 29. Ballastschiffe müssen den nachkommenden Ballastschiffen, sobald sie ihren Ballast gelost haben, in der Regel aber, nachdem sie Vier und Zwanzig Stunden an der Ballastkap gelegen haben, ihren Platz räumen, widrigenfalls sie vom Ballast-Inspector zurückgewiesen und ihnen die Taue gekappt werden sollen. Nur in außerordentlichen Fällen kann der Ballast-Inspector nach pflichtmäßigem Ermessen ihnen eine längere Frist zum Ballastlossen gestatten, so wie er auch Schiffen, die zu schwach gebaut sind, um ballastleer zu liegen, eine ihren Umständen angemessene Nachsicht angedeihen lassen wird.

§. 30. Die bereits zugeladenen Schiffe müssen aus der Dange sofort nach dem Hafen gehen, in so fern das Ausgehen aus der Dange nicht eben gefährlich seyn sollte. Auch kann der Hafenmeister zugeladenen Schiffen erlauben, in der Dange zu bleiben, so fern und so lange nach seinem pflichtmäßigem Ermessen kein Nachtheil davon zu besorgen ist.

§. 31. Die Schiffe, Rähne u. s. w., die ihre Waaren ohne große Unbequemlichkeit an einer andern Stelle im Strom laden und lossen können, müssen demjenigen Platz machen, die diese Stelle nöthig gebrauchen, vorzüglich denen, die bei dem königlichen Packhause, bei der Heringsbrake, bei der Flachswaage, oder bei unmittelbar an den Strom stoßenden Speichern anzulegen haben.

§. 32. Zur Jahrmaktszeit muß den Fahrzeugen, die Waaren zum Markte geladen haben, zum Aus- und Einlossenden derselben der nöthige Raum an der Altstadtischen Ladebrücke verschafft werden.

§. 33. Beim Durchgehen der Schiffe und Rähne durch die Brücke muß die vorstehend festgesetzte Ordnung beobachtet werden. (§. 28. §. 32.)

§. 34. Alles nach der Dange gehende Holz muß im Hafen zuvörderst aufgebunden, in einzelnen Tafeln oder Böden in die Dange gebracht, und innerhalb Vier und Zwanzig Stunden entweder in die Kanäle oder Graben, die mit dem Strome in Verbindung stehen, oder aufs Ufer gezogen werden. Wer dies unterläßt, hat Zehn Thaler Strafe verurtheilt, und zu gewärtigen, daß das Holz auf seine Gefahr und Kosten werde fortgebracht werden. Ueberhaupt darf der Dangestrom nicht als Holzhafen genutzt, und daher Niemandem, der nicht einen Graben oder Uferplatz davon besitzt, Holz hinein zu bringen gestattet werden.

§. 35. Vor den, längs dem Hafen liegenden Holzhäfen dürfen weder Holzstapel noch sogenannte Sommerhäfen angelegt werden, die außerhalb der Linie zwischen der nördlichen Ecke der Dangemündung und der südlichen Ecke des alten Ballastplatzes zu liegen kommen. Auch soll bei Fünfzig Thaler Strafe für jeden Pfahl, Niemand ohne Erlaubniß des Schiffahrtsgerichts seinen Holzhafen vergrößern, und außerdem die widerrechtlich eingerammten Pfähle oder angebrachten Ausbaue sogleich fortzuschaffen schuldig seyn.

§. 36. Balken, Rundholz, Masten und Spieren, dürfen nicht ohne nachgewiesene Nothwendigkeit und besondere Erlaubniß des Schiffahrtsgerichts in der Dange verladen werden, widrigenfalls die Taue des ladenden Schiffes sofort gekappt werden, und dasselbe für Gefahr und Kosten des Contravententen nach dem Hafen gebracht, auch dieser in Zehn Thaler Strafe genommen werden soll.

Dagegen dürfen zwar alle Holzwaaren, die in Prähmen oder Böden nach dem Schiffe kommen, in der Dange verladen, jedoch müssen die Prähme oder Böden hinter dem Steuer-Ende des Schiffes in eine Reihe gelegt werden, um die Passage nicht zu verengen. Ist dazu nicht Platz, so muß kein zweites Fahrzeug eher aus Schiff gebracht werden, als bis das erste ausgeladen ist.

§. 37. Beim Ballastlossen in der Dange (das der Ballast-Inspector nur in Nothfällen gestatten darf) muß besonders darauf gesehen werden, daß der Ballast sogleich fortgeschafft und nicht zum Nachtheil der Landpassage aufgehäuft werde.

Bei Privatbohlwerken ist der Eigenthümer zwar nicht an die Bestimmungen des §. 17. gebunden, doch muß der Ballast nie so nahe am Raube des Bohlwerks liegen, daß

etwas in den Strom fallen oder hinein gespült werden kann.

§. 38. Als Privatbesitzer eines Theils des Dange. Ufers sind verpflichtet, ihre Muhlwerke oder Ladebrücken so zu befestigen und zu unterhalten, daß von dem Ufer nichts durch oder ins Wasser herabfallen kann. Wird ein solcher Fehler entdeckt, und in der vom Schiffsfahrtsgerichte bestimmten Zeit nicht reparirt, so soll er sogleich auf Kosten des Besitzers verbessert, und dieser in Zehn bis Fünfzehn Thaler Strafe genommen werden.

§. 39. Wer Steine, Sand, Erde, und überhaupt solche Sachen in den Strom und Hafen oder im Winter aufs Eis wirft, welche jene verschlemmen und veruntiefen können, hat Zehn Thaler Strafe verurtheilt, und ist zur Herausziehung verpflichtet.

§. 40. Wer ohne besondere Erlaubnis des Schiffsfahrtsgerichts, wenn der Strom gefroren ist, Vöcher im Eise aufhauet, oder gar ganze Stellen zum Fortbringen von Fahrzeugen aufreißt, hat Ein bis Zehn Thaler Strafe verurtheilt, und ist für jeden daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Das Aufreissen auf 1 bis 2 Fuß Breite rund um die Schiffe macht hiervon eine Ausnahme.

Zweiter Abschnitt der Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Seehafen Memel.

Instruction für den Lootsen-Commandeur.

§. 41. Der Lootsen-Commandeur muß die Bestimmungen der gegenwärtigen Hafen-Ordnung genau befolgen, auch auf deren Befolgung bei eigener Verantwortung Acht haben, ganz vorzüglich aber darauf sehen, daß die Lootsen von Tagesanbruch bis es Abends dunkel wird, und falls nach spät Schiffe in der Ferne wahrgenommen werden, auch die Nacht hindurch Wache halten, und daß sie, sobald sich ein Schiff sehen läßt (welches sogleich dem Lootsen-Commandeur gemeldet werden muß), demselben ohne Aufenthalt mit einem Lootsenboote nach der Rhede entgegen fahren.

§. 42. Wenn die Lootsen bei anscheinender Gefahr Bedenken tragen, oder sich weigern, hinauszufahren, muß der Lootsen-Commandeur sie selbst anführen und mitfahren. Glaube er selbst dem ankommenden Schiffe nicht entgegen fahren zu können, und es findet sich ein tüchtiger und erfahrener Schiffer, der dahin zu fahren sich übernimmt; so ist er und mit ihm die Lootsen herauszufahren durchaus verpflichtet.

Jede hiesel so wie bei §. 43. bis 48. bewiesene Feigheit, oder wenn auch geringe Nachlässigkeit, soll aufs drücklichste und nach Befinden sofort, im Wiederholungsfall

aber unabsehblich mit Cassation, im Fall aber Schaden daraus entstanden ist, außerdem noch nach den Criminalgesetzen bestraft werden.

§. 43. Haben die Lootsen wegen Sturm oder dergleichen dem Schiffe nicht bis nach der Rhede entgegen gehen können; so muß der Lootsen-Commandeur dafür sorgen, daß sie mit einem Lootsenboote auslaufen, und so nahe an den Waaken als möglich in der Richtung der Waaken halten. (§. 4.) Er selbst muß sich dann aber ungesäumt nach der Flaggenbaale begeben, und durch Winken mit dieser den Lauf des Schiffes dirigiren.

§. 44. Zeigt sich, daß das Schiff zum Einlaufen wahrscheinlich zu tief liegt, oder daß dasselbe anderer Umstände wegen nicht ohne die größte Gefahr einkommen kann, so muß der Lootsen-Commandeur sogleich sämtliche Waaken niederlegen. Dies muß überhaupt auch geschehen, wenn starker Sturm oder andere Umstände gar kein Einlaufen gestatten.

§. 45. Kommt aller angewandten Vorsicht unerachtet ein Schiff in Gefahr oder gar auf den Strand, so muß der Lootsen-Commandeur sogleich ein oder ein Paar Boote mit starken Ankern und Tauen und andern Rettungsgeräthschaften herausschicken oder sie selbst nach dem Schiffe begleiten, um dies wo möglich sogleich wieder abzuwinden, und flott zu machen. Der Lootsen-Commandeur ist verantwortlich dafür, daß die hiernach und nach §. 46. erforderlichen Boote, Tauer, Anker und andere Rettungsgeräthschaften, stets vollständig in brauchbarem Stande bereit gehalten werden, er ist verpflichtet, was daran fehlt, der Kaufmannschaft oder dem Schiffsfahrtsgerichte ungesäumt anzuzeigen, und auf der schleunigen Anschaffung oder Wiederherstellung zu bestehen. (§. §. 53.)

§. 46. Erlaubt die Witterung es aber nicht, mit gewöhnlichen Booten an das Schiff zu kommen; so ist es unerlässliche Pflicht des Lootsen-Commandeurs, sich zu Rettung der Menschen und wichtigsten Güter oder Documente mit dem sogenannten Rettungsboote sogleich selbst nach den Schiffe zu begeben, zu welchem Ende dies Boot mit allen dazu gehörigen Utensilien und Rettungsgeräthschaften jeden Augenblick zum Auslaufen bereit gehalten werden muß.

§. 47. Schiffen, die in den Hafen nicht einlaufen können oder wollen, sondern auf der Rhede bleiben, muß der Lootsen-Commandeur sogleich einen sichern Ankerplatz anweisen lassen; im Fall sie aber in Noth oder auf eine gefährliche Stelle gerathen sind, muß er ihnen ungesäumt mit den erforderlichen Anstalten zu Hülfe kommen, auch wenn er es nöthig findet, einen Lootsen am Bord lassen.

§. 48. Die Aufsicht über die gestrandeten Schiffe und die Vergung der dazu gehörigen Güter, liegt zwar den

Strandofficianten ob: so lange indessen die Lootsen an der Rettung des Schiffs oder der Menschen und wichtigsten Güter noch arbeiten, ist es die Pflicht des Lootsen-Commandeurs, solche Anstalten zu treffen, daß den Strandofficianten die Vergütung und Aufsicht, welche ihnen obliegt, so viel möglich erleichtert werde.

§. 49. Es ist Pflicht des Lootsen-Commandeurs, die Fahrt oft, und während der Zeit, da die Schifffahrt im Gange ist, wo möglich alle Tage zu untersuchen und auszupeilen, wobei der Hafenbau-Inspector, so oft es angeht, mitzufahren die Pflicht und das Recht hat.

Er muß auch ein genaues Tagebuch über Wind und Wetter, über den Zustand, die Tiefe und die Veränderungen des Stromes und Fahrwassers, so wie über die ein- und ausgehenden Schiffe führen, und dabei Namen des Schiffes, Namen des Schiffers, Gegenstand der Ladung, den Ort, von welchem das Schiff kommt, oder wohin es geht, die Tiefe auf welche es abgeladen ist, und den Namen des Lootsen, der es ein- oder ausgebracht, genau bemerken.

Die bemerkten Aenderungen an der Fahrt, Rhede und Hafen muß der Lootsen-Commandeur durch Anschlag an der Börse, den Kaufleuten und Schiffen ohne Anstand bekannt machen, so fern sie irgend einen wesentlichen Einfluß auf die Schifffahrt haben.

§. 50. Der Lootsen-Commandeur muß besonders darauf sehen, daß die Baaken zweckmäßig gestellt und gut in Ordnung gehalten werden, so wie auch, daß die Fahrt mit einer hinreichenden Anzahl gehöriger Marken deutlich bezeichnet sey. (§. 2.) Vorzüglich muß er das Fahrwasser, die Rhede und die Baaken nach Stürmen jedesmal genau untersuchen, und sämtliche Zeichen revidiren, ob sie noch vorhanden sind, und an den rechten Stellen liegen, auch ob die Baaken noch zweckmäßig stehen.

§. 51. Sobald Zeichen unrichtig liegen oder fehlen, muß er sie durch die Lootsen an die rechte Stelle legen oder durch andere ersetzen lassen, in welcher Hinsicht Reserverzeichen von jeder Sorte, so wie Reservereuthen zu den Baaken beständig bei der Pilotage vorrätzig gehalten werden müssen. Die Baaken darf der Lootsen-Commandeur nie eigenmächtig verrücken, sondern sobald er es für nöthig erachtet, muß er es dem Schifffahrtsgerichte anzeigen, welches die nöthigen Veränderungen dann ganz ungesäumt, jedoch mit Zuziehung des Hafenbau-Inspectors, Hafenmeisters, sämtlicher Oberlootsen und einiger erfahrener Schiffer zu veranlassen hat.

§. 52. Alle vom Lootsen-Commandeur bemerkte, oder ihm angezeigte, der Schifffahrt nachtheilig liegende alte Anker, Bracke, oder andere Gegenstände muß er, sobald

es angeht, heranschaffen, bis dahin aber sogleich durch eine Warnungsmarke (einen Kreuzbesen) bezeichnen lassen, und dem Schifffahrtsgerichte davon Anzeig machen; so wie er über alle etwaige Verbesserungsvorschläge mit dem Schifffahrtsgericht, als der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde, zu conferiren hat.

§. 53. Der Lootsen-Commandeur führt die besondere Aufsicht über die Lootsenbörse, das gesammte Pilotagewesen und die Rettungsanstalten. Er muß dafür sorgen, daß es an nichts fehle, und alles zum jedesmaligen Gebrauch stets in Bereitschaft sey. So oft daher etwas anzuschaffen oder zu repariren nöthig ist, muß er dies sogleich anzeigen und besorgen lassen. Er muß auch über das Pilotagewesen ein ganz genaues Inventarium führen.

§. 54. Schiffer, die ausgehen wollen, müssen sich beim Lootsen-Commandeur melden, und erhalten von ihm, gegen Abgabe des von der Pleentkammer erhaltenen Erlaubnißscheins, einen Lootsenzettel, wodurch ihnen ein Lootse zum Ausbringen angewiesen wird. Er darf bei Cassationsstrafe kein Schiff ausgehen lassen, oder ihm einen Lootsen zuweisen, bevor der Schiffer den von der Pleentkammer empfangenen Erlaubnißschein eingehändigt hat.

§. 55. Die Anzahl der Lootsen kann niemals unter zwölf seyn. Dagegen aber bleibt der Kaufmannschaft unbenommen, die Ansehung von so viel mehrerer zu veranlassen, als sie dem Bedürfniß der Schifffahrt angemessen findet. Auf jede fünf gemeine Lootsen, wird wenigstens ein Oberlootse angestellt. Sollte demohnachtet bei ungewöhnlich lebhafter Schifffahrt, die Zahl der regelmäßig angestellten Lootsen nicht hinreichen; so muß der Lootsen-Commandeur so viele Hülfslootsen, als nöthig sind, sogleich engagiren; und daher beständig darauf bedacht seyn, erfahrene Seelente hiezu in Bereitschaft zu haben, von deren Qualifikation zu diesem Geschäfte er sich überzeugt hat.

§. 56. Kein Lootse darf bei Cassation ein Schiff eher befehlen, um es in See zu bringen, ehe er von dem Lootsen-Commandeur Befehl dazu erhalten hat. Der Lootsen-Commandeur ist dagegen gehalten, die Schiffe nach der Reihe abzusetzen, nach welcher sie ihm ihre Erlaubnißscheine von der Pleentkammer eingehändigen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß ein Schiff, welches ausgebracht werden kann, nicht deswegen aufgehalten werden darf, weil ein anderes, das durch seine besondere Verhältnisse auszuweichen verhindert wird, etwa früher am Pleent abgefertigt worden ist.

Dem Lootsen-Commandeur und den Lootsen wird durch, aus verboten, von den Schiffen oder Passagieren, irgend ein Geschenk an Geld oder andern Sachen zu fordern. Sie sind auch nicht befugt, für ihre gewöhnliche Amtsver-

richtungen eine freiwillig angebotene Belohnung anzunehmen. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn z. B. ihre Amteverrichtung mit eigener Gefahr verknüpft war, oder durch ihre Bemühungen ein Schiffer oder Passagier aus einer wirklichen Gefahr gerettet ist, kann ihnen die Annahme eines freiwillig gegebenen Geschenks gestattet werden; sie müssen jedoch der unmittelbar vorgesetzten Behörde sofort und spätestens binnen 24 Stunden davon Anzeige machen, welches die eintretenden Umstände zu berücksichtigen und hiernach zu bestimmen hat, ob dem Beschenkten das angenommene Geschenk als eine freiwillig gegebene Belohnung seiner außerordentlichen Dienstleistungen nach der obigen Festsetzung zu belassen, oder aber demselben das erhaltene Geschenk, als eine geforderte oder unverdiente Belohnung zu entziehen und zur Armenkasse abzuliefern sey.

Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird, außer dem Verluste des geforderten und verschwiegenen Geschenks nachdrücklich bestraft; im Wiederholungsfall ist diese Strafe allenfalls bis zur Cassation zu verschärfen.

Ist ein Schiffer, um verweigerter oder vorenthaltener Geschenke willen, unbillig behandelt, aufgehalten, oder ihm nicht die bereitete Hülfe geleistet worden; so hat der Lootsen-Commandeur oder Lootse sofort Cassation verwirkt.

Die Schiffsmäkler sind von Amtswegen verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gelangenden Fall, wo ein Geschenk gefordert oder angenommen worden, der unmittelbar vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen. Unterlassen sie diese Anzeige, so werden sie als Mitschuldige angesehen und bestraft.

§. 57. Bei Havarie oder andern Untersuchungen, wo der Lootsen-Commandeur vom Schiffsfahrtsgericht als sachverständiger Deputatus zugezogen wird, liegt ihm die vorzüglichste Gewissenhaftigkeit und Unpartheillichkeit ob.

§. 58. Der Lootsen-Commandeur muß sich oft bei den einkommenden Schiffen über das Verhalten des Lootsen, der bei ihnen am Bord gewesen, erkundigen, die von den Schiffen gegen sie angebrachten Klagen mit Billigkeit aufnehmen, und auf der Stelle streng untersuchen, und überhaupt darauf sehen, daß die Lootsen ihre Pflichten ohne Ausnahme genau erfüllen, indem sie ihm zunächst untergeben sind, und er für ihr Betragen in so weit verantwortlich ist, als ihm unzeitige Nachsicht, Partheilichkeit oder Sorglosigkeit dabei nachgewiesen werden kann.

Dagegen hat er auch das Recht und die Pflicht, bei jeder Vacanz unter den Lootsen den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stellen zu machen. Er muß auch die Anzustellenden jedesmal genau prüfen, und ist überhaupt dafür verantwortlich, daß zu jeder Zeit ordentliche und geschickte Lootsen gehalten werden.

Jede

Jede Dienstvernachlässigung der Lootsen muß er so gleich selbst bestrafen, oder dem Schiffsfahrtsgerichte zur schnellen Bestrafung anzeigen. (S. §. 74.)

§. 59. Der Lootsen-Commandeur ist dem Schiffsfahrtsgerichte untergeordnet, und den bereitesten Gehorsam schuldig.

Wenn er sich auf kurze oder lange Zeit von seinem Posten entfernt, muß er den ältesten Oberlootsen zur Wahrnehmung seiner Geschäfte substituiren; letzteres jedoch immer mit ausdrücklicher Genehmigung des Schiffsfahrtsgerichts, ohne dessen Erlaubniß der Lootsen-Commandeur sich keinen Tag, und zur Zeit der Schiffsfahrt sich keinen halben Tag entfernen darf. Unterläßt er diese Anzeige, so bleibt er nicht allein für seinen Stellvertreter verantwortlich, sondern soll auch überdies noch in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

Dritter Abschnitt der Hafen- und Lootsen-Ordnung für den Seehafen Memel.

Instruction für die Lootsen.

§. 60. Die Lootsen, deren in Memel mindestens zwei Oberlootsen und zehn gemeine Lootsen sind, deren Zahl aber nach dem Gutachten der Kaufmannschaft vermehrt werden kann, stehen zunächst unter den Befehlen des Lootsen-Commandeurs, dem (oder im Fall der Abwesenheit seinem Stellvertreter, welches der jedesmal anwesende und dienstfähige älteste Oberlootsen ist) sie den pünktlichsten und bereitesten Gehorsam in allen Stücken schuldig sind.

Die Lootsen werden vom Lootsen-Commandeur mit Zuziehung des Hafenmeisters und sämmtlicher Oberlootsen geprüft und vom Schiffsfahrtsgericht bestätigt. Es dürfen nur erfahrene, gesunde und starke Seelente von unbescholtenem Rufe als Lootsen angestellt werden. Bei ihrer Wahl muß das Schiffsfahrtsgericht vorzüglich auf die Vorschläge des Lootsen-Commandeurs und der Kaufmannschaft Rücksicht nehmen. Auf keinen Fall kann ein Seemann, welchen der Lootsen-Commandeur für unfähig erklärt, zum Lootsen angenommen werden.

Unter gleich vorzüglichen Seelenten sollen diejenigen vorgezogen werden, die fertig lesen und schreiben können. Zum Oberlootsen, deren wenigstens einer auf jede fünf gemeine Lootsen seyn muß, darf Niemand angenommen werden, der nicht ganz fertig lesen und schreiben kann.

Die Lootsen werden vereidigt, sind jedoch nicht als fest angestellte Officianten anzusehen, und können nicht allein bei erwiesener Dienstvergehen, sondern auch, wenn sie dem Trunke ergeben sind, oder wenn sie nach dem Zeugnisse des Lootsen-Commandeurs nicht mehr zu Lootsen taugen, ohne weitere Untersuchung geradehin entlassen werden.

Dieses Zeugniß muß aber durch den Hafenmeister, oder durch zwei Mitglieder der Riemler Kaufmannschaft, oder durch zwei Schiffer, oder zwei Oberlootsen bestätigt werden.

§. 61. Die Lootsen sind alles, was die gegenwärtige Hafen-Ordnung bestimmt, zu befolgen, auch auf die Befolgung derselben Acht zu haben, verbunden, ganz vorzüglich aber liegt ihnen die Sorge für die ankommenden Schiffe ob; sie müssen sich stets in zwei Wachen theilen, deren jede mindestens aus einem Oberlootsen und fünf gemeinen Lootsen besteht, und von welchen letztern einer sich beständig, so lange es Tag ist, auf dem Lootsenthurm (Kielbaake) aufhalten, aber alle zwei Stunden abgelöst werden soll. Dieser muß darauf Acht haben, ob sich ein Schiff in See zeigt. Sobald dies geschieht, muß er es gleich dem Lootsen-Commandeur melden, und die andern zur Wache gehörigen Lootsen müssen unterdessen, je nachdem Wind und Wetter es erheischen, eine Segelschaluppe oder ein Ruderboot zum Ausgehen fertig machen.

Ein Oberlootse fährt darin mit vier oder fünf gemeinen Lootsen dem Schiffe sogleich entgegen, und die andern bisher nicht zur Wache gehörigen Lootsen, treten nun ganz in Stelle der in See gegangenen.

§. 62. Die ausgegangenen Lootsen müssen sich, wenn sie mehrere Schiffe in See gewahrt werden, auf diese vertheilen, und sie wo möglich alle besuchen, die Lootsenschaluppe aber mit einem Schiff mit herein bringen. Zeigen sich mehrere Schiffe, als die Lootsen besuchen können; so müssen auch die zurückgebliebenen Lootsen ihnen gleich entgegen fahren, und nöthigenfalls nur einer oder zwei zurück bleiben, um die Hülfslootsen zusammen zu rufen, auch bei etwaigen Unglücksfällen der Schiffe, den Lootsen-Commandeur zu unterstützen.

§. 63. Wenn die Lootsen wegen Sturm und dergleichen in See zu gehen Bedenken haben, der Lootsen-Commandeur aber mitzugehen bereit ist, so müssen die Lootsen sofort mit ihm hinausfahren, es mag dies zur Einholung eines ankommenden, oder zur Hülfe eines verunglückten oder in Gefahr schwebenden Schiffes geschehen.

Der Commandeur bestimmt die Oberlootsen und Lootsen, die ihn begleiten sollen, und derjenige Oberlootse oder Lootse, der, sobald der Commandeur sich mitzufahren erklärt hat, nur auch noch die geringste Bedenkllichkeit gegen das Auslaufen äußert, ist auf der Stelle ganz unbedingt cassirt, und darf niemals mehr als Lootse gebraucht werden.

Aufwiegende Reden oder Widersetzlichkeit sollen überdies noch mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsstrafe, nach dem Grade des Verschuldens, beahndet werden.

§. 64. Können die Lootsen nicht in See kommen, so müssen sie dem Schiffe, so weit es irgend möglich, entge-

gen fahren, und ihm mit einer rothen Flagge die Fahrt andeuten. Die zurückgebliebenen Lootsen müssen sich aber sogleich nach den Baaken begeben, und mittelst derselben den Lauf des Schiffes nach Anordnung des Lootsen-Commandeurs, oder in dessen Abwesenheit des Oberlootsen, dirigiren.

§. 65. Andere, als die besonders dazu angeschafften Lootsenböde, sollen nur in dem Falle gebraucht werden, wenn die Lootsenböde schon in See, oder wider Verhoffen nicht so schnell als ein anderes Fahrzeug in dringenden Fällen bereit sind.

§. 66. Sobald der Lootse das Schiff besetzt, muß er sich genau erkundigen, auch selbst untersuchen, wie tief es geht, und selbst die Leitung des Schiffes übernehmen. Geht das Schiff zu tief zum Einlaufen, so hat er es an einen sichern Ankerplatz auf der Rhede zu bringen; wenn es aber einlaufen kann, so fährt er damit in den Hafen, legt es an den ihm von Hafenmeister oder Ballast-Inspector zu bestimmenden Platz, und muß den Schiffer dann zum Lootsen-Commandeur hinweisen und ihn auffordern, sich von demselben ein Exemplar dieser Hafen-Ordnung geben zu lassen, um sie genau zu befolgen.

§. 67. Wenn der Lootse das Schiff auf der Rhede sicher vor Anker gebracht hat, so kommt er nach dem Hafen zurück, und muß dem Lootsen-Commandeur den Namen des Schiffes und Schiffers, den Ort, von wo es kommt, die Ladung und wie tief das Schiff geht, auf einem geschriebenen Zettel genau anzeigen.

§. 68. Die Lootsen müssen das Fahrwasser und das ganze Memelsch Revier, so oft es angeht, und bei lebhafter Schifffahrt, wenigstens das Fahrwasser täglich untersuchen, um beständig ganz genau damit bekannt zu seyn. Sie müssen dabei auch die Seezeichen jedesmal nachsehen, und was sie verändert, verlegt oder unzuweckmäßig liegend finden, so wie alle etwa der Schifffahrt nachtheilige Gegenstände im Grunde des Meeres, dem Lootsen-Commandeur sogleich anzeigen.

§. 69. Die Lootsen müssen die Seezeichen jederzeit nach Anweisung des Lootsen-Commandeurs legen oder aufnehmen, sich überhaupt mit ihnen, so wie mit den Baaken und deren Gebrauch, und mit allen Pilotagegeräthen, den Rettungsanstalten u. s. w. genau bekannt machen, da ihnen der Gebrauch und auch die Unterhaltung derselben nach Anweisung des Lootsen-Commandeurs zunächst obliegt.

§. 70. Das Einholen und Ausbringen der Schiffe durch die Lootsen geschieht in der Regel nach einer gewissen Reihenfolge, so, daß ein Lootse nach dem andern die Schiffe besetzt. Die Oberlootsen werden bei dieser Reihenfolge mitgezählt. Etwanige Hülfslootsen haben keinen Anspruch

auf eine Reihenfolge, sondern werden nur in Nothfällen gebraucht.

Wenn jedoch der Lootsen-Commandeur es befiehlt, ist jeder Lootse ohne Rücksicht auf die Reihenfolge, Schiffe ein- und auszubringen, und wenn die Reihe an ihm war, zurück zu treten, unbedingt und ohne Widerrede verpflichtet.

§. 71. Kein Lootse darf ohne Anweisung des Lootsen-Commandeurs, und bevor der Schiffer sich bei demselben gemeldet, ein Schiff ausbringen. Der Schiffer muß den vom Lootsen-Commandeur erhaltenen Lootsenzettel dem Lootsen, der ihn in See begleitet, einhändigen, und dieser hat ihn nachher dem Lootsen-Commandeur wieder zurück zu geben.

§. 72. Kein Lootse darf sich ohne Erlaubniß des Lootsen-Commandeurs von seinem Posten oder seiner Wohnung entfernen, und wenn er zu der Hälfte der Lootsen gehört, die die Wache halten müssen, so darf ihm in der Regel gar kein Urlaub gegeben werden.

§. 73. Ganz besonders sind die Lootsen noch verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Bestimmungen der §§. 6. bis 17. von den Schiffen genau befolgt werden. Wenn sie Verletzungen derselben bemerken, müssen sie es sogleich anzeigen, widrigenfalls sie als Mitschuldige des Schiffers angesehen und bestraft werden sollen.

§. 74. Vorsätzlicher Ungehorsam gegen die Befehle des Lootsen-Commandeurs soll mit Cassation und Gefängniß bestraft werden. Sobald der Lootsen-Commandeur wegen Gefahr, in welcher sich ein Schiff befindet, selbst mit ausgeht, hat er das Recht, sich durch jedes Mittel, das er vor der Obrigkeit und seinem Gewissen sich verantworten zu können trauet, auf der Stelle den unbedingt Gehorsam zu verschaffen. Außer solchen Nothfällen aber kann er nur kleine Dienstvergehen der Lootsen selbst mündlich untersuchen und sogleich mit Arrest bestrafen, der jedoch nicht die Dauer von 24 Stunden übersteigen darf. Größere Versehen muß der Lootsen-Commandeur dem Schiffsfahrtsgericht anzeigen, welches sie dann so schnell als möglich zu untersuchen und zu bestrafen hat.

Zur Entlassung der Lootsen bedarf es §. 60. gar keiner förmlichen Untersuchung, sobald ihre Untauglichkeit nach §. 60. bescheinigt wird, oder der Fall des §. 63. eintritt. Im letztern Falle darf der Lootsen-Commandeur nur auf seinen Amtsseid allein das Factum dem Schiffsfahrtsgerichte anzeigen, und es bedarf zur Bestätigung dieser Anzeige keines andern Zeugnisses.

Vierter Abschnitt der Hafen- und Lootsen-Ordnung für den See- hafen Memel.

Instruction für den Hafenmeister.

§. 75. Der Hafenmeister hat die Bestimmungen des ser gegenwärtigen Hafen-Ordnung aufs genaueste zu befolgen, und auf deren Befolgung zu sehen; insbesondere führt er die Aufsicht über alle im Dangelstrom und im Hafen liegende Schiffe. (§. 13. bis 40.) Er muß jedem Schiffe, sobald es in den Hafen kommt, einen Platz anweisen, und die Lootsen wohl im Allgemeinen instruiren, wo sie die Schiffe, die sie einbringen, in jedem Falle anlegen sollen.

§. 76. Vorzüglich hat der Hafenmeister eine genaue Aufsicht über die in der Dange liegenden Schiffe zu führen, von welchen keines seinen Platz ohne sein Vorwissen ändern darf. Er muß hierbei bei eigener Verantwortung auf Beobachtung der §§. 21—24. 27. 28. 30—34. und 36. bringen, und jede Verletzung derselben, so wie überhaupt jede ihm bekannt werdende Unordnung, sogleich dem Schiffsfahrtsgerichte anzeigen.

§. 77. Bei den im Hafen liegenden Schiffen muß der Hafenmeister besonders darauf Bedacht nehmen, daß kein Schiff in die Gesichtslinie der Baaken komme, oder diese zum Theil verdecke. Jedes Schiff, was zufällig etwa in die Gesichtslinie der Baaken gekommen seyn möchte, muß sogleich daraus entfernt werden, und der Hafenmeister darf unter keinem Vorwande dulden, daß ein Schiff darin liegen bleibe.

§. 78. Der Hafenmeister ist befugt, jedem Schiffer, der seinen Anordnungen zu folgen sich weigert oder zögert, sogleich die Taue kappen zu lassen und ihn zu seiner Pflicht anzuhalten.

Um dem Hafenmeister die Aufsicht über die Schiffe zu erleichtern, und seine Befehle auszuführen, sind ihm einige Stromknechte und Dange-Lootsen untergeordnet, welche die Schiffer gleichfalls gehörrig respectiren müssen.

§. 79. Der Hafenmeister steht unter den Befehlen des Schiffsfahrtsgerichtes, und ist diesem den genauesten Gehorsam schuldig. Er darf sich auch ohne Erlaubniß desselben keinen Tag entfernen.

Gegeben Königsberg, den 10. October 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Dohna. Weyme.

N. C. C. T. XII. b. S. 857. Nr. 91. de 1809.

27. November 1809.

Cabinetserde vom 27. November 1809 betr. die Ertheilung der Trauschrine von Soldaten und die fortwährende Begünstigung rechtlicherer Militärs-
personen.

Seine Königliche Majestät von Preußen 1c. 1c. haben

schon bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochen, daß es überhaupt mit dem Geiste der neuen Organisation der Armee nicht vereinbarlich ist, noch eben die Rücksicht auf die Soldatenfrauen und Kinder zu nehmen, die ihnen bisher widerfahren ist. Zwar wollen Seine Majestät dem Soldaten das Heirathen keinesweges untersagen, und eben so wenig denen, die jetzt schon verheirathet sind, das ihnen einmal Zugebilligte entziehen, allein mit diesen letztern hören alle Begünstigungen auf, die sonst den verheiratheten Soldaten zu Theil geworden sind. Der Soldat, der von jetzt an heirathet, darf schlechterdings nicht darauf rechnen, daß seiner Ehefrau und seinen Kindern irgend eine besondere Rücksicht widerfahren werde, es muß vielmehr einem jeden, der sich von nun an zum Trauschein meldet, mit dem gehörigen Ernste erklärt werden, daß in Rücksicht auf seine Militärverhältnisse, er fortbauern als unverheirathet muß betrachtet werden, daß daher auf seine Ehefrau weder Servis, noch auf seine Kinder das Kindergeld werde verabreicht oder bei etwaigen Garnison-Veränderungen auf die Fortschaffung seiner Ehefrau und Kinder nur im geringsten werde Bedacht genommen werden. Es darf in dieser Hinsicht auch nur dann der Trauschein bewilligt werden, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt oder nachweist, daß sie für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen im Stande ist.

Seine Majestät bestimmen also hiermit, daß in dieser Beziehung jetzt ein Abschnitt gemacht werden soll. Alle diejenigen Soldaten, vom Feldwebel abwärts, welche jetzt verheirathet sind, werden noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt, bei allen denen aber, die sich von nun an verheirathen, finden diese Grundsätze durchaus keine Anwendung mehr, sondern es ist in Absicht dessen, was sie von Seiten des Staats zu erwarten haben, völlig einerlei, ob sie verheirathet sind oder nicht. Ein jedes Regiment soll nunmehr eine Liste von den jetzt verheiratheten Soldaten einreichen, welche als geschlossen zu betrachten ist, in der mithin die Anzahl der darin aufgeführten Soldaten bei jedem Abgang unter ihnen verringert werden wird. Wenn indessen schon ehemals gediente Leute, die verheirathet sind, zu den Regimentern eingezogen werden, so sollen diese, mit den in dieser Liste aufgeführten gleiche Ansprüche haben, und daher diesen beigelegt werden. Verheirathete Cantonisten sind, wenn sie eingezogen werden, hiervon ausgeschlossen, da sie früherhin, nicht, so wie jene, sich auf deshalb zu erwartende besondere Unterstützung Rechnung machen konnten. Seine Königl. Majestät zc. geben dem Allgemeinen Krieges- und Militär-Deconomie-Departement diese Ihre Willensmeinung hierdurch zu erkennen, und tra-

gen dem erstern auf, in Gemäßheit derselben die Regimenter zu instruiren, insbesondere aber ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie jeden sich um den Trauschein meldenden Soldaten deutlich und ausführlich hierüber unterrichten.

Königsberg, den 27. November 1809.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. b. S. 899. Nr. 94. do 1809.

9. December 1809. c.

Verordnung wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Orbarien-Commission in Schießen, vom 9. December 1809.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen zc. zc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Wir haben Uns überzeugt, daß die bisherigen Haupt- und Kreis-Orbarien-Commissionen von Schießen den Nutzen nicht leisteten, den Wir Uns von ihnen versprochen hatten. Wir haben daher die Geschäfte, welche sie bisher besorgt haben, der alleinigen Anordnung und Leitung der Landes-Justizcollegien übertragen, welche nicht ermangeln werden, sich der sachverständigen Männer, welche sich in diesen Commissionen befanden, ferner zu bedienen, ohne auf sie in ihrer Wahl beschränkt zu seyn. Auch erwarten Wir von gedachten Landescollegien, daß sie bei diesem Geschäfte, nach Erforderniß der Umstände, auch verständige Männer aus dem Bauerstande mit zuziehen, und so das Interesse der Dienstherren und der dienenden Klasse, der Gerechtigkeit gemäß, auf gleiche Weise wahrnehmen werden.

Wenn also Dienstherren oder Dienstleute auf Ertheilung eines neuen oder Vervollständigung eines schon bestehenden Urbariums antragen wollen, so haben sie sich mit diesem Gesuche an die erwähnten Justizbehörden zu wenden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung höchstselbsthändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Inseel bedrucken lassen.

Königsberg, den 9. December 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

N. C. C. T. XII. b. S. 911. Nr. 97. do 1809.

11. Januar 1810. b.

Verordnung des Cabinetsordre daß die in Frankfurt a. d. O. garnisontirenden und sich dafelbst aufhaltenden Officiere in Civilsachen der Gerichtsbarkeit des dortigen Stadtgerichts unterworfen seyn sollen, vom 11. Januar 1810.

Mein lieber Großkanzler Beyme und Mein lieber Generalmajor von Scharnhorst! Da nach Eurem gemeinschaftlich erstatteten Berichte vom 5. und 12. v. M. u. J. alle Officiere, welche sich in Frankfurt a. d. O. aufhalten, selbst aus den höchsten Ständen, der Gerichtsbarkeit

des dortigen Stadtgerichtes unterworfen sind: so finde Ich Euern Antrag, die Gerichtsbarkeit des gedachten Stadtgerichts auch über die in Frankfurt in Garnison stehenden oder sich dort aufhaltenden Offiziere in Civilsachen eintreten zu lassen, vollkommen angemessen, und überlasse Euch, dem gemäß das Weitere zu verfügen im Namen Eures wohlgeleiteten Königs.

Berlin, den 11. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An

den Großkanzler Deyme und den
Generalmajor v. Scharnhorst.

N. C. C. T. XII. b. S. 921. Nr. 101. de 1810.

3. Februar 1810.

Überhöchste Cabinetsordre betreffend die Grundsätze in Ansehung der Warschauer Gläubiger, welche an preussische Unterthanen Forderungen haben, vom 3. Februar 1810.

Meine lieben Staatsminister Graf v. d. Goltz, Freiherr von Altenstein, Graf zu Dohna und Großkanzler Deyme! Einverstanden mit den in Euerm Bericht vom 26. December pr. vorgetragenen Grundsätzen in Betreff der Herzoglich Warschauer Gläubiger, welche an diesseitige Unterthanen zu fordern haben, setze Ich hierdurch folgende Bestimmungen fest:

- 1) Jedem Preussischen Unterthan, der von einem Herzoglich Warschauer Gläubiger in Anspruch genommen wird, soll der Einwand:
daß er in dem Gebiete des Herzogthums Warschau Vermögen besitze, welches ihm dort ohne rechtlichen Grund vorenthalten werde,
mit dem Erfolg zu statten kommen, daß der Gläubiger mit seiner Forderung sich zuerst an dieses Vermögen halten muß.
- 2) Dieser Einwand findet nicht allein gegen denjenigen Gläubiger statt, der jetzt ein Warschauer Unterthan ist, sondern auch gegen denjenigen, der die jetzt eingeklagte Forderung durch eine am 1. November 1806 oder später erfolgte Uebertragung oder Abtretung von einem Warschauer Gläubiger an sich gebracht hat.
- 3) Es ist darüber:
daß der Schuldner im Herzogthum Warschau Vermögen besitze,
kein strenger Beweis, sondern nur eine glaubliche, allem falls eidllich zu bestärkende Nachweisung erforderlich.
- 4) Ist nachgewiesen, daß der Schuldner im Herzogthum Warschau Vermögen besitze; so bedarf es keines besondern Beweises darüber, daß ihm selbiges unrechtmäßig zurückgehalten werde.

- 5) In wiefern ein inländischer Gläubiger, welcher auf das Warschauer Vermögen ein besonderes Unterpfandrecht erlangt hat, sich auf dieses verwelsen lassen müsse, ist lediglich nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

Zur Vermeidung alles Aufsehens habe Ich diese Bestimmungen durch bloße Ministerial-Rescripte den Ober-Landesgerichten zur Befolgung mitzutheilen, und dem gemäß das Weitere zu verfügen. Ich verbleibe Euer wohlgeneigter König.

Berlin, den 3. Februar 1810.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister, Grafen v. d. Goltz,
Freiherrn von Altenstein, Grafen zu
Dohna und Großkanzler Deyme.

N. C. C. T. XII. b. S. 929. Nr. 104. de 1810.

16. März 1810.

Überhöchste Cabinetsordre betreffend die Unterscheidung der von den Gouvernements und Kommandanturen ausgehenden Dienstverhandlungen, vom 16. März 1810.

Es haben bisher nicht allein die Kommandanten verschiedener Festungen, in welchen keine Gouverneurs angestellt sind, sondern selbst die Befehlshaber der Garnisonen einiger offenen Orte, die von ihnen ausgehenden schriftlichen Verhandlungen, mit der Unterschrift: „Königlich Preussisches Gouvernement“ und ihres Namens Bezeichnung versehen. Wenn jedoch hierdurch nur Mißverständnisse entstehen, und diese Abmanglung ferner nicht mehr statt finden soll, so befehle Ich hiermit:

- 1) daß nur allein die jetzt wirklich bestehenden Gouvernements, nämlich derjenigen Städte und Festungen, in welchen active Generale mit dem Charakter als Gouverneure von Wir: angestellt sind, so wie diejenigen kommandirenden Offiziere, welche in Abwesenheit oder Krankheit des Gouverneurs dessen Stelle vertreten, das Recht haben sollen, die von ihnen ausgehenden schriftlichen Dienstverhandlungen, mit der Unterschrift: „Königlich Preussisches Gouvernement“ und ihres Namens Bezeichnung zu versehen.
- 2) Daß in allen übrigen Festungen und Städten, es mögen in selbigen früherhin Gouvernements gewesen seyn oder nicht, die daselbst angestellten activen Kommandanten oder Befehlshaber, ihre schriftlichen Verhandlungen in den auf die Kommandantur Bezug habenden Dienstangelegenheiten nur mit der Unterschrift: „Königlich Preussische Kommandantur“ und ihres Namens Bezeichnung versehen sollen.

Das Allgemeine Kriegesdepartement erhält hierdurch den Auftrag, diese Verordnung sogleich sämmtlichen be-

treffenden Behörden bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß künftig genau dem gemäß verfahren werde.

Berlin, den 16. März 1810.

Friedrich Wilhelm.
An das Allgemeine Kriegesdepartement.

N. C. C. T. XII. b. S. 949. Nr. 109. do 1810.

17. März 1810.

Allgemeines Reglement über das Servis- und Einquartierungswesen, vom 17. März 1810.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. etc. wollen die in Ansehung des Servis- und Einquartierungswesens Statt findenden wesentlichen Mängel, welche einer Seits, besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Verlegungen verursachen, anderer Seits für das Militair Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb Folgendes:

I. Ueber den Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

A.

- 1) In der Anlage A. ist der den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militairpersonen, den Unterstaabs-Officianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährende Wohnungs- und sonstige Gelaß genau bestimmt.
- 2) Es darf von Seiten der Quartierberechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert, eben so wenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß zu beschaffen ist, willkürliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.
- 3) Das etwaige Mehrbedürfnis für Familien kommt durchaus nicht in Betracht. (Beilage A. Abschnitt I. und II. No 1. bis 11. incl.)
- 4) Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande seyn; auch, so weit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil derselben die Aussicht nach der Straße hat, Gefindestuben abge sondert liegen und dergleichen mehr, sind unsatthast.
- 5) Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:
 - a) Holz in dem Maße, daß für die sechs Wintermonate vom October bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubitfuß an welchem Holz erfolgt. Wird hart Holz geliefert, so regulirt der Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen. Die Reglerungen haben hiernach, um alle Irrungen zu vermeiden, auf den

Grund des zu I. beigefügten Tableaur für jede Abtheilung die Quantität des Brennmaterials in den gewöhnlichen Holzmaßen zu berechnen und von den Resultaten sowohl den Militairbehörden in ihren resp. Geschäftsbezirken, als auch den betreffenden Unterbehörden Kenntniß zu geben.

Den Communen der Garnisonstädte bleibt es überlassen, den Bedarf im Ganzen durch Entrepreneurs zu beschaffen, oder die Quartiergeber deshalb in Anspruch zu nehmen.

Die einquartierten Offiziere etc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holzmarke ihres Garnisonorts (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang zu nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles übrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderm Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum Holze geliefert werden. Die Ablieferung des Brennmaterials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen Statt findet, monatlich mit 3 geschehen und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

- b) Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Staabs-Offiziers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4, eines Generalleutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.
- c) Meubles. In dieser Beziehung kommen bloß die Bedürfnisse für Feldquartiere in Betracht. Luxus- und Bequemlichkeitsartikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartierempfänger sollen sich vielmehr mit den unentbehrlichen Stubengeräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube:
 - 1 Tisch mit einem Behältnis zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größeren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist;
 - 4 Stühle;
 - 1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Außerdem bei den unter dem I. Abschnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr. Desgleichen in dem Bureau-Gelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche

und brauchbare Sachen gebe, denselben gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat.

In Ansehung der Bedientenstuben finden die Bestimmungen zu 7. Anwendung.

- 6) Den Unteroffizieren, imgleichen den Regimentstambouren bei der Infanterie und Staatsstrompetern bei der Cavallerie, so wie den Compagnie- und Escadron-Chirurgen und den denselben im Range gleich, und nachstehenden anderen wirklichen Militärpersonen dürfen nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Bitterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zuzutreten seyn.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Maassgabe des Raums zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen. Bei den beweihten Soldaten zc. (Beilage A. Abschnitt II. No. 16.) nimmt die Frau eine ganze Stelle ein und 2 Kinder werden einer Person gleich geachtet. Diese Quartierberechtigung der Soldatenfamilien findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahr und überhaupt in Ansehung derjenigen Individuen Statt, die vor dem 1. Januar d. J. verheirathet waren. Die nach dieser Zeit verheiratheten und künftig heirathenden Militärpersonen der eben erwähnten Abtheilung haben weder auf Quartier, noch auf Frauen- und Kinderservis Anspruch.

- 7) An Geräth ist für 1 Kammer erforderlich:

1 Tisch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person 1 hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich seyn und aus 1 Bettgestelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Bettuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabsolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bette liegen.

- 8) Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Beheizung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar: so muß derselbe eine besondere Stube anwei-

sen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

- 9) Der Cavallerist bedarf im Winter bei der Abfütterung seines Dienstpferdes Licht, und dieses hat der Wirth nach Maassgabe des Bedürfnisses zu geben.
- 10) Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Kretsch — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trunkgeschir, imgleichen Waschräthschaften herzugeben hat — und dazu so wie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benützt.
- 11) Im Vorstehenden (zu 6. bis 10.) ist zunächst der Anspruch des Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unteroffizieren, den Regimentstambouren und Staatsstrompetern, den Compagnie- und Escadron-Chirurgen und allen denselben im Range gleichstehenden anderen wirklichen Militärpersonen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfnisse angemessen zu gewähren seyn. Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschießen.
- 12) Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweihten zusammen in eine Stube oder Kammer einquartiert werden.
- 13) Für jede Compagnie oder Escadron ist ein zusammenhängendes Quartierrevier zu bestimmen.
- 14) Dem Cavalleristen vom Wachmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in diesen auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind:

- 1 Eimer
- 1 Futtertschwinge
- 1 Schaufel
- 1 Handlaterne
- 1 Halskette für jedes Pferd
- 1 Mistgabel
- 1 bis 2 Besen.

Deren Unterhaltung besorgt der Kretsch und demselben gehört dafür der Dünger. Kaufen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II. Ueber die Gewährung des Naturalquartiers oder Quarelergeldes.

- 15) Die Natural-Einquartierung soll, so weit sie eingetretten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fortbauern.
- 16) Von dieser Zeit ab aber haben die Offiziere, andere wirkliche Militärpersonen bis zum gefreiten Corporal und Regimentsschreiber, mit Einschluß derselben, die Unterstaabs-Officianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.
- 17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die Geldentschädigung, worüber weiter unten

das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend seyn, um daraus die Ausgabe für ein vorschristsmäßiges Quartier und sämtliche Quartierbedürfnisse zu bestreiten: so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungswesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung mietben und die Gewährung der Quartierbedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten, wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

- 18) Bei Garnisonveränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Mietzeit Naturalquartier anzuweisen.
- 19) Vom Unteroffizier incl. des Regimentstambours bei der Infanterie und Staabstrompeters bei der Cavallerie, auch der Compagnie- und Escadron-Chirurgen abwärts, findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servisempfang vorziehen und dagegen sich selbst einmieten wollen: so soll ihnen das, in sofern sie sich nur in dem Compagnierevier unterbringen, unbedingt freistehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungswesen, um das eigene Einmieten der Quartierberechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unteroffiziere u. zu befördern, mit diesen besondere Uebersichten, wegen Serviszuschüsse, abschließen.
- 20) Das Ausmieten der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirths ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6. bis 14. Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Compagnie- oder Escadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servisbehörde getroffen werden.

III. Ueber Garnison-Einrichtungen.

- 21) Hierher gehören
 - a) Lazarethe,
 - b) Wachen nebst Arreststuben,
 - c) offene Reitbahnen in den Cavallerie-Garnisonen,
 - d) Pulverbehälter,
 - e) Schuppen zur Unterbringung des Heergeräths,
 - f) Militair-Handwerksstuden,
 - g) Montirungskammer,
 - h) Proviant- und Fouragebehälter,
 - i) Stallgebäude,
 - k) besondere Ordonnanzhäuser in den großen, Ordonnanzstuden in den mittleren und kleinen Städten.
- 22) Die in bequartierten Städten vorhandenen Gebäude der Art, nebst den vorräthigen Utensilien, werden der

Commune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeltlich überlassen.

- 23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, so wie auch den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Completirung, hat jede Stadtgemeinde für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.
- 24) Was die Lazarethe betrifft, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medicinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungsbehörden in den Garnisonstädten besorgt werden.

n.

Die Anlage B. giebt eine möglichst vollständige und specielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen.

c.

- 25) Eine gleiche Nachweisung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufsatz, rücksichtlich der Wachen.
- 26) Den Stadtgemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien, unentgeltlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, so wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.
- 27) Die Leistungen für das Militair, welches in Kasernen einquartiert wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des 1. Abschnitts.
- 28) Bei den Kasernenwirthschaften vertreten die Servisbehörden ganz die Stelle der Wirths, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirrs unter Zuziehung der Compagnie-Chefs überlassen.

d.

- 29) Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung u. sind in der Beilage D. verzeichnet.
- 30) Unverheirathete und verheirathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.
- 31) Die zu 29. erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stallgebäude.

IV. Wegen des Quartier- und Stallservises, auch anderer Vergütungen.

- 32) Da der bisherige Quartier- und Stallservis überall nicht mit den Wohnungsmietben und Holzpreisen in einem richtigen Verhältniß steht, so sollen die in der Anlage A. (§. 1.) mit Unterscheidung der Infanterie und Cavallerie für

- a) große
b) mittlere und kleine) Städte
aufgeführten Sätze allgemein eintreten.

In den 6 Sommermonaten April bis September incl. wird ein Viertel des angenommenen Servisbetrags einbehalten, und dieses ist, damit die Heizungskosten gedeckt werden, auf die 6 Wintermonate October bis März incl. gleichmäßig zu vertheilen.

- 33) Die Vergütungen, welche den Garnisonstädten für Lazarethe, Wachen und andere Garnison-Einrichtungen gewährt werden, sind in den Beilagen A. B. und C. (§§. 1. 24 und 25.) angegeben.
- 34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kasernen und die Befriedigung aller Bedürfnisse in denselben wird der Servis gerechnet.
- 35) Sollten die bestimmten Sätze des Servises und der andern Vergütungen für einzelne Garnisonstädte nicht ausreichend seyn: so haben die Communen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Festsetzungen zu 17. und 19. gegeben werden, geschehen muß.

V. Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben.

- 36) Nach den im vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämtliche Provinzen nach Maassgabe des im Jahr 1805—1806 aufgebrachtten Servisbetrages repartirt werden. Eben so geschieht die Vertheilung der Provinzialquoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgabenregulirung eintreten kann, das Servisbedürfniß allein befriedigen müssen.
- 37) Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servisanlagen benutzt, oder andere Vertheilungsgrundsätze angenommen werden.
- 38) Von den Städten wird der ausgeschriebene Servisbeitrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Serviscassen abgeführt, und die Regierungen überweisen aus diesen bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfsberechnungen oder Etats, die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.
- 39) Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militärbesatzung, nicht des ganzen einkommenden Servisbetrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Serviseinnahme nicht aus-

ausreichen, das Deficit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungsabschluß von der Hauptserviscasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provinzial- Uebertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.

- 40) Sollten im Ganzen von der Serviseinnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben: so werden den Contribuenten Freimonate bewilligt werden.

VI. Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

- 41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammen-gesezte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet.

42) Diese soll bestehen:

- a) in großen Städten aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten;
b) in mittlern und kleinen Städten aus einem Magistrats-Mitgliede und 4 bis 6 Bürger-Deputirten.

- 43) Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magistrate und Stadtverordneten-Versammlungen es angemessen finden, die Bezirksvorsteher oder besondere Servisverordneten zugeordnet.

In Ansehung der Wahl und Bestätigung von Servisverordneten ist eben so zu verfahren, wie bei den Bezirksvorstehern (§. 163. der Städteordnung.)

- 44) Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen ist dem der andern Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, so weit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinären Zuschüssen der Stadtgemeinde die Rede ist, mit den Reglements-Militair-Deputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaft und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habenden Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

- 45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen bei ihrer Geschäftsführung die allgemeinen Bestimmungen der Städteordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

- 46) In den nicht bequartierten Städten, darf die Errichtung einer eigenen Servis-Deputation nicht eintreten. Die Magistrate, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartirungen fortwährend vollständige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Serviscasse.

VII. Ueber das Verhältniß des Militärs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

47) Das Militär hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens, und am wenigsten darf irgend eine Militärbehörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personenvertauschungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewiesen hat, können die Compagnie-Chefs einseitig vornehmen; sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48) Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnison-Chef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Conferenz treten und bei besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen auch ausserdem zusammen kommen.

49) Zu ihrer gemeinschaftlichen Verathung gehören:

- a) Die Anordnungen, welche die Abtheilung der Compagnie- und Escadron-Reviere betreffen.
- b) Alle Beschwerdesachen zwischen Militärpersonen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungs-Wesen angehen.

Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind: so wird der Gegenstand zur weitem Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison, und Seitens der Servis-Deputation an den Magistrat, oder falls eine besondere Polizeibehörde am Orte ist, an diese, von denselben aber, bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des Allgemeinen Kriegsdepartements zu extrahiren haben.

Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militärs der Garnison Repräsentant auf Verlangen der Servis-Deputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des ersten Antrag einleiten. Jeder — der Garnison-Repräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaiger Vernachlässigungen darunter verantwortlich.

VIII. Im Allgemeinen.

50) Die besondern Serviseinrichtungen einzelner Städte cessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche

bisher isolirt waren, in die allgemeine Servissocietät sämtlicher Städte.

51) Persönliche Exemptionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung als der Servisabgabe berücksichtigt; vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen der Städteordnung uneingeschränkt in Anwendung.

52) Den Feldmarschällen, welche in Activität sind, so wie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig möblirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Mieten und sämtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Serviseinkünften.

53) Commandirte Offiziere und andere Militärpersonen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben unbestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Naturalquartier oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Commando befinden, Naturalquartier, jedoch bei 2 und mehrern Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmässigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartierbedürfnissen, gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinär aus der Provinzial-Serviscasse.

54) Wenn einzelne Militärpersonen Dienstwohnung erhalten: so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartierbedürfnisse vergütet, ein Viertel desselben nach den nähern Bestimmungen im §. 32. zum Holzanfauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Bestreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

55) Zur Ausgleichung der Einquartierungslast in den Garnisonstädten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der ganzen Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, Statt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnison-Chefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiment-Quartier-Revier entfernt wird.

56) Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abgesondert liegen, wird der Betrag des Servises und der andern Vergütungen für Garnisonbedürfnisse der 3ten Division des Allgemeinen Kriegs-Departements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.

57) Die auf halben Sold stehenden Offiziere und Unterstaabs-Officianten haben von Ostern d. J. ab keinen Anspruch auf Naturalquartier, sondern nur in sofern sie

Quartier- Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- und sonstiger Belast, der in Fällen der Naturat-Einquartie- rung gewährt werden muss.					Dafür und für alle Quartiers- bedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben.					
	Monatlich.					Monatlich.					
	In den Städten.					In den Städten.					
	Stuben	Wohnstübchen	Werd zum Kochen	Wohnst. f. Küche	Wohnst. f. Pferdehaltung	1. Kl. 1. u. 3. Klasse.	2. u. 3. Klasse.	1. Kl. 1. u. 3. Klasse.	2. u. 3. Klasse.	1. Kl. 1. u. 3. Klasse.	2. u. 3. Klasse.
und Regiments- schreiber	1	—	—	—	—	2	—	1	12	2	—
12. Unteroffizier, Re- gimentsstambour, Stadstrompeter, Pauker, Quartier- meister, Compag- nie- u. Escadron- Chirurgen, Wäch- senmacher, Wäch- senschnitzer, Chur- schmidt u. Sattler	—	—	—	—	—	1	8	1	—	1	8
13. Parailonsstambour, Escadronstrompet- er und Hautboisten	—	—	—	—	—	1	—	18	1	—	18
14. Bombardier	—	—	—	—	—	16	—	12	—	16	—
15. Gemeine, Tambour, Hornisten u. Pfeifer	—	—	—	—	—	—	12	—	9	—	9
16. Frauen der Unterof- fiziere u. von No. 12 ab weiter folgende Militärpersonen, jedoch in Ausschluss der Compagnie- u. Escadron-Chirur- gen zu	—	—	—	—	—	—	12	—	9	—	9
17. Kinder derselben .	—	—	—	—	—	—	6	—	4	—	4
18. Jedes Pferd vom Wachmeister an bis zum Gemeinen u. abwärts	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6
III. Reitendes Jä- ger-Corps.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Commandeur, nach seinem Range in der Cavallerie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Rittmeister	2	1	1	—	—	—	—	—	10	—	7
3. Oberjäger	1	—	—	1	—	—	—	—	6	—	4
4. Feldjäger	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2
IV. Gefolge der Armee.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Kriegs-Commissär	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Quartier- Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- und sonstiger Belast, der in Fällen der Naturat-Einquartie- rung gewährt werden muss.					Dafür und für alle Quartiers- bedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben.					
	Monatlich.					Monatlich.					
	In den Städten.					In den Städten.					
	Stuben	Wohnstübchen	Werd zum Kochen	Wohnst. f. Küche	Wohnst. f. Pferdehaltung	1. Kl. 1. u. 3. Klasse.	2. u. 3. Klasse.	1. Kl. 1. u. 3. Klasse.	2. u. 3. Klasse.	1. Kl. 1. u. 3. Klasse.	2. u. 3. Klasse.
incl. 1 Rthl. für 2 Pferde	2	1	1	—	—	9	—	7	—	—	—
2. Secretair bei dem Kriegs-Commissär	1	—	—	—	—	5	—	3	18	—	—
3. Divisions-Generals- Chirurgus incl. 1 Rthl. für 2 Pferde	2	1	1	—	—	9	—	7	—	—	—
4. Feuerwerksmeister	2	1	1	—	—	5	—	3	18	—	—
5. Feldprediger	1	—	—	—	—	3	—	2	6	—	—
1. Inspector	1	—	—	—	—	3	—	2	6	—	—
2. Wagemesser und Sachverständiger . . .	1	—	—	—	—	1	8	1	—	—	—
V. Für die Festungs- Officianten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Zeugenschein	2	1	1	—	—	8	—	6	—	—	—
2. Zeugenschein	1	—	—	—	—	5	—	3	18	—	—
3. Auditor, Prediger und Chirurgus	1	—	—	—	—	5	—	3	18	—	—
4. Schlüsselmajor, Bau- und Zeug- schreiber	1	—	—	—	—	3	—	2	6	—	—
5. Wagemesser u. Wäch- senmacher	1	—	—	—	—	1	8	1	—	—	—
6. Ballplatter	1	—	—	—	—	1	—	18	—	—	—

Anmerkung ad II. Jeder Compagnie- oder Escadrons-Chef muss außer dem vermerkten Belast noch eine Kammer oder sonst einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Montirungsstücke erhalten.

Nähere Bestimmungen wegen der Serviszahlung und anderer Vergütung.

- Den Servis der Cavallerie erhalten: die Generalität, die Offiziers der königlichen Suite, der Generalsstab, die Adjutanten der Generalität, Divisionen und Brigaden, die Cavallerie, die reitende Artillerie, das Corps Feldjäger, auch die Offiziers von der Armee, in sofern sie aus einem dieser Verhältnisse zu Offiziers der Armee ernannt worden.
- Den Servis der Infanterie erhalten: die Infanterie, Fuß-Artillerie, Mineurs, Garnison- und Invaliden-Compagnien, das Corps de Genie, die Festungs-Gouverneurs, Commandanten und die übrigen Offiziers und die Officianten der Festungen, ferner die Offiziers von der Armee aus der Infanterie, die Offiziers bei den Trains und das übrige Gefolge der Armee.

- 3) In dem Regimente erfolgt der Servis allemal nur nach der etatsmäßigen Charge in demselben, und die bestimmten Sätze gelten auch für die Offiziere, welche nicht zu einem Regiment gehören; wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß von diesen einem Obersten der Servis eines Regiments-Commandeurs gewährt werden muß.
- 4) Wenn Jemand bei mehreren Posten angestellt ist, so erhält er den Servis für die höhere Charge allein.
- 5) In Fällen, wo die Bequartierung nicht einen ganzen Monat dauert, werden

8	Dage	för	1	Monat,
10	"	"	2	Monat,
15	"	"	3	Monat,
20	"	"	4	Monat,
24	"	"	5	Monat.

gerechnet, und darnach die Wirths bei der Serviszahluna abgefunden.

- Bei den Offizieren und Unteroffizierenbedienten, mit Einschluß der Bataillons-Chirurgen und Bataillons-Quartiermeister, ist der Stall-Servis für die Dienstpferde in den ausgeworfenen Servisföhen mit begriffen. Wenn aber andere Servisberechtigte sich Dienstpferde halten sollen, oder damit versehen werden, so werden
- a) für ein Pferd vom Wachtmeister abwärts monatlich 8 oder 6 Gr.
b) für Militärpersonen höhern Ranges 12 „ 9 „
nämlich der höhere Servis in den Städten erster, der niedrigere in den Städten zweiter und dritter Klasse gewährt.
- 7) Was die Garnison-Einrichtungen betrifft, so sind die Vergütungen und Entschädigungen für Lazarethe und Wachen in besondern Beilagen angegeben, rücksichtlich der übrigen Erfordernisse aber wird bestimmt, daß an Unterhaltungsstücken oder Mithen des Gelasses, mit Einschluß aller Bedürfnisse jährlich:
- a) für ein Pulververhältniß nebst den Pulverkasten 10 Rthlr. — Gr.
b) für einen Schuppen zur Unterbringung des Heergehäthes 4 „ — „
pro Wagen,
- c) für eine Militärhandwerkstatt nebst 2 ordinären Tischen und 8 hölzernen Schemeln die Hälfte davon als Holzgeld gerechnet (confor. die Bestimmung zu 32. des Reglements wegen der Zahlungen im Sommer und Winter) 36 „ — „
d) für eine offene Reithahn 6 „ — „
e) für eine Montirungstammer, die mit den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen der Montirungstücke versehen sein muß 12 „ — „
f) für Proviant- und Fourageverhältnisse
pro Wispel Roggen — „ 12 „
„ Hafer — „ 8 „
„ Centner Heu — „ 4 „
„ Schock Stroh 1 „ — „
- g) für Stallgebäude der Betraq des Servisses, nach Maaßgabe der Pferdezahl, die darin untergebracht wird.
- h) für den Ordonnanzgelass pro Stube 18 „ — „
excl. des Holzgeldes,
- welches mit Rücksicht auf die bei den Wachen angenommenen Sätze nach dem wirklichen Bedürfniß besonders zu liquidiren ist, den Garnisonstädten aus den Provinzial-Serviscassen vergütet werden sollen.

B. Uebersicht der aus den Servis-Fonds zu bestreitenden idelstehen Kosten eines Lazareths für 50 Kranke.

(Anmerkung. Zur näheren Erläuterung dient der nachfolgende spezielle Anschlag.)

Angabe der Bedürfnisse.	Neuans- schaffung pro Stück			Zähler Nutzer	Näthlicher Vertrag des Unterhalts kosten pro Stück.			Bedarf für			Summa der näthlichen Kosten.		
	Mr.	Gr.	Pl.		Mr.	Gr.	Pl.	1 Person	10 Personen	10 Personen	Mr.	Gr.	Pl.
I. An Miethsins, ob- zur Unterhaltung des Bazarth - Gebäudes					200					200			
II. Lagerstätte.													
Laut Anschlag	21	13	3	20	2	3	5 10	50		107	3	3	
III. Handtücher.													
Laut Anschlag	1	12	9	5	1		8 1	10		10	6	10	
IV. Stubengeräthe.													
a) von Holz.													
Tische	1	12		20		1	9 1	10			18		
Schemel.		8		10			9 1	50			1	16	
Nachstühle	1	6		10		3		10			1	6	
Nachtelmer dazu	1	2		5		5	2 1	10			2	4	
Urmelmer	1	2		5		5	2 1	10			2	4	
Wasserkannen für das Trinkwasser.		18		1		18		10			7	12	
b) von Blech und Zinn													
Spucknapfe von gebi- tem Blech	14			10		1	4 1	50			2	22	
Nachtlampen	4			5			9 1	10				8	
Stubenlampen	6			5		1	2 1	10				12	
Eßlöfel	2			5			4 1	50				20	
Trinkbecher	12			10		1	2 1	50			2	12	
Theekannen von Zinn	1			10		2	4 1	10			1		
V. Wasch- und Kü- chengeräth.													
Waschpfänder	1	12		10		3	7 1		1			3	7 1
Waschjober		20		10		2			1			2	
Wascheimer		12		1		12			1			12	
Waschbottel		12		10		2			1			2	
Seugrollen	12			30		9	7 1		1			9	7 1
Küchenschrankem-Ver- schluß	3			20		3	7 1		1			3	7 1
Größere Kessel von Kupfer	6			20		7	2 1		1			7	2 1
Kleinere Kessel dito	4			20		4	9 1		1			4	9 1
Theekessel	3			10		7	2 1		1			7	2 1
Küchellen	1			10		2	4 1		1			2	4 1
Portionsstellen zu 1 Port	1			10		2	4 1		1			2	4 1
Portionsstellen zu 1/2 Port	16			10		1	7 1		1			1	7 1

L0103 -|-|-|-|-|-|-|-|-|343|10| 5

Angabe der Bedürfnisse.	Quantität pro Stück	Einheit	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- kosten pro Stück.	Bedarf für			Summa		
				50 Kranke	10 Stuben	1 Lazareth	Rekl.	Gr.	Vf.
Transp.							343	10	5½
Durchschläge von Blech	6	5	1 2½			1	1	1	2½
Größere Töpfe von Kupfer	4	20	4 9½			1	4	9½	
Kleinere Töpfe	2	20	2 4½			1	2	4½	
Küchentische mit Verschluß	2	20	2 4½			1	2	4½	
Schaumkellen v. Blech, 2 Stück	6	5	1 2½			1	2	4½	
Dreifuße von Eisen, 2 Stück	18	10	1 9½			1	3	7½	
Küchenbelle	12	2	6			1	6		
Küchenmesser	6	2	3			1	3		
Fleischgabeln	6	5	1 2½			1	1	2½	
Kohlenbeden	8	5	1 7½			1	1	7½	
Feuerzangen	6	5	1 2½			1	1	2½	
Feuerschäufeln	12	5	2 4½			1	2	4½	
Erdene Teller, Nöpfe, Töpfe, Löffel, Nacht- töpfe für jede Stube	1 12	2	18		10		7	12	
VI. Hausgeräthe.									
Große Bodewannen	5	10	12		10		5		
Fuß-Bodewannen	18	10	1 9½		10		18		
Holzfägen	1 12	2	18			1	18		
Holzarten	1 10	2	17			1	17		
Eagebette	18	4	4 6			1	4	6	
Ofengabeln	10	10	1			1	1		
Trockenleinen	1 8	10	3 2½			1	3	2½	
Flur-Laternen	1 20	20	2 2½			1	2	2½	
Hand-Laternen	16	5	3 2½			1	3	2½	
VII. Brennmaterial.									
Laut Anschlag à 18 Rthl. pro Stube					10		180		
Zu Kochen und Schmelzen à 2 Gr. pro Stube							20		
VIII. Erleuchtungs- material.									
Auf 1 Stube u. 1 Nacht- lampe, laut Anschlag			5 11 6		10		54	19	
Auf 1 Flur und 1 Hand- laterne, laut Anschlag			2 5 4½			1	2	5 4½	
Für Talglöcher laut An- schlag			1 4 6		10		11	21	
Latus							509	19	1½

Angabe der Bedürfnisse.	Quantität pro Stück	Einheit	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- kosten pro Stück.	Bedarf für			Summa		
				50 Kranke	10 Stuben	1 Lazareth	Rekl.	Gr.	Vf.
Transp.							509	19	1½
IX. Für verschiedene Bedürfnisse.									
Für schwarze Tafeln	8	20	4½	50			20		
Für Wäsen auf jede Stube 26, à 6 Pf.				10			5	10	
Für ein Fuder Sand à 12 Gr. auf jede Stube				10			5		
X. Den Lazarethwär- tern	10	20	12			1	12		
XI. Insgemein							240		
							63	10	10½
Summa							925		

In der vorstehenden Uebersicht sind die Bedürfnisse für ein Lazareth auf 50 Kranke, so wie auch die Unterhaltungskosten, welche aus dem Provinzial-Servicofonds vergütet werden, bestimmt angegeben. Sie soll bei Berechnung der Ausgabe für größere und kleinere Lazarethe überall zur Norm dienen. Sollten indes die Kostensätze bei einzelnen Gegenständen nicht zureichend seyn, so können die Militäredirectionen der Regierungen angemessene Zulagen aus dem Servicofonds bewilligen.

Die nachgewiesenen Bedürfnisse und Vergütungen werden, so weit es erforderlich ist, durch den nachfolgenden Anschlag erläutert, und zu dem Leptern bleibt nur noch anzuführen, daß auf 4 bis 5 Stuben ein Lazarethwärter mit einem jährlichen Gehalte von 96 bis 120 Rthl. angestellt werden muß.

Der Betrag des Quartiergeldes für die Kranken wird zu den Lazarethkosten verwendet, so daß nur die alsdann noch fehlende Summe aus den Provinzial-Servicocassen erfolgt.

Zu einer vollständigen Lazareth-Einrichtung gehöret, außer den Krankenstuben, besonders noch

- a) Wohnungsgelass für die Lazarethwärter,
- b) eine Wachtstube für den Unteroffizier und Chirurgus,
- c) Küche,
- d) Vorrathskammer,
- e) Keller,
- f) Holzgelass,
- g) eine Wadstube und
- h) eine Todtenkammer.

Berner ist bei jedem Lazarethgebäude ein Hofraum unentbehrlich.

Anschlag von einigen Lazareth-Bedürfnissen.

	Neuans (Maßung)	Neuans Fahre	Jährlicher Betrag der Unterhal- tungs- und Reinigungs- Kosten.	Nr. Gr. Pf.
Zu II. der vorstehenden Uebersicht, Lager- sätze und Reintigung.				
1. Eine einschläfelige Bettstelle von eichnem Holz mit Boden und eingefalteten Sel- tenbreitern, innerhalb 6 Fuß lang, 2½ Fuß breit, der Boden der Bettstelle nicht über 1½ Fuß über den Fußboden hoch . . .	—	—	—	—
2. Eine große Matraze zum Unterbette, 3 Ellen lang, 3 Blätter breit, 9 Ellen Drüßlich, 1 Elle breit zu 4 Gr. 1 Kthlr. 12 Gr. 15 Pfd. gefottene Pferde- behaare, à 9 Gr. . . 5 = 15 = Macherlohn und gut zu durchnähen . . . — = 12 =	2	4	20	2 7½
Jährliche Unterhaltung . . .	7	15	20	—
3. Eine kleine Matraze zum Kopffissen, 1½ Elle lang, 3 Blätter breit, 2½ Elle Drüßlich, wie oben zu 4 Gr. — Kthlr. 10 Gr. 4 Pfd. gefottene Pferde- behaare, à 9 Gr. . . 1 = 12 = Macherlohn und gut zu durchnähen . . . — = 4 =	—	—	—	9 1½
Jährliche Unterhaltung . . .	2	2	20	—
4. Ein großer Strohsack, 3 Ellen lang, 3 Blät- ter breit, 9 Ellen Leinwand, 1 Elle breit, zu 3 Gr. 6 Pf. 1 Kthlr. 7 Gr. 6 Pf. Macherlohn und das Stroh ein- zustopfen . . . — = 2 = — =	—	—	—	2 6
Jährliche Unterhaltung . 3 Gr. 3¼ Pf. An Stroh, 1½ Bund od. 30 Pfund 3 = — =	1	9	6 10	—
5. Ein kleiner Strohsack, 1½ Elle lang, 2 Blät- ter breit, 2½ Elle Leinwand, 1 Elle breit, zu 3 Gr. 6 Pf. . . . 8 Gr. 9 Pf. Zunähen und das Stroh einzustopfen . . . 1 = — =	—	—	—	6 3½
Jährliche Unterhaltung — = 11½ = An Stroh, 1½ Bund, od. 10 Pfund 1 = — =	—	9	9 10	—
6. Bettuch, 3½ Elle lang, 2 Blätter breit, 7 Ellen weiße Leinwand, 1 Elle breit,	—	—	—	1 11½

	Neuan- schaffung	Reparat. Zahrt.	Jährlicher Betrag der Unterhal- tungs- und Reinigungs- Kosten.	Nl. Gr. Pf.	Nl. Gr. Pf.
Transp.	13	15	3	—	22 6 1/2
zu 4 Gr. 6 Pf. 1 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf.					
Macherlohn 1 — —					
1 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.					
Zu einer Lager- stelle gehören					
2 Bettstücher 1 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.	2	17	—	10	
Jährliche Unterhaltung derselben 6 Gr. 6 Pf.					
Ein Bettuch jährlich 8 mal, oder 2 Bettstücher jährlich 4 mal zu was- chen, à 6 Pf. 4 — —					10 6
7. Ueberzüge der Kopfkissen					
1) Elle gewürfelte Lein- wand 1 Elle breit zu 5 Gr. 6 Pf. 8 Gr. 3 Pf.					
1 Elle weiße Leinwand . 4 — 6 —					
Macherlohn 1 — 3 —					
14 Gr. — Pf.					
Zu einer Bettstelle gehö- ren 2 Ueberzüge . . 14 — —	1	4	—	10	
Jährliche Unterhaltung . 2 — 9 1/2 —					
Einen Ueberzug jährlich 8 mal, oder 2 Ueber- züge 4 mal zu waschen, à 3 Pf. 2 — —					4 9 1/2
8. Eine Tagesdecke, 3 Ellen lang, 2 Ellen breit, à 16 Gr. 2 Rthlr. — Gr. — Pf.					
Auf eine Bett- stelle sind 2 Decken er- forderlich . 2 — — — —	4	—	—	10	
Jährliche Kosten 9 Gr. 7 1/2 Pf.					
Eine Tagesdecke jährlich 8 mal, oder 2 viermal zu waschen à 6 Pf. . . 4 — —					13 7 1/2
Summa	21	13	3	—	2 3 5 1/2
Zu III. Handtücher-Unterhaltung und Reinigung.					
Ein Handtuch von weißem Drillich, 2 El- len lang, 1 Elle breit, à 6 Gr. 12 Gr.					

$$\text{Latus } [13|16|3] - [22|6]_{\sqrt{2}}$$

	Reparatur (Schaffung)	Quant. Jahre	Jährlicher Betrag der Unterhaltung und Reinigungs- Kosten.
	Nr. Gr. Pf.	Nr.	Gr. Pf.
Auf jede Stube sind 3 erforderlichlich Jedes zu nähen à 3 Pf. 9 =	1 12 9	5	
Jährliche Unterhaltung 7 Gr. 4½ Pf. Zwei davon wöchentlich zu waschen à 2 Pf., sind wöchentlich 4 Pf., in 52 Wochen . . . 17 — 4 =	— — —	1	8½
Summa	1 12 9	1	8½
Zu VII. Brennholz. Ein Stube 7 Monate lang zu betzen . . . 3½ Klafter Zum Kochen für jede Stube von 5 Mann . . . ½ =			
An liehnen Holz zu 108 Ku- bik Fuß . . . 4 Klafter à 4 Rthlr. 12 Gr.	18 — —	1	
Summa per se			
Zu VIII. Erleuchtungsmaterial. 1 Für die Lampen a) eine Stubenlampe monatlich 1, in 7 Monaten 7 Quart Del b) eine Nachtlampe monatlich ½, in 12 Monaten 6 Quart Del 13 Quart à 8½ Gr.	4 14 6	1	
Auf beide Lampen 24 Loth Dachtgarn à Pfund 1 Rthlr. 4 Gr.	— 21 —		
Summa	5 11 6		
2. Für die Laternen a) eine Hurlaterne monatlich ½ Quart, in 7 Monaten 3½ Quart Del b) eine Handlaterne monatlich ½ Quart, in 7 Monaten 1½ Quart Del 5½ Quart à 8½ Gr.	1 20 7½		
Auf beide 10 Loth Dachtgarn à Pfund 1 Rthlr. 4 Gr.	— 8 9		
Summa	2 5 4½		

	Reparatur (Schaffung)	Quant. Jahre	Jährlicher Betrag der Unterhaltung und Reinigungs- Kosten.
	Nr. Gr. Pf.	Nr.	Gr. Pf.
3. Talglichte zum Anzünden der Lampen und Paternen etc. Auf jede Stube in den 7 Winter-Monaten monatlich ½ Pfund 3½ Pfund Auf jede Stube in den 5 Sommer-Monaten monatlich ½ Pfund 1½ Pfund 4½ Pfund à 6 Gr.	1 4 6		
Das Pfund zu 16 Stück gerechnet. Summa per se			

C. Uebersicht der Bedürfnisse und Ausgaben für eine
Hauptwache von 1 Offizier und 20 Mann.

Objekt.	a. Reparatur (Schaffung)	b. Quant. Jahre	c. Jährliche Unterhaltung
	Nr. Gr. Pf.	Nr.	Gr. Pf.
A. Allgemeine Kosten. Ein Wachtthaus	2200 — —		
Von dieser Summe 3 pCt. zur jähr- lichen Unterhaltung gerechnet . . .	— — —	66 — —	
1 Feuerzeug	— 5 —	10 — —	1 — —
1 Feuerbaken	— 20 —	5 — —	9 7½ —
1 Feuerschuppe	— 5 —	10 — —	8 9½ —
1 hölzerne Schippe	— 5 12 —	13 — —	14 4½ —
1 Torflaßen	— 3 —	5 — —	4 6 —
1 Holztrage	— 18 —	2 — —	18 — —
1 Sägeblock	— 1 12 —	2 — —	17 — —
1 Holzstange	— 1 10 —	2 — —	18 — —
1 Wasserkanne	— 2 —	20 — —	2 4½ —
1 Trommelbock	— 6 16 —	20 — —	8 — —
20 Gewehrriemen à 8 Gr.	— 3 —	20 — —	1½ — —
1 Unverschlüsselter Ring			
7 Schilderhäuser, als: a. vor der Wache . . . 1. b. auf zwei Thore . . . 2. c. 4 Posten in der Stadt 4. 7 St. à 12 Rthlr.	84 — —	20 4 4	9½ 3 7½
1 Handlaterne	— 16 —	5 — —	3 — —
1 Pfahl-Laterne vor der Wache nebst Pfahl	— 4 —	10 — —	9 7½ —
Latus	— — —	75 11 5½	

Stück.		a. Neuans- schaffung.			b. Jährliche Unterhaltung.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Transp.	—	—	—	75	11	53
	10 Pfund Lichte für die Handlaterne, das Pfund zu 14 Stück, à 6 Gr.	—	—	—	2	12	—
	Zur Speisung der Pfahl-Laterne 29 Pfd. Del à 8½ Gr.	10	6	6	—	—	—
	24 Loth Dachgarn à Pfd. 1 Rthlr. 4 Gr	—	21	—	—	—	—
		—	—	—	11	3	6
	Summa der allgem. Kosten	—	—	—	89	2	11½
	B. Für die Offizier-Stuben.						
	a. Für eine Wachtstube.						
1	Preitsche, 7 Fuß lang 3 Fuß breit	3	13	—	20	—	4 3
1	Tisch, 3 " " 3 " "	4	—	—	20	—	4 9½
2	Schemel à 14 Gr.	1	4	—	10	—	2 9½
1	Leuchter	—	8	—	5	—	1 7½
1	Lichtschere	—	3	—	2	—	1 6
1	Tintenfaß nebst Sandbüchse	1	—	—	5	—	4 9½
1	Lincol.	—	8	—	5	—	1 7½
1	Papierschere	—	12	—	5	—	2 4½
1	Wandspinde, 2½ Fuß hoch 2 Fuß breit, mit Räder und Schloß	5	—	—	20	—	6 —
944	Stück Lichte, 10 St. auf ein Pfund ge- rechnet, sind 94½ Pfund à 6 Gr.	—	—	—	23	14	4½
8	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—
24	Besen à 6 Pf.	—	—	—	—	—	12 —
	b. Für eine Arreststube.						
1	Preitsche	3	13	—	20	—	4 3
1	Schemel	—	14	—	10	—	1 4½
365	Stück Lichte, à 10 Stück pro Pfund, sind 36½ Pfund à 6 Gr.	—	—	—	9	3	—
2	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—
	Summa für Offizier-Stuben	—	—	—	34	16	9½
	C. Für Gemeine-Wachtstuben.						
	a. Für die Wachtstube selbst.						
1	Preitsche, 7 Fuß lang 3 Fuß breit	3	13	—	20	—	4 3
1	Tisch, 3 " " 3 " "	4	—	—	20	—	4 9½
2	Schemel à 14 Gr.	1	4	—	10	—	2 9½
1	Leuchter	—	8	—	5	—	1 7½
1	Lichtschere	—	3	—	2	—	1 6
1	Preitsche, 7 Fuß lang 20 Fuß breit	23	8	—	20	—	1 4 —
1	Bank, 24 " " 1 " "	1	4	—	10	—	2 9½
1	Tisch, 12 " " 2½ " "	6	—	—	20	—	7 2½
	Latex	—	—	—	2	4	11½
	Leuchter						

Stück.		a. Neuans- schaffung.			b. Jährliche Unterhaltung.		
		Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
	Transp.	—	—	—	2	4	11½
24	Besen à 6 Pf.	—	—	—	—	—	12 —
472	Lichte, pro Pfd. 14 St., 33½ Pfd., für die Unteroffiziers	—	—	—	—	—	—
944	Lichte, pro Pfd. 14 St., 67½ Pfd., für die Gemeine	—	—	—	—	—	—
	101½ Pfd., à 6 Gr.	—	—	—	25	6	10½
10	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—
	b. Für eine Arreststube.						
1	Preitsche, 7 Fuß lang 12 Fuß breit	14	—	—	20	—	16 9½
1	Latten	10	—	—	10	—	1 —
3	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—
	Summa für Gemeine-Wachtstuben	—	—	—	29	16	7½
	Wiederholung.						
	A. Allgemeine Kosten	—	—	—	89	2	11½
	B. Für Offizier-Stuben	—	—	—	34	16	9½
	C. Für Gemeine-Stuben	—	—	—	29	16	7½
	Summa Summarum	—	—	—	153	12	4½

Anmerkungen.

- 1) In der vorstehenden Berechnung ist angenommen, das Brennholz werde aus den, an den Thoren abzuwerfenden Kloben erfolgen. Sollte dies traudtwa nicht der Fall seyn, so kommen noch
8 Klafter für die Offizier-Wachtstube,
2 " " " Arreststube,
10 " " " Gemeine-Wachtstube,
3 " " " Arreststube,

Summa 23 Klafter à 4½ Rthlr. mit 103 Rthlr. 12 Gr. jährliche Unterhaltung in Ansehung.

- 2) Die Geräthe zur Erleuchtung, und die Erleuchtungs-Kosten überhaupt fallen bei allen Logenwachen weg, so wie für diese auch die übrigen Bedürfnisse, besonders rücksichtlich des Feuerungsmaterials, eine angemessene Verminderung erleiden. Die Regierungs-Militär-Deputationen haben nach vorbegegangener Rücksprache mit den Militärbehörden das Nähere darüber zu bestimmen.
- 3) Da die Gemeine-Mägden der ganzen Armee von einer Form seyn müssen, so giebt diese überall, jedoch nur erst bei Neuanschaffungen derselben, der Commandeur an.
- 4) In Ansehung des Feuerungsmaterials:
a) Es ist weiches Holz angenommen worden. Bei Lieferungen von hartem Holze, Kohlen oder Torf, wird der Bedarf nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum weichen Holz berechnet.
b) Die Klafter enthält 105 Kubikfuß.

5) Wegen der Lichte.

- a) Es sind solche Lichte anzuschaffen, wovon das Stück 4 Stunden brennt, und für die Offiziere 10 Stück, für die Unteroffiziere und Gemeine 14 Stück auf ein Pfund geben.
- b) Für einen Offizier wird ein Licht gegeben; wenn aber 2 und mehrere Offiziere die Wachen beziehen, so müssen für die Offizier-Stube 3 Lichte verabreicht werden.
- c) In der Wache-Stube brennt nur ein Licht, wenn die Besatzung aus 12 Mann besteht, 13 bis 24 Mann erhalten 2 Lichte, und auf den Wachen über 24 Mann kommt noch dem Unteroffizier ein besonderes Licht zu.
- d) Wenn die Wache zugleich Kunde geben muß, so wird für die Laterne der Kunde auf 20 Tage des Monats in den sieben Monaten vom 1. October bis Ende April täglich noch ein Licht, 14 Stück auf ein Pfund gerechnet, verabreicht.
- e) In den Städten, die keine Straßen-Erleuchtung haben, läßt eben so viel Licht zum Behuf der Abkühlung und für die Ordonnanz zu geben.
- 6) Allenfalls, wo eine Straßen-Erleuchtung statt findet, gehört die Unterhaltung der Laterne vor den Wachen dieser Anstalt an, ohne daß die Serviscasse zu den Kosten zurechen darf. Die Erleuchtung vor der Wache muß so beschaffen seyn, daß die Schildwacht von jedem Punkt der erlaubten Entfernung die Gegenstände bis zum Wachthause gehörig wahrnehmen kann.

D. N a c h w e i s u n g

I. der Kasernen-Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Einquartierung.

Die nöthigen Laternen vor dem Hause und auf dem Hofe, so wie auch auf den Corridors. Bei jedem Brunnen eine große Wasser-Lanze mit eisernen Händern.

Zwei Stück Feuerleitern, einige Feuerhaken.

In jeder Etage 1 auch 2 Handspitzeln, 2—4 lederne Feuerlöcher.

Im Waschhause ein großer kupferner Kessel, welcher eingemauert wird, 2 auch 3 bis 4 Rollen, nebst den dazu gehörigen Tischen, in der untersten Etage. Ferner auf 8 Kameradschaften

- 1 Bett
- 1 Waschfaß
- 1 Säge mit Geseil
- 1 Wasch- oder Zeugleine
- 1 Sägeblock
- 1 Klappstuhl auf dem Stur.

II. Von den Einrichtungen und Utensilien eines Stallgebäudes auf 130 Pferde.

Auf 10 Pferde einen Eimer mit Eisen beschlagen,

- = 10 = eine Futterkrippe,
- = 10 = eine Waare,
- = 10 = eine Schaufel,
- = 15 = einen Mistkarren,
- = 5 = einen Besen,

Auf 130 Pferde 4 Handlaternen und Hängelaternen nach der Größe des Stalles,

- = 130 = 4 große Futterkassen mit Vorhängeschloßern,
- = 130 = 1 großer Futterkasten für kranke Pferde,
- = 130 Stück Halfterketten,
- 2 = Heugabeln,
- 8 = Mistgabeln,
- 1 Stallkutter,
- 2 große Hegelladen mit starken Schneidmessern,
- 4 Banken mit 4 Stufen, um das Sattelzeug aufzuhängen,
- 2 blecherne Gefäße zum Holen des Lampenöls,
- 1 Schleifstein.

Diese Utensilien werden der Garnison bei der ersten Einrichtung als eisen übergeben und beim Ausmarsch wieder von ihr abgeliefert. Die Unterhaltung derselben, so wie die Stall-Erleuchtung bestreitet sie selbst aus dem Verkauf des Düngers. Sollte an diesem oder jenem Orte, wo der Dünger wohlfeil verkauft wird, nicht so viel gelbset werden können, um die Kosten das ganze Jahr hindurch zu bestreiten, so kann sich die Commune wegen eines angemessenen Gelbsethusses, den sie aber selbst aufbringen muß, mit der Garnison einigen.

An Stall-Einrichtungen sind erforderlich:

- 2 Ständer zur Pritsche eingerichtet, jeder auf 2 Mann für die Stallwacht,
- 2 Ständer zum Lehnstand, um den Pferden den Huf zu erweichen. Einen abgesonderten Raum für kranke Pferde. Dazu kann im Stallgebäude ein Verschlag angelegt werden.

N. C. C. T. XII. b. S. 949. Nr. 110. do 1810.

22. März 1810. b.

Declaration des Ostpreussischen Kriegsschulden-Reglements vom 23. Febr. 1808, die abgeänderten Besteuerungs-Grundsätze für die Haupt- und Residenzstadt Königsberg betreffend, vom 22. März 1810

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w. u. s. w., haben eine Revision des Kriegs-Steuerwesens Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg verfügt, da ein großer Theil der dortigen steuerpflichtigen Einwohner laute Klagen über den großen Druck und vornämlich über die ungleiche Vertheilung der zu zahlenden Kriegssteuer geführt hat, bei welcher Anstrengung dennoch der Zweck, die Kriegsschuld zu tilgen, nur so wenig erreicht worden ist, daß bei dem geringen Ueberschuß der nach dem bisher angewandten Verfahren einkommenden Kriegssteuer, nach Abzug der zu zahlenden Zinsen und zu bestreitenden Administrationskosten, die Verlichtigung der Kriegsschuld nur nach einer langen Reihe von Jahren würde erfolgen können.

Den über die Untersuchung erstatteten Bericht haben Wir Uns vortragen lassen und daraus entnommen, daß diese Beschwerden nicht ungegründet befunden worden, sondern theils durch die nicht überall eine verhältnismäßige Heranziehung bewirkenden Steuergrundsätze, vorzüglich aber durch eine nicht allgemein zweckmäßig eingerichtete Administration, und durch ein schwankendes Verfahren bei der Einkommensermittelung der Steuerpflichtigen, entstanden sind. Diesen Umständen ist es neben andern Ursachen vorzüglich beizumessen, daß die völlige Abbezahlung der Königsberger Kriegsschuld, in der durch Unser Patent vom December 1807 bestimmten Frist, nicht ohne zu schwere Bedrückung der Einwohner möglich, und eine geräumigere festgesetzt werden muß; worüber Wir die, mit gleicher Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger und die Erhaltung der Königsberger Stadteingewessenen von Uns zu treffenden Bestimmungen des ehesten erlassen werden.

Wir haben daher aus landesväterlicher Fürsorge und Machtvollkommenheit beschlossen, die durch Unser Kriegssteuer-Reglement vom 23. Februar 1808 vorgeschriebenen Besteuerungsgrundsätze, und die Vorschriften wegen des bei der Ausführung anzuwendenden Verfahrens, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen und abzuändern.

Allgemeine Grundsätze der Besteuerung des Einkommens der steuerpflichtigen Einwohner.

§. 1. Jedes Einkommen der steuerpflichtigen Einwohner zu Königsberg muß nach genauer Ermittlung mit der Steuer belegt werden, welche die beigefügte Tabelle Nr. 1. nachweist. Wo das Einkommen nicht vollständig zu ermitteln ist, wird die Gewerbesteuer nach der Klassifikationstabelle Nr. 2. substituirt. Dabei muß das Einkommen

gutachtlich abgeschätzt, und sodann der Gewerbesteuerfah angenommen werden, welcher nach diesem Einkommen durch den Procentsatz, den die Vorschriften der Tabelle Nr. 2. bestimmen, sich ergibt. Wenn das Steuersimplum zu den Bedürfnissen des Jahres nicht ausreicht; so wird (conferat. §. 11.) nach dem Erforderniß noch eine halbe Rate ausgeschrieben, dabei wird alsdann in Hinsicht der nach der Tabelle Nr. 2. verhältnismäßig zu entrichtenden Gewerbesteuer nur die Hälfte erhoben und die andere als nicht vergeschlagen betrachtet. Die Beträge von den aus Staats- und Provinzialfonds fließenden, Unserer frühern Festsetzung gemäß der Steuer unterworfenen Besoldungen und Pensionen, sind nach der letzten Kolonne der Tabelle Nr. 1. folgendergestalt zu erheben. Es giebt diesfalls auch bei der ersten Hälfte des Steuersimpli keine Steigerung des Procentsatzes über 3 Procent hinaus. Bei der zweiten Hälfte jenes Simpli, und bei einer ferneren dritten Hebung einer halben Rate, darf die Steuer in Rücksicht aller Gehalte und Pensionen nur von der Hälfte ihres Betrages entrichtet, bei häufiger eintretenden Ausschreibungen aber darf von solchen gar kein Beitrag gefordert werden. Gehalte und Pensionen unter 250 Rthlr. bleiben bei allen außer dem Simplo erfolgenden Hebungen, in sofern die Empfänger kein anderes Einkommen beziehen, steuerfrei.

Besteuerungsart des gemischten Einkommens.

§. 2. Wer ein gemischtes Einkommen, d. h. ein solches, welches aus verschiedenartigen Quellen entsteht, bezieht, muß nach dem ganzen Betrage des Einkommens besteuert werden. Z. B. es ist Jemand mit 600 Rthlr. besoldet, und hat an Capitalzinsen ein Einkommen von 400 Rthlr.; so wird er mit dem Procentsatz von 1000 Rthlr. besteuert, und muß 2 Procent von den 600 Rthlr. Besoldung, statt $1\frac{1}{2}$ Proc., und 6 Proc. von den 400 Rthlr. Capitalzinsen statt 3 Procent zahlen. Bei einem aus Gewerbe und Geldrente gemischten Einkommen, wobei nur über die letztere Gattung desselben satirt werden kann, tritt, wenn auch der Betrag von diesem Theil des Einkommens nicht die erforderliche Höhe haben sollte, desfalls dennoch der Normal-Procentsatz der Tabelle Nr. 1., falls aber ein höherer Procentsatz Anwendung finden sollte, der höhere ein.

Besteuerung der Besitzer von verschuldeten Grundstücken.

§. 3. Von Grundstücken ist, wenn dieselben wegen der Zinsen von eingetragenen Schulden, oder durch andere Abzüge keinen Ertrag gewähren, ein Drittel der Steuer zu zahlen, welche von diesem Einkommen zu entrichten wäre, wenn keine Abzüge statt gefunden hätten. Dieses Drittel der Steuer vom Ertrage ist das Minimum, und daher auch in allen den Fällen zu substituiren, wo dasselbe

nicht erreicht wird. Dann wird jedoch bei wiederholter Hebung die Hälfte niedergeschlagen.

Besteuerung des Gesindes, der Handofficianten und Handlungsgehilfen.

§. 4. Die Steuer des gemeinen Gesindes wird nach den in der Classificationstabelle Nr. 2. angegebenen festen Sätzen bestimmt.

Hausofficianten und Handlungsgehilfen dagegen werden nach dem Betrage ihres baaren Lohns und Gehalts besteuert und zahlen 4 Gr. vom Thaler ihres Honorars, wenn solches unter 100 Rthlr. beträgt; ist solches 100 Rthlr. und darüber, so ist die Steuer 5 Gr. vom Rthlr. Dem Betrage des baaren Lohns und Honorars sind die etwa ausbedungenen Welnachts- und Jahrmarktsgelder oder sonstigen firirten Geschenke zuzurechnen.

Besteuerung des Einkommens von Stadtoobligationen.

§. 5. Stadtoobligationen müssen in jeder Fassion mit den Nummern angeführt werden. Nach dem Eingang der Fassionen macht der Comité die nicht als Königsberger Eigenthum angegebenen Obligationsnummern durch die Zeitungen bekannt, und auf diese werden die Zinsen nur gegen Einreichung eines gerichtlichen Scheins verabsolgt, wodurch attestirt wird, daß der Eigenthümer außer Königsberg wohnhaft sey. Ergiebt es sich, daß Obligationen verschwiegen und so der Steuer entzogen worden sind; so muß der ganze davon nicht entrichtete Steuerbetrag als Strafe dreifach nachgezahlt werden.

Angabe der Schulden.

§. 6. Jeder Schuldner ist verpflichtet, den Namen und Wohnort seines Gläubigers, so wie den Zinsfuß in seiner Einkommensnachweisung anzugeben, widrigenfalls die deshalb gemachten Abzüge nicht beachtet werden sollen. Schulden an Auswärtige müssen von Kaufleuten durch die unschriftlichen Contocourante des Steuerjahres, sonst durch gerichtliche Nachweisungen dargethan werden. Auch ist zur genauen Uebersicht jeder Gläubiger verbunden, seine Schuldner namentlich aufzuführen.

Besteuerung der Kaufleute, Fabrikanten, Unternehmer, Aether, Mäkler, Justizcommissarien und Aerzte.

§. 7. Alle Kaufleute, und die ihnen in Ansehung der Besteuerung gleichzustellenden Fabrikanten, Unternehmer, Aether, Mäkler, Justizcommissarien und Aerzte, müssen künftig ihr jährliches Einkommen dem Comité pflichtmäßig anzeigen. Finden sich Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Angaben; so kann der Comité eine Revision der Handlungsbücher und Einkommens-Manualien verfügen, auch vom Patente die Einkommensangabe beedigen lassen. In Fällen, wo der satrende Kaufmann, Fabrikantenunternehmer oder Aether die Vorzeigung seiner Bücher für sein Ge-

werbe besonders nachtheilig hält und dieses dem Comité darthut, kann zwar derselbe davon befreit werden, er muß sich aber alsdann der Abschätzung von drei hierzu besonders beauftragten sachverständigen Gewerbsgenossen unterwerfen, und ist in diesem Fall der niedrigste zu substituierende Steuerfuß 1000 Rthlr., welcher nach dem Umfange des Gewerbes und dem Gutachten der Abschätzenden auf 1500 Rthlr., 2000 Rthlr., 2500 Rthlr. bis 3000 Rthlr. steigt. Glaubt der Abschätzte, daß er durch diese Taxation wesentlich verlehrt sey; so ist es ihm erlaubt, sich an Unsern Commissarius mit einem Gesuch um Revision durch Geschworne zu wenden, in welchem er die Größe der Summe, um deren Betrag er überschätzt zu seyn glaubt, angiebt. Findet Unser Commissarius den Gegenstand erheblich genug, um eine Revision anzuordnen; so werden von einer Liste von 96 Personen, welche derselbe am Anfang des Jahres aus der Bürgerschaft dazu aufzeichnet und öffentlich publicirt, für jeden Fall zwölf aufgerufen und vereidigt, so daß die Verzeichneten in der Ordnung, wie ihre Namen aufgeführt sind, zwölf nach zwölf dazu gefordert werden, ohne sich entschuldigen zu können. Von diesen mag der zu Besteuernde fünf, der Direktor des Comité vier verwerfen. Verwirft einer von ihnen oder beide eine geringere Anzahl, so daß die Zahl gerade bleibt, so tritt einer durch das Loos aus. Diese Geschwornen vernehmen den um Revision Nachsuchenden und die Sachkundigen, welche ihn abgeschätzt haben, einzeln oder zusammen, und thun dann auf ihren Eid einen Ausspruch. Finden sie sich nicht veranlaßt, den ersten Ausspruch zu ermäßigen, so ist der Appellirende schuldig, die Hälfte der Summe, um die er sich überschätzt angegeben hatte, an die Armenkassa zu erlegen. Diese Bestimmung ist so dann für den Steuerpflichtigen bindend, selbst wenn er späterhin sein Einkommen vollständig nachzuweisen sich verpflichtet.

Wenn einem Kaufmann seine Handlungsbücher durch Unglücksfälle verloren gegangen sind, und er dies nachweist oder beedigt; so tritt zwar ebenfalls die gutachtliche Abschätzung durch drei Gewerbsgenossen ein, welche aber in diesem Falle an keinen niedrigsten Satz gebunden sind, sondern nur die Classificationstabelle zum Grunde zu legen haben. Mäkler sind in jedem Falle zur Vorlegung ihrer Bücher verpflichtet.

Aerzte und Justizcommissarien, welche ihre Fassion durch Vorlegung von Einkommensmanualien nicht beglaubigen können, weil sie dergleichen etwa gar nicht oder nicht vollständig geführt haben, müssen ihre Fassion eidlich bekräftigen.

Besteuerung von ganzen Gewerben.

§. 8. Alle gewerbtreibende Künstler und Handwerker werden künftig nicht mehr einzeln besteuert, sondern das ganze Gewerbe nach seinem so genau als möglich zu ermittelnden Umfang und dem aus seiner Beträchtigkeit, mit Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Activ- und Passivvermögen der Gewerbetreibenden zu beurtheilenden disponiblen Einkommen. Die Subrepartition dieser Steuer des ganzen Gewerbes auf die einzelnen Gewerbsgenossen geschieht unter der Aufsicht des Comité, von erwählten sachkundigen Gewerbsmitgliedern.

Von vorstehender Festsetzung sind jedoch diejenigen gewerbtreibenden Künstler und Handwerker ausgenommen, deren Anzahl so geringe ist, daß sie früher keine Corporation bildeten; desgleichen diejenigen, die ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Erstere werden nach der Classificationstabelle No. 2. besteuert, letztere wie Kaufleute behandelt.

Direction des Comité.

§. 9. Die Leitung der Geschäfte bei dem Comité ist, unter der Aufsicht des Oberbürgermeisters und in der nöthigen Verbindung mit dem Magistrat, einem von der steuerpflichtigen Stadtcommune zu erwählenden und von Unserm Commissario zu bestätigenden sachkundigen Director des Comité zu übertragen, der sich ausschließlich diesem Geschäfte widmet und von der Stadtcommune aus dem städtischen Kriegssteuerrfonds zu besolden seyn wird.

Constitution des Comité.

§. 10. Der Comité wird durch ordnungsmäßige Wahlen aus Mitgliedern von allen Classen der Steuerpflichtigen zusammengesetzt. Niemand darf ohne gesetzliche Behinderungsgründe, dieses Amt oder Aufträge des Comité zurückweisen.

Erhebung der Kriegsteuer.

§. 11. Das Simplum der Kriegsteuerbeiträge, nach den nunmehr festgestellten Grundsätzen, darf jährlich nie mehr als zweimal erhoben werden. Da aber vorausgesetzt werden kann, daß bei gehöriger Anwendung dieser Grundsätze nicht einmal zwei Erhebungen nöthig seyn werden, um das zur Bestreitung der Ausgaben und zur Sammlung eines Tilgungsfonds nöthige Quantum aufzubringen; so versteht es sich von selbst, daß auch nur nach Maßgabe der Größe des Bedarfs, eine ganze, oder falls es erforderlich wäre, eine ganze und eine halbe, und nur im schlimmsten Falle zwei Erhebungen statt finden sollen. Hierüber wird in der Folge das Publikum so früh als möglich im Voraus zu benachrichtigen, und werden übrigens zur Er-

leichterung der Contribuenten angemessene Theilzahlungen zu reguliren seyn.

Erhebung bei Localveränderungen.

§. 12. Da Wir die Einführung der Einkommensteuer auch in den übrigen Provinzen Unsers Reichs beschlossen haben; so sehen Wir zur Vermeidung einer doppelten oder ungleichen Besteuerung für diejenigen, welche aus verschiedenen Provinzen ihr Einkommen beziehen, oder ihren Wohnort verändern, zur allgemeinen Achtung und Befolgung hiermit fest, daß

- a) Einkommen von Grundstücken im Bezirk derjenigen Steuersocietät besteuert werden, in welchen selbige befindlich sind. Dieses gilt auch von Präbendengütern, daher die Inhaber der Präbenden, wenn sie ihre Einkünfte von Grundstücken ziehen, und davon schon besteuert sind, nicht noch einmal an ihrem Wohnort zur Kriegsteuer beitragen dürfen.
- b) Jedes Einkommen aus andern Fonds wird da besteuert, wo der Inhaber seinen Wohnsitz hat.
- c) Einkünfte von Grundstücken im Auslande, sind, wenn der Percipient die Grundstücke vor der Publication dieser Declaration erworben hat, steuerfrei, aber keine andere Revenüen, wenn sie auch aus Fonds, die im Auslande angelegt sind, bezogen werden.
- d) Wer die Stadt, aber nicht Unsere Staaten verläßt, zahlt bei seinem Abzuge, außer seinen etwanigen Rückständen, den Steuerbetrag, den derselbe in dem vorigen Steuerjahr zu berichtigen verpflichtet war.
- e) Verläßt der Steuerpflichtige Unsere Staaten; so ist derselbe im laufenden Jahr zur Zahlung des fünffachen, im nächsten des vierfachen, im folgenden des dreifachen und weiterhin jederzeit zur Zahlung des doppelten Betrages der einfachen Steuer vom Grundstock und Gewerbe verpflichtet.
- f) Nach demselben Verhältniß werden exportirte Erbschaften und Capitalien besteuert.
- g) Für diejenigen, welche aus andern Steuersocietäten innerhalb Unserer Staaten anziehen, beginnt die Steuerpflicht erst mit dem Ablauf des Jahres, wofür sie an ihrem vorigen Wohnort die Steuer entrichtet haben.
- h) Ausländische Anziehende genießen eine Befreiung vom doppelten Steuerbetrage.

§. 13. In denjenigen in Unserm Reglement vom 23. ten Februar 1808. und in gegenwärtiger Declaration un-

erwähnt gebliebenen Fällen, über welche das von Uns für die Kurmark erlassene, und zur Einführung in den übrigen Provinzen Unseres Reichs bestimmte Einkommensteuer-Reglement ergänzende Festsetzungen enthält, findet dasselbe auch für Unsere Stadt Königsberg subsidiarische Anwendung.

Unsere Minister der Finanzen und des Innern beauftragen Wir, nicht nur diese Unsere höchste Bestimmung zur gehörigen Publikation und Ausführung zu bringen, sondern auch für eine zweckmäßige Administration des Kriegsschulden- und für ein richtiges Verfahren bei dem Kriegssteuerverwesen Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg Sorge zu tragen.

Unser Commissarius hat auf die genaue Befolgung dieser Unserer Verfügung zu halten, und darauf zu sehen, daß derselben in Allem getreulich nachgekommen werde.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach auf das allergehorsamste zu achten. So geschehen und gegeben Berlin, den 22sten März 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Dohna.

No. 1. Tabelle, nach welchen Prozentsätzen das Einkommen in der Stadt Königsberg zu besteuern ist.

Betrag des reinen Einkommens.		Einkommen vom Grund- stock (von Grundstücken und Capitalien.)		Einkommen von Besoldungen, Pensions- renten und Leibrenten.		Bemerkungen.
von	bis	pro Cent.	pro Cent.	pro Cent.	pro Cent.	
bis	500 Rthl. egl.	3	1	1	5	ist der niedrigste Steuersatz; doch soll ausnahmsweise auf Einkünfte vom Grundstock unter 250 Rthl. noch ein Drittel des Steuerbetrages abgesetzt und niedergeschlagen werden, so daß ein solches Einkommen nur 2 Prozent steuert.
500 Rthl.	600	3½	1½	1½	5½	
600	700	4	2	2	6	
700	800	4½	2½	2½	6½	
800	900	5	3	3	7	
900	1000	5½	3½	3½	7½	
1000	1100	6	4	4	8	
1100	1200	—	60	2	20	
1200	1300	—	66	2½	23½	
1300	1400	—	72	3	26	
1400	1500	—	78	3½	29½	*) Ist der Normalsatz für das Einkommen vom Grundstock. *) Ist der Normalsatz für das Einkommen der zweiten Kolonne.
1500	1600	—	84	4	32	
1600	1700	—	90	4½	35	
1700	1800	—	—	5	38	
1800	1900	6½	131½	3½	66½	
1900	2000	6½	143	3½	71½	
2000	2100	6½	155½	3½	76½	
2100	2200	7	168	3½	81	
2200	2300	7½	181½	3½	86½	
2300	2400	7½	195	3½	91½	
2400	2500	8	209½	3½	97½	Ist das regelmäßige Maximum in beiden Kolonnen: für jede erstehebung des Jahres findet aber, mit Ausschluß der Steuer von den Gehältern der Staatsbedienten, noch folgende Steigerung statt:
2500	2600	8½	224	4	103½	
2600	2700	8½	239½	4½	110½	
2700	2800	9	255	4½	117½	
2800	2900	9½	271½	4½	124½	
2900	3000	9½	288	4½	131½	
3000	3100	10	304½	4½	138½	
3100	3200	10½	322	5	146	
3200	3300	10½	340	5	154	
3300	3400	11	358½	5½	162½	
3400	3500	11	377½	5½	171½	
3500	3600	11½	397½	6	181½	
3600	3700	11½	—	—	—	
3700	3800	12	400	5	200	
3800	3900	12½	420½	5½	217	
3900	4000	12½	442	5½	234	
4000	4100	13	464½	5½	251½	
4100	4200	13	488	5½	269	
4200	4300	13½	513½	6	287½	
4300	4400	13½	539	6	306	
4400	4500	14	565½	6½	325½	
4500	4600	14	592	6½	345	
4600	4700	14½	619½	6½	365½	
4700	4800	14½	647	6½	386	
4800	4900	15	675½	7	407½	
4900	5000	15	704	7	429	
5000	5100	15½	733½	7½	451½	
5100	5200	15½	763	7½	474	
5200	5300	16	793½	8	497½	
5300	5400	16	824	8	522	
5400	5500	16½	855½	8½	547½	
5500	5600	16½	887	8½	573½	
5600	5700	17	919½	9	600	
5700	5800	17	952	9	627	
5800	5900	17½	985½	9½	654½	
5900	6000	17½	1019	9½	682	
6000	6100	18	1053½	10	710½	
6100	6200	18	1088	10	739	
6200	6300	18½	1123½	10½	767½	
6300	6400	18½	1159	10½	796½	
6400	6500	19	1195½	11	826½	
6500	6600	19	1232	11	857	
6600	6700	19½	1269½	11½	888½	
6700	6800	19½	1307	11½	920	
6800	6900	20	1345½	12	951½	
6900	7000	20	1384	12	983	
7000	7100	20½	1423½	12½	1015½	
7100	7200	20½	1463	12½	1048	
7200	7300	21	1503½	13	1080½	
7300	7400	21	1544	13	1113	

Betrag des reinen Einkommens.		Einkommen vom Grund- stock (von Grundstücken und Capitalen.)		Einkommen von Besoldungen, Pensionen und Rebittenen.		Bemerkungen.
von	bis	pro Cent.	pro Cent.	pro Cent.	pro Cent.	
6600	6800	13½	874½	6½	440	*) Ist das Maximum für die erste Hebung jeden Jahres.
6800	7000	13½	918	6½	459	
7000	7200	13½	962½	6½	478½	
7200	7400	14	1008	7	504	
7400	7600	14½	1054½	7½	530½	
7600	7800	14½	1102	7½	551	
7800	8000	14½	1150½	7½	572	
8000	und jedes höhere Einkommen	15	—	7½	—	

No. 2. Tabelle, über die Classification der gewerbetreibenden Personen, welche ihr reines Einkommen nicht vollständig nachzuweisen im Stande sind.

Klasse	Steuer-Sätze.	Bei der Anwendung der Steuer-Sätze wird ein Einkommen nach gut- achtlicher Abschätzung vorausgesetzt, von der unten bemerkten Art.	Welche Arten des Gewerbes zu jeder Klasse gehören.
I.	— Rthlr. 60 Gr. 1 " — " 1 " 30 " 1 " 60 "	Ein Erwerb, der die nothwendigsten Le- bens- Bedürfnisse wenig übersteigt.	Gemeines Gefinde, Tage- löhner und Brodhöcker.
II.	2 Rthlr. — Gr. 3 " 30 " 4 " 30 " 5 " 60 " 7 " — " 9 " — "	Ein disponibles Einkommen von 33½ Rthlr. bis 166½ Rthlr. excl.	Handwerksgesellen, Ma- trosen, Belehnte, Bräuer, Mälzer, Helfer, Hand- werker, die ohne Gesel- len, Lehrlinge und Ge- hilfen sich nur mit Aus- bessern alter Sachen be- fassen, Höcker, die auf öffentlicher Straße aus- sitzen, Schänker der le- ten Klasse.
III.	12 Rthlr. 45 Gr. 15 " — " 18 " 67½ " 27 " — " 31 " 45 " 36 " — " 40 " 45 "	166½ Rthlr. 200 " 250 " 300 " 350 " 400 " 450 "	Handwerker, die auf eigene Rechnung arbeiten, Ge- sellen der Künstler nach ihren Strunationen, Schän- ker, Höcker.

Klasse	Steuer-Sätze.	Bei der Anwendung der Steuer-Sätze wird ein Einkommen nach gut- achtlicher Abschätzung vorausgesetzt, von der unten bemerkten Art.	Welche Arten des Gewerbes zu jeder Klasse gehören.
IV.	45 Rthlr. 54 " 63 " 72 " 81 " 90 "	Ein reines Einkom- men von 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr.	Handwerker, welche für die Consumtion arbeiten, Mälzenbräuer, Brannt- weinbrenner, Kaufleute en detail, Gastwirthe der mittlern Klasse, Hand- werker, die offene Läden halten und auswärtige Märkte besuchen, Aeryte, Justiz-Commissarien.
V.	135 Rthlr. — Gr. 180 " — " 234 " — " 288 " — " 400 " — " 562 " 45 " 750 " — " u. f. w.	1500 Rthlr. 2000 " 2600 " 3200 " 4000 " 5000 " 6000 " u. f. w.	Bankiers, Eigenthümer von Seeschiffen, Kauf- leute en gros, Apothe- ker, Gastwirthe erster Klasse, alle nach ihrem Einkommen.

Anmerkung 1. Unter Handwerker werden nur diejenigen verstanden, deren An-
zahl so geringe ist, daß sie früher keine Corporation gebildet und daher nicht
nach §. 8. im Capitul bezeugt werden können.

Anmerkung 2. Der bei dieser Schätzung zum Grunde liegende Procentsatz ist in
der ersten Klasse drei Procent, in der zweiten 6 Procent vom dem wahrschein-
lichen reinen Einkommen, in den übrigen Klassen ist der Normalssatz (mit einem,
bei der dritten Klasse stotfindenden allmählichen Uebergange) auf 9 Procent ge-
setzt worden. Da, wo die Steuer vom Grundstock höher zu stehen kommt, wird
bei gleich hohem Gewerbe-Einkommen der gleiche Steuersatz angewandt.

N. C. C. T. XII. b. S. 983. Nr. 111. de 1809.

26. März 1810.

Anweisung für die Kriegsteuerbehörden der Haupt- und Residenzstadt Königsberg, wie sie bei dem ihnen übertragenen Geschäft zu verfahren haben, vom 26. März 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. haben Allerhöchstsich selbst zu verfügen geruhet, den Kriegsteuerbehörden Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg eine zweckmäßigere Verfassung und eine genaue Anweisung zu erteilen, wie sie bei ihrem Geschäft zu verfahren haben, damit der Zweck ihrer Zusammenberufung, die Kriegsschuld mit Conservation der Steuerpflichtigen allmählig abzutragen und die Zinsen pünktlich zu berichtigen, erreicht werde.

Es sind nach genauer Prüfung des bisherigen Verfahrens, die Ursachen aufgefunden worden, welche den sehr fühlbaren Druck der Contribuenten veranlaßt und dennoch den Zweck unerreicht gelassen haben. In der von Uns Allerhöchstsich selbst vollzogenen Declaration vom 22ten März d. J. haben Wir bereits die Besteuerungsgrundsätze ergänzt, damit sämtliche Steuerpflichtige verhältnismäßig gleich angezogen werden; die darin verfügte nähere Anweisung für die niederzusehende Steuerbehörde wird derselben hierdurch erteilt.

Damit der Erfolg der nunmehr angeordneten gleichmäßigen Besteuerung vollständig erreicht werde, wird zunächst eine zweckmäßige Organisation der Steuerbehörde erforderlich. Wir wollen es nicht den bisherigen Vorstehern und Mitgliedern des Comités zuschreiben, wenn ihre Geschäftsverwaltung nicht dem erwarteten Erfolg ganz entsprach; sie haben uneigennützig sich des allgemeinen Bestens angenommen, aber mit mehreren Geschäften überhäuft, konnte sich Niemand von ihnen dieser Dienstangelegenheit ausschließlich widmen. Ueberdies fehlte es an einer passenden und wirksamen Geschäftsinstruktion. Diesem Mangel abzuheben, haben Wir in Berücksichtigung des dieserhalb von den Stadtverordneten bei Unserm Commissario geschehenen Antrags und der durch die Städteordnung vom 19ten November 1808. bestimmten Verhältnisse, die Constituirung eines neuen Comités beschlossen; es bleibt jedoch der jetzige für die Berichtigung der bis jetzt von ihm gemachten Ausschreibungen und der hieraus entstehenden Zahlungen und Rechnungslegung in voller Wirksamkeit, damit der neue Comite sich in die früheren Angelegenheiten nicht zu mischen habe, sondern solche allein von dem jetzigen beendigt werden. Damit aber auch die Berichtigung der rückständigen Reste und Zahlungen nicht zu sehr aufgehalten und in die Länge gezogen werde, verordnen Wir, daß der jetzige Comite mit dem 1sten Juli d. J. sein Geschäft schlesse,

und darüber der Commune die nöthige Rechenschaft ablege.

Für die Kriegsteuerangelegenheit vom 1sten Januar d. J. ab, hat der zu constituirende Comite die Geschäfte zu übernehmen, daher Wir hiermit festsetzen, daß derselbe spätestens mit dem 1sten Mai d. J. nach folgender Vorschrift durch Unsern Commissarium organisiert und zur Geschäftsverwaltung angewiesen werde.

Erster Abschnitt.

Vom Kriegsschulden-Comité der städtischen Stände.

Verhältnis des Comités zum Magistrat.

§. 1. Der Comite bleibt gegen den Magistrat in demselben Verhältnis wie bisher, und zwar für das Kriegsteuerwesen eine selbstständige, dem Magistrat coordinirte Behörde. Zur Unterhaltung der notwendigen Verbindung mit dem Magistrat ist der Oberbürgermeister Präses des Comités, so wie ein oder zwei Magistratsmitglieder zur Vertretung der Rechte des städtischen Aerarii und für die Justizariatsgeschäfte dem Comite zugeordnet werden.

Zur Stadt-Commune.

§. 2. Der Comite ist von der Stadtcommune zu bevollmächtigen, in allem was das Kriegsschulden- und Steuerwesen betrifft, zum Vortheil der Committenten, nach den feststehenden Vorschriften unbeschränkt handeln zu dürfen. Dagegen ist er auch der Stadtcommune verantwortlich, und muß der Versammlung der Stadtverordneten, so oft es verlangt wird, über die Administration Rechenschaft ablegen.

Director des Comités.

§. 3. Alle collegialisch zusammengesetzte Geschäfte werden nur dann gut ausgeführt, wenn die Leitung derselben von einem ausgeht; erfüllt dieser seine Pflichten, so kann Niemand zurückbleiben und wenige können viel leisten. Daher ist die Ansetzung eines besondern Directors des Comités nothwendig. Die Stadtcommune wählt denselben in folgender Art.

Die Versammlung der Stadtverordneten ernennet aus der übrigen Bürgerschaft 12 Wahlmänner, denen unter dem Vorsitz des Stadtverordneten, Vorstehers die Wahl überlassen bleibt; sind die Vota gleich, so gebührt dem Vorsteher die Entscheidung. Der Director muß ein in Geschäften erfahrener, anerkannt rechtlicher Mann seyn, und durch keine andere Verhältnisse abgehalten werden, sich der ihm übertragenen Function ausschließend zu widmen. Der Magistrat hat zu prüfen, ob der Gewählte diese erforder-

liche Eigenschaft besitzt, und sollte sich das Gegentheil ermitteln, dem Commissario Regio Anzeige zu machen. Er kann, so lange dies Geschäft dauert und er seinen Pflichten treulich nachkommt, nicht entlassen werden. Die Remuneration des Directors erfolgt aus dem städtischen Kriegssteuerronds. Ueber den Betrag müssen sich die Wahlmänner mit demselben einigen.

Mitglieder des Comité.

§. 4. Es ist notwendig, daß die verschiedenen Classen der Contribuenten bei dem Comité repräsentirt werden. Die Steuerpflichtigen sind nach den Quellen ihres Einkommens, von dem sie Steuern müssen:

- Grundeigenthümer;
- Capitalisten, Inhaber von Leibrenten, und Besoldete;
- Gewerbetreibende.

Nach dem künftigen Geschäftsbetrieb wird die Anzahl der Mitglieder auf 12 festzusetzen seyn. Diese sind nach dem ungefähren Maassstabe der Beiträge jeder Klasse folgendermaßen zu wählen:

- 3 Mitglieder von Grundeigenthümern, die keine städtischen Gewerbe betreiben;
- 3 Mitglieder von solchen Capitalisten und Besoldeten;
- 6 Mitglieder von den Gewerbetreibenden. Von diesen
- 3 vom Handelsstande, und
- 3 von den Künstlern und Handwerkern.

Die Wahl dieser Mitglieder geschieht, wie die des Directors, wobei derselbe zuzuziehen ist, und eine Stimme hat. Bei gleichen Voris entscheidet der Oberbürgermeister.

Auch die Wahlmänner müssen nach dem angegebenen Verhältniß, aus jeder Classe genommen werden. Daß nur anerkannt rechtliche, einsichtsvolle Männer zu Mitgliedern erwählt werden, darauf sind die Wahlmänner vorzüglich aufmerksam zu machen.

Jeder Bürger ist zur Annahme dieser Function, so wie zur Ausführung der besondern Aufträge des Comité verpflichtet; nur die gesetzlichen Gründe, welche von der Annahme der Vormundschaft entbinden, befreien von diesen Geschäften. Nach Ablauf des ersten Jahres steht es der Hälfte der Mitglieder frei, auszutreten, und weiterhin nach jedem halben Jahr.

Subalternoffizianten.

§. 5. Die bei dem jetzigen Comité angestellten Subalternen sind, in sofern als ihre Brauchbarkeit und ihr Fleiß mit der Remuneration, welche sie erhalten im Verhältniß

stehen, auch ferner beizubehalten; doch muß ihre Anzahl zur Ersparung bei den Administrationskosten, wie es durch die unten angeordnete Geschäftsinstruction beabsichtigt wird, nach und nach vermindert werden, welches dem Gutachten des Directors mit Zustimmung des Collegii überlassen bleibt.

Geschäfte des Präses und Directors.

§. 6. Dem Oberbürgermeister als Präses gebührt die generelle Leitung des Geschäftes; der specielle Geschäftsbetrieb bleibt dem Director überlassen, und sind dessen Geschäfte:

- 1) die Leitung aller unten benannten Deputationen des Comité; Er selbst hat bei den Sitzungen die wichtigsten Vorträge, und sorgt für die schnellste Abmachung aller vorkommenden Sachen;
- 2) bearbeitet er die Generalia, d. h. diejenigen Gegenstände, welche auf den Geschäftsgang des Comité im Allgemeinen Bezug haben, oder eine Abweichung von den Grundsätzen und von dem angeführten Verfahren notwendig machen.
- 3) Liegt ihm ausschließend die Aufsicht auf die Bureau der Kontrolle, Registratur und Kanzlei ob.
- 4) Hat er für die richtige Cassenverwaltung zu sorgen, mit Zuziehung zweier Mitglieder als Cassencuratoren, und hält die gewöhnliche und extraordinaire Cassenrevision ab.

Pflichten der Mitglieder des Comité.

§. 7. Sämmtliche Mitglieder sind verbunden, der wöchentlichen Sitzung des Plenums beizuwohnen, die ihnen zugeschriebenen Sachen vorzutragen, und den Beschluß darauf zu verzeichnen. Außerdem muß jedes Mitglied in einer der unten benannten Deputationen mitarbeiten.

Plenum.

§. 8. Das Plenum des Collegii versammelt sich in der Regel wöchentlich einmal unter dem Voris des Oberbürgermeisters. Zum Vortrage in demselben eignen sich:

- a) alle Gegenstände, die auf den Geschäftsgang im Comité Bezug haben;
- b) alle Cassensachen;
- c) neue Ausschreibungen;
- d) die wegen Abzahlung der Schuld und der Zinsen;
- e) die Entscheidung auf die eingegangenen und untersuchten Milderungs- und Niederschlagungsgesuche;
- f) die Eidesabnahme der Patenten, wenn solche erfordert worden.

Deputationen.

§. 9. Alle vorkommende Gegenstände im Plenum vorzutragen, hält die Geschäfte nicht nur sehr auf, sondern es

würden sich auch die Sachen sehr anhäufen, und eine oberflächliche Bearbeitung die Folge davon seyn; daher müssen die Arbeiten nach ihren Gegenständen getrennt und folgenden besondern Deputationen übertragen werden:

- a) der Revisionen-Deputation; die Prüfung aller Einkommensangaben;
- b) der Einziehungsdeputation, die specielle Ausfertigung und die Sorge für die schnelle Einzahlung der Beiträge;
- c) der Milderungsdeputation, die Untersuchung der Milderungs- oder Stundungsgesuche.

Die Benennung der Deputationen bezeichnet schon den Umfang ihrer Geschäfte, zweifelhafte Fälle müssen zum Vortrage des Plenums gebracht werden.

Jede dieser Deputationen bestehet aus dem Director und 4 Mitgliedern, und hält in der Regel nur wöchentlich eine Sitzung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Einkommens-Angaben.

Wenn und für welchen Zeitraum die Patenten einzureichen sind.

§. 10. Die Einkommensangaben oder Patente müssen künftig spätestens bis ult. Januar eingereicht werden, und in dem ersten Quartal des Kalenderjahres revidirt und in das Steuercatastrum eingetragen seyn, damit dieses mit dem 1sten April geschlossen, und nach der Höhe des ermittelten Betrages bestimmt werden kann, wie oft in dem laufenden Jahre die Steuer nach den Bedürfnissen erhoben werden muß. Die Patenten muß das Einkommen des verflossenen Jahres vollständig nachweisen. Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, nach den Vorschriften seine Patenten selbst zu fertigen, oder wenigstens die Bezeugung der Richtigkeit an Eides Statt eigenhändig zu unterzeichnen.

Die Aufnahme der Einkommensangaben für diejenigen Patente, welche in diesem Geschäft nicht tätig sind.

§. 11. Zur Zeit, wenn die Einkommensangaben erfordert werden, ist der Director verpflichtet, in denen zwei Tagen der Woche, an welchen derselbe keiner Sitzung beiwohnen hat, mit Zuziehung der nöthigen Subalternen, für diejenigen steuerpflichtigen Einwohner der Stadt die Einkommensangaben aufzunehmen, die hiezu nicht fähig sind, um dadurch den Winkelconsulenten, welche den Steuerpflichtigen Kosten verursachen, sie leere leiten, und die Arbeiten unnöthigerweise vermehren, Schranken zu setzen. Es müssen aber die Patente sich persönlich in dem Versammlungszimmer der Deputation einstellen, um ihr Einkommen anzugeben und nachzuweisen.

Patenten der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, etc.

§. 12. Diese Gewerbetreibenden müssen, außer ihrem Einkommen vom Grundstock, den reinen Ertrag ihres Gewerbes gewissenhaft angeben; von diesem wird die Steuer nach dem Procentsatz der Tabelle No. 2. berechnet und festgesetzt. Ergiebt sich aus dieser Ermittlung noch nicht der niedrigste Satz der Klasse, in welcher der Patent nach dieser Tabelle aufgeführt ist, so ist dieser als das Minimum anzunehmen. Die Gewerbsunkosten (wozu auch der Lohn und Unterhalt der Leute, die dazu ausschließlich gehalten werden, gehört) können zwar vom rohen Einkommen abgezogen werden, nicht aber die Zinsen von den eigenen im Gewerbe verwandten Kapitalien, eben so wenig die Mieten für Speicher, Gewölbe und Keller, wenn solche dem Patenten selbst gehören. Zum reinen Einkommen sind aber auch nicht allein die baaren Einnahmen zu rechnen, sondern auch die ausstehenden Forderungen und die Vermehrungen der Waarenbestände und Vorräthe.

Findet die Revisionsdeputation, daß das Einkommen zu niedrig angegeben ist, so fordert sie zuvörderst von dem Patenten die specielle Nachweisung seines Umsatzes und seines Gewinnes. Scheint auch diese nicht richtig zu seyn; so verfügt sie eine Revision der Handlungsbücher. Diese wird von einem Mitgliede der Deputation und zwei erwählten sachkundigen Männern des Handelsstandes vollzogen, wenn zuvörderst die beiden letztern in Gegenwart des Patenten von der Deputation durch einen Handschlag sich verpflichtet haben, die Revision gewissenhaft abzuhalten, und nichts davon zur Wissenschaft anderer zu bringen. Hat der Patent gegen einen der Revisoren etwas mit Grund einzuwenden; so muß er von der Deputation gehört werden. Sind auch durch die Revision nicht alle Zweifel gehoben; so muß der Patent die Richtigkeit seiner Angabe vor dem versammelten Comité bezeugen.

In den Fällen, wo der Kaufmann nachweist, daß die Vorzeigung seiner Bücher seinem Gewerbe besonders nachtheilig werden kann, ist in dem 7ten §. Unserer Declaration vom 22ten März 1810. die Besteuerungsart vorgeschrieben. Die zur Abschätzung bestimmten drei Männer werden von der Deputation ebenfalls durch einen Handschlag verpflichtet, nach gewissenhafter Ueberzeugung die Abschätzung vorzunehmen. Darauf muß ein Jeder von ihnen, ohne vorher genommene Rücksprache mit einander, den Steuersatz angeben, den er für den passenden hält. Weichen die Meinungen von einander ab, so wird der Durchschnittssatz angenommen. Da auch die Fälle vorkommen können, daß Kaufleute ihre Handlungsbücher durch Unglücksfälle verloren haben; so müssen sie dieses bezeugen.

gen, und werden dann ebenfalls nach der gutachtlichen Abschätzung dreier Handelsgenossen besteuert, wobei aber nicht der Steuersatz von 1000 Rthlr. als Minimum zu bestimmen, sondern die Classificationstabelle No. 2. zum Grunde zu legen ist.

Justizcommissarien sind ebenfalls ihre Einkommensmaximalien vorzulegen verbunden. Haben sie keine vollständige Gefährt, so müssen sie, wie die Aerzte, bei obwaltenden Bedenken gegen die Richtigkeit ihrer Angaben, solche eidlich bekräftigen.

Ermittelung des Einkommens von Künstlern und Handwerkern.

§. 13. Diese werden nicht einzeln, sondern, nach Vorschrift des §. 8. der Declaration, das ganze Gewerbe besteuert. Eine Ausnahme hievon machen diejenigen, deren Anzahl so geringe ist, daß sie früher keine Corporation gebildet haben, und diejenigen, die ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Diese müssen ihr reines Einkommen (welches nach Abzug der Unkosten, zu ihrer Disposition und zum Unterhalt der im Gewerbe nicht angestellten Mitglieder der Familie übrig bleibt) angeben, und sich ebenfalls der Revision oder Abschätzung unterwerfen.

In Ansehung der übrigen Handwerker muß die Revisionsdeputation vorzüglich bemüht seyn, den reinen Ertrag des ganzen Gewerbes auszumitteln. Da dieses zu sehr von der Localität und den Zeitumständen abhängt; so können hierüber keine bestimmte Anweisungen erteilt, sondern nur Beispiele aufgestellt werden, in welcher Art diese Ermittlung geschehen kann.

Diejenigen, welche für die Consumption arbeiten, können am vollständigsten controllirt werden, da ihr Umsatz durch die Acciseregister dargethan wird, und die Ermittlung des Gewinns durch Versuche und Vergleichen geschehen kann. Hiernach ist bei den Bäckern, Fleischern, Brauern, Branntweinbrennern und Destillateurs zu verfahren.

In Ansehung der übrigen Professionisten ist nach dem Umfange und nach der Beträchtlichkeit jedes Gewerbes zu erforschen, wieviel jeder Meister nach einem mittlern Durchschnittssatz jährlich erwirbt, um dadurch zu bestimmen, zu welcher Classe sich das Gewerbe eignet. Nach der Verschiedenheit des gewöhnlichen Einkommens sind folgende 6 Classen anzunehmen:

Zu der 1ten Classe erwirbt ein Meister	200 Rthlr.
„ 2ten — — — —	300 —
„ 3ten — — — —	400 —
„ 4ten — — — —	500 —

In der 5ten Classe erwirbt ein Meister 700 Rthlr.
6ten — — — — 900 —

Außerdem ist füglich anzunehmen, daß ein jeder Geselle dem Meister 1/2 und der Lehrling 1/4 verdient. Ist nun das Gewerbe classificirt; so werden die Meister, Gesellen und Lehrlinge mit ihrem Verdienst zusammen gerechnet, wodurch sich der Betrag des ganzen Einkommens vom Gewerbe ergibt, der sodann nach dem Procentsatz besteuert wird, den der reine Gewinn eines einzelnen Meisters anlegt, z. B. die Schuhmacher wären zur 2ten Classe geschätzt,

Ihrer wären 200 Meister a 300 Rthlr.	thut 60,000 Rthl.
300 Gesellen a 100 „	30,000 —
400 Lehrlinge a 50 „	20,000 —

Summa des ganzen Gewinns 110,000 Rthl.
Davon 9 Procent, als der Gewerbesteueratz von 300 Rthl. ist die Summe der Steuer vom ganzen Gewerbe 9,900 Rthlr.

Die Vertheilung dieser Steuer geschieht unter der Aufsicht der Revisions-Deputation von sachkundigen Gewerbesgenossen, die von den Mitgliedern des Gewerbes durch Stimmenmehrheit gewählt sind. Bei diesem Geschäft müssen sie auf die Grundsätze, nach welchen der Gesamtbetrag ermittelt ist, verwiesen werden, und daher in der Regel die Meister mit dem angenommenen Erwerb und nach der Anzahl der Gesellen und Lehrlinge besteuern. So würde, um bei dem obigen Beispiel stehen zu bleiben, ein Schuhmachermeister, wenn er allein arbeitet, 27 Rthlr. für jeden Gesellen 9 Rthl., und für jeden Lehrling 4 1/2 Rthl. zu contribuiren haben.

Da aber die Vermögensverfassungen der Meister nicht gleich sind und auf ihren Gewerbetrieb sehr wesentlichen Einfluß haben; so steht es denen abschätzenden Mitmeistern frei, nach dem Befinden der Umstände den Normalatz zu vermindern und zu erhöhen. Die Gewerbesgenossen, welche ihr Metier fabrikmäßig betreiben, werden besonders besteuert. Dagegen sind auch die Meister, welche ohne Gesellen und Lehrlinge sich nur mit dem Ausbessern alter Sachen befassen, nicht mit unter diejenigen zu rechnen, welche mit dem gewöhnlichen Verdienst angenommen und besteuert werden, sondern es sind diese mit der Gewerbesteuer der 2ten Classe nach der Tabelle 2. der Declaration zu belegen.

Bei der Classification der Gewerbe ist die Beträchtlichkeit des rohen Materials, welches verarbeitet wird, auch ein Maßstab, ob das Gewerbe bedeutend ist.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften wegen Erhebung der Belträge.

Ausbreitung und Einziehung der Steuer-Belträge.

§. 14. Ist mit dem ersten April jeden Jahres das Steuercatastrum geschlossen, und bestimmt, wie vielmal der einfache Steuerbetrag erhoben werden soll; so muß die Hälfte davon in dem 2ten Quartal des Jahres (und zwar in sofern es angemessen befunden wird, in mehreren Terminen) erhoben werden, damit wegen der im Monat Juli zu zahlenden Zinsen und einzulösenden Stadt-Obligationen keine Verlegenheit entsteht. Im Monat August wird eine von dem Director und zweiten Deputirten beprüfte genaue Nachweisung der ersten Hebung und Zahlung gefertigt und dem Magistrat so wie der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt. Im Monat September geschieht die 2te Ausschreibung, und im 4ten Quartal (unter der vorhin gedachten Bestimmung) die Einhebung, damit die Zahlungen im Januar ohne Anstand geleistet werden können.

Die Jahresrechnung muß jedesmal im Februar geschlossen, vollständig und deutlich abgelegt und übergeben werden.

Die Ausschreibungen müssen nicht alle auf einmal, sondern in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen den Contribuenten, entweder nach den städtischen Districten, oder nach den Classen, insinuiert werden, damit die Haupt-Stadt-Kasse die Einzahler prompt abfertigen und die geleisteten Zahlungen übersehen kann.

Damit der Steuerpflichtige Zeit erhält, sich die Steuerbeiträge zu beschaffen, muß ihm vom Tage der Ausschreibung bis zur Einzahlung wenigstens eine Frist von 14 Tagen gestattet werden. Läuft diese fruchtlos ab; so muß der Säumige, ohne weitere Erinnerung, Execution erhalten, und bleibt auch diese fruchtlos; so ist nach drei Tagen mit der Auspfändung vorzuschreiten, und die abgepfändeten Sachen sind an die Meistbietenden zu verkaufen, damit keine erigiblen Reste aus einem Zahlungstermin in den andern übertragen werden dürfen.

Minderungen und Niederschlagungen.

§. 15. Werden die erhaltenen Vorschriften pünktlich befolgt; so können nur wenige Prägravationsbeschwerden vorfallen.

Da das Einkommen des verflossenen Jahres in dem laufenden besteuert wird; so finden keine Einkommensfälle statt. Nur durch Unglücksfälle kann Zahlungsunfähigkeit entstehen. Sollten diese einen Anspruch auf Niederschlagung oder Stundung gewähren; so müssen sie von der Art seyn, daß der Contribuent dadurch verhindert worden, weder selbst, noch durch andere sein Gewerbe fortzusetzen. Die-

ses wird in der Regel nur durch Feuersbrunst oder Krankheit veranlaßt werden.

Die Größe des Unglücksfalls und die Dauer der Gewerbesunterbrechung wird nach vorhergegangener Untersuchung bestimmen, ob nur eine Stundung oder ob ein Erlass, und dieser ganz oder nur zum Theil zu bewilligen seyn wird.

Hienach haben sich nicht nur alle Steuerpflichtigen Einwohner, so wie die städtischen Autoritäten und Steuerbeholden Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg, geirreulich und gehorsamt zu achten, sondern werden letztere noch besonders verpflichtet, Unserm Commissario Regio eine ununterbrochene Uebersicht von dem Fortgang des Gewerbes, so wie von dem Zustande der Cassen und Zahlungen mitzutheilen, auch an denselben in allen Angelegenheiten zu berichten, die dessen, oder bei Abweichungen von den erhaltenen Vorschriften, Unsere Allerhöchste Genehmigung bedürfen.

Gegeben Berlin; den 26sten März 1810.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
v. Altenstein. v. Dohna.

N. C. C. T. XII. b. S. 995. Nr. 112. de 1810.

9. April 1810.

Das Edict, die Niederlassung der Schularbeiter auf dem platten Lande in Ost- und Westpreußen, Ermeland, Litthauen, den beiden Marken und Pommern betreffend, vom 9. April 1810. N. C. C. T. XII. S. 1007. Nr. 113. ist nicht abgedruckt, weil das Gewerbesteuer-Edict vom 2. Novbr. 1810. den Inhalt desselben ersetzt.

13. April 1810. b.

Unserhöchste Kabinettsordre, wegen des Besuchs fremder Schulen und Universitäten.

Mein lieber Staatsminister Graf zu Dohna! Ich finde Mich auf den Bericht der Unterrichts-Section vom 4ten und den Curigen vom 6ten d. M. veranlaßt, das bis jetzt bestehende Verbot des Besuchs fremder Schulen und Universitäten unbedingt aufzuheben, und überlasse Euch deshalb die weitere Verfügung als Euer wohlaffectionirter König.

Berlin, den 13. April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen zu Dohna.

N. C. C. T. XII. b. S. 1011. Nr. 114. de 1810.

17. April 1810. b.

Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Beförderung der von Offizieren an Gesandtschaften und auswärtige Behörden gerichteten Belohnungsscheine durch das Allgemeine Krieges-Departement.

Da schon einmal der Fall gewesen ist, daß Officiere mit ihren Privatgesuchen sich selbst an Gesandten oder andere auswärtige Behörden gewendet haben, dieses aber nach der bestehenden Vorschrift nicht erlaubt ist; so trage Ich dem Allgemeinen Krieges-Departement hierdurch auf, durch die Brigade-Générale den Regimentern und Bataillons, durch die Gouverneure der Provinzial-, Hauptstädte aber, den nicht in Brigaden abgetheilten Truppen und den inactiven Offizieren jenes Verbot zur genauesten Befolgung in Erinnerung bringen, und die Befehl hinzusetzen zu lassen, daß, wenn Jemand ein Schreiben, oder Gesuch an eine Gesandtschaft oder andere ausländische Behörde zu richten hat, er solches durch seinen Vorgesetzten an das Allgemeine Kriegesdepartement gelangen lassen soll, welches dann für die Beförderung desselben, nach Befinden der Umstände, zu sorgen hat.

Potsdam, den 17ten April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

N. C. C. T. XII. b. S. 1011. Nr. 115.

24. April 1810. c.

Allerhöchste Kabinetsordre, wegen Bestrafung und Entlassung der bei Invaliden-Compagnien stehenden Soldaten wegen begangener Verbrechen.

Da die Invalidencompagnien zur ehrenvollen Versorgung lange und gut gedienter Veteranen gestiftet sind, heute aber wieder der Fall vorgekommen ist, daß ein, bei einer dieser Compagnien eingestellter Invalide sich mehrerer sehr groben Verbrechen schuldig gemacht, und dadurch alle fernere Ansprache auf Gnadenwohlthaten verscherzt hat; so finde Ich Mich veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

daß, wenn hinführo ein bei einer Invalidencompagnie stehender Soldat sich solche Verbrechen zu Schulden kommen lassen sollte, die ihn des Vorzugs, länger in der Compagnie zu bleiben, unwürdig machen, derselbe dann aus der Compagnie entfernt, und zu dem Ende von dem, über ihn abzuhaltenden Kriegesgerichte, auf seine Entlassung zugleich ausdrücklich mit erkannt werden soll. Das Allgemeine Krieges-Departement erhält hierdurch den Auftrag, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, den 24. April 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges-Departement.

N. C. C. T. XII. b. S. 1011. No. 116.

15. Mai 1810.

Die Maß-Ordnung für Frankfurt. a. d. Oder vom 15ten Mai 1810. N. C. C. T. XII. S. 1013. Nr. 117. ist nicht abgedruckt, weil das Gesetz vom 26. Mai 1818. über den Zoll und die Verbrauchssteuer, desgleichen den innern Verkehr diese Verordnung aufhebt.

19. Juli 1810. b.

Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend den Beitritt der sich verheirathenden Officiere zur Officier-Wittwenkasse.

Seine Königl. Majestät von Preußen etc. etc. haben Sich veranlaßt, in Ansehung des Beitritts der sich verheiratheten Officiere zur Officier-Wittwenkasse, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Alle Officiere von der activen Armee sollen hinführo, im Fall ihrer Verheirathung, ohne Ausnahme verbunden seyn, der Officier-Wittwenkasse beizutreten, und es muß jedesmal gleich bei Nachsuchung des Heirathsconsenses angezeigt werden, welche Pensionssumme der künftigen Gattin im nächsten Receptionstermine versichert werden wird. Unterbleibt diese Anzeige, so wird das Gesuch um den Heirathsconsens unberücksichtigt bleiben.

Den sich verheirathenden inactiven Officieren bleibt es zwar überlassen, ob sie der Officier-Wittwenkasse beitreten wollen, oder nicht. Dagegen wird aber, im Falle ihres Absterbens, auf die Pensionirung ihrer hinterbleibenden Wittwen, auf keine Weise Rücksicht genommen, vielmehr werden alle etwa deshalb eingehende Gesuche gänzlich zurückgewiesen werden. Die den inactiven Subalternofficieren früher bewilligte Nachsicht, in Ansehung der Berichtigung ihrer Beiträge zur Officier-Wittwenkasse, kann den sich jetzt erst verheirathenden inactiven Officieren nicht zu Theil werden.

Seine Königl. Majestät tragen dem Allgemeinen Krieges- und Militair-Deconome-Departement hierdurch auf, das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 19. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges- und Militair-Deconome-Departement.

N. C. C. T. XII. b. S. 1055. Nr. 123. de 1810.

25. Juli 1810.

Allerhöchste Kabinetsordre wegen Bestrafung der von Militair-Personen gegen Bürgermächte ausgeübten Ungehorsams.

Auf den Bericht des General-Auditorats vom 6ten d. M., wonit dasselbe die das kriegesrechtliche Erkenntniß gegen den Unteroffizier Buddrus, des ersten Ostpreussischen Grenadier-Bataillons, vorgelegt hat, erwiedere Ich hierdurch: daß ein Ungehorsam von Militairpersonen gegen

Bürgerwachen nur dann nach der Vorschrift der Kriegesartikel geahndet werden kann, wenn die Wache ein Theil einer förmlich organisirten und montirten Bürgergarde, wie die zu Berlin, ist; da aber, wo diese Organisation und Einmontirung der Bürgergarde noch nicht Statt gefunden hat, kann das Vergehen eines Soldaten gegen die Bürgerwache nur als eine Sünde gegen die Polizei betrachtet und bestraft, mithin für den vorliegenden Fall auch das Erkenntniß gegen den Verdruß wohl nur bestätigt werden. Charlottenburg, den 25. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

N. C. C. T. XII. b. S. 1055. Nr. 124. de 1810.

16. August 1810. b.

Instruction für das Handelsgericht vom 10. August 1810.

Zur Vereinfachung dessen, was das Interesse des Staats fordert, mit der Gerechtigkeit, welche die Privatpersonen zu erwarten befugt sind, haben Seine Königliche Majestät von Preußen ic. ic. beschlossen, die Contraventions und Confiscationsfachen, in sofern solche das verbotene Verkehr mit England, dessen Colonien oder dem Nordamerikanischen Freistaat, betreffen, hinführo zur Cognition des zu diesem Behuf zu ernennenden Handelsgerichts zu bringen.

Dieser Zweck erfordert Gleichförmigkeit im Verfahren und vorzügliche Beschleunigung. Zur Erreichung desselben wird hiermit festgesetzt:

1. Die Instruction in diesen Contraventions- und Confiscationsfällen gehört nicht mehr, wie bishero, zum Ressort des *Fori ordinarii*, sondern es werden dazu von Seiten des Justizministeriums besondere Commissarien bestellt.

2. Vorläufig sind dergleichen in Swinemünde, Königsberg oder Pillau und Memel ernannt worden, weil nur in diesen drei Häfen Kolonialwaaren ankommen dürfen.

In Swinemünde hat der Justiz-Commissionsrath Wittchow,

in Pillau der See: Gerichtsassessor Strödel,

in Memel der Plecentrath Bahl,

ein solches Commissorium erhalten.

3. Die Zahl dieser Commissarien wird nach Maassgabe der Umstände vermehrt oder vermindert werden. Sie stehen unter specieller Aufsicht und Leitung des Handelsgerichts und des Justizministeriums.

4. Das Geschäft der gedachten Commissarien besteht darin, nicht *ex officio*, sondern auf den Antrag der in den genannten Häfen bestellten Handels-Commissarien, gegen jedes von diesen, mit Zustimmung des Kaiserlich-Französischen Consuls, verdächtig befundene

Schiff und Schiffsladung, eine förmliche Untersuchung zu eröffnen, und mit möglichster Beschleunigung bis zum Spruch zu instruiren.

5. Der Handelscommissair tritt in solchen Fällen *nomine fisci* als Denunciant auf, und dem Eigenthümer oder dem Einbringer des Schiffs, der Ladung, oder verdächtig befundener Waaren, liegt, ob er gleich als Beklagter anzusehen ist, die Pflicht ob, den Beweis zu führen, daß er die königlichen Verordnungen, wegen Abbrechung alles Handelsverkehrs mit England, dessen Colonien und dem Nordamerikanischen Freistaat, und namentlich die vom 11. Juni 1808., 9. März und 19. Juli 1810. nicht übertreten habe.

6. Bei diesem Confiscationsverfahren liegt dem gerichtlichen Commissario ob, die Instruction auf Confiscation oder Freisprechung des Werths der Ladung und der für die Schiffe bestellten Caution, zu richten; denn lediglich von unsern Handelscommissarien, unter Befehl unsers Departements der auswärtigen Geschäfte, hängt der Verkauf der Ladung und die Freigebung der Schiffe gegen Caution, ab.

7. Dieser Verkauf findet insbesondere statt:

- a) wenn der Eigenthümer darzu consentirt, oder darauf anträgt;
- b) wenn die Waaren, nach dem Gutachten von Sachverständigen, dem Verderben ausgesetzt sind;
- c) wenn die Defraudation selbst eingeräumt wird; endlich
- d) wenn der Verkauf von Seiten des auswärtigen Departements, aus höheren Rücksichten, oder bei offenkundiger Falschheit der Papiere, befohlen wird.

8. Nachdem, in Gemäßheit des §. 6., der Confiscationsprozeß eingeleitet, möglichst beschleunigt, und zum Schluß gebracht worden ist, werden Acta zur Abfassung des Erkenntnisses an das Handelsgericht befördert.

9. Das Handelsgericht hat seinen Sitz zu Berlin, besteht aus zwei Instanzen, und erkennt, in den obigen Contraventions- und Confiscationsfällen. Wider das Erkenntnis zweiter Instanz findet ein weiteres Rechtsmittel in der Regel nicht statt. Findet jedoch die fiskalische Behörde, daß gegen den Denuncianten zu gelinde erkannt ist, so steht ihr frei, die zweite Instanz ergreifen zu lassen, und gehet alsdann, nach Verschiedenheit der in der Gerichtsordnung Tit. 35. §. 98 — 104. ausgedrückten Fälle, die zweite Instanz an den zweiten Senat des Handelsgerichtes und bei dessen Abänderung zum Nachtheil des Denuncianten, die dritte an das Geheim-Obertribunal.

10. Dieses Gericht bildet ein besonderes Collegium und besteht aus zwei Senaten. Der eine derselben ist für

die erste Instanz, der andere für die zweite Instanz bestimmt. Jeder dieser Senate besteht aus

- a) einem Präsidenten,
- b) vier Mitgliedern oder Räten,
- c) einem Commissario des Departements der auswärtigen Geschäfte,
- d) einem gemeinschaftlichen Commissario des Ministerii des Innern und der Finanzen. Jedes der obigen sieben Mitglieder des Senats erster Instanz, und jedes der sieben Mitglieder des Senats zweiter Instanz hat nicht blos ein *votum consultativum*, sondern ein volles *votum decisivum*.

11. Präsident des Senats erster Instanz ist: der Cammergerichts-Vizepräsident v. Träuschler. Räte von Seiten der Justiz sind:

- der Cammergerichtsrath Jordan,
- der Cammergerichtsrath v. Grolman,
- der Cammergerichtsrath v. Hermensdorff,
- der Cammergerichtsrath v. Dziembowski;

Präsident des höheren, für die zweite Instanz bestimmten Senates ist:

der Cammergerichtspräsident v. Braunschweig.

Räte von Seiten der Justiz sind:

- der Geheimen Justiz, und Cammergerichtsrath Braun,
- der Cammergerichtsrath v. Grevenitz,
- der Cammergerichtsrath Raumann,
- der Cammergerichtsrath Müller II.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt zu Commissarien:

- bei dem Senat erster Instanz, den Kriegsrath Pfeiffer,
- bei dem Senat zweiter Instanz, den Geheimen Kriegsrath Jordan.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen zusammen ernennen zu Commissarien:

- bei dem Senat erster Instanz, den Geheimen Finanzrath Kausleben,
- bei dem Senat zweiter Instanz, den Staatsrath Köhler.

Die von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, ernannten Commissarien nehmen, ohne Rücksicht auf sonstigen Rang, Platz unmittelbar nach dem Präsidenten.

Die Ausfertigungen der Urtheile unterschreiben die Präsidenten allein. Die Referenten erhalten Urtheilsgebühren; und das Ministerium soll von Zeit zu Zeit die Remuneration aller Arbeiter aus den Confiscatis, nach Verhältniß der Arbeit bestimmen.

Der Versammlungsort des Gerichts beider Instanzen ist in der Amtswohnung des Justizministers.

Die Kanzlei und Registratur, Geschäfte werden von dem Bureaupersonal des Justizministerii, nach der Anordnung des Justizministers, besorgt.

12. Wer die Verordnungen des Staats in Rücksicht des verbotenen Handels übertritt, sey es als Schiffeigenthümer, Schiffskapitain oder Waaren-Eigenthümer, oder Einbringer, compromittirt die Sicherheit des Staats, und es wird wider denselben nach der Strenge der Gesetze verfahren und erkannt.

13. Seine Königliche Majestät bestimmen, mit welcher Nation Handel getrieben werden kann oder nicht, und alle Unterthanen, auch Fremde, in so fern sie Handelsverbindungen auf die Preussischen Häfen und Lande anknüpfen, sind verpflichtet, diesen Verordnungen pünktlich Folge zu leisten.

14. Nach den jetzt bestehenden Verordnungen vom 11. Juni 1808, 9. März und 19. Juli 1810, und dem Rescript vom 5. August c., darf weder mit England und dessen Colonien, noch mit den Nordamerikanischen Freistaaten, directer oder indirecter Handel getrieben werden. Dagegen sind mit Schweden, laut den öffentlichen Bekanntmachungen, die älteren Handelsverbindungen wieder hergestellt.

15. Die vorläufige Prüfung der Frage: ob ein Schiff, eine Schiffsladung, oder überhaupt fremde Waaren, ein- oder durchzuführen zulässig sey oder nicht? gebührt ausschließlich den dazu bestellten Handlungscommissarien, welche bei dieser vorläufigen Recherche, im genauesten Einverständniß mit den, von der Königlich-Preussischen Regierung anerkannten, Kaiserlich-Französischen Consuln, verfahren.

16. Es darf kein Schiff und keine Waare dem Confiscationsprozeß unterworfen werden, wenn nicht zuvörderst nach der Bestimmung des §. 15. von dem Handlungscommissaire eine vorläufige Recherche vorangegangen und Schiff oder Waare von diesem verdächtig befunden und dem gerichtlichen Commissario perpetuo zur Untersuchung denuntzirt worden ist.

17. Bei der Erörterung der Frage: ob Schiff und Waare confiscabel sey oder nicht? kommt es lediglich auf Untersuchung des unverdächtigen Ursprungs an. Kann daher der Denunciat nicht den Beweis führen, daß das von ihm eingebrachte Schiff oder Waare, nach den bestehenden oben gedachten Verordnungen, weder aus England, noch aus dessen Colonien, noch aus dem Nordamerikanischen Freistaaten, kommt, so ist diese Waare und das Schiff, welches selbige eingebracht hat, der Confiscation unterworfen, und zwar dergestalt, daß die Confiscation des Schiffs, die der Waare nach sich zieht, nicht aber um-

gekehrt, die Confiskation der Waare die des Schiffs nach sich zieht.

18. Ganz falsche, oder auch nur zum Theil verfälschte Papiere über Schiff oder Ladung, begründen die Confiscation, wenn auch andere Umstände, besonders die sehr zweideutige Erklärung des Schiffsvolks, für den Denuncianten sprechen sollten. (Allgem. Ger. Ordn. Tit. 13. §. 18 seq.)

19. Sind die producirtten Papiere richtig, aber unvollständig, so kann zwar der dadurch zu führende Beweis ergänzt, deshalb aber der Lauf des Confiscationsprocesses nicht verzögert werden. Wenn daher das fehlende Papier oder Document, nicht während des Laufes der Untersuchung erster Instanz und ohne selbige aufzuhalten, beigebracht wird, so ist dafür anzunehmen, daß es nicht beigebracht werden kann, und Acta sind sofort zum Spruch an das Handelsgericht zu befördern. In appellatorio sind keine neue Beweismittel zulässig.

20. Insehung des früher zu veranlassenden Verkaufs der verdächtig befundenen Waare, ist bereits oben §. 7. das Erforderliche festgesetzt worden. Ist der Verkauf hiernach einmal geschehen, so darf der Eigenthümer, selbst wenn er bei dem Confiscationsproceß contra faciem obtrinken sollte, keine Entschädigungs-Klage, wegen des aus dem Verkauf ihm etwa erwachsenden wirklichen oder vermeintlichen Schadens, aufstellen.

21. Seine Königliche Majestät behalten sich vor, die bereits ergangenen Verordnungen, und auch die gegenwärtige, abzuändern, einzuschränken oder zu extendiren.

22. Diese etwaigen Abänderungen in den Grundsätzen werden dem Handelsgericht, den gerichtlichen Commissarien und den Handelscommissarien, jedesmal bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. August 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. d. Goltz. v. Dohna. v. Kirchhausen.

N. C. C. T. XII. b. S. 1061. Nr. 128.

10. October 1810. b.

Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Abänderung der durch Uebersiedelung und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt gewordenen Invaliden mit einem Gnadenhalber; vom 10. October 1810.

Mein lieber Geheimer Staatsrath Oberster v. Hake! Auf den Mir von Euch gemachten Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß alle diejenigen Individuen, welche durch Urtheil und Recht in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt sind, wenn ihnen, bei ihrer dereinstigen Invalidität, Ansprüche auf Invalidenwohlthaten zugestanden werden, keine Anstellung bei Invalidencompagnien erhalten, sondern sich mit dem Gnadenhalber begnügen sollen. Selbst

auf die jetzt schon in der zweiten Klasse befindlichen Leute soll diese Bestimmung nach Ablauf eines Jahres Anwendung finden, in sofern sie sich bis dahin nicht der Zurückversetzung in die erste Klasse würdig machen. Ich trage Euch auf, das diesbezügliche Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohlaffectionirter König.

Potsdam, den 10. October 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Geheimen Staatsrath Obersten v. Hake.

N. C. C. T. XII. b. S. 1073. Nr. 134. do 1810.

25. October 1810 d.

Die Instruction für die Regierungen vom 25. Oct. 1810., deren das Rescript vom 10. März 1814. v. Rämpf III. S. 13. gedenkt, findet sich nicht abgedruckt.

26. November 1811.

Das im Rescript vom 2. Febr. 1813. v. Rämpf II. S. 44. erwähnte Rescript vom 26. November 1811. findet sich nicht abgedruckt.

22. Januar 1812.

Das Circular vom 22. Januar 1812., dessen das Rescript vom 17. März 1812 (v. Rämpf I. S. 17.) erwähnt, die gerichtliche Glaubwürdigkeit der Urkunden und Zeugnisse französischer Behörden betreffend, findet sich nicht abgedruckt.

24. März 1812.

Das in dem Rescript vom 14. Juli 1812. (v. Rämpf I. S. 239.) erwähnte Rescr. vom 24. März 1812. findet sich nicht abgedruckt.

17. November 1798.

Rescript an die Magdeburgische Regierung, betreffend die Suspension der 3 ersten Titel des 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts. 17. Novbr. 1798.

Friedrich Wilhelm, König etc. Unsern etc. Der von Euch in dem Bericht vom 2ten bis 14ten November c. gethane Antrag, die bisher stattgehabte Suspension der 3 ersten Titel des Allgem. Landrechts aufzuheben, findet bei der von Euch angezeigten Lage der Sache kein Bedenken.

Wir setzen daher hierdurch fest, daß von jetzt an der Inhalt der erwähnten 3 ersten Titel des zweiten Theils des Allgem. Landrechts in der dortigen Provinz gesetzliche Kraft haben, und solche bei Beurtheilung der vorkommenden Fälle, jedoch mit der Maßgabe, als subsidiarisches Recht angewendet werden sollen,

- 1) daß, in sofern die Provinzial-Verfassungen und Gesetze Bestimmungen enthalten, die von dem, was in den ersten 3 Titeln versehen ist, abweichen, oder denselben entgegen sind, bis zur Einführung des Provinzial-Gesetzbuchs es bei diesen Provinzial-Verfassungen und Gesetzen lediglich sein Bewenden behält; woraus denn von selbst folgt,
- 2) daß, wenn in diesen Provinzial-Gesetzen auf das römische oder gemeine Recht ausdrücklicher Bezug genommen wird, nur allein dieses und nicht die erwähnten 3 Titel des Landrechts als subsidiarisches Recht angewendet werden müssen.

Hiernach habt ihr die dortigen Landstände zu benachrichtigen, und zugleich dafür zu sorgen, daß diese Verordnung in der dortigen Provinz gehörig bekannt gemacht werde.

Stund ic. Berlin, den 17. Nov. 1798.

Auf Er. Königl. Majestät allergnädigsten Spec. Befehl.
Goldbeck.

An die Regierung zu Magdeburg.

Klein's Annalen XVIII. Band. Seite 314.

ANTYKWARIAT



2501

E * 113678



Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

5732/XIII S



001-005735-13-0